K. Th. Eheberg

Finanz-wissenschaft

18. u. 19. Auflage

Leipzig Erlang
A. Deichertsche Verlagsbuchhandlg. Dr. Werner Sch

the university of connecticut libraries

hbl, brtl
HJ 161.E4 1922
Finanzwissenschaft.
3 9153 00461109 3

HJ/161/E4/1922

BIBLE STORAGE
TO LEAVE
CPR

Finanzwissenschaft

Finanzwissenschaft

von

Karl Theodor von Eheberg

Eheberg

Achtzehnte und neunzehnte Auflage

Leipzig 1922 Erlangen
A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Dr. Werner Scholl

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur 18. und 19. Auflage.

Die vorliegende neue Auflage weist eine Vergrößerung um 20 Seitenzahlen auf. Diese entfällt fast ganz auf die Anmerkungen. Sie ist in erster Linie verursacht durch die zahlreichen neuen Steuergesetze des Deutschen Reichs, die seit dem 12. Oktober 1920, dem Abschlußtag der letzten Doppelauflage, ergangen sind. Aber auch der neuen Steuergesetzgebung des Auslandes, namentlich Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten, ist eine eingehendere Darstellung zuteil geworden. Ferner habe ich die Anmerkungen in der Lehre vom Schuldenwesen ergänzt und erweitert. Es war mein Bestreben, den Leser möglichst mit dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Finanzstatistik bekannt zu machen. Daß dies nicht immer erreicht wurde, liegt an der Schwierigkeit der Beschaffung des Materials. Immerhin glaube ich behaupten zu dürfen, daß mein Buch, trotz mancher Lücken, dem Leser erheblich mehr Belehrung über die finanziellen Vorgänge der letzten Jahre und Monate bietet als die anderen Lehrbücher der Finanzwissenschaft, die kürzlich erschienen sind. Zu einer Änderung der ganzen Anordnung des Lehrstoffes und der Art der Behandlung habe ich mich, angesichts der wohlwollenden Aufnahme, die das Werk bisher gefunden hat, nicht veranlaßt gesehen. Im einzelnen habe ich den Text einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und manches Veraltete oder weniger Wichtige ausgeschaltet.

Bei der Beurteilung des Buches bitte ich im Auge zu behalten, daß meine Absicht nur darauf gerichtet ist, eine knappe systematische Einführung in die Finanzwissenschaft zu bieten, die Ergebnisse der Wissenschaft zusammenzufassen, durch kurze geschichtliche Übersichten die Erkenntnis des Zusammenhanges der finanzwirtschaftlichen Vorgänge zu erleichtern und den Leser mit den wichtigsten Maßnahmen der Gesetzgebung bekannt zu machen.

Murnau a. Staffelsee, den 8. Oktober 1922.

Dr. von Eheberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Die Finanzwirtschaft 1
2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft 3
3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen . . 7
4. Die Finanzwissenschaft 9
5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis 12
6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhang mit der Geschichte der Finanzwirtschaft 17

Erster Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft . 38
2. Die Entwicklung der Staatsausgaben 39
3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen 44
4. Einteilung der Ausgaben 47

Zweiter Teil.

Lehre von den Staatseinnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen 69

1. Hauptabschnitt.

Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte 73
2. Geschichte der Erwerbseinkünfte. 76

Erstes Kapitel.

Die Domänen.

(Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter 85
2. Die Veräußerung der Feldgüter 90
3. Die Forsten 94

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

1. Der Bergbau und das Hüttenwesen 98
2. Gewerbebetriebe, Banken, Münze und Lotterien 100
3. Die Verkehrsanstalten 106

Seite

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung 120
2. Geschichte des Abgabewesens 121

1. Abschnitt.

Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren 162
2. Einteilung der Gebühren 166
3. Die Gebühren im besonderen 169
4. Die Erhebung der Gebühren 176

2. Abschnitt.

Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern 177
2. Die Terminologie im Steuerwesen 183
3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen 185
4. Grundsätze der Gerechtigkeit 186
5. Volkswirtschaftliche Grundsätze 203
6. Grundsätze der Finanzwirtschaft 208
7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem . 210
8. Die Steuerüberwälzung 212
9. Einteilung der Steuern 218
10. Veranlagung und Erhebung der Steuern 225

Erstes Kapitel.

Die Ertragssteuern.

1. Begriff und Einteilung 233
2. Die Grundsteuer 236
3. Die Gebäudesteuer (Haus- oder Häusersteuer) 248
4. Die Gewerbesteuer 257
5. Die Kapitalrentensteuer 273
6. Die Steuer vom Arbeitsertrag (Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommensteuer) 283
7. Beurteilung der Ertragssteuern 287

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

1. Die Personal- und Klassensteuer 294
2. Die allgemeine Einkommensteuer 297

Drittes Kapitel.

Die Vermögens-(Vermögensbesitz-)steuer 321

Seite

Viertes Kapitel.

Besondere Steuern vom Einkommen und Vermögen.

1. Die Wehrsteuer 333
2. Wehrbeitrag, Vermögenszuwachssteuer, Reichsnotopfer. 339
3. Die Kriegsgewinnsteuern (Kriegssteuern) 358

Fünftes Kapitel.

Die Vermögensverkehrsteuern.

1. Begriff und Einteilung 372
2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden 375
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern 400
4. Beurteilung der Verkehrssteuern 417

Sechstes Kapitel.

Die Aufwandsteuern.

1. Begriff und Einteilung 420
2. Die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer. (Die Verzehrungssteuern). . 435
3. Die Steuer von alkoholischen Getränken. (Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer) 442
4. Die Zuckersteuer 480
5. Die Tabaksteuer 488
6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern 498
7. Die direkten Aufwandsteuern. 511
8. Die Zölle 514
9. Beurteilung der Aufwandsteuern 522

Dritter Teil.

Die Lehre von der Ordnung der Finanzwirtschaft und vom Schuldenwesen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget 530
2. Bilanz, Überschuß und Defizit 540

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits 548
2. Geschichte des Staatsschuldenwesens. 550
3. Einteilung der Staatsschulden 569

Seite

Erstes Kapitel.

Die schwebende Schuld.

1. Begriff der schwebenden Schuld 578
2. Arten der schwebenden Schuld 579

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten 586
2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld 589
3. Die Rentenschuld 593

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes 600
2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld 601

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Schuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld 608
2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation 617
3. Die Tilgung 621

Anhang.

Die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten und der Selbstverwaltungskörper und ihr Verhältnis zur staatlichen.

Erstes Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates 626

Zweites Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen 664
2. Die Ausgaben 672
3. Die Erwerbseinkünfte 678
4. Die Gebühren und die Beiträge 683
5. Die Steuern 685
6. Dotationen und Subventionen 710
7. Das Schuldenwesen 712

Sachregister: 1. Nach Gegenständen 721
2. Nach Ländern 730

Einleitung.

1. Die Finanzwirtschaft.

§ 1. Die Geschichte lehrt, daß sich die Menschen, sobald die Anfänge ihrer Entwicklung überwunden waren, zu Familien und anderen auf Verwandtschaft beruhenden Verbänden, zu Stämmen und Gruppen, zu Gebietskörperschaften, endlich zu politischen Zwangsgemeinschaften vereinigt haben. Es ist ursprünglich die Notdurft des natürlichen Lebens, die den Zusammenschluß zu Familien- und Nachbarschaftsverbänden bewirkt. Später fördert die Erkenntnis, daß die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse materieller und immaterieller Art, die Vervollkommnung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Erreichung der höheren Lebensziele nicht möglich sei ohne die organisierte Hilfe der Gesamtheit, die Ausbildung der verschiedenartigen politischen Körper, welche das Land und seine Bewohner beherrschen und die selbst wieder neue gemeinschaftliche oder Kollektivbedürfnisse erzeugen.

Diese politischen Verbände treten uns heute in verschiedenen Formen entgegen: als Gemeinden, Bezirke, Kreise, Provinzen usw., endlich in ihrer wichtigsten, höchsten und umfassendsten Gestalt als Staaten. Sie alle haben die Aufgabe, für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen. Aber jeder einzelne dieser Verbände stellt, unbeschadet des Zusammenhanges und des Unter- oder Überordnungsverhältnisses, in dem sie zueinander stehen, eine eigene rechtliche Ordnung dar, jeder hat seine bestimmten Ziele, Aufgaben, Einrichtungen und Behörden. Dabei wird freilich das Maß dessen, was als gemeinsames und öffentliches Bedürfnis bezeichnet werden kann, je nach Zeit und Ort sehr schwanken. Denn es ist bedingt teils durch die natürlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinwesen, teils durch die geschichtliche Entwicklung, durch die allgemeinen Kulturverhältnisse, die politischen und volkswirtschaftlichen Zustände, die jeweils herrschenden Anschauungen über die Grenzen von Privat- und Gemeinwirtschaft.

§ 2. Mögen die Aufgaben dieser politischen Verbände nun eng oder weit bemessen sein, sie werden nicht ohne Aufwand wirtschaftlicher Mittel erfüllt werden können. Mag z. B. der Staat, wie das wiederholt verlangt worden ist, sich nur auf die Sicherung der Selbständigkeit der Nation nach außen und die Gewährung des Rechtsschutzes im Innern beschränken, oder mag er sich, wie die geläuterte Ansicht der Gegenwart es billigt, neben diesen Aufgaben auch die Förderung der Gesundheit, Bildung und materiellen Wohlfahrt seiner Angehörigen zum Ziele setzen, immer wird er Grundstücke, Gebäude, Sachgüter, Beamte, Geld zu ihrer Unterhaltung und Besoldung notwendig haben. Der moderne Staat muß Wege, Kanäle, Eisenbahnen bauen, er muß Gerichts-, Schul-Verwaltungsgebäude, Kasernen usw. errichten und imstand halten, er muß Richter, Verwaltungsbeamte, Lehrer, Offiziere anstellen und besolden, Mobilien aller Art, vor allem Gegenstände des Heeres- und Flottenbedarfs, herstellen oder durch Ankauf in seinen Besitz bringen.

Wenn die öffentlichen Verbände nun die oben bezeichneten Aufgaben im Dienste der menschlichen Gesellschaft erfüllen sollen, dann müssen sie auch die wirtschaftlichen Mittel erwerben, verwalten und verwenden, die zur Durchführung ihrer Aufgaben nötig sind. Es wird sich demnach das Bedürfnis einer wirtschaftlichen Ordnung, einer geordneten Wirtschaftsführung, die sich auf Erwerb, Verwaltung und Verwendung der erforderlichen Mittel bezieht, da regelmäßig einstellen, wo öffentliche Verbände tätig sind. So treten die Wirtschaften der politischen Verbände neben die in einem Lande vorhandenen privaten Einzel- und Gesellschaftswirtschaften, welch letztere dann den Zwecken des höheren Ganzen sich unterzuordnen und ihm durch Leistungen und Beiträge zu dienen haben.

Wir bezeichnen diese planmäßige Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften, die auf die Herbeiführung und Verwendung der nötigen Mittel gerichtet ist, als Finanzwirtschaft des Staates (auch Staats- und Regierungswirtschaft), bzw. der Provinz, des Kreises, der Gemeinde (Kreis-, Gemeindewirtschaft) oder auch als öffentlichen Haushalt (Staats-, Kreis-, Gemeindehaushalt).

Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters und zwar von finatio oder financia = Geldzahlung. Es wurde ursprünglich für alle Arten

von Geldzahlungen, insbesondere aber für solche öffentlichrechtlichen Charakters gebraucht. In Frankreich bezeichnete man schon im 16. Jahrh. mit les finances den Zustand des Staatsvermögens und von hier aus hat sich der Ausdruck auf die übrigen Kulturstaaten verbreitet. Vgl. dazu Fr. J. Neumann, Finanz und Finanzwissenschaft, in der ZStaatsW. 1908.

2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft.

§ 3. Die Finanzwirtschaft ist demnach Einnahmewirtschaft und Ausgabewirtschaft; sie steht in dieser Beziehung den Privatwirtschaften gleich. Aber sie erhält ihren besonderen Charakter und unterscheidet sich von den Privatwirtschaften eben dadurch, daß sie die Wirtschaft der politischen Verbände ist und deshalb wesentlich anderen Zwecken dient und über andere Mittel verfügt als jene.

1. Die Zwecke, welche die öffentlichen Verbände, namentlich der Staat, verfolgen, reichen weit über die der Privaten hinaus. Die private Einzelwirtschaft erschöpft sich in dem Bestreben, durch geistige oder körperliche Arbeit oder durch nutzbringende Verwendung wirtschaftlicher Erwerbsmittel die materiellen Güter zu beschaffen, welche den Unterhalt des Lebens und die höhere Bedürfnisbefriedigung gestatten. Zweck des Staates aber ist in erster Linie die Herstellung immaterieller Güter, welche sich nicht in Geldwerten ausdrücken lassen und doch die Grundlage aller geistigen und materiellen Kultur sind, wie der Rechtsschutz, die Sicherung des Friedens und der nationalen Unabhängigkeit, die Förderung der Bildung.

2. In der Privatwirtschaft herrscht das Prinzip spezieller Entgeltlichkeit. Leistungen und Gegenleistungen werden im einzelnen miteinander verglichen, nach Art und Maß durch zweiseitige Abmachungen festgestellt. Die Erzeugnisse und die Arbeitsleistungen der privaten Erwerbswirtschaft haben einen Marktpreis und der Vergleich des Marktpreises mit den Produktionskosten gibt Aufschluß über den Erfolg der Wirtschaft. Das gilt natürlich, eine zweckmäßige Einrichtung des Betriebs und der Buchführung vorausgesetzt, auch vom Staate und den anderen öffentlichen Körperschaften, soweit sie rentierliches Vermögen nach Art der Privaten bewirtschaften, z. B. wenn Holz oder Feldfrüchte oder Steinkohlen aus staatlichen Betrieben veräußert werden. Die Leistungen dagegen, die der Staat in Ausübung seiner eigentlichen Aufgaben

seinen Angehörigen bietet, können, weil sie allgemeiner und immaterieller Natur sind, nicht im einzelnen bewertet und vergolten werden; sie haben keinen Marktpreis; hier herrscht das Prinzip *genereller* Entgeltlichkeit und die Bemessung des Entgelts erfolgt nach besonderen Normen, z. B. nach der Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen. Nur ausnahmsweise findet sich eine spezielle Entgeltlichkeit da, wo der Nutzen solcher öffentlichen Leistungen für bestimmte Personen nachweisbar ist. Bei der Lehre von den Gebühren und Beiträgen wird hiervon die Rede sein. Bei anderen öffentlichen Körperschaften allerdings, insbesondere bei den Gemeinden, deren Leistungen ausscheidbaren individuellen Interessen in höherem Maße dienen als die des Staates, kommen vielfach Verbindungen des generellen mit dem speziellen Entgelt vor.

3. Die Gegenleistungen der Staatsangehörigen für die Leistungen, die aus dem Wesen des Staates fließen, werden nicht vertragsmäßig, sondern autoritativ und einseitig, nach besonderen Grundsätzen bestimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, oder, was das gleiche ist, zur Bestreitung seines Aufwandes, dient dem Staate, soweit er nicht eigenes rentierendes Vermögen besitzt, der *Zwangserwerb*, d. h. das Recht, unentgeltliche Dienste der Staatsangehörigen zu fordern, sowie aus dem Einkommen oder Vermögen seiner Angehörigen, gegebenen Falles auch anderer mit dem Staatsgebiet in Berührung tretender Personen, Abgaben in der Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen u. dgl. zu erheben.

Allerdings findet sich im Besitze des Staates und der anderen politischen Verbände, wie eben erwähnt worden ist, auch eigenes werbendes Vermögen: Grundstücke, Gewerbebetriebe usw., die nach analogen Grundsätzen, wie sie in der Privatwirtschaft herrschen, nutzbringend bewirtschaftet und deren Erträgnisse zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können; aber die Geschichte zeigt, daß sie je länger je mehr gegenüber dem Zwangserwerb an Bedeutung verloren haben. Und selbst bei solchen Gütern des Staates und der anderen öffentlichen Körper, welche man als privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte zu bezeichnen pflegt, weil sie den Mitteln des privaten Erwerbs ähnlich sind, kann der Erwerbszweck in zweite Linie gerückt oder ganz ausgeschaltet werden, falls ihre Widmung

für öffentliche Zwecke wichtiger erscheint als die Erzielung von Einkünften.

4. Die Tatsache, daß viele öffentliche Leistungen immaterieller Natur sind, d. h. geistige, kulturelle und sittliche Bedürfnisse befriedigen, und daß sie nicht in Geldwerten ausgedrückt werden können, erschwert die Vergleichung der Höhe der Produktionskosten mit dem Werte der Produkte, wie sie in jeder geordneten Privatwirtschaft vorgenommen werden muß, oder macht sie unmöglich. Während zwar das, was die Angehörigen in Steuern, Abgaben usw. zu leisten haben, rechnerisch festgestellt werden kann, läßt sich der Wert der Gegenleistungen des Staates nicht zahlenmäßig darstellen. Nur eine aufmerksame Vergleichung der aufgewendeten Kosten mit dem Erfolge und nur ein Blick auf längere Zeiträume läßt erkennen, ob die durch die Mittel der Finanzwirtschaft ermöglichte innere und äußere Politik des Staates den Opfern und Erwartungen des Volkes entsprach oder nicht, d. h. ob sie zu einem allgemeinen geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung oder zu Stillstand und Rückgang führte. Eine einsichtige und unparteiische Volksvertretung wird am besten in der Lage sein, das Verhältnis von Last und Gewinn zu überschauen. Übrigens greift die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse weit über den Rahmen der Finanzwissenschaft hinaus und muß der Geschichte, Staatslehre, Politik und Volkswirtschaftslehre überlassen werden.

5. Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft ergibt sich aus der unbegrenzten Dauer ihrer Subjekte. Viele zu öffentlichen Zwecken gemachte Ausgaben kommen ebenso der Zukunft wie der Gegenwart zugute. Das erklärt und rechtfertigt es, daß zur Durchführung großer Reformen und Unternehmungen oder zur Abwehr allgemeiner Gefahren nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft in Anspruch genommen wird. In der außerordentlichen Ausdehnung des öffentlichen Schuldenwesens findet diese Tatsache praktisch ihren Ausdruck.

6. Endlich unterscheidet sich die Finanzwirtschaft von den Privatwirtschaften noch dadurch, daß sie in Ausgaben und Einnahmen begrenzt ist. Die Ausgaben des Staates sind begrenzt durch den

Umkreis der Aufgaben, welche ihm jeweils gestellt sind. Die Finanzwirtschaft ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Förderung des Gesamtwohles. Das Maß der Einnahmen ist also abhängig von Art und Maß der Ausgaben. Während das Erwerben in der Privatwirtschaft unbeschränkt ist, haben die Einnahmen des Staates ihr Maß in dem Bedürfnis. Und während in der Privatwirtschaft sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, sind die Einnahmen des Staates vielmehr bedingt durch die Höhe der erforderlichen Ausgaben. Freilich darf bei Feststellung der Ausgaben das Maß der erreichbaren Mittel nicht außer acht gelassen werden; aber innerhalb dieser Grenze hat sich die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sich Analogien zwischen der Staats- und der Privatwirtschaft finden, und daß auch in der Finanzverwaltung scheinbare oder wirkliche Ausnahmen von dem regelmäßigen Verhalten vorkommen. Richtig ist, daß die Privaten ihre Ausgaben nicht immer aus den laufenden Einnahmen bestreiten, namentlich wenn es sich um Erwerbsanlagen handelt, sondern auf dem Wege des Kredits auch künftige Einnahmen vorweg nehmen; aber das ändert an dem Wesen der Sache nichts; immer werden bei rationellem Verfahren in der Privatwirtschaft die Ausgaben ihre Begrenzung finden in den laufenden oder später zu erwartenden Einnahmen. Und der Staat verfährt nicht anders. Der Private kann aber frei verfügen darüber, wie er, nach Deckung seiner rechtlichen Verpflichtungen, seine Einnahmen verwenden will. Die Einnahmen des Staates aber sind, wenigstens in konstitutionellen Staaten, dem Finanzgesetze gemäß zu verwenden. Wenn die Richtigkeit des Satzes, daß in der Finanzwirtschaft sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben, mit dem Hinweis bestritten wird, daß die Parlamente gelegentlich Ausgaben votieren, ohne sich über ihre Deckung einigen zu können, so ist dieser Hinweis nicht beweiskräftig. In diesem Falle müssen eben die Ausgaben einstweilen unterlassen, oder, wenn sie doch gemacht werden, ist auch für ihre Deckung in irgendeiner Weise Sorge zu tragen.

3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen.

§ 4. Die Finanzwirtschaft als die Wirtschaft der öffentlichen Körper steht mit der allgemeinen Entwicklung des Staats- und Gesellschaftslebens in enger Beziehung. Alle Verhältnisse, die auf dieses Einfluß gewinnen, müssen auch bei jener sich äußern. Es ist der jeweilige Zustand der Kultur und der Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen Gliederung, der Verfassung und Verwaltung, es sind endlich oft die rein äußerlichen Verhältnisse und Geschicke eines Landes, seine Lage, seine Kriegsschicksale, welche auch seine finanziellen Zustände und Einrichtungen bestimmen.

1. Aus den wenigen Aufgaben, welche der Staat im Anfang der Entwicklung zu erfüllen hat, erwächst mit der *Zunahme der Kultur* ein umfangreiches und reich gegliedertes System. Die romanisch-germanische Welt erzeugt seit dem 16. Jahrhundert allmählich die Vielseitigkeit der Staatszwecke. Behauptung der nationalen Unabhängigkeit, Rechtspflege, Unterricht, Pflege des Wirtschaftslebens und der allgemeinen Bildung, neuerdings auch die Fürsorge für die unteren Klassen verursachen steigende Kosten. Daneben wachsen auch die Aufgaben der Gemeinden, von denen die kulturgewohnten Angehörigen solche Anstalten lokaler Natur verlangen, welche das allgemeine Wohlbefinden erhöhen sollen: Beleuchtung, Reinigung, Anstalten der Gesundheitspflege, Straßen- und Sicherheitspolizei usw. Eine solch reiche Entwicklung der öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse muß naturgemäß ihren Ausdruck in den wachsenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs finden.

2. Äußert die Zunahme der Staatstätigkeit sich in dem Anwachsen der Ausgaben und Einnahmen, so beeinflußt der Zustand der *Gesellschaftsordnung* vornehmlich die Frage der *Verteilung* der zwangsweise umgelegten Lasten. Je größer die Standesunterschiede, je mächtiger die Vorrechte gewisser Klassen, je stärker die herrschenden Parteien und je unentwickelter die Ideen der Sittlichkeit sind, um so ungleicher werden kraft der Herrschaftsverhältnisse die Abgaben verteilt sein. Die Geschichte ist reich an Tatsachen, welche beweisen, daß der größere Teil der Lasten den

schwächeren Volksgenossen aufgebürdet wurde, während die Ausgaben vorwiegend den herrschenden Klassen zugute kamen.

3. Der Einfluß der Volkswirtschaft auf das Finanzwesen zeigt sich einerseits in der Entstehung des neuzeitlichen besoldeten Berufsbeamtentums, das als Folge der Ausbildung der Arbeitsteilung die früheren Dienstleistungen der Bürger im Ehrenamt mehr und mehr verdrängt hat, dann aber darin, daß die Mittel des öffentlichen Bedarfs, die Art und Wahl und das Maß der Einnahmen durch den Grad der volkswirtschaftlichen Entwicklung bedingt sind. Erst der Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft hat zu einer Verallgemeinerung des Steuerwesens geführt und eine rechnungsmäßige Ordnung in der Finanzverwaltung entstehen lassen. Was das Maß der öffentlichen Einnahmen anlangt, so hat die Zunahme des Volkswohlstandes auch jene Erweiterung der Staatseinnahmen und -ausgaben und jene enorme Steigerung der Budgets ermöglicht, welche die letzten Jahrzehnte aufweisen. Endlich hängt auch die Technik des Steuerwesens, der Ertrag der Steuern und Zölle und anderer Quellen im einzelnen aufs engste mit den jeweiligen volkswirtschaftlichen Zuständen zusammen.

4. Die Art der Staatsverfassung und -verwaltung äußert sich besonders in dem Maße der Ausgaben und in der Art ihrer Verwendung. Diktatur, absolute Monarchie, konstitutionelle Verfassung, Demokratie bedingen ebenso große Unterschiede im Finanzwesen wie Republik und Königtum, Zentralisation und Dezentralisation.

Die erstarkende Staatsgewalt hat mit Beginn der Neuzeit die Selbständigkeit der Stände und anderer politischer Gruppen unterdrückt und deren Aufgaben übernommen. Vielfach war eine andere Ordnung der Lasten die Folge davon. Auch durch viele Einzelheiten wirken die konkreten Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse auf die Finanzen. So vor allem durch die Art der Heeresverfassung, die Organisation der Behörden und der Gerichte, die Art des Gerichtsverfahrens u. a.

Ganz besonders aber bestimmt das Verhältnis des Staates zu den unter- wie den überstaatlichen Verbänden die formale und materielle Ordnung des Finanzwesens. Bezüglich der Selbstverwaltungskörper ist namentlich die Frage von Wichtigkeit,

wie die Aufgaben zwischen Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde verteilt sind; davon ist die Höhe der Ausgaben hier wie dort bedingt. Was die Einnahmen anlangt, so kann der Staat nicht dulden, daß die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper diese einseitig, übermäßig, in rücksichtsloser Selbständigkeit ausgestalte; denn sie fließen aus denselben Quellen wie seine eigenen. Daher ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper und ein enger, nicht selten zu enger Anschluß des letzteren an das erstere. Unter den überstaatlichen Verbänden ist es namentlich der Bundesstaat, der das Finanzwesen der beteiligten Einzelstaaten beeinflußt. Je größer die Aufgaben der Zentralgewalt sind, um so größer werden auch die Bundesausgaben sein. Und je fester der Bundesstaat begründet ist, um so mehr werden eigene Einnahmen an die Stelle der bei dem lockeren Gefüge eines Staatenbundes üblichen Beiträge (Matrikularbeiträge) treten. Dann muß auch das Einnahmewesen der Einzelstaaten sich mehr und mehr mit dem des Bundesstaates auseinandersetzen und von den bisherigen Einnahmen der ersteren werden viele oder die meisten ganz dem letzteren zufallen.

5. Endlich sind es rein äußere Verhältnisse, welche das Finanzwesen beeinflussen. Die Lage eines Landes, seine Größe, seine Verflechtung in politische Verhältnisse, die wechselnden Schicksale der Kriege, die Friedensbedingungen werden dauernd oder zeitweilig eine Steigerung der Ausgaben, die das gewöhnliche Maß überschreitet, und damit eine höhere Belastung der Abgabenpflichtigen bewirken.

Welchen Einfluß der Krieg und der Versailler Friedensvertrag auf die Finanzen des Deutschen Reichs gehabt hat und noch hat, soll unten im Anhang § 5 gezeigt werden.

4. Die Finanzwissenschaft.

§ 5. Die Lehre vom öffentlichen Haushalt ist die Finanzwissenschaft.

Sie ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche in der Finanzwirtschaft herrschen, nach denen also Staat, Kreis, Gemeinde die zur Errichtung ihrer Zwecke nötigen Sachgüter beschaffen

und verwenden. Sie sucht das Wirtschaftsleben der öffentlichen Verbände als ein typisches Ganzes mit bestimmten Organisationsformen und Einrichtungen für sich und durch Vergleich der verschiedenen in Raum und Zeit sich darbietenden analogen Erscheinungen zu erkennen. Ihre nächste Aufgabe ist deshalb die Beobachtung, Feststellung und Beschreibung von Tatsachen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung der Mittel beziehen, die der Staat und die anderen öffentlichen Körper zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Da das Verständnis des heutigen Finanzwesens zumeist bedingt ist durch die Kenntnis der Vergangenheit und da die Geschichte zudem wertvolle Analogien für die Beurteilung der Gegenwart bietet, so wird die Finanzwissenschaft auch historischer Betrachtungen nicht entraten können. Aber die wissenschaftliche Arbeit kann in dieser Tätigkeit nicht aufgehen. Ihr letzter Zweck wird immer darin bestehen, die Erkenntnis, die auf dem Wege der Induktion gewonnen worden ist, zu allgemeinen Schlüssen und Grundsätzen zusammenzufassen.

Die Finanzwissenschaft zerfällt, entsprechend der Gliederung der Finanzwirtschaft, 1. in die Lehre von den Ausgaben, 2. in die Lehre von den Einnahmen, 3. die Lehre von den Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben und dem außerordentlichen Bedarf.

Aus Gründen, welche weiter unten auseinandergesetzt werden sollen, ist es die erste und vornehmlichste Aufgabe der Finanzwissenschaft, die öffentliche Einnahmewirtschaft, oder besser gesagt, die Maßnahmen darzustellen, die auf die Deckung des öffentlichen Bedarfs gerichtet sind, während die Lehre von den Ausgaben nur in Kürze zu berühren ist.

§ 6. Wenn nun auch die Finanzwirtschaft der verschiedenen öffentlichen Körper in vieler Hinsicht zu gleichen oder ähnlichen Einrichtungen geführt hat, so sind diese Körper doch in ihrer inneren Natur, in ihrem Umfang, in ihren Aufgaben und in den Mitteln, auf welche sie angewiesen sind, folglich in ihrer Wirtschaftsführung so verschiedenartig, daß es nicht angemessen erscheint, sie zusammen zu betrachten. Insbesondere besteht bei aller Ähnlichkeit ein tiefer innerer Unterschied zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern andererseits.

Die Finanzwissenschaft hat sich bisher zumeist nur mit der Wirtschaft des Staates befaßt. Finanzwissenschaft war gleich Staatsfinanzwirtschaftslehre. Und allerdings hebt sich unter den öffentlichen Verbänden der Staat mit seinem großen, das ganze Land umfassenden Wirkungskreis, mit seiner kulturellen und zivilisatorischen Macht so eindrucksvoll hervor, war auch das Wesen und die Bedeutung der anderen Körper so wenig erkannt und wissenschaftlich gewürdigt, daß ein solches Vorgehen begreiflich erscheinen konnte. Allein die anderen öffentlichen Körper, allen voran die Gemeinden, und wieder besonders die großen Stadtgemeinden, haben in den letzten Jahrzehnten ihren Tätigkeitsbereich außerordentlich erweitert; in viele wichtige und kostspielige Zweige der öffentlichen Bedürfnisbefriedigung, z. B. das Unterrichts-, das Unterstützungswesen, haben sich Staat und Gemeinde allmählich geteilt. Immer höher wurden die Ausgaben und demgemäß auch der Anspruch der Gemeinden an die Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen. Und da Staat und Gemeinden letzten Endes aus denselben Quellen schöpfen müssen, so ist eine gegenseitige Abgrenzung der Bedarfsdeckungsmittel, die die Finanzwirtschaft der beiden berührt, unabweisbar. Diese Verhältnisse kann die Finanzwissenschaft nicht unberücksichtigt lassen. Das gleiche gilt von den überstaatlichen Verbänden, in erster Linie dem Bundesstaate, welche zur Erfüllung ihrer Zwecke gleichfalls mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden müssen und selbständige Wirtschaften — Finanzwirtschaft des Bundesstaates bzw. des Reiches — bilden. Auch hier ergibt sich regelmäßig eine so enge Verflechtung der Finanzen des Bundes mit denen der Gliedstaaten, eine so starke Abhängigkeit der einen von den anderen, ein so lebendiges und dauerndes Aufeinanderwirken, daß die Finanzwissenschaft auch diese Beziehungen erörtern muß. Gründe der Zweckmäßigkeit lassen es aber geraten erscheinen, die Finanzwirtschaft der unter wie der über dem Staate stehenden öffentlichen Verbände in einem eigenen Abschnitte zusammenhängend zu behandeln. Während sich deshalb die folgende Darstellung mit den allgemeinen Fragen der Finanzwirtschaft befaßt, wird ein besonderer Anhang von den finanziellen Beziehungen, Einrichtungen und Wirkungen handeln, die das Vor-

handensein über- und unterstaatlicher Verbände des öffentlichen Rechts hervorruft.

5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis.

§ 7. Die Finanzwissenschaft ist ein Teil der Staatswissenschaften im weitesten Sinne, d. h. der Wissenschaften, welche sich auf das rechtliche, politische und wirtschaftliche Leben der Staaten beziehen. Es sind besonders zwei Disziplinen, die in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Finanzwissenschaft stehen: Die Volkswirtschafts- und die Verwaltungslehre. Die Finanzwirtschaft befriedigt die Bedürfnisse der Staatsverwaltung mit den Mitteln der Volkswirtschaft, d. h. sie empfängt zwar ihre Zweckbestimmung von der Verwaltung, aber sie ist in ihren Mitteln bedingt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes. Das Maß des Volkseinkommens bildet auch Maß und Grenze der Finanzeinnahmen, die Volkswirtschaft ist die Grundlage der Einnahmewirtschaft der öffentlichen Körper. Aber es würde ein Wesentliches zum Verständnis der Finanzwissenschaft fehlen, wenn diese die Zwecke der Verwaltung, für welche in der Finanzwirtschaft gearbeitet wird, völlig ignorieren wollte. Die Finanzwissenschaft wird sich deshalb auch, wenn auch nur im allgemeinen, mit dem Bedarfs- oder Ausgabewesen zu befassen haben.

Ihre Stellung im Kreise der Staatswissenschaften bringt es ferner mit sich, daß auch die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts und der Politik sie durchdringen und beherrschen müssen. Viele der wichtigsten Prinzipien im modernen Steuerwesen finden dort ihre Begründung; sie erscheinen als Ergebnisse der Grundsätze von Sitte und Recht, die im heutigen Staate Anerkennung gefunden haben.

Man wird die Finanzwissenschaft am besten als eigene Wissenschaft darstellen, die sich aber ihres Zusammenhanges mit den eben erwähnten Disziplinen stets bewußt zu bleiben hat. Diese selbständige wissenschaftliche Behandlung rechtfertigt sich einmal aus der Besonderheit der Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, sodann aus

den umfangreichen Untersuchungen, welche ihr, vornehmlich in der letzten Zeit, gewidmet wurden, endlich aus der Wichtigkeit eines Wissensgebietes, welches das wirtschaftliche Leben der großen politischen Körperschaften behandelt und dessen Hauptlehren demjenigen nicht fremd bleiben dürfen, der mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Leben wirken will.

§ 8. Einzelne Zweige des Finanzwesens sind auch Gegenstand selbständiger Darstellungen und Untersuchungen geworden; ihnen wird die Finanzwissenschaft wertvolle Resultate entnehmen.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft ist, wie aus der oben gegebenen Begriffsbestimmung hervorgeht, allgemeiner Art; sie will zusammenfassend die finanziellen Erscheinungen der Gegenwart wie der Vergangenheit darstellen und erklären und dadurch der Zukunft die Wege weisen. Das erforderliche Material an konkreten Tatsachen hat sie der Finanzgeschichte, der Finanzstatistik und -beschreibung, dem Finanzrecht zu entnehmen. Die Finanzgeschichte schildert das Finanzwesen der öffentlichen Gemeinschaften in seinen zeitlichen Wandlungen. Ihre Bedeutung immer mehr anzuerkennen, entspricht nicht nur dem allgemeinen Wissensdrang, sondern noch mehr der Einsicht, daß die heutigen staatlichen, also auch finanziellen Verhältnisse mit den vergangenen enge zusammenhängen und ohne Kenntnis der Entwicklung zumeist auch ein Verständnis des Gegenwärtigen kaum möglich ist. Die Finanzstatistik gibt ziffernmäßige Aufschlüsse über Einnahmen, Ausgaben, Anleihen, welche die Finanzbeschreibung zu einem vollständigen Bild der finanziellen Zustände ausgestaltet. Das Finanzrecht endlich unterrichtet über die Gesetze, Verordnungen, Instruktionen usw., die sich auf das Finanzwesen beziehen. Der Wert dieser Disziplinen für die Finanzwissenschaft ist unverkennbar; sie sind zur Erläuterung, Begründung und Vertiefung ihrer Lehren unentbehrlich. Aber wie vorhin bemerkt worden ist, geht die Aufgabe der Finanzwissenschaft sehr viel weiter. Denn während die ersteren das Güterleben des Staates und der anderen öffentlichen Körper nur unter gewissen Gesichtspunkten, in seinen konkreten Erscheinungen, mit Rücksicht auf Zeit und Ort darstellen, untersucht die Finanzwissenschaft das Allgemeine, Dauernde und Notwendige

in der Flucht der Erscheinungen und berücksichtigt ebenso die Gegenwart wie die Vergangenheit und Zukunft.

Wie schon aus den obigen Ausführungen über den Zusammenhang des Finanzwesens mit den Zuständen des Staats- und Gesellschaftslebens hervorgeht, sind die Wissensgebiete, welche sich mit den letzteren beschäftigen, also die Volkswirtschafts- und die allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre, unentbehrliche Hilfsmittel finanzwissenschaftlicher Erkenntnis. Die Finanzen wurden immer und werden stets durch die jeweilige ökonomische und politische Organisation der Gesellschaft bestimmt, und wer Zustand und Entwicklung der finanziellen Erscheinungen erforschen will, muß deshalb die eben genannten Disziplinen ständig zu Rate ziehen. Ohne genaue Kenntnis der Theorie der Volkswirtschaft und der jeweiligen volkswirtschaftlichen Erscheinungen und Zustände sind die wichtigsten finanziellen Fragen, z. B. über die Grundlagen und die Wirkungen des Steuerwesens, nicht zu beantworten. Auch die allgemeine Geschichte kann wertvolle Beiträge zur Erklärung der finanziellen Ereignisse eines Landes liefern. Weitere Hilfsdisziplinen der Finanzwissenschaft sind vor allem die allgemeine Statistik, die Technologie und Privatökonomie, die politische Arithmetik und die Staatsrechenkunde.

§ 9. Die notwendige Ergänzung findet die Finanzwissenschaft in der Praxis der Finanzverwaltung. Wissenschaft und Praxis müssen sich gegenseitig ergänzen; es ist ein Irrtum zu glauben, daß die eine ohne die andere bestehen könne. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die finanziellen Zustände zu beschreiben und zu erklären, mehr auf das Allgemeine zu sehen als auf das Besondere, Grundsätze zu formulieren, welche die Finanzwirtschaft durchziehen sollen, Ziele zu weisen, denen die Entwicklung zuzustreben hat. Wollte die Wissenschaft aber dabei auf das praktische Leben keine Rücksicht nehmen und unbekümmert um dieses ihre Grundsätze formulieren, so läge die Gefahr nahe, über der Theorie das Erreichbare aus den Augen zu verlieren. Aufgabe der Praxis ist es, die Theorie über das Mögliche und Erreichbare zu unterrichten, die Ergebnisse der Wissenschaft auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und gegebenen Falles in der Form von Gesetzen, Verordnungen

usw. zu verwirklichen. Utopie auf der einen, Empirismus auf der anderen Seite ist die Folge, wenn Theorie und Praxis beziehungslos nebeneinander hergehen; beide zusammen werden hier wie auf den anderen Gebieten des Staatslebens den wahren Fortschritt begründen.

1. Literatur zu § 7. — I. Bibliographie: J. Stammhammer, Bibliographie der Fin.-Wiss., Jena 1903. —

II. Lehr- und Handbücher der Fin.-Wiss. 1. Deutsche Werke: J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens, Halle 1786. L. v. Jakob, Die Staats-Fin.-Wiss., 2 Bde., Halle 1821; 2. Aufl. 1837. Fr. K. v. Fulda, Handbuch der Fin.-Wiss., Tüb. 1827. J. Schön, Grundsätze der Finanz, Bresl. 1832. A. C. v. Malchus, Handbuch der Fin.-Wiss., 2 Bde., Stuttg. 1830. K. H. Rau, Grundsätze der Fin.-Wiss., 2 Bde., Leipz. 1832; 5. Aufl. 1864/65. K. Umpfenbach, Lehrbuch der Fin.-Wiss., 2 Bde., Erl. 1859/60; 2. Aufl. Stuttg. 1887. L. v. Stein, Lehrbuch der Fin.-Wiss., Wien 1860; 5. Aufl. 1885/86. A. Wagner, Fin.-Wiss., T. 1 Leipz. 1877; 3. Aufl. 1883; T. 2 1878—80; T. 3 1886—96, 2. Aufl. (1. Buch, Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, gemeinsam mit G. Deite) 1910; T. 4, 1. Halbband 1899, 2. Halbband 1901. Derselbe, Grundriß zu Vorlesungen über Fin.-Wiss., Berl. 1898. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. Handbuch der politischen Ökonomie, hrsg. v. G. Schönberg, 4. Aufl. Bd. 3, Tüb. 1897. W. Roscher, System der Fin.-Wiss., Stuttg. 1886; 4. Aufl. 1890; 5. Aufl. besorgt von O. Gerlach, 1901. G. Cohn, System der Fin.-Wiss., Stuttg. 1889. J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie, 3. T., Fin.-Wiss., 8. Aufl., hrsg. v. Hesse, Jena 1921. M. v. Heckel, Lehrbuch der Fin.-Wiss., 1. Bd., Leipz. 1907, 2. Bd. 1911. W. Lotz, Fin.-Wiss., Tüb. 1916/17. K. v. Tyszka, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Jena 1920. L. Földes, Finanzwissenschaft, Jena 1920. Kleinere Grundrisse von R. van der Borght und Altmann. — 2. Ausländische Werke: F. C. Bastable, Public finance, Lond. 1892; 2. Aufl. 1895. H. C. Adams, The science of finance, Neuyork 1898. R. Stourm, Cours des finances; I. Le budget, 5. Aufl., Par. 1906; II. Systèmes generaux d'impôts, Par. 1893. J. Garnier, Éléments de finances, Par. 1856; 3. Aufl. mit dem Titel: Traité de finances, Par. 1872; 4. Aufl. 1882. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 2 Bde., Par. 1877; 8. Aufl. 1912. Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say etc., Par. 1889—94. Boucard et Jèze, Eléments de la science des finances et de la législation financière française, 2. Aufl. Par. 1901. — E. Morpurgo, La finanza, Flor. 1877. G. Boccardo, I principii della scienza delle finanze, Rom 1886. A. Roncali, Corso elementare di scienza finanziaria, 1. T., Parma 1897. G. Ricca-Salerno, Manuale di scienza delle finanze, Flor. 1888. F. Flora, Manuale di scienza delle finanze, 4. Aufl. Livorno 1912. A. Graziani, Istituzioni di scienza delle finanze, Tur. 1897. L. Cossa, Primi elementi di scienza delle finanze, 9. Aufl. Mail. 1905. L. Enaudi, Lezioni sulla scienza delle finanze, Tur. 1913.

III. Zeitschriften. — 1. Deutsche: Die Fin.-Wiss. hat seit 1884 ein selbständiges Organ in dem Finanzarchiv, hrsg. v. G. Schanz; jährlich 2 Bde. Viel Material ist enthalten in der Tüb. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tüb. seit 1884; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena seit 1862; in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipz. seit 1876; in den Annalen des Deutschen Reiches, Münch. seit 1868; in der Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern, Berl. seit 1900; in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien seit 1892. 2. Ausländische Zeitschriften: Journal des Economistes, Par. seit 1841. Revue économique internationale, Par. seit 1904. Revue

de science et de législation financière, Par. seit 1903. — Giornale degli Economisti, Rom seit 1885.

IV. Besonder Beachtung verdienen auch die in dem Handw. d. Staatsw., hrsg. von J. Conrad usw. Bd. I—VI, Jena 1890—94, Supplement 1896 u. 97, 2. Aufl. 1898—1901, 3. Aufl. 1908—1911 und die in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Jena 1911, enthaltenen finanzwirtschaftlichen Artikel.

2. Literatur zur Finanzstatistik und -Beschreibung.

A. Allgemeines. — v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmst. 1851—56. — v. Czörnig, Das österreichische Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichsten anderen europäischen Staaten, Wien 1862. — Gothaer Hofkalender. — Die Veröffentlichungen der amtlichen statistischen Bureaus. — Fr. Zahn, Die Finanzen der Großmächte, Berl. 1908. — O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, 2 Bde., Leipz. 1909. — Die Artikel über Finanzen von Eheberg, E. Meyer, H. Dessau und O. Schwarz im Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 4. — Viel Material im Finanzarchiv und in den anderen oben genannten Zeitschriften; ferner in dem Bulletin de statistique et de législation comparée, Par. seit 1877.

B. Einzelne Staaten. — Deutsches Reich: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Berl. 1902ff. van der Borght, Die Entwicklung der Reichsfinanzen, Leipz. 1908. W. Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reichs, Jena 1913. F. W. R. Zimmermann, Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914, Berl. u. Leipz. 1916. E. Respondek, Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20, Berl. u. Leipz. 1921. — Preußen: A. Wagner, Fin.-Wiss., 4. T. 1. Halbbd. Leipz. 1899; O. Schwarz u. G. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Berl. 1901—4. — Bayern: K. Stockar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern, Bamberg 1857; 3. Aufl. v. J. Hock, 1882—83. — Sachsen: E. Löbe, Der Staatshaushalt des Kgr. Sachsen, Leipz. 1889. — Baden: v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—89, Freib. 1889. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden 1850 bis 1900. Heidelb. 1900. — Hessen: M. Biermer, Die Finanzen des Großherzogtums Hessen, Gießen 1903. — Österreich-Ungarn: H. Patzauer, Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften, Wien 1916. — Frankreich: R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. Dictionnaire de l'Administration en France, 3. Aufl. Par. 1890f., hrsg. von M. Block. — Italien: J. Sachs, L'Italie, ses finances etc., Par. 1885. — Rußland: P. H. de Clercq, Les finances de l'Empire de Russie, Amsterd. 1886. F. Moos, Die Finanzen Rußlands, Berl. 1866. Friedmann, Die russischen Finanzen, Berl. 1906.

Weitere Angaben s. bei Wagner, Fin.-Wiss. 1. T. 3. Aufl. S. 55—59 und in den oben zitierten Artikeln des Handw. d. Staatsw.

3. Literatur über Finanzrecht. Die bekannten Werke über Staatsrecht von Laband, Seydel, Rönne usw. sowie die Artikel finanzrechtlichen Inhaltes in dem Wörterbuch des Verwaltungsrechts, begründet von K. v. Stengel, 2. Aufl. hrsg. v. Fleischmann, 2 Bde., Freiburg 1911—13. — Für Österreich besonders: Fr. v. Myrbach, Grundriß des Finanzrechts, Leipz. 1906, 2. Aufl. 1916.

4. Über die finanziellen Zustände während des Weltkrieges unterrichten die Artikel von O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, in den letzten Jahrg. des Fin.-A., sowie das Buch von K. Th. v. Eheberg, Die Kriegsfinanzen, 2. Aufl. Leipz. 1917. Hier auch weitere Literaturangaben. Von den inzwischen erschienenen Abhandlungen sind zu erwähnen: H. Köppe, Die Kriegsanleihen Deutschlands und Österreich-Ungarns, Frankreichs und Englands, Rußlands und Italiens, i. Conrads J. 1918. O. Jöhlinger, Die Finanzwirtschaft unserer Gegner während des Krieges, im Fin.-A. 34. Jahrg.

6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhange mit der Geschichte der Finanzwirtschaft.

§ 10. Wenn hier der Versuch gemacht wird, durch einen in großen Zügen gehaltenen Abriß der Geschichte der Finanzwissenschaft auf Grund der Finanzgeschichte das Verständnis der Gegenwart zu erleichtern, so kann dieser sich nur auf die germanisch-romanische Welt beziehen. Erst sie erzeugt eine wissenschaftliche Literatur über finanzwirtschaftliche Gegenstände. Die sicherlich sehr ansehnlichen finanziellen Leistungen der alten Staaten sind mehr die Folge praktischer Finanzkunst denn die Frucht eingehender methodischer Erwägungen. Zwar finden sich auch bei antiken Schriftstellern, so bei Aristoteles und Xenophon, vereinzelte Bemerkungen über ökonomische und finanzielle Zustände, aber sie sind so dürftig, daß sie nicht als der Anfang eines wissenschaftlichen Aufbaues betrachtet werden können. Abgesehen davon stellt das Altertum eine Entwicklung für sich dar, die mit der neuzeitlichen in finanz- und volkswirtschaftlichen Dingen nicht verglichen werden kann und die nur in vereinzelten Fällen auf die letztere gewirkt hat. Insoweit diese oder jene Finanzeinrichtungen des fränkischen Reiches auf das römische Reich zurück verfolgt werden können, sind sie doch bald durch die urwüchsige Kraft einer jungen, ganz anders gearteten Staats- und Gesellschaftsordnung völlig umgebildet worden.

Die ersten Versuche, finanzwirtschaftliche Gegenstände eingehender und methodisch zu behandeln, gehen nicht über das 15., in Deutschland nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Es liegt dies in den tatsächlichen Verhältnissen begründet, vor allem in der Unfertigkeit der Zustände.

Die Unentwickeltheit des mittelalterlichen Patrimonialstaates zeigt sich auch im Finanzwesen, namentlich in Deutschland. Staats- und Privatrechtliches geht im Ausgabe- und Einnahmewesen ineinander über. Was zur Zeit des fränkischen Reichs und noch viel später als öffentliche Ausgabe bezeichnet werden kann, ist nicht so fast Staatsausgabe als Ausgabe des Königs. Und der König bestreitet auch den öffentlichen Bedarf ganz überwiegend aus seinem Grundbesitze, der in seiner Familie ererbt oder bei Eroberungen

und Landteilungen an ihn gefallen ist. Dazu bezieht er die finanziellen Rechte, die mit dem Grundbesitze verbunden sind, die Grundzinse, dann die Einnahmen aus der Rechtspflege, aus Konfiskationen und Bußen, Ehrengeschenke und Ähnliches. Was sonst an öffentlichen Aufgaben erfüllt werden muß, das geschieht durch die Naturalleistungen und persönlichen Dienste der Untertanen im Wehrwesen, im Wege- und Burgenbau, durch Aufbringung des Unterhalts für den auf Reisen befindlichen König, sein Gefolge und seine Beamten. Bis zum Ausgange des Mittelalters bleiben für den deutschen König wie für die Landesherren die Domänen die Hauptquelle der Einkünfte.

Zu den Einkünften aus den Domänen kamen im 13. Jahrhundert jene aus den Regalien. Nachdem durch Verschenkung der Domänen an die geistlichen und weltlichen Herren, durch ihre Verwendung zur Ausstattung der Beamten, durch Veräußerungen und Verpfändungen, endlich durch widerrechtliche Aneignung seitens der Großen die alten Erträgnisse sehr geschmälert worden waren, konnten neben den verschiedenen Lehnsgefällen die Regalien, die zahlreichen niederen, nutzbaren Hoheitsrechte (Jagd-, Münz-, Berg-, Salz-, Fischereiregal usw.), wenigstens eine Zeitlang Hilfe bringen. Auch sie tragen in ihrem Wesen deutlich den Charakter ihrer Entstehungszeit. In ihnen fließen die Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neuzeitlichen Staatsoberhauptes gleichsam ineinander; sie bilden in der Finanzgeschichte die Übergangsstufe von der Domänen- zur Steuerwirtschaft. Zwar gab es in Deutschland nie die große Menge von Regalien wie in Frankreich, denn die Schwäche des deutschen Königtums verhinderte eine konsequente Ausbildung dieser Einnahmequelle, aber sie gaben doch eine Zeitlang beachtenswerte Erträgnisse und würden noch mehr Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch hier Not und andere Gründe zu zahlreichen Verleihungen, Veräußerungen, Verpfändungen, Verschenkungen und widerrechtlichen Anmaßungen geführt hätten.

Neben den Regalien entstand und entwickelte sich das Gebührenwesen, und zwar zunächst mit einseitiger Übertreibung der finanziellen Seite, und bildeten sich mancherlei nutzbare Rechte aus, deren Entstehung in der Ausübung der öffentlichen Gewalt, namentlich im Gerichts- und Polizeiwesen, zu suchen ist.

Seit dem 12. Jahrhundert finden sich im Deutschen Reich Abgaben der Untertanen an den König, welche man als öffentlich-rechtliche, steuerähnliche Abgaben bezeichnen kann und die, wie es scheint, zunächst an die Stelle der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienste traten. In den verschiedenen Zöllen, die an die Benutzung von Häfen, Landungsplätzen und Heerstraßen anknüpften, erscheinen die Vorläufer von Handels- und Verbrauchssteuern. In England und in Frankreich hat das kräftigere Königtum schon im 12. und 13. Jahrhundert die finanziellen Grundlagen zum Einheitsstaat und die Ansätze zu einer zentralistischen geldwirtschaftlichen Verwaltung geschaffen. In beiden Ländern gelang es auch erheblich früher nennenswerte dauernde Abgaben einzuführen. In Deutschland, wo es an solchen Voraussetzungen fehlte, konnte sich das Steuerwesen erst entwickeln, nachdem in den Reichsstädten die Vorbilder geschaffen waren.

Hier, in den Reichsstädten, ließ das Zusammenwohnen einer größeren Bevölkerung, die nicht durch die vielfachen Schranken der Agrarverfassung gebunden war, schon frühzeitig das Bedürfnis nach einer öffentlichen Ordnung entstehen. Die Kämpfe um die Behauptung der Stadtherrschaft, die Befestigung der Stadt, die Erbauung zahlreicher kostspieliger Gebäude, die Sorge für Verkehr, Handels- und Markteinrichtungen, später auch die Verflechtung in Kriege, der Drang nach Erweiterung des Stadtgebietes und noch manches andere bewirkten ein Anwachsen der Ausgaben, dem die herkömmlichen Einnahmen nicht zu folgen vermochten. Hier war man zuerst auf ein breiteres Steuerwesen verwiesen. Die gebührenähnlichen Einkünfte der früheren Stadtherren wurden zu Verbrauchsabgaben und Zöllen umgebildet und verschiedene neue Steuern, namentlich solche vom Vermögen, traten hinzu. Auch vom Kredit wurde ausgiebig, wenn auch nicht immer einwandfrei, Gebrauch gemacht. Hier sind auch die wirtschaftlichen Grundlagen für Steuer- und Kreditwesen am frühesten vorhanden: ein regerer Geldverkehr und Reinerträge der bürgerlichen Haushalte in Geldform. Auch das Rechnungswesen war im wesentlichen geordnet, das Finanzwesen zentralisiert, die Finanzverwaltung unter ehrenamtlicher Leitung besoldeten Beamten unterstellt.

§ 11. An die ersten tastenden Versuche im Steuer- und Anleihewesen schließen sich nun die Anfänge einer methodischen Behandlung des Finanzwesens. Fast in allen finanziellen Erörterungen der nächsten Jahrhunderte spricht sich eine deutliche Abneigung, ein offenes Mißtrauen gegen diese neuen Einnahmequellen aus. Der Gedanke, daß sie nun dauernde Einrichtungen bleiben sollen, vermag nirgends noch Wurzel zu fassen. Das trübt von vornherein die spekulative Betrachtung, die sich, statt ihre Kräfte der Frage nach einer möglichst entsprechenden Ordnung der Steuern zu widmen, vielfach in heftiger und unklarer Polemik gegen ihre Berechtigung ergeht. Offenkundige Mißbräuche, die nur aus der bitteren Not, in der sich die Fürsten häufig befanden, erklärlich sind, wie die Erschließung von Einnahmen aus Münzverschlechterungen und Ämterverkauf, und die kurzsichtige Art, Schulden zu machen und deren Ertrag zu verwenden, geben des weiteren den staatsrechtlichen Schriftstellern der folgenden Zeit reichen Stoff zu Betrachtungen. Es kommen aber noch Momente anderer Art hinzu, denen ein starker Anteil an diesen Anfängen finanzwissenschaftlicher Untersuchungen zuzuerkennen ist. Namentlich die folgenden:

1. die allmähliche Loslösung des Staatsbegriffes von der patrimonialen Auffassung und das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch ein eigentliches Staatsleben erst möglich wurde;

2. der Übergang vom ständischen Heer zum stehenden Söldnerheer und vom alten deutschen Recht zum römischen, der ein rasches Anwachsen der Ausgaben und die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen bedingte;

3. der allmähliche Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft auch in den Territorien, wodurch dem Staate andere Einnahmearten und -quellen erschlossen wurden; endlich

4. die Zunahme der Bildung durch das Wiederaufleben des klassischen Altertums, die zu theoretischen und spekulativen Betrachtungen anregte.

§ 12. Früher als in Deutschland und in anderen Ländern hat man sich in der florentinischen Republik, im Königreich Neapel und anderen italienischen Staaten mit einer eingehenderen Behandlung finanzwirtschaftlicher Fragen beschäftigt. Und es kann

nicht wundernehmen, daß auf jenem Boden, auf dem an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit Wohlstand, Kunst und Literatur Tage seltener Blüte erlebten, auch die ersten Schriften über Verwaltung, Staatsrecht und Finanzen entstanden. Die ersten Untersuchungen knüpfen an die Namen Carafa (gest. 1487), Fr. Guicciardini (1483—1540), Palmieri, Guetti. Allerdings sucht man bei ihnen vergeblich eine klare Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Steuer. Es fehlte namentlich eine richtige Vorstellung vom Wesen des Einkommens und seinem Zusammenhange mit jeder Besteuerung. Ein solcher Zustand ist auch begreiflich aus der Tatsache, daß selbst in dem hochstehenden Florenz das Steuerwesen überhaupt noch in seinen Anfängen sich befand, daß es immer noch und noch sehr lange nachher als außerordentliche Einnahmequelle gedacht war und daß die Steuertechnik auch niedrig gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermochte.

Größere Bedeutung als die eben genannten Italiener hat der Franzose Jean Bodin (Joannes Bodinus). Der größere Gesichtskreis, der ihn auszeichnet, findet in dem Kap. VI seines Werkes Les six livres de la République (Lyon 1576 oder 77), das vom Finanzwesen handelt, deutlichen Ausdruck. Die Finanzen sind nach ihm „die Nerven des Staates". Er erkennt klar die im Staatswesen seiner Zeit herrschenden Mißstände, tadelt den Luxus der Höfe, das Geldmachen durch Münzverschlechterungen und Ämterverkauf, die Verschleuderung der Domänen. Steuern läßt freilich auch er nur als ausnahmsweise Einnahmequellen gelten. In ähnlichem Boden wurzeln die Theorien des Franzosen Gregorius Tholesanus, des Italieners Giov. Botero und des Straßburger Juristen Obrecht.

Mehr in den deutschen Verhältnissen seiner Zeit beruhen die Ausführungen Jak. Bornitz's. In seiner Schrift De aerario (Frankfurt 1612) erscheint er als eifriger Verteidiger der Domänen, die allein einem Staate die nötige Sicherheit geben könnten, sowie des Lehnswesens. Er hält Anleihen für weniger bedenklich als Steuern. Namentlich warnt er vor zu hohen Steuern, denn der Wohlstand des Volkes müsse der Obrigkeit wertvoller sein als die Einkünfte. Tiefer und konsequenter ist im allgemeinen Christ.

Besold. In seiner Schrift De aerario (1620) anerkennt er ein Recht des Fürsten auf Steuern, will ihm aber eine Schranke setzen in dem Bewilligungs- und Kontrollrecht der Stände. Übrigens sind auch ihm die Steuern noch vorübergehende Hilfen. Er verwirft eine weitere Ausdehnung der Regalien; gegen das Lotterieregal erklärt er sich mit der bemerkenswerten Motivierung, daß nicht nur der Zweck, sondern auch die Mittel ehrenhaft sein müßten.

Klock, Faust, Wesembecius, Matthäus, Maull, alle dem 17. Jahrhundert angehörig, gehen in manchen Einzelheiten über die bisher genannten Schriftsteller hinaus. Nach Klock soll die Besteuerung sich nur auf Gegenstände erstrecken, welche Früchte abwerfen, aber sie soll auch alle Ertragsquellen umfassen, die zu diesem Zwecke neu aufgenommen werden müßten. Er zeichnet die Umrisse eines Grundstücks-, Haus-, Kapitalien- und Gewerbekatasters. Gegen die damals allenthalben aufkommenden Akzisen, d. h. Aufwandsteuern, spricht er sich mit der Begründung aus, daß sie sich für Deutschland wegen der dünneren Bevölkerung und des unentwickelten Verkehrs nicht recht eigneten. Daß er gegen Mehl- und Fleischsteuern ist, erklärt sich aus seinem Grundsatz, daß das Existenzminimum steuerfrei sein solle. Freilich denkt er sich dieses als ein nach Stand und Stellung wechselndes. Bei ihm und den anderen genannten Schriftstellern findet sich schon mehr oder weniger deutlich der Satz, daß die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Untertanen abzustufen seien.

§ 13. An der Behandlung finanzwissenschaftlicher Fragen im 17. Jahrhundert nehmen die Engländer und Niederländer tätigen Anteil. Unter den ersteren Hobbes, Petty und Locke, unter den letzteren Boxhorn und die beiden Delacourt. Ihre Schriften sind stark angefüllt von dem Streit über die Vorzüge der Aufwandsteuern und der Einkommens- und Vermögenssteuern, der in jener Zeit die öffentliche Meinung beherrschte, oder, wie man damals sagte, der Akzisen und der Kontributionen. Auch merkantilistische Ideen sind deutlich erkennbar. Die Niederländer sowie Hobbes und Petty sind warme Anhänger der Akzisen. Hobbes meint in seinen Elementa philosophica de Cive (1642), daß eine gerechte Besteuerung sich am besten durch indirekte Steuern auf den Verbrauch ver-

wirklichen lasse, weil dann jeder in dem Verhältnis bezahle, in dem er von seinem Vermögen Gebrauch mache. Ebenso erklärt sich Jean Delacourt entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern, die zu Meineid und peinlichen Haussuchungen Veranlassung gäben, und begründet die Akzisen in der gleichen Weise wie Hobbes. Freilich schlug in England die Ansicht über den Wert der Aufwandsteuer schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts um. Diese Reaktion findet in der Praxis ihren Ausdruck durch die Einführung der landtax und des Katasters von 1692, in der Theorie durch die warme Verteidigung der Grundsteuer durch Locke.

§ 14. In der Zwischenzeit hatte das Finanzwesen auch in Deutschland entschiedene Fortschritte gemacht.

Was das Deutsche Reich anbelangt, so hat es hier allerdings nach dessen unglücklicher Natur niemals zu einer ordentlichen Steuerverfassung kommen können. Es fehlte ebenso an einer dauernden Stelle für die zentrale Finanzverwaltung wie an zuverlässigen ausführenden Organen. Die Domänen bröckelten immer mehr ab oder waren mit Pfandschaften und Zahlungen belastet, die Regalien zum größten Teil in die Hände der Territorialherren übergegangen. Die wenigen Steuern, die der deutsche König erlangen konnte, wurden widerwillig und spärlich geleistet. Ein größerer Versuch direkter Reichssteuern — des „gemeinen Pfennigs" —, der in das 15. Jahrhundert fällt, ist veranlaßt durch die Not der Hussiten- und Türkenkriege. Die später erscheinenden „Römermonate", d. h. Matrikularbeiträge der Reichsstände, waren nur ganz ungenügende Einnahmequellen, die ihrer ganzen Natur nach den Reichsgedanken schädigten und den König von dem guten Willen der einzelnen Reichsfürsten abhängig machten.

Seit dem 16. Jahrhundert knüpfte in Deutschland das kräftigere politische Leben an die Territorialfürstentümer an. In den meisten Territorien vollzog sich der Übergang vom Patrimonial- und Lehnsstaat zum absolutistischen Staat. Staatsrechtliche Doktrinen und merkantilistische Ideen arbeiteten mächtig an diesem Umschwung mit und wirkten auch auf die Finanzen. Nicht als ob die Entwicklung rasch und ohne Rückschläge vor sich gegangen wäre. Noch immer sind die Einkünfte aus Domänen und Forsten die wichtigsten,

die Steuern gelten immer noch als außerordentliche Hilfsquellen, Regalien und ähnliche Einkünfte gehen fort und werden da und dort vermehrt. Die Verteilung der veranlagten Steuern liegt zumeist in den Händen der Stände, die nach wie vor das Bestreben zeigen, sie auf die unteren Klassen abzuwälzen. Vereinzelte Versuche in Preußen und Österreich, die ständische Bevorzugung zu reformieren, hatten dort nur in einzelnen Gebieten, hier nur vorübergehenden Erfolg. Die Besteuerung der Bauern blieb während der ganzen Zeit drückend und ungleichmäßig. Freudige Aufnahme und starke Verbreitung fand die Verbrauchsbesteuerung, die Akzise. Sie bot da, wo ihre Einführung und ergiebige Ausgestaltung gelang, den Landesherren die Mittel, den Staatshaushalt zu führen, ohne das ständische Steuerbewilligungsrecht immer wieder in Anspruch zu nehmen. Sie war eine mildere Form der Besteuerung und gestattete auch die privilegierten Klassen einigermaßen zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Freilich kam man nirgends ohne Auflegung von Kopf-, Vermögens-, Hufen- und ähnlichen direkten Steuern aus. Die Ordnung der Finanzverwaltung ließ viel zu wünschen, das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt und eine Zentralkasse fehlte in den meisten Staaten, kurz die ganze Finanzverwaltung trug den Stempel ihres Ursprungs an sich; vieles hatte die Not, nicht die Einsicht diktiert. Ordentliche Ausgaben werden häufig durch Schulden bestritten. In der Not greift man noch im 18. Jahrhundert zu Mitteln, die nahezu eine Bankerotterklärung des Staates bedeuten, wie die Münzverschlechterungen unter Friedrich II. Daneben ist nicht zu verkennen, daß die merkantilistische Praxis des Polizeistaates sich ernstlich bemühte, die Quellen der Steuerkraft zu stärken, indem sie Handel und Gewerbe zu fördern und den Wohlstand zu heben unternahm.

Blickt man über Deutschland hinaus, so bietet eigentlich nur England zu Ende des 18. Jahrhunderts infolge rascher Zunahme des Wohlstandes und der Finanzreformen einzelner großer Männer (William Pitt) ein erfreulicheres Bild. In Frankreich hatte zwar im 17. Jahrhundert der geniale Colbert manche Besserungen bewirkt und vorübergehend eine strenge Ordnung im Staatshaushalt durchgeführt, aber der Luxus der Könige und die Steuerfreiheiten

der privilegierten Stände machten jede dauernde Reform unmöglich. In beiden Ländern, in Frankreich schon gegen Ende des Mittelalters, in England seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, lieferten die Akzisen den Hauptteil der Steuereinnahme.

Vergleicht man schließlich den Zustand zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa mit dem des 15. oder 16., so wird man zwar viele Änderungen und vereinzelte Fortschritte finden, aber bis zum Zusammenbruch des ancien régime sind die Verhältnisse der früheren Zeit keineswegs überwunden. Noch steht die Domänenwirtschaft im Vordergrund, noch blüht das Regalien-, Ämter- und Sportelwesen; die Steuerprivilegien einzelner Personen und ganzer Klassen, die provinziellen Verschiedenheiten währen fort; die Scheidung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen wird nirgends streng durchgeführt. Freilich nimmt das Steuerwesen nun unter den Deckungsmitteln des Staatsbedarfes einen viel breiteren Raum ein wie früher; auch fehlt es nicht an Anläufen, um größere Gleichheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Aber in der Hauptsache ist der Finanzwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts deutlich der Charakter der Übergangszeit aufgedrückt und seine Spuren zeigt auch die finanzwissenschaftliche Literatur jener Zeit.

§ 15. Von besonderer Bedeutung für die Ausgestaltung einer selbständigen Finanzwissenschaft ist die deutsche Kameralistik geworden. Sie ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden als die Wissenschaft von der landesfürstlichen Verwaltung. Sie sollte den zukünftigen Beamten nicht bloß für die Verwaltung des fürstlichen Fiskus, der Camera principis, vorbereiten, sondern ihm auch allgemeine ökonomische, juristische, administrative Kenntnisse übermitteln, damit er die merkantilistischen Absichten des Landesherrn zu verwirklichen imstande war. Allein ihren wesentlichsten Bestandteil bildeten doch Untersuchungen über das Wesen der Finanzen, ihre Einnahmequellen, ihre Wirkungen u. dgl. und jedenfalls hat sie deren Bedeutung stärker und systematischer, als es bisher geschah, betont. Unter den älteren Kameralisten sind Veit Ludwig von Seckendorff, Wilhelm von Schröder, Joh. Joachim Becher, unter den späteren Justi und Sonnenfels zu nennen. Seckendorffs Buch „Der Teutsche Fürstenstaat" (1655) bekundet

deutlich die Zeit des Überganges. Er glaubt allerdings noch, daß die herrschende schwere Steuer- und Schuldenlast enden, der Landeshaushalt wieder ohne Steuern geführt werden könne. Aber er weist Steuern und Regalien nicht zurück. Er erklärt sich gegen die Kopfsteuer; bezüglich der Vermögenssteuer verlangt er, wie Klock, daß der notwendige Bedarf steuerfrei bleiben solle. Übrigens zieht er Akzisen und Verbrauchsabgaben wegen ihrer Unmerklichkeit und Freiwilligkeit den Schatzungen vor. Über den Einwand, daß jene die Ärmeren mehr belasten als die Reichen, geht er mit dem Troste hinweg, daß sich dies durch höhere Löhne ausgleiche. Bemerkenswert ist, daß er die Staatseinkünfte in solche einteilt, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in spezifisch regale, daß er also schon die bis in die Gegenwart festgehaltene Scheidung in Erwerbseinkünfte und Abgaben feststellt. Verwandte Anschauungen vertreten Schröder und Becher.

Wenn Seckendorff noch zögernd den Absolutismus befürwortet, so findet dieser in dem Staatsgelehrten Herm. Conring und namentlich in Samuel von Pufendorf warme Vertreter. Der Fürst hat an sich ein unbeschränktes Recht auf Steuern. Conring ist wie seine Vorgänger gegen Kopfsteuern und eine zu starke Belastung der unteren Klassen. Etwas anders steht Pufendorf. Ihm ist die Steuer nicht mehr wie seinen Vorgängern eine Abgabe zum Besten des allgemeinen Wohls, sondern der Preis für den Schutz des Lebens und Vermögens. Das bestimmt bei ihm auch die Wahl der Steuern: für den allen Untertanen gleich wertvollen Schutz des Lebens eine mäßige Kopfsteuer und die Militärdienstpflicht, für den Schutz des Vermögens Steuern nach der Größe der Einkünfte.

Das Ende des 17. Jahrhunderts ist auch in Deutschland ausgefüllt von den Streitschriften für und gegen die Akzise, nachdem die Not die deutschen Territorialfürsten zu einer allgemeinen Ausbildung der Verbrauchsbesteuerung geführt hatte. Die übertriebenen Anpreisungen, die sie seitens einzelner Schriftsteller, z. B. Christ. Teutophilus' (Tenzel) erfuhr, wichen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts einer ruhigeren Würdigung.

§ 16. Im 18. Jahrhundert regt sich in einzelnen Geistern, die ihrer Zeit vorauseilten, die Opposition gegen die Übertreibungen des Absolutismus und die Mißbräuche im Steuer- und Schuldenwesen. Der Widerstand, der da am entschiedensten auftritt, wo die Mißstände sich besonders bemerkbar machten, in Frankreich und Italien, knüpft an das Lehrsystem der Physiokratie und an die Namen Vauban, Boisguillebert, Quesnay und anderer Physiokraten in Frankreich, Broggia in Italien. Hatte die deutsche Kameralistik, von merkantilistisch-absolutistischen Gedanken ausgehend, mehr das Detail der Verwaltung im Auge und dieser wertvolle Maximen an die Hand gegeben, so verlieh die Physiokratie der Finanzwissenschaft neue Impulse, einmal dadurch, daß sie diese mit den Grundlehren der Nationalökonomie in Zusammenhang brachte, zum anderen durch die höhere philosophische Auffassung von Staat und Volkswirtschaft, endlich durch die scharfe und geistvolle Kritik, die sie, wie an allen öffentlichen Angelegenheiten, so auch an den Mißständen des Finanzwesens übte. Im einzelnen freilich haben die Grundsätze der Physiokratie längst Widerlegung gefunden. Weder ihre Reaktion gegen die Ausdehnung der Staatsausgaben, noch ihre Lehre vom Reinertrag (produit net) des Bodens und der darauf gegründeten „einzigen Steuer" (impôt unique) hat sich als haltbar erwiesen; aber schon daß sie dem Begriff der Produktivität so eingehende Untersuchungen widmete und ihn einer neugestalteten Steuerpolitik zugrunde legte, hat in hohem Maße anregend gewirkt.

Vaubans berühmtes Buch: Dîme royale (1707), schlägt an Stelle der alten, willkürlichen Steuern, die den Volkswohlstand untergraben, eine einzige direkte Steuer vor, deren Objekt die Erträgnisse des Bodens und die übrigen Einkommensquellen bilden sollen. Daneben könnten Landessteuern auf Salz in Form des Monopols und auf entbehrliche Konsumtionsgegenstände sowie die Regalien fortbestehen. Sonst gibt Vauban seinem Unmut über die bestehende Mißwirtschaft scharfen Ausdruck und vertritt energisch die Forderung, die unteren Klassen, namentlich die bäuerlichen, von den einseitig auf ihnen ruhenden Lasten zu befreien. Ähnlich Boisguillebert in Le detail de la France (1695) und Factum de la France (1707). Nur daß er anstatt der Einführung

der Dime royale einer Reform und Verallgemeinerung der damaligen französischen Hauptsteuer, der taille, das Wort redet. Daneben finden allerdings auch in Frankreich die Akzisen warme Vertreter, z. B. in Melon.

Ähnliche Ansichten wie Vauban und Boisguillebert vertritt in Italien C. A. Broggia. Aber er ist tiefer und vielseitiger wie diese und darf überhaupt in der Geschichte der Finanzwissenschaft besondere Beachtung beanspruchen. Seine Hauptlehren (niedergelegt in dem Trattato dei tributi, 1743, und der Memoria adogetto di varie politiche ed economiche ragioni etc., 1754) sind: Vereinfachung des Steuerwesens, Ausbildung der direkten Steuern zu Realsteuern, daneben Zölle und gutgewählte Verbrauchssteuern, Beseitigung aller Privilegien im Steuerwesen, Schonung der unteren Klassen. So bricht er nicht ganz mit der Praxis wie die Physiokraten, aber gewährt doch auch der theoretischen Spekulation ihr Recht.

In Frankreich hatte inzwischen Montesquieu den Esprit des lois (1749) geschrieben und darin den für die Geschichte der Finanzwissenschaft wertvollen Versuch gemacht, durch Vergleichung verschiedener Völker das Einnahmewesen und besonders das Steuerwesen aus der Form der Staatsverfassung und den gesellschaftlichen Klassenverhältnissen zu erklären. Für die Besteuerung selbst stellt er ein Prinzip auf, das bis in die Gegenwart herein reicht, nämlich daß die Untertanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hingeben, um den anderen in Sicherheit genießen zu können. Kopfsteuern entsprechen nach ihm dem Zustand der Abhängigkeit, Verbrauchsabgaben mehr dem Zustand der Freiheit.

Unter den Schriftstellern der Physiokratie, die sich mit finanzwissenschaftlichen Materien befassen, ist vor allem Fr. Quesnay zu nennen. Er zieht am schärfsten die Konsequenzen der physiokratischen Lehre für das Steuerwesen in der Forderung der einzigen Grundsteuer. Mirabeau der Ältere, der 1761 eine eigene Théorie de l'impôt veröffentlichte, hält dagegen doch ähnlich wie Vauban eine Ergänzung der einzigen Steuer durch einige direkte und indirekte Steuern für erforderlich.

Trotz der stets betonten Universalität ihrer Lehren hängt die Physiokratie doch so enge mit französischen Eigentümlichkeiten zu-

sammen, daß sie außerhalb Frankreichs nur wenig Boden gewinnen und erst in der Form, die A. Smith ihr gegeben, auf den Westen Europas wirken konnte.

§ 17. Als Vorläufer von A. Smith ist David Hume (1711 bis 1776) hervorzuheben. Ihm verdankt Smith sowohl in seinen volkswirtschaftlichen wie den finanzwirtschaftlichen Theorien wertvolle Anregung. Er bekämpft in seinem Essay of taxes die Forderung der alleinigen Grundsteuer und tritt für Besteuerung entbehrlicher Verbrauchsgegenstände ein. Er hält die Besteuerung der Handwerker und Arbeiter nicht, wie die Physiokraten, für unzulässig, sondern meint, daß diese durch Steigerung der Produktivität der Arbeit wohl in der Lage seien, Verbrauchssteuern zu tragen, ohne ihre Lebenshaltung zu verschlechtern oder Lohnerhöhungen nötig zu haben.

Die Bedeutung A. Smiths (1723—1790) für die Finanzwissenschaft wie für die Wissenschaft überhaupt liegt weniger in der Ursprünglichkeit seiner Doktrinen als in der glücklichen Form der Darstellung, in der Zusammenfassung des Stoffes, in einer gewissen Vielseitigkeit und Unbefangenheit und in einer geschickten Verbindung von Theorie, Geschichte und Leben. Die Staatseinkünfte, besonders die Steuern, denen er weitaus den größten Teil seiner Ausführungen im 5. Buche seines Werkes über den Volkswohlstand (1776) widmet, treten bei ihm in enge Verbindung mit dem größeren Ganzen der Volkswirtschaft, schärfer und klarer werden die Begriffe, es erscheinen bestimmte Grundsätze für die Schonung des Volksvermögens und der Industrie. Besonders bekannt sind seine vier Steuerregeln: Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit d. h. nach dem Einkommen, das der einzelne unter dem Schutze des Staates genießt, Bestimmtheit der Steuer, Erhebung nach der Bequemlichkeit der Pflichtigen und Billigkeit der Erhebung. Diese Steuerregeln lassen sich freilich schon bei früheren Schriftstellern nachweisen; die erste von ihnen, die die Steuerleistung nach dem Interesse der einzelnen an den Staatseinrichtungen abstufen will, bedeutet sogar einen Rückschritt gegenüber der Begründung K. Klocks. Von der Einseitigkeit der Physiokratie weiß er sich ferne zu halten; er billigt eine Mehrheit

von direkten Steuern und hält, gleich Hume, Steuern vom entbehrlichen Verbrauch für die zweckmäßigsten. Steuern auf notwendige Bedarfsartikel verwirft er, weil er davon eine Steigerung der Arbeitslöhne befürchtet.

In bezug auf den Staatskredit hat Smith sich nicht über die landläufige Auffassung seiner Zeit erhoben. Seine Meinung, die aus den damaligen Verhältnissen allerdings erklärlich ist, daß die Regierungen überhaupt zu Verschwendung oder wenigstens zu Mangel an Sparsamkeit neigten, bringt ihn, wie vor ihm Hume, zu einer nahezu unbedingten Verurteilung der Kreditbenutzung. In dieser Beziehung wird er an Einsicht von James Steuart, seinem Zeitgenossen, beträchtlich übertroffen, der den öffentlichen Kredit zutreffend auffaßt als das Vertrauen zu einer öffentlichen Körperschaft, welche Geld borgt unter der Bedingung, daß nicht die Rückzahlung des Kapitals, sondern nur die jährliche Zinszahlung beansprucht werden könne.

Gegenüber den Domänen und den sonstigen staatlichen Wirtschaftsbetrieben nimmt Smith eine kritische Stellung ein. Seine Anschauungen haben in der Literatur und Praxis Deutschlands, Frankreichs und anderer Ländern seit Beginn des vorigen Jahrhunderts warme Vertreter gefunden.

War schon bei Smith eine tiefere Ausbildung der Finanzwissenschaft dadurch verhindert worden, daß er das Finanzwesen lediglich als Teil der Volkswirtschaft auffaßte und das Steuerwesen vorzugsweise nur auf seine volkswirtschaftlichen Wirkungen untersuchte, so tritt dieser Mangel noch entschiedener bei seinen englischen und französischen Anhängern hervor. Die Finanzwissenschaft wurde ein unselbständiger Teil der Volkswirtschaftslehre und ging, von wenigen Ausnahmen der jüngsten Zeit abgesehen, in dieser auf.

§ 18. Unter den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts über die Theorie des Finanzwesens ist v. Justi der bedeutendste. Ohne sich gegen fremde Einflüsse zu verschließen, steht er doch auf dem Boden der deutschen Kameralistik, als deren hervorragendster Vertreter er gelten darf. Hier muß besonders erwähnt werden seine „Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben" (1762) und sein „System des Finanzwesens" (1766). Justi neigt dem

aufgeklärten Absolutismus und als echter deutscher Kameralist auch dem Merkantilsystem zu, aber das lebhafte Verständnis, welches er für den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwirtschaft hat, läßt ihn energisch gegen die bloße Plusmacherei, die Steigerung der Staatseinkünfte ohne Hebung des Volkswohlstandes, protestieren. Bezüglich der Steuern nimmt er zwar an, daß sie nicht zu den ordentlichen Einkünften gerechnet werden sollen, aber er stellt doch ihre Bedeutung im Gegensatze zu anderen Schriftstellern sehr voran und allgemeine Regeln für sie auf, die in mancher Beziehung an die Steuerregeln A. Smiths erinnern. Die einzige Steuer der Physiokraten verwirft er vornehmlich deshalb, weil sie den Bedürfnissen des Staates nicht genügen könne. Die einzelnen Steuerarten prüft er in verständiger Weise auf ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen und übersieht auch nicht die Frage einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten.

Im großen und ganzen kann man die Beurteilung Justis auch auf J. v. Sonnenfels anwenden, der in seinen „Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz" (1765) einen Justi verwandten Standpunkt einnimmt. Diese beiden stehen der Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts am nächsten, sie erkennen die Bedürfnisse ihrer Zeit, bringen ihre Lehre in systematische Ordnung und versuchen der kommenden Zeit vorzuarbeiten.

Die deutschen Schriftsteller aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts: Krug, Harl, Fulda, Schmalz, Lotz, Behr, Bergius u. a. stehen mehr oder weniger unter dem Einfluß Smithscher Ideen. Und der englische Einfluß äußert sich auch insofern, als die meisten von ihnen die Finanzwissenschaft in die volkswirtschaftlichen Systeme als unselbständigen Bestandteil eingliedern. Das „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung" (1830) von K. A. v. Malchus ist stark von der französischen Praxis beeinflußt. Selbständiger und beachtenswerter, wenn auch weitschweifig und nicht frei von Einseitigkeiten ist L. H. v. Jakobs „Finanzwissenschaft". J. Schöns „Grundsätze der Finanz" (1832) sind, was Tiefe und Gedankeninhalt anlangt, den eben erwähnten Werken wohl überlegen.

§ 19. Die Ausbildung der Volkswirtschaftslehre hat der Finanzwissenschaft reichliche Förderung und Anregung gebracht.

Waren schon seit der Physiokratie die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung herausgetreten, in der man sie bis dahin zu betrachten gewohnt war, so legte die Volkswirtschaftslehre von A. Smith, indem sie zahlreiche Einseitigkeiten der Physiokratie abstreifte, den Grund zu außerordentlich fruchtbaren und dauernden Wechselwirkungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Die Nationalökonomie lehrte z. B. die Begriffe des Einkommens und des Ertrags; sie gab Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes; manche Vorgänge im Steuerwesen, wie die Steuerüberwälzung, wurden erst klar auf Grund volkswirtschaftlicher Betrachtungen. Auch die Methode, die A. Smith anwandte, so einseitig sie war, kam der Weiterentwicklung der Finanzwissenschaft zustatten.

Sollte die Finanzwissenschaft jedoch weitere Fortschritte machen, so mußte sie aus der allzu engen Verbindung mit der Nationalökonomie, in die A. Smith sie gebracht hatte, wieder gelöst, und zum anderen den sich ändernden Ansichten über Staat und Staatstätigkeit und den Umgestaltungen gerecht werden, welche in der Staatsverfassung und im öffentlichen Leben vor sich gingen.

Die liberalen Klassiker der Nationalökonomie hatten, gemäß den politischen und wirtschaftlichen Ansichten ihrer Zeit, gelehrt, daß die Staatstätigkeit auf das Notwendigste beschränkt, die staatlichen Wirtschaftsbetriebe möglichst veräußert werden sollten, und für ihre Lehren Gemeingültigkeit beansprucht. Der Staat erschien ihnen als ein notwendiges Übel. Die deutsche Freihandelsschule hat solchen Anschauungen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Ausdruck gegeben.

Aber schon in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hat sich namentlich auf deutschem Boden eine andere Auffassung vom Wesen des Staates Bahn zu brechen begonnen, wonach der Staat nicht mehr nur als Schutzanstalt für innere und äußere Sicherheit, sondern als höchste, zu reichen Aufgaben berufene Form des Gesellschaftslebens erscheint. Daraus ergab sich nicht nur die Billigung einer Vielheit von Staatszwecken, sondern auch eine andere Begründung der Steuern, eine andere Auffassung vom Schuldenwesen, von der Abgrenzung der Privat- und Gemeinwirtschaft usf.

Das praktische Leben hatte ohnedies nirgends die radikalen Forderungen nach möglichster Beschränkung der Staatstätigkeit verwirklicht.

Die historische Richtung, welche die Nationalökonomie seit List, Roscher und Knies zu beeinflussen begann, wandte sich gegen den Anspruch der klassischen Schule auf Allgemeingültigkeit ihrer Lehren. Sie verwirft absolute Lösungen und vertritt die Anschauung, daß man nur auf dem Wege gründlicher Untersuchungen der historischen Entwicklung zur Feststellung gewisser Gesetzmäßigkeiten gelangen könne. Sie hat auch auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft in geschichtlichen und beschreibenden Werken und Abhandlungen schöne Erfolge gezeitigt, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß unser Wissen von der geschichtlichen Entwicklung der Finanzen heute noch recht lückenhaft und die Hauptarbeit noch zu leisten ist.

In Deutschland haben vor allem auch die Umwälzungen in der Staatsverfassung, der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus wie auf die Finanzverwaltung, so auch auf die Finanzwissenschaft mächtig eingewirkt. Das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments bürgert sich nach englischem Vorbild ein. Das Problem der austeilenden Gerechtigkeit im Steuerwesen wird immer lebhafter erörtert. Der Kampf gegen die Steuerprivilegien beginnt; die liberalen Parteien wenden sich gegen die Besteuerung des Verbrauches und verwerfen Finanzmonopole. Die sozialpolitische Richtung im Finanzwesen wird verstärkt durch das Auftreten des vierten Standes. Überall beginnt die Arbeiterklasse an die Türen des Staates zu pochen. Auf ihren Programmen stehen auch Fragen der Finanzwirtschaft. Von dem bestehenden Staat verlangt man Aufhebung aller indirekten Steuern und die Einführung progressiver Einkommens-, Erbschafts- und Vermögenssteuern. Der Widerstand gegen Staatsbetriebe, der zum Dogma der Freihandelsschule gehörte, hatte sich schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts etwas abgeschwächt. Jetzt fordert der Sozialismus die Überführung wichtiger Betriebe, namentlich solcher, bei denen monopolartige Bildungen zutage treten, in Gemeineigentum. In den Gemeinden ist dies auch vielfach geschehen.

§ 20. Alle diese Vorgänge haben auch auf die Ausgestaltung der Finanzwissenschaft einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. Vor der Logik der Tatsachen wird sich jeder Schriftsteller, der sich mit ihr befaßt, mehr oder weniger beugen. Aber über die Methode und die Aufgaben der Finanzwissenschaft, über die Begriffsbestimmungen und über die Beurteilung der Steuern, Gebühren, Staatsschulden, in Deutschland über das Verhältnis des Finanzwesens der Länder zu dem des Reiches einerseits, der Gemeinden andererseits, und über zahlreiche andere Fragen bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Der eine erkennt, wie in der Volkswirtschaftslehre, so auch in der Finanzwissenschaft die wissenschaftliche Aufgabe darin, auf Grund der Beobachtung der Tatsachen die Wirkungen der finanziellen Maßregeln auf das ganze Erwerbsleben und die einzelnen Gesellschaftsschichten zu untersuchen und zu kritisieren, der andere geht weiter, indem er auch positiv durch Verbesserungsvorschläge der künftigen Entwicklung die Wege weisen will, die er für richtig hält. Der eine bevorzugt mehr die historische Methode, der andere die statistisch-vergleichende, der eine tritt entschieden für sozialpolitische Forderungen ein, denen der andere nur zögernd und mit Vorbehalten nachgibt. Und da die Fragen der Finanzwirtschaft letzten Endes Fragen politischer Art, ja in gewissem Sinne Fragen der Weltanschauung sind, die den einzelnen unwillkürlich und ihm selbst nicht immer bewußt beherrschen, so fehlt es in der heutigen finanzwissenschaftlichen Literatur nicht an Gegensätzen und Widersprüchen.

Bei der großen Menge der Publikationen müssen wir darauf verzichten, eine Übersicht über die neuere Literatur zu geben. Nur die wichtigsten Lehrbücher des In- und Auslandes sollen im folgenden benannt werden. Bezüglich der Monographien und der Veröffentlichungen in Zeitschriften verweisen wir auf die Literaturangaben am Schlusse der einzelnen Kapitel oder Paragraphen.

§ 21. Unter den deutschen Lehrbüchern der vormärzlichen Zeit ist jedenfalls das beste K. H. Raus Finanzwissenschaft, als dritter Teil von dessen Lehrbuch der politischen Ökonomie zuerst 1832 erschienen. Mit Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und in leidlich systematischer Ordnung ist hier der Stand der Wissenschaft dargestellt;

zahlreiche Anmerkungen aus dem Gebiete der Geschichte, der Statistik, des Finanzrechts erhöhen den Wert des Werkes. Wenn Rau die Wissenschaft auch nicht durch neue Ideen und Anregungen bereichert hat, so hat er doch, den Anforderungen seiner Zeit gerecht werdend, ihren damaligen Stand in vortrefflicher Weise zum Ausdruck gebracht. In mancher Beziehung schärfer und systematischer ist das „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" von K. Umpfenbach, namentlich in der ersten Auflage von 1859.

Unter den modernen Lehrbüchern erwähnen wir in erster Linie die Werke von L. v. Stein und A. Wagner. Das Werk des ersteren ist ausgezeichnet durch die breite Basis, die hier der Finanzwissenschaft durch den überall durchzufühlenden Hintergrund der Verwaltung und der Staatswissenschaften gegeben wurde, sowie durch den geistvoll durchgeführten Versuch einer vergleichenden Behandlung. Das außerordentlich groß angelegte Lehrbuch A. Wagners, die bedeutendste finanzwissenschaftliche Leistung der Gegenwart, erhält seinen Wert, abgesehen von dem überaus reichen Stoffe, durch die neuen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte des Verfassers und durch seine sozialpolitische Auffassung, die vor allem in der Steuerlehre zutage tritt. Von den übrigen Lehrbüchern heben wir die von Roscher, Cohn, Bocke, Conrad, M. von Heckel und die von verschiedenen Verfassern herrührende Finanzwissenschaft in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie hervor. Besondere Beachtung verdient das jüngst (1916) erschienene Werk von W. Lotz, das sich durch Gründlichkeit, Klarheit der Begriffsbestimmung, reiches und neues Tatsachenmaterial, namentlich geschichtliches, und kritische Stellungnahme zu den Problemen der Finanzwirtschaft auszeichnet.

Was die ausländische Literatur anlangt, so fehlte es dort bis in die allerjüngste Zeit an selbständigen systematischen Werken über Finanzwissenschaft; diese ging und geht dort größtenteils noch heute in der Nationalökonomie auf.

Die englische Literatur knüpft vornehmlich an die Namen Ricardo und Mill. Der erstere steht ganz im Smithschen Ideenkreise; er weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von diesem ab und regt durch scharfsinnige Ausführungen die schwierige

Frage der Steuerüberwälzung bedeutend an. Wesentlich mehr leistet J. St. Mill. Wie er überhaupt die Lehre Smiths in wichtigen Punkten weiterbildete und ihr die bedenklichsten Einseitigkeiten nahm, so stößt er das enge Steuerprinzip Smiths, die Lehre, daß die Steuer ein Entgelt sei für den vom Staate gewährten Vermögensschutz, um und setzt an ihre Stelle die sogenannte Opfertheorie, nach welcher die Gleichheit der Besteuerung in der Gleichheit der Opfer zu suchen ist, welche diese den einzelnen auflegt. Von diesem Grundsatz aus gelangt er vornehmlich zur Forderung indirekter Steuern auf entbehrliche Gegenstände des Aufwandes, höherer Besteuerung des fundierten Einkommens, von Erbschaftssteuern usw.

Bis vor kurzem gab es in England außer dem älteren Werk von Patterson keine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, was bei dem Zusammenhang der Staatswissenschaften mit den konkreten Verhältnissen seine Erklärung zum Teil in der eigentümlichen englischen Finanzverfassung findet. Diesem Mangel ist durch C. F. Bastables Werk „Public finance“ (Lond. 1892, 2. Aufl. 1895) abgeholfen worden. Außerdem weist die englische Literatur zahlreiche tüchtige monographische Arbeiten, sowie treffliche Werke über die Geschichte der Finanzen auf. Besonders erwähnenswert ist R. Giffens Buch „Essays in finances“ (Lond. 1889).

Was von der englischen Literatur gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch von der amerikanischen (die bedeutendsten Leistungen sind wohl A. Adams „The Science of Finance“, New York 1898, A. Seligmanns „Essays in taxation“, New York 1895), sowie von der französischen und belgischen. Auch hier blieb bis in die jüngste Zeit die Finanzwissenschaft ein Anhängsel der Nationalökonomie; selbst ein in der deutschen Literatur so wohl bewanderter Autor wie Laveleye trug seine Finanzwissenschaft in der Lehre von der Konsumtion vor. Eine Monographie über die Steuern hat Parieu im Jahre 1847 veröffentlicht unter dem Titel „Traité des impôts“ (4 Bde., 2. Aufl., 1847). Das einzige größere französische Werk über die gesamte Finanzwissenschaft ist der „Traité de la science des finances“ (8. Aufl. 1912) von Leroy-Beaulieu; ein älterer „Traité des finances“ (Par. 1864, 4. Aufl.

1883) stammt von Garnier; ein neuerer Grundriß ist von Boucard und Jéze verfaßt.

Dasjenige Land, dessen finanzwissenschaftliche Literatur am meisten mit der deutschen Hand in Hand geht, und das, vielfach von der deutschen Wissenschaft angeregt und belehrt, schöne Leistungen aufzuweisen hat, ist Italien. Zeitlich an erster Stelle stehen die „Elementi della scienza delle finanze" von L. Cossa, die zahlreiche Auflagen erlebten und in viele Sprachen übersetzt wurden und die Roscher als meisterhaften Grundriß bezeichnet hat. Ricca-Salerno hat in seiner „Scienza delle finanze" (2. Aufl., Flor. 1890) namentlich die grundlegenden Begriffe und den Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Volkswirtschaft einer erneuten Erörterung unterzogen. Auch die Werke von A. Graziani „Istituzioni di scienza delle finanze" (Mail. 1897), F. Flora „Manuale di scienza delle finanze" (3. Aufl., Liv. 1909), F. Nitti „Principi di scienza delle finanze" (3. Aufl., Neapel 1907) und L. Enaudi „Lezioni sulla scienza delle finanze" (Turin 1913) verdienen Beachtung.

Zur Literatur über die Geschichte der Fin.-Wiss. s. die einschlägigen Abschnitte in den oben zu § 7 zitierten Lehrbüchern und W. Lotz, Fin.Wiss. S. 16ff. Ferner: W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, Münch. 1874. Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, in den Schriften der Academia dei Lincei, 1880—81, 2. Aufl. Palermo 1896. Derselbe, Le dottrine finanziarie in Inghelterra etc., im Giornale degli Economisti, 1888. L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl. Mail. 1892. Derselbe, Saggio bibliografico della scienza delle finanze in Italia etc., im Giornale degli Economisti, 1893. K. Th. v. Eheberg, Art. Fin.-Wiss., im Handw. d. Staatsw. Bd. 4 (Jena 1909) und die dort zitierte Literatur.

Erster Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft.

§ 22. An die Spitze der Lehre von der Finanzwirtschaft setzen wir denjenigen Teil, welcher von den Ausgaben, dem Aufwande oder Bedarfe des Staates handelt. Es geschieht dies deshalb, weil in der Finanzwirtschaft, im Gegensatze zur Übung der Privatwirtschaft, bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes für die kommende Wirtschaftsperiode zuerst die Bedürfnisse und die dafür notwendigen Ausgaben und erst dann die entsprechenden Deckungsmittel festgestellt werden. Das ist freilich, wie oben bereits betont wurde, nicht so zu verstehen, als ob die Ausgaben ohne Rücksicht auf die Frage der Deckung festgestellt werden könnten; vielmehr hat sich die Finanzverwaltung bei deren Feststellung stets vor Augen zu halten, welche Belastung die Staatsangehörigen ohne Schädigung des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes zu tragen vermögen. Innerhalb dieser Grenze aber hat sich allerdings die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

Was die Lehre von den Ausgaben selbst anbetrifft, so gehört sie eigentlich nur zum kleinsten Teile in die übliche Finanzwissenschaft; denn diese beschränkt sich in der Hauptsache darauf, zu zeigen, wie der Bedarf des Staates überhaupt und am besten befriedigt wird. Die Beantwortung der Frage, ob die einzelnen Staatsausgaben im allgemeinen Interesse erforderlich sind oder nicht, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Finanzwissenschaft. Sie muß sich im wesentlichen damit begnügen den Staatsbedarf als gegeben hinzunehmen, seine Wirkung auf das Einnahmewesen zu untersuchen und ihn nach finanzwirtschaftlichen oder finanztechnischen Gesichtspunkten zu gliedern. Das entscheidende Urteil über die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit, Vorteilhaftigkeit der Staatsausgaben muß sie anderen Instanzen und Disziplinen überlassen. Den Bedarf des Staates festzustellen, ist Sache der betreffenden Verwaltungszweige, welche die Ausgaben verursachen; ihn zu beurteilen, auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen, seine Be-

friedigung gutzuheißen, ist Aufgabe der Volksvertretung; ihn wissenschaftlich zu behandeln, obliegt verschiedenen Disziplinen, der Verfassungs-, der Staatsrechts- und Verwaltungs-, der Volkswirtschaftslehre. Gleichwohl erscheint es angezeigt, in einem Lehrbuch der Finanzwissenschaft auch die Ausgaben zu behandeln. Abgesehen davon, daß ein volles Bild über das Finanzwesen nur gewonnen werden kann, wenn auch die Zwecke der Ausgabewirtschaft in die Erörterung einbezogen werden, spielen bei Betätigung der Ausgaben teils Rücksichtnahmen auf die Einnahmen, teils allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte mit herein, auf welche hinzuweisen zur eigentlichen Aufgabe der Finanzwissenschaft gehört.

2. Die Entwicklung der Staatsausgaben.

§ 23. Die Beobachtung der Geschichte lehrt, daß mit der zunehmenden Kultur auch die Tätigkeit des Staates zunimmt. Während im Anfange der Kultur der Schwerpunkt aller Bedürfnisbefriedigung im Hause und in der Familie liegt und dem Gemeinwesen nur eine spärliche Tätigkeit beschieden ist, wachsen mit deren Fortschreiten bewußt oder unbewußt auch die Ansprüche des Volkes an den Staat. Mag dabei auch auf diesem oder jenem Gebiete seine Tätigkeit wieder zurücktreten oder der Art nach eine andere werden, im großen und ganzen zeigt sich doch ein so stetes, unaufhaltsames Anwachsen, daß man schon von einem Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit gesprochen hat. Wenn wir in früherer Zeit, etwa zur Zeit des Absolutismus, eine größere Tätigkeit zu sehen glauben wie heute, so erklärt sich das zum Teil aus der größeren Rücksichtslosigkeit, mit der damals das individuelle Leben den Eingriffen des Staates unterworfen wurde, wodurch leicht der Anschein einer größeren Tätigkeit erweckt werden konnte. Das Anwachsen der Staatstätigkeit und damit der Staatsausgaben ist auch eine so gleichmäßige und charakteristische Erscheinung in den modernen Staaten, daß es nicht als etwas Zufälliges oder Krankhaftes betrachtet werden kann. Es ist unabhängig von der Art der Verfassung und der Größe der Länder; es ist überall wahrnehmbar.

Nach einer allerdings unsicheren Schätzung Fr. Kolbs sollen die Staatseinnahmen aller europäischen Staaten

1786 2550 Mill. Fr. 1880 ca. 15000 Mill. Fr.

betragen haben. Da die Bevölkerung in dieser Zeit von 167 auf 313 Mill. stieg, so hätten die Staatseinnahmen von 15 auf 47 Fr. pro Kopf der Bevölkerung zugenommen. Zuverlässiger sind die folgenden Angaben über die Höhe des Staatsbedarfs, die allerdings einen kürzeren Zeitraum umfassen.

Es betrugen die ordentlichen Staatsausgaben in:

Preußen:	1849	282,3 Mill. M.	Bayern: (ohne Heeresausgaben)	1819/20	88,4 Mill. M.
	1865	506,7 „ „		1849/50	77,6 „ „
	1884	993,0 „ „		1870	123,3 „ „
	1894	1935,9 „ „		1880	221,2 „ „
	1898/99	2187,5 „ „		1895	330,6 „ „
	1914	4477,9 „ „		1914	736,7 „ „
Österreich:	1849	163,1 M. Gld.	Frankreich:	1816/28 durchschn.	960 Mill. Fr.
	1883	491,9 „ „		1840/48 „	1432 „ „
	1889	540,8 „ „		1862	1970 Mill. Fr.
	1891	546,8 „ „		1893	3291 „ „
	1898	715,9 „ „		1898	2359,7 „ „
	1913	3137,2 Kronen		1913	4664,6 „ „
Italien:	1861	812 Mill. Lire.	Rußland:	1859	560,2 Mill. Rub.
	1898/99	1686,8 „ „		1898	1474,0 „ „
	1912/13	2272,3 „ „		1913	2987,8 „ „

Fragt man nach den Ursachen der Bedarfssteigerung, namentlich in den letzten Zeiten, so geht der erste Eindruck unwillkürlich dahin, daß sie zumeist durch Kriege und den Aufwand für Heer und Flotte herbeigeführt worden sei. In der Tat haben die Kriege des 19. Jahrhunderts ungeheure Kosten verursacht und es sind infolge des Präventivsystems in der internationalen Politik gerade in jüngster Zeit die Heere allenthalben stark vermehrt, Flotten gegründet und verstärkt, Neubewaffnungen durchgeführt worden. Ein großer Teil des Mehraufwandes der neuesten Zeit rührt von den gewaltigen Kosten der technischen Ausgestaltung der Kriegsmittel der Landmacht und der Marine her. Auch eine recht erhebliche Summe der gleichfalls rasch zunehmenden Staatsschulden und der Verzinsungs- und Tilgungslasten ist durch den Kriegs- und Heeresaufwand verursacht.

Unter Friedrich II. kostete das preußische Heer ca. 17 Mill. Taler, die Heeresausgaben des Norddeutschen Bundes betrugen 1870 66,6 Mill. Die Gesamtausgaben der deutschen Länder, welche jetzt im Deutschen Reiche vereinigt sind, für Heer und Marine betrugen 1870 ca. 240 Mill. M., nach der Rechnung von 1913: 1610,8 Mill. ordentliche und 62,9 Mill. außerordentliche.

Für Frankreich berechnete Necker 1784 die Kosten des Militärs auf 122 Mill. Livres; das Budget für 1811 setzte sie auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung von 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. fest. 1870 war der Friedensetat für das Heer 376 Mill., für die Marine (mit Einschluß der Kolonien) 173,3, zusammen 549,4 Mill. Fr. 1883 betrug er 584,1 Mill. für das Heer, 204,9 für die Marine (ohne Kolonien), also zusammen 789,0 Mill. Fr. Nach dem Voranschlage für 1913 betrugen die ordentlichen Ausgaben für das Heer 957,2, die für die Flotte 461,3, zusammen 1418,4 Mill. Fr. Selbst die Schweiz muß mit einem wachsenden Militäraufwande rechnen, denn dieser stieg dort in den Jahren 1849 bis 1913 von 683450 auf 45,8 Mill. Fr.

Nach einer im Journal of the Royal Statistical Society bzw. für 1906 von Fr. Zahn a. a. O. S. 20 veröffentlichten Zusammenstellung, für 1913 nach den Voranschlägen stellten sich die Heeres- und Flottenausgaben von fünf europäischen Großstaaten in Mill. M., wie folgt:

	1880	1890	1900	1906	1913
Großbritannien	570	656	855	1268	1540
Frankreich	600	625	766	835	1109
Rußland	678	767	720	1054	1676
Italien	200	390	458	327	535
Deutschland	405	586	756	1032	1411

Während also Rußland i. J. 1880 die größte Ausgabe für den Machtzweck hatte, ist dies 1913 bei Großbritannien der Fall. Am stärksten ist die Steigerung bei Deutschland, denn sie betrug hier 1006 Mill.; dann folgt Rußland mit 996, England mit 970, Frankreich mit 509 und Italien mit 335 Mill. M. Die Kopfbelastung betrug nach den Voranschlägen von 1913 in England 33,47, Frankreich 27,72, Deutschland 21,07, Italien 14,09, Rußland 10,09 M.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die Zuverlässigkeit dieser Zahlen bestritten worden ist. In der Tat sind sie wegen der großen Schwierigkeiten, die allen internationalen finanzstatistischen Vergleichen entgegenstehen, mangelhaft. Immerhin gewähren sie einen gewissen Anhaltspunkt.

Eine vergleichende Darstellung für die Jahre nach Beendigung des Weltkrieges muß zur Zeit unterbleiben, teils weil die Zahlen nicht zu beschaffen, teils weil sie wegen der verschiedenen Kaufskraft des Geldes in den einzelnen Staaten nicht miteinander vergleichbar sind.

Über die Ausgaben der Kriegszeit s. unten § 30 Ziff. 3 Anmerkung.

Die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine macht in der Regel so nachhaltigen Eindruck, daß darüber die Frage leicht übersehen wird, ob nicht auch auf anderen Gebieten des Staatslebens eine entsprechende Steigerung stattgefunden habe. Und doch zeigt eine genaue Betrachtung, daß auch hier die Zunahme eine recht erhebliche, ja oft eine verhältnismäßig stärkere ist als dort. Der Grund hierfür liegt in der Zunahme der Bevölkerung, dem Steigen der Preise und in der Entwicklung der sozialen und kulturellen

Verhältnisse. Es ist selbstverständlich, daß, wenn sich die Bevölkerung vermehrt, der Staatsaufwand, auch ohne Erweiterung der Staatszwecke, in die Höhe gehen muß. Das Steigen der Preise führt notwendig zur Erhöhung der Beamtengehälter und der Arbeitslöhne, der Ansätze für die Naturalverpflegung der Truppen, zu vermehrtem Aufwand für Beschaffung von beweglichen und unbeweglichen Gütern usw. Noch mehr aber im Sinne des wachsenden Staatsaufwandes wirkt die Verdichtung der Staatstätigkeit und die Erweiterung des Aufgabenkreises. Der Mensch bedarf in steigendem Maße des Schutzes gegen Gefährdungen seiner Person und seines Eigentums, nachdem die Bevölkerung gewachsen, das Erwerbsleben viel intensiver, die Berührung der Menschen miteinander viel lebhafter geworden ist. Mit der zunehmenden Verwickeltheit der gesellschaftlichen und besonders der wirtschaftlichen Verhältnisse wächst das Bereich des Rechtes, vermehren und spezialisieren sich die Gesetze und die Anstalten und Behörden, die zu ihrer Durchführung dienen. Das Bank- und Börsenrecht, das Eisenbahnrecht, das Handels- und Wechselrecht sind in der Hauptsache Schöpfungen der Neuzeit; auch die Fabrikgesetzgebung, die Gesundheitspolizei und anderes sind hierher zu zählen. Aber der moderne Staat begnügt sich nicht mehr mit der Erlassung bloßer Rechtsvorschriften, sondern bemüht sich auch, selbsttätig das geistige und wirtschaftliche Gedeihen seiner Staatsangehörigen zu fördern, er wird immer mehr zu einer Wohlfahrtsgemeinschaft mit weitgehender Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es sind im Laufe der Zeiten kollektive Bedürfnisse entstanden, die früher von Privaten und freien Vereinigungen befriedigt wurden, zum Teil auch heute noch durch solche befriedigt werden könnten, aber wegen ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Wichtigkeit, ihrer Dauer und räumlichen Verbreitung besser der Besorgung durch die ununterbrochene, gleichmäßige und umfassende Tätigkeit des Staates anvertraut werden. Aus solchen Gesichtspunkten erklärt sich der wachsende öffentliche Bedarf für Straßen, Kanäle, Hafenanlagen, für die Transportanstalten, vor allem für das Schulwesen und die allgemeine Bildung, für Hebung und Förderung der einzelnen Produktionszweige, für die Sicherung der Lage der unteren Klassen u. dgl.

Hiefür nur einige Beispiele.

In Preußen betrugen die dauernden Ausgaben im Justizetat 1850: 28,2 Mill. M., 1867: 37,9, 1890 nahezu 87, 1913 (Voranschlag): 198,1 Mill. M., im Etat für Unterricht und Kultus 11,1 bzw. 15,5 und etwas über 90 und 1912: 270,2 Mill. M.; die Ausgaben für die Volksschule sind in der kurzen Zeit von 1896 bis 1912 von 53,4 auf 173,3 Mill. M. gestiegen. In Bayern betrugen die ordentlichen Staatsausgaben in Mill. M.

	1880	1913
für Kirche und Schule	18,856	53,260
„ Inneres	17,084	44,782
„ Justiz	12,672	29,268

Die Staatsausgaben Frankreichs (ohne Algier) betrugen in Mill. Fr.

	1830	1874	1913
Staatsschulden u. Dotationen	362,3	1 210,6	1 290,4
Rechtspflege	19,1	33,7	59,4
Auswärtiges	8,1	11,3	20,0
Inneres	16,6	80,8	141,6
Militär	186,8	366,5	957,2
Marine	65,1	152,9	461,3
Unterricht, Künste u. Kultus	46,1	96,1	325,7
Landwirtschaft, Gewerbe u. Handel	6,9	15,5	110,7
Öffentliche Arbeiten usw.	41,4	160,5	347,7
Betriebskosten	118,4	246,4	350,7
Summa aller Ausgaben	912,2	2 509,7	4 664,6

In England war für den öffentlichen Unterricht im Jahre 1834 zum erstenmal ein Zuschuß von 2000 £ bewilligt worden; 1914 stand im englischen Budget ein Posten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft mit rund 20 Mill. £.

Die laufenden Ausgaben des Deutschen Reichs und der 4 größten deutschen Einzelstaaten, einschließlich der Matrikularbeiträge, betrugen 1879/80 und nach den Rechnungen für 1911 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 23. Jahrg., 1914, 2. Heft) in Mill. M.

	1879/80	1911	Steigerung in Proz.
Deutsches Reich	545 9	3152,7	477
Preußen	711,5	3745,0	426
Bayern	221,6	631,2	184
Sachsen	62,4	395,4	534
Württemberg	53,7	220,2	314

So zeigt ein Blick auf die Entwicklung der letzten Jahrhunderte und auf den dermaligen Zustand, daß der Wirkungskreis, den die Gesellschaft dem Staate einräumt und zuweist, ständig wächst und daß die Bedeutung der öffentlichen Körper für die Entfaltung der menschlichen Kultur immer größer wird. Aus dieser Tatsache er-

gibt sich für die Einnahmewirtschaft des Staates die prinzipiell wichtige Forderung, daß diese so eingerichtet sein muß, daß sie dem steigenden Finanzbedarf zu entsprechen vermag: also in der Hauptsache Begründung des Staatsbedarfsdeckungswesens auf bewegliche, d. h. auf solche Einnahmequellen, die im Falle des Bedürfnisses unschwer zu größerer Ergiebigkeit gebracht werden können.

Literatur. — S. besonders K. Th. Eheberg, Finanzen im 19. Jahrh. (bis 1870) im Handw. d. Staatsw. Bd. 4. Fr. Zahn, Die Finanzen der Großmächte, Berl. 1908. O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, Leipz. 1909, und Artikel Finanzen der Gegenwart im Handw. d. Staatsw. Bd. 4, Jena 1910. Derselbe, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten im Fin.-A. 1912ff.. Papacosta, L'acroissement des budgets de l'Etat, Par. 1912. — Für frühere Jahrzehnte Pfeiffer, Vergleichende Darstellung der europäischen Staatsausgaben, 2. Aufl., Stuttg. 1877. G. Picot, La progression des dépenses publiques de 1880—86, in der Réforme sociale, Bd. 3, 1887. W. Burkhard, Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seines Bestehens usw., im Fin.-A. 1888. A. Wagner, Fin.-Wiss. Bd. 3 §§ 17—96.

3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen.

§ 24. Man hat wiederholt die Sparsamkeit als das oberste Prinzip des Ausgabewesens bezeichnet. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Staatsverwaltung stets der Tatsache eingedenk wird bleiben müssen, daß sie den weitaus größten Teil ihrer Mittel aus dem Einkommen der Bürger schöpfen muß, und daß sie diese nicht ohne zwingende Not in der freien Verwendung des Erworbenen beschränken darf. Aber niemals wird der Grundsatz so zu verstehen sein, daß diejenige Staatsverwaltung den Vorzug verdiene, welche am wenigsten ausgibt, oder daß lediglich um der Sparsamkeit willen wichtige Staatszwecke unerfüllt bleiben sollen. Man wird vielmehr sagen dürfen, daß nicht nur das Notwendige unter allen Umständen geleistet, sondern auch das Nützliche erstrebt werden müsse. Aber freilich ist jede neue Ausgabe nicht nur an sich zu beurteilen, sondern mit den schon vorhandenen in bezug auf Dringlichkeit und Nützlichkeit zu vergleichen.

In dem Wesen des modernen Staates ist die Forderung begründet, daß die Ausgaben lediglich allgemeinen Zwecken dienen, der Staatsbedarf also nicht nur gewissen Landesteilen oder Volksklassen oder gar Persönlichkeiten, sondern dem ganzen Staatsgebiete und allen Klassen zugute kommen soll. In ersterer Beziehung

wird es darauf ankommen, daß zwischen den Ausgaben für das naturgemäß begünstigte Zentrum (Sitz der obersten Staatsbehörden, der höchsten Anstalten für Wissenschaft und Kunst usw.) und denjenigen für das übrige Land ein richtiges Verhältnis geschaffen werde, in letzterer Beziehung, daß durch die Ausgaben nicht einzelnen Klassen oder Persönlichkeiten private Vorteile gewährt werden. Dabei muß man freilich zwischen einer wirklichen und einer nur scheinbaren Verletzung dieses Grundsatzes unterscheiden. Ausgaben z. B. für Förderung der Industrie oder zur Erhaltung und Hebung der Landwirtschaft, Zuschüsse des Staates zur Arbeiterversicherung können, obwohl sie zunächst bestimmten Kreisen zugute kommen, gerechtfertigt sein, sofern damit zugleich das Gedeihen der Allgemeinheit gefördert wird.

Im übrigen sollte die Verhältnismäßigkeit zwischen den Leistungen des Staates und den Abgaben der Staatsangehörigen niemals aus den Augen verloren werden. Denn bei der Tatsache, daß die meisten Güter und Leistungen, die der Staat bietet, obligatorisch sind, d. h. von den Staatsangehörigen angenommen werden müssen, und daß die Abgaben zwangsweise erhoben werden, wird die Nichtberücksichtigung dieser Forderung leicht die Empfindung eines ungerechten Druckes erzeugen.

§ 25. Wiederholt wurde die Meinung vertreten, daß Ausgaben, selbst wenn sie für Zwecke von fraglicher Berechtigung Verwendung finden, vorteilhaft oder wenigstens unbedenklich seien, soferne sie nur den eigenen Staatsangehörigen in irgendeiner Form zugute kämen. So allgemein ist das aber nicht richtig. Allerdings wird es wünschenswert und staatswirtschaftlich vorteilhaft sein, die inländische Produktion, wenn ihr Zustand es gestattet, ausschließlich oder vorwiegend zur Befriedigung des Sachbedarfs des Staates heranzuziehen. Unter Umständen kann es sich sogar empfehlen, sie selbst dann mit der Lieferung wichtiger Bedarfsgegenstände zu betrauen, wenn sie anfangs höhere Preise als das Ausland fordern muß, sofern es dadurch gelingt, das Inland vom Ausland, z. B. im Bau von Kriegsschiffen, unabhängig zu machen, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen u. dgl. Aber allgemein ausgesprochen ist diese Ansicht schon um des-

willen falsch, weil die Aufwendungen doch den einzelnen in sehr verschiedenem Verhältnis zugute kommen.

Wie im wirtschaftlichen Leben überhaupt, so wird auch in der Finanzwirtschaft nur derjenige Aufwand als gerechtfertigt angesehen werden können, welcher reproduktiv wirkt, d. h. die Staatsangehörigen unmittelbar oder mittelbar zu neuem Fortschritt befähigt. Daß die Ausgaben direkt produktiv wirken, d. h. rechnungsmäßige Reinerträge geben, wie z. B. die Ausgaben für staatliche Erwerbsanstalten, ist nicht immer das Entscheidende; es ist wohl möglich, daß eine derartige produktive Ausgabe volkswirtschaftlich schädlich wirkt, etwa wenn dadurch die private Industrie aus einer Tätigkeit verdrängt wird, die ihr ohne Bedenken hätte überlassen werden können. Aber mittelbar produktiv muß jede Staatsausgabe wirken, um gerechtfertigt zu sein; jede muß dem Nutzen des Staatsganzen dienen und dessen Fortschritt fördern. Ein Urteil über die Reproduktivität der Ausgaben ist freilich außerordentlich schwierig; denn es läßt sich wohl die Summe der Abgaben, die von den Staatsangehörigen eingefordert werden und die Gesamtheit der Staatsausgaben rechnerisch feststellen, dagegen nicht der Wert der Staatsleistungen, da diese vorwiegend in immateriellen Gütern bestehen.

§ 26. Die Gegenwart neigt dazu, die Tätigkeit des Staates auf allen Gebieten zu erweitern. Das mag begründet sein in der Zunahme des Wohlstandes und der Bildung, in einer Verschiebung der Arbeitsteilung zwischen den privaten und den öffentlichen Wirtschaften, in dem größeren Bedürfnis nach einer ergänzenden Tätigkeit der Verwaltung oder in politischen und wirtschaftlichen Ideenrichtungen. Aber auch heute wird es, wenn nicht die Initiative und das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der einzelnen Schaden nehmen soll, als eine Forderung politischer Klugheit zu gelten haben, daß der Staat nur zur Befriedigung solcher Bedürfnisse Ausgaben machen solle, welche durch die Tätigkeit einzelner oder freier Vereinigungen nicht oder nicht in entsprechender Weise befriedigt werden können.

Unerläßlich ist die Tätigkeit des Staates, wenn es sich um Aufgaben handelt, welche die einzelnen nicht oder nicht in gleicher

Vollkommenheit besorgen, die ihrer Natur nach nur von der öffentlichen Gewalt durchgeführt werden können, wie der militärische Schutz und die Rechtspflege, oder die ein Maß von Vertrauen voraussetzen, das in der Regel nur die Staatsgewalt genießt, wie das im Maß- und Münz-, im Post- und Telegraphenwesen der Fall ist. Sie wird aber auch auf solchen Gebieten zu billigen sein, bei denen Monopole in der Natur der Dinge liegen, wie im Eisenbahnwesen, oder leicht durch Verabredungen der Unternehmer geschaffen werden können. Sofern es sich um Leistungen oder Güter handelt, welche für die Versorgung der Allgemeinheit von erheblicher Wichtigkeit sind, können volkswirtschaftliche, unter Umständen auch finanzielle Gründe zugunsten der Staatstätigkeit sprechen. In früheren Zeiten hat auch fehlender Unternehmungsgeist oder Kapitalmangel der Privaten den Staat veranlaßt, selbst als Bahnbrecher auf wirtschaftlichem Gebiete durch Errichtung von gewerblichen oder Handelsunternehmungen tätig zu sein; heute wird eine Erweiterung der Staatstätigkeit auf manchen Gebieten des Wirtschaftslebens, z. B. im Kohlenbergbau, in der Elektrizitätsversorgung, im Bank- und Versicherungswesen, als Programmpunkt der linksradikalen Parteien gefordert, teils um die Gewinne, welche bisher den privaten Unternehmern zuflossen, dem öffentlichen Haushalte zuzuführen, teils in der Annahme, daß sich durch den Staatsbetrieb eine bessere Versorgung der Allgemeinheit mit den Gütern oder Leistungen der betreffenden Unternehmungen werde erzielen lassen.

4. Einteilung der Ausgaben.

§ 27. Personal- und Sachbedarf. — Diese Unterscheidung knüpft in rein äußerlicher Weise an die Tatsache an, daß der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben sowohl der Sachgüter wie der persönlichen Dienstleistungen bedarf.

1. Unter dem Personalbedarf wird zunächst im allgemeinen die ganze Summe persönlicher Arbeitsleistungen zu verstehen sein, die der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben nötig hat. Für den Staatshaushalt hat aber nur derjenige Personal-

bedarf unmittelbare Bedeutung, der durch Gehälter, Pensionen usw. Ausgaben verursacht. Unentgeltliche oder nicht vollvergoltene Dienstleistungen freiwilliger oder erzwungener Art sind „versteckter Staatsbedarf", dessen Kosten den privaten Haushalt belasten. Sie kommen heute noch in großem Umfang vor. Man denke nur an die politischen Ehrenämter, die Geschworenen- und Schöffendienste, an den Heerdienst bei allgemeiner Wehrpflicht, der jedenfalls im Frieden nur teilweise entlohnt wird.

Die Höhe des Personalbedarfs ist länderweise verschieden, je nach der Verfassungsform (Monarchie, Demokratie usw.), der Verwaltungsorganisation, der Heeresverfassung usw. Aber allgemein läßt sich sagen, daß die Summen, die für den Personalbedarf aufgewendet werden müssen, je länger je mehr bedeutend gewachsen sind. Zwar gibt es, wie wir eben gesehen haben, auch heute noch zahlreiche Dienstleistungen an den Staat, für welche keine oder nur eine teilweise Vergütung geleistet wird. Im ganzen geht aber der Zug der Zeit dahin, auch bei ehrenamtlichen Verrichtungen in steigendem Maße Entschädigungen zu gewähren, sei es in der Form von Bauschbeträgen oder in der von Tagegeldern, Sitzungsgeldern u. dgl. Das ist teils eine Folge des gesteigerten Erwerbslebens und Erwerbstriebes, die die Lasten des Ehrenamtes größer erscheinen lassen wie früher, teils eine Folge der Demokratisierung der Ehrenämter, kraft deren auch Minder- und Nichtbemittelte zu öffentlichen Dienstleistungen verschiedener Art berufen werden. Vor allem aber hat das Berufsbeamtentum immer mehr zugenommen.

Das Anwachsen der Beamtenschaft ist im wesentlichen nur eine Folge der Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete, infolge deren auch die Ansprüche an die Leistungen der Beamten wachsen, und der zunehmenden Arbeitsteilung, welche auf die Schaffung besonderer Organe für jeden Umkreis selbständiger Aufgaben hindrängt. In der Regel sichert nur der Nachweis der Befähigung durch einen geregelten Studiengang und Vorbereitungsdienst und durch Ablegung von Prüfungen die Güte der Leistungen; die Gewährung des Gehaltes macht den Staatsdienst jedem ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage

zugänglich. Das Berufsbeamtentum, vorausgesetzt, daß es sich von politischer Einseitigkeit freihält, verbürgt am besten eine unparteiische Tätigkeit des Beamten und gibt die Möglichkeit, die Ausgaben, die für den Staatsdienst erforderlich sind, am gleichmäßigsten auf die Staatsangehörigen zu verteilen. Das Anwachsen des Personalbedarfs ist aber auch bedingt durch die Vermehrung der Bevölkerung, die naturgemäß eine Vermehrung der Staatsanstalten und Dienstesstellen, beim Militär eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, mit letzterer wieder eine Vermehrung der Offiziere, Militärärzte usw., zur Folge hat. Im gleichen Sinne wirkt die Übernahme neuer Verrichtungen auf den Staat, z. B. auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, der Förderung der materiellen Wohlfahrt und der Bildung, oder der Vertretung und des Schutzes auswärtiger Interessen.

Die Kosten des Berufsbeamtentums bilden einen wesentlichen und wachsenden Teil der Staatsausgaben. Wer dem Staate ausschließlich seine Dienste widmet, dem muß, wenn nicht sofort, so doch nach Ablauf einer bestimmten Probezeit ein Recht auf das Amt und ein ausreichender Lebensunterhalt gewährt werden. Die Beamtengehälter müssen der gesellschaftlichen Stellung des Beamten und dem aufgewendeten Erziehungskapital entsprechen. Im einzelnen pflegt sich der Maßstab ihrer Bemessung bei den verschiedenen Ämtern nach ihrer Bedeutung und innerhalb desselben Amtes nach den zurückgelegten Dienstjahren zu richten. Die Höhe des Gehaltes pflegt nicht in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart zu werden, sondern ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für jedes Amt durch das Gehaltsregulativ festgestellt, dem der Bewerber um den Staatsdienst sich unterwirft. Es ist Pflicht der Regierung und Volksvertretung, diesen Gehalt in einer Höhe zu halten, die der Vorbildung und den Leistungen des Beamten sowie der Preisbewegung der Lebensmittel entspricht, und nicht abzuwarten, bis die Abnahme der Nachfrage nach Dienstesstellen seine Unzulänglichkeit dartut. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, daß die Fürsorge des Staates für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit seiner Diener und für ihre Hinterbliebenen in der Form von Ruhegehalten, Wartegeldern, Witwen- und Waisenunterstützungen

es rechtfertigt, wenn die Gehalte der Staatsbeamten etwas niedriger sind als die der Privatbeamten in analogen Stellungen. Denn diese müssen selbst für Ruhegelder und Witwen- und Waisenunterhalt sorgen, indem sie einen Teil ihres Gehaltes zu diesem Zwecke zurücklegen.

Was die niederen Beamten und die zahlreiche Arbeiterschaft betrifft, die der Staat beschäftigt, so nähert sich deren Vergütung mehr dem Lohn der gemeinen Arbeit und bestimmt sich im wesentlichen nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes. Doch wird vom Staate zu erwarten sein, daß auch diese sowohl bezüglich des Lohnes wie der sonstigen Arbeitsbedingungen wohlwollend behandelt wird.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise und andere Umstände haben gerade in den letzten Jahren und schon vor Ausbruch des Weltkrieges im Deutschen Reich sowohl wie in den deutschen Einzelstaaten eine nachhaltige Steigerung der Besoldungen usw. verursacht. Im Reich war freilich in noch höherem Maße die Zunahme der Zahl der Beamten infolge der notwendigen und raschen Ausbildung des Behördenorganismus des jungen Reichs daran schuld. Nach den Berechnungen van der Borghts (in: Die Entwicklung der Reichsfinanzen) betrugen die fortdauernden Personalausgaben im Deutschen Reich überhaupt in Mill. M.:

	Zivilverwaltung	Heeresverwaltung[1])	Marineverwaltung	insgesamt
1908	459,26	205,14	53,68	718,08
1906	299,05	170,07	30,18	499,30
1891	165,50	149,09	16,36	330,95
1887	94,03	122,23	9,53	225,79
1872	61,19	93,90	6,11	161,20

Den weitaus größten Teil nahmen beim Personalbedarf der Zivilverwaltung die Besoldungen der Reichspost- und Telegraphen- und der Reichseisenbahnverwaltung in Anspruch. Ohne sie belaufen sich die Personalausgaben der Zivilverwaltung nur auf 4,25 Mill. M. i. J. 1872, 28,40 i. J. 1908. Von dem Personalbedarf für Heer und Marine entfiel weitaus der größte Teil auf die Geldverpflegung der Truppen und Mannschaften. Diese beanspruchte beim Heer (ohne Bayern) 1872: 90,48, 1908: 143,59, 1913: 207,03, bei der Marine: 1872: 3,2, 1908: 30,8, 1913: 47,64 Mill. M. Die Zunahme der Ausgaben war in erster Linie bedingt durch die Vermehrung des Personalstandes; war doch die Friedenspräsenzstärke des Heeres (Gemeine und Gefreite) von 1872—1913 von 401659 auf 647811, die der Flotte von 10000 auf rund 50000 Mann gestiegen. Relativ viel rascher haben allerdings die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Offiziere und Beamten zugenommen; sie sind beim Heer von etwa 15 Mill. i. J. 1872 auf rund 61 i. J. 1908 gewachsen und haben sich also in diesem Zeit-

[1]) Mit Reichsmilitärgericht, jedoch ohne Bayern.

raum vervierfacht, während sich der Aufwand für die Geldverpflegung der Truppen nur etwas mehr als verdoppelt hat. Dem entsprechend hat auch die Pensionslast zugenommen.

Über die enorme Steigerung der persönlichen Ausgaben in Deutschland in den letzten 3 Jahren teils infolge der Vermehrung der Beamtenstellen, teils infolge von Gehaltserhöhungen, Teuerungszuschlägen, Kinderzulagen usw. ist es zurzeit unmöglich, zuverlässige Angaben zu machen; sie hätten auch, da die Gehälter infolge der zunehmenden Teuerung aller Voraussicht nach noch weiter steigen werden, wenig Bedeutung. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Gehälter einschließlich der Zuschläge usw. sich verzehnt- bis verzwanzigfacht haben (im umgekehrten Verhältnis zur Rangordnung), also trotz der riesigen nominellen Steigerung noch weit hinter der tatsächlichen Geldentwertung zurückgeblieben sind.

2. Unter dem Sachbedarf verstehen wir den Geldaufwand zur Herstellung und Beschaffung der Sachgüter, welche in der Staatsverwaltung benötigt werden. Von prinzipieller Wichtigkeit ist hier die bereits oben gestreifte Frage, ob und inwieweit der Staat diesen durch eigene Produktion beschaffen soll. Man führt gegen die Eigenproduktion gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände an, daß die meisten von ihnen in geeigneter Menge und Güte von der Privatindustrie erworben werden können, daß ferner die staatliche Gütererzeugung häufig kostspieliger sei als die private, weil der mit festem Gehalt angestellte Beamte nicht das unmittelbare Interesse an der möglichst sparsamen und erfolgreichen Führung des Betriebes habe wie ein Geschäftsmann, der von dessen Ertrag leben muß, und weil die notwendige Über- und Unterordnung der Ämter und das damit verbundene Anfrage-, Bescheid- und Kontrollwesen fortwährend Hemmnisse und Zeitverluste bewirke. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat in Fällen, in denen die einheimische Industrie nicht Entsprechendes leistet und ein Bezug aus dem Ausland nicht angezeigt erscheint, oder wo Übervorteilung durch kartellierte Lieferanten droht, ferner bei Gegenständen, für welche er der einzige Abnehmer ist, z. B. bei militärischen Ausrüstungsgegenständen, und bei solchen, deren Herstellung der Geheimhaltung bedarf, z. B. bei vertraulichen Schriftstücken, seinen Bedarf durch eigene Betriebe befriedigt.

Werden die Sachgüter von der Privatindustrie erworben, so wird das Bestreben der Behörden darauf zu richten sein, gute Lieferung zu günstigem Preise zu erhalten. Man empfiehlt hier in der Regel, daß die Staatsbehörden zu diesem

Zwecke direkt beim Produzenten und zumeist im großen einkaufen, daß die Lieferungen auf dem Wege der Submissionen vergeben, daß von den Lieferanten Garantien für die Güte ihrer Leistungen und Waren verlangt werden sollen u. dgl. Aber das können nicht absolute Regeln sein; denn unter Umständen können sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Gründe eine Berücksichtigung der kleineren Produzenten vor den größeren, der einheimischen Lieferanten vor den ausländischen erfordern. Auch die Vergebung von Staatsaufträgen auf dem Wege der Submission, so naheliegend und gerecht sie zu sein scheint, hat zu zahlreichen Klagen Veranlassung gegeben. Sie führt leicht zu sinnloser Unterbietung, unter der der reelle Geschäftsmann leidet, dem die Preise verdorben werden. Der Unterbietende wird sich durch schlechte Lieferung, Drücken der Löhne, Überforderung seiner Privatkunden schadlos zu halten suchen. Die kleinen Unternehmer können sich bei Submissionen, sofern sie sich nicht zusammentun, nicht leicht beteiligen, teils wegen der höheren Produktionskosten, teils weil Vergebungen im großen ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Man hat den Klagen durch Ausscheidung auffallend niedriger Gebote, durch Berücksichtigung der kleineren Unternehmer, durch Beiziehung von sachverständigen Beratern abzuhelfen gesucht.

An der Steigerung des Sachbedarfs, der sich allenthalben bemerkbar macht, ist, wenn man absieht von den Betriebsverwaltungen (namentlich den Staatsposten und -eisenbahnen), hauptsächlich die Heeres- und Marineverwaltung beteiligt. Der Ausbau der Flotten und Festungen, die fortwährenden Verbesserungen im Artillerie- und Waffenwesen, die Pferdebeschaffung, dann die Preissteigerung der für die Naturalverpflegung der Truppen erforderlichen Gegenstände u. a. haben wachsende Kosten verursacht.

Auch ein Teil des Sachbedarfs erscheint nicht unter den Staatsausgaben, ist also „versteckter" Bedarf. So wenn Private für Verwaltungszwecke (etwa für Bildungsanstalten, Museen usw.) freiwillig Mittel gewähren, oder Gemeinden und sonstige Interessenten, um sich eine Staatsanstalt, einen Bahnanschluß u. dgl. zu sichern, Grundstücke oder Geldleistungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Nahezu $^2/_3$ des ganzen Heeresaufwandes entfielen im Deutschen Reich 1914 auf den Sachbedarf. Die Naturalverpflegungskosten des Heeres waren teils durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, teils und relativ noch mehr durch Erhöhung der Lebensmittelpreise, namentlich in der letzten Zeit, sehr stark in die Höhe gegangen. Sie beanspruchten 1872: 60,78, 1891: 119,38 Mill. und waren für 1914 mit 238,17 Mill. M. veranschlagt. Das Artillerie- und Waffenwesen erforderte in denselben Jahren 5,17, 29,44 und 81,19 Mill. M.; bei der Marine waren die Ausgaben für Instandhaltung der Flotte und der Werften, Waffen- und Befestigungswesen 1872: 6,07, 1891: 16,88, 1914: 68,60 Mill. M. Bei allen diesen Zahlen sind nur die fortdauernden Ausgaben berücksichtigt. Die oft sehr hohen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für Heer und Flotte waren fast ausnahmslos zur Bestreitung des Sachbedarfs bestimmt.

§ 28. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf. — Die gewöhnliche Unterscheidung des ordentlichen und des außerordentlichen Bedarfs knüpft an die praktischen Bedürfnisse des Staatshaushalts an. Unter dem ordentlichen Bedarf versteht man in erster Linie diejenigen Ausgaben, welche regelmäßig in jeder Wirtschaftsperiode wiederkehren, welche sich im ganzen gleichbleiben oder nur allmählich entwickeln und deshalb vorausbestimmen lassen. Hierzu zählt beispielsweise der Bedarf für die Zivilliste, für Beamtengehalte, Zinsen der Staatsschuld usw. Allerdings sind nicht alle ordentlichen Ausgaben auch ständige, d. h. von gleicher Höhe, vielmehr kommen unter ihnen auch unständige, also Ausgaben von wechselnder Größe vor, z. B. Bau- und Reparaturkosten. Aber auch solche Ausgaben werden als ordentliche zu behandeln sein, die zwar nicht in jeder Wirtschaftsperiode auftreten, deren Wiederkehr aber in längeren oder kürzeren Zeiträumen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. So z. B. Ausgaben für Ersatzbauten von Kriegsschiffen, für Erneuerung des Fuhrparks der Staatseisenbahnen. Unter dem außerordentlichen Bedarf versteht man einen einmal oder in unregelmäßigen Zeitfolgen auftretenden größeren Bedarf, wie er z. B. durch Krieg, Neubewaffnung, Vermehrung der Flotte, Erbauung oder Ankauf von Eisenbahnen, Herstellung bedeutender Staatsgebäude verursacht wird. Der außerordentliche Bedarf ist von wechselnder Höhe und nicht selten tritt er ganz unvorhergesehen auf. Kleinere unvorhergesehene Ausgaben, die in jedem größeren Staatswesen vorkommen

und sich im ganzen ziemlich regelmäßig wiederholen, werden aus Reservefonds oder ähnlichen Einrichtungen bestritten.

Von einem anderen Gesichtspunkt ausgehend, nennt man ordentliche Ausgaben diejenigen, welche regelmäßig innerhalb eines Jahres oder einer Finanzperiode vollständig zu Zwecken des Staates verbraucht werden, außerordentliche diejenigen, welche in ihren Wirkungen regelmäßig über mehrere Finanzperioden sich erstrecken.

Die Scheidung des Bedarfs in ordentlichen und außerordentlichen ist besonders wichtig für die Wahl der Deckungsmittel. Denn die ordentlichen Ausgaben bedürfen zu ihrer Deckung auch ordentlicher, d. h. solcher Einnahmen, welche eine regelmäßige Wiederholung in jeder Finanzperiode gestatten — Erwerbseinkünfte, Abgaben —, die außerordentlichen Ausgaben dagegen erhalten ihre Deckung zumeist durch besondere, nicht zu regelmäßiger Wiederholung geeignete Mittel — Schuldaufnahme, Veräußerung von Staatsgut usw. —, deren Wahl durch die konkreten Verhältnisse bedingt ist.

Während der ordentliche Bedarf im allgemeinen eine allmähliche Zunahme aufweist, finden sich in den Summen des außerordentlichen Bedarfs nach seiner ganzen Natur höchst bedeutende Schwankungen. Natürlich wirken die außerordentlichen Ausgaben, falls sie durch Schuldaufnahme oder Veräußerung von Staatsgut gedeckt werden, auch wieder auf den ordentlichen Bedarf, in dem einen Falle durch den Mehraufwand für Verzinsung und Tilgung, in dem anderen durch Minderung der Einnahmen.

Weiteres über die Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die Deckungsfrage s. § 206.

§ 29. Regierungs- und Betriebsausgaben. — Mit Rücksicht auf die Stellung der Ausgaben in der Finanzverwaltung unterscheidet man Ausgaben für den Betrieb und eigentliche oder Regierungsausgaben. Die ersteren sind solche, welche notwendig mit der Erhebung und Erwerbung von Einnahmen verbunden sind. Sie sind demgemäß da am größten, wo die Staatseinnahmen zu einem großen Teile aus Erwerbsgeschäften und Unternehmungen, deren Ausbeutung häufig hohe Produktionskosten verursacht, oder aus den teuer zu erhebenden indirekten

Steuern herrühren. Unter Regierungsausgaben sind diejenigen zu verstehen, welche unmittelbar auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet werden. Die Betriebsausgaben sind Mittel zum Zweck; die Regierungsausgaben sind Selbstzweck. Für die richtige Beurteilung der finanziellen Lage sowie der effektiven Leistungen eines Staates ist es wichtig, bei der Gesamtsumme der Ausgaben die Betriebs- von den Regierungsausgaben zu scheiden, wie dies auch in fast allen Staatsbudgets geschieht. Dies ist besonders zu beachten, wenn es sich um die Vergleichung verschiedener Länder handelt. Die Bruttoausgaben geben kein richtiges Bild von der Tätigkeit der einzelnen Staaten und von der Größe der Steuerbelastung. Von zwei Ländern mit gleich großer Bevölkerung und gleich großen Bruttoausgaben kann doch das eine einen ungleich größeren reinen Staatsaufwand haben, wenn hier der Betriebsaufwand für Gewinnung der Einnahmen kleiner ist als in dem anderen. In jenem Lande werden mehr Überschüsse zur Bestreitung der Staatsausgaben bleiben als in diesem. Was dagegen die Kopfquote der Steuerbelastung betrifft, so liegen die Verhältnisse umgekehrt. Je mehr an den Bruttoausgaben die Kosten für den Betrieb von Erwerbsanstalten, Domänen, Forsten, Eisenbahnen usw. beteiligt sind, um so geringer ist die Steuerlast. Bezüglich der Betriebsausgaben der Erwerbsanstalten einer- und der Ausgaben für Erhebung der Abgaben andererseits besteht übrigens noch der bemerkenswerte Unterschied, daß die ersteren keine oder wenigstens keine unmittelbare Belastung der Staatsangehörigen bilden, während die letzteren die Belastung um den Erhebungsaufwand erhöhen.

Für das Verhältnis der Betriebskosten zu den Reineinnahmen kommen außer der Natur der Einkünfte selbst noch mannigfache andere Umstände in Betracht, so der Wohlstand des Landes, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Verkehrs- und Produktionsbedingungen, die geographischen Verhältnisse. In einem weit ausgedehnten, verkehrs- und industriearmen Lande werden die Unkosten der Staatseisenbahnen und Posten sowie die Steuereinholungskosten größer, die Überschüsse geringer sein, als in einem dichtbesiedelten und industriereichen. Wo das Erträgnis der direkten

Steuern sich aus vielen kleinen Beträgen zusammensetzt, ist die Erhebung teurer als in Ländern, in denen die kleinsten Einkommen befreit sind und nur die mittleren und höheren Klassen zu Steuerleistungen herangezogen werden. Wo die Grenzen des Landes schwer zu überwachen sind und der Schmuggel großen Umfang erreicht, wird ein unverhältnismäßiger Teil der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen für Grenzbewachung usw. in Anspruch genommen.

Die verschiedene Höhe der Betriebsausgaben in den einzelnen Ländern zeigt deutlich die folgende Übersicht, die nach den Tabellen in O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte I u. II, Leipzig 1909, zusammengestellt ist. Es sind dabei die Betriebsausgaben für die Erwerbsunternehmungen und die Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren) getrennt aufgeführt. Die Zahlen beziehen sich auf die Voranschläge von 1908, bzw. 1907/08. Auch bei diesen Zahlen mag daran erinnert werden, daß internationale Vergleichungen mangelhaft sind. Die Feststellung der Betriebskosten geschieht in den einzelnen Ländern durchaus nicht nach gleichen Grundsätzen. Die Ziffern geben also nur einen ungefähren Anhaltspunkt.

Staaten	Staatsausgaben brutto		davon Betriebs- usw. Kosten					
			der Erwerbseinkünfte			der Abgaben		
	absolut Mill. M.	pro Kopf M.	absolut Mill. M.	Proz. Anteil M.	pro Kopf M.	absolut Mill. M.	Proz. Anteil M.	pro Kopf M.
Frankreich	3098	78,80	243	7,9	6,19	186	6,0	4,75
Österreich	1603	65,48	468	25,6	16,94	128	8,0	5,26
Italien	1370	40,79	134	9,8	3,98	120	8,7	3,58
Rußland	5007	33,10	1306	26,0	8,62	564	11,3	3,72
Großbritannien	5040	68,84	360	11,5	7,95	60	2,4	1,46
Deutsches Reich u. Bundesstaat.	7815	124,04	3267	44,3	51,86	143	1,9	2,25
Preußen einschl. Reichsanteil	4557	117,10	2277	49,9	58,40	67	1,5	1,73

Die bedeutenden Verschiedenheiten zwischen dem Deutschen Reich bzw. Preußen und den übrigen Staaten, namentlich Frankreich, Italien und Großbritannien, fallen in die Augen. Während z. B. die Bruttoausgaben in Frankreich 78,80, in Deutschland 124,04 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung betrugen, war der eigentliche Staatsaufwand dort 67,04, hier 62,95 M. In Großbritannien stellt sich der letztere auf 54,38, in Rußland auf 20,81, in Italien auf 33,24, in Österreich-Ungarn auf 37,01 M. (O. Schwarz Art. Finanzen im Handw. d. Staatsw. Bd. 4 S. 238). In den deutschen Staaten besteht ein großer Besitz an Erwerbseinkünften, namentlich Eisenbahnen, der in Großbritannien ganz fehlt, in Frankreich, Österreich und Rußland nur in geringerem Umfang sich findet. Was die deutschen Staaten betrifft, so betrugen hier die ordentlichen Ausgaben für Erwerbseinkünfte in Prozent

der gesamten ordentlichen Staatsausgaben (ohne Reichsanteil) nach den Voranschlägen für 1913: in Preußen 58,84, Bayern 47,51, Sachsen 53,96, Württemberg 46,06, Baden 42,37, Hessen 39,78, Mecklenburg-Schwerin 47,94, Oldenburg 52,99, Braunschweig 37,22. In den übrigen Staaten stellt sich der Anteil auf unter 25%; im Reich betrug er 21,55. Seit der Kriegs- und Revolutionszeit haben sich die Verhältnisse gewaltig verschoben. Einzelne Staatsunternehmungen, wie Post und Eisenbahn, arbeiten zur Zeit mit großen Defiziten; andererseits ist die Steuerbelastung riesig gestiegen. Ein ziffernmäßiges Bild dieser Verschiebung läßt sich aber zurzeit noch nicht geben.

§ 30. Die Staatsausgaben im einzelnen. — Wenn man die öffentlichen Ausgaben im Hinblick auf ihre konkrete Verwendung unterscheidet, so erhält man eine Anordnung, welche durch die in den einzelnen Ländern herrschende Verfassungsform und Verwaltungsorganisation bedingt ist. Die Erörterung des Finanzbedarfs der einzelnen Verwaltungszweige führt nun freilich in andere Disziplinen. Denn die Höhe der Ausgaben für diese hängt ab von der Größe der Aufgaben, die dem Staate obliegen, und von der Art ihrer Durchführung; namentlich auch von der Frage, wieviel von den öffentlichen Aufgaben der Staat selbst übernommen hat und wieviel auf die anderen politischen Verbände überwiesen ist. Es sind zumeist politische, volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte, welche hierüber entscheiden, und deren Behandlung nicht der Finanzwissenschaft, sondern vorwiegend der Verwaltungslehre zufällt. Hier soll lediglich der Anteil der einzelnen Verwaltungszweige am Bedarfswesen übersichtlich dargestellt werden.

1. Ausgaben aus der Verfassung. Diese umfassen den Aufwand für das Staatsoberhaupt, für die Volksvertretung und gewisse oberste Staatskörper.

a) Die Ausgaben für das Staatsoberhaupt bestehen in Monarchien in der Dotation des Landesherrn und seiner Familie (Zivilliste im engeren und im weiteren Sinne). Je mehr sich das Domanium, das fürstliche Kammergut, aus dem früher ausschließlich die Einkünfte des Fürsten flossen, verminderte oder in eigentliches Staatsgut umgewandelt wurde, um so notwendiger wurde es, dem Fürsten eine Zivilliste, d. h. eine jährliche Geldrente aus dem Staatseinkommen zuzuweisen, über welche ihm freie Verfügung zusteht. Die Mitglieder des Fürstenhauses erhalten teils bestimmte gesetzliche Apanagen u. dgl., teils empfangen sie ihren

Unterhalt durch den Fürsten aus dessen Zivilliste. In Republiken gehört hierher der Aufwand für den Träger der vollziehenden Gewalt (Gehalt und Repräsentationsgelder) und für eventuelle oberste Volksvertretungen (Kongreß u. dgl.).

Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich, falls nichts bemerkt ist, auf die Voranschläge, und zwar: für Großbritannien auf 1912/13, für das Deutsche Reich, Preußen, Bayern auf 1914, für Frankreich, Österreich, Rußland auf 1913. Die Zivilliste betrug in Preußen früher: 15,719 Mill. M. Durch G. v. 17. Juni 1910 war aber die Krondodation um 2 Mill. M. erhöht worden, so daß sie sich seitdem auf 17,719 Mill. M. stellte. In Bayern betrug sie inkl. Apanagen 6,3 Mill., davon 5,4 Mill. Zivilliste des Königs. In Österreich 11,3 Mill. Kronen, dazu aus dem ungarischen Budget 11,3 Mill. Kronen für den Hofstaat; in Großbritannien 0,470 Mill. Pfd. St., dazu 0,133 Mill. Pfd. St. Apanagen; in Rußland 1908 16,4 Mill. Rub. Der Gehalt des Präsidenten des Deutschen Reichs ist für 1922 auf 2,943 Mill. M. festgesetzt; das Gehalt des Präsidenten der französischen Republik beträgt mit Reise- und Repräsentationskosten nach dem Voranschlag für 1921 2 Mill. Fr. Die Zivilliste wird in Norwegen für jede Budgetperiode bewilligt, in Österreich-Ungarn wurde sie jeweils für 10 Jahre, in Sachsen, Württemberg für die Regierungszeit, in Preußen und Bayern ein für allemal festgestellt. Natürlich waren Änderungen auf dem Wege der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen.

b) Die Ausgaben für die Volksvertretung bestehen in Diäten und Kostenentschädigungen für deren Mitglieder, in Gehältern der Bureaubeamten, in den Ausgaben für Gebäude, Inventar, Drucksachen u. dgl.

Die Ausgaben für die Parlamente betrugen nach den letzten Etats vor der Kriegszeit im Deutschen Reich 2,270 (1900 noch 0,699), in Preußen 2,285, in Bayern 0,705 Mill. M.; in Großbritannien 0,60 Mill. Pfd. St., in Frankreich 18,824 Mill. Fr. Nach dem Voranschlag für 1922 stellen sich die Ausgaben für den Reichstag auf rd. 61 Mill. M.; in Frankreich 1921 für den Senat auf 14,2, die Deputiertenkammer 24,4 Mill. Fr.

c) Endlich gehören hierher die verhältnismäßig unbedeutenden Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper, Staatsrat, Ministerrat u. ähnl.

2. Ausgaben der Verwaltung des Äußern. Sie erwachsen durch das Ministerium, die Gesandtschaften und die Konsulate und werden um so größer sein, je bedeutender die Stellung ist, die ein Land einnimmt, und je mehr sein Handel und Gewerbe in fernen Ländern Absatz sucht und des Schutzes bedarf.

Auch die Ausgaben für die Kolonialverwaltung, die namentlich im Anfang bedeutende Summen erreichen, können in

diesem Zusammenhang erwähnt werden, wenn auch dieser Verwaltungszweig regelmäßig einer selbständigen Behörde untersteht.

Die Ausgaben für das Auswärtige Amt im Deutschen Reich beliefen sich 1913 auf 19,305 Mill. M. Sie betrugen (nach Abzug der seit 1896 ausgeschiedenen Ausgaben der Kolonialzentralverwaltung) im Durchschnitt der Jahre 1872—80: 5,85, 1881—90: 7,79, 1891—1900: 11,02, 1901—06: 14,86 Mill. Die Zunahme der Ausgaben ist in erster Linie verursacht durch die mit der zunehmenden Verflechtung Deutschlands in internationale Beziehungen bedingte Vermehrung der Gesandtschaften und Konsulate. 1913 entfielen auf diese 11,64 Mill. Andere gleichsfalls steigende Ausgaben entfallen auf Förderung allgemeiner Kulturzwecke: Unterstützung deutscher Schulen, Anstalten, Forschungen im Ausland, Entsendung von landwirtschaftlichen Handelssachverständigen u. dgl. Die Kolonialverwaltung, deren Kosten bis 1896 mit den sonstigen Ausgaben des Auswärtigen Amtes vermischt waren, bildete seitdem eine besondere Abteilung dieses Amtes; seit 1907 bestand ein selbständiges Reichs-Kolonialamt. Die Ausgaben hierfür (nur Zentralverwaltung) haben 1896: 0,206, 1913: 2,879 Mill. M. betragen. Die einmaligen Ausgaben waren für die Kolonialverwaltung mit 23,00 Mill. veranschlagt. Die letzteren waren aber zeitweise erheblich größer. Dazu kamen, namentlich seit 1904, große außerordentliche Ausgaben. Im ganzen betrugen die Ausgaben für die deutschen Kolonien 1885—1908: 540 Mill. M., von denen 178 Mill. auf die Niederschlagung des südwestafrikanischen Aufstandes entfallen. Nach dem Voranschlag für 1922 erfordert das Auswärtige Amt des Reiches 726 Mill. M. Großbritannien gab 1913 für die Verwaltung des Äußeren aus 1,995 Mill. Pfd. St., davon 0,579 für Gesandtschaften und Konsulate, 1,288 für den Kolonialdienst. Frankreich 19,951 Mill. Fr.; Ministerium der Kolonien 104,965 Mill. F. Nach den Voranschlägen für 1921 stellten sich die Ausgaben in Frankreich auf 68,4 (Kolonien 236) Mill. Fr., in England auf 3,86 Mill. Pfd. St. im ordentlichen Etat.

3. Ausgaben der Heeresverwaltung. Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben dieses Verwaltungszweiges lenken durch ihre Höhe die Aufmerksamkeit bei Betrachtung der Budgets der einzelnen Staaten in besonderem Maße auf sich. In der Tat beanspruchen sie fast allenthalben ein bis zwei Drittel der Netto-Staatsausgaben. Die Unterschiede in der Höhe sind bedingt einmal durch die Frage der Wehrverfassung (allgemeine Wehrpflicht, Milizsystem, Werbesystem), sodann durch die politischen Verhältnisse, die Lage eines Landes, seinen Besitzstand an Kolonien, seine wirtschaftlichen Beziehungen. Länder, deren Neutralität gesichert ist oder denen ihre natürlichen Grenzen zum Schutze gereichen, haben in der Regel einen viel geringeren Heeresaufwand als solche, die ohne natürlichen Schutz in Mitte rivalisierender Mächte sich befinden. Der Besitz von Kolonien und rege Wirtschaftsbeziehungen

mit überseeischen Ländern wirken wegen des erhöhten Flottenbedarfs in belastender Weise auf das Staatsbudget. Eine wohlgerüstete Landesverteidigung bleibt unter den heutigen Verhältnissen und solange nicht zuverlässige Garantien für gerechte friedliche Schlichtung internationaler Verwicklungen geschaffen werden, der beste Schutz der nationalen Ehre und Unabhängigkeit.

Der Krieg steigert die an sich hohen Ausgaben für die Wehrmacht ins Ungemessene. Sie wachsen mit der Dauer des Krieges, der Größe der Streitmacht, der Weite des Kriegsschauplatzes, der Intensität der Kriegsführung.

Man kann das Wort Kriegsausgaben in verschiedenem Sinne gebrauchen. Im engeren Sinne umfassen sie diejenigen Ausgaben, welche die staatliche Finanzwirtschaft während des Krieges und in unmittelbarem Anschluß daran treffen. Im weiteren Sinne wird man darunter alle Aufwendungen verstehen, welche ein Land aus Anlaß des Krieges während dessen Dauer und als dessen Folgen belasten.

Zu den Kriegskosten im letzteren Sinne zählen auch die freiwilligen Leistungen von Vereinen und Privaten für Kriegsmittel, Kriegsteilnehmer und Notleidende aller Art, ferner die Ausgaben von Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden für gleiche oder ähnliche Zwecke, Ausgaben, die man teilweise als versteckten Staatsbedarf bezeichnen kann. Auch die Zins- und Tilgungsquoten der Kriegsanleihen, die Unterstützungen geschädigter Landesteile und Personen, die Pensionslasten und sonstigen Versorgungsgelder sind den Kriegsausgaben im weiteren Sinne zuzurechnen. Von diesen Kosten im weiteren Sinne, die sich zudem einer vollständigen ziffernmäßigen Erfassung entziehen, kann hier nicht die Rede sein.

Die Kriegskosten im engeren Sinne sind teils solche der Militärverwaltung, teils erwachsen sie in sonstigen staatlichen Verwaltungszweigen.

Die militärischen Ausgaben zerfallen im wesentlichen in drei große Gruppen: den Bedarf für die Mobilmachung, die Kosten der Kriegsführung und die Kosten nach Beendigung des Krieges. Die Mobilisierungskosten sind in erster Linie bedingt von dem Verhältnis der Friedensstärke der Truppen zur Kriegsstärke, von der Menge der Vorräte an Waffen, Munition, Kleidung usw., der Entfernung

des Kriegsschauplatzes, der Art der Truppenbeförderung, der Instandsetzung und Verproviantierung der Festungen u. dgl. Für die Kosten der eigentlichen Kriegsführung kommt neben der Kriegsdauer die Stärke des Heeres und der Flotte in Betracht und der Verbrauch an Waffen, Munition und sonstigen Kriegsführungsmitteln. Mit der Größe und Entfernung des Kriegsschauplatzes erhöhen sich die Kosten für Transport und Verpflegung, die bei den Millionenheeren der Gegenwart nur zum geringsten Teil durch Requisitionen im Feindesland erfolgen kann. Regelmäßig steigen auch im Kriege die Preise der Lebensmittel und der sonstigen Bedarfsgegenstände und die Gehälter und Löhne der Kriegsteilnehmer. Dazu kommen im Verlaufe des Krieges erhebliche Ausgaben für Lazarette, Verwundete, Erkrankte, für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen der Gefallenen, für die Unterhaltung der Gefangenen.

Nach Beendigung des Krieges ergeben sich Ausgaben für den Rücktransport der Truppen, die Demobilmachung, für die sog. Retablierung, d. h. den Ersatz und die Ergänzung des verbrauchten Kriegsmaterials, für Vergütungen gesetzlicher Kriegsleistungen von Gemeinden oder Einzelnen usw.

Zu diesen Ausgaben der Militärverwaltung kommen diejenigen der allgemeinen Finanzverwaltung und der inneren Verwaltung: Unterstützungen der Gemeinden und der Zivilbevölkerung, die während des Krieges noch anfallenden Schuldzinsen und im Falle eines unglücklichen Ausganges des Krieges die Kriegskostenentschädigungen.

Für das Deutsche Reich erscheinen die Kosten der Landesverteidigung im Reichshaushaltsetat. Es betrugen die dauernden Ausgaben für das Heer (einschl. der Militärverwaltung von Bayern) nach den Rechnungen 1872 bis 1913 insgesamt: 19813,48 Mill. M., im Jahresdurchschnitt rd. 620 Mill. Dazu kommen noch die einmaligen und die außerordentlichen Ausgaben, die in der Zeit von 1872 bis einschließl. 1913 nahezu 5 Milliarden betragen haben. Auch der zweite Zweig der Landesverteidigung, die Marine, zeigt ein starkes Wachstum. Die Summe der dauernden Marineausgaben war 1872—1913 nach den Rechnungen 2795 Mill. M., gleich 87 Mill. M. im Jahr. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewegten sich bei der Marine in verhältnismäßig weit höheren Ziffern als beim Heer, namentlich in der jüngsten Zeit. In der Zeit von 1872—1913 betrugen sie (ohne die besser der Kolonialverwaltung zuzurechnenden Ausgaben für Kiautschou) 1872—1897: 631,97, von 1898—1906: 930,08, 1907—1913: 1131,36, im ganzen 2693,41

Mill. M., also fast ebensoviel wie die fortdauernden. Die gesamte Landesverteidigung beanspruchte an fortdauernden Ausgaben 22608 Mill. M. oder 706 Mill. M. im Jahr. Obwohl die fortdauernden Ausgaben für Heer und Flotte stetig gestiegen sind, ist doch ihr prozentualer Anteil an den eigentlichen Verwaltungsausgaben infolge der starken Zunahme der letzteren 1872/80 bis 1901/06 von 83,7 auf 66,8 gesunken. Dazu rund 7,5 Milliarden einmalige und außerordentliche Ausgaben (etwa die Hälfte aller einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Reichs in dieser Zeit), so daß die Gesamtausgabe für Heer und Flotte 1872—1913 die Höhe von rund 30 Milliarden erreicht. Damit sind aber auch noch nicht alle Kosten der Landesverteidigung erschöpft; denn auch der größte Teil der Schuldzinsen fällt zu deren Lasten.

Über die Größe der ordentlichen Heeres- und Marineausgaben vor dem Weltkrieg in einigen anderen Staaten und ihr Verhältnis zu den deutschen s. die folgende Tabelle (nach O. Schwarz, Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Bd. 4, S. 238ff.). Es ist kaum nötig darauf hinzuweisen, daß die folgenden Zahlen günstigsten Falles nur einen Vergleich der Geldausgaben der verschiedenen Länder gestatten. Die Gesamtbelastung ist schon wegen der Verschiedenheit der Wehrverfassungen (versteckter Bedarf!) daraus nicht zu ersehen. Auch sind die recht erheblichen außerordentlichen Ausgaben nicht berücksichtigt.

Ordentliche Ausgaben	Großbritannien		Frankreich		Österreich-Ungarn		Deutsches Reich einschl. Bundesstaaten	
	Millionen Mark							
	1875	1907/08	1873	1908	1874	1907/08	1881/82	1908
Heer	311,6	542,3	448,1	685,3	195,3	375,5	396,0	890,9
Flotte	221,3	622,8	101,4	289,6	17,2	48,7	30,4	271,2
Zusammen	532,9	1165,1	549,5	974,9	212,5	424,2	426,4	1162,1
	Auf den Kopf der Bevölkerung in M.							
Heer u. Flotte zusammen	16,0	26,42	15,2	24,81	5,92	8,49	9,43	18,44
	Prozent der Gesamtausgabe							
Heer u. Flotte zusammen	38,6	48,6	29,0	37,0	26,8	22,8	28,5	28,3

In Rußland betrugen die ordentlichen Heeresausgaben 1875: 410,6, 1908: 935,4, die der Flotte 60,7 und 187,9 zusammen 471,3 und 1123,3 Mill. M., das sind 5,24 und 7,42 M. pro Kopf und 15,14 bzw. 20,81 % der Gesamtausgabe.

Nach den Voranschlägen für 1922 betragen die angeforderten Beträge des ordentlichen Etats im Deutschen Reich für die Reichswehr 3573 Mill. M., für die Marine 856 Mill. M.; in Frankreich 1921 3135 Mill. Fr. für das Heer, 832 Mill. für die Flotte (dazu 1327 Mill. Fr. für das Heer, 120 Mill. für die Flotte im außerordentlichen Etat); in England 106,7 Mill. Pfd. St. für das Heer, 82,5 für die Marine, 18,4 für das Flugzeugwesen.

Was die Höhe der Kriegskosten betrifft, so sind alle Angaben darüber

mit großer Vorsicht aufzunehmen. Namentlich gilt dies, schon wegen der Änderungen des Geldwertes, bei Vergleichen mit früheren Zeiten.

Für den deutsch-französischen Krieg 1870/71 kommt A. Wagner nach eingehenden Berechnungen (vgl. Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1. Teil, S. 451f.) zu einem eigentlichen Kriegsaufwand auf deutscher Seite von 1560 Mill. M., davon für Mobilmachung 124,40 Mill., für laufende Kriegskosten beim Landheer 782,28 Mill., für Retablierung auf norddeutsche Rechnung 320,55. Dazu kamen an weiteren Ausgaben infolge des Krieges 342 Mill. für Festungsbau, 561 Mill. für den Invalidenfonds, auf norddeutsche Rechnung 7,5 Mill. Ersatz für Kriegsleistungen der Gemeinden, 25,2 Mill. für Unterstützung von Familien der einberufenen Reserve- und Landwehrleute usw. Aber alle Kosten konnten aus der französischen Kriegskontribution von 5 Milliarden Fr. gedeckt werden, aus der auch 120 Mill. M. für Bildung des Reichskriegsschatzes verwendet wurden. Die Kosten Frankreichs für Mobilmachung und Kriegsführung wurden auf 1912 Mill. Fr. berechnet; mit der Verproviantierung von Paris und sonstigen kleineren Posten auf 2112 Mill. Fr. Dazu die Kriegskontribution, Kosten des Retablissements, Unterhaltung der deutschen Truppen im Okkupationsgebiet, Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer, Entschädigungen an Gemeinden und Private. Die ganzen dem Staate bis 1875 erwachsenen Kriegskosten werden mit 9,3 Milliarden Fr. angegeben.

Im russisch-japanischen Krieg sollen nach Helfferich die reinen Kriegskosten auf russischer Seite 2873, auf japanischer 2424 Mill. M., die gesamten Kosten dort 4,93, hier 4,15 Milliarden M. betragen haben, was für den Tag 8,96 bzw. 7,54 Mill. M. ergeben würde.

Die Kosten des großen Weltkrieges lassen sich heute noch auch nicht annähernd überschauen. Die Dauer des Kriegs und die Ausgaben haben alle Befürchtungen weit übertroffen; viele Jahrzehnte über den Friedensschluß hinaus werden die finanziellen Wirkungen des Krieges sich äußern. Wir kennen ungefähr die Größe der Kriegsanleihen, welche die einzelnen Staaten aufgenommen haben, aber diese geben günstigsten Falles nur ein Bild von den gesamten Kriegskosten, nicht von deren Verteilung auf die einzelnen Staaten, noch weniger lassen sie erkennen, was Kriegskosten im engeren und solche im weiteren Sinne sind. In ersterer Hinsicht ist auf die zahlreichen großen Vorschüsse zu verweisen, welche die leistungsfähigen Ententestaaten, namentlich die Vereinigten Staaten an die europäischen Alliierten, England und Frankreich an Belgien, Serbien, Rußland, Italien usw. teils in bar, teils in Lieferungen von Kriegsmaterial, Rohstoffen, Lebensmitteln gemacht haben. Die Vorschüsse der Vereinigten Staaten betrugen nach offiziellen Quellen am 1. Juni 1921 4166 Mill. Doll. an England, 2951 an Frankreich, 1648 an Italien, 347 an Belgien, 188 an Rußland, 61,3 an die Tschecho-Slowakei usw. Die Vorschüsse Englands an die Alliierten und die Dominions werden für Juni 1920 auf rd. 1851 Mill. Pfd. St. angegeben, wovon 568 Mill. an Rußland, 514 an Frankreich, 455 an Italien, 97 an Belgien, 51 an Australien gewährt worden sind. Aber auch das Deutsche Reich hat seine leistungsschwächeren Bundesgenossen, namentlich die Türkei und Bulgarien, in ähnlicher Weise (mit ca. 10 Milliarden) unterstützt. Es läßt sich heute noch nicht sagen, was von diesen Vorschüssen wieder zurückerstattet wird. Ein einigermaßen entsprechendes Bild von den

Kriegskosten und ihrer Verteilung nach Ländern und Verwendungszwecken wird man erst in einigen Jahren gewinnen können. Nur um einen Anhaltspunkt zu bieten, sollen im folgenden einige Zahlenangaben Platz finden.

Zu Beginn 1917 mögen die Kriegsausgaben aller Länder rund 300 Milliarden M. betragen haben, von denen etwa ein Drittel auf Deutschland und seine Verbündeten entfielen, zwei Drittel auf die Gegner. Aber seitdem sind die Ausgaben teils durch den Hinzutritt der Vereinigten Staaten, teils durch Erhöhung des täglichen Kriegsaufwandes noch gewaltig gestiegen. In letzterer Hinsicht kommt in Betracht, daß immer neue Formationen aufgestellt und ausgerüstet wurden, der Verbrauch an Munition und Material, die Instandhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Kriegswerkzeuge zu Land, zu Wasser und in der Luft immer größeren Umfang annahm, die Preise der Lebensmittel und Rohstoffe allenthalben stark in die Höhe gingen. Die englischen Kriegskosten, noch mehr die deutschen haben durch die riesige Erweiterung des Kriegsschauplatzes eine wesentliche Erhöhung erfahren. Die letzteren auch durch kostspielige Brücken-, Wege-, Eisenbahnbauten in den eroberten Gebieten. Für Ende 1917 schätzt O. Schwarz die Kriegskosten der Entente auf 310—320, die der Mittelmächte auf etwa 160—170 Milliarden. Rechnet man noch die Ausgaben der englischen Kolonien und der Vereinigten Staaten hinzu, so ergaben sich damals mindestens 500 Milliarden Gesamtkosten. Bis zum Eintritt des Waffenstillstandes mögen sie, da die Tagesausgaben zuletzt insgesamt 500—600 Mill. M. betrugen, etwa 1000 Milliarden erreicht haben. Für die Kriegsausgaben der Vereinigten Staaten liegen genauere Angaben des Schatzsekretärs vor. Darnach betrugen sie in Mill. Doll. vom 6. April bis 30. Juni 1917: 1216, im Finanzjahr 1917/18 (1. Juli bis Ende Juni) 12 097, im Finanzjahr 1918/19 18 515 und vom Juli bis Ende Oktober 1919 2986, im ganzen 35 413 oder nach der Goldparität 144 503 Mill. M. Darin sind 9406 Mill. Doll. oder 40 Milliarden M. Vorschüsse an die Alliierten enthalten. Die Kriegskosten des Deutschen Reichs hat der Reichsschatzsekretär in der Nationalversammlung am 15. Februar 1919 auf 161 Milliarden M. beziffert; die Kriegsschulden Englands werden für 31. März 1919 auf 188 Milliarden M. angegeben, die Frankreichs für den 30. April 1919 auf 148, die Italiens am 30. Juni 1919 auf 44, die Österreich-Ungarns im Oktober 1918 auf 120 Milliarden M. (The World S. 518).

Noch viel weniger wie über die Höhe der Kriegskosten läßt sich zurzeit über deren Zweckbestimmung im einzelnen etwas sagen, also über die Größe der Mobilmachungskosten und der eigentlichen Kriegsführungskosten, über die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer usw. Die Reparationsschuld, welche das Deutsche Reich allmählich an die Ententeländer abzutragen hat, beträgt bekanntlich 132 Milliarden Goldmark. Die unmittelbaren Ausgaben, die zur Erfüllung des Friedensvertrags für das Haushaltsjahr 1922 vorgesehen ist, beziffern sich auf 210 Milliarden Papiermark oder 70% der gesamten Ausgaben. Zu den unmittelbaren Ausgaben infolge des Krieges wird man ferner noch 366 Mill. M. Ausgaben des Reichsministeriums für den Wiederaufbau, 106 Mill. M. zur Befriedigung der Ansprüche neutraler Mächte aus Anlaß der Versenkung oder Beschädigung von Schiffen und 21 Mill. für die Heeresfriedenskommission zu zählen haben. Als mittelbare Ausgaben infolge des Krieges sind die Ausgaben anzusehen, die sich aus den Zuschüssen

für die Betriebsverwaltungen der Post und Eisenbahn mit 9,2, aus der Verzinsung der Reichsschuld mit 29,1 und aus der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen mit 11,2 Milliarden M. zusammensetzen. Die unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben infolge des Krieges beanspruchen demnach rd. 250 Milliarden M. oder fast neun Zehntel der gesamten Reichsausgaben (Wirtschaft u. Statistik, Jahrg. 2, Nr. 3).

Über das Anwachsen der Schuldzinsen in den am Kriege beteiligten Ländern s. Anm. zu § 228.

4. Ausgaben der Rechtspflege. Auch hier erklärt sich die verschiedene Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern im wesentlichen aus der verschiedenen Organisation der Rechtspflege. Länder mit einem großen Maße von Selbstverwaltung, dann solche mit einfachem und mündlichem Prozeßverfahren, mit ausgedehnterer Verwendung von Schiedsgerichten werden in den Staatsbudgets geringere Zahlen aufweisen als solche mit entgegengesetzten Verhältnissen.

Die Ausgaben des Reichs für das Justizwesen sind, entsprechend seinen geringen Aufgaben auf diesem Gebiete, nicht erheblich. Der Voranschlag für 1914 enthielt für das Reichsjustizamt 0,46, für das Reichsgericht 2,33 Mill. M. Für ganz Deutschland berechnet O. Schwarz a. a. O. S. 243 den Aufwand für die Justizverwaltung auf 144,4 Mill. M. i. J. 1881/82 und 259,6 i. J. 1908. Die Ausgaben in Preußen waren veranschlagt 1914 auf 211,2 Mill., dazu einmalige 108, in Bayern auf 36,75. In Großbritannien 4,47 Mill. Pfd. St., in Frankreich 59,35 Mill. Fr. Dabei ist zu beachten, daß von den Ausgaben für Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen nur die ersteren mit 7—8 Mill. M. im Etat der Justizverwaltung, die letzteren (mit 15—16 Mill.) in dem des Ministeriums des Innern stehen, während in Bayern auch die Strafanstalten (mit 3,8 Mill.) im Justizetat enthalten sind. Die Voranschläge der Nachkriegszeit weisen im Deutschen Reich und den Ländern eine ergiebige Steigerung der Ausgaben auf, in erster Linie natürlich infolge der Geldentwertung und der Gehaltserhöhungen, die dadurch bedingt sind. Um nur ein Beispiel aus den Reichshaushaltsvoranschlägen anzuführen, so betrugen die angeforderten Summen für das Reichsjustizministerium im ordentlichen Etat für 1919 (einschließlich der Nachträge) 9,5, für 1920 34,4, für 1922 105,3 Mill. M.

5. Ausgaben der Verwaltung des Innern. Die Ausgaben für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, für Verkehrswesen, Sozialwesen, Schulen, Wissenschaft und Kunst, für geistliche Angelegenheiten und die Gesundheitspflege haben sich in den letzten Jahrzehnten verdoppelt und verdreifacht. Zum Teil hängt dieses Anwachsen mit der Zunahme der Bevölkerung, zum Teil mit den gesteigerten Ansprüchen an die Fürsorge des Staates zusammen, zum anderen ist es die notwendige Folge der intensiveren wirtschaftlichen Entwicklung.

Nach O. Schwarz a. a. O. S. 243 betrugen die Ausgaben der inneren Verwaltung in Deutschland (Reich und Bundesstaaten) 1881/82: 149,6, 1908: 464,1 Mill. M. In derselben Zeit stiegen die Ausgaben für Landwirtschaft von 11,2 auf 41,9, die für Handel und Gewerbe von 1,9 auf 11,1, für Verkehrswesen von 67,8 auf 135,5, für Wissenschaft und Kunst von 8,9 auf 25,4, für Kirchenwesen von 22,2 auf 63,2. In Deutschland fallen die Aufgaben der inneren Verwaltung in erster Linie in den Wirkungskreis der Einzelstaaten. Es ist aber bezeichnend, daß auch das Reich im Laufe der Jahre eine immer reichere Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet. Relativ ist hier sogar die größte Steigerung der Ausgaben erfolgt. Der im Reichsamt des Innern seit Ende 1879 zusammengefaßte Wirkungskreis erforderte 1872: 0,826 Mill. M., 1891: 16,60 Mill. während für 1914 die Ausgaben dieses Amtes mit 107,83 Mill. M. veranschlagt waren. Es ist weniger das Steigen der ursprünglichen Ausgaben als die Übernahme neuer Aufgaben, die das Wachstum verursacht hat. Vor allem sind die Zuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung zu nennen, die seit 1891—1913 rund 807 Mill., jährlich also im Durchschnitt rund 35 Mill. erfordert haben.

Teils schon während des Krieges, teils nach dessen Beendigung sind dem Reiche neue Aufgaben erwachsen, welche die Schaffung neuer Verwaltungszweige oder einen vermehrten Tätigkeitsbereich der bestehenden zur Folge hatten. Zum größten Teil ist natürlich auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung die Steigerung der Ausgaben durch die Geldentwertung verursacht. Eine Übersicht über die ganze Entwicklung des Haushaltswesens im Reich soll der Anhang bringen; hier sei nur daran erinnert, daß ein Reichswirtschafts-, ein Reichsarbeitsministerium, ein Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und ein solches für Wiederaufbau neu errichtet worden sind und daß die Ausgaben für die Sozialversicherung wenigstens nominell ganz gewaltig gestiegen sind.

Im einzelnen gehören hierher:

a) Die Ausgaben für Förderung der Volkswirtschaft, an welchen in größeren Staaten verschiedene Ministerien (besonders die Ministerien des Innern, der Landwirtschaft, des Handels, der öffentlichen Arbeiten) beteiligt sind. In erster Linie sind hier zu nennen die Ausgaben für Wegewesen und Wasserbau, für Landesmeliorationen, für Maß-, Gewichts- und Münzwesen, für Statistik, für Armenpflege, für Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft, in letzterer Zeit auch für das Arbeiterversicherungswesen.

Die Ausgaben für die Verwaltung des Innern waren 1914 veranschlagt in Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe auf 24,29 Mill. M. dauernde, 0,44 einmalige, für Landwirtschaft auf 52,73 bzw. 10,78, die Ausgaben für öffentliche Arbeiten auf 49,84 dauernde, 24,11 einmalige, Ministerium des Innern auf 152,91 dauernde, 4,42 einmalige; in Bayern: Ministerium des Innern inkl. Ausgaben für Sicherheit 53,52 Mill. M.; davon für Staatsbauverwaltung 14,32, Gesundheit 2,86, für Landwirtschaft 5,13.

Im Deutschen Reich sind veranschlagt die Ausgaben für das Reichs-

ministerium des Innern für 1922 auf 2040 (1919: 18,8) Mill. M., für das Reichswirtschaftsministerium auf 116 (1919: 11,5), das Reichsarbeitsministerium auf 7046 (467,5), das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf 24,1 (2,0), das Reichsministerium für Wiederaufbau auf 341,2 (3,5) Mill. M. Die Ausgaben für Pensionen und Versorgung (1919: 1334 Mill.) sind für 1922 auf 10801,4 Mill. M. veranschlagt. Für soziale Lasten sind im Voranschlag 1922 7,1 Milliarden eingesetzt, davon 3467 Mill. für Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung, 1300 Mill. Erwerbslosenfürsorge, 300 Mill. erhöhte Zulagen der Unfallversicherung, 340 Mill. Wochenhilfe und Fürsorge, 200 Mill. Unterstützung der Kleinrentner und 1620 Mill. Versorgungsgebührnisse infolge des Krieges. Im Haushaltsvoranschlag Frankreichs für 1921 sind die ordentlichen Ausgaben veranschlagt wie folgt: Ministerium des Innern 166,6, für Handel und Industrie 17,3, für Arbeit 167,4, für Landwirtschaft 100,8, für öffentliche Arbeiten 2607,3, darunter für öffentliche Arbeiten 2119,7, für Häfen, Handelsmarine und Fischerei 701,5, für Flugwesen und -verkehr 147 Mill. Fr.

b) Die Ausgaben für Unterricht, Bildung und Kultus. Zu den ersteren Ausgaben zählen die für das Volksschulwesen, die Fortbildungsschulen, die Mittel- und Hochschulen aller Art, die allgemeinen Bildungsanstalten. Es ist aber schwierig zu sagen, was in den einzelnen Staaten für das Unterrichtswesen überhaupt ausgegeben wird, da die Schulen je nach den Lehrzwecken unter verschiedenen Ministerien stehen. Auch können die Aufwendungen des Staates allein keinen Maßstab der Gesamtleistung des betreffenden Landes für Unterrichtszwecke geben, weil die Gemeinden und die übrigen Selbstverwaltungskörper finanziell, namentlich im Volksschulwesen, häufig mehr leisten als der Staat und in einzelnen Ländern für diesen Zweck auch reiche Stiftungen zu Gebote stehen. Ähnliches kann man von den Ausgaben für den Kultus sagen. Wo ein bedeutendes Kirchenvermögen noch heute vorhanden ist, hat der Staat wenig, wo das Kirchengut vom Staate eingezogen wurde, hat er alles oder fast alles zu leisten.

Die hierher gehörigen geringen Ausgaben des Deutschen Reiches z. B. für das Germanische Museum, für Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten usw. werden aus dem Allgemeinen Fonds des Reichsamts des Innern, z. T. auch, soweit es sich um das Ausland handelt, aus dem Etat des Auswärtigen Amts bestritten. Die Ausgaben für Kultus und Unterricht waren 1914 veranschlagt in Preußen auf 281,12 Mill. M., davon für Volksschulen 180,90, für höhere Lehranstalten 22,76, für Universitäten 18,35, für Kunst und Wissenschaft 8,73, für technisches Unterrichtswesen 6,15, Kultus 35,0; dazu 21,74 Mill. M. einmalige Ausgaben. Bayern 59,18 Mill. M., davon für Unterricht 39,40, Kultus 12,73. Nach den Berechnungen von L. Sevin (Deutschlands Kulturausgaben, 1912) betrugen die gesamten Ausgaben für Bildungszwecke, ordentliche und außer-

ordentliche, im Reich und den Gliedstaaten 1881: 115,6, 1908: 415,9 Mill. M., sind also in dieser Zeit um 260% gestiegen. In Großbritannien betrugen die Ausgaben 1913: 18,98 Mill. Pfd. St., davon für Schulen 18,35. In Frankreich: Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste 297,74 Mill. Fr., darunter 21,21 für schöne Künste; nach dem Voranschlage für 1921 betragen die Ausgaben 1294,5 Mill. Fr., davon 1210,9 für den öffentlichen, 37,4 für den technischen Unterricht und 45,8 für die schönen Künste.

c) Die Ausgaben für Gesundheitswesen, verursacht durch den Gehalt gewisser oberster Medizinalbehörden und die Unterhaltung der Anstalten für Gesundheitspflege. Auch hier bestehen die Leistungen des Staates häufig nur in Zuschüssen zu den kommunalen Einrichtungen.

6. Ausgaben der Finanzverwaltung. Zu diesen Ausgaben zählen die Kosten der Erhebung der Steuern und Zölle, ferner der Bedarf für Verzinsung, Tilgung usw. der Staatsschuld, sodann der Bedarf für die Finanzbehörden. Im weiteren Sinne gehören aber auch die Ausgaben aller derjenigen Verwaltungszweige hierher, mit denen Überschüsse verbunden sind, also die Kosten der Domänen- und Forstverwaltung, der Posten und Telegraphen, der Staatseisenbahnen, der Bergwerksverwaltung usw.

Die Ausgaben für Erhebung und Betrieb wurden bereits oben S. 54f. erwähnt; bezüglich der Ausgaben für die Staatsschuld ist auf den dritten Teil dieses Grundrisses zu verweisen.

Die Ausgaben für das Finanzministerium sollten nach dem Voranschlag für 1914 betragen in Preußen: 188,33 Mill. M., 53,08 für Erhebung der indirekten, 27,49 für Erhebung der direkten Steuern; dazu 13,82 einmalige Ausgaben; in Bayern: Allgemeine Finanzverwaltung mit Katasterbureau 18,57. Im Deutschen Reich besteht nunmehr neben dem Reichsschatzministerium ein eigenes Reichsfinanzministerium. Die Ausgaben für das erstere sind veranschlagt 1922 auf 90,4 Mill. M. (1919: 217,4), für das letztere auf 3824 (1919: 247,5). Die Höhe der Ausgaben erklärt sich aus der Zentralisierung des Steuerwesens in den Händen des Reichs. Nach dem Voranschlag für 1922 beanspruchen die Ausgaben der Steuerverwaltung 2500 Mill. = 3,5%, der Zollverwaltung 1545 Mill. = 5,8% der Einnahmen.

Die Zahlenangaben sind teils dem Artikel: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Stat. des D. Reichs, 1914, 2. Heft, teils den Finanzgesetzen, teils dem Gothaer Almanach, teils den oben im Texte erwähnten Publikationen von O. Schwarz teils den Voranschlagungen und dem Bulletin de statistique et de legistation comparée entnommen. Vgl. auch M. v. Heckels Zusammenstellungen über die Budgets Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands in Conrads J. 1893; J. Pfitzner, Die Ausgaben der deutschen Einzelstaaten für das Staatsoberhaupt, Fin.-A. 33. Jahrg. Zahlreiche Zahlenangaben in allen Jahrgängen des Fin.-A. (s. Register unter Ausgaben und Staatshaushalt).

Über Kriegskosten vgl. mein Buch: Kriegsfinanzen 2. Aufl., Leipz. 1917 u. O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Staaten, im Fin.-A. 35. Jahrg.

Zweiter Teil.

Lehre von den Einnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen.

§ 31. Unter den Staatseinnahmen verstehen wir hier nur die ordentlichen Einnahmen, d. h. diejenigen, welche regelmäßig in jeder Finanzperiode wiederkehren, die ihrer Natur nach eine regelmäßige Wiederholung gestatten und zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben bestimmt sind. Wir setzen diesen die außerordentlichen Einnahmen und Hilfsmittel gegenüber als solche, mittels deren die außerordentlichen Ausgaben gedeckt werden. Nun ist allerdings richtig, daß diese Scheidung keine absolute ist, daß in besonderen Fällen auch außerordentliche Einnahmen zur Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse verwendet, daß beispielsweise mit dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgut oder durch Schuldaufnahme auch laufende Ausgaben bestritten werden können. Allein ein solches Finanzgebaren ist ungesund und nur die Not kann es entschuldigen. Eine planvolle Wirtschaftsführung wird dafür sorgen, daß die ordentlichen, d. h. regelmäßig wiederkehrenden und dauernden Ausgaben nur durch solche Einnahmen befriedigt werden, auf deren Dauer und regelmäßige Wiederkehr man mit Bestimmtheit rechnen kann, während für die unregelmäßig auftretenden außerordentlichen Ausgaben in den konkreten Fällen besondere Deckungsmittel zu suchen sind, die sich aus den Verhältnissen ergeben und der Natur und Höhe dieser Ausgaben angemessen sind (vorübergehende Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Verkauf von Staatsgut, Aufnahme von Anleihen). Die Lehre von den Staatseinnahmen hat es nur mit den ordentlichen Einnahmen zu tun; von den Mitteln, einen außerordentlichen Bedarf zu decken, wird im dritten Teil zu reden sein, der von dem Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen handelt.

Die ordentlichen Einnahmen zerfallen:

1. in Erwerbseinkünfte, auch wirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Einkünfte, Produktionseinkünfte, Privaterwerb, erworbene Einnahmen genannt.

2. in Abgaben, auch staatswirtschaftliche Einkünfte, befohlene Einnahmen genannt.

3. in Beiträge.

Bezüglich der genaueren Begriffsbestimmung der Erwerbseinkünfte wie der Abgaben muß auf die späteren Ausführungen verwiesen werden. Hier sei zur vorläufigen Orientierung nur folgendes bemerkt.

Die Erwerbseinkünfte fließen aus einer der privatwirtschaftlichen analogen oder ähnlichen Erwerbstätigkeit des Staates. Der Staat betreibt ein Unternehmen (Forstwirtschaft, Transportunternehmung), bietet materielle Güter oder Leistungen (Holz, Transportleistungen) denen an, die sie erwerben oder sich ihrer bedienen wollen, und erhält dafür von diesen ein Entgelt. Ob sie von dem Angebot des Staates Gebrauch machen wollen, steht im Ermessen der einzelnen. Die Abgaben dagegen erhebt der Staat in autoritativer Weise, kraft seiner Zwangsgewalt, indem er in das Privatvermögen der Einzelwirtschaften greift und dieses zur Deckung der Staatsausgaben heranzieht. Die Abgaben sind teils allgemeine (Steuern) zur Bestreitung des Staatsbedarfes überhaupt, teils spezielle (Gebühren und Beiträge i. e. S.), d. h. Beiträge zu den Kosten einer bestimmten Verwaltungstätigkeit, von denjenigen erhoben, welche sie verursachen. Der Rechtstitel für die Erwerbseinkünfte liegt also in der Darbietung wirtschaftlicher Güter und Leistungen, für welche der Staat nach Analogie des Privatunternehmers die entsprechende Bezahlung fordert; sie sind Erträgnisse eines Produktivunternehmens. Die Berechtigung der Abgaben hingegen liegt in der Tatsache, daß der Staat seinen Angehörigen immaterielle Güter oder bestimmte Dienstleistungen darbietet, die aus dem Begriffe des Staates folgen und deren Kosten nicht anders gedeckt werden können, als daß sie nach gewissen Grundsätzen den Einzelwirtschaften oder denjenigen aufgelegt werden, welche die staatlichen Einrichtungen benutzen.

Vor dem Kriege (1913) setzten sich die ordentlichen (Roh-) Einnahmen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten zusammen, wie folgt:

(Siehe Tabelle S. 71.)

Von den Roherträgen der Erwerbseinkünfte blieb allerdings in Reich und

	Reich		Bundesstaaten		Zusammen	
	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%
Erwerbseinkünfte	1049,2	26,22	4462,6	68,79	5511,6	52,55
Steuern und Zölle	2326,0	58,12	1110,3	17,11	3436,3	32,76
Gebühr., Sporteln	20,1	0,50	294,3	4,54	314,4	3,00
Sonst. Einnahmen	333,4	8,33	305,0	4,70	638,4	6,08
Überschuß aus früheren Jahren	273,1	6,83	39,1	0,60	312,2	2,98
Überweisungen aus der Reichskasse	—	—	199,0	3,07	199,0	1,90
Vergütungen aus der Reichskasse	—	—	77,2	1,19	77,2	0,73
	4001,8	100,00	6487,5	100,00	10489,3	100,00

Bundesstaaten nur etwa $^1/_5$ als Reineinnahme, im Reich allein nur 12% (s. unten Anm. zu § 39).

In den größeren Bundesstaaten stellte sich das Verhältnis der Erwerbseinkünfte zu den Steuern nach den Voranschlägen für 1913 folgendermaßen (in Mill. M.):

	Erwerbseinkünfte brutto	Erwerbseinkünfte netto	Steuern brutto
Preußen	3192,1	696,8	525,5
Bayern	477,4	146,3	141,7
Sachsen	286,0	59,6	90,9
Württemberg	158,7	47,1	56,8
Baden	130,8	35,3	57,0
Hessen	63,0	20,8	24,8
Elsaß-Lothringen	11,4	4,2	45,2

Für die Steuern sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten ohne umständliche Berechnungen nicht festzustellen. Sie sind auch, da es sich zum weitaus überwiegenden Teil um direkte Steuern handelt, nicht so erheblich, daß ein Vergleich der Steuerbruttoerträge mit den Nettoerträgen der Erwerbseinkünfte unzulässig wäre. Vgl. Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs, 1914, Heft 2.

Über das gegenwärtige Verhältnis der Einnahmen aus den Erwerbseinkünften zu denen aus Steuern in Reich und Ländern lassen sich Zahlenangaben zurzeit nicht beibringen. Im Reiche herrscht ausschließlich Steuerwirtschaft; denn die Erwerbseinkünfte, die Eisenbahnen und Posten, arbeiten mit Defiziten und nur die Reichsdruckerei gibt einen kleinen Überschuß. In den Ländern finden sich zwar noch Erwerbseinkünfte, welche nennenswerte Überschüsse abwerfen, so die Feldgüter, Forsten und Bergwerke, aber ihre eigenen Steuereinnahmen sind gering und für die Berechnung der Anteile an den Reichssteuern fehlt es an den statistischen Unterlagen. Von den veranschlagten Einnahmen Bayerns für 1920/21 von im ganzen 1883,4 Mill. M. entfallen 1012 auf die Erwerbseinkünfte (hauptsächlich Forsten und Berg-, Hütten- und Salzwerke), 871 auf Einnahmen aus eigenen und Reichssteuern. Den Einnahmen aus den Erwerbseinkünften stehen rund 420 Mill. M. Betriebsausgaben gegenüber.

§ 32. Der dritten Gruppe der Einnahmen, den Beiträgen, sollen bei ihrer zunehmenden Bedeutung für den öffentlichen Haushalt hier einige Ausführungen gewidmet werden.

Unter Beiträgen verstehen wir Geld- oder geldwerte Leistungen, die ein öffentlicher Körper von einem anderen kraft öffentlichen Rechtes oder die er von Privaten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Abmachung erhält.

Zu den Beiträgen der ersteren Art zählten die Matrikularbeiträge, welche das Deutsche Reich bisher von den Gliedstaaten erhob, wenn die eigenen Einnahmen nicht ausreichten, den Aufwand zu decken. Daneben empfing das Reich von einzelnen Gliedstaaten noch besondere Ausgleichsbeträge für Reservatrechte auf dem Gebiete des Steuerwesens. Dafür erhielten die letzteren vom Reiche Beiträge in der Form der Überweisung der Erträge der Branntweinbesteuerung, in der Überlassung eines Anteils an der Reichserbschaftssteuer und Vergütungen für Dienste, die sie dem Reiche z. B. durch Besorgung der Steuer- und Zollerhebung leisteten. Während jene verschwunden sind, haben die Überweisungen aus Steuereinnahmen des Reichs an die Länder infolge des Übergangs fast des gesamten Steuerwesens an das Reich eine gewaltige Steigerung erfahren (s. Anhang, Anm. zu § 5).

Auch regelmäßige Beiträge der Gemeinden an den Staat auf Grund öffentlichen Rechtes, z. B. zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung, kommen vor. Ungleich häufiger aber sind Beiträge des Staates an die Gemeinden oder andere unterstaatliche Verbände. Neben diesen regelmäßigen gibt es aber auch Beiträge, die von Gemeinden oder Gruppen von Interessenten und Einzelpersonen zu solchen staatlichen Veranstaltungen freiwillig oder gezwungenermaßen geleistet werden, die zum Nutzen der Beitragenden sind, oder von denen sich diese einen besonderen Vorteil versprechen. So machen Gemeinden nicht selten Geldleistungen oder stellen Bauplätze unentgeltlich zur Verfügung, um bei Errichtung oder Verlegung von Gerichten, Garnisonen, Lehranstalten u. dgl. berücksichtigt zu werden. Oder die Eisenbahnverwaltung fordert beim Bau von Nebenlinien Leistungen der beteiligten Gemeinden oder sonstiger Interessenten in Form von Grundabtretungen, Geld-

zahlungen oder Zinsgarantien, um die Rentabilität sicher zu stellen. Auch bei Hauptbahnen werden Beiträge der Gemeinden verlangt, wenn es sich um Neuanlage von Unterführungen, den Neubau von Bahnhöfen usw. handelt. Gemeinden oder Private werden zu Leistungen herangezogen, wenn Korrektionen öffentlicher Flüsse vorgenommen werden sollen, bei denen neben dem allgemeinen auch ein Interesse der Anlieger im Spiele ist. Und so ließen sich noch manche andere Fälle anführen.

Derartige Beiträge fallen weder unter den Begriff der Erwerbseinkünfte, noch unter den der Steuern oder Gebühren. Sie sind teils dauernd, teils zeitweilig, teils einmalig. Allgemeine Gesichtspunkte für ihre Berechtigung und Höhe lassen sich nicht aufstellen; sie sind bedingt von den besonderen Umständen.

Über Matrikularbeiträge und Überweisungen s. Anhang § 2, über Beiträge des Staates an die Gemeinden s. daselbst § 28, über sonstige Beiträge an die Gemeinden daselbst § 21.

1. Hauptabschnitt. Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte.

§ 33. Unter den Erwerbseinkünften verstehen wir die Erträgnisse solcher staatlicher Unternehmungen und Vermögensanlagen, mittels deren der Staat wirtschaftliche Güter und Leistungen herstellt. Sie werden im allgemeinen nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft mit der Absicht und mit dem Erfolge betrieben, daß sie einen Gewinn abwerfen.

Als solche Erwerbsgüter (manchmal auch Domänen im weitesten Sinne genannt) erscheinen:

1. Die Domänen (im engeren Sinne), nämlich Feldgüter und Forsten und die Nebengewerbe und nutzbringenden Rechte, die damit häufig verbunden sind (Brauereien, Ziegeleien, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten);

2. gewerbliche und handelsmäßige Unternehmungen und Verkehrsanstalten. Zu den ersteren zählen die Staatsbergwerke, Staatsdruckereien, Tapeten- und Porzellanfabriken u. dgl.; zu den zweiten die Bank- und Lotteriegeschäfte; zu den letzten

die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen und die Schiffahrtsbetriebe.

Das Wort Domänen oder Domanium wird in stark wechselndem Sinne gebraucht. Die französische und italienische Literatur versteht darunter das ganze Staatsvermögen, sowohl das nur zum Gebrauch dienende (öffentliche Anlagen, Amtsgebäude, Sammlungen, Bibliotheken, Straßen usw.) als auch das zum Erwerbe bestimmte (Landgüter, Forsten, Gewerbsanlagen usw.). Das erstere wird als Domaine public, Demanio pubblico, das letztere als Domaine privé, Demanio privato bezeichnet. Manchmal umfaßt man mit dem Namen Domänen (Finanzdomänen) das ganze Staatsvermögen, soweit es dem Erwerbe dient. Die deutsche Literatur bezieht den Ausdruck Domänen in der Regel nur auf die land- und forstwirtschaftlichen Güter des Staates oder auch nur auf die Feldgüter.

§ 34. Es ist eben erwähnt worden, daß diese staatlichen Erwerbsanstalten im allgemeinen nach denselben Grundsätzen bewirtschaftet werden, von denen auch die Privaten beim Betrieb gleichartiger Unternehmungen sich leiten lassen. Doch gilt dies nur im allgemeinen.

1. Die Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse lehrt uns staatliche Erwerbsgüter kennen, bei deren Betrieb der Staat an sich an dem tauschwirtschaftlichen Verkehrsleben in der gleichen Weise teilnehmen kann wie private Produzenten, indem er mit diesen beim Absatz der Produkte konkurriert und sich wie diese von dem Bestreben nach Erreichung des höchsten Preises und Unternehmergewinnes leiten läßt. Staatliche Feldgüter, Fabriken und Bergwerke können nach diesen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden. Allein aus der Natur des modernen Staates erklärt es sich, daß privatwirtschaftliche Gesichtspunkte beim Betrieb der Staatsgüter heute nicht immer in voller Reinheit auftreten. Während der Private in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sich nur vom Erwerbstrieb leiten zu lassen braucht, hat der Staat Rücksichten volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und allgemeiner Art zu üben. Ja diese können in vielen Fällen den rein fiskalischen vorgehen. So wird der Staat nicht selten die Produkte und Leistungen seiner Unternehmungen zu geringeren Preisen anbieten, als er an sich erzielen könnte, wenn er dies im allgemeinen Interesse für angebracht hält. In derselben Richtung liegt der Versuch des Staates, sich als Unternehmer an einem Kartell, etwa dem Kohlenkartell, zu beteiligen, um auf dessen Preispolitik im Sinne niedrigerer Preise einzuwirken. Unter Um-

ständen verzichtet der Staat völlig auf einen Ertrag, weil er den öffentlichen Verwaltungszweck höher stellt als das finanzielle Ergebnis. So namentlich beim Betrieb landwirtschaftlicher und gewerblicher Musteranstalten. In diesem Falle scheiden solche staatliche Wirtschaftsbetriebe überhaupt aus der Kategorie der Erwerbseinkünfte aus und werden zu öffentlichen Verwaltungsanstalten. Andererseits würde der privatwirtschaftliche Charakter staatlicher Betriebe dann besonders hervortreten, wenn der Staat als Unternehmer sich an Organisationen beteiligen würde, die es sich zur Aufgabe setzen, durch Kartellierung oder Syndizierung hohe Preise zu erzielen, oder wenn er, ohne selbst dem Kartell anzugehören, von dessen Preispolitik auch für sich Nutzen zöge.

2. Neben den Unternehmungen, die in freier Konkurrenz mit der Privatindustrie betrieben werden, gibt es nun aber auch solche, deren Betrieb sich der Staat kraft seiner Zwangsgewalt ausschließlich vorbehalten hat, oder die er tatsächlich unter Ausschluß der Konkurrenz betreibt, also Monopolanstalten. So in allen Staaten das Münzwesen, in fast allen das Post- und Telegraphenwesen, in einigen gewisse Zweige des Versicherungswesens und die Eisenbahnen. Bei der Beurteilung solcher Monopolbetriebe vom Standpunkt der Finanzen aus ist es erforderlich, sich die Zwecke zu vergegenwärtigen, die der Staat mit der Monopolisierung eines Betriebes verbindet. Es ist klar, daß diejenigen technisch-wirtschaftlichen Betriebe solcher Art, bei denen der Staat auf jeglichen Überschuß verzichtet, die er vielmehr nur um eines öffentlichen Zweckes willen führt, überhaupt nicht als Erwerbs-, sondern als Verwaltungsanstalten, und Monopole dieser Art nicht als finanzielle, sondern als Verwaltungsmonopole aufgefaßt werden müssen. Zu den Verwaltungsmonopolen wird man aber auch diejenigen Monopolbetriebe zu zählen haben, die zwar Überschüsse abwerfen, aber nicht oder nicht ausschließlich um dieser willen, sondern auch aus öffentlichem Interesse ausgeübt werden. Das gilt vor allem vom staatlichen Betrieb der Münze und der Post und Telegraphie. Solange solche Anstalten Überschüsse abwerfen, werden ihre Erträgnisse als Erwerbseinkünfte anzusehen sein; da aber der Staat vielfach auf die Erzielung der höchst möglichen Einkünfte zugunsten des

Verwaltungszweckes verzichtet, so erscheint es angemessen, diese Monopole gleichfalls als Verwaltungsmonopole zu bezeichnen. Bei den Eisenbahnen tritt der Finanzzweck mehr in den Vordergrund. Aber von Monopolgewinnen im eigentlichen Sinne des Wortes kann auch bei ihnen nicht gesprochen werden, solange sich die Tarife und die Überschüsse in ungefährer Höhe derjenigen halten, welche bei Privatbahnen üblich sind. Wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß auch die Privatbahnen auf ihren Linien ein tatsächliches Monopol besitzen.

Völlig verschieden von den eben besprochenen Monopolbetrieben sind diejenigen, welche rein finanziellen Zwecken dienen, die Finanz- oder Steuermonopole. Hier hat sich der Staat den ausschließlichen Betrieb eines technisch-wirtschaftlichen Unternehmens, z. B. die Tabakfabrikation, vorbehalten, um Preise für die Produkte zu erzielen, welche wesentlich höher sind, als sie bei freier Konkurrenz erzielt werden könnten. Neben dem Ersatz der Produktionskosten und dem üblichen Gewinn erhebt der Staat einen Preiszuschlag, der sich, weil er durch den staatlich verfügten Ausschluß jeglicher Konkurrenz gewährleistet wird, als Steuer darstellt.

2. Geschichte der Erwerbseinkünfte.

§ 35. Allenthalben bilden die Domänen im engeren Sinne, also Landgüter und Forsten, die ersten Einkünfte der öffentlichen Gewalt. Im Frankenreiche wurden die Ausgaben des Königs im wesentlichen aus den Einkünften des königlichen Privatgutes sowie desjenigen Königsgutes bestritten, das durch Eroberung oder auf anderem Wege erworben wurde, ohne daß zwischen beiden in der Regel geschieden worden wäre. Erst nach der Teilung des Reiches unter den Nachfolgern Karls d. Gr. wurde, wie das aus dem Charakter des Reichs als Wahlmonarchie notwendig folgen mußte, eine Trennung des Reichsgutes von dem königlichen Privatgute vorgenommen.

Anfangs wurde das Reichsdomanium durch Eroberungen und Anfall von königlichem Hausgut, zeitweise auch durch Säkularisationen von Kirchengut bedeutend vermehrt; allein schon frühzeitig, namentlich aber seit dem 10. Jahrhundert, begann infolge Ausstattung

der hohen weltlichen Beamten und von Dotationen der Kirchen und Bistümer ein Abbröckeln des Domänenbesitzes. Dieses griff um so mehr um sich, je mächtiger die Großen des Reichs wurden, je mehr sich die Könige zu Gunstbezeugungen gegen diese veranlaßt sahen, je mehr die finanziellen Verlegenheiten zu Verpfändungen und Veräußerungen zwangen und je geringer der Einfluß des deutschen Königs wurde. So schmolz im Laufe der Zeit das königliche Gut sehr zusammen. Solange es in eigener Regie bewirtschaftet wurde, dienten seine Erträge in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes. Seit dem großen Interregnum hörte jedoch die Eigenwirtschaft ganz auf; an ihre Stelle traten verschiedene Formen der Pacht und des Leiherechts. Bei der Auflösung des Reichs (1806) war kein Reichsgut mehr vorhanden.

Um so mehr Bedeutung gewann der Domanialbesitz in den deutschen Einzelterritorien. Sein Ursprung liegt in dem eigenen Grundbesitz der fürstlichen Geschlechter, der allmählich mit ihren Amtslehen und anderen an sie gefallenen Reichslehen zu einer Masse verschmolz. Zwar fehlte es auch hier nicht an Veräußerungen und Verpfändungen, aber den kräftigeren Fürsten gelang es, durch Rückkauf und Zwangseinziehung die Domänen zum Teil wieder zurückzuerwerben. Auch wuchs durch Zukauf, Tausch, Krieg, Heirat, im Zeitalter der Reformation sowie später während und nach der Revolutionszeit auch durch Säkularisationen das Eigentum einzelner Fürstenhäuser, für welches seit dem 16. Jahrhundert der Name Kammergut üblich wurde. Zu seiner Erhaltung trug sehr der Grundsatz bei, der aus Frankreich stammte und im 17. Jahrhundert auch in Deutschland anerkannt wurde, daß die Domänen unveräußerlich seien. Als ihr Eigentümer galt der Landesherr oder die landesherrliche Familie. Aber der öffentlichrechtliche Charakter der Domänen erhellt daraus, daß sie dem Landesherrn nur als solchem und nur, solange er diese Eigenschaft trug, zugehörten, und daß aus ihrem Ertrag nicht nur die Kosten der Hofhaltung, sondern auch die eigentlichen Staatsausgaben in erster Linie zu bestreiten waren. Bis in die jüngste Zeit wurde der Grundsatz gelehrt, daß Steuern nur dann gefordert werden könnten, wenn die Domanialeinnahmen nicht ausreichen.

Was die Verwaltung der Domänen anlangt, so geschah diese während des ganzen Mittelalters, entsprechend den volkswirtschaftlichen Verhältnissen, vorwiegend in Regie. Die obere Leitung, die früher wohl auch von den Landesherren selbst ausgeübt wurde, ging, nachdem die Führung der Geschäfte schwieriger geworden war, an eigene Behörden (Hofkammer, Generaldomänenverwaltung usw.) über. Erst seit dem 17. Jahrhundert, in einigen Territorien seit dem 18. Jahrhundert, tritt die Verpachtung der Domänen in größerem Umfange auf; seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird auch teils aus populationistischen, teils aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen die Parzellierung und Vererbpachtung der Domänen häufiger.

Da die Entstehung des Domaniums in Zeiten zurückreicht, in denen zwischen Staatseigentum und Eigentum des Fürsten nicht geschieden wurde, so mußten später, als das Aufkommen der Verfassungen hier eine klare Scheidung erheischte, große Schwierigkeiten entstehen. Während in Preußen und Österreich die Domänen schon im 18. Jahrhundert zu Staatseigentum erklärt wurden, vollzog sich die Neuregelung des Domänenrechts in den Mittel- und Kleinstaaten erst im 19. Jahrhundert nach langwierigen Kämpfen und in verschiedener Weise, bald so, daß die Domänen zu Staatseigentum erklärt (Bayern), bald so, daß sie zwischen Staat und Fürstenhaus in irgendeinem Verhältnis geteilt (Württemberg, Oldenburg, Anhalt), oder daß sie ganz der landesherrlichen Familie als Eigentum zugesprochen wurden (Baden). Aber die ursprüngliche Natur des Domaniums fand doch darin ihren Ausdruck, daß auch da, wo dieses zum Staatseigentum erklärt wurde, vielfach die Zivilliste daraus ganz oder teilweise bestritten wurde, und daß es auch da, wo es in das landesherrliche Eigentum überging, zur Bestreitung der Staatsausgaben beizutragen hatte.

Die Domänen selbst und besonders die Feldgüter wurden freilich auch noch im 19. Jahrhundert teils unter dem Einfluß der liberalistischen Wirtschaftsdoktrinen, die die freie Teilbarkeit des Grundbesitzes begünstigten, teils infolge finanzieller Notstände bedeutend vermindert.

§ 36. Ungefähr zu gleicher Zeit, da der Rückgang an Domäneneinkünften die Könige in Deutschland, England und Frankreich in eine schwierige Lage versetzte, eröffneten sich ihnen neue Einnahmequellen in den Regalien. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Regalien, von denen hier nur die fiskalischen in Betracht kommen können, in Deutschland frühzeitig an die Landesherren übergegangen sind. Später hat sich ihr Charakter vielfach verändert und seit der Ausbildung des modernen Steuer- und Gebührenwesens läßt sich kaum mehr von Regalien in dem alten Sprachgebrauche reden. Ein Teil der ursprünglichen Regaleinnahmen ging in eigentliche Steuern über, ein anderer in Gebühren, ein dritter endlich wurde zu Erwerbseinkünften. Von den letzteren sollen nur die wichtigsten kurze Erwähnung finden.

So hat sich der Besitz des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen in Deutschland allenthalben im Zusammenhange mit dem Bergregal entwickelt. Im 12. und 13. Jahrhundert trat in Deutschland schon die Ansicht auf, daß der Staat bzw. der König das Eigentum an den Mineralien habe, welches er dadurch nutzbar machte, daß er den Bergwerksbetrieb entweder selbst ausübte oder anderen gegen Abgaben auszuüben gestattete. Allmählich gelangte das Bergregal an die Territorialfürsten, welche es in gleichem Sinne weiterübten. Nur traten insofern hier und dort Verschiedenheiten ein, als das Regal bald auf eine größere, bald auf eine geringere Anzahl von Mineralien ausgedehnt war. Jedenfalls beruht aber auf der Regalität und den Feldesreservationen in erster Linie der große Besitz an Bergwerken, den heute noch einige Staaten aufweisen. Neben Einnahmen aus dem Bergbau, der zumeist durch Eigenbetrieb genutzt wurde, flossen dem Staate noch zum Teil recht hohe Abgaben steuerähnlichen Charakters zu, welche die Privatbesitzer für die staatliche Konzession zu entrichten hatten. Die modernen Bergrechte, soweit sie Bergbaurecht und Grundeigentum trennen, haben das Vorrecht des Staates auf die Mineralien mit vereinzelten Ausnahmen aufgehoben. An die Stelle des Regals ist die Bergbaufreiheit und ein Aufsichtsrecht des Staates über den Privatbergbau, das Berghoheitsrecht, getreten und wo der Staat heute noch Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke be-

treibt, vollzieht sich der Betrieb in der Hauptsache wie beim Privateigentum und ohne Ausschluß privater Konkurrenz. Bei der Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, die schon seit längerem erörtert wird und in der Gegenwart ihrer Lösung zuzutreiben scheint, handelt es sich in letzter Linie nicht um finanzielle, sondern um volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen.

Eines der frühesten Regalien war überall das Münzregal. Zum Schaden des Wirtschaftslebens wurde es in den meisten Ländern während des Mittelalters und weit in die Neuzeit herein in stark fiskalischem Sinne ausgenutzt. Man begnügte sich nicht mit dem Gewinne, den die Ausprägung von Scheidemünzen gewährte, sondern schlug auch aus den Hauptmünzen Nutzen, indem man diese häufig verschlechterte, d. h. an Wert verminderte, aber unter der alten Benennung in Umlauf setzte. Von kurzsichtigen Schriftstellern wurde dieses Vorgehen noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts als eine mildere Form der Besteuerung verteidigt. Gegen die fiskalische Münzpraxis erhoben sich aber schon seit dem 14. Jahrhundert lebhafte Stimmen, ohne freilich gegenüber der ständigen Finanznot der Fürsten Erfolg zu erzielen. In Deutschland scheiterten die Reformversuche der Reichsregierung an der territorialen Zerrissenheit und dem Egoismus der Landesherren. Nur England verzichtete seit dem 18. Jahrhundert auf die fiskalische Ausnützung der Münze. Die letzten deutschen Kameralisten vertraten die richtige Ansicht, daß die Münzprägung überhaupt nicht als Regal, sondern als staatliches Hoheitsrecht anzusehen und zu handhaben sei. Im 19. Jahrhundert brach sich diese Anschauung überall Bahn und soweit noch Einnahmen aus dem Münzwesen erzielt werden, fließen diese, abgesehen von den Prägegebühren, nur aus der Ausprägung der Scheidemünzen.

Eine andere Art der Erwerbseinkünfte, ebenfalls früher als Regal bezeichnet, sind die Einnahmen aus der Lotterie. Die beiden Formen der Lotterie, die Klassen- und die Zahlenlotterie, haben zumeist im 18. Jahrhundert Eingang gefunden. Während die letztere im Verschwinden ist, ist die erstere neuerdings wieder in mehreren Staaten aufgenommen worden. Von dem Postregal soll in einem anderen Zusammenhang gesprochen werden.

§ 37. Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert kamen neue staatliche Erwerbsanstalten in der Form von industriellen Gewerbebetrieben und Manufakturen sowie von Handelsgeschäften auf. Was die ersteren anlangt, als deren wichtigste staatliche Porzellan-, Tapeten-, Tuchmanufakturen, dann Glashütten und -malereien zu nennen sind, so waren bei ihrer Schaffung nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend finanzielle Absichten maßgebend; sie verdanken diese vielmehr vornehmlich dem Streben, die Industrie des Landes zu fördern oder höfische Bedürfnisse zu befriedigen. Wie man Privatunternehmer zu diesem Zwecke unterstützte, so schuf man staatliche Musteranstalten, an denen die Privatindustrie nach der technischen und künstlerischen Seite sich ausbilden sollte. Mit der Entwicklung des Unternehmungsgeistes, mit der Ausbildung der großindustriellen Technik und des privaten Kapitalbesitzes haben diese Anstalten ihre Aufgaben erfüllt und sind im abgelaufenen Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, teils eingegangen, teils an die Privatindustrie veräußert worden.

Ähnlich verhält es sich mit den eigentlichen Handelsgeschäften, die, aus ähnlichen Gründen, ungefähr zu gleicher Zeit wie die Manufakturen vom Staate unternommen, heute ebenfalls ihre Berechtigung und ihre Bedeutung verloren haben. Nur vereinzelt finden sich Banken als Staatsinstitute.

§ 38. Dagegen beanspruchen besondere Aufmerksamkeit die modernen Verkehrsunternehmungen: Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Die ersteren sind allmählich die finanziell bedeutendsten Erwerbseinkünfte geworden. Zur Zeit arbeiten sie allerdings, wenigstens in Deutschland, infolge außerordentlicher Umstände mit starkem Defizit.

Was die Post betrifft, so beginnt diese allenthalben, in Deutschland sowohl wie in Frankreich und England, als Staatsanstalt. Sie ist zunächst lediglich für Zwecke des Hof- und Staatsdienstes tätig und verursacht deshalb nur Ausgaben, übernimmt es aber bald, auch dem Privatbedürfnis zu dienen. In Deutschland wurden die Postkurse, welche im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts von den deutschen Königen der habsburgischen Dynastie zur Verbindung ihrer Stammländer eingerichtet wurden, nicht lange nachher auch

Privaten zur Benutzung gegen Entgelt zugänglich gemacht. Die Post, deren Betrieb ungefähr um die gleiche Zeit dem Hause Taxis übertragen wurde, erstreckte sich zwar auch auf verschiedene außerdeutsche Plätze, entfaltete aber doch ihre Hauptwirksamkeit in Deutschland, wo die Kaiser durch Verbot der Nebenposten und Gewährung von Vorrechten die Taxissche Post zur ausschließlichen Reichsanstalt auszugestalten sich bemühten. Aber diese Absicht wurde nicht so sehr durch diese Nebenposten als dadurch vereitelt, daß bald auch die Landesherren ein Postregal, d. h. den ausschließlichen Betrieb von Anstalten für den Nachrichten- und Reiseverkehr, in ihren Territorien in Anspruch nahmen und alle nicht landesherrlichen Posten verboten. Anfangs nimmt der Staat gar nicht oder nur in höchst dürftiger Weise Rücksicht auf die Wohlfahrtsaufgabe der Post; bei der Bedienung der Privaten seitens der Staatspost herrscht der Gesichtspunkt möglichster Einnahmegewinnung. Ähnlich wie in Deutschland wurde auch in Frankreich und England wenigstens die Briefbeförderung als ausschließliches Recht des Staates erklärt, aber die finanzielle Absicht dieser Maßregel dadurch dokumentiert, daß die Post vielfach in der Form des Lehens und der Pacht vergeben wurde. Allein bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts trat der Gedanke auf, daß die Post nicht bloß Einnahmequelle, sondern auch Wohlfahrtsanstalt sein solle. Es dauerte jedoch ziemlich lange Zeit, bis der Kampf zwischen den fiskalischen Tendenzen und der verwaltungsmäßigen Aufgabe der Post ausgefochten und ein Ausgleich gefunden war, der es gestattete, die zweite zu erfüllen, ohne die ersteren zu unterdrücken. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts litt der Briefpostverkehr, um den es sich hauptsächlich handelt, sehr unter überhohen Taxen und schwerfälligem Betriebe. Die Einzelberechnung des Portos nach Entfernung und Gewicht und die Aufzeichnung eines jeden Briefes, die nach der damaligen Organisation notwendig war, hatte eine langsame und kostspielige Beförderung und geringe Briefbewegung zur Folge. Drei Momente waren es, welche hier gründlichen Wandel schufen: die Dampfmaschine, das Briefmarkensystem Rowland Hills und die veränderte Stellung des Staates gegenüber dem Postwesen. Sofort nach Erfindung des Dampfschiffes und der Eisenbahn bemächtigte sich die Post dieser

neuen Verkehrsmittel. Die Folge war eine enorme Minderung der Transportkosten und eine ungeahnte Ausdehnung des Postverkehrs. Rowland Hills Erfindung der Briefmarke und des Penny-Portos, die Reduzierung des Briefstarifes zunächst auf wenige Zonen, später die Einführung des Einheitstarifes und eine Reihe anderer Neuerungen bewirkten zusammen mit der Zunahme der Bevölkerung und Bildung eine riesige Vermehrung der Postsendungen und Verdichtung des Postverkehrs, so daß, trotz niedriger Tarife und anerkannter Rücksichtnahme auf die Kulturaufgabe, das Postwesen fast allenthalben noch Überschüsse gewährte.

An finanzieller Bedeutung werden die Posten jedoch in denjenigen Staaten, welche selbst zu einem erheblichen Besitz von Eisenbahnen gelangt sind, weit von den letzteren übertroffen. Es hängt dies zum Teil damit zusammen, daß im Eisenbahnwesen das finanzielle Gewinnstreben in viel höherem Maße gerechtfertigt erscheint als bei den Posten. Aber die Bedeutung des Eisenbahnwesens für die Finanzen ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden.

In Frankreich wurde von Anfang an das Privatbahnsystem bevorzugt und von seiten des Staates in der Form von Geldzuschüssen, Überlassung von Grund und Boden, Zinsgarantien, Konzessionen usw. unterstützt. In der Hauptsache versehen heute noch fünf mächtige Monopolgesellschaften den Verkehr. Die Mißstände, die sich hierbei ergaben, haben zu Ende der siebziger Jahre die Staatsregierung zu dem Versuche veranlaßt, eine selbständige Staatseisenbahnpolitik einzuleiten; sie hat aber die von ihr errichteten Bahnlinien bald wieder infolge mannigfacher Schwierigkeiten der Privatindustrie überlassen müssen und nur wenige Strecken in eigene Verwaltung übernommen, so daß das französische Staatsbudget, ohne nennenswerte Einnahmen aus Eisenbahnen zu haben, jährlich mit einer erheblichen Summe für Zinszuschüsse usw. an die Privatgesellschaften belastet war. In der jüngsten Zeit ist allerdings ein nicht unbeträchtlicher Erwerb von Privatbahnen seitens des Staates erfolgt. In Großbritannien besteht gleichfalls das Privatbahnsystem, aber, abgesehen von Irland, im wesentlichen ohne Staatsunterstützung.

Was Deutschland anbetrifft, so trachteten die süddeutschen

Staaten von Anfang an nach dem reinen Staatsbahnsystem, indem sie teils frühzeitig selbst mit dem Bau der Bahnen begannen, an den der private Unternehmungsgeist sich anfänglich nicht heranwagte, teils die später entstandenen Privatbahnen aufkauften. In Nord- und Mitteldeutschland trat erst verhältnismäßig spät, hauptsächlich durch Ankauf der Privatunternehmungen, die in der Zwischenzeit entstanden waren, der Übergang zum ausschließlichen oder doch vorwiegenden Staatsbahnwesen ein. Heute herrscht in Deutschland, abgesehen von wenigen privaten Nebenlinien, das Staatsbahnsystem und hat sich allmählich zu großer Einheitlichkeit entwickelt. Seit dem 1. Juni 1920 sind die Bahnen der Gliedstaaten an das Reich übergegangen.

Als jüngstes Glied unter den Verkehrsanstalten hat seit den vierziger Jahren die Telegraphie, seit Ende der siebziger Jahre die Telephonie eine rapide Verbreitung gefunden. Für diese beiden Verkehrsanstalten haben die meisten Staaten sich das ausschließliche Recht der Errichtung und des Betriebes im Prinzip vorbehalten.

§ 39. Das Resultat der Entwickelung ist also dieses, daß der ältere Domänenbesitz im Laufe der Zeit an Bedeutung für die Staatseinnahmen relativ erheblich verloren hat, daß die Regalien als solche fast ganz verschwunden, daß dagegen in den modernen Verkehrsanstalten, besonders in den Eisenbahnen, neue werbende Staatsanstalten von hervorragender Bedeutung entstanden sind. Zwar sind die Grundsätze für die finanzielle Behandlung der einzelnen Verkehrsanstalten noch nicht völlig geklärt, ist namentlich bezüglich des Postwesens der Kampf zwischen dem Finanzzweck und der allgemeinen Kulturaufgabe noch nicht völlig ausgetragen; bezüglich des Eisenbahnwesens jedoch wird die Anwendung des finanziellen Prinzips, welches dem Staate in normalen Zeiten erhebliche Reineinkünfte liefert, allgemein gebilligt. Die Eisenbahnen bilden sich in Staaten mit Staatsbahnsystem immer mehr zum wichtigsten öffentlichen Erwerbsvermögen heraus und stellen Kapitalwerte dar, wie sie in solchem Umfange früher kaum in Eigenbewirtschaftung des Staates standen. Insbesondere für die deutsche Finanzwirtschaft sind sie neben den Forsten heute das wertvollste Besitztum. Da von den hauptsächlichsten europäischen

Staaten nur Großbritannien bisher keine Anstalten getroffen hat, diese Transportunternehmung in Staatsbetrieb zu übernehmen, so ist die Bedeutung des Eisenbahnwesens für die Finanzen auch in den meisten außerdeutschen Staaten im Wachsen.

In Deutschland zeigen sich, was die Verhältnisse bis zur jüngsten Neuordnung des Reichsfinanzwesens anbelangt, charakteristische Unterschiede in bezug auf die Bedeutung der Erwerbseinkünfte zwischen dem Reich einer-, den Einzelstaaten andererseits und innerhalb der Einzelstaaten zwischen den größeren und den kleineren. Während das Reich seine Einnahmen vorwiegend aus Zöllen und Steuern bezog, bildeten in der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten die Erwerbseinkünfte eine den Steuern gleichwertige oder nicht viel hinter diesen zurückbleibende Einnahmequelle. Eine Ausnahme machen die 3 Hansestädte, die ein stark steuerwirtschaftliches Finanzwesen aufweisen, sowie einige der kleinsten Staaten (Sachsen-Altenburg, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe). Innerhalb der Einzelstaaten zeigt sich der Unterschied darin, daß in den kleineren die Erwerbseinkünfte in der Hauptsache aus dem alten Domanium fließen, in den größeren dagegen aus den modernen Verkehrsanstalten. 1913 erbrachten die Staatseisenbahnen in Preußen netto 569, in Bayern 94, in Sachsen 45, in Württemberg 24 Mill. M., die Domänen, Forsten und Bergwerke in Preußen 118, in Bayern 33, in Sachsen 9, in Württemberg 14 Mill. M.

Literatur. — v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, Bd. 3, 4. Aufl. Tüb. 1897. J. Pfitzner, Die sog. privatwirtschaftlichen Einnahmen des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten, im Allg. Statist. Archiv, 9. Jahrg. Im übrigen s. die Literaturangaben bei den Abschnitten über die einzelnen Erwerbseinkünfte.

Erstes Kapitel.

Die Domänen. (Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter.

§ 40. Bei der Verwaltung der Feldgüter (Domänen im engsten Sinne) werden, abgesehen von Ausnahmefällen, die Grundsätze der Privatwirtschaft, also Erzielung möglichst großer Reinerträge, zu ausgedehnterer Anwendung gelangen können, als bei den meisten übrigen Erwerbseinkünften.

Drei Systeme sind es, nach denen die Verwaltung vorgenommen werden kann, das System der Selbstverwaltung, das der Verpachtung (Zeit- und Erbpacht), endlich das der Gewährsverwaltung.

Bei der Selbstverwaltung (Regie) geschieht die Bewirt-

schaftung der Domänen, also Erzeugung und Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, unter Leitung staatlich angestellter Verwalter auf Rechnung des Staates. Diese Bewirtschaftungsart kann auf früherer Kulturstufe ganz zweckmäßig sein. In solchen Zeiten ist die Technik des Betriebes wenig ausgebildet, der Landbau ist extensiv und vollzieht sich nach einfachen Regeln; die Bevölkerung ist noch nicht dicht, das städtische Leben noch nicht entwickelt genug, um der Landwirtschaft genügenden Ansporn zu höherer Produktionstechnik und ergiebigerer Wirtschaftsweise, zur Heranziehung von Intelligenz und Kapital zu geben. Auch die allgemein übliche Versorgung des Hofhaltes sowie die teilweise Entlohnung der Beamten aus dem Naturalertrag der Domänen sprachen zugunsten der Eigenbewirtschaftung. Aber je mehr diese Verhältnisse sich änderten, je mehr namentlich auch im Staatswesen die Geldwirtschaft und das Rechnungswesen Platz griffen, um so mehr mußten die Nachteile der Regie hervortreten. Diese liegen darin, daß es schwierig und kostspielig ist, die Feldgüter zu beaufsichtigen, die häufig in verschiedenen Landesteilen gelegen sind und nach verschiedenen Systemen bewirtschaftet werden, daß dem Verwalter, der zumeist einen festen Gehalt bezieht, das persönliche Interesse an der Größe des Ertrages mangelt, daß die notwendigen Instruktionen und die Anfragen bei den übergeordneten Behörden es nahezu unmöglich machen, den augenblicklichen Verhältnissen gemäß zu handeln und diejenigen Gewinne zu erzielen, die der Privatmann zu erzielen vermag, der ein unmittelbares Interesse an der Größe des Ertrages hat. Das steigert sich mit den zunehmenden Fortschritten in der Landwirtschaft; denn je intensiver diese wird, desto mehr erfordert sie einen Bewirtschafter, der in seinen Entschließungen frei ist, desto mehr hemmt die bureaukratische Beaufsichtigung den Betrieb und hält von Ausnutzung günstiger Konjunkturen und dem Übergang zu rationelleren Wirtschaftssystemen ab. Auch die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten zu Verwaltern und die Bereithaltung und stete Erneuerung der stehenden und umlaufenden Kapitalien, die der moderne Betrieb erfordert, wird dem Staate erhebliche Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten bereiten. Es darf noch der weitere finanzielle Nachteil der Eigenbewirtschaftung nicht übersehen werden, daß diese,

da die Erträgnisse steten Schwankungen unterworfen sein werden, ein unsicheres Element in das staatliche Einnahmewesen bringt.

Wird so die Regie in der Gegenwart nicht mehr als empfehlenswerte Art der Bewirtschaftung anzusehen sein, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß sie in einzelnen Fällen auch heute noch anwendbar und unter Umständen notwendig ist. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn es sich um die Einführung neuer Kulturarten, um Zwecke der Pferde- und Viehzucht, oder um die Verbindung von Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen mit staatlichen Landgütern handelt. Solche Güter sind dann allerdings nicht vom finanziellen, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten, und die Ausfälle, die hier etwa entstehen, zählen zu den Aufwendungen für Förderung der Landeswohlfahrt.

§ 41. Bei der Verpachtung auf Zeit (Zeitpacht) verzichtet der Eigentümer auf mögliche größere Erträge; aber er entzieht sich dem Risiko der Bewirtschaftung, indem er dem Pächter die Ausbeutung der Domäne gegen Zahlung eines bestimmten Pachtschillings überläßt.

Zugunsten der Zeitpacht beruft man sich namentlich darauf, daß der Pächter allen Anlaß habe, alle seine Kräfte einzusetzen, um eine erhöhte landwirtschaftliche Produktion zu erzielen. Daraus ergibt sich der volkswirtschaftliche Vorteil einer ausreichenderen Versorgung der Allgemeinheit mit landwirtschaftlichen Produkten, sowie die Möglichkeit größerer Einnahmen durch Steigen der Pachtzinse. Auch kann der Staat das Betriebskapital, das er sonst stellen müßte, einsparen und die Verwaltungskosten mindern. Der wesentlichste Nachteil der Verpachtung wird, wie beim Pachtwesen überhaupt, darin zu sehen sein, daß leicht ein Konflikt zwischen den Interessen des Verpächters und des Pächters eintritt, indem unter dem Bestreben des Pächters, möglichst hohe Erträge zu erzielen, die dauernde Ertragsfähigkeit des Gutes leiden kann.

Aber diese und andere Schwierigkeiten, die mit dem Pachtsystem verbunden sind, können durch eine geeignete Einrichtung der Pachtverträge und durch eine vorsichtige Wahl unter den Bewerbern vermieden werden. Die Verpachtung auf dem Wege des Meistgebotes, die dem finanziellen Interesse am meisten zu entsprechen

scheint, hat sich nicht immer bewährt, da bei lebhafter Mitbewerbung nicht selten so hohe Gebote gestellt werden, daß hinterdrein leicht Verluste, und zwar nicht nur für den Pächter, sondern auch für die Finanzverwaltung durch aussaugende Bewirtschaftung, Zahlungsunfähigkeit des Pächters, Pachtremissionen, Pachtentsetzung usw. eintreten. Man hat deshalb auch das Verfahren eingeschlagen, bei der Auswahl unter den Mitbewerbern nicht bloß auf die Größe des Gebotes, sondern auch auf Tüchtigkeit, Intelligenz, Kapitalkraft der Pachtlustigen Rücksicht zu nehmen und namentlich dem früheren Pächter, falls er zur Zufriedenheit gewirtschaftet hat und sein Gebot nicht allzuweit hinter dem Höchstgebot zurückbleibt, den Vorzug zu geben. Der Pachtzins darf auch nicht zu hoch normiert sein, damit der Pächter bestehen kann; der Minimalbetrag muß durch einen genauen Anschlag über den möglichen Roh- und Reinertrag festgestellt werden. Allgemein wird heute auch eine mehrjährige, etwa 18 jährige Pachtdauer gefordert. Eine längere Pachtzeit gibt dem Pächter die Möglichkeit der Vornahme und des Genusses von Meliorationen und mindert die Gefahr des Raubbaues. Bei größeren Meliorationen wird eine Mitwirkung des Staates oder entsprechende Entschädigung des meliorierenden Pächters einzutreten haben. Bezüglich der Größe der Pachtgüter wird das lokale Bedürfnis, die Art der Nachfrage, das übliche Wirtschaftssystem zu berücksichtigen sein. In dieser Beziehung läßt sich nur sagen, daß die Generalpacht, d. h. die Verpachtung größerer Domänenkomplexe mit den dazu gehörigen gewerblichen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien usw.) sowie den Vorwerken und etwaigen Gefällen, heute nur mehr da angezeigt erscheint, wo volkswirtschaftliche Gründe die Erhaltung großer Betriebe fordern, wo die Bevölkerung dünn und die Bewirtschaftung extensiv ist. In der Regel wird die Spezialpacht, d. h. die Verpachtung der Gutshöfe und Vorwerke im einzelnen, unter Umständen auch die Verpachtung einzelner Grundstücke, volkswirtschaftlich und finanziell zu bevorzugen sein. Andere Fragen des Pachtvertrages beziehen sich auf die Stellung einer Kaution seitens des Pächters, Art und Zeit der Entrichtung des Pachtschillings, auf die Stellung des Inventars, die Remission, auf

die Beschränkungen, die dem Pächter im Interesse der Schonung der Bodensubstanz aufzuerlegen sind u. dgl.

§ 42. Unter der Erbpacht, die heute seltener ist, versteht man die Überlassung des erblichen Nutzungsrechts eines Feldgutes auf Generationen hinaus gegen Entrichtung einer Einkaufssumme, des Erbbestandgeldes, und eines jährlichen Pachtschillings, des Erbkanons.

Betrachtet man das System der Erbpacht rein vom finanziellen Standpunkt aus, so wird es kaum befürwortet werden können. Zu seinen Gunsten läßt sich nur anführen, daß es die Geschäfte der Verwaltung vermindert, indem es dem Erbpächter alle Lasten und Unterhaltungskosten auferlegt, und daß es dem Eigentümer eine sichere Rente gewährt. Dagegen spricht, daß das Erbbestandsgeld und der Kanon selten dem wirklichen Werte des Gutes entsprechen, daß der Staat, falls der Kanon in Geld angesetzt wird, mit dessen sinkendem Werte an den Einkünften aus seinen Domänengütern Einbuße erleidet.

Anders wird die Erbpacht zu beurteilen sein, wenn es sich darum handelt, durch Errichtung von Erbpachtungen eine Parzellierung der staatlichen Güter herbeizuführen. Oft erscheint der freihändige Verkauf deshalb unratsam, weil der beabsichtigte Zweck der Schaffung eines mittleren oder kleineren Bauernstandes infolge rascher Verschuldung, Zerstückelung, oder durch Aufsaugung des parzellierten Besitzes durch den Großgrundbesitz vereitelt wird. Hier kann die Erbpacht oder eine ähnliche Art der Vergebung benutzt werden, um wenigstens mit einiger Aussicht auf nachhaltigen Erfolg tüchtige, aber wenig vermögliche Landwirte in den dauernden Besitz von Grundstücken zu setzen. Aber hier sind, wie ersichtlich, nicht in erster Linie finanzielle, sondern volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe maßgebend.

§ 43. Das dritte System, das noch zu erwähnen ist, die Gewährs- oder Garantieverwaltung, verbindet gewissermaßen die Vorzüge der Eigenbewirtschaftung mit denen der Verpachtung. Es hat seinen Namen davon, daß hier der Verwalter, der zumeist mit festem Gehalt angestellt ist, der Regierung ein jährliches Ertragsminimum garantiert und mit ihr nach besonders vereinbarten Sätzen denjenigen Gewinn teilt, welchen er über das Ertragsmini-

mum hinaus erzielt. Dieses System, welches den Aufwand für staatliche Kontrolle sehr verringern, den Verwalter an der Erzielung hoher Erträge interessieren und dem Staate eine jährliche Minimalsumme garantieren würde, ist früher wohl gelegentlich vorgekommen, hat aber niemals ausgedehntere Anwendung finden können. Denn es war immer schwierig, Personen zu finden, die Kapital und Fähigkeit zu einer guten Verwaltung besaßen und doch gewillt waren, die sichere Last einer solchen Garantie auf sich zu nehmen, ohne auf den ganzen größeren Gewinn Anspruch zu haben.

Über den heutigen Umfang des landwirtschaftlichen Domaniallandes vergleiche folgende statistische Angaben:

Preußen. Im Besitz des Staates befanden sich i. J. 1907 nach dem Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Preußen (1907) 1423 Domänenvorwerke mit 430069 ha nutzbarer Fläche, wovon 428679 verpachtet waren, 1390 in Selbstbewirtschaftung standen. Der Rohertrag belief sich im Durchschnitt der Jahre 1910/14 auf 34,61, der Reinertrag auf 15,30 Mill. M. gegen 8,03 i. J. 1869; allerdings hat sich in dieser Zeit auch die nutzbare Fläche um 130000 ha vermehrt. Inzwischen ist sie bis 1916 durch Verkäufe um rund 15000 ha vermindert worden.

Bayern. Der geringe Domanialbesitz ist ohne größere finanzielle Bedeutung. 1913 wurde ein Reinertrag von 1,2 Mill. M. erwartet; 1919 betrug die Reineinnahme 2,8 Mill. M.; in dieser Summe ist aber auch der Ertrag des Hofbräuhauses und der Mineralbäder enthalten. Die noch vorhandenen Güter mit 1178 ha dienen vorwiegend dem Unterricht und der Pferdezucht. In Unterfranken besitzt der Staat ein Weingut. In Württemberg beträgt der Umfang der Staatsgüter 10 264 ha. In Sachsen ist der Besitz unbedeutend, rund 3500 ha. Der Reinertrag ist aber hier größer als in Württemberg. Nach den Voranschlägen belief er sich 1913 in Sachsen auf 496400, in Württemberg auf 253200 M. Großen Domanialbesitz haben Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, wo 1913 die Roherträge der Domänen 28 bzw. 12,3 und 10,10 % der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen ausmachten. In Mecklenburg-Schwerin umfaßt das Domanium 559 261 ha oder 42,50 % der Gesamtfläche, wovon aber 114 126 ha Forstfläche sind. Seit 1867 hat man eine große Zahl von Erbpachtstellen für bäuerliche Wirte geschaffen, so daß dort über 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtwirtschaften entstanden sind.

2. Die Veräußerung der Feldgüter.

§ 44. Die verschiedenen Unzuträglichkeiten, welche sowohl mit dem Regiebetrieb wie mit der Verpachtung der Domänen verbunden sein können, haben die Frage nahegelegt, ob der Staat sich nicht besser seiner Feldgüter entäußern solle. Und aus Gründen finanzieller, volkswirtschaftlicher und poli-

tischer Natur hat man sich auch nicht selten für die Veräußerung erklärt.

In finanzieller Beziehung beruft man sich darauf, daß die Selbstverwaltung wegen der oben angeführten Mängel des bureaukratischen Betriebes schlechte Ergebnisse aufweise, daß die Zeitpacht nicht selten eine Verschlechterung der Substanz des Gutes nach sich ziehe, die Erbpacht keine entsprechende Rente gewähre.

In volkswirtschaftlicher Beziehung hat man es bedenklich gefunden, daß durch einen größeren Besitzstand des Staates an Domänen eine beträchtliche Anzahl von Gütern dem Privateigentum, der freien Teil- und Veräußerbarkeit und damit vielfach einer intensiven Bodenkultur entzogen werde.

In politischer Beziehung hat man die Befürchtung ausgesprochen, daß der Staat in Fragen der Wirtschaftspolitik (z. B. die Zollfrage) als Interessent verflochten und zu einseitiger Parteinahme veranlaßt werden könnte.

Schwerer als diese Beanstandungen des staatlichen Besitzes an Feldgütern, die teilweise dem wirtschaftlichen und politischen Radikalismus früherer Jahrzehnte entstammen, können die positiven Vorteile der Veräußerung wiegen, vor allem die Möglichkeit, den Kaufpreis in einem produktiveren Unternehmen anzulegen oder zur teilweisen Tilgung von Schulden zu benützen. Aber ein prinzipielles, für alle Fälle maßgebendes Urteil läßt sich in dieser Frage überhaupt kaum abgeben. Naheliegend erscheint die Veräußerung in Staaten mit ausgedehntem Landbesitz, der erst besiedelt oder dichter besiedelt werden soll, obwohl auch hier aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht selten die Bildung von Rentengütern oder die Vergebung des Landes zu ähnlichen Besitzformen vorzuziehen sein wird. In kleineren Staaten dagegen wie im Gemeindehaushalt, wird ihre Beibehaltung sich schon deshalb vertreten lassen, weil sie die Grundlage des Staats- bzw. Gemeindekredits bilden können.

Auch in Preußen war man der Frage der Veräußerung der Feldgüter gegenüber bisher mit Recht vorsichtig; denn ihr Ertrag bildet immerhin eine dauernde Erleichterung der Steuerzahler, ihre Beibehaltung ermöglicht es dem Staate, an einem späteren Steigen

des Grundwertes teilzunehmen; zudem ist ihre Rente angemessen und ihre Bewirtschaftung sowie die Stellung der Domänenpächter durchaus befriedigend.

Ein Grund für die Veräußerung, der unter Umständen ausschlaggebend sein kann, ist volkswirtschaftlicher Natur, nämlich die Absicht, die Veräußerung als Mittel zur Schaffung eines mittleren und kleinen Bauernstandes zu benützen. Aber das ist eine Frage für sich, bei deren Beurteilung der finanzielle Gesichtspunkt hinter dem volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen zurücktreten muß.

§ 45. Wenn die Veräußerung der Feldgüter angezeigt erscheint, so werden je nach den Absichten, die mit ihr verbunden werden wollen, bestimmte Kautelen zu treffen sein, um diese tatsächlich zu erreichen.

Sind es rein finanzielle Gründe, so daß der Staat bestrebt sein muß, den größtmöglichen Erlös zu erzielen, so müssen die Konjunkturen berücksichtigt und dürfen, falls die Nachfrage nicht eine sehr lebhafte ist, nicht zu große Komplexe auf einmal dem Verkaufe unterstellt werden. Bei Bemessung der Größe der Güter, die zum Verkaufe bestimmt sind, ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Erfolgt freilich der Verkauf in finanziellen Notlagen, um Ausgaben zu decken, die auf anderem Wege nicht mehr gedeckt werden können, dann sind derartige Klugheitsmaßregeln hinfällig. Sind es volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe, die die Veräußerung nahe legen, so müssen diese die Richtung und die Art und Weise der Veräußerung bestimmen. Gründe des allgemeinen Wohles können erfordern, daß soviel als möglich an den einzelnen wirklich landbedürftigen Käufer und nicht an kapitalistische Zwischenhändler verkauft werde. Unter Umständen wird sich besonders die Schaffung von Rentengütern, d. h. der Verkauf gegen amortisierbare Jahresrenten, empfehlen.

Was die Verwendung des erzielten Erlöses anbetrifft, so läßt sich allgemein nur sagen, daß niemals mit solchen außerordentlichen Erlösen laufende Ausgaben bestritten werden sollen. Ihre beste Verwendung besteht, wie erwähnt, in der Tilgung von höher verzinslichen Schulden; aber auch die Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, durch den die Aufnahme neuer Schulden notwendig würde,

oder die Erwerbung von anderen Anlagen, die für den Staatsbetrieb besser geeignet sind und höhere Rente geben, kann sich empfehlen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden unter dem Einfluß liberalistischer Ideen allenthalben nicht unbedeutende Domänenverkäufe vorgenommen. In Frankreich sind 1790—1830 für 4631 Mill. Fr. Staatsgrundstücke veräußert worden, die während der Revolutionszeit durch Einziehung der Güter der königlichen Familie, der Kirche und der Emigrierten dem Staate zugefallen waren. In Preußen wurden von 1820—66 für 211,0 Mill. M. Grundstücke verkauft. Seit 1899 ist aber der Domänenbesitz wieder in beträchtlichem Maße vergrößert worden (s. o. S. 90). Bayern hat 1826—28 für 3,3, 1859—1868 für 6,5 Mill. Gulden Domänen veräußert. Eine Verminderung des Domanialbesitzes in Deutschland wird das Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 bewirken. Nach diesem Gesetz sind die Länder verpflichtet, den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen Staatsdomänen bei Ablauf der Pachtverträge zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig erscheint. — In Ungarn wurden noch 1867 bis 1896 234753 ha Staatsdomänen für etwa 70 Mill. Gulden verkauft und der Besitz auch seitdem noch regelmäßig vermindert. In Österreich wurden 1800—70 bzw. 1877 für rund 55 Mill. Staatsgüter und 28 Mill. Gulden Religionsfondsgüter, darunter allerdings vorwiegend Waldungen, weggegeben.

§ Literatur. — 1. Zur Geschichte der Domänen. — Hüllmann, Finanzgeschichte des deutschen Mittelalters, Berl. 1805. Derselbe, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1807. Frey, Geschichte des Königlichen Gutes in Deutschland usw., 1881. Niese, die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh., Innsbr. 1905. Dann Waitz, Verfassungsgeschichte, bes. Bd. VII. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte usw., sowie die ältere kameralistische Literatur, bes. Justi, v. Sonnenfels, Bergius, v. Malchus.

2. Über Rechtsverhältnisse, Verwaltung usw. der Domänen. — v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates, 1854. A. Frantz, Preußens Staatsdomänengüter nach Umfang, Art und Ertrag, 2. Ausg., 1868. Öhlrichs, Die Domänenverwaltung des preußischen Staates, 2. Aufl., Bresl. 1888. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen, 1888. Riemann, Preußens Domänenpolitik von 1808—1909, Erlang. Diss. 1910. Artikel Domänen von Rintelen, Prätorius und Conrad im Handw. d. Staatsw. und die dort zitierte Literatur. — F. W. R. Zimmermann, Geschichtliche Entwicklung und derzeitiger Stand der Rechtsverhältnisse am Domanium in Deutschland, im Fin.-A. 1918 S. 395ff. Bezügl. der Rentengüterfrage s. bes. Paasche, Erbpacht und Rentengüter, i. Conrads J. 1887 und Schmoller, Thiel und Sombart in den Schriften des V. f. Sozialp. Bd. 32, 1886. Über Pachtwesen vgl. bes. G. Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. A. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berl. 1873. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, Berl. 1885. Berghoff-Ising, Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, 1887. P. Berger, Die Verpachtung der preuß. Staatsdomänen usw., im Fin.-A. 1892 und 1893.

3. Die Forsten.

§ 46. Allenthalben hat sich auch da, wo der Staatsbesitz an Feldgütern bis auf geringe Reste verschwunden ist, ein ansehnlicher Besitz an Staatsforsten erhalten. Und während bei den ersteren die Meinungen über Beibehaltung oder Veräußerung noch auseinandergehen, ist man bezüglich der Forsten ziemlich einhellig der Meinung, daß die staatliche Bewirtschaftung nicht zu beanstanden sei.

Schon die Betrachtung der wirtschaftlich-technischen Seite der Forstverwaltung läßt den Staatsbetrieb als mindestens ebenso befähigt erscheinen wie den privaten. Die Besonderheiten der Waldwirtschaft: daß die Wälder einer vorwiegend extensiven Kultur unterliegen, daß sie verhältnismäßig wenig Betriebskapital und Arbeitskräfte erfordern, daß die Bewirtschaftung, wenn der Wald überhaupt dauernd erhalten werden soll, sich nach einem geordneten, auf lange Zeit hinaus festgestellten Plane bewegen muß, daß der Betrieb, trotz des Erfordernisses spezieller Kenntnisse, praktisch einfach ist und sich im ganzen nach bestimmten Grundsätzen vollzieht, dann die lange Zeit, welche zwischen Saat und Ernte liegt, lassen die spezifischen Nachteile des Staatsbetriebes nicht so sehr wie bei anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten hervortreten, ja sie lassen den Staat vielmehr als ganz geeigneten Bewirtschafter erscheinen.

Wollte man freilich ausschließlich den Standpunkt möglichst hoher Geldrente einnehmen, so könnte man zweifelhaft sein, ob nicht durch eine unter günstigen Umständen und mit der nötigen Vorsicht durchgeführte Veräußerung und durch Verwendung des Erlöses zur Tilgung höher verzinslicher Schulden bessere finanzielle Resultate erzielt werden könnten. Allein für die Beibehaltung der Staatsforsten sprechen noch ganz besondere Gründe, deren Würdigung freilich zunächst der Volkswirtschaftspolitik zufällt, die aber doch hier nicht übergangen werden können. Ein reichlicher, einigermaßen gut verteilter Bestand richtig bewirtschafteter Wälder ist nach allgemeinem Urteil von großem und unersetzbarem Einfluß auf Klima, Feuchtigkeit und Bodenkultur, auf

Abwendung oder Abschwächung der Gefahren, welche aus meteorologischen Katastrophen drohen, und auf das Wohlbefinden der Bevölkerung. Es sichert ferner in nachhaltiger Weise den Holzbedarf des Landes zu Brenn-, Bau- und Gewerbezwecken. Eine Veräußerung der Wälder würde diese vielfach der privaten Großindustrie überantworten, welche den augenblicklichen Gewinn über die Rücksichten allgemeiner Art stellen würde. Allerdings ließen sich die Forderungen des Gemeinwohls gegenüber dem Privatbetrieb vielleicht durch eine tüchtige und zweckentsprechende Forstpolizei durchsetzen; allein das würde doch so erhebliche Kosten für die Aufsicht und solche Beschränkungen des Privatbetriebes verursachen, daß auch um deswillen die Beibehaltung der vorhandenen Staatswaldungen sich empfiehlt. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Staatswaldbetrieb vom allgemein wirtschaftlichen und vom forstpolitischen Standpunkt aus auch deshalb von Bedeutung ist, weil er durch das Beispiel guter Bewirtschaftung, billige Abgabe von Pflanzen u. dgl. fördernd auf die Privatwirtschaft einzuwirken, sowie im Dienste der Armenpflege (Holzabgabe an Arme) und lokaler Subventionen (Abgabe von Streu) viel Gutes zu stiften vermag. Übrigens ist auch die finanzielle Bedeutung der Staatsforsten in der neueren Zeit erheblich gewachsen. Denn während früher der finanziell wenig ergiebigen Weide- und Jagdnutzung besondere Rücksichtnahme zuteil wurde, ist im 19. Jahrhundert und ganz besonders wieder in der jüngsten Zeit die rationelle Holznutzung in den Vordergrund getreten.

Bedeutende Veräußerungen fanden teils unter dem Einfluß A. Smithscher Ideen, teils aus finanzieller Not zu Anfang des 19. Jahrhunderts statt; so wurden in Preußen 1818—20 für ca. 5 Mill. M., in Frankreich 1814—17 um 119,7, 1831 um 114 Mill. Fr. veräußert. Bayern veräußerte 1818—85 ca. 23400 ha für 15,2 Mill. M., erwarb dagegen 1832—85 ca. 60000 ha Forsten.

Der Bestand von Staatsforsten betrug 1913:

in	in Mill. ha	in % des gesamten Waldlandes		in Mill. ha	in % des gesamten Waldlandes
Preußen	2,760	33,4	Elsaß-Lothr.	0,132	29,8
Bayern	0,837	34,0	Frankreich	0,893	9,4
Sachsen	0,169	43,6	Österreich	0,717	7,3
Württemberg	0,187	31,1	Ungarn	1,160	15,3
Baden	0,093	10,0			

Etwas andere Zahlen bei Endres, Art. Forsten, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4.

Der Ertrag der Staatsforsten belief sich in Preußen nach dem Etat von 1913 (einschließlich der Kronfideikommißrente) auf 155,6 Mill. M. brutto und 78,7 Mill. M. netto, in Sachsen auf 16,2 bzw. 8,9, in Württemberg auf 20,8 bzw. 12,6 Mill. M. In Bayern stellte er sich 1913 auf 61,0 Mill. M. brutto, 31,2 netto, 1916 auf 73,7 und 43,7 und nach der Rechnung für das Kalenderjahr 1918 auf 170,2 und 57,83; im Voranschlag 1920/21 stehen die Ausgaben mit 193,37, die Einnahmen mit 767,62 Mill. M., so daß sich ein Überschuß von 574,25 Mill. M. ergibt.

Nach F. W. R. Zimmermann, Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, Berl. u. Leipz. 1916, betrug i. J. 1911

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Elsaß-Lothr.
die anfallende Holzmasse in Mill. Festmetern	13,17	4,89	1,05	1,43	0,67
darunter Bau- und Nutzholz	7,36	2,62	0,72	0,84	0,29
Brennholz	5,81	2,27	0,33	0,59	0,37
der durchschn. Ertrag vom ha Holzboden in Festmetern .	4,90	5,99	6,09	7,64	4,83

Unter allen europäischen Ländern erzielen die deutschen Länder die höchsten und, wie die folgende Tabelle zeigt, im ganzen auch steigende Reineinnahmen aus den Staatsforsten. Sie betrugen nämlich pro ha in den Staatswaldungen von:

	1870/74	1890/94	1906	1913
Preußen	9,9	12,8	24,2	27,0
Bayern	17,4	16,5	27,1	35,5
Sachsen	39,8	42,8	49,6	52,7
Württemberg	36,2	34,4	67,9	67,5
Elsaß-Lothringen	24,7	21,0	30,4	30,3

Für 1916 wurden sie in Bayern auf 46,7 M. pro ha angegeben; 1920/21 würden sie nach dem Voranschlag 263 M. pro ha erbringen.

Bei Beurteilung der Reineinnahmen müssen die verschiedenartig gelagerten forstlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse (Holzpreise, Holzarten, Nutzholzausbeute, Betriebskosten, Schutzwälder, Terrainverhältnisse, Holzgerechtigkeiten usw.) in Rücksicht gezogen werden. Die starke Zunahme der Reinerträge seit 1890/94 erklärt sich aus der Anwendung neuer Grundsätze in der Bewirtschaftung (Verkürzung der Umtriebszeiten).

§ 47. Durch die bisherigen Ausführungen ist auch die Frage nach der geeignetsten Form der Bewirtschaftung bereits zugunsten der Selbstbewirtschaftung entschieden. Für sie sprechen die nämlichen Gründe, welche das Staatseigentum an Forsten rechtfertigen. Von den Systemen der Verpachtung wäre höchstens das der Erbpacht anwendbar; die Zeitpacht widerspricht der Natur der Forstwirtschaft.

Bei der Bewirtschaftung der Staatswaldungen handelt es sich — abgesehen von den Schutzwaldungen, bei denen die Bewirtschaftung sich lediglich nach den örtlichen Bedürfnissen zu richten hat — darum, innerhalb der Grenzen, welche die Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl erheischt, die größte finanzielle Rentabilität zu erzielen. Bezüglich der Verwirklichung dieses Zieles unterscheidet man zwei Richtungen, von denen die eine den Wald nach dem größten Waldreinertrag, die andere nach dem größten Bodenreinertrag, die erstere also in der Hauptsache mit hohen, die letztere mit geringeren Umtriebszeiten bewirtschaften will. Der Streit über die beste Art der Bewirtschaftung, der in der Literatur bis in unsere Tage hereinreicht, ist in der Praxis mehr und mehr im Sinne der Bodenreinertragswirtschaft entschieden worden.

Literatur. — Zur Geschichte: Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und der Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde., Berl. 1872—75. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte, Berl. 1886/88. Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh., Tüb. 1888.

Über Staatsforsten und Waldwirtschaft: v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre, Leipz. 1850. Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, Leipz. 1879. J. Lehr, Forstpolitik, in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, 2 Bde., Tüb. 1886/87. Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipz. 1894. Endres, Art. Forsten, im Handw. d. Staatsw.

§ 48. Jagd und Fischerei. Bis Ende des 18. Jahrhunderts herrschte allgemein, wenn auch in verschiedener Ausdehnung, das Jagdregal; die Jagd selbst stand in der Hauptsache dem Landesherrn und dem Grundherrn zu. Dieser Zustand wurde in Frankreich durch die französische Revolution, in Deutschland durch die Bewegung im Jahre 1848, welche die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden nach sich zog, völlig beseitigt. Da nunmehr die Jagd prinzipiell dem Grundbesitzer als Folge des freien Eigentums, allerdings mit mannigfachen Beschränkungen bezüglich der Ausübung, zugesprochen wurde, so kann auch der Staat nur mehr als Grundeigentümer das Jagdrecht besitzen. Aber sein ausgedehnter Grundbesitz sichert ihm auch heute noch bedeutende Jagdgerechtigkeiten. Ihre Ausübung kann in eigener Regie durch die staatlichen Forstbeamten oder auf dem Wege der Verpachtung geschehen. Obwohl der letztere Weg größere finanzielle Erträgnisse in Aussicht stellt, wird doch zumeist der erstere gewählt. Dafür spricht, daß der

Forstbeamte durch das Recht zur Ausübung der Jagd ein größeres Interesse an seinem Berufe bekommt, sowie daß die Jagd auf diese Weise in der Regel pfleglicher behandelt wird, was im Interesse der dauernden Erhaltung der Wildnutzung gelegen ist. Neben den Einnahmen aus eigener Ausübung der Jagd bezieht der Staat noch solche aus der Ausstellung von Jagdscheinen, welche aber den Charakter von Abgaben haben.

Auch die Fischerei erscheint schon ziemlich früh als Regal. Im Laufe der Zeit aber wurde das Recht zur Fischerei verschiedenartig ausgestaltet. Doch hat der Staat auch heute noch ausgedehnte Fischereiberechtigungen, so in der Regel in den öffentlichen, d. h. schiff- und floßbaren Gewässern, vielfach aber darüber hinaus auf Grund besonderer Rechtstitel auch in anderen. Die Ausübung der Fischerei ist in der Regel verpachtet.

Literatur. — Über Jagd: s. die oben zu § 47 angeführte Literatur, bes. Schwappach, Forstpolitik usw.; dann Endres und v. Brünneck, Art. Jagd und Jagdrecht, im Handw. d. Staatsw., Eheberg, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd, in Wild und Hund 1913, und Erler, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd usw., Neudamm 1910.

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.

1. Der Bergbau und das Hüttenwesen.

§ 49. Das Eigentum des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen stammt, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zum Teil aus alten Rechtsverhältnissen, dem Bergregal und den Feldesreservationen, zum Teil aus dem Grundeigentum des Staates. Seitdem der Bergbau in den neueren Berggesetzen mit wenigen Ausnahmen frei erklärt, d. h. jedermann gestattet ist, die gesetzlich bestimmten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, kann auch der Staat in der Regel nur wie ein Privater Bergwerkseigentum erwerben. Neuere Berggesetze haben aber wieder wesentliche Beschränkungen der sog. Bergbaufreiheit hinsichtlich wichtiger Mineralien (Steinkohle, Salz, Kali usw.) gebracht.

Auch hier ist die Frage, ob Beibehaltung oder Veräußerung, noch vor einigen Jahrzehnten häufig erörtert worden.

Zugunsten der Veräußerung wurde geltend gemacht, daß die Reinerträge zumeist schwer berechenbar und schwankend seien, wodurch ein unsicheres Element in das Finanzbudget komme, ferner daß der bergbauliche Betrieb in technischer und kaufmännischer Hinsicht Schwierigkeiten bereite, welche der privatwirtschaftliche Unternehmungsgeist besser zu überwinden geeignet sei. Für die Beibehaltung hat man namentlich angeführt, daß es sich beim Bergbau um große Kapitalanlagen handle, deren Wert schwer festzustellen sei, und daß der Betrieb nach einer planmäßigen Ordnung sich vollziehe, daher von Beamten wohl geleitet werden könne. Gegen die allerdings oft erheblichen Schwankungen der Rentabilität könne durch Ausgleichsfonds Abhilfe geschaffen werden. Dazu kommt, daß die wichtigsten staatlichen Bergwerke Mineralien liefern, welche teils für staatliche Unternehmungen selbst, teils für die allgemeine Versorgung von großer Bedeutung sind, wie Kohlen, Salz, auch Kali. Hier empfiehlt sich die Beibehaltung schon aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Eine wilde Konkurrenz der Privatunternehmer kann bei der Gewinnung dieser Mineralien ebenso schädlich werden, wie künstliche Verteuerung der Produkte durch Kartellbildungen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird in der letzten Zeit häufig die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, aus ähnlichen Gründen die der Kaliwerke, oder zum mindesten die gemeinwirtschaftliche Beeinflussung des Bergbaues gefordert.

Die Verwaltung der Bergwerke kann nur in eigener Regie des Staates erfolgen; alle anderen Arten widersprechen der Natur des Bergbaues.

Bedeutender Staatsbesitz findet sich in verschiedenen deutschen Staaten. Im Jahre 1909 gab es im Deutschen Reiche 309 Steinkohlenbergwerke mit 149 Mill. Tonnen Förderung, von denen sich 27 mit 20,5 Mill. Tonnen Förderung im Staatsbetrieb befanden. Der Wert der staatlichen Produktion betrug 235 Mill. M. Außer den Kohlenbergwerken stehen noch Salinen und Steinsalz-, Kalisalz- und Erzbergwerke im Staatsbesitz. Der gesamte Ertrag der deutschen Staatsbergwerke war für 1913 mit 396 Mill. brutto und 28 Mill. M. netto veranschlagt. Es betrugen in Mill. M.

in	die Bruttoerträge	Nettoerträge	in	die Bruttoerträge	Nettoerträge
Preußen	334,81	23,54	Baden	1,27	0,49
Bayern	21,80	0,50	Braunschweig	4,76	0,62
Sachsen	20,80	— 0,07	Anhalt	4,70	0,93
Württemberg	9,56	0,83			

Die Erträge Preußens stammen zumeist aus den 23 Steinkohlenwerken; es gibt aber auch 3 staatliche Braunkohlen-, 7 Erz-, 7 Salzbergwerke mit Verarbeitungsbetrieben; als Rest aus der alten Regalienzeit hat sich das Bernsteinregal erhalten. Sachsen hat Stein- und Braunkohlenbergwerke, Hüttenbetriebe, Erzbergbau; der Mindererertrag rührt aus Fehlbeträgen des letzteren her. Anhalt hat 3 Salzbergwerke, Bayern 3 Stein-, 1 Braunkohlenbergwerk, 5 Eisenerzbergwerke und 9 Hüttenbetriebe, 1 Steinsalzbergwerk, 4 Salinen; Braunschweig 1 Kalibergwerk und einige sonstige Bergwerke und Hütten; Württemberg 1 Steinsalzbergwerk, 4 Salinen, 1 Eisenhütte; Baden 2 Salinen und sonstige Werke. In Bayern sollten die Berg-, Hütten- und Walzwerke nach dem Voranschlag für 1920 einen Bruttoertrag von 221,5 Mill. M. erbringen; davon ab die Ausgaben mit 214,9 Mill., verbleibt eine Reineinnahme von 6,6 Mill. M.

In diesem Zusammenhang soll auch der staatlichen Bäder gedacht werden, von denen Preußen 4, Bayern 4, Hessen 2, Württemberg und Sachsen je 1 usf. besitzen. Sie sind teils in eigener Verwaltung, teils verpachtet.

Literatur. — Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879. Derselbe und v. Juraschek, Art. Bergbau, im Handw. d. Staatsw. E. Gothein, Bergbau, im Grundriß der Sozialökonomie, Abt. 6, Tüb. 1914.

2. Gewerbebetriebe, Banken, Münze und Lotterien.

§ 50. — 1. Staatliche Gewerbebetriebe verdanken ihre Entstehung vielfach dem Wunsche des aufgeklärten Despotismus, Musteranstalten zur Hebung und Veredlung der Gewerbe zu schaffen, teilweise auch höfischen Bedürfnissen. Hierher gehören Tuch-, Porzellan-, Teppich-, Tapetenmanufakturen u. dgl. Andere Betriebe sind zur Herstellung von Gegenständen bestimmt, für welche der Staat der einzige Abnehmer ist, wie Waffen- und Munitionsbetriebe, Werften. Die letzteren kommen hier nicht in Betracht, die ersteren sind im Laufe der Zeit überflüssig geworden und bis auf Reste verschwunden. Von ihnen und noch in höherem Grade von eigentlichen Handelsgeschäften gilt das, was von den Schattenseiten der staatlichen Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oben schon erwähnt wurde. Eine Ausnahme machen Druckereien, deren der Staat schon wegen der vielen Drucksachen für die eigene Verwaltung bedarf.

Die noch bestehende Berliner Porzellanmanufaktur ist 1763 gegründet, Mitte der 1860er Jahre erweitert und nach Charlottenburg verlegt worden; 1908—12 hat sie durchschnittlich einen Reinertrag von 100000 M. erbracht; für 1915 war ein Fehlbetrag von 150000 M. vorgesehen. Etwas älter ist die sächsische Anstalt zu Meißen; ihr Reinertrag betrug 1914 und 1915 273 500 M.

Das bayerische Hofbräuhaus wurde oben (S. 90) in einem anderen Zusammenhang erwähnt; die Reinerträge betrugen 1910: 0,909, 1914: 0,669, 1917: 0,768 und nach dem Voranschlag für 1918/19 0,690 Mill. M. — Eine Druckerei besitzt das Reich, die durch Verkauf amtlicher Publikationen und sonstiger Druckarbeiten 1913 brutto 15,7, netto 5,3 Mill. M. erbrachte. Für 1922 sind die Einnahmen der Reichsdruckerei auf 499,2, die Ausgaben auf 492,7, der Überschuß auf 6,5 Mill. M. veranschlagt.

Literatur. — Vgl. z. B. Böhmert, Geschichte der Meißener Porzellanmanufaktur usw., in der Zeitschr. des kgl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 26, 1 u. 2.

§ 51. — 2. Staatsbanken. — Die Frage, ob der Staat selbst Bankgeschäfte treiben soll, ist Gegenstand einer heute noch nicht ausgetragenen Kontroverse. Die zahlreichen bankmäßigen Operationen, welche das Kassen- und Anleihewesen des Staates erfordern (Leistung von Zahlungen, Unterbringung müßiger Gelder, Aufnahme von Anleihen usw.), haben von jeher eine enge Verbindung des Staates mit großen Bankinstituten notwendig gemacht in der Weise, daß diese gegen bestimmte Vorteile die Bankgeschäfte des Staates besorgen. Namentlich aber hat die wachsende Zentralisation und zunehmende Bedeutung der Notenausgabe für das Geld- und Umlaufswesen die Frage nahegelegt, ob der Staat nicht besser selbst das Notenbankgeschäft betreiben solle. Zugunsten einer staatlichen Notenbank beruft man sich vor allem darauf, daß eine solche dem allgemeinen Bedürfnisse eher zu dienen in der Lage sei als eine im Interesse der Aktionäre verwaltete Privatbank; ferner daß der Gewinn aus der Notenemission dem Staate zugeführt werden müsse. Dagegen wird namentlich geltend gemacht, daß eine reine Staatsbank der Staatsfinanzverwaltung gegenüber unselbständig sei und leicht durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat in Verlegenheit kommen könne, daß sie sich der eigennützigen Zumutungen parlamentarischer Majoritäten nicht immer zu erwehren vermöge und daß ihr Vermögen im Falle einer feindlichen Invasion der Beschlagnahme durch den Feind ausgesetzt sei. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit sind geeignet, die Gefahren erkennen zu lassen, welche in schwierigen politischen und finanziellen Zeiten von einer staatlichen Notenbank drohen können.

Im übrigen läßt sich sagen, daß sich für den staatlichen Betrieb solche Bankgeschäfte nicht eignen, welche riskant sind und bei denen es auf rasche Ausnützung von Konjunkturen ankommt. Dagegen

steht dem Betrieb von Depositengeschäften, von Emissionsgeschäften, soweit es sich um die Begebung staatlicher Anleihen handelt, oder dem Betrieb von Sparkassen, von Hypotheken- und anderen gewöhnlichen Bankgeschäften seitens des Staates kein technisches Hindernis entgegen. Tatsächlich kommen auch Staatsbanken mit solchen Wirkungskreisen vor, bei denen es sich freilich mehr um die Förderung gemeinnütziger Zwecke, als um die Erzielung von Überschüssen handelt. Ob der Staat solche Geschäfte betreiben soll, ist eine Frage des Bedürfnisses und volkswirtschaftlicher Erwägungen.

Einige deutsche Staaten haben reine Staatsbanken. So Preußen in seiner Nationalbank, die bis vor kurzem den Namen Seehandlung trug. Diese, 1772 durch Friedrich d. Gr. zur Belebung des auswärtigen Handels gegründet, wurde 1810 vom Staate übernommen; sie begibt die Anleihen des Staates, betreibt auch das Wechsel-, Lombard- und andere Bankgeschäfte. Die Rente betrug 1913 7,7 Mill. M. netto. Bayern besitzt die Staatsbank (früher Königliche Bank), bisher in Nürnberg, 1920 nach München verlegt (1780 in Ansbach gegründet), die den Zweck hat, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbare Kapitalien nutzbar zu machen und insbesondere durch Darlehen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu unterstützen. Vom Bankgewinn fällt die Hälfte dem Reservefonds zu, die andere Hälfte nach Abzug der Nebenbezüge der Bankbeamten und der Zinsen des Stammkapitals als Bankrente in die Staatskasse. Diese Bankrente (Arrialrente) betrug 1913: 4,2 Mill. M., 1914: 3,3, 1916: 9,8, 1918: 11,7 und ist für 1920 auf 10 Mill. M. netto veranschlagt. Mit der Notenausgabe haben die eben erwähnten Banken nichts zu tun. Staatsbanken gibt es auch in verschiedenen deutschen Kleinstaaten; so hat Braunschweig eine 1765 gegründete Leihanstalt, verbunden mit einer Sparkasse, die in erster Linie für den Hypothekarkredit bestimmt ist, aber auch sonstige Finanzgeschäfte betreibt; Oldenburg eine staatliche Kreditanstalt mit Landessparkasse; Sachsen-Weimar eine Landeskreditkasse (seit 1869) zur Förderung des Staatskredits; Sachsen-Meiningen eine Landeskreditkasse (seit 1849), die später mit einer Sparkasse verbunden wurde; ähnliche Staatsbanken in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, in den beiden Schwarzburg, in Reuß i. L. und in Lippe.

Die mit dem Notenprivileg ausgestattete Deutsche Reichsbank ist aus der preußischen Bank (1765/66 gegründet) hervorgegangen und weist das sog. gemischte System (sogenannt wegen der Verbindung von Privatkapital und staatlicher Leitung) auf. Vgl. das Bankges. vom 14. März 1875, bzw. die Bankgesetznovellen vom 18. Dez. 1889, 7. Juni 1899 und 1. Juni 1909. Danach wird das Grundkapital von früher 120, jetzt 180 Mill. M. durch Private aufgebracht; die Bank selbst wird von Reichsbeamten geleitet. Als Äquivalent für die Gewährung des Notenprivilegs hat die Reichsbank in einer besonderen Abteilung die Geschäfte der Reichshauptkasse zu besorgen und einen Teil des Gewinnes an das Reich abzugeben. Das Reich erhält vom Gewinn der Reichsbank, nachdem den Anteilseignern 3½ % ihrer Einlagen und 10 %

des Überschusses dem Reservefonds überwiesen sind, drei Viertel. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1909 wurde das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 550, bzw. für den Quartalschluß auf 750 Mill. M. erhöht, während es bisher 472,8 Mill. betragen hatte. Im Etat des Deutschen Reiches waren für 1914 die Einnahmen aus dem Bankwesen mit 18,27 Mill. M. veranschlagt, erheblich geringer als in früheren Jahren; denn sie betrugen z. B. 1907 40,13, 1913 34,72 Mill. M. Für das Jahr 1921 waren von dem Gesamtgewinn der Reichsbank mit 9777,7 Mill. M. an Verwaltungskosten, Verlusten usw. in Abzug zu bringen 9712,9 Mill. M. Darunter befand sich eine Abgabe von 500 Mill. M., welche nach § 1 des Gesetzes betr. die Verteilung des Gewinnes der Reichsbank für 1921 an das Reich abzuführen waren. Der Reingewinn der Reichsbank betrug also 1921 64,9 Mill. M., von denen 40,95 Mill. M. als Gewinnanteil dem Reiche zufielen. Im Jahr 1920 hatte der Gewinnanteil des Reiches (Abgabe und Gewinn) 100,7 Mill. M. betragen. Die Bank von Frankreich hat eine ähnliche Organisation, indem die Gouverneure und die beiden Sousgouverneure, sowie die Direktoren der Sukkursalen staatlich ernannt werden. Dagegen hat die Bank von Frankreich für ihr Privilegium nur die Verpflichtung, dem Staate bis zum Betrage von 100 Mill. Fr. unverzinsliche Darlehen zu geben. Der Gewinnanteil Großbritanniens an dem Reingewinn der Bank von England war 1904 etatisiert mit 0,198 Mill. Pfd. St. Rußland hat seit 1860 eine reine Staatsbank, deren Statuten unterm 18. Juni 1894 neu geregelt worden sind. Auch in einigen Kantonen der Schweiz bestehen Staatsbanken; das Notenbankwesen ist ganz an den Bund übergegangen.

Über die Kriegsabgabe der Reichsbank s. unten Anm. zu § 157.

Literatur. — Geschichte der königlichen Bank in Berlin, Berl. 1848. H. v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz, Erlang. 1876. Limburg, Die königliche Bank zu Nürnberg, Leipz. 1903. Nußbaum, Die preußische Seehandlung, in den Ann. d. D. R. 1905. E. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. K. Kimmich, Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat, im Bankarchiv 1908. E. Bove, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa, Leipz. 1907. Besonders die Artikel „Banken" von Lexis, Ströll u. a. im Handw. d. Staatsw.

§ 52. — 3. Das Münzwesen ist heute in allen zivilisierten Staaten seines regalistischen Charakters entkleidet. Die Münzprägung vollzieht sich streng nach den Münzgesetzen und die Haupt- oder Kurantmünzen enthalten genau den Wert, der auf ihnen angegeben ist. Da der Staat regelmäßig auch die Präge- und die Regierungskosten trägt und abgenützte Währungsmünzen einzieht und umprägt, so kann von einem Gewinn keine Rede sein. Nur für die Ausprägung von Währungsmetall, das Private zur Münze bringen, nehmen die meisten Staaten eine Gebühr, den sog. Schlagschatz. Dagegen fließen dem Staate auch heute noch ansehnliche Gewinne

aus der Ausprägung von Scheidemünzen zu. Diese können, da sie nur beschränkte Zahlkraft besitzen, ohne Gefahr für den Verkehr minderwertig sein. Zudem ist der Staat auch bezüglich der Menge der Scheidemünzen, die in Umlauf gesetzt werden dürfen, an die Vorschriften der Münzgesetze gebunden, ein Mißbrauch dieser lockenden Einnahmequelle also in normalen Zeiten nicht zu befürchten.

Aus der Ausprägung von Scheidemünzen wurde im Deutschen Reich bis 31. März 1914 ein Reingewinn von 293,88 Mill. M. erzielt, darunter 206,26 aus Silber-, 79,60 aus Nickelmünzen, während der Gewinn aus der Ausprägung von Goldmünzen ohne Abzug der Prägekosten im gleichen Zeitraume von 40 Jahren nur 6,80 Mill. M. betrug.

§ 53. — 4. Die Staatslotterien. — Zu den Erwerbseinkünften hat man wohl auch die Einnahmen aus dem Betrieb von Lotterien zu rechnen, von denen man zwei Arten unterscheidet, das genuesische oder Zahlenlotto und die Klassenlotterie. Das Wesen des ersten besteht darin, daß der Staat die Wetten annimmt, die von den Spielern auf einzelne oder mehrere Zahlenauszüge mittels beliebiger Geldeinsätze angeboten werden, und sich damit selbst am Spiele beteiligt. Die Einnahme für den Staat ergibt sich daraus, daß die Summe der Gewinne ziemlich weit hinter derjenigen zurückbleibt, die sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ergibt. Bei der Klassenlotterie werden Geldgewinne in Aussicht gestellt, welche unter eine bestimmte Anzahl von Losen, die zu einem festen Preise käuflich sind, in mehreren Ziehungen ausgelost werden; die Einnahme des Staates ergibt sich daraus, daß der Staat von vornherein bestimmte Prozente von den Gewinnen und den auszuspielenden Summen für sich in Abzug bringt und sich selbst durch Freilose am Spiel beteiligt. Je mehr Lose abgesetzt werden, um so größer ist seine Einnahme.

Unter diesen beiden Lotteriearten ist das Lotto weitaus die bedenklichere. Denn da hier auch ganz kleine Einsätze zulässig sind, so veranlaßt es auch die unteren Klassen zur Teilnahme am Spiel, nährt die Spielsucht und den Aberglauben und schädigt den Spartrieb. Weniger bedenklich ist an sich die Klassenlotterie. Zu ihren Gunsten wird angeführt, daß das unleugbar vorhandene Bedürfnis nach Glücksspielen hier innerhalb einer gewissen Ordnung und zum Nutzen des Fiskus befriedigt werden könne, daß

das Spiel mehr auf die vermöglicheren Klassen beschränkt bleibe und die sonstigen mit dem Lotto verbundenen Gefahren nicht zu befürchten seien. In Staaten, in denen sie schon länger besteht, hält man ihre Abschaffung für um so weniger angezeigt, als der Ausfall an Einnahmen durch Steuern gedeckt werden müßte, deren Erhöhung in hohem Maße unbeliebt sei. Es ist jedoch sicher, daß auch die Klassenlotterien keine finanziellen Unternehmungen sind, die für den Staat besonders geeignet wären. Der Betrieb von Glücksspielen durch den Staat steht immer in Widerspruch mit seiner sittlichen Natur und Aufgabe. Durch Teilung der Lose in Viertel-, Achtel- und selbst Zehntellose und gemeinschaftlichen Ankauf von solchen durch eine größere Anzahl von Personen ist auch die Klassenlotterie den unbemittelten Klassen zugänglich gemacht und damit kommt ein Hauptgrund, der zu ihrer Rechtfertigung vorgebracht wird, in Wegfall.

Das Zahlenlotto besteht noch in Österreich und Italien. Die Klassenlotterie findet sich in Preußen-Süddeutschland, Sachsen und Hamburg. Sie bestand bis vor kurzem als selbständiges Unternehmen auch in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lübeck und in der Hessisch-Thüringischen Lotteriegemeinschaft, die 1902 durch Vereinigung der hessischen mit der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie entstanden war. Allein die Zersplitterung des Lotteriewesens hatte für Preußen große Nachteile, weil die kleineren Staaten, um annehmbare Gewinnaussichten bieten zu können, das Zinskapital weit über das Bedürfnis der eigenen Bevölkerung ausdehnen und einen Teil ihrer Lose in anderen Staaten, vornehmlich in Preußen, abzusetzen versuchen mußten. Preußen hat nun seit 1904 mit den bezeichneten Staaten, dann mit Oldenburg, Bremen, Waldeck, Reuß j. L., (1910 mit Elsaß-Lothringen) Verträge abgeschlossen, wonach diese ihre Staatslotterien einstellen bzw. keine eigenen Lotterien errichten und in ihren Gebieten ausschließlich die preußische Klassenlotterie zum Betriebe zulassen. Preußen versprach, vorbehaltlich späterer Revision, an Hessen-Thüringen 1,63 Mill. M., an Mecklenburg-Schwerin 400000, an Lübeck 200 000 an Mecklenburg-Strelitz 67000, an Reuß j. L. 65000, an Oldenburg 100000, Bremen 75000, Braunschweig 475 000, Waldeck 15000 und an Elsaß-Lothringen 550000 M. zu zahlen. Dafür erhielt Preußen, außer dem Recht des alleinigen Absatzes seiner Lotterielose in diesen Gebieten, die Befugnis, die Zahl der Stammlose und die der Freilose (Ersatzlose) entsprechend zu erhöhen, sodaß die Zahl der ersteren 348000, die der letzteren 32000 erreichte. Der Rohertrag war in dem Etat Preußens für 1914 auf 196,48 Mill., der Reinertrag auf 12,42 Mill. veranschlagt. Die ungünstige Finanzlage und andere Umstände haben dazu geführt, daß Baden und Württemberg 1911, Bayern 1912 der preußischen Klassenlotterie sich anschlossen in der Form der preußisch-süddeutschen Lotteriegemeinschaft. Dadurch ist die Zahl der Lose von 348 000 auf 440 000 und die der

Freilose von 32 000 auf 40 000 erhöht worden. Die Einnahme besteht in dem gleichmäßigen Abzug von 14% von allen Gewinnen. Von den Gewinnen sollten für die ersten 5 Jahre Bayern 2,215, Württemberg 0,785, Baden 0,690 Mill. M. erhalten. Tatsächlich betrugen die Gewinnanteile erheblich weniger, weil seit 1914 weniger Ziehungen stattfanden; so erhielt Bayern z. B. 1914 nur 1,329, 1915: 1,993, 1918: 0,650, 1919: 0,816 Mill. M. Für die spätere Zeit wird der Gewinnanteil in Übereinstimmung gebracht mit dem wirklichen Absatz der Lose in den süddeutschen Staaten.

Aus dem Lotteriewesen zieht auch das Deutsche Reich eine Einnahme in Form einer 20%igen Steuer von den Spielgewinnen. S. unten Anm. zu § 164.

Literatur. — Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882. O. Warschauer, Die Zahlenlotterie in Preußen, Leipz. 1885. Derselbe, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen, im Fin.-A. II, 716. Derselbe, Entstehung und Entwicklung der Klassenlotterie in Preußen (1703 bis 1718), in der ZStaatsW., Bd. 42. Sieghardt, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899. B. Dietrich, Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresd. 1887. v. Marcinoswki, Das Lotteriewesen im Königr. Preußen, Berl. 1892. Bajonski, Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien usw., Berl. 1904. Strutz, Die preußischen Lotterieverträge, im Fin.-A. XXIV, 449. J. Th. Koch, Geschichte des Lotteriewesens in Bayern, Münch. 1908. R. Sieghart, Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Österreich, Tüb. u. Leipz. 1898. v. Myrbach, Art. Lotto, im Österreichischen Staatswörterbuch 2. Aufl. Bd. 3. Nina, La teoria del lotto di Stato, Tur. 1905.

3. Die Verkehrsanstalten.

§ 54. — A. Post und Telegraphie. — Die Frage, ob das Postwesen als staatliche Anstalt und durch staatliche Beamten betrieben oder privaten Unternehmern überlassen werden solle, eine Frage, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts häufig erörtert wurde, ist für die Brief- und Zeitungspost wenigstens in der Praxis allgemein im ersteren Sinne entschieden worden. In erster Linie muß jeder halbwegs entwickelte Staat schon für seinen eigenen Bedarf zwecks Beförderung staatlicher Aufträge und Mitteilungen für einen regelmäßigen Postdienst im ganzen Lande sorgen. Es liegt nahe, diese Einrichtung auch den Privaten zugänglich zu machen. Zugunsten des staatlichen Postbetriebes spricht, daß die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen, eine feste, einheitliche Organisation, Ausbreitung über das ganze Land, Ineinandergreifen der einzelnen Routen, möglichst rasche und unterbrechungslose Beförderung verlangen. Die Konzentration des Betriebes und, bei herrschendem Staatsbahnsystem, die Benützung der Einrichtungen und Arbeitskräfte des

Eisenbahnwesens bewirken eine bedeutende Verbilligung der Verwaltung und also auch der Leistungen. Alle diese Vorteile sind nur auf dem Wege monopolistischen Betriebes zu erreichen, der dann jedenfalls in den Händen des Staates besser am Platze ist, als in denen von Privaten. Denn der Staat ist am ehesten in der Lage, den Gegensatz zwischen dem privaten Erwerbs- und dem öffentlichen Verkehrsinteresse zu beseitigen. Er bietet auch die meisten Garantien rücksichtlich der Wahrung des Briefgeheimnisses. Dazu kommt, daß es, je mehr der Völkerverkehr wuchs und die Grenzen der Staaten durchbrochen wurden, internationaler Verträge bezüglich der Vereinheitlichung des Betriebes über große Länderkomplexe hin bedurfte, wie sie die Privatunternehmung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und mit Hilfe des Staates abzuschließen vermag.

Das gleiche gilt auch bezüglich des Telegraphenwesens; nur wird es sich hier darum handeln, das Monopol so zu gestalten, daß die private Benutzung elektrischer Stromanlagen zu Industriezwecken nicht erschwert, sowie die Anlegung von Linien, welche lediglich dem inneren Geschäftsverkehr des Besitzers dienen, nicht verhindert wird. Auch der Fernsprecher befindet sich am besten in den Händen des Staates. Die Verbindung des Telephons mit dem Telegraphenwesen verbürgt eine bessere Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses und eine Verbilligung der Leistungen; denn ein großer Teil der Einrichtungen und Kräfte des Telegraphenbetriebes kann für das Telephon mit benutzt werden.

§ 55. Was die Höhe der finanziellen Erträgnisse anlangt, wird es sich rechtfertigen lassen, wenn die Einnahmen nicht nur die laufenden Kosten des Betriebs decken und die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals bewirken, sondern auch einen Überschuß ergeben. Der vielfach erhobenen Anforderung, daß der Staat im Postwesen das reine Gebührenprinzip zur Durchführung bringen, also auf Überschüsse und vielleicht auch auf Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals verzichten solle, steht die Erwägung gegenüber, daß der allgemein fördernde und bildende Charakter dieser Verkehrsanstalt, die sog. Kulturmission, doch wohl bedeutend überschätzt wird, daß ihre Leistungen mit denjenigen des Schulunterrichts, des Gerichtswesens usw. nicht

auf eine Linie gestellt werden können. Eine unentgeltliche oder Zuschüsse erfordernde Darbietung der Postleistungen würde zu einer Erhöhung der Steuern und damit zu einer sehr ungleichmäßigen Belastung der Bevölkerung führen; denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Posteinrichtungen mehr persönlichen und geschäftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsklassen zugute kommen als der Allgemeinheit. Je mehr bei dieser oder jener Posteinrichtung persönliche und geschäftliche Interessen in Frage stehen, um so mehr wird sich die Hervorkehrung des Erwerbsstandpunktes rechtfertigen lassen. Aus demselben Grunde erscheint grundsätzlich auch das Streben nach Überschüssen im Telegraphen- und Telephonwesen berechtigt. Ganz besonders gilt dies aber von der Paket- und Personenpost. Diese wird vom Staate nicht im allgemeinen Verkehrsinteresse, sondern zumeist nur zwecks vollkommenerer Ausnutzung seiner Posteinrichtungen betrieben. Allerdings wird der Staat auch im wohlverstandenen eigenen Interesse durch niedrige Tarife eine vermehrte Benützung der Posten und Telegraphen herbeizuführen bemüht sein, solange nicht die Steigerung des Verkehrs zu einer erheblichen Vermehrung der Kosten führt. Durch die Tarifreformen, welche durch Rowland Hill angeregt und seitdem weiter ausgebaut worden sind (s. oben S. 82), ist diesem Gesichtspunkt auch Rechnung getragen worden.

Im Statist. Jahrb. d. D. Reichs 1915, Anhang S. 45 finden sich Angaben über Post-, Telegraphen- und Telephoneinnahmen einer großen Anzahl von Staaten i. J. 1912, denen die folgenden Ziffern entnommen sind.

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
		in 1000 Fr.	
Frankreich	390 943	353 028	37 915
Großbritannien u. Irland	802 055	665 317	136 738
Italien	128 071	102 379	15 692
Österreich	220 936	221 266	— 330
Ver. Staaten	1 278 466	1 287 697	— 9231

Diese Zahlen sind aber wegen der verschiedenen Verwaltungsorganisationen, der verschiedenen Behandlung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben usw. nicht ohne weiteres vergleichbar.

In den meisten Ländern ist Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt, so daß es selten möglich ist, die Erträgnisse für jeden dieser Verkehrszweige gesondert aufzustellen. Es ist aber wahrscheinlich, daß die Telegraphenverwaltung häufig mit Defiziten abschließt. Das war sicher im Reichspostgebiete der Fall, wo bis 1875 eine getrennte Verwaltung je für Post und Telegraphie

bestand und das Defizit bis dahin nachweisbar ist. Der Fernsprechverkehr scheint besser zu rentieren.

Im Deutschen Reich bestand Postzwang (Reichspostgesetz v. 28. Oktober 1871) nur für verschlossene Briefe und mehr als einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungen, soweit es sich um den entgeltlichen Verkehr von einem Orte mit einer Poststation nach einem anderen Orte mit Poststelle handelte; seit dem Ges. v. 20. Dez. 1899 ist überhaupt der ganze entgeltliche Verkehr mit Briefen (auch der lokale) dem Postzwang unterworfen. Im übrigen betreibt der Staat auch die sonstigen Zweige des Postwesens. In einzelnen deutschen Ländern sind in letzter Zeit staatliche Motorpostlinien eingerichtet worden, so besonders in Bayern. Auch in fast allen anderen Staaten sind verschlossene Briefe dem Postzwang unterworfen, in einigen Staaten (Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Holland, Rußland) auch offene Briefe, bzw. Postkarten; Zeitungen unterliegen mit oder ohne Beschränkung auf politische dem Postzwang, letzteres z. B. in Österreich, Frankreich. Wieder in anderen Staaten sind auch Geldbriefe, Geschäftspapiere, Pakete bis zu einem gewissen Gewicht dem Postzwang unterworfen. Am weitesten geht der Postzwang in der Schweiz.

Die Telegraphie und Telephonie belangend, ist es in Deutschland nach Gesetz vom 6. April 1882 ausschließliches Recht des Reichs, Telegraphen- und Fernsprechanlagen für den Nachrichtenverkehr zu errichten und zu betreiben. Im übrigen ist in fast allen Staaten (ausgenommen Nordamerika) die Telegraphie als Staatseinrichtung organisiert.

Finanzielle Ergebnisse (Posten und Telegraphen): Deutsches Reich (ohne Bayern und Württemberg) nach der Rechnung von 1913 Roheinnahme 833,31 Mill. M., davon ab 713,46 Mill. ordentliche und 30,16 Mill. einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat, so daß sich ein Überschuß von 89,69 Mill. M. ergibt. Zieht man ferner die Ausgaben im außerordentlichen Etat mit 34,50 Mill. ab, so verbleiben 55,19 Mill. M. In den Ausgaben der Reichspostverwaltung sind alle Gehälter, Pensionen usw. inbegriffen, dagegen keine Abschreibungen. Auch die Leistungen der Staatsbahnen für die Post müßten, genau genommen, in Abzug gebracht werden; sie wurden für 1907 mit 36,5 Mill. M. berechnet. In Bayern betrugen nach den Rechnungen für 1912 und 1913 die Einnahmen 80,71, die Ausgaben 64,37, der Überschuß 16,34 Mill. M.; davon gehen noch ab: 4,78 Mill. für Pensionen und Unterstützungen und 11,50 Mill. Ausgleichsbeträge, welche Bayern, da es zu den Einnahmen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nicht beitrug, früher nach der Kopfzahl, seit Einführung des Kriegszuschlags zum Porto nach dem Verhältnis der bayerischen Posteinnahmen zu denen des Reiches, an das Reich abzuliefern hatte. In den Jahren 1914, 1916 und 1917 betrugen die Einnahmen 78,47, 82,71 und 87,32, die Ausgaben 74,76, 82,89 und 87,34 Mill. M., so daß sich 1914 ein Überschuß von 3,71, 1916 und 1917 ein Defizit von 0,18 und 0,02 Mill. M. ergab. Bemerkenswerte Neuerungen im Postrechnungswesen waren durch das Finanzgesetz v. 23. Aug. 1914 eingeführt worden. Es wurde ein Ausgleichsfonds gebildet, dem die Überschüsse der Posten und Telegraphen nach Bestreitung der Gesamtausgaben und nach Deckung der an das Reich zu zahlenden Ausgleichsbeträge zuflossen. Seit dem 1. Aug. 1916 mußten die amtlichen Sendungen mit Dienstmarken frankiert, also der Postverwaltung vergütet werden. Württ-

temberg hatte im Jahre 1913 32,0 Mill. M. Einnahmen, 23,0 Mill. Ausgaben (einschließl. der einmaligen), also einen Überschuß von 9,0 Mill. M., von dem aber auch 4,0 Mill. Ausgleichungsbeträge an das Reich abzuführen waren. Die Leistungen der Eisenbahn für die Post sind weder für Bayern noch für Württemberg berücksichtigt.

Durch Reichsgesetz v. 21. Juni 1916 ist als außerordentliche Reichsabgabe ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren eingeführt worden, der als eine Art Verkehrssteuer anzusehen ist. Die Wirkung für das Publikum ist freilich genau so, wie wenn die Gebühren erhöht worden wären.

Seit 1. Juni 1920 sind auch die bayerischen und württembergischen Posten an das Reich übergegangen. Schon vorher waren alle Postverwaltungen bestrebt, durch Erhöhung der Tarife eine Anpassung an die Geldentwertung und die Zunahme der Ausgaben zu bewirken. Im Jahre 1920 betrug der Betriebskoëffizient, d. h. das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, 163%, 1921 = 136%. Die wiederholten Erhöhungen der Tarife betrugen am 1. Jan. 1922 gegenüber den Sätzen der Friedenszeit bei Briefen und Postkarten bis 2400%, bei Paketen bis 2600%, bei den Telegrammen 1900%, beim Fernsprecher durchschnittlich 1600%. Eine Einschränkung der Ausgaben soll durch Verminderung des Personals und durch ein Arbeitszeitgesetz bewirkt werden, das, wie bei der Eisenbahn, den Achtstundentag unter Beseitigung einer rein schematischen Durchführung den besonderen Verhältnissen des Post- und Telegraphenbetriebs anpaßt. Die Verkehrseinrichtungen sind schon in erheblichem Maße eingeschränkt worden. Eine weitere Verbilligung des Betriebs soll durch Ersetzung von Menschenkraft durch Maschinen und andere technische Verbesserungen herbeigeführt werden. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hofft man für das Rechnungsjahr 1922 das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herstellen zu können.

Literatur. Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse s. die oben § 53 zitierte Literatur über Verkehrswesen. Im einzelnen: (v. Imhof), Über Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip, Halle 1817. v. Herrfeld, Postreform in Deutschland, Frankfurt 1839. Stephan, Geschichte der preußischen Post usw., Berl. 1859. Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart usw., Leipz. 1868. Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten, in der ZStaatsW. 1878. G. Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttg. 1883. P. D. Fischer, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 3. Aufl., Berl. 1887. H. Schweighofer, Die Grundlagen der Preisbildung im elektrischen Nachrichtenverkehr, Münch. 1902. A. Raduſch, Zur Beurteilung der Höhe der Postüberschüsse und ihrer Verwendung, im Fin.-A. 30. Jahrg. Ferner die Art. Telegraphie und Telephonie von P. D. Fischer im Handw. d. Staatsw. A. Schmidt, Die Tarife der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, im Fin.-A., Jahrg. XXIII. Poppe, Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahn in Deutschland, Berl. 1911. Bögler, Die finanziellen Ergebnisse der bayer. Post- und Telegraphenverwaltung, Leipz. 1913.

§ 56. — B. Die Eisenbahnen. — Auch im Eisenbahnwesen ist die Frage, ob der Staats- oder Privatbetrieb den Vorzug verdiene, häufig erörtert worden. Und wenn auch heute in verschiedenen Staaten das praktische Leben zugunsten des ersteren

entschieden und der Streit viel von seiner ursprünglichen Heftigkeit verloren hat, so sind doch auch gegenwärtig noch nicht alle Gegensätze verstummt. Natürlich kann sich auch hier die Beweisführung nicht ausschließlich oder vorwiegend auf rein finanzielle Erwägungen stützen, sondern muß ihre Gründe auch aus der besonderen Natur der Verkehrsmittel ableiten.

An sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens in den entwickelteren Staaten die private Unternehmung in der Form der Aktiengesellschaft in der Lage wäre, das Bedürfnis nach Eisenbahnen zu befriedigen. Dagegen berechtigen Erfahrungen, die mit privaten Unternehmungen gemacht wurden, zu dem Zweifel, ob diese geeignet sind, auch den allgemeinen und öffentlichen Interessen, die im Eisenbahnwesen so große Bedeutung haben, gerecht zu werden.

Das Verkehrswesen fordert, um die Interessen der Allgemeinheit zu befriedigen, an sich schon ein teilweise recht intensives Eingreifen der Staatsregierung. Der Staat leiht der Privatgesellschaft schon bei der Entstehung der Bahn seine Gewalt durch Gewährung des Enteignungsrechtes, ohne das manche Bahnlinie gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte; er hat während des ganzen Bestehens weitgehenden polizeilichen Schutz zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes zu gewähren; er muß sich, um eine Ausbeutung des Publikums durch die Unternehmer zu verhindern, das Recht der Kontrolle, Prüfung und Genehmigung der Privatbahntarife, die Feststellung der Grundsätze für deren Einführung, Anwendung und Aufhebung, überhaupt eine Einwirkung auf die Höhe der Tarife vorbehalten. Der Staat muß Bestimmungen über die verschiedenen Abmessungen der Fahrbahnen und Fahrzeuge sowie über die Transport- und Haftpflicht erlassen und die internationalen Beziehungen regeln. Er muß endlich dafür sorgen, daß den Anforderungen der Militärverwaltung an das Eisenbahnwesen, namentlich für den Mobilmachungsfall, Genüge geleistet werde. All das legt schon die Frage nahe, ob es unter solchen Verhältnissen nicht zweckmäßiger sei, daß der Staat selbst im Besitz der Eisenbahnen sich befinde.

Die Bejahung dieser Frage wird aber dadurch noch nähergelegt,

daß es trotz solcher staatlicher Eingriffe nicht gelingen wird, die Forderungen, die sich aus dem öffentlichen Charakter der Verkehrsanstalten ergeben, bei den Privatgesellschaften zu genügender Anerkennung und Durchführung zu bringen. Bei Privatgesellschaften steht selbstverständlich das Interesse an möglichst hohen Dividenden im Vordergrund. Sie werden den Anforderungen des allgemeinen Interesses nur soweit nachkommen, als ihre Dividenden nicht darunter leiden, oder als die Staatsgewalt oder die Konkurrenz sie dazu zwingt. Allein von einer freien Konkurrenz kann im Eisenbahnwesen doch nur in ganz bedingter Weise gesprochen werden, und die Staatsgewalt ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht in der Lage, die Forderungen der Allgemeinheit gegenüber großen und einflußreichen Privatgesellschaften jederzeit genügend zur Anerkennung zu bringen.

Andere Nachteile des Privatbahnsystems sind folgende. Die Privatunternehmung wird entsprechend ihrem Erwerbsstreben nur solche Linien bauen, die Aussicht auf einen guten Reinertrag bieten. Das werden im Anfang der Entwicklung sicher auch die sein, die im allgemeinen Interesse am wünschenswertesten sind. Aber das öffentliche Interesse verlangt je länger je mehr, daß auch solche Gegenden, welche der Privatspekulation keine genügende Rente mehr abwerfen, in den Verkehr einbezogen werden, daß überhaupt Anlage und Entwicklung des Verkehrswesens nach einem einheitlichen Plane erfolgen. Wünscht der Staat, daß die Privatgesellschaften die Bahnen nach einem bestimmten Plane, der nicht den höchsten Reinertrag verspricht, herstellen oder durch den Bau wenig rentabler Nebenlinien die Lücken des Eisenbahnnetzes ausfüllen, so wird er weitreichende Unterstützungen in der Form von Subventionen und Ertragsgarantien zu gewähren haben, oder er muß die weniger rentablen, aber aus volkswirtschaftlichen Gründen gleichwohl erwünschten Linien aus Mitteln der Allgemeinheit bauen oder übernehmen, ohne an den Gewinnen teilzunehmen, welche die rentablen Linien gewähren.

Die Konkurrenz der Eisenbahngesellschaften untereinander, von der eine der Allgemeinheit günstige Regelung der Fracht- und Fahrpreise zu erwarten wäre, kann nur da eintreten, wo zwei

oder mehr in verschiedenem Besitz befindliche Linien die gleichen Orte verbinden; sie endet aber nicht selten mit Verabredungen oder Koalitionen und Fusionen der anfangs konkurrierenden Unternehmungen. Ein rationeller, dem öffentlichen Interesse dienender Betrieb ist bei den Verkehrsanstalten zumeist nur bei einer gewissen Zentralisierung denkbar. Bei einem ausgebildeten Netz von Verkehrswegen wird eine Zersplitterung des Betriebsdienstes in mehrere selbständige Verwaltungen die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit unmöglich machen und eine bedeutende Verteuerung der Kosten und also auch der Frachten, Verlangsamung des Betriebes usw. bewirken. Abgesehen davon, daß nicht selten schon rechtlich den Privatunternehmungen ein Monopol für ihre Linien gewährt wird, tritt der Drang zum Monopol, der jedem intensiveren Verkehrswesen innewohnt, beim Eisenbahnwesen besonders klar und scharf hervor. In der Hand einer Privatgesellschaft ist aber ein so weitgehendes Monopol in hohem Maße bedenklich; denn je größer die Gesellschaft ist, um so mächtiger ist ihr Einfluß auf Parlament und Presse.

Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens beim Privatbahnsystem ungleichmäßiger und mehr sprungweise vor sich geht. Aktiengesellschaften hängen viel mehr von der Lage des Geldmarktes ab als der Staat. Sie werden deshalb nur in Zeiten des Kapitalüberflusses und günstiger Konjunkturen zum Bau von Bahnen schreiten, während der Staat viel weniger unter den Schwankungen des Wirtschaftslebens leidet. Auch die Tatsache, daß die Aktien privater Eisenbahngesellschaften vielfach als Objekte des Börsenspiels und der Agiotage dienten, ist gegen das Privatbahnsystem verwendet worden.

Was schließlich die Frage anlangt, ob die Staatsregierung oder die Privatunternehmung zum Bau und Betriebe der Bahnen befähigter sei, so kann diese als gegenstandslos angesehen werden. Allerdings weist das private Einzelunternehmen wesentliche Vorzüge vor dem öffentlichen Unternehmen auf, allein beim Verkehrswesen handelt es sich nicht um private Einzelunternehmungen, sondern um Aktiengesellschaften. Und statt der trennenden Verschiedenheit stellen sich hier vielmehr in wichtigen Punkten gleiche Mängel wie beim Staatsbahnbetrieb ein.

Man kann also abschließend sagen, daß in einem wohlgeordneten Staate mit einem tüchtigen Beamtenstande vorwiegende Gründe für das Staatsbahnsystem sprechen. Damit soll aber nicht der grundsätzliche Ausschluß aller Privatbahnen befürwortet werden. Auch da, wo der Staatsbetrieb herrscht, wird der Staat die Privatunternehmung, falls sie Lücken auszufüllen bereit ist, daran nicht hindern; in solchen Fällen kann es ja der Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Maßnahmen die Befriedigung des öffentlichen Interesses sicher zu stellen, ohne daß die Interessen der Finanzverwaltung geschädigt werden.

Das reine Privatbahnsystem hat unter den europäischen Ländern zurzeit noch Großbritannien; wiederholte Versuche zum Staatsbahnwesen überzugehen, sind bisher an dem Widerstande der mächtigen Gesellschaften und an politischen Erwägungen gescheitert, obwohl es an Klagen nicht fehlt. Die irischen Bahnen sind mit staatlichen Bauunterstützungen gebaut; auch in England selbst werden seit 1898 Beihilfen zum Bahnbau, allerdings zunächst nur bei Kleinbahnen, gegeben. In den englischen Kolonien gibt es zahlreiche Staatsbahnen und Privatbahnen mit staatlichen Zuwendungen. In der Schweiz, wo die Mißstände des Privatbahnwesens sich stark fühlbar machten, ist seit Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 der Ankauf der fünf großen Hauptbahnen durchgeführt worden. Im Jahre 1900 erfolgte der Ankauf der Zentralbahn, 1901 der Rückkauf der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, 1903 der Ankauf der Jura-Simplon-Bahn mit zusammen 2403 Kilometern, 1910 die Verstaatlichung der Gotthardbahn (275 km). In den Vereinigten Staaten, welche nur Privatbahnen haben, droht eine Verschmelzung der einzelnen Verwaltungen in einige wenige Riesenunternehmungen. Das durch Gesetz vom 4. Februar 1887 geschaffene Bundesverkehrsamt hat die insbesondere im Tarifwesen herrschenden Mißstände bislang nicht zu beseitigen vermocht. Auch in Frankreich herrscht, abgesehen von einem kleinen Staatsbahnnetz, das Privatbahnsystem, ausgeübt von fünf, auf ihren Linien nahezu konkurrenzlosen Gesellschaften. Der Staat hat dabei recht ansehnliche Beihilfen in der Form von Subventionen und Zinsgarantien zu leisten gehabt und noch zu leisten, hat sich aber das Heimfallrecht der Bahnen (Mitte unseres Jahrhunderts) vorbehalten. Seit 1878 wurden rund 3000 km Staatsbahnen gebaut; 1908 hat der Staat die Westbahn gekauft und mit der Paris-Orleansbahn einen Übernahmevertrag abgeschlossen, so daß das Staatsbahnnetz jetzt (ohne die früheren Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen mit rund 1800 km) rund 9300 km (von im ganzen rund 51000 km) umfaßt. In Italien gehören die meisten Bahnen dem Staate, waren aber auf 60 Jahre an Privatgesellschaften verpachtet worden. Jedoch sind durch Gesetze vom 7. Juli 1902 und 22. April 1905 Betrieb und Verwaltung der drei Eisenbahnnetze, des mittelländischen, des sizilischen und des adriatischen, mit Wirkung vom 1. Juli 1905 ab auf den Staat übernommen worden. Eine unglückliche Entwicklung des Eisenbahnwesens weist das alte Österreich auf. Hier entstehen zuerst nur Privat-

bahnen; seit Anfang der 1840er Jahre baut der Staat selbst, verkauft aber unter dem Druck finanzieller Verhältnisse seine Linien (an den französischen Credit mobilier) wieder. Nachdem aber das Privatbahnwesen, trotz finanzieller Unterstützungen, nicht genügte, begann seit Ende der 70er Jahre eine neue, auf Verstaatlichung gerichtete Aktion, welche bis Kriegsbeginn schon ca. 18 200 km von im ganzen rund 27 000 km des gesamten Eisenbahnnetzes dem Staate wieder zugebracht hatte. Energische Staatsbahnpolitik seit den 80 er Jahren auch in Rußland.

Was Deutschland anbetrifft, so herrschte in Preußen das Privatbahnsystem fast ausschließlich bis in die 60er Jahre; 1866 fielen die Staatsbahnen der annektierten Staaten an Preußen. Seit 1880 beginnt eine energische Staatsbahnpolitik, kraft deren umfangreiche Linien vom Staate aufgekauft werden, so daß am Ende März 1913 die Eisenbahnen der preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft und der auf Rechnung dieser Gemeinschaft verwalteten sonstigen Eisenbahnen nach dem Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat 1915 S. 245 22288 km Hauptbahnen und 16509 km Nebenbahnen umfassen, während 172 bzw. 2036 km Privatbahnen in Privatverwaltung stehen. In Sachsen, Württemberg, Baden herrscht fast ausschließlich das Staatsbahnsystem. In Bayern sind nur einige kleinere Linien im Privatbesitz; die Pfälzer Bahnen (893 km), die nach den Verträgen Ende 1903 vom Staate übernommen werden konnten, sind um den Betrag von 251 Mill. M. vom 1. Jan. 1909 an in den Besitz des Staates übergegangen. Die Länge des bayerischen Staats-Eisenbahnnetzes betrug 1917 4912 km Haupt- und 3618 km Nebenbahnen, zusammen 8530 km; 277 km sind Privatbahnen. Von den im ganzen 61159 km normalspurigen Eisenbahnen im Deutschen Reich (1913) waren 57506 km in Staatsbesitz oder -verwaltung, 3653 km in Privatbesitz und -verwaltung.

Nach der neuen Verfassung des Deutschen Reiches sollten sämtliche Staatseisenbahnen bis spätestens am 1. April 1921 an das Reich übergehen. Der Übergang ist aber bereits am 1. Juni 1920 erfolgt.

§ 57. Schon aus den Gründen, die soeben zugunsten des Staatsbahnwesens angeführt wurden, geht hervor, daß die Verwaltung staatlicher Bahnen rationellerweise nur auf dem Wege der Regie erfolgen kann. Nicht so einfach aber liegt die Frage, welche finanziellen Gesichtspunkte beim Betriebe maßgebend sein sollen. Während die Bahnen in den Händen der Privatgesellschaften nur Erwerbsmittel zur Erzielung möglichst hoher Reinerträge sind, tritt an den Staat vermöge der besonderen Natur, welche alle staatlichen Erwerbsanstalten annehmen, die Anforderung heran, zwischen dem Streben nach finanziellem Ertrag und der Wahrung des öffentlichen Interesses ein Gleichgewicht herzustellen. Wie dies zu bewerkstelligen ist, läßt sich allerdings nicht allgemein sagen.

Die Ansicht der Gegenwart geht jedoch dahin, daß eine rein fiskalische Behandlung des Verkehrswesens ebensowenig angemessen erscheint als der Verzicht auf Überschüsse. Die erstere verbietet sich durch die öffentliche Funktion der Verkehrsmittel, die eben durch deren Übernahme auf den Staat zu ihrem vollen Rechte kommen soll, der zweite durch die enormen finanziellen Ausgaben, welche Bau und Betrieb der Eisenbahnen verursachen, sowie durch die Tatsache, daß die Dienstleistungen der Eisenbahnverwaltungen doch den einzelnen in so verschiedenem Maße zugute kommen und auch so viele wirtschaftliche Vorteile gewähren, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchaus angebracht erscheint. Auch der Gesichtspunkt, daß eine höhere Eisenbahnrente den unwillkommenen Steuerdruck erleichtert, verdient Beachtung.

Jedenfalls sollten nur dann Zuschüsse aus den allgemeinen Staatseinnahmen geleistet werden, wenn ohne solche eine Schädigung des allgemeinen Verkehrsinteresses zu befürchten wäre. Selbstverständlich gilt dies nicht von den einzelnen Linien, sondern von der gesamten Verwaltung. Im übrigen entscheiden über die Höhe der finanziellen Erträgnisse dieselben Umstände, welche auch den Grad der Rentabilität der Privatbahnen bestimmen, nämlich die kilometrischen Kosten der Anlage, die Wahl der Linien und die damit zusammenhängende Häufigkeit der Benutzung, die Organisation der Verwaltung und des Transportdienstes, bei Bahnen, die aus Privatbesitz erworben wurden, die Höhe der Kaufsumme, die Betriebskosten, die Höhe der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung und vor allem das Tarifwesen. Es ist aber nicht an dem, daß hohe Tarife immer von hohen Einnahmen begleitet sein müßten. Niedrigere Tarife können unter Umständen, indem sie eine Verdichtung des Verkehrs und eine bessere Ausnutzung des Anlage- und Betriebskapitals bewirken, zu besseren Ergebnissen führen. Im übrigen wird eine sorgfältige Berücksichtigung der Bedürfnisse des Personen- und Güterverkehrs, der Produktion und des Handels die Verwaltung vor einer Überspannung des fiskalischen Prinzips schützen.

Was die Reinerträge der Eisenbahnverwaltung, d. h. die Überschüsse über die Betriebsausgaben und die Verzinsung des Anlagekapitals betrifft, so kann sich die Frage erheben, ob diese zu allge-

meinen Staatszwecken oder zu besonderen Zwecken der Eisenbahn: Ausbau des Bahnnetzes, Tilgung der Eisenbahnschuld, Anlegung von Ausgleichs- und Erneuerungsfonds u. dgl., verwendet werden sollen. Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern nur nach den besonderen volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Länder entscheiden. Es scheint angemessen, wenigstens einen Teil der Überschüsse ausschließlich für Eisenbahnzwecke, insbesondere zur Bildung eines Ausgleichungsfonds, zu benützen, mittels dessen die Mindererträge weniger günstiger Jahre ausgeglichen und die Schwankungen der Einkünfte aus den Eisenbahnen im Staatshaushalt gemindert werden können.

Das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen betrug nach dem Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat, 1915 S. 256 i. J. 1912 11633 Mill. M., die Eisenbahnkapitalschuld (Grundsumme) Ende 1912: 7428 Mill. M. Bezüglich der Überschüsse aus der Staatseisenbahnverwaltung bestimmt das Eisenbahngarantiegesetz vom 27. März 1882, daß sie 1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, 2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2,2 Mill. M., 3. zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld mit ¾% des Überschusses verwendet werden sollen. Die Absicht des Garantiegesetzes, die Verzinsung und regelmäßige Amortisation der Staatseisenbahnkapitalschuld sicherzustellen und den Staatshaushalt gegen die störenden Wirkungen wechselnder Überschüsse der Staatseisenbahnen zu schützen, wurde aber nicht in genügendem Maße erreicht. In erster Hinsicht wurde durch G. v. 8. März 1897 Abhilfe zu schaffen gesucht, welches eine gleichmäßige Tilgung der Staatsschulden vorschrieb; die störenden Wirkungen des Schwankens der Eisenbahnerträge auf den Staatshaushalt sollten durch G. v. 3. Mai 1903 betr. Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung beseitigt werden. Allein auch dieses Gesetz genügte nicht; es wurde 1910 durch ein neues ergänzt, nach dem aus den Eisenbahnüberschüssen ein Zuschuß von 1,15% des statistischen Anlagekapitals zu den außerordentlichen Ausgaben der Eisenbahnen für bestimmte Zwecke zu verwenden, 2,1% des Restüberschusses der Staatskasse und des weiteren der darüber hinausgehende Betrag des Voranschlags dem Ausgleichsfonds zuzuweisen waren. Allein der Bestand dieses Fonds war zu Anfang des Rechnungsjahres 1915 nahezu erschöpft. In Bayern betrug nach dem Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern, 1915, das Anlagekapital bis Ende 1913 2264 Mill. M. Auch hier wurde durch G. v. 13. Aug. 1910 ein Ausgleichungsfonds geschaffen, der eine raschere Abtragung des Schuldkapitals bewirken sollte.

Nach dem Statist. Jahrb. f. den Preußischen Staat (1915) betrugen die finanziellen Betriebsergebnisse der preuß. Staatsbahnen 1912 in 1000 M.:

a) Einnahmen überhaupt		M. 2501452
und zwar aus dem Personenverkehr	M.	690966
aus dem Güterverkehr	„	1649807

b) Ausgaben	M. 1 658 351
c) Überschuß der Einnahmen	„ 843 101
d) Überschuß in % des Anlagekapitals	7,17

In Bayern stellten sich die finanziellen Verhältnisse der Staatseisenbahnen in den Jahren 1907, 1909 und 1912 wie folgt (Mill. M.):

Einnahmen:	1907	1909	1912	1914
Personen und Gepäck	59,6	77,7	93,6	80,5
Güterverkehr	134,8	165,1	189,3	174,7
Verschiedenes	18,8	23,6	30,1	28,0
	213,2	266,4	313,0	283,2
Persönliche Ausgaben	72,8	102,0	118,3	121,0
Sachliche Ausgaben	80,2	78,5	80,8	79,0
	153,0	180,5	199,1	200,0
Betriebsüberschuß	60,2	67,3	93,9	67,7
Zinsendienst	48,4	66,2	73,5	75,1
Pensionen	8,7	9,8	—[1])	—[1])
Reiner Überschuß	3,1	—8,7	20,4	—10,5
Betriebskoëffizient	71,8	74,7	70,0	76,0
Anlagekapital	1759,7	2092,1	2216,5	2316,4
Verzins. d. Anlagekapitals in Proz.	3,4	3,2	3,0	2,94
Eisenbahnschuld	1513,4	1843,5	1940,7	1972,9

Obwohl also i. J. 1909 die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr gegenüber den Vorjahren stark gestiegen, die sachlichen Ausgaben gegen 1908 etwas zurückgegangen waren, schloß das Jahr mit einem Defizit von 8,7 Mill. M. Der Betriebskoëffizient, d. h. das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, hatte sich auf 75% erhöht. Die Ursache des Fehlbetrages war das Anwachsen der persönlichen Ausgaben, die infolge von Gehaltsaufbesserungen i. J. 1909 allein um 9,23 Mill. M. gestiegen waren, zu einem geringen Teil auch die Zunahme des Zinsendienstes. 1912 haben sich die Verhältnisse wieder etwas gebessert. Im Jahre 1917 waren die Betriebsergebnisse noch günstig. Es betrugen die Einnahmen 380,7 Mill. M., darunter 339,0 Verkehrseinnahmen, die Ausgaben 266,1, darunter 146,1 Personalbedarf. Der Überschuß belief sich auf 114,6, von dem 70,7 für Verzinsung, 4,4 auf Tilgung verwendet wurden. Der Betriebskoëffizient war 70,7.

Für das Reich und die anderen größeren Bundesstaaten stellten sich die Erträgnisse aus dem Eisenbahnwesen für 1913 wie folgt:

	Rohertrag Mill. M.	Reinertrag Mill. M.
Deutsches Reich	153,78	45,54
Sachsen	192,90	44,61
Württemberg	94,58	24,27
Baden	116,01	29,87

[1]) Von 1912 ab sind die Ruhegehälter (14,9 Mill. M.) als Betriebsausgaben verrechnet.

	Rohertrag Mill. M.	Reinertrag Mill. M.
Hessen	52,98	16,96
Mecklenburg-Schwerin	21,74	4,27
Oldenburg	22,90	3,59

Von dem Reinertrag sind jedoch die Zinsen für die Eisenbahnschuld und die Pensionslasten für das Eisenbahnpersonal nicht in Abzug gebracht.

Der Krieg hat wie zu den Posttarifen, so auch zu denen der Eisenbahnen Steuerzuschläge gebracht, deren Ertrag dem Reiche zufließt. S. darüber unten Anm. zu § 164 und § 190. Teilweise schon während des Krieges, viel mehr aber noch infolge der Revolution ergaben sich im Eisenbahnwesen gewaltige Defizite, so in Bayern von 600 Mill. M., in ganz Deutschland für 1919, allerdings mit Einschluß der Post, von 15 Milliarden, verursacht durch die Erhöhung der Löhne und Gehälter und der Materialpreise. Als das Deutsche Reich am 1. April 1920 die Staatsbahnen der Länder übernahm, herrschten in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung äußerst ungünstige Verhältnisse. Infolge der übergroßen Inanspruchnahme während des Krieges war der ganze technische Apparat, vor allem der Fahrzeugpark, völlig heruntergewirtschaftet; infolge der riesigen Ablieferungen von Lokomotiven und Wagen an die Gegnerstaaten, die der Waffenstillstandsvertrag erzwang, der Einschränkung des Verkehrs, die dadurch und durch das Darniederliegen des Wirtschaftslebens bedingt waren, sanken die Einnahmen gewaltig. Die Wiederherstellung des technischen Apparates, auch wenn sie sich auf das Notwendigste beschränkte, verursachte enorme Ausgaben, die durch Erhöhung aller Materialkosten, den Achtstundentag, die geringen Leistungen in den Werkstätten bei wesentlich höheren Löhnen, durch die unvermeidbare Überfüllung mit Personal während der Demobilisierungszeit, die Verteuerung des Betriebes durch die erhöhten Kohlenpreise u. a. m., auf Milliardenbeträge gesteigert wurden. Der Betriebskoëffizient, d. h. das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben, betrug 1920 = 173%. Im Jahre 1921 wurde zunächst durch wiederholte Steigerung der Güter- und Personentarife eine Erhöhung der Einnahmen bewirkt; am 1. Febr. 1922 wurden die Personentarife, am 1. April 1922 die Gütertarife neuerdings erhöht. Sie stellen sich nunmehr auf das 15 bis 19fache bzw. auf das 32fache der Friedenssätze. Im Jahre 1920 betrug der Fehlbetrag 15,6 Milliarden M. 1921 war der Betriebskoëffizient 121%. Die Einnahmen betrugen 45,1, die Ausgaben 52, der Fehlbetrag 6,9 Milliarden M. Da aber durch Steigerung der Einnahmen allein eine Ausgleichung des Fehlbetrages auf die Dauer nicht erzielt werden kann, mußte die Eisenbahnverwaltung auch auf Ermäßigung der Ausgaben bedacht sein. Ansätze hierzu sind vorhanden. Der Personalbestand wurde bereits etwas verringert und soll noch weiter verringert werden, die Betriebsleistungen sind gesteigert, durch Wiedereinführung der Akkordarbeit auch die Arbeitsleistungen in den Werkstätten erhöht worden, der Verbrauch an Materialien (besonders Kohle) soll durch Einführung des Prämiensystems und schärfere Überwachung vermindert werden. Das neue Reichsbahnfinanzgesetz soll die Wirtschaftsführung und die Finanzgebarung freier gestalten und privatwirtschaftlichen Grund-

sätzen zur erleichterten Durchführung verhelfen. Neubauten sollen aufs äußerste beschränkt werden. Bei Durchführung aller dieser Maßnahmen glaubt die Verwaltung das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1922 gewährleisten zu können.

Literatur. — E. Sax, Die Verkehrsmittel, 2 Bde., Wien 1879. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, 2 Bände, Leipz. 1874/75. Derselbe, Der Staat und die Eisenbahnen, in Conrads J. 1879. Derselbe, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, Schmollers J. 1886. Schreiber, Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen, Wien 1887. Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, 2 Bde., Leipz. 1874/75. A. v. d. Leyen, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2. Aufl., Berl. 1895. v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 2 Bde., Stuttg. 1896. Pratt, American railways, New York 1903. Die Artikel Eisenbahnen von G. Cohn, Fritsch, E. Rosenthal, E. Löning, A. v. d. Leyen, Hermann und Wiedenfeld im Handw. d. Staatsw. F. zu Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, Tüb. 1894. van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipz. 1894. Cauer, Betrieb und Verkehr der preuß. Staatsbahnen, 2 T., Berl. 1897 u. 1903. v. d. Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, in Schmollers J. 1883. Ulrich, Preußische Verkehrspolitik und Staatsfinanzen, Berl. 1909. Alberty, Der Übergang zum Staatsbahnsystem in Preußen, Jena 1911. Marggraf, Die k. bayer. Staatsbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung, Münch. 1894. Maiholzer, Die Rentabilität der bayer. Staatsbahnen, Leipz. 1911. E. Müller, Die Rentabilität der großh. bad. Staatseisenbahnen, Stuttg. u. Berl. 1909. Kirchhoff, Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens, Stuttg. 1913. Derselbe, Die Reichsbahn, Stuttg. 1917. F. W. R. Zimmermann, Der Ausgleichsfonds nach grundsätzlicher und tatsächlicher Bildung, im Fin.-A. 33. Jahrg. E. Keilpflug, Das preuß. Gesetz betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung v. 3. Mai 1903 und seine Wirkungen, Münch. 1916. R. Passow, Die Bilanz der preuß. Staatsbahnen, Stuttg. 1916.

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung.

§ 58. Unter den Abgaben oder den staatswirtschaftlichen Einnahmen sind Geldleistungen oder sonstige geldwerte Sachgüterleistungen zu verstehen, welche kraft öffentlichen Rechtes der Bevölkerung oder, genauer gesagt, den in den Gesetzen bezeichneten Personen oder Personengemeinschaften auferlegt werden und deren Erträgnis zur Deckung der Kosten bestimmt ist, welche durch solche Staatsanstalten und -einrichtungen verursacht werden, die dem allgemeinen Interesse dienen.

Die Abgaben sind spezielle oder allgemeine; die ersteren nennt man Gebühren, die zweiten Steuern.

Zu den Abgaben im weitesten Sinne hat man wohl auch die Geldstrafen und die Bußen zu zählen. Diese bilden aber keinen Gegenstand finanzwissenschaftlicher Behandlung. Die Gesichtspunkte, nach denen sie aufgelegt und bemessen werden, sind nicht finanzieller Natur und nur die Tatsache, daß sie zur Deckung des Staatsbedarfes beitragen, rechtfertigt ihre Erwähnung.

2. Geschichte des Abgabenwesens.

§ 59. Das frühere Mittelalter, insbesondere das Frankenreich kennt keine eigentlichen Steuern; was so genannt wird, sind entweder Geschenke an den Fürsten oder trägt, wie die Hafen- und Stromzölle, die Brücken-, Fähr- und Wegegelder, die noch vielfach in natura geleistet wurden, einen gemischten, gebührenähnlichen Charakter; nur die aus der römischen Zeit stammenden Passierzölle, an althergebrachten Zollstätten von den Handelswaren erhoben, und die Marktzölle können als steuerähnliche Abgaben angesehen werden. Das römische Steuerwesen, das die Franken in Gallien vorfanden, blieb noch einige Zeit fortbestehen; Versuche, es auf das übrige Franken auszudehnen, waren ohne Erfolg. Eigentliche Steuern ertrug der Germane nicht, namentlich erschien ihm die Belastung mit einer Kopfsteuer als Minderung der Freiheit. Höchstens das Heergeld könnte man als eine allgemeine Abgabe derjenigen ansehen, welche den Heerdienst nicht in Person leisteten. Dagegen fehlte es nicht an speziellen Abgaben, die meist auf dem Grundbesitze beruhten. So gab es eine als „Landrecht" oder „Medem" bezeichnete Hufenabgabe, die auf eine den Franken eigentümliche Ausbildung des Bodenregals zurückgeführt wird, sowie Naturalabgaben und sonstige Gefälle, die dem Könige als Grundbesitzer zuflossen. Was sonst an Leistungen der Untertanen für öffentliche Zwecke erforderlich war, bildete Naturallast. Brücken- und Wegebau galt als allgemeine Untertanenpflicht. Zum servitium regis gehörte die Verpflichtung, dem Könige nebst seinen Angehörigen und seinem Gefolge, den Königsboten und anderen mit besonderem Befehle versehenen Personen Unterkunft und Unterhalt sowie die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 60. Während in Frankreich und England sich nun ein freilich vielfach gestörter Prozeß staatlicher Konsolidation vollzog, trägt das Deutsche Reich nach seiner ganzen Organisation von Anfang an den Keim der Auflösung in sich. Frühe schon und dauernd geht die eigentliche Staatstätigkeit und damit auch die Ausbildung des Finanzwesens auf die Einzelterritorien über. Die Schwäche der Reichsgewalt verhinderte die Ausgestaltung eines breiteren Steuerwesens. Alle Versuche einer Reichsfinanzreform, wie sie am Ausgang des Mittelalters gemacht wurden, sind gescheitert.

Die ersten Anfänge des direkten Staatssteuerwesens finden sich im Reich in den sogenannten Beden (petitiones, tallia, stiure usw.), die ihren deutschen Namen davon tragen, daß sie nicht auf Grund eines Rechtsanspruches erhoben, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Aufgeboten zur Reichsheerfahrt und bei Besuchen des Königs, wurden besondere Beden ausgeschrieben. Insbesondere wurden die Reichsstädte sowie das Reichskirchengut zu solchen Steuern herangezogen. Seit dem 13. Jahrhundert lieferte die Besteuerung der Juden manche Einnahme. Auch allgemeine Reichssteuern wurden in einzelnen Fällen angeordnet. Aber da es an einer geordneten Finanzwirtschaft fehlte, die Steuern zumeist für das nächste Bedürfnis, besonders zur Rückzahlung von Anleihen, Vorschüssen, Versatzgeldern usw., verwendet wurden, viele Reichsstände sich der Besteuerung entzogen, so konnten sie keine wirksame Hilfe gewähren. Der letzte größere Versuch direkter Reichssteuern fällt in das 15. Jahrhundert; er knüpft sich an den Namen des „gemeinen Pfennigs" und ist veranlaßt durch die Notzeiten der Hussiten-, später der Türkenkriege. Ursprünglich ist er eine Reichssteuer im eigentlichen Sinne; er belastet die Reichsuntertanen unmittelbar. Der starke Eindruck der Gefahr und die unabweisbare Erkenntnis, daß bei der veränderten Heeresverfassung mit den alten Mitteln und Dienstleistungen nicht mehr auszukommen sei, haben wohl ihr Zustandekommen bewirkt. Freilich war der gemeine Pfennig nach Veranlagung und finanziellem Resultate mangelhaft genug. Er war ein willkürliches Gemische von Kopf-, Personal- und Standessteuern, konnte wegen des Widerstandes einzelner

Reichsstände auch nur ungleich durchgeführt werden. Es fehlte dem Reiche vor allem auch die Verwaltungsorganisation und der Kontrollapparat zu einer solchen direkten Besteuerung, es gebrach dem Könige an der Macht, den Widerstand der Reichsstände, Territorialherren und Städte zu brechen. Und doch drängte gerade im 15. und 16. Jahrhundert die Umgestaltung des Wehrwesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Übergang zur Steuerwirtschaft, wie er um jene Zeit in Frankreich auch erfolgt ist. Das Scheitern eines selbständigen Reichssteuerwesens führte seit König Sigismund notgedrungen zu einem System von Matrikularumlagen. Daraus wurden im 16. Jahrhundert die sogenannten Römermonate, anfangs Beihilfen zu den Türkenkriegen, später allgemeine Deckungsmittel für Reichsbedürfnisse. Auch die Matrikularbeiträge kamen allmählich in Verfall, wurden immer ungleicher und gingen nur in ungenügendem Maße oder gar nicht ein. Die einzige ständige Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts, die aber auch sehr ungleichmäßig verteilt waren und nur spärlich einliefen.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen die gleichen wie in der fränkischen Periode. Die Zollverleihungen seitens des Königs nahmen immer mehr zu, so daß die Landesfürsten allmählich anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu behandeln und nach Belieben Zollerhöhungen vorzunehmen, obwohl die deutschen Könige wiederholt solche Eigenmächtigkeit verboten. Aber auch dem Reiche selbst wurden seit dem 13. Jahrhundert in dieser Beziehung enge Schranken gezogen und die Errichtung neuer Zollstätten auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt. Die Finanznot des Reiches führte noch auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 zu dem Plane, zur Deckung der Reichsbedürfnisse einen Reichsgrenzzoll mit 4 vom Hundert des Wertes der eingeführten Waren unter Freilassung der notwendigen Lebensmittel zu errichten. Der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstande der Städte.

Die Marktgerechtigkeiten endlich, die als Finanzquelle wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in diesem Zu-

sammenhange zu erwähnen sind, waren gleich der Münze und den Zöllen größtenteils verliehen; nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage.

§ 61. Die Ausbildung eines geordneten Finanz- und Steuerwesens erfolgt seit dem 14. Jahrhundert in den Städten, namentlich in den Reichsstädten. Die große Bedeutung des direkten Steuerwesens in den Städten für die Finanzgeschichte ist anerkannt. Die Probleme der Ausdehnung der Steuerpflicht, der Besteuerung nach Erwerb und Vermögen und andere sind hier zuerst in Angriff genommen worden. Hier waren freilich auch, wie oben schon erwähnt wurde, die Bedingungen der Entwicklung am günstigsten. Hier war die Geldwirtschaft am weitesten vorgeschritten; der städtische Handels- und Gewerbefleiß hatte einen steuerbaren Reinertrag geschaffen; das Zusammenwohnen einer für jene Zeit bedeutenden Menschenmenge erweckte das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung, der sichtbare Nutzen des städtischen Gemeinwesens erzeugte einen opferbereiten Bürgersinn. Die Erträge des Grundbesitzes und der sonstigen Einnahmequellen reichten nicht aus, um den häufig sehr großen Bedarf für Kriegsführung, Stadtbefestigung, für den Bau von Kirchen und öffentlichen Gebäuden, für die zunehmende Beamtenschaft, die steigenden Zinsenlasten usw. zu befriedigen. So finden wir denn hier zuerst eigentliche Steuern zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern, als die ersten öffentlichen Abgaben, die nur um des öffentlichen Wohles willen erhoben werden und sich wesentlich von den Abgaben und Zinsen der früheren Zeit unterscheiden.

Allerdings ist das Steuerwesen der deutschen Reichsstädte weit entfernt ein einheitliches zu sein, wenn auch gewisse gemeinsame Grundzüge sich nachweisen lassen, wie dies ja bei den regen Beziehungen der Städte untereinander, den gewohnten gegenseitigen Entlehnungen zu erwarten ist.

Unter den direkten Steuern finden wir fast allenthalben eine Vermögenssteuer (Schoß, Schatzung, Bede u. dgl.), die nicht selten von dem ganzen Vermögen, von liegender und fahrender Habe,

Nutz- und Erwerbsvermögen, zu entrichten war. In Verbindung damit, aber auch als selbständige Abgaben kommen häufig Kopfsteuern, Herdschillinge u. dgl. vor. Überall wurden auch Verbrauchssteuern erhoben; sie spielten vielfach eine größere Rolle als die direkten. Solche Verbrauchssteuern wurden unter dem Namen Ungeld, Zölle u. dgl. auf zahlreiche zum Verbrauch bestimmte Gegenstände, namentlich auf Wein, Bier, Malz, Mehl und Brot, Salz, Fleisch, geräucherte und gesalzene Fische, Kleider und Kleidungsstoffe und sonstige Gegenstände gelegt. Bemerkenswert sind insbesondere die hier und da schon auftretenden allgemeinen Akzisen vom Großhandel. Hand in Hand mit den Steuern gehen vielfach Gebühren für Benutzung städtischer Einrichtungen (des Kaufhauses, der Markthallen), für Handlungen städtischer Beamten und Bediensteter.

Für die Zeit nach 1600 bietet das Steuerwesen der Reichsstädte kein besonderes Interesse mehr. Zum Teil waren sie an Wohlstand, Rührigkeit und Unternehmungsgeist stark zurückgegangen, zum andern aber hatten sich die Grundlagen ihrer frühreifen Entwicklung, insbesondere die Geldwirtschaft, auch über die Territorien verbreitet und hier im Zusammengange mit anderen Umständen ein breiteres Steuerwesen entstehen lassen.

§ 62. In den Territorialstaaten macht sich erst nach dem Dreißigjährigen Kriege infolge der großen Veränderungen, die sich damals im Staatswesen vollzogen, die Besteuerung in höherem Grade geltend, ohne freilich den Charakter des älteren Finanzwesens wesentlich zu verändern.

Nur in besonderen Fällen wird während des Mittelalters eine Verpflichtung der Untertanen zu besonderer Hilfeleistung aus ihren Mitteln anerkannt, gewöhnlich in den drei Fällen des Feudalrechts: beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung sich verheiratender Töchter des Landesherrn und bei feindlicher Gefangennahme des Fürsten, um ihn auszulösen. Dazu kommt wohl der dem Gebiete des öffentlichen Interesses angehörige Fall der „allgemeinen Landesnot", besonders des Finanzbedarfs für Kriegszüge und Kriegführung, namentlich im Reichsdienste, zum Schutze der eigenen Landesgrenzen, zur Vertreibung des eingedrungenen Feindes. Mit dem Zerfall der alten Wehrverfassung wird das Finanzbedürfnis für

Kriegszwecke immer vordringlicher. Unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel für diesen öffentlichen Landesbedarf wenden sich die Fürsten an die Stände um allgemeine Abgaben, die denn auch vereinzelt schon im 13. Jahrhundert, allgemeiner im 14. und 15. Jahrhundert, mitunter aber auch erst im 16. Jahrhundert, vorerst freilich nur als außerordentliche und vorübergehende, gewährt werden. Auch hier zunächst in der Form von Beden. Diese Beden, die sowohl als ordentliche wie außerordentliche vorkommen, sind länderweise verschieden. Sie werden in der Regel von den drei Ständen übernommen und von diesen nach ihrer speziellen Verfassung oder nach ihrem Belieben unter ihren einzelnen Gliedern aufgebracht, häufig jedoch ganz oder größtenteils auf die Hintersassen gelegt. Überwiegend werden die Beden wohl von dem ländlichen Grundbesitz unter Zugrundelegung verschiedener Ertragsmerkmale (Flächengröße, Hufenzahl, Viehstand, Zahl der Pflüge usw.), in den Städten vom Hausbesitze erhoben. Doch kommen auch allgemeine Vermögenssteuern und einkommen- und personalsteuerartige Abgaben vor.

Zu diesen direkten Abgaben treten bald indirekte Verbrauchssteuern, namentlich von Wein, Bier und Met, und Verkehrsabgaben vom Kauf und Verkauf. Sie kommen vereinzelt schon im 14. Jahrhundert, in großer Ausdehnung und mit Erstreckung auf zahlreiche Artikel im 17. Jahrhundert vor (Akzisesystem in Preußen und Sachsen). Das Zollwesen behält überwiegend seinen alten Charakter: die Zölle sind provinziale Binnenzölle, Passierzölle, seltener Grenzzölle.

Die Richtung zum Steuerwesen ist, wie erwähnt, durch die Änderungen in der Wehrverfassung, den Übergang vom ständischen zum Söldner- und später zum stehenden Heere gegeben worden. Dazu kommt der Rückgang der domanialen Einkünfte namentlich im 17. Jahrhundert, die Zunahme der Verschuldung und das Sinken des Geldwertes. Aber auch die Änderungen in der Zivilverwaltung haben je länger je mehr einen erhöhten Staatsaufwand verursacht. Die Übernahme zahlreicher Funktionen der städtischen Gemeinden und der Grundherrschaften auf den Staat, die beginnende Förderung der territorialen Kultur, der Volkswirtschaft, mit einem

Worte das Entstehen eines mit Aufgaben sich füllenden, allgemeine Ziele verfolgenden Staates und die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft mußten auf Steuern hinführen, wenn diese zunächst auch vielfach verschleiert in Regal- und Monopolformen auftraten.

Es war aber den Territorialherren nicht immer leicht gemacht, sich des Steuerwesens zu bemächtigen. Die landesherrliche Gewalt hatte anfangs und in manchen Territorien bis zum Erlaß der modernen Verfassungen ihre Grenze in den Rechten der Landstände. Allenthalben hatten diese das Steuerbewilligungsrecht errungen, kraft dessen nicht nur ihre Zustimmung zu jeder Steuererhebung erforderlich war, sondern auch die Einhebung und Verwaltung der Steuern und die Kontrolle der Verwendung in ihren Händen lag. Ganze Steuern kamen in die Verwaltung der Stände und mußten zur Verzinsung der Schulden dienen, die sie übernommen hatten. Den kräftigeren Territorialherren allerdings gelang es, die Macht der Stände zu brechen und das Steuerbewilligungsrecht mehr oder weniger zur Formsache herabzudrücken.

§ 63. Im allgemeinen weist das **brandenburgisch-preußische** Finanzwesen während des Mittelalters bezüglich der Steuern dieselben Grundzüge auf wie das der übrigen Territorialstaaten. Die Abweichungen, die hier bemerklich sind, erklären sich aus der Verfassung und der Besiedelungsweise dieses Staates, die in der Hauptsache auf Eroberung begründet war. Auf dem Obereigentum des Fürsten über alles Land und dessen Vergebung zu Lehen beruhen die Leistungen im Kriegsdienst und die Zinsen und Zehnten. Nachdem diese, sowie die in Brandenburg vorkommenden Beden und die anderen Einnahmequellen teils vergeben, teils veräußert und verpfändet waren, mußten die Hohenzollern, als sie im 15. Jahrhundert die Mark mit Schulden belastet und fast ohne Einkünfte übernahmen, den Versuch machen, neue Einnahmequellen zu eröffnen. Es gelingt Albrecht Achilles nach langwierigen Verhandlungen mit den Ständen ziemlich regelmäßig sich wiederholende, wenn auch immer nur für kurze Frist bewilligte Beden zu erlangen. Auch ein Biergeld und andere neue Abgaben und Zölle auf Wein und sonstige Verbrauchsgegenstände konnten eingeführt werden.

Im 16. Jahrhundert gewinnt das Steuerwesen eine größere Bedeutung und seine Grundlagen ändern sich. Auf dem Lande wird ein Hufenschoß von den bäuerlichen Gütern eingeführt, der nach dem Ernteergebnis bemessen ist, in der Mark ein Giebelschoß. Andere Klassen der bäuerlichen Bevölkerung wurden gleichfalls mit festen Schoßsätzen belegt.

Die Kataster waren aber sehr ungleichmäßig und blieben es, trotz einiger Veränderungen im 17. Jahrhundert, bis in die Neuzeit. Der ritterschaftliche Besitz war im wesentlichen von den Steuern befreit. Im ganzen weist das Steuerwesen des 16. Jahrhunderts die Tendenz auf, die alten Vermögenssteuern in einzelne Objektssteuern (von dem Kopf, dem Viehbesitz, dem Hausbesitz, dem Schornstein, der Hufe) aufzulösen. Wie in anderen deutschen Territorien, so wird um diese Zeit auch in der Mark die Bierziese eine ständige Einrichtung und die Hauptsteuer der Städte. Doch darf man sich von dem Erträgnis der Steuern wie dem Finanzwesen überhaupt keine zu großen Vorstellungen machen. Von den ca. 100 000 Gulden, welche in den späteren Regierungsjahren des Albrecht Achilles die Einkünfte aus den süddeutschen und brandenburgischen Landen bildeten, betrugen die Steuern nur etwa ein Fünftel.

Der Gedanke der Steuer konnte überhaupt, wie oben bemerkt, nur schwer Fuß fassen; die Schwierigkeiten der Steuerbewilligung, führten zu einer möglichsten Ausnutzung des Domaniums und der staatlichen Hoheitsrechte, von welch letzteren allerdings einige in ihrer praktischen Anwendung zu einer verschleierten Besteuerung wurden. So gelangte Preußen eigentlich erst nach dem 30jährigen Krieg infolge der Notwendigkeit, die Kosten für das stehende Heer aufzubringen, infolge der Erstarkung der Fürstengewalt, der Änderungen in der Landesverwaltung und der Bestrebungen zur Hebung der Landeskultur zu einer umfassenderen Besteuerung. Freilich ist das, was erreicht wurde, nicht eben viel. Gegenüber den Adelsprivilegien, dem Festhalten an den alten Bemessungsgrundlagen, der Eifersucht der Stände aufeinander, den zahlreichen provinziellen Verschiedenheiten war eine durchgreifende Änderung nicht zu erwarten. Nur in einzelnen Landesteilen kam es zu einigen Reformen. Bis zum Ende des 18. Jahr-

hunderts blieb das Steuerwesen so bestehen, wie es zu Ende des 17. Jahrhunderts sich entwickelt hatte. Die Hauptsteuer war die Kontribution, der Generalhufenschoß, ursprünglich eine Abgabe vom Grundbesitz und den Mediatstädten, später die Gesamtbezeichnung für verschiedene direkte Steuern. Sie wurde in jedem Kreise verschieden erhoben. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts traten Steuerrevisionen ein, die die Grundlagen dieser Steuer verbesserten. Neben ihr gab es personalsteuerartige Abgaben von der nicht grundbesitzenden Bevölkerung. Dazu kamen einige Abgaben vom adligen Grundbesitz (Pferde-, Kavalleriegelder), die Nahrungs- und Handwerkssteuern, die Kriegsmetze, die Justizsalariengelder und andere Steuern, die meist kleinere Personenkreise trafen und deren Ertrag für bestimmte Zwecke Verwendung fand. Die Belastung mit direkten Abgaben war stark und wegen der zahlreichen Privilegien und Begünstigungen ungleichmäßig. War die Kontribution die Steuer des platten Landes und der Mediatstädte, so war die Akzise oder Generalakzise die Hauptsteuer in den größeren Städten. Die Generalakzise war ein System von Steuern, das neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer hauptsächlich Steuern auf Lebensmittel, Getränke und alle möglichen Kaufmannswaren umfaßte. 1736 wurde ein umfassendes Akziseregelment erlassen. Erst 1787 wurden die bis dahin provinziell verschiedenen Tarife einheitlicher gestaltet. Dazwischen kamen in Zeiten der Not auch allgemeine direkte Kopfsteuern vor. Die eigentlichen Landzölle kamen neben den Akzisen zu keiner rechten Bedeutung. Sie waren meist Abgaben, die beim Übergang der Waren von einer Provinz in eine andere erhoben wurden und einen gemischten Charakter trugen, teils eigentliche Steuern, teils Straßen- und Brückengelder, teils Schutz- und Erlaubnisgebühren. Mit Durchfuhrzöllen suchte man die ausländischen Produzenten und Kaufleute zu belasten. Das lästige System der Binnenzölle wurde erst 1805 beseitigt, ein eigentlicher Grenzzoll erst 1806 eingeführt. Von den Regalien hatten entschieden steuermäßigen Charakter das Salz- und das Tabakregal. Das Salzregal war 1656 von dem großen Kurfürsten eingeführt worden. Seit 1703 bestand im ganzen Lande (früher schon in den Städten) die

sogenannte Salzkonskription, wonach jeder Hauswirt jährlich eine bestimmte Menge Salz kaufen mußte. Das Tabakregal, 1703 als Monopol eingeführt und zeitweise an die französische Verwaltung der Akzisen und Zölle verpachtet, wurde 1797 in eine eigentliche Steuer umgewandelt.

Endlich sei noch des Stempelwesens gedacht, das unter dem Großen Kurfürsten im Jahre 1682 eingeführt, bald erweitert und in den Jahren 1765 und 1766 noch weiter auf Urkunden und Verträge und zugleich auch auf die bisher stempelfreien Provinzen ausgedehnt wurde. Der Stempel betraf Patente, Diplome, Bestallungen, Begnadigungen, Konzessionen, Konsense, Privilegien, Dokumente und Urkunden, Kontrakte von über 50 Taler Wert, Wechsel, Obligationen, Erbteilungen, Vollmachten, kaufmännische Handelsbücher, Spielkarten usw. und war demnach teils Gebühr, teils Steuer.

§ 64. Teilweise besser waren die Steuerverhältnisse im Süden Deutschlands. In Bayern kommen im 14. Jahrhundert verschiedene Steuern als Landessteuern vor, rohe Grundsteuern, Vieh- und Klauensteuern, Steuern nach dem Getreideertrag, aber auch allgemeine Vermögenssteuern, welch letztere deutlich als Abbilder der in den Städten erprobten Formen erscheinen. Im 15. Jahrhundert kommt die sogenannte Landsteuer auf, eine auf die Landbevölkerung gelegte Steuer, an der auch die Städte und Märkte beteiligt waren, in der Hauptsache eine Vermögenssteuer von allem unbeweglichen und beweglichen Vermögen mit Ausnahme der Werkzeuge und nach Klassen veranlagt. Der Landsteuer trat etwas später eine weit mäßigere Standsteuer, d. h. eine von den Ständen erhobene, zur Seite. Diese traf übrigens nur anfänglich die Stände selbst; später wurde sie von diesen auf ihre Untertanen abgewälzt. Aus den noch erhaltenen Ordnungen geht hervor, daß die Bestimmungen über Veranlagung, Erhebung, Fassion usw., überhaupt die Steuertechnik, für jene Zeit nicht übel waren. Die nach und nach ausgebildete Übung, die früher erhobene Steuer als Norm für die künftige Steuererhebung zugrunde zu legen, bewirkte, daß sich bereits um 1500 Steueranlage und Steuerertrag gegenüberstanden, wie heute Voranschlag und Rechnung. Daneben kommen auch Aufwandsteuern als Territorialsteuern vor,

von denen das Getränkeungeld bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Die schwierigen Finanzverhältnisse der Folgezeit führten unter überraschender Ausbildung nach der technischen Seite hin zu einer weiteren Entwicklung des Steuerwesens auf der Grundlage der Landsteuer, die freilich in der Hauptsache immer auf der bäuerlichen Bevölkerung lasten blieb. Dazwischen findet sich in Kriegszeiten ein Gemisch von Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuern, bei denen den Grundsätzen der Allgemeinheit und selbst der Gleichmäßigkeit der Steuern eine bemerkenswerte Beachtung zuteil wurde. Im 17. Jahrhundert werden die alten Steuern auf Bier und Wein erhöht und kommen mehrere neue Aufschläge, so auf Tabak und Getreide, Schlachtvieh und Fleisch, hinzu. Natürlich traten im Laufe der Zeit trotz mancher Versuche zu Reformen die Mängel der alten rohen Kataster um so mehr hervor, in je höheren Beträgen die Steuer erhoben wurde. Zwar ist das Bestreben, die Steuer auf möglichst viele Personenklassen auszudehnen und einige Gerechtigkeit in sie zu bringen, unverkennbar; die Revision der Landsteuer von 1721 brachte für den Bauernstand sogar eine Art Ertragssteuer unter Anlehnung an Bonitätsklassen mit Trennung der hauptsächlichen Kulturarten. Aber am Maßstab unserer Zeit gemessen, ist das, was erreicht wurde, doch recht unbedeutend. Namentlich blieb die große Ungleichheit in der Belastung der privilegierten Stände und der sonstigen Untertanen. Auch die im 18. Jahrhundert aufkommenden Sondersteuern (Fourage-, Rekruten-, Servis-, Vorspannsteuern), die an Stelle eines Teils der Binnenmauten 1765 eingeführte „Menathanlage" u. a. lagen zum größten Teil auf dem Bauernstand. Zur Zeit der Einverleibung der neuen Landesteile im Anfang des 19. Jahrhunderts bestand eine außerordentliche Buntscheckigkeit im Steuerwesen, welche die Notwendigkeit einer unifizierenden Reform scharf hervortreten ließ.

§ 65. In Niederösterreich, Böhmen, Schlesien vollzog sich, namentlich unter dem Druck der Türkennot, der Übergang vom Domänen- und Regalien- zum Steuerwesen früher als in Preußen. Im 16. Jahrhundert bürgern sich dort direkte Steuern dauernd ein, so in Böhmen eine allgemeine Vermögenssteuer, in Schlesien eine Grundertragssteuer, in Niederösterreich die Kontri-

bution, auch eine Art Grundsteuer, und die Urbarsteuer von Gebäuden. Bei besonderen Anlässen (Türkenkriege) wurden Personal-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen-, Standessteuern erhoben. Schon seit dem 14. Jahrhundert finden sich vereinzelt Verbrauchsabgaben als landesfürstliche Steuern in der Form des Ungeldes von Wein, Bier, Branntwein, Met, Getreide und anderen Produkten. Dazu kamen Zölle und Mauten, später das Salz- und Tabakregal, endlich Stempel, Taxen und eine Erbsteuer. Im 18. Jahrhundert werden zahlreiche Reformen im Steuerwesen versucht; die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen, die Steuerrektifikationen Maria Theresias und Josephs II. in den deutschen Landen bilden eine sehr bemerkenswerte Etappe auf dem Wege zu einer rationellen Besteuerung und stellen das Wichtigste dar, was zur Herbeiführung allgemeiner und gleichmäßiger direkter Steuern vor dem 19. Jahrhundert geschah. In der Hauptsache handelt es sich um die Bildung von Grund- und Gebäudekatastern, mittels deren an Stelle der bisherigen rohen und willkürlichen Grundlagen objektive Maßstäbe für die Besteuerung gesetzt werden sollten.

§ 66. In England, wo das Königtum schon frühzeitig zu größerer Kraft gelangt war, werden neben zahlreichen Abgaben, die teils nur von bestimmten Personen, teils nur in bestimmten Fällen zu entrichten waren, schon im 12. Jahrhundert allgemeine direkte Vermögenssteuern erwähnt, die nicht nur von der Masse der gewöhnlichen Untertanen, sondern zum Teil auch vom Adel aufzubringen waren. Das Land wird mit einer Grundsteuer, das bewegliche Vermögen mit einer Art roher Ertragssteuer getroffen; je nach Bedürfnis und Zeitverhältnissen werden wechselnde Quoten erhoben. Die Norm wird der „Fünfzehnte und Zehnte". Der vom Heerdienst Befreite zahlt gleichfalls eine Abgabe. Im Jahre 1297 erhielten die Barone, später auch das Unterhaus das Steuerbewilligungsrecht. Nach mannigfachen Kämpfen gelangte man zu Anfang des 14. Jahrhunderts allmählich zu einer festen direkten Besteuerung, deren Ziel darauf gerichtet war, alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer, alle persönlichen Abgaben in eine gleichmäßige Einkommensteuer überzuführen. Dieses Ziel wurde freilich nur mangelhaft erreicht, doch zeigt die ganze Bewegung, wie

weit England gegen Ausgang des Mittelalters dem Kontinent in der annähernden Verwirklichung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und in der Überwindung von Steuerprivilegien voraus war. Später verschlechterten sich die Verhältnisse wieder. Auf Andrängen der Steuerpflichtigen wurde im Jahre 1334 der „Fünfzehnte und Zehnte" kontingentiert. Mit der Zunahme des Staatsbedarfs wird im 16. Jahrhundert die Steuer ohne Änderung der alten Veranlagungsform in mehrfachen Beträgen erhoben. Dazu tritt eine „Subsidie", in der Hauptsache auf gleicher Grundlage und nach Bedarf in mehrfachen Beträgen erhoben. Außer diesen regelmäßigen Steuern kamen auch außerordentliche, Kopf- und klassifizierte Kopf- und Standessteuern vor. Die indirekte Besteuerung vollzieht sich in dieser Zeit ganz in der Form der Zölle, die aber im Gegensatze zu Deutschland nicht Binnen-, sondern Grenzzölle waren. Sie lieferten schon im 16. Jahrhundert den Hauptteil der Einnahmen.

Auf dieser Grundlage blieb das Steuerwesen bis ins 17. Jahrhundert. Wesentliche Änderungen brachte die erste Revolution und die Republik. An Stelle der alten direkten Steuern traten die Monatsanlagen, „monthly assessments", d. h. eine Vermögens- und Einkommensteuer, nach neuerer Veranlagung und unter umfassender Einbeziehung der Besoldungen im Zivildienst und des persönlichen Erwerbs. Sie wurden nach Bedarf in Monatssummen festgestellt und auf die Grafschaften und Städte repartiert. Am wichtigsten war aber die Einführung innerer Verbrauchssteuern auf eine Anzahl von Artikeln, insbesondere Getränke, im Jahre 1643. Das Zollwesen blieb in der Hauptsache bestehen. Während der Restaurationszeit und der Zeit der letzten Stuarts, 1660—1680, werden zwar Versuche gemacht, auf die ältere direkte und indirekte Besteuerung zurückzugreifen, aber im wesentlichen blieb es bei dem bisherigen Zustande. Eine neue Herdsteuer (hearth money), neue Kopfsteuern, eine Bankierbesteuerung und eine Steuer auf andere Einkommen werden eingeführt, die älteren Zölle weiter entwickelt, ein neuer Tarif aufgestellt, der insbesondere Abgaben auf Wein, Zucker, Tabak, Branntwein enthält. Abgaben im Gerichtsverfahren kommen hinzu.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wird nach mannigfachen Versuchen mit verschiedenen Steuern eine land-tax eingeführt, die in der Bedrängnis der französischen Kriege, um mehr Mittel auf einmal zu erhalten, für ablösbar erklärt wurde. Die unpopuläre Herdsteuer wurde 1696 durch eine Fenstersteuer und diese 1778 durch eine Steuer von Wohngebäuden ersetzt. Neue direkte Steuern auf einzelne Berufe und Gewerbe treten auf. Eine besondere Ausbildung erlangten im 18. Jahrhundert die Luxussteuern (auf Karossen, Silbergeschirr, Wappen, Taschenuhren, Dienstboten usw.). Auch die Akzise wird in der Zeit von 1688—1793 erhöht und auf immer mehr Gegenstände der verschiedensten Art ausgedehnt; namentlich werden die Getränkesteuern immer höher. Doch war die englische Akzise im Gegensatze zur preußischen keine allgemeine, sondern blieb beschränkt auf eine wenn auch große Anzahl von Artikeln. Mit ihr im Zusammenhange stand ein System von Lizenzen für Händler und Produzenten aufschlagspflichtiger Waren. Auch Verkehrssteuern, namentlich Erbschaftssteuern, haben sich in dieser Zeit eingebürgert und entwickelt. Der Zolltarif erstreckt sich auf zahlreiche Artikel und weist hohe Sätze auf. Die Hauptlast der Besteuerung lag auf den mittleren und unteren Klassen.

Die Kriege in der Zeit von 1793—1815 steigerten die Ansprüche an das Steuerwesen zu einer außerordentlichen Höhe. Besonders bemerkenswert in der englischen Finanzgeschichte ist das Jahr 1798. In diesem führte Pitt zum erstenmal die Income-tax, und zwar als war-tax ein, die an die Stelle der assessed-taxes und der speziellen Lohn- und Besoldungssteuern trat. Unmittelbar nach Friedensschluß 1815 wurde sie wieder aufgehoben.

§ 67. Auch in Frankreich entwickeln sich die Steuern aus den Feudalabgaben. Nirgends ist die feudale Gesellschaftsverfassung so sehr zum Ausdruck gekommen wie in Frankreich. Und so wurde auch das allgemeine Besteuerungsrecht erfolgreich aus dem Rechte des Königs als Suzerän abgeleitet.

Von den zahlreichen und verschiedenartigen Abgaben im 11.—15. Jahrhundert haben die Aides und Exactions wohl am meisten die Natur steuerartiger Abgaben. Die Aides sind außerordentliche Subsidien aller Untertanen und Vasallen an den Herrn.

Sie treten in den obengenannten Fällen des Lehnrechts, dann im Falle der Gefangennahme des Königs ein. Zum Unterschied von den Aides erscheinen die Exactions als Abgaben, die nicht auf Herkommen oder Zustimmung der Untertanen beruhen, sondern willkürlich von dem Herrn erhoben wurden. Hierzu rechnet das französische Feudalrecht besonders die unter dem Namen Taille (talia, tolta, auch maltôte) seit dem 11. Jahrhundert und wohl auch schon früher vorkommende direkte steuerartige Abgabe. Die gewöhnliche Taille, die übrigens lokal verschiedene Namen aufweist, ist eine Steuer von den Rauch- und Feuerstellen, eine Familien- und Hausgenossensteuer. Zumeist trifft sie, wie die Aides und Exactions überhaupt, den ländlichen untertänigen Grundbesitz, wenn sie auch als eine Art Vermögens- und Einkommen- oder als Herd- und Kopfsteuer veranlagt ist. Neben den gewöhnlichen Steuern kommen wiederholt außerordentliche Vermögens- und Personalsteuern vor. Die Kirche und der Klerus werden öfters, z. B. bei Gelegenheit der Kreuzzüge, zu besonderen Beisteuern („Dons gratuits") veranlaßt.

Diese vorwiegend direkten Abgaben wurden ergänzt durch Verbrauchsabgaben, teils steuer-, teils gebührenartigen Charakters, so die Wege- und Passierzölle, unter diesen besonders der Salzzoll, dann die Verkaufsabgaben auf Märkten, vor allem vom Detailhandel mit Wein, ferner Bannrechte, Besitzwechselabgaben und ähnliche, die beim Erbgange oder bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden erhoben werden.

Im 14., namentlich seit dem 15. Jahrhundert, wird die direkte Hauptsteuer der ländlichen und städtischen Bevölkerung die Taille; Adel, Klerus, Beamte und einzelne Privilegierte sind regelmäßig von ihr und ähnlichen Abgaben befreit. Aus der schweren Zeit der englischen Kriege in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht die Taille als bleibende Einrichtung hervor und ist seitdem die hauptsächlichste direkte Steuer bis zur Revolution. Die indirekten Abgaben, namentlich die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben, werden am Ausgange des Mittelalters erweitert, umgestaltet und vermehrt. Das gilt insbesondere von den Zöllen (Ausfuhr- und Binnenzöllen), in deren Erhebung der König, da sie zur Domäne gehörten, freie Hand hatte. Ver-

suche, allgemeine Steuern vom Verkauf einzuführen, hatten keinen dauernden Erfolg. Dagegen erfuhren die städtischen Torsteuern, die Getränke- und die Salzsteuern eine besondere Ausbildung.

Die städtischen Torsteuern oder Oktrois werden bei der Einbringung von Waren in die Stadt erhoben und dienen in erster Linie für städtische Zwecke; doch fließen dem König bestimmte Anteile zu. Außerdem werden die Getränke und speziell der Wein noch in zwei anderen Formen besteuert, nämlich in der Form einer Abgabe beim Großverkauf, die den Käufer trifft, und mit der Konsumsteuer beim Kleinabsatz, die der Wirt zu bezahlen, der Konsument aber zu tragen hat, der Vorläuferin des späteren Droit de détail. Die Erhebung der Weinsteuer geschah schon damals vorwiegend auf dem Wege der Verpachtung.

Die Salzsteuern sind ursprünglich Abgaben sowohl an den König wie an die sonstigen Feudalherren, die in verschiedener Weise (als Produktions- und Absatzsteuern wie als Grenz- und Binnenzölle) erhoben wurden. Sie gehörten zur „Gabelle", womit man früher die Auflagen auf Waren, seit dem 16. Jahrhundert die Salzsteuern allein bezeichnete. In der Mitte des 14. Jahrhunderts werden zur Sicherung der Salzsteuer königliche Salzmagazine angelegt, in welche alles Salz gebracht und von wo aus es durch Agenten mit Steuerzuschlag verkauft wird. Daraus entwickelte sich schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Verpflichtung der salzsteuerpflichtigen Bevölkerung, eine gewisse Menge Salz familien- oder haushaltungsweise aus den Salzmagazinen zu entnehmen. Es bestanden aber in den verschiedenen Landesteilen die größten Ungleichheiten. Die privilegierten Klassen waren im allgemeinen von der Salzsteuer befreit.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts ergaben sich keine grundsätzlichen Änderungen. Doch führten die zunehmenden Bedürfnisse des Hofes und der Regierung zum Ausbau des alten Steuerwesens, zur Einführung neuer Steuern, zur Beseitigung einzelner Mängel. Andererseits erhielt sich die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen, die schwere und ungleiche Belastung der unteren und mittleren Klassen.

Die hauptsächlichste direkte Steuer des platten Landes und der kleineren Städte blieb die Taille. Zwei Formen sind dabei

zu unterscheiden: die Taille personelle, die im größeren Teile Frankreichs erhoben wurde, der Absicht nach eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer, und die Taille réelle, eine Realsteuer auf Grund- und Hausbesitz. Je mehr die Taille wuchs, um so härter wurde sie empfunden und um so mehr machten sich ihre großen Ungleichheiten und der Mißstand der zahlreichen persönlichen Befreiungen durch Privileg und Amt bemerkbar. Sie zerfiel schon im 16. Jahrhundert in ein „principal" und einige „crus", d. h. Zuschläge für Spezialzwecke; daneben entstand ein Taillon, ein Gelderſatz für Naturallieferungen. Die Haftbarkeit der Steuererheber für nicht entrichtete Steuerbeträge und die Solidarhaft der Kirchspiele für Steuerausfälle wurden immer drückender. Der Klerus beteiligte sich an der Tragung der Staatslasten nach wie vor durch die „Dons gratuits", die aber doch nur außerordentliche, wenn auch häufig wiederholte Leistungen darstellen. Im Jahre 1695 war eine neue Steuer, die Capitation, zunächst zur Bestreitung der im Frieden von Ryswick entstandenen Kosten, eingeführt worden, blieb aber dann dauernd bestehen. An ihr sollten auch die Privilegierten mittragen. Als der Krieg von 1709 neue Opfer forderte, wurde das Jahr darauf der Zehnte (dixième) als eine neue Steuer von allem Einkommen eingeführt, vorübergehend durch den Zwanzigsten und Fünfzigsten ersetzt, aber 1756 wiederhergestellt.

Auch die indirekte Besteuerung weist keine wesentlichen Neuerungen auf, abgesehen vom Zollwesen. Hier treten schon seit dem 16. Jahrhundert hauptsächlich aus volkswirtschaftlichen Gründen Bestrebungen auf, die Ausfuhrzölle zu beseitigen und die Binnenzölle durch Grenzzölle zu ersetzen. Sie sind wenigstens insoweit gelungen, als an Stelle der einzelnen Provinzen deren mehrere mit einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossen wurden. Die drückendste unter den Verbrauchssteuern blieb die Salzsteuer. An den Getränkesteuern ist nichts Wesentliches mehr geändert worden. Erst zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert kamen neue Steuern auf, zum Teil von luxussteuerartigem Charakter (auf Tuch und andere Wollwaren, Leinwand, Zinngeschirr, Eisen, Papier, Hüte, Gold und Silber, ausländische Bücher, Spielkarten usw.),

besonders aber die Tabaksteuer (zuerst 1625 in Form eines Einfuhrzolles von fremden Tabaken, seit 1674 als Monopol). Die meisten dieser Steuern wurden auf dem Wege der Verpachtung eingezogen.

Schließlich sei noch der sogenannten Droits domaniaux gedacht, die in zwei Klassen: die Besitzveränderungsabgaben und die Stempel- und Registerabgaben, zerfielen und in zahlreichen Fällen und bedeutender Höhe erhoben wurden.

Zur Zeit des Beginns der großen Revolution lastete ein ungeheurer Druck auf dem französischen Volke; die Ungleichheiten zwischen den Provinzen und zwischen den einzelnen Klassen der Untertanen, die Steuerfreiheiten der Privilegierten, die Härte der Steuerpächter waren unerträglich. Es ist erklärlich, daß die Revolution zugleich mit dem alten Staatswesen auch das alte Steuerwesen beseitigte.

In der Hoffnung, daß in dem neuen Staatswesen die Ausgaben wesentlich vermindert werden könnten, und unter dem Einfluß physiokratischer Lehren versuchte man die Vielheit der direkten Steuern durch eine einzige Steuer vom Reinertrag des Grundeigentums zu ersetzen, mußte jedoch sogleich erkennen, daß damit die Staatsbedürfnisse nicht befriedigt werden konnten. Deshalb behielt man die Zölle bei, stellte die vorübergehend abgeschafften Aufwandsteuern wieder her und begründete ein System von direkten Ertragssteuern, auf dem bis zur jüngsten Gegenwart das französische direkte Steuerwesen beruhte.

§ 68. Vergleicht man den Zustand des Abgabewesens zu Ende des 18. Jahrhunderts mit dem etwa des 16., so wird man manche Änderungen und Besserungen finden, aber in der Hauptsache auch die alten Grundlagen. Zwar wird in viel breiterer Weise als früher der Staatsbedarf mittels Steuern gedeckt, auch bemüht sich die wachsende Macht des Absolutismus mit Erfolg, ihnen den Charakter dauernder Einnahmen zu sichern, aber bis ans Ende des 18. Jahrhunderts erhält sich, wenigstens in Deutschland, der Gedanke, daß die Domänen eigentlich die angemessenste Art der Staatseinnahmen seien, und bleibt das Regalien- und Sportelwesen in ungeschwächter Geltung. Trotz unverkennbarer Anstrengungen bedeutender Fürsten und Staatsmänner, die Steuern,

besonders die direkten, im Sinne einer größeren Gleichheit und Allgemeinheit zu reformieren, dauern die Privilegien des Adels, des Klerus, einzelner Stände, Städte und Personen, die provinziellen Verschiedenheiten fort. Es bedurfte des Zusammenwirkens vieler Faktoren, um jene gründliche Umgestaltung des Steuerwesens herbeizuführen, die sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in einzelnen Staaten früher, in anderen später, und dann wieder in jüngster Zeit vollzog.

Der modernen Gestaltung des Steuerwesens hat zunächst die Wissenschaft durch hervorragende Geister im 17. und 18. Jahrhundert vorgearbeitet. Die Auffassung des Steuerwesens bei Besold, Klock, noch mehr bei v. Justi und Sonnenfels eilt zweifellos ihrer Zeit voraus. Hier findet sich ausgesprochen, daß die Steuer nicht bloß eine allgemeine sein müsse, sondern auch, daß ihre Berechtigung nur in der allgemeinen Notdurft und dem öffentlichen Nutzen gelegen sein könne; ferner daß die Steuern an Einkommen und Ertrag anzuknüpfen seien und deshalb diese in objektiver Weise, katastermäßig, festgestellt werden müßten. Daß solche Forderungen zunächst keinen tiefgreifenden Erfolg hatten, vermag ihrem Werte keinen Abbruch zu tun. Auf die Praxis wirkten sie allerdings erst in der Form, welche ihnen die Lehren der Physiokratie und A. Smith's gegeben haben. Ihr Verdienst ist es, die Steuerlasten in Verbindung mit der Volkswirtschaft gesetzt und bestimmte Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes aufgestellt zu haben. Die kostspieligen Kriege um die Wende des 19. Jahrhunderts sowie die allgemeinen politischen Vorgänge waren ein weiterer Antrieb für die erneute Beschäftigung mit steuerpolitischen Fragen.

Die ungeheure Steigerung der Ausgaben zu Anfang des 19. Jahrhunderts drängte zu tiefgreifenden Reformen im ganzen Finanzwesen. Nirgends reichten in jener Zeit die alten Einnahmequellen mehr aus, immer kleiner wurde der Prozentsatz der Ausgaben, der durch Domänen, Forsten, Regalien und dergleichen gedeckt werden konnte, immer deutlicher wurde es, daß die finanzielle Zukunft von der Ordnung des Steuerwesens, daneben freilich auch von einem richtigen Gebrauch des Kredits abhängig sei. Allein auch abgesehen von dem Druck, den Kriege und Schulden verur-

sachten, waren noch genug treibende Momente vorhanden, die eine Änderung im Steuerwesen bewirken mußten. Dies sind vor allem die politischen und sozialen Ideen der neuen Zeit und die Umwälzungen der Volkswirtschaft. Dem Rufe nach Gleichheit konnten die alten Formen des Steuerwesens nicht genügen. Man mußte aufräumen mit den alten lokalen und provinziellen Verschiedenheiten und mit dem Gewirre von Privilegien, an ihre Stelle mußte die Einheitlichkeit im Steuerwesen für das ganze Staatsgebiet treten. Allgemeinheit, Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurden unabweisbare Forderungen und gaben die Richtpunkte für die ersten größeren Reformen, die allenthalben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begannen. Aber was damals geschah, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Die Fortbildung der meisten Staaten von agrarischen Verhältnissen zu industriellen, die Ungenügendheit und das rasche Veralten der Grundlagen der bisherigen Realbesteuerung, die neuen sozialpolitischen Anschauungen und als deren Wirkung das Bestreben, die wachsenden Steuerlasten immer genauer der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler anzupassen, die Notwendigkeit, den wachsenden Finanzbedürfnissen der Gemeinden und Kommunalverbände durch Maßnahmen im Staatssteuerwesen entgegenzukommen, führten gerade in den letzten Jahrzehnten zu neuen Reformen. Und wenn auch das Ziel einer gerechten Besteuerung noch keineswegs erreicht ist, so war man doch ernstlich bemüht, sich ihm zu nähern. Die Aufhebung der Kopfsteuern und alten Vermögenssteuern, die progressiven Skalen der Einkommens- und Ertragssteuern, der Zug zur allgemeinen Einkommenssteuer, dann in der Verbrauchsbesteuerung das Suchen nach Qualitätssteuern, das in der gleichen Richtung lag, die Aufhebung oder Ermäßigung kopfsteuerartiger Abgaben von Brot, Fleisch, Salz usw. geben davon deutliche Beweise.

§ 69. In England war nach Beendigung der langen Kriegszeit seit 1815 ein erhebliches Sinken der Staatsausgaben eingetreten, das eine Verminderung der Steuerlast ermöglichte. Jedoch setzte diese an einer falschen Stelle ein; statt das veraltete und belästigende Zoll- und Akzisesystem zu reformieren und zu beschränken,

hob man sofort die allerdings sehr unpopuläre Einkommensteuer, 1823 auch die Haussteuer auf und erleichterte 1819 und 1833 die direkten Luxussteuern und die Fenstersteuer. Diese Maßnahmen kamen in der Hauptsache den besitzenden Kreisen zugute, die im Parlamente vertreten waren. Bis 1842 beruhten die Staatseinnahmen ganz vorwiegend auf den Verbrauchssteuern und Zöllen, die sogar angesichts der großen Ausgaben für die Staatsschuld und infolge der Aufhebung der erwähnten direkten Steuern teilweise erhöht werden mußten. Nur die Salzsteuer wurde 1822 und 1825 herabgesetzt, einige andere indirekte Steuern und Zölle zwischen 1819 und 1833 ermäßigt oder abgeschafft. Als jedoch um 1840 die Zölle und Akzisen wieder um 5 Proz. erhöht wurden und sich insbesondere der Druck der Kornzölle auf die arbeitenden Klassen in der lästigsten Weise bemerkbar machte, ging eine allgemeine Bewegung durch das Land, die den leitenden Staatsmann Robert Peel zu einer großen Zoll- und Finanzreform veranlaßte. In der Zeit von 1845 bis 1860 wurde die Navigationsakte aufgehoben, die Schutzzölle und eine Menge inländischer Akzisen (mit einem Ertrag von rund 28 Mill. Pfd. St.) beseitigt. Der Ersatz kam von der 1842 wieder eingeführten „Vermögens- und Einkommensteuer" (property and income tax), die auch in der Folgezeit die Ausfälle anderer Steuern zu decken und in außergewöhnlichen Lagen Hilfe zu bringen hatte. Daneben blieben nur ein paar kleinere direkte Steuern, der Rest der alten Landtaxe und (seit 1851) eine reformierte Haussteuer, bestehen. Bei der Einkommensteuer traten später ziemlich weitgehende Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für kleine und mittlere Einkommen ein. Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist die Ausbildung der Erbschaftssteuer mit hohen und stark progressiven Sätzen, durch welche die regierende Aristokratie einen Teil der Staatslasten auf sich genommen hat. Der Fortschritt zeigt sich darin, daß die Verbrauchssteuern, auf die 1875/76 noch etwa 80 Proz. der ganzen Steuerlast entfielen, 1907/08 nur mehr rund 55 Proz. aufzubringen hatten. Von den Zöllen und Verbrauchssteuern selbst wurden neun Zehntel durch die Steuern auf Branntwein, Bier, Tabak und Wein bestritten. Die Finanzreform von 1910 hat gleichfalls Besitz und höheres Einkommen weiter stärker in

Anspruch genommen als den Verbrauch. Zwar sind auch die Zölle auf Tee, Bier und Branntwein sowie die innere Branntwein- und Biersteuer und einige Lizenzen erhöht worden. Aber noch bedeutender waren die Änderungen bei der Einkommen- und der Erbschaftssteuer. Bei der ersteren trat eine allgemeine Erhöhung und ein Zuschlag für Einkommen von mehr als 5000 Pfd. St. ein unter gleichzeitiger Entlastung des Arbeitseinkommens bis 3000 Pfd. St. (bisher 2000 Pfd. St.) und Berücksichtigung der Kinderzahl bei Einkommen bis 500 Pfd. St. Ebenso wurde die Nachlaßsteuer und unter den Verkehrssteuern vor allem die Börsensteuer erhöht. Neu eingeführt wurde eine Wertzuwachssteuer, eine Bauplatzsteuer und eine vom Verpächter zu entrichtende Heimfallsteuer beim Heimfall oder der Auflösung einer Pacht. Die Wirkung der Finanzreform zeigte sich in dem Voranschlag für 1911, der gegen 1909 bei den Zöllen eine Mehrung um 4, bei den Lizenzen um 7, bei den Spirituosen um fast 2, bei der Stempelsteuer um 9, bei der Einkommensteuer um 30 und bei der Erbschaftssteuer um 7 Mill. Pfd. St. aufwies. Der Prozentanteil der direkten Steuern (einschl. der Erbschaftssteuer) am gesamten Steueraufkommen war auf 69 gestiegen.

§ 70. In Frankreich hatte, wie erwähnt, die große Revolution das verhaßte Steuerwesen des alten Staates zerstört; namentlich waren auch die indirekten Steuern bis auf die Grenzzölle, die steuerartigen Monopole und einige Register- und Stempelabgaben aufgehoben worden. Aber die zunehmende Finanznot zwang, die physiokratische Idee, den Staatsbedarf lediglich durch die Grund- (einschließlich der Gebäude-)steuer zu decken, rasch aufzugeben und sowohl die direkte wie die indirekte Besteuerung auszubauen. Neben die Grundsteuer von 1790, für welche eine großartige Neukatastrierung im Jahre 1807 begonnen wurde, trat die Personal- und Mobiliarsteuer von 1791, die Patentsteuer aus der Zeit von 1791—1795, die Tür- und Fenstersteuer von 1798. Diese Steuern sind später nur nach der administrativen und technischen Seite durchgebildet und ausgestaltet worden. Eine umfassende Besteuerung des beweglichen Kapitals fehlte bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Die Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen, die im Jahre 1872 eingeführt wurde, traf nur gewisse Arten von Kapitalerträgnissen.

Dafür hat allerdings eine ausgiebige Börsensteuer und eine in der letzten Zeit stark erhöhte Erbschaftssteuer einigen Ausgleich geschaffen. Die zahlreichen Versuche, die Ertragsbesteuerung durch eine Einkommensteuer zu ergänzen, haben erst im Jahre 1914 zu einem, allerdings recht dürftigen Ergebnis geführt. Tiefer greifende Reformen sind nur bezüglich der Gebäudesteuer, die bis dahin mit der Grundsteuer vereinigt war, sowie der Patentsteuer vorgenommen worden. Unter den übrigen französischen Steuern fällt besonders die Gruppe der sogenannten „den direkten Steuern assimilierten Taxen" auf, die zahlreiche, unter sich verschiedenartige Abgaben (Bergwerkssteuer, Steuern von den Gütern der toten Hand und die seit dem Kriege von 1870 eingeführten Steuern auf Wagen und Pferde, Gesellschaften, Fahrräder, die Militärsteuer) umfaßt. Sehr entwickelt sind die Verkehrsabgaben, sehr hoch die Aufwand- und Verbrauchssteuern sowie die Zölle. Die ersteren, in der Hauptsache 1797 und 1798 entstanden, umfassen die Registrierungsabgaben und die Stempelsteuern einschließlich der Transportsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuern; die letzteren, die gleichfalls schon zu Ende der Revolutionszeit und unter dem ersten Kaiserreich ins Leben traten, bestehen, abgesehen von den hohen Zöllen, aus dem Tabakmonopol (seit 1810), der Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, der Salz- und Zuckersteuer, dem Zündholzmonopol. Eine erhebliche Entlastung war seit 1900 bei der Bier- und Weinsteuer eingetreten. Von dem Ertrag der französischen Steuern (und Gebühren) entfielen 1908 etwa 28 Proz. auf die direkten, 21 auf die Verkehrs- und 50 auf die Verbrauchssteuern und Zölle. Es ist aber dabei zu beachten, daß auch die direkten Steuern Frankreichs weit stärker auf den mittleren und unteren Klassen liegen als in England.

§ 71. In Österreich wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die direkte Besteuerung allmählich in der Form des Ertragssteuersystems, bestehend aus einer Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer, mit hohen Steuersätzen ausgebildet. Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer und in einigen Provinzen eine Judensteuer. Im Jahre 1849 kam eine spezielle Einkommensteuer in mehreren Gliedern dazu, teils als Zuschlag zur Erwerbssteuer, teils als Kapitalrenten-, teils als Lohn- und Besoldungssteuer. Im

großen und ganzen waren die Steuerverhältnisse wenig befriedigend: die einzelnen Steuerquellen waren recht ungleich belastet und auch sonst wiesen die Steuergesetze Lücken und Mängel auf. Die Reformversuche in den siebziger Jahren, welche auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Ergänzung des Ertragssteuersystems abzielten, führten zu keinem Resultat. In den achtziger Jahren wurde die Grundsteuer kontingentiert, die Gebäudesteuer revidiert. In den Jahren 1889/90 wurde wieder eine größere Steuerreform geplant, jedoch erst 1896 im Sinne der Einführung einer Personaleinkommensteuer unter entsprechender Umgestaltung der Ertragssteuern durchgeführt. Vielleicht noch schlimmer als im direkten Steuerwesen waren die Zustände zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im indirekten. Die Besteuerung war nicht nur länderweise, sondern innerhalb der einzelnen Territorien sehr verschieden. Eine grundsätzliche Regelung erfolgte 1829 durch das Gesetz über die „Verzehrungssteuer". Im Laufe der folgenden Jahrzehnte ist dann jede einzelne Verzehrungssteuer durch besondere Gesetze geregelt, für die wichtigsten Objekte: Bier, Branntwein, Zucker, Mineralöl, sind die Grundsätze der Besteuerung in Stadt und Land vereinheitlicht worden. Große Erträge lieferte das Tabakmonopol, das seit 1784 in Staatsregie übernommen worden war. Die Lage der österreichischen Finanzen machte vor Ausbruch des Krieges schon Steuererhöhungen nötig; sie konnten aber nicht mehr durchgeführt werden. Das direkte Steuerwesen Österreichs war dem Frankreichs in bezug auf bessere Verteilung der Steuerlast überlegen; nur war der Grund- und Gebäudebesitz unverhältnismäßig hoch belastet, zumal wenn man erwägt, daß das Einkommen daraus auch noch der Personaleinkommensteuer unterlag. Von den Verbrauchssteuern, die an sich ziemlich hoch sind (weit über 50 Proz. des gesamten Steuerertrags entfielen auf sie), müssen besonders die als Torsteuern erhobenen Verzehrungssteuern als recht lästig bezeichnet werden.

§ 72. In Deutschland weist der Zustand des Abgabenwesens der einzelnen Staaten, entsprechend dem historischen Entwicklungsgange, bis in die allerjüngsten Tage mannigfache Verschiedenheiten auf, wenn auch in den letzten Jahrzehnten die

Bewegung in der Richtung einer Annäherung ihrer Steuersysteme unverkennbar war. Dem Finanzwesen der meisten deutschen Staaten blieb es eigentümlich, daß das große Erträgnis der Erwerbseinkünfte, zum Teil auch die geringeren Finanzbedürfnisse, längere Zeit die Bedeutung und damit auch den Ausbau des Steuerwesens nicht so haben hervortreten lassen als etwa in Frankreich und England. Mit der Entstehung des Zollvereins, vor allem aber seit Gründung des Deutschen Reiches sind auch die politischen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und einheitliche Ausgestaltung des Verbrauchssteuerwesens geschaffen worden. Das letztere ist schließlich fast ganz in die Hände des Reiches übergegangen und die stets wachsenden Reichsbedürfnisse haben eine starke Anspannung dieser Steuern zur Folge gehabt, die zwar bis zum Kriege hinter der anderer Großstaaten noch zurückblieb, aber unleugbar eine bemerkenswerte Höhe erreicht hatte. Ebenso hat das Reich sich der Verkehrssteuern und im Jahre 1906 auch der Erbschaftssteuer bemächtigt und wenigstens die ersteren zu größerer Ergiebigkeit ausgestaltet. Immerhin wies das deutsche Steuerwesen, Reich und Einzelstaaten zusammengenommen, auch nach den Steuererhöhungen im Jahre 1909 noch ein wesentlich günstigeres Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern auf als das Frankreichs und Österreichs, weil der Bedarf der Einzelstaaten fast ganz durch direkte Steuern zu decken war und deshalb auch diese zu größerer Ergiebigkeit gesteigert werden mußten. Bei ihrer Ausgestaltung ist in höherem Maße als anderwärts die Forderung der Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt worden. Auch das ist bemerkenswert, daß auch das direkte Steuerwesen der deutschen Einzelstaaten, das zu Anfang und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine verwirrende Buntscheckigkeit aufwies, einfacher, übersichtlicher und vor allem wesentlich gleichheitlicher geworden war.

In Preußen lag, wie in anderen deutschen Ländern, nach Abschluß der großen Kriege die Notwendigkeit vor, die Finanzen in Ordnung zu bringen und die Verschiedenartigkeit der Steuerverfassungen in den alten und den neu erworbenen Landesteilen zu beseitigen. In den Jahren 1820—22 wurde neben den neu ge-

regelten Steuern auf den Grund-, Gebäude- und Gewerbeertrag eine allgemeine Personalsteuer in der Form einer Klassensteuer eingeführt, welche die ländliche Bevölkerung traf, während die städtische durch die indirekte Mahl- und Schlachtsteuer belastet wurde. Die alte Akzise wurde aufgehoben, das Stempel- und Registerwesen und die Salzsteuer im ganzen Lande einheitlich geordnet, die Tabak-, Branntwein- und Weinsteuer neu geregelt. Das Zollwesen war bereits 1818 neu gestaltet worden. Aber dem Reformwerk hafteten schwere Gebrechen an. Durch die verschiedene Besteuerung von Stadt und Land verzichtete man von vornherein auf wahre Gleichmäßigkeit; die Klassensteuer drückte schwer auf die unteren Klassen, begünstigte dagegen die vermöglicheren; der Großgrundbesitz war stark bevorzugt; die Verbindung der Gebäude- mit der Grundsteuer und die provinziellen Verschiedenheiten bei der letzteren waren weitere Mängel. Nach längeren Kämpfen wurde im Jahre 1851 eine klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, welche wenigstens für die bemittelteren Klassen eine wirklich allgemeine war, während die Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen in den größeren Städten durch die Mahl- und Schlachtsteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande durch die Klassensteuer getroffen wurden. Nachdem im Jahre 1861 die Grund- und die Gebäudesteuer reformiert, im Jahre 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dafür auch in den größeren Städten die Klassensteuer eingeführt worden war, geschah im Jahre 1891 und 1893 durch Einführung der allgemeinen Einkommen- und einer sie ergänzenden Vermögenssteuer ein weiterer Schritt in der Fortbildung des preußischen Steuerwesens, dessen vornehmste Bedeutung darin besteht, daß in entschiedener Weise der Übergang von dem System der Ertragsbesteuerung zur Subjektsbesteuerung und zu einer entsprechend höheren Belastung des fundierten Einkommens vollzogen wurde. Hand in Hand damit ging eine Neugestaltung des kommunalen Steuerwesens, dessen Basis seitdem die vom Staate aufgelassenen Ertragssteuern bildeten. Mit dieser Gesetzgebung hatte Preußen, das mit seinem Steuerwesen infolge mannigfacher Verhältnisse hinter anderen deutschen Staaten, insbesondere hinter Baden und Sachsen, zurückgeblieben war, die Führung auf dem Gebiete der Steuer-

reformen übernommen. Es schuf im Zusammenhang mit der zweckmäßigen Neugestaltung des Kommunalsteuerwesens ein klares und einfaches Steuersystem, das in der Geschichte des direkten Steuerwesens der neuesten Zeit die beachtenswerteste Leistung darstellt. Das Abgabenwesen Preußens setzte sich zu Beginn des Krieges und bis zur Neuordnung des Reichsfinanzwesens i. J. 1920 zusammen aus der allgemeinen Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer, einer Wandergewerbe-, einer Eisenbahn- und der Stempelsteuer. Dazu kamen Anteile an der Reichserbschaftssteuer, der Reichsgrunderwerb-, der Reichsumsatz- und der Reichsbranntweinsteuer. Erhebliche Einnahmen fließen aus Gebühren, insbesondere aus Gerichtsgebühren.

In Bayern wie in verschiedenen anderen deutschen Staaten hat man seit Anfang des vorigen Jahrhunderts unter Anlehnung an das Beispiel der französischen Besteuerung die Ertragssteuern in ein rationelles System auszubilden sich bemüht und ist dabei über das französische Vorbild durch vollständigere Erfassung aller Ertragsquellen hinausgegangen. Doch hatte sich auch hier das Bedürfnis nach einer Reform des Steuerwesens im Sinne eines Überganges zur allgemeinen Einkommensteuer bereits zu Ende der siebziger Jahre geltend gemacht. Da aber die Zustimmung der Volksvertretung nicht zu erreichen war, so versuchte man durch die Steuerreform von 1899 die Gewerbe-, Kapitalrenten- und sog. Einkommensteuer (Lohn- und Besoldungssteuer) mit einkommensteuerähnlichen Momenten zu durchsetzen. Das Ungenügende dieser Reform und ein Wandel in den Anschauungen des Landtages ebneten aber dem Gedanken der allgemeinen Einkommensteuer die Wege, die denn nach längeren Verhandlungen im Jahre 1910 beschlossen wurde. Neben ihr wurden jedoch die Ertragssteuern vom Grund und Boden, vom Hausbesitz, vom Gewerbebetrieb und vom Kapitalbesitz in abgeminderten Beträgen und teilweise in abgeänderter Form als Besteuerung des fundierten Vermögens weitergeführt. Außerdem wurde durch G. v. 17. Aug. 1918 eine Vermögenssteuer eingeführt. Die früher erhobenen Verbrauchssteuern von Branntwein und Zucker sind nach Gründung des Reiches teils sofort, teils später an dieses übergegangen. Nur die Biersteuer war, wie

in Württemberg und Baden, Landessteuer geblieben, bis diese Staaten im Jahre 1919 auf ihr Reservatrecht verzichteten. Die Gemeinden wurden auch nach der Finanzreform von 1910 im wesentlichen auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, neben den ihnen nur wenige selbständige Steuer- und Gebühreneinnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Das Abgabenwesen Bayerns umfaßte zu Anfang 1920 die allgemeine Einkommensteuer, zu deren Ergänzung zwecks Belastung des fundierten Einkommens die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer sowie die Vermögenssteuer diente, dann die Wandergewerbesteuer, Stempelabgaben, Gebühren und den Anteil an Reichssteuern wie in Preußen.

Auch in Württemberg ist der Gedanke, das überkommene Ertragssteuersystem nach preußischem Muster durch eine Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer zu ersetzen, eingehend erwogen worden. Man hat zunächst durch die Steuerreform von 1903 die allgemeine Einkommensteuer eingeführt und daneben zur Vorbelastung des fundierten Einkommens die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer in ermäßigten Sätzen beibehalten. Im Jahre 1915 kam eine Vermögenssteuer hinzu. Im übrigen setzt sich das württembergische Abgabenwesen zu Beginn 1920 aus den gleichen Quellen zusammen wie das bayerische; nur enthält es noch eine Weinsteuer.

In Baden ist im Jahre 1884 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden, neben welcher die etwas umgestalteten Ertragssteuern als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen beibehalten wurden. Der schon längere Zeit bestehende Plan des Finanzministeriums, die Reform des direkten Steuerwesens insofern einem Abschluß entgegenzuführen, als die Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern umgewandelt werden sollten, hat durch Gesetz vom 28. September 1906 Verwirklichung gefunden. Eine ganz ähnliche Entwicklung wie Baden hat das Großherzogtum Hessen durchgemacht; doch ist man hier schon im Jahre 1899 dazu gelangt, nach dem preußischen Vorbild die Realsteuern als Staatssteuern aufzuheben und als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer einzuführen. Im übrigen

gilt für beide Staaten hinsichtlich des Anteils an Reichssteuern das gleiche wie bei Preußen.

Im Königreich Sachsen reichen die Bestrebungen, die Realdurch Personalsteuern zu ersetzen, weiter zurück als in allen anderen deutschen Staaten: im Jahre 1878 wurde die allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer des Staatssteuersystems; neben ihr blieb nur die Grundsteuer bestehen. Sachsen hat sich dadurch den Ruhm erworben, den steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritt auf diesem Gebiete der direkten Besteuerung eingeleitet zu haben. Die preußische, allerdings noch bedeutendere Steuerreform, ebenso die Badens, Hessens und einiger Kleinstaaten, ist von dem sächsischen Beispiel beeinflußt worden. Ein Antrag der Regierung auf Mehrbelastung des fundierten Einkommens durch Erlaß eines Vermögenssteuergesetzes unter gleichzeitiger Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem und der Versuch, die Erbschaftssteuer zu erweitern und durch eine Schenkungssteuer zu ergänzen, ist im Winter 1897/98 vom Landtage abgelehnt worden. In der Session 1901/02 ist aber ein neues Gesetzgebungswerk zustande gekommen, welches eine Änderung der Einkommensteuer im Sinne einer weiteren Progression und nahezu allgemeinen Erhöhung und die Einführung einer Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen als Nebensteuer gebracht hat. Daneben hat Sachsen zu Beginn 1920 noch eine Grundsteuer, eine Wandergewerbe-, eine Bergwerks-, eine Schlacht- und eine Stempelsteuer und Einnahmen aus Gebühren. Die Anteile an den Reichssteuern sind die gleichen wie in Preußen.

Die überraschenden Erfolge, die Preußen mit seiner Reform des Einkommensteuerwesens erzielte, hatten auch einer großen Anzahl kleinerer deutscher Bundesstaaten die Anregung zur Reform ihres direkten Steuerwesens, insbesondere ihrer Einkommensteuergesetzgebung, gegeben. (Weiteres s. unten Anm. zu §§ 120 u. 146.)

Die folgende Tabelle, die für das Reich aus dem Statist. Jahrb. d. D. R. 1915 für die übrigen Staaten und für sämtliche Gebühren aus der amtlichen Publikation: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. D. Reichs, 23. Jahrg. Heft 2, zusammengestellt ist, gibt eine Übersicht über den Bruttoertrag der Steuern und Gebühren im Reich und in den fünf größten Bundesstaaten auf Grund der Rechnungsergebnisse für 1913 in 1000 M.

Art der Abgaben	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
I. Steuern						
1. Aus dem Wehrbeitrag	820,6	—	—	—	—	—
2. Allgemeine Einkommensteuer	—	392 243,3	51 625,7	71 983,2	25 436,1	27 725,4
3. Vermögens- (Ergänz.-) steuer	—	61 600,5	—	5 121,8	—	12 053,5
4. Ertragssteuern und zwar						
a) Grundsteuer	—	—	5 465,2	5 103,4	1 616,9	—
b) Gebäudesteuer	—	—	7 174,2	—	2 790,7	—
c) Gewerbesteuer	—	—	4 430,0	—	3 027,2	—
d) Kapitalrentensteuer	—	—	5 778,7	—	4 403,3	—
5. Wandergewerbesteuer	—	3 221,9	237,1	247,6	82,0	171,4
6. Eisenbahnsteuer	—	436,7	—	—	—	—
7. Bergwerksteuer	—	—	95,0	21,2	—	—
8. Aufwandsteuern und zwar						
a) Zölle	890 542,0	—	—	—	—	—
b) Tabaksteuer	11 953,8	—	—	—	—	—
c) Zigarettensteuer	44 571,4	—	—	—	—	—
d) Zuckersteuer	181 409,7	—	—	—	—	—
e) Salzsteuer	63 006,3	—	—	—	—	—
f) Branntweinsteuer	215 240,7[2])	—	—	—	—	—
g) Biersteuer	171 790,5	—	—	—	—	—
h) Weinsteuer[1])	10 406,0	—	63 418,1	—	13 488,2	13 155,2
i) Schlachtsteuer	—	—	—	6 622,6	—	734,6
k) Sonstige Verbrauchssteuern	—	38,4	—	—	—	—
l) Leuchtmittelsteuer	17 047,8	—	—	—	—	—
m) Zündwarensteuer	21 026,2	—	—	—	—	—
n) Spielkartensteuer	2 112,8	—	—	—	—	—
o) Hundesteuer	—	—	—	—	—	807,9
9. Verkehrssteuern und zwar						
a) Umsatzst. v. Grundstücken	—	—	—[4])	—	3 017,8	4 187,1
b) Wertzuwachssteuer	18 403,1	—	—	—	—	—
c) sonst. Stempelsteuern	262 949,3[3])	68 196,2	81,0[5])	—	—	—
d) Erbsch.- u. Schenkungssteuer	46 356,2	7 945,0	1 331,9	889,7	1 398,1	1 527,5
II. Gebühren.						
10. Hafen-, Schleusen-, Schiffahrts- und Chausseegelder	4 718,9	20 113,5	130,2	271,4	93,1	—
11. Sonstige Verwaltungsgebühren	16 106,1	23 943,1	5 809,2	1 450,1	3 056,7	7 650,4
12. Gerichtsgebühren, Strafen	1 591,1	127 716,3	25 683,3	12 668,8	4 645,4	3 292,0

Über die Größe der Steuerbelastung in verschiedenen Ländern s. die Anmerkung zu §§ 100 u. 175. Über das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in den wichtigsten Staaten vgl. die Anm. zu §§ 176 u. 199.

[1]) Im Deutschen Reich Schaumweinsteuer. [2]) Einschließl. Essigsäureverbrauchsabgabe. [3]) Darunter 20082,8 Wechselstempelsteuer. [4]) Unter Gebühren. [5]) Erlös aus dem Verkauf von Stempelmarken u. dgl.

§ 73. Die teilweise mühsam errungenen Fortschritte, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Steuerwesen zu verzeichnen sind, sind schon während des Krieges und werden noch mehr in der Zukunft, namentlich in Deutschland, auf eine harte Probe gestellt werden. Der Finanzbedarf ist in allen Ländern, die in den Krieg verwickelt waren, ungeheuer gewachsen. Die erste Aufgabe des Steuerwesens, den Staatsbedarf zu decken, tritt gebieterisch in den Vordergrund. Manche Einnahmen sind infolge der Kriegsereignisse zurückgegangen oder ganz ausgefallen, lawinenartig sind die Ausgaben, die bei gesunder Finanzwirtschaft aus laufenden Einnahmen zu decken sind, allen voran die Schuldzinsen und die Personalausgaben, in die Höhe gegangen. Man muß das Mehrerfordernis an Zinsen allein in den hauptsächlichsten Kriegsstaaten auf nominell etwa 50—60 Milliarden im Jahre annehmen. Überall war man schon während des Krieges zu Steuermehrungen und -erhöhungen gezwungen.

Eine Neuerscheinung auf dem Gebiete des Steuerwesens ist die Kriegsgewinnsteuer, d. h. eine Besteuerung der während oder infolge des Krieges erzielten Mehrung des Einkommens oder Vermögens, die in allen kriegführenden Staaten von Bedeutung und in zahlreichen neutralen zur Einführung gelangte. Sie wurde von Anfang an in hohen Sätzen erhoben, ist aber später noch gesteigert worden. Ihrem Wesen nach ist sie auf die Kriegszeit und die unmittelbar anschließenden Monate beschränkt. Neu und gleichfalls auf die Kriegszeit beschränkt waren ferner solche Steuern, mit denen man in Frankreich und Italien Personen erfaßte, die zwar im Militärverhältnis standen, aber nicht an der Front, sondern in Büros, Fabriken usw. Dienste taten. Ihre Einführung geschah weniger aus finanziellen als aus ethischen Gründen.

Auf dem Gebiete der Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern sind, abgesehen von Frankreich, das allmählich sein ganzes direktes Steuerwesen umgestaltete, wenig grundsätzliche Änderungen vorgenommen worden. In Frankreich ist die Einkommensteuer von 1914, die eine schwächliche Kompromißarbeit war, besser durchgebildet, mit größeren Sicherungen für das Erträgnis ausgestattet und durch höhere Sätze zu einiger Ergiebigkeit gesteigert

worden. Daneben trat an die Stelle der veralteten Ertragsteuern ein System von sechs speziellen Einkommensteuern, von denen die erste die Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, die zweite die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die dritte die aus Handel und Gewerbe, die vierte die Einkünfte aus landwirtschaftlichem Betrieb, die fünfte die Löhne, Gehälter, Pensionen und Leibrenten belastet, während die letzte die Einkünfte der freien Berufe trifft. In Italien ist man bei der Steuer vom beweglichen Vermögen von proportionalen zu progressiven und bedeutend höheren Steuersätzen übergegangen, in Ungarn und Rußland ist die Einkommensteuer eingeführt worden; im übrigen hat man diese Steuern in der Regel durch Zuschläge für den erhöhten Bedarf ausgenützt. Zumeist zeigt sich das Bestreben, die kleinen Steuerkräfte zu schonen, die stärkeren in höherem Maße zu belasten. Frankreich und namentlich England haben zwar auch die großen Einkommen viel stärker erfaßt, aber auch die steuerfreien Mindesteinkommen, die allerdings dort erheblich größer waren als in anderen Ländern, herabgesetzt.

Eine gewaltige Erhöhung und Vermehrung haben die Verkehrssteuern, da und dort auch die Gebühren erfahren. Namentlich in Österreich-Ungarn und Italien. Erbschafts- und Emissions-, Wechsel- und Besitzveränderungssteuern, Polizen-, Quittungs-, Registerstempel und zahlreiche andere wurden erhöht und etwaige Lücken ausgefüllt. Eine starke Mehrbelastung ist dem Verkehr im engeren Sinne, also dem Güter- und Personen- sowie dem Nachrichtenverkehr, in der Form von Steuerzuschlägen zu den bestehenden Tarifen oder in Form von Tariferhöhungen auferlegt worden.

Ungemein stark sind die neuerlichen Steuerzugriffe auch bei den Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Die Steuern und Zölle von entbehrlichen Gegenständen des Konsums, wie Tabak, alkoholische Getränke, Tee, Kaffee, Kakao, wurden kräftig erhöht und haben zusammen mit der starken Preissteigerung den Konsum wesentlich verteuert. Auch Genußmittel, die man sonst steuerlich zu schonen pflegte, wie Zucker, Mineralwasser u. dgl. sind in mehreren Ländern dem gleichen Schicksal verfallen. Nur die Mehrbelastung unentbehrlicher Lebensmittel durch eigene Steuern ist, abgesehen von der starken Erhöhung der Salzsteuer in Italien, vermieden worden. Dagegen

sind diese und viele andere zur Lebensführung notwendige Dinge durch die allgemeine Warenumsatzsteuer in Deutschland, die französische Warenumsatzsteuer, die deutsche Kohlensteuer, die neuen oder erhöhten Zündholzsteuern und zahlreiche andere belastet worden. Wie in England zur Zeit der napoleonischen Kriege, in Frankreich nach 1870/71, so ist im Laufe des letzten Krieges der Luxusaufwand als besonders geeignetes Steuerobjekt erkannt und getroffen worden. Neben den finanziellen Motiven spielt hier auch der Unwille der öffentlichen Meinung über die Genußsucht und Oberflächlichkeit der Kriegsparvenus mit herein. In dieses Gebiet gehören, um nur einiges zu erwähnen, die neuen oder gesteigerten Steuern von Autos, Uhren, Films, Musikinstrumenten usw. in England, die erhöhten Steuern von Wagen, Pferden, Billards, Vergnügungsvereinen in Frankreich, von Parfümerien in Italien, von pharmazeutischen Sonderartikeln hier und in Frankreich, die höheren Sätze der Warenumsatzsteuer auf Teppiche, Pelzwerk, Klaviere und sonstige Musikinstrumente, Kunstgegenstände und Antiquitäten, photographische Artikel usw. in Deutschland, auf Luxusgegenstände in Frankreich. Fast überall sind die Steuern von Eintrittskarten für Konzerte, Theater, Lichtbildhäuser stark erhöht oder solche neu eingeführt worden. Im deutschen Reich, wo sich die Volksvertretung stets allen Finanzmonopolen gegenüber ablehnend verhalten hatte, wurde die Branntweinsteuer in ein Monopol umgewandelt. In Italien, wo die Erhöhung der Zündholzsteuer zu ungerechtfertigten Preissteigerungen seitens der Unternehmer mißbraucht zu werden drohte, hat der Staat zum Monopol gegriffen. Es war naheliegend, sich in einer Zeit, welche die Beschwerden und Gefahren des Kriegsdienstes täglich in die Erscheinung treten ließ, der Wehrsteuer zu erinnern. Italien und Rußland haben sie neu eingeführt, Frankreich hat sie nach neunjähriger Pause, wenn auch in anderer Form, wieder aufleben lassen. Wir werden bei Betrachtung der einzelnen Steuern auch auf die der Kriegszeit, soweit dies heute möglich ist, zurückkommen.

In Hinsicht auf Größe der Steuerleistung während des Krieges steht England allen Staaten voran. Es hat nicht nur die Verzinsung seiner Kriegsschulden sicher gestellt, sondern auch rund 20%

der Kriegslasten einschließlich der Schuldzinsen aus Steuern bebestritten. Während die Steuereinnahmen nach der Rechnung für 1912/13 150 Mill. £ (3060 Mill. M.) betrugen, durfte man von ihnen 1918/19 770 Mill. £ (15700 Mill. M.) oder mehr als das fünffache erwarten. Am meisten in die Augen fällt die außergewöhnliche Anspannung der Einkommensteuer, die 1912 47,2 Mill. £ erbrachte, 1918/19 aber 295,2 Mill., also um 600% mehr. Auch in England sind die Zölle und die Verbrauchs- und Aufwandsteuern stark erhöht worden, namentlich die Steuern auf Bier, Tee, Kakao, Kaffee, Zucker, Tabak, Motorspiritus, und neue Steuern auf Tafelwasser und Obstwein, Vergnügungen und solche auf gewisse Luxusgegenstände, wie oben schon erwähnt wurde, eingeführt worden, so daß ihr Erträgnis, das 1913/14 75,0 Mill. £ betrug, 1918/19 sich auf 164,5 erhöhte. Aber die Steuermehrungen auf dem Gebiete der indirekten Steuern erfassen nur eine beschränkte Anzahl von Objekten und werden weit von denen der direkten Steuern übertroffen. Während vor dem Kriege direkte und indirekte Steuern ein Verhältnis von 50 : 50 aufwiesen, stellte es sich 1918/19 auf 79,2 : 20,8 und auch wenn man die Kriegsgewinnsteuer als vorübergehende Steuer mit dem Betrag von 290 Mill. £ in Abzug bringt, verbleibt für den fraglichen Zeitpunkt ein Verhältnis von 62,8: 31,2. Im ganzen hat England während des Krieges bis 31. März 1919 den Betrag von 36 Milliarden M. an Steuern aufgebracht.

Neben England darf vor allem Italien in Ansehung des Kriegssteuerwesens Beachtung beanspruchen. Es war ernstlich bemüht, das Gleichgewicht im ordentlichen Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Bei dem Fehlen von Steuerreserven, der Mangelhaftigkeit seines Steuerwesens und der vergleichsweise geringen Leistungsfähigkeit seiner Volkswirtschaft fiel ihm das nicht leicht. Es war daher genötigt, durch zahlreiche neue Steuern und Erhöhung bestehender den Steuerdruck zu verteilen, und hat dabei vornämlich zu Verbrauchs- und Verkehrssteuern gegriffen. Aber auch die veranlagten Steuern, vor allem die Einkommensteuer, wurden kräftig herangezogen. Neben der Kriegsgewinnsteuer ist auch eine Kriegssteuer eingeführt worden, teils als Zuschlag zu allen veranlagten Staatssteuern, teils

als Abgabe von allen Zahlungen der Staatsbehörden an Lieferanten usw. und vom Abrechnungsverkehr von Provinzial- und Stadtverwaltungen mit dem Staat. Bis Beginn 1918 darf das Jahresmehrerträgnis der erhöhten und neubewilligten Steuern auf etwa 1200 Mill. Lire veranschlagt werden.

Frankreich ist sehr zögernd an eine Vermehrung seiner ordentlichen Einnahmen herangegangen. In keinem anderen Lande sind so heftige und leidenschaftliche Kämpfe über die Steuerprojekte der Regierung geführt worden wie hier. Allerdings waren die Verhältnisse für eine energische Ausnützung der vorhandenen Steuerquellen und die Einführung neuer Steuern nichts weniger als günstig. Das veraltete direkte Steuersystem vertrug keine Erhöhung der Steuersätze, Industrie und Handel lagen, namentlich in den ersten Kriegszeiten, darnieder, die notwendigsten Rohstoffe und Lebensmittel mußten um teueres Geld aus dem Auslande bezogen werden, besonders industriereiche Gebiete waren von den deutschen Truppen besetzt.

Die Maßnahmen der französischen Regierung in betreff der Steigerung der ordentlichen Einnahmen setzten, wenn von der Kriegsgewinnsteuer abgesehen wird, die Anfang Juli 1916 beschlossen wurde, erst Ende 1916 ein. Die Umbildung der allgemeinen Einkommensteuer und ihre Ergänzung durch ein System von besonderen Einkommensteuern ist bereits oben gestreift worden. Unter dem Namen einer außerordentlichen Kriegssteuer wurde eine Art Wehrsteuer eingeführt. Die Abgaben auf Bergwerke, Wagen, Pferde, Maultiere, Billards, Vergnügungsgesellschaften, Vereine, Versammlungslokale wurden verdoppelt, die Lichtbildunternehmungen und die Eintrittskarten für Theater und Konzerte besteuert, die Steuern auf die alkoholischen Getränke und Zucker und die Preise der Tabaksfabrikate erhöht, pharmazeutische Spezialartikel und zahlreiche Kolonialwaren besonderen Abgaben unterworfen. Dazu kamen hier wie überall Zuschläge zu den Post- und zu den Personentarifen, eine Steuer auf die Einlagen bei Gesellschaften und vor allem eine Steuer auf Zahlungen, d. h. auf Urkunden, die einen Zahlungsakt bekunden, und auf den Verbrauch von Waren, wobei Luxuswaren mit bedeutend höheren Sätzen erfaßt wurden. Eine erhebliche Erhöhung hat auch die Erbschafts-

und die Schenkungssteuer erfahren. Alle diese und noch einige kleinere Steuermehrungen, die hier außer Betracht bleiben können, sollten für 1918/19 einen Mehrbetrag gegenüber dem letzten Budget der Friedenszeit von etwa 3 Milliarden Fr. erbringen. Da aber diese Summe nicht ausreichte, um das ordentliche Budget auszugleichen, so mußten im Jahre 1918 zahlreiche weitere Steuern neu eingeführt oder erhöht werden. Es waren dies Steuern von Leuchtmitteln, Transportsteuern, Lizenzen, eine statistische Gebühr, eine Abgabe von Zichorie; des weiteren wurden die Tabakstarife erhöht und eine Revision der Kriegsgewinnsteuer vorgenommen. Da auch diese Steuermaßnahmen nicht genügten, wurde die Einkommensteuer abermals geändert und durch Erhöhung der Steuersätze und Minderung der Abzüge ergiebiger gestaltet, eine Abgabe von nichtnotariellen Akten und von Lebensversicherungspolizen neu eingeführt, die Steuern von sonstigen Versicherungspolizen, die Stempelabgabe von Maßstäben, die Getränkesteuern, die Essigabgabe, die Zuckersteuer, die Eisenbahntarife und einige kleinere Steuern erhöht.

Bis Ende 1917 wurden die Mehrerträgnisse der Steuern auf 2323 Mill. Fr. veranschlagt, davon entfielen 1042,5 auf Einkommen-, Vermögens- und Verkehrssteuern, 1280,5 auf Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Das wäre ein Verhältnis von 45 : 55. Anders stellt sich dieses, wenn man die dauernde Belastung des französischen Steuerzahlers ins Auge faßt; dann scheiden die Kriegsgewinnsteuer (540 Mill. Fr.) und die Kriegssteuer (12,5 Mill. Fr.) aus der ersten Gruppe aus und das Prozentverhältnis verschiebt sich auf 27,25 : 72,75. Auch die Mehrbewilligungen des Jahres 1918 ergeben ein Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern von 146 : 420 Mill. Fr., oder 22,3 : 77,7. Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern entspricht demnach keineswegs den Anforderungen einer sozialen Steuerpolitik. Die ganze Steuergesetzgebung macht den Eindruck der Uneinheitlichkeit und des Flickwerks. Der leitende Gedanke, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, war offenbar nur der, auf irgendeine Weise den wachsenden Bedarf zu befriedigen.

Was Rußland antrifft, so ist seine ergiebigste Einnahmequelle im Frieden: das Branntweinmonopol, mit Ausbruch des Krieges

wegen des Verbotes des Branntweinkonsums fast ganz versiegt; später hat die Besetzung des industriereichen Polen, die Unterbindung des Absatzes wichtiger Ausfuhrartikel, der Mangel wichtiger Rohstoffe die Volkswirtschaft gelähmt und die Einnahmen aus den alten Steuerquellen vermindert, während gleichzeitig die Ausgaben für den Schuldendienst hier wie in allen kriegführenden Ländern stark stiegen. Als Ersatz für die Ausfälle aus dem Branntweinmonopol und sonstigen Einnahmen wurde schon Ende 1914 und zu Beginn 1915 eine Anzahl bestehender Steuern erhöht, so die Grund-, die Gewerbe-, die Vermögenseinkommensteuer, die Steuern von Streichhölzern, Zigarettenpapier und -Hülsen, die Stempelsteuern, und eine Wehrsteuer neu eingeführt. Es folgten Ergänzungssteuern zu den schon bestehenden auf Fahrkarten und alle Arten des Güterverkehrs, dazu eine besondere Steuer von der Beförderung von Baumwolle. Ende 1915 wurde eine Steuer von Eintrittskarten für Theater und Lichtbildhäuser, 1916 u. a. eine Totalisatorsteuer eingeführt. Mit dem 1. Jan. 1917 trat eine allgemeine Einkommensteuer ins Leben, die der preußischen ziemlich getreu nachgebildet ist. Eine neue Steuer traf Tee heimischer Herkunft, wiederholt erhöht wurden die Abgaben von Tabak, die Zuckersteuer, die Steuer von Naphtaprodukten, um nur die wichtigsten zu nennen. Der Entwurf des Voranschlags für 1917 sah eine Einnahmemehrung aus Steuern und Gebühren von etwa 1150 Mill. Rub. gegenüber der Rechnung von 1915 vor; davon sollte die Einkommensteuer 178, die Kriegsgewinnsteuer 55 Mill. erbringen.

Über die neueste Entwicklung des Steuerwesens nach der Revolution ist wenig bekannt. Die großen Steuerreformen, welche in Aussicht gestellt wurden, sind nicht verwirklicht worden. Die geplanten Steuern vom Besitz, Wertzuwachs usw. sind nicht zustande gekommen; entgegen den demokratischen und sozialistischen Ideen, die zur Revolution geführt hatten, griff man bald zur Belastung des Verbrauches, namentlich in Monopolform. So wurde ein Getreidemonopol eingeführt, im September 1917 ein Monopol für den Verbrauch von festem Heizmaterial, im Oktober ein Zuckermonopol, ein Baumwollmonopol. Am 1. Januar 1918 traten bedeutend erhöhte Eisenbahntarife in Kraft.

Im alten Österreich war die Steuerbelastung bereits vor Ausbruch des Krieges recht kräftig; aber die erhöhten Ausgaben des ordentlichen Etats zwangen auch hier zur Erschließung neuer ergiebiger Steuerquellen. An dem System der direkten Steuern wurde nichts Wesentliches geändert; man behalf sich dadurch, daß man durch Gesetz vom 28. August 1916 zu allen veranlagten Steuern mit Ausnahme der Haus- und der Besoldungssteuer Kriegszuschläge erhob, die man durch Abstufung der Leistungsfähigkeit anzupassen unternahm. Schon vorher waren die Branntweinsteuer, die Steuern von Erbschaften und Schenkungen, Immobiliarbesitzveränderungen und Versicherungen und die Preise der Erzeugnisse der Tabakregie erhöht worden. Später erfolgte eine starke Steigerung der übrigen Stempelabgaben, eine Erhöhung der Biersteuer sowie der Steuern vom Eisenbahnverkehr. An neuen Steuern erscheint eine Zündmittelsteuer und ein Süßstoffmonopol. Die Steuererhöhungen haben aber bei der Branntwein- und Biersteuer ihren Zweck verfehlt; denn deren Ertrag sank trotz der erhöhten Sätze stark unter den früheren.

Größere Umgestaltungen des Steuerwesens sind infolge des Krieges in Ungarn vorgenommen worden. Hier wurde die schon seit längerer Zeit geplante allgemeine Einkommensteuer eingeführt, die sich im wesentlichen an das österreichische Vorbild der Personaleinkommensteuer hält, dazu eine allerdings sehr vorsichtige Vermögenssteuer. Die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften wurde erhöht. Die Stempelabgaben und Gebühren sind mit den österreichischen in Einklang gebracht worden; ebenso die Branntweinsteuer und die Preise der Tabakregie. Unter der Bezeichnung „Eisenbahnkriegssteuer" wurden auch hier Zuschläge zu den Eisenbahngütertransporten eingeführt und außerdem die Abgaben von den Transporturkunden neu geregelt.

Im deutschen Reich begann man im Frühjahr 1916 mit den Maßnahmen zwecks Vermehrung der Steuereinnahmen. Diese waren hier in gewissem Sinne mit größeren Schwierigkeiten verknüpft als in den anderen Ländern, weil die Reichsregierung Rücksicht auf die gleichfalls stark gestiegenen Finanzbedürfnisse der Einzelstaaten zu nehmen und deren Steuerquellen nach Möglichkeit zu

schonen hatte. So mußte, wenn von der Kriegsgewinnsteuer abgesehen wird, in der Hauptsache der Bedarf durch Zugriffe auf Verbrauchs-, Aufwand- und Verkehrssteuern gedeckt werden. Jedes der Jahre 1916, 1917 und 1918 brachte Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern. Im Jahre 1916 wurde die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer), eine allgemeine Warenumsatzsteuer und eine Reichsabgabe in Form von Zuschlägen zu den Postgebühren eingeführt, die Tabakabgaben und der Frachturkundenstempel erhöht und der letztere auch auf Stückgüter erstreckt. Im Jahre 1917 wurde der Frachturkundenstempel neuerdings erhöht, die Güterbeförderung daneben noch besonders belastet und auch der Personenverkehr besteuert. Eine neue Steuer wurde auf den Kohlenverbrauch gelegt. Durch Gesetze vom 26. August 1918 wurden die Kriegssteuer und die Umsatzsteuer neu geordnet, bei letzterer zahlreiche Luxusartikel höher belastet; zahlreiche Vermögensverkehrsvorgänge wurden stärker erfaßt und einzelne bisher frei gelassene der Besteuerung unterworfen, eine Weinsteuer und eine Steuer von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken neu eingeführt, die Schaumweinsteuer, die Zölle von Kaffee und Tee und die Reichsabgabe vom Post- und Telegraphenverkehr erhöht, die Biersteuer auf eine andere Grundlage gestellt und zu höherem Erträgnis gebracht, endlich die Branntweinsteuer durch das Monopol ersetzt.

Von den Steuern der Kriegszeit belastet nur die Kriegssteuer Vermögen bzw. Einkommen unmittelbar. Die anderen liegen teils auf Aufwand und Verbrauch, teils auf dem Verkehr. Das ist zweifellos eine einseitige Lastenverteilung und es hat deshalb an grundsätzlichem Widerspruch nicht gefehlt. Als Rechtfertigungsgrund für dieses Vorgehen wurde in erster Linie auf die harte Notwendigkeit verwiesen, welche dazu zwinge, die Reichseinkünfte so rasch als möglich im Interesse der Sicherung des Schuldendienstes um Milliarden zu vermehren. Das sei nur zu erreichen durch Ausbau derjenigen Steuerarten, welche dem Reiche schon bisher zur Verfügung standen die es ausnützen könne, ohne in die Steuerquellen der Einzelstaaten einzugreifen. Die Einführung von dauernden Reichseinkommen- oder -Vermögenssteuern bedürfe sorgfältiger Vorarbeiten und eingehender Auseinandersetzungen mit den Einzelstaaten, die diese

Steuern schon während des Krieges für ihren eigenen Bedarf stark in Anspruch genommen haben und als Folge des Krieges noch weiter zur Deckung ihrer Ausgaben werden heranziehen müssen. In der Tat mußten in allen deutschen Staaten, hier mehr dort weniger, die Einnahmen erhöht werden, was fast überall durch Zuschläge zu den bestehenden Steuern, vereinzelt auch durch Einführung neuer direkter Steuern, so der Vermögenssteuer in Württemberg und Bayern, geschah. Bedeutend war auch das Anwachsen der Gemeindesteuern; schon gegen Ende der Kriegszeit wiesen die Voranschläge eine Steigerung des Steuersolls um das Doppelte und Dreifache auf. Da auch die Gemeindesteuern fast ausschließlich zu den direkten zählen, so stand der starken Anspannung der Verbrauchsbesteuerung durch das Reich eine ausgleichende Mehrbelastung des Einkommens und Vermögens in Einzelstaat und Gemeinde gegenüber.

Der unglückliche Ausgang des Krieges, die Revolution und der Friedensvertrag haben die Finanzverwaltung des Reiches vor ungeheuere Aufgaben gestellt. Der Finanzbedarf, der für 1920 auf 39,9 Milliarden fortdauerde und einmalige Ausgaben und auf 52,6 Milliarden im außerordentlichen Haushalt veranschlagt wurde, konnte nicht annähernd durch den Ertrag der Steuern gedeckt werden, welche während des Krieges erhöht oder neu eingeführt worden waren. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß ohne Umgestaltung der gesamten Steuerverfassung im Reiche und ohne Heranziehung aller nur irgendwie verfügbaren Steuerquellen der finanzielle Zusammenbruch nicht aufgehalten werden könne. Im Jahre 1919 behalf man sich noch mit der Einführung einiger neuer und mit der Umgestaltung und Erhöhung bestehender Steuern. In rascher Folge wurden Gesetze erlassen über eine außerordentliche Kriegsabgabe, eine Abgabe vom Vermögenszuwachs, eine Erbschafts-, Grunderwerbs-, Tabak-, Zündwarensteuer und eine Erhöhung der Spielkartensteuer; ein weiteres Gesetz brachte eine neue Fassung der Umsatzsteuer und eine besondere Luxussteuer. Die größte Bedeutung aber hat die einmalige große Vermögensabgabe zur teilweisen Abtragung der Reichsschuld, die den Namen „Reichsnotopfer" trägt. Das Jahr 1920 brachte auch eine grundlegende Änderung

in der Verteilung der Besteuerungskompetenz zwischen Reich und Ländern. Durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 sind die Länder und Gemeinden nur insoweit berechtigt, Steuern und Zuschläge zu Reichssteuern zu erheben, als nicht reichsrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder die reichsgesetzliche Ermächtigung erteilt ist. Die ganze Einkommenbesteuerung, das Rückgrat des einzelstaatlichen Steuerwesens, ist auf das Reich übergegangen; ebenso die Besteuerung des Kapitalertrages. Die Länder und Gemeinden leben, was die Steuereinnahmen betrifft, im wesentlichen von Dotationen, die ihnen aus der Reichseinkommensteuer und der ergänzenden Körperschaftssteuer sowie aus der Erbschafts-, Grunderwerbs- und Umsatzsteuer zufließen. Als eigene Steuerquellen von Bedeutung stehen ihnen nur mehr Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu. Ob alle diese Mittel ausreichen werden, um den Bedarf des Reiches und der Länder und Gemeinden zu decken, der bei jeder neuen Schätzung größere Ziffern aufweist, ist in hohem Maße fraglich. Und so stehen weitere Steuerbelastungen in sicherer Aussicht. Von der neueren Entwicklung des Reichsfinanzwesens wird im Anhang § 5 noch besonders zu handeln sein.

Literatur. — Es sollen hier lediglich die Hauptwerke über die Geschichte des Abgabenwesens angeführt werden; bezüglich des derzeitigen Steuer- und Gebührenwesens ist auf die einzelnen Abschnitte zu verweisen.

1. Allgemeine Werke: s. die bekannten Bücher von K. H. Lang und Hüllmann. — 2. Über das Mittelalter: s. d. Werke von Inama-Sternegg, Waitz, H. Müller, Zeumer, Schönberg, dazu Henning, Steuergeschichte von Köln bis 1370, Dessau 1891. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Karl IV., Straßb. 1899. Derselbe, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Sigismund, in Conrads J., 1901. Gradenwitz, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig d. Bayer, Erlang. Diss. 1908. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in Conrads J., 3. Folge, Bd. 17. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Dortmund 1892. Niese, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, Nördlingen 1905. Hertwig, Der Lübecker Schoß, Leipz. 1903. K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, aus Festschrift zum deutschen Historikertage 1894. Kotelmann, Die Finanzen Albrecht Achills, in der Zeitschr. f. preußische Landesgeschichte, Bd. 4. K. Th. v. Eheberg, Artikel Finanzen im Mittelalter, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. 4, Jena 1909, und die dort zitierte Literatur. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431—1440, Leipz. 1902. — 3. Über die neuere Zeit: s. über Deutschland die Schriften von Schmoller, Riedel, Mamroth, Breysig, ferner G. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipz. 1888. C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820, Berl. 1875. Zakrzewski, Über den Generalhufenschoß, Leipz. 1885. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III Geschichte der direkten Staatssteuern, Düsseld. 1890. Christophel, Die direkten

Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrh., Freib. Diss. 1911. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern, Marb. Diss. 1888. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Erlangen 1883. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttg. 1900. K. Th. v. Eheberg, Artikel Finanzen in der neueren Zeit, und: Finanzen im 19. Jahrh. bis 1870, und O. Schwarz, Artikel Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Bd. 4., Jena 1909. M. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipz. 1904. Über Österreich: s. besonders Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Bresl. 1842. H. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848. Oberleitner, Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863. Gindely, Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrh., in den Wiener Akademieschriften, Bd. 18, 1869. Beer, Finanzen Österreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. T. R. v. Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, Innsbr. 1902. v. Mensi, Finanzgeschichte, im Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl. Bd. 2, Wien 1906. Über Frankreich: s. die Werke von Bailly und Clamageran. Dazu Sudre, Les finances de la France au 19me siècle 2 vol., Par. 1883. R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution etc., 2 vol., Par. 1885. de Blignières u. Harbulot, Art. Finances de l'ancien régime, im Nouveau dictionnaire d'Economie politique, Par. 1896. R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. Über England die Bücher von Sinclair, Vocke und Taylor. Dazu: St. Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 Bde., Lond. 1884. Doubelday, Financial history of England, Lond. 1847.

Über das Steuerwesen der Kriegszeit vgl. Eheberg, Die Kriegsfinanzen, 2. Aufl., Leipz. 1917 und die hier zitierte Literatur. Ferner O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Staaten, im Fin.-A., Jahrg. 33—35. E. Respondek, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, Berl. 1918. W. Prion, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges, Berl. 1918. R. Meerwarth, Die Steuern im klassischen Land des Steuerdrucks: Italien, Stuttg. 1917.

1. Abschnitt. Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren.

§ 74. Gebühren sind besondere Abgaben von Personen, welche in einzelnen Fällen die Tätigkeit solcher Behörden beanspruchen oder veranlassen, die mit der Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen betraut sind. Es ist demnach bezeichnend für das Wesen der Gebühr und unterscheidet diese von der Steuer, daß sie aus Anlaß einer bestimmten Tätigkeit öffentlicher Organe und als spezielles Entgelt für diese erhoben wird. Von den Erwerbseinkünften unterscheiden sie sich dadurch, daß diese Entgelte für wirtschaftliche Leistungen staatlicher Unternehmungen, jene dagegen Entgelte für behördliche Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Art darstellen.

Gebühren sind Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung im engeren Sinne, d. h. solcher staatlicher Anstalten und

Behörden, welche um der Allgemeinheit willen, zur unmittelbaren Verwirklichung eines eigentlichen Staatszweckes vorhanden sind. Sie werden erhoben in Fällen, in denen einzelne Personen Handlungen oder Leistungen solcher Behörden veranlassen. Der Grund dieser Veranlassung und damit auch der Gebühren kann ein doppelter sein: entweder veranlaßt der einzelne durch irgendwelche Umstände staatliche Organe in solchen Fällen einzugreifen, in denen das persönliche Interesse mit dem eines anderen oder der Allgemeinheit in Widerspruch steht oder konkurriert, oder es werden von einzelnen in ihrem Interesse besondere Vorteile oder Befreiung von gesetzlichen Einrichtungen verlangt. Das erstere ist der Fall z. B. in der Rechtspflege, im Maß- und Gewichtswesen, das zweite im Patent- und Konzessionswesen. In allen diesen Fällen werden die Anstalten oder Behörden, die teils mehr der Allgemeinheit, teils mehr den einzelnen dienen, auch mehr oder weniger auf Kosten der Allgemeinheit unterhalten, nur daß ein größerer oder geringerer Teil hiervon demjenigen auferlegt wird, der im konkreten Fall Veranlassung zu amtlichen Handlungen gibt. Die Erhebung von Gebühren rechtfertigt sich selbst bei solchen Anstalten, welche in besonderem Maße der Verwirklichung allgemeiner öffentlicher Zwecke dienen, sofern nur auch das Interesse von einzelnen nachweisbar in Frage steht; denn bei voller Gebührenfreiheit würde leicht die Inanspruchnahme der öffentlichen Dienstleistungen übermäßig ausgedehnt und die Gesamtheit zum Vorteil derjenigen belastet werden, welche solche Dienstleistungen hervorrufen.

§ 75. Daraus ist das leitende Prinzip für die Gebührenbemessung abzuleiten. In dem einen Falle wird die Bemessung in der Art zu geschehen haben, daß ihr die verursachten Kosten zugrunde gelegt werden, in dem zweiten wird der Maßstab für die Gebühr in dem Werte der Leistung für den einzelnen zu suchen sein. Dabei muß abgewogen werden, wieweit das öffentliche Interesse bei der betreffenden Staatsleistung reicht. Je größer das allgemeine Interesse ist, um so niedriger werden die Gebühren zu bemessen sein, je geringer das erstere, um so höher die letzteren. Deshalb mag besonders in denjenigen Fällen, in denen Rechtsvorteile oder die Schaffung irgendeiner Ausnahmestellung vom

gemeinen Recht durch die Staatsgewalt erwirkt werden will, die Gebühr nach dem Werte der Leistung bemessen und volle Kostendeckung erstrebt werden.

Bei der großen Verschiedenheit der Gebühren im einzelnen wird es freilich vorkommen, daß diese Bemessungsgrundsätze ineinander übergehen. Und da die tatsächliche Gestaltung des Gebührenwesens in den einzelnen Ländern auch wesentlich bedingt ist durch die geschichtliche Entwicklung und den Zusammenhang mit dem übrigen Abgabenwesen, so kann man die Anforderungen an das praktische Leben nicht höher stellen, als daß die vorher erwähnten Bemessungsgrundlagen wenigstens in der Hauptsache festgehalten werden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß das Maximum des Betrages in der Regel in dem Durchschnitt der laufenden Kosten der Amtstätigkeit liegt, daß die Gebühr aber in besonderen Fällen ebenso unter diesen Durchschnittssatz sinken wie über diesen sich erheben kann.

Dem Wesen der Gebühr widerspricht es an sich, daß bei deren Bemessung die besondere Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen berücksichtigt wird. Das schließt freilich nicht aus, daß in Fällen von Armut oder im Falle der Bedürftigkeit im Zusammenflusse mit besonderer Würdigkeit Befreiung von den Gebühren gewährt wird, um auch den Unbemittelten die Wohltat der öffentlichen Einrichtungen, besonders der Rechtspflege und des Schulwesens, zu sichern. Die Befreiung von der Gebühr erscheint im ersten Falle als eine Unterstützung, im zweiten als eine Prämie, die un- oder wenigbemittelten Abgabenpflichtigen auf Kosten der Allgemeinheit gewährt wird.

§ 76. Durch die eben gegebenen Begriffsmerkmale lassen sich die Gebühren, wenigstens in der Theorie, von den übrigen Einnahmearten scharf abgrenzen. Von den Erwerbseinkünften unterscheiden sie sich, wie erwähnt, dadurch, daß die ersteren Vergütungen für Leistungen (Sachgüter oder Dienste) materieller Art sind, während die letzteren Entgelte für Handlungen öffentlichrechtlicher Art darstellen. Mit den Anstalten, bei denen Erwerbseinnahmen anfallen, sind wirtschaftlich-technische Veranstaltungen verbunden, die an sich ohne Schädigung des Wesens des Staates auch Privaten überlassen werden könnten; Gebühren dagegen erwachsen bei rein admini-

strativen Handlungen und Anstalten, die durch Privatpersonen nicht übernommen werden können, ohne daß das Wesen des Staates Schaden leidet. Das ist sofort klar rücksichtlich der Erwerbseinkünfte aus Domänen, Banken, Bergwerken usw., trifft aber auch zu bei Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Die letzteren könnten an sich wohl von Privaten betrieben werden; nur Zweckmäßigkeitsgründe haben ihre Übernahme in den Staatsbetrieb veranlaßt; und daß die Entgelte hier gewohnheitsmäßig Gebühren genannt und durch Tarife einseitig festgestellt werden, kann ihren Charakter um so weniger berühren, als das gleiche ja auch da der Fall ist, wo sie wirklich in Privathänden sich befinden. Dagegen könnten die Rechtspflege, das Sanitätswesen, das Konzessions-, Beglaubigungs-, Elementarbildungswesen usw. keinesfalls dem Privatbetriebe überlassen werden. Hier liegen eben Einrichtungen vor, die um der Allgemeinheit willen, zur Verwirklichung wesentlicher Staatszwecke von einer objektiven, über den einzelnen stehenden Gewalt geschaffen und verwaltet werden müssen. Damit hängt es auch zusammen, daß bei Bemessung der Gebühren nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte und das Streben nach Überschüssen maßgebend sind, wie bei den Erwerbseinkünften, sondern Gesichtspunkte der öffentlichen Verwaltung. Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß bei diesen das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, der besonderen Abrechnung von Fall zu Fall zwischen Fiskus und Pflichtigen, bei jenen das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, d. h. einer allgemeinen Beitragsleistung zur Durchführung der allgemeinen Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtszwecke, herrscht. Wenn die Steuer schon aus der Zugehörigkeit zum Staate folgt, so entsteht die Gebühr erst infolge besonderer Inanspruchnahme staatlicher Anstalten. Es ist irrig, die Besonderheit der Gebühren gegenüber den Steuern um deswillen in Abrede stellen zu wollen, weil die Scheidung in der Praxis nicht immer gelingt.

Allerdings gehen in der Praxis Steuern und Gebühren leicht ineinander über. Die Finanzpraxis bezeichnet nicht selten Abgaben, welche nach ihrer ganzen Veranlagung Steuern sind, unter dem Eindruck historischer Überlieferungen, etwa weil die Abgaben ursprünglich mehr den Charakter von Gebühren trugen, oder weil

neben den eigentlichen Steuern auch noch Gebühren herlaufen, als Gebühren. Das gilt namentlich von den Abgaben vom Vermögensverkehr. So werden in einzelnen Ländern heute noch die Erbschafts-, Wechsel-, Grundstücksumsatzsteuern u. dgl. Gebühren genannt.

Über das Gebührenwesen in den wichtigsten Ländern s. die Anmerkung zu § 80.

Literatur. — M. v. Heckel, Art. Gebühren, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. 4, Jena 1909. O. Ehlers, Die Stellung der Gebühr im Abgabensystem, im Fin.-A. 1896. Roczynski, Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechts, ebenda 1898. Schall, Die Gebühren, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Bd. 3, 4. Aufl., Tüb. 1897. Kleinwächter, Gebühren und Verkehrssteuern, in Conrads J. 3. Folge, Bd. 29. v. Myrbach, Über den Begriff der Gebühr und der Taxe, im Fin.-A. 1917, S. 1ff.

2. Einteilung der Gebühren.

§ 77. — 1. Fiskus- und Beamtengebühren. — Fiskusgebühren sind diejenigen, welche direkt in die Staatskasse fließen; Beamtengebühren solche, welche die Beamten, die bei den gebührenpflichtigen Amtshandlungen tätig sind, als Entgelt für ihre Leistungen und meist als wesentliche Bestandteile ihres Diensteinkommens für eigene Rechnung zu erheben berechtigt sind. Früher nannte man die letzteren wohl auch Sporteln.

Zugunsten der Beamtengebühren hat man geltend gemacht, daß dem Staate die Mühe der Berechnung und Einziehung der Gebühren abgenommen, das Kassenwesen vereinfacht, die Gehaltszahlung an den Beamten entbehrlich wird. Dagegen aber spricht das Bedenken, daß der Staat zu Revisionen und Reformen auf diesem Gebiete schwer gelangt, der Willkür der Beamten großen Spielraum gestattet und sie geradezu herausfordert, an die Stelle des Pflichtsgefühls das Interesse an den Gebühren zu setzen, daß auch die Ungleichheit in der pekuniären Stellung der Beamten sehr gefördert und dadurch der Dienst geschädigt wird. Während man in früheren Zeiten, als allmählich erst ein eigentlicher bezahlter Berufsbeamtenstand sich bildete, die Beamten für ihren Unterhalt bei dem Mangel ausreichender Staatseinnahmen auf das Erträgnis der Gebühren anzuweisen gezwungen war, besteht hierfür in der Gegenwart kein zwingender Anlaß. Die Gebühren sind heute in

der großen Mehrzahl Fiskusgebühren; Beamtengebühren kommen zumeist nur als Nebeneinnahmen oder bei halbamtlichen Behörden (Notaren, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern) vor.

§ 78. — 2. Feste und veränderliche Gebühren. — Der Unterschied besteht darin, daß die ersteren bei allen gebührenpflichtigen Akten der nämlichen Kategorie in der gleichen Höhe zum Ansatze gelangen, während die letzteren, auch bei Vorgängen gleicher Art, in verschiedenen Sätzen je nach den besonderen Umständen erhoben werden. Diese veränderlichen Gebühren können dann wieder Rahmengebühren sein, wenn den Behörden ein gewisser Spielraum zwischen einem Maximum und Minimum für die Festsetzung der Gebühr eingeräumt ist, oder Gradationsgebühren, wenn die Gebühr in fester Abstufung nach bestimmten Merkmalen, z. B. nach der Zeitdauer des gebührenpflichtigen Aktes, dem Rauminhalt des zum Protokollieren nötigen Papieres, der Wertsumme, um die es sich handelt, erhoben wird. Die Wertgebühren können Klassen- oder Prozentualgebühren sein.

§ 79. — 3. Einzel- und Bauschgebühren. — Einzelgebühren sind solche, welche an die einzelnen Akte amtlicher Tätigkeit, beziehungsweise an die einzelnen Schriftstücke anknüpfen; bei den Bauschgebühren findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtstätigkeiten, zuweilen mit Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte, statt.

Das System der Einzelgebühren macht es eher möglich, die Gebühr dem Maße der Inanspruchnahme der Behörde anzupassen; aber die Bauschgebühren sind einfacher, übersichtlicher und für das Amt und den Pflichtigen bequemer.

§ 80. — 4. Allgemeine und besondere Gebühren. — Die ersteren finden sich nahezu in allen Fällen, in welchen eine amtliche Tätigkeit von Behörden beansprucht wird; sie knüpfen sich an die schriftlich eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Eingaben von Privaten an die Behörden oder an Bescheide von Behörden an Private, an Zeugnisse, Diplome, Beglaubigungen u. dgl. Die zweiten erscheinen an Stelle der allgemeinen Gebühren oder neben diesen als Entgelt für eine spezielle Amtstätigkeit.

Gegen generelle Gebühren sprechen manche Bedenken. Häufig sind sie unveränderlich und gestatten keine Anpassung an den einzelnen Fall; sie gehen leicht, z. B. wenn sie auf alle gerichtlichen und nicht gerichtlichen Urkunden erstreckt werden, in Steuern über. Außerdem sind sie, da sie den ganzen geschäftlichen Verkehr mit den Behörden betreffen, in hohem Grade belästigend für Publikum und Amt.

Das Gebührenwesen weist in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten auf sowohl rücksichtlich des Umfanges der Abgaben, welche als Gebühren bezeichnet werden, wie rücksichtlich der Erstreckung und Festsetzung der Gebührenpflicht. Besonders stark ist das Gebührenwesen in Frankreich und Österreich entwickelt; die fiskalische Tendenz, die hier wie dort im Gebührenwesen zur Erscheinung kommt, macht häufig eine Scheidung zwischen Gebühr und Steuer unmöglich. Frankreich hat ein außerordentlich weit ausgedehntes System von Einzelgebühren (unter Ausschluß der Bauschgebühren). Neben den allgemeinen Gebühren, die in Form eines Dimensionsstempels, abgestuft nach dem Umfang des verwendeten Papiers, erhoben werden, gibt es zahlreiche spezielle Gebühren, welche die besondere Gebührenfähigkeit der einzelnen Akte zu erfassen suchen. Auch Österreich hat ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, so daß fast jede Handlung von irgendwelcher Erheblichkeit im amtlichen und bürgerlichen Verkehr erfaßt wird. Auch hier sind die allgemeinen Gebühren an Urkunden, Schriftstücke, Dokumente usw. geknüpft; doch wird im Gegensatz zu Frankreich der Versuch gemacht, die Urkundengebühren dem verschiedenen Inhalte der Urkunden anzupassen. Auch die speziellen Gebühren (Prozentualgebühren von gerichtlichen Erkenntnissen und Urteilen und Taxen von Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihungen von Berechtigungen, Auszeichnungen usw.) suchen der besonderen Gebührenfähigkeit des in Frage stehenden Aktes gerecht zu werden. Im übrigen wurden und werden in Österreich viele Abgaben als Gebühren bezeichnet, die ihrem Wesen nach Steuern sind, so z. B. Erbschafts-, Schenkungs-, Besitzveränderungssteuern usw. Hauptgesetz vom 9. Febr. 1850, das aber durch viele Gesetze und Verordnungen ergänzt worden ist. In Großbritannien ist zwar die Zahl der Gebühren geringer, aber die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) fast gar nicht durchgeführt. In Deutschland hat die Reichsgesetzgebung ziemlich scharf zwischen Steuern und Gebühren geschieden und mehrere Gebiete des Gebührenwesens einheitlich geordnet, so die Konsulatsgebühren (Ges. vom 1. Juli 1872, 10. Juli 1879 und 17. Mai 1910), die Eichgebühren, die Standesregistergebühren (Ges. vom 6. Febr. 1875), die Gebühren betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken (11. Juni 1870), an Werken der bildenden Kunst (9. Jan. 1876), an Mustern und Modellen (11. Jan. 1876), die Gebühren für Markenschutz (30. Nov. 1874), die Patentgebühren (GG. v. 1877 u. 1920), vor allem die Gerichtsgebühren (Gerichtskostengesetz vom 18. Jan. 1878, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, Ges. betr. das Reichsgericht vom 16. Juni 1879, Novelle vom 29. Juni 1881, Ges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890),

die Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (20. Juli 1879), für Pässe und Reisepapiere (12. Okt. 1867) u. a. Viel weniger konsequent und im einzelnen recht verschieden ist die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern in den Einzelstaaten durchgeführt worden. Preußen hat wenigstens einige Verkehrssteuern aus dem Gebührenwesen herausgehoben und die Gebührenfestsetzung der streitigen wie der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit diese durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 nicht geregelt worden ist, durch GG. v. 9. Okt. 1899 u. 25. Juli 1910, neue Redaktion v. 6. Aug. 1910, neugeordnet. Bayern hatte in das Gesetz über das Gebührenwesen (vom 18. Aug. 1879 mit verschiedenen Nachträgen, neueste Novellen vom 20. Aug. 1906 und 29. April 1910) auch die Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) aufgenommen. Durch Ges. v. 21. Aug. 1914 ist an dessen Stelle ein Kostengesetz und ein Stempelgesetz getreten. Das erstere trifft Bestimmungen über die Gerichtsgebühren aller Art sowie über die Gebühren in der Zivilverwaltung; das letztere führt eine Stempelsteuer ein, wie sie in anderen Bundesstaaten besteht. Auch Baden hat nur die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sowie die Liegenschaftsakzise von den Gebühren losgelöst, im übrigen aber noch keine Scheidung durchgeführt. Sachsen hat den Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer selbständig geordnet und diesen die Gebühren gegenübergestellt. In Württemberg enthält das sog. Sportelgesetz (vom 24. März 1881, neue Fassung v. 16. Aug. 1911 mit Änderungen v. 8. Juli 1912) neben den eigentlichen Gebühren auch verschiedene Verkehrssteuern und verkehrssteuerartige Abgaben. Die Gerichtsgebühren sind (G. v. 1. Dez. 1906 mit Änderungen v. 28. Juli 1911 und 17. Juli 1913) gesondert geregelt. — Ist sonach die Ausscheidung zwischen Gebühren und Steuern, von Ausnahmen abgesehen, noch lange nicht in genügendem Maße vollzogen, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß sich in den Bestimmungen über die Bemessung der Gebühren, wo diese dem Gutdünken der Behörden überlassen ist, eine Annäherung an die Grundsätze der Theorie kund gibt; so wenn das bayerische Gebührengesetz vorschreibt, daß sich bei Rahmengebühren die Höhe nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache (neben der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen) zu richten habe.

3. Die Gebühren im besonderen.

§ 81. Da sich die Gebührenerhebung einerseits an die herrschende Behördenorganisation anschließt, andererseits aber das Gebührenwesen durch verschiedene historische Verhältnisse bedingt ist, so würde es zu weit führen, bei seiner Betrachtung im besonderen an konkrete Verhältnisse anzuknüpfen. Es genügt wohl, wenn diejenigen zwei großen Verwaltungsgebiete kurz auf ihr Gebührenwesen geprüft werden, in denen dessen Heimat zu suchen ist und die auch heute noch weitaus die größten Einkünfte liefern, nämlich die Verwaltung der Rechtspflege und die des Inneren.

Bei der ersteren betrachten wir getrennt die Gebühren der streitigen und die der nichtstreitigen Rechtspflege; von den Gebühren der Verwaltung besprechen wir die allgemeinen Verwaltungsgebühren, die besonderen Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige und die Gebühren für Erteilung von besonderen Rechten und Exemtionen.

a) Die Gebühren der Rechtspflege.

§ 82. — 1. Die streitige Rechtspflege. — Gebühren aus der streitigen Rechtspflege sind diejenigen, welche als Entgelt für die spezielle Tätigkeit erhoben werden, die von den Gerichten bei Gelegenheit von Prozeßhandlungen entfaltet wird.

Was zunächst die Gebühren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit anlangt, so ist ihre Berechtigung darin zu suchen, daß die Tätigkeit der Gerichte durch den Streit um private Interessen und Rechte hervorgerufen wird und daß dieser nicht auf Kosten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen geführt werden soll. Ein anderer nebensächlicher Grund liegt darin, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auch der Prozeßsucht entgegenwirkt.

Die Einwürfe, welche gegen die Gerichtsgebühren erhoben werden, gründen sich entweder auf die Meinung, daß die Rechtspflege weniger den streitenden Parteien als den Staatsangehörigen überhaupt zugute komme, oder daß die Gebühren die Verurteilten oft schwer treffen, oder sie haben nur Bedeutung gegen willkürliche, zu hohe und schlecht verteilte Gebühren und damit also gegen deren mangelhafte Anwendung.

Sicher dürfen die Gebühren nicht so hoch sein, daß die Benützung der Gerichte, besonders zum Schaden der minder bemittelten Klassen, erschwert und damit der unschätzbare Nutzen der Rechtspflege verringert wird. Ihre Höhe würde am besten nach den wirklichen Kosten sich richten, welche der Streit verursacht hat, also nach dessen Umfang und Schwierigkeit und nach dem Range der urteilenden Behörden. Doch wird eine Berücksichtigung des Wertes, um den es sich bei dem Streite handelt, nicht immer zu vermeiden sein, da sonst gerade bei kleinen Werten zu hohe Kosten von der Betretung des Rechtsweges abhalten könnten.

Die Gerichtsgebühren fallen der im Prozesse unterlegenen Partei zu, die sich über ihr Recht getäuscht und dadurch den Prozeß verschuldet hat.

Für das Deutsche Reich maßgebend ist das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juli 1878 mit Novelle vom 29. Juli 1881. Die Gebühren sind teils Bausch-, teils Einzelgebühren, kommen je nach dem Umfang des Verfahrens ein oder mehrere Male zur Erhebung und sind abgestuft nach dem Wert des Streitgegenstandes und nach den Instanzen. Nach der Nov. v. 29. Juni 1921 beträgt z. B. die Gebühr für die 1. Instanz bei Werten bis 20 M.: 3 M., über 20—60 M.: 5 M., 60—120 M.: 10 M., 120—200 M.: 20 M., von 900 bis 1200 M.: 70 M., 2100—2700 M.: 115 M., 5400—6700 M.: 180 M., 8200 bis 10000 M.: 220 M.; für je 20000 M. Wert mehr immer 20 M. Gebühren mehr. In der Berufungsinstanz steigen die Sätze um ½. Die Erhebung der Gebühren schließt sich an die Hauptmomente und Abschnitte des Verfahrens an; die Gebühren sind insoweit Bauschgebühren. Daran reihen sich noch Einzel- und besondere Gebühren, z. B. für den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl, Schreibgebühren, Gebühren für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Im Konkursverfahren sind die Gebühren in der Regel abgestuft nach der Aktivmasse, eventuell nach der Schuldmasse. Über die Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten s. G. v. 29. Juli 1890 § 57; die Gebühren sind abgestuft nach dem Werte des Streitgegenstandes und bilden Einnahmen des Gerichts. Sie sind gleichfalls erhöht worden.

Was die Gebühren in Strafsachen anlangt, so erfolgt ihre Bemessung im Widerspruch zu dem Wesen der Gebühr vorwiegend nach der Schwere der Strafe. An sich sind Gebühren in der Strafrechtspflege in viel höherem Grade gerechtfertigt, als in der Zivilrechtspflege. Denn es erscheint als unbillig, daß die Allgemeinheit die Kosten des Verfahrens für denjenigen zu tragen habe, welcher die Rechtsordnung böswillig verletzt hat.

Maßgebend für das Deutsche Reich auch hier das oben erwähnte Gerichtskostengesetz. Die Gebühren sind gleichfalls Bauschgebühren und werden bei Erhebung der öffentlichen Anklage in 13 Abstufungen von 5—300 M., bemessen nach der Höhe der Strafe, erhoben; z. B. in der 1. Instanz im Falle einer Geld- oder Freiheitsstrafe von 1—20 M., bzw. 1—10 Tagen: 10 M., bei einer Strafe von mehr als 3000 M., bzw. von 3—10 Jahren: 1000 M. Bei Privatklagen wird auch im Falle der Freisprechung eine zwischen Privatkläger und Angeklagten geteilte Gebühr erhoben. Daneben in besonderen Fällen besondere Gebühren. Die Gebühren in Polizei-, Forstrüge-, Steuersachen werden nach Landesgesetzen erhoben.

§ 83. — 2. Die nichtstreitige Rechtspflege. — Auch bei dieser kommen zahlreiche Amtshandlungen vor, welche vorwiegend auf Antrag und im Interesse gewisser Personen geschehen,

für deren Kosten also diese mit aufzukommen haben. Es handelt sich hier um Tatsachen und Vorgänge, welche die Kenntnisnahme, Mitwirkung, Bestätigung, Beglaubigung und Bescheinigung von Gerichts- und anderen Behörden erfordern, oder um Amtshandlungen, durch welche ein Recht begründet, gesichert, geändert, übertragen und aufgehoben wird. Je größer der Formalismus im Rechte ist, desto größer ist die Veranlassung zu solchen Gebühren. Besonders umfangreich ist das Gebiet der sogenannten Registergebühren, d. h. derjenigen, welche von Einträgen in öffentliche Bücher, z. B. über das Grundeigentum, Handels- und Genossenschaftsregister, in Register für Patente, Modelle, Muster, Autorrechte usw. erhoben werden; nicht minder bedeutend ist das Gebührenwesen, welches an Verträge, Adoptionen, Legitimierungen, Errichtung von Fideikommissen usw. knüpft.

1. Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Solche werden erhoben für die erste Bestellung eines Vormunds, für Kognition beim Wechsel in der Person des Vormundes, bei Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, für Stellung sowie Revision und Abhörung der Vormundschaftsrechnungen.

2. Gebühren von Nachlaßregulierungen, nämlich Gebühren für Vornahme des amtlichen Verschlusses eines Nachlasses und dessen Lösung, für Eröffnung von Testamenten, für die Vornahme und Prüfung von Teilungen usw.

3. Gebühren von Rechtsgeschäften. Bei zahlreichen Rechtsgeschäften ist wegen ihrer Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen Dritter die Mitwirkung der Gerichtsbehörden vorgeschrieben, für deren Tätigkeit dann Gebühren zu entrichten sind. Dies ist der Fall namentlich bei Verträgen über Liegenschaften, Einkindschaftsverträgen, bei Legitimationen unehelicher Kinder und Adoptionen, bei Ehe- und Erbabfertigungsverträgen, bei Verträgen über Interzession der Ehefrau u. a. Sehr häufig ist die Gebührenpflicht auf alle Verträge ausgedehnt und die Bestimmung getroffen, daß die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft ist. So in Preußen bezüglich derjenigen Rechtsgeschäfte, deren Wert 150 M. übersteigt. In Bayern sind von allen vor dem Notar errichteten Verträgen und Schuldbekenntnissen Gebühren (Beamtengebühren) zu entrichten. In Frankreich sind öffentliche Urkunden, Gerichts- und Gerichtsvollzieherakte, ebenso Privatakte, welche sich auf Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an Immobilien beziehen, sonstige Urkunden mit Privatunterschriften dann, wenn von ihnen öffentlich Gebrauch gemacht werden will, in ein hierzu bestimmtes Register einzutragen. In solchen Fällen tritt der fiskalische Gesichtspunkt bei der Erhebung der Abgabe stark in den Vordergrund und die Gebühr wird mehr oder weniger zur Verkehrssteuer.

4. Registergebühren. Auch die hier zu erwähnenden Gebühren gehen

häufig in Verkehrssteuern über. In Deutschland sind reichsgesetzlich geregelt die Gebühren für die Eintragung in die Register über das Autorrecht an schriftlichen Werken (R.G. vom 19. Juni 1901) und Werken der bildenden Kunst (R.G. vom 9. Januar 1876), die Register für Modelle und Muster (R.G. vom 1. Juni 1891 u. 6. Juli 1921), über Marken- und Warenzeichen (R.G. vom 13. Nov. 1874, 12. Mai 1894 u. 6. Juli 1921) und über Patente (R.G. vom 25. Mai 1877, neues G. v. 6. Juli 1921). Die Gebührensätze haben in der jüngsten Zeit Erhöhungen erfahren, meist in der Form von 100- und mehrprozentigen Zuschlägen.

b) Die Gebühren der Verwaltung.

§ 84. Die Gebühren der verschiedenen Verwaltungszweige stehen trotz ihrer Mannigfaltigkeit an Bedeutung hinter den Gebühren aus der Rechtspflege zurück. Es macht sich auch teilweise die Tendenz unverkennbar geltend, das Gebührenwesen zu vereinfachen. Doch gibt es zahlreiche Verwaltungshandlungen, bei denen das Sonderinteresse und der Zusammenhang der amtlichen Tätigkeit mit privaten Vorteilen in viel höherem Maße hervor-, das Interesse der Gesamtheit viel mehr zurücktritt als bei den meisten Akten der Rechtspflege, so daß sich für deren Vornahme auch hohe Gebühren rechtfertigen lassen. Bei der Vielheit der Verwaltungsgebühren mag es genügen, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche eine größere Bedeutung haben.

§ 85. — 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren. — Es sind darunter diejenigen zu verstehen, welche bei allen Zweigen der Verwaltung vorkommen, in erster Linie die in einigen deutschen Ländern üblichen Gebühren für die Anstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst, deren Berechtigung übrigens recht anfechtbar ist.

Hierher gehören also die Gebühren für Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Korporationsdienst, für Immatrikulierung der Notare und Zulassung der Rechtsanwälte, sowie für Gehaltserhöhungen und Beförderungen, die z. B. in Bayern früher sehr ausgebildet waren.

Zu den allgemeinen Gebühren zählen ferner diejenigen für Namensänderungen, Erwerb der Staatsangehörigkeit, für Ausstellung von Legitimationspapieren, Pässen, Heimatscheinen, Wanderbüchern. Sodann die Gebühren für Prüfungen und Befähigungsatteste für Erteilung der Rechte einer juristischen Person, für Exemtionen vom gemeinen Recht, sowie Konzessionsgebühren aller Art,

von denen allerdings die letzteren, falls sie sehr hoch sind oder als jährlich wiederkehrende Abgaben erhoben werden, den Charakter von Steuern annehmen.

Die Gebühren für Approbation von Ärzten usw., sodann für Prüfung der Seeschiffer sind in Deutschland reichsrechtlich geregelt. (S. bes. RG. vom 30. Mai 1870.) Als Beispiele für Konzessionsgebühren erwähnen wir solche für Auswanderungsunternehmer und Agenten, für Feuerversicherungsanstalten, für Zulassung zum Gewerbebetrieb als Schauspielunternehmer, zum Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften, zum Betrieb des Pfandleihgewerbes usw. Vgl. auch Anmerkung zu § 133.

§ 86. — 2. Besondere Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige. — Von größerer Bedeutung sind hier eigentlich nur die Gebühren auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Unter diesen sind hervorzuheben die Gebühren im Unterrichts- und Bildungswesen für Schulunterricht, Einschreibe-, Eintritts-, Austritts- und Prüfungsgebühren, Gebühren für Besuch und Benützung öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken. Was die Schulgebühren anlangt, so sind diese wenigstens bei den mittleren und höheren Unterrichtsanstalten und bei den Fachschulen vollkommen berechtigt, weil deren Leistungen doch in erster Linie dem einzelnen zugute kommen. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der elementaren Bildung aber wird man mit besonderem Nachdruck fordern müssen, daß die Gebühren um so niedriger seien, ein je allgemeineres Bedürfnis die Schulen befriedigen.

Gebühren im Gesundheitswesen fallen an für Impfung, Desinfizierung, Leichenschau, für Benutzung öffentlicher, mit dem Gesundheitswesen zusammenhängender Einrichtungen und Anstalten.

Umfangreicher sind die Gebühren auf dem Gebiete der Wirtschaftspflege. Es gehören hierher die Gebühren, die namentlich dann erhoben werden, wenn im öffentlichen Interesse die Ingebrauchnahme gewisser Gegenstände einer amtlichen Kognition bedarf. Als die wichtigsten Arten derselben erscheinen die Eichgebühren, d. h. Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der in Gebrauch gelangenden Maße und Gewichte, ferner die Gebühren für Punzierung, für amtliche Beglaubigung des Feingehalts von Gegenständen aus edlen Metallen. In dies Gebiet gehören auch die Gebühren für Ausübung amtlicher Aufsicht, so die Gebühren

für Dampfkesselproben und -revisionen, für die Beaufsichtigung der Bergwerke, der Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, für die Revision von Apotheken und Privatheilanstalten, für Kontrollierung der Qualität der Nahrungsmittel, für Ausstellung von Jagd- und Gewehrscheinen u. dgl.

Unter den Gebühren der inneren Verwaltung sind endlich die Gebühren der amtlichen Statistik im auswärtigen Handels- und Warenverkehr, für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren, von Arbeits- und Dienstbüchern anzuführen.

Bei einigen dieser Gebühren wird man sich übrigens der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß sie an Handlungen anknüpfen, welche mehr im Interesse der Allgemeinheit als in dem der betreffenden Gebührenpflichtigen vorgenommen werden. Nicht wenige gehen in Steuern über oder nähern sich diesen. Vollends einen gemischten Charakter tragen gewisse andere, als Konzessionsgebühren bezeichnete Abgaben, so z. B. jene von Gast- und Schankwirtschaften, Pfandverleihern, Hausierhandeltreibenden. Es sind weniger die Rücksichten auf die Volkswirtschaft und auf die Vorteile, die dem einzelnen durch den gebührenpflichtigen Akt erwachsen, als polizeiliche und fiskalische Interessen, welche hier die Abgabenerhebung veranlassen.

Die übrigen großen Verwaltungszweige, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Militär- und Finanzverwaltung geben wenig Veranlassung zu Gebührenerhebung. Nur im Konsulatswesen finden sie sich in größerem Umfange.

§ 87. — 3. Endlich sind noch diejenigen Gebühren zu erwähnen, welche für Erteilung besonderer Rechte oder für Exemtionen von allgemeinen Obliegenheiten oder Verpflichtungen zu entrichten sind. Hierher gehören die Gebühren für Verleihung von Urheberrechten, Patentrechten, für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit, von Marktgerechtigkeiten, Apothekenberechtigungen, Bergwerksberechtigungen, für Standeserhöhungen und Nobilitierungen, für die Verleihung von Orden und Titeln, akademischen Graden, von Privilegien u. dgl.

Für Autorrechte an Schriftwerken und Werken der bildenden Kunst werden in Deutschland nur Registrierungsgebühren (s. oben S. 173) erhoben. Bei Gebrauchsmustern beträgt die Gebühr z. B. 60 M. für die Anmeldung 300 M.

für Verlängerung der Schutzfrist; bei Warenzeichen 200 M. für die Anmeldung, 1000 M. für die Anmeldung eines Verbandszeichens, 300 bzw. 2000 M. für die Erneuerung. Bei Mustern, Modellen und Warenzeichen ist die Eintragungsgebühr verschmolzen mit der Gebühr für die Verleihung. Bei Patenten wird nach dem oben (auf der gleichen Seite) zitierten Gesetz neben einer Anmeldungsgebühr von 100 M. eine besondere Gebühr für die Erteilung und Dauer des Patents und zwar von 100 M. für das erste Jahr und eine für jedes folgende Jahr steigende Gebühr erhoben, die z. B. für das 15. Jahr 1400 M. beträgt.

Zu den Gebühren für Exemtionen sind solche für Minderjährigkeitsdispensationen, Dispense in Ehesachen, Dispensationen vom Verbot des Grunderwerbs durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen der Militärdienstzeit, Dispense in Beerdigungssachen usf. zu zählen.

Auch diese Gebühren, die in der Regel nach dem Werte der Gewährung der besonderen Rechte oder der Exemtion bemessen werden, tragen nicht selten den Charakter von Steuern.

Bezüglich der Literatur vgl. die Angaben oben S. 166, besonders den Art. Gebühren von G. v. Mayr in Stengels Wörterbuch.

4. Die Erhebung der Gebühren.

§ 88. Die Erhebung der Gebühren erfolgt entweder durch direkte Einziehung oder durch indirekte.

Die indirekte Einziehung der Gebühren geschieht durch den Stempel und zwar entweder durch Verwendung von gestempelten Formularien, sog. Stempelblanketts, für die gebührenpflichtigen Schriftstücke oder durch Aufkleben von Stempelmarken auf diese.

Die Erhebung durch den Stempel ist nur möglich, wo die Gebührenpflichtigkeit an bestimmte Schriftstücke, Urkunden u. dgl. anknüpft, wo eine spezielle Berechnung des Wertes und der Kosten der Leistung entfällt und die Gebühren fest oder nach einfachen Merkmalen abgestuft sind. In solchen Fällen empfiehlt sich die Erhebung in Stempelform für die Behörden, weil das Rechnungs- und Kassenwesen vereinfacht und die Kosten der Einziehung verringert werden; aber auch für das Publikum wird, wenn es sich um kleine Beträge handelt, diese Form angenehm und wenig störend sein. Sie erfordert freilich spezielle Vorschriften und Kontrollen, um eine irrtümliche Verwendung von Stempelmarken und -papier und Fälschungen, Unterschleife und Unterlassungen zu verhindern.

Die direkte Einziehung vollzieht sich in der Form, daß die geschuldete Gebühr unmittelbar an diejenige Behörde, bei welcher die Gebührenpflichtigkeit entstanden ist, oder an die Finanzbehörden entrichtet wird. Sie verursacht allerdings infolge der Notwendigkeit eines größeren Verwaltungsapparates und eines umständlicheren Kassen- und Rechnungswesens größere Kosten, macht auch dem Publikum nicht selten Unbequemlichkeiten, gewährt aber vollständige Sicherheit bezüglich der Entrichtung der geschuldeten Gebühren, und ist da nicht zu umgehen, wo es sich um größere Beträge handelt und wo die Gebühr den konkreten Kosten und Leistungen angepaßt werden soll. Sie findet bei den speziellen und den Bauschgebühren vorwiegend Verwendung.

2. Abschnitt. Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern.

§ 89. Steuern sind Abgaben an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften, die zum Zwecke der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität in einseitig bestimmter Weise und Höhe erhoben werden. Sie bestehen in beweglichen Sachgütern und zwar je nach Zeit- und anderen Verhältnissen in Naturalien oder Geld. Dienstleistungen, auch erzwungene, sind keine Steuern; der Steuerbegriff erfordert sachliche Leistungen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich dadurch, daß sie zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse beizutragen bestimmt sind, also kein Entgelt für besondere Leistungen der Behörden bilden.

In manchen Begriffsbestimmungen wird ausdrücklich betont, daß die Steuern nur dann und nur insoweit erhoben werden, als die Einnahmen aus dem Privaterwerb und aus den Gebühren nicht ausreichen. Dieser Zusatz findet in der Entwicklung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung; auch fehlt es in den modernen Verfassungen nicht an deutlichen Hinweisen darauf, daß die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle anzusehen sei. Allein im Staatsleben wie im Finanzwesen der größeren Gemeinden sind die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmäßige, jährlich wiederkehrende Einnahmen geworden, ohne welche diese Korporationen nicht mehr be-

stehen könnten, so daß es nicht nötig erscheint, ihren subsidiären Charakter besonders zu betonen.

Wieder von anderer Seite wird dem Steuerwesen auch eine sozialpolitische Aufgabe vindiziert, dahin gehend, daß die Steuer auf die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und eventuell weiter auf die Verwendung des Einzeleinkommens und -vermögens im Sinne einer austeilenden Gerechtigkeit einzuwirken habe. Soweit mit dieser Forderung eine stärkere Besteuerung der größeren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineren und nicht fundierten verlangt wird, wird man ihr schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung zustimmen müssen; denn der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften haben, wie bei jeder anderen Tätigkeit, so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit zu dienen und für Erhaltung und Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zwecke losgelöste Aufgabe des Steuerwesens gemeint ist, kann ihr nicht beigestimmt werden; denn das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht erforderlich sind. Werden Eingriffe in die Vermögensverhältnisse der einzelnen zum Zwecke der Vermögensausgleichung für notwendig erachtet, so müßten für diese soziale und volkswirtschaftliche Aufgabe besondere Organe und Einrichtungen unter Umgestaltung unserer heutigen verkehrswirtschaftlichen Organisation geschaffen werden.

§ 90. Der Zweck, der zur Steuererhebung geführt hat, ist klar. Um die große Zahl moderner Kollektivbedürfnisse zu befriedigen, bei denen es in der Tat unmöglich ist, zu bestimmen, inwieweit die erforderlichen Ausgaben durch die einzelnen Staatsangehörigen oder Staatszugehörigen verursacht werden, bedarf man gemeinsamer und allgemeiner Mittel. Und da weder die freiwilligen Beiträge und Dienstleistungen der Staatsbewohner noch die Einnahmen aus Erwerbseinkünften und Gebühren gegenüber den wachsenden Aufgaben des modernen Staates genügen, so können diese Mittel nur auf dem Wege autoritativer Auflegung und Einziehung nach allgemeinen Maßstäben gewonnen werden.

Daß mit der Besteuerung auch Nebenzwecke verbunden sein können, daß z. B. durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer dem Alkoholkonsum entgegengearbeitet, durch eine hohe Hundesteuer die Zahl der Hunde vermindert, durch eine Warenhaussteuer die Konkurrenz großkapitalistischer Unternehmungen gegen die kleinen und mittleren Handelsbetriebe abgeschwächt werden kann, ist zuzugeben. Doch spielen bisher solche Nebenzwecke in der Regel nur insoweit mit herein, als sie sich mit dem Hauptzweck, nämlich der Deckung des Staatsbedarfs, vereinbaren lassen. Abgaben, deren Hauptzweck auf andere Ziele gerichtet ist, können nicht als Steuern mit Nebenzweck angesehen werden, z. B. Schutzzölle, wenn sich auch mit ihnen als willkommene Nebenfolge die Vermehrung der Staatseinnahmen verbindet. Nicht damit zu verwechseln sind Steuern für bestimmte öffentliche, z. B. für Armen-, Schul-, Kirchenzwecke oder für andere besondere Zwecke. Man bezeichnet solche Steuern auch als Zwecksteuern. Hier handelt es sich um die Deckung der Ausgaben bestimmter öffentlicher Verwaltungszweige, die aus praktischen (oder historischen) Gründen von der allgemeinen Staats- oder Gemeindeverwaltung getrennt und denen bestimmte Steuern oder Steueranteile und -zuschläge zugewiesen sind. Trotz der Widmung für einen besonderen Zweck sind solche Abgaben doch Steuern; denn sie dienen zur Bestreitung kollektiver, wenn auch umgrenzter Aufgaben und ihre Verteilung auf die einzelnen erfolgt nach den im Steuerwesen üblichen Maßstäben (Einkommen, Ertrag u. dgl.). Alle Steuern waren anfänglich mehr oder weniger Zweckstеuern, insoferne sie nur zeitweise, für bestimmte Zwecke (Kriegszüge u. dgl.) erhoben wurden. Besonders stark ausgebildet war das Zwecksteuerwesen in der englischen Lokalverwaltung (Armensteuer), dann im französischen Departemental- und Kommunalsteuerwesen. Als Beispiel aus der jüngsten Zeit sei der Wehrbeitrag des Deutschen Reichs von 1913 (s. unten § 182) erwähnt, eine einmalige Abgabe von Vermögen und Einkommen zur Bestreitung einmaliger Heeres- und Flottenausgaben. Auch das Reichsnotopfer (s. § 155) war der ursprünglichen Idee nach eine Zweckstеuer, insoferne sein Ertrag zur Abbürdung von Reichsschulden Verwendung finden sollte. Vgl. Eheberg, Artikel Zweckstеuern im Handw. d. Staatsw.

Viel umstritten war immer die Frage nach dem Rechtsgrunde der Steuerpflicht. Schon am Ausgange des Mittelalters findet sich die Ansicht, daß die Steuern allgemeine und notwendige Lasten seien, die zum Staate gehören wie die Nerven zum Körper, und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der einzelnen unter ihn Grund und Rechtfertigung finden. Als dann im 18. Jahrhundert die Lehre vom Rechtsstaat Wurzeln schlug, wonach der Staat durch Vertrag entsteht, in den die Untertanen mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Nutzen eintreten, mußte auch eine andere Theorie über den Grund der Steuer aufkommen. Darnach erscheint die Steuer als Entgelt, als ein Preis, mittels dessen sich der einzelne die Vorteile erkauft, die ihm die politische Vereinigung ge-

währt. Zwischen Staat und Steuerzahler herrscht der Idee nach das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, der Grund der Steuer liegt in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Diese bis in die Gegenwart hereinreichende Auffassung, die in der Hauptsache eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips bedeutet, ist allmählich durch die sogenannte historische oder organische Auffassung vom Staat verdrängt worden. Ist der Staat, wie diese lehrt, die unentbehrliche und höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, so wird der letzte Rechtsgrund der Steuer in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates und der Unterwerfung seiner Mitglieder unter seine Gewalt gelegen sein. Was der Staat mit seinen Einrichtungen den einzelnen bietet, indem er die Entfaltung und Verwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten fördert, kommt der Idee nach allen in ununterscheidbarem Anteil zu; deshalb hat auch jeder die Pflicht, an der Unterhaltung des Staates sich zu beteiligen, ohne seine Leistungen an dem Maße der besonderen Staatsvorteile zu vergleichen. Diese grundsätzliche Begründung der Steuer schließt natürlich nicht aus, darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftliche Berechtigung der Besteuerung in der reproduktiven Kraft der Verwendung ihres Erträgnisses liegt.

§ 91. Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage, auf welche Personen die Steuerpflicht sich tatsächlich erstreckt oder erstrecken soll. Die Frage ist in erster Linie eine solche des formalen Steuerrechts, welches die Grenzen des staatlichen Machtbereiches zieht und Umfang und Art der Steuerzahlung ordnet. In der Regel bezeichnet man die Einzelwirtschaften oder die Bevölkerung oder die Untertanen als steuerpflichtig. Allein diese Bezeichnungen sind ungenau. Sie sind einerseits zu weitgehend, andererseits wieder nicht erschöpfend genug. Sie sind zu weitgehend: denn es werden durchaus nicht alle Einzelwirtschaften oder Staatsangehörigen oder Untertanen der Besteuerung unterworfen, teils weil die Gesetzgebung gewisse Personen aus Zweckmäßigkeits- und anderen Gründen von den Steuerleistungen befreit, teils weil viele Personen der Voraussetzung für den Eintritt der Steuerpflicht sich entziehen, z. B. bei den Aufwandsteuern durch Unterlassung des Aufwandes. Sie sind aber auch nicht erschöpfend:

denn die staatliche Steuergewalt greift vielfach über die Staatsangehörigen hinaus und trifft auch Fremde, die sich eine gewisse Zeit, und unter Umständen (z. B. durch Verbrauchssteuern) auch solche, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten. Richtig ist, daß n erster und letzter Linie die im Inlande wohnenden Staatsangehörigen für die Erhaltung des Staates zu sorgen haben; ihnen gegenüber trifft das allein zu, was vorhin über den Rechtsgrund der Steuern gesagt wurde; gegen sie allein kann die Autorität des Staates im Steuerwesen sich völlig durchsetzen; auf sie beziehen sich doch ausschließlich die Bemühungen, das Steuerwesen möglichst gerecht und zweckmäßig zu gestalten und weiterzubilden. Aber es wäre unbillig, wollte man Personen, welche, ohne Staatsangehörige zu sein, in dem Staate sich aufhalten oder im Inlande Vermögensobjekte besitzen, unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Staatsangehörigen, Schutz und Förderung zu teil werden lassen. Es wäre ferner unbillig, Staatsangehörige, welche im Auslande leben und an den Staatseinrichtungen ihres Heimatsstaates nur geringen Anteil haben, in vollem Maße zu den Staatslasten heranzuziehen. Solchen zum Teil freilich auch rein praktisch-technischen Erwägungen Raum gebend, hat das moderne Steuerrecht den Umkreis der Personen, welche der Besteuerung unterliegen, je nach der Art der Steuern teils auf die ganze, teils nur auf die ortsanwesende rechtliche Bevölkerung, teils auf die Wohnbevölkerung, teils auch auf diejenigen Personen erstreckt, welche durch irgendeine wirtschaftliche Beziehung (z. B. durch Einkommenbezug) mit dem Inlande verbunden sind, ohne daß ein festes Prinzip in dem Verfahren zu finden wäre. Den Verbrauchssteuern sind die im Inlande sich aufhaltenden Ausländer, sofern sie steuerpflichtige Gegenstände genießen, schon um deswillen unterworfen, weil die Technik der Besteuerung ihre Befreiung verbietet. Nach allem diesem erscheint es nicht möglich, in einer kurzen Steuerdefinition die steuerpflichtigen Personen bezüglich aller Steuerarten völlig korrekt und erschöpfend zu bezeichnen.

Nach dem Vorgange E. A. Schäffles wären mit Rücksicht auf die Steuerpflicht zu unterscheiden: A. Die Individual- und die Familienwirtschaften physischer Personen mit der weiteren Unterscheidung von 1. Staatsangehörigen und zwar a) im Inland, b) im Ausland weilenden Angehörigen, 2. Nichtangehörigen und zwar a) im Ausland befindlichen aber wirtschaftlich ins Inland

verflochtenen, b) im Inland befindlichen Nichtangehörigen. (Bei den letzteren müßte wohl noch zwischen dauernd und nur vorübergehend im Inland befindlichen Nichtangehörigen unterschieden werden.) B. Die Wirtschaften der juristischen Personen, 1) solche des öffentlichen Rechts, 2) solche des Privatrechts und zwar a) Erwerbsgesellschaften und gemeinsame Ergänzungswirtschaften (Wirtschaftsgenossenschaften), b) Vereine.

1. Naturgemäß ist der Hauptfall der Steuerpflicht derjenige der im Inlande lebenden Staatsbürger. Hier erstreckt sich die Steuerpflicht im Falle der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit jedenfalls auf das aus dem Inlande bezogene Einkommen und auf das im Inlande gelegene Vermögen. Auch die auf dem Verkehr und Aufwand liegenden Steuern kommen hier am vollständigsten zur Anwendung. Bestritten ist die Ausdehnung der Besteuerung auf die aus dem Auslande kommenden Einkünfte (Ruhegehalte, Leibrenten, Kapitalrenten, Ertragsanteile an auswärtigen Unternehmungen usw.) der staatsangehörigen Inländer. Grundsätzlich ist bezüglich dieser die Steuerpflicht nur gegenüber demjenigen Staate begründet, aus dem sie fließen. In der Praxis werden jedoch vielfach, sofern nicht durch Staatsverträge ein anderes vereinbart ist, auch die aus dem Auslande stammenden Einkünfte der Staatsangehörigen der Besteuerung unterworfen.

2. Schwieriger gestaltet sich die Anwendung der Besteuerung auf die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen, die teils mit ihren inländischen, teils mit den auswärtigen Einkünften in Frage kommen können. Bezüglich der heimischen Einkünfte ist grundsätzlich der Heimatstaat zuständig. Und steuertechnisch bietet auch die Besteuerung der aus dem Inlande fließenden Einkünfte aus realen Quellen (Grundbesitz, Gebäude, Unternehmungen) sowie der aus inländischen öffentlichen Kassen fließenden Gehälter usw., sodann die Erhebung gewisser Verkehrssteuern keine besonderen Schwierigkeiten. Dagegen sind die Zinserträgnisse und aus geistiger Arbeit stammenden Einkommen, die dem im Auslande lebenden Staatsangehörigen aus dem Inlande zufließen, nicht leicht vollständig zu erreichen. Bezüglich der auswärtigen Einkünfte der im Auslande wohnenden Staatsangehörigen wird in der Regel schon aus steuertechnischen Gründen eine Steuererhebung unterbleiben müssen.

3. Bei Ausländern, die mit dem Inland nur wirtschaftlich verflochten sind, die also z. B. Renten oder Unternehmereinkommen aus dem Inlande beziehen, ohne hier zu wohnen, ist grundsätzlich die Erhebung von Steuern aus solchen Einkünften zu fordern, schon um sie nicht günstiger zu stellen als die Inländer. Tatsächlich wird freilich, insbesondere bezüglich der Kapitalrentenbezüge, die Forderung nicht immer verwirklicht werden können.

4. Bei Ausländern, die im Inlande sich aufhalten, wird zu unterscheiden sein zwischen nur vorübergehend und dauernd sich aufhaltenden. Die ersteren werden regelmäßig nur beim Konsum steuerpflichtiger Gegenstände und etwa für Ausübung vorübergehender Erwerbsgeschäfte (Handelsreisende) zur Steuerentrichtung herangezogen; die letzteren werden auch von denjenigen Einkommen, Erträgnissen und Bereicherungen, welche sie aus dem Inlande beziehen, Steuern zu entrichten haben, solange ihr Aufenthalt währt.

Literatur. — Außer der oben S. 15f. und S. 161 f. zitierten Literatur s. hauptsächlich folgende:

1. Deutsche Werke: C. Krönke, Über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelb. 1819. K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840. Et. Laspeyres, Artikel Staatswirtschaft, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 10, Stuttg. 1867. H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung, Berl. 1868. H. Maurus, Die moderne Besteuerung, Heidelb. 1870. W. Bocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttg. 1887. J. Neumann, Die Steuer, Bd. I., Leipz. 1887. Ferner die Artikel über Abgaben und die einzelnen Steuerarten von v. Mayr und v. Philippovich in Stengels W., und K. Th. v. Eheberg, Art. Steuer, im Handw. d. Staatsw. A. E. Schäffle, Die Steuern, allgem. Teil, Leipz. 1895, besonderer Teil, ebend. 1897. W. Moll, Der Staat und das Abgabenrecht, Berl. 1917.

2. Ausländische Werke: D. Buchanan, An inquiry into the taxation etc., Edinburgh 1844. — E. de Girardin, De l'impôt, Par. 1848; 6. Aufl. 1852. P. J. Proudhon, Théorie critique de l'impôt, Brüssel 1861; 2. Aufl. 1868. L. Walras, Théorie critique de l'impôt, Par. 1862. E. Royer, Théorie de l'impôt ou de la dime sociale, Par. 1862. C. de Parieu, Traité des impôts etc., 2 Bde., Par. 1862/64; 2. Aufl. in 4 Bänden 1866/76. V. Bonnet, La question des impôts, Par. 1878. R. Stourm, Systèmes généraux d'impôts, 2. Aufl., Par. 1905. G. Borsani, Il sistema dei tributi, Tur. 1850. L. Dufour, Delle imposte, Genua 1861. M. Pescatore, La logica delle imposte etc., Tur. 1867. B. Benvenuti, Le imposte, teoria e pratica, Mail. 1869. S. Francone, Sulle graduali riforme dei sistemi tributarii, Neapel 1875. G. Alessio, Saggio sul sistema tributario in Italia, Bd. 1, Tur. 1883, Bd. 2, 1887.

2. Die Terminologie im Steuerwesen.

§ 92. In der Lehre von den Steuern sind bestimmte technische Ausdrücke üblich, welche einer kurzen Erwähnung und Erläuterung bedürfen.

Als Steuerquelle bezeichnen wir den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer tatsächlich entrichtet wird oder nach Absicht des Gesetzgebers entrichtet werden soll; als Steuerbemessungsgrundlage oder Steuerobjekt den Gegenstand, die Handlung oder den Vorgang, welche vom Gesetze zur Grundlage oder zum Anlaß der Besteuerung gemacht werden.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Verhältnissen das Einkommen im ganzen oder in bestimmten einzelnen Arten sein. Steuerquelle und Bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Das erstere ist beispielsweise der Fall bei der allgemeinen Einkommensteuer; denn hier bildet das Gesamteinkommen nicht nur den Fonds, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer. Aber der Name der einzelnen Steuern weist durchaus nicht immer auf die eigentliche Steuerquelle hin, sondern vielfach auf die Bemessungs-

grundlage bzw. das Steuerobjekt, z. B. Zuckersteuer, Spielkartensteuer. Zucker und Spielkarten sind die Steuerobjekte, die Steuerquelle aber ist das Einkommen derjenigen, welche Zucker verbrauchen und Spielkarten benutzen.

Steuereinheit ist ein bestimmtes Maß oder Gewicht, eine Zahl oder ein anderes genau bestimmtes Merkmal des Objektes, z. B. bei der Grundsteuer das Hektar, bei der Einkommensteuer eine gewisse, zahlenmäßig bestimmte Größe des Einkommens. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrag ausdrücken läßt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuß bezeichnet wird.

Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer an die Steuerbehörde entweder selbst oder durch Beauftragte entrichtet; Steuerträger derjenige, welcher die Steuer definitiv aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreitet; Steuersubjekt der, welcher gesetzlich zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, Steuerdestinatar derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Auf dem Vorgang, daß ein anderer die Steuer trägt als derjenige, der sie bezahlt hat, beruht die sogenannte indirekte Besteuerung. Bei den meisten Verbrauchssteuern gelingt es dem Staate nicht, von dem Konsumenten die Steuer unmittelbar für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, und so erhebt man die Steuer auf einem Umwege, mittelbar, indem man die Produzenten oder Händler steuerpflichtiger Waren zur Zahlung der Steuer verpflichtet, und es diesen überläßt, sich die Steuern durch Zuschläge auf die Preise von den konsumierenden Personen, den Steuerdestinataren, wieder ersetzen zu lassen.

Steuer- (Zoll-) Tarife sind Verzeichnisse der Steuer- (Zoll-) einheiten und -sätze für ein bestimmtes Steuerobjekt oder eine Anzahl von Gegenständen, die der gleichen Kategorie angehören. Steuerkataster nennt man die amtlichen Verzeichnisse aller Tatsachen, welche zur Feststellung der Steuersubjekte und -objekte gewisser Steuern, insbesondere der Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern, dienen. Steuerlisten oder Steuerrollen sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte mit Angabe je ihrer Steuerschuldigkeit.

3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen.

§ 93. Man hat sich, seit man anfing, sich mit dem Steuerwesen ernstlich zu befassen, bemüht, gewisse Grundsätze aufzustellen, die bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei Steuerreformen die Ziele und Richtpunkte weisen sollen. Die Notwendigkeit solcher Grundsätze scheint in der Tat gegeben, einmal durch die zunehmende Bedeutung des Steuerwesens, zum anderen infolge der Tatsache, daß die Vielheit der Steuern, auf die jeder Staat angewiesen ist, organisch verbunden und nach gewissen Gesichtspunkten zu einer einheitlichen Gesamtbesteuerung zusammengeschmolzen werden muß. Die Forderungen, welche in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

1. Die Besteuerung soll gerecht sein. Diese Forderung ergibt sich aus dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt als Folge des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz, daß die Besteuerung allgemein und gleichheitlich sei, daß jeder Steuerpflichtige in gleichem Maße getroffen werde, ferner daß, entsprechend dem Wesen des Verfassungsstaates, die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, also Einführung, Veranlagung und Erhebung der Steuern der Willkür und Rechtsverletzung entzogen seien.

2. Die Besteuerung soll so eingerichtet sein, daß die Entwicklung der Volkswirtschaft nicht gehemmt, die Einzelwirtschaften nicht mehr, als der Zweck unbedingt erfordert, gestört werden.

3. Das Steuerwesen soll seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch tatsächlich entsprechen, d. h. also sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit gewährleisten, dieses dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen als Grundsätze der Gerechtigkeit, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft bezeichnen. Freilich können diese obersten Steuerprinzipien nicht als absolute, logische, sondern nur als relative, historische Kategorien angesehen werden. Sie verlieren aber deshalb doch ihren Wert nicht; sie bezeichnen die Richtlinien, denen die Steuergesetzgebung unter den gegebenen Verhältnissen nachzugehen hat. Man kann gegen

solche Grundsätze wohl einwenden, daß es schwierig sei, in den konkreten Maßnahmen der Finanzpolitik ihre Verwirklichung nachzuprüfen und nachzuweisen; aber ohne die Formulierung von Richtlinien, ohne wegweisende Ziele wären keine Fortschritte möglich. Die Kritik allein genügt nicht; sie regt wohl an, aber sie baut nicht auf.

4. Grundsätze der Gerechtigkeit.

§ 94. — 1. **Die Allgemeinheit der Besteuerung.** — Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren vielfach befreit waren, erscheint uns heute die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung, d. h. die Forderung, daß jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person Steuern entrichte, als selbstverständlich. Im Einklang mit dieser Forderung und dem Staatsbedürfnis Rechnung tragend, neigt die Praxis der letzten Jahrzehnte dazu, die Steuerpflicht möglichst auf alle Persönlichkeiten auszudehnen, welche ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in die Lage setzen, eine Abgabe zu entrichten. Die wenigen Steuerbefreiungen, die da und dort noch vorkommen, sind nur historisch zu erklären und werden immer als unvereinbar mit unseren modernen Anschauungen empfunden werden. Natürlich können aus wirtschaftlichen Gründen solche Personen der Besteuerung nicht unterworfen werden, deren Einkommen, mag es aus Arbeit oder Besitz fließen, nach allgemeiner Ansicht nur eben zur Lebenshaltung ausreicht. Daraus ergibt sich die Forderung, das sogenannte Existenzminimum (Kompetenzminimum) von der Steuer zu befreien. Zwar wird der Staat in Fällen der Not ein unbegrenztes Vermögensopfer von seinen Angehörigen fordern dürfen, aber in gewöhnlichen Zeiten wird er von Opfern absehen müssen, welche die wesentlichsten Daseinsbedingungen seiner Angehörigen gefährden. Die regelmäßige Steuerfähigkeit der einzelnen beginnt erst da, wo der unbedingt erforderliche Lebensbedarf gedeckt ist und der Genuß des Entbehrlichen anfängt. In der Regel denkt man, wenn vom Existenzminimum die Rede ist, an die direkten Steuern, die Einkommen- und Ertragssteuern, weil es bei diesen möglich ist, ein

steuerfreies Minimum gesetzlich festzulegen. Aber es ist auch bei den indirekten Steuern eine Berücksichtigung der weniger Bemittelten dadurch möglich, daß man die unentbehrlichen Verbrauchsgüter, deren Besteuerung kopfsteuerartig wirkt, von Steuern frei läßt.

1. Wahre Steuerfreiheiten sind z. B. die des Staatsoberhauptes und der Mitglieder der regierenden Familien, diejenigen der öffentlichen Körperschaften selbst in ihrem gegenseitigen Verhältnis, dann diejenigen der Stiftungen, Anstalten, Vereine usw. für milde und gemeinnützige Zwecke. Die Steuerbefreiungen der früher Reichsunmittelbaren in den deutschen Staaten sind im Laufe des 19. Jahrhunderts größtenteils, teils ohne, teils gegen Entschädigung, beseitigt worden.

2. Von einer Berücksichtigung des Existenzminimums kann eigentlich nur bei denjenigen Steuern die Rede sein, welche nach dem Gesamteinkommen bemessen werden, also bei den allgemeinen Einkommensteuern. Steuerfrei waren z. B. bei der staatlichen allgemeinen Einkommensteuer Einkommen in Preußen bis 900 M., in Württemberg bis 500 M., in Baden gleichfalls bis 900 M., in Sachsen nur bis 400 M. Das bayerische Einkommensteuergesetz v. 14. Aug. 1910 befreite Einkommen bis 600 M. einschließlich von der Steuer; eine Novelle v. 17. Aug. 1918 erhöhte das Existenzminimum auf 1000 M. Die Reichseinkommensteuer v. 29. März 1920 läßt 1500 M. von der Steuer frei; des weiteren 500 M. für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist. Nach der jüngsten Novelle v. 23. Dez. 1921 ermäßigt sich die Steuer vom steuerbaren Einkommen für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um je 240, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 50000 M., und um je 360 M. für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn es nicht mehr als 200000 M. beträgt. Da der Steuersatz bis 50000 M. 10 Proz. beträgt, so stellt sich z. B. bei einem Steuerpflichtigen mit Frau und 2 Kindern unter der Voraussetzung, daß sein Einkommen 50000 M. nicht übersteigt, der steuerfreie Betrag auf 12000 M. In England betrug das Existenzminimum bei der Einkommensteuer vor dem Kriege 160 £, ist aber während des Krieges auf 120 £ herabgesetzt worden; nach der Nov. v. 1920 dürfen von dem steuerbaren Einkommen 135 £ für den Steuerpflichtigen selbst, 90 £ für die Ehefrau, 36 £ für das erste und je 27 £ für jedes weitere Kind abgezogen werden, so daß ein Steuerpflichtiger mit Frau und 2 Kindern bis zum Betrag von 288 £ (nach deutscher Währung z. Z. etwa 64000 M.) steuerfrei bleibt. Bei der französischen Einkommensteuer v. 25. Juni 1920 bleiben von dem steuerbaren Einkommen die ersten 6000 Fr. frei, ferner 3000 Fr. für die Ehefrau und 2000 Fr. für jedes Kind, also bei einem Steuerpflichtigen mit Frau und 2 Kindern 13000 Fr. (nach deutscher Währung z. Z. 65000 M.). Allerdings hat der Steuerpflichtige eine der Zusatzsteuern (s. unten S. 318 f.) zu entrichten, die aber in dem gewählten Beispiel je nach Art des Einkommens nur zwischen 360 und 1300 Fr. beträgt. Das Wesen der Ertragssteuern, bei denen eine Zusammenfassung der Leistungsfähigkeit fehlt, macht die Berücksichtigung

eines Existenzminimums wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig und kompliziert; doch hat man auch hier viele Anläufe dazu gemacht, indem man gewisse kleine Beträge der einzelnen Ertragsquellen, z. B. kleine Kapitalrenten, niederes Arbeitseinkommen usw. von der betreffenden Steuer befreit hat. Die Ertragsbesteuerung nähert sich der Einkommensteuer, wenn bei der Festsetzung des steuerfreien Minimums einer Ertragssteuer auch die sonstigen Bezüge des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wie das bei der früheren bayer. Einkommensteuer (Arbeitsertragssteuer) der Fall war. Einen beachtenswerten Versuch, bei Bemessung des steuerfreien Einkommens die Größe des Wohnortes, also die abweichenden Lebensbedingungen der Steuerpflichtigen in dieser Beziehung zu berücksichtigen, macht die neue französische Steuer auf Löhne, Gehälter usw. und die Steuer vom Einkommen der liberalen Berufe u. dgl.

Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich regelmäßig nicht nur auf die physischen Personen, beziehungsweise die Familienwirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften juristischer Personen und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine usw., soweit ihre Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist. Namentlich durch die Aktiengesellschaften und deren große Ausdehnung in dem abgelaufenen Jahrhundert ist die Frage der Besteuerung fingierter Personen von Bedeutung geworden. Daß sich dabei manche Schwierigkeiten ergeben, ist naheliegend. Sie betreffen namentlich die Frage, ob und inwieweit neben den Gewinnanteilen der Gesellschafter auch die Gewinne der Gesellschaften selbst zur Besteuerung herangezogen werden sollen. In der Regel trifft die Steuergesetzgebung die einen wie die andern. Und es lassen sich für die doppelte Besteuerung auch gute Gründe anführen. Eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Erwerbsgesellschaft ausschließlich bei dieser unter Freilassung der Mitglieder erscheint schon aus steuertechnischen und -politischen Gründen als wenig empfehlenswert. Es würde dadurch der Überblick über das Gesamteinkommen der physischen Personen verloren gehen und eine Besteuerung der einzelnen Leistungsfähigkeit unmöglich werden. Aber auch eine ausschließliche Besteuerung der Mitglieder unter Freilassung der Gesellschaft erscheint mangelhaft. Bei solchem Verfahren bleiben alle Beträge, die an ausländische Aktionäre gehen, von der Steuer völlig frei. Nur durch Besteuerung der Gesellschaft als solcher kann ferner derjenige Teil des Geschäftsgewinnes getroffen werden, der nicht an die Mitglieder verteilt, sondern zu Geschäftserweiterung, Verbesserungen, Schuldentilgung,

Bildung eines Reservefonds usw. benutzt wird. Endlich ist die Veranlagung bei den Erwerbsgesellschaften selbst sicherer als bei den einzelnen Bezugsberechtigten. Man hat sich deshalb auch in der Praxis fast ausnahmslos für die doppelte Besteuerung entschlossen. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht sie in der Weise, daß die Gesellschaft mit der Gewerbesteuer, die Aktionäre mit der Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteuert werden. Wo die allgemeine Einkommensteuer besteht, wird die doppelte Besteuerung häufig dadurch abgeschwächt, daß vom Einkommen der Gesellschaft diejenigen Beträge abgezogen werden, welche ihre Mitglieder als Dividende usw. erhalten und nachweislich versteuert haben, und nur der Rest besteuert wird, oder, was freilich ein summarisches Verfahren darstellt, daß man einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals usw. der Gesellschaft für die Besteuerung außer Ansatz läßt. Aber auch eine unbeschränkte Besteuerung der Gesellschaft verbunden mit einer beschränkten Besteuerung der Aktionäre kommt vor. In der jüngsten Zeit hat man auch die Gewinne der Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften an Stelle der allgemeinen durch Sondersteuern (Körperschaftssteuern) zu erfassen unternommen. Da bei der Besteuerung der juristischen Personen auch auf die Zwecke Rücksicht genommen werden muß, denen diese gewidmet sind, so weist die Praxis eine große Mannigfaltigkeit der Besteuerungsnormen auf.

In Preußen erstreckte sich nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 die Steuerpflicht auf die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften (jedoch mit Ausnahmen) und Vereine und erfaßte die Überschüsse, welche als Aktienzinsen, Dividenden usw. an die Mitglieder verteilt wurden, zuzüglich der Beträge, welche zur Schuldentilgung oder Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendet wurden, jedoch nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals. Die Gewinne der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden ausschließlich bei diesen und zwar mit etwas höheren Sätzen getroffen. In Bayern waren die Aktiengesellschaften usw. sowie die Gesellschaften m. b. H. der Einkommensteuer im allgemeinen ebenso unterworfen wie die physischen Personen; jedoch durften 2 % des eingezahlten Aktienkapitals usw. vor der Steuerberechnung gekürzt werden. Das Reichseinkommensteuergesetz v. 29. März 1920 belastet die Einkommen der Aktionäre usw. aus Zinsen, Dividenden, Ausbeuten und sonstigen Gewinnen; die gleichen Einkünfte unterliegen auch der Kapitalertragssteuer (v. gleichem Datum). Außerdem werden die juristischen Personen und die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, von Ausnahmen abgesehen, mit ihrem Einkommen der besonderen Körperschaftssteuer v. 30. März 1920

unterzogen. Eine solche besteht auch in den Vereinigten Staaten und seit kurzem in England. Frankreich belastet die Gesellschaften nur mit den speziellen Einkommensteuern, läßt sie aber bei der allgemeinen Einkommensteuer frei. Interessant sind die verschiedenen Methoden der Besteuerung der Aktiengesellschaften in den Schweizer Kantonen.

Vgl. Schanz, Finanzarchiv 1886 und 1898. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer (juristischer) Personen, Leipz. 1900. Fr. J. Neumann, Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und Steuersubjekte, in den Ann. d. D. R., 1905. Fr. Dinglinger, Die staatliche und kommunale Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen und Baden, Berl. 1905. W. Gerloff, Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz, Bern 1906. Blum, Die steuerliche Ausnutzung der Aktiengesellschaften in Deutschland, Stuttg. u. Berl. 1911. Bäumer, Die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in Deutschland, Erlang. Diss. 1911.

§ 95. — 2. Gleichmäßigkeit der Besteuerung. — Dieser Grundsatz betrifft die verteilende Gerechtigkeit. Die Forderung geht dahin, daß jeder in gleichem Verhältnis besteuert werde. Es liegt auf der Hand, daß eine wahre Gleichmäßigkeit nicht gewonnen wird, wenn man jeden zur Zahlung des gleichen Steuerbetrages verpflichtet, sondern nur durch eine Abstufung der Steuerbeträge. Aber über die Kriterien der Abstufungen herrscht keineswegs Übereinstimmung und ihre Wahl wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Beurteilenden bezüglich der Auffassung von Staat, Steuer und Volkswirtschaft. In der Hauptsache sind drei Theorien aufgestellt worden, die im engsten Zusammenhange mit den oben besprochenen Theorien vom Steuergrunde stehen, nämlich die Äquivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

a) Die Äquivalenztheorie, auch Interessen- oder Genußtheorie genannt, wünscht eine Besteuerung der Untertanen im Verhältnis zu den Vorteilen und Genüssen, die der einzelne vom Staate hat. Die Steuer ist nach dieser Ansicht, die von der atomistischen Staats- und Rechtslehre zu Ausgang des 18. Jahrhunderts vertreten wurde, die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Kaufpreis für die Staatsgüter. Diese Auffassung ist eine privatwirtschaftliche. Sie ist erklärlich aus der Reaktion des älteren Liberalismus gegen die Vielregiererei der vorangegangenen Jahrhunderte und hängt mit der Auffassung zusammen, daß der Staat seine Tätig-

keit auf die Sorge für die Sicherheit im Innern und nach außen zu beschränken habe. Eigentlich enthält sie nur eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips; als Steuerprinzip ist sie weder gerecht noch durchführbar. Sie ist in ihrer Allgemeinheit nicht gerecht, weil dadurch gerade die unteren Klassen, die des öffentlichen Beistandes häufig in besonderem Grade bedürfen, viel höher belastet würden als die wohlhabenderen, und sie ist praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten selbst der Rechtspflege sich auf die einzelnen durchaus nicht in rechnungsmäßigem Verhältnisse zu ihrem Interesse an dieser verteilen lassen. Ist vollends der Aufgabenkreis des Staates so umfangreich geworden wie in der Gegenwart, so fehlt es an jeder Möglichkeit, die Vorteile des einzelnen vom Staatsganzen objektiv abzuschätzen. Der Staat befriedigt eben Kollektivbedürfnisse, die sich einer rechnerischen Verteilung auf die einzelnen Staatsangehörigen völlig entziehen.

b) Die Assekuranztheorie faßt die Steuer auf als eine Versicherungsprämie für den Vermögensschutz, den der Staat gewährt. Sie hat vor der ersteren voraus, daß sie einen praktisch brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Steuer abgibt; denn in der Durchführung würde sich eine solche Steuer als eine Vermögenssteuer bzw. eine nach dem Vermögen berechnete Einkommensteuer darstellen. Aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als einzigen Grund der Steuer und die Steuer als Versicherungsprämie zu bezeichnen, denn der Staat übernimmt ja keine eigentliche Versicherung des Vermögens, sondern schützt nur das Privateigentum gegen Angriffe; auch besteht seine Tätigkeit nicht bloß im Schutz des Eigentums, sondern er schützt auch die Person und sorgt für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes.

c) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. — Wenn es richtig ist, daß der Grund der Steuer im Wesen und in der Unentbehrlichkeit des Staates und in der Verpflichtung der Staatsangehörigen besteht, die Staatseinrichtungen zu erhalten und zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach ihren wirtschaftlichen Mitteln beizutragen, so bedarf es keiner Untersuchung, welche persönlichen Vorteile oder welchen Grad des Vermögensschutzes der Staat dem einzelnen gewährt.

Dann wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung verbürgt sein, wenn die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besteuert werden, oder, was das gleiche ist, wenn das Opfer, das die Besteuerung fordert, für alle im gleichen Maße fühlbar ist.

Dieses Prinzip beherrscht nicht nur die moderne Theorie, sondern die Richtung, in der die jüngsten Steuerreformen sich bewegt haben, beweist auch seine sieghafte Kraft in der Praxis. Indessen kann nicht verkannt werden, daß innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen der unterstaatlichen Verbände das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auch gegenwärtig noch Beachtung verdient. Namentlich da, wo der Zusammenhang zwischen der administrativen Tätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen nachweisbar ist, wird sich gegen die Anwendung eines verstärkten Gebührenprinzips kaum ein berechtigter Einwand erheben lassen.

§ 96. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bezeichnet zunächst nur die allgemeine Richtung, gibt noch keinen genauen Maßstab für die Verteilung der Steuerlast. Denn sogleich wird sich die Frage erheben, wie die Verhältnismäßigkeit der Steuer gegenüber der Leistungsfähigkeit gefunden, wie eine objektive Gleichheit der Größe des Opfers hergestellt werden könne. Die Leistungsfähigkeit muß selbst an einem objektiven Maßstab gemessen werden. Dieser kann nur, allgemein gesprochen und Ausnahmen und Ergänzungen vorbehalten, in der Größe und Art des Einkommens oder des Vermögens oder in beiden zusammen gefunden werden. Einen anderen objektiven Maßstab gibt es nicht. Es ist nun ohne weiteres klar, daß mit der Größe des Einkommens oder Vermögens auch die Steuer zuzunehmen habe, aber bestritten, in welchem Verhältnis sich die Steuer bewegen, ob sie proportional oder progressiv sein solle. Ist eine Steuer gleichheitlich, wenn von jeder Einkommensgröße der gleiche Prozentsatz genommen wird, oder wenn die Steuerquote mit der Größe des Einkommens wächst? Ist sie gleichmäßig, wenn derjenige der ein Einkommen von 1000 bezieht davon 100 und wer 10000 besitzt, davon 1000 auf Grund einer Steuerquote von 10 Prozent entrichtet? Oder

ist sie gleichmäßig, wenn derjenige, der 1000 besitzt 100 und derjenige der 10 000 besitzt, 1900 entrichtet auf Grund eines Tarifs, der mit je 1000 Einkommen mehr um 1 Prozent steigt? Welche von diesen Lösungen entspricht der Gerechtigkeit?

Während man früher die proportionale Besteuerung für die richtige gehalten hat, hat die Meinung sich später der progressiven zugewendet. Insbesondere haben die Anhänger der Opfertheorie die Lehre vom Grenznutzen benutzt, um die Richtigkeit der progressiven Steuer darzutun. Dieser Lehre zufolge nimmt der Nutzen eines Gutes mit der zunehmenden Größe des Güterbestandes ab, dessen Teil jenes Gut bildet; jeder neue Einkommensteil verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und jede Ausgabe bereitet eine um so geringere Einbuße, je größer das Einkommen ist, aus dem sie bestritten wird. Es bemißt eben jeder die Größe des Opfers, das ihm durch die Besteuerung angesonnen wird, nach der Bedeutung derjenigen Vermögensquoten, welche ihm in der Steuer entzogen werden. Je geringer das Einkommen ist, um so schwerer wird sich der Druck einer gleichen Steuerquote geltend machen. Wer nach dem Stande des Geldwertes vor dem Kriege von 100 000 M. 10 000 zu entrichten hatte, konnte mit den ihm verbliebenen 90 000 M. noch eine recht reichliche Bedürfnisbefriedigung vornehmen und erhebliche Beträge zur Kapitalbildung verwenden; wer von 10 000 M. 1000 M. Steuer zu bezahlen hatte, dem fehlte nichts zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse, auch Anstands- und selbst Luxusbedürfnisse konnte er noch befriedigen. Wer aber von 1000 M. 100 zu entrichten hatte, der mußte sich mit den verbleibenden 900 M. auch bezüglich der elementaren Bedürfnisse aufs äußerste einschränken und auf höhere Bedürfnisse gänzlich verzichten. Positiv ausdrückt lautet die Lehre so, daß die Leistungsfähigkeit stärker steigt als das Einkommen, weil von dem letzteren, je größer es ist, eine immer geringere Quote durch den notwendigen Lebensbedarf in Anspruch genommen wird, und daß deshalb auch die Steuer mit wachsendem Einkommen steigen müsse.

Demgegenüber ist von den Gegnern der progressiven Besteuerung deren Gerechtigkeit und Nützlichkeit bestritten worden.

Man hat Bedenken gegen die Willkür geäußert, die bei der Feststellung der progressiven Skala nicht zu vermeiden sei, der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die progressive Steuer eine Auswanderung der Vermögen bewirken, den Sparbetrieb entmutigen und zu zahlreichen Steuerdefraudationen Veranlassung geben werde, und darauf hingewiesen, daß eine konsequent durchgeführte Progression zur Enteignung führen müsse.

Zuzugeben ist, daß ein objektiver Maßstab für die richtige Feststellung einer Progressionsskala trotz vieler Versuche und mathematischer Berechnungen bisher noch nicht in befriedigender Weise gefunden wurde und im Hinblick auf die verschiedenartigen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen, auch kaum gefunden werden kann. Aber es kommt auch nicht darauf an, eine schön konstruierte Progression, die von Stufe zu Stufe eine regelmäßige Differenz aufweist, aufzustellen, sondern darauf, für weitere Durchschnitte von Einkommensgrößen die Steuersätze zu finden, welche dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden entsprechen, ohne die Differenzierung der Einkommen und Vermögen allzusehr zu verwischen, welche stets als ein Element des Fortschritts gewirkt hat. Jede Progression wird ihre Begrenzung zu finden haben in allgemeinen volkswirtschaftlichen Rücksichten. Sie wird nicht soweit getrieben werden dürfen, daß dadurch die Kapitalbildung erschwert, der Spartrieb entmutigt, die höhere Bedürfnisbefriedigung unmöglich gemacht wird. Ein solches Verfahren würde durch Ertötung des Unternehmungsgeistes, durch Rückgang von Industrie und Handel, durch Verkümmerung des Volkswohlstandes, durch Verringerung der Arbeitsgelegenheiten letzten Endes auch an denjenigen Klassen sich rächen, deren Steuerlasten durch die Progression erleichtert werden sollen.

Von der Gefahr allzu starker Progression war man aber bis in die letzten Jahre, wie ein Blick in das frühere Steuerrecht zeigt, noch ziemlich weit entfernt. Denn die Progression hat sich nur zu mäßigen Beträgen erhoben und in Staaten, die nicht durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist das heute noch der Fall. Zum anderen ist die Progression überhaupt nur bei gewissen Arten von Steuern anwendbar.

Eine progressive, der ganzen Leistungsfähigkeit sich anschmiegende Steuerskala kann eigentlich nur bei der allgemeinen Einkommensteuer und unter Umständen bei allgemeinen Vermögenssteuern, einschließlich der Erbschaftssteuer, Anwendung finden. Gerade durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ist wie die übrigen Fragen der steuerlichen Sozialpolitik so auch die der Steuerprogression erst in Fluß gekommen. Bei den alten Ertragssteuern, die vorwiegend Rohertragssteuern waren oder diesen sich näherten, war ein progressiver Steuerfuß nicht anwendbar, weil der Rohertrag kein zutreffendes Bild von der wirklichen Leistungsfähigkeit gibt. Wenn man in der neueren Zeit unter dem Drucke sozialer Empfindungen auch in Ländern mit Ertragssteuersystem zu progressiven Sätzen griff, so war dies nur dadurch möglich, daß man einzelne dieser Ertragssteuern zu partiellen Einkommensteuern mit Schuldenabzug, Selbstangaben usw. umgestaltete und in Beziehung zueinander setzte. Bei den Verkehrssteuern sind zwar abgestufte Steuersätze möglich, bei den Verbrauchssteuern wird die Steuer gelegentlich nach der Qualität der Verbrauchsgegenstände abgestuft, aber von einer eigentlichen Progression ist nicht die Rede. Wie die Verhältnisse heute liegen, beschränkt sich die Progression im Steuerwesen auf die allgemeine Einkommensteuer, die Erbschaftssteuer, vereinzelt auch auf die Vermögenssteuer und einige Ertragssteuern. Eine progressive Tendenz des ganzen Steuersystems ist nirgends wahrnehmbar und so dienen die progressiven Steuern vielfach nur dazu, einen Ausgleich gegenüber der stärkeren Belastung der minderbemittelten Klassen durch die Verbrauchssteuern zu bewirken. Aber auch bei den vorhin erwähnten progressiven Steuern hat bis zum Ausbruch des Krieges der höchste Steuersatz selten 5 Prozent überstiegen und in der Regel trat der Höchstsatz bereits auf relativ niedriger Höhe der Einkommen ein, so daß die Steuern mit mehr Recht als degressive d. h. von einem gewissen Einkommensbetrag (der sog. Steuerhorizontale) ab nach unten hin rascher abnehmende, denn als eigentlich progressive bezeichnet werden konnten. Nur bei der Erbschaftssteuer, die auch die besondere Progression nach Verwandtschaftsgraden aufweist, fanden sich in einigen Ländern erheblich stärkere Stei-

gerungen. In den Staaten, die am Weltkrieg beteiligt waren, allen voran im Deutschen Reich, hat die Notwendigkeit, den ungeheuer angewachsenen Staatsbedarf zu decken, allerdings progressive Skalen bei der allgemeinen Einkommensteuer, aber auch bei anderen Steuern, von einer Höhe entstehen zu lassen, die die Kapitalbildung und damit der Fortschritt der nationalen Produktion erheblich erschweren werden.

Man hat in Steuergesetzen der jüngsten Zeit bei Steuern mit starker Progression diese dadurch etwas abgeschwächt, daß man einen Staffeltarif (auch Anstoßverfahren genannt) anwendet. Er besteht darin, daß das steuerpflichtige Einkommen oder Vermögen in Stufen zerlegt und für jede einzelne Stufe der Steuersatz gesondert festgesetzt wird. Die Steuerschuldigkeit des Pflichtigen ergibt sich aus der Zusammenzählung der auf die einzelnen Stufen entfallenden Steuerbeträge. Nach der Novelle zum deutschen Reichseinkommensteuergesetz vom 20. Juli 1922 hat ein Steuerpflichtiger mit 400 000 M. steuerpflichtigem Einkommen z. B. zu entrichten von den ersten 100 000 M. 10% = 10000 M., von den nächsten 50 000 M. 15% = 7500 M., von den folgenden 50 000 M. 20% = 10000 M., von den folgenden 50000 M. 25% = 12500 M., von den weiteren 150 000 M. 30% = 45 000 M., insgesamt also 75 000 M. oder 18,75. Auf diese Weise wird der höchste Satz der Steuerprogression niemals ganz erreicht. Die Progression wird steuertechnisch auf verschiedene Weise durchgeführt. Entweder so, daß, wie in der deutschen Einkommensteuer, die Steuersätze eine fortlaufende Progression aufweisen, oder so, daß, wie in der englischen und amerikanischen, ein einheitlicher Steuersatz aufgestellt wird, die Einkommen aber bis zu einem gewissen Höchstsatz nur mit dem halben Steuersatz, dagegen die höheren Einkommensteile mit progressiven Zuschlägen zur Steuer herangezogen werden, oder so, daß, wie z. B. in der französischen, der normale Steuersatz erst bei relativ hohem Einkommen einsetzt, während die darunter bleibenden Einkommensteile nur mit ein, zwei, drei usw. Fünfundzwanzigstel der Steuer unterworfen werden.

Im folgenden seien einige Beispiele von progressiven Steuern angeführt. In Deutschland kommen hierfür in erster Linie die allgemeine Einkommen-

steuer und die Erbschaftssteuer in Betracht. Die preußische Einkommensteuer begann bei 900 M. mit ⅔% und endigt bei 100 000 M. mit 4%. Bei der sächsischen Einkommensteuer betrug die Steuer (einschließlich des 25%igen Zuschlages seit 1902) 1% bei einem Einkommen von über 950—1100 M. und stieg bis 5% bei einem Einkommen von über 100 000 M. In Württemberg betrug die Steuer bei 950—1100 M. ½% der mittleren Summe und stieg bis zu 5% bei 200 000 M. Die bayerische Einkommensteuer v. 10. Aug. 1910 begann bei Einkommen von 600—700 M. mit ⅛% der unteren Grenze und endete mit 5% bei Einkommen von mehr als 300 000 M.; nach dem neuen G. v. 17. Aug. 1917 begann sie bei 1000 M. mit 1/10% und erreichte bei Einkommen von 150 000 M. den Höchstsatz von 6%. In den meisten anderen deutschen Staaten erhob sich die Progression nicht über 4%. Nur in den Hansestädten fanden sich (infolge Vervielfachung der Einheitssätze wegen hohen Finanzbedarfes) Progressionen bis 8%. Wie man sieht, wurde die Progression teilweise auf relativ niedrigen Einkommensstufen geschlossen. Auch bei den Ertrags- und partiellen Einkommensteuern werden vielfach progressive Steuerfüße angewendet. Die Reichseinkommensteuer beginnt nach der Nov. v. 20. Juli 1922 mit 10% und steigt bis 60%, erreicht aber diesen Höchstsatz infolge des Staffeltarifs nie ganz. Über die Progression bei den Einkommensteuern anderer Länder s. Anm. zu § 145. Über die Progression bei der Erbschaftssteuer s. Anm. zu § 168.

§ 97. Im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuern ist ferner die Forderung vertreten und vielfach verwirklicht worden, das fundierte Einkommen, d. h. das Einkommen, das mit Hilfe von Vermögensbesitz oder ausschließlich aus solchem gewonnen wird, höher zu belasten als das unfundierte, also das Arbeitseinkommen. Denn das fundierte Einkommen ist von längerer Dauer und gibt der Wirtschaft eine größere Sicherheit Es ist von der persönlichen Arbeitskraft mehr oder weniger unabhängig und erneut sich ganz oder teilweise von selbst, während das nicht fundierte, nur durch die Arbeitskraft erzeugte Einkommen durch Krankheit, Alter, Tod des Erwerbers beeinträchtigt oder ganz zum Erlöschen gebracht werden kann. Der Besitzer eines fundierten Einkommens ist also in der Regel in viel geringerem Grade veranlaßt, einen Teil seines Einkommens für Fälle der Krankheit, der Erwerbslosigkeit, für Alters- und Invaliditätsversorgung, Witwen- und Waisenpensionen zurückzulegen, als jemand, der nur auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Speziell bei dem Renteneinkommen kommt in Betracht, daß es zumeist noch die ganze Arbeitskraft für den Erwerb frei läßt. Allerdings nähert sich das unfundierte Einkommen dem fundierten um so mehr, je höher,

sicherer, gleichmäßiger und dauernder es ist und je mehr damit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge verbunden sind.

Die höhere Belastung des fundierten Einkommens kann in verschiedener Weise bewirkt werden: entweder innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer derart, daß die Einkommensteile, die aus Besitz fließen, mit einem höheren Steuersatz belegt werden, oder so, daß neben der allgemeinen Einkommensteuer noch die Ertragssteuern vom Besitz (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) erhoben werden, oder so, daß die Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer kombiniert wird.

Die Kombinierung von Einkommen- und Vermögenssteuer hatten Preußen, Sachsen, Baden, Hessen; Bayern und Württemberg belasteten das fundierte Einkommen durch die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer; dazu war in beiden Ländern kürzlich noch die Vermögenssteuer gekommen. Andere deutsche Staaten hatten nur einige Ertragssteuern (meistens fehlte die Kapitalrentensteuer) neben der allgemeinen Einkommensteuer mit oder ohne Vermögenssteuer. Weiteres s. unten Anmerkung zu § 119. Die Vorbelastung des fundierten Einkommens wird zurzeit im Deutschen Reiche auf eine eigentümliche Weise bewirkt, nämlich dadurch, daß das Reich neben der allgemeinen Einkommensteuer eine Kapitalertragssteuer mit 10% erhebt und durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 den Ländern zur Pflicht gemacht hat, Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb zu erheben. Da das Gesetz nur bestimmt, daß diese Steuern nicht im Sinne von Einkommensteuern ausgestaltet werden dürfen, die Art der Veranlagung und die Höhe der Steuersätze den Ländern überlassen bleibt, so sind große Verschiedenheiten unvermeidlich. Im Augenblick beschäftigt den Reichstag auch der Entwurf einer Vermögenssteuer (s unten S. 328ff.). Eine verschiedene, freilich recht willkürliche Belastung des fundierten Einkommens innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer kennt Italien. England behandelte früher in seiner Einkommensteuer den Arbeitsertrag etwas günstiger als sonstiges Einkommen; diese Differenzierung ist aber durch Financial Act von 1920 beseitigt worden. Vermögenssteuer als Hauptsteuer und zu ihrer Ergänzung Einkommensteuern von solchen Personen, die durch die erstere nicht erfaßt werden, finden sich in mehreren Kantonen der Schweiz, in einigen Kantonen auch allgemeine Einkommensteuer und Vermögenssteuer. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die spezielle Steuerlehre verwiesen werden.

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und im Steuerwesen Berücksichtigung verdienen, so die Zahl der unselbständigen Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, Unglücksfälle, andauernde Krankheit, Verschuldung usw. Je mehr das Bestreben sich Geltung verschafft, die Besteuerung

möglichst der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen, um so mehr werden solche Umstände, die diese mindern, Berücksichtigung erheischen. Einige Gesetzgebungen bedenken auch Unverheiratete oder Verheiratete ohne Kinder wegen ihrer größeren Leistungsfähigkeit mit Steuerzuschlägen.

In Preußen waren durch die Novelle v. 26. Mai 1909 zum EinkStG. v. 1891 den durch Kinderunterhalt usw. belasteten Steuerpflichtigen Erleichterungen gegenüber den ursprünglichen Vergünstigungen gewährt worden. Sie bestanden darin, daß solche belastete Steuerpflichtige mit Einkommen bis 6500 bzw. 9500 M. Ermäßigung der Steuer um 1—3 bzw. 1 und 2 Stufen genossen je nach Anzahl der Personen, zu deren Unterhalt der Steuerpflichtige verpflichtet war. Ferner konnte bei Einkommen bis 12 500 M. einschließlich Ermäßigung der Steuersätze um höchstens 3 Stufen eintreten wegen außergewöhnlicher Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Nach der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 20. Juli 1922 ermäßigt sich die Steuer bei Einkommen bis 300 000 M. um 960 M. für jedes minderjährige Kind. Auch können bei Einkommen bis 200 000 M. besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (Unglücksfälle, Krankheit, Verschuldung, außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder usw.), durch Ermäßigung oder Erlaß der Steuer berücksichtigt werden. Die englische Income tax gewährt für das erste Kind einen Abzug von 36, für jedes weitere einen solchen von 27 Pfd. St., für erwerbsunfähige Verwandte einen solchen von 25 Pfd. St. vom steuerbaren Einkommen. Nach der französischen Einkommensteuer bleiben für jedes Kind unter 21 Jahren 2000 Fr., für jede sonstige vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person 1500 bzw. 2000 Fr. steuerfrei. Andererseits haben unverheiratete Steuerpflichtige über 30 Jahre einen Zuschlag von 25, Verheiratete ohne Kinder einen solchen von 10% des Steuerbetrages zu entrichten.

§ 98. Regelmäßig wird dieselbe Steuerquelle nach den Steuergesetzen mehrfach getroffen. Letzten Endes fallen alle Steuern, sie mögen Namen haben wie immer, auf das Einkommen oder Vermögen. Nur durch eine einzige Steuer ließen sich solche wiederholte Belastungen derselben Steuerquelle seitens der nämlichen Steuergewalt beseitigen. Allein eine einzige Steuer ist aus Gründen, deren im folgenden gedacht werden wird (§ 102), nicht durchführbar. So ist es nicht zu vermeiden, daß dieselben Personen zu verschiedenen Steuern herangezogen werden, teils um die Steuerlast durch Verteilung weniger empfindlich zu machen, teils um sonstige Absichten des Steuergesetzgebers zu verwirklichen. Das erstere ist z. B.

der Fall, wenn neben den Steuern auf das Einkommen auch solche auf Verbrauch und Aufwand gelegt sind, das letztere, wenn die Einkommensteuer zwecks stärkerer Belastung des fundierten Einkommens noch durch eine Vermögenssteuer ergänzt wird. In diesen Fällen ist die wiederholte Belastung derselben Person nur formaler Natur; sie gehört in den Plan der Besteuerung. Daß bei dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Steuern aber auch Unebenheiten, nicht gerechtfertigte Zugriffe auf dieselbe Steuerquelle vorkommen können, liegt in der Natur der Dinge. So wird bei Steuern vom Rohertrag z. B. der Ertrag des Kapitals sowohl beim Schuldner wie beim Gläubiger getroffen.

Eine wiederholte Besteuerung derselben Steuersubjekte und Objekte erfolgt in den meisten Staaten auch durch das konkurrierende Steuerrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies tritt besonders da in die Erscheinung, wo die unterstaatlichen Körperschaften auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen oder zu solchen berechtigt sind. So unliebsam eine solche Häufung der Steuerlast von den Beteiligten empfunden werden mag, so beruht sie doch auf gesetzlicher Ordnung und ist in der Notwendigkeit begründet, die Steuerquellen, die dem Staate zur Verfügung stehen, auch den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugänglich zu machen. Wenn sich Mängel in der Lastenverteilung bemerkbar machen, so ist deren Beseitigung auf dem Wege der Gesetzgebung an sich jederzeit möglich.

Wiederholte Besteuerungen derselben Personen und Objekte durch dieselbe staatliche oder vom Staate autorisierte Steuergewalt werden in der Regel nicht als Doppelbesteuerung bezeichnet. Man pflegt diesen Ausdruck nur da anzuwenden, wo zwei Steuergewalten von gleicher Art, also in der Regel zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen, ein Fall, der dann leicht eintritt, wenn das Steuerobjekt (Grundbesitz, Gewerbebetrieb) in einem anderen Staate gelegen ist als der Wohnsitz des Steuersubjekts, oder wenn der Empfänger einer Staatsbesoldung, inländischer Renten oder Dividenden usw. sich im Auslande dauernd aufhält. Diese Doppelbesteuerung hat erst in der Gegenwart infolge der Freiheit des Verkehrs der Personen und Güter einen größeren Umfang erreicht; ihre völlige Beseitigung scheitert an

der begreiflichen Tatsache, daß jeder Staat die ihm erreichbare Steuerkraft, mag sie die eines In- oder eines Ausländers sein, ohne Rücksicht auf die Steuergesetze der anderen Staaten zur Tragung der Lasten heranzuziehen versuchen wird. Die Theorie kann aber nicht unterlassen, gegenüber der verschiedenartigen Praxis die Forderung aufzustellen, daß Steuern vom Ertrag des Bodens, der Gebäude- und der Gewerbe- und Handelsunternehmungen an den Staat und nur an diesen zu entrichten seien, in welchem das Objekt gelegen ist, die subjektiven Personal- und Einkommensteuern an den Staat, in dem das Steuersubjekt wohnt oder von dem das Einkommen (Gehalt, Pensionen usw.) bezahlt wird.

Ein internationales Steuerrecht, dessen Aufgabe es wäre, die Verhältnisse der Doppelbesteuerung zu regeln, ist kaum in den Anfängen vorhanden. Auf eine entsprechende Regelung kann am ehesten noch da gerechnet werden, wo zwei oder mehrere selbständige Staaten durch ein engeres staatsrechtliches Band miteinander verbunden sind. Dem entsprechend hat die Schweiz seit dem Jahre 1862, bzw. seit der Verfassungsrevision von 1875 die Doppelbesteuerung verboten und dem Bundesgericht in Steuerkonfliktssachen der Kantone die Entscheidung übertragen. Der Norddeutsche Bund bzw. das Deutsche Reich hat durch G. v. 13. Mai 1870 und 22. März 1910 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung eine Regelung eintreten lassen, wonach für die Steuerpflicht eines Deutschen in erster Linie sein Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen derjenige des Heimatstaates maßgebend ist. In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes, sondern nur dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaat des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das Einkommen aus diesen Quellen dürfen nur in demjenigen Bundesstaat besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz oder die Betriebsstätte gelegen ist; beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten hat eine anteilige Besteuerung Platz zu greifen. Das Gesetz hat aber infolge der Neuordnung des Steuerwesens nur mehr Bedeutung für die Grund-, Haus- und Gewerbesteuern der Länder. In den Vereinigten Staaten fehlt es an einer grundsätzlichen Regelung. — Ein Anfang zur Ausbildung eines internationalen Steuerrechts ist in dem Vertrag zwischen Preußen und Österreich vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen zu erblicken, der im großen und ganzen die Bestimmungen des RG. vom 13. Mai 1870 zur Grundlage hat. Nach dem Kriege wurden Abkommen über Beseitigung der Doppelbesteuerung seitens des Reichs mit Deutsch-Österreich und der Tschechoslowakei getroffen. Mit den übrigen Ländern ist es bisher nicht gelungen, Verträge abzuschließen.

§ 99. — 3. Die Gesetzmäßigkeit der Steuern. — Es handelt sich hier in erster Linie um die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben, und nach der Art und Weise des Zustandekommens der Steuergesetze. Ihre Beantwortung wird sich nach den jeweils herrschenden Verfassungszuständen richten.

In Zeiten politischer Rechtlosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung einseitig durch das Staatsoberhaupt; hier liegt naturgemäß die Gefahr der Willkür und Härte, der Ungerechtigkeit und des Übermaßes nahe. Im deutschen Mittelalter und bis tief in die Neuzeit hinein spielte die vertragsmäßige Regelung auf Grund eines weitgehenden Steuerbewilligungsrechts der Stände, entsprechend den besonderen staatswirtschaftlichen Zuständen jener Zeit, eine große Rolle Die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens der Stände, die sich für ihre Bewilligung bedeutende Vorteile gewähren ließen. Erst allmählich, je mehr die Territorialfürstengewalt erstarkte, trat das Steuerbewilligungsrecht in den Hintergrund. Von Steuergesetzen und Gesetzmäßigkeit der Steuern jedoch kann man erst seit dem Erlaß der modernen Verfassungen sprechen. Danach sind nur diejenigen Steuern gesetzmäßig, welche auf Grund eines gültigen Gesetzes eingeführt und den jeweiligen Bestimmungen des Finanzgesetzes gemäß erhoben werden. Allerdings spricht man auch in der Gegenwart von einem Steuerbewilligungsrecht der Parlamente und erweckt damit den Anschein, als ob die Gewährung dieser wichtigsten Staatseinnahmen Sache des guten Willens der Volksvertretung sei; allein aus dieser Steuerbewilligung darf nicht ein absolutes Verweigerungsrecht der Einnahmen abgeleitet werden, die zur Führung des Staatshaushalts unerläßlich sind. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung kann nicht zur Auflösung des Staates führen.

Des weiteren mag als Folge des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit auch die Forderung aufgestellt werden, daß die Steuer genau nach Subjekt, Objekt und Höhe bestimmt sei und die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Kontrollmaßregeln, die Strafen für Defraudationen, Art und Weise der Reklamation klar bezeichnet werden.

Literatur zu § 94. — G. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, im Fin.-A. 5, S. 914. G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, ebenda Bd. 9 S. 365. H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipz. 1877. G. Schanz, Art. Existenzminimum, im Handw. d. Staatsw. L. Buck, Zur Beleuchtung der Zusammenhänge zwischen steuerfreiem Existenzminimum, Kinderprivileg, Junggesellensteuer und Haushaltungsbesteuerung usw., im Fin.-A. Jahrg. 34 S. 177 ff.

Zu § 95 und 96. — Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer usw., Leipz. 1874. H. v. Scheel, Die progressive Besteuerung, in der ZStaatsw., 1875. J. Lehr, Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuß usw., in Conrads J., 1877. Ricca-Salerno, Dell' imposta progressiva etc., in dem Giornale degli Economisti, Padua 1878. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit usw., in Conrads J., 1880. R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berl. 1884. Grabein, Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, Fin.-A. 12 u. 13. E. Sax, Die Progressivsteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Bd. 1, Wien 1892. E. Grohmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, ebenda Bd. 3, Wien 1894. Eichhorn, Die Höherbelastung fundierter Bezüge, Jena 1910. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Leipz. 1912. A. u. H. Reuber, Bemerkungen zur mathematischen Ausgestaltung der Einkommensteuer in Preußen, in d. Ann. d. D. R. 1912.

Zu § 98. — E. Zürcher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882. F. Schreiber, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, 1882. Speiser, Das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1890, u. verschiedene Artikel desselben Verfassers in der Zeitschr. f. Schweizer Recht N. F. Bd. 6, 17 und 21. Th. Clauß, Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Fin.-A. 5, S. 138. Eheberg, Art. Doppelbesteuerung im Handw. d. Staatsw. J. Fischer, Die Doppelbesteuerung in Staat und Gemeinde, Berl. 1909.

5. Volkswirtschaftliche Grundsätze.

§ 100. — 1. Die wirtschaftliche Quelle der Steuern. — Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfonds, aus dem sie entrichtet werden, ist, ganz allgemein gesprochen, das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Summe der tauschwerten Güter, die sich im Eigentum einer Person befinden.

Aber das Vermögen ist von verschiedener wirtschaftlicher Natur. Es ist teils Vermögensstamm, wie die im Besitze einer Person befindlichen Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Fabrik- und Gewerksanlagen, teils besteht es in denjenigen Werten, welche aus diesem Vermögensstamm oder aus wirtschaftlicher Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit fließen, also den Erträgen aus Grundbesitz und Gebäuden, den Kapitalrenten, den Gewerbe- und Handelsgewinnen, den Besoldungen und Arbeitslöhnen. Die Gesamtheit dieser Erträge nach Abzug der Kosten, die zu ihrer Er-

zielung erforderlich waren, also die Gesamtheit der Reinerträge, wird vom Standpunkte der Person aus, die sie bezieht, als Einkommen bezeichnet. Zum Vermögen im weiteren Sinne sind aber auch diejenigen Wertzuwachse der Einzelwirtschaft zu rechnen, welche aus Schenkungen, Präbenden, zufälligen Erwerbungen (Glücksgewinnen) und Erbschaften herrühren und die man als Einkünfte oder Einnahmen bezeichnen kann.

Daß eine regelmäßige Steuer nicht so eingerichtet sein darf, daß sie den Vermögensstamm angreift, ist ohne weiteres klar. Denn damit würde die wirtschaftliche Lage der einzelnen verschlechtert, der Volkswohlstand vermindert werden und der Staat sich selbst seiner Steuerkräfte berauben; nur wirkliche Notlagen des Staates können ein solches Vorgehen vorübergehend rechtfertigen. Die Besteuerung kann sich also regelmäßig nur auf diejenigen Wertzuwachse beziehen, welche verzehrt werden können, ohne den bisherigen Vermögensstamm zu schmälern. Das ist der Fall bei den eigentlichen Einkommensteuern, wie schon aus dem Namen hervorgeht. Aber auch bei den übrigen Steuern (Ertrags-, Aufwand-, Vermögenssteuern) wird regelmäßig das Einkommen als Steuerquelle vorausgesetzt. Nur bei Erbschafts-, Schenkungs-, Lotterie- und ähnlichen Steuern wird die Steuer aus dem Vermögensfonds selbst genommen. Indessen rechtfertigt sich hier die Besteuerung, abgesehen von anderen Gründen, aus der Tatsache, daß die aus Erbschaften usw. anfallenden Beträge für den Erwerber eine Bereicherung bilden und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Nicht selten wird als steuerbares Einkommen nur das freie Einkommen (früher wohl auch reines Einkommen genannt) bezeichnet, d. h. dasjenige Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug seines Lebensbedarfs übrig bleibt. So sehr man nun aus den oben angeführten Gründen die Befreiung kleinster Einkommen, des sogenannten Existenzminimums, von der Steuer befürworten muß, so wenig angängig ist es, das steuerbare Einkommen lediglich auf das freie zu beschränken. Das Verhalten der einzelnen selbst gegenüber den elementaren Bedürfnissen des Essens, Trinkens, der Wohnung und Bekleidung ist sehr verschieden; die Feststellung des individuellen Verbrauches durch Selbstangaben und Kontrollen würde

eine unerträgliche Belästigung erzeugen; eine amtliche Festsetzung des notwendigen Lebensbedarfes liefe tatsächlich auf das Existenzminimum hinaus. Für die Berechnung des „standesgemäßen" Lebensbedarfs vollends, dessen Freilassung früher nicht selten gefordert worden ist, fehlt es an jedem objektiven Maßstab.

Die Forderung nur den „Überschuß" zu besteuern, wird z. B. von Weißenborn aufgestellt in seiner Schrift: die Besteuerung nach dem Überschuß, Leipz. 1911, neuerdings auch von A. Zeiller, Der leistungsfähige Einkommensteil als Maßstab der Besteuerung usw., in den Ann. d. D. R. 1918. Solche Forderungen sind nur ein Beweis für das Bestreben, die Besteuerung immer mehr der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen.

Der Grundsatz, daß die Steuerquelle nur das Einkommen sein könne, ist nun nicht so zu verstehen, als ob das Objekt und die Bemessungsgrundlage der Steuer nur in dem Einkommen und nicht auch in dem Vermögen gesucht werden dürfe. Denn die Wirkungen einer Steuer hängen von ihrer Höhe und nicht von dem Objekt ab. In der Tat kann eine nicht zu hohe Steuer das Vermögen oder Kapital unversehrt lassen, auch wenn sie im Verhältnis zu diesen veranlagt ist, also nominell als Vermögens- oder Kapitalsteuer erscheint, andererseits kann eine hohe Steuer, auch wenn sie nach dem Einkommen bemessen ist, das Vermögen vermindern oder wenigstens dessen Zunahme erschweren.

Das legt überhaupt die Frage nahe, welche Höhe die Besteuerung erreichen dürfe, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden. Allein diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden; wiederholt gemachte Versuche, die zulässige Höhe der Steuer allgemein in einer Quote des Volkseinkommens auszudrücken, sind ohne Erfolg geblieben. Und das ist ganz erklärlich; denn die Größe der Steuerkraft hängt zusammen mit Reichtum und Produktivkraft eines Landes, mit der Höhe der Unternehmergewinne, Arbeitserträge usw., mit der Größe des Barmittelvorrates und anderen veränderlichen Faktoren. In außerordentlichen Zeiten vollends, in Notlagen des Staates haben theoretisch gezogene Grenzen keine Bedeutung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vielfach vernehmbaren Klagen über Steuerdruck nicht oder nicht bloß in einer drückenden Höhe der Staatssteuern, sondern zum guten Teil in der Häufung der öffentlichen Abgaben,

welche durch die Zuschläge der anderen öffentlichen Körper für ihre Zwecke bewirkt wird, ihre Erklärung und Berechtigung finden.

Nach den Zusammenstellungen von Fr. Zahn in der Schrift „Finanzen der Großmächte" (Berlin 1908) betrug die Gesamtlast an Steuern und Abgaben 1906

in	Mill. M.	Pro Kopf M.	in	Mill. M.	Pro Kopf M.
Deutschland	2103	34,70	Rußland	2751	21,89
Österreich	1027	39,26	Großbritannien	2755	65,45
Ungarn	555	28,82	Ver. Staaten		
Italien	1170	36,04	von Amerika	2307	30,29
Frankreich	2480	63,19	Japan	701	14,99

Etwas anders lauten die Zahlen nach der Berechnung von O. Schwarz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. 4 S. 245, was sich in der Hauptsache daraus erklärt, daß dieser Autor teilweise die Nettozahlen zugrunde legt. Danach betrugen in Mark pro Kopf der Bevölkerung die Nettozölle und Steuern in

Großbritannien	Frankreich	Österreich-Ungarn
1875: 37,80	1875: 48,34	1873: 22,07
1907/08: 57,64	1908: 61,38	1908: 36,29
Italien	Rußland	Deutschland
1874: 24,99	1877: 10,29	1881/82: 17,22
1907/08: 30,77	1908: 17,29	1908: 33,54

Im Deutschen Reich und den fünf größten Bundesstaaten stellte sich nach den Voranschlägen für 1913 die Kopfbelastung mit Steuern, geschieden nach Hauptsteuergruppen, in Mark wie folgt (Vierteljahrshefte zur Statist. d. D. Reichs 1914, 2. Heft):

	im Reich	in Preußen	in Bayern	in Sachsen	in Württemberg	in Baden
Direkte Steuern	6,42	11,04	10,65	16,23	14,95	16,60
Indirekte Steuern	24,39	0,00	9,63	1,30	6,47	7,52
Verkehrssteuern	4,29	1,82	0,05	1,09	1,40	2,08
Erbschafts- und Schenkungsst.	0,73	0,22	0,25	0,29	0,48	0,41
Zusammen	35,83	13,08	20,58	18,91	23,30	26,61

Im Durchschnitt des Reiches ergab sich 1913 eine Belastung pro Kopf an direkten Steuern mit 19,56, an Zöllen und Aufwandsteuern mit 26,21, an Verkehrssteuern mit 6,08 und an Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 1,08 M., zusammen also mit 52,93 M. Preußen verdankt seine begünstigte Stellung den Einnahmen aus den Erwerbseinkünften.

Der Krieg und seine Folgewirkungen haben in allen beteiligten Ländern eine ungeheure Steigerung der Steuerlasten bewirkt, am meisten im deutschen Reich. Sorgfältige Berechnungen, welche die Reichsregierung Ende Januar 1922 der Reparationskommission unterbreitet hat, ergaben folgende Ziffern für die Belastung mit allgemeinen und speziellen Einkommensteuern unter Berücksichtigung der inneren Kaufkraft des Geldes (1 Fr. = 5 Papiermark,

1 Schilling = 11 Papiermark. Danach beträgt für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit 2 unterhaltsbedürftigen Kindern unter 21 Jahren die Belastung der

1. Einkünfte aus Löhnen und Gehältern.

Einkommen in Mark	in Franken	in Schill.	Steuern Frankreich in Fr.	%	England in Schill.	%	Deutschland in M.	%
10 000	2 000	900	—	—	—	—	220	2,22
20 000	4 000	1 800	—	—	—	—	1 220	6,10
30 000	6 000	2 700	—	—	—	—	2 220	7,40
50 000	10 000	4 500	275	2,75	202,5	4,50	4 220	8,44
100 000	20 000	9 000	1 110	5,55	945	10,50	15 500	15,50
250 000	50 000	22 500	4 922	9,84	4 590	20,40	63 000	25,20
1 000 000	100 000	45 000	15 675	15,68	11 190	24,87	160 500	32,10
1 000 000	200 000	90 000	47 916	23,96	30 065	33,41	385 500	38,55
5 000 000	1 000 000	450 000	529 942	52,99	225 315	50,97	2 710 500	54,21
10 000 000	2 000 000	900 000	1 164 942	58,25	491 565	54,62	5 710 500	57,11

2. Einkünfte aus Handel und Gewerbe.

10 000	2 000	900	42	2,10	—	—	—	—
20 000	4 000	1 800	110	2,75	—	—	800	4,00
30 000	6 000	2 700	192	3,20	—	—	1 800	6,00
50 000	10 00	4 500	419	4,19	—	—	3 800	7,00
100 000	20 000	9 000	1 225	6,13	351	3,90	14 780	14,78
250 000	50 000	22 500	4 005	8,01	3 672	16,32	63 000	25,20
500 000	100 000	45 000	14 987	14,99	10 272	22,83	160 500	32,10
1 000 000	200 000	90 000	40 305	20,15	29 147	32,39	385 500	38,55
5 000 000	1 000 000	450 000	431 985	43,20	224 397	49,87	2 710 500	54,21
10 000 000	2 000 000	900 000	971 985	48,60	490 647	54,52	5 710 500	57,11

3. Einkünfte aus Kapitalrente.

10 000	2 000	900	200	10,00	—	—	1 000	10,00
20 000	4 000	1 800	400	10,00	—	—	2 600	13,00
30 000	6 000	2 700	600	10,00	—	—	4 500	15,00
50 000	10 000	4 500	1 000	10,00	—	—	8 300	16,60
100 000	20 000	9 000	2 090	10,45	486	5,40	22 280	22,28
250 000	50 000	22 500	6 044	12,09	4 347	19,32	79 250	31,70
500 000	100 000	45 000	15 544	15,54	11 472	25,49	190 500	38,10
1 000 000	200 000	90 000	42 590	21,30	30 347	33,72	440 500	44,05
5 000 000	1 000 000	450 000	438 580	43,86	225 597	50,13	2 910 500	58,21
10 000 000	2 000 000	900 000	988 580	49,43	491 847	54,65	6 110 500	61,11

Nach dem Voranschlag der allgemeinen Finanzverwaltung des Deutschen Reichs für 1922 und unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzentwürfe soll das gesamte Steueraufkommen rd. 108 Milliarden M., also etwa 1770 M. auf

den Kopf betragen. Davon entfallen 37 550 Mill. M. auf Einkommen- und Vermögenssteuern, 11693 Mill. auf Verkehrssteuern einschl. der Erbschaftssteuer, 49137 Mill. auf Steuern vom Verbrauch und Aufwand (einschl. der Umsatzsteuer), 8000 Mill. auf Zölle und 2300 auf Ausfuhrabgaben. Dazu kommt nun noch die Belastung durch die Landessteuern, von der sich im Augenblick nicht sagen läßt, wie hoch sie ist.

2. Die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erfordert ferner, daß das Steuerwesen so geordnet sei, daß es möglichst geringe Störungen in Erzeugung, Verkehr und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursache. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen der Produzent oder Händler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequemlichkeit der Veranlagung und Erhebung tragen muß; ferner bezüglich des Zollwesens, indem hier häufige Änderungen leicht Unsicherheit und Störungen im Erwerbsleben hervorrufen können. Bis zu einem gewissen Maße wird die Besteuerung freilich immer, sei es durch die Art der Veranlagung und Erhebung, sei es durch die Vorsichtsmaßregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion mehr oder weniger drückende Fesseln auflegen.

Über die auch in wirtschaftlicher Beziehung wichtige Unterscheidung des fundierten und nichtfundierten Einkommens s. oben S. 197.

Literatur. — G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, in der ZStaatsW. 1863. R. Meyer, Art. Einkommen, im Handw. d. Staatsw. und die dort zitierte Literatur, insbes. G. Schanz, Der Einkommensbegriff usw., im Fin.-A., Bd. 3. Fr. Terhalle, Steuerlast und Steuerkraft, Jena 1921. Vgl. auch W. Gerloff, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, Berl. 1916. S. auch die oben S. 190 zitierte Literatur.

6. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

§ 101. Die Finanzpolitik fordert, daß die Steuern in ihrem Ertrag genügend und daß sie beweglich seien.

Die erste Forderung bedarf keiner weiteren Erklärung. Aber auch die zweite Forderung, daß die Steuern beweglich seien, ist in der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse genügend begründet. Sie besagt, daß das Steuerwesen so beschaffen sein soll, daß es sich dem Staatsbedarf jeweils ohne besondere Schwierigkeit anzupassen vermag, d. h. also, da dieser nachweislich in steter Zunahme begriffen ist, nötigenfalls zu größerer Ergiebigkeit gebracht werden kann, ohne Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu verursachen. Unter Umständen

kann es auch als zweckmäßig erscheinen, nicht nur dem Anwachsen des ordentlichen Bedarfes durch die Steuern gerecht zu werden, sondern auch einen außerordentlichen Bedarf wenigstens teilweise durch sie zu bestreiten. Nun werden bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes sowohl die Steuern vom Einkommen wie diejenigen vom Aufwand und vom Verkehr auch ohne Erhöhung des Steuerfußes wachsen. Allein Aufwand- und Verkehrssteuern versagen leicht in ungünstigen Zeiten, auch bei den Einkommensteuern können Ausfälle eintreten und jedenfalls sind nicht alle Steuerarten und Veranlagungsmethoden gleichmäßig geeignet, dem steigenden Bedarfe sich anzupassen. Bei manchen, z. B. den Ertragssteuern, den Verbrauchssteuern auf notwendige Verzehrungsgegenstände und anderen, treten, in je höheren Beträgen sie erhoben werden, die Schattenseiten um so schärfer hervor. Daher erklärt es sich, daß bisher fast allenthalben außerordentliche Bedürfnisse durch Anlehen und bedeutendere Steigerungen des ordentlichen Bedarfs weit leichter und lieber durch Einführung neuer Steuern und gründliche Steuerreformen als durch einfache Erhöhung bereits bestehender Steuern gedeckt wurden. Aber die Einführung neuer Steuern und Steuerreformen braucht Zeit und führt nicht immer zum Ziel, so daß es ratsam erscheint, in jedem Steuersystem für eine oder mehrere ergiebige Steuern zu sorgen, welche im Notfalle eine sofortige Erhöhung ohne Verletzung der obersten Grundsätze im Steuerwesen gestatten. Eine gut abgestufte allgemeine Einkommensteuer wird dieser Anforderung immer noch am besten entsprechen. Mißlich sind in dieser Beziehung besonders die kontigentierten, d. h. dauernd auf bestimmte Summen festgelegten Steuern.

Wie infolge der Zunahme des Wohlstandes das Steuerergebnis wachsen kann, zeigt die Steuerstatistik Preußens; in den 15 Jahren 1891—1907 hat hier die allgemeine Einkommensteuer ohne Erhöhung des Steuersatzes von 125 auf 198 Mill. M. zugenommen, die Bevölkerung nur von 30 auf 37,1 Mill., so daß die erstere also um 58, die letztere um 20% gestiegen ist; ähnlich wenn auch nicht so stark die Vermögenssteuer von 31,0 im Jahre 1895 auf 39,5 im Jahre 1906. Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung ist im Deutschen Reich die Steuer (mit Zoll) auf Salz als einem unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand von 33,7 Mill. M. im Jahre 1875 auf 59,7 Mill. im Jahre 1913 gestiegen. Dagegen war

beispielsweise die Biersteuer in Bayern infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von 1900 auf 1903 um mehr als 2½ Mill. M. zurückgegangen.

Ein Beispiel wechselnder Ausnützung einer Steuer für die wechselnden Ansprüche des Staatshaushaltes bietet die englische Einkommensteuer, die, je nach Bedarf, bald in höheren, bald in niedrigeren Sätzen erhoben wird und regelmäßig auch in Kriegszeiten zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs Verwendung fand.

7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem.

§ 102. Es ist Aufgabe der praktischen Steuerpolitik, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit den Forderungen der Finanzwirtschaft durch die Gestaltung des Steuersystems in Einklang zu bringen.

Nun ist wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen der Gedanke vertreten worden, den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken. Freilich wurde diese einzige Steuer je nach dem Stande der Volkswirtschafts- und der Staatslehre verschieden bestimmt. Während die Physiokratie, entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft, eine einzige Grundsteuer forderte, hat man später, im Zusammenhange mit den geläuterten wirtschaftlichen Ansichten, eine einzige progressive Einkommensteuer als Ideal der Besteuerung bezeichnen zu sollen geglaubt.

Bei Beurteilung dieses Ideals ist zunächst zuzugeben, daß in ihm, namentlich als es im vorigen Jahrhundert neu auftauchte, ein berechtigter Kern enthalten war. Die systemlose Vielheit der Steuern, wie sie um die Wende des 18. Jahrhunderts allenthalben bestand, war im Laufe der Zeit unerträglich geworden. Überall machte sich das Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuerwesens vorzunehmen. Aber diese Bestrebungen haben doch nirgends dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer vollkommen in die Praxis zu übersetzen. Eine solche Steuer wäre allerdings bequem und billig zu erheben, sie würde nach der technischen Seite die Steuerpflichtigen wenig belästigen und nicht störend in Industrie und Handel eingreifen. Allein zugegeben, daß sie ein erstrebenswertes Ziel der Steuerpolitik bildet, so

stehen doch ihrer tatsächlichen Durchführung bedenkliche Schwierigkeiten entgegen.

Einmal nämlich setzt die einzige allgemeine Einkommensteuer da, wo sie vornehmlich auf Selbstangaben der Steuerpflichtigen beruhen würde, ein Maß von Ehrlichkeit bei diesen oder, falls man die Feststellung der Einkommen von Amts wegen vornehmen wollte, eine Kenntnis der Einzelwirtschaften seitens der Einschätzungsbehörden voraus, wie sie tatsächlich nicht angenommen werden kann. Eine fehlerhafte Veranlagung würde bei ihr, da der ganze Steuerertrag durch eine einzige Steuer aufzubringen wäre, ganz anders ins Gewicht fallen, als wenn sie bei einer von vielen Steuern vorkommt. Und je höher die Steuersumme ist, die auf einmal eingefordert wird, um so mehr wächst auch der Reiz zu Defraudationen.

Zum zweiten muß die einzige Einkommensteuer wegen der relativ bedeutenden Höhe der Steuersumme, die sie dem einzelnen auf einmal abfordert, viel drückender empfunden werden, als eine Vielheit von Steuern, die sich auf zahlreiche Erhebungsakte verteilt. Die Unlustempfindung, die sich mit jeder Steuerzahlung verbindet, nimmt erklärlicherweise zu, je größer die Summe ist, die auf einmal gezahlt werden muß. Der größeren Belästigung der Steuerzahler durch die Abforderung mehrfacher kleinerer Beträge bei einer Vielheit von Steuern steht die Unbequemlichkeit der Entrichtung eines oder weniger großer Beträge bei einer einzigen Steuer gegenüber. Es ist möglich, daß in der Zukunft Einsicht, Patriotismus, Gemeinsinn wachsen und die Forderung einer solchen Leistung ermöglichen; aber die Gegenwart muß, wenn sie die finanziellen Aufgaben erledigen will, die ihr gestellt sind, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird nur dann zum Ziele kommen, wenn diese in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden.

Zum dritten sollen für die Bemessung der Steuerleistung verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein, denen durch eine einzige Einkommensteuer nicht Rechnung getragen werden kann. So wäre es bei ihr mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, diejenigen Rücksichten eintreten zu lassen, welche die verschiedenen Quellen erfordern, aus denen das Einkommen fließt.

Erklären wir sonach eine Mehrheit von Steuern unter den ge-

gebenen Umständen für unentbehrlich, so muß diese doch eine ganz andere sein wie früher. Früher hat das systemlose Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern viele Verstöße gegen die Forderungen der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem man, lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Objekte erfaßte, welche bequem zu besteuern waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewußtsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuervielheit mit den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu bewirken unternommen. An die Stelle einer Mehrheit von Steuern wurden Steuersysteme zu setzen versucht, deren Gliedern die Aufgabe zufällt, die Steuerpflichtigen tunlichst gleichmäßig nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu erfassen. Daß die Steuersysteme auch heute noch mehr oder weniger zu wünschen lassen, daß das rasche Wachsen der Staatsausgaben namentlich während der Kriegszeit wieder zur Einführung von Steuern geführt hat, die mit dem Streben nach gerechter und gleichheitlicher Besteuerung schwer vereinbar sind, ist nicht zu bestreiten; immerhin sind die Fortschritte, die im Laufe der letzten hundert Jahre gemacht wurden, unverkennbar.

8. Die Steuerüberwälzung.

§ 103. — 1. **Die eigentliche Überwälzung.** — Unter der Überwälzung der Steuern versteht man die Übertragung einer Steuerlast seitens des Steuerzahlers auf eine andere Person im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs. Die Übertragung kann sowohl bei laufenden Steuerleistungen wie bezüglich der zukünftigen erfolgen. Die letztere geschieht dadurch, daß der kapitalisierte Betrag der Steuer bei dem Ankaufe eines ertraggebenden Objektes, z. B. eines Grundstückes, in Aufrechnung gebracht wird.

Die Überwälzung kann im Verkehr als *Fortwälzung* oder als *Rückwälzung* auftreten. Die erstere vollzieht sich im Preiszuschlag, in der Übertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehr; so wenn bei den indirekten Steuern der Produzent oder Händler die entrichtete Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten fortwälzt. Die Rückwälzung geschieht im Preisabschlag,

in der Übertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr; so in dem vorhin erwähnten Fall, daß eine Steuerlast durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Kaufpreise auf den Verkäufer übertragen wird.

Man hat zwei Arten von Überwälzung zu unterscheiden. Eine gewollte und eine nicht gewollte. Die erstere ist durch technische Verhältnisse begründet. Diese bestimmen die Steuergewalt, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, den sie endgültig treffen sollen, dem Steuerdestinatar, sondern von gewissen Mittelspersonen, den Produzenten oder Händlern besteuerter Gegenstände, in der Voraussetzung zu erheben, daß sich diese die vorgeschossene Steuer durch Preiszuschlag von den Käufern verhältnismäßig vergüten lassen. In diesem Falle bildet die Überwälzung die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Eine nicht gewollte Überwälzung dagegen tritt dann ein, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur derjenige, der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung verpflichtet ist, die Steuerlast auf einen anderen überwälzt. Wenn eine gewollte Überwälzung nicht eintritt, oder eine nicht gewollte Überwälzung sich tatsächlich vollzieht, so durchkreuzt dies den Willen des Gesetzgebers und kann eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist deshalb Aufgabe der Steuerpolitik, die Besteuerung nach Möglichkeit so einzurichten, daß die indirekten Steuern wirklich übergewälzt werden können, und daß andererseits die direkten Steuern wirklich auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

Die eigentliche Domäne der gewollten Überwälzungen ist das Gebiet der Verbrauchs- (sog. indirekten oder Vorschuß-) Steuern. Hier zwingt die Unmöglichkeit, den Konsum direkt beim Konsumenten, z. B. dem Bier- oder Branntweintrinker, mit der Steuer zu belegen, den Gesetzgeber, die Steuer vorschußweise vom Produzenten oder Händler einzuziehen und es diesem zu überlassen, sich die Steuer durch Preiszuschlag vom Konsumenten wieder ersetzen zu lassen. Es kommen aber auch bei den sog. direkten Steuern gewollte Überwälzungen vor. So wenn der Staat die Kapitalrentensteuer von den Stellen einzieht, welche die Zinsen usw. auszubezahlen haben, und diese ermächtigt, die Zinsen um den entrichteten Steuerbetrag zu kürzen. Oder wenn die Arbeitgeber für ihre Angestellten die Steuer, vorbehaltlich des Abzuges bei der Lohnzahlung, zu entrichten haben. Nicht gewollte Überwälzungen vollziehen sich z. B., wenn Gewerbetreibende die ihnen obliegende Steuer unter die Produktionskosten rechnen, oder wenn Vermieter von Gebäuden diese auf den Mietpreis schlagen, oder wenn die Besitzer von Warenhäusern die Steuer den Liefe-

ranten zuschieben. Daß gewollte Überwälzungen nicht eintreten, ereignet sich nicht selten bei den Verbrauchssteuern. Unter Umständen kann der Produzent eines steuerpflichtigen Gegenstandes sich veranlaßt sehen, namentlich bei Steuererhöhungen, die Steuer ganz oder teilweise auf sich zu nehmen, weil er sonst einen Rückgang des Konsums zu befürchten hätte, der ihn schwerer treffen würde, als der Gewinnentgang, der ihm durch Übernahme der Steuerleistung erwächst. Er wird sich dadurch schadlos zu halten suchen, daß er an Produktionskosten spart oder die Qualität verringert.

§ 104. Die Frage, inwieweit das tatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, ist sehr schwierig. Während die älteren Schriftsteller eine Überwälzung der meisten Steuern voraussetzten und sich davon eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Überwälzungsprozesse nicht in Abrede, glauben aber, daß diese sich vielfach nach Analogie der Preiskämpfe erledigen, die auch sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehen, also nicht selten auch eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken, und sie leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher Vorgänge ins Auge zu fassen und die Steuern danach einzurichten. Nun darf zugegeben werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen durch Überwälzungsvorgänge eine bessere Verteilung ungleichmäßiger Steuern bewirkt werden kann, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne sich erwarten läßt. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Einschränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und die daraus folgende Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den tatsächlichen Gewinnen nicht, so wird sich im Wirtschaftsverkehr das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Die ältere Theorie hat dies in allzu optimistischer Weise als sicher angenommen; allein die tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen diesen Optimismus

nicht. Produzenten mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital, ferner solche, deren Produkte leicht durch andere ersetzt, oder aus der Bedürfnisbefriedigung ausgeschlossen werden können, sind bezüglich der Fortwälzung der Steuer in schwieriger Lage. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten; sie wird sich um so leichter und vollständiger vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher das besteuerte Bedürfnis durch ein anderes Mittel befriedigt oder ganz aufgegeben werden kann. Bei einzelnen Ertragssteuern kann die Rückwälzung auch in der Weise sich vollziehen, daß der betreffende Verkehrsprozeß zu definitiven Wertherabsetzungen führt. Aus alledem ist ersichtlich, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Überwälzung geradezu auf eine ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren im Konkurrenzkampf ungleichmäßig verteilte Steuern nicht zu überwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Mit Sicherheit geht aus solchen Erwägungen nur hervor, daß sich eine Bürgschaft dafür nicht geben läßt, daß durch den Prozeß der Überwälzung eine ungleichmäßige Besteuerung korrigiert werde, und daraus folgt die dringende Aufforderung an die Finanzverwaltung, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Freilich werden auch dadurch nicht gewollte Überwälzungen keineswegs ausgeschaltet, und je höher die Steuern sind, um so größer wird das Bestreben der Steuerpflichtigen sein, einzeln oder durch gemeinsame Verabredungen ihre Steuerlast mittels Überwälzung zu verringern. Die Frage der Überwälzung ist eben in erster Linie eine Machtfrage. Jeder versucht die Steuer auf andere zu übertragen, wenn er die Möglichkeit dazu hat. In einer Zeit mit sehr hohen Steuern und sinkendem Geldwert, in der die Gefahr eines starken Herabdrückens der Lebenshaltung besteht, berechnet jeder sein Einkommen nicht nach dem Gesamtbetrag, sondern nach dem, was ihm nach Abzug der Steuern verbleibt. Die Furcht vor einer Schmälerung der Lebenshaltung führt, wie zur Steuerhinterziehung, so auch zu dem Bestreben nach Überwälzung. Gewisse Kreise der Bevölkerung können aller-

dings, wie die Verhältnisse zurzeit liegen, dieses Bestreben nicht verwirklichen, so die festangestellten öffentlichen Beamten, die Gläubiger festverzinslicher Forderungen, diejenigen Unternehmer und die Grundbesitzer, die durch Zwangsmaßnahmen in ihrer Verfügungsfreiheit beschränkt sind, wohl aber, wenn auch in wechselndem Ausmaße, die Landwirte und ein großer Teil der Unternehmer durch Preissteigerung, die organisierten Arbeiter durch Lohnerhöhungen.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß, wie oben erwähnt, unter Umständen auch gewollte Überwälzungen nicht eintreten. Namentlich können die Steuern von entbehrlicheren Bedürfnisgegenständen auf dem Produzenten liegen bleiben. Allerdings vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die gewollte Überwälzung zu erleichtern. Je weiter entfernt die Steuererhebung von dem Konsumtionsakt ist, desto näher wird die Möglichkeit von Störungen und die Gefahr gerückt, daß sich die Überwälzung in mangelhafter Weise vollzieht; je näher sie an den Konsum gelegt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Überwälzung. Andererseits ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Produzenten oder Händler, namentlich wenn sie den Markt beherrschen, Steuererhöhungen benützen, um unter dem Vorwand der Steuerüberwälzung höhere Preise zu fordern, als durch die Steuererhöhung gerechtfertigt ist.

§ 105. — 2. Die Steuerentlastungskämpfe. — Abgesehen von der Überwälzung im engeren Sinne fehlt es nicht an anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Personen oder Klassen eine Entlastung von Steuern herbeizuführen mit Erfolg bemüht sind.

Dies kann geschehen einmal dadurch, daß gewissen Klassen von Personen durch rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse die Möglichkeit gegeben ist, sich offene oder versteckte Steuerprivilegien zu verschaffen, so daß den übrigen Steuerzahlern eine desto größere Last erwächst. Ferner dadurch, daß einzelne Personen in unrechtmäßiger Weise sich durch falsche Deklarationen, Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, Schmuggel, Bestechung usw. von den Steuern ganz oder teilweise befreien. Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Über-

tragung eines Teils der Steuerlast von denen, die sich unrechtmäßig entlasten, auf andere. Solche Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiß, denn vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Freilich begünstigt die moderne Volkswirtschaft die Steuerhinterziehung; denn die Verschiedenartigkeit des Einkommens und die Beweglichkeit der Kapitalien macht es für den Staat unmöglich, die Steuerkräfte genau und vollständig zu übersehen.

Über die Steuerentlastung durch falsche Selbstangaben usw. s. Anm. zu § 116.

Die dritte und allein wünschenswerte Form der Steuerentlastung, die sogenannte Abwälzung oder Steuereinholung, besteht darin, daß die Steuerzahler die Produktion so einzurichten wissen, daß sie die Steuer ganz oder teilweise einbringen. In diesem Falle wirkt die Steuerlast als Antrieb zu besserer Wirtschaftsführung, um die Steuer ohne Schmälerung des bisherigen Einkommens zu bestreiten. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit, oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, die vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, so früher die Branntwein- und Zucker-, heute noch da und dort die Biersteuer. Hier gelingt es den Produzenten nicht selten, durch die Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate herzustellen, als die Steuergewalt annimmt, mithin einen Teil steuerfrei zu produzieren. Dies kann eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu der steuerfrei produzierten Menge zur Folge haben. Von solcher Abwälzung hat die Volkswirtschaft unbestreitbaren Vorteil; namentlich genießen ihn die Konsumenten. Die Produzenten selbst aber sind der Abwälzung gegenüber in der Regel nicht gleichgestellt. Die Voraussetzung für die Abwälzung ist in dem erwähnten Fall der Steuer nach dem Rohstoff immer ein größerer Kapitalbesitz zur Anschaffung der verbesserten Apparate, besserer

Rohstoffe usw., so daß im allgemeinen die Abwälzung den größeren Produzenten leichter gelingt als den kleineren. Dadurch muß sich die Lage der letzteren, welche nicht abwälzen können, aber um der Konkurrenz willen den Abnehmern doch die niedrigeren Preise der Großbetriebe gewähren müssen, verschlechtern.

Über praktische Beispiele solcher Abwälzungen aus dem heutigen Steuerwesen und die Versuche, der ungleichen Wirkung der Steuer zum Nachteile der Kleinbetriebe zu begegnen, s. unten bei der Branntwein- und Biersteuer. Als geeignetste Mittel zur Abschwächung der Ungleichheit muß einmal, wenigstens bei den Konsumsteuern, die Besteuerung des Fabrikats statt der Rohstoffe oder Halbfabrikate und sodann die Gewährung niedrigerer Steuer- und Tarifsätze für den Kleinbetrieb bezeichnet werden.

Literatur. — Prince-Smith, Die Abwälzung, Berl. 1886. A. Held, Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern, in der ZStaatsW., 1866. J. Kaizl, Die Lehre von der Überwälzung der Steuern, Leipz. 1882. v. Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorp. 1882. G. Schanz, Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern usw. in Schmollers J., 1882. M. Pantaleoni, Teoria della traslazione dei tributi, Rom 1882. J. Lasperes, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, im FinA., Jahrg. 18. Vignali, La riscossione delle imposte dirette in Italia, 2 Bde., Mail. 1912.

9. Einteilung der Steuern.

§ 106. — 1. Natural- und Geldsteuern. — In Zeiten der Naturalwirtschaft wird es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an barem Gelde wesentlich leichter erscheinen, sich seinen Verpflichtungen gegen den Staat durch Hingabe eines Teiles seiner Güter und Waren zu entledigen, sondern auch der Berechtigte wird ohne besondere Schwierigkeiten die ihm geleisteten Güter zu verwerten vermögen. Aber diese Art der Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben, die naturgemäß zu den an sich vorhandenen Ungleichheiten noch neue schuf, konnte nur so lange erträglich sein, als die Verhältnisse eng und einfach waren und eine rechnungsmäßige Verwaltung des Staatshaushaltes fehlte. Mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft, der Ordnung im Staatshaushalte und der Zunahme der Staatsausgaben mußten die Naturalabgaben allmählich verschwinden. Daß sie in Kolonialgebieten, die im Anfang ihrer Entwicklung stehen, auch heute noch von Bedeutung sind, ergibt sich aus den Verhältnissen.

So betrug z. B. in Deutsch-Ostafrika das Schußgeld für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten 100 M. oder einen Zahn. Die daselbst eingeführte

Häuser- und Hüttensteuer konnte in Klasse II (Häuser und Hütten nach Eingeborenenart) in Produkten des Landes, wie Erdnüssen, Kokosnüssen, Sesam usw., geleistet werden. Auf den Südseeinseln vollzog sich die Besteuerung fast durchweg in Naturallieferungen oder wurde durch Naturaldienste ersetzt. Vgl. B. v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in: Beiträge zur Kolonialpolitik usw., 2. Jahrgang, Berl. 1900/01. Jacobi, Die Besteuerung der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder, ebenda 3. Jahrg. 1901/02. Bursian, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, Jena 1910.

§ 107. — 2. Ordentliche und außerordentliche Steuern. — Wir verstehen unter außerordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmäßig, nur vorübergehend, zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmäßige und fortdauernde. Den Anfang alles Steuerwesens bilden außerordentliche Steuern. Steuern erscheinen zuerst als Beihilfen in Notlagen, als außerordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmäßigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringeren Maße der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften der Fürsten bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft, aus dem Mangel an Finanzplänen und Voranschlägen usw. Bis in die neuere Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich eingebürgert hatten, den Charakter außerordentlicher Beihilfen und war der Gedanke herrschend, daß das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte und müßte. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, entwickelten sich dauernde Abgaben. Und je mehr sich die Entwicklung der Gegenwart nähert, um so bedeutungsvoller wird die Steuerwirtschaft.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder außerordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernstlich aufgeworfen werden. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern auch zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, also einmaliger, vorübergehender Ausgaben, benutzt werden können. Eine solche außerordentliche Besteuerung kann in der Weise vollzogen werden, daß entweder schon bestehende Steuern

vorübergehend und in außerordentlicher Weise erhöht oder daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für Heereszwecke, Krieg, Kriegskontributionen usw. und in Notlagen werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch Anleihen gedeckt. Soweit jedoch die Möglichkeit besteht, ihn ohne allzu schwere Belastung der Pflichtigen durch Steuern zu bestreiten, ist von ihr Gebrauch zu machen. Die Rücksichtnahme auf die kommenden Geschlechter, die durch die Aufnahme von Anleihen dauernd belastet und in der Verwendung des Kredits beschränkt werden, gebietet, daß jede Zeit die ihr erwachsenen Ausgaben möglichst selbst bestreite.

Über die Frage der Inanspruchnahme von Steuern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben s. unten § 207 Ziff. 3 u. 4.

§ 108. — 3. *Schatzungen und Auflagen.* — Mit diesen Namen bezeichnete man früher das, was heute von mancher Seite direkte und indirekte Steuer genannt wird. Die Schatzungen sind Steuern, welche bestimmte einzelne Personen auf Grund einer amtlichen Schätzung ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse belasten, die Auflagen solche, welche nach dem Verbrauch oder Aufwand einer Person erhoben werden. Die ersteren erfassen also die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in *unmittelbarer*, die zweiten in *mittelbarer* Weise. Die ersteren besteuern den einzelnen in bekannten Größen, die Auflagen dagegen lassen es unbestimmt, wieviel der einzelne Steuer entrichtet; denn hier dient der ständig wechselnde und im einzelnen unkontrollierbare Aufwand, der in Handlungen und Vermögensverwendungen sich äußert, als Grundlage der Steuerbemessung.

§ 109. — 4. *Direkte und indirekte Steuern.* — Die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte wird in verschiedenem Sinne vorgenommen.

Diejenige, die historisch am weitesten zurückreicht und dem Wortsinne am meisten entspricht, knüpft an die *Art der Erhebung* der Steuer an. Man bezeichnet danach als direkte Steuern solche, welche von dem unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, der nach dem Gesetze zur Tragung der Steuer verpflichtet ist.

Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates *nicht* unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern, und zwar aus den steuertechnischen Gründen, deren bei der Überwälzungslehre gedacht wurde, von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf denjenigen überzuwälzen, der nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung verpflichtet ist. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Die Begriffe „direkt" und „indirekt" sind hier identisch mit „*unmittelbar*" und „*mittelbar* erhoben" („Trag- und Vorschußsteuern") und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland vielfach gebraucht worden. Diese Unterscheidung nach der Erhebung, die, wie erwähnt, dem Wortsinne am besten entspricht, und die hier in der Folge allein angewendet wird, ist auch in der deutschen Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind.

§ 110. Nach einer zweiten Unterscheidung, die schon zur Zeit der Physiokratie auftaucht und seit Ende des 18. Jahrhunderts die Praxis in Frankreich beherrscht, gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach feststehenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Erwerb, Besitz, Einkommen usw.) und deshalb nach fortlaufend geführten Katastern erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche an wechselnde, mehr oder weniger zufällige, deshalb nicht im voraus zu ermittelnde Tatsachen (Handlungen, Ereignisse, Vorgänge) anknüpfen und im Falle ihres Eintritts nach Tarifen bemessen und vereinnahmt werden. Man hat deshalb auch die direkten Steuern in diesem Sinne als *Kataster-* oder *veranlagte*, die indirekten als *Tarif-* oder *tarifierte Steuern* bezeichnet. Diese Unterscheidung, die sich an das administrativ-technische Verfahren der Veranlagung und Erhebung der Steuern anschließt, beherrscht im wesentlichen die Finanzpraxis.

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äußert sich praktisch beispielsweise darin, daß nach der ersteren die Erbschaftssteuer, die Wohnungs-, die Hundesteuer, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, zu den direkten, dagegen nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende

Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden. Übrigens ist diese Scheidung willkürlich und nicht frei von Unklarheit. Manche Steuern, welche die Praxis entschieden als indirekte bezeichnet, werden doch nach katasterähnlichen Aufzeichnungen angelegt, wie die Bier-, die Branntwein-, die Zuckersteuer u. a. Allerdings sind in den Katastern nicht die zum Tragen der Steuern bestimmten Personen (die Konsumenten), sondern die Steuervermittler (die Produzenten oder Händler) eingetragen. Über die Hundesteuer, welche die Praxis entschieden zu den indirekten Steuern zählt, wird ein fortlaufendes amtliches Verzeichnis mit Bezeichnung der unmittelbar steuerpflichtigen Hundebesitzer geführt.

§ 111. Eine dritte Einteilung knüpft an den alten Unterschied von Schatzungen und Auflagen an und bezeichnet als direkte Steuern solche, welche auf den Vermögenserwerb, als indirekte diejenigen, welche auf den Vermögensverbrauch sich gründen. Diese Unterscheidung ist in der Gegenwart weiter entwickelt, vertieft und in Zusammenhang mit der Lehre von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gebracht worden. Danach nennt man direkte Steuern solche, bei denen die Leistungsfähigkeit unmittelbar, also im Einkommen, im Vermögen, in den Erträgen getroffen werden soll, indirekte solche, bei denen die Ausgaben und Vermögensverwendungen als Maßstab der Leistungsfähigkeit dienen und die Steuern auf diese gelegt werden.

Nach dieser letzteren Unterscheidung erscheinen beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, und so spricht man denn in der Tat auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisierend erfassen. Die indirekten Steuern in diesem Sinne schließen sich an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Tatsachen an. Er rechnet außer den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern und die sonstigen Vermögensverkehrssteuern zu den indirekten Steuern. Es ist aber ersichtlich, daß bei dieser Unterscheidung die Bezeichnung in keiner Beziehung steht zum Wesen der Steuern.

§ 112. — 5. Repartitions- und Quotitätssteuern. — Bei dem Repartitions- oder Umlegesystem bestimmt die Staatsgewalt die notwendige Gesamtsteuersumme und verteilt sie nach Maßgabe der Steuergesetze auf die Steuersubjekte und objekte. Hier steht also die Gesamtsteuersumme und der Maßstab

der Steuerverteilung fest und die Steuerschuldigkeit des einzelnen ergibt sich nach Austeilung der Gesamtsumme auf alle Steuerpflichtigen. Es gibt aber auch Repartitionssteuern, bei denen zwar das gesamte Steuersoll feststeht, dieses aber auf bestimmte Bezirke oder Gruppen von Steuerpflichtigen nach gewissen Gesichtspunkten umgelegt wird, während die Einzelbeträge durch Behörden oder Steuergenossenschaften nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen weiter verteilt werden. Repartitionssteuern sind regelmäßig „kontingentierte" Steuern, d. h. für längere Zeit in ihrem Gesamtbetrag festgelegt, und nehmen, wenn auch die Einzelbeträge unveränderlich sind, leicht den Charakter von Reallasten an.

Unter Quotitätssteuern versteht man diejenigen, bei denen nur der Steuersatz für jede Steuereinheit festgestellt wird, so daß sich die Gesamtsteuersumme erst durch dessen Anlegung auf alle in Betracht kommenden Steuersubjekte und -objekte ergibt. Natürlich muß auch bei den Quotitätssteuern eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme erfolgen, um deren Anpassung an den Staatsbedarf zu ermöglichen. Diese kann in der Weise erfolgen, daß die Steuersätze je nach Bedarf höher oder niedriger angesetzt werden.

Die Quotitätssteuern werden um so leichter Anwendung finden, je schärfer und genauer die Bemessungsgrundlagen festgestellt werden können, je wünschenswerter es ist, die Veranlagung des einzelnen jeglicher Willkür zu entrücken und das Steuerwesen zu zentralisieren. Die Repartitionssteuern haben den Vorzug, daß sie der Finanzverwaltung, indem sie feste Steuersummen in Aussicht stellen, die Ordnung der Finanzwirtschaft erleichtern. Kleinere Schwankungen des Erträgnisses werden freilich auch bei ihnen wegen der unvermeidlichen Ausfälle vorkommen.

Von dem Unterschied der Repartition und Quotität spricht man eigentlich nur bei den direkten Steuern; die indirekten Steuern sind zumeist Quotitätssteuern; doch ist auch bei diesen die Repartition möglich. Mehr und mehr hat sich der Übergang von den Repartitions- zu den Quotitätssteuern vollzogen. Repartitionssteuern waren z. B. die Grundsteuer in Preußen, die Grund-, die Personal- und Mobiliar- und die Tür- und Fenstersteuer in Frankreich.

§ 113. — 6. Subjekts- und Objektssteuern (Personal- und Realsteuern). — Jede Steuer ist Subjektssteuer, insofern sie von einer Person oder einem Rechtssubjekt getragen und entrichtet werden muß. Wenn von Subjekts- und Objektssteuern gegensätzlich die Rede ist, so kann man also nicht meinen, daß die letzteren Steuern seien, die unabhängig von der Person von einem oder für einen Gegenstand erhoben werden, sondern man will damit nur sagen, daß bei ihnen die Bemessungsgrundlage in einer bestimmten Ertragsquelle gelegen ist, oder daß die Steuerbemessung nach äußeren Merkmalen erfolgt, ohne den individuellen Anteil des Wirtschaftssubjekts an der Größe des Ertrags und seine allgemeine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Je mehr bei den Ertragssteuern, die in der Regel als Objektssteuern bezeichnet werden, eine Annäherung an die subjektive Leistungsfähigkeit gelingt, um so mehr nähern sie sich den Subjektssteuern, als deren Typus man die allgemeine Einkommensteuer anzusehen gewohnt ist.

§ 114. Es handelt sich schließlich darum, die Steuern systematisch zu gruppieren, d. h. eine Einteilung aufzustellen, durch welche sie nach ihrer inneren Natur gegliedert werden. Eine solche Einteilung scheint uns die wichtigste zu sein und es wäre wohl am besten, wenn diese allmählich die praktisch übliche Einteilung der Steuern in direkte und indirekte oder veranlagte und tarifierte verdrängen würde, die deshalb bedenklich erscheint, weil hier Unvereinbarliches unter einen Sammelbegriff gesetzt und durch die Gleichheit der Bezeichnung der Anschein erweckt wird, als ob es sich bei jeder Gruppe um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Man benutze die Bezeichnung direkt und indirekt lediglich für die Form der Erhebung, und scheide im übrigen die Steuern nach dem Moment der inneren Zusammengehörigkeit. Die Einteilung der Steuern, welche den weiteren Ausführungen zugrunde liegt, ist die nachfolgende:

1. Ertragssteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Arbeitsertragssteuer.
2. Einkommensteuern: Personalsteuern, Klassensteuer, allgemeine Einkommensteuer.
3. Vermögenssteuern.

4. Besondere Steuern vom Einkommen und Vermögen.
5. Vermögensverkehrssteuern: Verkehrssteuern vom unbeweglichen Vermögen, Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen, Erbschaftssteuer, Ersatzsteuern.
6. Aufwandsteuern: Verbrauchssteuern, Aufwandsteuern im engeren Sinne, Zölle.

Literatur. — Außer der oben § 91 gegebenen Literatur s. noch bes. zu § 110ff.: Fr. J. Neumann, Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern, in Schmollers J., 1882. A. Berner, Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff, in den Ann. d. D. R., 1905. Ferner zu § 113: M. v. Heckel, Artikel Quotitätssteuer und Repartitionssteuer, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4. Zu § 114: W. Vocke, Steuerobjekt und Realsteuer, im FinA. 1892.

10. Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 115. Die Veranlagung. — Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, die Steuerpflicht der einzelnen nach den Vorschriften der Gesetze zum Vollzug zu bringen. Die erste Aufgabe hierbei ist die Veranlagung, d. h. die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuereinheit und Steuersatz auf den konkreten Fall.

Die Feststellung des Steuerobjekts, nach welchem die Steuer in der Regel ihren Namen hat, wird zumeist schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse sind und je mehr Versuche gemacht werden, die Steuer der konkreten Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen anzupassen. Bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden und der unentwickelten Steuertechnik konnte und mußte man sich mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen, also mit der Kopfzahl, der Zahl der Familien, der Herdstätten, der Größe der Grundstücke, Zahl und Gewicht der zollpflichtigen Waren usw.; heute verlangt man nicht nur bei den Einkommen- und Ertrags-, sondern auch bei den Verbrauchssteuern eine immer größere, immer mehr der Leistungsfähigkeit entsprechende Spezialisierung der Steuerobjekte.

§ 116. Die Gesetzgebung hat des weiteren nicht nur das Steuersubjekt, d. h. die Person zu bezeichnen, welche rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch zu bestimmen, inwieweit der einzelne die Steuerbehörde bei der Feststellung seiner Steuer-

schuldigkeit zu unterstützen hat. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommen-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern unerläßlich ist, geschieht durch Selbstangaben, Deklarationen oder Fassionen, über die Größe des Einkommens, Vermögens, Ertrages oder über Tatsachen, aus denen ein Schluß auf jene gezogen werden kann. Die amtliche Schätzung oder Feststellung wird daneben immer von Bedeutung bleiben, vermag aber für sich allein in den meisten Fällen nicht zu genügen. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, daß es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, daß wenigstens die besser situierten Klassen bei gutem Willen sicherlich in der Lage sind, ihr Einkommen anzugeben, und daß es sich bei den kleineren Landwirten und Gewerbetreibenden nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern es lediglich insoweit festzustellen, als zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforderungen kann auch ohne eigentliche Buchführung durch einfache Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermaßen entsprochen werden. Gerade für diese Klassen ist der Deklarationszwang auch insofern von großem Nutzen, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung Veranlassung geben kann, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt und Gewerbetreibende nicht mehr auszukommen vermag. Ein weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Daß man mit dem ersteren Wege allein keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudationen ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmaßregeln, die sich unter Umständen auch auf die Bücher und Betriebe der Steuerpflichtigen zu erstrecken hat, wird deshalb nicht entbehrt

werden können. Nur bei nüchterner Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und einer geeigneten Korrektur durch wirksame Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Deklaration ohne Kontrolle und empfindliche Strafen ist wertlos. Jedenfalls warnen die praktischen Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. Man hat sich mehr und mehr davon überzeugt, daß Geldstrafen allein nicht ausreichen, und in vielen neueren Gesetzen werden schwerere Verfehlungen gegen die Steuergesetze mit Gefängnisstrafen und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Eine wirklich wirksame, wenn auch freilich erst nachträgliche Kontrolle kann am besten durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

Eine vom ethischen Standpunkt aus anfechtbare aber praktisch erfolgreiche Maßnahme ist der Steuerpardon oder die Steuernachsicht. Sie besteht darin, daß dem Steuerpflichtigen, der Einkommen oder Vermögen nicht angegeben hat, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, Strafe und Verpflichtung zur Nachzahlung erlassen werden, wenn er bis zum Ablauf der Frist, die das Gesetz hiefür vorsieht, eine richtige Steuererklärung abgibt.

Die Selbstangaben oder die Einschätzungen durch die Steuerbehörden bzw. eigene Steuerausschüsse werden in der Regel ergänzt durch die Mitwirkung der Gemeindebehörden oder bestimmter Beamten, z. B. der Notare, welche durch ihre Geschäftstätigkeit in der Lage sind, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen Aufschluß zu geben. Auch die vorgesetzten Dienstbehörden, die Arbeitgeber und andere Privatpersonen, in der jüngsten Zeit auch die Banken werden zu Auskunftserteilungen herangezogen.

Gegen Irrtümer und Unrichtigkeiten in der Veranlagung der Steuer steht den vermeintlich oder wirklich Benachteiligten das Recht der Beschwerde und Berufung an übergeordnete Behörden oder besondere Kommissionen unter Umständen auch das Recht der Klage bei den gewöhnlichen Gerichten zu.

1. Daß falsche Selbstangaben, sei es aus Unkenntnis der Gesetze, sei es

aus Absicht, von jeher in erheblichem Umfange gemacht werden, ist eine bekannte Tatsache. In Preußen mußten, um nur ein Beispiel anzuführen, in der Zeit von 1900—1908 bei der Eink.St. 1292526 Steuererklärungen, d. i. 24% pro Jahr berichtigt werden, wodurch rund 76 Mill. M. oder durchschnittlich 34% mehr an Eink.St. veranlagt werden konnten (Meisel, Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, Leipzig 1911).

In der jüngsten Zeit haben die Steuerhinterziehungen nach allgemeinem Urteil, zum mindesten in Deutschland, einen außergewöhnlichen Umfang angenommen. Der Grund dieser Erscheinung liegt in erster Linie in der Höhe der Steuersätze, dann in dem Niedergang der Moral, wie er in allen revolutionären Zeiten zu beobachten ist, aber auch in der Abneigung weiter Kreise gegen die dermaligen politischen Zustände.

In Deutschland drohte schon gegen Ende der Kriegszeit, zum Teil veranlaßt durch die Kriegssteuern, noch mehr aber seit dem Umsturz eine starke Kapital- und Steuerflucht, gegen die scharfe gesetzliche Maßnahmen, freilich mit nicht allzu großem Erfolg, getroffen wurden. Die Gesetzgebung gegen die Steuerflucht richtet sich gegen die Person des Steuerpflichtigen und soll verhindern, daß dieser sich der Steuerpflicht durch Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts entzieht. Das Gesetz gegen die Kapitalabwanderung bietet Handhaben zur Überwachung des Kapitalverkehrs mit dem Auslande.

Im einzelnen bestimmen die Steuerfluchtgesetze v. 26. Juli 1918 und 24. Juni 1919, daß Reichsangehörige, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, noch bis zum Schluß des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendigt ist, den Personalsteuern unterworfen bleiben und zur Sicherung dieser Steuern Sicherheit in Höhe von 20%, unter Umständen bis 50% ihres Vermögens zu leisten haben. Diese Sicherheit kann auch dann gefordert werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem Steuerzugriff entzogen werden sollen. Die Paßbehörden sind angewiesen, Sichtvermerke zu Reisen ins Ausland nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts auszustellen.

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht v. 4. Juli 1921 ordnet an, daß Wertpapiere und Zahlungsmittel aller Art (von einigen Ausnahmen abgesehen) nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande versandt oder verbracht werden dürfen. Die Banken dürfen Anträge zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren und Zahlungsmitteln sowie zur Überweisung von Geldbeträgen nach dem Auslande oder zugunsten eines Ausländers im Inlande auf dem Wege der Gutschrift nur ausführen, wenn der Auftraggeber der Bank eine Erklärung über den Gegenstand des Geschäftes ausstellt. Diese Erklärung ist an die Steuerbehörde weiter zu leiten, damit diese Einblick in den Kapitalverkehr der Steuerpflichtigen mit dem Auslande gewinnt. Der Geschäftsbetrieb der Banken wird durch besondere Beamte geprüft; die Banken haben der Steuerbehörde alljährlich ein Verzeichnis ihrer Kunden einzureichen. Um die Gründung neuer Bankgeschäfte durch unlautere Elemente hintanzuhalten, ist bestimmt, daß bis zum 31. Dez. 1924 Depot- und Depositengeschäfte nur von solchen Banken betrieben werden dürfen, die bereits am 12. Dez. 1919 einer bestimmten steuerlichen

Anzeigepflicht genügt hatten. Die Einlösung von Zinsscheinen aller inländischen Wertpapiere ist durch VO. v. 24. Okt. 1919 unter steuerliche Kontrolle gestellt.

Zur Ergänzung dieser Gesetze und Verordnungen dienen einige andere, welche mittelbar die Kapitalflucht bekämpfen sollen, so die VO. über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehr mit dem Ausland v. 15. Nov. 1918, das Ges. v. 1. März 1919 über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt nach dem Auslande, endlich das Ges. v. 3. Jan. 1920 über Steuernachsicht, wonach Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (s. u. S. 367 f.) oder zum Reichsnotopfer (s. u. S. 351 ff.) vorsätzlich verschwiegen wurde, zugunsten des Reichs verfällt. Die Verfallserklärung erstreckt sich auch auf das ausländische Vermögen.

2. Was die Rechtsmittel betrifft, welche demjenigen zustehen, der sich durch Bescheide, Verfügungen usw. in Steuersachen benachteiligt fühlt, so kennt die Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1919 das Berufungsverfahren, das Anfechtungsverfahren und die Beschwerde.

Das Anfechtungsverfahren findet statt, wenn es sich um Zölle und Verbrauchsabgaben handelt. Die Rechtsmittel sind: die Anfechtung gegen die Entscheidungen des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts, die von dem Landesfinanzamt, und die Rechtsbeschwerde gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts, die vom Reichsfinanzhof entschieden wird. Im Berufungsverfahren, das bezüglich der sonstigen Steuern und Abgaben stattfindet, sind gegeben: gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts der Einspruch, über den das Finanzamt, die Berufung, über die das Finanzgericht, und die Rechtsbeschwerde, über die der Reichsfinanzhof entscheidet. Diese Rechtsmittel stehen dem, der sich benachteiligt fühlt, gegen die Steuerbescheide oder sonstige Willenskundgebungen des Finanzamtes zu, durch welche erstmalig ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Steuer beansprucht wird, ferner gegen Feststellungsbescheide und einige andere. Alle anderen Verfügungen von Finanzbehörden unterliegen der Beschwerde, die sich an die Stelle richtet, welche die Verfügung getroffen hat, und, falls diese der Beschwerde nicht stattgibt, an das Landesfinanzamt. Wird die Änderung einer Verfügung verlangt, die eine von einem Finanzgericht oder dem Reichsfinanzhof um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts oder des Reichsfinanzhofs erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Finanzgericht oder der Reichsfinanzhof. Gegen Entscheidungen der Landesfinanzämter und Finanzgerichte über Anordnungen, die durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwungen werden können, ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist in Steuersachen ausgeschlossen.

§ 117. Die Erhebung der Steuern. — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Sie kann entweder auf dem Wege der Verpachtung oder auf dem der Repartierung oder durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen, die früher häufig vorkamen, sind gewissermaßen notwendig da, wo die Staatsverwaltung eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehrt. Heute wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen. Sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe von Privatpersonen. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf deren Kosten, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, von dem Haß, mit dem die Bevölkerung sie verfolgte. Die Geschichte Rußlands weist schreckliche Szenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Mißwirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen diese selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein verworfen; doch gibt es Fälle, in denen es noch als anwendbar bezeichnet werden kann. So z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbar zutage treten, z. B. bei Monopolen. Eine Verpachtung der Zölle und indirekten Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung von solchen in einem Staatswesen handelt, das noch keinen geeigneten Beamtenapparat hat; sie kann ferner unbedenklich sein bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen. Aber auch in diesen Fällen ist die Verpachtung nur dann ratsam, wenn jedes willkürliche Vorgehen seitens der Pächter ausgeschaltet werden kann, die Steuern genau

tarisiert sind und ein weitergehendes Eindringen in Privatverhältnisse nicht erforderlich ist.

§ 118. Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem". Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Einfluß oder Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns z. B. in dem „Subkollektationsrecht" der Reichsstände im alten deutschen Reiche und in den gleichartigen Rechten der Stände in den Territorien. Die lange Beibehaltung dieses Systems läßt sich, außer aus den Mängeln der Finanzverwaltung, namentlich auch aus der Machtstellung der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark zentralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Maßregel der Repartierung aus naheliegenden Gründen üblich. Der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder dessen Provinzen, Städten usw. die Lieferung einer Geldsumme auf, überläßt es aber diesen, die Verteilung auf die einzelnen vorzunehmen. Die ältere Form der Repartition verträgt sich gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die besondere Natur von Staatenverbänden oder Bundesstaaten sie als bequemes Aushilfsmittel begünstigt.

Die heute übliche Art der Steuerhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Verfassungsstaates. Man hat wohl auch versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer

möglichst vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise mit Quoten des Ertrages zu besolden. Es wird dann aber nötig sein, sich gegen eigennützige Übergriffe durch wirksame Kontrollmaßregeln, durch Kautionsstellungen u. dgl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen. Statt der staatlichen Behörden ist nicht selten die Gemeinde aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Erhebung einzelner Steuern betraut. Neuere Steuergesetze suchen den Eingang der Steuer dadurch zu sichern, daß sie bei manchen Arten von Einkommen diejenigen Personen, Korporationen, Behörden usw. zum Abzug der Steuer und deren Abführung an die Staatskasse verpflichten, aus deren Kassen die Einkommensbeträge (Löhne, Kapitalzinsen) ausbezahlt werden.

Steuerverpachtungen, auch direkter Steuern, waren häufig im römischen Reich; in der Neuzeit besonders in Frankreich (die fermiers généraux); dann auch in Italien, den Niederlanden, in Rußland, Spanien. Vor kurzem fanden sie sich noch in der Türkei und in Ägypten. Noch häufiger kamen und kommen solche bei einzelnen indirekten Steuern vor. Versuche sind im 18. Jahrhundert in Preußen und anderen Staaten mit dem Tabakmonopol gemacht worden. Das Tabakmonopol war 1865—1884 in Italien verpachtet und ist es heute noch in Portugal, in der Türkei und in anderen Staaten. Die städtischen indirekten Torabgaben sind in Frankreich, Italien, Spanien nicht selten verpachtet, Brückengelder u. dgl. auch in Deutschland.

Bezüglich der Steuererhebung ist zu bemerken, daß z. B. in Preußen die drei älteren direkten Steuern, die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, dann die Gebäudesteuer in 6 Provinzen von den Gemeinden erhoben wurden; ebenso geschah bisher in Württemberg die Erhebung der Ertragssteuern durch die Gemeinden. Desgleichen in Österreich bezüglich der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer.

Über den Steuerabzug bei Auszahlung von Gehältern, Löhnen und Kapitalzinsen s. unten SS. 273, 278, 282, 308 ff.

Literatur zu § 108. — G. König, Die Meldeangabe bei Veranlagung der persönlichen Steuern, im FinA. 1885. K. Burkart, Zur sogenannten Meldeangabe usw., ebenda 1886. Fr. Meisel, Das Strafrecht der österr. Einkommensteuer, ebenda 1902. D. v. Bauer, Über Steuervergehen, ebenda 1902. E. Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen, 2. Aufl. H. Rauchberg, Steuererklärung und Steuerauflage der direkten Personalsteuern in Österreich, Wien 1901. Meisel, Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, Leipz. 1911.

Erstes Kapitel.

Die Ertragssteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 119. Will man die Leistungsfähigkeit einer Person unmittelbar bemessen, so kann man das gesamte Einkommen oder die einzelnen Ertragsarten zugrunde legen. Das charakteristische Merkmal der Ertragssteuern besteht darin, daß bei ihnen die Leistungsfähigkeit einer Person nicht nach dem in einer Einheit zusammengefaßten Einkommen, sondern nach den einzelnen Erträgen getroffen wird, aus denen sich das Einkommen zusammensetzt.

Soll durch Ertragssteuern eine vollständige Besteuerung einer Person bewirkt werden, so muß jede Ertragsart erfaßt werden. Da nun Ertrag bezogen werden kann aus der Landwirtschaft, aus gewerblichen und Handelsunternehmungen, aus Hausbesitz, Kapitalbesitz und der Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit, so werden die Ertragssteuersysteme, wenn anders durch sie eine vollständige Besteuerung beabsichtigt wird, auch Steuern auf alle die genannten Ertragsarten enthalten müssen. Indem alle einzelnen Ertragsteile bei denjenigen, denen sie zufließen, erfaßt werden, wird eine Besteuerung der ganzen Leistungsfähigkeit zu bewirken gesucht. Es ist dabei ziemlich gleichgültig, wie die Praxis die einzelnen Ertragsarten aus Gründen der Zweckmäßigkeit voneinander scheidet. In der Regel besteht in Ländern mit erschöpfendem Ertragssteuersystem dieses aus fünf Gliedern: der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer, der Kapitalrentensteuer, der Arbeitsertragssteuer. Jedoch ist aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelnen Staaten auch eine größere, seltener eine geringere Anzahl von Ertragssteuern gebildet worden, indem eine Ertragsquelle in mehrere Unterarten aufgelöst wurde, z. B. der Ertrag aus Arbeit teils mit einer Lohn-, teils mit einer Besoldungssteuer getroffen wird, oder die Besteuerung zweier verwandter Ertragsquellen, z. B. der Ertrag von Grund und Boden und vom Hausbesitz, in einem Gesetz zusammengefaßt ist. Das ist jedoch von nebensächlicher Bedeutung; die Hauptsache ist, daß alle Ertragsteile getroffen werden. Wenn die

Ertragssteuern auch dem Unterschiede von fundiertem und nicht fundiertem Ertrage gerecht werden sollen, so muß differenzierend verfahren und der erstere höher getroffen werden als der zweite. Wo die Ertragssteuern nur als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen neben der allgemeinen Einkommensteuer fungieren sollen, fehlt regelmäßig die Steuer vom Arbeitsertrag, manchmal auch, was sich freilich nicht rechtfertigen läßt, die Kapitalrentensteuer.

Die Ertragssteuern sind Steuern auf den wirtschaftlichen Ertrag; Steuerquelle sind nach Ansicht der Gesetzgebung die Einkünfte, die aus einer bestimmten Erwerbsquelle anfallen. Sollen die Ertragssteuern richtig wirken, so müssen sie Steuern vom Reinertrag sein. Denn nur der Reinertrag verbleibt den einzelnen Steuerpflichtigen; die Betriebskosten und Schuldzinsen bilden Erträge bei anderen Personen. Aber der Ausführung dieser Forderung stellen sich steuertechnisch große Schwierigkeiten entgegen, so daß die Praxis auf den Abzug der Schuldzinsen und anderer den Reinertrag verkürzender Entgänge entweder ganz verzichtet oder ihn nur unvollkommen oder teilweise vornimmt.

Steuersubjekt ist der ertragsberechtigte Eigentümer oder Besitzer, Steuerobjekt teils der Ertrag selbst, teils der Produktionsfaktor, der ihm zugrunde liegt.

Diese Steuern sind in der Hauptsache Real- oder Objektssteuern, d. h. sie knüpfen an die Ertragsquellen und -größen, berücksichtigen aber nicht oder nur oberflächlich den persönlichen Anteil und die persönlichen Verhältnisse desjenigen, der den Ertrag bezieht. Je mehr sie die letzteren in Betracht ziehen, desto mehr nähern sie sich den eigentlichen Personal- oder Subjektssteuern.

Ihre Veranlagung erfolgt durch amtliche Ermittelung oder revidierte Deklaration. Häufig begnügt man sich damit, der Besteuerung anstatt der konkreten Ertragsverhältnisse des jeweils letzten Wirtschaftsjahres einen durchschnittlichen Ertrag von zwei oder mehreren Jahren zugrunde zu legen.

Deutsches Reich. — Das Ertragssteuersystem besteht in keinem deutschen Staat mehr. Wohl aber hatten mehrere Staaten bis zur jüngsten Gegenwart die Ertragssteuern von fundierten Erträgen zur Ergänzung der allgemeinen

Einkommensteuern beibehalten; so bestand in Bayern und Württemberg die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Wieder in anderen Staaten gab es niemals ein volles Ertragssteuersystem, so in Preußen, das nur die Grund-, Gewerbe- und Haussteuer hatte, diese aber 1893 den Gemeinden überließ. Ertragssteuern bestanden noch, außer in Bayern und Württemberg, in mehreren Thüringischen Staaten und in den drei Hansastädten; nur eine Grundsteuer hatte Sachsen, eine Grund- und Gebäudesteuer Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und einige andere Kleinstaaten. Das Landessteuergesetz des Deutschen Reichs v. 30. März 1920 macht den Ländern die Erhebung von Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zur Pflicht, überläßt ihnen aber die Regelung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Steuern nicht im Sinne von Einkommensteuern ausgestaltet werden dürfen. Der Zweck dieser Vorschrift ist der, daß durch diese Steuern zusammen mit der Kapitalertragssteuer, die das Reich erhebt, eine Vorbelastung des gesamten fundierten Einkommens neben der allgemeinen Einkommensteuer erreicht werde. Es sind also die Länder, welche die drei erstgenannten Steuern nicht oder nicht mehr haben, gezwungen, sie neu oder wieder einzuführen und sie der Vorschrift der Landessteuerordnung anzupassen. Inzwischen ist durch Einführung der Reichsvermögenssteuer (s. u. S. 328 ff.) eine zweite Vorbelastung des Besitzeinkommens geschaffen worden.

Frankreich hatte bis vor kurzem noch im wesentlichen das in der Revolutionszeit begründete Ertragssteuersystem, bestehend aus der Grund-, Gebäude-, Personal-Mobiliarsteuer, der Tür- und Fenster-, der Patent- (Gewerbe-)steuer und der Steuer vom Ertrag beweglichen Vermögens. Die Reformbedürftigkeit dieser alten Steuern wurde nicht bestritten, aber die Durchführung der Reform war in Frankreich besonders schwierig. Nach langen Kämpfen wurde durch G. v. 15. Juli 1914 die allgemeine Einkommensteuer eingeführt und damit zum erstenmal in Frankreich das System der Besteuerung nach äußeren Merkmalen und objektiven Maßstäben durchbrochen. Allein das Gesetz wurde wegen des Ausbruchs des Krieges zunächst nicht in Vollzug gesetzt. Aber der Druck des steigenden Staatsbedarfs führte dazu, es am 1. Jan. 1916 ins Leben treten zu lassen, und in der Folge zu einer ergiebigeren Ausgestaltung. Schon nach einem Projekt des damaligen Finanzministers Caillaux vom Jahre 1907 sollte die allgemeine Einkommensteuer durch eine Steuer auf die Einkünfte, geschieden in mehrere Schedulen, ergänzt und dafür die alten Ertragssteuern aufgehoben werden. An dieses Projekt erinnerte man sich, als in der Kriegszeit eine Mehrung des Ertrages der direkten Steuern unerläßlich wurde, welche die alten Ertragssteuern infolge ihrer mangelhaften Grundlagen nicht liefern konnten. Nachdem die Grund- und Gebäudesteuer und die Kapitalrentensteuer schon durch G. v. 29. März 1914 umgestaltet waren, schuf man durch G. v. 31. Juli 1917 (Novelle v. 25. Juni 1920) ein System von Impôts cédulaires sur les revenues, bestehend aus dem Impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux, dem Impôt sur les bénéfices de l'exploitation agricole, dem Impôt sur les traitements publics et privés, les indemnités et émoluments, les salaires, les pensions et les rentes viagères und dem Impôt sur les bénéfices des professions non commerciales. Diese Steuern traten am 1. Jan. 1918 an Stelle der Personal-Mobiliar-, der Tür- und Fenster- und der Gewerbesteuer. S. darüber unten Anm. zu §§ 129, 132 und 144.

Weiteres s. bei den einzelnen Steuern.

Literatur. — Fr. J. Neumann, Ertragssteuern oder persönliche Steuern usw., Freib. i. B. 1876. v. Helferich, Die Reform der direkten Steuern usw., in ZStaatsW. 1873. K. Burkart, Die Reform der direkten Steuern usw., in den Ann. d. D. R. 1874. K. Th. Eheberg, Die Revision der direkten Steuern usw., in Schmollers J. 1881. W. v. Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Österreich, im FinA. Jahrg. 6, 538. G. Schanz, Art. „Ertragssteuer" im Handw. der Staatsw. 3. Aufl. Bd. 3. A. Wagner, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, im FinA. 1893. V. Mataja, Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich, in der Zeitsch. f. Volksw. 1892. M. Auspitz, Zur Reform der direkten Steuern in Österreich, in der Zeitsch. f. Volksw. 1893. v. Myrbach, Die Reform der direkten Steuern in Österreich, in Schmollers J. Bd. 22. A. Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten, im FinA. Jahrg. 16. G. Schanz, Die Frage der Steuerreform in Bayern, daselbst Jahrg. 17. Derselbe, Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung, ebenda. K. Th. Eheberg, Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, in den Ann. d. D. R. 1902. J. Stechele, Die bayerische Steuerreform von 1899, München 1906. Th. Pistorius, Die württembergische Steuerreform, im FinA. Jahrg. 21. J. Meyer, Die Oldenburgische Finanzreform usw., daselbst Jahrg. 25. L. Gieseke, Die Entwicklung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, daselbst Jahrg. 18. K. Frey, Die Reform der veranlagten Steuern in Württemberg, Berl. 1912. G. Schanz, Übersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme, im FinA. Jahrg. 31. H. Selbach, Die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, i. d. Ann. d. D. R. 1913 S. 81. W. Löwenfeld, Zur Frage der Reform der direkten Steuern in Österreich, i. FinA. Jahrg. 29. A. Siebert, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrh., in ZStaatsW. Jahrg. 68. G. Strutz, Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen, Berl. 1912. F. Fellner, Die Reform der direkten Steuern in Ungarn, i. FinA. Jahrg. 30. H. Smith, Die Steuerreform in Dänemark in 1911—12, ebenda. E. H. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, ebenda Jahrg. 32.

2. Die Grundsteuer.

§ 120. Die Grundsteuer ist eine Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens. Steuersubjekt ist der Eigentümer oder dauernde Nutznießer, mag er die Grundstücke selbst bewirtschaften oder in Pacht gegeben haben. Der Pächter eines Gutes hat sein Einkommen nach Abzug des Pachtzinses selbständig, beim Ertragssteuersystem in der Regel mit der Arbeitsertrags- (speziellen Einkommen-)steuer, zu versteuern.

Sie ist unter den Ertragssteuern die älteste. Das ist erklärlich, denn die große Bedeutung des Bodens als Erwerbsvermögen hat sich gerade in früheren Jahrhunderten, in denen Handel und Gewerbe erst allmählich bewegliches Vermögen erzeugten, der Wahrnehmung nicht entziehen können. Ihr Ertrag ist aber wegen der

geringen Veränderlichkeit der Besteuerungsgrundlagen im wesentlichen stabil und deshalb tritt sie in industriell fortgeschrittenen Ländern je länger je mehr an Bedeutung hinter den anderen Steuern, namentlich der Gewerbesteuer, zurück.

Die Grundsteuer erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich benutzte und in der Regel auch als solches benutzbare Land, wenn es auch tatsächlich nach dem Willen des Eigentümers nicht dem Erwerb dient (z. B. Parkanlagen). Die Grundsteuer vom Wald wird mehrfach abweichend von der rein landwirtschaftlichen Grundsteuer und gelegentlich auch in Form einer besonderen Waldsteuer erhoben. Der überbaute Boden müßte frei von der Grundsteuer bleiben, da ja in diesem Fall ein selbständiger Ertrag des Bodens nicht mehr vorliegt; die Praxis behandelt jedoch auch diesen Boden nicht selten als Objekt der Grundsteuer.

Die wirtschaftliche Quelle einer eigentlichen Grundsteuer wäre lediglich der Ertrag von Grund und Boden, d. h. die Grundrente i. e. S. Aber die Grundsteuergesetze treffen regelmäßig nicht nur den Bodenertrag, sondern den ganzen landwirtschaftlichen Ertrag im weiteren Sinn, also auch diejenigen Ertragsteile, welche der Verwendung von Arbeit und Kapital zuzurechnen sind.

Das Ziel der Grundsteuer, wie jeder Ertragssteuer, müßte die Besteuerung des Rein- nicht des Rohertrages sein; denn nur auf diesem Wege kann eine verhältnismäßige Belastung der Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit verwirklicht werden. Es sollte ferner der wirkliche Ertrag, nicht ein vermuteter, als Grundlage der Besteuerung benutzt werden; denn der Ertrag der Landwirtschaft wird ebenso wie der jeder anderen produktiven Tätigkeit wesentlich mit durch die Person des Wirtschafters bestimmt. Allein weder die eine noch die andere Forderung ist in der Steuergesetzgebung genügend erfüllt. An Stelle der Deklaration findet sich allenthalben eine amtliche Einschätzung nach gewissen Merkmalen und statt des Reinertrages wird häufig der Rohertrag oder ein Mittelding zwischen dem letzteren und dem ersteren zugrunde gelegt.

§ 121. Was zunächst die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage anlangt, so hat man sich früher mit einer rohen Schätzung des Ertrages unter Benützung äußerer Merkmale des

Betriebs (Zahl der Pflüge und der Zugtiere, Größe des Saatbedarfs u. dgl.) als Grundlage der Besteuerung begnügt. Mit der zunehmenden Wichtigkeit des Steuerwesens und dem Wachsen der Kenntnisse und der Technik mußte eine solche summarische Behandlung immer weniger befriedigen und man suchte die Momente, welche die Ertragsgröße bedingen, möglichst genau und sorgfältig zu erheben. Es geschieht dies durch das System der Katastrierung. Der Kataster kann nun entweder eigentlicher Ertragskataster oder Wertkataster sein.

A. Die Ertragskatastrierung geschieht durch Feststellung des Flächenmaßes der Grundstücke und durch Schätzung der Ertragsmengen. Die Katasteroperationen sind demnach technischer und ökonomischer Natur.

Die technischen Operationen umfassen die Landesvermessung; sodann die Anfertigung der topographischen Karten, welche in graphischer Aufzeichnung die Messungsresultate enthalten und in denen die Grundstücke eines Landes entweder nach den einzelnen Parzellen ohne Rücksicht auf ihre Vereinigung zu einem Wirtschaftsbetriebe (Parzellenkataster) oder nach Gütern (Gutskataster) aufgezeichnet sind.

An sich verdient der Gutskataster den Vorzug; denn er gestattet wesentliche Momente des Ertrages zu berücksichtigen, die der Parzellenkataster vernachlässigt, so die Lage zum Wirtschaftshof, die größere oder geringere Zersplitterung des Besitzes, die Bedeutung der Parzellen im Verhältnis zur Größe des Gutes. Allein praktisch würden die Ermittlungen, die zur Aufstellung und Evidenthaltung eines Gutskatasters nötig sind, wegen ihrer Schwierigkeit kaum bessere Erfolge ergeben als der Parzellenkataster. Jedenfalls müßte sich auch ein Gutskataster, der brauchbare Resultate ergeben soll, auf einem Parzellenkataster aufbauen.

Die wirtschaftliche Operation, die Bonitierung, die an die technische sich anschließt, besteht in der Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrages der einzelnen Grundstücke, indem zunächst deren Naturalertrag in einer oder verschiedenen Hauptarten von Erzeugnissen geschätzt und festgestellt wird. Diese Ertragsschätzung geschieht entweder für jede einzelne Bodeneinheit

(Individual- oder Abschätzungskataster) oder durch Einreihung der Einheiten in Klassen (Bonitätsklassen) nach bestimmten Merkmalen (Klassen- oder Einschätzungskataster). Bei dem letzteren Verfahren, das wegen seiner größeren Einfachheit und Billigkeit das herrschende ist, werden die Grundstücke einer Flur nach Kulturarten und annähernd gleicher Beschaffenheit eingeteilt, für die verschiedenen Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke (Typen) aufgestellt, diese genau auf die Naturalertragsmengen für die Flächeneinheit untersucht und nach ihnen die übrigen Grundstücke angleichend eingeschätzt. Der Ermittlung der Fruchtmengen muß das Bewirtschaftungssystem zugrunde gelegt werden, das in der betreffenden Gegend herrscht. Die für die Flächeneinheit ermittelten Mengen an Früchten werden dann nach örtlichen mehrjährigen Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Die Steuerbemessungsgrundlage setzt sich also zusammen aus der Fläche der Grundstücke und dem für die Flächeneinheit gefundenen Natural- bzw. Geldertrag.

§ 122. — B. Der Wertkataster. — Hier wird als Steuerbemessungsgrundlage der in Geld ausgedrückte Verkehrswert der Grundstücke bestimmt, indem man von dem Gedanken ausgeht, daß der Kaufpreis durch die Größe des Ertrages bestimmt werde. Die Voraussetzung für eine einigermaßen entsprechende Wertkatastrierung ist demnach die Möglichkeit, eine genügende Anzahl von einwandfreien Kaufpreisen aus nicht zu weit abliegender Zeit aufzustellen. Aber an dieser Voraussetzung wird es meist fehlen. Die meisten ländlichen Grundstücke wechseln die Besitzer nur durch Gutsübergabe unter Lebenden oder im Erbgang. Die Anschlagssummen, die dabei vorkommen, drücken den wahren Wert nicht aus, sind vielmehr abhängig von verschiedenen Vermögens- und Familienverhältnissen und nicht selten zu hoch. Aber selbst da, wo zahlreiche Verkäufe stattfinden, entsprechen die Preise selten dem wahren Werte. Infolge der stets lebhaften Nachfrage nach Grundstücken, besonders nach kleineren, steigen deren Preise zu einer Höhe, die durch den Ertrag nicht gerechtfertigt ist. Die Zugrundelegung der Pachtpreise, die auch versucht worden ist, unterliegt im allgemeinen auch dem Bedenken, daß diese durchschnittlich zu

hoch sind, und kann überhaupt nur da einigermaßen genügende Resultate ergeben, wo die Mehrzahl der Güter verpachtet ist.

§ 123. Es ist klar, daß durch die Katastrierung zunächst nur der vermutliche rohe Ertrag festgestellt wird. Nun muß aber, wie erwähnt, daran festgehalten werden, daß der reine Ertrag als Grundlage der Besteuerung zu dienen hat. Von dem Rohertrag sind also die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen, d. h. wenn man die Grundsteuer als landwirtschaftliche Steuer auffaßt, alle Aufwendungen für Bebauung, für Aussaat, Ernte, Instandhaltung des Gutes, namentlich auch die Schuldzinsen und die Arbeitslöhne; denn die ersteren sind notwendige Ausgaben zur Erzielung des Ertrages, die beiden letzteren bilden Erträge bei anderen Personen.

Was die Schuldzinsen anlangt, so hat die Schwierigkeit, wegen der Verzettelung der Ertragssteuern in der Praxis die Beziehungen der Schulden zu den einzelnen Ertragselementen zu übersehen, und der rein persönliche Charakter der Schulden dahin geführt, diese bei den Ertragssteuern und besonders bei der Grundsteuer gar nicht oder nur ungenügend zu berücksichtigen. Es bedarf wohl nicht des Nachweises, daß hierdurch grobe Ungerechtigkeiten entstehen; denn es ist eine unentschuldbare Härte, wenn der mit Schulden belastete Besitzer ebenso hoch besteuert wird, als der nichtverschuldete, falls nur ihre Steuerobjekte nach dem Kataster dieselbe Ertragsfähigkeit ausweisen. Aber auch die übrigen Produktionskosten werden nicht immer in Abzug gebracht, so daß die Steuer sich häufig einer Rohertragssteuer mehr oder weniger nähert. Das bewirkt noch anderweitige Ungleichmäßigkeiten; denn das Verhältnis des Rohertrages zum Reinertrag ist sehr verschieden je nach den Kulturen, der Bodenbeschaffenheit, dem Feldsystem usw. So entstehen Ungleichheiten zwischen den Grundsteuerpflichtigen unter sich und den Grundsteuerpflichtigen auf der einen, den übrigen Ertragssteuerpflichtigen auf der anderen Seite. In letzter Beziehung hat man einen Ausgleich in der Weise zu bewirken gesucht, daß man bei der Grundsteuer einen niedrigeren Steuerfuß anwendet, oder gewisse Nebenerträgnisse, die Ertragssteigerungen durch Bodenverbesserungen und ähnliches von der Steuer freiläßt. Aber es liegt auf der Hand, daß solche Mittel nicht genügen, um den gewünschten Zweck zu erreichen,

da sie bei dem Mangel objektiver Maßstäbe nicht ohne Willkürlichkeit angewendet werden können.

§ 124. Besondere Bestimmungen finden sich zumeist bezüglich der Besteuerung des Waldertrages; nur selten werden die Normen der landwirtschaftlichen Grundsteuer auf den Waldboden angewendet. Die Besteuerung geschieht hier regelmäßig nach einem Ertrags- (nicht Wert-)kataster, dem man aber wegen der längeren Umtriebszeit in der Forstwirtschaft nicht den zur Zeit der Katastrierung vorhandenen, sondern einen mittleren Holzbestand zugrunde legt; von ihm aus sucht man den normalen jährlichen Holzertrag zu ermitteln. Im einzelnen wird der Ertrag nach der Produktionsfähigkeit des Bodens, den vorherrschenden Holzarten, den Umtriebszeiten unter Abzug gewisser Produktionskosten festgestellt und der Naturalertrag nach Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Der Waldkataster wird von dem wechselnden wirklichen Reinertrag durchschnittlich weniger abweichen als der eigentliche Grundkataster, doch wären auch hier mit Rücksicht auf die Änderung der Absatzwege und der Holzpreise öftere Revisionen erforderlich.

§ 125. Das System der Katastrierung, dessen Vortrefflichkeit einige Zeit hindurch außer Zweifel stand und das gegenüber dem roheren Verfahren früherer Zeiten zweifellos einen großen Fortschritt bedeutete, hat heute eine ziemliche Anzahl von Gegnern.

Bezüglich des Wertkatasters ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß seine Resultate der Wirklichkeit nur in sehr bescheidenem Maße entsprechen werden. Bei dem Ertragskataster sind andere nicht minder schwere Bedenken vorhanden, so daß er trotz größter Sorgfalt bei seiner Aufstellung, keine gerechte Besteuerung der Leistungsfähigkeit verbürgt. Die Gründe sind in der Hauptsache die folgenden.

Erstens nämlich ist eine gleichmäßige Veranlagung schon ausgeschlossen wegen der langen Dauer der Katastrierungsarbeiten, die regelmäßig auf Jahre und Jahrzehnte sich erstrecken. Bei längerer Dauer der Arbeit ist es nahezu unmöglich, die zuletzt katastrierten Grundstücke nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie die zuerst aufgenommenen; in der Zwischenzeit ändern sich oft die Verhältnisse, und es entstehen dadurch Ungleichheiten. Zum zweiten kann die Ab-

und Einschätzung der Grundstücke nicht frei von Irrtümern und Willkürlichkeiten gehalten werden. Die Einreihung in eine der Klassen kann nur mit Hilfe von Sachverständigen aus dem betreffenden Schätzungsbezirke vorgenommen werden und diese werden als Interessenten bemüht sein, ihren Bezirk durch niedrige Einschätzungen möglichst zu begünstigen. Zum dritten rügt man, daß die den Ertragssteuern überhaupt anhaftende Starrheit bei der Grundsteuer in ganz besonderem Maße hervortrete und daß es bei der Unmöglichkeit, gründliche Änderungen an dem Kataster vorzunehmen, nicht gelinge, diese dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen, weil mit der zunehmenden Höhe der Steuer auch die Ungleichmäßigkeiten wachsen. Ferner tadelt man, daß sich die Grundsteuer zumeist an einen dem Rohertrag sich nähernden vermutlichen Ertrag statt an den wirklichen Reinertrag halte und daß namentlich die Schuldzinsen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden. Endlich wird hervorgehoben, daß es wegen dieser Mängel sehr schwierig, ja unmöglich sei, die Grundsteuer in ein richtiges Verhältnis zu den anderen Ertragssteuern zu setzen. Abgesehen von diesen Vorwürfen, die mehr oder weniger alle Grundsteuern treffen, werden noch besondere Klagen gegen einzelne Veranlagungsmethoden erhoben, so gegen die Zugrundelegung desselben Wirtschaftssystems für ein ganzes Land, gegen die Wahl der Bonitätsklassen u. dgl.

Es kann nun nicht bestritten werden, daß die heute übliche Form der Besteuerung der Landwirtschaft, soviel Scharfsinn und Mühe auf sie verwendet wurde und so sehr sie den Anforderungen der formalen Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, doch denen einer wirklichen Gerechtigkeit nicht genügt und deshalb verbesserungsbedürftig ist. Nun ist wiederholt schon der Vorschlag gemacht worden, den Kataster durch kontrollierte Deklarationen der Eigentümer zu ersetzen. Man komme, sagt man, damit der Besteuerung des wirklichen Ertrages näher und könne die Grundertragssteuer in eine landwirtschaftliche Einkommensteuer überleiten, während die Feststellung eines „Normalertrages" durch die Katasteroperationen doch zum guten Teil auf Abstraktionen beruhe. Freilich werden gegen das System der Deklaration gerade bei der Grundsteuer beachtenswerte Bedenken erhoben. Denn zu den allgemeinen

Gründen gegen Fassionen kommt hier noch der spezielle, daß der Bauer, zumal der kleinere, oft gar nicht in der Lage ist, sein Einkommen genau zu fatieren, weil er nicht Buch zu führen pflegt und weil die vielfach noch vorkommende Naturalwirtschaft die Verhältnisse verwirrt. Selbst in neueren Einkommensteuergesetzen wird das Einkommen wenigstens der kleineren Landwirte nicht selten durch Einschätzung statt durch Steuererklärung festgestellt. Man wird deshalb des Katasters als Grundlage der Steuerbemessung zunächst nicht entbehren können, sollte aber da, wo die Deklaration durchführbar ist, also namentlich beim größeren Grundbesitz, diese zur Rektifizierung der Katasterresultate heranziehen.

Eine noch dringlichere Forderung, sofern die einmal vorhandenen Ungleichheiten nicht verewigt werden sollen, ist die, den Kataster von Zeit zu Zeit einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Änderungen des Ertrages kommen immer vor und zwar sowohl solche, die sich auf alle Güter, als auch solche, die sich nur auf einzelne Güter und Grundstücke beziehen. Durch Änderungen in der Lage zum Hauptabsatzgebiete, in der Höhe der Produktionskosten usw. können wesentliche Änderungen des Ertrages eintreten. Ebenso können neue landwirtschaftlich benutzbare Flächen entstehen oder früher benützte, z. B. durch Naturereignisse, unbenutzbar werden. Es können aber auch Verhältnisse eintreten, welche den Ertrag der Landwirtschaft überhaupt oder wenigstens gewisser Zweige bedeutend und für längere Zeit erhöhen oder, wie z. B. eine schwere Konkurrenz des Auslandes in der Getreideproduktion, herabdrücken. In solchen Fällen müßte die Erhöhung oder Minderung des Ertrages auch bei der Besteuerung berücksichtigt werden, wenn anders die Grundsteuerpflichtigen im gerechten Verhältnisse zu den anderen Ertragssteuerpflichtigen besteuert werden sollen.

Allein die Parzellenkatastrierung ist viel zu kostspielig und umständlich, um in kürzeren Perioden wiederholt werden zu können, und so bezieht sich die sogenannte Evidenthaltung und Revision des Katasters in der Regel nur auf die Änderungen in der Person des Besitzers, die Abgrenzung der einzelnen Grundstücke und das Neuentstehen oder Verschwinden einzelner Parzellen. Sie könnte aber ohne allzu große Schwierigkeiten auf die Kulturgattungen ausgedehnt

werden. Jedenfalls kann, falls es nicht möglich ist, die Bonitierung und Ertragsschätzung durchgreifenden Revisionen zu unterziehen, die Grundsteuer nicht wesentlich erhöht werden, um nicht ihre Ungleichmäßigkeiten und Härten auf ein ungebührliches Maß zu steigern.

Über Baugrund- und Wertzuwachssteuer s. unten § 160.

Aus dem geltenden Steuerrechte sei Folgendes hervorgehoben:

Preußen. Hier ist zwar die Grundsteuer durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 „gegenüber der Staatskasse außer Hebung" gesetzt und den Gemeinden überlassen worden; da aber diese, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt, bei Auflegung der Steuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu verfahren haben, so soll der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes hier wiedergegeben werden. Die Grundsteuer ist definitiv geregelt worden durch G. v. 21. Mai 1861; dazu ein Ergänzungs-G. v. 8. Febr. 1867 und das G. v. 11. Febr. 1870, wodurch das Grundsteuer-G. auf die 1866 annektierten Provinzen ausgedehnt wurde. Die Steuer wurde auf den Betrag von 13,2 Mill. M. = 2,7% der gesamten Staatseinnahmen kontingentiert und das Kontingent nach Maßgabe des durch einen Parzellarkataster zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke verteilt. Für jeden Bezirk wurde die Anlegung eines Flurenbuchs und einer Grundsteuer-Mutterrolle angeordnet. Das erstere umfaßt alle Wirtschaften, die zweite alle Parzellen nach Flächeninhalt und Reinertrag. Als Reinertrag gilt der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten verbleibende nachhaltig erzielbare Überschuß. Zur Ermittlung des Reinertrags wurden bestimmte Kulturklassen (Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Ödland und Unland) und für deren jede mehrere Bonitätsklassen aufgestellt. Ihre Zahl sollte in jedem Kreise nach den Verhältnissen bestimmt werden, aber nicht mehr als 8 betragen. Von der Grundsteuer befreit sind: Grundstücke des Staates und Reiches, die Domänen der Standesherren im althergebrachten Umfang, Grundstücke der Provinzen, Kreise und Gemeinden, sowie der selbständigen Gutsbezirke, soweit sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, unter der gleichen Voraussetzung auch andere Grundstücke, sofern sie schon bisher steuerfrei waren; Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle; die schon bisher steuerfreien Grundstücke von Kirchen und Schulen; außerdem hört die Grundsteuerpflicht auf durch Übergang eines Grundstücks in die Gebäudesteuerpflicht oder durch seinen Untergang oder Vernichtung seiner Ertragsfähigkeit.

Bayern. Definitive Regelung durch G. v. 15. Aug. 1828. Modifikationen durch das Revisionsgesetz v. 19. Mai 1881, durch G. v. 14. Aug. 1910 und 27. Juli 1921. Die Steuer beruht auf einem Ertragskataster. Den Maßstab bildet der aus dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke ermittelte Ertrag. Der Flächeninhalt wurde durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Bonitierung, d. h. durch Ausmittlung mit Hilfe von Mustergrundstücken, gefunden. Die Grundflächen der Gebäude und Hofräume werden mitbesteuert und zwar in der Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur; dagegen sind Bauplätze und Hausgärten wie andere Grundstücke klassifiziert. Die (20) Bonitätsklassen sind nach der Größe des ganzen

mittleren Körnerertrages abgestuft. Der Ertrag von $^1/_8$ Scheffel Roggen = 1 Guld. rhein. Währung bildet eine Bonitätsklasse bzw. Steuereinheit. Die Steuer ist im wesentlichen Rohertragssteuer, doch wird bei allen Kulturarten nur das Hauptprodukt berücksichtigt und die Aussaat in Abzug gebracht; Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden. Die Höhe der Grundsteuer wurde dadurch bestimmt, daß in dem Finanzgesetz die Zahl der Pfennige bezeichnet wurde, welche von der Steuereinheit zu erheben war (seit 1882: $8^4/_{10}$ Pf. von der Steuereinheit = 4,9%, 1905: 7,6 Pf. = 4,4%, des katastermäßigen Ertrags). Die G. erbrachte 1899: 11,46 Mill. M. oder 33,19% aller Ertragssteuern. Jedoch verschob sich dies Verhältnis infolge der Reformgesetzgebung bei der Kapitalrenten-, Gewerbe- und Einkommensteuer, sowie der Herabsetzung des Steuersatzes i. J. 1905 und erheblicher Nachlässe so sehr, daß die G. im Jahr 1907 nur mehr 10,38 Mill. M. oder 23,84% der Ertragssteuern erbrachte. Das Gesetz vom 14. Aug. 1910 betr. die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer änderte nichts Wesentliches an den Grundsätzen des alten Gesetzes. Die wichtigste Änderung war, daß die Grundsteuer vom 1. Jan. 1912 an nur mehr mit 4 Pf. von der Steuereinheit erhoben wurde, was sich daraus erklärt, daß ihr mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, die auch das Einkommen der Landwirte traf, nur mehr die Rolle einer Ergänzungssteuer (von fundiertem Einkommen) zufiel. Erleichterungen treten u. a. ein bei Erneuerung von Rebanlagen und Umwandlung gemeindlichen und waldbaugenossenschaftlichen Grundeigentums in Waldland, Steuernachlässe bei größeren Elementarschäden. Durch G. v. 27. Juli 1921 ist der Steuersatz auf 8 Pf. von der Steuereinheit erhöht worden.

Württemberg. G. v. 28. April 1873 und 8. Aug. 1903. Der Steuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte. Die Besteuerung erfolgt nach dem Reinertrag. Bei der Feststellung des Ertrages werden Wälder und andere Grundstücke geschieden. Die letzteren sind nach Kulturarten (Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden) in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge, die „Steueranschläge", pro ha festgestellt. Die Steueranschläge werden auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Bei Wäldern finden die gleichen Grundsätze Anwendung, nur sind hier die Einschätzungskommissionen anders zusammengesetzt. Die Grundsteuer war bis G. v. 14. Juni 1885 Repartitionssteuer; durch dieses Gesetz ist sie in eine Quotitätssteuer umgewandelt worden, indem 3,9 Prozent des Steueranschlages als Grundsteuer erhoben wurden. Die Fortführung des Grundkatasters bezieht sich nicht nur auf formelle Änderungen, sondern auch auf Veränderungen des Steueranschlages durch Erhöhung oder Verminderung der Ertragsfähigkeit und durch Wechsel in der Kultur des Grundstückes, soferne diese dauernder Art sind. Nach dem G. v. 1903, das im Zusammenhange steht mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (s. unten § 144, Anm.), wurde für die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer ein einheitlicher Steuersatz durch das Finanzgesetz bestimmt (seit 1905 2 Proz.), und liegt diesem bei der Grundsteuer das Kataster der Gefälle und Waldungen ohne Abzug, das Kataster der Weinberge mit 40, das übrige Grundkataster mit 20 Proz. Abzug zugrunde.

Sachsen. Hier beruht die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Gebäudesteuer auf G. v. 9. Sept. 1843 mit den durch G. v. 3. Juli 1878 bedingten Modifikationen. Gegenstand der Grundsteuer sind die Erträgnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens sowie anderer ertragsfähiger Bodenflächen, der Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer. Die G. wird vom Reinertrag nach Steuereinheiten (4 Pf. von je 10 Groschen des Reinertrags) erhoben. Zum Zwecke der Feststellung der Steuerobjekte und ihrer Steuereinheiten im Kataster wurden Verzeichnisse (Flurbücher) angelegt, in welche Lage, Figur, Größe, Kulturart, Bonität, Reinertrag eingetragen wurden. Die Zahl der für ein Grundstück in Ansatz gebrachten Steuereinheiten bleibt unverändert (ausgenommen den Fall des Nachweises wesentlicher Irrtümer, der Grundstückszusammenlegung, des Substanzverlustes durch Elementarereignisse, der Trockenlegung von Flußbetten und der Erlangung der Steuerfreiheit). Steuernachlässe (in der Regel im Höchstbetrage einer Jahressteuer) können wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle gewährt werden. Der Ertrag der Grundsteuer ist übrigens seit einer Reihe von Jahren zur Hälfte den Schulgemeinden überwiesen worden. Die Grundsteuer war in Sachsen auch nach Einführung der Vermögenssteuer (s. unten Anmerkung zu § 147) beibehalten worden.

Baden. Die GG. v. 7. Mai 1858 und v. 23. März 1854 (Steuer von Waldungen) besteuerten die landwirtschaftlichen Grundstücke auf Grund eines Wertkatasters. Durch ein neues G. v. 9. Aug. 1900 war eine Neueinschätzung der Grundstücke nach Gemarkungen und Kulturklassen auf Grund der 1895 bis 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke usw. angeordnet worden. Die Grundsteuer ist aber mit dem Inkrafttreten der Vermögenssteuer vom 28. Sept. 1906 am 1. Jan. 1908 außer Vollzug gesetzt und zu einer partiellen Vermögenssteuer umgebildet worden (s. unten Anm. zu § 147).

Frankreich. Definitive Regelung durch G. v. 23. Nov. 1798. Herstellung des Katasters nach G. v. 15. Sept. 1807. Besteuerung nach dem jährlichen Reinertrag (d. h. nach dem, was dem Besitzer nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Instandhaltung vom Bruttoertrag übrig bleibt) zuletzt mit fast 5%. Die Steuer war bis 1914 Repartitionssteuer, deren Kontingent alljährlich vom gesetzgebenden Körper auszuschreiben war. Die Kontingentssumme war im Laufe der Jahre immer mehr ermäßigt worden; zuletzt betrug sie etwas über 100 Mill. Fr. Durch G. v. 31. Dez. 1907 wurde eine Einschätzung der Pachtwerte des gesamten landwirtschaftlich benützten Bodens als Grundlage einer Grundsteuerreform angeordnet und vor Ende 1913 durchgeführt. Das Ergebnis der Reform war, daß durch G. v. 29. März 1914 vom 1. Jan. 1915 ab an Stelle der Repartitions- eine Quotitätssteuer von $^4/_5$ des mittleren Pachtwertes trat, wovon ein Satz von 4% erhoben werden soll, der aber während des Krieges erhöht wurde. Gegenstand der Besteuerung soll der Reinertrag des Grundeigentümers sein, d. h. der Pachtpreis oder, falls der Eigentümer den Boden selbst bewirtschaftet, der Pachtpreis, den er beziehen könnte, jedoch vermindert um ein Fünftel für Unterhaltungskosten, Verluste u. dgl. Der überbaute und als Werk-, Lagerplatz usw. dienende Boden ist nicht

mehr grundsteuerpflichtig, sondern in die Gebäudesteuer einzubeziehen. Alle 20 Jahre sollen die Schätzungsgrundlagen revidiert werden. Der Steuersatz beträgt nach Nov. v. 25. Juni 1920 10%. Steuerpflichtig ist nur der Teil des Einkommens, der 1500 Fr. übersteigt; von dem Teil, der zwischen 1500 und 4000 Fr. liegt, darf die Hälfte gekürzt werden. Nach dem Voranschlag für 1921 wird von der Grundsteuer ein Ertrag von 165,2, von den Gewinnen aus landwirtschaftlichen Betrieben ein solcher von 30 Mill. Fr. erwartet. Mit der Einführung der Impôts cédulaires durch G. v. 31. Juli 1917 (s. oben S. 235) ist auch eine Ergänzungssteuer auf die Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben gelegt worden. Steuerobjekt ist die Hälfte des Pachtgeldes, das auf Grund des Pachtvertrages zu entrichten ist oder der selbstwirtschaftende Eigentümer durch Verpachtung erzielen könnte. Deklaration ist nicht vorgesehen; als Anhaltspunkt für die Ermittlung des Gewinnes dienen der Steuerbehörde die obenerwähnten Neueinschätzungen der Boden- und Pachtwerte (G. v. 31. Dez. 1907). Der Steuersatz beträgt 6%.

Großbritannien hat keine eigentliche Grundsteuer. Die Besteuerung des Bodenertrages erfolgt hier ausschließlich im Wege der Einkommensteuer Schedula A und B (s. unter Allgemeine Einkommensteuer). Es finden sich nur noch Reste der alten land-tax (s. oben S. 141), die eine ablösbare Reallast darstellt. Seit 1904 wird der Grundbesitz neben einer Steuer vom Wertzuwachs und einer Steuer von dem unverdienten Gewinn, den der Grundbesitzer bei Ablauf der Pachtzeit durch das Heimfallsrecht macht, mit einer Steuer vom Bodenwert aller Grundstücke belastet, welche die Eigenschaft von Bauplätzen haben. S. § 160. In Italien ist zwar durch G. v. 1. März 1896 eine vollständige Neukatastrierung des ganzen Landes angeordnet worden, aber da die Katastrierung sehr langsam vor sich geht, werden die Grundstücke vielfach noch nach den alten provinziell verschiedenen Grundsteuern besteuert. Die Steuer ist in der Hauptsache Rohertragssteuer ohne Schuldenabzug. Ertragsanschlag 1912/13: 81,30 Mill. Lire.

Literatur. — Außer der zu § 119 zitierten Literatur s. noch: Kries, Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen, Potsdam 1855. Mascher, Grundsteuerregulierung in Preußen, Potsdam 1862. Bocke, Über Besteuerung der Landwirtschaft, in der Z. StaatsW. 1873—74. K. W. Riecke, Die neuen württembergischen Steuerkataster, im FinA. Jahrg. 5 S. 320. H. Howard, Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? Leipz. 1889. K. Th. Eheberg, Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, in d. Ann. d. D. R. 1902. v. Philippovich, Art. Grundsteuer, und v. Lesigang, Artikel Grundsteuer, im Handw. d. Staatsw. — H. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, im Fin. A. Jahrg. 32. — Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, im Fin A. 1885. J. v. Keußler, Reform der Grundsteuer in Rußland vom Jahre 1877, daselbst Jahrg. 2, 217. Derselbe, Erhöhung der Grundsteuer und Steuer von städtischen Liegenschaften, ebenda, 6, 331. — Über die Waldsteuer als besondere Form der Grundsteuer s.: K. Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirtschaft, Frankf. a. M. 1842. Biersack, Die Grundsätze der Waldwertberechnung und der Veranschlagung der Waldungen behufs ihrer Besteuerung, Suppl. zu Heyers allgem. Forst- und Jagdzeitung Bd. 2, H. 1, Frankf. a. M. 1859/60. J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung, Wien 1866. H. Weber, Die Besteuerung des Waldes, Frankf. a. M. 1909.

3. Die Gebäudesteuer. (Haus- oder Häusersteuer.)

§ 126. Die Gebäudesteuer ist eine Steuer des Eigentümers bzw. des dauernden Nutznießers von dem Ertrage der Gebäude.

Ihre wirtschaftliche Quelle liegt in dem Ertrag der Gebäude. Will man diesen feststellen, so ist zunächst die Frage zu erledigen, ob der Eigentümer das Gebäude selbst benutzt, oder ob er es anderen zur Benutzung mietweise überlassen hat.

Im letzteren Falle ist es an sich gleichgültig, welchem Zweck das Gebäude dient. Mag es der Eigentümer zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken vermietet haben, immer wird er eine Rente beziehen, an welche die Besteuerung anknüpfen kann. Für den Vermieter bildet der Mietzins ein Einkommen, während er für den Mieter den Wohnungsaufwand oder, bei der Miete von Läden, Comptoirs, Werkräumen usw., einen Teil der Produktionskosten darstellt.

Anders scheint der Fall zu liegen, wenn der Eigentümer die Gebäulichkeiten selbst bewohnt oder benutzt. Nun herrscht wohl Übereinstimmung darüber, daß die Besteuerung von selbst bewohnten Gebäuden ebenso berechtigt sei wie die von vermieteten; denn das Selbstbewohnen stellt eben den sonst in der Miete hervortretenden Ertrag dar. Ist aber diese Argumentation richtig, so wird man nicht umhin können, auch diejenigen Gebäude oder Gebäudeteile, die der Eigentümer selbst zu wirtschaftlichen Zwecken als Ställe, Fabriken, Geschäftsräume usw. benutzt, der Besteuerung zu unterziehen; denn hier ist das Selbstbenutzen das Äquivalent für den Mietertrag. Das Verhältnis ist im Grunde genommen nicht anders als beim Selbstbewohnen.

Übrigens scheitert die Freilassung der Wirtschaftsräume von der Steuer schon an der Unmöglichkeit, die Wohnräume scharf von den wirtschaftlichen zu trennen; denn in nicht seltenen Fällen wird nicht nur dasselbe Gebäude, sondern auch derselbe Raum sowohl zu Wohn- wie zu gewerblichen Zwecken benutzt (Landwirtschaft, Hausindustrie, Kleingewerbe). Das Bedenkliche der Besteuerung der Gebäude schlechthin wird in der Regel dadurch gemildert, daß Gebäude, die nicht ausschließlich zum Wohnen und Vermieten bestimmt sind, der Gebäudesteuer mit geringeren Sätzen unterworfen werden.

Richtig ist, daß die Steuer von selbstbewohnten oder -benutzten Gebäuden nicht eigentlich als eine Gebäudesteuer im Sinne einer Ertragssteuer angesehen werden kann. Das Selbstbewohnen und -benutzen stellt nur den Ertrag vor, ist aber nicht selbst ein Ertrag, eine Rente. Die Steuer ist hier vielmehr beim Selbstbewohnen ihrer Wirkung nach eine Äquivalentsteuer vom Wohnungsaufwand und wird gezahlt aus sonstigem Einkommen; sie erscheint beim Selbstbenutzen eigener Wirtschaftsräume als ein Zuschlag zur Grund- und Gewerbe-, unter Umständen auch zur allgemeinen Einkommensteuer.

Neben der Gebäudesteuer wird vereinzelt auch noch eine Grundsteuer von dem überbauten Flächenraum erhoben; allein da der überbaute Grund keinen selbständigen Ertrag mehr liefert, so sollte die Gebäudesteuer eigentlich nur auf das Haus und die anschließenden Hof- und Gartenräume angewendet werden.

§ 127. Das Erträgnis der Gebäude, das die Grundlagen der Steuer bildet, kann nun auf verschiedene Weise festgestellt werden. Man hat sich in der Praxis der folgenden Methoden bedient. Die Besteuerung erfolgt entweder auf Grund der Ermittelung der Miete, die der Eigentümer während eines bestimmten Zeitraumes aus den Gebäuden tatsächlich bezogen hat, bzw. nach den örtlichen Verhältnissen hätte beziehen können (Mietertrags- oder Hauszinssteuer); oder nach dem Flächenraum der Baulichkeit, eventuell auch des dazu gehörigen Hofraumes unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur (Arealsteuer); oder durch Einschätzung in gesetzlich festgestellte Steuerstufen nach Maßgabe der Zahl und Größe der Wohnräume, der Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, manchmal unter Berücksichtigung der dazu gehörigen Grundstücke (Hausklassensteuer); oder durch Ermittelung des Kapitalwertes der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage, des Umfanges, der Nutzbarkeit, der inneren baulichen Einrichtung sowie sonstiger Verhältnisse, die den Verkehrswert bestimmen (Gebäudewertsteuer); endlich durch Zugrundelegung der Zahl der Türen und Fenster unter Berücksichtigung der Zahl der Stockwerke und der Größe des Ortes (Tür- und Fenstersteuer).

Nun ist sofort klar, daß da, wo wirkliche Mietpreise bezahlt

werden, bzw. wo so viele Gebäude vermietet sind, daß von diesen aus unschwer auf die Mietertragsfähigkeit der selbstbenutzten geschlossen werden kann, also in Städten, Badeorten u. dgl., die Mietpreise die einzig geeignete Bemessungsgrundlage bilden. Der Eigentümer wird verpflichet, die Mietrente zu fatieren, die er in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich bezogen hat. Im allgemeinen wird die Fassion hier richtige Resultate ergeben, da sie leicht durch Erhebungen bei den Mietern kontrolliert werden kann. Die amtliche Einschätzung wird nur da Platz zu greifen haben, wo es sich um Gebäude und Gebäudeteile handelt, welche von dem Eigentümer selbst benutzt werden.

§ 128. Diese beste Bemessungsgrundlage ist aber, wie gesagt, nur in den Städten, Badeorten u. dgl. anwendbar, und es erhebt sich die Frage, welche andere in Orten, die keine größere Zahl von Vermietungen aufweisen, an ihre Stelle treten soll. Natürlich ist es immer mißlich, dasselbe Steuerobjekt nach verschiedenen Methoden, in der Stadt nach den Mietzinsen, auf dem Lande nach anderen Maßstäben, besteuern zu müssen; denn die Gefahr ist kaum zu vermeiden, daß darunter die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung leidet. Wo die Steuer als Gebäudewertsteuer, also nach Häuserpreisen, gleichmäßig für das ganze Land durchgeführt wird, ist zwar diese Schwierigkeit vermieden, allein diese Steuerform weist nicht so fast den Charakter einer Ertrags- als den einer partiellen Vermögenssteuer auf. Auch entstehen dadurch weitere Ungleichheiten, daß man genötigt ist, von dem gefundenen Gebäudekapitalwert eine im ganzen Lande gleiche Mietrente von 4 oder 5 Prozent u. dgl. der Besteuerung zugrunde zu legen. Jedenfalls bilden in den Städten die Mietzinse eine viel bessere Bemessungsgrundlage; auf dem Lande, wo das Haus vielfach nur als Zubehör der Grundstücke erscheint, ist es oft schwierig, den Gebäudewert richtig zu bemessen. Es wird deshalb die Verwendung verschiedener Methoden trotz Anerkennung ihrer Mängel noch die besten Resultate ergeben.

Die einfachste, aber roheste Art, die Gebäude auf dem platten Lande und in kleineren Orten zu besteuern, besteht in der sog. Arealsteuer, also in der Bemessung der Steuer nach der überbauten

Fläche bzw. dem dazu gehörigen Hofraum unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur. Nicht ganz so roh ist die Steuer nach der Größe des zu dem Hause gehörigen Grundbesitzes und der wirtschaftlichen Lage oder den Einkommensverhältnissen des Eigentümers. Aber auch diese Methoden sind wenig befriedigend. In dem einen Falle ist die Gebäudesteuer eigentlich nur eine Gebäudegrundsteuer, in dem zweiten ein Zuschlag zur Einkommensteuer. Hier wie dort sind Willkürlichkeiten nicht zu vermeiden und wird von vornherein auf den Versuch verzichtet, eine eigentliche Gebäudesteuer zu erheben.

Feiner in der Durchführung, aber nicht minder willkürlich ist die Bemessung der Steuer nach der Zahl der Türen und Fenster. Selbst wenn die Größe des Ortes, die Zahl der Stockwerke und andere differenzierende Momente berücksichtigt werden, bleibt sie noch so schablonenhaft, daß die schwersten Ungleichheiten entstehen müssen. Auch sind Streitigkeiten über die Begriffe Fenster und Türe unvermeidlich und liegt die Gefahr nahe, wenn sie auch bei niedrigen Sätzen nicht eintreten wird, daß die Steuer zu einer die Zahl der Öffnungen beschränkenden, also ungesunden Bauart Veranlassung gebe. Sie ist übrigens da, wo sie vorkommt, keine reine Ertragssteuer, sondern ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer.

Am besten entspricht als Ergänzung der Mietsteuer die Hausklassensteuer, soferne sie sich in der Hauptsache nach der Zahl der Wohnräume richtet; denn die Zahl der Wohnräume steht in engem Zusammenhange mit der Größe des Erträgnisses und mit den Vorteilen, welche die Benützung des eigenen Hauses dem Eigentümer gewährt. Dagegen spricht allerdings, daß auch der Begriff des Wohnraumes bestritten sein kann und daß es zur Bestimmung des Ertragswertes einer Wohnung bzw. eines Gebäudes nicht allein auf die Zahl, sondern auch auf die Größe und Beschaffenheit usw. der Wohnräume und die Lage der Gebäude ankommt.

§ 129. Eine weitere Frage bezüglich der Gebäudesteuer, die namentlich bei der Hauszinssteuer von Bedeutung ist, ist die nach dem Abzug der Unterhaltungskosten (Abnützungs- und Reparaturkosten) und der sonstigen mit dem Hausbesitz verbundenen

Ausgaben (für Straßenreinigung, Kehrichtabfuhr usw.) von dem rohen Ertrag. Daß diese in Abzug zu bringen sind, ist nicht zweifelhaft. Allerdings ist nicht immer leicht festzustellen, ob und wieviel von diesen Kosten auf die Mieter übergewälzt wird. Auch die Schuldzinsen sollten am Rohertrag gekürzt werden. Aber auch diese Forderung ist nach der ganzen Natur der Ertragssteuern schwer durchführbar. Denn bei ländlichen und gewerblichen Gebäuden entstammt die Hypothek häufig nicht dem Bedürfnis des Hausbesitzers als solchen, sondern seinem Kreditbedürfnis als Landwirt oder Gewerbetreibender. Mit wenigen Ausnahmen sieht denn auch die Gesetzgebung von einer Berücksichtigung der Unterhaltungskosten sowie der Schuldzinsen bei der Gebäudesteuer ab, wodurch freilich schwere Ungleichheiten der Gebäudesteuerpflichtigen untereinander und gegenüber denjenigen Pflichtigen anderer Ertragssteuern entstehen, welche nach dem Reinertrag erhoben werden.

Preußen. Auch die Gebäudesteuer ist durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 den Gemeinden überwiesen worden. Eine allgemeine Gebäudesteuer wurde erst durch G. v. 21. Mai 1861 zugleich mit einer Reform der Grundsteuer eingeführt und trat an Stelle der verschiedenen bis dahin von den Gebäuden erhobenen Steuern.

Nach diesem Gesetz unterliegen der Steuer die Gebäude und dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Befreit sind u. a. Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, verschiedene Dienstgebäude, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser und diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, sowie die zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, die nur zur Aufbewahrung von Baumaterialien und Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen. Neuerbaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar bzw. benutzbar geworden sind, zur Steuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen infolge von Verbesserung der Gebäude erst nach dem gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die Veranlagung erfolgt derart, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes in eine der Steuerstufen des Tarifs eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt für Wohngebäude 4 %, für Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen, namentlich Fabriken, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen usw., 2 % des Nutzungswertes. Bei Gebäuden, die sowohl zum Wohnen wie zum Gewerbebetrieb dienen, ist dieser doppelte Zweck bei der Einschätzung zu beachten. Der Nutzungswert der Gebäude wird in Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung genutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Mietpreise der letzten 10 Jahre abgemessen. Diese werden nach den Angaben der Gebäude-

besitzer, nach Auskunft der Ortsvorstände oder der Mitglieder der Veranlagungskommission, beim Mangel dieser Hilfsmittel durch Schätzung festgestellt. In ländlichen Ortschaften, in denen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht gewonnen werden kann, sind neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude sowie der Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen. Um die Steuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß der Eigentümer wechselt, daß bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, daß Gebäude durch Änderung ihrer Bestimmung in anderem Maße steuerpflichtig werden, daß Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen oder durch Änderungen ihrer Substanz, namentlich durch Vergrößerung oder Verkleinerung, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren. Die Steuerveranlagung wird alle 15 Jahre einer Revision unterworfen.

Bayern. G. v. 15. Aug. 1828, revidiert durch Gesetze vom 18. Mai 1881, 14. Aug. 1910, 17. Aug. 1918 und 27. Juni 1921. Durch die Gebäudesteuer soll „die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande" getroffen werden. Der Maßstab der Steuer ist die Mietertragsfähigkeit der Gebäude, welche da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser oder Hausteile gefunden, da hingegen, wo es an solchen Anhaltspunkten fehlt, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und einem Ertragsanschlage von früher 5, jetzt 14 M. vom Ar berechnet wird und wobei als Mindestfläche 3, als Höchstfläche 25 Ar gelten. Die erstere Art der Besteuerung heißt Miethaussteuer, die zweite Arealhaussteuer. In die letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirtschaftlichen Gebäude, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande. Die früher ausgedehnten Befreiungen für Neubauten sind seit der Revision vom 19. Mai 1881 wesentlich eingeschränkt worden, indem die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude nunmehr schon nach Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres beginnt. Bei Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung haben die GG. vom 1910 und 1918 wesentliche Erleichterungen gebracht. Die wichtigsten bestehen darin, daß bei solchen Bauten die Steuerpflicht allgemein erst nach Ablauf der dem Jahre der Bauvollendung folgenden 6 Kalenderjahre beginnt, nach 12 Jahren, wenn der Bau von einer Gemeinde oder gemeinnützigen Vereinigung, nach 18 Jahren, wenn er in der Zeit v. 1. April 1918 bis zum Ablauf des dritten dem allgemeinen Friedensschlusse folgenden Kalenderjahres errichtet wird; im letzteren Falle ist für die anschließenden 7 Kalenderjahre nur die Hälfte der Jahressteuern zu veranlagen. Die ständigen Befreiungen sind ähnlich wie in Preußen geordnet. In Orten, welche bisher die Arealhaussteuer hatten, kann die Miethaussteuer und umgekehrt eingeführt werden, wenn die Verhältnisse sich so wesentlich verändert haben, daß eine Umwandlung angezeigt erscheint. Nach der amtlichen Denkschrift über die Reform der direkten Steuern war der durchschnittliche Steuerbetrag für ein Gebäude

nach der Arealsteuer 1,09, nach der Haussteuer 32,40 M. Die Steuer erbrachte 1907 9,70 Mill. M. = 18,64% der Ertragssteuern. Nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer diente auch die Haussteuer nur mehr als Ergänzungssteuer. Der Steuersatz wurde durch das G. v. 1910 auf 2 Pf. gegen bisher 3,85 Pf. und nach Einführung der Vermögenssteuer v. 17. Aug. 1918 des weiteren auf 1½ Pf. von der Mark ermäßigt. Das G. v. 27. Juli 1921 hat den Steuersatz wieder auf 2½ Pf. erhöht.

Württemberg. Hier wurde die Gebäudesteuer durch G. v. 15. Juli 1821 von der Grund- und Gebäudesteuer getrennt und neu geordnet. Dazu GG. v. 28. April 1873, 6. und 14. Juni 1887 und 8. Aug. 1903. Der Steuer unterliegen alle Gebäude einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraiten und der für sich bestehenden Keller. Die ständigen Befreiungen sind ähnlich geregelt wie in Preußen und Bayern. Die Gebäudesteuer beruht auf dem System der Wertkatastrierung, d. h. den Maßstab für die Besteuerung bildet der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert, also derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Eine vollständige oder teilweise Abschreibung des Steuerkapitals muß erfolgen, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder teilweise niedergerissen, zugrunde gegangen oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist, ferner wenn Gebäude eine Wertminderung durch bauliche Veränderungen erfahren haben, oder wenn sie einer die Steuerfreiheit begründenden Bestimmung zugeführt worden sind. Ebenso, wenn analoge Änderungen an der Hofraite vorgegangen sind. Dagegen hat eine Vermehrung des Steuerkapitals einzutreten, wenn ein Gebäude neu aufgerichtet oder vergrößert worden ist, wenn es infolge baulicher Änderung eine Werterhöhung erfahren hat, wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile die Steuerfreiheit verlieren, wenn bisher unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar geworden sind, auch wenn die Hofraite vergrößert worden ist. Endlich hat eine Berichtigung des Steuerkapitals dann einzutreten, wenn infolge von äußeren Verhältnissen in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teiles derselben um wenigstens 20% dauernd erhöht oder vermindert worden ist. Seit G. v. 6. Juni 1887 gilt als steuerbare Rente der Satz von 3% des Steuerkapitalwertes der Gebäude; der Steuerfuß wird durch das Finanzgesetz bestimmt und beträgt seit 1905 2%.

In Sachsen ist die Gebäudesteuer mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer i. J. 1878 aufgehoben, in Baden ist sie durch G. v. 28. Sept. 1906 zu einem Glied der Vermögenssteuer (s. Anmerkung zu § 147) umgestaltet worden.

Österreich. Die heutige österreichische Gebäudesteuer beruht auf GG. v. 23. Febr. 1820, 25. März 1880, 9. Febr. 1882, 1. Juni 1890, 9. Febr. 1892, 12. Juli 1896, 8. Juli 1902, 28. Dez. 1911 und 23. Jan. 1914. Sie ist verschieden bemessen je nach den Eigenschaften des steuerpflichtigen Objekts. Steuerfrei sind die Gebäude für öffentliche Zwecke u. dgl., Hütten, Buden und Kramladen von nur vorübergehender Bestimmung, Alpenhütten und Weingartenhäuser, sofern sie nur zeitweise für das Wirtschaftspersonal des Grundbesitzers dienen. Im übrigen zerfällt sie in eine Hauszinssteuer, die sich auf den Vermietungs-

vertrag gründet, und in eine Hausklassensteuer, welche Wohngebäude ohne Zinsertrag besteuern will. Die Zinssteuer, welche überall da Platz greift, wo wenigstens die Hälfte aller Gebäude und Wohnbestandteile vermietet ist, besteuert alle Gebäude und Gebäudebestandteile, die Klassensteuer dagegen nur die eigentlichen Wohngebäude. Bei der Hauszinssteuer ist das Steuerobjekt der Zinsertrag, sei es der wirkliche oder der durch Vergleichung gewonnene mögliche. Dabei dürfen Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigungen für Bedienung u. dgl., außerdem noch 15 resp. 30 und 33½ % je nach Ortsklassen zur Bestreitung der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht werden, aber nicht die sonst auf dem Objekt liegenden Lasten. Der Rest bildet den sogenannten reinen steuerbaren Zinsertrag, von welchem, wieder je nach Ortsklassen, in den größeren Städten 23⅓, in den übrigen Orten 17½, bzw. in Tirol und Vorarlberg 13⅛% als Steuer erhoben werden; nach dem 31. Dez. 1911 begonnene Neu-, Umbauten usw. werden mit 19, 15 und 12% besteuert. Die Grundlage der Besteuerung bilden in erster Linie die Fassionen, dann die Vernehmung, eventuell die kommissarische Schätzung. Die Hausklassensteuer richtet sich nach der Zahl der in den Gebäuden enthaltenen Wohnräume. Die Steuer beträgt nach G. v. 23. Jan 1914 in der 1. Klasse mit 40—36 Wohnbestandteilen bei alten Gebäuden 385, bei neuen 341 Kr. und in der letzten, der 16. Klasse (Hütten mit nur 1 Wohnraum) 1,31 bzw. 1,01 Kr. Bei Gebäuden mit über 40 Wohnräumen erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Wohnraum um 8,75 bzw. 7,75 Kr. Als Wohngebäude gelten alle jene Gebäude, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind. Nach G. v. 1. Juni 1890 sind dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser) ohne nennenswerten Ertrag mit der Hauszinssteuer für die vermieteten und mit der Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume zu veranlagen. Bei der Hausklassensteuer unterworfenen Gebäuden, welche nicht mehr als 9 Wohnräume enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenutzt geblieben sind, kann die Steuer unter gewissen Bedingungen abgeschrieben werden. Die dauernden sachlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer sind ähnlich geregelt wie in anderen Ländern. Zeitliche Befreiungen sind in folgenden Ausmaßen vorgesehen: Nach G. v. 25. März 1880 waren alle Neu- und Umbauten 12 Jahre seit der Benutzbarkeit steuerfrei. Nach G. v. 9. Febr. 1892 werden Arbeiterhäuser, die entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder von Arbeitergenossenschaften für ihre Mitglieder oder von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung des Gebäudes an von der Steuer befreit, sofern die einzelnen Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes auf Größe usw. entsprechen und der jährliche Mietzins einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Das Gesetz .st aber nur in jenen Ländern und Königreichen in Kraft getreten, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Für die Dauer der zeitlichen Befreiung mußte aber (Arbeiter-

häuser ausgenommen) eine 5 %ige Zinssteuer entrichtet werden. Ein weiteres G. v. 8. Juli 1902 dehnt die 24jährige Steuerfreiheit unter gewissen Bedingungen auch auf die der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude aus und gewährt den mit der Erbauung und Vermietung von Arbeiterhäusern statutenmäßig sich befassenden Gesellschaften Vergünstigungen rücksichtlich der Erwerbssteuer. Sein Inkrafttreten in den einzelnen Landesteilen ist an analoge Bedingungen wie jenes des G. v. 9. Febr. 1892 geknüpft. Das G. v. 26. Dez. 1911 gewährt unter Aufhebung der vorhin erwähnten 5 %igen Steuer für die nach diesem Jahr begonnenen Bauten für 6 Jahre volle Befreiung, bei Umbauten u. dgl. für die gleiche Zeitdauer Ermäßigung auf 5 %. Günstigere Bedingungen sind für Neubauten vorgesehen, die in den Jahren 1912—20 erstellt werden. Ertrag 1916/17 ca. 113 Mill. Kron.

England. Die englische Haussteuer (inhabited houses tax), von der Irland frei ist, hat den gemischten Charakter einer Hausertrags- und einer Wohnungssteuer. Sie ist bei geteilt vermieteten Häusern nicht vom Eigentümer, sondern vom Bewohner bzw. Mieter zu entrichten. Steuerfrei sind alle Wohnhäuser mit weniger als 20 Pfd. Sterl. Jahresertrag, leerstehende Häuser, Hospitäler, Armenschulen und technische Anstalten, die Häuser der königlichen Familie und unter bestimmten Voraussetzungen auch größere Arbeiterhäuser. Der normale Steuerfuß der eigentlichen Wohnhäuser beträgt 9 d. vom Pfd. Sterl. = 3,75 %; von Wohnhäusern, welche zugleich für gewerbliche Zwecke verschiedener Art dienen, 6 d. vom Pfd. Sterl. = 2,50 % des geschätzten Ertrags. In neuester Zeit haben weitere Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten stattgefunden. So wurde 1890 der Steuerfuß für Häuser von niedrigerem Mietwert herabgesetzt, nämlich von 6 und 9 d. auf 2 und 4 bei Mietwert von 20—40 Pfd. Sterl. und auf 4 und 6 d. vom Pfd. Sterl. bei Mietwert von 40—60 Pfd. Sterl., wodurch ein Steuerausfall von 5—600 000 Pfd. Sterl. zugunsten von 800 000 Steuerpflichtigen eintrat. Trotzdem ist der Ertrag der Gebäudesteuer teils infolge der Bevölkerungszunahme, noch mehr aber infolge der Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der industriellen Entwicklung in stetem Steigen begriffen. Er stellte sich 1893 auf 1,412 Mill. Pfd. Sterl. und erbrachte 1,95 Mill. Pfd. Sterl. im Finanzjahr 1911/12.

Frankreich. Die französische Gebäudesteuer war bis 1914 doppelter Art, teils Gebäudegrundsteuer, teils Tür- und Fenstersteuer. Die erstere war durch G. v. 1882 von der Grundsteuer getrennt und durch G. v. 8. Aug. 1890 in eine Quotitätssteuer umgewandelt worden. Sie beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidierenden Kataster; der Steuersatz betrug 3,2 bzw. mit den staatlichen Zuschlägen 3,6 %. Ihre Bemessungsgrundlage bildet der Mietwert der Gebäude unter Abzug von ¼ des Wertes bei gewöhnlichen Gebäuden, 40 % bei Fabriken für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturlasten. Neubauten sind erst vom dritten Jahre nach der Vollendung an steuerpflichtig. Ertrag 1908: 86,2 Mill. Fr. Durch G. v. 29. März 1914 wurde der Steuersatz auf 4 % durch G. v. 31. Juli 1917 auf 10% erhöht, dagegen die staatlichen Zuschlagscentimes aufgehoben. Im Voranschlag für 1921 ist ein Ertrag von 293,5 Mill. Fr. vorgesehen. Die Tür- und Fenstersteuer, ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer, hat heute nur mehr Bedeutung für die Gemeinden. Der Staat erhebt sie seit der Neuordnung der speziellen Einkommensteuern durch

G. v. 31. Juni 1917 nicht mehr. Sie hat ihren Namen davon, daß sie nach der Zahl der Türen und Fenster bemessen wird, welche nach den Straßen, Höfen und Gärten hinausgehen. Sie wird vom Eigentümer erhoben, der sie im Mietpreise auf den Mieter überwälzt. Wo dies gelingt, ist sie eigentlich Wohn-, also Aufwandsteuer und als Ergänzung zur Personal-Mobiliarsteuer anzusehen. Die Besteuerung geschieht nach einem Klassentarif, welcher mit der Größe des Wohnortes, mit der Größe des Hauses und der Art der Öffnungen wächst. Das Schablonenhafte und Unzulängliche dieser Klassifizierung gab Veranlassung, der Stadt Paris und später noch einigen anderen Städten die Erlaubnis zu geben, die Tür- und Fenstersteuer nach einem eigenen Tarif zu erheben, wonach außer der Zahl der Öffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird. Im Jahre 1912 bezog der Staat aus ihr 70,6 Mill. Fr.

Literatur. — W. Vocke, Über Häusersteuer, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, in ZStaatsW. 1875. F. v. Myrbach, Die Reform der österr. Hauszinssteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Wien 1903. Derselbe, Gebäudesteuer, im österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. 2. Adams, Die Gebäude- und Mietsteuer in Österreich, Halle 1898. M. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, im FinA. 1891. F. Sodoffsky, Die Besteuerung der Gebäude, Riga 1892. Derselbe, Ein Beitrag zur Häuser- und Realitätenbesteuerung, im Jahrb. d. Intern. Verein. f. vergleich. Rechtswissenschaft usw., Jahrg. 5. v. Philippovich, Art. Gebäudesteuer in Stengels Wörterb. Eheberg, Art. Gebäudesteuer im Handw. d. Staatsw. 4. Bd. S. 495ff.

4. Die Gewerbesteuer.

§ 130. Die Gewerbesteuer ist eine Steuer des Gewerbetreibenden vom Ertrage des Gewerbes.

Im Gegensatz zur Grundsteuer hat hier auch der Pächter eines Gewerbebetriebes die Steuer zu bezahlen, während der Verpächter die Pachtrente selbständig mit einer der anderen Ertragssteuern (zumeist mit der speziellen Einkommensteuer) zu versteuern hat.

Was im Sinne der Steuergesetzgebung als Gewerbe anzusehen ist, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Der Umfang der Gewerbesteuer ist vielmehr davon abhängig, wie aus praktischen Erwägungen die Abgrenzung zwischen den einzelnen Ertragssteuerarten geregelt ist. Ein gewisser Kern ist freilich allen Gewerbesteuergesetzen eigentümlich; sie umfassen alle in erster Linie die Gewerbe im engeren Sinne, d. h. die stoffverarbeitende und veredelnde Tätigkeit, also Handwerk, Fabrik, Manufaktur, sodann in der Regel auch den Handel mit seinen Hilfs- und Nebengewerben, d. h. die eigentlichen Handelsgeschäfte, die Transportgeschäfte, die Kommissions-, Bank-, Agentur-, Versicherungsunternehmungen, die Schankwirtschaften, die sog. Dienstgewerbe. Frei von der Ge-

werbesteuer ist regelmäßig die Land- und Forstwirtschaft bezüglich des Verkaufes der selbstgewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art, z. B. Brennereien, Brauereien usw., gewerbesteuerpflichtig. Der Bergbau ist bald der Gewerbesteuer, bald der speziellen Einkommen- oder einer Sondersteuer unterworfen. Letzteres kommt auch bei Eisenbahnunternehmungen vor. In einzelnen Staaten ist die Gewerbesteuer auch auf bestimmte liberale Berufsarten (Ärzte, Künstler usw.) erstreckt, die sonst der speziellen Einkommensteuer oder einer Lohn- und Besoldungssteuer u. dgl. unterliegen. Die Gewerbe im Umherziehen sind häufig aus steuertechnischen und volkswirtschaftlichen Gründen einer besonderen Steuer (Wandergewerbe-, Hausiergewerbesteuer) unterworfen. Wieder bei anderen Unternehmungen haben sozialpolitische Erwägungen zu Zusatz- oder Sondersteuern geführt; so beim Gastwirtsgewerbe, bei Wanderlagern und -auktionen, bei Warenhäusern u. dgl.

Die Berechtigung der Gewerbesteuer im System der Ertragsbesteuerung kann keinem Zweifel unterliegen. Allerdings verursacht auch sie manche Schwierigkeiten. Den Gewerbegewinn zutreffend festzustellen, ist nicht immer leicht; er ist sehr veränderlich nach Zeit und Ort, in hohem Maße bedingt von der Größe des Betriebs und von der Person des Unternehmers. Über- und Abwälzungen kommen häufig vor und begünstigen einzelne Unternehmungen (Großbetriebe) mehr als andere. Allein alle diese Schwierigkeiten und was sonst noch gegen die Gewerbesteuer angeführt werden mag, kann gegenüber der Tatsache, daß eine Ertragsbesteuerung ohne Gewerbesteuer nach den heutigen Verhältnissen eine bedenkliche Lücke enthielte, nicht den Ausschlag geben.

Zergliedert man den Ertrag aus den Gewerben in seine Bestandteile, so findet man, daß er in der Regel gemischt, d. h. aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt ist, nämlich aus Arbeitsertrag, Kapitalertrag und Unternehmergewinn. Je nach der Natur des Gewerbes tritt dann bald dieser, bald jener Bestandteil mehr in den Vordergrund. Über das Maß, in welchem dies der Fall ist, entscheidet vorzugsweise die technische und wirtschaftliche Eigenart sowie der Umfang des Betriebes. Bei kleinen Betrieben und bei Dienst-

gewerben nähert sich der Ertrag dem Arbeitslohn, bei den großen tritt die Mitwirkung des Kapitals beherrschend in den Vordergrund. Auf die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer, die dadurch entstehen, müßte die Steuergesetzgebung beim Ausmaß der Steuersätze Rücksicht nehmen; zumeist aber geschieht dies nicht oder nur in summarischer Weise. Die Gewerbesteuer wird auch nicht immer vom Reinertrag, sondern vielfach von einem Mittelding zwischen Rein- und Rohertrag erhoben. Namentlich findet ein Abzug der Passivzinsen vom Ertrag nicht immer statt, wodurch, wie bei der Grund- und Haussteuer, bedenkliche Ungleichheiten entstehen.

§ 131. Die Veranlagung der Gewerbesteuer kann so geschehen, daß man als Grundlage entweder den Ertrag selbst oder gewisse äußere Betriebsmerkmale benutzt, von denen aus auf den Ertrag geschlossen werden kann.

Der beste Maßstab für die Steuerbemessung ist auch hier der wirkliche Ertrag. Deshalb wird dieser, wo er auf Grund einer geordneten Buchführung, wie z. B. bei Gesellschaftsunternehmungen, die zu öffentlicher Rechnungslegung, oder bei Kaufleuten, die gesetzlich zu Inventur und Bilanz verpflichtet sind, oder wo er sonst durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben festgestellt werden kann, in erster Linie als Grundlage zu benützen sein. Es ist mit Recht als fehlerhaft bezeichnet worden, wenn Gesetzgebungen diesen Maßstab deshalb unbenützt lassen, weil er nicht in allen Fällen anwendbar ist, und eine Besteuerung nach Merkmalen auch da vorschreiben, wo sie unmittelbar nach dem Ertrag vorgenommen werden könnte. Allerdings begegnet die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag manchen Schwierigkeiten; sie setzt eingehende Kontrollen, die von den Gewerbetreibenden unangenehm empfunden werden, und entsprechende Strafbestimmungen voraus, wenn brauchbare Resultate erreicht werden sollen. Die älteren Gewerbegesetze haben sich bei Bemessung der Steuerschuldigkeit an gewisse äußere Merkmale gehalten, die man als Maßstab für die Größe des Ertrages verwenden zu können glaubte. Das war zu Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts weniger bedenklich, weil die kleineren und mittleren Be-

triebe weit überwogen, Großbetriebe selten waren, der Einfluß des Kapitals und der Persönlichkeit des Unternehmers auf den Ertrag nicht so entscheidend war wie später. Für die richtige Besteuerung großer Unternehmungen sind aber Schätzungen und äußere Merkmale unzulänglich. Gleichwohl werden diese auch in der Gegenwart noch in zahlreichen Gesetzen angewendet.

Bei Gewerben mit lokalem Absatz benutzte man früher und benutzt da und dort auch noch heute die Größe des Ortes, in der das Gewerbe betrieben wird, als einen Maßstab für die Größe des Ertrages. Die Meinung ist, daß je größer der Ort um so ertragreicher das Gewerbe sein werde, eine Meinung, die freilich bei genauerer Betrachtung nicht standhält. Gewerbe gleicher Art werden also, je nach der Ortsklasse, mit verschieden hohen, in der Regel festen Sätzen veranlagt. Daneben werden die Gewerbe noch je nach der Größe des Betriebes an der Hand von äußeren Merkmalen, also nach der Zahl der Gehilfen, der Menge der Rohstoffe oder Fabrikate, dem Mietwert der Betriebsräume, der Leistungsfähigkeit gewisser Werkvorrichtungen oder Maschinen usw., verschieden hoch besteuert. Auch die Größe des Jahresumsatzes der Geschäfte wird als Anhaltspunkt für die Ertragsgröße benutzt. Da der Geschäftsgewinn aber je nach der Art der Berufe auch bei gleichem Jahresumsatz recht verschieden sein kann, so sieht die neueste französische Gewerbesteuer, welche diese Art der Besteuerung neben der nach der Jahresbilanz einführt, für jede gesonderte Berufsart eine Feststellung des auf den Geschäftsumsatz bezogenen normalen Durchschnittsgewinnes vor.

Andere Gesetzgebungen der letzten Zeit benützen als Bemessungsgrundlage der Besteuerung das Anlage- und Betriebskapital und den Reinertrag, wie er aus der Fassion zur allgemeinen Einkommensteuer sich ergibt, oder an Stelle des letzteren den persönlichen Arbeitsverdienst des Unternehmers, wobei wieder Zahl und Art der Gehilfen mitbestimmend sind. Die Heranziehung des Anlage- und Betriebskapitals als Grundlage der Steuerbemessung läßt die Gewerbesteuer teilweise als eine Sondersteuer auf das gewerbliche Vermögen erscheinen.

Wie ersichtlich verzichten auch die neueren Gewerbesteuergesetze

nicht völlig auf die Benutzung äußerer Merkmale bei der Feststellung der Steuerschuldigkeit. Diese birgt aber immer die Gefahr großer Ungleichheiten in sich, selbst wenn die Betriebsmerkmale von den Gewerbetreibenden selbst fatiert werden und die Einschätzung durch Sachverständige geschieht. Die Merkmale, auch die bestgewählten, geben doch meistens nur ein Bild des ungefähren Roh-, nicht des Reinertrags; die Ermittlung der Merkmale, z. B. die Konstatierung der Rohstoff- oder Produktenmenge in den einzelnen Gewerbebetrieben, macht häufig die größten Schwierigkeiten; die Festsetzung von Ortsklassen und der Rückschluß von diesen auf die durchschnittlichen Erträge ist willkürlich, eine Vergleichung der einzelnen Gewerbegruppen untereinander rücksichtlich ihrer Steuerfähigkeit an der Hand der verschiedenartigen Merkmale erscheint kaum möglich; endlich läßt diese Methode hinsichtlich bestimmter Gewerbe, z. B. bezüglich der großen Gesellschaftsunternehmungen, dann der Bank-, Agentur-, Kommissions- und ähnlicher Geschäfte, ganz im Stiche und bedarf zu ihrer Ergänzung der allgemeinen Schätzung des Ertrags.

Wird neben der Betriebsanlage an Stelle der Ortsanlage noch eine gleichfalls nach der Größe des Betriebs bemessene sogenannte Normalanlage in mehreren Klassen erhoben, so fällt zwar der Einwand hinweg, den man bezüglich der Ungeeignetheit der Ortsgröße als eines Merkmales für das Betriebsergebnis erheben muß, allein diese Normalanlage erscheint als eine patentähnliche, an die alten Konzessionsanlagen erinnernde, willkürliche Zuschlagsbelastung des Gewerbebetriebes, für welche es an einer inneren Berechtigung fehlt.

§ 132. Eine Reform des starren Schematismus der Gewerbesteuer ist versucht worden durch Verwendung des Prinzips der Steuerrepartition (Preußen, Österreich). Ihr Wesen besteht darin, daß die Gewerbetreibenden in Gruppen je nach ihrer wirtschaftlichen Lage eingeteilt, für jede Gruppe tarifmäßige Mittelsätze angesetzt und nun der gesetzlichen Vertretung der Steuerpflichtigen überlassen wird, die Steuersumme der betreffenden Gruppe innerhalb eines Mindest- und Höchstsatzes auf die einzelnen nach deren individuellen Verhältnissen zu verteilen. Diese Maßregel

setzt immer die Kontingentierung des Gesamtsteuerertrages voraus, kann aber bei verständiger und unparteiischer Anwendung seitens der Vertreter wohl zu einer befriedigenden Besteuerung der einzelnen Zugehörigen einer solchen Steuergenossenschaft führen.

Preußen. Die Gewerbesteuer vom 20. Okt. 1862, welche viele Klagen wegen Überlastung der kleinen Betriebe hervorgerufen hatte, ist durch G. v. 24. Juni 1891 neu geregelt worden. Es unterliegen ihr alle Gewerbebetriebe in Preußen und die preußischen Zweigniederlassungen, Ein- und Verkaufsstätten u. dgl. auswärtiger Betriebe. Nicht zu den Gewerbebetrieben im Sinne des Steuergesetzes zählen die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebengewerben, der Betrieb des Bergbaues und der Eisenbahnen, sowie die Ausübung der sogenannten liberalen Berufe. Von der Steuer befreit sind die Betriebe des Reiches und des preußischen Staates, die Reichsbank, die landschaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Versicherungsanstalten, die Kommunalverbände für gewisse gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die ihre Tätigkeit streng auf ihre Mitglieder beschränken usw., ferner alle Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 M. Jahresertrag oder 3000 M. Anlage- und Betriebskapital. Die steuerpflichtigen Betriebe werden nach ihrem Jahresertrag in 4 Klassen eingeteilt: Klasse I Jahresertrag über 50000 M. oder Anlage- und Betriebskapital über 1 Mill. M.; Klasse II 20000—50000 M. bzw. 150000 bis 1 Mill. M.; Klasse III 4000—20000 bzw. 30000—150000 M.; Klasse IV 1500—4000 bzw. 3000—30000 M. Die Steuer ist in Klasse I in Proz. des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei 50000—54800 M. Ertrag die Steuer 524 M. beträgt, für die höheren Erträge Stufen von je 4800 M. Ertrag mehr gebildet sind mit je 48 M. Steuer. Für die Klassen II—IV sind mittlere Steuersätze mit 300, 80 und 16 M. aufgestellt. Die höchsten und geringsten Sätze sind in Klasse II 156—480, III 31—192, IV 4—36 M. Die Veranlagung erfolgt nach Veranlagungsbezirken durch Steuerausschüsse. Die Steuerpflichtigen eines Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II—IV zu „Steuergesellschaften" vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der Mittelsätze aufzubringen haben. Durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 ist die Steuer den Gemeinden überwiesen worden, muß aber nunmehr auf Grund des Landessteuergesetzes von 1920 (s. oben S. 235) wieder vom Staate erhoben werden.

Bayern. G. v. 1. Juli 1856, Revision durch GG. v. 19. Mai 1881 und 9. Juni 1899, völlige Neuregelung durch G. v. 14. Aug. 1910, kleinere Änderungen durch G. v. 17. Aug. 1918; neue Fassung durch G. v. 27. Juli 1921. Danach unterliegen der Gewerbesteuer die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues, der Ausbeutung von Steinbrüchen und ähnlicher Unternehmungen. Unter den steuerbaren Gewerben ist nicht begriffen der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, des Obstbaus u. dgl., ferner die Branntweinbrennerei als Nebenbetrieb der Landwirtschaft. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager bleiben, soweit deren Besteuerung besonders geregelt ist (s. GG. v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897 und 27. Juli

1921), von dem Gewerbesteuergesetz unberührt. Befreit sind Genossenschaften (einschließlich der übergeordneten Verbände und der gemeinnützigen Baugenossenschaften) mit der gleichen Beschränkung wie in Preußen, ferner das Reich, der Staat, die Reichsbank und die bayer. Landwirtschaftsbank, solange sie Staatsunterstützung genießt. Die Gewerbesteuer setzt sich aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage zusammen. Den Maßstab für die erstere bildet der Wert des Betriebs- einschließlich des Anlagekapitals, worunter Maschinen, Wasserkräfte, Vorräte, Roh- und Hilfsstoffe, nutzbare Rechte, Vorräte an Bargeld usw. zu verstehen sind. Die aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Kapitalschulden dürfen in Abzug gebracht werden. Der Wert des Betriebskapitals wird alljährlich durch Berechnung und Schätzung nach dem gemeinen Wert festgestellt. Die Steuer nach der Betriebskapitalsanlage beträgt für die

ersten	3000 M.	0,75 v.	Tausend
folgenden	5000 „	0,80 „	„
weiteren	10000 „	0,85 „	„
„	10000 „	0,90 „	„
„	10000 „	0,95 „	„
„	Beträge	1,00 „	„

Den Maßstab für die Ertragsanlage bildet der gewerbliche Reinertrag, ermittelt nach den Grundsätzen des Reichseinkommensteuer- bzw. des Reichs-Körperschaftssteuergesetzes (s. Anm. zu § 145). Sie beträgt

für die ersten	3000 M.	0,25 v.	Hundert
„ „ folgenden	2000 „	0,50 „	„
„ weitere	2000 „	0,75 „	„
„ „	1000 „	1,00 „	„
„ „	1000 „	1,10 „	„
„ „	1000 „	1,20 „	„
„ „	1000 „	1,30 „	„
„ „	1000 „	1,40 „	„
„ „	18000 „	1,50 „	„
„ die weiteren	Beträge	1,55 „	„

Das Gewerbe ist, auch wenn es von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben wird, einheitlich als ein einziges Gewerbe zu veranlagen. Mehrere Gewerbe desselben Unternehmers werden einheitlich wie ein einziges Gewerbe veranlagt. Die früher im Gewerbesteuergesetz vorgesehene höhere Besteuerung der Warenhäuser erfolgt jetzt durch ein besonderes Warenhaussteuergesetz, das diese Einnahmequelle den Gemeinden eingeräumt hat (s. unten S. 272).

Württemberg. Die Gewerbesteuer wird nach G. v. 28. April 1873 und 8. Aug. 1903 von allen im Lande betriebenen Gewerben einschließlich der Bergwerke und Mineralbrunnen erhoben und nach zwei objektiven Merkmalen bemessen: dem persönlichen Arbeitsverdienste und dem Ertrage aus dem Betriebskapital. Der persönliche Arbeitsverdienst wird eingeschätzt nach einer Klassentafel, wobei die Betriebsweise, die Anzahl der Gehilfen und die Höhe des Betriebskapitals maßgebend ist. Als steuerbarer Betrag kommt in Ansatz bis zu 850 M. des geschätzten Ertrages $^1/_{10}$, von 850—1700 M. $^2/_{10}$, von 1700—2550

$^{4}/_{10}$, von 2550—3800 $^{8}/_{10}$ und erst über 3400 M. wird der volle Ertrag angesetzt. Ein Gewinn für die mit weniger als 700 M. Kapital arbeitenden Gewerbe wird neben dem Arbeitsverdienst nicht in Ansatz gebracht; Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes erfolgt nach detaillierten Vorschriften, wobei auch 4 Ortsklassen zu berücksichtigen sind. Für die mit mehr als 700 M. Betriebkapital arbeitenden Gewerbe- und Handelsgeschäfte steigt die Steuer vom Arbeitsverdienst nach Maßgabe der Gehilfenzahl und des Betriebsvermögens. Das Betriebsvermögen selbst wird im Reinertrage eingeschätzt, wofür wieder 66 Klassen von 700 M. bis 200000 M. aufgestellt sind und wobei auch die Umsatzgeschwindigkeit zu berücksichtigen ist. Die Bemessungsmerkmale sind seitens der Steuerpflichtigen zu fatieren. Die württembergische Gewerbesteuer ist eine komplizierte, höchst formalistisch ausgebildete Katasterstеuer. Da nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (s. u. Anm. zu § 144) die G. den Charakter einer Ergänzungssteuer hatte, kam das Steuerkapital nicht in vollem Umfang, sondern, je nach der Größe, nur mehr mit 40—80% in Ansatz. Die Besteuerung des Hausierhandels, der Wanderlager und der Musterreisenden ist durch G. v. 1. und 30. Juli 1877 und 15. Dez. 1899 besonders geregelt.

Sachsen. Hier bildete die Gewerbesteuer früher eine selbständige Ertragssteuer, ist aber mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in dieser aufgegangen.

In Baden war die Gewerbesteuer seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer vom 20. Juni 1884 nur mehr eine Ergänzung zu dieser, ist aber, wie die übrigen Ertragssteuern, vom 1. Jan. 1908 ab durch die neue Vermögenssteuer ersetzt worden. S. Anmerkung zu § 147.

Österreich. In Österreich trat an Stelle der „Erwerbssteuer" vom 31. Dez. 1812 die spezielle Einkommensteuer vom 29. Okt. 1849. Danach wurden die konzessionierten Beschäftigungen und Unternehmungen nach zwei Systemen besteuert, mit der Erwerbssteuer nach dem durchschnittlichen Ertrag bis zu einem Maximalsteuersatz und mit der Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrag. Die Handel- und Gewerbetreibenden waren berechtigt, bei Zahlung von Zinsen aus Geschäftsschulden dem Gläubiger entsprechenden Abzug zu machen. Durch die Steuerreform vom 25. Okt. 1896 (mit einigen Nachträgen) wurden wesentliche Änderungen herbeigeführt. Die „Erwerbssteuer", wie sie seitdem heißt, zerfällt in zwei Abteilungen: eine Steuer auf Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung und die allgemeine „Erwerbssteuer" für alle sonstigen Gewerbebetriebe. A. Die Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung (Erwerbsunternehmungen: Aktien- und Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, Versicherungsunternehmungen, öffentliche Kreditinstitute, Staatseisenbahnen, Wirtschaftsgenossenschaften, sowie gewisse gemeinnützige Unternehmungen, zu denen inzwischen durch G. v. 6. März 1906 auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getreten sind, letztere, soferne ihr Anlagenkapital 1 Mill. Kron. übersteigt) werden im allgemeinen mit 10% des im vorhergegangenen Geschäftsjahr erzielten Reinertrags besteuert: die Steuer muß aber mindestens $^{1}/_{10}$% des Aktienkapitals bzw. der Jahresnettoprämien der Versicherungsaktiengesellschaften betragen. Aktiengesellschaften, welche mehr als 10% Dividende verteilen, haben vom Mehrertrag Zuschlagssteuern zu bezahlen. Die Bemessungsgrundlage bildet der Reinertrag.

Prämienreserven, Abschreibungen, Passivzinsen u. a. dürfen abgezogen werden. Sparkassen und einzelne Gesellschaften genießen Vergünstigungen. B. Die übrigen Gewerbebetriebe wurden für die erste Veranlagungsperiode mit einem kontingentierten Betrag von 17 Mill. Guld. besteuert, der aber von zwei zu zwei Jahren erhöht werden sollte. Dieser kontingentierte Betrag wird auf die einzelnen Gewerbe auf dem Wege der Repartition ausgeschlagen. Die Repartition in den einzelnen Veranlagungsbezirken erfolgt in 4 Steuerklassen, deren Angehörige eine Steuergesellschaft für die Aufbringung des Kontingents bilden. In die erste Klasse gehören die Steuerpflichtigen, welche mehr als 2000 Kron., in die zweite jene, welche über 300—2000 Kron., in die dritte jene, welche 60—300 Kron., in die vierte jene, welche bis 60 Kron. jährlich an Steuer zu entrichten haben. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz. Als Repartitionsorgane jeder Steuergesellschaft fungieren Kommissionen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Steuergesellschaft gewählt werden. Die Austeilung des Steuerkontingents innerhalb der Steuergesellschaft erfolgt in der Weise, daß die Kommission auf Grund einer detaillierten „Erwerbssteuererklärung" jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zuweist, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes im Verhältnis zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht. Mit Richtigstellung der Gesellschaftskontingente ist die Erwerbssteuer-Landeskommission betraut. Endlich besteht eine Reichskontingentkommission, welcher die Aufgabe obliegt, Änderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Kontingente vorzunehmen, falls diese sich als nötig erweisen. Die Steuersätze sind während des Krieges und in der Folgezeit geändert worden. Besondere Steuervorschriften bestehen für den Hausierhandel und das Wandergewerbe. Der Ertrag der Erwerbssteuer betrug nach der Rechnung von 1911 101,8 Mill. Kr., wovon 36,7 auf die allgemeine Erwerbssteuer, 65,1 auf die Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen entfallen. Im Jahre 1916/17 erbrachte die Erwerbssteuer in dem damaligen Österreich 152 Mill. Kr., wovon 125,8 aus der allgemeinen, 26,2 aus die Erwerbssteuer der Körperschaften flossen.

Frankreich. Die französische Gewerbesteuer (Contribution des Patents), die in ihren Anfängen in die Revolutionszeit reicht, war bis 1918 in Geltung. Da sie das Vorbild für die meisten Gewerbesteuern des kontinentalen Europas bildete, seien die wesentlichsten Bestimmungen (letzte Kodifikation durch G. v. 15. Juli 1880) kurz wiedergegeben. Die Besteuerung erfolgte nach 4 Gruppen: 1. gewöhnliche Kaufleute und Handwerker; 2. Großunternehmungen des Transportgewerbes, Bankiers u. dgl.; 3. größere gewerbliche Unternehmungen, soweit sie nicht unter die 1. Klasse fallen; 4. die liberalen Berufsarten. Die Steuer wurde mit einem festen Satz (droit fixe) und einem proportionalen Satz (droit proportional) erhoben. Der fixe Satz betrug in zahlreichen Stufen 2—300 Fr., wobei in Klasse 1 und 2 auch die Größe des Ortes, in dem das Gewerbe betrieben wurde, Berücksichtigung fand. In Klasse 3 war die fixe Steuer nach gewissen äußeren Merkmalen (Zahl der Arbeiter, Aktienkapital, Maschinen) abgestuft. Für die 4. Klasse gab es keinen festen Satz. Der proportionale Satz richtete

sich nach dem Mietwert der gewerblichen Räume und stellte sich je nach dem Betriebsumfang auf $^1/_{15}$—$^1/_{40}$ des Mietwerts. Die 4. Klasse war nur nach dem Mietwert veranlagt. Die neue Steuer auf gewerbliche und kaufmännische Gewinne (Impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux), die in der Kriegszeit durch G. v. 31. Juli 1917 mit Nachtrag v. 25. Juni 1920 als eine der Impôts cédulaires (s. oben Anm. zu § 119) eingeführt wurde, ist ziemlich verwickelt. Die Steuerquelle sind die Gewinne, welche Einzelpersonen und Gesellschaften aus ihren in Frankreich gelegenen Betrieben erzielen. Die Veranlagung geschieht entweder nach dem tatsächlich erzielten Reingewinn des Jahres, welches der Veranlagung vorhergegangen ist, oder auf Grund einer Schätzung, welcher die Größe des Geschäftsumsatzes und der Durchschnittsgewinn des betreffenden Gewerbezweiges zugrunde liegt. Die erstere Art der Veranlagung findet Anwendung auf Aktien- und andere Gesellschaften, die ihre Reingewinne schon aus Anlaß der Kriegsgewinnsteuer deklariert haben. Die sonstigen Gesellschaften können sich nach dem gleichen Verfahren veranlagen lassen, wenn sie vor dem 1. April jeden Jahres dem Steuerkontrolleur einen Bericht über ihre Gewinn- und Verlustrechnung nebst Unterlagen einreichen. Im übrigen haben die Steuerpflichtigen die Wahl zwischen dem ersten und dem zweiten Modus. Verpflichtung zur Einreichung einer Deklaration besteht nicht. Bei der Besteuerung nach dem Reingewinn, also den Ergebnissen der letzten Jahresbilanz, dürfen vom Gewinn in Abzug gebracht werden: 1. der Mietwert für das gewerbliche Immobiliar, sofern es Eigentum des Unternehmers ist, 2. die üblichen Abschreibungen, 3. die übrigen herkömmlichen Lasten. Bei der Besteuerung nach dem Geschäftsumsatz haben die Pflichtigen die Höhe ihrer Umsätze bekannt zu geben und alle Unterlagen zu liefern, welche Gewähr für die Richtigkeit der Angabe bieten. Sonst erfolgt amtliche Schätzung und Erhöhung der Steuer um die Hälfte. Eine besondere Kommission (Steuerbeamte und Vertreter des Handels und Gewerbes) stellt für jede Art von Handels- und Gewerbeunternehmungen (im ganzen 733, geschieden in 16 Gruppen) die durchschnittliche Gewinnquote bzw. einen Höchst- und Mindestbetrag fest. Dem Steuerpflichtigen wird die vorläufige Schätzung mitgeteilt, die er unter genauer Darlegung der Verhältnisse gegebenen Falles anfechten kann. Die Besteuerung geschieht „par tranche", d. h. Gewinne unter 1500, bzw. zwischen 1500—5000 Fr. werden nur mit 25 bzw. 50% der Steuer unterworfen, der überschießende Betrag mit 100%. Der Steuersatz beträgt 8%. Von dem Steuerbetrag dürfen aus Anlaß von Familienlasten Abzüge gemacht werden und zwar für die erste und zweite den Pflichtigen belastende Person 7,5%, für jede folgende 15%, falls das Einkommen nicht größer als 10000 Fr., und 5% für die ersten drei bzw. 10% für jede folgende Person, falls es 10000 Fr. übersteigt. Außerdem bestehen noch einige Erleichterungen für kleine Handwerker, Witwen usw. Eine Zuschlagsteuer nach der Größe des Jahresumsatzes trifft die Großmagazine. Sie ist gestaffelt und beträgt für die ersten 1—2 Millionen des Umsatzes 1‰, für die folgenden 8 Mill. 2‰, für die folgenden 90 Mill. 3, für die weiteren 100 Mill. 4 und für den Teil des Umsatzes, der 200 Mill. übersteigt, 6‰. Deklaration ist obligatorisch. Als Erträgnis der Steuer sieht der Voranschlag für 1921 500 Mill. Fr. vor, während das Prinzipal der alten Patentsteuer 149 Mill. betrug.

In England erfolgt die Besteuerung der Gewerbetreibenden durch die Einkommensteuer unter Schedula D; in Italien mit der Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen in Abteilung B. S. unten Anmerkung zu § 144.

Literatur. — Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, in ZStaatsW. 1850. W. Vocke, Über das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856, ebenda 1861. Derselbe, Die Besteuerung der Gewerbe in England, ebenda 1862. Zu diesem Artikel Zusätze von Helferich, ebenda 1862. G. Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich, ebenda 1886. A. Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke, in Conrads J. 1881. v. Heckel, Die Stellung der Gewerbesteuer im Entwicklungsprozeß der modernen Personalbesteuerung (in Wagner-Festgabe), Leipz. 1905. — Besonders v. Philippovich, Art. Gewerbesteuer in Stengels Wörterb. und Eheberg, Art. Gewerbesteuer in Handw. d. Staatsw. Bd. IV. — Über die Besteuerung der Aktiengesellschaften usw. s. oben Literatur zu § 94.

§ 133. Wie oben bereits bemerkt worden ist, sind einzelne Gewerbearten aus steuertechnischen und anderen Gründen an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuer gewerblichen Sondersteuern unterworfen. Wieder in anderen Fällen werden gewisse Gewerbe neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch mit einer Sondersteuer oder innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gewerbesteuer mit abweichenden Sätzen belastet.

Ein Teil der gewerblichen Sondersteuern stammt noch aus der Zeit gebundener Gewerbeverhältnisse und ist aus den alten Konzessions-, Lizenzabgaben, Rekognitionsgebühren erwachsen, die ursprünglich einen gebührenartigen Charakter hatten, aber allmählich den Charakter von Steuern annahmen. Während diese Lizenzen mit der Einführung der Gewerbefreiheit in einer Anzahl von Staaten bis auf kleine Reste verschwunden sind, haben sie sich in anderen in großem Umfange erhalten und belasten namentlich solche Betriebe, welche sich mit Herstellung und Verkauf alkoholischer Getränke befassen. Hierher sind auch die vereinzelt noch bestehenden Bergwerksabgaben (nicht Bergwerkssteuern) zu rechnen, welche ursprünglich den Preis für die Verleihung des Rechts auf Gewinnung von Mineralien darstellten oder als Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung zu entrichten waren.

Eigentliche gewerbliche Sondersteuern an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuern sind die mitunter vorkommende Bergwerkssteuer, die Steuer von Eisenbahnunternehmungen, insbesondere aber die Wandergewerbesteuer. Hier sind es, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend steuertechnische Gründe, welche

die Sonderbesteuerung veranlaßt haben. Was im besonderen die Wandergewerbesteuer (Hausiersteuer, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen) betrifft, so pflegt diese in wenigen, nach dem größeren oder geringeren Umfang des Betriebes abgestuften Sätzen erhoben zu werden. Im allgemeinen sind aber die Steuersätze hier wesentlich höher, als bei der allgemeinen Gewerbesteuer, indem mit der Besteuerung auch der Nebenzweck verfolgt wird, einem Überhandnehmen der Wandergewerbe aus polizeilichen Rücksichten und im Interesse der ansässigen Gewerbetreibenden entgegenzuwirken.

Neue Erscheinungen sind die in den letzten Jahrzehnten eingeführten Sondersteuern auf die Wanderlager und -auktionen und die Sonderbelastung der Warenhäuser, Bazare, Großmagazine, Versandgeschäfte u. dgl. Insoweit hiermit lediglich eine progressive Besteuerung der größeren Leistungsfähigkeit erreicht werden soll, ist gegen sie vom Standpunkte der Steuerpolitik aus nichts einzuwenden. Allein die Begründung, welche ihnen in der Regel zuteil wird, ist nicht den Grundsätzen des Steuerwesens entnommen, sondern greift weit über diese hinaus. Denn diese Steuern stellen den Versuch dar, wirtschaftliche Kämpfe durch Anwendung steuerlicher Machtmittel auszutragen. Die ersteren sollen dazu dienen, die ansässigen Gewerbetreibenden gegen die besonderen Formen des Wandergewerbes, wie sie in Wanderlagern und -auktionen aufgetreten sind, in wirksamer Weise zu schützen; sie sind deshalb nicht selten in einer Höhe gehalten, welche nicht mehr die Besteuerung, sondern diesen Schutz als die Hauptabsicht erscheinen läßt. Auch die zweiten sind ein Ausfluß der sogenannten Mittelstandspolitik; sie sollen den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden gegen die oft erdrückende Konkurrenz der großkapitalistischen Detailgeschäfte schützen. Das tritt da besonders klar hervor, wo die Bestimmung getroffen ist, daß das Erträgnis dieser Sondersteuer zur Erleichterung der Steuerlast der kleineren Gewerbetreibenden oder sonst in deren Interesse zu verwenden ist.

Man hat diese Sondersteuern als unverträglich mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit bezeichnet und vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus bekämpft. Sie lassen sich aber auch schwer mit den obersten Grundsätzen des Steuerwesens vereinbaren und beschwören be-

denkliche Konsequenzen herauf. Wie schon erwähnt, ist eine ausgiebigere Besteuerung der Reingewinne solcher Geschäfte durchaus gerechtfertigt; aber die übliche hohe Besteuerung nach dem Jahresumsatz widerspricht den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit; denn der Jahresumsatz ist kein Ausdruck für den wirklich erzielten Ertrag. Da es außerdem durchaus nicht erwiesen ist, daß diese Steuern den beabsichtigten Erfolg auch wirklich erreichen, vielmehr die Gefahr naheliegt und auch eingetreten ist, daß die Steuer auf die Produzenten und Lieferanten abgewälzt wird (z. B. von den Warenhäusern), so dürfte für die Gesetzgeber keine Veranlassung bestehen, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen.

Gewerbliche Sondersteuern in der Form von Lizenzen usw. sind in Frankreich, insbesondere aber in England von großer Bedeutung. Sie sind teils Gebühren, wenn sie für Erlangung und Ausübung des Rechts, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit ihnen Handel zu treiben, erhoben werden und im Verhältnis zur Höhe der den Behörden erwachsenen Kosten stehen. Oder sie haben den Charakter von Steuern und zwar teils von Aufwandsteuern, teils, und oft in höherem Maße, von speziellen Gewerbesteuern. Im französischen Steuerwesen, das diese Abgaben sämtlich unter die indirekten Steuern verweist, sind hierher zu zählen die neben der Patentsteuer zur Erhebung gelangenden Lizenzen für den Betrieb von Gewerben mit verbrauchssteuerpflichtigen Getränken, von Fabrikanten und Händlern vegetabilischer Öle, von Fabrikanten von Spielkarten, einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Unternehmern öffentlicher Fahrgelegenheiten, einschließlich der Eisenbahngesellschaften, u. a. Von noch höherer Bedeutung sind die Lizenzen in England, die hier teils aus alten sitten- und sicherheitspolizeilichen Reglementierungen gewisser Gewerbe, namentlich des Kleinverschleißes von Getränken, teils aus dem Stempelsteuer- und Akziseweſen hervorgegangen sind. Sie werden jährlich mit festen Beträgen in Stempelform erhoben. Hierher zählen die Lizenzen der Notare, Rechtsanwälte und anderer Gerichtspersonen, der Auktionatoren, Taxatoren, Pfandleiher, Hausierer usw. Sodann die Lizenzen der Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süßwein, ferner der Großhändler mit Getränken, endlich der Kleinhändler, Wirte, Schankwirte, Speisehauswirte, die sich im allgemeinen nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem speziellen Gegenstande beziehen. Doch schließen gewisse Lizenzen das Recht ein, neben dem Hauptgetränke auch noch andere zu verkaufen, oder es ist zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz erforderlich. Durch die Finance Act von 1910 sind die Lizenzen mehrfach verändert und erhöht worden. In die Staatskassen fließen übrigens nur die Lizenzen der Brauer und Branntweinbrenner, während die übrigen den örtlichen Verwaltungen überwiesen sind. Ähnliche Lizenzen bestehen auch in den Vereinigten Staaten. Einige nähere Angaben s. in den Anmerkungen zu den §§ 180 ff.

Auch in deutschen Staaten kommen Lizenzen und Konzessionsabgaben

vor, die teils unter dem Namen von Gebühren sich verbergen, in der Hauptsache aber wohl als Sondergewerbesteuern wirken.

Nach dem preußischen Stempelsteuergesetz v. 30. Juni 1909 beträgt die Staatsstempelsteuer für Schankkonzessionen 5—500 M. Jedoch können die Kreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden auch ihrerseits solche Abgaben erheben, wofür oberste Grenzen je nach der Gewerbesteuerklasse des Pflichtigen festgesetzt sind (600 M. oberste Grenze, wenn der Pflichtige gewerbesteuerfrei ist, 1200, wenn er zur 4., 2400, wenn er zur 3., 3600, wenn er zur 2., und 5000 M., wenn er zur 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist). Nach dem bayerischen Kosten- und Stempel-G. v. 21. Aug. 1914 wird die Konzessionsabgabe jährlich von Gast- und Schankwirtschaften nach dem erzielbaren Jahrespachtertrag bemessen und beträgt z. B. bei einem (reinen) Jahrespachtertrag bis 200 M. 5 M., bis 350 M. 5—10 M., 500 M. 10—100 M. usw.; wenn der Pachtertrag 25000 M. nicht übersteigt, beträgt sie 1000—1500; bei höherem Jahrespachtertrag erhöht sich die Unter- wie die Obergrenze der Abgabe für je 5000 angefangene M. um 500 M., jedoch nicht über 5000 M. Betreibt der Eigentümer selbst die Wirtschaft, so ist der Ertrag durch Angleichung an andere Lokale festzustellen. Bei Neuerrichtung einer Gast- und Schankwirtschaft beträgt die Abgabe mindestens 150 M. und kann bis 10000 M. steigen. Bei Konzessionen zu vorübergehenden Gelegenheiten beträgt die besondere Abgabe 5—300 M.; bei der Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 10—100 M., beim Kleinhandel mit Bier 20—200 M. usw. In Sachsen werden für die Konzession für Gast- und Schankwirtschaft 5—300 M. erhoben. In Württemberg beträgt die Konzessionsabgabe für Gastwirtschaften 50—1000 M., für Weinwirtschaften 30—150 M., Bierwirtschaften 15—150 M. usw. In Baden für Schankwirtschaften 100—600 M., für Gastwirtschaften je nach Einwohnerzahl 150—1000 M. — Auch die Abgaben für die Verleihung von Konzessionen zum Betrieb von Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahnunternehmungen, Versicherungsunternehmungen und Auswanderungsagenturen, von Apotheken, Schauspielunternehmungen, Privatkrankenanstalten usw., neben denen gelegentlich auch noch eigene Beschlußgebühren erhoben werden, gehören teilweise hierher. Es betragen z. B. die Apothekenkonzessionsabgaben in Preußen bei Vollapotheken ½ vom Hundert des Wertes, in Bayern 20—800 M., in Sachsen 40—400 M., in Württemberg 100—1500 M., in Baden 300—1000 M. usw.; die Abgaben für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkranken-, Privatentbindungs- oder -irrenanstalt in Preußen 5—500 M., in Bayern 10 bis 500, in Sachsen 10—400 M.

Besondere Bergwerksabgaben und zwar teils neben, teils an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuer finden sich noch in mehreren Ländern, allerdings nur von solchen Bergwerken, welche vom Staate verliehene Mineralien abbauen. In Preußen hat das G. v. 20. Okt. 1862 betr. die Bergwerksabgaben eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke geschaffen, indem an Stelle der verschiedenen bis dahin bestandenen Abgaben eine 2proz. Bergwerksteuer trat, bemessen nach dem Wert der Produkte zur Zeit des Absatzes. Diese Bergwerksabgaben wurden aber nur von verliehenen Mineralien erhoben und diese verliehenen Bergwerke waren frei von der Gewerbesteuer. Durch G. v. 14. Juli 1893 mit Wirkung v. 1. April 1895 ist aber die staatliche Bergwerks-

abgabe außer Hebung gesetzt. Dagegen unterliegt seit dem Kommunalabgabengesetze v. 14. Juli 1893 der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß bei Bergbauunternehmungen, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, die in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Verteilung des Steuerertrages zugrunde gelegt werden. In Bayern sind die Erträgnisse des Bergbaues bis zur Revision von 1899 mit der Einkommensteuer getroffen worden; jetzt unterliegen sie der Gewerbesteuer. Daneben besteht nach G. v. 6. April 1869 eine feste Grubenabgabe und nach dem Stempel-G. eine Abgabe von 50 M. für Verleihung des Bergwerkseigentums bzw. für die Bestätigung der Vereinigung und Teilung von Bergwerken und des Austausches von Feldern. In Sachsen besteht (bis 1920 neben der regulären Besteuerung der Bergwerke durch die allgemeine Einkommensteuer) eine Abgabe vom Schürffeld der auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergwerke (G. v. 10. Okt. 1884). Auch in Österreich besteht neben der aus dem Ertrag des Bergbaues zu entrichtenden Erwerbssteuer noch eine Abgabe nach dem Grubenmaße von verliehenen Bergwerken. In Frankreich zahlen die vom Staate verliehenen Bergwerke neben der Grundsteuer eine feste Abgabe von 10 Fr. für jeden qkm Grubenfeldes und eine verhältnismäßige Abgabe von 5% des Reinertrages (und Zuschlagscentimen).

Für die Wandergewerbesteuer und die Steuer von Wanderlagern und -auktionen mögen folgende Beispiele angeführt werden. In Preußen beträgt nach G. v. 3. Juli 1876 der normale Steuersatz vom Hausiergewerbe 48 M. im Jahr, kann aber bis 144 M. erhöht und auf 6 M. erniedrigt werden. Wanderlager und -auktionen werden nach G. v. 27. Febr. 1882 neben der Gewerbesteuer von 1876 noch einer Sondersteuer unterworfen, die bei Wanderlagern 30, 40 und 50 M. für jede angefangene Woche, bei Wanderauktionen ebensoviel für jeden Tag beträgt. Der Ertrag fließt den Gemeinden bzw. Kreisen zu. In Bayern maßgebend die GG. v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897 und 27. Juli 1921. Danach unterliegen die Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Wanderlager und -auktionen einer Normalanlage und einer nach dem Umfang des Betriebes bemessenen Betriebsanlage. Bei den ersteren bewegen sich die Sätze der Normalanlage zwischen 8 und 150 M., die der Betriebsanlage werden nach äußeren Merkmalen, meist nach der Zahl der Begleiter, bemessen. Bei Wanderlagern und -auktionen beträgt die Normalanlage 100 M. für jede angefangene Woche des Geschäftsbetriebes, die Betriebsanlage 2—3% der zum zum Verkaufe bestimmten Warenvorräte und außerdem je die Hälfte der Normalanlage für jeden Begleiter. Die Steuer vom Betrieb der Wanderlager und -auktionen wird als staatliche Steuer erhoben; ihre Erträgnisse werden jedoch an die Gemeinde des Betriebsortes abgeliefert. Ihr Ertrag war allerdings ganz unbedeutend; im Durschchnitt der Jahre 1904—07 z. B. 2459 M. In Sachsen ist die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen geordnet durch G. v. 1. Juli 1878, die von Wanderlagern durch G. v. 23. März 1880. Wanderlager unterliegen außer der Wandergewerbesteuer noch für jeden Ort des Betriebes und für jede angefangene Woche nochmals dem Jahresbetrag der ersteren (meist 50 M., höchstens 60 M.), die Veranstalter von Auktionen den gleichen Beträgen für jeden Tag und jedes Lokal. Württemberg hat bis G. v. 15. Dez.

1899 die Hausiergewerbe und Wanderlager im Rahmen der allgemeinen Gewerbesteuer besteuert. Durch dieses Gesetz ist eine besondere Wandergewerbesteuer geschaffen worden. Der Begriff des Wandergewerbes ist im Sinne des § 55 der Reichsgewerbeordnung gefaßt. Die Besteuerung erfolgt auf Grund eines Tarifs.

Der erste Versuch, den Warenhäusern usw. durch eine besonders hohe, prohibitiv wirkende Steuer im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden entgegenzuwirken und sie womöglich zu unterdrücken (daher der Name „Erdrosselungssteuer"), ist in Frankreich gemacht worden. Bereits in dem Patent-, Miet- und Personalsteuergesetz v. 15. Juli 1880 waren die Großmagazine mit höheren Steuern als die anderen Gewerbebetriebe belegt worden. Neuere Gesetze von 1889 und 1893 haben noch progressive Extraauflagen hinzugefügt. Die Steuer wird nach der Zahl der Angestellten und in Prozenten des Mietwertes der Geschäftsräume erhoben und betrug ungefähr das Dreifache der gewöhnlichen Patentsteuer. In Bayern, wo bisher eine höhere Besteuerung der Warenhäuser und Filialgeschäfte im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes von 1899 erfolgte, ist durch die Steuerreform v. 14. Aug. 1910 eine besondere Warenhaussteuer geschaffen worden, die am 1. Januar 1912 in Kraft trat und deren Erhebung und Erträgnis den Gemeinden zusteht. Sie wird wie bisher nach der Gesamtroheinnahme bemessen, beträgt bei einem Geschäftsumsatz bis zu 300 000 M. 1—2½ Proz. und erreicht bei einem solchen von mehr als 6 Mill. M. 5—7 Proz. Für die Bemessung der Steuer innerhalb der einzelnen Klassen ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen. — In Preußen ist durch G. v. 18. Juli 1900 eine Warenhaussteuer als Sondersteuer auf alle Unternehmen gelegt worden, welche „das stehende Gewerbe des Klein(Detail-)handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen" betreiben, sofern der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen gelegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 M. übersteigt. Diese zu unterscheidenden Warengruppen sind 1. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren usw.; 2. Garne, Zwirne, Posamentier-, Schnitt-, Manufaktur-, Modewaren usw.; 3. Haus-, Küchen-, Gartengerätschaften, Porzellan-, Glaswaren usw.; 4. Gold-, Silber-, Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren usw. Die Warenhaussteuer beträgt 1 Proz. des Jahresumsatzes, von einem Umsatz von 1 Mill. ab 2 Proz. der unteren Grenze jeder Stufe. Bei mehreren Verkaufsstätten ist von jeder eine Steuer von 2 Proz. des Jahresumsatzes zu entrichten. In gewissen Fällen kann Ermäßigung der Steuer sowie Erstreckung des Handels auf Waren verschiedener Gruppen bewilligt werden, wenn letzteres nach Herkommen und Gebrauch üblich ist. Die Warenhaussteuer fließt den Gemeinden zu. Der Gesamtumsatz stellte sich 1906 auf rund 195,9 Mill. M., der Gesamtreinertrag auf 9,9 Mill. M.; die Steuer erbrachte 2,5 Mill. M. d. i. 1,3 Proz. des Umsatzes, 25,4 Proz. des Reinertrags. — In Sachsen können nach einer Verordnung von 1897 die Gemeinden eine Umsatzsteuer von allen Großbetrieben des Detailhandels, gleichgültig ob sie Einzelpersonen oder Gesellschaften oder Genossenschaften gehören, im Höchstmaß von 2 Proz. erheben. — Die Warenhaussteuer in Württ-

temberg ist gleichfalls Gemeindesteuer und beginnt in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80 000 M., in Gemeinden mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern bei einem Umsatz von 150 000 M., bei mehr Einwohnern mit 200 000 M. Sie ist ein Zuschlag zur Ertragssteuer vom Gewerbebetrieb. — In Baden beträgt die Warenhaussteuer bei einem Jahresumsatze bis zu 400 000 M. 2 Promille, bei 1 Million 6 Promille und von je 100 000 M. je 1 Promille mehr, darf aber 10 Proz. des Ertrages (ohne Abzug von Schulden) nicht übersteigen. Die braunschweigische Warenhaussteuer vom 28. März 1904, die 2 Proz. des Umsatzes nicht überschreiten darf, ist insofern interessant, als sie sich als reine Zwecksteuer charakterisiert; denn ihr Ertrag ist nach § 6 zur Förderung des Kleinhandels und Handwerks zu verwenden.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß in Preußen durch das Gewerbesteuergesetz von 1891 für den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch eine sogenannte Betriebssteuer zu entrichten ist, welche für jeden Betrieb, bzw. jede Betriebsstätte, je nach Veranlagung des Inhabers zur Gewerbesteuer, in den Klassen IV bis I 15 bzw. 25, 50 und 100 M., bei Befreiung des Inhabers von der Gewerbesteuer 10 M. jährlich beträgt. 1895 ist die Steuer den Landkreisen bzw. den einen Stadtkreis bildenden größeren Stadtgemeinden überwiesen worden.

Eine ähnliche Abgabe besteht in Württemberg („jährliche Wirtschaftssporteln"). Sie ist in Jahresbeträgen von 1, 2, 3, 5 und 8 Mark von Gastwirten, gewerbsmäßigen Bierbrauern, Schankwirten und allen denjenigen zu entrichten, welche geistige Getränke ständig ausschenken und Wein, Obstmost oder Bier in Mengen von weniger als 20 l bzw. Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 l über die Straße verkaufen.

Literatur. — Art. Bergwerksabgaben von Arndt, Lizenzen von M. v. Heckel, Wandergewerbe von Lexis und Stieda, Warenhäuser und Warenhaussteuer von Biermer im Handw. d. Staatsw. Zeller, Die Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg, im FinA., 9. Jahrg. R. Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, in ZStaatsW. 1885. Die Warenhausumsatzsteuer, Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, Berl. 1899. H. Rehm, Gegen die Warenhaussteuer, Leip. 1900. M. v. Heckel, Die Warenhaussteuer, Leip. 1902. J. Steindamm, Die Besteuerung der Warenhäuser, Berl. 1903. J. Wernicke, Die Umsatzsteuer auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung, im FinA. 1904. Zimmermann, Warenhaussteuer, in den Ann. d. D. R. 1905. Derselbe, Warenhaus und Warenhaussteuer, ZStaatsW. Jahrg. 68. B. Endrucks, Die Besteuerung des Wandergewerbes in den deutschen Bundesstaaten, Leip. 1906.

5. Die Kapitalrentensteuer.

§ 134. Die Kapitalrentensteuer, auch Kapitalzins- oder Leihzinssteuer genannt, ist eine Steuer des Kapitalbesitzers vom Ertrage des Leihkapitals, also von den Zinsen und Renten, die aus der Verleihung eines Kapitals an Dritte bezogen werden. Wird die Steuer statt nach dem Erträgnis des Kapitals nach diesem

selbst bemessen, so wird sie Kapitalsteuer genannt. Sie soll aber auch in diesem Falle nicht aus dem Kapital, sondern aus dessen Erträgnis bestritten werden.

Die Kapitalrentensteuer in der eben bezeichneten Form ist eine der jüngsten Steuern. Zwar kamen schon frühzeitig Steuern auf Kapital und Vermögen vor, die zum Teil die Wirkung von Zins- und Rentensteuern gehabt haben mögen, aber Kapitalrentensteuern im eigentlichen Sinne konnten erst in einer Zeit entstehen, in der der produktive Charakter des Leihkapitals erkannt und das Ausleihen von Kapitalien die Grundlage eines gesicherten Rentenbezuges geworden ist. Allein auch nachdem im 19. Jahrhundert die Ertragsfähigkeit des Kapitals erkannt war, sind die gesetzgebenden Gewalten nur vorsichtig und behutsam an die Zinssteuer gegangen, einesteils aus der Befürchtung, das Kapital könnte bei der Empfindlichkeit seiner Besitzer gegen alle steuerlichen Eingriffe und bei der Leichtigkeit seiner internationalen Übertragung aus dem Staate mit einer solchen Steuer in andere noch steuerfreie Staaten abwandern, anderenteils infolge der beherrschenden Einflüsse der Kapitalisten, Bankiers usw. auf die gesetzgebenden Faktoren. So gab es bis in die jüngste Zeit noch Staaten mit Ertragssteuersystem, welche unter dem Druck der Geldaristokratie auf die Besteuerung einzelner Arten von Kapitalrenten, namentlich aus Staatspapieren, verzichten mußten.

Im einzelnen erfaßt die Kapitalrentensteuer, wo sie voll ausgebaut ist, folgende Arten von Kapitalerträgen:

1. Zinsen aus staatlichen, kommunalen und industriellen Obligationen;

2. Zinsen aus Hypotheken, Pfandbriefen, Sparkassenguthaben u. dgl.;

3. Gewinne aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, manchmal auch solche aus Genossenschaftsanteilen und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

4. Gewinne aus formell unverzinslichen, tatsächlich aber zinstragenden Forderungen, wie kurzfristigen Schatzscheinen u. dgl.

Von der Steuer sind regelmäßig diejenigen Einkünfte aus Kapitalien befreit, welche im Geschäftsbetrieb der Banken, Pfand-

briefinstitute u. dgl. anfallen, da diese bereits durch die Gewerbesteuern erfaßt werden. Vereinzelt werden auch Leib- und Zeitrenten und Annuitäten der Kapitalrentensteuer unterworfen. In diesem Falle muß aber durch umständliche Berechnung der Zinsenanteil, der in diesen Renten enthalten ist, ausgeschieden werden, wenn nicht die Bezugsberechtigten gegenüber den anderen Steuerpflichtigen überlastet werden sollen.

Wie bei den anderen Ertragssteuern wird auch bei der Kapitalrentensteuer der Abzug etwaiger Schuldzinsen vom Renteneinkommen gefordert werden müssen. Tatsächlich genügen auch die meisten Gesetze dieser Forderung. Allerdings entstehen dadurch Ungleichheiten gegenüber den Grund-, Haus-, Gewerbesteuerpflichtigen, soferne diesen die Berechtigung des Schuldenabzuges versagt ist. Wer ein Haus- oder Landanwesen besitzt, auf dem Schulden liegen, kann, wenn er zugleich Rentner ist, die Schuldzinsen an der Kapitalrente für die Besteuerung kürzen, während der Haus- und Grundbesitzer, der kein Renteneinkommen hat, von dem ganzen Ertrag seiner Liegenschaften, ohne die Möglichkeit des Schuldenabzugs, die Steuern zu entrichten hat.

Ein kurzes Wort muß noch der Besteuerung der Zinsen aus Staatsschuldverschreibungen gewidmet werden. Diese wird nicht selten um deswillen als unrechtmäßig bezeichnet, weil der Schuldner, d. h. der Staat, mittels der Steuer dem Gläubiger einen Teil von dem Zinse wieder abnehme oder vorenthalte, den er ihm im Anleihekontrakt versprochen habe. Aber, abgesehen von dem Falle, daß der Staat ausdrücklich eine Befreiung der Zinsen von der Steuer versprochen hat, ist in dieser Besteuerung der Staatsgläubiger ebensowenig eine Rechtsverletzung enthalten, wie in der Besteuerung der Staatsbeamten für ihre Gehälter, weil der Rechtstitel, aus dem die Zinsen gezahlt, und derjenige, aus dem die Steuern erhoben werden, ganz verschieden sind.

§ 135. Im Gegensatze zu den bisher erörterten Ertragsteuern muß bei der Kapitalrentensteuer dem Steuerpflichtigen regelmäßig die Verpflichtung zur Selbstangabe auferlegt werden. Diese ergibt aber erfahrungsgemäß unbefriedigende Resultate. Während bei der Grund-, Haus-, Gewerbesteuer das Steuerobjekt an

sich wegen seiner sinnfälligen Wahrnehmung nicht übersehen werden kann, ist bei der Rentensteuer schon der Nachweis des bloßen Vorhandenseins eines Steuerobjektes oft recht schwierig. Zwar sind beim System der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher die Bezüge aus hypothekarischen Pfandforderungen leicht zu ermitteln, ebenso vermag man durch die Kuponsteuer, deren nachher gedacht wird, die Erträge der Staatspapiere sicher zu treffen, im übrigen aber entzieht sich der Besitz von Wertpapieren, namentlich von ausländischen, und das Vorhandensein der zahllosen kleinen Darlehnsgeschäfte leicht der Konstatierung. Bei der ständigen Bewegung des modernen Kreditverkehrs, dem unablässigen Wandern der Werte von einer Hand in die andere, von einem Lande in das andere fehlt es an der Erfaßbarkeit der Steuerobjekte hier in höherem Maße als bei anderen Ertragssteuern und deshalb wird die Steuer in ihrer Durchführung immer ungleichmäßig bleiben.

Diese Schwierigkeiten in der Durchführung der Steuer lassen es erklärlich erscheinen, daß ihre Berechtigung nicht ganz unbestritten ist. Dazu kommt die Befürchtung, daß die Steuer auf den Schuldner überwälzt und daß die Kapitalbildung erschwert werden könne. Allein bei aller Anerkennung solcher Schwierigkeiten muß doch ihre Aufnahme in das Ertragssteuersystem durchaus gebilligt und, wo sie noch nicht vollzogen ist, dringend verlangt werden. Dies um so mehr, je größer die wirtschaftliche Bedeutung des mobilen Kapitals wird und einen je größeren Anteil am Nationaleinkommen das Renteneinkommen infolge des Anwachsens des öffentlichen und privaten Schuldenwesens erreicht. Die Besitzer kleiner Renten können ja, soweit diese ihr einziges Einkommen bilden, beim Ausmaß der Steuer berücksichtigt oder ganz von ihr befreit werden.

§ 136. Was die Form der Erhebung der Kapitalrentensteuer anlangt, so kann man eine *indirekte* und eine *direkte* unterscheiden.

Die *indirekte* Besteuerung, der sogenannte Steuerabzug, geschieht in der Weise, daß der *Schuldner* nach Maßgabe der Zinsen, die er für die entliehenen Kapitalien zu zahlen hat, die Steuer entrichtet und sich von dem Gläubiger durch Abzug am Zins vergüten läßt. Zugunsten dieser Steuerform muß angeführt

werden, daß hier am leichtesten die Schwierigkeiten vermieden werden, welche überhaupt die Schuldzinsen bei den Ertragssteuern verursachen. Der Kapitalertrag, welcher bei den üblichen Veranlagungsarten der Grund-, Häuser- und zum Teil auch der Gewerbesteuer nicht selten sowohl beim Schuldner wie beim Gläubiger besteuert wird, würde hier, falls die Steuer genau so wirkt, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt, nur einmal belastet werden; die Steuer würde, wie es der Natur der Ertragssteuer entspricht, da erhoben werden können, wo der Ertrag entstanden ist. Allein diesen unverkennbaren Vorteilen stehen schwere Bedenken gegenüber. Zunächst nämlich wäre es auch durch strenge Vorschriften kaum zu vermeiden, daß die Steuer von dem Gläubiger, der an sich der wirtschaftlich Stärkere zu sein pflegt, auf den Schuldner abgewälzt wird oder auf diesem liegen bleibt; sodann würden sich auch hier viele Kreditvorgänge der Besteuerung entziehen, denn der Schuldner hat häufig ein Interesse, seinen Schuldenstand nicht bekannt werden zu lassen; zum dritten wäre bei dieser Veranlagungsform eine progressive Besteuerung, die bei der Kapitalrentensteuer besonders angebracht erscheint, nicht durchzuführen, weil der Überblick über den gesamten Rentenbezug des Steuerpflichtigen fehlt; endlich müßte der Staat von vornherein auf den Versuch verzichten, die aus dem Auslande fließenden Schuldzinsen zu besteuern. Diese indirekte Erhebung kann nur bei solchen Privatschulden, über welche öffentliche Bücher geführt werden (Hypotheken), sodann bei Geld- und Kreditinstituten, Sparkassen u. dgl. sowie bei Zahlungen aus Staatskassen in Anwendung kommen. Am einfachsten ist ihre Anwendung bei den öffentlichen Wertpapieren, indem hier die auszahlenden Kassen die Steuer nach den gesetzlich festgestellten Prozenten bei der Zinszahlung in Abzug bringen. Man nennt diese Steuer Kuponsteuer. Hier ist der Steuereingang durchaus gesichert, die Besteuerung gleichmäßig, die Erhebung wohlfeil. Bedenklich ist bei dieser Form der Steuer allerdings, daß Steuerfreiheiten oder Ermäßigungen für kleine Renten ebensowenig wie Steuerprogressionen für große angewendet werden können, sowie daß die Besitzer inländischer Staatspapiere ungünstiger gestellt werden als die ausländischer und als die Besitzer anderer Wertpapiere. Das

kann den Kurs der Staatspapiere drücken oder die Gläubiger veranlassen, bei neuen Anleihen auf das Zugeständnis der Kuponsteuerfreiheit zu drängen.

Einen neuen Versuch, die Zinsen aller Arten von Anlagewerten dadurch zu erfassen, daß man auf deren Hinterlegung bei Banken hinwirkt und diese zum Abzug der Steuer bei der Auszahlung der Zinsen verpflichtet, stellt das Kapitalertragssteuergesetz des Deutschen Reichs dar.

Zumeist aber erfolgt die Feststellung der Steuerschuldigkeit direkt beim Gläubiger in der Weise, daß dieser entweder durch Steuerkommissionen oder Behörden eingeschätzt, oder daß er zur Deklaration oder Fassion seines Zinsertrages verpflichtet wird. Die bloße Einschätzung ist erfahrungsgemäß völlig unzulänglich. Es bleibt also nur die Selbstangabe. Diese würde, wie jede unmittelbare Erhebung, vollkommen geeignete Resultate ergeben, wenn das Pflichtbewußtsein der Steuerpflichtigen größer und die Möglichkeit, Renten zu verheimlichen, geringer wäre. Denn hier kann nicht nur die Höhe der Renten sehr leicht verheimlicht werden, sondern, wie erwähnt, die Tatsache des Rentenbezugs überhaupt. Eine Kontrolle durch Einvernehmung des Schuldners oder der Banken, denen Papiere zur Verwahrung übergeben werden, kann doch nur in beschränkter Weise angewandt werden. Nichtsdestoweniger wird diese Methode immer noch die geeignetste sein, weil hier auffallende Ungleichheiten von seiten des Gesetzes vermieden, die Befreiung und Schonung kleiner Kapitalisten ermöglicht und Überwälzungen wenigstens nicht geradezu herausgefordert werden. Freilich muß dann der Gewissenhaftigkeit der Kapitalisten durch strenge Strafandrohungen gegen Defraudationen, durch Revisionen ihrer Angaben seitens eigener Ausschüsse, namentlich aber durch die Vorschrift der Errichtung eines Inventars bei jedem Todesfall oder noch besser durch eine auf alle Sterbefälle ausgedehnte Erbschaftsabgabe mit eventuellen nachträglichen Steuerabzügen und Geldstrafen nachgeholfen werden. Dagegen läßt es sich im Interesse der Rechtssicherheit nicht empfehlen, wenn man, um möglichst genaue Deklarationen zu erzwingen, die Klagbarkeit

einer Schuldforderung von ihrer Anmeldung beim Steueramt abhängig machen will.

Die Steuer wird entweder in Klassen erhoben, indem für Kapitalrenten von einem bestimmten Mindest- bis zu einem bestimmten Höchstbetrage je eine Klasse gebildet und innerhalb dieser die gleiche Steuer erhoben wird, oder besser in klassenweise abgestuften Prozenten der fatierten Rente.

Es sei schließlich bemerkt, daß zur Besteuerung der Kapitalien neben der Kapitalrentensteuer häufig noch Steuern vom Vermögensverkehr erhoben werden, welche, in geeigneter Weise zusammengestellt, sehr wohl eine Ergänzung bilden können, indem durch sie gewisse rententragende und gewinnbringende Kapitalien, welche sich leicht der Erfassung entziehen oder sonst nicht in genügender Weise getroffen werden, zur Versteuerung gebracht werden. (S. darüber das 5. Kapitel.)

Die Kapitalrentensteuer kommt nur in Ländern vor, welche ein ausgebildetes Ertragssteuersystem haben, oder die Ertragssteuern neben der allgemeinen Einkommensteuer zur ergänzungsweisen Besteuerung des fundierten Einkommens benutzen. Das letztere geschah bis zur Einführung der Kapitalertragssteuer im Reich seitens Bayerns und Württembergs und geschieht in Österreich.

Die Kapitalrentensteuer Bayerns und Württembergs haben heute nur mehr historische Bedeutung, seit das Deutsche Reich die Besteuerung des Kapitalertrags an sich genommen hat. Es genügt deshalb, nur die wichtigsten Bestimmungen aus ihnen kurz zusammenzufassen. In Bayern unterlagen nach den Gesetzen v. 9. Juni 1899, 14. Aug. 1910 und 17. Aug. 1918 der Kapitalrentensteuer Zinsen und Renten aus Anleihen, Prioritäten, Pfandbriefen usw. aller Art, aus Sparkassenguthaben, Kautionen usw., Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus Gewinnanteilen von Gesellschaften m. b. H. (diese nur mit $^2/_5$ ihres Betrages), endlich Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln usw. tatsächlich enthalten sind. Die Grundlage der Einsteuerung bildet der Jahresbetrag der sämtlichen Kapitalrenten des Pflichtigen. Die Feststellung der Steuerschuldigkeit erfolgte durch Selbstangabe des Pflichtigen. Die Steuersätze waren, seit die Erträge bereits mit der allgemeinen Einkommensteuer getroffen wurden, entsprechend dem Ergänzungscharakter der Steuer, wesentlich niedriger. Die Steuer betrug bei Kapitalrenten von 70—100 M. 1%, bei mehr als 100—400 M. $1^1/_4$%, bei mehr als 400—700 M. $1^1/_2$%, bei mehr als 700—1000 M. $1^3/_4$% und bei mehr als 1000 M. 2%. Rentenbezieher mit Gesamteinkommen bis 3000 M. waren begünstigt; Witwen, Minderjährige u. dgl., deren Gesamteinkommen 800 M. nicht überstieg, waren steuerfrei; ebenso Kultusgemeinden, Pfründe-

stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Schuldzinsen durften in Abzug gebracht werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben im Gewerbebetriebe des Pflichtigen waren; ferner die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besonderen Verpflichtungsgrund auferlegten Lasten des bürgerlichen Rechts. In Württemberg hatte die Steuer ungefähr den gleichen Umfang wie in Bayern, jedoch war der Abzug von Passivzinsen nicht gestattet. Der Steuersatz wurde durch das Finanzgesetz bestimmt und betrug wie bei den anderen Ertragssteuern 2%.

Das Kapitalertragssteuergesetz des Deutschen Reichs v. 30. März 1920 (mit Vollzugsvorschriften) hat folgenden Inhalt.

Der Steuer unterliegen alle Kapitalerträge, die am 31. März 1920 oder später fällig werden. Als solche gelten: 1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne aus Aktien- Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H.; 2. Zinsen aus Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der Schuldbuchforderungen aus Eisenbahn- und Industrieobligationen und Pfandbriefen; 3. Zinsen aus Prämienreserven; 4. Zinsen aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Einlagen bei Sparkassen und Banken, aus Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben; 5. Zinsen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden; 6. vererbliche Renten (nicht Leibrenten u. dgl.); 7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließl. der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt. Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob die Erträge aus in- oder ausländischen Kapitalanlagen kommen und ob diese innerhalb der Reiches oder im Auslande verwaltet werden. Die Kapitalerträge unter 1. und 2. sind stets steuerpflichtig, wenn der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat; die unter 5. angeführten sind es, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt, ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers. Die unter 4., 6. und 7. aufgeführten Kapitalerträge sowie alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen unterliegen der Steuer nur dann, wenn der Gläubiger im Inland einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist. Die Steuer erfaßt den ganzen Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbekosten usw. Jedoch dürfen von den Erträgen ausländischer Kapitalanlagen die ausländischen Abgaben gleicher Art abgezogen werden.

Von der Steuer befreit sind: a) Kapitalerträge, welche öffentlichen Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und deren Zentralgesellschaften, den Trägern der reichsrechtlichen Versicherungsanstalten, den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften, sowie den Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlichen und öffentlicher Verwaltung stehen, zufließen. b) Kapitalerträge, welche fließen an Universitäten und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner an solche Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel von öffentlich-rechtlichen Körpern ganz oder teilweise unterhalten, sowie von Stiftungen, deren Zwecke unter der gleichen Voraussetzung von öffentlich-rechtlichen Körpern erfüllt werden müssen. c) Die oben unter 4., 5. und 7. aufgeführten inländischen bzw. ausländischen Kapitalerträge, welche Sparkassen, Lebens-, Kapital- und Renten-

versicherungsunternehmungen und gewissen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten anfallen. Diese Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie Banken usw. zufließen, jedoch unterliegt hier der Steuer der Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieser Überschüsse zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt. d) Kapitalerträge aus Anteilen an Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzungsgemäß 5000 M. nicht übersteigen darf. e) Kapitalerträge aus Anteilen an Gesellschaften m. b. H., deren Stammkapital nicht mehr als 300 000 M. beträgt oder bei denen nicht mehr als drei Gesellschafter (abgesehen von Ehefrauen und Kindern) beteiligt und zu Geschäftsführern nur Gesellschafter bestellt sind. f) Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge nach Ziff. 1 und 2, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist. g) Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehnszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder Behauptung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle wird nur der Überschuß der Kriegsanleihezinsen über die Darlehnszinsen besteuert. h) Kapitalerträge, die einem Unternehmen (Ziff. 1) aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, soferne eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe usw. umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres besteht. Nicht steuerpflichtig sind die Gewinnanteile der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften, der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommandit-Aktiengesellschaft, die Warenumsatzdividenden der Mitglieder der Konsumvereine, die Agiobeträge bei verzinslichen Schatzanweisungen.

Die Steuer beträgt 10% des Kapitalertrages. Sie ist vom Gläubiger zu tragen und darf nicht auf den Schuldner überwälzt werden. Die Erhebung der Steuer aber erfolgt an der Quelle, d. h. beim Schuldner. Sie erfolgt bei den oben unter Ziff. 1—6 aufgeführten Erträgen derart, daß der Schuldner für Rechnung des Gläubigers die Steuer innebehält und innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des Namens, Wohnortes, der Wohnung des Gläubigers sowie der Kapitalschuld, des Zinsfußes, Zinsbetrages usw. an das zuständige Finanzamt abführt. Von dieser Regel sind nur einige Ausnahmen zugelassen. Kapitalerträge, die an Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Banken und Bankiers, an das Reich, die Länder und Gemeinden fließen, sind in voller Höhe, ohne Steuerabzug, einzuzahlen. Die Hypotheken- und sonstigen Darlehnsschuldner und Personen, die vererbliche Renten zu bezahlen haben, sind verpflichtet, die ihnen vom Finanzamt erteilte Quittung an den Gläubiger zu übersenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände usw. die Zinsschuldner sind. Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Zinsbetrag ohne Abzug der Steuern erhalten, so ist er seinerseits verpflichtet, die Steuer innerhalb Monatsfrist nach Empfang der Zahlung zu entrichten.

In gewissen Fällen kann die Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Steuerpflichtige nämlich, die über 60 Jahre alt oder nicht bloß vorübergehend erwerbsunfähig sind, können verlangen, daß ihnen die für

sie entrichtete Steuer auf die Einkommensteuer des folgenden Rechnungsjahres angerechnet werde und zwar in Höhe von 75 und 50%, je nachdem das steuerbare Einkommen nicht mehr als 20000 bzw. nicht mehr als 50000 M. beträgt. An Stelle der Anrechnung kann auch Barerstattung treten.

Die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer wird mit einer Geldstrafe im 1—20fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Der Ertrag der Steuer ist für 1922 auf etwas über 1500 Mill. M. veranschlagt.

In England und Italien besteht kein eigentliches Kapitalrentensteuergesetz; die Kapitalrente ist in England und in Italien der Einkommensteuer (s. Anm. zu § 145) unterworfen. Hier wie dort findet die Besteuerung der Kapitalerträge nur durch die Einkommensteuer und zwar der Regel nach durch Steuerabzug seitens der Zahlstelle statt. In Frankreich wurde nach dem Kriege 1870/71 mit zur Deckung der Kriegskosten eine partielle Kapitalrentensteuer unter dem Namen einer Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werten (Impôt sur le revenu de valeurs mobilières) durch G. v. 29. Juni 1872 und 1. Dez. 1875 eingeführt. Dieser unterliegen die Zinsen, Renten und Dividenden der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Zinsen und Renten von Obligationen und Anleihen von Provinzen, Departements, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Kompagnien, Unternehmungen usw., die Zinsen und Erträge von Interessen- und Kommanditanteilen, die Lose und Prämien von Anleihen u. dgl. Dagegen sind die Zinsen von Staatspapieren steuerfrei. Der Steuersatz betrug zuerst 3%, seit 1890 4%. Die Veranlagung geschieht auf Grund von Fassionen der Schuldner, welche die Steuer an den Staat abzuführen haben, wofür ihnen das Recht zusteht, den Zins- und Rentenempfängern die Zinsen und Renten bei der Auszahlung um den Steuerbetrag zu kürzen. Die Besteuerung vollzieht sich also in der Form einer Kuponsteuer gegenüber den Besitzern der Obligationen und einer Verkürzung der Dividende gegenüber den Aktionären. Das G. v. 29. März 1914 hat die Besteuerung auf die französischen Kolonialwerte und die Effekten auswärtiger Staaten ausgedehnt. Der Steuersatz beträgt seit G. v. 25. Juni 1920 im allgemeinen 10%. Befreit von der Steuer sind nach wie vor die Renten des französischen Staates, dann u. a. die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, die Zinsen usw. der gemeinnützigen Baugenossenschaften, die Kooperativgenossenschaften; mit der Hälfte der Steuer werden getroffen die Inhaber von Namensobligationen der französischen Gemeinden und Departements, der Crédit foncier und die konzessionierten Eisenbahngesellschaften, jedoch nur wenn die Inhaber der Titel kein größeres Gesamteinkommen als 6000 Fr. haben und wenn sie am 1. Jan. des Jahres, in dem sie die Zinsen beziehen, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Frankreich nachweisen können. Lotterielose sind mit 20% zu versteuern. Die Steuererhebung geschieht mittelbar durch Abzug bei den Banken, Wechslern usw., welche die Zinsen und Dividenden auszahlen und den Kupondienst besorgen. Darüber bestehen eingehende und für den Geschäftsverkehr recht lästige Bestimmungen. Unmittelbare Besteuerung des Zinsempfängers (in diesem Falle 12%) tritt nur ein, wenn dieser die Zinsen direkt aus dem Auslande bezieht. — Durch G. v. 31. Juli 1917 ist als Ergänzungssteuer ein Impôt

sur les Revenues des créances, dépôts et cautionnements eingeführt worden, die gleichfalls 10% beträgt. Von ihr befreit sind die Zinsen der Sparkassenguthaben, der hypothekarischen Kredite des Crédit foncier, und der Darlehen französischer Aktienbanken an französische Industrielle und Kaufleute. Der Ertrag dieser Steuer ist für 1921 auf 62 Mill. Fr. veranschlagt, während von der Steuer auf bewegliche Werte 598 Mill. Fr. erwartet werden.

Eine Art intermittierender Kapitalrentensteuer ist die im deutschen Reich durch G. v. 15. Juli 1906 eingeführte Talonsteuer. S. darüber unten Anm. zu § 164.

Literatur. — J. v. Helferich, Über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden, in ZStaatsW. 1846. W. Bocke, Über Kapitalrentenbesteuerung, ebenda 1865. J. Lehr, Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, ebenda 1877. Besonders Art. Kapitalrentensteuer in Stengels Wörterb. von v. Philippovich und im Handw. d. Staatsw. von M. v. Heckel. G. Schanz, Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer, im FinA. 1904. E. v. Ziegler, Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und in anderen Steuergesetzen, in den Ann. d. D. R. 1907.

6. Die Steuer vom Arbeitsertrag.

(Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommensteuer.)

§ 137. Die Steuer vom Arbeitsertrag, auch Lohn- und Besoldungssteuer, Erwerbssteuer oder (spezielle) Einkommensteuer genannt, ist eine Steuer von dem persönlichen Erwerb aus Arbeit.

Unter dem persönlichen Erwerb ist also derjenige zu verstehen, welcher lediglich aus Arbeit ohne oder ohne nennenswerte Unterstützung durch Werkzeuge, Geräte usw. fließt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Arbeit körperlicher oder geistiger Natur ist. Hierher gehören demnach die Löhne der Handarbeiter, Tagelöhner, kurzfristig angestellten Schreiber u. dgl., die Gehälter der öffentlichen und privaten Beamten und die Honorare der sogenannten liberalen Berufe, d. h. der Ärzte, Schriftsteller, Künstler, Rechtsanwälte, Notare u. dgl., soweit diese letzteren nicht etwa der Gewerbesteuer unterworfen sind.

Damit ist der ungefähre Umfang dieser Steuer bezeichnet. Freilich läßt sich ihr eine feste Begrenzung nicht geben. Denn der Kreis von Personen, welche Arbeitsverdienst im weitesten Sinne beziehen, ist an sich dehnbar und des weiteren noch von der Frage abhängig, wieweit die anderen Ertragssteuern, namentlich die Gewerbesteuer, z. B. bezüglich der Hausindustriellen, sich erstrecken.

In früheren Einkommensteuergesetzen begegnete man auch Personen, die man der speziellen Einkommensteuer unterworfen hat, weil man sie in keiner der anderen Ertragsteuern unterbringen wollte oder konnte, z. B. solche, welche ihr Einkommen aus Bergwerken bezogen, Verpächter von Gewerbebetrieben, Pächter landwirtschaftlicher Anwesen u. a. m.

Die prinzipielle Berechtigung dieser Steuer kann nicht zweifelhaft sein, wenn man die der anderen Ertragssteuern zugibt. Dann ist eben diese Steuer nur das letzte, abschließende Glied eines rationellen Steuersystems.

Gleichwohl ist die Berechtigung nicht unbestritten. Bezüglich der Besteuerung der Beamtengehalte und Pensionen hat man den Einwand erhoben, daß sie eine ungerechte Verminderung der Bezahlung mit sich bringe, die im Anstellungsdekret zugesichert werde. Aber dies ist nicht der Fall; denn, ähnlich wie bei der Kuponsteuer, erfolgen Besteuerung und Gehaltszahlung aus ganz verschiedenen Rechtstiteln. Freilich könnte man dem Beamten von vornherein einen um die Steuer verminderten Gehalt zusichern und dadurch auch das Kassen- und Rechnungswesen vereinfachen. Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß dadurch leicht der Schein eines Privilegs erweckt und bei den übrigen Steuerpflichtigen Mißstimmung erregt wird.

Nicht minder haben sich Stimmen gegen die Besteuerung des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit als eines kleinen veränderlichen und unsicheren Einkommens erhoben. Die Gerechtigkeit gebietet es ohne Zweifel, daß auch der Ertrag der Handarbeit zur Tragung der Staatslasten herangezogen werde. Allerdings wird dabei auf dessen Kleinheit und Unsicherheit gebührende Rücksicht zu nehmen sein, in der Weise z. B., daß die Besteuerung der Löhne im allgemeinen niedriger gehalten wird, als die übrige Ertragsbesteuerung, und daß ein gewisses Minimum, wie dies ja auch bei allen anderen Ertragssteuern der Fall sein sollte, überhaupt von der Steuer befreit bleibt. Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt zu beachten, nämlich die Frage, wie die Aufwandsbesteuerung eines Landes geartet ist. Trifft diese hauptsächlich solche Verbrauchsgegenstände, welche vorwiegend von den arbeitenden Klassen konsumiert werden, so

wird ein Ausgleich durch Freilassung der Löhne bis zu einem gewissen Mindestbetrag und niedrigere Steuersätze bei höheren Löhnen angezeigt sein.

§ 138. Bei der Bemessung dieser Steuer werden manchmal die Steuerpflichtigen in die oben erwähnten drei Gruppen — Handarbeiter und auf kurze Kündigung angestellte Bedienstete, Beamte, liberale Berufe — geschieden. Die Veranlagung ist leicht bei den öffentlichen Beamten, deren Gehalt durch die Angaben der oberen Behörden oder durch Erhebungen bei diesen genau konstatiert werden kann. Schwieriger schon ist sie bei den Beamten im privaten Dienstverhältnis; doch wird auch hier im allgemeinen durch Deklarationszwang gegen den Beamten sowie den Dienstherrn und durch Kontrollmaßregeln ein genügendes Resultat erreicht werden können. Wer als Beamter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, das muß in unzweideutiger Weise ausgesprochen sein. In der Regel wird eine gewisse Höhe des Gehalts und eine längere Dauer des Dienstvertrages als Kriterium dienen können. Auch die Erfassung der Löhne bereitet keine besonderen Schwierigkeiten, soferne die Dienstgeber zur Auskunftserteilung oder zur vorschußweisen Entrichtung der Steuer gegen Abzug bei der Lohnzahlung verpflichtet sind. Dagegen ist eine richtige Feststellung der Honorare der liberalen Berufe wegen der Unzuverlässigkeit der Deklaration sehr schwierig. Bei der anerkannten Tatsache, daß die Fassionen bei dieser Kategorie weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, hat man auch den Vorschlag gemacht, die Steuer, ähnlich wie die Gewerbesteuer, nach Merkmalen zu veranlagen. Aber es fehlt an einem geeigneten Merkmal. Der Mietwert der Wohnung, den man als solches genannt und tatsächlich auch benutzt hat, ist kein passendes Kriterium. Denn die Größe der Wohnung hängt mit zahlreichen Dingen zusammen, die in keinem Verhältnis zum Arbeitsertrage stehen, z. B. mit der Zahl der Familienangehörigen, mit Gesundheitsrücksichten, mit anderweitigem Einkommen usw. Alle diese Verhältnisse müßten bei der Katastrierung dieser Steuer nach den Wohnungen berücksichtigt werden; außerdem aber auch die Lage der Wohnung nach dem Verkehrsmittelpunkt, nach der Höhe des Stockwerks, nach dem größeren und geringeren Grade der Eleganz und Bequemlichkeit usw. Gegen

eine derartige Steuerveranlagung sprechen sicher mehr Bedenken als gegen eine Besteuerung nach Deklarationen. So wird die Deklaration des Einkommens wohl oder übel die Grundlage für die Veranlagung bilden müssen. Sie wird den tatsächlichen Verhältnissen um so besser entsprechen, eine je genauere Kontrolle durch sachverständige Kommissionen vorgenommen und je energischer durch empfindliche Strafen gegen absichtlich falsche Angaben vorgegangen wird.

Was endlich die Frage des Abzuges der Gewinnungskosten des Einkommens, die namentlich bei den liberalen Berufen sich erheben kann, sowie die des Abzuges der Schuldzinsen anlangt, so gilt hier das Gleiche wie von der Gewerbesteuer.

Eine besondere Steuer vom Arbeitsertrag findet sich nur in Ländern mit reinem Ertragssteuersystem; in den anderen bildet sie einen Bestandteil der allgemeinen Einkommensteuer.

Österreich hat neben der allgemeinen Einkommensteuer noch eine besondere Besoldungssteuer von Dienstbezügen von 6 400 Kron. und mehr. Siehe unten Anm. zu § 145.

Über die englische Einkommensteuer und die italienische Einkommensteuer s. Anmerkung zu § 145.

Eine neue Arbeitsertragssteuer ist in Frankreich während des Krieges an Stelle der Personal-Mobiliarsteuer (s. unten Anm. zu § 142) zur Einführung gelangt. Das G. über die Impôts cédulaires v. 31. Juli 1917 mit Ergänzung durch G. v. 25. Juni 1920 bringt in den Schedulas 5 und 6 Ergänzungssteuern 1. auf die Einkommen aus Löhnen, Gehältern, Entschädigungen und Nebeneinkünften, privaten und öffentlichen Pensionen und Lebensrenten (Impôt sur les traitements, indemnités et émoluments, salaires, pensions et rentes viagères), 2. auf Einkommen aus nicht kaufmännischen Berufen (Impôt sur les bénéfices des professions non commerciales). Die erstere trifft sowohl die Bareinnahmen wie die Naturaleinkünfte (Wohnung, Heizung, Beleuchtung usw.), diese nach Schätzung in Geld ausgedrückt. Der Steuerpflichtige ist nicht zur Deklaration verpflichtet, sondern der Arbeitgeber bzw. der Rentenzahler hat die von ihm gezahlten Löhne, Gehälter, Renten usw. jährlich anzugeben. Pensionen und Renten werden nur besteuert, soweit sie 3000 bzw. 2000 Fr. übersteigen, Löhne, Gehälter usw. soweit sie in Orten bis 50000 Einwohnern 4000, über 50000 Einw. 5000 Fr. und in Paris, soweit sie 6000 Fr. übersteigen. Der Teil des Einkommens, der zwischen dem befreiten Minimum und 8000 Fr. liegt, wird nur zur Hälfte besteuert. Die zugelassenen Familienlasten sowie die Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen, dürfen in Abzug gebracht werden. Die zugelassenen Familienlasten dürfen von der Steuersumme abgezogen werden. Der Steuersatz ist 6 v. H. Die Steuer auf nicht kaufmännische Berufe trifft die liberalen Berufe, also Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler usw., die früher zum Teil der Gewerbe-

steuer unterlagen, aber auch andere Beschäftigungen. Berufsausgaben können abgezogen werden. Hier ist spezielle Deklaration obligatorisch, sofern nicht schon Deklaration für die allgemeine Einkommensteuer erbracht ist, aus der die Höhe des Berufseinkommens zu ersehen ist. Bezüglich des steuerfreien Minimums und der Entlastungen gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Einkommen aus Löhnen und Gehältern; der Steuersatz beträgt gleichfalls 6 v. H. Den voraussichtlichen Ertrag der beiden Steuern beziffert der Voranschlag für 1921 auf 55 bzw. 8 Mill. Fr.

Literatur. — S. die am Schluß des nächsten Kapitels zitierten Schriften.

7. Beurteilung der Ertragsbesteuerung.

§ 139. Die Beurteilung der Ertragsbesteuerung wird von der Frage auszugehen haben, ob und inwieweit diese den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu genügen, namentlich also inwieweit sie die Leistungsfähigkeit in gerechter Weise zu erfassen vermag. Natürlich kann das Endurteil nur mit Rücksicht auf das ganze Steuersystem gefällt werden. Doch liegen in der Ertragsbesteuerung so spezifische Mängel und Vorzüge gegenüber den anderen Steuern, daß sich eine gesonderte Beurteilung vornehmen und rechtfertigen läßt.

Zugunsten der Ertragssteuern führt man an, daß die Ertragsquellen, nach denen die Steuern erhoben werden, zumeist deutlich erkennbar seien, folglich nicht leicht verheimlicht werden könnten, und daß auch ihr Ergebnis teils genau bestimmt, teils wenigstens annähernd geschätzt und festgestellt zu werden vermöge. Die Ertragsbesteuerung gestatte in ihrer Spezialisierung zahlreiche Erträge der Besteuerung zu unterwerfen, die bei der allgemeinen Einkommensteuer sich ihr leicht entzögen. Sie gewähre ferner dem Staat sichere, gleichmäßige, von zufälligen Umständen weniger abhängige Einkünfte. Jedenfalls trete der Wechsel der wirtschaftlichen Konjunkturen im Ertragssteuersystem weniger rasch und schroff zutage als bei der allgemeinen Einkommensteuer.

Unzweifelhaft bedeuteten die Ertragssteuern zur Zeit ihrer Einführung einen großen Fortschritt im Steuerwesen: sie gingen den einzelnen Ertragsquellen viel energischer nach als die bis dahin üblichen Vermögenssteuern und Schatzungen; das Schablonisieren durch die Aufstellung äußerer Merkmale, wodurch das Eindringen

in die rein persönlichen Verhältnisse entbehrlich wurde, erweckte den Eindruck der Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit und entsprach den Anschauungen jener Zeit sowie den vielfach noch gebundenen Wirtschaftsverhältnissen, in welchen ein Zusammenfließen verschiedener Ertragsquellen bei einer Person seltener und es deshalb leichter möglich war, an bestimmte Einzelerträge anzuknüpfen.

§ 140. Aber es ist fraglich, ob diese Vorzüge auch heute noch zugunsten der Ertragssteuern angeführt werden dürfen.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Ertragssteuern schon in der Art ihrer Entstehung eine Quelle von Mängeln enthalten. Sie sind allmählich, ohne wesentlichen inneren Zusammenhang, nach den Bedürfnissen der Finanzverwaltung entstanden und erst in der Gegenwart hat bewußte steuerpolitische Arbeit unter Rücksichtnahme auf die Forderungen der Gerechtigkeit und im Zusammenhange mit der finanziellen Notdurft die verschiedenen Steuern zu einem rationellen System auszubilden sich bemüht. Freilich ist das auch heute noch nicht durchaus und keineswegs überall geschehen. In manchen Ländern ist es noch nicht gelungen, alle Arten des Erwerbs und Ertrages in die Besteuerung einzubeziehen. Und da, wo das geschehen ist, ist die Einheit des Steuerwesens mehr eine formale als eine materielle.

Viele Mängel der modernen Ertragsbesteuerung sind nur Konsequenzen der Objektsbesteuerung, welche bei ihr beabsichtigt ist, des bewußten Absehens von den persönlichen Fähigkeiten und der Gesamtlage des Wirtschaftssubjektes. Man geht von der Fiktion der Ertragsfähigkeit des Objekts, der Ertragsquelle an sich aus, während doch die Person einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe des Ertrages ausübt. Das gilt freilich nicht von allen Ertragssteuern; bei der Kapitalrenten-, der Arbeitsertragssteuer, der Miethaussteuer wird soweit als möglich der wirkliche Ertrag durch Fassionen zu ermitteln gesucht. Das gilt aber um so mehr bei der Grund- und Gewerbesteuer. Und doch übt auch auf den Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft das Wirtschaftssubjekt, d. h. sein Fleiß, seine Geschäftsgewandtheit, Intelligenz, Energie, einen entscheidenden Einfluß aus. Berücksichtigt man diesen persönlichen Einfluß nicht, veranlagt man die Steuer, wie es bei diesen Ertragssteuern in der Regel geschieht, nach Durchschnitten und

Merkmalen, dann wird die Besteuerung um so ungleicher wirken, je größer tatsächlich der Anteil des Wirtschaftssubjekts an dem Ertrage ist. Wenn man dagegen einwendet, daß ja nur ein mittlerer Fleiß und mittlere Tüchtigkeit zugrunde gelegt werden, und daß jeder Wirtschafter diesen Grad erreichen könne, so ist, abgesehen von anderem, dagegen zu sagen, daß das Erträgnis, besonders im Gewerbewesen, auch noch von anderen Eigenschaften abhängt, welche nicht jedermanns Eigentum sind und sich nicht auf Durchschnitte reduzieren lassen. Außerdem sind nicht selten gesellschaftliche Verhältnisse, Konjunkturen von maßgebendem Einfluß auf die Höhe des Ertrages.

Nicht minder große Ungleichheiten entstehen durch die Nichtberücksichtigung der Produktionskosten und der Schuldzinsen. Der Abzug der ersteren ist ja bei manchen neueren Ertragssteuern zugelassen. Ein korrekter Abzug der Schuldenzinsen wird aber immer ein Ding der Unmöglichkeit bleiben. Denn eine natürliche Verteilung der Schulden auf die Objekte gibt es nicht; eine Schuld zwecks Errichtung einer Zuckerfabrik kann z. B. auf ein Landgut, oder umgekehrt eine Schuld behufs Ankaufs von Grundstücken auf eine Müllerei gelegt werden. Die Schuld läßt die Beziehung zu den einzelnen Ertragsquellen nicht erkennen; sie ist immer persönlicher Art. Die Folge ist, daß der verschuldete und überschuldete Landwirt, Hausbesitzer, Gewerbetreibende ebenso besteuert wird wie der schuldenfreie. Der bei der Kapitalrentensteuer gewährte Abzug der Passivkapitalien steht damit im Widerspruch und bewirkt neue Ungleichheiten gegenüber den anderen Steuerpflichtigen. Wenn man den Gedanken ausgesprochen hat, der Gesetzgeber solle dem Schuldner dadurch zu Hilfe kommen, daß er ihn ermächtige, den verhältnismäßigen Steuerbetrag bei der Zinszahlung dem Gläubiger aufzurechnen, so ist zwar die Idee an sich richtig; aber es ist mehr als fraglich, ob bei der wirtschaftlich meist stärkeren Stellung des Gläubigers der Schuldner den Abzug verwirklichen kann.

Ferner vermag die Ertragsbesteuerung mit ihren schwerfälligen Katasteroperationen den wechselnden Verhältnissen der Technik, des Verkehrslebens, der Preisgestaltung gar nicht oder nur schwer zu folgen. Die Verschiedenheit zwischen den katastrierten Erträgen

und den tatsächlichen Verhältnissen wird demnach, besonders bei einem stabilen Kataster, in der Regel um so größer werden, je mehr Zeit seit der Katasteraufnahme verflossen ist.

Ein weiterer Mangel der Ertragsbesteuerung liegt darin, daß sie nicht in der Lage ist, eine wahre Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Gliedern zu bewirken. Es scheint geradezu unmöglich, es so einzurichten, daß alle Ertragsarten im gleichen Verhältnis, d. h. mit dem gleichen Prozentsatz des Ertrages, belastet werden. Bei der einen kommt die Steuer nach dem wirklichen Ertrag, bei der anderen nach der Größe und Qualität des Grundstückes, wieder bei einer anderen nach der Größe des Absatzgebietes und vielleicht der Zahl der Gehilfen oder nach einem anderen Merkmal in Ansatz. Das sind inkommensurable Größen. Mögen sie zur Besteuerung der Steuergenossen einer Art auch noch so glücklich gewählt sein, für eine gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Arten untereinander geben sie keinen passenden Vergleichspunkt. Da wo Steuerkapitalien der Besteuerung zugrunde gelegt werden, macht sich zwar dieser Mangel äußerlich nicht so bemerkbar, allein auch hier ist die Gleichmäßigkeit der Belastung der verschiedenen Ertragsarten zu vermissen, weil, wie übrigens auch in dem Falle der Besteuerung nach Merkmalen, die Steuergesetze vielfach ganz verschiedenen Zeiträumen angehören. Während die Grund- und Haussteuer (die letztere da, wo sie nicht Mietsteuer ist) zumeist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts katastriert sind, entspricht die Besteuerung der anderen Ertragsarten in der Regel dem jeweiligen Stande. Dabei soll die Frage, ob nicht die fundierten Erträge im allgemeinen einer höheren Besteuerung unterworfen werden sollen als die unfundierten, gar nicht aufgeworfen werden. Bejaht man diese Frage, so ergeben sich neue Schwierigkeiten, die sich durch die Ertragsbesteuerung allein kaum befriedigend lösen lassen.

Auch dadurch entstehen bedeutende Ungleichheiten, daß die Steuerobjekte von sehr verschiedener Erfaßbarkeit sind. Während z. B. Grund und Boden, Gebäude, Besoldungen der Beamten sich der Besteuerung unter keinen Umständen völlig entziehen können, gelingt dies bei den Kapitalrenten und den

Honoraren der liberalen Berufsarten um so leichter. Die gerühmte „Erkennbarkeit" der Ertragsquellen ist nicht für alle gleichmäßig vorhanden. Dadurch werden gewisse Personenklassen ungleich schwerer getroffen als andere, indem sie auch für die von anderen Steuerpflichtigen hinterzogenen Beträge aufzukommen haben.

Alle diese Schattenseiten haben aber auch sehr ernste Folgen für die Finanzverwaltung, die besonders in der Gegenwart bei der nachweisbaren Zunahme der Ausgabebudgets nicht übersehen werden können. Die Ertragssteuern entbehren der Beweglichkeit und sind nicht geeignet, bei wachsendem Staatsbedarf die notwendigen höheren Erträge zu liefern. Bei der Stabilität der Kataster wachsen die Steuerkapitalien nur langsam und unbedeutend. So läßt sich ein höherer Ertrag in der Regel nur durch Erhöhung des Steuerfußes erzielen. Aber es bedarf keines Nachweises, daß eine an sich unvollkommene Besteuerung um so unvollkommener und drückender wird, je höher sie ist. Gerade die Zuschläge, welche die anderen politischen Verbände neben der Staatssteuer zu erheben pflegen, haben zumeist auf die Ungleichheiten des bestehenden Systems aufmerksam gemacht.

§ 141. Es ist bei der Besprechung der einzelnen Ertragssteuern bereits auch der Möglichkeit von Einzelreformen und deren Richtung gedacht worden. In dieser Beziehung ist auf die früheren Ausführungen zurückzuverweisen. Was die Mängel der Ertragsbesteuerung überhaupt anlangt, so haben diese ihren letzten Grund darin, daß sie eine nur mangelhafte Besteuerung der wirklichen Leistungsfähigkeit gestattet, und ihre Reform wird deshalb in einer Überwindung dieses Mangels, also in der Hauptsache in einer Zugrundelegung des wirklichen Einkommens an der Stelle des durchschnittlichen Ertrages zu suchen sein. Dazu bieten sich drei Wege dar: entweder man gibt die Ertragssteuern ganz auf und setzt an ihre Stelle eine allgemeine Einkommensteuer, oder man leitet die Ertragssteuern, so gut es eben geht, in spezielle Einkommensteuern über, indem man bei jeder die individuellen Verhältnisse berücksichtigt, oder endlich man läßt die Ertragssteuern in abgeminderten Beträgen, unter Vornahme der nötigen Einzelreformen und mit Ausschaltung der Arbeitsertragssteuer, als Steuern vom fundierten

Einkommen weiter bestehen und ergänzt sie durch eine allgemeine Einkommensteuer.

Der letzte Weg ist, weil er am einfachsten und raschesten dem Ziele entgegenführte, in Deutschland von denjenigen Staaten bei Einführung der allgemeinen Einkommensteuer eingeschlagen worden, welche vollständige Ertragsteuersysteme besaßen (Bayern, Württemberg, übergangsweise auch Baden). Die Arbeitsertragsteuer kam in Wegfall, die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer wurden in abgeminderten Beträgen zur Vorbelastung des fundierten Einkommens beibehalten. Auf diese Regelung hat man im deutschen Reich zurückgegriffen, als man neben die allgemeine Einkommensteuer eine Steuer vom Kapitalertrag setzte und den Ländern die Erhebung von Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zur Pflicht machte.

Der zweite, vorhin angegebene Weg einer Reform der Ertragssteuern wird zwar im einzelnen zu manchen Verbesserungen führen, aber die Mängel nicht beseitigen können, welche dem System als solchem anhaften. Alle die feineren Probleme der Besteuerung, deren Lösung gerade den Fortschritt im Steuerwesen der jüngsten Zeit dokumentieren soll: Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse sowie der gesamten Leistungsfähigkeit einer Person unter Abzug der Schuldzinsen und Gewinnungskosten von den Roherträgen, Durchführung einer ergiebigen Progression, können bei der Besteuerung nach Ertragsmomenten trotz aller Reformen im einzelnen nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden. Auch kann ein gerechtes Verhältnis zwischen der Besteuerung der einzelnen Ertragsarten nicht hergestellt werden, wenn diese nicht in der höheren Einheit der Einkommensteuer zusammenfließen.

Das erste Verfahren ist zweifellos das radikalste; hier werden die Mängel der Ertragsbesteuerung am gründlichsten beseitigt, aber es ist fraglich, ob sich dieser Übergang, wenn er auf einmal vorgenommen wird, zur Zufriedenheit vollzieht. Der Idee nach ist die Einkommensteuer den Ertragssteuern um soviel überlegen, als eben jede Erfassung der wirklichen Leistungsfähigkeit vor einer Erfassung der nur vermuteten den Vorzug verdient. Allein solche Übergänge lassen sich im Steuerwesen nicht immer rasch vollziehen. Es kann

sich als nötig erweisen, die Steuerpflichtigen da, wo sie bisher nach dem Ertrag besteuert waren, langsam an den Übergang zu gewöhnen, sie für die Einkommensteuer erst zu erziehen. Das gleiche gilt auch von den Personen, denen das verantwortungsvolle Amt der Einschätzung oder der Kontrolle der Selbstangaben bei der Einkommensteuer übertragen wird. Dazu kommt, daß es eine zuverlässige Methode, durch die allgemeine Einkommensteuer allein der verschieden großen Leistungsfähigkeit des fundierten und nicht fundierten Einkommens gerecht zu werden, nicht gibt, so daß man zu ihrer Ergänzung eine Sonderbelastung des fundierten Einkommens nicht wird entbehren können. Diese kann zweckentsprechend durch eine Vermögenssteuer bewirkt werden; aber auch Spezialkataster vom Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalertrag unter vorwiegender Berücksichtigung der Vermögenswerte können dieser Aufgabe gerecht werden.

Den Weg der Kombinierung der Einkommen- mit den Ertragssteuern hat zuerst mit Geschick Baden beschritten. Hier wurde 1884 (G. v. 20. Juni) eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt; daneben unterlag das fundierte Einkommen noch einem System von Ertragssteuern, und zwar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Schon längere Zeit hatte sich die Finanzverwaltung um das Zustandekommen eines Vermögenssteuergesetzes bemüht, das an Stelle der Ertragssteuern treten sollte. Ein solches ist denn auch nach längeren Vorarbeiten durch G. v. 28. Sept. 1906 eingeführt worden. Die Ertragssteuern sind mit dem Inkrafttreten dieses G. am 1. Jan. 1908 hinweggefallen und sind auch nicht wie in Preußen den Gemeinden überwiesen worden, vielmehr bildeten die nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes neu aufgestellten Einzelkataster auch die Grundlage für die Gemeindeumlagen.

In Bayern war schon im Jahre 1880/81 seitens der Regierung die Ergänzung der bestehenden Ertragssteuern durch eine allgemeine Einkommensteuer, wobei jedoch die ersteren die Hauptsteuern bleiben sollten, in Vorschlag gebracht worden; die Kammern traten aber diesem Vorschlag nicht bei. Die Reformgesetzgebung von 1899 brachte zwar wertvolle Besserungen, ließ aber die Grund- und Gebäudesteuer unberührt und konnte keinesfalls als endgültige Lösung betrachtet werden. Im Sommer 1907 veröffentlichte die Regierung eine Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern, der im August 1908 die Gesetzentwürfe nebst Begründung folgten. Darnach sollte sich die Reform zunächst beschränken: auf die Ein- und Durchführung der (allgemeinen) Einkommensteuer, auf die dadurch veranlaßte vorläufige Änderung der Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, auf die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die kommunalen Steuerzuschläge und die allenfallsige Erweiterung der Steuerrechte und -einnahmen der Gemeinden. In

einem zweiten, späteren Abschnitte der Reform sollte der Ausbau des Steuersystems, sei es im Sinne einer Fortbildung der Ertragsbesteuerung oder des Übergangs zur Vermögensbesteuerung, und eine gründliche Regelung des ganzen Kommunalabgabenwesens vorgenommen werden. Im großen und ganzen sind die Pläne der Regierung auch nach langen Beratungen in den GG. v. 14. August 1910 verwirklicht worden. Die allgemeine Einkommensteuer ist eingeführt worden; die Ertragsteuern sind zu Ergänzungssteuern umgebildet, die spezielle Einkommensteuer aufgehoben worden. Die neuen Steuern sind am 1. Januar 1912 ins Leben getreten. Die bedeutendste Umgestaltung hat die Gewerbesteuer, nur geringe Änderungen haben die Grund- und die Haussteuer erfahren. Die letztere ist einer Reinertragssteuer näher gebracht worden. Da die verbliebenen vier Ertragssteuern nur als Ergänzungssteuern vom fundierten Einkommen zu der allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer dienen sollten, so wurden die Sätze erheblich erniedrigt. Durch G. v. 17. Aug. 1918 wurde auch eine Vermögenssteuer eingeführt, aber auch die Ertragssteuern, in der Hauptsache aus finanziellen Erwägungen, beibehalten. Eine ganz ähnliche Steuerreform war schon 1903 in Württemberg durchgeführt worden. Auch hier wurde inzwischen eine Vermögenssteuer eingeführt. Infolge der reichsrechtlichen Ordnung des Finanzwesens sind den beiden Staaten, wie oben bereits erwähnt wurde, nur die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer verblieben.

Literatur. — Außer den S. 233f. und bei den einzelnen Steuern erwähnten Schriften vgl. Schanz, G., Die Frage der Steuerreform in Bayern, im FinA. 1900. Jäger, E., Die Bayerische Steuerreform von 1899, Speyer 1900. K. Th. Eheberg, Die Reform der Grund- und Haussteuer in Bayern, in den Ann. d. D. R. 1902. Quidde, Die bayerische Steuerreform, Münch. 1909.

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

1. Die Personal- und Klassensteuer.

§ 142. Als einfachste Form der Personalsteuer, d. h. einer Steuer, bei welcher die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt ist, erscheint die Kopfsteuer. Sie ist im engeren und eigentlichen Begriff eine Steuer, mittels deren von jedem steuerpflichtigen Kopfe, d. h. entweder von jedem Familienoberhaupt, oder von den einzelnen Individuen und zwar von allen oder unter Beschränkung z. B. auf die erwachsenen männlichen Erwerbsfähigen der gleiche Betrag erhoben wird.

Solche Kopfsteuern, die in früheren Zeiten häufig vorgekommen, sind, für sich allein betrachtet, sehr roh und ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheiten und Abstufungen des Einkommens und Vermögens keine Rücksicht nehmen, aber erträglich, wo die wirt-

schaftlichen Verhältnisse im allgemeinen keine bedeutenden Unterschiede aufweisen, und ein unvermeidliches Übel, solange und insoweit die wirtschaftlichen und staatlichen Zustände, die sozialpolitischen Anschauungen und die Steuertechnik wenig entwickelt sind.

Am ungerechtesten ist die Kopfsteuer natürlich da, wo von jedem Kopfe, ohne Unterschied des Standes, des Alters und Geschlechtes der gleiche Betrag erhoben wird. Etwas günstiger wird sie dagegen zu beurteilen sein, wenn sie, unter Beschränkung auf die erwerbsfähigen Personen, neben anderen Steuern erhoben wird, welche nach der Größe des Einkommens oder Vermögens veranlagt sind. Sie ließe sich dann als im wesentlichen einzige Steuer auf die unteren Klassen ebenso erklären, wie z. B. unter gleichen Verhältnissen eine Steuer auf Salz oder Brot und andere unentbehrliche Artikel. Denn solche indirekte Steuern haben die nämliche Wirkung und Natur wie Kopfsteuern, und nur eine mildere, freilich auch teuerere Form der Erhebung.

Es kommen übrigens auch Kopfsteuern vor, welche nur dem Namen nach solche sind, deren jährlicher Gesamtbetrag zwar nach der Kopfzahl der Staats- oder Steuergemeinschaft festgestellt, deren Verteilung auf die einzelnen aber von den Gemeinden oder anderen politischen oder beruflichen Verbänden nach der ungefähren Leistungsfähigkeit der Pflichtigen vorgenommen wird.

Am bekanntesten ist die russische Kopfsteuer, zuletzt nur mehr Steuer der Bauernschaft. Sie wurde aufgelegt nach der „Revisionsseele" in der Art, daß bei Vornahme der Revision oder Volkszählung in die Revisionslisten alle Steuerpflichtigen männlichen Geschlechts jeden Alters eingetragen wurden. Nach der Zahl der Revisionsseelen wurde für die einzelne Gemeinde das Steuerkontingent festgestellt; die Gemeinde hatte die Repartition auf die einzelnen auf Grund der Größe des ihnen zur Nutznießung überlassenen Gemeindelandes und des Herkommens vorzunehmen. Diese Kopfsteuer ist durch Gesetz vom 28. Mai 1885 in Rußland mit Ausnahme Sibiriens aufgehoben worden. Die in Frankreich bis vor kurzem erhobene Personal- und Mobiliarsteuer stellte eine Art allgemeiner Personalsteuer dar, welche alle aus Lohn, Besoldung und liberalen Berufen fließenden Einkommen (ausschließlich der Bezüge der Dienstboten) traf. Praktisch war sie eine Kopf- und Familiensteuer, vornehmlich für die selbständigen oder als Familienhäupter an der Spitze einer Familie stehenden Einwohner, im festen Satze von 1½—4½ Fr., dem dreifachen Arbeitstagelohn. Was dann vom Steuerkontingent der Gemeinde und der größeren Verwaltungsbezirke nicht durch den Ertrag der Personalsteuer aufgebracht wurde, war in Form der Wohnungs- oder Mobiliarsteuer auf die Wohnungsinhaber verteilt worden. S. Anmerkung zu § 145.

Heute kommt die Kopfsteuer noch vielfach als Steuer der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder vor. So erhob Deutschland eine Kopfsteuer in Samoa mit 4 M. pro Kopf der eingeborenen männlichen Bevölkerung mit Ausnahme der kleinen Kinder; Frankreich erhebt eine Kopfsteuer in Dahomey, Madagaskar usw. Auch die in vielen Kolonien vorkommende Hüttensteuer (Französisch-Somaliland, Britisch-Nyassaland usw.) unterscheidet sich nur dem Namen nach von einer Kopfsteuer auf die Familienhäupter. S. Jakobi, in den Beiträgen zu Kolonialpolitik usw. 3. Jahrg. 14. Heft. Hier lassen sich diese primitiven Steuerarten mit der verhältnismäßigen Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen, der vorherrschenden Naturalwirtschaft und der durch die Verhältnisse überhaupt gebotenen Resignation rechtfertigen. Doch kommen hier und da auch Abstufungen in den Kopf- und Hüttensteuern vor. Die in Madagaskar erhobenen Steuern von Rinderherden, Reisfeldern usw. leiten bereits zu Ertragssteuern über.

Kopfsteuern finden sich auch neben Vermögenssteuern in einzelnen Schweizer Kantonen (so in Glarus, Nidwalden und Schwyz) und in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, hier namentlich für Sonderzwecke (Schule, Wege).

Literatur. — v. Keußler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer usw., im FinA. 1886. Eheberg, Art. Kopfsteuer im Handw. d. Staatsw. Bd. 6.

§ 143. Die Klassensteuer, die früher in einzelnen deutschen Staaten vorkam, bildet begrifflich und historisch eine Zwischenstufe bei dem Übergang von der Personal- zur eigentlichen Einkommensteuer. Hier wird die Höhe der Steuer wenigstens einigermaßen abhängig gemacht von der Leistungsfähigkeit. In ihrer ursprünglichen Form steht sie im Zusammenhang mit dem Stande bzw. der Gesellschaftsklasse, der der Steuerpflichtige angehört. Sie ist entweder für jede einzelne Klasse die gleiche, oder es werden nach äußeren Merkmalen wenige Hauptklassen unterschieden und für jede Klasse mehrere Unterabteilungen gebildet. Die Einschätzungskommissionen haben die Aufgabe, jeden Steuerpflichtigen auf Grund gewisser Merkmale und unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage in eine der vorgesehenen Klassen und Steuerstufen einzureihen. Je mehr die Klassensteuer dabei die Art des Einkommens und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuersubjekts berücksichtigt, je zahlreicher die Klassen sind und je sorgfältiger die Einreihung in diese vorgenommen wird, um so näher rückt sie der eigentlichen Einkommensteuer.

Die Beurteilung der Klassensteuer führt zu der Anerkennung, daß sie gegenüber den reinen Personalsteuern, aus denen sie viel-

fach hervorgegangen ist, einen erheblichen Fortschritt bedeutet, daß sie da, wo die Klassen nicht zu weit auseinander liegen, die Steuerfüße, besonders in den unteren Klassen, nicht zu hoch gegriffen und die Einschätzungskommissionen aus geeigneten, mit den Verhältnissen vertrauten und gewissenhaften Persönlichkeiten zusammengesetzt sind, leidliche Resultate ergeben kann. Aber sie bedeutet eben doch nur einen relativen Fortschritt, vermag nur in einfacheren Verhältnissen zu genügen und ist unter den heutigen Verhältnissen kein geeignetes Mittel einer gerechten Besteuerung.

Die Entwicklung der Klassensteuer ist besonders lehrreich in Preußen. Die Klassensteuer wurde hier in Verbindung mit der Mahl- und Schlachtsteuer (s. dort § 177) durch G. v. 30. Mai 1820 als Besteuerung des platten Landes eingeführt. Steuerpflichtig waren alle 14 Jahre alten Einwohner mit wenigen Ausnahmen in vier Hauptklassen, deren jede in drei Unterabteilungen zerfiel. Durch G. v. 1. Mai 1851 wurde die Klassensteuer in eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer umgewandelt. Der ersteren unterlagen alle Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen bis zu 1000 Tlr., der klassifizierten Einkommensteuer alle Einwohner im ganzen Staate mit höherem Einkommen. Die Klassensteuer wurde in drei Klassen mit je vier Unterabteilungen und zwar in den Klassen nach Klassenmerkmalen, in den Unterabteilungen nach der besonderen Leistungsfähigkeit erhoben. Durch G. v. 25. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dafür auch in den Städten die Klassensteuer eingeführt. Nach einigen weniger wichtigen Änderungen wurde durch G. v. 26. März 1883 die Steuerfreiheit auf Einkommen bis zu 900 Mk. erstreckt. Endlich wurde durch G. v. 24. Juni 1891 an Stelle der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer die allgemeine Einkommensteuer gesetzt.

Klassensteuern mit mehr oder weniger Annäherung an die eigentliche Einkommensteuer und zum Teil in Verbindung mit dieser hatten früher in Deutschland zahlreiche Staaten, z. B. Hessen, Braunschweig, die meisten thüringischen Staaten, Sachsen-Gotha, letzteres bis zur Reform von 1902.

Literatur s. unten bei § 145. —

2. Die allgemeine Einkommensteuer.

§ 144. Während sich die Klassensteuer mit einer ungefähren Schätzung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen begnügt, besteht das Wesen der eigentlichen Einkommensteuer darin, daß hier der Versuch gemacht wird, die einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu besteuern. Dabei ist unter Einkommen das gesamte Jahreseinkommen, d. h. die Summe der Einkünfte zu verstehen, welche den Steuerpflichtigen aus

Kapitalien, Grund und Boden, Gebäuden, Gewerbe und Handel, Amt und Lohnarbeit und aus sonstigen gewinnbringenden Geschäften zufließen. Die Einkommensteuer belastet also im Prinzip das gesamte Einkommen, sowohl aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie aus der Arbeit, sowohl die dauernden, sicheren und festen Bezüge wie die zeitweiligen, veränderlichen und unsicheren. Ausgeschlossen sind nur die zufälligen Vermögensmehrungen, wie Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne, die von besonderen Steuern erfaßt werden. In diesem Ausmaße ist wenigstens der Einkommensbegriff in der neuen deutschen Reichseinkommensteuer gefaßt, während die früheren Steuergesetze der Einzelstaaten nur die Einkünfte aus dauernden wirtschaftlichen Quellen der Besteuerung unterwarfen. Dabei sind aber die oft recht erheblichen Gelegenheitsgewinne, die zwischen zwei Steuerveranlagungen gemacht und vor der zweiten schon wieder verbraucht waren, der Besteuerung entgangen. Allen Einkommensteuergesetzgebungen gemeinsam ist, daß sie nach Möglichkeit das wirkliche Einkommen zu treffen suchen, daß sie deshalb von dem Gesamteinkommen die Ausgaben, die auf seine Erlangung, Sicherung und Erhaltung aufgewendet werden müssen, sowie die Schuldzinsen abzuziehen gestatten und die persönlichen Verhältnisse mehr oder weniger berücksichtigen.

§ 145. Der Vorzüge der allgemeinen Einkommensteuer ist bereits früher gelegentlich gedacht worden. Das Gesamteinkommen an sich gewährt allerdings noch nicht einen völlig einwandfreien Maßstab für die Besteuerung, aber seine Feststellung ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der persönlichen Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit bedingen. Die allgemeine Einkommensteuer ist ihrer Idee nach jeder anderen Form der Besteuerung überlegen; sie allein gewährt die Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und damit den einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen. Im einzelnen führt man zu ihren Gunsten an, daß sie leicht abzustufen sei, daß sie die Passiva wie die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen, die Existenzminima zu befreien gestatte; daß sie besser wie jede andere den Bewegungen des Einkommens zu folgen vermöge, daß sie geringere Erhebungskosten verursache,

wie die zersplitterte Ertragsbesteuerung. Auch die Frage der Progression könne am einfachsten und eigentlich nur bei der allgemeinen Einkommensteuer in befriedigender Weise gelöst werden. Endlich rühmt man ihr nach, daß sie sich besonders zur Ergänzung der übrigen Steuern eigne, welche teils in ihren Erträgen schwankend, teils schwer beweglich sind, indem sie sich leicht in ihren Steuersätzen erhöhen und erniedrigen lasse, und daß sie auch in außergewöhnlichen Fällen zur Aushilfe benutzt werden könne. Die ganze Entwicklung des Wirtschaftslebens mit der zunehmenden Zusammensetzung der Einkommen aus verschiedenen Quellen, mit den verwickelten Schuld- und Forderungsverhältnissen hat mit innerer Notwendigkeit zur Einkommensbesteuerung gedrängt.

Aber es darf nicht verkannt werden, daß diese in der Idee der allgemeinen Einkommensteuer gelegenen Vorzüge wesentlich gemindert werden durch die nicht unerheblichen Mängel, die sich bei ihrer praktischen Durchführung ergeben, namentlich infolge der Schwierigkeit, das Einkommen mit annähernder Sicherheit festzustellen. Bei einzelnen Arten von Einkommen ist die Erhebung der Steuer an der Quelle, aus der es fließt, möglich und wird in manchen Staaten geübt; so wenn die Renten aus Kapitalien bei der zinszahlenden Stelle, die Gehälter der Angestellten und Arbeiter bei den Arbeitgebern, die Gewinne aus gesellschaftlichen Unternehmungen bei diesen, die Miet- und Pachterträge bei den Mietern und Pächtern erhoben werden gegen das Recht, die vorschußweise gezahlten Steuern bei der Auszahlung der Renten, Gewinne, Gehälter, Pacht- und Mietzinse den Empfängern in Aufrechnung zu bringen. Dieses Verfahren führt im allgemeinen wohl zu einem besseren Steuerergebnis, hat aber den Nachteil, daß die richtige Steuerabwälzung nicht immer gewährleistet ist, und daß der Überblick über das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen verloren geht, so daß die Steuerprogression einerseits, Begünstigungen infolge von Umständen, welche die Leistungsfähigkeit mindern, andererseits nicht oder nur schwer in Anwendung kommen können. Damit gehen Vorteile verloren, die man gerade durch die allgemeine Einkommensteuer zu erreichen strebt. Im übrigen kann die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einschätzung oder durch Selbst-

angabe oder durch ein kombiniertes Verfahren geschehen. Nun ist es heute ziemlich unbestritten, daß die Einkommensteuer im wesentlichen auf den Selbstangaben der Steuerpflichtigen beruhen muß, ebenso aber, daß die Selbstangabe, wie die Praxis lehrt, weit entfernt ist, durchaus zutreffende Resultate zu ergeben. Die Gründe hierfür liegen teils darin, daß ein großer Teil der Bevölkerung, nämlich derjenige, welcher die Erträgnisse seiner eigenen Vermögensnutzungen und Arbeitsleistungen in natura konsumiert und eine geordnete Buchführung nicht kennt, oft auch bei gutem Willen nicht imstande ist, sein Einkommen genau zu fatieren, teils darin, daß es an der erforderlichen allgemeinen Gewissenhaftigkeit in Steuersachen fehlt. Was den ersten Punkt anlangt, so wird dieser Mangel, der hauptsächlich die unteren Klassen, die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden betrifft, nicht so schwer anzuschlagen sein, da ja nach früheren Ausführungen die Einkommensteuer bis zu einer gewissen Größe des Einkommens jedenfalls nur gering bemessen werden darf. Was den zweiten Punkt betrifft, so wird aus den unleugbaren Mängeln der Selbsteinschätzung unbedingt gefolgert werden müssen, daß diese nicht ohne Kautelen und scharfe Strafmittel durchgeführt werden kann. Man wird nur dann Genügendes erreichen, wenn man die Steuerpflichtigen anhält, ihr Einkommen nach Hauptbezugsquellen geordnet anzugeben, wenn man diese Angaben auf das sorgfältigste durch sachverständige Kommissionen prüfen und im Falle von Falschangaben sehr strenge Strafen eintreten läßt, endlich dadurch, daß man diejenigen, welche eine Selbsteinschätzung unterlassen, möglichst genau und mit Anwendung aller zulässigen Mittel durch Kommissionen einschätzt und ihnen unter Umständen das Recht der Reklamation entzieht. Auf solche Weise kann es gelingen, ein Steuergewissen allmählich zu erziehen und heranzubilden; es ist nicht richtig, abzuwarten, bis es sich von selbst einmal einstellt. Wie in anderen Zweigen des Staatslebens, so muß auch hier immer die höhere Aufgabe im Auge behalten und der geistig oder moralisch zurückgebliebene Teil des Volkes durch angemessenen Zwang auf die Stufe des besseren Teiles geführt werden.

Noch ein anderes ist zu beachten. Sofern nicht in dem Einkommensteuergesetz selbst Vorsorge getroffen ist, daß die Einkommen

aus fundierten Quellen höher belastet werden als reines Arbeitseinkommen, muß die allgemeine Einkommensteuer aus Gründen der Gerechtigkeit, deren oben S. 197 gedacht worden ist, durch eine Besteuerung des Besitzes ergänzt werden, die der höheren Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens gerecht wird. Das kann durch eine Vermögenssteuer geschehen oder in Ländern mit voll ausgebildetem Ertragssteuersystem durch Beibehaltung der Ertragssteuern vom fundierten Einkommen. Die letzteren werden dann regelmäßig, da sie ja nur eine Zuschlagsbelastung bewirken sollen, in ihren Sätzen ermäßigt. Ob der eine oder der andere Weg gewählt werden soll, läßt sich nicht allgemein sagen. Es hängt dies im wesentlichen von der Frage ab, ob die Ertragssteuern den Anforderungen einer gerechten, gleichmäßigen Besteuerung der verschiedenen Ertragsquellen entsprechen, und von der Rücksichtnahme auf die Finanzen, die bei der Beibehaltung der alten eingelebten, in ihren Ergebnissen bekannten Ertragssteuern besser gewahrt zu sein scheinen, als bei deren Ersetzung durch eine Vermögenssteuer.

Im übrigen gehen bezüglich der Berücksichtigung einzelner Einkommensarten und der Art der Progression, ferner bezüglich der Frage, welche Abzüge gestattet, welche Einkommen von der Steuer befreit, ob auch die juristischen Personen ihr unterworfen werden sollen oder nur die physischen, und in vielen anderen damit zusammenhängenden Fragen die bestehenden Steuergesetze, wie die folgenden Beispiele aus der Gesetzgebung zeigen, weit auseinander. Es erklärt sich dies teilweise aus der Verschiedenheit der neben der Einkommensteuer noch bestehenden sonstigen Steuern, mit denen sich die erstere auseinander zu setzen hat.

Seit die Besteuerung des Einkommens auf das Reich übergegangen ist, haben die Einkommensteuern der deutschen Einzelstaaten keine praktische Bedeutung mehr. Nur die preußische Einkommensteuer soll etwas ausführlicher dargestellt werden, einmal weil sie richtunggebend war für die deutsche Einkommensbesteuerung überhaupt und zum anderen, weil sie auch für den Aufbau der Reichseinkommensteuer als Vorbild gedient hat.

In Preußen beruhte die Besteuerung auf G. v. 24. Juni 1891 und Novellen v. 19. Juni 1906 und 26. Mai 1909. Subjektiv steuerpflichtig waren: 1. die preußischen Staatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen, welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in Öster-

reich wohnten, sich aufhielten oder einen dienstlichen Wohnsitz hatten, oder die zwar Wohnsitz in Preußen, aber in einem anderen Bundesstaat ihren dienstlichen Wohnsitz und auch einen Wohnsitz im Sinne des Doppelst.G. v. 22. März 1910 (s. oben S. 201) hatten, oder welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, sich seit mehr als 2 Jahren im Ausland dauernd aufhielten. 2. Die Angehörigen anderer Bundesstaaten, die, ohne in ihrem Heimatstaat einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnten, oder sich, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, in Preußen aufhielten, oder welche in Preußen einen Wohnsitz und einen dienstlichen Wohnsitz hatten, oder welche, ohne im Deutschen Reich zu wohnen, in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz hatten. 3. Die Ausländer, die in Preußen einen Wohnsitz hatten oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr hier aufhielten. 4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausging. 5. Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln im großen und Verkauf im kleinen. 6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz unterlagen der Steuer alle Personen mit Einkommen aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen oder Wartegeldern sowie aus preußischem Grund- und Gebäudebesitz und aus preußischen Betriebsstätten zur Ausübung des stehenden Gewerbes. Objektiv steuerpflichtig war das gesamte Jahreseinkommen aus: 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, 3. Handel und Gewerbe, auch Bergbau, 4. sonstiger gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen. Für jede dieser Klassen galten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Das steuerbare Einkommen der Aktiengesellschaften usw. wurde nach den verteilten Überschüssen zuzüglich der Beträge, welche auf Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder Bildung eines Reservefonds verwendet wurden, nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals, bemessen. Von dem Gesamteinkommen durften in Abzug gebracht werden: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, 2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit diese nicht auf Einnahmequellen beruhten, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen waren, 3. auf bestimmten Rechtstiteln ruhende dauernde Lasten, 4. die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen waren, 5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw., 6. die Beiträge zur öffentlichen Arbeiterversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie den Betrag von 600 M. nicht überstiegen, 7. Versicherungsprämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall unter der gleichen Voraussetzung. Dagegen durften nicht in Abzug gebracht werden die zur Bestreitung des Haushaltes gemachten Aufwendungen sowie die Ausgaben für Betriebserweiterungen, Kapitalanlagen und Kapitalabtragungen. Einkommen bis 900 M. war steuerfrei. Der Steuertarif bestimmte stufenweise feste Steuersätze, entsprechend dem Jahreseinkommen. Z. B. von Jahreseinkommen von mehr

als 900—1050 M. waren 6 M. Steuer, von 1050—1200 M. 9 M., von 1800 bis 2100 M. 31 M., von 9000—9500 M. 276 M. usw. Steuer zu entrichten. Die Steuer war also progressiv; sie begann mit 0,63% des mittleren Einkommens, stieg bis 3% bei Einkommen von 9500 bis 10500 und behielt diesen Satz bis zu Einkommen von 30500 M.; dann stieg sie weiter, bis sie bei Einkommen über 100000 M. 4% der unteren Grenze jeder Stufe betrug. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Teilnehmer bezüglich ihres Einkommens aus der Gesellschaft steuerfrei waren, bestand ein etwas erhöhter Tarif, der bei 900 bis 1050 M. Einkommen mit 7 M. begann und bei 100000—104000 M. 4600 M., also 4,6% der unteren Grenze erreichte.

Im Jahre 1909 und noch mehr 1916 wurden die Steuersätze erhöht. Die Erleichterungen wegen besonderer die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigender Umstände waren durch das G. v. 26. Mai 1909 gegenüber früher erweitert worden. S. oben S. 199.

Die Veranlagung erfolgte nach Haushaltungen auf Grund von jährlichen Deklarationen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen und die Lasten und Zinsen usw., deren Abzug gewünscht wurde, ferner auf Grund von Voreinschätzungen und einer Prüfung seitens bestimmter Veranlagungskommissionen. Maßgebend für die Veranlagung der physischen Personen war der Bestand der Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahres. Diese Bestimmung hat sich aber als fehlerhaft erwiesen; denn es konnten, solange sie galt, namhafte Erträge eines Geschäftsjahres in all den Fällen der Besteuerung entzogen werden, in denen eine Steuerquelle, die erst nach Beginn des vorhergegangenen Steuerjahres entstanden war, zu Beginn des neuen Steuerjahres z. B. wegen Aufgabe eines Gewerbebetriebes, einer Beteiligung oder einer einmaligen Erwerbstätigkeit nicht mehr bestand. Diesem Mißstand suchte ein G. v. 30. Dez. 1916 wenigstens für die Kriegszeit zu begegnen. Es bestimmte, daß, abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnis des dem Steuerjahr vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres zu erfolgen hatte, wenn ihr in diesem Jahr während des Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer G. m. b. H. Beträge zugeflossen waren, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangten, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen war oder sich wesentlich geändert hatte. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit waren für steuerpflichtig erklärt worden. Der Einkommensbegriff ist also gegenüber der bisherigen Auffassung wesentlich erweitert worden. Dieser erweiterte Einkommensbegriff ist, wie nachher zu zeigen sein wird, auch für das neue Reichseinkommensteuergesetz angenommen worden.

Der Ertrag der Einkommensteuer war 1901 174, 1912 352,5 Mill. M.

Die Einkommensteuergesetze der anderen deutschen Staaten stimmten im wesentlichen mit dem preußischen überein. Abweichungen bestanden namentlich in der Bildung des Steuertarifs, in der Höhe der Steuersätze und des Existenzminimums, in den Bestimmungen über Steuererleichterungen, in der steuerlichen Behandlung der Erwerbsgesellschaften. Für die Einkommenbesteuerung in Bayern waren maßgebend die GG. v. 14. Aug. 1910 und 17. Aug. 1918, die, was Steuersubjekt und -objekt betrifft, wesentlich mit den preußischen Be

stimmungen übereinstimmen. Steuerfrei waren natürliche Personen, deren Einkommen nicht mehr als 1000 M. betrug. Die Steuer betrug nach den Friedenssätzen bei 1000 M. 1 M. = 1/10%, bei 22000—2300 M. 22 M. = 1%, bei 8000—8200 241 M. = 3,01, bei 15500—16000 M. 620 M. = 4%, bei 52000—53000 2604 M. = 5,01% und erreichte bei 150000—155000 M. den Höchstsatz mit 6%. Bei Einkommen bis 16000 M. konnte, falls der Steuerpflichtige zum Unterhalt von Abkömmlingen verpflichtet war, Ermäßigung um 1—8 Tarifstufen eintreten je nach Höhe des Einkommens und Anzahl der Abkömmlinge. Bei Einkommen bis 9000 M. konnten besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse durch Herabsetzung um 2—6 Tarifstufen berücksichtigt werden. Im Rechnungsjahr 1913 erbrachte die Einkommensteuer 51,6 Mill. M., die ermäßigten Ertragsteuern 23,2 Mill. M., während die alten Ertragsteuern 1911 rund 61 Mill. M. ergeben hatten. Die gesteigerten Ausgaben der Kriegszeit nötigten dazu, von allen veranlagten Steuern, also auch von der Einkommensteuer, einen Zuschlag von 30%, später 40 zu erheben, wobei die Regierung ermächtigt wurde, in den ersten 15 Steuerstufen es bei der Normalsteuer zu belassen, bei den Stufen 16—24 nur den halben Zuschlag zu erheben. Die Einkommensteuer erbrachte 1918: 126,3, die Ertragsteuern: 40,6 Mill. M.

In Sachsen waren maßgebend die GG. v. 2. Juli 1878, 10. März 1894, 24. Juli 1900, 1. Juli 1902, 15. Juni 1908 und 16. Juni 1910. Die Steuer stieg früher bis 8800 M. von 1/4 bis 3%, bei Einkommen von 25 000 M. an über 3% und erreichte bei 100 000 M. den höchsten Satz von 4%. GG. von 1902 und 1908 brachten aber neben einer nahezu allgemeinen Erhöhung der Steuer auch eine weitere Fortführung der Progression. Einkommen bis 400 M. waren steuerfrei. Bei Einkommen bis 5800 M. war Berücksichtigung von die Steuerfähigkeit vermindernden Verhältnissen derart möglich, daß den Steuerpflichtigen Ermäßigung um höchstens 3 Klassen bzw. Befreiung gewährt wurde. Durch Finanzgesetz v. 8. April 1916 wurden für Einkommen von mehr als 2200 M. Zuschläge angeordnet, welche mit 10% begannen und bei Einkommen von mehr als 50000 M. 30% erreichten. Ertrag vor dem Krieg gegen 70 Mill. M.

In Württemberg (G. v. 8. Aug. 1906) begann die Steuer bei Einkommen von 500 M. mit einem Steuersatz von 2 M. = 0,42%, erreichte bei 30 000 M. den Satz von 4%, bei 100 000 M. den von 4½% und schloß mit 5,25% bei Einkommen von 200 000 M. Bei Einkommen bis 3000 M. wurde beim Ausmaß der Steuer das Vorhandensein von unterhaltsberechtigten Kindern unter 15 Jahren, bei Einkommen bis 5000 M. besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt berücksichtigt, daß eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen gewährt wurde. Durch FinanzG. v. 27. Juli 1916 wurde ein Zuschlag von 30% angeordnet, der sich bei Einkommen unter 20 000 M. etwas ermäßigte.

In Baden (G. v. 9. Aug. 1900 und 27. Mai 1910) betrug der Normalsteuersatz 0,58% bei Einkommen von 900—1000 M. und stieg bis zu 5% der unteren Grenze der betreffenden Steuerstufe bei Einkommen von 100 000 M. und mehr. Das FinanzG. bestimmte, wie viele Hundertsätze der Normalsteuer jeweils zu erheben waren. Bis zum FinanzG. v. 24. Dez. 1915 wurden die Normalsätze erhoben; dieses Gesetz verordnete bei Einkommen von 2400—10 000

M. die Erhebung von 120, bei höheren Einkommen von 125% des Normalsatzes.

In Hessen begann die Steuerpflicht bei 500—600 M. Einkommen mit 0,60%, erreichte bei 3200—3600 M. 2,06%, bei 9000—9500 M. 3,00%, bei 80000 bis 81 000 M. 4,00%, bei 100 000 M. 4,19% und wuchs von da ab für je 1000 M. Einkommen mehr um 50 M. Dazu seit 1910 ein 15%iger und seit G. v. 31. März 1916 ein weiterer 12%iger Zuschlag, von dem jedoch die Steuerpflichtigen mit 500—2600 M. Einkommen befreit waren.

Auf Grund der i. J. 1916 geltenden Gesetze betrug die staatliche Einkommensteuer (nach FinA. Jahrg. 34 S. 301) bei Einkommen von

M.	in Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen
1 000	6	4,50	10	5,25	8	13,97
10 000	405	364	407	437,95	425	400,05
50 000	2 940	2 451,80	2 886	2 730	2 812,50	2 349,50
100 000	7 605	5 779,80	6 422	5 850	6 250	5 340,35
200 000	15 600	13 000	13 000	13 000	12 500	11 960,35
			in Prozenten des Einkommens			
1 000	0,6	0,45	1,0	0,525	0,8	1,38
10 000	4,05	3,64	4,07	4,38	4,25	4,0
50 000	5,88	4,90	5,77	5,46	5,63	4,70
100 000	7,61	5,78	6,42	5,85	6,25	5,34
200 000	7,80	6,50	6,50	6,50	6,25	5,85

Im Deutschen Reich wurde, wie schon erwähnt, durch G. v. 29. März 1920 eine Reichseinkommensteuer eingeführt, das durch Nov. v. 31. März und 21. Juli 1920, 24. März, 20. Dez. 1921 und 20. Juli 1922 wesentliche Änderungen, namentlich bezüglich des Steuertarifs, erfuhr. Sie trat an Stelle der einzelstaatlichen und kommunalen Steuern vom Einkommen. Im wesentlichen diente die preußische Einkommensteuer als Vorbild. Jedoch bezieht sich das Reichsgesetz nur auf die physischen Personen, während die Besteuerung der juristischen in dem besonderen Körperschaftssteuergesetz v. 30. März 1920 mit Nov. v. 20. Juli 1922 geregelt wurde. Beide Gesetze gehören zusammen. Bemerkenswert ist auch, daß in dem Reichsgesetz der Begriff des Einkommens, abweichend von fast sämtlichen landesrechtlichen Einkommensteuergesetzen, erheblich erweitert wurde, ähnlich wie es in der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz v. 30. Dez. 1916 geschah. Während bisher als Einkommen nur die Gesamtheit derjenigen wirtschaftlichen Güter galt, die den einzelnen aus dauernden Erwerbsquellen zufließen, unterwirft das Reichseinkommensteuergesetz auch Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften der Steuer, jedoch nur (Nov. v. 24. März 1921), sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinn) und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehören.

Der Inhalt des Einkommen- und des Körperschaftssteuergesetzes ist folgender:

I. Die Einkommensteuer.

I. Subjektiv steuerpflichtig und zwar mit ihrem gesamten Einkommen sind alle Reichsangehörigen, soweit sie sich nicht bereits länger als 2 Jahre dauernd im Auslande aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben. Nichtdeutsche sind steuerpflichtig, wenn sie im Reich einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen länger als sechs Monate hier aufhalten. Steuerpflichtig sind ferner alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb und aus inländischer Erwerbstätigkeit sowie aus regelmäßig wiederkehrenden Bezügen und Unterstützungen aus inländischen öffentlichen Kassen.

II. Der Steuer unterliegt der gesamte Betrag der Einkünfte in Geld und Geldeswert nach Abzug der Werbungskosten und gewisser persönlicher Lasten. Zum steuerbaren Einkommen zählen also die Einnahmen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit und alle sonstigen Einnahmen, letztere mit gewissen Ausnahmen.

a) Zum Einkommen aus Grundbesitz gehören die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich sonstiger Räume, der Gärten und Parkanlagen; Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken; Einnahmen aus Grundrechten, Gefällen und sonstigen Berechtigungen. Die Ermittelung des steuerbaren Einkommens geschieht nach folgenden Grundsätzen. Als Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz gilt der Betriebsgewinn, der nach Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschiedes in dem Stand und Werte der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahres gegenüber ihrem Stand und Werte am Anfang gefunden wird. Hierbei ist im allgemeinen der gemeine Wert zugrunde zu legen; jedoch ist, soweit der Anschaffungs- oder Herstellungspreis der zu verwertenden Gegenstände nachweislich hinter dem gemeinen Wert zurückbleibt, der Steuerpflichtige berechtigt, diesen statt des gemeinen Wertes in Ansatz zu bringen. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten oder Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat. Werden von dem Steuerpflichtigen geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so sind die Abschlüsse dieser Bücher als Grundlage des Betriebsgewinnes zu verwenden. Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietzins zu ermitteln unter Hinzurechnung der Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der Nutzungen, welche dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten. Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Eigentümer selbst bewohnt oder benutzt oder einem Steuerpflichtigen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen hat, ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mietswert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betrieb

der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes oder eines sonstigen Berufes benutzt werden, ist der Mietwert weder bei der Berechnung des Einkommens noch der Betriebskosten zu berücksichtigen. Das Einkommen aus gepachtetem Grundbesitz ist ebenso zu ermitteln, wie beim Betrieb auf eigenem Grund und Boden unter Hinzurechnung des Mietwertes der mitgepachteten Wohnung. Dagegen ist der Pachtzins und der Wert etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen in Abzug zu bringen.

b) Als steuerbares Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaus gilt der gesamte Geschäftsgewinn. Dieser ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschiedes in dem Stande und Werte der Erzeugnisse, Waren und Vorräte sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber deren Stand und Wert am Anfang zu ermitteln. Auch hier ist wie beim Einkommen aus Grundbesitz den Einnahmen der Wert der Gegenstände usw. hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige zu eigenem Gebrauch oder für Zwecke außerhalb des Betriebes entnommen hat. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, ist der Geschäftsgewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, welche für die Inventur und Bilanz handelsgesetzlich vorgeschrieben sind. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind, sowie Zinsen für das im Betrieb angelegte eigene Vermögen dürfen von dem Gesamtbetrag der Einkünfte nicht in Abzug gebracht werden; ebensowenig die für Bestreitung des Haushaltes entnommenen Beträge und die von dem Steuerpflichtigen entrichteten Personalsteuern.

Als Einkommen aus Gewerbebetrieb gelten auch die Tantiemen und Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen; ferner der Anteil der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer des Betriebs anzusehen ist, zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltung im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

c) Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören 1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile von Kolonialgesellschaften, von bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, von Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H.; 2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter; 3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind; 4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten; 5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden; 6. vererbliche Rentenbezüge; 7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, auch Schatzwechseln, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

d) Das Einkommen aus Arbeit umfaßt: 1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen und sonstige Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen; 2. den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe; 3. Warte- und Ruhegelder, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit; 4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, besonders Vergütungen für Vermögensverwaltungen oder Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen der Aufsichtsräte und Verwaltungsmitglieder von Gesellschaften und Genossenschaften, soweit der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer anzusehen ist. Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der öffentlichen Beamten und Militärpersonen bleiben Entschädigungen zur Bestreitung des Dienstaufwandes oder hiefür bestimmte Teile des Gehaltes oder Zulagen sowie sonstige Aufwandentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten außer Ansatz. Für private Angestellte oder Bedienstete gelten analoge Bestimmungen.

e) Ferner unterliegen der Steuerpflicht alle sonstigen Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus regelmäßigen Einkommenquellen fließen oder nicht. Hieher gehören insbesondere Renten aller Art, Zuschüsse und sonstige Vorteile, jedoch ausgenommen den Fall, daß der Geber der Zuwendung selbst steuerpflichtig ist, Lotteriegewinne u. dgl. sowie Gewinne, die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erzielt werden. Für die Ermittlung des Gewinnes aus einmaligen Veräußerungsgeschäften gelten besondere Vorschriften. Als solcher gilt der Unterschied zwischen dem Erlös und dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Bei Anschaffungen vor dem 1. Jan. 1920 ist der für das Reichsnotopfer in Ansatz gebrachte Wert oder mangels eines solchen der gemeine Wert des Gegenstandes am 31. Dez. 1919 als Anschaffungspreis anzunehmen, bei Veräußerungen von Gegenständen aus Erbschaft oder Schenkung der Wert, der bei der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegt wurde. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Verbesserung des Gegenstandes und auf die Absetzungen wegen Abnutzung. Nicht steuerpflichtig sind Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen erzielt werden, die zum Gebrauchsvermögen gehören, sofern nicht die Absicht der Wiederveräußerung von Anfang an vorhanden war. Das gleiche gilt von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken, sofern es sich nicht um Spekulationsobjekte handelt. Einen Spekulationsverkauf nimmt aber das Gesetz an, wenn das Grundstück zum Zweck der Wiederveräußerung oder erst innerhalb der letzten 10 Jahre bzw. nach dem 1. Aug. 1914 erworben wurde.

Als steuerbares Einkommen gelten nicht: einmalige Vermögensanfälle aus Erbschaften, Ausstattungen und Aussteuern; Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Kapitalabfindungen, die Entschädigungen für Verlust der Erwerbsfähigkeit darstellen, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversorgung und der Beamtenpensionsgesetze; verschiedene andere Kapitalabfindungen; Ver-

stümmelungs-, Kriegs- und ähnliche Zulagen und Versorgungsgelder von Militärpersonen; die Naturalbezüge der Reichswehr und -marine und noch einige andere Bezüge.

Von dem Einkommen dürfen folgende Abzüge gemacht werden: 1. Die zu seiner Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen. Zu diesen sogenannten Werbungskosten gehören u. a. auch: Ertragssteuern, sowie solche öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, welche zu den Geschäfts- oder Verwaltungskosten zu rechnen sind; die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für die Wertverminderung von Gebäuden, Betriebsanlagen usw.; Ausgaben, die den Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen; endlich Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch die besondere Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig werden. 2. Die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlichrechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhenden dauernden Renten und Lasten. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sind nicht abzugsfähig. 3. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrag von insgesamt 100 M. 4. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen. 5. Beiträge zu den öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, sowie zu Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. 6. Bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste. Bemerkenswert ist die neue Bestimmung der Nov. v. 30. Dez. 1921 (§ 59a). Danach können bei Ermittlung des Betriebsgewinnes für die Veranlagungen der Rechnungsjahre 1920—26 den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und bergbaulichen Anlagekapitals über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Bezüglich der Kapitalertragsteuer ist bestimmt, daß sie auf die Einkommensteuer des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden ist, angerechnet wird, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist und wenn sein Einkommen hauptsächlich aus Kapitaleinkommen oder Wartegeldern u. dgl. besteht. Die Anrechnung ist verschieden je nach Größe des Einkommens; sie beträgt z. B. 100%, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 5000 M., 50%, wenn es nicht mehr als 10000 M., 10%, wenn es nicht mehr als 14000 M., beträgt.

Als abzugsfähige Schuldzinsen gelten bei der Tilgungsrente für das Reichsnotopfer 5 v. H. des ursprünglich geschuldeten oder nach einer Teilzahlung verbliebenen Abgabebetrages, die sich erstmalig nach 10 Jahren und dann weiter alle 5 Jahre um 1 v. H. vermindern; beim Reichsnotzins 5 v. H. des Abgabebetrages, die sich nach 15 Jahren und weiter alle 10 Jahre um 1. v. H. vermindern.

III. Die Veranlagung geschieht auf Grund einer Steuererklärung, zu der alle Personen verpflichtet sind, deren Einkommen in dem Veranlagungsjahre 3000 M. überschritten hat, und zwar nach Haushaltungen. Das Einkommen der Ehegatten (bis zur Auflösung der Ehe oder dauernden Trennung der Ehegatten) wird zusammengerechnet und dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes wird das der minderjährigen Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv-, Pflegekinder und deren Abkömmlinge), die zu seiner Haushaltung zählen, hinzugerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen eines Kindes handelt. Das letztere wird selbständig veranlagt. Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr und zwar nach dem steuerpflichtigen Einkommen des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. An Stelle des Kalenderjahres tritt bei Einkommen aus Gewerbe, Bergbau und Land- und Forstwirtschaft das Wirtschaftsjahr, falls der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr angenommen hat.

IV. Die Steuer ist durchgestaffelt. Sie betrug ursprünglich für die ersten angefangenen oder vollen 1000 M. 10%, für die nächsten angefangenen oder vollen 1000 M. 11% und erreichte bei Einkommen von 500000 M. den Höchstsatz von 60%. Steuerpflichtig war aber nur der Teil des Einkommens, der 1500 M. überstieg. Für jede weitere zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörige Person, deren Einkommen dem des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, oder die der Steuerpflichtige gemäß gesetzlicher Pflicht zu unterhalten hat, erhöhte sich der steuerfreie Einkommensteil um je 500 M. und, falls das Einkommen 10000 M. nicht überstieg, um 700 M. für die zweite und jede weitere Person, soferne sie das 16. Lebensjahr nicht überschritten hat. Nach der Nov. v. 24. März 1921 wurde der Steuersatz für die ersten angefangenen oder vollen 24000 M. des steuerbaren Einkommens auf 10%, für die weiteren 6000 M. auf 20%, für die weiteren 5000 M. auf 25% usw. festgesetzt und erreichte bei Einkommen über 400000 M. den Höchstsatz von 60%. Die Steuer ermäßigte sich für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählenden Person, die nicht selbständig zu veranlagen war, um 120 bzw. 60 M., wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60000 bzw. 100000 M. betrug. Wenn das Einkommen nicht mehr als 24000 M. betrug, belief sich die Ermäßigung auf je 180 M. für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zu veranlagen war.

Die steigende Geldentwertung hat weiterhin ihren Ausdruck in den Novellen v. 20. Dez. 1921 u. 20. Juli 1922 gefunden. Während die erstere die ersten angefangenen oder vollen 50000 M. des Einkommens mit 10%, die nächsten 10000 M. mit 15%, die weiteren 20000 M. mit 20%, die folgenden 20000 M. mit 25% belegt usw., setzt das G. v. 20. Juli 1922 die Sätze wie folgt fest: für die ersten angefangenen oder vollen 100000 des steuerbaren Einkommens 10 v. H.

für die weiteren	50 000 M.	15 v. H.
" " "	50 000 "	20 " "
" " "	50 000 "	25 " "
" " "	150 000 "	30 " "
" " "	200 000 "	35 " "
" " "	200 000 "	40 " "

für die weiteren	200 000 M.	45 v. H.
" " "	1 000 000 "	50 " "
" " "	1 000 000 "	55 " "
für die weiteren Beträge		60 " "

Dementsprechend sind auch die Ermäßigungen der Steuer wesentlich erhöht worden. Die Steuer ermäßigt sich nunmehr a) um je 480 M. für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 100000 M. beträgt; b) um je 960 M. für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 300000 M. beträgt, wobei die Ermäßigung auch für solche Kinder unter 17 Jahren gilt, welche Arbeitseinkommen beziehen; c) um 2000 M. für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig sind, sofern das steuerbare Einkommen 50000 M. nicht übersteigt und hauptsächlich aus Kapitalbezügen, Wartegeldern u dgl. oder Leib- und Zeitrenten besteht.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernde Umstände durch Ermäßigung oder Erlaß der Steuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 200000 Mark nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten besonders außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Erhebung der Steuer geschieht bei Arbeitnehmern aller Art, also auch Beamten, Angestellten, Pensionären usw. durch Abzug von 10% bei der Lohn- und Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber. Dieser Abzug ermäßigt sich für den Lohnempfänger und seine Ehefrau, falls der Lohn monatlich bzw. wöchentlich oder täglich bezahlt wird, je um 40 bzw. 9,60 und 1,60 und um 0,40 M. für je zwei volle oder angefangene Arbeitsstunden, wenn der Lohn für kürzere Zeiträume gezahlt wird; für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind um je 80 bzw. 19,20, 3,20 und 0,80 M., ferner zur Abgeltung der Abzüge für Werbungskosten, Beiträge u. dgl. um 90 bzw. 21,60, 3,60 und 0,90 M.

Der Ertrag der Reichseinkommensteuer ist für das Rechnungsjahr 1920 auf 12, für 1921 auf 20, für 1922 auf 23 Milliarden M. veranschlagt. Hieran werden nach dem Landessteuergesetz v. 30. März 1920 die Länder und Gemeinden mit zwei Dritteln des Aufkommens beteiligt. Der Anspruch der Länder auf den Steueranteil bemißt sich nach dem örtlichen Aufkommen. Die Länder haben ihrerseits nach dem gleichen Maßstab die Gemeinden zu beteiligen.

II. Die Körperschaftssteuer.

I. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich erheblich weiter als bei der Besteuerung der Gesellschaften usw. in den bisherigen Landesgesetzen. Es unterliegen der Körperschaftssteuer sowohl die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sowie alle Berggewerkschaften als auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar

ist. Liegt der Sitz und Ort der Leitung im Auslande, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus dem Gewerbebetriebe, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. Befreit von der Steuer sind: a) Das Reich, die Länder, die Gemeinden und deren Unternehmungen, die Reichsbank und die Staatsbanken; b) Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner Stiftungen, bei denen die Besteuerung infolge der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel zu einer Inanspruchnahme des Reiches, der Länder oder Gemeinden führen würde; c) die Reichsbank, die Reichsdarlehnskassen, die Staatsbanken, die öffentlichen Sparkassen, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, sowie die gemeinnützigen Kreditanstalten öffentlichrechtlicher Körperschaften; d) die Träger der Reichsversicherung, rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit, sowie nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kasse gesichert ist; e) inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; f) gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlichrechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; g) die Zentralen der Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind und deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, sofern sie nicht mehr als 5% jährlichen Ertrag verteilen, nicht mehr als die eingezahlten Anteile zurückgewähren und im Falle der Auflösung den Überschuß für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Einkünfte aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb. Aber ein Gewerbebetrieb wird nicht angenommen bei Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, und bei den Versicherungsvereinen, soweit sie nur Mitglieder versichern. Das gleiche gilt von den obenerwähnten Zentralen usw.

II. Gegenstand der Besteuerung bildet mit gewissen Ausnahmen die Gesamtheit der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Über dessen allgemeine Bestimmungen hinaus gelten jedoch folgende Einkünfte nicht als steuerbares Einkommen:

a) Bei den Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechtes die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet, bei den öffentlichen Sparkassen, bei Genossenschaften und deren Verbandskassen der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt.

b) Bei den inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten und den sonstigen, kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stif-

tungen und Zweckvermögen die für diese Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendeten Einkünfte; das gleiche gilt von der Einkünften, die für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind, ferner für die Einkünfte der Kirchenbauvereine, Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds sowie einmalige Vermögensanfälle gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Religionsgesellschaften. Den Kirchen stehen kirchliche und religiöse Gemeinschaften gleich.

c) Die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

d) Die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gereichten Vergütungen jeder Art.

e) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird.

f) Steuern, Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

g) Einkünfte politischer Parteien und Vereinigungen, soweit sie nicht aus eigenen Gewerbebetrieben stammen.

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen in Abzug gebracht werden: Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes; die Grunderwerbssteuer oder die für diese Steuer gemachten jährlichen Rücklagen; die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge; die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn. Nicht abgezogen werden dürfen Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit es sich dabei um die nach dem Einkommensteuergesetz abzugsfähigen Schuldzinsen und die auf besonderem privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten handelt.

III. Die Steuer beträgt 20% des steuerbaren Einkommens bei den Erwerbsgesellschaften, 10% bei den übrigen Steuerpflichtigen. Als Erwerbsgesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften und Bergbauvereinigungen, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Betrieb zwecks Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen, mit Ausnahme der reinen Hypothekenbanken, die unter Staatsaufsicht stehen, und der zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen berechtigten Schiffsbeleihungsbanken. Wenn das steuerbare Einkommen von steuerpflichtigen Gesellschaften usw. oder von einkommensteuerpflichtigen Inländern oder diesen gleich geltenden Personen aus Anteilen an dem Gewinn einer körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft insgesamt 300000 M. nicht übersteigt, so werden 15%, bei Einkommen von mehr als 300000 M. aber nicht mehr als 2 Mill. M. 12½%, bei höheren Einkommen 10% auf die Einkommen- oder Körperschaftssteuer angerechnet.

IV. Den Maßstab der Besteuerung bildet das Einkommen des letzten Wirtschafts-, oder in Ermangelung eines solchen des Kalenderjahres. Die Steuerpflichtigen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Der Ertrag der Körperschaftssteuer ist für das Rechnungsjahr 1920 mit 900, für 1921 mit 2000, für 1922 mit 4000 Mill. M. veranschlagt.

Von dem Aufkommen der Körperschaftssteuer fließen gleichfalls zwei Drittel und zwar nach den gleichen Normen wie von dem der Reichseinkommensteuer dem Ländern und Gemeinden zu.

Die Deutsche Reichsbank ist, wie erwähnt, von der allgemeinen Körperschaftssteuer befreit, sie hat aber neben dem Gewinnanteil des Reiches nach dem Bankgesetz v. 14. März 1875 bzw. 1. Juni 1909, von ihrem Gewinn noch einen weiteren Betrag an dieses abzuführen, der für das Jahr 1920 durch G. v. 7. Mai 1921 auf 68 Mill. M. festgesetzt wurde. Außerdem wurden durch das gleiche Gesetz 37,4 Mill. M. der in der Bilanz für 1919 eingestellten Reserven von zweifelhaften Forderungen dem Reiche überwiesen. Für 1921 beträgt der Gewinnanteil des Reiches 500 Mill. M.

Eine allgemeine Einkommensteuer unter dem Namen „Personaleinkommensteuer" ist durch G. v. 25. Okt. 1896 in Österreich eingeführt worden. Novelle v. 23. Jan. 1914. In der Hauptsache war die Steuer bestimmt, die aus der Reform der Ertragssteuern bzw. deren Herabsetzung sich ergebenden Ausfälle zu decken.

Unter den Einkommensteuern außerdeutscher Länder ist besonders bekannt die Englands. Diese (General Property and Income Tax), im Jahre 1798 zuerst eingeführt, nach den napoleonischen Kriegen wieder aufgehoben, beruht heute in der Hauptsache auf der Parlamentsakte von 1842, hat aber später bemerkenswerte Änderungen erfahren. Sie bildet nicht nur eine der Haupteinnahmequellen des britischen Reiches, sondern stellt zugleich das bewegliche Moment im englischen Finanzsystem dar. Der Steuersatz wird alljährlich im Finanzgesetz mit einer bestimmten Anzahl Schilling und Pence vom Pf. St. festgesetzt. Die englische Einkommensteuer ist eigentlich ein System von Ertragssteuern, aber mit einkommensteuerartigen Momenten. Sie kennt fünf Abteilungen oder „Shedules". Schedula A trifft die Grund- und Hauseigentümer nach ihrem aus Pachtrenten ermittelten Jahresertrage. Schedula B besteuert die Einkünfte der landwirtschaftlichen Pächter; Schedula C die Einkünfte aus den Staatspapieren Großbritanniens, Indiens, der britischen Dominions und aus ausländischen Staatspapieren; Schedula D besteuert die Einkünfte der Gewerbetreibenden, der Angestellten und Arbeiter, der liberalen Berufe und der Aktionäre; Schedula E endlich trifft die Gehälter und Pensionen der Beamten und Angestellten des Staates und der sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften. Die Steuer wird für die Schedulen A, C und E an der Quelle, d. h. bei Auszahlung durch den Schuldner erhoben. Für die Veranlagung der Einkünfte in Schedula B wird angenommen, daß der Pächtergewinn einen bestimmten Teil der nach Schedula A sich ergebenden Pachtrente beträgt; jedoch kann der Steuerpflichtige auf sein Verlangen auch nach Schedula D wie ein Gewerbetreibender veranlagt werden. Die Einkünfte, die unter Schedula D fallen, werden auf Grund einer Deklaration veranlagt.

Die Sätze der Einkommensteuer richten sich, wie erwähnt, nach dem Bedürfnis; namentlich in Kriegszeiten sind sie erheblich gesteigert worden, um einen Teil der Kriegskosten aus laufenden Einnahmen zu bestreiten. Seit Finance Act von 1910 wurde neben der allgemeinen Einkommensteuer eine

Super-Tax von Einkommen von mehr als 5000 £ erhoben. Während des Weltkrieges ist die Einkommensteuer gewaltig erhöht worden. S. darüber 16. und 17. Aufl. dieses Lehrbuches S. 314. Nach dem Consolidated Income Tax Act von 1918 und dem Finance Act von 1920 stellen sich die Steuersätze wie folgt.

A. Bei der Income Tax, die alle physischen und juristischen Personen trifft, gilt als Einkommen das „assessable income", also das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und Schuldzinsen und einiger sonstiger Beträge. Die frühere Differenzierung des Arbeitseinkommens (earned income) gegenüber dem Renteneinkommen (unearned income) durch verschiedene Steuersätze ist seit 1920 beseitigt; das erstere ist nur insofern bevorzugt, daß bei ihm zur Berechnung des assessable income $^1/_{10}$ des Einkommens, jedoch nicht mehr als 200 £, in Abzug gebracht werden darf. Ganz allgemein dürfen von dem assessable income folgende Beträge in Abzug gebracht werden: 1. für den Steuerpflichtigen selbst 135 £; 2. für die Ehefrau 90 £ und, falls in dem assessable income auch Arbeitseinkommen der Ehefrau enthalten ist, weitere $^3/_{10}$ des Einkommens der Ehefrau, jedoch höchstens 45 £; 3. für das erste Kind 36 £, für jedes weitere 27 £ (für Kinder, welche selbst mehr als 40 £ Einkommen beziehen, darf kein Abzug gemacht werden); 4. für erwerbsunfähige Verwandte, die der Steuerpflichtige unterhält und deren eigenes Einkommen 50 £ nicht übersteigt, 25 £. In den Fällen, in denen das Einkommen an der Quelle besteuert wird, werden alle Ermäßigungen nicht durch Abzug an der Quelle, sondern erst auf besonderen Antrag gewährt. Die ersten 225 £ werden bei allen physischen Personen, nicht dagegen bei den juristischen, nur mit dem halben Steuersatz belegt. Der Steuersatz beträgt 6 sh für das £.

B. Der Super-Tax, die nur die physischen Personen trifft, unterliegt das gesamte steuerbare (assessable) Einkommen ohne Abzüge, soweit es 2000 £ übersteigt. Der Steuersatz beträgt für den Teil des Einkommens

zwischen	2000	und	2500	£	1	sh	6	d	pro £	=	7,5%
„	2500	„	3000	„	2	„			„ „	=	10 „
„	3000	„	4000	„	2	„	6	„	„ „	=	12,5 „
„	5000	„	5000	„	3	„			„ „	=	15 „
„	5000	„	6000	„	3	„	6	„	„ „	=	17,5 „
„	6000	„	7000	„	4	„			„ „	=	20 „
„	7000	„	8000	„	4	„	6	„	„ „	=	22,5 „
„	8000	„	20000	„	5	„			„ „	=	25 „
„	20000	„	30000	„	5	„	6	„	„ „	=	27,5 „
von mehr als 300000 £					6	„			„ „	=	30 „

Demnach beträgt z. B. die Belastung für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei unterhaltsbedürftigen Kindern unter 21 Jahren in Prozent

	bei einem steuerbaren Einkommen von				
aus	450 £	1125 £	4500 £	22 500 £	45 000 £
Lohn und Gehalt	3,90	16,32	32,39	49,87	54,52
Handel u. Gewerbe	3,90	16,32	32,39	49,87	54,52
Kapitalrente	5,40	19,32	33,72	50,13	54,65

Die Einkünfte der Erwerbsgesellschaften unterliegen einer besonderen

Körperschaftssteuer (corporation tax) in Höhe von 5% desjenigen Reingewinns, der 500 £ übersteigt.

In Italien ist die Einkommensteuer (imposta sui redditi della richezza mobile) durch die Reformsteuergesetzgebung vom 24. August 1877 dem Typus einer allgemeinen Einkommensteuer nach Art der englischen wesentlich näher gebracht worden. Diese war aber, streng genommen, nur eine partielle Einkommensteuer, weil das Einkommen der Grund- und Hausbesitzer durch eigene Steuern erfaßt wurde. Es unterlagen der Steuer alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. alle Einkünfte außer den von Grundstücken und Gebäuden, nach Abzug der Produktionskosten und der Schuldzinsen. Sie war also eine nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbssteuer in Verbindung mit einer Renten- und Besoldungssteuer. Der Steuersatz betrug 20, bzw. 20,40%, letzteres, wenn die Steuer beim Einkommensempfänger erhoben wurde. Der volle Satz von 20% wurde nur (Schedula A1) von Bezügen aus öffentlichen Schuldverschreibungen oder Anleihen staatlich subventionierter Schuldner und aus Lotterieprämien und zwar durch Abzug an der Zahlungsstelle erhoben. Sonstige Kapitalrenten (Schedula A2) wurden beim Empfänger auf Grund von Fassionen mit $^3/_4$ von 20,4%, also mit 15,35% belastet. Bezüge aus gewerblicher und kaufmännischer Tätigkeit, das Einkommen der Pächter und der selbstwirtschaftenden Eigentümer aus landwirtschaftlichen Verarbeitungsgewerben (Schedula B) wurde mit $^2/_4$ oder 10,20% des fatierten Betrages getroffen. Das Einkommen aus liberalen Berufsarten, Lohn und privater Angestelltentätigkeit (Schedula C) wurde mit $^9/_{20} = 9{,}08\%$ erfaßt und zwar hinsichtlich der Privatangestellten beim Arbeitgeber. Bezüge an Gehalt und Pension aus öffentlichen Kassen (Schedula D) waren mit $^{15}/_{40}$ oder 7,50% belastet; die Besteuerung geschah durch Abzug seitens der Zahlstelle. Es war also der Versuch gemacht, innerhalb der Einkommensteuer der verschiedenen Leistungsfähigkeit von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen Rechnung zu tragen. Im übrigen war die Steuer für jede Kategorie proportional; nur bei Einkommen bis 800 Lire fanden Steuererleichterungen statt. Das steuerfreie Minimum betrug 400 Lire.

Während des Krieges wurden die Steuersätze erhöht und der Umkreis der Steuerpflichtigen erweitert. Die Reformbedürftigkeit war allgemein anerkannt, aber die Reform wurde immer wieder verschoben. Nun ist sie durch ein G. v. 24. Nov. 1919 vollzogen worden. Der Inhalt des Gesetzes ist im wesentlichen der folgende. Die Steuer zerfällt in die „normale" Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

I. Die normale Einkommensteuer trifft sowohl die physischen Personen wie die Erwerbsgesellschaften und erfaßt die einzelnen Einkommensarten geschieden in 4 Gruppen, von denen die erste (reines Besitzeinkommen) wieder in 3 Unterabteilungen zerfällt: A1 Einkommen aus beweglichem Kapital, A2 aus Hausbesitz, A3 aus Grundbesitz; B. Einkommen aus Industrie und Handel (gemischtes Einkommen); C. Einkommen der Lohnarbeiter, privaten Angestellten und aus freien Berufen; D. Einkommen der öffentlichen Beamten. Die Steuer beträgt 18% von den Einkommen der Kategorie A1 und A2, 15% für Kategorie B, 12% für C und 9% für D. Für Kategorie A3 bleiben bis 1. Jan. 1926 die bisherigen Steuersätze nebst 2%igem Zuschlag bestehen, nach Ablauf

dieses Zeitraums tritt der Steuersatz zu B in Kraft. Die Einkommensbezieher der Kategorien B, C und D sind steuerfrei, wenn das Gesamteinkommen 1200 Lire nicht übersteigt. Beträgt es mehr als 1200, aber nicht mehr als 2000 Lire, so dürfen bei Einkommen von 1201—1300 Lire 1000, bei 1301—1400 Lire 900 usw., bei 1901—2000 Lire 100 Lire abgezogen werden. Befreit von der Steuer sind u. a. die Gegenseitigkeitsgesellschaften, jedoch mit Ausnahme ihrer Einkünfte aus A 2 und A 3 sowie derjenigen, bei denen die Steuer durch Abzug (an der Quelle) erhoben wird, ferner die Zinsen aller Arten von Staatsanleihen, soferne sie nicht ausdrücklich als steuerbar bezeichnet werden, gewisse landwirtschaftliche Gebäude, die der landwirtschaftlichen Kultur dienen. Auf 20 Jahre befreit sind die Ertragssteigerungen infolge von Melioration, auf 2 bzw. 15 Jahre die Erträge neuer Gebäude, auf 5 Jahre die Erträge neuer industrieller Etablissements, welche neue, im Königreich noch nicht hergestellte Produkte erzeugen.

II. Neben der normalen Einkommensteuer, die ihrem Wesen nach ein System von Reinertragssteuern mit proportionalen, aber für die einzelnen Kategorien verschiedenen Steuersätzen ist, wird eine Ergänzungssteuer vom Gesamteinkommen (also nach Abzug der Produktionskosten, Schuldzinsen usw.) erhoben. Des weiteren darf der Steuerpflichtige für sich und jedes Familienglied $^1/_{30}$ des Einkommens in Abzug bringen mindestens aber 600 und höchstens 1500 Lire. Dagegen haben Unverheiratete beiderlei Geschlechts einen 20%igen Zuschlag zu entrichten, sofern ihr Einkommen mindestens 6000 Lire beträgt. Einkommen bis 3000 Lire unterliegen der Steuer nicht; bei höheren Einkommen bleiben 1500 Lire steuerfrei. Die Steuer trifft nur die physischen Personen. Im Gegensatz zur Normalsteuer, welche nicht jedes Jahr neu veranlagt wird, erfolgt hier die Veranlagung alljährlich; alle Einkommenquellen werden gleichmäßig besteuert mit Ausnahmen der Einkommen der Kategorie D, die nur mit ¾ in Ansatz gebracht werden. Die Steuersätze betragen

bei einem	Einkommen	von	1 500	L.	1	%
"	"	"	5 000	"	1,69	"
"	"	"	10 000	"	2,28	"
"	"	"	20 000	"	3,08	"
"	"	"	50 000	"	4,53	"
"	"	"	100 000	"	6,19	"
"	"	"	300 000	"	8,36	"
"	"	"	500 000	"	12,43	"
"	"	"	1 000 000	"	16,80	"
"	"	"	2 000 000	"	22,69	"
"	"	"	2 500 000	und mehr	25,00	"

Für die dazwischen liegenden Einkommen muß die Steuer nach einer besonderen Formel berechnet werden. Die Einkommen der Ehegatten und derjenigen Personen, über deren Einkünfte der Steuerpflichtige freie Verfügung, Verwaltung oder Nutznießung hat, werden für die Besteuerung zusammengerechnet. Zum Einkommen im Sinne der Ergänzungssteuer zählen auch einmalige Einkünfte aller Art mit Ausnahme von Erbschaften, Schenkungen und der Anfälle aus Lebensversicherungen.

Durch diese Neuordnung des Einkommensteuerwesens werden aufgehoben: die Grund- und die Haussteuern, die bisherige Steuer vom Einkommen

aus beweglichem Vermögen, die Tantiemensteuer, die Kriegszuschläge vom Einkommen, die persönliche außerordentliche Kriegssteuer, die außerordentliche Steuer der Verpächter, sowie die Ergänzungssteuer vom Gesamteinkommen über 10000 Lire und die außerordentliche Steuer von Dividenden, Zinsen und Prämien.

In Frankreich wurde nach langen Kämpfen eine allgemeine Einkommensteuer (impôt général sur le revenu) durch G. v. 15. Juli 1914 eingeführt; sie sollte am 1. Jan. 1915 ins Leben treten. Wegen des Krieges wurde die Inkraftsetzung auf den 1. Jan. 1916 verschoben, d. h. es wurde beschlossen, die Veranlagung vor dem 1. Dez. 1916 durchzuführen und dem Gesetz rückwirkende Kraft ab 1. Jan. 1916 zu verleihen. Nach dem G. galten als steuerpflichtig alle physischen Personen, deren Einkommen über 5000 Fr. betrug. Von dem steuerpflichtigen Einkommen durften verheiratete Pflichtige 2000 Fr. und für jede den Haushalt belastende Person (Erwerbsunfähige und mehr als 70 Jahre alte Aszendenten und unter 21 Jahre alte Deszendenten) je nach Anzahl 1000 bzw. 1500 Fr. abziehen. Was hiernach verblieb, unterlag der Steuer. Der Höchstsatz von 2% wurde bei steuerbaren Einkommen von mehr als 25000 Fr. erreicht. Geringere Einkommen wurden nur mit $^1/_5$—$^4/_5$ zur Steuer herangezogen. Aber auch von dem so errechneten Betrag durften noch Abzüge für die den Haushalt des Pflichtigen belastenden Personen gemacht werden, nämlich 5, 10, 20% des Steuerbetrages für 1 bzw. 2 und 3 Personen und 10% für jede weitere; jedoch durften die Abzüge nicht mehr als 50% des fälligen Steuerbetrages ausmachen. Während des Krieges wurden an der Einkommensteuer wesentliche Änderungen vorgenommen, die Steuersätze erhöht, die Abzüge und die Staffelung der Steuer anders geregelt usw. Die letzte Ordnung der Einkommensteuer erfolgte durch G. v. 25. Juni 1920.

Nach dem geltenden Recht unterliegen der Steuerpflicht alle natürlichen Personen. Als steuerbares Einkommen gilt das gesamte Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und Schuldzinsen. Von dem steuerbaren Einkommen bleiben steuerfrei die ersten 6000 Fr.; weiterhin 3000 Fr. für die Ehefrau, 2000 Fr. für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 21 Jahren, 1500 Fr. für jede sonstige vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person bis zur fünften und 2000 Fr. für jede sonstige vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person über die fünfte hinaus.

Der Steuersatz beträgt 50%; jedoch ist eine progressive Ausgestaltung der Steuer durch das System der Staffelung „par tranche" erreicht worden, indem der steuerpflichtige Teil des steuerbaren Einkommens bis 20000 Fr. zu $^1/_{25}$, der Teil zwischen 20000 und 30000 Fr. zu $^2/_{25}$ usw. der Steuer unterworfen wird. Der Steuersatz beträgt tatsächlich für den Teil des steuerbaren Einkommens

zwischen	6 000	u.	20 000	Fr.	2%
„	20 000	„	30 000	„	4 „
„	90 000	„	100 000	„	18 „
„	100 000	„	125 000	„	20 „
„	200 000	„	225 000	„	28 „
„	300 000	„	325 000	„	36 „
„	400 000	„	450 000	„	44 „
„	500 000	„	550 000	„	48 „
von den weiteren Beträgen					50 „

Abgesehen von den oben erwähnten Abzügen hat der Steuerpflichtige unter gewissen Voraussetzungen noch Anspruch auf Steuerabschläge. Wenn das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug der steuerfreien Einkommensteile für die Ehefrau und die von ihm unterhaltenen Personen 10000 Fr. nicht übersteigt, so hat er Anspruch auf Ermäßigung der Steuer um 7,5% für jede von ihm unterhaltene Person bis zu zwei Personen und um 15% für jede weitere Person. Wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der Abzüge 10000 Fr. übersteigt, so ermäßigt sich die Steuer für die ersten drei Personen um je 5% und für jede weitere Person um je 10% des Steuerbetrags; jedoch darf der Gesamtbetrag des Abzugs 2000 Fr. für die Person nicht übersteigen. Andererseits werden Zuschläge erhoben und zwar für unverheiratete Steuerpflichtige über 30 Jahre mit 25%, für Steuerpflichtige über 30 Jahre, die seit 2 Jahren verheiratet sind und keine Kinder haben, mit 10% des Steuerbetrags.

Der Ertrag der Steuer ist im Budget für 1921 mit 800 Mill. Fr. veranschlagt.

Durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ist die Personal-Mobiliarsteuer (s. 13. Aufl. meines Lehrbuches S. 304) als Staatssteuer in Wegfall gekommen; dagegen werden die gemeindlichen Zuschläge noch erhoben.

In den Vereinigten Staaten war eine beschränkte Einkommensteuer, die nur die Geschäftsgewinne der Gesellschaften erfaßte, durch G. v. 5. Aug. 1909 eingeführt worden. Eine allgemeine Einkommensteuer auf große Einkommen hatte schon ein G. v. 3. Okt. 1913 gebracht. Der wachsende Staatsbedarf infolge des Krieges war Veranlassung, die Einkommensteuer auch hier in der Richtung einer schärferen Erfassung der Einkommen auszubauen. Das geschah zuerst durch G. v. 8. Sept. 1916; die letzte Regelung erfolgte durch G. v. 23. Nov. 1921. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden. Steuerpflichtig ist Einkommen aller Art, auch Einkommen aus unverteilten Nachlässen oder Vermögensverwaltungen und -massen. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf alle physischen Personen, die ihren Wohnsitz in den Ver. Staaten haben. Auch Ausländer ohne Wohnsitz haben alles Einkommen zu versteuern, das sie aus den Ver. Staaten beziehen. Von dem Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden: Geschäftsunkosten, Schuldzinsen, alle an öffentlich-rechtliche Korporationen gezahlten Steuern, Geschäftsverluste, uneinbringliche Forderungen, ein angemessener Betrag für Abnutzung und Erschöpfung von Betriebsgegenständen. Steuerfrei sind u. a. Zahlungen aus Lebensversicherungen, ferner Erbschaften, dann die Zinsen von Schuldverschreibungen der Gliedstaaten oder unterer Gebietskörperschaften. Die Steuer zerfällt in eine normal tax und die surtax. Die erstere erfaßt das net income nach Abzug von 1000 Doll. für den Steuerpflichtigen, 1000 Doll. für die Ehefrau und je 400 Doll. für jedes Kind und jeden unterhaltenen mittellosen Verwandten. Falls das Einkommen der Ehegatten zusammen 5000 Doll. nicht übersteigt, erhöht sich der abzugsberechtigte Betrag von 2000 auf 2500 Doll. Der Steuersatz beträgt 8%; die ersten 4000 Doll. werden nur mit dem halben Satze zur Steuer herangezogen. Eine Differenzierung hinsichtlich des Arbeits- und Besitzeinkommens findet nicht statt.

Der surtax unterliegt das Einkommen, insoweit es 6000 Doll. übersteigt und zwar in einer durchgestaffelten Progression. Der Steuersatz beträgt z. B. für den Teil des Einkommens

von	6 000—10 000	Doll.	1%	von	80 000—82 000	Doll.	38%
„	10 000—12 000	„	2 „	„	100 000—150 000	„	48 „
„	20 000—22 000	„	8 „	„	150 000—200 000	„	49 „
„	32 000—36 000	„	15 „	von	mehr als 200 000	Doll.	50 „
„	60 000—62 000	„	28 „				

Die Reingewinne der Erwerbsgesellschaften werden durch eine besondere Körperschaftssteuer (tax on corporation) in Höhe von 12½% belastet.

Literatur. — Die folgenden Literaturangaben beziehen sich, da die Probleme der allgemeinen Einkommensteuer häufig im Zusammenhang mit jenen der einzelnen Ertragssteuern, namentlich der speziellen Einkommensteuern, behandelt werden, auch auf diese letzteren, sowie auch auf die Personal- und Klassensteuer. Sinnhold, Die Klassensteuerverfassung des preußischen Staates, Liegnitz 1831. Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage, Greifsw. 1850. C. G. Kries, Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer, in der ZStaatsW. 1854. Derselbe, Die preußische Einkommensteuer, ebenda 1856. Bocke, Über Personalbesteuerung usw., ebenda 1865. A. Held, Die Einkommensteuer, Bonn 1872. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, v. Witzingerode, E. Rößler, Die Personalbesteuerung, Gutachten in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 3, Leipz. 1873. J. Gensel und A. Held, Referate über die Einkommensteuer, in den Verhandl. des V. für Sozialpolitik von 1875, in den Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. 11, Leipz. 1875. S. Glattstern, Die Steuer vom Einkommen, Leipz. 1876. K. Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, in den Ann. d. D. R. 1876—80. Fischer, Die preußische Klassensteuer, 3. Aufl., Magdeb. 1876. E. v. Beckerath, Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851, Münst. 1912. A. Hoffmann, Die direkten Staatssteuern im Kgr. Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der allgem. Einkommensteuer, Leipz. 1906. G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, im FinA. Jahrg. 2, Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, ebenda Jahrg. 3. K. Burkart, Die italienische Steuer auf die Einkünfte von beweglichem Vermögen, im FinA. 1889. M. v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipz. 1890. A. Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen i. J. 1891, im FinA. 1891 und 1894. Fuisting, Die Einkommenbesteuerung der Zukunft, Berl. 1903. Schöler, Zur Reform des preuß. Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes, Berl. 1912. Laufer, Die deutschen Einkommensteuertarife, Jena 1911. Zur Einkommensteuergesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg, ebenda 1892. E. Grohmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Jahrg. 3. G. Schanz, Der Einkommenbegriff und die Einkommensteuergesetze, im FinA. Jahrg. 13. Gläßing, Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (1899) im FinA. 1900. Besonders die Art. Einkommensteuer von O. Gerlach, W. v. Lesigang, K. Th. v. Eheberg, P. Inhülsen, N. Reichesberg und E. Seligmann im Handw. d. Staatsw. 3. Aufl., und von G. v. Mayr, in Stengels W. E. v. Fürth, Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform, Wien 1892. W. v. Lesigang, Art. Einkommensteuer im österr. Staatswörterbuch. Strutz, Der österr. Gesetzentwurf betr. die direkten Personalsteuern, in den Ann. d. D. R. 1893. v. Wieser, Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich, in Schmollers J., 22. O. Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern, Jena 1902. Gebhardt, Die französische Steuerreform, insbesondere die neue allgemeine Einkommensteuer, Zür.

1910. Rudolff, Die Idee der Einkommensteuer in Frankreich, in Conrads J. B. F. Bd. 43. E. H. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, im FinA. 31. u. 32. Jahrg. O. Sombathy, Die österreichische Steuerreform von 1914, im FinA. Jahrg. 32. F. Harzendorf, Die Einkommensteuer in England, Tüb. 1914. P. Mombert, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tüb. 1916. L. Buck, Zur Beleuchtung der Zusammenhänge zwischen steuerfreiem Existenzminimum, Kinderprivileg, Junggesellensteuer usw., im FinA. Jahrg. 34. W. Moll, Zur Veredelung der preußischen Einkommensteuer, das. Jahrg. 35. G. Schanz, Die bayerische Steuerreform von 1918, das. Jahrg. 36. P. Marcuse, Das neue Einkommensteuergesetz in den Ver. St. v. Amerika, im FinA. Jahrg. 31. Derselbe, Das Einkommensteuergesetz der Ver. St. v. 8. Sept. 1916, das. Jahrg. 34. — B. Sayer, On the income tax, Lond. 1831. Dowell, Income Tax, 6. Aufl., Lond. 1908. Jarvis, Income Tax, Lond. 1912. B. Benvenuti, Della imposta unica sulla rendita, Turin 1850. Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Par. 1856. E. Broglio, Dell' imposta sulla rendita in Inghelterra e sul capitale negli Stati Uniti, Turin 1865. E. Corbetta, L'imposta sulla rendita mobiliare, Mail. 1865. N. G. Pierson, De Inkomstenbelasting, in der Zeitschrift De Gids, 1871. L. Wolowski, L'impôt sur le revenu, Par. 1873. G. Ricca-Salerno, Dell' imposta sul reddito, im Annuario delle Scienze guiridiche, Jahrg. 2, Mail. 1881. M. G. Denis, L'impôt sur le revenu, Brüssel 1851. F. Challey, L'impôt sur le revenu, Par. 1884. Guyot, L'impôt sur le revenu, Par. 1887. L'impôt sur le revenu et l'impôt sur les revenus dans les états étrangers; Notes réunies par la direction générale des contributions directes, Par. 1894. A. Seligmann, Progressive taxation in theory and practice, Baltimore 1894. F. Invrea, L'imposta progressiva, in der Rivista internazionale di scienze sociali, 1896. R. A. Seligmann, The income Tax, New York 1911. K. K. Kennan, Income taxation, methode and results in various countries, Milwaukee 1913.

Drittes Kapitel.

Die Vermögens- (Vermögensbesitz-) steuer.

§ 146. Die Vermögensbesitzsteuer, kurzweg auch Vermögenssteuer genannt, besteuert grundsätzlich alle physischen und manchmal auch die juristischen Personen, soweit sie im Besitze von Vermögen sich befinden, und alle Arten von Vermögen, soweit sie Nutzungen abwerfen. Dadurch unterscheidet sich die Vermögensbesitzsteuer wesentlich von den später zu besprechenden Vermögensverkehrssteuern, welche nur bestimmte, im Eigentumswechsel befindliche Vermögen mit einer Steuer belasten. Daß einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen, z. B. auch immobiliares oder wertvolles bewegliches Gebrauchsvermögen, das keine Rente gibt, von der Steuer ergriffen wird, andererseits auch rentengebende Vermögen gewisser Art oder solche von geringer Größe von der Steuer freigelassen werden, ändert nichts an dem grundsätzlichen

Charakter der Steuer in der Gegenwart. Die moderne Vermögenssteuer hält sich prinzipiell an den Begriff des Erwerbsvermögens, d. h. an die Gesamtheit der Vermögensobjekte, die der Produktion und dem Erwerb dienen, in der Regel berechnet nach dem gemeinen Wert und ausgedrückt in Geldeinheiten. Dem Vermögen werden regelmäßig auch Rechte auf geldwerte Leistungen (Renten, Leibrenten, Apanagen u. dgl.) zugerechnet, wobei deren Kapitalwert als Steuerobjekt zugrunde gelegt wird. In der Regel wird durch die Steuer, was durchaus zu billigen ist, nur das reine Vermögen (also nach Abzug der Schulden) getroffen.

Wenn man die Quelle der Vermögenssteuer richtig bezeichnen will, muß man die Frage erörtern, ob diese eine nur nominelle oder eine reelle Vermögenssteuer sein soll. Eine reelle Vermögenssteuer liegt dann vor, wenn die Steuer in solcher Höhe erhoben wird, daß sie nicht mehr aus dem Ertrag des Vermögens bestritten werden kann, sondern, sofern nicht anderweitiges Einkommen zur Verfügung steht, dem Vermögen selbst entnommen werden muß. Bei der reellen ist also die Steuerquelle das Vermögen, der Vermögensstamm; durch sie werden Quoten des Vermögens als Steuer eingezogen. Es bedarf keines Beweises, daß eine solche wirkliche Vermögenssteuer nicht eine ordentliche Einnahme des Staates bilden, sondern nur intermittierend, besonders in Zeiten der Not, in der alle sonstigen Hilfsmittel versagen, aufgelegt werden kann. Für sie lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen, denn die Frage der Zulässigkeit wird durch die Not und die Frage der Veranlagung und der Höhe der Steuersätze nur mit Rücksicht auf das Bedürfnis gelöst. Daß aber in Zeiten nationaler Katastrophen, wenn es sich um die Existenz des Staates handelt, auch zu diesem äußersten Mittel der Erhaltung geschritten werden kann und muß, bedarf keiner Begründung.

Die gewöhnliche Vermögenssteuer, von der hier die Rede sein soll, ist jedoch nur eine nominelle; das Vermögen soll nur zur mittelbaren Feststellung von Ertragsgrößen dienen. Das Ziel ist also nicht die Einziehung von Vermögensquoten, sondern die Besteuerung des Vermögensertrages.

Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Steuern in früheren Jahrhunderten, da man leicht erkennbarer, einfacher Merkmale bedurfte, zumeist Kopf- und Vermögenssteuern waren, die anfänglich nur bei besonderen Anlässen erhoben wurden. Nicht selten war die Vermögenssteuer eine Steuer vom beweglichen wie vom unbeweglichen Vermögen und erstreckte sich auch auf das wertvollere Gebrauchsvermögen. Bei der Höhe der Steuersätze mag sie häufig eine reelle Vermögenssteuer gewesen sein Aber es fehlt auch nicht an zahlreichen Beispielen, daß sie nur bestimmte Arten des Vermögens erfaßte, z. B. die Immobilien. Jedenfalls sind die alten Vermögenssteuern in vielen Fällen auch keine reinen Vermögenssteuern, sondern mit Kopf- und Anfängen von Ertragssteuern gemischt, und unterscheiden sich von den modernen auch noch dadurch, daß diese der Regel nach eine zweckbewußte Ergänzung zur Einkommensteuer bilden sollen, während jene für sich allein die Leistungsfähigkeit erfassen wollten.

§ 147. Bei Beurteilung der Frage, ob die Vermögenssteuer ein geeignetes Mittel zur Besteuerung der Leistungsfähigkeit sei, sind vor allem zwei Punkte entscheidend: 1. welche Funktion ihr im Steuersystem zufällt, 2. welche Arten von Vermögen als Steuerobjekte benutzt werden.

1. Was die Funktion der Vermögenssteuer im Steuersystem anbetrifft, so kann sie entweder Hauptsteuer oder auch einzige Steuer zur unmittelbaren Erfassung der Leistungsfähigkeit sein, oder sie kann als Ergänzungssteuer neben anderen Steuern Verwendung finden, welche die Leistungsfähigkeit unmittelbar erfassen, vornehmlich neben der allgemeinen Einkommensteuer.

Als einzige Steuer ist sie lückenhaft, denn sie läßt das Einkommen, das ohne Mithilfe von Vermögen erzeugt wird, das Arbeitseinkommen, von der Besteuerung frei. Aber auch als Hauptsteuer neben einzelnen speziellen direkten Steuern (Kopf-, Lohn-, Besoldungssteuern u. dgl.) ist sie ungenügend, weil aus dem Vermögensbesitz nicht mit Sicherheit auf die Höhe des Einkommens geschlossen werden kann, da Vermögensbesitz von gleichem Geldwerte durchaus nicht immer gleiche Reinerträge liefert. Die Ver-

bindung mit einzelnen direkten Nebensteuern hat immer etwas Ungleichmäßiges und Unorganisches. Als einzige Steuer oder als Hauptsteuer ist die allgemeine Einkommensteuer der Vermögenssteuer weit überlegen.

Als Neben- und Ergänzungssteuer dagegen zur allgemeinen Einkommensteuer ist sie wohl geeignet, um eine Vorzugsbelastung des fundierten Einkommens zu bewirken, dessen Leistungsfähigkeit aus den früher erwähnten Gründen (S. 197) größer ist als die des bloßen Arbeitseinkommens. Zwar könnte dieser Zweck auch innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer oder eines Ertragssteuersystems durch höhere Steuersätze auf das fundierte Einkommen einigermaßen erreicht werden. Das hat aber steuertechnische Schwierigkeiten und wird leicht zu Ungleichmäßigkeiten führen, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde (S. 197 u. 300).

2. Was die Arten des Vermögens anlangt, die der Vermögenssteuer zu unterwerfen sind, so ist unbestritten, daß sie das ganze der Produktion und dem Erwerbe dienende Vermögen erfassen soll; denn auf diesem beruht eben das fundierte Einkommen. Wird die Vermögenssteuer nur als Ergänzungssteuer, also in relativ niedrigen Sätzen erhoben, so schwächen sich auch die Bedenken ab, die gegen die Zugrundelegung des Vermögens als Maßstab der Leistungsfähigkeit und des Einkommens erhoben werden können. Allerdings werden auch hier ungleiche Belastungen nicht ganz zu vermeiden sein. Sie liegen zum Teil in der ungleichen Erfaßbarkeit der Steuerobjekte. Der Besitz von Geldkapital und zinstragenden Papieren ist dem steuerlichen Zugriff leichter zu entziehen, als der Besitz von Grundstücken und gewerblichem Betriebsvermögen. Zum anderen kann nicht verkannt werden, daß in allen den Fällen, in denen der Verkehrswert als Maßstab der Besteuerung benutzt wird und dieser vom Ertragswert abweicht, das fundierte Einkommen verschieden hoch belastet wird. Man hat deshalb bei einzelnen Vermögensobjekten, so bei Grundstücken und Gebäuden, den Ertragswert zur Bemessungsgrundlage oder den Versuch gemacht, durch Bildung von Spezialvermögenskatastern je für das immobile, das gewerbliche und das in Leihkapitalien usw. bestehende Vermögen dessen verschiedener Ertragsfähigkeit gerecht zu werden.

Schließlich muß auch daran erinnert werden, daß wegen der Schwierigkeit der Ausscheidung ein zeitweilig ertragloses Objekt (unvermietetes Gebäude, stille stehende Maschine) regelmäßig ebenso hoch besteuert wird wie die ertraggebenden Objekte gleicher Beschaffenheit.

Umstritten ist die Frage, ob und inwieweit auch das Gebrauchs- und Nutzvermögen von der Vermögenssteuer erfaßt werden solle. Daß das notwendige Gebrauchsvermögen, einschließlich des gewöhnlichen Hausrates, von ihr frei zu lassen ist, bedarf keines Beweises. Auch bezüglich des übrigen Nutzvermögens ist nicht ohne Grund bemerkt worden, daß es eine teils ungeeignete, teils unzuverlässige Grundlage der Steuerbemessung bilde. Sein Umfang, seine Art und Qualität hänge von der Größe der Familie, von Standesansichten und -verhältnissen, von Gewohnheiten und Liebhabereien ab. Wieder andere ertragloseWertgegenstände, die allerdings auf erhebliche Leistungsfähigkeit hinweisen, z. B. Schmuckgegenstände, Antiquitäten, Bildersammlungen u. dgl. seien deshalb für die Besteuerung ungeeignet, weil ihr Wert selten einwandfrei festgestellt werden könne, ihre Besteuerung einen starken Eingriff in die freie Einkommensverwendung enthalte und häufig wegen Mangels der Erfaßbarkeit der Objekte den Zweck verfehle. Auch habe der Ausschluß dieses Vermögens von der Vermögenssteuer steuertechnisch den Vorteil einer bedeutenden Erleichterung der Veranlagung Aber es sprechen doch auch gewichtige Gründe für die Heranziehung des Nutz- und des flüssigen Gebrauchsvermögens. Dies geschieht auch heute schon allgemein bezüglich des unbeweglichen Nutzvermögens, der Gärten, Parks, selbstbewohnten Gebäude Jagdgründe usw Es ist aber ein Widerspruch, dieses der Steuer zu unterwerfen und das bewegliche Nutzvermögen von ihr freizulassen. Sodann darf nicht übersehen werden, daß gerade die wohlhabenden Klassen einen recht nennenswerten Teil ihres Vermögens in kostbarem Nutzvermögen anlegen, das von jeder Steuer bei Lebzeiten ihres Besitzers frei bleib, während we iger Bemittelte Überschüsse aus ihrem Einkommen verzins ich anzulegen pflegen und dafür besteuert werden. Durch eine Besteuerung des wertvolleren Gebrauchs- und Nutzvermögens läßt sich auch der Gedanke der Luxus-

besteuerung, dessen Richtigkeit nicht wohl bestritten werden kann, viel besser verwirklichen als durch vereinzelte, stark willkürliche und in ihren Erfolgen recht zweifelhafte Luxussteuern. Daß die Veranlagung des Nutzvermögens Schwierigkeiten bietet, muß zugegeben werden, aber diese dürfen auch nicht überschätzt werden; die Schwierigkeiten, gewisse Arten des Erwerbsvermögens, z. B. den Wert des Anlagekapitals, der beweglichen Rentenwerte und Leihkapitalien u. dgl., korrekt festzustellen, sind kaum geringer.

Die Vermögenssteuer erfaßt in der Regel nur die physischen Personen, so daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft nur insoweit der Steuer unterworfen ist, als es durch Aktien der Mitglieder verkörpert wird. Das steht eigentlich im Widerspruch mit dem bei der Einkommensteuer geübten Verfahren; namentlich entgeht der Steuer hier das im Besitz auswärtiger Aktionäre befindliche Aktienvermögen und es bleiben auch sonst manche Vermögenswerte unbesteuert.

Andere Fragen der Vermögenssteuer beziehen sich auf die Art der Veranlagung und Art und Höhe der Steuersätze. Prinzipiell ist auch hier die Veranlagung auf Grund von Selbstangaben zu fordern, wobei die Steuererklärung zur Einkommensteuer gute Dienste leisten kann. Namentlich für das bewegliche Vermögen wird die Schätzung nur selten ausreichen. Der Abzug der Schulden (vielleicht mit Ausschluß der Haushaltungsschulden) wird prinzipiell zu fordern sein. Die Befreiung kleiner Vermögen, wo diese mit kleinen Einkommen zusammenfallen, ist gerechtfertigt. Der Steuersatz ist, wie dies dem Charakter einer nominellen Vermögenssteuer entspricht, relativ niedrig zu halten, namentlich wenn sie als Ergänzungssteuer dienen soll. Nicht selten ist die Steuer proportional veranlagt. Es läßt sich aber ein progressiver Steuerfuß hier ebenso rechtfertigen wie bei der Einkommensteuer. Denn mit der Größe des reinen Vermögens wächst die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Einkommens, das es abwirft, und damit die Leistungsfähigkeit. Die neueste Gesetzgebung hat auch in zahlreichen Fällen die Progression verwirklicht.

In Deutschland kam die Vermögenssteuer nur als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer vor. Durch das Landessteuergesetz vom

30. März 1920 sind aber die einzelstaatlichen Vermögenssteuern außer Kraft gesetzt worden. Sie haben also nur mehr historisches Interesse. Es mag deshalb genügen, ihre bisherige Einrichtung an einigen Beispielen kurz zu veranschaulichen.

In Preußen ist eine Vermögenssteuer durch G. v. 14. Juli 1893 mit Nov. v. 19. Juni 1896 als „Ergänzungssteuer" zur allgemeinen Einkommensteuer eingeführt worden. Die subjektive Steuerpflicht erstreckte sich auf alle physischen Personen (nicht auch Erwerbsgesellschaften usw.), die im Einkommensteuer-G. als steuerpflichtig bezeichnet waren. Steuerobjekt war alles bewegliche und unbewegliche, in Liegenschaften, Gewerbs- und sonstigem Kapitalvermögen bestehende Vermögen nach Abzug der Schulden. Möbel, Hausrat und andere bewegliche Sachen, welche Zubehör zu Grundstücken oder Anlage- und Betriebskapitalien waren, wurden aus dem Steuerkapital ausgeschieden. Von dem Aktivvermögen waren in Abzug zu bringen 1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der Haushaltungsschulden, 2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen persönlichen geldwerten Leistungen. Das Vermögen kam nach dem gemeinen Wert in Anschlag; bezüglich der dauernd land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke waren ursprünglich die Verkaufs- und Pachtpreise maßgebend, die sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ermitteln ließen, seit der Novelle vom 26. Mai 1909 das 15fache des durchschnittlichen Jahresertrages. Steuerfrei waren Vermögen bis zu 6000 M. und, falls das Jahreseinkommen des Besitzers 900 M. nicht überstieg, bis zu 20000 M.; ferner weibliche Personen, welche Minderjährige, Waisen und Erwerbsunfähige zu unterhalten hatten, sofern ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 20000 M. und ihr Jahreseinkommen (nach dem Einkommensteuergesetz) den Betrag von 1200 M. nicht überstieg. Die Steuer wurde in Klassen erhoben und betrug ursprünglich $^1/_2$ pro Mille des steuerbaren Vermögens an der unteren Grenze einer jeden Stufe (z. B. von 6—8000 M. 3 M., von 8—10000 M. 4 M., von 20—22000 M. 10 M., von 24—28000 M. 12 M. usw.). Da aber das Steuersoll hinter dem erforderlichen Betrag von 35 Mill. M. um 5% zurückblieb, so wurde ein Steuersatz von 0,526 pro Mille erhoben. Das Anwachsen des Finanzbedarfs hat im Jahre 1909 (G. v. 26. Mai) wie eine Erhöhung der Einkommensteuersätze so auch einen Zuschlag zur Vermögenssteuer mit 25% notwendig gemacht, so daß die Steuer 65,75 Pf. von 1000 M. betrug. Durch G. v. 8. Juli 1916 wurde bis auf weiteres ein Zuschlag von 50% der zu entrichtenden Steuer angeordnet. Für Personen mit nicht mehr als 32000 M. Vermögen konnte, wenn sie zur Einkommensteuer nicht oder nur zu den ersten vier Stufen veranlagt waren, ferner wenn sie auf Grund des Einkommensteuer-G. eine Ermäßigung genossen, auch eine Ermäßigung der Vermögenssteuer gewährt werden. Eine solche wurde auch Personen mit nicht mehr als 52000 M. Vermögen zugestanden, falls sie wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, Ermäßigung der Einkommensteuer erlangten. Die Veranlagung erfolgte jeweils auf 3 Jahre. Deklaration war nicht obligatorisch.

Vermögenssteuergesetze waren im Laufe der Zeit nach dem Vorgange Preußens in fast allen Einzelstaaten neben der allgemeinen Einkommensteuer zwecks Vorbelastung des fundierten Einkommens zur Einführung gelangt, zuletzt in Württemberg (G. v. 31. Juli 1915) und Bayern (G. v. 17. Aug. 1918). In den beiden letztgenannten Ländern trat die Steuer noch neben die Ertragssteuern vom fundierten Einkommen. Ihr Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem des preußischen Gesetzes. Einige Staaten erstreckten die Steuer auch auf die Erwerbsgesellschaften, so z. B. Sachsen und Baden. In Sachsen waren Grundstücke und Gebäude von der Steuer befreit, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, weil ihr Ertrag noch besonderen Steuern unterlag. Verschieden waren die Steuersätze und die Höhe des steuerfreien Vermögens. In Sachsen war Vermögen bis 12000 M. und, sofern das Einkommen 950 M. nicht überstieg, bis 20000 M. steuerfrei, in Bayern und Württemberg Vermögen bis zu 20000 M., in Württemberg auch Vermögen bis 50000 M., wenn das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen weniger als 2000 M. betrug. In Sachsen wurde die Steuer nach Klassen erhoben und betrug $^1/_2$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit dem die vorausgehende Klasse endete. In Bayern und Württemberg betrug sie 1 vom Tausend, in Bayern traten aber bei Vermögen unter 65000 M. Ermäßigungen ein. In Oldenburg hing die Höhe des Steuersatzes von der Einkommensteuerstufe des Pflichtigen ab; erst bei Einkommen von 3000 M. und Vermögen von 100000 kam der volle Steuersatz mit 1 vom Tausend zur Anwendung. Über Einzelheiten vgl. die 14. u. 15. Aufl. dieses Lehrbuches S. 321ff.

Durch G. v. 8. April 1922 ist im Deutschen Reich eine Vermögenssteuer eingeführt worden. Sie soll den Mängeln abhelfen, welche dem Reichsnotopfer anhaften (s. § 155) und den Notopfergedanken ausbauen. Sie besteht aus zwei Teilen, aus der laufenden Steuer, die noch aus dem Einkommen soll getragen werden können, und dem Zuschlag für die Dauer von 15 Jahren, der dem Vermögensbesitz zu entnehmen ist. Beide werden ab 1. Januar 1923 erhoben. Der Zuschlag dient als Ersatz des ausfallenden Reichsnotopfers.

Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich 1. auf alle Deutschen, soweit sie sich nicht länger als 2 Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben; 2. auf Nichtdeutsche, wenn sie im Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; 3. auf juristische Personen aller Art und alle Berggewerkschaften, sofern sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; 4. auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen u. dgl. unter der gleichen Voraussetzung. Und zwar unterliegen der Steuerpflicht die unter 1 genannten Steuerpflichtigen mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen, die unter 2 genannten mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens; die unter 3 und 4 genannten mit ihrem gesamten Vermögen, soweit es nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist. Im übrigen sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz usw. mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig. Befreit von der Steuer sind: das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Unternehmungen, deren Erträge

ausschließlich diesen Korporationen zufließen, Hochschulen aller Art und ähnliche Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterhalten, sowie Stiftungen, deren Zwecke unter der gleichen Voraussetzung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften erfüllt werden müßten; die Kirchen und die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften; die Reichsbank, die Reichsdarlehnskassen, die Staatsbanken, die öffentlichen Sparkassen, soweit sie sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken, und die öffentlichen gemeinnützigen Kreditanstalten; die Träger der Reichsversicherung; Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit; Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen; politische Parteien und Vereine; gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie sonstige wirtschaftliche Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Steuerobjekt ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, also Grundvermögen, Betriebsvermögen, einschließlich der Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, und das gesamte sonstige Vermögen. Als sonstiges Vermögen gelten besonders: verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen aller Art; Aktien, Anteilsscheine, Kuxe usw.; bares Geld sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen; selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; der Kapitalwert der Rechte auf Renten u. dgl.; noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses abgeschlossen worden sind; Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, deren Anschaffungspreis 10000 M. und mehr für den einzelnen Gegenstand betragen hat; Kunstgegenstände und Sammlungen, sofern sie nach dem 31. Juli 1914 angeschafft sind und der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 20000 M. und mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörende Gegenstände 200000 M. und darüber betragen hat und sofern sie nicht von lebenden oder seit 15 Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht: Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung, an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Renten u. dgl., die auf Grund eines früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährt werden, Ansprüche auf Renten, Pensionen usw. auf Grund von Militärversorgungs-, Beamtenpensionsgesetzen u. dgl., ferner der gewöhnliche Hausrat, Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind, Ansprüche auf Kapitalabfindungen im Falle des gänzlichen oder teilweisen Verlustes der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Körperverletzung, dann auf einmalige Abfindungen nach den Reichsversicherungs-, Entschädigungs- oder Pensionsgesetzen sowie gewisse Ansprüche, die mit dem Versailler Vertrag und anderen Kriegsfolgen im Zusammenhange stehen.

Der Besteuerung unterliegt das Reinvermögen, d. h. das Vermögen, nach Abzug von Schulden, des für 3 Monate erforderlichen Betrages an Haushaltungsgeld sowie des Wertes der Leistungen, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder auf einem Hausgut, Stammgut u. dgl. ruhen, auch der Betrag der Vermögenszuwachssteuer und Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer gelten als Schulden. Bei juristischen Personen sind außerdem noch abzuziehen:

der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals, die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke und bei Versicherungsunternehmungen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die Prämienüberschüsse, die den Versicherten selbst als sog. Dividende zurückgewährt werden. An Stelle des Grund- oder Stammkapitals tritt bei Berggewerkschaften der Regel nach ein Betrag, der aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten zu berechnen ist; bei eingetragenen Genossenschaften und deren Zentralen die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen bzw. des Stammkapitals oder bei Revisions- und ähnlichen Verbänden das Verbandsvermögen; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds, bei Landschaften u. dgl. das ursprünglich bei der Gründung und später zugewiesene Vermögen.

Bei der Wertermittlung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, jedoch mit einigen Ergänzungen. Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten. Bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrages (Reichsabgabenordnung § 152 Abs. 3) ist insbesondere auch der Ertrag der letzten 3 Jahre zu berücksichtigen. Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist, soweit die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen höheren dauernden Wert ergibt, dieser an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises (Reichsabgaben-O. § 139 Abs. 2) anzusetzen. Die Wertfeststellung der Wertpapiere geschieht so, daß die durchschnittlichen Kurse und Werte der letzten 3 Jahre unter Mitberücksichtigung des Erträgnisses und der Bezugsrechte der Wertermittlung zugrunde gelegt werden.

Der Vermögenswert wird für 3 Kalenderjahre festgestellt, zum erstenmal nach dem Stande v. 31. Dez. 1922, später jeweils am Schlusse des Jahres, das dem neuen Veranlagungszeitraum vorhergeht. Für Betriebe mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen kann auf Antrag auch der Stand am Schlusse des letzten Geschäftsjahres, das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht, der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Für die Veranlagung wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Der Steuertarif ist verschieden für die natürlichen Personen und die übrigen Steuerpflichtigen.

Für die natürlichen Personen beträgt die Steuer jährlich von den ersten angefangenen oder vollen 250000 M. 1 v. Tausend,

von den nächsten angefangenen oder vollen	250 000	1½	v. Tausend,
	250 000	2	„ „ „
	250 000	3	„ „ „
	1 000 000	4	„ „ „
	2 000 000	5	„ „ „
	3 000 000	6	„ „ „
	3 000 000	7	„ „ „
	5 000 000	8	„ „ „
	10 000 000	9	„ „ „
von den weiteren Beträgen		10	„ „ .

Steuerpflichtig ist nur der Teil des auf volle Tausende nach unten abgerundeten Vermögens, der 100000 M. übersteigt.

Die Steuer für die natürlichen Personen ist also durchgestaffelt und stellt sich z. B. bei einem steuerpflichtigen Vermögen von 1 Mill. M. unter Berücksichtigung des steuerfreien Betrages von 100000 M. auf 2225 M. = 2,225%.

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt die Steuer jährlich 1½ vom Tausend.

Der Zuschlag zur Vermögenssteuer für die nächsten 15 Jahre beträgt bei den natürlichen Personen von den ersten 250000 M. 100%, von den nächsten 250000 M. 150%, von den weiteren Beträgen 200%. In dem obigen Beispiel stellt sich also die Steuer für die nächsten 15 Jahre auf 4450 M. oder 4,45%. Für die übrigen Steuerpflichtigen stellt sich der Zuschlag auf 150% der Steuer.

Steuerermäßigung tritt ein, wenn zum Haushalt des Steuerpflichtigen zwei oder mehr minderjährige Kinder gehören, sofern das Vermögen 500000 M. nicht übersteigt, und zwar um 100 M. für jedes Kind. Steuerbefreiung genießen Steuerpflichtige, welche über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig sind, wenn ihr Vermögen hauptsächlich aus Kapitalforderungen u. dgl. besteht und nicht mehr als 500000 M. und ihr steuerbares Einkommen nicht mehr als 20000 M. beträgt. Ferner können bei der Veranlagung besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle), berücksichtigt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen 500000 M. nicht übersteigt, derart, daß bei Vermögen bis 200000 M. die Steuer erlassen, bei Vermögen von 200000—500000 M. auf die Hälfte ermäßigt wird.

Die Steuer wird, wie erwähnt, jeweils auf 3 Jahre veranlagt, jedoch kann eine Neuveranlagung beansprucht werden, wenn sich das Vermögen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes um mehr als $^1/_5$ vermindert. Hinterziehung der Steuer wird mit einer Geldstrafe im 5—20fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

In dem Vermögenssteuergesetz sind auch einige Vorschriften über das Reichsnotopfer enthalten, welche bei der Darstellung des letzteren (s. unten S. 351ff.) Erwähnung finden sollen.

Über die einmalige Vermögens- und Einkommensteuer, die unter dem Namen Wehrbeitrag im Deutschen Reich durch G. v. 3. Juli 1913 eingeführt wurde, sowie über die sog. Reichsbesitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) vom gleichen Datum, die mit den Kriegsgewinnsteuern verbundenen Vermögenssteuern und das Reichsnotopfer s. 4. Kapitel.

In den Vereinigten Staaten ist in einer großen Anzahl von Einzelstaaten die Vermögenssteuer (vielfach in Verbindung mit Kopfsteuern, in einigen Staaten auch in Verbindung mit einer Einkommensteuer) die hauptsächlichste direkte Steuer. Sie wird zumeist von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach den von Einschätzern, in einzelnen Staaten (z. B. New York) durch eidliche Selbstangaben festgestellten Steuerkapitalien erhoben (Abzug der

Schulden). Neben der allgemeinen Vermögenssteuer kommen noch besondere von kaufmännischen und industriellen Betrieben vor.

Die Vermögenssteuer ist im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer auch in den Niederlanden durch G. v. 27. Sept. 1892 eingeführt worden.

Literatur. — Außer der auf Seite 318 zitierten Literatur (s. namentlich die Schriften des Vereins für Sozialpolitik) ist noch zu nennen: C. G. Kries, Die Vermögenssteuer im Staate New York, in der ZStaatsW. 1855. v. Bilinski, Die Vermögenssteuer im Steuersysteme, in den Ann. d. D. R. 1876. Schwab, Die Vermögenssteuer im Staate New York, Jena 1890. J. Jastrow, Die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik, im Archiv für Soz. Statistik und Gesetzgebung Bd. 5. Derselbe, Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung ins preußische Steuersystem, in Conrads J. 1892. O. Gerlach, Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. Eneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer, Marburg 1893. v. Philippovich, Vermögenssteuer, im Sozialpol. Zentralblatt, Jahrgang 1. M. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer, im Handw. d. Staatsw. Eichhorn, Die Höherbelastung fundierter Bezüge durch direkte Staatssteuern unter bes. Berücksichtigung der einzelnen Kantone der Schweiz, Jena 1910 F. J. Neumann, Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern als Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg, Tüb. 1910. — G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttg. 1890. J. Steiger, Grundzüge des Finanzhaushalts der Kantone und Gemeinden, Bern 1903. J. Eßler, Die direkten Steuern im Kanton Zürich und ihre Reform, Zürich 1910. J. Fr. v. Tscharner, Die Staatssteuern des Kantons Graubünden, Stuttg. 1914. — G. Boissevain, De jongste belastinghervorming in Nederland etc., Amsterd. 1894. E. Seligmann, The taxation of property, in Political Science quarterly, vol. 5, 1889. Derselbe, The general property tax, ebenda. Moll, Zur Geschichte der englischen u. amerikanischen Vermögenssteuern, Münch. 1912. E. Baltes, Die deutschen Vermögenssteuern, im FinA. Jahrg. 32. Krug v. Nidda, Besitzsteuern, das. Jahrg. 34. — Zur Geschichte der Vermögenssteuern vgl. das gleichnamige Werk von Moll, Leipz. 1911.

Viertes Kapitel.

Besondere Steuern vom Einkommen und Vermögen.

§ 148. Neben den allgemeinen und den alljährlich fälligen Einkommens- und Vermögenssteuern kommen auch solche vor, die nur gewisse Arten oder Teile vom Einkommen und Vermögen, oder nur einen beschränkten Kreis von Personen treffen, oder nur aus besonderen Anlässen erhoben werden. Wir rechnen hierzu die in einigen Staaten erhobene Wehrsteuer, eine Abgabe von denjenigen oder den Eltern und Voreltern von solchen, welche vom Heeresdienst befreit sind. Eine besondere Steuer vom Einkommen und Vermögen war der Wehrbeitrag des Deutschen Reichs von 1913; eine einmalige Vermögenssteuer von ganz gewaltiger

Höhe lastet zurzeit unter dem Namen des Reichsnotopfers auf dem deutschen Volke; eine Steuer vom Vermögenszuwachs ist die sog. Besitzsteuer des Deutschen Reichs. Während des Weltkrieges haben ethische Erwägungen und der wachsende Staatsbedarf in den meisten am Kriege beteiligten Staaten und in mehreren neutralen Ländern die Kriegsgewinnsteuern als neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Steuerwesens entstehen lassen.

Wir werden im folgenden zuerst die Wehrsteuer und die wehrsteuerartigen Abgaben betrachten und daran eine Erörterung des Wehrbeitrages, der Vermögenszuwachssteuer, des Reichsnotopfers sowie der Kriegsgewinnsteuern schließen.

1. Die Wehrsteuer.

§ 149. Unter der Wehrsteuer (Wehrgeld, Militärtaxe, Militärpflichtersatz) versteht man eine Abgabe, die von denjenigen bzw. den Angehörigen solcher Personen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden. Sie ist nur denkbar beim System der allgemeinen Dienstpflicht, als deren Korrelat sie von ihren Befürwortern aufgefaßt wird.

Die Berechtigung der Wehrsteuer ist Gegenstand häufiger Erörterungen gewesen, und die Gegensätze sind um so tiefer, als die Gründe für und gegen sie weit über den Rahmen finanzwirtschaftlicher Erwägungen hinausgreifen und dem Gebiete der Politik, der Staatsphilosophie, der Volkswirtschaft, der Ethik entnommen sind.

Die Anhänger der Wehrsteuer begründen deren Berechtigung entweder 1. mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens derjenigen Staatsbürger, die den Militärdienst nicht leisten, oder 2. mit dem Hinweis auf die Grundprinzipien staatlicher Gemeinschaft und die Notwendigkeit da, wo die körperlichen Kräfte zur Ableistung des Militärdienstes fehlen, mit der Steuerkraft für den Ausfall einzutreten.

Was die Begründung der Wehrsteuer mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der Nichtdienenden anlangt, so wird ungefähr folgender-

maßen argumentiert. Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche vom Militärdienst befreit sind, übersteigt (in Friedenszeiten) bei weitem die Zahl der Dienenden. Daraus ergibt sich eine sehr ungleiche Verteilung der Lasten des Heeresdienstes. Da nun eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, so gebietet es die Gerechtigkeit, nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der nur in einer nach den Vermögens- bzw. Einkommensverhältnissen abgestuften Abgabe gefunden werden kann. Für die Einführung einer solchen spricht auch die Erwägung, daß der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von den sonstigen Beschwerden, regelmäßig einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber dem Nichtdienenden erleidet, daß jener in seiner Erwerbstätigkeit und Ausbildung nicht unerheblich behindert wird, während dieser die für den späteren Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnützen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Nach dieser Auffassung soll die Wehrsteuer also ein Äquivalent bilden einerseits für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, welche der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, andererseits für die Vorteile, welche der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersteren gegenüber genießt.

Nach der zweiten Auffassung ergibt sich die Wehrsteuer als eine Folge des Prinzips der staatlichen Gemeinschaft. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung im modernen Staate bedinge eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Dienstleistungen durch sachliche Opfer, d. h. durch Steuern. Wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit Beamte, Richter usw. besoldet werden können, so sollen diejenigen jungen Leute, welche aus körperlicher Unfähigkeit oder anderen Gründen die Wehrpflicht nicht erfüllen, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten.

§ 150. Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls dasjenige an erster Stelle genannt zu werden, welches diese als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, daß die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Dienstpflicht durchbrechen und das Ehrenmoment, das ihr innewohnt,

schwer schädigen werde. Allein dieser Einwand geht zu weit. Wo der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in das geistige Leben einer Nation übergegangen ist, wird er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer nicht vernichtet. Es widerspricht auch den Tatsachen, wenn der Heeresdienst nur als Ehre aufgefaßt wird. Er ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist.

Richtig ist, daß der Nichtdienende vor dem Dienenden die oben erwähnten Vorteile voraus hat, allein durch eine Wehrsteuer werden dem Dienenden die Lasten und Nachteile des Dienstes nicht erleichtert und nicht beseitigt. Begründet man diese Abgabe mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Opfer, die dem Dienenden erwachsen, so muß man auch zu der Konsequenz schreiten, ihr Erträgnis nicht dem Staate, sondern den Benachteiligten zuzuwenden. Allerdings wird die Durchführung einer solchen Ausgleichung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Die Begründung der Wehrsteuer als Folge und Ergänzung der staatlichen Arbeitsteilung trifft eigentlich nur für diejenigen vom Dienste Befreiten zu, welche diese Befreiung nicht einem körperlichen Mangel verdanken, der ihre Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt. Es kommt dazu, daß der Staat in Friedenszeiten gar nicht alle Diensttüchtigen brauchen kann, weil damit sein Mannschaftsbedarf überschritten würde, und daß es nicht recht erfindlich ist, wie man die Freigelosten, von denen manche vielleicht ganz gerne dienen würden, zu einer Ersatzabgabe anhalten kann.

Des weiteren kann nicht unbeachtet bleiben, daß Ableistung des persönlichen Heeresdienstes und Entrichtung eines Wehrgeldes zwei Dinge sind, die sich eigentlich gar nicht miteinander vergleichen lassen. Bei allen sonstigen Steuern knüpft man lediglich an Vermögens- und Einkommensverhältnisse an, die bei aller Ungenauigkeit im einzelnen doch immer eine Vergleichung gestatten, hier aber sucht man zwei ganz heterogene Größen einander anzugleichen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß das Wehrgeld, dem immer etwas Strafgeldartiges anhaftet, zum eigentlichen Strafgelde wird, wenn eine Familie mehrere dienstuntaugliche junge Männer hat.

Und zu diesen und anderen mehr oder weniger prinzipiellen

Bedenken kommen noch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche die praktische Durchführung, die Wahl der Höhe, der Abstufung, die Dauer usw. des Wehrgeldes verursachen und von denen nachher noch kurz die Rede sein wird. Da auch die finanziellen Ergebnisse gering sind, so ist die Wehrsteuer in einzelnen Staaten nach kürzerem oder längerem Bestehen wieder aufgehoben worden. Erst der Krieg hat sie wieder in Aufnahme gebracht, weniger aus finanziellen Gründen — denn der Ertrag konnte bei der ungeheuren Zahl der Einberufenen nur geringfügig sein — als aus allgemeinen politischen und ethischen Erwägungen.

§ 151. Die Wehrsteuer wird nur auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen bzw. seiner Eltern (und Voreltern) veranlagt werden können. Wo schon allgemeine Steuern dieser Art bestehen, werden diese als Grundlage benützt werden können, wo dies nicht der Fall ist, wird eine eigene Aufnahme der Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder mindestens der letzteren unerläßlich sein, wenn man zu einigermaßen brauchbaren Resultaten gelangen will. Als Zusatzsteuer zu anderen Steuern wird sie nur da unbedenklich sein, wo die allgemeinen Steuergrundlagen nicht allzusehr gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen.

Was die subjektive Steuerpflicht anlangt, so werden zunächst diejenigen Personen als steuerpflichtig zu gelten haben, die nach den Gesetzen zum Wehrdienst verpflichtet, von diesem jedoch aus irgendeinem Grunde befreit sind. Aber die Tatsache, daß die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende häufig noch von den Eltern oder anderen Angehörigen unterhalten wird, führt mit Notwendigkeit dazu, nicht nur den Pflichtigen selbst, sondern auch dessen Eltern, Großeltern, Wahleltern u. dgl. für die Steuer aufkommen zu lassen. Freilich muß die Durchführung dieses Grundsatzes zu zahlreichen Schwierigkeiten und ungleichmäßigen Belastungen führen. Die Zeit des Eintritts und die Dauer der Wehrsteuer wird sich nach der Dauer der Dienstpflicht zu richten haben.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Höhe der Wehrsteuer. Im allgemeinen wird sie höher sein dürfen, ja müssen, als

eine gewöhnliche Steuer. Hohe Steuersätze rechtfertigen sich besonders dann, wenn man die Steuer als eine Ersatzleistung für die Opfer des persönlich nicht geleisteten Heerdienstes ansieht. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, wenn das Wehrgeld so eingerichtet wird, daß es während eines Krieges, der dem Dienenden erheblich größere Anstrengungen und Opfer auferlegt als der Dienst im Frieden, bedeutend erhöht wird, oder wenn, wie in manchen Wehrsteuergesetzen der Kriegszeit, auch diejenigen der Steuer unterworfen werden, die zwar zu Dienstleistungen einberufen sind, aber nicht an der Front stehen.

Was endlich die Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer anlangt, so können diese entweder wie die anderen Steuern in die allgemeine Staatskasse fließen, oder von vornherein für einen bestimmten, gesetzlich festgestellten Zweck verwendet werden, der mit einer direkten oder indirekten Unterstützung derjenigen zusammenhängt, welche Wehrdienst leisten. Das letztere empfiehlt sich und geschieht auch wenigstens teilweise, da, wo man die Wehrsteuer als eine Ersatzleistung ansieht.

Die bekannteste Wehrsteuer ist die der Schweiz (G. v. 28. Juni 1878). Der Gedanke einer Ersatzabgabe ist hier am deutlichsten ausgesprochen; die Abgabe heißt auch Militärpflichtersatz. Steuerpflichtig ist jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizer Bürger, der keinen persönlichen Dienst leistet. Befreit sind Arme und Erwerbsunfähige, sowie die infolge des Dienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Fr. und in einem nach Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag (höchstens 3000 Fr.). Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder ev. der Großeltern im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bzw. Enkel, in Berechnung gebracht. Vom 32. bis 44. Lebensjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des Ersatzbetrages zu entrichten. Für Jahrgänge, in denen der größere Teil der Truppen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen ist, kann die Abgabe bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. Ein Teil des Erträgnisses dient zur Erhöhung des Militärpensionsfonds. Ertrag 1909 ca. 4,4 Mill. Fr.

Eine Wehrsteuer haben u. a. noch Spanien, Portugal, Bulgarien, Serbien und Rumänien.

Frankreich hatte eine Wehrsteuer in den Jahren 1889—1907. Während des Krieges ist durch G. v. 30. Dez. 1916 wieder eine Wehrsteuer unter dem Namen einer Kriegssteuer (taxe de guerre) eingeführt worden, die bis zum 31. Dez. des auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Jahres in Kraft bleiben soll. Der Kriegssteuer unterliegen alle Franzosen, die einer mobilisierten Altersklasse angehören, aber keinen aktiven Dienst leisten. Auch die im Hilfs-

dienst verwendeten Personen dieser Art sind steuerpflichtig, sofern sie nicht infolge einer Kriegsverletzung oder einer in der Kriegszeit im Dienste überstandenen Krankheit in den Hilfsdienst eingereiht wurden; befreit sind notorisch Arme, Familienväter mit 4 unerwachsenen Kindern, Familienväter, von denen ein Sohn sich im Felde befindet oder vermißt, gefangen, gefallen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriegsdienst gestorben ist. Die Steuer beträgt 12 Fr. und 25% der Einkommensteuer.

In Italien ist schon durch Dekret v. 12. Okt. 1915 eine Wehrsteuer (imposta sulle exenzioni del servizio militare) eingeführt worden. Sie erfaßt alle im militärpflichtigen Alter stehenden Männer, die aus irgendeinem Grunde keinen Militärdienst tun. Befreit sind vor allem Blinde, Taubstumme, Idioten, ferner Personen, die wegen unheilbarer Krankheit oder wegen Gebrechen ausgemustert sind, sofern sie erwerbsunfähig sind und ihr Einkommen 200 Lire nicht übersteigt. Die Steuer besteht in einem jährlichen Satz von 6 Lire und in einem Zuschlag, der bei 1000—2000 Lire mit 6 Lire beginnt und bei Einkommen von über 200 000 Lire 3000 Lire beträgt. Haftbar für die Steuer sind die natürlichen oder Adoptiveltern bzw. die Großeltern, es sei denn, daß die Söhne oder Enkel eine eigene Familie mit selbständigem Haushalt gegründet haben. Bei der Festsetzung des zuschlagspflichtigen Einkommens dient als Grundlage das eigene Einkommen der Steuerpflichtigen zuzüglich der Hälfte des Einkommens der natürlichen, Adoptiv- oder Großeltern, letzteres geteilt durch die Zahl der Kinder oder Enkel. Sind mehrere Söhne zugleich steuerpflichtig, so vermindert sich der Einkommensteuerzuschlag. Durch Dekret v. 9. Nov. 1916 sind auch diejenigen Militärpflichtigen einer Steuer unterworfen worden, die zwar für die Militärverwaltung in öffentlichen oder privaten Betrieben, im Hilfsdienst u. dgl. beschäftigt sind, aber nicht in der Truppe dienen. Die Steuer ist 2 und 3%, je nachdem der Lohn 120, 240 oder mehr als 240 Lire im Monat beträgt.

Eine Wehrsteuer war während des Krieges 1915 auch in Rußland eingeführt worden.

Literatur. — Jolly, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, in der Statist. Zeitschr. f. d. Kgr. Preußen, 1869. Fick, Die Wehrsteuer, in Konrads J., Bd. 18. Lesigang, Das Wehrgeld usw., ebenda, Bd. 33. H. Treitschke, in den Preuß. Jahrbüchern 1880. Satzenhofen, Staatswehr, 1881. Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, in Conrads J. 1881. Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. G. Cohn, Die Wehrsteuer, und Ehre und Last in der Volkswirtschaft, in den Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882. Fr. J. Neumann, Die Wehrsteuer, im FinA., Jhrg. 4. Schmidt, Der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuer, daselbst Jhrg. 12. C. Ferraris, L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1883 und 1897, 1916 in den Berichten der R. Academia dei Lincei, Bd. 19. Derselbe, L'Imposta militare e la teoria delle imposte speciali, Rom 1911. Borstorff, Die Wehrsteuer, in der ZStaatsW. 1886. A. Wagner, Wehrsteuer, in Schönberg, 4. Aufl., 1897, 3. Bd. S. 451ff. A. Schott, Die französische Wehrsteuer, Jena 1893. K. Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage, 1893. Eheberg, Art. Wehrsteuer, im Handw. d. Staatsw., Bd. 8. Fersch, Die Wehrsteuer, im FinA. Bd. 28. Stöger, Artikel Militärtaxe, im Österr. Staatswörterb. v. Harling, Die Schweizer Militärsteuer, Berl. 1912. F. Strahl, Der Streit um die Wehrsteuer, Stuttg. 1913. G. Löser, Das Problem der Wehrsteuer, Stuttg. u. Berl. 1916.

2. Wehrbeitrag, Vermögenszuwachssteuer, Reichsnotopfer.

§ 152. Von diesen drei Steuern war der Wehrbeitrag eine dem Deutschen Reiche eigentümliche Steuer. Die Vermögenszuwachssteuer und das Reichsnotopfer, die gleichfalls zuerst im Deutschen Reich zur Einführung gelangten, haben in der Folge, wenn auch unter anderen Namen, auch in anderen Staaten Aufnahme gefunden.

Die Vermögenszuwachssteuer des Reichs in ihrer ursprünglichen Form und der Wehrbeitrag finden ihre Erklärung in den staatsrechtlichen und finanzpolitischen Besonderheiten des Deutschen Reichs, wie sie die Verhältnisse vor dem Umsturz mit sich gebracht hatten. Sie sollen jedoch wie das Reichsnotopfer aus Gründen der Systematik an dieser Stelle statt im Anhang erörtert werden. Die beiden ersten sind in dem Sinne Zweckſteuern, daß ihr Erträgnis nur zur Bestreitung von Heeres- und Flottenausgaben bestimmt war; das Reichsnotopfer sollte die Schuldenlast des Reiches erleichtern

Der Wehrbeitrag war eine einmalige außerordentliche Abgabe, der einen einmaligen großen Bedarf von rund 1 Milliarde Mark für Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, Aufstellung neuer Formationen, Beschaffung neuen Kriegsmaterials usw. decken sollte, also einen Bedarf, den man bisher durch Schuldaufnahme zu bestreiten pflegte. Er traf sowohl Vermögen wie Einkommen; kleine Einkommen und Vermögen waren von der Steuer befreit.

Was die Abgabe vom Vermögen betraf, so deckte sich der Begriff des steuerbaren Vermögens im wesentlichen mit dem der deutschen Vermögenssteuergesetze. Für die Ermittlung des Vermögenswertes war der Stand vom 31. Dezember 1913 maßgebend; bei Betrieben mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen konnte auch der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden. Steuerpflichtig waren die Reichsangehörigen, ferner die Ausländer mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen, oder wenn sie sich im Reiche dauernd des Erwerbs wegen aufhielten. Im Gegensatze z. B. zur preußischen Vermögenssteuer hatten den Wehrbeitrag auch Aktiengesellschaften und Kommandit-

aktiengesellschaften zu entrichten und zwar die inländischen von den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres ausgewiesenen Gewinnvorträgen und Reserven, jedoch unter Abzug der Wohlfahrtsfonds, ausländische von ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen. Die Vermögensabgabe war, entsprechend ihrem Charakter als einmalige Steuer und der Größe des Bedarfs wesentlich höher als die sonstigen Vermögenssteuern; sie war durchgestaffelt, betrug von den ersten 50 000 M. 0,15, von den nächsten 50 000 M. 0,35 usw. und erreichte bei Vermögen über 5 Mill. M. den Höchstsatz von 1,5%.

Bei der Besteuerung des Einkommens galt als Einkommen das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze zuletzt oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Einkommen, jedoch unter Abzug einer fünfprozentigen Verzinsung des abgabepflichtigen Vermögens. Sie traf nur physische Personen. Auch sie war durchgestaffelt und belastete Einkommen bis zu 10000 M. mit 1%, die nächsten 5000 mit 1,2, die weiteren 5000 mit 1,4% usw. Der Höchstsatz, der bei Einkommen von mehr als 500 000 M. einsetzte, betrug 8%.

Das Gesetz über den Wehrbeitrag hatte auch weiterhin noch insofern Bedeutung, als die Veranlagung hierzu die Grundlage bildete für die Berechnung des Vermögenszuwachses bei der sog. Besitzsteuer und bei den Kriegssteuern.

I. Der Wehrbeitrag v. 3. Juli 1913 zerfiel in eine Steuer vom Vermögen und eine solche vom Einkommen. Die wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

1. Für die Steuer vom Vermögen gilt als Steuerobjekt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (ausgenommen Haushaltungsschulden) und Leistungsverpflichtungen, also a) das Grundvermögen; b) das Betriebsvermögen in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Gewerbe; c) das Kapitalvermögen aller Art, auch Barvorräte, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate dienen; noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen; der Kapitalwert der Rentenberechtigungen und anderer wiederkehrender Bezüge, die dem Berechtigten auf seine oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zustehen; jedoch mit Ausnahme der Ansprüche aus Witwen-, Waisen-, Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfall- oder aus der Reichsversicherung sowie solcher Renten, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Als Vermögen gelten nicht Möbel und Hausrat. Die Wertberechnung des

Vermögens erfolgt nach dem Stand vom 31. Dez. 1913, bei Betrieben, die regelmäßige jährliche Abschlüsse aufstellen, auch nach dem Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres. Im allgemeinen wird der gemeine (Verkaufs-) Wert als Maßstab genommen. Jedoch gelten folgende Sonderbestimmungen: 1. Bei land- und forstwirtschaftlichen, gärtnerischen und bebauten Grundstücken wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als solcher gilt bei ersteren das 25fache des bei ordentlicher Bewirtschaftung mit fremden Arbeitskräften nachhaltig zu erzielenden Reinertrages, bei bebauten Grundstücken das 25fache des durchschnittlichen Mietertrages der letzten 3 Jahre nach Abzug von $^1/_5$ oder des nachgewiesenen höheren Betrages für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten. Der Pflichtige kann aber in allen Fällen fordern, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt werde. 2. Wertpapiere, die in Deutschland Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert zu berechnen. 3. Bei Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. ist deren Verkaufswert anzusetzen, in Ermangelung eines solchen der Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der früheren Gewinne der betreffenden Unternehmung zu schätzen. 4. Andere Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit $^2/_3$ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte. 5. Der Gesamtwert der Nutzungen und Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte zu berechnen, darf aber den zum gesetzlichen Zinsfuß kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen; immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 25fachen, zeitlich unbestimmte mit dem 12½fachen des Jahresbetrages zu veranschlagen. 6. Der Wert von Renten und ähnlichen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tod das Recht erlischt. Beitragsfrei sind Vermögen, die 10 000 M. nicht übersteigen. Bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 M. bleiben 50 000 M., bei einem solchen von über 2000 bis 4000 M. einschließlich 30 000 M. Vermögen beitragsfrei.

Als Einkommen gilt das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Als festgestellt wird das niedrigste Einkommen der Steuerstufe angenommen, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist und, falls Steuerermäßigung wegen persönlicher Verhältnisse stattgefunden hat, das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Pflichtige ohne diese Berücksichtigung zu veranlagen gewesen wäre. In den Bundesstaaten, die noch keine Einkommensteuer haben, trifft die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens. Von dem Einkommen wird (bei Personen, welche zugleich Vermögen und Einkommen haben) ein Betrag abgezogen, der einer 5proz. Verzinsung des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Restbeträge bis 1000 M. einschließlich sind abgabefrei; ebenso alle Einkommen bis 5000 M. einschließlich.

2. Die Steuersubjekte. Beitragspflichtig sind, und zwar die unter 1 und 2 genannten Personen auch bezüglich des Einkommens: 1. mit ihrem gesamten inländischen Vermögen die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Aus-

nahme derjenigen, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaat zu haben; die Reichs- und Staatsbeamten (mit Ausnahme der Wahlkonsuln), die im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben; diejenigen nichtreichsdeutschen Personen, die, ohne eine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen, in einem deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben; Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten; 2. mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt; 3. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 11), wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen und etwaigen Gewinnvorträgen, jedoch ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke; ausländische Gesellschaften mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen. Beitragsfrei sind alle Gesellschaften, welche im Durchschnitt der letzten 5 Jahre weniger als 3% Gewinn verteilt haben und bei denen der Kurs- oder Verkaufswert 80% des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt. Ferner inländische Gesellschaften, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, deren Reingewinn satzungsgemäß 4, in Ausnahmefällen 5% nicht übersteigt, die bei Auslosung oder Auflösung nicht mehr als den Nennwert zurückzahlen und bei Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrages wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Unterliegt das abgabepflichtige Vermögen der Nutznießung, so hat, falls nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, der Eigentümer den Wehrbeitrag zu entrichten. Bei Vermögen, das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehört, ist der Inhaber beitragspflichtig. Er kann aber den Beitrag, soweit er nicht auf den Wert seiner Nutzung entfällt, diesem Vermögen entnehmen oder dieses in gleicher Höhe dinglich belasten. Steuerermäßigungen treten in folgenden Fällen ein:

a) Bei Beitragspflichtigen, deren Vermögen 100000 M. oder deren Einkommen 10000 M. nicht übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5%; b) bei Beitragspflichtigen, die ein Vermögen von nicht mehr als 200000 M. und ein Einkommen von nicht mehr als 20000 M. haben, mindert er sich für den dritten und jeden weiteren Sohn, der seine Dienstpflicht in Heer oder Flotte abgeleistet hat bzw. in den Jahren 1914—16 ableistet, um 10%.

3. Die Steuersätze. Die Abgabe vom Vermögen beginnt mit 0,15% für die ersten 50000 M., beträgt 0,35 für die nächsten 50000 M., 0,5 für die nächsten 100000 M., und erreicht bei Vermögen von mehr als 5 Mill. M. 1,5%. Es besteht also Durchstaffelung, d. h. das Vermögen wird in die einzelnen Stufen der Skala zerlegt und für jede Stufe der Steuersatz berechnet. Die Gesamtabgabe ergibt sich durch Zusammenzählung der Steuersätze. Die Abgabe vom Einkommen beginnt mit 1% bei Einkommen von 5000 bis 10000 M. und steigt in 15 Stufen bis zu 8% bei solchen von über 500000 M. Die Abgabe vom Einkommen ist nicht durchgestaffelt.

4. Veranlagung und Erhebung. Sie geschieht durch den Bundesstaat in dem der Pflichtige seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat. Die erstere erfolgt auf Grund einer Vermögenserklärung, zu der jeder verpflichtet ist, der ein Vermögen von mehr als 20000 M. oder bei mehr als 4000 M. Einkommen mehr als 10000 M. Vermögen besitzt. In der Erklärung hat der Pflichtige seine Vermögensverhältnisse nach dem Stande vom 31. Dez. 1913 darzulegen und das Vermögen getrennt nach Bestandteilen aufzuzählen. Die Veranlagungsbehörde hat das Recht der Nachprüfung und der Vornahme der dazu erforderlichen Ermittelungen. Sie stellt die Höhe des Vermögens fest und erteilt dem Pflichtigen einen „Veranlagungsbescheid" über den Wehrbeitrag und die für die spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebende Vermögensfeststellung. Unrichtige und unvollständige Angaben ziehen hohe Geld- und unter Umständen Gefängnisstrafe nach sich. Die Erhebung des Wehrbeitrages geschieht in drei Jahresraten 1914—16. Hat sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und der folgenden Drittel um mindestens 40% vermindert, so ist auf Antrag Ermäßigung der späteren Raten zu gewähren.

§ 153. War der Wehrbeitrag eine einmalige Abgabe zur Deckung einer einmaligen Ausgabe, so sollte der dauernde Mehraufwand des Deutschen Reichs, der mit der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und sonstigen militärischen Bedürfnissen verbunden war, durch eine Vermögenszuwachssteuer oder, wie sie amtlich genannt wird, eine Besitzsteuer bestritten werden, die jeweils nach drei Jahren erhoben wird. Steuerobjekt ist die Vermögensmehrung, die das Gesamtvermögen einer steuerpflichtigen Person, verglichen mit dem zuletzt festgestellten steuerbaren Werte innerhalb der dreijährigen Frist, erstmals am 31. Dezember 1916, erfahren hat. Den Ausgangspunkt bildet das nach dem Wehrbeitragsgesetz für den 31. Dezember 1913 festgestellte Vermögen. Kleinere Vermögen und Vermögensmehrungen unterliegen der Steuer nicht.

Die Steuer ist progressiv; sie beträgt bei einem Vermögenszuwachs von nicht mehr als 50 000 M. 0,75% und erreicht bei einem Zuwachs von mehr als 1 Mill. M. 1,50%. Außerdem wird ein Zuschlag erhoben, wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens 100 000 M. übersteigt, der mit 0,1% beginnt und auf 1% bei 10 Mill. M. Vermögen steigt. Die Steuer beträgt also im Höchstfalle 2,5% des Zuwachses. Die Besitzsteuer belastet grundsätzlich auch die Vermögensmehrung durch Erbgang und trifft auch die Abkömmlinge, deren Erfassung durch die Erbschaftssteuer der Reichstag einige Jahre vorher abgelehnt hatte.

Eine Folge der Bestimmung, daß bei der Besitzsteuer (wie beim Wehrbeitrag) Ehegatten, soferne sie nicht dauernd getrennt voneinander leben, zusammen besteuert werden, ist die, daß der überlebende Ehegatte den Vermögenszuwachs, der aus der Beerbung des verstorbenen Ehegatten herrührt, nicht noch einmal zu versteuern braucht, wenn das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Eheteils oder infolge der vorausgegangenen Besteuerung des zusammengerechneten Vermögens der Ehegatten der Zuwachsbesteuerung nicht mehr unterliegen würde.

In dem Gesetze über die Besitzsteuer sowohl wie in dem über den Wehrbeitrag ist eine weitgehende Deklarationspflicht vorgeschrieben. Dort sind 1. alle Personen, die ein Vermögen von 20 000 M. oder mehr besitzen und bisher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt waren, 2. alle diejenigen, deren Vermögenszuwachs mehr als 10 000 M. beträgt, hier, beim Wehrbeitrag, waren alle diejenigen zur Selbstangabe verpflichtet, welche entweder mehr als 20 000 M. Vermögen oder bei mehr als 4000 M. Einkommen mehr als 10 000 M. Vermögen hatten. Schärfere Strafandrohungen, als sie sonst in Steuergesetzen bisher üblich waren, sind gegen solche Steuerpflichtige ausgesprochen, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Absicht der Steuerhinterziehung machen. Dieses Besitzsteuergesetz ist aber neuerdings (G. v. 8. April 1922) durch ein neues Vermögenszuwachssteuergesetz ersetzt worden, das im Grundgedanken mit seinem Vorgänger übereinstimmt, aber in Einzelheiten, so vor allem im Tarif, in den Bestimmungen über die steuerfreien Vermögens- und Zuwachsgrenzen u. dgl. sich von jenem unterscheidet.

Über Einzelheiten unterrichtet die folgende Anmerkung.

§ 154. Daß man im Deutschen Reich im Jahre 1913 gerade auf die Vermögenszuwachssteuer zur Deckung eines dauernden Reichsbedarfes verfiel, erklärt sich vorwiegend aus politischen Gründen. Es war, wie im Anhang weiter ausgeführt wird, üblich geworden, daß das Reich seine Bedürfnisse, abgesehen von den Matrikularbeiträgen, mit Aufwands- und Verkehrssteuern bestritt, während die Bundesstaaten die direkten Steuern als ihre Domäne betrachteten, in welche einzugreifen sie dem Reiche

mit allen Mitteln verwehrten. Da aber die Mehrheit des Reichstages die neuen Ausgaben für Heer und Flotte nur bewilligen wollte, wenn ihre Deckung aus direkten Steuern oder wie das Schlagwort hieß, mittels „Besitzsteuern" erfolgte, die Last also auf die besitzenden Klassen gelegt wurde, so blieb nichts anderes übrig, als nach Steuerarten zu suchen, die dieser Anforderung entsprachen und zugleich dem Steuerwesen der Einzelstaaten möglichst wenig Konkurrenz bereiteten. Das Reich war in der Wahl der Steuerart nicht frei. Man würde sonst wohl kaum auf die Vermögenszuwachssteuer verfallen sein, sondern den Mehrbedarf sei es durch eine Reichseinkommen- oder eine Reichsvermögenssteuer aufzubringen versucht haben. Die Idee der Zuwachssteuer ist offenbar durch die einige Jahre vorher eingeführte Steuer vom Grundwertzuwachs nahegelegt worden. Gegen sie sind manche Bedenken erhoben worden. Man rügt nicht ohne Grund, daß sie als einseitige Belastung nur des Vermögenszuwachses der Forderung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht gerecht werden könne, daß sie wenig beweglich und mit ihr eine starke Inanspruchnahme der Behörden und eine erhebliche Unbequemlichkeit für die Besteuerten verbunden sei. Als Vorzug wurde von den Anhängern der allgemeinen Erbschaftssteuer empfunden, daß sie die Besteuerung der Abkömmlinge, die der Reichstag im Jahre 1909 abgelehnt hatte, verwirklichte. Weit weniger Bedenken können gegen den Wehrbeitrag erhoben werden; vielmehr ist anzuerkennen, daß er einen ernsthaften Versuch darstellte, die Last einer einmaligen bedeutenden Rüstungsausgabe der Gegenwart aufzulegen, statt sie durch Schuldaufnahme der Zukunft zuzuschieben. Seine Bewilligung machte auch geringere Schwierigkeiten, da er nur als einmalige, außerordentliche Ausgabe gedacht war. Der Aufbau der Steuer ist einfach, den Forderungen nach einer gerechten Lastenverteilung genügend Rechnung getragen. Wenn der Gedanke der Zuwachsbesteuerung, obwohl die Veranlassung hierzu weggefallen ist, in dem G. v. 8. April 1922 eine erneute Verwirklichung gefunden hat, so ist dies teils aus der Finanznot des Reiches zu erklären, teils aus dem Bestreben, den Besitz ausgiebig zu besteuern und das Reichsnotopfer zu ergänzen.

Die Besitzsteuer ist eine Abgabe vom Vermögenszuwachs, d. h. von dem Unterschied zwischen dem reinen Wert des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes und dem reinen Werte an dessen Anfang.

1. Steuerobjekt. Der Begriff Vermögen ist der gleiche wie im Wehrbeitragsgesetz. Vermögen, die den Gesamtwert von 20 000 M. nicht übersteigen, sind steuerfrei. Bei Vermögen über 20 000, aber nicht über 30 000 M. ist der Zuwachs nur insofern steuerpflichtig, als dadurch die steuerfreie Grenze überschritten wird. Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der 10000 M. nicht übersteigt. Von dem Vermögenszuwachs wird noch abgezogen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Körperverletzung gezahlt worden oder zu zahlen ist. Der steuerpflichtige Zuwachs verringert sich um den Betrag, um den die Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des aktiven Vermögens zu Beginn des maßgebenden Zeitraums überstiegen hat. Die Feststellung des Vermögenszuwachses geschah erstmals am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Jan. 1914 bis zum 31. Dez. 1916 entstandenen Zuwachs, und erfolgt späterhin in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren für den in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren entstandenen Zuwachs. Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Jan. 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen. War der Steuerpflichtige zur Besitzsteuer veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem letzten Vermögensstande, der zu einer Steuererhebung geführt hat. Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Zuwachs ergeben, so gilt als solcher der Unterschied zwischen dem reinen Wert des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem Vermögensstand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt. Wenn die persönliche Steuerpflicht erst innerhalb eines Veranlagungszeitraumes entsteht, so erfolgt die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Pflichtigen. Hat jemand nur Grund- und Betriebsvermögen, so werden dem ersten Vermögensstand alle Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile hinzugerechnet, die nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählen, soweit sie nachweislich aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Pflichtigen gemacht sind. Diese Anrechnung erfolgt nicht insoweit, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogen gewesen ist.

Die Wertermittlung geschieht in der Regel nach dem gemeinen Wert (Verkaufswert) der einzelnen Vermögensbestandteile im Augenblick der Veranlagung; jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1. Für Betriebe, in denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. 2. Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Pflichtigen an Stelle des gemeinen Wertes

der Betrag der Gestehungskosten, also des Erwerbspreises, der sonstigen Anschaffungskosten sowie der besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie in den hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind und nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Von den Gestehungskosten sind die durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen abzuziehen. 3. Beim Erwerb von Todes wegen im Sinne der §§ 1—4 des Erbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerb von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern sowie bei einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden ist bei Grundstücken, die dauernd der Land- und Forstwirtschaft oder Gärtnerei dienen, ferner bei Gebäuden für Wohn- oder gewerbliche Zwecke der Ertragswert maßgebend. Als solcher gilt mit den gleichen Modalitäten wie beim Wehrbeitrag das 25fache des Reinertrags der Grundstücke, bzw. das 25fache des durchschnittlichen Miet- und Pachtertrages der Gebäude in den letzten 3 Jahren. In allen Fällen kann aber der Pflichtige die Veranlagung nach dem gemeinen Wert verlangen. Hat der Erwerb vor dem 1. Jan. 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert des Grundstückes als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten. 4. Bezüglich der Wertfestsetzung der Wertpapiere, Aktien usw. gelten die Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes. 5. Das gleiche ist bezüglich der Berechnung des Wertes von Renten und anderen Nutzungen und Leistungen der Fall, die auf die Lebenszeit einer Person beschränkt sind. In Fällen, in denen die Nutzungen und Leistungen nur eine bestimmte Anzahl von Jahren bestanden haben, tritt auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer entsprechenden Kapitalwertes ein.

2. Die Steuersubjekte. Steuerpflichtig sind nur physische Personen und zwar a) mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen: 1. die Angehörigen des Deutschen Reiches und alle die Personen, die beim Wehrbeitrag unter Ziffer 1 aufgeführt sind; 2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben; b) mit dem Zuwachs am inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Der Vermögen der Ehegatten wird, sofern diese nicht dauernd voneinander getrennt leben, für die Veranlagung der Steuer zusammengerechnet. Sie haften in diesem Falle der Staatskasse als Gesamtschuldner. Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraums gestorben, so ist der Zuwachs, der aus dem Erbfall herrührt, insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen beim anderen Ehegatten nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.

3. Steuersätze. Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs

						bis zu	50000	M.	0,75 %
von	mehr	als	50000	M.	„	„	100000	„	0,90 „
„	„	„	100000	„	„	„	300000	„	1,05 „
„	„	„	300000	„	„	„	500000	„	1,20 „
„	„	„	500000	„	„	„	1000000	„	1,35 „
„	„	„	1000000						1,50 „

Der Steuersatz erhöht sich aber bei einem steuerbaren Vermögen von

100 000	M.	um	0,1 %	des Zuwachses
200 000	„	„	0,2 „	„ „
300 000	„	„	0,3 „	„ „
400 000	„	„	0,4 „	„ „
500 000	„	„	0,5 „	„ „
750 000	„	„	0,6 „	„ „
1 000 000	„	„	0,7 „	„ „
2 000 000	„	„	0,8 „	„ „
5 000 000	„	„	0,9 „	„ „
10 000 000	„	„	1 „	„ „

Es tritt also eine doppelte Progression ein; sie bewegt sich zwischen 0,75 und 2,5 %.

Steuerermäßigungen werden in zwei Fällen gewährt: 1. Wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Vermögen 100000 Mk. nicht übersteigt, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung 3 oder mehr Kindern Unterhalt gewährt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 Proz. ihres Betrags. 2. Bei Vermögenszuwachs aus Erbschaft ermäßigt sich die Abgabe, falls der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn die Erbschaft 50000 Mk. nicht übersteigt, für jedes bis zur Vollendung des 21. Jahres fehlende volle Jahr um 5 %. Die Gesamtermäßigung darf aber 50 % der Abgabe nicht übersteigen.

4. Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer erfolgt durch die Bundesstaaten. Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 M. und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für die Besitzsteuer festgestellten Vermögensstand um mehr als 10000 M. erhöht hat. Die Steuerbehörde kann außerdem von jedem Steuerpflichtigen eine Besitzsteuererklärung verlangen. In bezug auf die Einzelheiten der Besitzsteuererklärung und die Tätigkeit der Veranlagungsbehörden gelten die gleichlautenden Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes. Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingetretenen Sterbefällen, die Gerichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen.

Innerhalb 6 Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben, bzw. von den Testamentsvollstreckern oder Nachlaßpflegern ein Verzeichnis über das hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen; die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes v. 3. Juni 1906 eine Erbschaftssteuererklärung über den ganzen Nachlaß zu erstatten ist.

Die Entrichtung der Steuer verteilt sich auf einen dem Zeitpunkt der Veranlagung folgenden, mit dem 1. April beginnenden 3jährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum).

Das Gesetz gilt noch, soweit es sich um die Besteuerung eines bis zum 31. Dez. 1919 entstandenen Vermögenszuwachses handelt.

Nach dem neuen Vermögenszuwachssteuergesetz v. 8. April 1922 sind steuerpflichtig (wie vorher) nur natürliche Personen und zwar in demselben Umfang, in dem sie vermögenssteuerpflichtig sind (s. oben S. 328ff.). Die Veranlagung geschieht gleichzeitig mit der Vermögenssteuer alle 3 Jahre, und zwar erstmalig für den in der Zeit v. 1. Jan. 1923 bis zum 31. Dez. 1925 entstandenen Vermögenszuwachs und die Bewertung des Vermögens erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei dieser. Der steuerbare Zuwachs ergibt sich aus einer Vergleichung des am Ende eines Veranlagungszeitraumes festgestellten Vermögens mit dem an dessen Anfang (Endvermögen — Anfangsvermögen). Bei der Feststellung und Vergleichung des End- und Anfangsvermögens ist die jeweilige innere Kaufkraft der Mark zu berücksichtigen. Nicht steuerpflichtig ist Zuwachs infolge von Erbschaft oder Schenkung, dann Zuwachs infolge von gewissen Kapitalabfindungen und Entschädigungen. Der Zuwachs ist nur dann steuerpflichtig, wenn er den Betrag von 100000 M. übersteigt, und die Steuer wird nur erhoben, wenn das Endvermögen mehr als 200000 M. beträgt. Jedoch gilt dies nicht für die Personen, deren Steuerpflicht nur auf dem Zuwachs von Grund- und Betriebsvermögen beruht. Steuerfrei sind Personen, die über 60 Jahre alt oder nicht bloß vorübergehend erwerbsunfähig sind, wenn ihr Endvermögen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen, Schmuck- und Kunstgegenständen u. dgl. besteht und der Wert 300000 M. nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 200000 M. des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses 1 v. Hundert,

für die nächsten	200 000	2 v. H.
„ „ „	300 000	3 „ „
„ „ „	300 000	4 „ „
„ „ „	1 000 000	5 „ „
„ „ „	1 000 000	6 „ „
„ „ „	1 000 000	7 „ „
„ „ „	1 000 000	8 „ „
„ „ „	1 000 000	9 „ „
für die weiteren Beträge		10 „ „

Über die Vermögenszuwachssteuern zum Zwecke der Erfassung der Kriegsgewinne s. §§ 156 u. 157.

§ 155. Das Reichsnotopfer sollte seiner ursprünglichen Idee nach eine einmalige große Vermögensabgabe zur teilweisen Abtragung der Reichsschulden sein, die infolge des Krieges zu beängstigender Höhe angeschwollen sind. Der Gedanke war schon während des Krieges aufgetaucht, hat aber erst nach der Revolution durch Gesetz vom 31. Dezember 1919 Verwirklichung gefunden. An der ursprünglichen Idee einer einmaligen Abgabe ist dabei nicht festgehalten worden. Das Gesetz stellt es in das Belieben der Steuerpflichtigen, ob sie die Abgabe auf einmal oder in Raten bezahlen wollen.

Das Reichsnotopfer ist, wie schon die Höhe der Steuersätze erkennen läßt, eine reelle Vermögenssteuer. Sie trifft die ersten angefangenen oder vollen 50000 M. des abgabepflichtigen Vermögens mit 10, die nächsten 50000 M. mit 12, die nächsten 100000 M. mit 15 v. H., steigt regelmäßig weiter und erreicht bei den Vermögensteilen, die 2 Mill. M. übersteigen, den Höchstsatz von 65 v. H. Allerdings wird dieser Höchstsatz für das ganze Vermögen niemals voll erreicht, da die Steuer durchgestaffelt ist. Ein steuerbares Vermögen von 10 Mill. M. ist mit 5417750 M., d. i. 54,18 v. H., zu versteuern.

Daß gegen die Erhebung einer so gewaltigen Abgabe in einer Zeit, in der das Wirtschaftsleben neu aufgebaut werden muß, die schwersten volkswirtschaftlichen Bedenken bestehen, liegt auf der Hand. Bei dem Reichsnotopfer handelt es sich nicht, wie bei den Kriegsgewinnsteuern, um die Wegsteuerung von Gewinnen und Vermögenszuwachsen, die vielfach ohne produktive Arbeit, lediglich durch Verschiebungen in der Einkommens- und Vermögensbildung, durch Ausbeutung des Staates und der Volksgenossen entstanden waren, sondern um die Einziehung von Vermögensquoten, von Kapitalien, deren das Wirtschaftsleben dringend bedarf, wenn es gesunden und wieder zur früheren Leistungsfähigkeit erstarken soll. Industrie, Handel, Landwirtschaft können sich nur durch Befruchtung mit Kapital in die Höhe arbeiten. Ohne ausreichendes Kapital und stete Kapitalneubildung ist ein Fortschritt des Wirtschaftslebens nicht möglich. Eine so gewaltige Entnahme produktiven Kapitals aus der Volkswirtschaft kann sich nicht ohne bedenkliche Störung des heutigen Wirtschaftslebens und ohne Lähmung des künftigen vollziehen. Erschwerend kommt dazu, daß außer dem Notopfer noch zahlreiche andere Steuern von ungewöhnlicher Höhe auf Einkommen und Vermögen lasten. Dabei sehen wir ganz ab von den großen Schwierigkeiten, welche die Wahl des Stichtages, die Festsetzung des Vermögenswertes in der Zeit der gewaltigen Geldwertverschiebung bereitet. Volkswirtschaftliche Erwägungen lassen es begreiflich erscheinen, daß die ursprüngliche Idee, die Abgabe auf einmal zu erheben, fallen und die mildere Form der Ratenzahlung zugelassen worden ist.

Den schweren volkswirtschaftlichen Bedenken gegen das Reichsnotopfer stehen aber, wie nicht verkannt werden darf, berechtigte Ansprüche der Finanzverwaltung und das allgemeine Interesse an einer Gesundung der Finanzen gegenüber, die eben nur durch große Opfer der Steuerzahler herbeigeführt werden kann. Die Verminderung der Schulden, die Entlastung des Reichshaushalts wenigstens von einem Teil der riesigen Schuldzinsen ist eine Lebensfrage für das Reich. Und je rascher diese vor sich geht, um so besser wird es sein. Das Reich hat den größten Teil seiner Kriegsschulden in stark entwertetem Gelde aufgenommen und alles Interesse daran, es auch in diesem Gelde wieder abzutragen. Steigt einmal der Geldwert wieder, so bleibt zwar der Zinsen- und Tilgungsbetrag nominell gleich, aber in Wirklichkeit nimmt er, entsprechend dem Steigen des Geldwertes, zu, und damit wächst automatisch auch die Steuerlast.

Freilich ein großes Bedenken gegen das Reichsnotopfer ist auch durch die Anerkennung seiner Notwendigkeit nicht beseitigt, nämlich das Willkürliche und, wenn man will, Ungerechte, das sich in der Festlegung der Abgabe auf einen bestimmten Stichtag kundtut. Dadurch sind alle Personen bevorzugt, die erst nach dem Stichtag zu Vermögen gelangen oder dieses vermehren. Auch kann die Ablösung des Reichsnotopfers, das auf der Grundlage eines besseren Standes der Mark errechnet wurde, bei zunehmender Verschlechterung der Kaufkraft mit der schlechteren Mark vorgenommen werden. Zudem ist der Vollzug des Gesetzes auf große Schwierigkeiten gestoßen und hat einen erheblichen Teil des Ertrages verschlungen. Diesen Mängeln abzuhelfen und den gesunden Kern des Notopfergedankens zweckmäßig auszubauen, ist, wie oben bereits bemerkt wurde, eine der Aufgaben des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922.

Das Gesetz über das Reichsnotopfer v. 31. Dez. 1919 mit Nov. v. 22. Dez. 1920 betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers und v. 6. Juli 1921 umgrenzt die Steuerpflicht in subjektiver und objektiver Hinsicht im wesentlichen gleichlautend mit dem neuen Vermögenssteuergesetz, weshalb auf dieses (s. oben S 328ff.) verwiesen wird.

Für die Veranlagung zum Reichsnotopfer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet. Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919 als Stich-

tag maßgebend. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden, dessen Ende in die Zeit zwischen dem 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt. Die zwischen dem Schluß dieses Wirtschafts- und Rechnungsjahres und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen Betriebs- und sonstigem Vermögen sind zu berücksichtigen.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M. übersteigende Teil des Vermögens. Dieser ermäßigt sich für Verheiratete um weitere 5000 M. Sind 2 oder mehr Kinder vorhanden, so bleiben für das zweite und jedes weitere Kind wiederum 5000 M. von der Abgabe frei. Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50000 M. des abgabepflichtigen Vermögens die Abgabe nur in Höhe von 10% und nur von dem Reste nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach dem Steuertarif für das ganze Vermögen ergibt.

c) Der Steuersatz beträgt bei Einzelpersonen

für die ersten angefangenen oder vollen	50 000 M.	10	%
„ „ nächsten „ „ „	50 000 „	12	„
„ „ „ „ „ „	100 000 „	15	„
„ „ „ „ „ „	200 000 „	20	„
„ „ „ „ „ „	200 000 „	25	„
„ „ „ „ „ „	200 000 „	30	„
„ „ „ „ „ „	200 000 „	35	„
„ „ „ „ „ „	500 000 „	40	„
„ „ „ „ „ „	500 000 „	45	„
„ „ „ „ „ „	1 000 000 „	50	„
„ „ „ „ „ „	2 000 000 „	55	„
„ „ „ „ „ „	2 000 000 „	60	„
für die weiteren Beträge		65	„

Die Steuer ist also durchgestaffelt. Sie beträgt beispielsweise unter Berücksichtigung des Abzuges von 5000 M. für Ledige bei 6000 M. Vermögen 100 M. oder 1,66%, bei 10000 M. 500 M. = 5%, bei 50000 M. 4500 M. = 9 %, bei 500000 M. 89750 M. = 17,95 %, bei 10000000 M. 5417750 M. = 54,18 %.

Für Gesellschaften, juristische Personen usw. beträgt die Abgabe 10 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens.

Für kleine Vermögen sind Vergünstigungen vorgesehen. Abgabepflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150000 M., die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben, dürfen von den ersten 50000 M. ihres Vermögens $^1/_4$ in Abzug bringen, wenn sie im Alter von 45—60 Jahren stehen, $^1/_3$ bei höherem Alter. Von dem überschießenden Vermögen bis zu weiteren 50000 M. dürfen $^1/_5$ bzw. $^1/_4$ abgesetzt werden. Abgabepflichtigen, deren steuerbares Vermögen nicht über 100000 und deren Jahreseinkommen nicht über 5000 M. beträgt, kann die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls sie zur Entrichtung ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts nicht imstande sind. Auch solchen mit höherem Vermögen oder Einkommen kann in besonderen Fällen die gleiche

Vergünstigung gewährt werden. Jedoch kommt im Falle der zinslosen Stundung die vorhin erwähnte Absetzung von Vermögensteilen in Wegfall.

Bezüglich der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Vorschriften: Jeder Abgabepflichtige, dessen Vermögen am 31. Dez. 1919 über 5000 M. betragen hat, muß eine Steuererklärung abgeben. Für die Entrichtung der Steuer kann der Pflichtige zwischen zwei Arten wählen. Er kann die Steuer entweder in einem Betrage bezahlen oder in Raten. Bei Barzahlung bestehen besondere Vergünstigungen. Für die bis zum 30. Juni 1920 gezahlten Beträge werden 8 %, für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 1920 bezahlten Beträge werden 4 % als Vergütung gewährt. Außerdem werden bis zum 31. Dez. 1920 nachweislich selbst gezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen an Zahlungs Statt angenommen, und zwar die 5% Stücke mit Zinsenlauf vom 1. Jan. 1920 zum Nennwert, die $4^1/_2$% Schatzanweisungen zu einem vom Reichsfinanzminister festzusetzenden Kurse. Andere Schuldverschreibungen usw. des Deutschen Reichs werden bis zum gleichen Termin zum festgestellten Steuerkurs in Zahlung genommen.

Die Abgabe ist vom 1. Jan. 1920 an mit 5 % zu verzinsen. Außer in bar kann sie auch durch Hingabe anderer Vermögenswerte entrichtet werden. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Gründung einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vor, der die Verwertung und Verwaltung der hingegebenen Werte obliegt. Wenn die Anstalt die Vermögenswerte annimmt, wird der Abgabepflichtige in der Höhe des Annahmewertes von der Zahlung frei und die Anstalt selbst tritt dem Reiche gegenüber an die Stelle des Abgabeschuldners. Wird die Abgabe nicht in einem Betrage, sondern in Raten entrichtet, so ist der Betrag der Abgabe, der nicht durch 500 M. teilbar ist, bis zum 1. Okt. 1920, oder, falls der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. Sept. d. Js. zugestellt wird, binnen einem Monat nach dessen Zustellung zu entrichten. Der Rest der Abgabe ist zuzüglich der anfallenden Zinsen in Form einer jährlichen Tilgungsrente von $6^1/_2$ % der Abgabe zu entrichten. Die Rentenbeträge können viertel- oder halb- oder ganzjährlich abgeführt werden. Auf Antrag des Pflichtigen kann für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz entfällt, eine jährliche Tilgungsrente von 5,5 % der Abgabe als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden (Reichsnotzins). Tilgungsrente und Reichsnotzins können zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs ganz oder in Teilbeträgen abgelöst werden, jedoch dürfen solche Teilbeträge nicht weniger als 200 M. betragen und der verbleibende Rest muß mit 100 M. teilbar sein. Die Höhe der restlichen Tilgungsrente ist ohne Verkürzung der Rentenfrist neu zu berechnen. Eine Sicherheit für die noch nicht fälligen Tilgungsrenten kann nur verlangt werden, wenn die Tilgungsraten wiederholt unpünktlich bezahlt sind und in Hinsicht auf den Vermögensstand oder die Persönlichkeit des Abgabenpflichtigen der Eingang der Rente gefährdet erscheint, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige die Gefährdung der in seinem Vermögen enthaltenen Sicherheit beabsichtigt. Auch für die zinslos gestundete Abgabe kann Sicherheitsleistung gefordert werden, wenn die spätere Einziehung der Abgabe durch die Stundung gefährdet wird und wenn sie keine erhebliche Härte für den Pflichtigen darstellt.

Nach § 41 des Reichsvermögenssteuergesetzes v. 8. April 1922 ist jedoch das G. über das Reichsnotopfer und der Artikel I des G. zur Abänderung der GG. über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse v. 6. Juli 1921 aufgehoben, soweit sie nicht die Durchführung des G. betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers betreffen. Dagegen enthält das Vermögenssteuergesetz folgende auf das Reichsnotopfer bezügliche Bestimmungen.

Das Reichsnotopfer wird, von Ausnahmefällen abgesehen, mit 10 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber zu einem Drittel der Abgabe erhoben, wie dies das G. v. 22. Dez. 1920 vorschreibt; bei abgabepflichtigen Vermögen, die 1027000 M. und darüber betragen, erhöht sich der zu erhebende Betrag auf 40 v. H. der Abgabe. Soweit diese Beträge nicht schon entrichtet wurden, sind sie je zur Hälfte am 1. Mai und 1. Nov. 1922 fällig. (Abgabepflichtige Vermögen bis 1026000 M. haben mit 10 v. H. bereits 40 v. H. entrichtet.) Für abgabepflichtige Ausländer gelten besondere Bestimmungen. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. G., Berggewerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen mit den Rechten juristischer Personen haben über ihre Reichsnotopferschuld hinaus eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Notopfers gleichfalls je zur Hälfte am 1. Mai und 1. Nov. 1922 zu entrichten; ausgenommen sind die reinen Hypothekenbanken unter Staatsaufsicht und die mit dem Recht zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken.

Der noch zu entrichtende Teil des Reichsnotopfers ist auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, wenn das steuerpflichtige Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 des Reichsnotopfergesetzes (Kapitalforderungen, Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben u. dgl., Rechte und Gerechtigkeiten, bares Geld, Bankrenten, Rechte auf Renten usw.) bestanden und nicht mehr als 2 Mill. M. betragen hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß glaubhaft gemacht wird, daß die beschleunigte Entrichtung des Reichsnotopfers die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die Entziehung des für den Betrieb erforderlichen Kapitals oder Kredits oder die Beeinträchtigung des angemessenen Unterhalts für den Pflichtigen oder seine Familie zur Folge haben würde.

Falls ein Steuerpflichtiger oder sein Vorgänger mehr als den beschleunigt zu entrichtenden Teil des Reichsnotopfers nebst den Zinsen bezahlt hat, so ist ihm der überzahlte Betrag auf Antrag zu erstatten und zwar in bar, soweit er in bar geleistet worden ist, darüber hinaus in Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen des Deutschen Reichs. Hat ein Steuerpflichtiger die Mittel zur Entrichtung des Reichsnotopfers durch Aufnahme einer Notopferhypothek beschafft, so ist der überzahlte Betrag an den Hypothekengläubiger zu erstatten. Über 60 Jahre alte oder dauernd erwerbsunfähige Personen, deren Vermögen am 31. Dez. 1922 500000 M. nicht übersteigt und hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 des Vermögenssteuergesetzes besteht, erhalten, falls ihr Vermögen auch am 31. Dez. 1919 von gleicher Art war, das gezahlte Reichsnotopfer auf Antrag zurückerstattet bzw. den gestundeten Betrag erlassen, ohne daß die erstatteten oder erlassenen Beträge bei der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer steuerpflichtig sind.

Durch G. v. 21. Juli 1920 ist in Deutsch-Österreich eine „einmalige große Vermögensabgabe" eingeführt worden, als deren Zweck die Hebung des Geldwertes durch Verkleinerung des Banknotenumlaufs, die Befreiung von einem Teil der Kriegsschulden und die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel bezeichnet wird.

Steuerobjekt ist das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, also das Vermögen nach Abzug der abzugsfähigen Schulden, Lasten oder sonstigen Posten, also Grundstücke samt den Gebäuden und Dienstbarkeiten, das Bergwerkseigentum, das bewegliche Vermögen im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, gewerblicher oder sonstiger gewinnbringender Unternehmungen, das gesamte Kapitalvermögen einschließlich geldwerter Rechte, ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, ungefaßte Perlen und Edelsteine, Bargeld aller Art und das sonstige Vermögen, z. B. Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Edelmetall, Perlen, Edelsteinen hergestellt sind, Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Luxusgegenstände, Sammlungen usw. Nicht abgabepflichtig sind u. a. noch nicht fällige Kapitalversicherungen bis 5000 Kr., Rentenversicherungen bis 250 Kr. jährlich, Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung, noch nicht fällige Renten aus einem Dienstverhältnis, Renten aus Pensions-, Witwen-, Waisenkassen usw., Gegenstände für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch, gewöhnlicher Hausrat, Kunstgegenstände und Antiquitäten von Wert, die der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht werden.

Subjektiv steuerpflichtig sind 1. die Staatsangehörigen, ferner Personen, die in der Zeit vom 12. November 1918 bis zum Stichtag die Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, sowie Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutsch-Österreich haben oder ihn erst seit dem 12. November 1918 aufgegeben haben. 2. Juristische Personen, die am Stichtag ihren Sitz in Deutsch-Österreich haben oder ihn erst in der Zeit vom 12. November 1918 bis zum Stichtag aufgegeben haben. Befreit sind Staatsangehörige, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. Januar 1913 im Auslande des Erwerbes wegen aufhalten. Der Abgabe unterliegen auch ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtag ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt seit mehr als 5 Jahren in Deutsch-Österreich haben, andere Personen bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens.

Befreit von der Vermögensabgabe sind der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden samt ihren Fonds und Unternehmungen, die Gotteshäuser und gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nebst ihrem Vermögen, sofern es kirchlichen Zwecken dient, Berufsvertretungen, die auf Grund von besonderen Gesetzen eingerichtet worden sind, die Anstalten der Sozialversicherung, Unterstützungs-, Pensions-, Sterbe-, Krankenkassen u. dgl., Vereinssparkassen, Raiffeisenkassen, Konsum-, Bau- und Wohnungsgenossenschaften gemeinnützigen Charakters, Feuerwehren u. dgl. Die physischen Personen sind befreit, wenn ihr Reinvermögen 30000 Kr. nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 30000 Kr. für die im gemeinsamen Haushalt mit dem Abgabepflichtigen lebende Ehefrau, um 50000 Kr., wenn diese 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, ferner um 15000 Kr. für jedes Kind. Im übrigen ist der Abgabepflichtige

steuerfrei, wenn er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75% geschädigt ist, sofern sein Vermögen die vorhin genannten Beträge um nicht mehr als 35000 Kr. übersteigt. Die juristischen Personen sind steuerfrei, wenn ihr Reinvermögen nicht mehr als 50000 Kr. beträgt.

Als Stichtag für die Feststellung des Vermögens gilt der 30. Juni 1920.

Die Abgabe beträgt für die juristischen Personen und diejenigen physischen, die mit dem im Inland erworbenen oder an das Inland gebundenen Vermögen abgabepflichtig sind, 15%. Die Abgabe der physischen Personen vom Reinvermögen, nach Absetzung der vorhin erwähnten abgabefreien Summen, beträgt

von den ersten angefangenen oder vollen		20000 Kr.	3%
von den nächsten	20 000	Kr.	5%
„ „ „	20 000	„	7 „
„ „ „	20 000	„	9 „
„ „ „	60 000	„	11 „
„ „ „	80 000	„	13 „
„ „ „	100 000	„	15 „
„ „ „	130 000	„	17 „
„ „ „	200 000	„	19 „
„ „ „	250 000	„	22 „
„ „ „	350 000	„	25 „
„ „ „	450 000	„	29 „
„ „ „	700 000	„	33 „
„ „ „	1 100 000	„	38 „
„ „ „	1 500 000	„	43 „
„ „ „	2 000 000	„	50 „
„ „ „	3 000 000	„	57 „
von den Mehrbeträgen über	10 000 000	Kr.	65%.

Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50000 Kr. bzw. 100000 Kr. ausmacht, um 10% bzw. 5% für jedes in Versorgung des Pflichtigen stehende Kind unter 21 Jahren. Auch sonst sind noch einige Erleichterungen vorgesehen, namentlich auch dann, wenn der Pflichtige nachweist, daß er schon vor dem Kriege Vermögen besessen hat, und wenn er die notwendigen Grundlagen für dessen Bewertung am 30. Juni 1914 liefert.

Die Bewertung der Vermögensobjekte erfolgt im allgemeinen nach dem gemeinen Wert. Jedoch bestehen viele Ausnahmen. Grund und Boden und Gebäude, die der Land- und Forstwirtschaft und der Gärtnerei dienen, werden nach dem Ertragswert (das 20fache des Reinertrags) veranlagt, Wald in der Regel nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung. Auch für Gebäude, in denen wenigstens die Hälfte der Wohnbestandteile vermietet ist, bildet im allgemeinen der Ertragswert die Grundlage. Die Schuldtitel der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik als Schuldverpflichtungen übernommen worden sind, werden mit dem Zeichnungskurse, bewertet, andere Wertpapiere nach dem Steuerkurse oder dem Steuerwerte, Kapitalsforderungen in der Regel nach dem Nennwert, fortlaufende Bezüge und Leistungen nach dem Kapitalswert unter Annahme eines 5%igen Zinses-

zinses des jährlichen Betrages, Gold- und Silbermünzen, gültiges Papiergeld der Kronenwährung nach dem Nennwert, sonstige Banknoten und ausländische Geldsorten, rohes Edelmetall, Perlen, Edelsteine nach dem Verkaufswert usw.

Alle physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 30000 Kr. oder Grundbesitz und Gewerbe in Deutsch-Österreich besitzen, ferner die abgabepflichtigen juristischen Personen haben eine Steuererklärung abzugeben.

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an bis zur Einzahlung mit 5% zu verzinsen. Die Einzahlung hat im allgemeinen in drei Jahresraten zu geschehen. Entfallen von dem Vermögen des Abgabepflichtigen mehr als 40% auf „illiquide" Vermögenschaften (z. B. Liegenschaften, Bergwerke, Betriebsvermögen, Anteile an Handelsgesellschaften und Berggewerkschaften, mit Ausnahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen und Geschäftseinlagen, Wertpapiere, die an der Wiener Börse nicht notiert werden, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, aus Rechten aus wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen usw.), so sind 20% der Abgabe ebenfalls in drei Jahresraten zu entrichten, während der Rest auf Verlangen in Rentenform, und zwar in 5, 10, 15 oder 20 Jahresraten nebst Zinszuschlag abgestattet werden kann.

Die Abgabe ist grundsätzlich in bar zu bezahlen. Schatzscheine der deutsch-österreichischen Schatzanleihe vom Dezember 1918 werden zum Kurse von 97 bis zu einem Viertel, inländische Schuldtitel der Kriegsanleihen und sonstige Wertpapiere im Falle der Vorauszahlung oder der Zahlung auf einmal oder in drei Raten bis zur Hälfte zum Zeichnungskurse bzw. zu dem gesetzlich festgestellten Kurse in Zahlung genommen.

Zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe und zur Übernahme, Verwaltung und Verwertung von Vermögen der Abgabepflichtigen soll eine eigene Anstalt (Finanzierungsanstalt) geschaffen oder bestehende Anstalten zu diesem Zwecke herangezogen werden.

Eine außerordentliche Vermögenssteuer ist in Italien durch G. v. 22. April 1920 eingeführt worden. Sie trifft die physischen und moralischen Personen und zwar sowohl die Inländer wie die Ausländer hinsichtlich ihres inländischen Vermögens. Kapitalien, die aus dem Auslande kommen, sind von der Steuer befreit. Über den Begriff und die Bewertung des Vermögens enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen. Vermögen bis 50000 L. sind von der Steuer befreit. Der Steuerbetrag ist in 20 Jahren zu entrichten; für Vermögen, welche mindestens zu $^3/_5$ aus beweglichem Vermögen bestehen, verkürzt sich die Frist auf 10 Jahre. Die Steuer beträgt von Vermögen von

mehr	als	50 000	L.	4,50%	oder	jährlich	0,225%
„	„	100 000	„	5,61	„	„	0,280 „
„	„	200 000	„	6,98	„	„	0,349 „
„	„	500 000	„	9,33	„	„	0,467 „
„	„	1 000 000	„	11,62	„	„	0,581 „
„	„	2 000 000	„	14,18	„	„	0,724 „
„	„	5 000 000	„	19,36	„	„	0,968 „
„	„	10 000 000	„	24,11	„	„	1,205 „
„	„	20 000 000	„	30,03	„	„	1,501 „
„	„	50 000 000	„	40,14	„	„	2,207 „
„	„	100 000 000	„	50,00	„	„	2,50 „

Für die dazwischen liegenden Vermögen wird die Steuer nach einer Formel berechnet. Für die Sparkassen, Pfandanstalten, Grundkreditanstalten (außer Aktiengesellschaften), Gegenseitigkeitsgesellschaften usw. beträgt die Steuer während 20 Jahren gleichmäßig 0,80%, für ausländische Gesellschaften, die in Italien arbeiten, 1,20%. Gesellschaften, die keinen Erwerbszweck verfolgen, sind steuerfrei. Die Zahlung der Steuer kann in bar, aber auch in Schatzscheinen, in Kupons von Staatspapieren, Schecks usw. erfolgen. Stichtag für die Feststellung der Vermögen war der 1. Jan. 1920; die moralischen Personen mußten die Deklaration einen Monat nach Genehmigung der Bilanz für 1919 einreichen.

3. Die Kriegsgewinnsteuern (Kriegssteuern).

§ 156. Eine neue Erscheinung in der Geschichte des Steuerwesens bilden die Steuern von Kriegsgewinnen, die in vielen Staaten während der Kriegszeit ergangen sind. Sie sind nicht auf die kriegführenden Staaten beschränkt geblieben, sondern auch in zahlreichen neutralen Ländern zur Einführung gelangt. Den ersten Anstoß zu ihrem Erlasse gaben die Nachrichten über die hohen Gewinne von Lieferanten für den Heeres- und Marinebedarf, die bald nach Ausbruch des Krieges bekannt wurden. Des weiteren drängte sich die Wahrnehmung auf, daß nicht bloß die Armeelieferanten i. e. S., sondern auch zahlreiche andere Personen aus der Ausnützung der Konjunktur, aus der Verteuerung aller Bedarfsgegenstände die größten wirtschaftlichen Vorteile zogen. Da mindestens ein Teil der Gewinne nicht auf ernster produktiver Arbeit beruhte, sondern auf „Unbescheidenheit der militärischen Lieferanten" (Leroy-Beaulieu), auf Jagd nach Gewinn, Rücksichts- und Skrupellosigkeit, so ging durch alle Staaten, welche solche Erscheinungen aufwiesen, hier früher, dort später, der Ruf nach ausgiebiger Besteuerung solcher Gewinne, so daß sich nicht feststellen läßt, wo die Idee zuerst aufgetaucht ist.

Ursprünglich war der Gedanke wohl der, diejenigen Gewinne der Besteuerung zu unterwerfen, die aus Anlaß des Krieges entstanden waren und in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege standen. Allein die Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen Krieg und Gewinn mußte fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Und so kam man in fast allen Staaten dazu, die während des Krieges entstandenen Gewinne, sie mochten entstanden sein wie immer, steuerlich zu erfassen. Im

Deutschen Reiche ging man noch einen Schritt weiter. Hier nahmen die gesetzgebenden Faktoren bei der ersten Kriegsgewinnsteuer es als das Natürliche an, daß jedes Vermögen während des Krieges eine Einbuße erfahre, und unterwarfen auch den einer Steuer sozusagen vom vermiedenen Vermögensverlust, dessen Vermögen während der Kriegszeit bis zum Stichtag des Gesetzes nicht eine Verminderung um ein Zehntel erfahren hatte.

Die Kriegsgewinnsteuern wollen also den während der Kriegszeit sowohl bei Einzelpersonen wie bei Gesellschaftsunternehmungen entstandenen Gewinn erfassen. Der Gesetzgeber konnte sich dabei entweder an die Mehrung des Einkommens, oder an den Vermögenszuwachs, oder an beides halten. Alle Staaten außer Deutschland haben den ersteren Weg gewählt; sie besteuern die Einkommensmehrungen der Kriegszeit, mögen sie von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Unternehmungen erzielt worden sein. Die Besteuerung des Mehrgewinnes oder Mehreinkommens lag nahe in Ländern, welche, wie England, Italien, Österreich, bereits allgemeine Einkommensteuern hatten und die letzte Veranlagung der Friedenszeit als Grundlage für die Berechnung des Mehreinkommens und -gewinnes benutzen konnten. Im Deutschen Reich fehlte es teilweise an dieser Voraussetzung. Zwar hatten fast alle Staaten allgemeine Einkommensteuern, aber die Grundsätze der Veranlagung waren nicht durchweg gleich und noch weniger war es die praktische Handhabung. Dagegen hatte das Gesetz über den Wehrbeitrag als Reichsgesetz eine einheitliche Grundlage bezüglich der Erfassung der Vermögen für das ganze Reich geschaffen und auch die gleichheitliche Anwendung des Gesetzes war hier in höherem Maße sichergestellt. Bei den Gesellschaftsunternehmungen freilich mußte man sich auch im Deutschen Reich zur Besteuerung der Mehrgewinne verstehen, da sich bei diesen nach der Natur der Dinge eine Besteuerung des Vermögenszuwachses verbot. Eine formale Grundlage für die Bemessung der Friedensgewinne war bei diesen in den gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzen gegeben. In den Jahren 1918 und 1919 hat man dann allerdings auch im Reiche zu einer Besteuerung des Mehreinkommens der Einzelpersonen gegriffen.

Die Kriegsgewinnsteuern erfassen zum Teil alle diejenigen, welche

während der Kriegszeit eine Mehrung des Einkommens bzw. Vermögens erzielen konnten, sofern eine Untergrenze überschritten wurde. Das geschah im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn. Alle anderen Staaten haben einzelne Gruppen von Personen herausgegriffen, die in erster Linie als Träger von Kriegsgewinnen erscheinen. In England z. B. erfaßte die Steuer nur die Handels- und Gewerbeunternehmungen sowie die Vermittler und ließ die Angestellten im öffentlichen und privaten Dienst sowie die Berufe, die keinen oder nur geringen Kapitalaufwand erfordern, ausdrücklich von der Steuer frei. In Frankreich erstreckte sich die Steuer auf die gewerbesteuerpflichtigen Personen und Gesellschaften, die Lieferanten der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Subunternehmer und diejenigen, die bei solchen Geschäften finanziell beteiligt waren. In Italien waren als steuerpflichtig die Industriellen und Kaufleute sowie die Vermittler bezeichnet. In allen drei Ländern sind die Gewinne der Landwirte als solcher von der Steuer befreit; in Italien waren allerdings auch die landwirtschaftlichen Pächter, wenn auch mit niedrigeren Sätzen zur Besteuerung herangezogen.

Die Höhe der Steuersätze der Kriegsgewinnsteuern übersteigt, da es sich um großenteils unverdiente Gewinne und auf die Kriegszeit beschränkte Steuern handelt, weit die sonst üblichen. Sie waren schon anfänglich recht kräftig: in Deutschland reichte der Steuersatz vom Vermögenszuwachs der Einzelpersonen bei einer Million nahe an 40%, bei den Gewinnen der Gesellschaften ging er bis zur Höchstgrenze von 45%, in Frankreich und England betrug er 50%; aber in den folgenden Jahren sind sie allenthalben erhöht worden und stellten sich zuletzt in England auf 80, in Frankreich gleichfalls auf 80, im Reich nach dem letzten Kriegssteuergesetz von 1919 z. B. bei Mehreinkommen der Einzelpersonen von 500000 M. auf nahezu 50%, bei Gesellschaften auf 80%, falls der Mehrgewinn 500000 M. oder bei einem Mehreinkommen von mehr als 1000000 M. der Geschäftsgewinn 25% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals überstieg.

Da es sich bei den Kriegsgewinnsteuern um zeitlich beschränkte und, wie ersichtlich, recht hohe Steuern handelte, so kam es darauf an, Vorkehrungen für eine möglichst sichere und vollständige Er-

fassung der Steuerquellen zu treffen. Diesem Zwecke sollten einmal gesetzliche Bestimmungen gegen die Steuerflucht dienen, wonach den Gesellschaften schon vor Erlaß der Steuergesetze die Ansammlung von Rücklagen, etwa in Höhe von 50 % ihres Gewinnes, zur Pflicht gemacht wurde. Auch der Steuerflucht der Einzelpersonen, sei es durch Verbringung ihrer Gewinne in das Ausland, sei es durch Steigerung des Aufwandes, namentlich der Luxusausgaben, suchen die Gesetze nach Möglichkeit entgegenzutreten. Die Veranlagungsmethoden sind rationeller ausgebildet worden. Selbst in Frankreich hat man die Scheu vor dem Deklarationszwang und einer erfolgreicheren Kontrolle der Selbstangaben, wie bei anderen Steuern der Kriegszeit, so auch bei dieser überwunden. In der Regel begnügte man sich nicht mehr damit, Steuerhinterziehungen nur mit Geldstrafen zu belegen, sondern bedrohte sie auch mit Gefängnisstrafen.

§ 157. Die Beurteilung der Kriegsgewinnsteuern wird mit der Anerkennung ihrer Berechtigung beginnen dürfen. Sowohl finanzielle wie ethisch-politische Gründe sprechen zu ihren Gunsten. Die riesigen Lasten des Krieges drängten gebieterisch zur Erschließung neuer Einnahmequellen, mittels deren eine wenigstens teilweise Deckung der Kriegskosten oder zum mindesten der immer höher anschwellenden laufenden Ausgaben für den Schuldendienst bewirkt werden konnte. Was lag näher, als sie in den Kreisen zu suchen, denen der Krieg ungeahnte wirtschaftliche Vorteile brachte? Der Krieg hat eine tiefgreifende Umwälzung und Umschichtung in der Einkommens- und Vermögensverteilung zur Folge gehabt. Während viele Personen Einkommen und Vermögen verloren oder schwere Einbußen daran erlitten, Millionen Leben und Gesundheit auf den Schlachtfeldern einbüßten, der größte Teil des Volkes schweren Entbehrungen infolge der Knappheit und der Teuerung der Lebensmittel und der nötigsten Gebrauchsgüter ausgesetzt war, gelang es einer Minderheit, zum Teil gewiß durch erfolgreiche Arbeit, zum Teil infolge geschickter und rücksichtsloser Ausnützung der Konjunktur, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und selbst riesige Vermögen anzuhäufen. Die steuerliche Erfassung dieser Gewinnträger erschien nicht nur vom finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gerechtfertigt, sondern auch als eine Forderung des sozialen Gewissens.

Aus denselben Gründen ist auch der starke Zugriff, den die Steuergewalt in den beteiligten Staaten machte, ebenso zu billigen, wie die Maßnahmen gegen die allem vaterländischen Empfinden widerstreitende Steuerflucht und die schweren Strafen gegen Hinterziehungen. Freilich haben auch diese den Zweck nur teilweise erreicht.

An sich war es angebracht, die Besteuerung auf alle Personen und Gesellschaften zu erstrecken, die während des Krieges ihre wirtschaftliche Lage verbessern konnten, wie es in Deutschland und Österreich geschah. Die Gewinne wurden nicht nur von Kaufleuten und Industriellen und den Unternehmern und Lieferanten der öffentlichen Verwaltung gemacht, sondern auch von zahlreichen Privatpersonen, die Gelegenheit fanden, sich durch Aufkauf von Ver- und Gebrauchsgegenständen und deren gewinnreiche Wiederveräußerung oder durch ähnliche Geschäfte zu bereichern. Von den Steuergesetzen, welche die Kriegsgewinne erfassen, ist denen der Vorzug zu geben, die an die Mehrung des Einkommens anknüpfen. Dem Deutschen Reiche sind Millionen dadurch entgangen, daß in dem ersten Kriegsgesetz bei den Einzelpersonen der Vermögenszuwachs statt der Einkommensmehrung das Steuerobjekt bildete. Die Bestimmung, daß auch diejenigen Beträge, welche für Schmuck, Sammlungen, Luxusgegenstände verschiedener Art aufgewendet wurden, dem erworbenen Vermögen zuzurechnen seien, war schwer zu überwachen und jedenfalls entgingen der Besteuerung alle die Summen, die in den Kreisen der Kriegsgewinner erfahrungsgemäß für eine reichliche Lebenshaltung Verwendung fanden. Man führte für diese Unterlassung der Gesetzgebung in Deutschland vornehmlich zwei Gründe an, einmal den, daß man durch eine starke Besteuerung des Einkommens den Ertrag der Kriegsanleihen gefährde, zum anderen, daß die Verschiedenheit der Veranlagung und deren Handhabung in den deutschen Einzelstaaten eine gleichmäßige Feststellung der Friedenseinkommen im Deutschen Reich unmöglich erscheinen lasse. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Dem ersten widerspricht die Erfahrung in anderen Ländern, der zweite ist von den gesetzgebenden Faktoren selbst als unzutreffend dadurch anerkannt worden, daß in dem Kriegssteuergesetz von 1918 auch die Einzelpersonen neben einer Vermögensabgabe noch eine

Steuer vom Mehreinkommen entrichten müssen, wobei die letzte einzelstaatliche Einkommensteuerveranlagung vor der Kriegszeit als Vergleichsbasis dient. Inzwischen aber haben sich große Einkommensteuerbeträge verflüchtigt.

Die Kriegsgewinnsteuern sind ihrer Natur nach auf die Kriegsjahre und die unmittelbar folgende Zeit beschränkt. Sie hätten, strenggenommen, nicht zur Deckung von Ausgaben Verwendung finden sollen, die den Etat dauernd belasten, sondern nur zur Abbürdung von Kriegsschulden bzw. zur Minderung des Anleihesolls oder zur Bestreitung unmittelbarer Kriegskosten. Das ist aber, soweit sich sehen läßt, nur ausnahmsweise geschehen. England hat einen Teil seiner Kriegskosten durch sie bestritten; im Deutschen Reich konnte die Kriegssteuer in Kriegsanleihen und Schatzanweisungen bezahlt und dadurch eine mittelbare Abminderung der Reichsschuld bewirkt werden. Das erste Kriegssteuergesetz verordnete, daß das Erträgnis der Kriegssteuer zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden sei, allerdings mit dem Nachsatze, sofern es nicht zum Ausgleich bei anderen Einnahmen erforderlich ist. Da dies immer der Fall war, so hatte die Bestimmung keine praktische Bedeutung.

Deutsches Reich. I. Schon im Jahre 1915 wurde im Deutschen Reich die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer erwogen. Um die Steuerquelle für das Reich sicherzustellen, wurden die Gesellschaftsunternehmen durch das sog. Sicherungsgesetz v. 24. Dez. 1915 zur Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 50% des in einem Kriegsjahre erzielten Mehrgewinnes verpflichtet.

Das 1. Kriegssteuergesetz, wie es amtlich heißt, ist am 21. Juni 1916 erlassen worden. Die Besteuerung ist verschieden, je nachdem die Steuerpflichtigen Einzelpersonen oder Gesellschaftsunternehmungen sind.

1. Kriegssteuer der Einzelpersonen. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf alle Personen, die nach dem Besitzsteuergesetz v. 8. Juli 1913 als steuerpflichtig bezeichnet worden sind und deren Vermögen am 31. Dez. 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10% erfahren hat. Steuerobjekt ist in erster Linie der Vermögenszuwachs, den der Steuerpflichtige in der Zeit v. 31. Dez. 1913 (s. oben S. über den Wehrbeitrag) bis dahin 1916 erfahren hat; ferner der Betrag, um den das Vermögen 90% des für den 31. Dez. 1913 festgestellten Vermögens übersteigt. Die Steuer ist also teils Vermögenszuwachs-, teils Vermögenssteuer.

Die Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer geschieht im allgemeinen nach den Grundsätzen der Besitzsteuer (s. oben S. 346 ff.), jedoch dürfen gewisse, nach dem Besitzsteuergesetz steuerpflichtige Vermögensteile abgezogen werden, so u. a. Vermögenszuwachs infolge von Erbanfall, Kapitalzahlungen

aus einer Versicherung nach Absetzung des für den Wehrbeitrag festgestellten oder für den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwertes, Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Vermögens oder davon herrühren, daß zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände im Veranlagungszeitraum ins Inland verbracht worden sind. Dagegen zählt das Gesetz im Gegensatz zum Besitzsteuergesetz zu dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs auch die Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb ausländischen Grund- und Betriebsvermögens, von Gegenständen aus Edelmetall, Luxus- und Schmuckgegenständen und Sammlungen aller Art (mit einigen Ausnahmen) aufgewendet worden sind.

Die Steuer vom Vermögenszuwachs ist durchgestaffelt und beträgt

für die ersten 10 000 M. des Zuwachses		5%
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	10%
" " " " " "	10 000 M.	15%
" " " " " "	20 000 "	20%
" " " " " "	50 000 "	25%
" " " " " "	100 000 "	30%
" " " " " "	200 000 "	35%
" " " " " "	300 000 "	40%
" " " " " "	400 000 "	45%
" " weiteren Beträge		50%.

Zuwachs bis 3000 M. einschließlich ist steuerfrei, wenn das Vermögen 10 000 M. nicht übersteigt. Ist das Vermögen nicht größer als 15 000 M., so unterliegt nur derjenige Zuwachs der Steuer, der 10 000 M. übersteigt.

Wie erwähnt, ist auch von dem Vermögen eine Steuer zu entrichten, welches 90% des am 31. Dez. 1913 festgestellten Vermögens übertrifft, insoweit es nicht der Zuwachssteuer unterliegt. Der Steuersatz beträgt 1%. Wer z. B. am 31. Dez. 1913 ein Vermögen von 100 000 M. gehabt hat, das sich bis 31. Dez. gleich geblieben ist, hatte 10 000 M. mit 1%, also 100 M., zu versteuern. Hatte sich ein Vermögen von 100 000 auf 150 000 M. vermehrt, so war für 10 000 M. die 1%ige Vermögensabgabe, für die überschießenden 50 000 die Zuwachssteuer nach obigen Sätzen, in diesem Falle 7000 M., zu entrichten.

2. Kriegssteuer der Gesellschaften. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Gesellschaften, und zwar der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, der Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften, bildet der Mehrgewinn, d. h. der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne. Unter Geschäftsgewinn versteht das Gesetz den nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinn, wobei Abschreibungen nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen. Beträge, welche ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, bleiben abgabefrei. Als durchschnittlicher früherer Geschäftsgewinn gilt der in den letzten 5 Friedensjahren erzielte unter Ausscheidung des besten und des schlechtesten Geschäftsjahres. Für Gesellschaften, die noch kein volles Friedensgeschäftsjahr bestanden oder nur bescheidene Gewinne

bezogen haben, ist ein Mindestfriedensgewinn mit 6% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals vorgesehen. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktiva oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, dürfen, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, die Mehreinnahme aus diesen Aktiva oder Anteilen von dem Geschäftsgewinn der Kriegsjahre absetzen. Gesellschaften m. b. H. werden in gewissen Fällen geringer belastet.

Der Steuertarif ist verschieden für die inländischen und die ausländischen Gesellschaften. Bei den inländischen erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des durchschnittlichen Mehrgewinnes im Verhältnis zum eingezahlten Grund- und Stammkapital zuzüglich der im ersten Kriegsgeschäftsjahr ausgewiesenen wirklichen Reserven, und beträgt bei einem Mehrgewinn

bis einschließlich		2%	10%	des Mehrgewinnes
von mehr als	2 bis	5%	15%	„ „
„ „ „	5 „	10%	20%	„ „
„ „ „	10 „	15%	25%	„ „
„ „ „		15%	30%	„ „

Die Abgabe erhöht sich aber, wenn der durchschnittliche Mehrgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren bestimmte Prozentsätze des Stamm- oder Grundkapitals einschließlich Reserven übersteigt, und zwar wenn dieser beträgt:

8 bis 10%	um 10%		20 bis 25%	um 40%
10 „ 15%	„ 20%			25%	„ 50%
15 „ 20%	„ 30%				

Im Höchstfalle beträgt die Steuer also 45% des Mehrgewinnes. Bei den ausländischen Gesellschaften wird der Mehrgewinn schlechthin, ohne Bezugnahme auf das Grund- oder Stammkapital, der Besteuerung zugrunde gelegt. Die Steuer beginnt bei einem Mehrgewinn bis 20 000 M. mit 10% und erreicht bei einem Mehrgewinn von mehr als 500 000 M. 45%.

Die Besteuerung sowohl der Einzelpersonen wie der Gesellschaften geschieht auf Grund von Fassionen. Um möglichst richtige Fassionen zu erreichen, werden wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben außer mit Geld- auch mit Gefängnisstrafen und in besonders schweren Fällen mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Von sonstigen Bestimmungen ist zu erwähnen, daß die Steuerpflicht bestehen bleibt, auch wenn der Steuerpflichtige seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt. Bei Entrichtung der Abgabe werden die 5%igen Kriegsanleihen zum Nennbetrag, die 4½%igen Schatzanweisungen zu einem amtlich festgesetzten Kurs in Zahlung genommen. Das Erträgnis der Kriegssteuer ist zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, sofern es nicht zum Ausgleich des Ausfalles bei anderen Einnahmen erforderlich ist. Es belief sich auf 1035,6 Mill. M.

Schon im Frühjahr 1917 wurde eine Änderung des Kriegssteuergesetzes im Sinne einer ergiebigeren Ausgestaltung des Steuerertrages ins Auge gefaßt zunächst aber verschoben. Dagegen erging ein neues G. über die Sicherung der Kriegssteuer v. 9. April 1917. Durch ein G. vom gleichen Tage wurde die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer in Höhe von 20% ihres Betrages angeordnet.

Ein neues, das 2. G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe,

erschien für das Rechnungsjahr 1918 am 26. Juli 1918. Die wesentlichsten Änderungen bestehen darin, daß an Stelle der Vermögenszuwachssteuer eine allgemeine Vermögensabgabe tritt, daß die Einzelpersonen auch vom Mehreinkommen eine Steuer zu entrichten haben und daß die Tarifsätze für die Mehrgewinne der Gesellschaften anders geregelt sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende.

1. Abgabepflicht der Einzelpersonen. Steuerpflichtig sind die im Besitzsteuergesetz (s. oben S. 346 ff.) bezeichneten Personen nach dem Stande v. 31. Dez. 1917. Steuerobjekt ist das Mehreinkommen und das Vermögen.

Mehreinkommen ist der Unterschied zwischen dem Friedens- und dem Kriegseinkommen, sofern er 3000 M. übersteigt. Als Friedenseinkommen gilt im allgemeinen das bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges festgestellte Einkommen, mindestens aber 10 000 M. Kriegseinkommen ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Pflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1918 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist. Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt

für die ersten 10 000 M.		5%
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	10%
„ „ „ „ „ „	30 000 „	20%
„ „ „ „ „ „	50 000 „	30%
„ „ „ „ „ „	100 000 „	40%
„ „ weiteren Beträge		50%.

Bei Gesellschaftern inländischer G. m. b. H. bleiben unter gewissen Voraussetzungen die Abgaben unerhoben, die auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen.

Die Abgabe vom Vermögen erfaßt das Vermögen, das nach dem Besitzsteuergesetz auf den 31. Dez. 1916 festgestellt worden ist. Es ist besonders festzustellen, wenn eine Feststellung auf den 31. Dez. nicht stattgefunden, oder wenn es sich durch Erbanfall, Schenkung usw. um mehr als 5000 M. vermehrt hat. Vermögen von nicht mehr als 100 000 M. sind von der Abgabe befreit. Die Vermögensabgabe beträgt

für die ersten 200 000 M.		1 v. Tausend
für die nächsten angefangenen oder vollen	300 000 M.	2 v. Tausend
„ „ „ „ „ „	500 000 „	3 v. Tausend
„ „ „ „ „ „	1 000 000 „	4 „ „
„ „ weiteren Beträge		5 „ „

2. Abgabepflicht der Gesellschaften für den im 4. Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinn. Die Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit denen des G. v. 21. Juni 1916. Die Abgabesätze sind aber anders geregelt. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften 60% des Mehrgewinnes. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch um 10 bis 50% je nach Größe des Mehrgewinnes oder der Verzinsung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des 1. Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge. Er vermindert sich z. B. um 50%, wenn der Mehrgewinn 50 000 M. oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 Mill. M. der Geschäftsgewinn 8% des Stammkapitals nicht übersteigt. Für

ausländische Gesellschaften beträgt die Steuer gleichfalls 60%; auch hier tritt Ermäßigung um 10 bis 50% im gleichen Ausmaße wie bei inländischen Gesellschaften ein, nur entfällt hier die Bezugnahme auf die Größe des Gewinnes im Verhältnis zum Grund- oder Stammkapital. Der Ertrag wurde auf 1800 Mill. M. geschätzt.

Das dritte G. über eine außerordentliche Kriegsabgabe erging am 10. Sept. 1919. Es regelt die Abgabepflicht für das Rechnungsjahr 1919 und zwar die persönliche nach dem Stande v. 31. Dez. 1918, die der Gesellschaften nach dem im 5. Kriegsjahr erzielten Mehrgewinn. Die Steuer vom Mehreinkommen der Einzelpersonen ist bedeutend erhöht worden; sie beginnt mit 5% für die ersten 10 000 M. des Mehreinkommens und beträgt 10% für die nächsten 10 000, 20% für die nächsten 30 000, 30% für die nächsten 50 000, 40, 50 und 60% für je weitere 100 000 M. und 70% für die weiteren Beträge. Bei 500000 M. Mehrgewinn stellt sich die Steuer also auf 48,5%. Die Steuer der Gesellschaften ist auf 80% erhöht worden, jedoch greifen die gleichen Minderungen platz wie im 2. Kriegsabgabegesetz. Der Ertrag war auf 1500 Mill. M. geschätzt.

Es sei noch erwähnt, daß die Deutsche Reichsbank den Kriegssteuergesetzen nicht unterliegt. Ihre Steuerpflicht wurde besonders geregelt durch GG. v. 24. Dez. 1915, 27. März 1917 und 20. März 1918. Nach dem 1. u. 2. G. wurde von dem Gewinne der Reichsbank für die Jahre 1915 und 1916 vorweg ein Betrag von je 100 Mill., ferner aus dem Gewinne aus 1915 und 1916 je 14,3, nach dem 3. G. ein Betrag von 130 Mill. M. und außerdem für jedes der Jahre 75% des Reingewinns, soweit er den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911—13 überstieg, dem Reich überwiesen. Die Praxis, die Reichsbank einer gesonderten Besteuerung zu unterwerfen, ist auch nach dem Kriege beibehalten worden. S. oben S. 314.

II. Unter dem 30. Juni 1919 erging ein neues G. über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Das G. greift wieder auf die Vermögenszuwachsbesteuerung zurück, mit welcher nach dem 1. Kriegssteuergesetz die Einzelpersonen erfaßt wurden. Es soll abschließend die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen regeln, und den ganzen Zeitraum vom 31. Dez. 1913 bis 30. Juni 1919 erfassen.

Steuerpflichtig sind im wesentlichen: die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit 1. Jan. 1914 im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche zu haben; Ausländer, wenn sie im Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben; alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt mit dem Zuwachs an inländischem Grund- und Betriebsvermögen. Maßgebend für die Berechnung des Vermögensstandes v. 31. Dez. 1913 ist das für den Wehrbeitrag festgestellte Vermögen. Die Berechnung des Vermögensstandes v. 30. Juni 1919 geschieht im allgemeinen nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, jedoch mit wesentlichen Abweichungen im einzelnen; teils dürfen gewisse Beträge abgesetzt werden, wodurch sich die Steuer vermindert, teils müssen Beträge hinzugerechnet werden, wodurch sie sich erhöht. In Abzug dürfen u. a. gebracht werden: Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Vermächtnis

usw., sofern nicht in dem angefallenen Vermögen ein Zuwachs enthalten ist, für den der Erblasser nach dem Gesetz steuerpflichtig gewesen wäre; ferner Kapitalauszahlungen aus Versicherungen, jedoch nach Kürzung des Wertes, den die Versicherung am Anfang des Veranlagungszeitraumes gehabt hat; Kapitalabfindungen wegen einer durch Krankheit oder Körperverletzung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit; ferner die noch nicht entrichteten Abgabebeträge der außerordentlichen Kriegsabgaben von 1918 und 1919, die noch nicht entrichteten Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Umsatz-, Besitzsteuern u. dgl. Dagegen müssen dem Vermögensstande v. 31. Dez. 1918 hinzugerechnet werden u. a.: die Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind; alle Ausgaben (wie im G. v. 21. Juni 1916) für Edelmetall-, Schmuck-, Kunst-, Luxusgegenstände, darüber hinaus aber auch die Beträge für sonstige Anschaffungen, soweit diese nicht dem gewöhnlichen Bedarfe der Abgabepflichtigen oder seines Haushaltes dienen und soweit sie zusammen 10 000 M. übersteigen; ferner die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, die während des Veranlagungszeitraums eingegangen wurden, mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge, falls die jährliche Prämie 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung 3000 M. übersteigt.

Die Abgabe vom Vermögenszuwachs soll nur erhoben werden, wenn das Endvermögen (einschl. der Hinzurechnungen) mehr als 10 000 M. beträgt. Zuwachs bis 5000 M. einschließl. ist steuerfrei. Die Abgabe beträgt für die

ersten angefangenen oder vollen 10 000 M. des Zuwachses		10%
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	15%
„ „ „ „ „ „	10 000 „	20%
„ „ „ „ „ „	20 000 „	30%
„ „ „ „ „ „	50 000 „	40%
„ „ „ „ „ „	100 000 „	50%
„ „ „ „ „ „	100 000 „	60%
„ „ „ „ „ „	200 000 „	80%
„ „ weiteren Beträge		100%

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist derjenige verpflichtet, dessen Endvermögen das Anfangsvermögen um 6000 M. übersteigt.

Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen 3 Monaten, zu einem Viertel binnen 6 Monaten und mit dem letzten Viertel binnen 9 Monaten nach Zustellung des Abgabebescheides zu entrichten. Stundung ist in besonderen Fällen möglich. Die Abgabe kann in Kriegsanleihen und Kriegsschatzanweisungen erfolgen, und zwar bei Selbstzeichnern zum Nennwert bzw. einem besonderen Kurse, sonst zu den auf den 13. Jan. 1919 festgestellten Steuerkursen. Die Strafandrohungen für den Fall wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben sehen Geld- und Gefängnisstrafen, in gewissen Fällen auch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vor.

Der Ertrag wurde auf 10 Milliarden M. geschätzt.

Österreich. Hier wurde eine Kriegsgewinnsteuer durch G. v. 18. April 1916 zunächst für die Jahre 1914, 1915 und 1916 als außerordentliche Abgabe eingeführt. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden.

1. Bei Einzelpersonen ist Steuerobjekt das Mehreinkommen, das sie in den drei Jahren 1914—16 im Vergleich zu dem Einkommen aus 1913 oder, falls dies beantragt wird, im Durchschnitt der Jahre 1911—13 bezogen haben. Wenn das frühere Einkommen weniger als 10 000 Kr. beträgt, so ist für die Ermittlung des Mehreinkommens ein früheres Einkommen von 10 000 Kr. anzunehmen. Von der Steuer befreit sind Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen und Versorgungsgeldern aus inländischen Staats-, Hof-, Gemeinde- usw. Kassen und das Mehreinkommen aus anderen Dienst- u. dgl. Bezügen, letzteres, wenn es 4000 Kr. nicht übersteigt. Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft m. b. H. herrührt, darf gekürzt werden, wenn an der Gesellschaft nicht mehr als 6 Personen beteiligt sind.

Die Steuer ist gestaffelt und beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10 000 Kr. des Mehreinkommens 5%,

v. d. nächsten	10 000 Kr.	10 %	
„ „ „	20 000 „	15 %	
„ „ „	20 000 „	20 %	
„ „ „	20 000 „	25 %	
v. d. nächsten	20 000 Kr.	30 %	
„ „ „	200 000 „	35 %	
„ „ „	200 000 „	40 %	
v. d. Mehrerträgen über	500 000 „	45 %	

Mehreinkommen, das 3000 Kr. nicht übersteigt, ist steuerfrei.

2. Bei Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragenen Genossenschaften) ist Steuerobjekt die Mehrung des Reinertrages aus den in die Kriegszeit fallenden Geschäftsjahren, verglichen mit dem Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre. Als letzterer gilt der Reinertrag der fünf dem 1. Aug. 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre, jedoch unter Ausscheidung des besten und des schlechtesten. Bei Gesellschaften mit kürzerem Bestand wird der Durchschnitt des Reinertrages der letzten drei Friedensgeschäftsjahre bzw. der kürzeren Zeit zugrunde gelegt. Jedoch wird als Mindestreinertrag 6 v. H. des Grund- oder Stammkapitals angenommen. Die Steuer stellt sich bei inländischen Gesellschaften von einem Mehrertrag des Kapitals bis 5% einschließlich auf 10%, bei 5—10% Mehrung auf 15 und für je weitere angefangene oder volle 5% auf 5% mehr bis zum Höchstsatz von 35%. Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt von einem Mehrertrag

von nicht mehr als			200 000	Kr.	20 %
von „ „	200 000	bis	400 000	„	25 %
„ „ „	400 000	„	700 000	„	30 %
„ „ „	700 000	„	1 000 000	„	35 %
„ „ „	1 000 000			„	40 %

Mehrerträge bis 10 000 Kr. einschließlich bleiben bei beiden Arten von Gesellschaften steuerfrei.

Durch G. v. 16. Febr. 1918 wurde eine Änderung des Tarifes vorgenommen, wonach diese für Einzelpersonen und Gesellschaften vereinheitlicht wurde. Die Steuer wurde festgesetzt für die

ersten	10 000	Kr. auf	5%	nächsten	40 000	Kr. auf	40%
nächsten	15 000	„ „	10%	„	200 000	„ „	50%
„	20 000	„ „	20%	über	300 000	„ „	60%
„	30 000	„ „	30%				

England. GG. v. 23. Dez. 1915, 19. Juli 1916, 5. Mai 1917 usw. Die englische Kriegsgewinnsteuer (Excess profits duty) erfaßt alle Handels- und Gewerbeunternehmungen, die im Vereinigten Königreich betrieben werden, mögen sie dauernd oder zeitweilig sein, sowie die Agenten und Vermittler und noch einige besonders bezeichnete Persönlichkeiten. Ausgenommen sind die Landwirtschaft, die Angestellten im öffentlichen und privaten Dienst und diejenigen Berufe, deren Gewinne in der Hauptsache von den persönlichen Eigenschaften des Ausübenden abhängen und die keinen oder verhältnismäßig unbedeutenden Kapitalaufwand erfordern. Steuerobjekt ist der tatsächliche, in einer Steuerperiode erzielte Gewinn, verglichen mit dem Friedensgewinn. Seine Feststellung erfolgt nach den Grundsätzen der Einkommensteuerveranlagung. Der Friedensgewinn ist entweder Friedensgrundgewinn oder Mindestgewinn. Der erstere ist gleich dem Durchschnittsgewinn zweier Jahre, die der Steuerpflichtige aus den letzten 3 Friedensjahren auswählen kann. Weist der Unternehmer überzeugend nach, daß die letzten 3 Friedensjahre für ihn besonders ungünstig waren, so kann er 4 von den letzten 6 Friedensjahren wählen. Die Feststellung der Friedensgewinne geschieht gleichfalls nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Der Mindestgewinn ist gleich einer 6%igen bzw. 7%igen Verzinsung des investierten Kapitals; das erstere bei Gesellschafts-, das letztere bei anderen Unternehmungen. Abzüge für Abnutzungen sind in dem Umfange zulässig, wie sie das Einkommensteuergesetz gestattet. Der aus dem Vergleich des Friedensgewinnes mit den Gewinnen der Kriegszeit festgestellte Mehrgewinn wird proportional und zwar ursprünglich mit 50%, nach dem Finanzgesetz v. 19. Juli 1916 mit 60% und nach dem Finanzgesetz v. 5. Mai 1917 mit 80% besteuert. Mehrgewinne bis 200 Pf. St. einschließlich sind steuerfrei. Einer Sonderbehandlung unterlagen diejenigen Betriebe, welche Kriegsmaterial erzeugten und durch Munitions of War Act v. 2. Juli 1915 der Staatsaufsicht unterstellt wurden. Diesen verblieb nur ein Fünftel des Mehrgewinnes, den sie in einem Kriegsjahre gegenüber dem Durchschnittsgewinn der beiden, der Staatsaufsicht vorausgehenden Jahren erzielt hatten; die übrigen vier Fünftel waren an die Staatskasse abzuführen. Die Steuer erbrachte im Finanzjahr 1916/17 140, 1917/18 220, 1918/19 338 Mill. Pf. St.

Frankreich. Das erste Gesetz erging am 1. Juli 1916. Danach sollen alle außergewöhnlichen Gewinne oder Mehrgewinne erfaßt werden, die ab 1. Aug. 1914 bis zum Ablauf des 12. auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Monats erzielt werden. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich 1. auf alle gewerbesteuerpflichtigen Gesellschaften und Personen; 2. alle sonstigen Personen, soweit sie unmittelbar oder als Subunternehmer Verträge über Lieferungen mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen haben, ausgenommen Landwirte, die ihre Bodenerzeugnisse an den Staat verkaufen; 3. Personen, die zum Abschluß eines solchen Geschäftes finanziell mitgewirkt oder für ihre Vermittlung Vergütungen erhalten haben. Steuerobjekt sind nach diesem Gesetz zunächst die Gewinne, die in der Zeit vom 1. Aug. 1914 bis zum 31. Dez. 1915 erzielt worden sind. Die Vergleichsbasis bildet der Normalgewinn, der durchschnittlich in den 3 letzten Geschäftsjahren vor dem 1. Aug. 1914 anfiel, oder, falls dieser sich nicht errechnen ließ, das 30fache der alten Gewerbesteuer, mindestens jedoch der Betrag von 5000 Fr. oder 6% des in dem Geschäfts-

betrieb tatsächlich verwendeten Kapitals. Diesem Normalgewinn wird der Reinertrag der Kriegszeit, wie er aus der Bilanz sich ergibt, gegenübergestellt. Von dem Reinertrag, also dem Ertrag nach Abzug der gesetzlichen Reservefonds und der üblichen Abschreibungen, dürfen noch die Beträge gekürzt werden, die zu außerordentlichen Abschreibungen (wegen Verlängerung der Arbeitszeit oder wegen Errichtung besonderer Anlagen für Kriegslieferungen) erforderlich sind, sowie eine 6%ige Verzinsung der im besetzten Gebiete investierten Kapitalien. Die Feststellung der Tatsachen, die für die Bemessung der Steuerschuldigkeit maßgebend sind, erfolgt auf dem Wege der Deklaration. Die Angaben unterliegen der Prüfung einer Kommission, die in jedem Departement aus Steuerbeamten zusammengesetzt ist. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Steuerpflichtigen sowohl wie dem Direktor der direkten Steuern Berufung an eine höhere Kommission zu. Unterlassung der Deklaration zieht Erhöhung des Steuersatzes nach sich; absichtliche Steuerhinterziehung ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 10 000 Fr. oder mit einer der beiden Strafen bedroht. Der Steuersatz betrug nach diesem Gesetz 50%, erfaßte aber bei Mehrgewinnen von Gesellschaften und Personen, die der Gewerbesteuer unterliegen, nur solche von mehr als 5000 Fr.

In dem Finanzgesetz v. 30. Dez. 1916 wurde der Steuersatz für alle Gewinne über 500 000 Fr., die in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916 erzielt worden sind, auf 60% festgesetzt.

Eine tiefergreifende Änderung im Sinne einer weit schärferen Erfassung der Kriegsgewinne brachte das G. v. 31. Dez. 1917. Danach stellt sich der Steuersatz, der bis dahin proportional war, für die seit dem 1. Jan. 1917 erzielten Gewinne wie folgt:

bei einem steuerbaren Gewinn unter	100 000 Fr.	50%
bei einem steuerbaren Gewinn zwischen	100 000—150 000 Fr.	60%
bei einem steuerbaren Gewinn zwischen	150 000—500 000 Fr.	70%
bei einem steuerbaren Gewinn von mehr als	500 000 Fr.	80%.

Der alte Tarif bleibt jedoch bestehen für Unternehmen, die erst nach dem 1. Jan. 1916 gegründet wurden, oder, weil sie im besetzten Gebiet lagen, vor dem 1. Jan. 1916 keinen Geschäftsbetrieb führen konnten. Außer dem Steuertarif wurde in dem neuen Gesetz auch die Art der Berechnung des Normalgewinnes insofern geändert, als an Stelle der wahlweise als Normalgewinn zulässigen Annahme einer 6%igen Verzinsung der investierten Kapitalien eine 8%ige gesetzt wurde.

Italien. Als einer der ersten Staaten hat Italien durch Dekret v. 21. Nov. 1915 eine Kriegsgewinnsteuer (Imposta sui profitti dipendenti della guerra) eingeführt, welche die Neu- und Mehreinkommen aus Anlaß des Krieges trifft, die von Kaufleuten, Industriellen und Vermittlern erzielt werden. Ausgangspunkt für die Verpflichtung bildet das „gewöhnliche Einkommen", d. h. der Durchschnitt des Einkommens, das für die Jahre 1913 und 1914 bei Veranlagung zur Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen festgestellt worden ist. Befreit sind neue oder Mehreinkommen unter 2500 Lire. Die Steuersätze sind verschieden für die Kaufleute und Industriellen einer-, die Vermittler andererseits. Sie sind während des Krieges zweimal erhöht worden und betragen nach dem Steuerdekret v. 9. Nov. 1916: bei den Industriellen und Kaufleuten:

20% bei Gewinnen von 8—10% des Geschäftskapitals
30% „ „ „ 10—15% „ „
40% „ „ „ 15—20% „ „
60% „ „ „ über 20% „ „

bei den Vermittlern:

10% bei Mehreinkommen von 1—5 Zehntel
15% „ „ „ 5—10 „
20% „ „ „ 10—20 „
25% „ „ „ 20—30 „
40% „ „ „ über 30 „

des gewöhnlichen Einkommens.

In Italien ist durch G. v. 24. Nov. 1919 auch eine Steuer vom Vermögenszuwachs, der infolge des Krieges in Industrie und Handel oder aus Vermittlungstätigkeit eingetreten ist, eingeführt und durch G. v. 22. April 1920 weitergebildet, namentlich in den Sätzen erhöht worden. Sie trifft den Vermögenszuwachs der physischen und moralischen Personen, der sich in der Zeit vom 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1919 vollzogen hat. Nur der reine Zuwachs unterliegt der Steuer; Verluste, die während dieser Zeit eingetreten sind, dürfen aufgerechnet werden. Die ersten 20000 L. des Vermögenszuwachses sind steuerfrei. Die Steuer ist gestaffelt und verschieden für die Industriellen und Kaufleute einerseits, die Zwischenhändler andererseits. Für die ersteren beträgt sie in 8 Stufen 10—80%, 10% z. B. für den Teil des Zuwachses, der mehr als 5, aber nicht mehr als 10%, 80% für denjenigen Teil, der 70% übersteigt. Für die Zwischenhändler gelten die gleichen Steuersätze, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Vermögenszuwachs in Vergleich gesetzt wird mit dem gewöhnlichen Einkommen. Die Steuer beträgt z. B. 10% für denjenigen Teil des Zuwachses, der mehr als $^{6}/_{10}$ bis $^{10}/_{10}$, 80% für denjenigen Teil, der mehr als $^{70}/_{10}$ des gewöhnlichen Einkommens beträgt.

Kriegsgewinnsteuern sind u. a. auch in den Vereinigten Staaten, Belgien, Rußland, der Türkei, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland der Schweiz eingeführt worden.

Literatur. — A. Schweizer, Die Kriegsgewinnsteuer im europäischen Ausland und in der Schweiz, in der Schweiz. Zeitschr. für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 1919. K. Bräuer, Die Besteuerung der Kriegsgewinne in den europäischen Staaten, Stuttg. 1921.

Fünftes Kapitel.

Die Vermögens-Verkehrssteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 158. Als Vermögensverkehrssteuern bezeichnet man eine Gruppe von Steuern, welche das miteinander gemeinsam haben, daß sie bei Gelegenheit der Übertragung von Vermögen, Vermögensteilen, Vermögenswerten oder Vermögensrechten erhoben werden.

Die Steuerquelle liegt hier zum Teil in den Einkünften und Gewinnen, die der Besitzwechsel erbringt, zum Teil aber, soweit durch die besteuerten Vorgänge kein Gewinn erzielt wird, in dem sonstigen Vermögen oder Einkommen des Steuerpflichtigen. Insofern der Verkehrsvorgang einen Erwerb oder einen Vermögenszuwachs gewährt, wirken sie wie spezielle Erwerbs- bzw. wie Bereicherungssteuern; soweit die besteuerten Vermögensvorgänge gewinnlos verlaufen oder Verluste verursachen, wirken sie wie Zuschläge zur sonstigen Ertrags- und Einkommenbesteuerung oder wie partielle Vermögenssteuern.

Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel die Wertsumme, welche den Gegenstand des Vermögensverkehrs darstellt. Steuerobjekt ist häufig die Urkunde über den Verkehrsvorgang. Die Steuer wird zumeist direkt von einer der vertragschließenden Parteien oder von beiden zusammen, entweder durch Zahlung an eine öffentliche Kasse oder durch Stempel, erhoben; doch kommt auch die indirekte Erhebung vor, indem die Steuer aus Zweckmäßigkeitsgründen von anderen beim Abschluß eines Geschäftes mitwirkenden Personen zu entrichten ist, denen es überlassen bleibt, sich diese von den Kontrahenten ersetzen zu lassen.

Von den eigentlichen Vermögens- oder Vermögensbesitzsteuern unterscheiden sich diese Vermögensverkehrssteuern dadurch, daß die ersteren das in einer Hand ruhende Vermögen und gewöhnlich auch in regelmäßigen Perioden zu treffen suchen, während die letzteren nur in unregelmäßiger Weise an solche Vermögen und Vermögenswerte anknüpfen, welche den Besitzer wechseln.

Äußerlich weisen manche dieser Steuern Ähnlichkeit mit den Gebühren auf, besonders mit den Gebühren der Rechtspflege, und deshalb werden in der Praxis auch einzelne Vermögensverkehrssteuern als Gebühren bezeichnet. Zum Teil werden sie nämlich im Anschluß an Rechtsvorgänge und an die Mitwirkung öffentlicher Beamten erhoben, zum andern geschieht die Einziehung häufig mittels des auch bei Gebühren üblichen Stempels. Vielfach haben sie auch ihre Vorläufer in dem alten regalistischen Gebührenwesen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich aber wesentlich, einmal durch die Veranlassung, die in dem einen Falle eine

Handlung der Behörden, in dem anderen der Vermögenswechsel ist; ferner durch den finanziellen Zweck, der bei den Gebühren in einer Beitragsleistung zu den Kosten, bei diesen Steuern aber in der Erzielung von eigentlichen Einkünften erblickt werden muß; endlich durch die Höhe der Bemessung, welche bei jenen prinzipiell in der Größe der verursachten Kosten oder in dem Werte der Leistung, bei diesen in der Größe des Vermögenswertes gegeben ist.

So klar nun diese Scheidung in der Theorie gegeben werden kann und so deutlich auch bei vielen dieser Abgaben der Unterschied liegt, so schwierig ist sie nicht selten in der Praxis. Sie wird dadurch noch besonders erschwert, daß mit dem Vermögensübergang häufig auch eine amtliche Tätigkeit staatlicher Behörden einzutreten hat und die Abgabe deshalb zum Teil Gebühr, zum Teil Steuer sein kann.

Eine systematische Einteilung dieser Steuern ist schwierig, weil es vorwiegend finanzielle Gründe waren, welche ihre Einführung veranlaßten. Vielfach hat man sich, ohne ein bestimmtes System zu befolgen, solchen Verkehrssteuern zugewandt, welche bedeutende Einkünfte versprachen, ohne zugleich allzusehr gegen die anderen Grundsätze im Steuerwesen zu verstoßen. Am meisten dürfte sich vielleicht für eine weitere Betrachtung folgende rein äußerliche Einteilung empfehlen:

1. Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden, darunter besonders a) die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, b) das Steueräquivalent, c) die Steuern vom Umsatz beweglichen Vermögens;

2. Steuern vom Vermögensverkehr von Todes wegen (Erbschaftssteuern) und von Schenkungen.

Literatur. — Al. Meyer, Über Stempelsteuern, in der Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft usw., 1864. Besobrassoff, Impôts sur les actes, in den Mém. de l'Academie de St. Petersbourg 1866/67. R. Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern, in Conrads J. 1878. v. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, im FinA. 1890. W. Hausmann, Verkehrssteuern, Berl. 1894. v. Schall, Verkehrs- und Erbschaftssteuern, in Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897. Dann die Art. Verkehrssteuern von M. v. Heckel, im Handw. d. Staatsw. und im Wörterb. d. Volksw. und von Jacob in Stengels Wörterbuch. E. Vogel, Stellung u. Aufgabe der Verkehrssteuern im System der Finanzwissenschaft, in ZStaatsW. Jahrg. 67. Weinbach, Die Stempelsteuern der deutschen Bundesstaaten, i. FinA. Jahrg. 31.

2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden.

§ 159. — 1. Die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, auch Übertragungssteuer, Besitzveränderungssteuer und Liegenschaftsabgabe genannt. — Diese Steuer wird bei Gelegenheit von Veränderungen im Eigentum von Immobilien oder in den diesem gleich geachteten Rechten (Grundgefällen, Ewiggeldern u. dgl.) erhoben. Sie tritt also ein beim Kauf und Tausch, bei Veränderungen durch Expropriation und Adjudikation, durch Ehe- und Erbverträge, Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden usw. Sie ist im Prinzip eine allgemeine Besitzwechselsteuer.

Die Bemessung dieser Steuer, die in ihren geschichtlichen Anfängen weit zurückreicht, erfolgt zumeist in Prozenten des fraglichen Wertes; die Erhebung geschieht entweder durch unmittelbare Einziehung seitens der Steuer- oder anderer mit der Einziehung beauftragter Behörden, oder durch Stempelmarken. Nicht selten ist diese Steuer mit eigentlichen Gebühren für die Mitwirkung gewisser Behörden beim Eigentumswechsel verbunden. Sie weist im praktischen Leben große Verschiedenheiten auf, sowohl was die Form der Erhebung als die Höhe der Steuersätze betrifft.

Diese Steuer hat von jeher eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren.

Zu ihren Gunsten wird vor allem geltend gemacht, daß eine etwas höhere Belastung des Immobiliarvermögens sich aus der Tatsache rechtfertige, daß der Aufwand des Staates und der Gemeinden für die Ordnung und Förderung des Gemeinwesens in besonderem Maße dem Grundbesitze zugute komme, daß im großen und ganzen die Preise desselben, vornehmlich des städtischen, zumeist ohne Verdienst der Eigentümer, also durch Konjunkturverhältnisse, in die Höhe gingen und ihren Besitzern bedeutende Gewinne brächten. Die regelmäßigen Steuern vom Ertrage der Grundstücke und Gebäude könnten solchen Gewinnen nicht immer folgen, weil die Bemessung bei diesen ihrem ganzen Wesen nach nur nach dem mittleren Ertrag erfolge. Vor allem entzögen sich die besonderen Gewinne, welche sich namentlich bei Gebäuden und

Grundstücken in günstigen Lagen immer wieder einzustellen pflegen, nicht selten jeder Besteuerung. Hier könne nun die Besitzwechselabgabe zweckmäßig in die Lücke eintreten, indem sie solche Wert- und Rentensteigerungen nachträglich in dem Momente erfasse, wo sie beim Übergang der Objekte auf neue Besitzer kapitalisiert werden. Sie könne auch, falls der Grundbesitz nicht schon an sich genügend besteuert erscheint, zu einer stärkeren Belastung des fundierten Vermögens, sowie bei veralteten Katastern als Surrogatsteuer dienen.

Dieser Befürwortung der Immobiliarverkehrssteuer kann folgendes entgegengehalten werden. Die Begründung dieser Steuer durch den größeren Vorteil, den der Grundbesitz an der Ordnung und Förderung des Gemeinwesens habe, ist, wenigstens soweit es sich um die staatliche Besteuerung handelt, nicht glücklich; denn es ist nicht abzusehen, warum das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das man sonst als der modernen Idee der staatlichen Besteuerung fremd und im einzelnen gar nicht durchführbar erkannt hat, gerade an dieser Stelle angewendet werden soll. Auch als Surrogatsteuer, zur Ausfüllung der Lücken, welche die regelmäßige Besteuerung des Immobiliarbesitzes aufweist, ist sie ungeeignet. Denn die verschiedenen Teile des Immobiliarbesitzes eines Landes sind in sehr ungleichem Maße am Verkehr beteiligt; es fehlt also die Voraussetzung einer allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung. Ebenso fehlt es an dem Vorhandensein einer besonderen Steuerkraft. Es ist gewiß, daß bei zahlreichen Käufen und Verkäufen Gewinne gemacht werden, die durch die nachfolgende Ertrags- und Einkommenbesteuerung nicht genügend getroffen werden. In solchen Fällen ließe sich eine Besteuerung desjenigen Kontrahenten, der den Gewinn gemacht hat, wohl rechtfertigen. In der Regel verfügen aber die Gesetze, daß der Käufer die Steuer zu entrichten habe, von dem es doch nicht feststeht, ob er beim Kaufe Vorteile gehabt hat. Es ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, daß die Kontrahenten unter sich eine andere Verteilung der Steuerlast verabreden. Allein solche Verabredungen verbürgen keineswegs eine gerechte Verteilung der Steuerlast. Denn in Zeiten abnehmender Nachfrage nach Immobilien wird der Käufer den Steuerbetrag auf den bedrängten und vielleicht zum Verkauf genötigten Verkäufer

überwälzen; in Zeiten steigender Spekulation trifft man gerade diejenigen nicht, welche am meisten Gewinn machen, die Veräußerer von Bauplätzen und Neubauten. Auch ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß bei einigermaßen beträchtlicher Höhe der Übergang des Bodens in die wirtschaftlich tüchtigsten Hände erschwert, oder daß wenigstens die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neu eintretenden Grundbesitzers geschwächt werde. Die allgemeine Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr entspricht, weder als selbständige noch als ergänzende Steuer gedacht, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft; sie stellt unregelmäßige und zufällig auftretende Einhebungen dar und kann nur aus der geschichtlichen Entwicklung und der Leichtigkeit ihrer Erhebung erklärt werden. Je höher sie ist, um so bedenklicher ist sie; jedenfalls sollte sie nur gering bemessen sein und bei kleineren Objekten überhaupt außer Ansatz bleiben.

§ 160. Unterliegt demnach eine allgemeine Liegenschafts-Übertragungssteuer großen Bedenken, so läßt sich doch eine Steuer in allen den Fällen rechtfertigen, in denen nachweislich beim Verkaufe Gewinne erzielt worden sind, wie das der Regel nach beim Verkaufe von Grundstücken und Gebäuden in und in der Nähe von Städten, an neuerschlossenen Verkehrswegen usw. der Fall ist. Zur steuerlichen Erfassung solcher Gewinne war man um so mehr geneigt, als diese in den weitaus meisten Fällen nicht auf einer Arbeitsleistung des Besitzers sondern auf günstigen Konjunkturen und auf dem Monopolcharakter des Grund und Bodens beruhen. Auch wohnungspolitische Erwägungen spielten mit herein. Man hoffte durch ausgiebige Steuern auf solche Gewinne die Neigung der Grundstücksbesitzer, die Grundstücke in der Erwartung steigenden Wertzuwachses unbebaut liegen zu lassen, abschwächen und damit der Erschwerung des Hausbaues und der Verschärfung der Wohnungsnot entgegenwirken zu können. Derartige Steuern bezeichnet man als Zuwachssteuern, als Steuern vom unverdienten Wertzuwachs (unearned increment). Man hat diese als Staatssteuern mit dem Interessen- und Äquivalenzprinzip zu begründen, als den Anteil zu rechtfertigen gesucht, der dem Staate als Vertreter der Allgemeinheit an dem Wertzuwachs von Grund und Boden zustehe, weil er durch seine Veranstaltungen

entstanden sei. Allein der Einfluß des Staates auf die Steigerung der Grundrente läßt sich schwer im einzelnen bewerten; seine mehr ins Allgemeine gehenden Maßnahmen kommen nicht allein oder auch nur vorwiegend dem Immobiliarbesitz zugute, sondern in gleichem Maße auch dem Gewerbe und Handel. Klarer und leichter faßbar ist jedenfalls der Zusammenhang zwischen gemeindlichen Veranstaltungen einerseits, z. B. Aufstellung von Baulinien, Erbauung von Straßen, Stadterweiterungen, Eingemeindungen, Zunahme der Bevölkerung und dadurch gesteigerter Nachfrage nach Wohnungen und Geschäftsräumen usw., und dem Wertzuwachs bei Grundstücken andererseits. Daraus folgt, daß diese Steuer sich am besten für die Gemeinde eignet, in deren Steuerwesen die Verwirklichung des Interesseprinzips überhaupt Berechtigung hat.

Von den Einwendungen, die gegen die Wertzuwachssteuer vorgebracht werden, seien nur die zwei wichtigsten hervorgehoben. Die eine geht dahin, daß diese insolange ungerecht sei, als die analogen Gewinne bei beweglichen Vermögen nicht auch der Besteuerung unterworfen würden. Der Einwand schießt aber über das Ziel hinaus. Richtig ist, daß unverdiente Wertzuwachse auch bei Mobilien, z. B. bei Kunstwerken, Antiquitäten, Wertpapieren, in großem Umfange vorkommen. Damit kann aber nicht die Wertzuwachssteuer von Grundstücken als ungeeignet hingestellt, sondern vielmehr nur die Forderung begründet werden, Mittel und Wege zu finden, um auch den Wertzuwachs von Mobilien der Besteuerung zu erschließen. Wenn das erst neuerdings geschah, so trug daran in erster Linie die viel größere Schwierigkeit die Schuld, den letzteren der Steuertechnik zugänglich zu machen. Ein zweiter Einwand befürchtet von der Steuer eine Verteuerung der Grundstückspreise und damit eine Erschwerung des Bauens. Die praktischen Erfahrungen in Gemeinden, die derartige Steuern bisher schon erhoben haben, scheinen die Befürchtung nicht zu bestätigen; eher dürften solche Steuern, vorausgesetzt, daß sie entsprechend hoch und der Steigerung der Grundstückswerte angepaßt sind, der Verteuerung der Grundstücke durch zu langes Liegenlassen und spekulative Maßnahmen des Zwischenhandels entgegenwirken.

Eine Steuer vom Wertzuwachs kann in doppelter Weise verwirklicht werden. Man unterscheidet eine direkte und eine indirekte Zuwachssteuer, je nachdem sie in bestimmten, regelmäßigen Zeitabschnitten oder nur bei Gelegenheit des Besitzwechsels erhoben wird. Die erstere, die nur den vermutlichen, nicht den wirklichen Zuwachs auf Grund von Schätzungen erfassen kann, ist schwierig in der Veranlagung und kann leicht zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen. Die letztere, die nur die wirklich erzielten Gewinne trifft, ist besser, leichter durchführbar und deshalb auch die regelmäßige. Aber auch bei dieser, von der im folgenden ausschließlich die Rede sein soll, ergeben sich mehrere prinzipielle und technische Schwierigkeiten und Fragen.

Zunächst wird daran festzuhalten sein, daß mit der Zuwachssteuer nicht nur die Gewinne von Baugründen, überhaupt von Grund und Boden, sondern auch diejenigen von Gebäuden getroffen werden müssen, schon um eine Umgehung der Steuer zu verhindern. Des weiteren wird nur der wirkliche Gewinn, d. h. der Überschuß über den Erwerbspreis und die auf das Objekt nachweisbar gemachten Aufwendungen, der Steuer zu unterwerfen sein. Aus dem Charakter des Wertzuwachses als eines unverdienten ist die Forderung begründet, die Steuer progressiv zu gestalten. Man kann sich dabei an die absolute Höhe des Netto-Verkaufspreises oder an die relative Höhe des Gewinnes halten; im letzteren Falle ist die Steuer um so höher, je größer der Gewinn ist, verglichen mit dem Anschaffungspreise des Objekts plus Aufwendungen. Die letztere Art der Progression verdient den Vorzug, weil sie dem Wesen einer Steuer vom unverdienten Wertzuwachs mehr entspricht. Endlich ist auch noch die Frage zu entscheiden, ob nicht beim Ausmaße der Steuer auch die Zeitdauer des Besitzes zu berücksichtigen sei, dergestalt, daß je kürzer diese Dauer um so höher die Steuer ist. Nun ist zugegeben, daß der Konjunkturcharakter des Gewinnes um so mehr hervortritt, in je kürzerer Zeit er realisiert werden kann; dagegen empfiehlt es sich nicht die Steuer auch bei langer Besitzdauer allzu sehr abzuschwächen oder ganz zu erlassen, da doch auch in diesem Falle, und in diesem Falle oft erst recht, auf einmal große Gewinne anfallen können. Jedenfalls würde damit der Nebenzweck der

Steuer, das spekulative Liegenlassen der Grundstücke zu erschweren, verfehlt werden. Daß die Zuwachssteuer nur den Veräußerer belasten sollte, bedarf keines Beweises.

A. Allgemeine Besitzwechselabgaben.

Aus der reichen Fülle des gesetzgeberischen Materials können nur einige Beispiele herausgegriffen werden. In Preußen wurden nach G. v. 31. Juli 1895 Kauf- und Tauschverträge mit 1% des Kaufpreises bei inländischen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, mit 1,50 bei ausländischen Immobilien (in der Form der Stempelsteuer) besteuert. Bei Eigentumsübergang von Grundstücken infolge von Erbschaft, Schenkung und Vermächtnis griff die Erbschaftssteuer Platz. Die Steuer kam nicht zur Anwendung, wenn der Wert der Liegenschaft 150 M. nicht erreichte. In Bayern (Stempel-G. v. 21. Aug. 1914) wurde eine Steuer von den Verträgen über Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder über Bestellung und Übertragung von den Grundstücken gleichstehenden Rechten mit 2% erhoben (bei einem Wertgegenstande bis zu 2000 M. 1%). In Sachsen (G. v. 13. Nov. 1876) trat die Steuer als Urkundenstempel auf mit $^1/_{10}$% der Vertragssumme; steuerfrei waren Verträge, deren Wert 150 M. nicht überstieg. Die Liegenschaftsakzise oder „Umsatzsteuer" in Württemberg (neugeordnet durch G. v. 28. Dez. 1899) betrug 1,2%, die in Baden 2½% des Preises bzw. Wertes des übergehenden Eigentums.

Die eben erwähnten Liegenschaftsabgaben der deutschen Einzelstaaten hatten nur mehr Geltung für diejenigen Eigentumsübertragungen, welche vor Inkrafttreten des neuen Grunderwerbsteuergesetzes des Deutschen Reichs v. 12. Sept. 1919 vor sich gegangen waren. Durch dieses G. werden sie außer Kraft gesetzt und neue Abgaben ähnlicher Art dürfen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht eingeführt werden. Auch die Abgabe, welche im Reiche selbst durch G. v. 15. Juli 1909 eingeführt und durch das G. wegen Änderung der Stempelabgaben v. 3. Juli 1913 erheblich geändert worden war (s. 13. Aufl. dieses Lehrbuches S. 324 f.), ist durch das neue Grunderwerbsteuergesetz außer Kraft gesetzt worden.

Das Grunderwerbsteuergesetz des Deutschen Reichs v. 12. Sept. 1919 hat im wesentlichen folgenden Inhalt.

Die Steuer wird erhoben beim Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten (ausgenommen unbewegliche Bergwerksanteile). Die Steuer beträgt 4% des gemeinen Wertes oder, falls der Veräußerungspreis höher ist, 4% von diesem. Die Steuer wird nicht erhoben beim Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Grundwechselsteuer zu ersparen; bei Begründung, Auflassung usw. der ehelichen Gütergemeinschaft; beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zweck der Teilung von Nachlaßgegenständen abgeschlossen werden; beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern und Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern; beim Einbringen in eine ausschließlich

von dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen bzw. den letzteren allein oder von Miterben gebildete Vereinigung; beim Austausch von Grundstücken zur Zusammen- oder Umlegung von Grundstücken u. dgl.; beim Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke besserer bergbaulicher Ausnutzung. Eine wichtige Erleichterung bringt das G. in § 12, welcher bestimmt, daß beim Erwerb eines Grundstückes in der Zwangsversteigerung durch einen beteiligten Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger auf Antrag des Pflichtigen die Erhebung der Steuer auf den Teil des gemeinen Wertes des Grundstückes oder des Meistgebotes beschränkt wird, der den Gesamtbetrag der Hypotheken- usw. Forderung und der vorhergehenden gleichartigen Forderungen übersteigt. Voraussetzung ist u. a., daß der Erwerb des Grundstückes zur Rettung der Hypothek erfolgt und daß das Meistgebot oder der Gesamtbetrag der Hypothekenforderung des Erwerbers und der vorangehenden Forderungen mindestens 80% des gemeinen Wertes des Grundstückes beträgt. Auch in einigen anderen Fällen treten kraft Gesetzes Erleichterungen ein oder können durch den Staatenausschuß gewährt werden. Beträgt der gemeine Wert eines Grundstückes nicht mehr als 150 M., so wird die Steuer nicht erhoben. Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, sind nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses von der Steuer befreit. Dagegen erhöht sich die Steuer auf 6%, wenn innerhalb 3 Jahren, vom Zeitpunkt des Erwerbes an gerechnet, ein Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, planmäßig teilweise oder völlig zerschlagen wird. Zur Entrichtung der Steuer sind in der Regel der Erwerber und der Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Die Grundwechselsteuer wird auch von fideikommissarisch oder ähnlich gebundenen Grundstücken sowie von Grundstücken von Aktiengesellschaften, Stiftungen u. dgl. erhoben, wenn seit dem letzten steuerpflichtigen Besitzwechsel oder der letzten Steuerentrichtung 20 Jahre verflossen sind. Sie beträgt in diesem Falle 2%. Steuerfrei sind das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen, öffentliche Religionsgesellschaften, dann Stiftungen u. dgl., die ausschließlich einem kirchlichen, Unterrichts- oder milden Zwecke dienen. Von dem Ertrag der Steuern erhält das Reich 50%, den Rest der Einzelstaat, in dessen Gebiet das Grundstück sich befindet. Die Landesregierung kann ihren Anteil ganz oder teilweise den Kommunalkörpern überweisen. Bemerkenswert ist, daß die Länder und mit deren Ermächtigung die Kommunalkörper für ihre Rechnung Zuschläge zu der Steuer erheben können, die aber zusammen nicht mehr als 2% betragen dürfen. Andere Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf etwaige Erlassung der Steuer, auf die Verpflichtung der Grundbuchämter, Registergerichte und sonstigen Behörden zu Anzeigen und Mitteilung, den Termin der Steuerentrichtung und die Strafandrohungen.

Eine besondere Beachtung verdient das **französische droit d'enregistrement**. Seine finanzielle Tragweite erhellt daraus, daß sein Ertrag für 1921 auf 2566 Mill. Fr. veranschlagt ist. Der Registrierung unterliegen alle bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und mündlichen Erklärungen über Eigentumswechsel. Die Registrierung beschränkt sich übrigens nicht auf den Immobiliarverkehr, sondern umfaßt auch die wichtigsten Arten des Verkehrs mit

beweglichem Vermögen. Die Abgabe ist eine proportionale oder eine fixe oder eine graduierte. Hierher gehört besonders die proportionale Abgabe, die alle Akte mit beweglichen und unbeweglichen Kapitalien trifft, wenn sie bei gewissen Vorgängen zur Erscheinung gelangen. Die eigentliche Besitzwechselabgabe beträgt im allgemeinen 10%. Für das Jahr 1921 wird ein Ertrag von 814 Mill. Fr. erwartet.

B. Die Wertzuwachssteuer.

Eine Zuwachssteuer war im Deutschen Reich als Reichssteuer durch G. v. 14. Febr. 1911 eingeführt worden, die den unverdienten Wertzuwachs treffen sollte (s. 13. Aufl. dieses Lehrbuches S. 326f.). Von dem Ertrag der Steuer (1912: 20,8, 1913: 15,3 Mill. M.) hatte das Reich 50%, 10% erhielten die Bundesstaaten als Ersatz für Erhebungs- und Verwaltungskosten, 40% die Gemeinden, in deren Bezirk das Steuerobjekt sich befand. Nachdem durch das Besitzsteuergesetz v. 3. Juli 1913 (s. oben S. 346ff.) eine allgemeine Wertzuwachssteuer ins Leben trat, wurde die besondere Zuwachssteuer aufgehoben, der Anteil der Gemeinden und Bundesstaaten jedoch bis 1. April 1915 weiter erhoben.

In Kiautschou wurde unter der deutschen Herrschaft der Gedanke einer Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses schon durch die Landordnung v. 2. Sept. 1898 verwirklicht. Danach hatten sich diejenigen, die vom Gouvernement Grundstücke kauften, zu verpflichten, daß sie bei Wiederveräußerung des Grundstückes dem Gouvernement 33⅓% des Gewinnes überließen. Blieb das Grundstück über 25 Jahre im gleichen Besitz, so war eine Abgabe von dem geschätzten Wertzuwachs zu entrichten.

In England ist durch Finance Act v. 29. Apr. 1910 eine Wertzuwachssteuer (Increment Value Duty) eingeführt worden beim Verkauf von Eigentum, bei Übertragung von Nießbrauchrechten, bei länger als 14 Jahre dauernder Pacht, in bestimmten Fällen beim Erbgange und alle 15 Jahre vom Eigentum nicht physischer Personen. Die Steuer beträgt 20%. Als Wertzuwachs gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert zur Zeit der Steuerpflicht und dem gemeinen Wert beim Beginn des Steuerzeitraumes. Steuerpflichtig ist der Veräußerer oder Verpächter. Steuerfrei sind u. a. Objekte geringen Wertes und solche, die dem Sport und der Erholung dienen. Außerdem wird eine Reversion Duty (Heimfallsteuer) erhoben bei Ablauf der Pacht mit 10% des Wertes des Heimfallgutes, zahlbar vom Verpächter, ferner eine Undeveloped Land Duty, also eine Jahressteuer vom unbebauten Boden (Bauplatzsteuer) mit ½ d vom Pf. St., bemessen nach dem Verkehrswert, von der u. a. befreit sind geringwertige Grundstücke und öffentliche oder der Allgemeinheit zugängliche private Parks und Anlagen. Befreit von diesen drei Steuern ist Bergwerkseigentum; dafür wird die Bergwerksrente einer Jahressteuer von 5% unterworfen.

§ 161. — 2. Das sogenannte Steuer- oder Gebührenäquivalent ist eine Ergänzungssteuer zur Immobiliarverkehrssteuer, durch welche diejenigen Grundbesitzer besteuert werden, deren Besitz (die Güter der sogenannten toten Hand im

weiteren Sinne) der freien Verkehrsbewegung entzogen ist. Es ist darunter der Liegenschaftsbesitz der juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Stiftungen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine zu verstehen. Gegen die Berechtigung dieser Ergänzungssteuer läßt sich begründeterweise nichts vorbringen, solange die Hauptsteuer besteht. Sie ist übrigens nicht nur als Äquivalent der Steuern vom Immobiliarverkehr unter Lebenden, sondern unter Umständen auch als Ergänzung und Surrogat der Erbschaftssteuer wie der besonderen Wertzuwachssteuer aufzufassen.

Die Steuer wird entweder in der Form einer Jahressteuer vom Ertrag der betreffenden Güter, also faktisch als Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, oder jeweils nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren nach dem Vermögenswert der Immobilien erhoben. Die Schwierigkeit besteht darin, die Jahreszuschläge und die Perioden richtig zu bestimmen, also diese Steuer in ein entsprechendes Verhältnis zu den von den Gütern des freien Verkehrs erhobenen Steuern zu setzen. Im allgemeinen dürfte die zweite Art des Steueräquivalents vorzuziehen sein, weil sie die spezifische Natur der Verkehrsbesteuerung deutlicher zutage treten läßt.

Literatur. — Weitpert, Die Steuern vom Immobiliarbesitzwechsel in den deutschen Staaten, Erl. Diss. 1908. F. Papst, Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuern, in ZStaatsW. 1899. Derselbe, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, in Conrads J. 1903. Boldt, Die Wertzuwachssteuer, 3. Aufl. Dortm. 1909. Strutz, Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer, Berl. 1910. Kumpmann, Die Wertzuwachssteuer, Jena 1906. v. Rostiz, Art. Wertzuwachssteuer, im Handw. d. Staatsw. Bd. 8. Steiger, Die Wertzuwachssteuer in Deutschland u. in der Schweiz, Zür. 1910. Leuckart v. Weißendorf, Entwicklung und Ergebnisse der Wertzuwachsbesteuerung im Kgr. Sachsen, Leipz. 1911. Engelhard, Die reichsstempelpflichtigen Grundstücksübertragungen, 4. Aufl., Hannover 1912. Ahnelt, Das Zuwachssteuergesetz in seiner Bedeutung für bebaute Grundstücke usw., Berl. 1912. Bundsmann, Der Wertzuwachs an Grundstücken u. seine Besteuerung, Innsbr. 1912. Peisker, Reichswertzuwachssteuer, Berl. 1912. R. Perin, Die englischen Bodenwertsteuern, i. FinA. Jahrg. 30.

§ 162. — 3. Die Steuer vom Umsatze beweglichen Vermögens. Es kommen hier vor: Steuern auf Rechnungen, Quittungen (Quittungsstempel) und Zahlungen; auf Geschäftsbriefe, Frachtbriefe, Konossemente, Lagerscheine u. dgl.; Steuern auf Wechsel (Wechselstempel); Steuern auf Schlußnoten bei Börsengeschäften (Börsensteuer); auf Ausgabe von Aktien und

Anteildokumenten, in- und ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer); auf Gesellschaftsverträge; auf Versicherungspolizen; auf Spieleinsätze und -gewinne u. a. m.

Viele von diesen Umsatzsteuern müssen vorwiegend aus finanziellen Gründen, dann aber auch aus dem Bestreben erklärt werden, neben dem Immobiliarverkehr, um dem Bedürfnis der ausgleichenden Gerechtigkeit einigermaßen zu entsprechen, auch den Verkehr mit beweglichen Werten zu besteuern. Aber auch die oben zugunsten der Immobiliarverkehrssteuern geltend gemachte Behauptung, daß es durch diese Einzelsteuern gelinge, Ertrags- und Einkommensteile zur Versteuerung heranzuziehen, die sich ihr sonst leicht entziehen, wird namentlich mit Hinweis auf einzelne unter ihnen nicht ohne Grund geltend gemacht. Ihre Entwicklung ist durch die immer mehr zur Erscheinung gelangende Bedeutung des beweglichen Vermögens wesentlich begünstigt worden. Da es hier nicht möglich ist, auf alle Einzelheiten einzugehen, so sollen nur die bedeutendsten dieser Steuern herausgegriffen werden.

a) Die Quittungssteuer hat zum Steuersubjekt den Aussteller einer Quittung, als Objekt die Quittung. Die Steuerpflichtigkeit kann dabei verschieden weit ausgedehnt werden, entweder auf alle Schriftstücke, welche Quittungen sind oder gesetzlich als solche betrachtet werden, oder nur auf diejenigen Quittungen, welche öffentlichen Behörden, allen oder nur gewissen, vorgelegt werden. Die Steuer wird in der Regel in Form des Stempels erhoben, weshalb sie auch Quittungsstempel genannt wird, und zwar entweder als Fixstempel oder als Wertstempel.

Zugunsten dieser Steuer führt man an, daß sie sich auf zahlreiche Verkehrshandlungen erstrecken lasse, daß sie bedeutende Einnahmen erbringe, und daß sie ohne besondere Belästigung und Druckempfindung getragen werde. Allein sie unterliegt doch auch recht schweren Bedenken. Gegen sie spricht das prinzipielle Bedenken, daß die Masse der Rechnungen und Quittungen nicht auf einen besonders steuerfähigen Erwerb oder auf stattgehabte, der regelmäßigen Besteuerung entzogene Kapitalisierung hinweist. Abgesehen von dieser Schattenseite, die sie in der Hauptsache mit jeder Verkehrsbesteuerung teilt und von der weiter unten noch die Rede ist, hat

sie noch ihre besonderen Mängel. Wird sie, wie dies häufig geschieht in der Form des Fixstempels oder in wenigen Abstufungen erhoben, so belastet sie unverhältnismäßig die kleinen Umsätze. Dehnt man sie auf alle Quittungen aus, so ist die Kontrolle schwer durchzuführen und es liegt, wenn die Steuer einigermaßen hoch ist, die Gefahr nahe, daß eine bedenkliche Formlosigkeit des Verkehrs Platz greift. Allein selbst wenn die Steuer in dem gewünschten Umfang gelänge, leidet sie noch an schwerer Lückenhaftigkeit und großer Willkür, indem die Vermögensverkehrsakte, die im Bar-, Scheck- und Giroverkehr auftreten, unverdientermaßen bevorzugt werden. Vollends für eine Beschränkung des Quittungsstempels auf die Quittungen über Warenlieferungen und Dienstleistungen an die öffentlichen Behörden oder die vor Gericht produzierten Rechnungen und Quittungen läßt sich gar kein anderer Grund geltend machen als der, daß der Staat hier auf bequeme Weise eine Einnahme beziehen kann. Übrigens ist im Falle der Besteuerung von Quittungen über Warenlieferungen und Dienstleistungen für Behörden die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Steuer wenigstens zum Teil durch versteckte Einrechnung in das Guthaben des Empfängers auf den Staat übergewälzt wird.

Der Quittungsstempel wurde erhoben in **Bayern** von allen Quittungen über Besoldungen, Pensionen, sowie von allen Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, die aus Hof- und öffentlichen Kassen geleistet wurden. Der Quittungsstempel ist durch G. v. 9. Juni 1899 aufgehoben worden. In **Hessen** und **Braunschweig** sind nur die vor Gericht produzierten Quittungen stempelpflichtig. Bei Gelegenheit der **Reichsfinanzreform** von 1906 war wie schon 1881 und 1893 seitens der Reichsregierung auch ein Quittungsstempel in Aussicht genommen, der 16 Mill. M. einbringen sollte. Er sollte 10 Pf. von allen Quittungen über 20 Mk. einschließlich der Postanweisungen (bei diesen vom Einzahler zu entrichten) betragen. Er fand aber nicht die Billigung des Reichstages. Auch der i. J. 1916 geplante Quittungsstempel kam nicht zur Einführung; an seine Stelle trat die viel weiter greifende **Warenumsatzsteuer** (s. unten Anm. zu § 190).

Eine Abgabe von Quittungen, Schecks und Bankanweisungen besteht in **Frankreich** Die Quittungssteuer beträgt nach G. v. 25. Juni 1920 0,25 Fr., wenn die Summe 100 Fr. nicht übersteigt, 0,50 Fr. für Summen, von 100 bis 1000 Fr., 1 Fr. bei höheren Summen; daneben besteht der Quittungsstempel mit 0,25 Fr. Schecks werden mit 0,10 Fr. bzw. 0,20 besteuert, je nachdem der Scheck am Ort oder an einem anderen Platz bezahlt wird. Ertrag 1921 67 Mill. Fr.

§ 163. b) Wesentlich günstiger wird die Wechselsteuer zu beurteilen sein, d. h. eine Steuer, welche von Wechseln, indossierbaren Anweisungen und Verpflichtungsscheinen u. dgl. erhoben wird, obwohl auch bei ihr nicht festzustellen ist, aus welcher Quelle schließlich der Wechselstempel entrichtet wird. Doch liegt hier wenigstens die Möglichkeit vor, diese Art des Vermögensverkehrs in allen einzelnen Akten zu treffen. Freilich weichen die Gesetzgebungen in bezug auf die Ausdehnung der Steuerpflicht sehr voneinander ab. In einigen Ländern läßt man Wechsel auf Sicht oder kurzfristige Wechsel, dann Wechsel, welche im Ausland zahlbar sind oder auch nur solche, die lediglich zur Indossierung ins Ausland gehen, von der Steuer frei. Die früher häufiger vorkommende Befreiung niedriger Beträge ist heute fast durchweg aufgegeben, da die Steuer durch Zerlegung der ganzen Wechselsumme in kleinere Beträge umgangen wurde. Auch die Behandlung der Duplikate und Kopien ist verschieden.

Die Steuer ist fällig, wenn von dem Wechsel Gebrauch gemacht, er begeben oder, falls er im Auslande ausgestellt wurde, im Inlande benutzt werden soll. Die Zahlung erfolgt durch Verwendung von gestempelten Blanketten oder durch Anbringung von Marken, selten und nur bei hohen Beträgen durch unmittelbare Entrichtung an das Steueramt. Die Steuersätze sind entweder fixe oder sie richten sich in der Form von Klassenstempeln nach der Höhe der Wechselsumme. Vom Standpunkte der Verkehrsbesteuerung aus sollte die Steuer wie bei allen anderen Urkunden nach der Größe des Betrages bemessen werden.

In mehreren Staaten findet auch eine Besteuerung der Schecks, entweder aller oder nur gewisser Arten, statt.

In Deutschland sind nach Reichs-G. v. 4. Juni 1879 besteuert 1. gezogene und eigene Wechsel, welche im Reichsgebiet in Umlauf gesetzt werden, 2. die an Order lautenden Zahlungsversprechen sowie die auf Kaufleute oder von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll. Befreit sind u. a. namentlich die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Akzept bleiben, und Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt. Die Steuer ist abgestuft und beträgt nach G. v. 27. Juli 1918 von einer Summe bis

250 M. einschließlich 0,15 M., über 250 bis 300 M. 0,30 M., über 500 bis 750 M. 0,45 M., über 750 bis 1000 M. 0,60 M. und von jeden ferneren 1000 M. 0,60 M., wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Die Abgabe wird entrichtet durch Benützung gestempelter Blanketts oder durch Aufkleben von Marken. Steuerpflichtig ist in erster Linie der Aussteller; aber es sind alle, welche am Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiet teilgenommen haben, solidarisch für die Steuer verhaftet, so daß zur Versteuerung eines ungestempelten Wechsels jeder Nachmann verpflichtet ist, ehe er ihn weiter begibt. Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform von 1909 wurde durch G. v. 9. Juli dieses Jahres eine Erweiterung der Abgabe eingeführt, welche vornehmlich die Aval- und Kautionswechsel trifft. — In Frankreich ist die Steuerpflichtigkeit auf alle Wechsel erstreckt, welche im Lande selbst ausgestellt und zahlbar, sowie diejenigen, welche von Frankreich auf das Ausland und umgekehrt gezogen sind. Wechsel, welche in Frankreich nur indossiert werden, haben die Hälfte der normalen Steuer zu entrichten. Ebenso sind Schecks steuerpflichtig. — In England wird eine Steuer von allen Wechseln, auch den in England nur indossierten, erhoben. Sichtwechsel sind niedriger besteuert als andere. Schecks unterliegen dem Pennystempel. Die Erhebung geschieht durch Marken und Blanketts. Ertrag 1913 ca. 15 Mill. M.

§ 164. c) Die Börsensteuer ist eine Steuer auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, in der Regel von denjenigen zu entrichten und immer von denjenigen oder einem von ihnen zu tragen, welche das Geschäft vornehmen. Zur Börsensteuer rechnet man in erster Linie die Steuer auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere sowie über Waren, welche börsenmäßig geschlossen werden (Schlußnotensteuer im engeren Sinn), ferner die Steuer auf Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer).

Zugunsten der Börsensteuer beruft man sich namentlich auf die oben schon erwähnte Begründung einzelner Verkehrssteuern. Der Ertrag der Börsengeschäfte, sagt man, sei es in Effekten oder in Waren, kann durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht genügend erfaßt werden; die Börsensteuer soll diese Steuern ergänzen. Man beruft sich ferner darauf, daß die Gewinne, welche an der Börse gemacht werden, mehr oder weniger Konjunkturgewinne seien, welche, als durch gesellschaftliche Zusammenhänge und ohne eigentliche Arbeitsleistung entstanden, ganz besonders zur Versteuerung sich eignen. Auch spielt dabei die Rücksichtnahme auf die Besteuerung des Immobilienverkehrs, dann das finanzielle Bedürfnis und die Empfindung, daß diese Steuer von den beteiligten Kreisen leicht ge-

tragen werden könne, eine wesentliche Rolle. Auch aus allgemeinen ethischen Gründen hat man sie befürworten und ihr die Bestimmung geben zu sollen geglaubt, dem sittlich anfechtbaren Börsenspiel entgegen zu wirken. Diese Gründe können zum Teil als zutreffend bezeichnet werden. In der Tat kann weder durch die Ertragsnoch auch durch die Einkommenbesteuerung der Spekulationsgewinn, den Bankiers und Kaufleute durch Börsengeschäfte in Effekten oder Waren für eigene Rechnung erzielen, vollständig und sicher erfaßt werden. Hier mag die Börsensteuer als Ergänzungssteuer am Platze sein. In den Fällen, in denen andere Kreise der Bevölkerung zum Zweck der Kapitalanlage oder zu Spekulationszwecken Effektengeschäfte machen, kann die Börsensteuer als Besteuerung vereinzelter, außerhalb des berufsmäßigen Erwerbes der betreffenden Personen stehender Erwerbsakte gerechtfertigt werden. Auch ist zuzugeben, daß die an der Börse erzielten Gewinne Konjunkturgewinne sind und als solche zur Besteuerung sich besonders eignen.

Sicher ist, daß die Börsensteuer aus Gründen der Gerechtigkeit da nicht fehlen darf, wo andere Eigentumsübertragungen einer Steuer unterworfen sind. Auch hier wird der Steuersatz nicht ein einheitlicher für jedes Geschäft sein dürfen, sondern nach der Größe der umgesetzten Werte sich zu richten haben. Für die Höhe des Steuersatzes soll die Vergleichung mit den Steuersätzen der Immobiliar- und der anderen Verkehrssteuern maßgebend sein. Allzu hohe Steuersätze würden zahlreiche Umgehungen bewirken und unter Umständen auch den Börsenverkehr in unerwünschtem Maße beschränken.

Die Erhebung vollzieht sich regelmäßig in der Form des Stempels und knüpft bei der Börsensteuer im engeren Sinn an den Abschluß des Geschäftes an. Da dieser durch Ausstellung von Schlußnoten dokumentiert zu werden pflegt, so liegt es nahe, den Gebrauch von Schlußnoten direkt oder indirekt zu erzwingen und die Steuer durch Stempel von der Schlußnote zu erheben. Deshalb wird die Börsensteuer im engeren Sinne auch Schlußnotensteuer genannt. Eine andere an den Geschäftsabschluß anknüpfende Erhebungsart könnte durch den Registerzwang verwirklicht werden. Es müßten dabei alle Geschäftsabschlüsse in ein Steuerregister oder in ein von

den Geschäftsleuten selbst geführtes Register eingetragen werden. Allein mit dem ersteren Verfahren ist keine erhöhte Sicherheit für den richtigen Steuereingang gewonnen, und das zweite würde wegen des damit verbundenen Eindringens in die Geschäftsverhältnisse auf großen Widerstand stoßen. Die Besteuerung könnte auch an die Tradition der Wertpapiere und Waren anknüpfen. Dieses Verfahren würde aber obligatorische Einrichtungen (Liquidationsvereine, Effektenabrechnungsstellen) an jeder Börse voraussetzen, welche die Regulierung der Zeit- und Kassengeschäfte zu betätigen hätten. Die Belästigungen des Börsenverkehrs, die mit diesen Formen der Börsensteuer verbunden sind, und die Schwierigkeiten einer den Steuereingang sichernden Kontrolle haben auch den Vorschlag gezeitigt, die Steuer als eine kontingentierte durch Jahresabonnements in der Weise zu erheben, daß für alle Börsen nach den Jahresumsätzen eine jährliche Pauschalsumme festgesetzt würde, die eine Kommission auf die Besucher zu verteilen hätte. Damit erhielte die Steuer den Charakter einer speziellen Einkommen- oder Gewerbesteuer und weder der richtige Jahresertrag noch eine gerechte Umlegung wäre gewährleistet.

Weit leichter und sicherer zu veranlagen ist die Emissionssteuer. Sie ist eine meist in Prozenten erhobene Steuer von den an der Börse zur Ausgabe gelangenden und aus dem Auslande eingebrachten Wertpapieren aller Art, mit regelmäßiger Ausnahme der vom Staate selbst emittierten. Die Höhe der Steuer ist in der Regel verschieden je nach der Art der Papiere. Steuerpflichtig ist bei inländischen Emissionen der Emittent, der die Steuer auf die Käufer der Papiere abwälzt. An Stelle der Emissionssteuer wird in einzelnen Staaten eine Steuer von Gesellschaftsverträgen erhoben. Diese ist umfassender wie jene. Der steuerpflichtige Akt ist hier nicht die Ausgabe von Wertpapieren gesellschaftlicher Unternehmungen, also von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. dgl., sondern der Vertrag über die Errichtung solcher Gesellschaften, die Vergrößerung des Kapitals, die Überlassung von Rechten und das Einbringen von Vermögen in die Gesellschaft, und die Steuerbemessungsgrundlage bildet das Grund- oder Stammkapital, der

Betrag der Erhöhung oder der Wert der Einlagen und der eingebrachten Rechte und Vermögen. Auch die Erneuerung von Gewinnanteilsschein- und Zinsbogen ist da und dort steuerpflichtig.

Die hierher gehörigen Steuern des Deutschen Reiches sind geordnet im Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894, sie sind ausgedehnt und in den Sätzen erhöht worden durch G. v. 14. Juni 1900, in wichtigen Punkten abgeändert durch die GG. v. 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 und neu geregelt durch die GG. über Änderung der Reichsstempelabgaben v. 3. Juli 1913, 17. und 26. Juni 1916, 26. Juli 1918. Nun ist aber unter dem 8. April 1922 ein Kapitalverkehrsteuergesetz ergangen, welches die Besteuerung gewisser Vorgänge des Vermögensverkehrs selbständig regelt. Diese Steuer wird erhoben a) für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftssteuer), b) für den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs (Wertpapiersteuer), c) für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (Börsenumsatzsteuer), d) für Gewährung von Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften (Aufsichtsratssteuer).

I. Der Gesellschaftssteuer unterliegen inländische Kapitalgesellschaften und andere inländische Erwerbsgesellschaften sowie die inländischen Niederlassungen ausländischer Kapital- und Erwerbsgesellschaften, ferner die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen.

a) Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind: Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kolonialgesellschaften, die Reichsbank, bergrechtliche Gewerkschaften, andere juristische Personen, mit Ausnahme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, falls sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitgliederanteile an dem Vermögen der juristischen Person übertragbar sind, endlich Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, falls alle Mitglieder mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragbar sind. Von der Steuer befreit sind Aktien-, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m. b. H., 1. deren Erträge ausschließlich dem Reich, einem Lande oder einer Gemeinde zufließen (mit Ausnahme gemeindlicher Kreditanstalten); 2. solche, die unter Beteiligung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde ausschließlich dem öffentlichen Verkehr, der Wasserwirtschaft, der Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung, dem Kleinwohnungsbau oder der inneren Kolonisation dienen, falls die Beteiligung in unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe von mindestens $^1/_{10}$ des Aktien- oder Stammkapitals oder in der Übernahme von mindestens $^1/_4$ des Kapitals oder einer gleichwertigen Gewährleistung besteht; 3. solche, deren Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und der Förderung der minderbemittelten Volkskreise dient; 4. solche, die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken; 5. endlich öffentliche Sparkassen, die sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken, oder gemeinnützige Kreditanstalten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegründet und geleitet werden. In den Fällen 3—5 findet die Befreiung nur statt, wenn der Reingewinn auf höchstens 5% beschränkt ist, die Gesellschafter beim Aus-

scheiden, bei Auslosungen oder Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den eingezahlten Betrag erhalten und bei Auflösung der Gesellschaft der Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Steuerobjekt sind die Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften, also Aktien, Kuxe, Anteile, Genußscheine, Forderungen auf Anteile bzw. die Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich oder in Form von weiteren Einzahlungen, Nachschüssen, Zubußen u. dgl. zu leisten sind; dann Zahlungen und Leistungen, die den Erwerb erhöhter Gesellschaftsrechte bezwecken oder deren Wert allgemein erhöhen; ferner unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft oder der Erwerb von Forderungen gegen sie; die Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital seitens einer ausländischen Gesellschaft an eine inländische. Steuerschuldner ist die Gesellschaft, daneben auch derjenige, der die Rechte oder Pflichten erwirbt, die die Steuerschuld begründen.

Die Steuer beträgt 7½% vom Wert des Gegenstandes, also von dem zu entrichtenden Geldbetrag oder dem Wert der Leistung oder Forderung. Die Steuer ermäßigt sich auf 5% bei Zahlungen und Leistungen auf Aktien, bei denen der Gewinn satzungsgemäß auf jährlich höchstens 7% und der Anteil am Liquidationserlös oder bei Einziehung auf nicht mehr als 120% der Steuerwertes beschränkt ist. Die Steuer beträgt 3% bei Zahlungen und Leistungen an die Reichsbank, eine inländische Kolonialgesellschaft, an überschuldete Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H., bei Zubußen an eine bergrechtliche Gewerkschaft zum Zweck der Beseitigung von Schäden, die durch Unglücksfälle usw. entstanden sind, bei Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von nicht mehr als 100000 M. Von Aktien, die ein größeres Stimmrecht gewähren, hat die Gesellschaft eine jährliche Steuer von 3% des Mehrbetrages zu entrichten, der sich ergeben würde, falls der Nennbetrag der Aktie mit dem Stimmrecht in Übereinstimmung gebracht würde; sie kann um den Betrag der Steuer den Gewinnanteil des bevorrechtigten Gesellschafters kürzen.

b) Als andere Erwerbsgesellschaften gelten solche, die nicht auf öffentlichem Rechte beruhen und nicht als Kapitalgesellschaften anzusehen sind, nämlich offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine usw. Der Steuer unterliegt die Errichtung einer inländischen Gesellschaft, der Beitritt neuer Gesellschafter, die Erhöhung der Gesellschaftseinlagen, die Überlassung von Gesellschaftsrechten, die Errichtung von inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, sofern über diese Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet ist. In gewissen Fällen tritt die Steuerschuld nicht ein, so bei Fortsetzung einer Gesellschaft mit Erben eines Gesellschafters, bei Überlassung der Rechte an Ehegatten, Abkömmlinge u. dgl.

Die Steuerschuld entsteht, wenn eine Urkunde über den steuerpflichtigen Rechtsvorgang errichtet wird oder aus dem Ausland ins Inland gelangt. Steuerschuldner ist, wer die amtliche Aufnahme der Urkunde veranlaßt oder vollzogen, daneben auch derjenige, der aus dem Vorgange Rechte oder Pflichten erworben hat.

Die Steuer beträgt 5‰ vom Wert des Gegenstandes. Als solcher gilt bei Urkunden über die Errichtung, die Erhöhung der Einlagen und den Beitritt neuer Gesellschafter der Wert der Einlagen oder der Erhöhung; bei Urkunden über die Überlassung der Rechte an Gesellschaftsvermögen deren Wert; bei Urkunden über die Errichtung von inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften der Wert des Anlage- und Betriebskapitals der Niederlassung. Die Steuer beträgt mindestens 200 M. bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handels- und von Kommanditgesellschaften, 100 M. bei Errichtung der übrigen Gesellschaften sowie bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen, soweit es sich nicht um Genossen einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft handelt. Der Gesellschaftssteuer unterliegt auch die Beteiligung an einer stillen Gesellschaft mit einer Vermögenseinlage, sowie die Erhöhung der Einlage und deren Überlassung an einen Dritten. Sie beträgt gleichfalls 5‰ und mindestens 50 M.

c) Die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind zur Entrichtung einer Steuer von 50 M. verpflichtet, wenn erstmalig über die Satzungen oder den Gesellschaftsvertrag eine Urkunde errichtet wird. Bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, beträgt die Steuer 20 M. und entfällt ganz, wenn ihr Zweck ausschließlich gemeinnützig ist, zur Förderung der minderbemittelten Volkskreise dient und noch einige andere Voraussetzungen erfüllt sind.

Befreit ist die Errichtung von Stiftungen, von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Versicherungsanstalten, bei denen der Beitritt auf gesetzlichem Zwange beruht.

II. Die Wertpapiersteuer trifft a) verzinsliche in- und ausländische Schuld- und Rentenverschreibungen, falls sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt sind, b) Aktien, Zertifikate über Shares u. dgl. und Genußscheine ausländischer Gesellschaften. Steuerfrei sind die Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kreditanstalten der Gemeinden sowie von Anstalten, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde zufließen.

Die Steuerschuld entsteht, sobald die steuerpflichtigen Urkunden erstmals im Inland ausgegeben oder verpfändet, oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden. Der Ausgabe steht die Eintragung einer zinsbaren Darlehns- oder Rentenschuld in ein Schuldbuch gleich, falls dem Gläubiger das Recht zusteht, die Buch- in eine Briefschuld zu verwandeln. Die Steuer wird bei Renten- und Schuldverschreibungen von dem Nennwert bzw. bei den ersteren in Ermanglung eines Nennwertes von dem 25fachen Betrag der Rente, bei Zwischenscheinen usw. vom Betrage der Einzahlungen berechnet. Sie beträgt für je 100 M. oder einen Bruchteil davon:

a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften von Grundbesitzern, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, Schiffspfandbrief- und Beleihungsbanken, Siedlungs-, Eisenbahngesellschaften, wasserwirtschaftlichen Körper-

schaften des öffentlichen Rechts und sonstiger Gesellschaften, die mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln betrieben werden (s. oben I a 1) 0,50 M.

b) bei Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Gemeinden 2,00 M.

c) bei anderen Schuld- und Rentenverschreibungen 4,00 M.

d) bei den übrigen Wertpapieren 7,50 M.

Steuerschuldner ist, wer das Geschäft, das die Steuerschuld begründet, vorgenommen hat. Daneben haften alle Personen, die aus dem Geschäft Rechte und Pflichten erwerben sowie jeder spätere Erwerber des Wertpapiers.

III. Die Börsenumsatzsteuer trifft Anschaffungsgeschäfte, die sich beziehen a) auf Reichsbankanteile, Anteile an Kolonialgesellschaften, Aktien, Anteile an Gesellschaften m. b. H., bergrechtlichen Gewerkschaften usw., Aktien ausländischer Gesellschaften, Genußscheine usw.; b) Schuld- und Rentenverschreibungen; c) Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten; d) Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Der Steuer unterliegen alle im Inlande abgeschlossenen Geschäfte, im Auslande abgeschlossene dann, wenn wenigstens einer der Teilnehmer Inländer ist. Von der Steuer befreit sind Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, sofern der Wert 3000 M. nicht übersteigt, solche über Schatzanweisungen des Reichs oder eines Landes von bestimmter Fälligkeit, solche über Aktien und Anteile an Gesellschaften m. b. H., die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen oder als Zentralen von Gesellschaften wirken (s. oben I a 3 u. 4) und einige andere Umsätze. Auch Geschäfte, die vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen sind, sind steuerpflichtig.

Die Steuerschuld entsteht, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind. Bezüglich der subjektiven Steuerpflicht wird unterschieden nach Art der Geschäfte. Das G. unterscheidet zwischen Händler-, Kunden-, Privat- und im Ausland abgeschlossenen Geschäften. Die ersteren sind solche, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind; Kundengeschäfte solche, bei denen nur der eine Vertragsteil Händler ist; Privatgeschäfte sind alle übrigen. Steuerschuldner ist beim Händlergeschäft der Veräußerer, beim Kundengeschäft der Händler, unter Umständen der Kommissionär, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner, bei ausländischen Geschäften der inländische Vertragsteil. Daneben haftet jeder Vertragsteil für die Steuer. Händler im Sinne des Gesetzes sind Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, regelmäßig eine staatlich anerkannte Börse besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen und den Abschluß von Geschäften der betreffenden Art an dieser Börse zum Gegenstand ihres Gewerbes machen; ferner Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte der betreffenden Art betreiben; öffentliche und der Staatsaufsicht unterstehende Sparkassen, soweit sie der Körperschaftssteuer unterliegen, im übrigen soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der unter a—c bezeichneten Art handelt; eingetragene Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören. Als Händler für börsenmäßig gehandelte Waren sind Kaufleute anzusehen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und den Abschluß von Geschäften der betreffenden Art gewerbsmäßig betreiben.

Die Steuer richtet sich nach dem vereinbarten Preise bzw. dem mittleren Börsen- oder Marktpreis am Abschlußtage oder dem Wert. Die Steuer beträgt für je 1000 M. oder einen Bruchteil hiervon:

	für Händler- M.	für Kunden- geschäfte M.	für Privat- M.
a) bei Schuldverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden aus den Jahren 1914—20	0,10	0,20	0,50
b) bei den übrigen Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindekreditanstalten	0,20	0,40	1,00
c) bei Renten- und Schuldverschreibungen der oben unter IIa bezeichneten Art	0,30	0,60	1,50
d) bei den übrigen inländischen und bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	0,50	2,00	5,00
e) bei ausländischen Geldsorten, Banknoten usw.	0,20	3,00	6,00
f) bei sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln	0,10	1,00	2,50
g) bei Waren	0,40	0,40	0,40

Bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen beträgt die Steuer für Händlergeschäfte 0,10, Kundengeschäfte 0,60, Privatgeschäfte 1,20 M. für je 100 M. oder einen Bruchteil hiervon; in gewissen Fällen ermäßigt sich die Steuer für Kundengeschäfte. Besondere Vorschriften regeln die Steuer bei Report-, Deport- und Kostgeschäften, für Abschlüsse durch Kommissionäre, bei Arbitragegeschäften usw. und geben der Reichsregierung die Ermächtigung, die Steuer für Geschäfte gewisser Art zu ermäßigen oder aufzuheben oder zu erhöhen.

IV. Der Aufsichtsratssteuer, die übrigens keine Verkehrssteuer im strengen Sinne, sondern eine Art besonderer Einkommensteuer ist, unterliegen die Vergütungen aller Art der Aktien- und verwandten Gesellschaften an Personen, die zur Überwachung der Geschäftsführung bestimmt sind. Steuerschuldner sind die Personen, die Anspruch auf Vergütung haben; für ihre Rechnung ist die Steuer von der Gesellschaft zu entrichten. Sie beträgt 20% der Vergütung.

Der letzte Teil des G. enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer, über die Ermächtigung des Reichsfinanzministers mit Zustimmung des Reichsrats die Verwendung von Steuerzeichen vorzuschreiben u. dgl., über die Verpflichtung der Behörden, welche die steuerpflichtigen Rechtsvorgänge beurkundet oder die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister vorzunehmen, oder bei der Errichtung einer Kapitalgesellschaft mitgewirkt haben, gegenüber den Finanzämtern, ferner über die Nachprüfung der Gesellschaften, der Personen und Behörden, die mit dem G. zu tun haben, zum Zwecke der Durchführung. Die Hinterziehung der Börsen-

umsatzsteuer wird mit dem 50fachen, die der übrigen Steuern mit dem 25fachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Fälschung von Steuerzeichen wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, Herstellung von Formen zum Zweck der Fälschung und von Papier, das einer zur Herstellung von Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis 100000 M., Wiederverwendung bereits verwendeter Steuerzeichen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100000 M. bestraft.

Die Vorschriften über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften treten sofort mit Wirkung v. 1. Sept. 1921, die übrigen zu dem vom Reichsfinanzminister festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

An Ertrag wird für das Rechnungsjahr 1922 erwartet: von der Gesellschaftssteuer 1067,35, von der Wertpapiersteuer 117,25, von der Börsenumsatzsteuer 1015,3, von der Aufsichtsratssteuer 50,3 Mill. M.

In Frankreich wird auf Grund der GG. v. 5. Juni 1850, 29. Aug. 1871, 30. März und 25. Mai 1872 und 29. Dez. 1895 eine Emissionssteuer, eine Umsatzsteuer und eine Börsensteuer i. e. S. erhoben. Die erstere beträgt (G. v. 25. Juni 1920) von den inländischen Wertpapieren 1,00 Fr. vom Hundert des Nominalwertes, wird aber meistens im Abbonement mit 0,10 Fr. pro 100 jährlich bezahlt, von ausländischen Staatspapieren, Effekten von Gesellschaften und Korporationen 2 Fr. Der Umsatzsteuer (droit de transmission) unterliegen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Gesellschaften, Gemeinden, Departements, öffentlichen Anstalten und die Pfandbriefe des Crédit foncier, nicht aber die Staatspapiere. Die Abgabe wird bei Namenspapieren bei jeder Umschreibung vom Emittenten mit 2% des Kurswertes, bei Inhaberpapieren im Jahresabonnement mit ½% des durchschnittlichen vorjährigen Kurswertes des emittierten Kapitals gleichfalls vom Emittenten erhoben. Die dritte Steuer ist die Börsensteuer i. e. S. Sie beruht in ihrer gegenwärtigen Form auf G. v. 28. April 1893, bzw. 29. Dez. 1895. Danach muß beim Kauf und Verkauf von Werten aller Art an und außerhalb der Börse eine Rechnung ausgestellt werden, die zurzeit einem Stempel von 30 Cent. auf 1000 Fr. oder Bruchteilen hiervon unterliegt. Für Reportgeschäfte beträgt der Steuersatz 10 Cent. für 1000 Fr., der für Geschäfte in französischer Rente 0,0125 und bei Reportgeschäften 0,00625 Fr. für 1000 Fr. Die Umsätze an der Warenbörse sind mit 0,02 bzw. 0,01 Fr. für 5 quintaux oder hl besteuert, je nachdem der Preis 40 und mehr Fr. pro Einheit oder weniger beträgt.

In England beträgt die Emissionssteuer von ausländischen und kolonialen Sicherheiten 5 sh von 100 Pf. St., bei ausländischen Aktien 1 sh von 10 Pf. St., bei Aktien von inländischen Korporationen und Aktiengesellschaften 2½ sh von 100 Pf. St. Bei Gründung von Aktiengesellschaften ist ein Stempel von 5 sh auf 100 Pf. St. des Aktienkapitals zu entrichten. Die Umsatzsteuer für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte ist durch G. v. 29. April 1910 von 2½ auf 5 sh von 100 Pf. St. erhöht worden. Dasselbe G. hat den Schlußnotenstempel, der bisher ein Fixstempel von 1 p bzw. 7 sh war, in einen nach der Größe des Wertes abgestuften umgewandelt. Die Steuer beginnt mit 6 p bei 5—100 Pf. St. und steigt auf 20 sh bei Werten von über 20000 Pf. St.

Die italienische Börsensteuer nähert sich der französischen. Die Schlußnotenabgabe beträgt 50 Cent. bei Kassa-, 2 Lire bei Zeitgeschäften. Die Emissionssteuer beträgt 1,80 Lire für je 1000 Lire des emittierten, nach dem durchschnittlichen Kurswert des vorangegangenen Jahres zu berechnenden Kapitals. Die gleiche Steuer wird halbjährlich von den Vorschußgeschäften der Sparkassen und ähnlicher Anstalten erhoben. Während des Krieges sind aber die Abgaben stark erhöht worden.

Von den übrigen Verkehrssteuern seien noch erwähnt die Steuern auf Versicherungsverträge, die übrigens wegen der wohltätigen Wirkung des Versicherungswesens nicht durchweg befürwortet werden können, Steuern auf Kauf- und andere Verträge über bewegliche Sachen und auf Versteigerungen von solchen, auf Geldumsätze, Darlehnsverträge, Werkverdingungsverträge, Frachtbriefe der Land- und Seefahrt, auf Lotterielose und Spielgewinne. Die Kriegszeit hat in vielen Staaten neben einer Erhöhung der bestehenden auch eine Ausdehnung der Verkehrssteuern auf bisher nicht belastete Vorgänge gebracht, so allgemeine Zahlungssteuern, Steuern von Geldumsätzen, allgemeine Warenumsatzsteuern, welch letztere aber der Absicht des Gesetzgebers nach nicht den Verkehrsvorgang, sondern den im Umtausch von Waren sich äußernden Aufwand treffen sollen, also den Aufwandsteuern zuzurechnen sind. Die gelegentlich auch hierher gezählten Abgaben von Spielkarten, Personenfahrkarten, Annoncen und anderen Ankündigungen in Zeitungen gehören gleichfalls dem Gebiet der Aufwandsbesteuerung an.

Von den verschiedenartigen Eisenbahn- und Schiffahrtsabgaben (Transportsteuern) sind jedenfalls nur diejenigen unter die Verkehrssteuern zu rechnen, welche als Stempelabgaben von Urkunden und zwar von Transportbegleitpapieren, Frachtbriefen, Aufgaberezepissen usw. erhoben werden. Die als Zuschlag zu den Beförderungspreisen erhobene Fahrkartensteuer gehört dem Gebiet der Aufwandbesteuerung an (s. unten S. 509 f.). Transportsteuern der erstgenannten Art werden in Frankreich erhoben; hier ist von Frachtbriefen eine Stempelsteuer von 70 Cts. zur Güterzugrezepisse, 35 Cts. zur Eilzugrezepisse zu entrichten (ähnliche Abgaben von Empfangsscheinen beim gewöhnlichen Landtransport und für Seefrachtbriefe oder -Konossemente). Auch in England besteht eine Abgabe vom Warentransport im Betrag von 6 d von Frachtbriefen (auch von Schiffs-, Verfrachtungs-, Mietverträgen). In Österreich betrug der Stempel vor dem Krieg von Frachtbriefen 2 bez. 10 Heller von jedem Bogen je nach der Entfernung, ist aber während des Krieges stark erhöht worden. Auch Ungarn, Italien, Spanien erheben Steuern vom Fracht- und Eilgutverkehr.

Das neue Rennwett- und Lotteriegesetz des Reichs v. 8. April 1922 enthält in dem 1. Teil, der von den Rennwetten handelt, zunächst Vorschriften

über die Voraussetzungen, unter denen Totalisatorunternehmungen zugelassen werden, über die Erlaubniserteilung für Buchmacher und deren Beauftragte, über die Ausstellung des Wettscheins usw. Die Steuer von den am Totalisator gewetteten Summen beträgt $16^2/_3$% und ist von dem Unternehmer an das Reich zu entrichten. Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette 10% Steuer zu bezahlen. Die Steuerschuld entsteht im ersten Falle mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen, im 2. Falle, wenn die Wette verbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit der Entscheidung des betreffenden Rennens. Von dem Aufkommen der Rennwettsteuer erhalten die Länder die Hälfte des in ihren Gebieten aufgekommenen Ertrages; sie haben davon mindestens $^2/_3$ für Zwecke der Pferdezucht zu verwenden. Der Ertrag ist für 1922 im Reichshaushalt mit 150 Mill. M. vorgesehen.

Die Steuer von Lotterien und Ausspielungen beträgt 20% des planmäßigen Preises sämtlicher Lose. Befreit sind Ausspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, es sei denn, daß die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen, ferner solche, die von den zuständigen Behörden genehmigt sind und bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 300 M. und, sofern es sich um Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken handelt, 50000 M. nicht übersteigt. Steuerschuldner ist der Veranstalter und die Steuer zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Ausländische Lose oder Spielausweise unterliegen einer Steuer von 1 M. für je 4 M. oder einen Bruchteil hiervon. Die Steuerschuld entsteht, sobald die Lose in das Inland gebracht werden; Steuerschuldner ist, wer sie einbringt oder als Erster im Inland empfängt. Die Steuer soll 1922 60 Mill. M. erbringen. Den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Nach dem Stempelsteuergesetz des Deutschen Reichs werden belastet Frachturkunden und zwar Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Binnenhäfen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inland ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt werden, mit 1 M. pro Stück, im Verkehr zwischen inländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste mit 10 Pf. pro Stück. Von Urkunden über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes kommt je nach der Fahrdauer und dem Rauminhalt des Schiffes der doppelte, 5- oder 10fache Betrag zur Erhebung. Sonstige Schiffskonossemente werden mit 20 bzw. 50 Pf. und 1 M. besteuert. Dazu hat ein G. v. 17. Juni 1916 auch Steuern vom Stückgutverkehr der Eisenbahnen gebracht und Erhöhung der bestehenden Steuern von Wagenladungen. Die Sätze sind 10 Pf. vom Frachtstück oder Expreßgut, 20 Pf. vom Eilstückgut, 1 M. vom Frachtgut in Wagenladungen, falls der Frachtbetrag nicht mehr als 25 M. beträgt, sonst 2 M., bei Eilgut in Wagenladungen 1,50 bzw. 3 M.

Im Reichshaushalt für 1922 ist der Ertrag der Steuern von Frachturkunden auf 100 Mill. M., und der vom Güterverkehr auf 1600 Mill. M. veranschlagt.

Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge, die bisher auch im Reichsstempelgesetz geordnet war, obwohl sie keine Vermögensverkehrs-, sondern eine Aufwandsteuer ist, s. unten S. 513.

Die Besteuerung der Geldumsätze, die durch G. v. 26. Juli 1918 eingeführt und unter Tarifnummer 10 in das Reichsstempelgesetz eingereiht worden war, ist durch das Kapitalertragsteuergesetz außer Kraft gesetzt worden.

Durch das G. wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 sind auch Steuern von Versicherungen unter Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes eingeführt worden. Die hierdurch getroffenen Akte dürfen in den Bundesstaaten nicht weiter besteuert werden. Jedoch erhielten diese bis 31. März 1915 die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre aus den eingebüßten Abgaben vom Reich ersetzt.

Am 8. April 1922 ist ein neues Versicherungssteuergesetz erlassen worden. Darnach sind steuerpflichtig Versicherungen über Gegenstände, die sich im Inlande befinden, oder mit Versicherungsnehmern, die bei Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Steuersätze richten sich teils nach der Versicherungssumme, teils nach dem Versicherungsentgelt sowie nach der Art der Versicherung. Sie betragen für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der

Feuerversicherung, Hauslebensversicherung (Vers. baulicher Schäden infolge Abnutzung und elementarer Ereignisse außer Feuersgefahr), Hagelversicherung	20 v. Tausend der Versicherungssumme.	
Einbruchdiebstahlversicherung	10 v. H.	des Entgelts
Glasversicherung	10 „ „	
Viehversicherung, einschließl. der Schlachtviehversicherung	2 „ „	
Transportversicherung	3 „ „	
Kasko-, Schiffbaurisiken-, Luftfahrzeugversicherung	2 „ „	
Lebensversicherung, Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst-, Sparversicherung u. dgl.	2 „ „	
Unfallversicherung	5 „ „	
Haftpflichtversicherung	5 „ „	
Baurisikenversicherung	3 „ „	
Bei anderen Versicherungen	5 „ „	

Versicherungsentgelt sind Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.

Von der Versicherung befreit sind Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 10000 M. oder die versicherte Jahresrente 1000 M. nicht übersteigt; Rückversicherungen; Versicherungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung, der Angestelltenversicherung, der Knappschaftskassen, gewisse Pensionsversicherungen; Krankenversicherungen, wenn das Krankengeld 75 M. täglich nicht übersteigt; Arbeits- und Stellenlosigkeitsversicherungen; Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 25000 M. nicht übersteigt; Versicherungen gegen Schäden, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder deren Abwehr unmittelbar verursacht werden; Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind. Bei Rentenversicherungen, bei denen die Jahresrente 10000 M. nicht übersteigt, wird die Steuer erstattet,

wenn der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig ist.

Die Steuerschuld entsteht mit der Zahlung des Versicherungsentgelts. Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer; zu seinen Lasten ist sie von dem Versicherer zu entrichten. Die Versicherer und sonstige Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder Zahlungen für den Versicherer entgegennehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

Versicherungen und Urkunden darüber dürfen von den Ländern und Gemeinden nicht besteuert werden.

Der Reichsfinanzminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des G. Über die bisherige Besteuerung der Versicherungen s. 16. 17. Aufl. dieses Lehrbuchs S. 389f. Der Ertrag der Versicherungssteuer ist für 1922 auf 380 Mill. M. veranschlagt (1919: 42,3 Mill. M.).

Eine Zahlungssteuer hat Frankreich während des Krieges durch G. v. 31. Dez. 1917 eingeführt. Sie trifft teils Zahlungen beim Verkauf von Waren, und scheidet hier aus, teils belastet sie Urkunden aller Art, welche Zahlungen oder Einzahlungen feststellen. Die Steuer beträgt 20 Cent. von 100 Fr. Steuerpflichtig ist der Zahler oder Einzahler. Steuerfrei sind u. a. Quittungen und Anweisungen bis 10 Fr., Schecks, Wechsel u. dgl., Empfangsbescheinigungen über Summen, die bei öffentlichen Kassen hinterlegt werden sowie solche, welche die Banken den zu ihrer Kundschaft gehörigen Inhabern von Depotkonten ausstellen, und die Empfangsbescheinigungen dieser Kunden. — Die Steuer vom Gütertransport beträgt regelmäßig 10% des Transportpreises, ist aber für bestimmte Waren auf die Hälfte ermäßigt. — Versicherungsverträge unterliegen einer jährlichen Abgabe im Wege des Abonnements und zwar Feuerversicherungsverträge mit 0,14 Fr. bzw. 0,10 Fr. für 1000 Fr., je nachdem es sich um Versicherungsunternehmen oder Gegenseitigkeitsanstalten handelt; landwirtschaftliche Versicherungen (Hagel-, Viehversicherungen usw.) mit 0,12 Fr. für 1000 Fr., Lebens-, Unfall- und sonstige Schadenversicherungen mit 8 Fr. für 1000 Fr.

In Österreich haben die Versicherungsanstalten nach einer neuen Verordnung v. 15. Sept. 1915 von dem Versicherungsantrag und von allen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen über dessen Fortsetzung oder Abänderung an Gebühren (Steuern) zu bezahlen: im Rückversicherungs- ½%, im Hagel- und Viehversicherungsgeschäft 1%, in allen anderen Versicherungszweigen 2% der jährlichen Gesamtsumme aller auf Grund dieser Verträge einfließenden Zahlungen der Versicherungsnehmer. Ferner für die von den Anstalten auf Grund des Versicherungsvertrages erfolgenden Leistungen von Versicherungssummen und für alle sonstigen Leistungen an die Versicherten im Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherungsgeschäfte ½%, in allen anderen Versicherungszweigen 1% des jährlichen Gesamtwertes dieser Leistungen. Im Rückversicherungsgeschäft entfällt diese Gebühr. Dagegen ist die bisherige „Gebühr" von Policen und sonstigen Urkunden aufgehoben. Befreit sind die Gegenseitigkeitsvereine und Genossenschaften ohne Gewinnstreben bezüglich der Versicherung von Krankenunterstützungen und von Begräbnisgeldern (bis 400 Kr. einschl.), der Versicherung von Invaliditäts-,

Alters-, Witwen- und Waisenpensionen sowie die auf Grund des öffentlichen Rechts bestehenden Versicherungen.

Literatur. — Über die Verkehrssteuern überhaupt s. d. Literaturangabe oben S. 367. Über Quittungssteuer: v. M. Heckel, Art. Quittungssteuer, im Handw. d. Staatsw. Über die Wechselsteuer: C. v. Czörnig, Die Besteuerung der Wechsel usw., Triest 1840. v. Heckel, Art. Wechselstempelabgabe, im Handw. d. Staatsw., und Landgraf, Art. Wechselstempelsteuer in Stengels Wörterb. — Über die Börsensteuer: R. Friedberg, Die Börsensteuer, Berl. 1875. Perrot, Die Börse und die Börsensteuer, Berl. 1876. Derselbe, Die Börsensteuer, Berl. 1880. R. Friedberg, Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berl. 1883. O. Arendt, Börsensteuer und Börsenorganisation, Berl. 1885. Heckscher, Die Börsensteuer, in den Sozial. Zeitfragen 1885. Hecht, Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlußnotenzwangs, 5. Aufl., Stuttgart 1885. R. Friedberg, Das Reichsbörsensteuergesetz, in Conrads J. 1885. Warschauer, Die deutsche Börsensteuer, in Conrads J. 3. Folge Bd. 33. G. Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, in dessen Nationalök. Studien, Stuttgart 1886 (aus Conrads J. 1885). Sommaruga, Die (österreichischen) Gesetze vom 18. September 1893, betr. die Entrichtung der Stempelgebühren usw., in der Zeitschr. f. Volksw. 1893. R. Friedberg, Art. Börsensteuer im Handw. d. Staatsw. Landgraf, Art. Börsensteuer, im Stengels Wörterb. Wittelshöfer, Art. Börsensteuer, im Österreich. Staatswörterbuch. A. Meyer, Die deutschen Börsensteuern 1881 bis 1900, Stuttgart 1902. F. Vivante, L'impôt et la bourse, Par. 1893. — Über Transportsteuern: S. Sonnenschein, Die Eisenbahntransportsteuer, Berl. 1897. M. von Heckel, Transportsteuern, im Handw. d. Staatsw.

3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 164. Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage ist die Erbmasse, soweit sie in Aktiven besteht, steuerpflichtig sind diejenigen, welche als Erben oder Legatare den Nachlaß rechtlich überkommen.

Die Erbschaftssteuer ist in erster Linie eine Besteuerung des Vermögensverkehrs; denn sie trifft das Vermögen beim Wechsel des Besitzers und würde nicht eintreten, wenn sich ein solcher nicht ereignet hätte. Ihrer Wirkung nach ist sie eine Vermögenssteuer, insofern die Erbmasse die Grundlage der Steuerbemessung und die Steuerquelle bildet. Man hat sie, da sie nicht regelmäßig, sondern nur bei Erbfällen eintritt, zutreffend als intermittierende Vermögenssteuer bezeichnet.

Was den Umfang der Erbschaftssteuer betrifft, so ist die objektive und subjektive Steuerpflicht zu unterscheiden.

Bei Bemessung der objektiven Steuerpflicht handelt es sich um die Frage, welche Vermögenswerte der Steuer unterworfen und

wie diese Werte festgestellt werden sollen, sodann um die weitere, ob die ganze Erbmasse oder nur derjenige Betrag, um den die Erben wirklich bereichert werden, von der Steuer zu erfassen sei. Die Besteuerung der ganzen Erbmasse ohne Abzug der Schulden, Lasten, Verpflichtungen usw. war früher nicht selten und reicht da und dort bis in die Gegenwart hinein; die modernen Erbschaftssteuergesetze dagegen erstrecken sich mit Recht nur auf diejenigen Beträge, die eine wirkliche Bereicherung des Erben bedeuten. Mit dieser Beschränkung erfaßt die Erbschaftssteuer regelmäßig alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen, gleichviel ob es in Eigentum oder Nutzgenuß übergeht, sowie die ausständigen Forderungen. Für die Berechnung der Masse wird in der Regel der gemeine Wert zugrunde gelegt. Nutzungen und Jahresleistungen, die etwa mit dem Anfall zu übernehmen sind, werden mit Rücksicht auf ihre Zeitdauer kapitalisiert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken findet sich wohl auch die Bestimmung, daß sie nicht mit dem Verkehrs- sondern dem Ertragswert in Anrechnung zu bringen seien.

Rücksichtlich der Bestimmung der *subjektiven* Steuerpflicht muß zwischen einer *allgemeinen* und einer *beschränkten* Erbschaftssteuer unterschieden werden. Die erstere trifft prinzipiell *alle* Erben, die zweite nur die Verwandten der Seitenlinie, die Nichtverwandten und in der Regel auch die Aszendenten. Die allgemeine Erbschaftssteuer kann entweder *Nachlaßsteuer* oder *allgemeine Erbschaftssteuer* (Erbanfallsteuer) im eigentlichen Sinne des Wortes sein. Die erstere ist eine Steuer, die von dem Betrage des Nachlasses (nach Abzug der Schulden und Lasten) ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis des oder der Erwerber zum Erblasser zu entrichten ist. Wenn hier Abstufungen des Steuersatzes vorkommen, so richten sich diese nur nach der Größe der Erbmasse, nicht nach Verwandtschaftsgraden oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erben. Geringe Nachlässe werden wohl auch von der Steuer befreit. Neben der Nachlaßsteuer, die also auch das Vermögen trifft, das an Deszendenten und Ehegatten fällt, kann noch eine weitere und nebenher gehende Besteuerung aller Erben oder nur der Seitenverwandten und der Nichtverwandten sowie der

Aszendenten Platz greifen. Die allgemeine Erbschaftssteuer (Erbanfallsteuer) im eigentlichen Sinne besteuert zwar prinzipiell auch alle Erben, also auch die Abkömmlinge und Ehegatten, erfaßt aber nicht den Nachlaß als solchen, sondern die einzelnen Erbportionen. Die beschränkte Erbschaftssteuer (Kollateralsteuer) läßt Deszendenten und Ehegatten frei und trifft, wie erwähnt, nur die Seitenverwandten, die Aszendenten und die sonstigen Erben. Hier wie bei der allgemeinen Erbschaftssteuer i. e. S. findet eine Abstufung der Steuersätze nach Verwandtschaftsgraden statt in dem Sinne, daß der Steuersatz mit der Entfernung des Verwandtschaftsverhältnisses des Erblassers zum Erben steigt. Daneben besteht in der Regel auch eine Progression der Steuersätze innerhalb der einzelnen Verwandtschaftsgrade nach der Größe der Erbschaft. Gelegentlich findet eine Erhöhung der Steuersätze über den allgemein gültigen Betrag hinaus statt, wenn das schon vorhandene Vermögen des Erben gewisse Summen übersteigt.

§ 166. Um die Erbschaftssteuer zu begründen, hat man verschiedene, zum Teil weit hergeholte Theorien aufgestellt. Man hat sie als einen Ausfluß des staatlichen Erbrechts, als Folge eines Mit- oder Obereigentums des Staates, oder wenigstens als ein Äquivalent des Schutzes ansehen wollen, den der Staat den Personen, dem Vermögen und insbesondere den Erben und den Erbmassen gewährt. Allein an diesen Theorien ist nur das eine richtig, daß es unter Umständen zweckmäßig sein kann, die erbberechtigten Verwandtschaftsgrade zugunsten eines höheren Aneignungsrechts des Staates zu beschränken. Die Erbschaftssteuer als eine Gegenleistung für den besonderen Schutz des Staates anzusehen, geht schon um deswillen nicht an, weil der Staat hier nichts anderes tut, als was er in zahllosen Fällen überhaupt tut, wenn unter seinem Schutze die Rechtsverhältnisse geregelt und die Früchte des Erwerbes und die Mehrungen des Vermögens genossen werden. Soweit den Behörden in Erbschaftsfällen eine besondere Tätigkeit erwächst, ist dafür seitens der Erben die Gegenleistung in der Form von Gebühren zu entrichten, die sich teils mit der Steuer vermischen, teils getrennt von dieser erhoben werden.

Von den Gegnern der Erbschaftssteuer wird geltend gemacht,

daß der Staat überhaupt kein Recht habe, in die Erbschaftsverhältnisse einzugreifen, weil das Erbrecht mit der Familie gegeben und folglich älter sei als der Staat. Auch stelle die Erbschaftsmasse kein neues, bisher noch nicht vorhandenes Vermögen dar; dieses habe vielmehr nur den Besitzer gewechselt, so daß die Steuer nur eine schon bestehende Leistungsfähigkeit treffe. Mit besonderem Nachdruck wird aber von manchen Seiten die Besteuerung der Abkömmlinge bekämpft. In dieser Beziehung wird eingewandt, daß das Vermögen in der engeren Familie ein gemeinsames Familienvermögen unter Verwaltung der Eltern darstelle, so daß mit deren Tode ein Eigentumswechsel zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich eintrete. Die Erbschaft bedeute hier vielfach nicht einen Vermögenszuwachs, sondern sichere nur die bisherige Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Erben. In zahlreichen Fällen befänden sich sogar die Erben in viel schlechterer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfalle, was der Verstorbene durch seine wirtschaftliche Tätigkeit außerdem noch erworben habe. Und mit denselben Gründen wird auch die Berechtigung der Erbschaftssteuer von Ehegatten bestritten.

Von volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehend, bekämpft man die Erbschaftssteuer als eine Minderung des Vermögens, als eine Verringerung des Vermögensstammes. Auch beruft man sich darauf, daß, weil die Erbschaftssteuer ein Vermögen belaste, das nicht durch eigene Arbeit erworben worden sei, bei den Erben in der Regel jeglicher Anreiz fehle, den weggesteuerten Betrag wieder einzubringen. In finanzpolitischer Beziehung hat man es als bedenklich bezeichnet, daß der Staat laufende, also jährlich wiederkehrende Ausgaben durch die unregelmäßigen Abgaben aus den Erbschaftsvermögen bestreite.

Zur Begründung der Erbschaftssteuer wird demgegenüber folgendes vorgebracht.

In der Regel bedeutet die Bereicherung, welche ein Erbe oder Legatar durch Erbschaften und Vermächtnisse erhält, einen Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Wer eine Erbschaft macht, ist unter sonst gleichen Verhältnissen jedenfalls dem gegenüber bevorzugt, dem nichts zufällt. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertrags-

steuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, ja nicht selten den notwendigen Lebensunterhalt, so wird man die Erbschaftsanfälle, die den Charakter des Unverdienten haben und sich darin und in dem Zufälligen, das ihnen eigen ist, mit Lotterie-, Konjunkturgewinnen u. dgl. berühren, nicht steuerfrei lassen dürfen. Die Erbschaftssteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des fundierten Einkommens nicht in genügender Weise vor sich geht, als Vermögenssteuer, und zwar bei höheren Sätzen für sich allein, bei niedrigeren auch neben einer fortlaufenden Vermögenssteuer, wohl am Platze sein. Sie kann drittens als Ergänzungssteuer wirken, um Einkommensteile, die sich der regulären Besteuerung entzogen haben, nachträglich zu erfassen. Das gilt namentlich von kostbarem Hausrat, von Schmuckgegenständen, Gemäldesammlungen, Bibliotheken usw., die der gewöhnlichen Vermögenssteuer in der Regel nicht unterworfen sind und doch auf große Leistungsfähigkeit hinweisen. Aber auch vom Einkommen und Ertrag überhaupt. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß es bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Erwerbsgelegenheiten im modernen Wirtschaftsleben unmöglich sei, diese mit der Einkommen- oder der Ertragsbesteuerung erschöpfend zu treffen. Namentlich wächst bei größeren Einkommen die Schwierigkeit, sie zu überschauen und zur Versteuerung zu bringen. Auch den Aufwandsteuern entziehen sich viele steuerkräftige Elemente. Hier kann nachträglich durch die Erbschaftssteuer wenigstens einigermaßen und zwar in viel zuverlässigerer Weise, als durch irgend eine andere Verkehrssteuer, ein Ausgleich geschaffen werden. Im Zusammenhang damit steht ein weiterer Vorzug dieser Steuer: sie ist das beste und wichtigste Kontrollmittel über alle Steuerpflichtigen; ohne sie werden die Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern stets weit hinter dem Erträgnis zurückbleiben, das nach der Steuerfähigkeit eines Volkes erwartet werden muß. So aufgefaßt und mit dem übrigen Steuersystem in Zusammenhang gebracht, erscheint sie nicht als eine willkürliche Steuer und nicht lediglich als Ausfluß des bedenklichen Grundsatzes, zu nehmen, wo etwas bequem zu haben ist, sondern als Ausfluß des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der Besteuerung nach der

Leistungsfähigkeit. Auch rein praktische Erwägungen können im Zusammenhang mit dem oben Erwähnten zugunsten der Erbschaftssteuer vorgebracht werden, nämlich die Erwägung, daß die Summen, die heute durch sie aufgebracht werden, in ihrer Ermangelung durch andere Steuern aufgebracht werden müßten. Und ob dies durch andere Steuern besser und gerechter geschehen könnte, ist mehr als fraglich.

Wenn gegen die Erbschaftssteuer vorgebracht wird, daß sie gegen den elementaren Grundsatz verstoße, laufende Ausgaben nur mit regelmäßigen Einkünften zu decken, so liegt hier eine Verwechslung des privat- mit dem staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte vor. Für den Privaten ist die Erbschaft ein unregelmäßiger Vermögenszuwachs; für den Staat aber ist die Erbschaftssteuer eine regelmäßige und, wie die Erfahrung zeigt, jährlich ungefähr gleich ergiebige Steuer, da Erbfälle alljährlich in annähernd gleichem Umfang vorkommen.

Daß die Erbschaftssteuer Vermögensquoten in Anspruch nimmt, läßt sich nicht in Abrede stellen, aber von einer schädlichen, die Volkswirtschaft hemmenden Kapitalzerstörung kann angesichts des meist viele Jahre umfassenden Zeitraums von einer Steuererhebung zur anderen nicht ernsthaft gesprochen werden. Der Gedanke, der mit diesem Einwurf etwa ausgedrückt werden will, daß die Erbschaftssteuer gegen die wirtschaftlichen Grundsätze des Steuerwesens verstoße, weil sie das Vermögen und nicht das Einkommen belaste, ist hinfällig; denn für das Steuersubjekt, d. h. den Erben, ist die Erbschaft, soweit sie in Aktiven besteht, also überhaupt steuerbar ist, eben ein Vermögenszuwachs und bedeutet, auch nach Erhebung der Steuer, in weitaus den meisten Fällen doch eine Mehrung seiner Leistungsfähigkeit. In sehr vielen Fällen handelt es sich bei Erbschaften nicht um den Fortbezug eines schon früher mitgenossenen Vermögens innerhalb derselben Familie, sondern um einen gewinnartigen Vermögenszuwachs für Fernerstehende. Wo das erstere der Fall ist, kann ja auch durch Steuerfreiheit der kleinen und durch vergeichsweise niedere Besteuerung der Erbschaften, die an Verwandte ersten Grades und Ehegatten gelangen, gebührende Rücksicht genommen werden.

Die Erbschaftssteuer weist nun aber auch eine Reihe von Vorzügen auf, welche fast nur ihr eigentümlich sind. Sie gestattet eine sichere Erfassung des Steuerobjekts, sie ist leichter zu veranlagen und zu erheben als die meisten anderen Steuern; sie wird dem Steuerpflichtigen in dem Augenblick abgefordert, in welchem er im Besitze der Mittel sich befindet, und sie wird als Steuer von einem unverdienten, d. h. nicht durch Arbeit erworbenen Vermögenszuwachs, zumeist nicht allzu schwer empfunden. Die Erbschaftssteuer ist sodann eine von den wenigen Steuern, bei welchen eine Überwälzung nicht möglich ist; sie ist auch mit keiner besonderen Belästigung für die Erben verbunden, da diese schon zum Zwecke des Erbschaftsantritts und der Erbteilung eine Aufnahme des gesamten Vermögens des Erblassers zu bewerkstelligen und vielfach die Mitwirkung öffentlicher Behörden in Anspruch zu nehmen haben.

§ 167. Wird somit die Berechtigung der Erbschaftssteuer einmal aus dem Zuwachs an Leistungsfähigkeit hergeleitet, den der Erbe erfährt, andererseits aus dem Charakter des Zufälligen und Unverdienten, das der Erbschaft eigentümlich ist, so werden diese Gesichtspunkte auch bei der Wahl der Steuerform und der Steuersätze bestimmend sein müssen. Es ergibt sich daraus die Forderung, daß die Steuersätze wachsen 1. nach der Größe der Erbschaft, die dem einzelnen Erben zufällt, 2. nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrades. Das letztere rechtfertigt sich als Anerkennung der Tatsache der mehr oder minder innigen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben, die auch der Staat nicht ignorieren darf, das erstere aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die prinzipielle Befreiung der Abkömmlinge und Ehegatten von der Erbschaftssteuer erscheint nicht gerechtfertigt. Dagegen muß aus den oben angeführten Gründen gefordert werden, daß hier die Besteuerung erst einsetzt, wenn die Bereicherung auch eine ausreichende Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erwerbers zur Folge hat, daß geringere Erbschaften von der Steuer ganz befreit bleiben und daß die Steuersätze sich nach dem Zuwachs an Leistungsfähigkeit bei dem Erben richten, im ganzen aber bei Abkömmlingen und Ehegatten niedriger gehalten seien als bei Seitenverwandten und Nichtverwandten.

Wenn diese Ausführungen als richtig erachtet werden, so wird man auch zu dem Schlusse kommen, daß prinzipiell eine allgemeine Erbschaftssteuer einer Nachlaßsteuer vorzuziehen sei, selbst wenn diese noch durch eine Besteuerung der Aszendenten, Seitenverwandten und Nichtverwandten ergänzt wird. Der Nachlaßsteuer rühmt man den Vorteil nach, das sie das Moment der Leistungsfähigkeit nicht nur je nach der verschiedenen Höhe des einzelnen Erbschaftserwerbes, sondern auch nach dem größeren oder geringeren Gesamtumfange des Nachlasses zu berücksichtigen gestatte. Sie sei gewissermaßen eine letzte Vermögenssteuer des Erblassers. Allein dem widerspricht die Tatsache, daß die Steuer nicht von dem Erblasser, vor seinem Tode, sondern aus Anlaß seines Todes von den Erben, also nicht wegen des Vermögensbesitzes, sondern wegen des Besitzwechsels erhoben wird. Ist die Erbschaftssteuer aber eine Steuer vom Erben und soll sie bei diesem nach Maßgabe der Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden, so ist die Nachlaßsteuer wenig geeignet, diese Forderungen zu erfüllen. Es soll dabei nicht besonders gerügt werden, daß die Nachlaßsteuer keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Erwerbers zuläßt — denn eine solche kommt auch bei der Erbschaftssteuer im eigentlichen Sinne nicht allzu häufig vor —, wohl aber ist zu beanstanden, daß ein Nachlaß, der unter viele Kinder geteilt wird, nach dem Begriff der Nachlaßsteuer ebenso hoch besteuert wird, wie ein solcher von gleicher Höhe, der nur an ein Kind fällt. Zuzugeben ist allerdings, daß die Mängel der Nachlaßsteuer zurücktreten, wenn sie in mäßigen Sätzen sich bewegt und relativ große Nachlässe von ihr befreit bleiben.

Die Erbschaftssteuer darf im allgemeinen, da sie durchschnittlich doch selten eintritt, höher sein wie die anderen Steuern, doch läßt sich eine allgemeine Grenze bei dem innigen Zusammenhang dieser Steuer mit dem übrigen Steuersystem eines Landes nicht angeben. Bei hohen Erbschaftssteuern, welche auch die geraden Linien treffen, empfiehlt sich eine Berücksichtigung rasch aufeinanderfolgender Todesfälle, da sonst das Vermögen einer Familie in einer Weise vermindert werden würde, die nicht nur privat-, sondern auch volkswirtschaftlich schädlich wirken könnte.

§ 168. Die Erbschaftssteuer bedarf zu ihrer Ergänzung einer Steuer auf Schenkungen; denn sonst würde sie in vielen Fällen durch Schenkungen umgangen werden. Es wird deshalb zur Begründung dieser Steuer in der Hauptsache auf das zurückverwiesen werden müssen, was zur Begründung der Erbschaftssteuer angeführt wurde. Das gilt besonders von den Schenkungen von Todes wegen, die ja in ihren Wirkungen einem Erbübergange gleichstehen. Deshalb werden Schenkungen von Todes wegen sowie solche Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist, in der Praxis auch durch die Erbschaftssteuer getroffen. Der Schenkungssteuer im engeren Sinne unterliegen sonach nur die Schenkungen unter Lebenden. Neben den allgemeinen Gründen, die man zugunsten von Verkehrssteuern unter gewissen Voraussetzungen anführen kann, wird die Schenkungssteuer namentlich mit dem Hinweis begründet, daß auch sie wie die Erbschaftssteuer ein geeignetes Kontrollmittel für die Ertrags- und Einkommenbesteuerung sei. Freilich kann die Schenkungssteuer nur dann Anspruch auf Vollständigkeit machen, wenn sie im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen geordnet ist wie die Erbschaftssteuer und deshalb die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Schenkungen oder mindestens die Anmeldepflicht rechtsverbindlich ausgesprochen wird. In Einzelheiten gehen allerdings die Gesetzgebungen hier noch weiter auseinander als bei der Erbschaftssteuer. Es ist dies zum Teil daraus erklärlich, daß die Schenkungssteuer nicht nur mit der Erbschaftssteuer, sondern auch mit anderen Verkehrsabgaben, namentlich mit der Immobiliarbesitzveränderungssteuer, in Zusammenhang gebracht werden muß.

Die Erbschaftssteuer wird in den einzelnen Staaten sehr verschieden stark ausgenutzt. Sie erbrachte i. J. 1901 (mit Schenkungssteuer):

in	Mill. M.	pro Kopf M.
Großbritannien und Irland	380,0	9,17
Frankreich	160,7	4,12
Niederlande	19,45	3,81
Belgien	20,21	3,02
Österreich	23,73	0,91
Italien	29,56	0,91
Dänemark	1,49	0,61
Ungarn	10,79	0,56
Deutschland	27,28	0,48

Deutschland stand also damals gegenüber den meisten anderen europäischen Staaten in der Ausnützung dieser Steuer erheblich zurück. Innerhalb Deutschlands selbst waren gleichfalls große Verschiedenheiten vorhanden. Während die Prokopfbelastung in Bremen 3,78, in Hamburg 3,43, Lübeck 3,25 Elsaß-Lothringen 1,51 Mk. betrug, stellte sie sich in Hessen auf 0,78, Baden 0,76, Sachsen-Koburg-Gotha 0,61, Bayern 0,52, in Preußen nur auf 0,32 Mk. Erbschaftssteuern hatten aber alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Waldeck. Durch G. v. 3. Juni 1906 ist eine Reichserbschaftssteuer eingeführt worden, die mit dem 1. Juli 1906 in Kraft trat und durch G. v. 3. Juli 1913 in einigen Punkten geändert wurde. Dadurch ist der Vielgestaltigkeit der Besteuerung, die nach der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts lästig zutage trat, in der Hauptsache ein Ende gemacht worden. Die Steuersätze waren sehr mäßig, Kinder und Ehegatten von der Steuer befreit. Das Ergebnis war gering, nach der Rechnung von 1913: 46,36 Mill. M. Die Finanznot des Deutschen Reichs hat aber vor kurzem zu einer Umgestaltung der Erbschaftsbesteuerung und sehr hohen Steuersätzen Veranlassung gegeben.

Ein neues Erbschaftssteuergesetz erging am 10. Sept. 1919, das aber heute im wesentlichen nur mehr Anwendung findet, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1921 verstorben ist. Die Erbschaftssteuer von 1919 zerfällt in eine Nachlaß- und eine Erbschaftssteuer i. e. S. (Erbanfallsteuer). Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, also das Grund-, das Betriebs- und das Kapitalvermögen, dagegen nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter das Kapitalvermögen fallende Mobilien. Zum Nachlaß gehört ferner auch das Vermögen, das der Verstorbene als Vorerbe hatte, und das zu einem Fideikommiß u. dgl. gehörige gebundene Vermögen. Von dem Vermögen sind abzuziehen, die Schulden des Erblassers und gewisse Kosten (für Bestattung, Grabmal, Gerichtskosten u. dgl.). Andererseits sind dem Vermögen gewisse Beträge hinzuzurechnen, nämlich was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird; was vom Erblasser in Vollziehung einer Schenkung dem Beschenkten unter der Bedingung, daß dieser den Erblasser überlebe, unter Lebenden zugewendet worden ist; was vom Erblasser mit der Bestimmung geschenkt worden ist, daß ihm für die Lebensdauer der Nießbrauch an dem geschenkten Gegenstand zustehen soll.

Die Nachlaßsteuer ist durchgestaffelt und beträgt:

für die ersten			angefangenen	oder	vollen	200 000 M.	1%
„ „	nächsten		„	„	„	300 000 „	2%
„ „	„		„	„	„	500 000 „	3%
„ „	„		„	„	„	1 000 000 „	4%
„ „	weiteren Beträge						5%

Von dem Nachlaßvermögen ist stets der Betrag von 20 000 M. vorweg als nicht steuerpflichtig abzuziehen.

2. Die Erbanfallsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in 6 Klassen erhoben:

I. Klasse. Der Ehegatte und die ehelichen Kinder, ferner die eingekind-

schafteten und sonstigen Kinder, beide sofern ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt.

II. Klasse. Die Abkömmlinge der Kinder der Klasse I.

III. Klasse. Die Eltern, voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse. Großeltern und entferntere Voreltern, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Kinder und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf die sich die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt, soweit sie nicht in Klasse I, II oder III gehören.

V. Klasse. Großneffen und Großnichten, Geschwister der Eltern, Verschwägerte 2. Grades der Seitenlinie.

VI. Klasse. Alle übrigen Erwerber.

Die Steuer richtet sich des weiteren nach der Größe des Anfalles, ist aber wie die Nachlaßsteuer durchgestaffelt. Die Erbanfallsteuer steigt in der I. Klasse von 4—35, in der II. von 5—40, in der III. von 6—45, in der IV. von 8—50, in der V. von 10—60, in der VI. von 15—70% des Anfalls.

Die Steuer erhöht sich um je 1% ihres Betrages, wenn das vor dem Erbanfall vorhandene Vermögen des Erwerbers 100 000, aber nicht 200 000 M. übersteigt, für je angefangene 10 000 M., soweit das vorhandene Vermögen 200 000 M. übersteigt, für je 20 000 M. Der Zuschlag darf die Hälfte des 100 000 M. übersteigenden Betrages des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen und nicht mehr als die doppelte Steuer betragen. Insgesamt darf die Erbschaftssteuer nicht höher sein als 90% des Erwerbes.

An Stelle des G. v. 10. Sept. 1919 ist am 20. Juli 1922 ein neues Erbschaftssteuergesetz erlassen worden.

Die Nachlaßsteuer ist aufgehoben. Der Erbschaftssteuer unterliegen: der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen. Als Erwerb von Todes wegen gilt: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder auf Grund eines Pflichtteilanspruchs, Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein gebundenes Vermögen (Hausgut, Fideikommiß u. dgl.), Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall und Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tod des Erblassers unmittelbar gemacht wird, ferner bestimmte Zuwendungen des Erblassers. Als Schenkung gilt jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts, jede andere Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte bereichert wird, der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden, Zuwendungen bei Auflösung eines Fideikommisses u. dgl., Erwerb bei Aufhebung einer Stiftung usw. Die Steuerpflicht tritt ein: 1. für den gesamten Erbanfall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist; 2. für den Erbanfall in inländischem Grund- und Betriebsvermögen in allen Fällen. Die Steuer wird berechnet von dem Betrag, um den der Erwerber durch den Anfall bereichert wird.

An Stelle der 6 Klassen von Erben kennt das neue Gesetz nur 5 und im einzelnen finden sich bemerkenswerte Änderungen. I. Klasse: 1. der Ehegatte, die Kinder des Erblassers mit Ausnahme der an Kindesstatt angenommenen Personen, ferner die eingekindschafteten und sonstigen Kinder, beide sofern

ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt; der Erwerb des Ehegatten unterliegt der Steuer jedoch nur dann, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht 5 Jahre bestanden hat. 2. Die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

II. Klasse: die Abkömmlinge der Kinder der Klasse I.

III. Klasse: 1. die Eltern, 2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse: 1. die Großeltern und die entfernteren Voreltern; 2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; 3. die Schwieger- und Stiefeltern; 4. die Schwieger- und Stiefkinder; 5. die an Kindesstatt angenommenen Personen und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkung der Annahme an Kindesstatt erstreckt, soweit sie nicht in die I., II. oder III. Klasse gehören.

V. Klasse: Alle übrigen Erwerber.

Die Erbschaftssteuer beträgt

für die Steuerklassen	I	II	III	IV	V	
	3,5	5	6	8	14	v. H.

Der Steuersatz erhöht sich, wenn der Wert des Erwerbes

100 000 M. übersteigt um	10%	600 000 M. übersteigt um	60%
200 000 „ „ „	20 „	700 000 „ „ „	70 „
300 000 „ „ „	30 „	800 000 „ „ „	80 „
400 000 „ „ „	40 „	900 000 „ „ „	90 „
500 000 „ „ „	50 „	100 000 „ „ „	100 „

und so fort um je 10% für je weitere 100000 M. bis zu einem Gesamtanfalle von 3000000 M., dann um 20% für je weitere 400 000 M. bis zu einem Gesamtanfalle von 5000000 M. Bei einem höheren Erwerb wird das Fünffache der Normalsteuersätze erhoben. Übersteigt das zur Zeit des Anfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 2 Mill. M., so wird für je 200000 M. des übersteigenden Betrages ein Zuschlag von 10% zu dem Steuerbetrag erhoben; jedoch darf der Zuschlag die Hälfte des 2 Mill. M. übersteigenden Betrages nicht überschreiten und nicht mehr als 100% der Steuer betragen. Die Steuer darf nie mehr als 80% des steuerpflichtigen Erwerbes ausmachen.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit Anfälle an das Reich oder an ein Land sowie an Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, die ausschließlich Reichs- oder Landeszwecke verfolgen. Steuerfrei bleiben ferner u. a. bei den Steuerklassen I, II, III1, IV1 u. 5 ein Erwerb von nicht mehr als 50000 M., bei den übrigen Steuerklassen ein solcher von nicht mehr als 5000 M.; Hausrat und andere bewegliche Sachen, soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I und II den Betrag von 500000 M., bei III und IV 100000 M. nicht übersteigt; bei einen Anfall an Klasse I und II Kunstgegenstände und Sammlungen, sofern der Anschaffungspreis des einzelnen Gegenstandes weniger als 20000 M. oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände weniger als 200000 M. betragen hat; der Erwerb, der einem Steuerpflichtigen der Klassen I, II, Eltern oder Großeltern anfällt, sofern er zusammen mit dem sonstigen Vermögen 300000 M. nicht übersteigt und der Erwerber als erwerbsunfähig anzusehen ist; Zuwendungen an inländische Kirchen und kirchliche Anstalten, Stiftungen, Vereine usw.

Die Steuer beträgt 5% von Anfällen an inländische Gemeinden, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Anstalten, Vereine, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, ferner von Zuwendungen für solche Zwecke. Beiträge und Zuwendungen an politische Vereine sind steuerfrei, sofern die von einer Person geleisteten Beiträge im Kalenderjahr 5000 M. nicht übersteigen; größere Zuwendungen werden mit 5 bzw. 10% besteuert. Wenn Personen der Steuerklasse I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten 5 Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklasse erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte, und wenn der Steuerfall mehr als 5, aber nicht mehr als 10 Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu 1/4 unerhoben.

Für die Ermittlung des Wertes des Anfalls ist regelmäßig der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend. Bei Bewertung von Vermögen gelten im allgemeinen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, jedoch mit einigen ergänzenden Bestimmungen. So sind die Vermögensgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bewerten. Für Gegenstände, die dauernd dem Betriebe gewidmet sind, hat eine besondere Bewertung stattzufinden, soweit infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Bewertung der Wertpapiere, Noten und Forderungen in ausländischer Währung geschieht nach Durchschnittskursen; Gegenstände oder Münzen aus Edelmetall sind mindestens zum Metallwert anzusetzen. Wird Grundbesitz, der nach dem Ertragswert veranlagt wurde, innerhalb 10 Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerberechnung zu einem Preise veräußert, der um 1/4 höher ist als der veranlagte Wert, so hat eine Neuveranlagung zu erfolgen, bei welcher der Verkaufspreis des Grundstückes, jedoch nicht mehr als der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes, zugrunde zu legen ist.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Mitwirkung der Standesämter, Gerichte und Notare und die Strafen auf Hinterziehungen. Die letzteren bestehen in einer Geldstrafe bis zum 20fachen der hinterzogenen Steuer, unter Umständen auch in einer Gefängnisstrafe.

Das G. v. 20. Juli 1922 hat rückwirkende Kraft bis 1. Juli 1921. Die Steuerpflicht bestimmt sich aber nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Erblasser vor diesem Datum gestorben ist. Wenn ein nach dem neuen Gesetz steuerpflichtiger Rechtsvorgang bereits nach dem G. v. 1919 versteuert ist, so ist die zu viel gezahlte Steuer zurückzuerstatten.

Von dem Ertrage der Steuer erhalten die Gliedstaaten 20% der in ihrem Gebiete aufgekommenen Roheinnahme. Dagegen treten die landesgesetzlichen Erb- und Schenkungssteuern außer Kraft; auch dürfen keine Zuschläge zu den Reichssteuern erhoben werden. Der Ertrag der Erbschaftssteuer ist für 1923 auf 700 Mill. M. geschätzt.

Österreich. — In Österreich ist das Erbschaftssteuerwesen während der Kriegszeit neugeregelt worden durch kais. Verordnung v. 15. Sept. 1915 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, der aber inzwischen ein neues G. für die Republik Deutsch-Österreich v. 6. Febr. 1919 gefolgt ist.

Nach diesem G. zerfällt die Steuer in eine **Nachlaß-** und eine **Erbschaftssteuer**. Die erstere beträgt bei Nachlässen von über 10000—100000 Kr. 1%, 100000—300000 1½%, 300000—500000 2%, 500000—1 Mill. 4% usw. und erreicht bei Nachlässen von mehr als 50 Mill. Kr. 8%. Nachlässe bis 10000 Kr. sind steuerfrei.

Die Erbanfallsteuer hat folgenden Tarif in Proz.:

	1. Nachkommen u. Ehegatten	2. Eltern u. Voreltern	3. Verwandte 3.—4. Grades	4. Sonstige
bis 1000	1,25	2	5	10
über 1000 bis 5000	1,25	2	6	12
„ 5000 „ 10000	1,25	3	8	14
„ 10000 „ 100000	2	4	10	16
„ 100000 „ 250000	2,5	5	12	18
„ 250000 „ 1 Mill.	3	6	14	20
„ 1 Mill. „ 2 „	3,5	7	16	22
„ 2 „ „ 5 „	4	8	18	24
„ 5 „ „ 10 „	4,5	9	20	26
„ 10 „ „ 20 „	5	10,5	22	28
„ 20 „ Kr.	6	12	24	30

Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts- und Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke werden mit 5% besteuert.

Die Steuer ist vom reinen Wert des angefallenen Vermögens zu entrichten. Sie ist nicht durchgestaffelt, sondern wird von dem Gesamtwert des Vermögensanfalles mit dem der Größe dieses Vermögens entsprechenden Satze erhoben. Begünstigungen treten bei Verlassenschaften von Kriegsteilnehmern ein, die im Kriege gefallen oder an einer im Kriegsdienst erlittenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder die für tot erklärt worden sind. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert (ohne Abzug der Lasten) 4000 Kr. nicht übersteigt, sind steuerfrei. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen, werden, falls der reine Wert des Anfalles 2000 Kr. nicht übersteigt, mit 1,25% besteuert.

Für **Schenkungen** gilt der gleiche Tarif wie für Erbanfälle; nur werden Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichtszwecke usw. mit 2 statt 5% besteuert. Schenkungen beweglicher Sachen im Betrage von nicht mehr als 300 Kr. sind steuerfrei, es sei denn, daß derselbe Schenknehmer von demselben Schenkgeber innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Schenkungen dieser Art erhalten hat. In diesem Falle sind sie zusammenzurechnen. Nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen im reinen Wert von nicht mehr als 3000 Kr., ferner solche an die unter 1 und 2 des Erbanfallsteuertarifs bezeichneten Personen (einschl. der Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder und deren Nachkommen) von nicht mehr als 10000 Kr. sind u. a. steuerfrei.

Neben der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist bei Übertragung von unbeweglichen Sachen auch die sog. Immobiliargebühr zu entrichten.

Frankreich. — Hier ist durch G. v. 31. Dez. 1917 eine Nachlaßsteuer neu eingeführt, die Erbanfallsteuer wesentlich umgestaltet und viel ergiebiger

gemacht worden. Eine neuerliche Erhöhung der Steuersätze erfolgte durch G. v. 25. Juli 1920. Bezeichnend ist, daß die beiden Steuern in den Dienst der Bevölkerungspolitik gestellt werden, indem bei der Höhe der Steuersätze die Zahl der Kinder berücksichtigt wird.

Steuerobjekt ist in beiden Fällen das Vermögen nach Abzug der Schulden und üblichen Lasten.

Die Nachlaßsteuer entfällt, wenn der Verstorbene 4 Kinder und mehr hinterläßt; im übrigen ist sie durchgestaffelt und richtet sich nach der Größe des Nachlasses und der Zahl der Kinder. Die Staffelung ist folgende (in Proz.):

Nachlaßsumme Fr.	bei Kinderzahl von			
	3	2	1	0
1— 2 000	0,25	0,50	1,00	3,00
001— 10 000	0,50	1,00	2,00	6,00
10 001— 50 000	0,75	1,50	3,00	9,00
50 001— 100 000	1,00	2,00	4,00	12,00
100 001— 250 000	1,25	2,50	5,00	15,00
250 001— 500 000	1,50	3,50	6,50	18,00
500 001— 1 000 000	2,25	4,25	8,00	21,00
1 000 001— 2 000 000	3,20	6,00	12,00	24.00
2 000 001— 5 000 000	3,60	6,75	13,50	27,00
5 000 001— 10 000 000	4,00	7,50	15,00	30,00
10 000 001— 50 000 000	4,40	8,25	16,50	33,00
50 000 001—100 000 000	4,80	9,00	19,00	36,00
100 000 001—500 000 001	5,50	10,00	20,00	37,00
über 5 00 000000	7,50	12,00	21,00	39,00

Bei der Erbanfallsteuer werden 11 Kategorien von Erben unterschieden und zwar I. direkte Linie der Deszendenten im 1. Grade, II. direkte absteigende Linie im 2. Grade, III. direkte absteigende über den 2. Grad hinaus, IV. direkte aufsteigende Linie im 1. Grad, V. direkte aufsteigende Linie im 2. Grad, VI. direkte aufsteigende Linie über den 2. Grad hinaus, VII. Ehegatten, VIII. Brüder und Schwestern, IX. Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, X. Großonkel, Großtanten usw., XI. Verwandte über den 4. Grad hinaus und Nichtverwandte. Der Tarif ist in Proz. folgender:

Erbschaftssumme Fr.	Verwandtschaftsgrad										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
1 bis 2 000	1	1,5	2	2,5	3	3,5	5	10	15	20	25
2 001 „ 10 000	2	2,5	3	3,5	4	4,5	6	12	17	22	27
10 001 „ 50 000	3	3,5	4	4,5	5	5,5	7	14	19	24	29
50 001 „ 100 000	4	4,5	5	5,5	6	6,5	8	16	21	26	31
100 001 „ 250 000	5	5,5	6	6,5	7	7,5	9	19	24	29	34
250 001 „ 500 000	6	6,5	7	7,5	8	8,5	10	22	27	32	37
500 001 „ 1 000 000	7	7,5	8	8,5	9	9,5	11	25	30	35	40
1 000 001 „ 2 000 000	9	9,5	10	10,5	11	11,5	13	28	33	38	43
2 000 001 „ 5 000 000	11	11,5	12	12,5	13	13,5	15	32	37	42	47
5 000 001 „ 10 000 000	13	13,5	14	14,5	15	15,5	17	36	41	46	51
10 000 001 „ 50 000 000	15	15,5	16	16,5	17	17,5	19	40	45	50	55
über 50 000 000	17	17,5	18	18,5	19	19,5	22	44	49	54	59

Vermögensteile zwischen 1000 und 10 000 Fr. werden geringer belastet, sofern der Gesamtbetrag der Erbschaft 25 000 Fr. nicht übersteigt. Ferner tritt Ermäßigung ein, wenn der Erbe 4 oder mehr Kinder hat, die zur Zeit des Erbschaftserwerbes leben. Den lebenden Kindern sind solche gleichgestellt, die aus Anlaß des Krieges mit Tod abgegangen sind. Die Ermäßigung beträgt 10% für jedes Kind bis zum dritten einschließlich, darf aber 50% der Steuer nicht übersteigen. Bemerkenswert ist, daß das Erbrecht der Seitenverwandten über den 6. Grad hinaus, unter Abänderung des Art. 755 § 1 des Code civil in gewissem Umfang zugunsten des Staates außer Kraft gesetzt wird.

Im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer wurden auch die Sätze der Schenkungssteuer geändert. Hier findet aber eine Progession nur nach Verwandtschaftsgraden, nicht auch nach der Größe der Schenkung statt. Es beträgt die Steuer z. B. bei Schenkungen von Eltern nach Art. 1075 und 1076 des Code civil an mehr als 2 Kinder 2,5, an 2 Kindern 4,5, bzw., wenn es sich um Schenkungen durch Heiratskontrakt handelt, 4,5 und 6,5, bei sonstigen Schenkungen 6,5 bzw. 10,5%; bei Schenkungen unter Ehegatten durch Heiratskontrakt 8%, ohne Heiratskontrakt 6,5, 13,5 und 17%, je nachdem mehr als 2 Kinder, 1 Kind oder keines aus der Ehe vorhanden sind. Der höchste Satz beträgt 31% und tritt ein, wenn die Schenkung unter Verwandten über den 4. Grad oder Nichtverwandten ohne Heiratskontrakt der Brautleute stattfindet.

Für das Jahr 1921 ist der Ertrag der Erbschaftssteuer auf 722,6, der der Schenkungssteuer auf 122,7 Mill. M. veranschlagt.

England: Hier war die Erbschaftssteuer früher sehr verwickelt; sie bestand bis 1894 aus 5 Unterarten. Seit der Harcourtschen Erbsteuerreform gibt es 3 Unterarten: 1. und 2. die größtenteils verbliebene legacy duty nebst der succession duty, 3. die (neue) estate duty, die an die Stelle der früheren estate, der probate und der account duty trat. Die estate duty (Nachlaßsteuer) wird beim Ableben jeder Person grundsätzlich vom Werte aller Vermögensstücke (auch der fideikommissarisch festgelegten) als eine mit dem Werte des Vermögens wachsende Steuer erhoben; sie ist durch Finanzgesetz von 1907 in ihren oberen, 150000 £ übersteigenden Staffeln erhöht und durch Finance Act v. 1910 (G. v. 29. April 1910) und neuerdings durch Financer Act v. 1919 (G. v. 21. Juli 1919) gesteigert worden. Sie beginnt bei Nachlässen von mehr als 100—500 £ mit 1%, beträgt in der Stufe von 5001—10000 Pf. St. 4%, bei 110001—130000 Pf. St. 15%, von 200001—225000 Pf. St. 19%, bei 450000—500000 Pf. St. 25% und erreicht bei Nachlässen von über 2000000 Pf. St. den Höchstsatz von 40%. Die legacy duty (Vermächtnissteuer) und die succession duty (Erbfolgesteuer) trifft alle Erben mit Ausnahme der Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Voreltern. Diese Steuern ruhen auf den Erbteilen und ergänzen sich gegenseitig; die erstere trifft das bewegliche Vermögen, das durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge an die Berechtigten gelangt, die letztere alles übrige. Beide Steuern werden nach gleichen Normen erhoben und bilden tatsächlich nur eine Abgabe. Die Steuern betragen für Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie die Ehegatten solcher Personen 3%, Onkel, Tanten und deren Abkömmlinge und Ehegatten 5, Großoheime usw. 6, entferntere Verwandte und Nichtverwandte 10%. Als Zuschlag zur Nachlaßsteuer besteht eine Nachlaßsteuer für fideikommissarisch festgelegtes Vermögen

mit 1%. Für 1908/09 erbrachten die Erbschaftssteuern 18,4 Mill. Pf. St, wovon etwa 14 auf die Nachlaßsteuer entfielen, nach der Rechnung von 1912 25,5, 1918/19 30,7 und 1919/20 40,9 Mill. Pf. St.; für 1921/22 ist ihr Ertrag auf 48 Mill. Pf. St. veranschlagt.

Die belgische Erbschaftssteuer (G. v. 11. Okt. 1918 und 28. Aug. 1921) ist gestaffelt. Sie beträgt in der untersten Staffel bei 1—5000 Fr. und in der höchsten mit 13000001 und mehr Fr.: 1. für die direkte Linie und Ehegatten mit Kindern 1,40 bzw. 5,40%; für kinderlose Ehegatten und Geschwister 5 bzw. 25%; für Neffen und Nichten 6 bzw. 30%; für Großneffen und Großnichten 7 bzw. 35%; für alle anderen Personen 10 bzw. 50%.

Vereinigte Staaten. — Wie zur teilweisen Deckung der Kosten des Krieges mit Spanien, so haben die Ver. Staaten auch während des Weltkrieges zur Bestreitung der Ausgaben eine Besteuerung des Nachlaßvermögens durch G. v. 8. Sept. 1916 eingeführt. Die Steuer ist eine Nachlaßsteuer. Steuerobjekt ist der reine Nachlaß nach Abzug der Kosten der Beerdigung, der Nachlaßschulden und -Verwaltung, der Verluste, die während der Nachlaßverwaltung durch Feuer, Sturm, Diebstahl usw. entstanden und nicht durch Versicherung gedeckt sind, der Unterstützungen, die während der Nachlaßverwaltung an vom Erblasser unterhaltene Personen gezahlt werden, und der sonstigen gesetzlich zulässigen Ausgaben. Bei Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Ver. Staaten haben, sind von dem zur Zeit des Todes in den Ver. Staaten befindlichen Bruttovermögen die erwähnten Posten nur im Verhältnis des Anteils des in Amerika befindlichen Vermögens am Gesamtnachlaß abzuziehen. Die Steuer beträgt nach einem neuerlichen G. v. 24. Febr. 1919 vom Reinnachlaß in Proz.

bis 50 000 Doll.											1
für die Summe von					mehr als	50 000	bis	150 000	Doll.		2
„	„	„	„	„	„	150 000	„	250 000	„		3
„	„	„	„	„	„	250 000	„	450 000	„		4
„	„	„	„	„	„	450 000	„	750 000	„		6
„	„	„	„	„	„	750 000	„	1 000 000	„		8
„	„	„	„	„	„	1 000 000	„	1 500 000	„		10
„	„	„	„	„	„	1 500 000	„	2 000 000	„		12
„	„	„	„	„	„	2 000 000	„	3 000 000	„		14
„	„	„	„	„	„	3 000 000	„	4 000 000	„		16
„	„	„	„	„	„	4 000 000	„	5 000 000	„		18
„	„	„	„	„	„	5 000 000	„	8 000 000	„		20
„	„	„	„	„	„	8 000 000	„	10 000 000	„		22
„	„	„	„	„	„	10 000 000					25

Die Steuer ist 1 Jahr nach dem Todesfall fällig, wird sie vorher bezahlt, so ist ein Abzug von 5% vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage zulässig. Wird sie nicht innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit entrichtet, wird ein Zuschlag von 10% seit dem Todestage erhoben, sofern nicht die Verzögerung entschuldbar ist. Wissentlich falsche Angaben werden mit Geldstrafe bis 5000 Doll. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit beiden Strafen bestraft. Der Ertrag war im Finanzjahr 1918 47,5, 1919 82 Mill. Doll.

Die Einzelstaaten der Union haben teilweise ziemlich hohe Erbanfallsteuern.

Literatur. — H. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, 2. Aufl., Jena 1877. J. Baron, Zur Erbschaftssteuer, in Conrads J. 1876. E. Leser, Die britische Erbschaftsbesteuerung, in der Z.-Staats-W., 1881. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer, in Schmollers J. 1881. Bergh-Hoff-Ising, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipz. 1885. Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipz. 1886. A. Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tüb. 1889. A. Graziani, Natura economica delle imposte sulle successione, Siena 1890. Eschenbach, Erbrechtsform und Erbschaftssteuer, Berl. 1891. J. Platter, Die Besteuerung der Erbschaften, Basel 1893. G. Schanz, Erbschaftssteuer in Deutschland und einigen anderen Staaten, im FinA. 1885; Derselbe, Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträgnisse in Deutschland und im Ausland, das. 1898; Derselbe, Sparsteuer und progressive Erbschaftssteuern, das.; Derselbe, Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, das. 1900 und 1901; Derselbe, Art Erbschaftssteuer im Handw. d. Staatsw. Dietzel, Nachlaßsteuer oder Reichsvermögenssteuer, Berlin 1909. U. Hoffmann, Die Reichserbschaftssteuer, in den Ann. d. D. R., 1907. Derselbe, Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht, daselbst 1908. Hommelsheim, Die Erbschaftsabgabe, Köln 1909. v. Dewitz, Erbzuwachssteuer als Besitzsteuer. Berl. 1912. Ortloff, Ein Erbrecht des Staates u. eine Erbschaftssteuer?, Gautzsch 1912. R. Schott, Die Erbschaftssteuer der Frauen und Kinder, Leipz. 1912. Weißenborn, Der Ausbau der Erbschaftssteuer als Besitzsteuer für das Reich, in Ann. f. Soz. Politik, Bd. 2. Die Gesetzentwürfe über das Erbrecht des Staates, über eine Nachlaßsteuer und wegen Änderung des Erbschaftssteuergesetzes, Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode 1. Session 1907/08, Nr. 997, 998 und 999.

4. Beurteilung der Verkehrssteuern.

§ 169. Bei Beurteilung der Verkehrsbesteuerung muß man von vornherein darauf verzichten, sie unter dem Gesichtspunkte eines einheitlichen Systems zu würdigen. Die Entwicklung, welche sie in der Geschichte genommen, und die Form, welche ihr die Praxis der Steuergesetzgebung zumeist gegeben hat, läßt eine solche Würdigung nicht zu. Ursprünglich erhob man, lediglich den Forderungen der Fiskalität nachgebend, einzelne Steuern vom Vermögensverkehr und knüpfte sie an den Vermögensverkehr mit denjenigen Gütern, deren Gutseigenschaft am klarsten lag, deren Ertrag als der sicherste und deshalb steuerfähigste angesehen wurde und deren Übertragung am wenigsten verheimlicht werden konnte, nämlich an den Verkehr mit Immobilien. Als sich dann die Ertragsfähigkeit auch des mobilen Kapitals der Beachtung aufdrängte, suchte man auch die wichtigeren Akte des Verkehrs mit beweglichem Vermögen, zunächst unter dem harmloseren Namen der Gebühr, der Besteuerung zu unterwerfen. Auch diese Steuern waren

nach Entstehung und Entwicklung vielfach nur durch das Bedürfnis bedingt und nur deshalb gewählt worden, weil man mit ihnen leichter ans Ziel kam. Erst später macht sich die Tendenz geltend, sie prinzipiell zu rechtfertigen und mit den obersten Grundsätzen im Steuerwesen mehr oder weniger in Einklang zu bringen. Man berief sich auf die Tatsache, daß die mobilen Kapitalien nicht selten den Steuern entzogen werden, daß die Gewerbe- und Kapitalrentensteuern bei aller Umsicht in der Veranlagung doch die Leistungsfähigkeit der Unternehmer und Kapitalisten und anderer Gesellschaftsklassen durchaus nicht immer im entsprechenden Verhältnis treffen; man bezog sich auf die Forderung der Gerechtigkeit, welche auch Steuern vom Mobiliarvermögensverkehr neben den Immobiliarverkehrssteuern nötig mache. In der jüngsten Zeit wieder ist unter dem Drucke der wachsenden Finanznot das Bestreben nach möglichster finanzieller Ausnützung der Vermögensverkehrsvorgänge in den Vordergrund getreten.

So bilden die Verkehrssteuern nicht ein System wie die Ertrags- oder selbst die Aufwandsteuern, sondern sie müssen, jede für sich, zumeist nur als Ergänzungen der anderen Steuern, vornehmlich der Ertragssteuern, aber auch der allgemeinen Einkommensteuer, angesehen werden, deren Bestimmung dahin geht, die Lücken auszufüllen, welche diese gelassen haben.

Man hat neuerdings den Versuch gemacht, zur Rechtfertigung der Verkehrssteuern, welche man mit dem herrschenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht genügend begründen zu können glaubt, das Interesseprinzip heranzuziehen. Wer an Rechtsvorgängen beteiligt ist, sagt man, mit denen sich ein besonderes Interesse an den Staatseinrichtungen verbindet, dürfe auch einer besonderen Belastung durch Steuern auf solche Vorgänge unterzogen werden. Demgegenüber ist auf die allgemeinen Ausführungen über die Steuerprinzipien (oben § 94 u. 96) zu verweisen. Es ist auch nicht einzusehen, warum das Interesseprinzip gerade hier angewendet werden soll, da den Personen, die am Vermögensverkehr beteiligt sind, kein größerer Vorteil vom Schutz und den Rechtseinrichtungen des Staates erwächst, als ihn alle genießen, welche in einem geordneten Staate leben. Lassen sich die Verkehrs-

steuern nicht mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit rechtfertigen, so wird man sie auch als Steuern nicht billigen können. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie dem Finanzpraktiker unentbehrlich erscheinen.

§ 170. Wir können also ihre Begründung nur darin sehen, daß sie vielfach bestimmt sind, Lücken des Steuersystems auszufüllen. Daß solche Lücken in der Besteuerung tatsächlich bestehen und daß der Optimismus im Steuerwesen, der von den Einkommen-, Ertrags- und Vermögenssteuern allein eine gerechte und ausreichende Besteuerung erwarten zu dürfen glaubt, unter den heutigen Verhältnissen unbegründet ist, ist oben wiederholt schon ausgeführt worden. Der Nachweis ist nicht schwer zu erbringen, daß besonders die Kapitalerträge auch heute noch in verschiedenen Ländern zu gering im Verhältnis zu den anderen Ertragsquellen besteuert werden. Insoweit es also gelingt, mittels Verkehrssteuern vorher nicht oder zu gering besteuerte Einkommensteile zur Besteuerung zu bringen oder die Spekulations- und Konjunkturgewinne zu treffen, die sich leicht jeglicher anderen Besteuerung entziehen, da mögen sie in der Tat Lücken im Steuersystem ausfüllen. Das gilt ganz besonders von Ländern, in denen spezielle Kapitalrenten- und allgemeine Einkommensteuern fehlen. Hier wird eine Steuer auf die wichtigsten Verkehrsvorgänge, namentlich mit beweglichem Vermögen, als ein, wenn auch unbefriedigender Ersatz für die Kapitalrentensteuer wirken.

Wo die Einkommen- oder Ertragssteuern niedrig sind und nur geringe Progressionssätze aufweisen, können sie als Zuschlagsbelastung der steuerkräftigeren Bevölkerungsklassen dienen. Endlich können sie in einem Lande mit stark entwickelter Verbrauchsbesteuerung ein wertvolles und ausgleichendes Gegengewicht bilden. Dies um so mehr, je höher die Verbrauchssteuern sind und je mehr sie die nichtbesitzenden Klassen treffen. Freilich wird man dann auch sagen müssen, daß sich Verkehrssteuern, je besser die Einkommen- und Ertragssteuern veranlagt sind, je mehr diese in der Tat in wahrem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen, je gewissenhafter von dem einzelnen seine Steuerpflicht erfüllt wird

und je geringer die Aufwandsteuern entwickelt sind, um so weniger begründen lassen und um so mehr ihre Mängel hervortreten.

So läßt sich von den Verkehrssteuern im ganzen nur sagen, daß sie zwar nicht als eine befriedigende, aber als eine unter Umständen zu rechtfertigende Ergänzung der übrigen Steuern aufgefaßt, daß sie aber, jede für sich, nur im Zusammenhange mit dem ganzen Steuersysteme eines Landes beurteilt werden können. Einzelne unter ihnen, so die Steuern auf Versicherungen und Quittungen, lassen sich freilich schwer rechtfertigen, bei anderen jedoch, so insbesondere bei den Steuern auf Börsen- und Spielgewinne, wird man das Gewicht der Gründe, die oben zu ihren Gunsten vorgebracht wurden, nicht verkennen dürfen. Die Erbschaftssteuer ist von der Beurteilung der sonstigen Verkehrssteuern gänzlich auszuschließen. Ihre Berechtigung ergibt sich aus den Gründen, die oben angeführt worden sind.

Sehen wir also von der Erbschaftssteuer ab, so stehen allerdings die übrigen Verkehrssteuern untereinander zumeist in einem gewissen Zusammenhange. Ist einmal eine Steuer auf den Immobiliarverkehr vorhanden, so bedarf sie zu ihrer Ergänzung auch Steuern auf den Mobiliarverkehr. In hohem Grade aber bedenklich bleibt es, daß die einzelnen Arten des Vermögensverkehrs so ungleich erfaßt werden und daß die Auswahl der belasteten Verkehrsvorgänge vielfach mehr durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit und Ergiebigkeit, als durch die Erinnerung an die Grundsätze der Gerechtigkeit geleitet wird.

Sechstes Kapitel.

Die Aufwandsteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 171. Die Aufwandsteuern, auch Aufschläge genannt, sind Steuern, welche gewisse Aufwandshandlungen, also den Ge- und Verbrauch bestimmter Güter, treffen wollen. Diese bilden aber nur das Steuerobjekt; was man durch die Steuer wirklich treffen will, also die Steuerquelle, ist das Einkommen, aus dem der Aufwand bestritten wird.

Die Begründung der Aufwandbesteuerung liegt in der Vermutung, daß zwischen den Ausgaben der Steuerpflichtigen für bestimmte Zwecke und ihrem Einkommen eine Verhältnismäßigkeit bestehe. Die Aufwandsteuern wollen und sollen das Einkommen besteuern durch das Mittel der Ausgabenbesteuerung. Während die Ertrags-, Vermögens- und Einkommensteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unmittelbar zu erfassen suchen, treffen die Aufwandsteuern nur deren mittelbare Äußerungen, wie sie sich in der Verwendung des Einkommens ergeben.

Die Vermutung von der Verhältnismäßigkeit zwischen Ausgaben und Einkommen ist nun innerhalb gewisser Grenzen unzweifelhaft richtig. Steuern auf unentbehrliche Gegenstände, wie Brot und Salz, werden gleich Kopfsteuern wirken und die unteren Klassen nicht nur absolut, sondern auch relativ höher belasten als die wohlhabenden. Bei entbehrlichen Gegenständen dagegen, von deren Konsum sich der einzelne ohne Schaden für seine Gesundheit zurückziehen kann, falls die Verteuerung durch die Steuer ihren Erwerb unerschwinglich macht, wird das Vorhandensein einer solchen Verhältnismäßigkeit nicht in Abrede gestellt werden können. Und die Verhältnismäßigkeit nimmt zu, je mehr es gelingt, den Steuersatz nach der Qualität der Güter abzustufen, also die wertvolleren Objekte höher zu besteuern als die minder wertvollen derselben Art. Denn der Konsum der ersteren weist nach den Regeln der Vernunft auf eine größere Leistungsfähigkeit hin als der der letzteren. Je glücklicher gewählt die Gegenstände der Aufwandbesteuerung in diesem Sinne sind, um so gerechter wird die Besteuerung sein und das Bestreben der Gesetzgebung wird sich der Regel nach darauf zu richten haben, solche Steuerobjekte zu wählen, die es dem Steuerpflichtigen gestatten, seinen Verbrauch je nach seinem Einkommen und der Höhe der Steuer auszudehnen oder einzuschränken, sich also im Verhältnis zu seiner Steuerkraft selbst zu entlasten oder zu belasten.

Zuzugeben ist, daß die Aufwandbesteuerung auch bei passender Auswahl noch manche Schattenseiten an sich trägt. Von ihnen wird teils bei den einzelnen Steuerarten, teils in der abschließenden Beurteilung die Rede sein.

§ 172. Die Aufschläge haben sich, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zuerst in den Städten entwickelt, wo die Abgeschlossenheit die Erhebung solcher Abgaben an den Toren ohne besondere Schwierigkeit ermöglichte. Neben die Torabgaben traten bald Abgaben von gewissen innerhalb der Städte hergestellten Verbrauchsgegenständen. Die Besteuerung knüpfte an die Getränke sowie an die Brotnahrung an; andere Abgaben kamen dann hinzu. Die Engheit der Verhältnisse, die Offenkundigkeit des privaten Haushalts innerhalb der kleinen Stadtgemeinden erleichterten ihre Durchführung. Gegen eine Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit war man nicht empfindlich und die größere Gleichheit der Vermögensverhältnisse sowie der Lebenshaltung in jener Zeit ließ die Schattenseiten der Verbrauchssteuern weniger hervortreten. Allmählich breitete sich der Aufschlag auf einzelne finanziell besonders geeignete Gegenstände auch über ganze Territorien aus; schon damals führte die größere Unmerklichkeit der Besteuerung nach dem Aufwande im Gegensatz zu den Vermögens- und Personalsteuern dazu, daß die Regierungen bei finanziellen Nöten nicht selten lieber zu Aufschlägen griffen als zu Schatzungen. Daß sie die unteren Klassen mehr belasteten als die oberen, gereichte ihnen in jenen Zeiten, in denen die Selbstsucht unverhüllt auftreten konnte, nicht zum Vorwurf. Als im 17. Jahrhundert die finanziellen Bedürfnisse der Landesherren rasch wuchsen und die Schatzungen sich wegen ihrer großen Mängel als ungenügend erwiesen, da griff man immer mehr zu den Aufschlägen und Akzisen, die einträglich und entwicklungsfähig waren. Immer größer wurde in der Zeit fiskalischer Plusmacherei die Zahl der Aufschläge, die als Steuern oder Monopole ausgeübt wurden. Eine unglaubliche Menge von Gegenständen war im 18. Jahrhundert mit Aufschlägen belegt. Ein dunkles Gefühl der Gerechtigkeit führte allmählich dazu, nicht nur Gegenstände des täglichen Verbrauchs, sondern auch gewisse Akte des Aufwandes der oberen Klassen zu belasten, um sich so dem Ziele einer Besteuerung des ganzen Einkommens nach dem Maße der Ausgaben zu nähern. Aber auf die Dauer konnte die Größe der Lasten, die in den verschiedenen Aufschlägen gelegen war, dem Volke nicht verborgen bleiben; viele von ihnen belästigten den Verkehr und die

Gewerbe empfindlich, ohne nennenswerte Einnahmen zu liefern; die Erträgnisse waren schwankend; allgemeine Ideen, welche den direkten Steuern günstig waren, kamen dazu, und so vollzog sich, wenigstens was die inneren Aufwandsteuern anlangt, um die Wende des 19. Jahrhunderts ein Rückbildungsprozeß, der nur mehr eine beschränkte, bald größere bald geringere Anzahl von ihnen bestehen ließ. Freilich fehlt es auch nicht an Beispielen, daß der Aufwandsbesteuerung unter dem Drucke des steigenden Finanzbedarfes wieder neue Glieder einverleibt worden sind. Hier wie auf dem Gebiete der direkten Besteuerung sind während des großen Weltkrieges und in dessen Folge in allen großen Staaten bedeutende Erhöhungen vor sich gegangen und ist ihre Zahl stark vermehrt worden. Aber auch schon vor dem Kriege sind die meisten dieser Steuern teils infolge der Fortschritte in der Steuertechnik, teils infolge der Veränderungen in den Produktions- und Absatzverhältnissen gründlich umgestaltet und aus finanziellen Ursachen zu großer Ergiebigkeit gebracht worden. Daneben ist das Bestreben unverkennbar gewesen, besonders drückende Steuern (Mahl- und Schlachtsteuer) aus der Besteuerung auszuschalten oder niedrig zu halten (Salzsteuer) und das Hauptertragnis den entbehrlichen Verbrauchsgegenständen (Tabak, alkoholische Getränke) abzugewinnen.

§ 173. Man hat die Aufwandsteuern nach verschiedenen Gesichtspunkten in Klassen oder Gruppen gegliedert, entweder a) nach der konkreten, rein physischen Art der Gegenstände, b) nach ihrer Stellung in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung, c) nach der Herkunft der Gegenstände, d) nach der Methode der Erhebung und Veranlagung.

a) Mit Rücksicht auf die **konkrete** Art der Gegenstände unterscheidet man:

1. die Steuern auf **Lebensmittel**, nämlich Brot- und Mehlsteuern, Fleischsteuern, Salzsteuern, Zuckersteuern, Steuern von gewissen als Lebensmittel dienenden Kolonialwaren;

2. die Steuern auf **Getränke**, nämlich Steuern auf Bier, Wein, Most, Branntwein, Mineralwasser, Kaffee, Tee;

3. die Steuern auf **sonstige Objekte des Gebrauchs und Verbrauchs**, z. B. auf Tabak, Seife, Heiz-, Beleuchtungs- und

Bekleidungsstoffe, Zündhölzchen, Spielkarten, Petroleum, Kalender, Zeitungen, Pferde, Wagen, Wohnungen u. dgl.

b) Mit Rücksicht auf die Stellung der Steuerobjekte in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung unterscheidet man:

1. die Steuern auf notwendige Gegenstände des Verbrauchs, das sind vor allem Steuern von Mehl, Fleisch und Salz, die man auch als Verzehrungssteuern bezeichnet, ferner Steuern von Heiz-, Beleuchtungs-, Bekleidungsstoffen u. dgl.;

2. die Steuern auf allgemein gebrauchte, aber nicht unentbehrliche Gegenstände, wie Tee, Kaffee, Bier, Wein, Zucker, Tabak, Kalender, Zeitungen;

3. die Steuern auf Luxusaufwand: Delikatessen, Wagen, Pferde, Dienerschaft usw.

Diese Gruppierung wird freilich je nach Zeit und Ort veränderlich sein. Nicht nur Sitte und Gewohnheit, d. h. die allgemeinen Kulturverhältnisse des ganzen Volkes und der einzelnen Stände, sondern die rein natürlichen Tatsachen des Klimas entscheiden gelegentlich darüber, ob ein Gegenstand der ersten, zweiten oder dritten Klasse zuzurechnen ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß Gegenstände ein und derselben Art je nach ihrer Qualität bald den notwendigen oder allgemein gebrauchten, bald den Luxusgütern zugerechnet werden müssen; man denke vor allem an die reiche Abstufung der Fleischnahrung, der alkoholischen Getränke, der Tabakfabrikate.

c) Mit Rücksicht auf den Ort der Herkunft der steuerpflichtigen Objekte unterscheidet man Steuern auf inländische und solche auf ausländische Produkte. Die ersteren belasten Gegenstände, die im Inlande erzeugt und ge- oder verbraucht werden, die letzteren, die Grenzzölle oder Zölle schlechthin, treffen Erzeugnisse der ausländischen Produktion, wenn sie zum Zweck der Verwendung oder des Verbrauches ins Inland gebracht werden.

d) Mit Rücksicht auf die Methoden der Erhebung und Veranlagung der inländischen Steuern unterscheidet man 1. die Monopole, 2. die eigentlichen Steuern.

1. Das Monopol. — Unter dem finanziellen oder Steuermonopol versteht man das ausschließliche Recht des Staates auf

die Herstellung oder den Absatz, oder auf Herstellung und Absatz gewisser Erzeugnisse zum Zweck der Erzielung von Steuereinnahmen. Je nachdem das Monopol den ganzen Betrieb oder nur einzelne Abschnitte der Produktion oder des Handels umfaßt, ist es Voll- oder Teilmonopol. Der Ausschluß der freien Konkurrenz gibt dem Staate die Möglichkeit, die Preise nur nach finanziellen Erwägungen zu normieren und einen größeren als den landesüblichen Gewinn zu erzielen. Das Monopol ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsmethode von Verbrauchssteuern. Wie bei den eigentlichen Aufwandsteuern die Fabrikanten, Groß- oder Kleinhändler die Steuer, die sie vorschußweise an den Staat entrichtet haben, auf die Konsumenten überwälzen, so läßt der Staat hier, sei es durch staatliche Verkäufer, sei es durch die Händler, die seine Fabrikate zum Zweck des Wiederverkaufs erwerben, die Steuern im Preise einziehen.

Die hauptsächlichsten Betriebe, für welche sich die Staaten Ausschließungsbefugnisse zum Zwecke der Steuererhebung beilegen, betreffen die Erzeugung oder den Absatz von Salz, Tabak, Branntwein, Petroleum, Zündhölzchen, Zigarettenpapier.

Obschon sich das Steuermonopol, rein technisch betrachtet, für eine Reihe von Gegenständen eignet und große Einnahmen in Aussicht stellt, obwohl es ferner die Möglichkeit einer Besteuerung nach der Qualität in viel höherem Grade gewährt als jede andere Form der Aufwandbesteuerung, ist es doch nur auf wenige erstreckt worden. Seine Anwendung bedeutet immer eine Beschränkung des freien Verkehrs, eine Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, Beseitigung zahlreicher Existenzmöglichkeiten, die nicht ohne dringende Veranlassung vorgenommen werden soll. Zur Einführung des Monopols wird es deshalb immer des Nachweises bedürfen, daß es auf dem Wege der gewöhnlichen Aufwandbesteuerung unmöglich ist, die Leistungsfähigkeit in entsprechender Weise zu belasten.

2. Die eigentlichen Aufwandsteuern. — Die Aufwandsteuern im engeren Sinne belasten Gegenstände des freien Verkehrs in der verschiedensten Weise und Veranlagung. Die Steuererhebung geschieht teils direkt beim Konsumenten selbst, teils indirekt beim Produzenten oder Händler, dem es überlassen bleibt,

die vorschußweise entrichtete Steuer als Preiszuschlag auf den Abnehmer überzuwälzen. Die direkte Steuererhebung kann nach der ganzen Natur der Bedürfnisbefriedigung und Aufwandsäußerung nur bei wenigen Gegenständen und Arten des Verbrauches angewendet werden, die der Erfassung sich nicht leicht entziehen können, so bei Möbeln, Wohnungen, Pferden, Wagen, Hunden usw. Die direkten Aufwandsteuern sind deshalb finanziell in der Regel nicht von großer Tragweite. Weitaus die wichtigeren sind die indirekten. Eben die außerordentliche Schwierigkeit, welche es verursachen würde, den auf zahllose Personen und Konsumtionsakte sich zersplitternden Konsum der meisten Verbrauchsgegenstände direkt zur Versteuerung zu bringen, hat dazu geführt, diese Gegenstände, soweit sie im Inlande hergestellt werden, entweder beim Produzenten oder Händler, soweit sie aus dem Auslande kommen, beim Importeur zu besteuern, also da, wo sie in größerer Menge sich finden und der Wahrnehmung und Erfassung nicht so leicht entgehen können. Der Produzent oder Händler entrichtet die Steuer vorschußweise an den Staat und sucht sich beim Konsumenten wieder bezahlt zu machen, indem er sie auf den Preis seiner Waren schlägt. Die Steuerüberwälzung ist also in diesem Falle die Voraussetzung für eine gerechte Verteilung. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die indirekte Verbrauchssteuer, weil sie nur die inländischen Konsumenten treffen soll und kann, dem Produzenten der steuerpflichtigen Waren dann wieder zurückerstattet werden muß, wenn diese nachweislich ins Ausland geführt werden. Diese Rückvergütung ist die naturnotwendige Folge der Steuererhebung beim Produzenten. Unterbliebe sie, so würde die Steuer, da ja in diesem Falle eine Überwälzung nicht oder nicht leicht vorgenommen werden kann, endgültig den Produzenten belasten und damit seine Konkurrenzfähigkeit im Auslande sehr erschweren.

Diese indirekten Aufwandsteuern lassen sich nun bezüglich des Momentes, in welchem sie erhoben werden, wieder in Gruppen zusammenfassen.

§ 174. Die Steuer kann nämlich erhoben werden entweder während der Fabrikation oder während des Umlaufes.

Wie die Veranlagung der Steuern im einzelnen erfolgt,

wird unten bei Betrachtung ihrer Arten zu erörtern sein. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß die Steuertechnik je nach der besonderen Natur des steuerpflichtigen Gegenstandes in der Regel diejenigen Momente der Produktion oder des Vertriebes oder beider zusammen benützt, welche für die Veranlagung und Erhebung der Steuer die günstigsten Aussichten bieten.

Was zunächst 1. die Produktions- und Fabrikationssteuern anlangt, so sind diese entweder Steuern vom Rohstoff oder vom Halbfabrikat oder vom fertigen Produkt. Wo die steuerliche Erfassung der Stoffmenge und Stoffqualität sehr schwierig ist, da geschieht die Veranlagung auch nach gewissen Merkmalen und Produktionsmitteln, welche Rückschlüsse auf die ersteren gestatten, z B bei der Getränkeerzeugung nach dem Rauminhalt der Gefäße, die in einem gewissen Produktionsstadium benützt werden. Die Erfindung und Anwendung von speziellen Vorrichtungen und Apparaten, besonders zur Konstatierung der Qualität, wie des Alkoholometers und Saccharometers bei der Branntwein- und Biersteuer, von Kontroll-, Zähl- und Wägeapparaten bei der Bier- und der Mehlsteuer, hat die Veranlagung wesentlich vervollkommnet. An sich ist die Rohstoffbesteuerung die roheste und am wenigsten befriedigende Steuerart, weil sie die Menge und den Wert des Erzeugnisses, das schließlich die Steuerlast tragen soll, nicht genügend und zutreffend erfaßt. Sie erscheint nur so lange und zwar weniger vom Standpunkt des Finanzwesens, als von dem der Volkswirtschaft aus betrachtet, berechtigt, als das Verfahren bei der Herstellung des steuerpflichtigen Erzeugnisses noch in der Entwicklung begriffen ist und durch sie ein Anreiz zu tunlichster Ausnutzung der Rohstoffe und damit zu Betriebsverbesserungen gegeben wird.

Die Fabrikationssteuern werden vorwiegend auf solche Objekte angewendet, deren Produktion in großen Etablissements vor sich geht und an wenigen Punkten konzentriert ist, so daß die Erhebung und Überwachung leicht und nicht zu kostspielig ist. Wenn es ohne allzu große Belästigung der Industrie irgend möglich ist, soll die Veranlagung nach dem fertigen Produkt geschehen und die Erhebung möglichst nahe an den Zeitpunkt gerückt werden, in welchen der Gegenstand tatsächlich zur Konsumtion gelangt. Die Rohstoff-

besteuerung hat zwar den Vorzug, daß der steuerpflichtige Gegenstand gleich beim Beginne der Produktion belastet und die Belästigung der Industrie verringert wird, aber sie kann doch zumeist nur eine Besteuerung der Quantität, nicht der Qualität bewirken. Die Fabrikatsteuer dagegen ermöglicht, in vielen Fällen wenigstens, auch eine Besteuerung der Qualität, wodurch die Konsumtion der besseren und feineren Produkte, in der sich in der Regel doch auch ein größeres Einkommen äußert, höher getroffen werden kann. Auch verdient sie um deswillen den Vorzug, weil die Überwälzung der Steuer von dem Produzenten auf den Konsumenten, die ja die Voraussetzung jeglicher indirekten Steuer ist, jedenfalls leichter und glatter vor sich gehen wird, wenn die Momente der Steuerzahlung und des Preiserlöses rasch aufeinander folgen, als wenn der Steuergegenstand noch mehrere Stadien des Verkehrs zu durchlaufen hat, bis er an den Konsumenten und damit an den Steuerträger gelangt.

Was dann 2. die *Umlaufssteuern* anbetrifft, so wird hier zu unterscheiden sein zwischen Produkten, welche aus dem *Auslande* kommen, beziehungsweise ins Ausland gehen, und solchen, welche im *Inlande* erzeugt und konsumiert werden.

Diejenigen steuerpflichtigen Produkte, welche aus dem Auslande ins Inland zur Konsumtion gelangen, werden an der Grenze des Landes oder an eigenen Zollstellen durch *Zölle* (*Einfuhrzölle*) nach besonderen Tarifen besteuert. Ebenso diejenigen, welche vor ihrem Übertritt in fremdes Gebiet noch einer Abgabe (dem *Ausfuhrzoll*) unterworfen werden sollen. Die Verzollung geschieht entweder nach dem Werte, oder, entsprechend der besonderen Natur des ein- oder ausgeführten Gegenstandes, nach Gewicht, Maß oder Stückzahl.

Aber auch bei Gegenständen *inländischer Erzeugung* kommen häufig *Umlaufssteuern* vor, teils als eigentliche *Umlaufs-*, teils als *Handelssteuern*.

Beide finden sich, manchmal in Verbindung mit Fabrikations- und Absatzsteuern, da, wo die letzteren allein den Gegenstand nicht in gewünschter Weise zu erfassen vermögen. So gibt es beispielsweise Handelssteuern vom Groß- und Kleinverkauf von Wein und

Branntwein, die diese Getränke neben der Produktionssteuer belegen. Oder es werden eigentliche Umlaufssteuern, d. h. Steuern von den im Umlaufe befindlichen Waren, in einem geeigneten Moment des Transports erhoben, so z. B. Steuern von Getränken, wenn diese von der Produktionsstätte zum Versand gelangen, oder wenn sie in die Keller der Kleinverkäufer gelegt werden. Am häufigsten sind jene Umlaufssteuern, welche als Binnenzölle, Oktrois, Torsteuern u. dgl. von den Produkten erhoben werden, wenn sie in abgeschlossene Gebietsteile des Staates, besonders in die Städte, gelangen. Aber die meisten dieser letzteren werden nicht für den Finanzbedarf des Staates, sondern für den der Gemeinden erhoben.

Eine besondere Art der Steuererhebung endlich besteht in den Abfindungen. Es sind dies Pauschalzahlungen, welche nach festem Tarife oder vorgängiger Vereinbarung mit der Steuerverwaltung von gewissen Produzenten und Händlern an Stelle von speziell berechneten Aufwandsteuern erhoben werden. Nicht selten auch werden von den Produzenten oder Händlern mit steuerpflichtigen Waren Lizenzabgaben erhoben. Diese sind nicht notwendig Verbrauchssteuern; sie können auch, soweit sie nicht abwälzbar sind, wie gewerbliche Sondersteuern wirken.

§ 175. Um nun eine systematische Betrachtung der Aufwandsteuern zu ermöglichen, wird es zweckmäßig sein, die im Inland erhobenen Aufwandsteuern von den Grenzzöllen zu trennen.

Die letzteren erfordern eine gesonderte Behandlung aus mehr als einem Grunde. Sie können sich auf wenige oder viele Gegenstände erstrecken; die Zwecke, welche mit den Zöllen erreicht werden sollen, sind nicht ausschließlich finanzielle, oft nicht einmal vorwiegend solche und ihre Veranlagung ist eine ganz andere. Auch ist zu berücksichtigen, daß die verwaltungsrechtliche Praxis in der Regel die Zölle als Einnahmen besonderer Art, getrennt von den inländischen Aufwandsteuern, behandelt.

Während Umfang und Höhe der Zölle in den einzelnen Staaten sehr verschieden sein kann, je nach den handelspolitischen Zwecken, die man damit zu erreichen beabsichtigt, erstrecken sich die Aufwandsteuern von einheimischen Produkten fast allenthalben auf

die gleichen Objekte, nämlich Salz, Bier, Wein, Branntwein, Rübenzucker, Tabak, da und dort auch Mehl und Fleisch sowie eine Reihe von weniger bedeutenden Objekten, die zumeist der Luxuskonsumtion angehören. Allerdings ist in der jüngsten Zeit unter dem Druck des wachsenden Staatsbedarfs infolge des Krieges und der Kriegswirkungen gerade auf dem Gebiete der Aufwandsbesteuerung von den Finanzverwaltungen und gesetzgebenden Körpern eine höchst rege Tätigkeit entfaltet worden. Alte Steuern sind neu aufgetaucht, neue hinzugekommen, welche die alteingebürgerten an finanzieller Bedeutung überragen, so die Kohlen- und die Umsatzsteuer im Deutschen Reich. Bei Behandlung dieser inländischen Aufwandsteuern erscheint es am geratensten, die Objekte nach ihrer inneren Natur und unter Berücksichtigung der Rangfolge zu gliedern, welche sie in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung einnehmen. Denn diese gibt die Richtschnur für die Beurteilung der Steuer. Wir behandeln demnach: 1. die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer, 2. die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer, 3. die Rübenzuckersteuer, 4. die Tabaksteuer, 5. sonstige indirekte Verbrauchsabgaben, 6. die direkten Aufwandsteuern, 7. die Zölle.

Eine Beurteilung der gesamten Aufwandbesteuerung wird die Erörterung abschließen.

Über die Bedeutung der Aufwandsteuern für den Staatshaushalt vor dem Weltkrieg unterrichten die folgenden Übersichten, nach O. Schwarz, Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4, die auch die Verschiebungen in dem Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in den letzten Jahrzehnten veranschaulichen. Dabei ist zu beachten, daß O. Schwarz unter direkten Steuern die direkt erhobenen, also die Ertrags-, Einkommen-, Vermögens-, Erbschafts-, Eisenbahn- und Bergwerkssteuern sowie die Lizenz- und direkt erhobenen Aufwandsteuern, unter den indirekten alle übrigen versteht. Danach stellte sich der Ertrag dieser beiden Steuergruppen, bzw. ihr Verhältnis zueinander, wie folgt:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite).

Aus diesen Übersichten ergibt sich, daß sich in dem fraglichen Zeitraume das Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten in England in ganz bedeutendem Maße, in Frankreich viel weniger, aber immerhin noch um über 4% zugunsten der direkten Steuern verschoben hat, während in den übrigen Staaten, allen voran in Rußland, der Anteil der Zölle und indirekten Steuern gewachsen ist. England verdankt seine, sozialpolitisch betrachtet, günstige Entwicklung vor allem der stärkeren Anspannung der Erbschaftssteuer und den höheren Erträgnissen seiner Einkommensteuer. In Deutschland ist das Anwachsen der

I. 1873—77 bzw. 1881/82.

Länder	Jahr	direkte Steuern		Zölle und indirekte Steuern[2])	
		Mill. M.	Prozent	Mill. M.	Prozent
England	1875	252,4	19,4	1052,2	80,6
Frankreich	1875	456,9	25,0	1369,2	75,0
Deutschland[1])	1881/82	285,1	35,6	516,5	64,4
Österr.-Ungarn	1873	274,1	39,1	426,5	60,9
Italien	1874	329,4	45,6	392,8	54,4
Rußland	1877	289,4	31,2	636,3	68,8

II. 1907/8 bzw. 1908.

Länder	Jahr	direkte Steuern		Zölle und indirekte Steuern[2])	
		Mill. M.	Prozent	Mill. M.	Prozent
England	1907/8	1170,8	44,9	1435,6	55,1
Frankreich	1908	741,8	29,4	1777,6	70,6
Deutschland[1])	1908	656,8	30,2	1520,2	69,8
Österr.-Ungarn	1908	478,2	31	1062,7	69
Italien	1907/8	370,2	33,5	735,2	66,5
Rußland	1908	392,2	14,5	2319,8	85,5

indirekten Steuern ausschließlich durch die wachsenden Bedürfnisse des Reiches veranlaßt, die bis zum Weltkrieg fast nur durch Zölle und indirekte Steuern befriedigt wurden. Die Reichsfinanzreform von 1909 hat die Ziffern noch mehr zugunsten der indirekten Steuern verschoben, indem die Mehreinnahmen fast ganz auf diese entfallen. Will man aber ein richtiges Bild von der Steuerbelastung eines Volkes durch direkte und indirekte Steuern (immer im Sinne der Erhebungsart) gewinnen, so muß man neben den Staats- (bzw. Reichs-) steuern auch noch die Gemeindebesteuerung berücksichtigen. Es ergeben sich dann, je nach der Art des Steuerwesens, weitere Verschiebungen. Nach den Berechnungen von O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, wären die Verhältnisse die folgenden, wobei unter Gesamtbelastung die Staats- (und Reichs-) und die Gemeindesteuern zusammengerechnet sind:

Es betrug in Mark auf den Kopf der Bevölkerung i. J. 1908:

in	die Gesamtbelastung	davon Prozent direkte	indirekte Steuern
Deutschland	51,2	48	52
Großbritannien	91,2	64,4	35,6
Frankreich	83,7	36,4	63,3

[1]) Deutsches Reich und Bundesstaaten. [2]) Roheinnahmen, nur von Monopolen die Reineinnahmen.

Da man sich daran gewöhnt hat, direkte Steuern als Belastung der höheren, indirekte als solche der unteren Klassen anzusehen, so wäre Großbritannien sozialpolitisch den beiden anderen Ländern nach Einbeziehung der Gemeindebesteuerung i. J. 1908 noch mehr überlegen gewesen, als wenn nur die Staatsbesteuerung in Betracht gezogen wird. Frankreich sinkt (wegen der hohen Gemeindeoktrois) weit unter Deutschland, welch letzteres, da hier die Gemeindebesteuerung zu 90% und mehr in direkten Steuern besteht, seine Stellung zu den direkten Steuern durch Einbeziehung der Gemeindebesteuerung erheblich verbessert. Dabei ist aber zu beachten, daß die englische Kommunalbesteuerung zum größten Teil nur dem Namen nach eine direkte ist; denn sie belastet vorwiegend den Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Bewohner und Pächter) und deshalb hat sie vielfach die Wirkung einer Aufwandsteuer und trifft auch leistungsschwache Personen.

Weiteres über das Steueraufkommen an direkten und indirekten Steuern und über die für die Beurteilung der sozialen Wirkung der Besteuerung weit wertvollere Einteilung der Steuern in Besitz- und Verbrauchssteuern s. Anm. zu § 198.

Vor dem Kriege lagen die Verhältnisse rücksichtlich der Aufwandsteuern im einzelnen wie folgt:

In Deutschland kann von einer einheitlichen Aufwandsbesteuerung erst seit der Gründung des Zollvereins bzw. des Deutschen Reiches gesprochen werden. Die Zölle und die Steuern auf Salz, Tabak, Rübenzucker, Branntwein und Bier sowie auf Spielkarten bildeten seitdem die Haupteinnahmen des Deutschen Reichs. Von diesen und den sonstigen Aufwandsteuern des Reichs (Schaumwein-, Zigaretten-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer) wird am gegebenen Orte gehandelt werden. Die Biersteuer war bis zum Reichsgesetz v. 26. Juli 1918 allerdings nur in Norddeutschland (norddeutsche Brausteuergemeinschaft) unifiziert; die drei süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen hatten ihre Landessteuern behalten. Nach der Rechnung von 1913 belief sich der Ertrag auf 1659,3 Mill. M. Dadurch, daß die Aufwandsteuern fast ganz auf das Reich übergegangen sind, ist den Einzelstaaten das Gebiet selbständiger Aufwandsbesteuerung enge beschränkt worden. In mehreren Staaten findet sich noch die Hundesteuer, in einigen die Weinsteuer (Baden, Württemberg), in einigen eine Schlachtsteuer (Sachsen und Baden) und eine Branntweinlizenzabgabe (Württemberg).

Nach der Rechnung für 1913 war das Erträgnis an Zöllen und eigentlichen Verbrauchssteuern absolut in Mill. M. im Reich wie folgt:

Zölle	679,32	Essigsäuresteuer . .	0,80
Tabaksteuer	11,42	Biersteuer	130,01
Zigarettensteuer . .	42,70	Schaumweinsteuer .	9,51
Zuckersteuer	173,75	Leuchtmittelsteuer .	15,07
Salzsteuer	62,39	Zündwarensteuer .	20,13
Branntweinsteuer .	193,77	Zusammen . .	1338,87

In den süddeutschen Staaten bestanden damals noch eigene Biersteuern, die 1913 in Bayern rd. 66, in Württemberg 14, in Baden 13, in Elsaß-Lothringen 8 Mill. M. erbrachten. Die Weinsteuer in Württemberg ergab

2, in Baden gegen 2, in Elsaß-Lothringen 0,90 Mill. M., die Schlachtsteuer in Sachsen 6,25, in Baden 0,80, sonstige Verbrauchsabgaben in Elsaß-Lothringen etwas über 2 Mill. M. An Aufwandsteuern i. e. S. gab es damals im Reich und gibt es noch heute die Spielkartensteuer, die Abgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und eine Fahrkartensteuer.

In Österreich und Ungarn waren die Einkünfte aus dem Zollwesen und dem Pulverregal Reichseinkünfte, die anderen indirekten Verbrauchssteuern seit 1868 wieder besondere Einkünfte der beiden Reichshälften. Es zählen hierher (in der Hauptsache gleichmäßig hier wie dort) das Tabak- und Salzmonopol, die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, die Fleischsteuer, die Mineralölsteuer. Dazu in Österreich eine Schaumweinsteuer und eine „Verzehrungssteuer" in den sog. geschlossenen Städten, die sich auf zahlreiche Gegenstände, darunter Wein, Bier, Vieh, Fleisch aller Art, in einzelnen Städten auch auf Getreide, Brot, Mehl, Futtermittel, Obst, Gemüse, Fette, Brennstoffe, erstreckt. Außerhalb der geschlossenen Orte werden Verzehrungssteuern von Wein und Most erhoben. In Ungarn besteht eine Fleischkonsumsteuer.

In Großbritannien entfiel 1912 der weitaus größere Teil der großen Einnahmen aus Zöllen und Aufwandsteuern (einschl. Lizenzen), nämlich rund 70 Mill. Pfd. St. von im ganzen 77 Mill., auf Branntwein, Wein, Bier, Tabak und Tee. Eine besonders starke Ausnützung der Getränkesteuern wies Rußland auf; von den anderen Steuern ist erwähnenswert die Rübenzucker-, Mineralöl- und Zündholzsteuer. Sehr ausgebildet ist von jeher das Aufwandsteuerwesen auch in Frankreich; neben den Zöllen und den Getränkesteuern vor allem das Tabakmonopol. Bemerkenswert ist hier die Zunahme der kleineren Aufwandsteuern (Kerzen-, Papier-, Zündhölzersteuer usw.) seit 1870. In Italien sind es neben den zwei Monopoeln auf Tabak und Salz noch Steuern auf Wein und Fleisch, diese in der Form von Torabgaben erhoben, sowie auf Bier, Spirituosen, Zucker usw., welche erhebliche Einkünfte abwerfen. Auch in den meisten übrigen europäischen Staaten sind die Zölle, die Getränkesteuern, die Tabak- und die Zuckersteuer sehr wichtige Staatseinkünfte.

Der Weltkrieg hat auch auf dem Gebiete der Verbrauchs- und Aufwandsbesteuerung große Veränderungen hervorgerufen. Zahlreiche Steuern sind erhöht, zum Teil auch in ihren Grundlagen umgestaltet, viele neu eingeführt worden. Die notwendigsten Lebensmittel sind allerdings unmittelbar nirgends zur Tragung der Staatslasten herangezogen worden, abgesehen von der starken Erhöhung der Salzsteuer in Italien. Im übrigen aber ist kaum eine Steuerquelle den wachsamen Augen der Finanzminister entgangen und bei manchen Steuerobjekten hat während des Krieges eine wiederholte Erhöhung der Steuersätze stattgefunden.

Verhältnismäßig am geringsten war die Beanspruchung dieser Steuern in England. Erhöht wurden die Abgaben von Spiritus, Bier, Tee, Kakao, Kaffee, Zichorie, Zucker und Saccharin, getrockneten Früchten, Tabak, Motorspiritus und Medizinen; bei Bier, Tee, Kakao, Zichorie, Zucker, Tabak fanden zwei- und dreimalige Erhöhungen statt. Die Wirkung der Erhöhungen ist aus folgenden Ziffern in Mill. Pfd. St. zu ersehen (s. Prion, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges, Berl. 1918, S. 88ff.):

Gegenstand	Voranschlag 1917/18	Rechnung 1913/14	Gegenstand	Voranschlag 1917/18	Rechnung 1913/14
Spiritus . .	10,550	23,975	Getrockn. Früchte	0,500	0,514
Bier	15,100	13,655	Tabak	33,930	18,284
Tee	14,000	6,499	Motorspiritus . .	1,450	0,841
Kakao . . .	1,030	0,341	Medizinen . . .	0,660	0,361
Kaffee . . .	0,549	0,180	Zucker	16,750	3,328
Zichorie . . .	0,050	0,043	Zusammen .	94,560	68,021

An neuen Steuern wurden die folgenden eingeführt, deren vermutliches Erträgnis in Mill. Pfd. St. beigefügt ist:

Films	0,180	Vergnügungen	4,500
Uhren	0,300	Zündwaren	1,200
Motorwagen	—	Tafelwasser u. Zucker	1,400
Musikinstrumente . . .	0,050	Motorspirituslizenz . .	0,280

Diese neuen Steuern sollten also insgesamt etwa 8 Mill. Pfd. St. erbringen.

In weit höherem Maß als England hat Frankreich die indirekten Steuern während des Krieges ausgenutzt (vgl. Respondek, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, Berl. 1918 und mein Buch, Die Kriegsfinanzen, 2. Aufl., Leipz. 1917). Erhöht, und zwar teilweise wiederholt, wurden die Abgaben von Bier, Wein und Apfelwein, Branntwein und Likören, Essig, Rosinen, Zucker, Tabak, Kaffee und Zichorie, Kakao und Schokolade, Pfeffer, Zimt, Muskat, Vanille, Tee, ferner die Abgaben von Pferden, Maultieren, Wagen, von Gesellschaften, Vereinen und von Jagdscheinen. An neuen Aufwandsteuern erscheinen solche auf Theater-, Konzert- und Kinobillets, auf den Besuch von Museen, auf Mineralwasser und pharmazeutische Spezialitäten. Durch G. v. 31. Dez. 1917 wurden neben der Zahlungssteuer (s. oben S. 399) auch eine Steuer auf den Verbrauch von Waren jeglicher Art von einem Mindestbetrag ab gelegt, die für Luxuswaren erhöhte Sätze aufweist.

Nicht minder war Italien, bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit seiner Steuerreserven, genötigt, die Verbrauchs- und Aufwandsteuern zum größtmöglichen Ertrag zu bringen. Neben Erhöhungen der bestehenden mußten zahlreiche neue Steuern diesem Zwecke dienen. Erhöht wurden die Preise der staatlichen Tabakregie, die Bier-, Branntwein-, Zucker-, selbst die Salzsteuer, die Steuern auf Fahr- und Motorräder sowie Kraftfahrzeuge, auf Zichorie, auf öffentliche Anschläge. An neuen Steuern erscheinen Steuern von Mineralölen, außer Leuchtpetroleum, von Seife, Kaffee, Parfümerien und pharmazeutischen Spezialartikeln, eine Luxussteuer von Gegenständen aller Art aus Edelmetallen und von Juwelen, Perlen usw. Die schon bestehende Steuer von Eintrittskarten zu Lichtspielhäusern wurde erweitert und die Steuerpflicht auf Eintrittskarten zu Vor- und Schaustellungen jeder Art mit Ausnahme der eigentlichen Theater erstreckt. Die Zündholz- und die Spielkartensteuer wurden durch das Monopol ersetzt.

Österreich begann seine Kriegssteuermaßnahmen auf dem Gebiete der Verbrauchs- und Aufwandsteuern i. J. 1915 mit einer Erhöhung der Brannt-

weinsteuer, der bald ein neuer Preistarif der staatlichen Tabakerzeugnisse und eine Erhöhung der Biersteuer folgte. Neu eingeführt wurde eine Zündmittelsteuer und ein Süßstoffmonopol. Die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer hatte allerdings den gewünschten Erfolg nicht; die Erträge sind weit unter die der Friedenszeit gesunken.

Im Deutschen Reich zwang der wachsende Staatsbedarf gleichfalls zu einer recht ausgiebigen Inanspruchnahme der Aufwandsteuern, die ihr Ende noch keineswegs erreicht hat. Zuerst wurden i. J. 1916 die Tabakabgaben und die Zigarettensteuer erhöht; im gleichen Jahre wurde eine Warenumsatzsteuer neu eingeführt. Die Branntweinsteuer wurde durch das Monopol ersetzt. Im J. 1917 folgte eine Kohlensteuer; 1918 wurde die Umsatzsteuer weiter ausgebaut und auf Luxusgegenstände eine erhöhte Steuer gelegt; die Schaumweinsteuer wurde erhöht, neue Steuern auf Wein und Mineralwasser eingeführt, die Biersteuer auf eine neue Grundlage gestellt und ihr Erträgnis gesteigert. Des weiteren wurden Tabak, Zündwaren, Spielkarten mit erhöhten Abgaben belastet, die Umsatzsteuer neuerdings umgestaltet. Über die Veränderungen, die auf dem Gebiete der Verbrauchs- und Aufwandbesteuerung seit Ende 1918 eingetreten sind, folgen weitere Angaben in § 198 und im Anhang § 5.

Über die Verschiebungen, welche die Kriegssteuergesetze in dem Verhältnis zwischen Einkommen- und Vermögenssteuern einerseits, Verbrauchs- und Aufwandsteuern andererseits bewirkt haben, s. unten Anm. zu § 198.

Literatur. — F. Eschenmayer, Über die Konsumtionssteuer, Heidelb. 1813. F. Lassalle, Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen, Zürich 1863. W. Lesigang, Die indirekten Steuern in Österreich, in Conrads J. Bd. 33 u. 34. O. Gandil, Über die bei der Auswahl und Höhe der indirekten Steuern maßgebenden Gesichtspunkte, Gött. 1880. F. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern usw. (in fast allen zivilisierten Staaten), Wien 1888. Capellari delle Colombe, I dazi di consumo in Italia, Flor. 1866. Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im FinA. 1884. J. Wolf, Die indirekten Steuern in Rußland, ebenda 1885. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, Ann. d. D. R., 1886 und separat; 6. Aufl. bearbeitet von R. Wiesinger, 1912. K. Kirsch, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, im FinA. 1888. A. Körner, Die indirekte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechselbeziehungen, in der Zeitschr. f. Volksw., 1895. Zeller, Die Aufwandsteuern, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, 1897.

2. Die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer.
(Die Verzehrungssteuern.)

§ 176. — 1. Die Mehl- (Mahl- oder Brot-)steuer. — Durch sie soll der Brotkonsum, d. h. das Einkommen besteuert werden, das im Brotkonsum zur Erscheinung gelangt. Die Besteuerung geschieht, abgesehen von den Getreidezöllen, die in der Hauptsache Schutzzölle sind, entweder durch Mahl- oder durch Torsteuern.

Bei der Mahlsteuer erfolgt die Steuererhebung nach dem Gewichte oder Maße der Getreidefrüchte, die zur Brotbereitung dienen sollen, wenn sie in die Mühle zum Vermahlen gelangen. Eine Reihe von Kontrollmaßregeln, z. B. Verbot von Handmühlen, Beaufsichtigung der Mühllokalitäten, Vorschriften über Zeit und Art der Zu- und Abführung der Getreide bzw. des Mehles, Anbringung von amtlich überwachten Zähl- und Wägeapparaten an den Mahlgängen, haben die Sicherheit der Steuereingänge zu bewirken.

Die Torsteuer ist nur eine Besteuerung des städtischen Brotkonsums; hier geschieht die Erhebung in dem Moment, in welchem Getreide und Mehl die Linien der geschlossenen Städte passieren.

Obwohl die Brotsteuer als die Besteuerung eines unentbehrlichen, allgemein und in großen Mengen genossenen Lebensmittels dem Staate große Einnahmen verspricht, ist ihre Verurteilung in der Wissenschaft allgemein, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen.

Erstens nämlich verursacht eine vollständige, d. h. den ganzen Landeskonsum umfassende Besteuerung der Brotfrüchte steuertechnisch sehr große Schwierigkeiten. Als Mahlsteuer ist sie wegen der notwendigen Überwachung der zahlreichen vereinzelten Mühlen sehr beschwerlich und teuer, als Torsteuer belastet sie einseitig die städtische Bevölkerung und erfordert eine Ausgleichsbesteuerung für das platte Land, für welche ein richtiges Verhältnis zu finden nicht leicht ist.

Zweitens ist die Brotsteuer als Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels, selbst bei steuermäßiger Berücksichtigung der verschiedenen Qualität der Getreidearten, besonders drückend für die unteren Klassen. Denn die Voraussetzung aller Aufwandbesteuerung, daß sie einer Selbstbelastung und Selbstentlastung nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse zugänglich sei, trifft hier nicht zu. Der Brotkonsum der ärmeren Klassen ist bei weitem größer wie derjenige der wohlhabenden. Die Brotsteuer trifft auch die ärmeren Klassen selbst ungleich, die kinderreiche Familie schwerer als die kinderarme, den in Geld entlohnten Arbeiter schwerer als den, der in Naturalverpflegung steht. Sie wäre nur da einigermaßen zu rechtfertigen, wo bei den direkten Steuern die kleinen Einkommen bis zu relativ hohen Beträgen vollständig steuerfrei bleiben.

Die Brotsteuern sind denn auch als Staatssteuern, abgesehen von den Getreide- und Mehlzöllen, für deren Einführung und Höhe andere als finanzielle Gründe maßgebend sind, zumeist aufgehoben; als Gemeindesteuern haben sie sich in der Form von städtischen Torsteuern da und dort behauptet.

Preußen: Hier wurde die Mahlsteuer gemeinsam mit der Schlachtsteuer und in Verbindung mit der Klassensteuer durch G. v. 30. Mai 1820 neu geregelt. Danach blieb in den 132 größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer bestehen, auf dem platten Lande aber trat an ihre Stelle die Klassensteuer. Die Mahlsteuer wurde von dem in den städtischen Mühlen vermahlenen und dem in die Stadt eingeführten Getreide und zwar in einer nach der Art der Produkte abgestuften Höhe, die Schlachtsteuer teils nach dem Gewicht, teils nach dem Stück von dem in der Stadt ausgeschlachteten und dem eingeführten Vieh und Fleisch erhoben. Nachdem schon durch GG. v. Jahre 1848 und 1851 den Gemeinden ein Teil des Erträgnisses der Mahl- und Schlachtsteuer überwiesen worden war, wurde durch G. v. 25. Mai 1873 die Steuer als Staatssteuer auch in den Städten aufgehoben und durch die Klassensteuer ersetzt, den Gemeinden aber im Bedarfsfall die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe gestattet. Das Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893 bestimmt in § 14, daß Steuern auf den Verbrauch von Fleisch (außer Wildpret und Geflügel), Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art nicht neu eingeführt, noch, wo sie bestehen, in ihren Sätzen erhöht werden dürfen.

In den übrigen deutschen Staaten kommt eine Besteuerung der Brotfrüchte als Staatssteuer ebenfalls nicht mehr vor; die bisher vielfach, namentlich in Süddeutschland, von den Gemeinden erhobenen Getreide- (und Fleisch-) Aufschläge sind mit dem 1. April 1910 infolge § 13 des Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 für ganz Deutschland aufgehoben worden. Allerdings hat die Bestimmung die beabsichtigte Verbilligung des Brotes nicht herbeigeführt.

Österreich: Hier wird noch in einem Teil der sog. geschlossenen Städte eine staatliche Steuer von den Brotfrüchten als Teil der „Verzehrungssteuer" erhoben (Haupt-G. v. 25. Mai 1829) und zwar wenn die Waren über die „Verzehrungssteuerlinie" gebracht werden.

In Italien wurde die Steuer von den Brot- und Mehlfrüchten in den Jahren 1880 und 1884 aufgehoben. Jedoch bestand sie als „Verzehrungssteuer" in den Gemeinden fort. Durch G. v. 22. Januar 1902 ist sie auch hier mit Wirkung vom 30. Juni 1904 an gänzlich aufgehoben worden; die Gemeinden erhielten „bis zu einer allgemeinen Neuregelung der lokalen Besteuerung" vom Staate Beitragsquoten.

Literatur. — O. Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer, in der Vierteljahrschrift f. Vw. 1864. — F. Ferrara, La tassa sul macino, Flor. 1865. Derselbe, La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o riformarsi? Flor. 1871. — Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im FinA. 1884. — v. Mayr, Art. Mahl- und Schlachtsteuer, in Stengels W. — M. v. Heckel, Art. Schlacht- und Mahlsteuer, im Handw. d. Staatsw.

§ 177. — 2. Die Fleisch- oder Schlachtsteuer. — Die Besteuerung des Fleischkonsums kann als eigentliche Schlachtsteuer, oder als Torsteuer, außerdem auch als Handelssteuer veranlagt werden.

Als Schlachtsteuer wird sie entweder vor dem Schlachten nach der Zahl und Art, eventuell auch nach dem Gewicht der zu schlachtenden Stücke, oder nach diesem unter Zugrundelegung der für den Konsum bestimmten Gewichtsmenge, auch hier unter Berücksichtigung der Viehgattung, erhoben. Hier wie dort ist die Steuer vom Schlächter zu entrichten, dem es überlassen bleibt, sie im Preise dem Konsumenten zuzuwälzen.

Als Torsteuer auf Fleisch und Vieh geschieht ihre Erhebung in derselben Weise wie bei der Torsteuer auf Getreide und Mehl.

Als Handelssteuer wird sie in der Form einer Abgabe vom Verkauf von Vieh, entweder von allen oder nur von einzelnen Arten (Großvieh), zuweilen neben einer eigentlichen Schlachtsteuer, erhoben.

An sich sprechen gegen die Fleischsteuer weniger Gründe als gegen die Brotsteuer. Die Fleischnahrung repräsentiert schon ein höheres Einkommen, sie verteilt sich besser nach dem Einkommen, da die wohlhabenderen Klassen mehr Fleisch genießen, und gestattet, wenigstens in bescheidenem Maße, auch einen Qualitätssteuerfuß. Freilich läßt sich das Bedenken nicht unterdrücken, daß bei erheblicherer Höhe der wünschenswerte Fleischkonsum der unteren Klassen leiden könne. Größer noch sind die Bedenken, welche durch technische Schwierigkeiten der Schlachtsteuer als Staatssteuer hervorgerufen werden. Es wird nicht möglich sein, eine allgemeine, Stadt und Land gleichmäßig umfassende Fleischsteuer durchzuführen. Die Erhebung gelingt wohl in denjenigen Orten, welche Schlachthauszwang haben, und in geschlossenen Städten. Aber auf dem platten Lande wird es auch bei strengen Kontrollmaßregeln nicht möglich sein, den Fleischkonsum vollständig zu erfassen; namentlich entzieht sich das Hausschlachten leicht jeder Kontrolle. Man hat wenigstens etwas dadurch zu erreichen gesucht, daß man von den ländlichen Metzgern Pauschalzahlungen und Abfindungen erhoben hat; aber das ist ebenso wie z. B. die Besteuerung des Vieh-

handels (nicht als Gewerbe-, sondern als indirekte Aufwandsteuer) doch nur ein sehr mangelhafter Notbehelf, bei dem man von vornherein auf eine gleichmäßige Belastung des Konsums im ganzen Lande verzichtet. Überdies entzieht sich mancher Fleischkonsum, der gerade auf ein steuerkräftiges Einkommen hinweist, wie jener des Wildprets, Geflügels usw., regelmäßig einer genügenden Erfassung durch eine Landessteuer.

Aus diesen Gründen hat man denn auch, abgesehen von Fleisch- und Viehzöllen, die Fleischsteuer als Staatssteuer vielfach aufgegeben, während sie als Gemeindesteuer nicht selten vorkommt.

Für Preußen gilt das bei der Mahlsteuer Gesagte.

Sachsen: Hier besteht die Schlachtsteuer nach G. v. 25. Mai 1852, 15. Mai 1867 und neueren GG. v. 24. Febr. 1882 u. 22. April 1892 als allgemeine Landessteuer von allem Vieh, ausgenommen Kleinvieh bis zum Gewicht von 10, Jungvieh bis 62,5 kg. Besteuerung nach Stücken. Die Steuer beträgt für einen Ochsen 18 M. (in den 3 größeren Städten 21 M.), für Kühe bis 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg 6 M., sonstiges Rindvieh 12 M., für ein Schwein 2 M. Steuerpflichtig ist, wer auf eigene Rechnung schlachtet, bzw. schlachten läßt. Dazu Übergangsabgabe von Vieh und Fleisch aus den Ländern des Zollvereins. Ertrag 1913: 6,25 Mill. M.

Baden: Letzte Regelung der Schlachtsteuer durch G. v. 29. April 1886. Steuer nur noch von Rindvieh in Sätzen, die nach dem Gewicht abgestuft sind. Steuer für ein Rind unter 200 kg 4 M., 200—250 kg 8 M., über 250 kg 11 M. Übergangsabgabe bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus einem anderen Zollvereinsstaat. Ertrag 1913: 0,80 Mill. M.

In mehreren deutschen Staaten kam die Schlacht- bzw. Fleischsteuer bis vor kurzem als Kommunalabgabe vor, ist aber seit 1. April 1910 infolge § 13 des Zolltarif-G. v. 1902 in Wegfall gekommen.

Österreich: Die Fleischsteuer ist geordnet durch das Verzehrungssteuer-G. v. 25. Mai 1829 und durch GG. v. 18. Mai 1875, 16. Juni 1877, 10. Mai 1890 und 23. Juni 1891. Sie ist abgestuft nach der Art des Viehs. In den geschlossenen Städten wird sie als Torsteuer erhoben, auf dem flachen Lande als Schlachtsteuer, abgestuft nach der Art des Viehs und der Einwohnerzahl der Orte (3 Klassen). Steuerpflichtig ist der Veräußerer des rohen Fleisches; die Hausschlachtung des Landwirts ist steuerfrei. Die Erhebung geschieht aber meist durch Verpachtung oder in Form von Abfindungszahlungen seitens Abfindungsgesellschaften. Das Erträgnis der Fleischsteuer war vor dem Kriege etwa 17 Mill. Kron.

§ 178. — 3. Die Salzsteuer. — Die Besteuerung des Salzkonsums geschieht entweder durch das **Salzmonopol** oder durch eine **Steuer auf die an sich freie Produktion.**

Beim Salzmonopol, das früher sehr verbreitet war, behält sich der Staat ausschließlich die Produktion (Produktionsmonopol), oder den Handel mit Salz (Handelsmonopol), oder auch beides zugleich vor und erhebt die Steuer in dem von ihm einseitig festgesetzten Salzpreise. Eine notwendige Folge des Monopols ist, daß der Staat sich auch ausschließlich das Recht der Einfuhr wahrt.

Bei der Produktionssteuer bleibt Produktion und Verkauf von Salz der Privatindustrie überlassen und es wird lediglich die Verbrauchssteuer vom Produzenten oder vom Importeur nach der Gewichtsmenge des Salzes erhoben.

Es ist selbstverständlich, daß hier wie dort dasjenige Salz der Steuer nicht unterworfen werden soll, welches nicht zur menschlichen Nahrung dient, also Salz zur Viehfütterung oder für industrielle und chemische Zwecke. Viehsalz pflegt, damit keine Unterschleife geschehen können, denaturiert, d. h. durch gewisse Zusätze für den menschlichen Konsum unbrauchbar gemacht zu werden.

Rein technisch betrachtet besteht keine Veranlassung, die Besteuerung des Salzes durch das Monopol vorzunehmen. Unterschleife können hier, da die Produktion nur an ganz wenigen Stellen vor sich gehen kann, bei einigen Kontrollmaßregeln nicht leicht in größerem Umfange vorkommen; eine Qualitätsbesteuerung, wie sie durch das Monopol oft leichter verwirklicht werden kann, ist nicht erforderlich. Die Produktionssteuer, welche die Produktion und den Verkehr hier jedenfalls nicht mehr als bei anderen Steuern belästigt, ist demnach ohne Bedenken.

Was nun die Salzsteuer in ihrem Verhältnis zu den obersten Prinzipien des Steuerwesens anlangt, so ist die Theorie ziemlich einstimmig in deren Verurteilung. Und zwar aus ähnlichen Gründen wie bei der Brotsteuer. Die Salzsteuer wirkt bei der absoluten Unentbehrlichkeit des Salzes wie eine Kopfsteuer, trifft also die unteren Klassen ungleich schwerer wie die höheren; außerdem können auch gewisse Industrien und die Landwirtschaft unter ihr leiden. Ihre Beseitigung und Ersetzung durch geeignetere Steuerarten muß deshalb prinzipiell als wünschenswert bezeichnet werden.

Nur muß gegenüber den Angriffen auf diese Steuer hervorgehoben werden, daß sie vielfach nicht von drückender Höhe ist, daß sie einen Gegenstand trifft, dessen Preis im Verhältnis zu seinem Gebrauchswert ungewöhnlich niedrig ist, und daß sie sich da, wo die direkten Steuern die kleinen Einkommen frei lassen oder nur sehr schonend belasten, als Ausgleichsbesteuerung noch am besten eignet. Wo sie völlig beseitigt wird, muß jedenfalls absolute Sicherheit dafür bestehen, daß die Aufhebung auch den gewünschten Erfolg habe, d. h. daß der Salzpreis wirklich um den Betrag der Steuer sich erniedrige und damit die Konsumenten entlastet werden. Man hat schon die Erfahrung gemacht, daß nach Aufhebung von indirekten Aufwandsteuern, z. B. der Mahl- und Schlachtsteuer, der Preis nicht oder wenigstens nicht um den vollen Steuerbetrag sank, weil die Produzenten und Händler den höheren Preis aufrecht zu erhalten verstanden haben, so daß sich die letzteren bereicherten, während die Konsumenten nichts gewonnen und die Finanzen verloren haben.

A. Die Fabrikatsteuer. Sie ist in Deutschland neueren Datums. Bis dahin bestand in den meisten Ländern das Salzmonopol, in Württemberg und Baden als vorwiegendes Produktionsmonopol, in Bayern und Kurhessen als Produktions- und Handelsmonopol. Durch Zollvereinsvertrag v. 8. Mai 1867 und G. des norddeutschen Bundes v. 12. Okt. 1867 wurde im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt, das im Inlande erzeugte Salz einer einheitlichen Steuer von 12 M. für 100 kg unterworfen, daneben ein Salzzoll für ausländisches Salz (seit Zoll-G. v. 1. Nov. 1879 12,80 M.) eingeführt. Steuerfrei ist Salz, welches nicht zum menschlichen Konsum bestimmt ist, unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln (Denaturierung). Ertrag der Steuer nach der Rechnung von 1913: 62,4 Mill. M., der in die Reichskasse fließt.

In Frankreich beruht die Steuer auf dem G. v. 28. Dez. 1848. Sie beträgt 10 Cent. für 1 kg. Der Zoll für ausländisches Salz beträgt seit G. v. 19. April 1889 2,40 Fr. für 100 kg rohes, 3,30 Fr. für raffiniertes Salz (Zuschlag für außereuropäisches Salz). Erträgnis der Steuer 1913: 11,1 Mill. Frcs. Produktionssteuer neben Zoll kommt noch vor in den Niederlanden.

B. Das Monopol. Österreich: Das Monopol ist hier nach der Zoll- und Monopolsordnung v. 11. Juli 1835 Produktionsmonopol mit teilweisem Handelsmonopol; Ein- und Durchfuhr von Salz nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Der Verkaufspreis ist verschieden je nach Gegenden, und beträgt für Kochsalz 16—20 Kr. von 100 kg, für weißes und graues Seesalz weniger. Dazu der Salzzoll. Die gleiche Ordnung bisher in Ungarn. Ertrag des Monopols 1912 in Österreich: 48,6, in Ungarn 37,6 Mill. Kronen.

Italien: Auch hier besteht ein Produktions- und Handelsmonopol, geregelt durch GG. v. 15. Juni 1865, 14. Juli 1887 u. 28. Juli 1895. Die Preise waren seitdem etwas erniedrigt worden und schwankten zwischen 40 und 76 Cent. je nach der Qualität des Salzes. Der Mangel an ergiebigen Steuerquellen zwang Italien während der Kriegszeit durch Dekret v. 21. Nov. 1915 auch eine bedeutende Erhöhung der Salzpreise vorzunehmen. Sie betragen für Speisesalz 50 bis 100 Lire für den Doppelzentner. Auch Vieh- und Industriesalz wird mit 15 Lire belastet. Die private Einfuhr von Salz ist verboten. Ertrag 1912/13: 86,4 Mill. Lire. Nach dem Voranschlag für 1919/20 soll sie 125,3 Mill. Lire erbringen.

Das Salzmonopol haben auch die Kantone der Schweiz und zwar in Form des Handelsmonopols. Neueingeführt wurde es in Japan durch G. v. 31. Dez. 1904 als Handelsmonopol.

C. Zoll ohne Steuer in Rußland, den Vereinigten Staaten und einigen anderen Ländern.

Literatur. — Oppelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollierung der im deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe, Berl. 1870. A. Schmidt, Das Salz usw., Leipz. 1874. Art. Salz, Salzsteuer, im Handw. d. Staatsw., und Salzmonopol, im österr. Staatswörterbuch. A. Offenbächer, Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867, im FinA., Jahrg. 22 u. 23.

3. Die Steuern von alkoholischen Getränken. (Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer.)

§ 179. Die Geeignetheit der geistigen Getränke, Bier, Wein, Obstwein und Branntwein, für die Besteuerung kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Ihre ausgiebige Besteuerung erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil bei ihnen die Voraussetzung der Anpassung des Konsums an die Einkommensverhältnisse in hohem Maße gegeben ist. Wenn wirklich der minder Bemittelte nicht selten verhältnismäßig mehr für Getränke ausgibt als der Wohlhabendere, so handelt er wirtschaftlich irrationell. Aber die Steuergesetzgebung hat keine Veranlassung, auf solche Unregelmäßigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die geistigen Getränke sind nicht Nahrungsmittel, sondern Genußmittel, ja in vielen Fällen Gegenstände der Luxuskonsumtion; es kann auf ihren Genuß ohne Beeinträchtigung, häufig sogar zum direkten Nutzen der Gesundheit verzichtet werden. Ein starker Konsum geistiger Getränke wirkt nicht bloß zerstörend auf das Nervensystem, sondern auch wirtschaftlich nachteilig; denn er entzieht einen erheblichen Teil des Einkommens, namentlich der unteren Klassen, einer geeigneteren Verwendung. Gleichwohl ist

ihr Genuß wegen des Wohlbehagens, das damit verbunden ist, sehr weit verbreitet und wird, solange als möglich, mit Zähigkeit festgehalten.

Wenn man gegen die Getränkesteuer geltend macht, daß durch sie eine allgemeine, d. h. jeden steuerkräftigen Konsumenten treffende Besteuerung nicht verwirklicht werden könne, so ist allerdings zuzugeben, daß sich manche an sich steuerkräftige Personen der Besteuerung entziehen, weil sie die von ihr getroffenen Getränke nicht genießen; dafür haben die Getränkesteuern aber auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie, wenigstens in der Hauptsache, nur auf die erwachsene, also arbeits- und erwerbsfähige männliche Bevölkerung entfallen und nicht, wie z. B. die Salzsteuer, auf die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Einkommens.

Da die alkoholischen Getränke in der Art der Herstellung und des Umsatzes und infolgedessen auch in bezug auf Veranlagung und Erhebung untereinander große Verschiedenheiten aufweisen, so ist es erforderlich, die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer gesondert zu behandeln. Allerdings gibt es Steuerformen, die bei allen drei Getränken gleichmäßig anwendbar sind und auch tatsächlich angewendet werden, nämlich die allgemeinen Schanksteuern und die Lizenzen. Doch können diese nur als Ergänzungen der Hauptsteuern in Betracht kommen und deshalb soll von ihnen erst nach Erledigung der letzteren gehandelt werden.

Die Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Getränkesteuern zu den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens soll in einer abschließenden Betrachtung erfolgen.

§ 180. — 1. **Die Biersteuer.** — Unter den Getränkesteuern ist die Biersteuer steuertechnisch insofern am leichtesten zu bewerkstelligen, als die Bierbrauerei nicht wie der Weinbau ein Teil der Landwirtschaft noch wie die Branntweinbrennerei vielfach ein Nebengewerbe von ihr ist, sondern als selbständiges Gewerbe in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Unternehmungen betrieben wird. Die Entwicklung der Brauerei zum Großbetrieb hat der Steuertechnik ihre Aufgabe erleichtert und die Kontrollen vereinfacht.

Die Veranlagung der Steuer geschieht entweder nach dem fertigen Produkt, oder nach dem Halbfabrikat, oder nach der Leistungsfähigkeit der Braugefäße, oder nach dem Rohmaterial. Steuerzahler ist in allen Fällen der Brauer, dem es überlassen bleibt, die Steuer auf den Preis des Bieres zu schlagen und so dem Konsumenten zuzuwälzen.

Unter den verschiedenen Methoden der Veranlagung ist diejenige nach dem Fabrikat die beste, vorausgesetzt, daß neben der Quantität auch die Qualität bzw. der Wert des Bieres berücksichtigt wird. Als Bemessungsgrundlage für den Wert des Bieres kann die Stammwürze dienen, d. h. sein Gehalt an löslichen, aus der Malz- und Zuckerverwendung herrührenden Stoffen (Extraktgehalt), gemessen nach Graden eines eigenen Instrumentes, des Saccharometers. Das Fabrikat wird hierbei verschieden hoch besteuert je nach seinem Stammwürzegehalt. Eine Besteuerung der Biermenge schlechthin, ohne Berücksichtigung seiner Qualität, die auch vorkommt, hat den Nachteil, daß sie Anreiz zum Brauen schwerer Biere gibt. Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich bei der Fabrikatsteuer nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen), in denen das Bier aus der Brauerei weggebracht wird. Die Steuerpflicht tritt ein im Zeitpunkte des Wegbringens. Steuerpflichtig ist der Hersteller. Allerdings erfordert die Fabrikatsteuer sehr eingehende Überwachungsvorschriften: Anmeldung der Betriebs- und der Brauereiräume und -geräte, Vermessung der Gefäße, Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot bzw. Zucker in bestimmten Räumen, die unter amtlicher Aufsicht stehen, Benützung von automatischen, kontrollierbaren Malzmühlen oder, wo diese fehlen, Anzeige von jedem Sud, Führung von Mahl-, Sud- und Steuerbüchern, ständige Überwachung des ganzen Betriebes u. dgl. Die Überwachung ist natürlich leichter und weniger kostspielig, wo die Biererzeugung in Großbetrieben vor sich geht. Kleinere Brauereien, die nicht zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet sind, haben vor jeder Einmaischung Anzeige zu machen, Gattung und Menge der Braustoffe anzugeben usw. Bei ganz kleinen Brauereien wird man sich mit der Zahlung von Abfindungen begnügen müssen,

die nach der Biermenge bemessen werden kann, welche aus den zur Bierbereitung verwendeten Stoffen gewonnen wird. Die Steuer nach dem Fabrikat hat den Vorteil, daß die Steuerentrichtung nahe an den Zeitpunkt des Absatzes gerückt, der Brauer also nicht zu längeren Steuervorschüssen genötigt ist, und daß eine Rückvergütung der Steuer bei Ausfuhr des Bieres entfällt, sofern die Ausfuhr unter Steueraufsicht erfolgt.

Eine zweite Methode der Bierbesteuerung knüpft an das Halbfabrikat, die Würze, an, d. h. an die Flüssigkeit, welche sich aus den eingemaischten Stoffen nach deren Reinigung von den unlöslichen Rückständen im Läuterbottich ergibt. Die Bemessungsgrundlage bildet die Menge der Würze und deren Extraktgehalt, letzterer gemessen nach Hektolitergraden mittels des Saccharometers. Zur Sicherung des Steuereinganges sind auch hier eingehende Kontrollvorschriften erforderlich: der Beginn der Verrichtungen, durch welche die Erzeugung der Bierwürze eingeleitet wird, ist der Behörde anzuzeigen und damit eine Meldung über Menge und Gradhaltigkeit der zu erzeugenden Biermenge zu verbinden; Verdünnungen der versteuerten Bierwürze sind verboten; die Würze darf nur in den angemeldeten Räumen aufbewahrt werden; über die wichtigsten Vorgänge sind Register zu führen u. dgl. Die Überwachungsvorschriften sind hier vielleicht etwas weniger zahlreich als bei der Fabrikatsteuer, dafür besteht der Nachteil, daß bei Ausfuhr des Bieres eine Rückvergütung im Verhältnis zur gezahlten Steuer gewährt werden muß. Bei kleineren Brauereien tritt auch hier an Stelle der Steuer nach dem tatsächlichen Ergebnis eine Pauschalabgabe oder Abfindung.

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Rauminhalt der Braugefäße, auch Apparatsteuer genannt, geschieht entweder a) als Maischbottichsteuer unter Bemessung der Steuer nach dem Rauminhalt der zum Einmaischen benützten Gefäße, nach der Zahl der Einmaischungen und nach der Art der Rohstoffe, oder b) als Kesselsteuer, d. h. nach dem Rauminhalt des zum Biersieden benutzten Kessels unter Berücksichtigung der Anzahl der Sude. Diese Erhebungsmethoden beruhen auf der Annahme, daß aus einem bestimmten Rauminhalte des Maisch-

bottichs oder des Kessels regelmäßig eine bestimmte Menge Bier erzeugt werden könne. Sie erfordern gleichfalls viele und teure Kontrollmaßregeln und gewähren doch keine genügende Sicherheit. Der Qualität des Bieres vermögen sie nicht gerecht zu werden. Außerdem wird hier der Brauer, der an eine bestimmte Brauzeit gebunden ist, veranlaßt, den gegebenen Raum möglichst rasch auszunützen, wodurch das Produkt leidet und es demjenigen, welcher Apparate von größerer Leistungsfähigkeit besitzt als die anderen, ermöglicht wird, an der Steuer einzusparen, so daß Ungleichheiten entstehen. Die Kritik hat sich deshalb ziemlich allgemein gegen diese Besteuerungsform ausgesprochen.

Bei der Rohmaterialsteuer wird die Steuer entweder vom Malz erhoben, wenn es zum Brechen in die Mühle kommt (Malzsteuer, Malzaufschlag, Vermahlungssteuer), oder vom Malzschrot bzw. den sonstigen zur Bierbereitung zugelassenen Materialien unmittelbar vor der Einmaischung (sogenannte Einmaischungssteuer). Die Versteuerung kann entweder nach dem Gewicht oder nach dem Volumen der Rohstoffe geschehen. Die Besteuerung des Rohstoffes hat den Vorzug, daß sie nicht schwer durchführbar ist und den Braubetrieb selbst nicht in empfindlicher Weise belästigt, daß der Brauer alle Neuerungen der Technik zwecks besserer Ausnutzung der Rohstoffe sich zu Nutze machen kann, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, daß der Eingang der Steuer sicher ist und die Erhebung, namentlich bei Anwendung mechanischer Apparate, verhältnismäßig wenig kostet. Die Quantität des Malzes kann durch Verbot von Handmühlen ohne geeignete Vorrichtungen, Bestimmungen über Zu- und Abfuhr, Anbringung von Zähl- und Wägeapparaten u. dgl. ziemlich genau erfaßt werden. Bis zu einem gewissen Maße wird auch die Qualität mit dieser Steuerart getroffen, da die Güte des Bieres zumeist durch seinen Malzgehalt bestimmt wird und diejenigen Brauereien, welche malzhaltigere Biere brauen, auch um so mehr Aufschlag zu entrichten haben. Bei Verwendung von Malzsurrogaten kann die Berücksichtigung der Qualität durch Abstufung der Steuersätze nach dem Werte der Surrogate bewirkt werden. Die Nachteile der Rohstoffbesteuerung bestehen im folgenden: der Qualität kann

nicht in genügender Weise Rechnung getragen werden; die Verlegung der Steuererhebung an den Anfang des Produktionsprozesses erschwert dem Brauer die Überwälzung; eine volle Ausnützung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Bieres ist bei fortschreitender Vervollkommnung des Betriebes nicht möglich; die richtige Bemessung der Rückvergütung der Steuer im Falle der Ausfuhr verursacht Schwierigkeiten; die Steuer belastet den kleinen Brauer schwerer, der infolge der geringeren Leistungsfähigkeit seiner Einrichtungen die Rohstoffe weniger auszunützen vermag oder sich mit geringwertigeren Rohstoffen behelfen muß, als der große. In letzterer Beziehung hat man durch Staffelung der Steuer nach der Größe des Malzverbrauches einen Ausgleich der Produktionsbedingungen herbeizuführen gesucht. Sie kommt übrigens auch bei der Fabrikatsteuer vor, um den Ungleichheiten gerecht zu werden, welche die verschieden hohen Produktionskosten derselben Menge Bier in den kleineren und den großen Brauereien bewirken. Diese Staffelung kann unter Umständen aus Gründen der Mittelstandspolitik zu einer Bevorzugung der ersteren werden.

In mehreren Ländern kommen neben der eigentlichen Steuer noch Lizenzen von den Brauern, da und dort auch solche von den Händlern und Verschleißern vor, die der Form nach als gewerbliche Sondersteuern, ihrem Wesen nach aber doch vorwiegend als Zuschläge zur Verbrauchsbesteuerung erscheinen.

A. Die Fabrikatsteuer. Sie besteht nunmehr im Deutschen Reich und seit längerem in den Vereinigten Staaten.

Das Deutsche Reich zerfiel bisher hinsichtlich der Bierbesteuerung in 5 Steuergebiete, nämlich das norddeutsche Braustеuergebiet, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Die Steuer war aber überall eine Rohmaterialsteuer. Im einzelnen gab es jedoch nicht unwesentliche Verschiedenheiten. Im norddeutschen Braustеuergebiet, wo bis zum Reichsgesetz v. 3 Juni 1906 die Verwendung von Malzsurrogaten gestattet war, wurde die Steuer (G. v. 31. Mai 1872) nach dem Gewicht in verschiedenen Sätzen je nach Art der Rohstoffe erhoben. Durch das G. v. 3. Juni 1906 wurde bestimmt, daß Bier nur aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser hergestellt werden dürfe (ausgenommen obergäriges Bier). Die Steuer wurde seitdem nach der Menge des verwendeten Braumalzes bemessen; Steuereinheit war der Doppelzentner. Von den süddeutschen Staaten hatte Bayern seit alters die Malzsteuer (Malzaufschlag), früher vom Hektoliter, seit G. v. 18. März 1910 vom

Doppelzentner. Württemberg hat seit G. v. Juli 1900 die früher gestattete Verwendung von Malzsurrogaten verboten und ist damit zur reinen Malzsteuer, bemessen nach dem Doppelzentner, übergegangen. Baden hat durch G. v. 30. Juli 1896 die bis dahin bestehende Kesselsteuer durch die Steuer vom Malz nach dem Vorbilde Bayerns ersetzt. In Elsaß-Lothringen ist nach dem G. v. 21. Mai 1907 an die Stelle der französischen Kesselsteuer die Malzsteuer getreten. In Baden wie in Elsaß-Lothringen geschah die Besteuerung nach dem Doppelzentner. Als durch RG. v. 15. Juli 1909 im norddeutschen Brausteuergebiet eine Erhöhung der Biersteuer vorgenommen wurde, mußte eine solche auch in den süddeutschen Staaten erfolgen, da diese eine der Erhöhung der Reichsabgabe entsprechende Mehrleistung aus ihrem Biersteueraufkommen an das Reich zu entrichten hatten. Jedoch bestanden noch kleinere Unterschiede zwischen den einzelnen Steuergebieten hinsichtlich der Höhe der Steuer und ihrer Staffelung (s. 13. Aufl. dieses Lehrbuches S. 386ff.). In allen Steuergebieten war, um die Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Brauereien gegenüber den größeren zu sichern oder, besser gesagt, um die ersteren in bezug auf Abwälzbarkeit der Steuer nicht schlechter zu stellen als die letzteren, eine Staffelung der Steuer nach der Größe des Malzverbrauchs angeordnet worden.

Die Finanznot des Deutschen Reiches hat nun in dem G. v. 26. Juli 1918 zu einer Neuordnung und durch G. v. 8. April 1922 zu einer Erhöhung der Biersteuer geführt, durch die ihr Erträgnis bedeutend gesteigert werden soll.

Die Steuer ist eine Fabrika steuer. Steuerobjekt ist das fertige Bier, d. h. ein Getränk, das aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt ist. Malzsurrogate sind verboten; nur bei obergärigen Bieren darf auch anderes Getreidemalz und Zucker verwendet werden. Die Steuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Rechnungsjahre hergestellten Biermenge (die bisherigen Sätze sind in Klammern beigefügt):

von den ersten	2 000	41,00	(10,00)	M.
„ „ folgenden	8 000	42,00	(10,50)	„
„ „ „	10 000	43,00	(11,00)	„
„ „ „	20 000	44,00	(11,50)	„
„ „ „	30 000	46,00	(12,00)	„
„ „ „	60.000	48,00	(12,30)	„
„ dem Reste		50,00	(12,50)	„

Die Steuersätze ermäßigen sich für Einfachbier um die Hälfte, für Schankbier um $^1/_4$; sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 5,5%, Schankbier solches mit 8—9, Vollbier solches mit 9—13, Starkbier solches mit über 13%. Die Staffelung ist im Interesse der kleinen und mittleren Brauereien aufrecht erhalten worden. Kleine Betriebe bis zu 1000 hl Jahresausstoß erhalten eine weitere Steuerermäßigung auf 39 M. für den Hektoliter. Haustrunk bleibt steuerfrei. Hausbrauer, die obergäriges Bier in Jahresmengen von nicht mehr als 20 hl herstellen, haben nur 34 M. vom Hektoliter zu entrichten. Mischungen der verschiedenen Arten von Bier sind verboten; ebenso der Zusatz von Zucker durch Brauer, Bierhändler oder Wirte nach Eintritt der Steuerpflicht. Einfachbier und Schankbier müssen

dem Verbraucher als solches erkennbar gemacht werden. Von der Steuer befreit ist das Bier, das unter Steueraufsicht ausgeführt wird.

Eine wichtige Neuerung ist die Kontingentierung, die gleichfalls im vorwiegenden Interesse der kleinen und mittleren Brauereien liegt. Sie besteht darin, daß für die ersten 10 Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 1. April 1929, der Bundesrat die Gesamtjahresmenge bestimmt, die den Brauereien nach Maßgabe ihres Absatzes in den Kalenderjahren 1912 und 1913 zugewiesen wird. Übersteigt in einer Brauerei die Biererzeugung innerhalb eines Rechnungsjahres die ihr zugewiesene Jahresmenge, so erhöht sich für die Mehrerzeugung der Steuersatz während der ersten 5 Jahre auf das Dreifache, während der zweiten auf das Doppelte. Andererseits kann die Kontingentsmenge einer Brauerei ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei, sofern sie vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden ist, übertragen werden.

Steuerpflichtig ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird. Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich nach dem Raumgehalte der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.), in denen das Bier die Brauerei verläßt bzw. für die innerhalb der Brauerei getrunkene Menge nach näherer Anordnung des Bundesrats. Eine große Anzahl von Vorschriften soll den richtigen Eingang der Steuer verbürgen. Die wichtigsten sind die folgenden. Die Betriebe sind bei der Steuerbehörde anzumelden, ebenso die Brauereiräume und -geräte; die Gefäße sind mit Nummern und Angabe des Raumgehaltes zu versehen; sie dürfen nicht aus den Händen gegeben werden, bevor der Steuerbehörde der Empfänger angezeigt und darüber Bescheinigung erteilt worden ist. Die Aufbewahrungsorte der Braustoffe stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde; die Brauereien haben eigene Mahlmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen zu halten; über das Schroten von Malz ist ein Mahlbuch, über die Einmaischungen usw. ist ein Sudbuch, über die Menge des steuerpflichtig gewordenen Bieres ein Steuerbuch zu führen und dem Steueramte vorzulegen; die Fässer, in denen das Bier aus der Brauerei gebracht wird, müssen geeicht, mit Stempel und Nummer, dem Namen der Brauerei usf. versehen sein; die Steuerbeamten haben das Recht, die Betriebe nach allen Richtungen zu überwachen; Steuerhinterziehungen oder erschlichene Steuervorteile werden in der Regel mit dem Vierfachen der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils bestraft.

Bemerkenswert ist noch, daß die Grenze, bis zu der das Bier auf Rechnung der Gemeinden besteuert werden darf, für 1 hl Vollbier auf 65 bzw. für Einfachbier auf 30 Pf. festgesetzt ist.

Entsprechend der Erhöhung der Steuer ist auch der Zoll von ausländischem Bier erhöht worden; er beträgt nun, wenn das Bier in Behältnissen von 15 Litern uno mehr Raumgehalt eingeführt wird, 8, sonst 12 M. vom Doppelzentner; außerdem ist die innere Angabe zu entrichten und zwar mit 25 M. für 1 hl Bier von nicht mehr als 5,5, 37,50 M. für 1 hl von 8—9, 50 M. für 1 hl von 9—13, und 75 M. für 1 hl mit höherem Stammwürzegehalt.

Die Länder, welche früher eine eigene Biersteuer hatten (Bayern, Württem-

berg, Baden), gehören nun der Brausteuergemeinschaft des Reiches an. In Bayern und Baden kann die Verwendung von Zucker und Farbmitteln bei der Bierbereitung verboten werden. Aus den Reineinnahmen der Biersteuer werden Bayern 13,55%, jedoch nicht mehr als 78 Mill. M., Baden 1,60%, jedoch höchstens 10 Mill. M. überwiesen. Die Steuer, die am 1. Mai 1922 ins Leben trat, soll 1000 Mill. M. erbringen.

Die Faßsteuer besteht seit G. v. 13. Juli 1866 in den Vereinigten Staaten. Steuereinheit ist der Barrel Bier, d. h. ein Faß mit 31 Gallonen oder 117,5 Liter Bier, wovon bis 1898 1 Doll. Steuer zu entrichten war. Infolge des anläßlich des spanisch-amerikanischen Krieges erlassenen Kriegssteuer-G. v. 13. Juni 1898 wurde die Steuer auf 2 Doll. erhöht, im Jahre 1901 aber wieder erniedrigt und 1902 auf die alte Höhe gebracht. Ein G. v. 22. Okt. 1914 erhöhte sie wieder auf 1,50 Doll., und ein weiteres v. 4. Okt. 1917 auf 3 Doll. und legte daneben eine Steuer von 1,50 Doll. auf alle gegorenen Getränke. Durch G. v. 24. Febr. 1919 ist Bier mit mehr als ½% Alkohol einer Steuer von 6 Doll. pro Gallone belegt worden. Die Steuer wird durch Marken erhoben, welche seitens der Regierung verkauft werden und mit denen jedes Faß am Spundloch beklebt wird, so daß durch Anzapfen die Marke vernichtet wird. Alle Fässer, die aus der Brauerei weggebracht werden, müssen mit dem Namen des Brauers und dem Ort der Fabrikation gezeichnet sein. Geschäftsbeginn und Lokalitäten sind der Steuerbehörde anzugeben. Über An- und Verkäufe von Materialien und Bier ist Buch zu führen und sind Abschriften der Steuerbehörde einzureichen. Behördliche Einsichtnahme in die Bücher, Kontrolle des Biertransports und der Lagerkeller vervollständigen die steuerliche Überwachung. Neben der Steuer haben die Brauer noch jährliche Lizenzen zu entrichten, die sich nach der Größe der Produktion richten.

B. Die Würzesteuer haben Österreich und Ungarn, England, Frankreich und Italien.

In Österreich und Ungarn beruht die Steuer auf dem G. v. 15. Dez. 1852 und VO. v. 17. Juli 1899. Als Bemessungsgrundlage dient in Ungarn die auf den Kühlstock gebrachte Menge und der vor der Beimischung der Gärungsmittel durch Anwendung des amtlichen Normal-Saccharometers bei der Normaltemperatur von 14° Reaumur zu erhebende Extraktgehalt der Bierwürze, in Österreich (und zwar in den großen Brauereien) ein Bierwürze-Kontrollmeßapparat, der Menge und Gradigkeit der Würze nach Hektolitergraden Extrakt der Würzemenge festzustellen gestattet, oder eine verbesserte Befundaufnahme auf dem Kühlschiff. Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt nach dem jeweils gesetzlich festgestellten Steuersatze, vor dem Kriege mit 34 Heller von jedem Hektoliter der Bierwürze und jedem Saccharometergrade; dazu kommen in den „geschlossenen Städten" und in Wien noch besondere Zuschlagsbeträge. Den kleineren Brauereien werden zur Erleichterung der Konkurrenz mit den Großbetrieben Steuernachlässe gewährt.

In England wird die Qualität der Bierwürze nicht wie in Österreich nach deren Gradhaltigkeit, sondern nach deren spezifischer Schwere festgestellt und dabei von einem angenommenen Verhältnis der Ausbeute einer bestimmten Menge von Malz oder Malzsurrogaten ausgegangen, nämlich 2 Bushel bzw.

42 kg Malz oder 28 kg „Zucker" = 1 Barrel Würze von 1055 spezifischer Schwere. Die Steuer betrug bis 1894 6 sh. 3 d. pro Barrel; seitdem 7 sh. 9 d. Am 18. Nov. 1914 wurde sie aber um 15 sh. 3 d., am 1. April 1916 und 1917 nochmals um je 1 sh. erhöht. Im April 1918 schlug der Finanzminister eine Verdoppelung der Steuer auf 50 sh. vor, die einen Mehrertrag von 15 Mill. Pfd. St. liefern soll. Später folgten weitere Erhöhungen auf 70 und 100 sh. pro Barrel. Für 1921 wurde ein Ertrag von 22,5 Mill. Pf. St. erwartet. Der Brauer hat 24 Stunden vor jedem Sud dem Steueramte Anzeige zu machen und 2 Stunden vor Beginn des Maischens die zu verwendenden Materialien zu notieren, sowie innerhalb einer Stunde nach Sammlung der Würze im Gärbottich auch diese in bezug auf Menge und spezifisches Gewicht zu messen und zu buchen. Die letztere Feststellung geschieht auch durch die Steuerbehörde und das der Staatskasse günstigere Ergebnis wird der Steuerbemessung zugrunde gelegt. Dazu kommen zur Sicherung der Steuer ebenso eingehende und andauernde Kontrollen wie in Österreich. Wer Bier brauen will, hat eine Beschreibung aller Gebäulichkeiten usw. einzureichen und in jedem Jahr eine Lizenz gegen eine Abgabe zu lösen. Die Steuer erbrachte nach der Rechnung für 1911/12: 13,6 Mill. Pfd. St., nach dem Voranschlag für 1917/18 sollte sie 15 Mill. erbringen. Die Lizenzen betragen (z. T. erhöht durch Finance Act v. 1910) für gewerbliche Brauereien 1 Pfd. St. bei einer Erzeugung bis 100 Barrels (zu 163,6 l), 1 Pfd. St. für die folgenden 100 Barrels und dann für je 50 Barrels mehr 12 sh.; für die übrigen Brauereien, wenn der Mietwert 10—15 Pfd. St. beträgt und das Bier nur zum Haustrunk gebraut wird, 9 sh., sonst 4 sh. Die Biergroßhändler haben eine Jahreslizenz von 10 Pfd. St. 10 sh., die Kleinverschleißer ein Drittel des Mietswertes der Geschäftsräume nach Ortsklassen von mindestens 3 Pfd. St. 10 sh. bis 23 Pfd. St. 10 sh. zu entrichten. In Irland sind die Lizenzen niedriger.

Nach dem französischen Biersteuer-G. v. 30. Mai 1899 bzw. 29. Dez. 1900, durch welches die veraltete Kesselsteuer aufgehoben wurde, wird die Steuer von der Bierwürze erhoben. Der Steuersatz betrug 25 Cent. für 1 hl Bierwürze und je 1 Grad des Dichtigkeitsmessers über 100° bei einer Temperatur von 15°, ist aber während des Krieges durch G. v. 30. Dez. 1916 verdoppelt worden; dazu kam durch G. v. 29. Juni 1918 eine weitere Erhöhung um 0,40 Fr. vom Hektolitergrad. Außerdem muß der Bierbrauer eine jährliche Lizenz entrichten von 150—500 Fr.; die Lizenz der Großschänker beträgt 200—500 Fr., die der Kleinhändler vierteljährlich 5—112,50 Fr. Der Reinertrag der Biersteuer belief sich vor dem Kriege auf etwa 15 Mill. Fr.; nach dem Voranschlag von 1921 soll er sich auf etwas über 51 Mill. Fr. stellen.

Die italienische Biersteuer (G. v. 3. Juni 1874 bzw. 31. Juli 1879) gleicht in der Hauptsache der früheren österreichischen. Sie betrug 1 Lire 20 Cent. für den Hektolitergrad Würze, wurde aber durch Dekret v. 15. Nov. 1915 auf 1,80 Lire erhöht. Ertrag 1913 rund 5 Mill. Lire.

C. Die Apparatsteuer haben Rußland, Belgien und Holland.

Die russische Biersteuer setzt sich — wenigstens war das vor dem Kriege so — zusammen aus einer „Bieraksise" und einer Patentabgabe. Bemessungsgrundlage für die erstere war bis 1902 der Rauminhalt der Maischbottiche, seitdem wird eine Malzgewichtssteuer unter Berücksichtigung des Extraktgehalts

der Würze erhoben. Die Steuer beträgt 1 Rub. 10 Kop. bis 1 Rub. 35 Kop. pro Pud (= 16,38 kg) des zur Einmaischung gelangenden Malzes. Durch G. v. 30. Mai 1905 trat eine $33^1/_3$%ige Erhöhung dieser Sätze ein. Daneben wird eine Patentsteuer (Lizenzabgabe) als Grund- und Ergänzungssteuer erhoben. Die Grundsteuer beträgt 25 Rub. und berechtigt zur Verarbeitung von nicht über 1000 Pud Malz. Die Ergänzungssteuer beträgt 15 Rub. für je 1000 Pud Malz. In Finnland besteht die Malzsteuer nach früherem bayerischem Muster.

In Holland wird die Steuer entweder nach dem Rauminhalt der Maischbottiche oder nach der Gewichtsmenge der Stoffe erhoben.

Literatur. — Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, im FinA. 1887. Holzner, Über die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, in der Zeitschr. f. d. gesamte Brauwesen, Münch. 1880. Dann die verschiedenen Artikel von J. Wolf in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg, nämlich: Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, 1881; Die Reform der Getränkesteuer in Frankreich, 1881; Die Bierbesteuerung in Österreich-Ungarn, 1882; Die nordamerikanische Biersteuergesetzgebung, 1882; Geschichte des Bieres und seiner Besteuerung in Großbritannien, 1883; Bierbesteuerung und Bierbrauerei in Belgien, 1884; Die Bierbrauerei in Italien, 1884, 1889. Bernatzky, Art. Biersteuer, im Österr. Staatswörterbuch. K. A. Lange, Die Wirkungen des bayer. Malzaufschlaggesetzes v. 18. März 1910, Stuttg. u. Berl. 1916. — Viel Material in der eben zitierten Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung. — Ferner der Art. Brausteuer von Rheinboldt, im Fleischmann-v. Stengels Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts, und ganz besonders Struve, Art. Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Handw. d. Staatsw., und die dort angegebene reichhaltige Literatur.

§ 181. — 2. Die Wein- und Obstmoststeuer. — Die technische Durchführung der Weinsteuer, wenigstens der Steuer vom Naturwein, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Daraus ist es zum Teil zu erklären, daß sie in manchen Ländern bis in die jüngste Zeit sehr unentwickelt war oder ganz fehlte. Die Schwierigkeiten liegen neben anderem darin, daß die Erzeugung von Naturwein nicht ein eigenes gewerbliches Unternehmen bildet wie die Bier- und Branntweinbereitung, sondern in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zersplittert ist, daß der Hausverbrauch wie der direkte Absatz vom Produzenten an den Konsumenten sich leicht der Kontrolle entzieht, daß die jährlichen Weinergebnisse nach den Witterungsverhältnissen in Quantität und Qualität sehr stark schwanken. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß der Wein zahlreiche und erhebliche Wertabstufungen aufweist, die bei einer gerechten Besteuerung nicht übersehen werden dürfen. In dem Konsum der besseren und teureren Sorten dokumentiert sich ein größeres Einkommen, eine Luxuskonsumtion, während die billigen Sorten, wenigstens in Ländern und Gegenden mit ausgedehnterem Wein-

bau, das Getränke der kleinen Leute sind. Allein eine Besteuerung des Weines nach der Qualität hat mit der Tatsache zu rechnen, daß die Qualität häufig erst nach einer Reihe von Jahren festgestellt und nur durch Anwendung kostspieliger, höchst lästiger und doch ihr Ziel nicht immer erreichender Kontrollmaßregeln steuerlich erfaßt werden kann. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für die Steuertechnik beim Kunstwein. Denn die gewerbsmäßige Kunstweinerzeugung vollzieht sich fabrikmäßig und die steuerliche Erfassung des Kunstweines in den Kellern läßt sich ohne allzu große Schwierigkeiten durchführen.

Die Besteuerung des Weines geschieht entweder in der Form der Produktionssteuer, oder der Transportsteuer, oder der Handelssteuer.

1. Die einfachste Steuer ist die Produktionssteuer, die entweder als Steuer vom Flächenraum des Reblandes oder nach dem Mosterzeugnis (Kelterſteuer) erhoben wird.

Die Flächensteuer ist am leichtesten zu erheben und macht die lästigen Beschränkungen entbehrlich, wie sie mit den anderen Steuerarten verbunden sind. Aber sie ist doch eine sehr rohe Steuer. Die Ungleichmäßigkeit und die Qualität des Weinertrages kann dabei nicht oder nur sehr summarisch berücksichtigt werden; infolgedessen ist die Belastung der Konsumenten sehr ungleich. Auch nötigt sie den Weinbauer zur Zahlung der Steuer in einem Augenblick, in welchem er noch kein sicheres Urteil über den wirklichen Erlös aus seinen Produkten haben kann, und das Gelingen der Überwälzung ist höchst fraglich. Dieser Mißstand macht die Bewilligung weitgehender Nachlässe in schlechten Erntejahren erforderlich. Die Steuer muß also, schon um den Weinbauer, den man ja nicht treffen will, nicht allzusehr belasten, sehr niedrig sein und es ist deshalb nicht entfernt möglich, die im Weinkonsum sich äußernde Leistungsfähigkeit in entsprechendem Maße zu erfassen. Schließlich macht auch die Rückvergütung bei Ausfuhr der Weinprodukte große Schwierigkeiten. Diese Steuer könnte nur dann einigermaßen genügen, wenn die Weinberge nach Bonitätsklassen eingeteilt und neben der Flächensteuer noch Steuern vom Ausschank und vom Großhandel erhoben würden.

2. Die Transportsteuer kann entweder mit dem Versand, oder mit der Einlagerung, oder mit der Einführung des Weines in geschlossene Orte verbunden werden.

Was die Versandsteuer anlangt, so gelangt der Wein hierbei zur Versteuerung, wenn und soweit er vom Produzenten versendet wird; steuerpflichtig ist meist der Versender, in einzelnen Fällen auch der Empfänger. Die Sicherung der Steuer erfordert die vorausgehende Anmeldung der Mengen und Gattung des Weines, der Zahl und Zeichen der Gebinde und Flaschen, der Person des Versenders, Frachtführers und Empfängers, des Ortes der Verladung und der Einlage. Die darüber ausgestellte Urkunde ist dem Wein als Begleitschein mitzugeben. Bei der Versandsteuer kann das Quantum Wein, welches in den größeren Handelsverkehr tritt, mit ziemlicher Sicherheit erfaßt werden. Der Produzent braucht die Steuer erst dann zu bezahlen, wenn er sein Produkt verkauft. Der Nachteil dieser Steuer liegt darin, daß der Hausverbrauch des Produzenten und der Absatz in der nächsten Umgebung steuerfrei bleibt, oder nur schwer erfaßt werden kann. Aus diesem Grunde und namentlich auch zum Zweck der Steuerkontrolle wird neben der Versandsteuer gelegentlich noch eine Einlagesteuer erhoben.

Bei der Einlagesteuer liegt die subjektive Steuerpflicht auf dem Einleger und die Steuer wird fällig, wenn der Wein in den Keller oder in einen geschlossenen Raum zur Einlagerung gelangt. Von der Einlage ist der Steuerbehörde Anzeige zu machen; zur Kontrolle dient die Anmeldung des Versenders vor dem Versand und der Begleitschein. Hier wie dort muß der Kunstwein in den Fabriken zur Steuer herangezogen werden.

Diese beiden Arten der Transportsteuern gewähren eine vollständigere Erfassung des Weinkonsums als irgendeine andere Art und gestatten auch, wenigstens einigermaßen, die Qualität des Weines durch eine Besteuerung nach dem Fakturawert zu treffen. Allerdings verursachen sie eine große Belästigung der Weinversender, beziehungsweise der Einleger, weil diese jeden Transport, den Ort der Verladung und der Einlegung, die Menge und Gattung

des Weines anzuzeigen verpflichtet sind, und eine äußerst sorgfältige und deshalb kostspielige Revision und Kontrolle.

Die Eingangssteuer (Torsteuer) trifft nur denjenigen Wein, welcher in Städte oder geschlossene Orte eingeführt wird, und infolgedessen nur einen Teil des Landeskonsums. Sie eignet sich besser für die Gemeinde- als die Staatsbesteuerung.

3. Die Handelssteuer ist entweder Steuer vom Weinverkauf (sogenannte Schanksteuer), oder wird in der Form von Lizenzen erhoben. Die Durchführung der ersteren erfordert die Anzeige des Beginns des Schankgewerbes und genaue Buchung der Weineinlagen seitens der Schankwirte, Kontrolle der Ausschankpreise und der Weinbestände, Überwachung der Weintransporte usw. Die Steuer wird vom Kleinverkäufer in Prozenten der Verkaufspreise und Mengen erhoben. An Stelle der Steuerzahlungen nach dem wirklichen Verschleiß treten häufig Abfindungen und Pauschalzahlungen. Abgesehen von der großen Umständlichkeit hat diese Steuerform den Nachteil, daß sie nur den durch Schankstätten vermittelten Weinverbrauch trifft, die Weineinlagen der Privatleute jedoch, also gerade den Weinkonsum der Vermöglicheren, frei läßt. Lizenzen, d. h. Bemessung der Steuer nach allgemeinen Anhaltspunkten, wie sie die Stärke des Wirtschaftsbesuches und des Absatzes an die Hand geben, sind Steuermittel, welche nur die Resignation eingibt, die gezwungenermaßen auf Besseres verzichtet. Sie können keine befriedigenden Resultate ergeben.

Eine systematische Verbindung der bisher genannten einzelnen Veranlagungsarten zu einer umfassenden Weinbesteuerung wird zwar finanziell gute Resultate geben, aber, indem sie die Kontrollmaßregeln der Behörden und die Verpflichtungen der beim Transporte beteiligten Personen häuft, kompliziert sie die Steuer, hemmt den Verkehr aufs äußerste und erzeugt sehr ungleich wirkende Doppelbesteuerungen. Unter allen Weinbesteuerungsarten wird die Versandsteuer in Verbindung mit der Einlagesteuer noch die besten Resultate ergeben.

Die Steuer von Obstmost ist jedenfalls, da der Obstmost ein weniger wertvolles und alkoholärmeres Getränke ist und sein

Konsum auf ein minder steuerkräftiges Einkommen hinweist, niedriger zu halten.

Auch in Ländern, in denen es bislang an einer allgemeinen Weinsteuer fehlte, wurde der Schaumwein der Besteuerung unterzogen. Ihre Veranlagung und Erhebung bereitet keine besonderen Schwierigkeiten; die Erzeugung geschieht in größeren Betrieben und kann unschwer überwacht werden; zur Entwicklung seiner Qualität bedarf der Schaumwein keiner längeren Lagerung; die Erhebung der Steuer mittels Steuermarken, die an der Flasche anzubringen sind, ist einfach und gewährt dem Konsumenten eine Kontrolle des Preises. Daß durch diese Steuer ein Luxuskonsum erfaßt wird, gereicht ihr zur Empfehlung.

In Deutschland bestanden bis jüngst Weinsteuern nur in Württemberg und Baden mit unerheblichem Erträgnis.

Die 1893/94 von der deutschen Regierung geplante Reichsweinsteuer sollte eine Versandsteuer sein, die Steuerpflicht eintreten, wenn der Wein (Natur- und Schaumwein) vom Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher übergeht; beim Kunstwein, wenn er vom Hersteller an den Händler oder Verbraucher abgegeben wird. Steuerpflichtig sollte im ersten Fall der Empfänger, im zweiten der Hersteller sein. Die Weinsteuer sollte für Naturwein im Werte von mehr als 50 M. für den Hektoliter 15% vom Werte, für Schaumwein 20%, für Kunstwein 25% (wenigstens aber 15 M. pro Hektoliter) betragen. Als Kontrollmittel waren Betriebsanzeigen der Händler und Produzenten, allgemeine Steueraufsicht, Versendungskontrolle usw. vorgesehen, die Erträgnisse (ohne Kunstwein) mit ca. 17 Mill. M. angenommen. Sie ist aber nicht zustande gekommen. Nun ist aber unter dem Druck der finanziellen Not durch G. v. 26. Juli 1918 auch eine Weinsteuer für das ganze Reich eingeführt worden, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind.

Der Steuer unterliegen Wein, Traubenmost und dem Wein ähnliche Getränke in Höhe von 20% des steuerpflichtigen Wertes. Steuerpflichtig ist, wer Wein an einen Verbraucher abgibt, oder im eigenen Haushalt verbraucht, und wer Wein aus dem Ausland bezieht. Bei Abgabe an einen Verbraucher ist der Steuerbetrag besonders zu berechnen. Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Absendung an einen Verbraucher oder, beim Verbrauch im eigenen Haushaft, mit dem Zeitpunkte der Entnahme des Weines aus dem Lager, bei eingeführten Weinen mit dem Zeitpunkt des Überganges über die Zollgrenze. Als steuerpflichtiger Wert gilt der dem Empfänger berechnete Preis einschließlich der bis zur Abgabe entstandenen Nebenkosten für Lagerung usw., jedoch ohne den Wert der Umschließungen und Verpackungsmittel; beim Verbrauch im eigenen Haushalt oder bei schenkweiser Überlassung der Wert gleicher oder gleichartiger Weine; bei eingeführtem Wein dessen berechneter Preis unter Einrechnung des Zolles und der bis zum Übergang über die Zollgrenze

entstandenen Spesen. Bei Zweifeln der Hebestellen über die Zulänglichkeit der Wertanmeldungen hat, wenn diese nicht durch Prüfung der Geschäftsbücher behoben werden können, ein Prüfungsamt für Weinbewertung zu entscheiden. Von der Steuer befreit ist u. a. Wein oder Most aus selbstgewonnenen Trauben oder selbstgekelterte weinähnliche Getränke zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Abgabe an die eigenen landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit die Getränke nicht auf Flaschen gefüllt sind; Wein, der unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet wird; Wein, der ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke dient. Von den Überwachungsmaßnahmen sind zu erwähnen: die Verpflichtung des Herstellers oder Händlers mit Wein, den Beginn des Betriebes anzuzeigen und Wein nur in den angemeldeten Räumen herzustellen und aufzubewahren, ferner die über alle Betriebs- und Lagerräume sich erstreckende Steueraufsicht, endlich die Verpflichtung der Betriebsinhaber über ihren Weinverkehr Buch zu führen und das Recht der Steuerbehörden, Bestandsaufnahmen anzuordnen. Bezüglich des Absatzes von Weintrauben und Traubenmaische besteht die Beschränkung, daß diese in der Regel nur an Hersteller oder Händler abgegeben und nur von solchen erworben oder aus dem Ausland eingeführt werden dürfen. Steuerhinterziehungen und der Versuch von solchen, Steuerhehlerei sind mit Strafe bedroht, in der Regel im Ausmaße des Vierfachen der Steuerverkürzung. Bei Uneinbringlichkeit kann an Stelle der Geld- auch Freiheitsstrafe treten. Wein, der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den Händen des Verbrauchers oder an ihn abgesendet war, unterlag der Nachsteuer; 24 Liter oder 30 Flaschen waren davon befreit.

Im Zusammenhange mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung der Zollsätze vorgenommen worden. Sie betragen u. a. für Weintrauben 20, Keltertrauben und Weinmaische 40, Wein je nach Behältnis und Weingeistgehalt 60—80, eingedickten Most von Trauben 200, Obstwein 24—75, Schaumwein 180 M. vom Doppelzentner; daneben ist die innere Abgabe zu entrichten.

Das Erträgnis der Weinsteuer ist im Haushalt für 1922 mit 500 Mill. M. geschätzt.

Schon durch G. v. 9. Mai 1902 war im Deutschen Reich eine Schaumweinsteuer eingeführt worden, die sich in niedrigen Sätzen bewegte. Durch G. v. 15. Juli 1909 war sie wesentlich erhöht worden. Weitere Erhöhungen brachten die GG. v. 26. Juli 1918 und 21. April 1920.

Durch ein G. ist sie dem Weinsteuergesetz einverleibt worden und beträgt nunmehr 20% des Verkaufspreises bei Frucht-, 30% bei den anderen Schaumweinen. Die Steuer ist vom Hersteller mittels Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb dieser getrunken wird. Bei Schaumwein, der aus dem Ausland eingeführt wird, ist die Steuer neben dem Zoll zu entrichten; steuerpflichtig ist der Einbringer. Der neue Zollsatz für Schaumwein ist oben vermerkt. Der Ertrag der Schaumweinsteuer ist für 1922 auf 100 Mill. M. veranschlagt.

Unter den ausländischen Weinsteuern ist die bekannteste die französische. Diese zerfiel früher in 7 verschiedene Erhebungsformen. Durch GG. v. 29. Dez.

1900 und 31. März 1902 ist aber die Getränkebesteuerung neu geregelt worden und zwar in dem Sinne, daß die Weinsteuer wesentlich vereinfacht und ermäßigt, die Branntweinsteuer dagegen erhöht worden ist. Die bisher von Wein und Obstwein erhobene Detail-, Eingangs- und einzige Steuer wurde aufgehoben. Nur die Zirkulationssteuer, ihrer Form nach eine Versandsteuer, ist bestehen geblieben und neuerdings einheitlich auf 19 Fr. für den Hektoliter Wein und 9 Fr. für den Hektoliter Apfelwein usw. festgesetzt und auch auf die Sendungen an Kleinverkäufer und Wirte erstreckt worden. Die Kellerkontrolle der Kleinverkäufer und Wirte wurde beseitigt. Gleichzeitig sind die Lizenzen neu geregelt worden. Der Ertrag der Weinsteuer ist für 1921 auf 619,8 Mill. Fr. veranschlagt.

In Italien ist eine Weinsteuer als Staatssteuer durch G. v. 2. Sept. 1919 eingeführt worden. Ein G. v. 17. Juli 1921 hat den Steuersatz auf 30 Lire vom Hektoliter festgesetzt.

In Großbritannien erfolgt die Besteuerung mangels eigenen Weinbaus nur durch den Zoll und durch Lizenzen vom Weinhandel. Nach dem Voranschlag für das Finanzgesetz 1920/21 sollten die bisherigen Sätze mit 1 sh 3 d und 3 sh pro Gallone je nach der Art des Weines, wozu für importierte Flaschenweine noch ein Zuschlag von 1 sh für gewöhnliche und 2 sh 6 d für mousssierende Weine kam, verdoppelt und für mousssierende Weine noch ein Zuschlag von 50% des Wertes erhoben werden. Der Ertrag der Weinsteuer sollte damit für ein volles Jahr 4,8, die Wertsteuer auf Schaumwein auf 1,9 Mill. Pf. St. gebracht werden.

Literatur. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1875. Dann die Art. Weinsteuer von G. v. Mayr im Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts, und von M. v. Heckel, im Handw. d. Staatsw. G Schubert, Die Landesweinsteuer und die Frage der Reichsweinsteuer in Deutschland, in der Zeitschr. für Zollwesen und Reichssteuern, 1902. H. Fitz, Wein u. Weinsteuer, in d. Ann. d. D. R. 1912. S. auch die im vorigen Paragraphen und zu § 175 zitierte Literatur.

§ 182. — 3. Die Branntweinsteuer. — Auch die Veranlagung dieser Steuer bietet genug Schwierigkeiten. Zwar ist die Erfassung des Steuerobjekts, nämlich des durch Brennen und Destillieren gewonnenen Alkohols, an sich leichter als beim Wein, weil die Branntweinbrennerei sich weniger der Beachtung entzieht als die Weinerzeugung und die Technik geeignete Methoden zur Konstatierung des Brennereiergebnisses besitzt. Aber das gilt doch nur von den größeren Brennereien, während die kleineren oft schwer durch die Steuer zu erreichen sind. Auch die Verschiedenartigkeit der Rohstoffe, aus denen Branntwein gewonnen wird: mehlige Stoffe (Kartoffel, Getreide, Mais) auf der einen, nicht mehlige (Beeren, Obst, Rückstände der Wein-, Bier- und Zuckererzeugung) auf der anderen Seite, bereitet

Schwierigkeiten. Ferner gibt es sehr verschiedene Qualitäten, auf welche bei der Besteuerung Bedacht genommen werden sollte, da sie auf verschieden leistungsfähige Kreise der Bevölkerung hinweisen. Endlich bedarf die Brennerei, soweit sie landwirtschaftliche Brennerei ist, d. h. die selbstgewonnenen Erzeugnisse verarbeitet und die Rückstände (Schlempe) in der eigenen Wirtschaft verwendet, besonderer Rücksichtnahme. Denn die Rentabilität der Landwirtschaft ist heute in Gegenden mit leichteren Böden und extensivem Betriebe, namentlich wenn die Absatzmärkte weiter entfernt sind, davon abhängig, daß Kartoffel und Getreide an Ort und Stelle in den höherwertigen und deshalb absatzfähigeren Spiritus verarbeitet und dieser zu günstigen Preisen auf den Markt gebracht ewrden kann. Zudem bieten die Rückstände der Branntweinbrennerei ein kaum zu ersetzendes Futtermittel.

Die üblichen Erhebungs- und Veranlagungsmethoden sind 1. die Steuer vom Fabrikat, 2. die Steuer nach dem Raumgehalt gewisser in der Brennerei benützter Gefäße, 3. die Steuer vom Material oder einem Zwischenprodukt.

1. Die Fabrikatsteuer ist entweder Produktionssteuer im Zusammenhang mit einer Lagersteuer, oder sie ist Verbrauchssteuer. In der Form der Produktionssteuer wird die Branntweinsteuer beim Brenner nach der Menge des Alkohols, mit Kontrollierung des ganzen Fabrikationsprozesses und unter Benützung bestimmter Meßapparate erhoben. Die Verbrauchsabgabe tritt in der Regel dann ein, wenn der Branntwein aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Steuerpflichtig ist im ersten Fall der Produzent, im zweiten der Empfänger des Branntweins.

2. Die Steuer nach dem Rauminhalt gewisser Brennereigefäße oder nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen ist entweder eine Steuer nach dem Rauminhalt des Maischbottichs im Zusammenhalte mit der Zahl der Einmaischungen, oder, als sogenannte Blasen- oder Kesselsteuer, eine Steuer, bei welcher das wahrscheinliche Ergebnis an Alkohol nach den bei der Brennerei verwendeten Destillierapparaten bemessen wird, oder endlich eine Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werk-

vorrichtungen überhaupt während eines gewissen Zeitraums ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Benutzung.

3. Die Materialsteuer wird erhoben nach Maß oder Gewicht der zur Branntweinbereitung verwendeten Materialien. Werden hier die Steuersätze abgestuft nach der größeren oder geringeren Alkoholausbeute der verschiedenen Gattungen von Rohstoffen, so nähert sie sich etwas der Fabrikatsteuer. Dies ist noch mehr der Fall bei der Würzesteuer. Hier wird die Steuer vor der Destillation bei der Gärung der Würze nach dem mit Hilfe des Saccharometers bestimmten Zuckergehalte und dem normalen Alkoholerträgnis festgesetzt.

Außerdem kommen ähnlich wie bei den anderen Getränkesteuern Abfindungen entweder seitens der Brenner, auf Grund einer angenommenen Ausbeutemenge, oder seitens der Branntweinschänker, auf Grund einer angenommenen Ausschankmenge, ferner Lizenzen der Produzenten, Händler und Schankwirte vor.

Unter den genannten Steuerarten ist, rein theoretisch und steuerpolitisch betrachtet, die Fabrikatsteuer die beste, weil sie den Konsumenten am richtigsten erfaßt, nicht zu langfristigen Steuervorschüssen nötigt, und es möglich macht, bei der Ausfuhr des Branntweins die entsprechende Vergütung zu gewähren. Namentlich wenn die Steuer ein größeres Erträgnis abwerfen soll, ist der Übergang zur Fabrikatsteuer unvermeidlich; denn je höher die Steuer ist, um so ungünstiger und ungleicher wird bei den anderen Steuersystemen die Lage der kleineren Brenner. Allerdings erfordert die Fabrikatsteuer eine sorgfältige, mit der Höhe der Steuersätze sich steigernde Kontrolle und sehr weitgehende Belästigungen und Beschränkungen des Betriebes. Auch hier wird es, wie bei der Biersteuer, nötig sein, den kleinen Produzenten, der mit technisch unvollkommenen Einrichtungen arbeitet und deshalb teurer produziert, beim Ausmaße der Steuerhöhe zu begünstigen.

Die Rohstoff- sowie die Materialsteuer sind zwar einfacher zu erheben, führen aber doch auch zu eingehenden und vielfach lästigen Vorschriften für den Betrieb. Die Belastung ist namentlich bei der reinen Rohstoffsteuer eine ungleichmäßige, weil die Verschiedenheit der Materialien und deren ungleiche Ergiebigkeit sowie die ver-

schiedene Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtungen hier nicht oder nicht genügend berücksichtigt wird. Die Brennereien, welche geringerwertige Stoffe verarbeiten oder weniger vollkommene Apparate zu verwenden gezwungen sind, werden stärker getroffen als andere, namentlich als die großen. Die Steuer muß deshalb auch niedrig gehalten werden. Das gleiche gilt auch vom Blasenzins und von der Maischraumsteuer. Diese können allerdings bei niedrigem Steuersatz die Industrie stets zu neuen Fortschritten anregen, da diese sich bemühen wird, mit den gegebenen Mitteln mehr Produkte herzustellen, als die Steuergesetzgebung angenommen hat, und somit einen Teil des Alkohols steuerfrei zu gewinnen; allein bei entwickelter Industrie wiegt der Nachteil der ungleichen Belastung und der Bevorzugung der größeren Brenner sowie der finanziellen Unergiebigkeit doch schwerer als dieser Vorteil. Von den Pauschalierungssteuern, den Lizenzen und Ausschanksteuern gilt auch hier das oben bei der Weinsteuer gefällte ungünstige Urteil.

§ 183. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Besteuerung des Branntweins auch auf dem Wege des staatlichen Monopolbetriebs vorgenommen wird. Und zwar kann das Monopol entweder als Fabrikationsmonopol unter Ausschluß der privaten Industrie, oder als Raffinations- bzw. Zwischenhandelsmonopol, oder als Vollhandelsmonopol, oder als Schankmonopol ausgeübt werden. Zugunsten des Monopols läßt sich allgemein anführen, daß die finanziellen Erträgnisse erheblich gesteigert werden können, daß die zugunsten der Branntweinbesteuerung häufig angeführte sozialpolitische Absicht, Ausschank und Verbrauch zu beschränken, mit dem Monopol am wirksamsten verfolgt und daß, wo mit ihm die amtliche Reinigung des Branntweins verbunden ist, diese sorgfältiger vorgenommen werden kann. Beim Vollhandelsmonopol kommt dazu der Vorteil, daß es möglich ist, die Steuer nach dem Werte des Fabrikates abzustufen. Beim Fabrikationsmonopol übernimmt der Staat die Herstellung des Spiritus sowie dessen Reinigung und Denaturierung und verkauft die Erzeugnisse zu den amtlich festgesetzten Verkaufspreisen an jedermann. Die Fabrikation kann in staatlichen Brennereien erfolgen, aber auch Privaten für Rechnung der Monopolverwaltung

übertragen werden. Beim Vollhandelsmonopol bleibt die Branntweinerzeugung an sich frei; aber der erzeugte Alkohol ist an die Monopolverwaltung abzuführen, die dafür den jeweils festgestellten Preis zahlt. Die Reinigung und Denaturierung des Branntweins, die Zubereitung von Trinkbranntwein sowie der ganze Handel mit Branntwein befindet sich in den Händen der Monopolverwaltung. Auch der Kleinhandel wird mit wenigen Ausnahmen durch staatliche Verkaufsstätten geregelt. Das reine Zwischenhandelsmonopol besteht darin, daß der Staat allen im Inland hergestellten und für den inländischen Konsum bestimmten Branntwein zu jeweils festgesetzten Preisen ankauft und an die verarbeitenden Gewerbe mit Steuerzuschlag weiter veräußert. Mit diesem Zwischenhandel pflegt die Reinigung des Alkohols in staatlichen oder unter staatlicher Leitung stehenden Privatanstalten sowie die Denaturierung verbunden zu sein, so daß eine Verbindung von Raffination und Handel gegeben ist. Die Einfuhr von Branntweinerzeugnissen ist im allgemeinen frei; der Zoll muß im Verhältnis stehen zur Inlandsteuer oder es muß ein Monopolzuschlag erhoben werden. In der Regel wird mit dem Zwischenhandelsmonopol eine Beschränkung der Jahresproduktion verbunden sein. Zur Verhütung von Defraudationen ist eine eingehende Kontrolle der Brennereien erforderlich. Allerdings ist das Monopol nur da anwendbar, wo die Brennerei in der Hauptsache nur für den inländischen Verbrauch arbeitet. Wo eine große Produktion zu einer erheblichen Ausfuhr fortgeschritten ist, wird das Monopol leicht eine Schädigung derselben mit sich bringen. Fabrikations- und Vollhandelsmonopol sind nur möglich unter Beseitigung und Entschädigung der beteiligten Privatindustrien und deshalb in Ländern mit zersplitterter landwirtschaftlicher Brennerei und ausgebreitetem Destillations- und Handelsgewerbe aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht empfehlenswert. Weit günstiger ist das Raffinations- und damit verbundene Zwischenhandelsmonopol zu beurteilen. Ja es kann da, wo die modernen Konzentrationsbestrebungen in der Brennereiindustrie eine Art Privatmonopol erzeugt haben und die bisherige Besteuerung verwickelt ist, als ein geeignetes Mittel zu deren Ver-

einfachung und zur Erzielung der Kartell- und Syndikatsgewinne zugunsten der Allgemeinheit betrachtet werden. Voraussetzung ist freilich, daß die Festsetzung der jährlichen Ankaufspreise den Grundsätzen der Billigkeit entspricht und die einzelnen Arten der Brennereien dabei ihren verschiedenartigen Produktionsverhältnissen entsprechend behandelt werden.

§ 184. In neueren Branntweinsteuern und in dem Monopolgesetz des Deutschen Reichs begegnet eine Kontingentierung, d. h. die Festsetzung einer bestimmten Branntweinmenge, die den einzelnen Brennereien nach einem bestimmten Schlüssel zugewiesen wird und die zu einem niedrigeren Steuersatz hergestellt werden darf als die über das Kontingent hinaus erzeugten Mengen. Bei dem Zwischenhandelsmonopol wird der innerhalb des Kontingents hergestellte Branntwein von der Monopolverwaltung zu höheren Preisen übernommen als der andere. Der Zweck der Kontingentierung besteht in der Hauptsache darin, die landwirtschaftlichen Brennereien, die zur Zeit der Einführung der neuen, wesentlich höheren Steuer bestanden, vor den drohenden Folgen einer Verminderung des Konsums und eines schädigenden Wettbewerbes der großen industriellen Brennereien zu bewahren. Man nahm an, daß sich der Preis des Branntweins allgemein auf den höheren Steuersatz stellen und so die in das Kontingent fallende Menge eine Prämie genießen werde. In der gleichen Richtung liegt es, wenn Kürzungen des Kontingents durch den Gesetzgeber in gewissen Fällen vorgesehen sind, so wenn Brennereien zur Hefenerzeugung oder von der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe zur Getreideverarbeitung übergegangen sind, oder wenn die tatsächlich innerhalb des Kontingents erzeugte Menge einer Brennerei einen gewissen Höchstbetrag übersteigt u. dgl. Aber auch Begünstigungen in der Zuteilung des Kontingents kommen vor, namentlich für kleine Obst- und besonders für landwirtschaftliche Brennereien, die einen gewissen Umfang nicht übersteigen, so z. B. für den Fall, daß die regelmäßig beackerte oder sonst landwirtschaftlich genutzte Fläche eine wesentliche Veränderung erfahren hat, oder daß dickmaischende landwirtschaftliche Brennereien dauernd zur Kartoffelbrennerei übergegangen sind. Die Schutzmaßnahmen zugunsten

der kleinen und mittleren und besonders der landwirtschaftlichen und derjenigen Obstbrennereien, die selbsterzeugtes Obst verwenden, finden ihren Ausdruck auch, wie erwähnt, in dem niedrigeren Steuersatz des innerhalb des Kontingents erzeugten Alkohols oder in einer verschieden abgestuften Ermäßigung der Verbrauchsabgabe. Andererseits kommen aber auch Zuschläge zur Normalsteuer für gewisse Arten von Brennereien vor, die die Gesetzgebung nicht begünstigen will. Nebenher kann durch die Bemessung des Kontingents auch die Absicht verfolgt werden, dem Alkoholkonsum entgegenzuwirken.

Liegen schon die Maßnahmen, von denen soeben die Rede war, nicht auf finanz-, sondern auf volkswirtschaftlichem Gebiete, so gilt das in noch höherem Maße von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausfuhr von Branntwein oder die Verwendung von denaturiertem Spiritus für Koch-, Heiz-, industrielle Zwecke usw. erleichtern sollen. Dieser Aufgabe dienen besondere Vergütungen, Prämien. Die Absicht geht hierbei also einerseits dahin, einer möglichen und tatsächlich auch wiederholt vorgekommenen Überproduktion von Spiritus, welche die Lage der Brennereien gefährden könnte, dadurch vorzubeugen, daß dem Exporteur die Konkurrenz auf dem ausländischen Markt ermöglicht wird, andererseits dahin, die Verwendung des Alkohols zu anderen als menschlichen Konsumzwecken zu fördern.

1. Die Branntweinsteuerbelastung betrug vor dem Kriege auf den Kopf der Bevölkerung in

Rußland	10,41 M.	Ungarn	5,51 M.
England	8,67 „	Schweden	4,38 „
Belgien	8,57 „	Norwegen	3,45 „
Holland	7,97 „	Österreich	2,91 „
Frankreich	7,36 „	Deutschland	2,87 „

2. Die Fabrikatsteuer als Hauptsteuer haben jetzt die meisten Staaten; so Österreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten.

Österreich-Ungarn besteuerte nach GG. v. 27. Juni 1878 und 19. Mai 1884 den Branntwein teils nach dem wirklichen Erzeugnis gemessen durch einen Kontrollmeßapparat, teils durch Pauschalierung, und zwar nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums bzw. der Brennvorrichtung, teils durch Abfindung. Durch G. v. 20. Juni 1888 ist ein der früheren deutschen Branntweinsteuer ähnliches System eingeführt worden mit Kontingentierung und

doppelter Verbrauchsabgabe. Die steuerpflichtige Alkoholmenge wird wie früher teils durch Pauschalierung festgestellt, hauptsächlich bei den kleinen und primitiv eingerichteten Brennereien, teils durch Abfindung und zwar bei ganz kleinen landwirtschaftlichen Brennereien und bei der Verarbeitung von Bier in den Brauereien, teils nach Menge und Gradhaltigkeit des wirklichen Erzeugnisses, gemessen mittels eines Kontrollmeßapparates oder in Sammelgefäßen, die das ganze Erzeugnis aufnehmen und die Erfassung der Menge und Gradhaltigkeit unmittelbar gestatten. Das letztere ist der Fall bei allen größeren, insbesondere den gewerblichen Brennereien. Die Steuer ist entweder Produktionsabgabe und vom Brennereiunternehmer zu entrichten, so in der Regel bei pauschalierten oder abgefundenen Brennereien, oder Konsumabgabe, in welchem Falle derjenige die Steuer zu entrichten hat, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Die Steuer wird in allen Fällen nach Alkoholgraden bemessen. Die Produktionsabgabe betrug nach dem G. v. 8. Juli 1901 90 Heller vom Liter reinen Alkohols, die Konsumabgabe 90 Heller für Kontingents-, 1 Krone 10 Heller für anderen Branntwein. Eine Novelle v. 23. Jan. 1914 erhöhte die Sätze auf 1 Krone 40 Heller und 1 Krone 60 Heller, die aber erst erhoben werden konnten, wenn die gleiche Erhöhung in Ungarn erfolgte. Bis dahin wurde an Stelle der Abgabenerhöhung ein Zuschlag von 50 Heller vom Liter Alkohol auf den in Österreich steuerpflichtigen Branntwein gelegt, der durch VO. v. 30. Juni 1915 auf 70 Heller und später weiter erhöht wurde. Die Gesetzgebung unterscheidet 6 Kategorien von Brauereien je nach den verarbeiteten Stoffen und der Art der Brennvorrichtungen. Die landwirtschaftlichen Brennereien genießen Vergünstigungen. Brennereien, welche Preßhefe gewinnen, haben eine Preßhefesteuer in Form eines Zuschlags zur Branntweinsteuer zu entrichten. Befreit von der Branntweinsteuer ist die Erzeugung aus selbsthergestellten Stoffen zum Hausbedarf, jedoch unter mancherlei Einschränkungen, sowie der zur Ausfuhr eingelagerte Branntwein. Zu dem niedrigeren Abgabensatz darf in jeder jährlichen Betriebsperiode (1. Sept. bis 31. Aug.) nur eine bestimmte Menge Alkohol, das Kontingent, hergestellt werden, das für das ganze österreichisch-ungarische Zollgebiet 1,9 Mill. Hektoliter, davon 1 Mill. in Österreich, betrug. Den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien werden für jeden aus der Erzeugungsstätte weggebrachten Hektoliter Branntwein Bonifikationen gewährt. Ausfuhrprämien erhalten diejenigen, welche Branntwein über die Zollgrenzen ausführen.

In Ungarn wurde die Steuer gleichfalls erhöht und während des Krieges ein vorbereitender Schritt zum Branntweinmonopol gemacht, indem der Staat einen Anteil an den großen Gewinnen der Spiritusindustrie für sich in Anspruch nahm. Es wurde für Branntwein ein Höchstpreis von 170 Kronen für 1 hl Rohspiritus festgesetzt und bestimmt, daß der 130 Kronen übersteigende Betrag gleichzeitig mit der Branntweinsteuer an den Staat abzuführen sei.

Die französische Branntweinsteuer ist eine mit strengen Kontrollen verbundene Fabrikatsteuer und wird erhoben vom Brenner oder Händler beim Übergang des Branntweins in den Konsum. In Städten mit 4000 Einwohnern und mehr wird ein Zuschlag zur Konsumsteuer erhoben, eine lokale Eingangsabgabe (droit d'entrée), die nach der Einwohnerzahl abgestuft ist (mit 7,50—30 Fr.)

und von der nur denaturierter Spiritus befreit ist. Wermute und Liköre mit 15 Grad und weniger zahlen die Hälfte. Außerdem haben die Brenner und die Groß- und Kleinverkäufer jährlich Lizenzen zu entrichten. Die Steuer betrug früher 156,25 Fr. pro hl; durch das Getränkesteuer-G. v. 29. Dez. 1900 ist sie aber auf 220 Fr. erhöht worden. Durch G. v. 30. Jan. 1907 wurde für Absinth (über 50 Alkoholgrad), Bitter und Agéritifs (über 30 Grad), die nicht Weinerzeugnisse sind, ein Zuschlag von 50 Fr. vom hl eingeführt. Die Lizenzen sind bezüglich der Händler die gleichen wie die bei der Biersteuer erwähnten; die der gewerblichen Brenner und Destillateure betragen 40—120 Fr. Ertrag 1913: 399 Mill. Fr. Während des Krieges ist die Alkoholsteuer durch G. v. 30. Juni 1916 auf 400 Fr., neuerdings auf 1000 Fr. für den Hektoliter 100° Alkohol erhöht worden. Der Ertrag ist für 1921 auf 615 Mill. Fr. veranschlagt.

Die Branntweinsteuer in Großbritannien ist eine gleichfalls mit sehr strengen Kontrollmaßregeln verbundene Fabrikatsteuer, die beim Übergang des Branntweins von der Brennerei oder dem Lagerhaus in den freien Verkehr erhoben wird. Sie betrug vor dem Krieg 11 sh. pro Gallone „proof spirit" (= 2,61 l absoluten Alkohols), also etwa 430 M. vom Hektoliter reinen Alkohols. In der Hauptsache sind nur große Brennereien in den Städten oder deren nächster Nähe zugelassen. Kein Fabrikant darf gleichzeitig für den inländischen Konsum und für die Ausfuhr arbeiten. Dazu kommen ziemlich hohe Lizenzen der Brenner und Raffineure, der Spiritushändler und der Branntweinschänker, die durch die Finanzakte von 1910 noch erhöht worden sind. Sie betragen für die Brenner mit einer Jahresproduktion bis 50000 Gallonen 10, und für je weitere 50000 Gallonen je 10 Pfd. St., für Raffineure usw. und für Großhändler 15 Pfd. St. 15 sh., für Kleinhändler die Hälfte des Mietswertes der Geschäftsräume, jedoch nach einem Ortsklassentarif mindestens 5 bzw. 10, 15, 20, 30 und 35 Pfd. St., bei Fabrikanten und Händlern mit gezuckerten Fabrikaten 5 Pfd. St. 5 sh. Ertrag der Steuer 1912/13: 22,6 Mill. Pfd. St. Die Abgabe ist während des Krieges auf 14¾ sh. erhöht worden und sollte nach Absicht des Finanzministers für 1921 72 sh. 6 d. für den proof gallon betragen. Der Ertrag soll sich auf 64,5 Mill. Pf. St. belaufen.

In den Vereinigten Staaten bestehen neben der Fabrikat-, bzw. Konsumsteuer eine Patentsteuer vom Ausschank, vom Großhandel und von der Likörfabrikation und einige andere Nebenabgaben. Ihr Ertrag belief sich 1910/11 auf 148,6 Mil. Doll., mit Lizenzen auf 156,4 Mill., 1919 infolge Erhöhung der Steuersätze ohne Lizenzen auf 365 Mill. Die Steuer beträgt für Konsumbranntwein 6 Doll. 40 c., für anderen 2 Doll. 20 c. für die proof gallon (etwa 3,8 l). Italien, Belgien, die Niederlande und die meisten anderen europäischen Staaten haben die Fabrikatsteuer.

3. Das Branntweinmonopol besteht seit längerer Zeit in der Schweiz, in Rußland und Serbien und ist 1918 auch im Deutschen Reich eingeführt worden.

Die Schweiz hat das Monopol seit G. v. 23. Dez. 1886, ergänzt durch G. v. 29. Juni 1900 und 22. Juni 1907. Nach diesen Gesetzen hat der Bund ausschließlich das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Branntwein aus Stoffen, deren Verarbeitung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist (Getreide,

Kartoffeln, Rüben, Zucker, Melasse). Die Herstellung von Spirituosen aus einheimischem Obst, Beeren usw. ist freies Gewerbe geblieben. Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die Lieferungen an Private. Ungefähr ein Viertel des Bedarfs, in maximo 30000 hl absoluten Alkohols, wird zur Erzeugung an die inländischen Brennereien und zwar in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols vergeben. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Betrieb von landwirtschaftlichen Genossenschaften zu berücksichtigen. Der Bund gibt den Branntwein in Mengen von mindestens 150 l und zum Preise von 120—150 Fr. pro hl ab. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen kann gegen eine Monopolabgabe der Privatindustrie gestattet werden. Bei Einführung des Monopols sind die Eigentümer der bestehenden Brennereien für den Minderwert entschädigt worden, den ihre Gebäude und Einrichtungen durch Einführung des Monopols erlitten haben. Die finanziellen Erträgnisse sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben, was in einer durch das Monopol bewirkten Abnahme des Branntweinkonsums seine Erklärung findet. Der Reinertrag belief sich 1909—12 auf durchschnittlich 5,7 und nach Abzug der Anleihekosten auf 5,1 Mill. Franken. Der Reinertrag wird auf die Kantone verteilt, die 10% hiervon zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden haben.

Rußland hatte das Monopol schon seit dem 17. Jahrh. für Großrußland, seit 1849 auch für Kleinrußland, Polen und die baltischen Provinzen in der Form des Handelsmonopols und übte es vorzugsweise durch Verpachtung aus. Seit 1. Jan. 1863 ist es durch eine Fabrikatsteuer ersetzt und die Fabrikation freigegeben worden. Durch G. v. 6. Juni 1894 ist aber neuerdings das Monopol und zwar in Form des Vollhandelsmonopols eingeführt und allmählich auf das ganze europäische Rußland (mit Ausnahme des größten Teils des Kaukasus und Finnlands) erstreckt worden. Danach ist der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten für den lokalen Bedarf ausschließliches Recht des Staates. Die Einfuhr von 56%igem Spiritus seitens Privatpersonen zu eigenem Gebrauch in Mengen von mehr als ein $^1/_{10}$ Wedro ($1_{,23}$ l) ist verboten. Nach G. v. 12. Juni 1900 wird der erforderliche Spiritus von Privatfabriken erzeugt und von diesen seitens der Monopolverwaltung nach festgesetzten Preisen gekauft. Der Staat kann nur in speziellen Fällen die Spirituserzeugung selbst übernehmen. Die Reinigung des Spiritus und die Zubereitung von Trinkbranntwein geschieht teils in Staatsfabriken, teils in Privatfabriken, wobei die letzteren den Spiritus von der Monopolverwaltung zu einem bestimmten Preise zu kaufen haben. Der Verkauf von Spiritus usw. findet nur in den Staatsbranntweinbuden und -fabriken und in solchen Privatanstalten statt, deren Besitzer staatlich mit dem Verkauf betraut sind. Branntwein und Spiritus werden nur in gereinigtem Zustand in einer Mindeststärke von 40% zu amtlich vorgeschriebenen Preisen und in versiegelten Gefäßen abgegeben. Nur einzelne Privatanstalten (Restaurationen usw.) erhalten das Recht, den Branntwein aus unversiegelten Gefäßen zu verkaufen. Ein Hauptzweck bei Einführung des Monopols war die Einschränkung des Alkoholmißbrauchs, die aber nicht in dem gewünschten Maße gelang, so daß der Erfolg ein vorwiegend fiskalischer war. In neuerer Zeit sind die Preise erhöht worden. In den nicht dem Monopol unterworfenen Gebietsteilen wird eine Fabrikationssteuer erhoben. Daneben besteht ein

Akzisenzuschlag, dem aller Branntwein, auch der des Monopolgebietes, unterworfen ist. Rohertrag des Branntweinverkaufs 1911: 783 Mill. Rubel, dem aber 188 Mill. Rubel Ausgaben der Monopolverwaltung gegenüberstehen. Immerhin betrug der Reinertrag 595 Mill. Rubel.

Im Deutschen Reich war die Branntweinbesteuerung bis 1887 nur in der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft (mit Elsaß-Lothringen) einheitlich geregelt, die süddeutschen Staaten hatten ihre eigenen Steuern. Dort bestand eine Verbindung der Maischbütten- mit der Materialsteuer nebst Abfindung für Fruchtbrennereien, Baden hatte eine pauschalierte Blasensteuer, Bayern eine Verbindung der Maischbütten-, Material- und Fabrikatsteuer mit obligatorischer Abfindung für kleine und fakultativer für gewisse größere Brennereien, Württemberg früher Schanksteuer, seit 1865 Materialsteuer, seit 1885 eine Steuer, die sich an die bayerische anschloß. Durch RG. v. 24. Juni 1887 wurde, nachdem Monopolprojekte nicht zum Ziele geführt hatten, die Steuer reformiert und auf das ganze Reich erstreckt. Sie war im wesentlichen eine Fabrikatsteuer, neben der noch eine Maischbottich- und Materialsteuer erhoben wurde. Zu diesem Gesetz sind Novellen am 8. Juni 1891, 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902 ergangen.

Nach diesen Gesetzen bildete die regelmäßige Steuer die „Verbrauchsabgabe", eine Fabrikatsteuer, neben der noch eine Maischbottichsteuer (von landwirtschaftlichen Brennereien) und eine Materialsteuer (von Obstbrennereien usw.) bestand. Die Konsumabgabe wurde mit einem niedrigeren oder höheren Satze belastet, je nachdem die erzeugte Menge Alkohol sich innerhalb des den einzelnen Brennereien zugewiesenen Kontingents hielt, oder dieses überstieg. Zur Verbrauchsabgabe wurde ein Zuschlag erhoben, der im wesentlichen die gewerblichen Brennereien traf. Außerdem gab es noch eine Brennsteuer, die nach dem Umfang der Produktion in steigenden Sätzen bemessen war. Für ausgeführten Branntwein wurden Prämien gezahlt. Die landwirtschaftlichen und die Obstbrennereien waren durch die Art der Veranlagung begünstigt.

Durch RGG. v. 15. Juli 1909 und 14. Juni 1912 sind wichtige Änderungen vorgenommen und die Besteuerung ist einfacher gestaltet worden. Trotzdem blieb sie recht unübersichtlich und kompliziert, weil nach wie vor neben den finanziellen auch zahlreiche volks- und privatwirtschaftliche Interessen Berücksichtigung erheischten. Die wesentlichen Änderungen bestehen im folgenden. Das Kontingent ist in Wegfall gekommen, nur für Bayern, Württemberg und Baden ist es beibehalten worden. An seine Stelle ist der Durchschnittsbrand getreten, d. h. die Alkoholmenge, die den einzelnen Brennereien unter Berücksichtigung ihres früheren Produktionsumfanges zugeteilt wird. Landwirtschaftliche Brennereien genießen Bevorzugung; für neu entstandene Brennereien und solche, die zur Verarbeitung anderer Stoffe wie früher oder zur Hefenerzeugung übergehen, gelten besondere Bestimmungen. Was über den Durchschnittsbrand hinaus an Alkohol erzeugt wird, der sogenannte Überbrand, ist vollständig zu vergällen (denaturieren) oder auszuführen. Auch für eine Quote des Durchschnittsbrandes kann die Vergällung angeordnet werden, an deren Stelle auch Ausfuhr treten kann. Grundsätzlich wird nur eine Verbrauchsabgabe von 1,25 M. für das Liter Alkohol erhoben. Ermäßigungen in ver-

schiedenem Ausmaße, je nach der Art der Brennerei und Erzeugungsmenge, werden kleineren Brennereien mit Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 hl zuteil. Neben der Verbrauchsabgabe wird eine Betriebsauflage erhoben, die wiederum nach näheren Vorschriften die einzelnen Brennereien je nach Art und Entstehungszeit höher oder niedriger belastet und sich zwischen 4 und 14 M. für das Hektoliter Alkohol bewegt. Die Betriebsauflage hat keine finanzielle Bedeutung. Ihr Ertrag ist für sich zu verwalten und kann bis zu einem Bestande von 40 Mill. M. angesammelt werden. Aus den Einnahmen werden für vollständig vergällten, für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten und für ausgeführten Branntwein Vergütungen bezahlt.

Im Jahre 1909 hatte die Reichsregierung neuerdings die Einführung des Monopols in Form eines Zwischenhandelsmonopols geplant, mußte sich aber, nachdem der Reichstag sich dagegen erklärt hatte, mit der eben dargestellten Reform der Besteuerung begnügen. Die Notwendigkeit in der gegenwärtigen schweren Zeit auch den Alkoholkonsum bis zur Grenze der Ergiebigkeit zu belasten, hat nun den Widerstand gegen das Monopol gebrochen. Die monopolistische Organisation des Spiritusgewerbes hat seiner Einführung vorgearbeitet.

Das Monopol ist durch G. v. 26. Juli 1918 eingeführt worden, abgeändert durch G. v. 6. Dez. 1919. Ein neues G. ist am 8. April 1922 ergangen. Es ist wesentlich übersichtlicher als das erste und bringt erhebliche Änderungen.

Gegenstand des Monopols ist 1. die Übernahme des im Monopolgebiete hergestellten Branntweins aus den Brennereien; 2. die Herstellung von Trinkbranntwein aus gewissen Stoffen, soweit es sich nicht um Rum, Arrak, Kognak und Liköre handelt oder Ausnahmen zugelassen werden; 3. Die Einfuhr aus dem Auslande; 4. die Reinigung von Branntwein; 5. die Verwertung von Branntwein und der Branntweinhandel.

Die Verwaltung des Monopols obliegt der Reichsmonopolverwaltung, an deren Spitze ein Präsident steht und die in das Reichsmonopolamt und die Verwertungsstelle zerfällt. Die letztere hat die kaufmännischen Geschäfte zu führen. Der Verwaltung steht ein Beirat zur Seite, der aus 30 Mitgliedern (teils Vertretern der Brennereien, teils Vertretern der Arbeitnehmer, der verbrauchenden Industrie und der letzten Verbraucher) besteht und in gewissen Angelegenheiten, so bei der Festsetzung des Jahresbrennrechts, des Branntweingrundpreises, des Branntweinaufschlags, der Verkaufspreise usw. beschlußmäßig mitwirkt. Außerdem besteht ein Gewerbeausschuß, der die Aufgabe hat, die Gewerbe, welche am Absatz und an der Verarbeitung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen beteiligt sind, bei der Monopolverwaltung zu vertreten.

Die Herstellung des Branntweins geschieht teils in Monopol-, teils in sog. Eigenbrennereien.

Zu den ersteren gehören die Brennereien, die die Monopolverwaltung selbst betreibt, und die Brennereien, welche Branntwein aus Zellstoffen, einschließlich der Ablaugen aus Zellstoffgewinnung, aus Kalziumkarbid oder anderen Stoffen herstellen, aus denen in Deutschland vor dem 1. Okt. 1914 Branntwein gewerblich nicht gewonnen wurde. Die Herstellung von Branntwein aus diesen vorbehaltenen Stoffen kann anderen gestattet werden. Jedoch darf aus den vorbehaltenen Stoffen nicht mehr als 10% der gesamten Branntweinerzeugung

des vorhergegangenen Betriebsjahres, mindestens aber 250000 hl Weingeist, hergestellt werden.

Die Eigenbrennereien werden eingeteilt in 1. landwirtschaftliche, 2. Obstbrennereien, 3. gewerbliche Brennereien.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten solche, welche ausschließlich Kartoffeln oder Getreide, und zwar der Hauptsache nach selbst erzeugte, verarbeiten, deren Rückstände sowie der daraus gewonnene Dünger ausschließlich im Betriebe des Eigentümers oder Besitzers der Brennerei Verwendung finden. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Genossenschaftsbrennereien Anwendung. Obstbrennereien sind solche, die ausschließlich Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände verarbeiten. Alle anderen Brennereien gelten als gewerbliche.

Den Brennereien wird ein bestimmtes Brennrecht zugewiesen, d. h. die Menge Branntwein, die die Monopolverwaltung ohne Abzug vom Branntweingrundpreis übernimmt. Soweit Eigenbrennereien nach dem bisherigen Gesetz ein Brennrecht hatten, bleibt dieses in Geltung. Für die nach dem 30. Sept. 1919 neu entstandenen oder bisher ohne Brennrecht betriebenen landwirtschaftlichen und Obstbrennereien wird im Betriebsjahr 1922/23 auf Antrag ein Brennrecht festgestellt. Später geschieht das gleiche alle 10 Jahre für die in den vorhergehenden 10 Betriebsjahren neu entstandenen oder ohne Brennrecht betriebenen Brennereien der bezeichneten Art. Die Veranlagung zum Brennrecht findet in der Weise statt, daß für solche Brennereien nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis, bei landwirtschaftlichen Brennereien unter Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (und anderer Umstände), diejenige Weingeistmenge ermittelt wird, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Davon werden 60% als Brennrecht festgesetzt, dieses darf aber 400 hl jährlich bei landwirtschaftlichen, 60 hl bei Obstbrennereien nicht überschreiten. In Kleinbrennereien, d. h. solchen, deren Besitzer erklären, daß sie in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl Weingeist erzeugen wollen, gilt diese Menge als Brennrecht. Für Obstbrennereien (Verschlußbrennereien) von Gemeinden, Genossenschaften oder Vereinen, deren Mitglieder die Rohstoffe selbst gewonnen haben, gilt der aus diesen Stoffen erzeugte Branntwein als im Brennrecht hergestellt. Personen, welche keine eigene Brennerei besitzen (Stoffbesitzer), können selbstgewonnenes Obst, Beeren usw. in der Brennerei eines anderen verarbeiten, soweit die im Betriebsjahr hergestellte Menge nicht über 50 l Weingeist hinausgeht. Auch dieser Branntwein gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt.

Das Brennrecht geht in bestimmten Fällen verloren, so wenn die Brennerei aus einer Brennereiklasse in eine andere übertritt oder in 10 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens den doppelten Betrag des niedrigsten Jahresbrennrechts (s. u.) benutzt hat, wenn Brennereien zur Herstellung von Branntwein aus anderen Stoffen als bisher oder zur Hefenerzeugung übergehen oder das Verfahren der Herstellung wechseln. Abweichend von dem normalen Brennrecht kann von der Monopolverwaltung unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Bedarfs an Branntwein eine Erhöhung oder Kürzung für das Betriebsjahr (Jahresbrennrecht) angeordnet werden. Bei einer Kürzung des Gesamtbrennrechts werden die Brennrechte

von 10—100 hl nur um $^1/_{10}$,
„ 100—200 „ „ „ $^3/_{10}$,
„ 200—300 „ „ „ $^4/_{10}$,

des Betrags gekürzt, um den die übrigen Brennereien gekürzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Brennereien ihr Brennrecht auf andere Brennereien der gleichen Klasse übertragen. Auf Monopolbrennereien, soweit sie Branntwein aus vorbehaltenen Stoffen herstellen, finden die Vorschriften über das Brennrecht keine Anwendung; die sonstigen Monopolbrennereien dürfen Branntwein außerhalb des jeweiligen Jahresbrennrechts nicht herstellen.

Die Überwachungsmaßnahmen zur Sicherung des Monopolerträgnisses beziehen sich auf die Betriebe, Unternehmen und Personen, welche Branntwein und Branntweinerzeugnisse herstellen, lagern, bearbeiten, weiterverarbeiten oder vertreiben, Brenn- oder Wiengeräte herstellen, erwerben, besitzen oder vertreiben, im weingeistigen Verfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Branntweingewinnung herstellen, sowie solche, die Erzeugnisse ohne Verwendung von Branntwein herstellen, aus denen ohne Gärung Branntwein gewonnen werden kann, oder solche Erzeugnisse weiterverarbeiten oder verbreiten. Alle Betriebe dieser Art unterliegen der Anzeigepflicht. Verboten ist das Anbieten oder Anpreisen von Vorrichtungen oder Anleitungen, mittels deren in kleinen Mengen (im Haushalt) Branntwein hergestellt werden kann. Die Ausführungsbestimmungen haben anzuordnen, daß und wie Betriebe verschlußsicher einzurichten, wie Branntwein und Branntweinerzeugnisse zu lagern, verpacken, bezeichnen oder versenden, wie Betriebe, in denen neben der Herstellung auch der Vertrieb von Branntwein im kleinen betrieben wird, zu überwachen sind, daß Buch zu führen ist usw. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, in Betrieben und bei Personen, die der amtlichen Aufsicht unterstehen, Nachschau zu halten, Bücher zu prüfen usw. und sind von diesen dabei zu unterstützen. Die Brennereien sind verschlußsicher einzurichten (Verschlußbrennereien). Die Kosten hierfür werden unter gewissen Voraussetzungen von der Monopolverwaltung auf Antrag erstattet. Brennereien, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als abgefundene Brennereien im Betrieb waren und in einem Betriebsjahre nicht mehr als 3 hl Weingeist herstellen, können abgefunden werden, unter Umständen auch kleine neu eingerichtete Obstbrennereien.

Bezüglich der Ablieferung und Übernahme des Branntweins gelten folgende Bestimmungen. Der im Monopolgebiete hergestellte Branntwein ist zum Übernahmepreis an die Monopolverwaltung abzuliefern. Zu dem Zwecke ist er seiner Weingeistmenge nach festzustellen und abzufertigen. Die beauftragten Beamten übernehmen den Branntwein auf Rechnung der Monopolverwaltung. Diese stellt kostenlos die Versandgefäße und die etwa erforderlichen Vergällungsmittel und trägt die Eisenbahn- und Schiffsfrachten. Der Brennereibesitzer hat den Branntwein ohne Entschädigung zur nächsten Güterstelle zu befördern und dort zu verladen. Nur falls die Monopolverwaltung eine andere Empfangsstelle vorschreibt, trägt sie die Mehrkosten.

Der Übernahmepreis für Branntwein aus Stoffen, die den Monopolbrennereien vorbehalten sind, wird durch Vereinbarung mit dem Hersteller festgesetzt. Für Branntwein aus den Eigenbrennereien wird er aus dem Brannt-

weingrundpreis und den Abzügen und Zuschlägen berechnet. Der Grundpreis wird von Zeit zu Zeit so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist in gut geleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfangs (500 l Weingeisterzeugung) deckt. Bei Brennereien mit mehr als 600 hl Weingeisterzeugung wird der Grundpreis um 1—7% gekürzt je nach der erzeugten Menge (allgemeiner Betriebsabzug); der in gewerblichen Brennereien hergestellte Branntwein erfährt einen Abzug von 3% des Grundpreises. Dagegen wird der Grundpreis für Branntwein, der innerhalb des Brennrechts hergestellt ist, bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 hl Weingeist um 5—15% je nach der erzeugten Mindermenge erhöht (Betriebszuschlag). Kleinbrennereien erhalten einen Zuschlag von 30%, Obstbrennereien einen solchen von 10%. Den Brennereien in Bayern, Württemberg und Baden werden besondere Zuschläge gewährt und zwar den landwirtschaftlichen ein solcher von 5%, den gewerblichen von 2%, mindestens aber 7,50 bzw. 5% für das Hektoliter Weingeist, sofern sich nicht nach den vorhin erwähnten Bestimmungen ein höherer Zuschlag errechnet. In besonderen Fällen treten noch anderweitige Abzüge oder Zuschläge ein. Für Branntwein, der außerhalb des Brennrechts hergestellt wird (Überbrand), werden Abzüge vom Branntweingrundpreise festgesetzt, die für Obstbrennereien mindestens 10, für die anderen mindestens 20% betragen sollen.

Von der Ablieferung an die Monopolverwaltung befreit ist Korn- und Obstbranntwein, Branntwein aus Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern, auf Antrag auch Branntwein aus ganz kleinen Abfindungsbrennereien. Von diesem Branntwein ist der Branntweinaufschlag zu entrichten. Dieser besteht in dem Unterschiede zwischen dem Branntweinübernahmepreise und dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreise, wird aber bei kleinen Brennereien je nach Art und Größe auf 75,60 und 50% gekürzt. Die Verpflichtung zur Entrichtung entsteht mit der Gewinnung des Branntweins und der Aufschlag wird zahlbar bei Verschlußbrennereien mit der Feststellung der Weingeistmenge durch Abfertigung, bei Abfindungsbrennereien eine Woche nach Schluß des Betriebsmonats. Über solchen Branntwein kann der Hersteller frei verfügen.

Die Verwertung des Branntweins geschieht seitens der Monopolverwaltung durch Verkauf des unverarbeiteten Branntweins oder durch Verkauf des zu Monopoltrinkbranntwein verarbeiteten Branntweins. Die Verkaufspreise sind so festzusetzen, daß für jedes Hektoliter Weingeist mindestens der Betrag von 4000 M. an die Reichskasse abgeführt werden kann. Außerdem sollen noch die sämtlichen Verwaltungs- und Geschäftskosten, gewisse Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke und Entschädigungen gedeckt werden. Der unverarbeitete Branntwein wird teils zu regelmäßigen, teils zu ermäßigten Preisen abgegeben. Die Preise werden öffentlich bekannt gemacht. Zu ermäßigten Preisen wird Branntwein zur Bereitung von Speiseessig, zu Putz-, Heizungs-, Koch-, Beleuchtungs- und gewerblichen Zwecken, nach näherer Bestimmung des Reichsrates auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln u. dgl. abgegeben. Die ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten, und einen Betrag von mindestens 800 M. für die Reichskasse enthalten.

Die Monopolverwaltung kann selbst Trinkbranntweine herstellen, aber

nur einfache Trinkbranntweine für den Massenverbrauch (nicht Verschnitte von Weinbrand, Arrak, Rum usw.) und gibt diese an jedermann ab, der sich mit dem Verkaufe von Trinkbranntwein an Verbraucher befaßt. Die Wiederverkäufer sind an die Preise, die die Monopolverwaltung festgesetzt hat, gebunden, dürfen die Monopolerzeugnisse nicht verändern und nur in den verschlossenen Behältnissen der Monopolverwaltung abgeben.

Außerhalb des Monopolbetriebs darf Branntwein verwertet werden, der von der Monopolverwaltung bezogen worden ist, zu den von dieser genehmigten Zwecken, ferner inländischer Branntwein, der von der Ablieferung befreit ist, und ausländischer Branntwein, soweit die Einfuhr nicht der Monopolverwaltung vorbehalten ist. Jedoch unterliegen die Verarbeiter mannigfachen Beschränkungen: sie müssen bei Lieferungen in Behältnissen bis zu 1 Liter den Weingeistgehalt in Raumhundertteilen auf dem Flaschenschilde angeben sowie den Fertigsteller, den Ort der Fertigstellung usw., dürfen Arrak, Rum, Obstbranntwein und Verschnitte davon und Steinhäger nur mit einem Weingeistinhalt von 38, sonstige Trinkbranntweine nur mit mindestens 35% in den Verkehr bringen; unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein aus Getreide, als Kirsch-, Zwetschgenwasser nur Branntwein, der ausschließlich aus der betreffenden Obst- oder Beerenart hergestellt ist, als Steinhäger nur solcher aus Wachholderbeeren in den Verkehr gebracht werden. Ähnliche Vorschriften regeln den Verkehr mit Hefe.

Aus der Monopoleinnahme sind dem Reichsfinanzminister jährlich 20 Mill. Mark zur Bekämpfung der Trunksucht, 10 Mill. M. zur Bekämpfung anderer Schäden des Alkoholismus, 18 Mill. M. zur Erforschung und Förderung des Kartoffelbaues, bis zu 35 Mill. M. zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise, 4 Mill. M. für Bildung eines Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter des Branntweingewerbes, bis zu 40 Mill. M. zur Verbilligung des in öffentlichen Krankenanstalten u. dgl. oder öffentlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntweins zur Verfügung zu stellen.

Die Strafvorschriften sind sehr eingehend. Hinterziehungen werden insbesondere angenommen, wenn ohne Betriebsanmeldung oder an anderen Tagen, in anderen Räumen und mit anderen Gefäßen als den angegebenen Branntwein hergestellt; wenn weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen; wenn amtliche Verschlüsse unbefugt verletzt, Meßuhren zerstört; über Branntwein, der unter amtlicher Überwachung steht, unbefugt verfügt wird usw. Die Strafe beträgt in der Regel das Vierfache der hinterzogenen Steuer oder des widerrechtlichen Vorteils; neben der Geldstrafe ist bei absichtlicher Hinterziehung auf Gefängnis bis zu 1 Jahr zu erkennen. Die hinterzogene Monopoleinnahme und die Strafe werden bei unbefugter Inbetriebnahme einer Brennvorrichtung oder Entnahme und Ableitung von Weingeistdämpfen nach der in einer gewissen Zeit in dem Betriebe herstellbaren Weingeistmenge bemessen; soweit diese nicht festgestellt werden kann, ist auf Geldstrafe von 200—10 Mill. M. zu erkennen. Die gleiche Strafe bedroht auch noch andere Delikte. Mit Geldstrafe von 100—100000 M. oder mit Gefängnis wird bestraft, wer Brenn- oder Wiengefäße anfertigt, besitzt, erwirbt oder anderen Personen überläßt, ohne die vorgeschriebene Anzeige

zu machen, ferner wer Vorrichtungen zur Herstellung von Branntwein im privaten Haushalt anpreist, anbietet oder verkauft.

Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes handelt von Zoll und Monopolausgleich.

Die Zollsätze betragen pro Doppelzentner für Branntwein 1200 M., für Rum und Arrak von nicht mehr als 76° 350, für sonstige gebrannte Flüssigkeiten 1000 M.; für Speiseessig je nach Behältnis 60—120 M.; für äther- oder weingeisthaltige Früchte (mit Ausnahme der Weintrauben) 1000 M.; für Früchte mit Branntwein zubereitet 300 M.; für Essigsäure 60 M., für Äther 500 und 600 M., für äther- oder weingeisthaltige Riech-, Schönheitsmittel u. dgl. 1100 M.

Der Monopolausgleich, d. h. die Abgabe, welche bei der Einfuhr von Branntwein usw. neben dem Zoll zu entrichten ist, besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufs- und dem Branntweingrundpreis und wird nach der Weingeistmenge der Erzeugnisse berechnet. Unter Umständen wird ein ermäßigter Monopolausgleich erhoben. Für den von der Monopolverwaltung eingeführten Branntwein kann in besonderen Fällen von der Erhebung des Zolles und des Monopolausgleichs abgesehen werden.

Die Vorschriften des G. über das Branntweinmonopol v. 26. Juli 1918 bleiben in Kraft, soweit sie sich auf die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten beziehen. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender. Zum Zweck der Durchführung des Monopols werden die vorhandenen Reinigungsanstalten teils weiter beschäftigt, teils entschädigt, sind aber verpflichtet, auf Verlangen der Monopolverwaltung den Betrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes weiter zu führen. Solche, die weiter beschäftigt werden, erhalten für ihre Tätigkeit bis zum Schluß des 10. Betriebsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes 1. für jedes Hektoliter ihrer bisherigen Beteiligung an der Branntweinreinigung eine Grundgebühr, 2. ein nach dem Umfang ihrer Tätigkeit bemessenes Geschäftsentgelt. Die erstere beträgt 2,50 M. für jedes Hektoliter und 0,50 M. für jedes Hektoliter Raumgehalt der vorhandenen, nicht zum Versand geeigneten Aufbewahrungsgefäße; das Geschäftsentgelt wird nach den tatsächlichen Leistungen und auf das Hektoliter so bemessen, daß die höheren Kosten besonders für kleinere Betriebe durch Zuschläge ausgeglichen werden. Reinigungsanstalten, die nicht beschäftigt werden, erhalten bis zum Schlusse des 10. Betriebsjahres außer der Grundgebühr und etwaigen Zuschlägen Gewinnentschädigungen. Auch Brennereibesitzer, deren Erzeugung 300 hl Weingeist nicht übersteigt, können auf Antrag entschädigt werden, sofern sie eine gewisse Zeit hindurch ihren Betrieb ausgeübt haben; das gleiche gilt von Destillateuren. Die Entschädigung der letzteren bemißt sich nach der Menge Weingeist, die in dem Betriebe in der Zeit vom 1. Okt. 1913 bis zum 31. Juli 1914 nachweislich gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzt oder versteuert bezogen oder unversteuert ausgeführt worden ist. Entschädigungen erhalten auch die Besitzer von Abfüllanstalten, Besitzer von Branntweinlagern, Vermittler, Händler, Agenten unter bestimmten Voraussetzungen. Angestellte von Reinigungsanstalten, die infolge des Gesetzes nicht oder zu schlechteren Bedingungen weiter beschäftigt werden, erhalten, wenn sie über 21 Jahre alt sind, von der Verwaltung ihre bisherigen Bezüge bis zum Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes. Solche die

ununterbrochen seit 1. Aug. 1914 in einer Reinigungsanstalt oder in entschädigungsberechtigten Destillationsbetrieben angestellt waren, erhalten höhere, nach Altersgruppen abgestufte Entschädigungen. Endlich werden Arbeitern, die mehr als 1 Jahr in einem entschädigungsberechtigten Betrieb beschäftigt waren, Unterstützungen gewährt, sofern sie infolge des Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten arbeitslos werden und eine anderweitige entsprechende Beschäftigung nicht finden. Diese Unterstützungen erhöhen sich mit der Anzahl der Beschäftigungsjahre.

Aus den Übergangsbestimmungen ist zu bemerken, daß von den Ländern Abgaben auf Branntwein nicht erhoben werden dürfen. Länder, die im Rechnungsjahr 1913 solche erhoben haben, erhalten bis 1. Okt. 1924 eine jährliche Entschädigung in Höhe des durchschnittlichen Ertrages in den Jahren 1893—1912. Gemeinden, die am 1. Jan. 1921 solche Abgaben erhoben haben, dürfen diese für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im bisherigen Umfange weiter erheben. Die anderweitige Erhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Trinkbranntwein bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Innerhalb des Rahmens des Gesetzes über das Branntweinmonopol ist auch die Essigsäureverbrauchsabgabe geregelt. Sie erfaßt Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, beträgt bei einem Verkaufspreise von 2500 M. für das Hektoliter Weingeist 1000 M. für den Doppelzentner wasserfreier Säure und erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 2500 M. ist, um 1,43 M. Sie ist durch Abfertigung festzustellen und vom Hersteller zu entrichten, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt.

Das neue Monopolgesetz tritt am 1. Okt. 1922 in Kraft; bezüglich des z. T. noch geltenden Gesetzes s. 16. u. 17. Auflage dieses Lehrbuches. Der Ertrag des Branntweinmonopols ist für 1922 auf 1748, der der Essigsäureverbrauchsabgaben auf 47,2 Mill. M. veranschlagt.

Literatur. — A. Heine, Über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, in der ZStaats-W. 1872. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1875. J. Wolf, Die Branntweinsteuer, Tüb. 1884. Derselbe, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Ver. Staaten von Nordamerika von 1884—1886, im FinA. 1887, und von 1887—1889, ebenda 1890. Derselbe, Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz, im FinA. 1888. Kielwagen, Die Besteuerung des Branntweins, Berl. 1887. Th. Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbes. das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1889, in Schmollers J., 11. J. Conrad, Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, in Conrads J., 15. P. Getz, Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897. Antziferoff, Das Branntweinmonopol in Rußland, in Conrads J. 1901. A. Manicke, Zur Reform der deutschen Branntweinsteuer, im FinA. 1902. Besonders Zimmermann, Art. Branntweinsteuer im Wörterb. des D. Verwaltungsrechts, 2. Aufl., und M. v. Heckel, Art. Branntweinbesteuerung, im Handw. d. Staatsw. G. Lippert, Das Alkoholmonopol, Wien 1904. Ginsberg, Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902, Stuttg. 1903. L. Wassermann, Die Branntweinbesteuerung in den einzelnen Ländern, in den Ann. d. D. R. 1908. Derselbe, Die Entwicklung und Gliederung der deutschen Spiritusindustrie usw., in Conrads J. 1915. Derselbe, Die deutsche Spiritusindustrie, Leipz. 1909. L. u. R. Wassermann, Die wirtschaftlichen und die finanzpolitischen Leitmotive des Deutsch. Reichsgesetzes betr. Beseitigung des Branntweinkontingents v. 14. April 1912, im

FinA. Jahrg. 29. J. Neumann, Monopolentwicklung und Gesetzgebung in der deutschen Spiritusindustrie, Berl. 1914. Bernatzky, Art. Branntweinsteuer, im Österr. Staatswörtb., 2. Aufl. E. Schultze, Die Alkoholsteuerpolitik des Zarenreichs, im FinA. 1917.

§ 185. — 4. Die allgemeine Schanksteuer. — Unter Schanksteuern sind Abgaben zu verstehen, welche von den Personen, die den Ausschank oder Kleinverkauf gewerbsmäßig betreiben, nach Maßgabe der Größe des Ausschankes oder Kleinverkaufs von Getränken erhoben werden. Sie sollen aber nicht die Kleinverkäufer belasten, sondern von diesen im Preise der Getränke auf die Konsumenten fortgewälzt werden. Nur soweit sie diesem Zwecke dienen, gehören sie hierher. Sofern sie den Händler oder Produzenten treffen sollen oder tatsächlich diesen belasten, sind sie als gewerbliche Sondersteuern anzusehen. Schanksteuern können sich entweder nur auf einzelne Getränkearten beziehen, und in dieser Beziehung ist oben bei der Wein- und Branntweinsteuer bereits von ihnen die Rede gewesen, sie können aber auch als allgemeine Schanksteuern eine ergänzende Belastung des gesamten, sowohl im Wirtshause selbst erfolgenden wie durch die Straßenschenke vermittelten Konsums an geistigen Getränken jeder Art, in der Regel neben anderen Formen der Getränkebesteuerung, bezwecken.

Zugunsten der allgemeinen Schanksteuer wird vorgebracht, daß die speziellen Getränkesteuern schwer durchführbar sind und den Konsum nicht genügend erfassen. Auch gesundheits- und sittenpolizeiliche Motive: die Einschränkung des Wirtshauskonsums und des Kleinhandels mit geistigen Getränken infolge der Mehrbelastung, dann die Möglichkeit, durch sie die Steuerkontrolle bezüglich der eigentlichen Getränkesteuern wirksamer zu machen, werden für sie angeführt.

Gegen die allgemeine Schanksteuer wendet man ein, daß sie eine äußerst sorgfältige Überwachung der Schank- und Kleinhandelsbetriebe bezüglich ihrer Einkäufe und ihres Absatzes erfordere, daß sie sehr lückenhaft sei, indem sie nicht nur den Hausverbrauch der selbsterzeugten Getränke, der allerdings auf geringere Leistungsfähigkeit hinweist, sondern namentlich die direkt und im großen bezogenen Getränke der vermöglicheren Klassen frei läßt. Das

letztere sei da besonders bedenklich, wo die sonstigen Formen der Getränkebesteuerung eine Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der Getränke in ungenügender Weise bewirken. Ein weiterer, allerdings nicht immer ins Gewicht fallender Nachteil ist der, daß sie teilweise am Schankgewerbe haften bleibt.

Die Schwierigkeiten der Überwachung des Ausschankes und Kleinhandels haben dazu geführt, an Stelle der nach tatsächlichen Umsätzen bemessenen Schanksteuer die oben bereits erwähnten Abfindungen (Akkorde) der Wirte und Kleinhändler oder Lizenzen treten zu lassen. Den letzteren kommt aber nur dann ein eigentlicher Steuercharakter zu, wenn sie jährlich erhoben werden und an feiner abgestufte Merkmale des Betriebsumfanges anknüpfen.

Die bemerkenswerteste allgemeine Schanksteuer ist die in Ungarn durch G. v. 28. Dez. 1888 eingeführte. Sie wird von dem Ausschank und Kleinverkauf, d. h. vom Verkauf von Wein und Branntwein in Mengen unter 10 l, von Bier in Mengen unter 25 l, bei Wirten, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Händlern, Kaufleuten, Zuckerbäckern, Kaffeesiedern, Produzenten erhoben und betrug vor dem Krieg für 1 hl Wein in geschlossenen Städten 2 Gulden, in offenen Orten 3 Gulden, für Obstwein 1 Gulden, Bier 3 Gulden, Branntwein bis 30 Grad Alkohol 4,50 Gulden, über 30—50 Grad 7,50 Gulden, über 50 Grad pro Hektolitergrad 0,15 Gulden, für Liköre, Punschessenzen und andere versüßte geistige Getränke, Arak, Rum, Kognak, sofern sich nach dem Hektolitergrad nicht eine höhere Steuer berechnet, 12 Gulden. In den geschlossenen Städten wird die Steuer als Torsteuer, in offenen Orten aber entweder durch Abfindung oder im Wege der Verpachtung an einen Unternehmer oder unmittelbar durch die Finanzbehörden erhoben. Die Grundlage der Bemessung bilden die von Amts wegen gesammelten Daten hinsichtlich des Quantums, der Sorte, der Qualität der von den Steuerpflichtigen ausgeschenkten oder im kleinen verkauften Getränke.

Über die auf den Produzenten und Händlern alkoholischer Getränke ruhenden Sondersteuern, Konzessionsabgaben usw., die gelegentlich auch durch Überwälzung der Abgaben die Natur von Verbrauchssteuern annehmen können, s. oben S. 269 ff.

Literatur. — Mandello, Ungarisches Schankgefälle, im Finanzarch. Jahrg. 6. K. Th. v. Eheberg, Getränkesteuer, im Handw. d. Staatsw. M. v. Heckel, Lizenzen, ebenda, und derselbe, Die Getränkesteuern in Frankreich, in Conrads J., 1901.

§ 186. Diese Übersicht über die hauptsächlichsten Methoden der Veranlagung und Erhebung der Getränkesteuern hat die verschiedenen Schwierigkeiten gezeigt, welche diese sowohl rücksichtlich der Durchführung der Grundsätze der Gerechtigkeit

und der Forderungen der Volkswirtschaft wie in steuertechnischer Beziehung bereiten.

1. Die Schwierigkeiten der steuertechnischen Erfassung der geistigen Getränke beruhen zunächst in der Zersplitterung der Produktion und des Verkehrs mit ihnen, wodurch ein großer steuerlicher Apparat erfordert wird, der wieder einen großen Teil des Ertrages verschlingt. Das gilt namentlich vom Wein und Branntwein. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß auch die Methoden der Besteuerung, also die Arten der Veranlagung und Erhebung, noch viel zu wünschen lassen und daß keine der bisher bekannten Formen der Bier-, Branntwein- und Weinbesteuerung vollkommen genügen kann. Entweder berücksichtigen sie die Qualität des Steuergegenstandes nicht oder nur ungenügend und es entstehen damit auch bezüglich der Bemessung der Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr große Schwierigkeiten, wie dies namentlich bei den Material- und Apparatsteuern der Fall ist, oder die Erhebungsmethoden machen zwar den Versuch, eine Besteuerung nach der Qualität zu verwirklichen, die mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit der Wohlhabenderen zu fordern ist, machen aber dann einen sehr großen steuerlichen Apparat nötig und belästigen die Produzenten und Händler in bedenklichem Maße, ohne doch den Zweck völlig zu erreichen.

2. Was zum zweiten die Frage anlangt, die aus der Berücksichtigung der obersten Grundsätze im Steuerwesen sich aufdrängt, in welchem Verhältnis die Steuersätze der drei Getränkearten zueinander stehen und wie hoch sie sein sollen, so ist auch diese nicht einfach zu beantworten. Noch schwieriger ist es, die als richtig befundene Lösung in der Praxis zu verwirklichen. Im allgemeinen besteht freilich die Überzeugung, daß der Branntwein höher als der Wein und dieser höher als das Bier besteuert werden müsse, aber die Gesetzgebungen haben dieser Überzeugung doch auch nur in ganz ungenügendem Maße Ausdruck gegeben. Dies zeigt sich namentlich beim Weine. Der Wein ist mindestens da, wo eigene Weinproduktion in größerem Umfange nicht vorhanden ist, das Getränke der steuerkräftigsten Klassen eines Volkes; gleichwohl haben die Schwierigkeiten, die mit seiner Besteuerung verbunden sind, im Zusammenhalt mit anderen Erwägungen lange von der Einführung dieser

Steuer abgehalten oder nur zu einer oberflächlichen und ungenügenden Erfassung geführt.

Die Biersteuer wird jedenfalls am niedrigsten gehalten werden müssen, einmal weil das Bier vermöge seines Malzgehaltes wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Nahrungsmitteln sich nähert, dann besonders weil eine zu starke Verteuerung des Bieres zum Konsum des Branntweins treibt, welcher schon in kleinen Mengen einen großen Prozentsatz Alkohol enthält und in gesundheitlicher Beziehung am meisten Schaden stiftet. Die Steuer auf Branntwein wird deshalb bis zu jener Höhe gehen dürfen, bei welcher die finanziellen Einkünfte zurückzugehen drohen. Freilich braucht man den gesundheits- und luxuspolizeilichen Gedanken nicht so weit zu treiben, eine finanziell unsinnige Steuerhöhe, welche den Ertrag vernichten würde, als eine sittliche Pflicht des Staates zu betrachten. Eine übertrieben hohe Besteuerung des Branntweins verbietet sich schon mit Rücksicht auf die in der Branntweinbrennerei investierten Werte und die vielen technischen Zwecke, zu denen der Spiritus benutzt wird. Die an sich wünschenswerte Bekämpfung des Alkoholmißbrauches bleibt passender der aufklärenden Arbeit von Vereinen und Gesundheitsbehörden überlassen.

3. Was endlich die Schwierigkeiten der Getränkebesteuerung anlangt, die aus der Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erwachsen, so beziehen sie sich auf die Frage, inwiefern diese schädlich auf die Produktion, die Industrie, den Handel usw. einwirkt. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß mit mancher Veranlagungsmethode bedeutende Belästigungen der Produktion verbunden sind; schwerer aber wiegt die Frage, ob nicht durch die Art und Höhe der Besteuerung gewisse Klassen von Produzenten geschädigt werden. Das kann namentlich bei der Bier- und Branntweinbereitung, besonders wieder bei der letzteren eintreten, indem je nach der Art der Steuerveranlagung den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten die Konkurrenz mit den großen Gewerbebetrieben sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Deshalb bewilligen zahlreiche Gesetzgebungen den kleinen Produzenten, besonders den landwirtschaftlichen Brennereien, Steuervorzüge, ohne welche diese die Konkurrenz der großen Fabriken nicht auszu-

halten vermöchten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Schutz kleinerer Produzenten auch zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung von diesen führt. Endlich kann die Steuer auch dadurch ihren Zweck verfehlen, daß die Produzenten nicht imstande sind, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen, weil die Erhöhung der Preise eine Abnahme des Konsums und damit eine Entwertung des Produktionskapitals befürchten läßt. Gelingt es dann den Produzenten nicht, durch Ersparnis an Produktionskosten oder Verringerung der Qualität die Steuer für sich unfühlbar zu machen, so wird eine Kürzung der Gewinne, bei ungünstiger Lage der Produzenten auch der Eintritt von Verlusten unvermeidlich sein.

Zu vgl. Eheberg, Art. Getränkesteuern und die dort zitierte Literatur im Handwörterb. der Staatswissenschaften.

Frankreich hat in seiner Getränkesteuerreform v. 29. Dez. 1900 die Forderung, den Branntwein höher als die beiden anderen Getränke zu besteuern, mit Entschiedenheit verwirklicht. Es hat die sogenannten gesundheitlichen Getränke (boissons hygiéniques ou alimentaires): Bier und Wein, stark entlastet, dagegen die Branntweinsteuer bedeutend erhöht. Es geht dies schon daraus hervor, daß das Erträgnis der Biersteuer, die vor 1900 etwa 24 Mill. Fr. erbrachte, trotz starker Zunahme der Produktion, auf 18 Mill., das der Weinsteuer von 178 auf rund 70 gesunken, das der Branntweinsteuer, bei etwas verminderter Produktion, von 260 auf 399 Mill. Fr. gestiegen ist. Die Kriegszeit hat freilich, wie aus den Angaben auf S. 451 und 458 zu ersehen ist, auch wieder zu einer starken Mehrbelastung der sogenannten hygienischen Getränke Veranlassung gegeben.

4. Die Zuckersteuer.

§ 187. Wenn hier von der Besteuerung des Zuckers gesprochen wird, so kann es sich nur um den im Inlande aus dem Safte der Runkelrübe hergestellten Zucker handeln. Der aus dem Auslande kommende Rohr- und Rübenzucker ist der Verzollung unterworfen.

Daß der Zucker ein steuerfähiger Verbrauchsartikel ist, kann kaum bezweifelt werden. Er ist zwar nicht in dem Maße entbehrlich wie Alkohol und Tabak, aber sein Konsum deutet doch mehr oder weniger auf ein steuerkräftiges Einkommen, auch in der Weise, daß, je vermöglicher eine Familie ist, einen um so größeren Verbrauch sie durchschnittlich aufzuweisen hat. Wo man notwendige

Lebensmittel einer Steuer unterwirft, wird sich eine Belastung dieses Genußmittels um so eher rechtfertigen lassen.

Zu ihren Gunsten spricht der technische Vorzug, daß sich ihre Erhebung im allgemeinen leicht und sicher vollzieht, weil die Zuckerfabrikation nur in größeren Etablissements geschehen kann und die Zahl der Fabriken demnach eine verhältnismäßig geringe ist. Auch die Veranlagung ist nicht so schwierig, wie die der meisten anderen Verbrauchssteuern. Größere Schwierigkeiten entstehen hier allerdings durch die Frage, wie die Interessen der Zuckerindustrie mit denen der Finanzen in Einklang gebracht werden können. Die Rückvergütung der Steuer, die bei der Ausfuhr gewährt werden muß, gestaltete sich allmählich bei der früher üblichen Rohstoffsteuer, als die Technik mehr Zucker aus dem Rohmaterial herzustellen vermochte, wie die Steuergesetzgebung annahm, zu versteckten Ausfuhrprämien, zu denen noch offene Prämien der einzelnen Zucker erzeugenden Staaten zum Zwecke der Stärkung ihrer Zuckerindustrie im internationalen Konkurrenzkampf hinzutraten. Diese Prämien verschlangen einen großen Teil des Steuerertrages. Bei der starken Entwicklung der Zuckerexportindustrie in verschiedenen Ländern konnten die Ausfuhrprämien einseitig kaum zurückgezogen werden, ohne die Zuckerindustrie aufs schwerste zu schädigen. Die Frage war dadurch noch komplizierter geworden, daß solche Ausfuhrprämien von den meisten Staaten gewährt wurden, daß die Angelegenheit deshalb eine internationale Bedeutung erhalten hatte und nur durch ein internationales Übereinkommen geregelt werden konnte. Ein solches ist denn auch nach mannigfachen Vorbereitungen zwischen den am meisten beteiligten Staaten zustande gekommen.

Die heute vorkommenden Steuerformen sind: 1. die Material- oder Rübensteuer nach dem Rohstoff, d. h. nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben, 2. die Halbfabrikat- oder Saftsteuer nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes, 3. die Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der Pressen, Gefäße und Apparate und 4. die Fabrikatsteuer nach dem fertigen Produkt.

1. Die Materialsteuer wird veranlagt nach der Gewichts-

menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben, die in dem Momente unter staatlicher Aufsicht zur Verwiegung gelangen, wenn sie zur Verkleinerung in die Schnitzelmaschine gebracht werden. Die Vorteile dieser Erhebungsform bestehen in der Leichtigkeit der Erhebung und der größeren Bewegungsfreiheit der Fabrikanten; ferner darin, daß die Gewerbetreibenden zu steten Verbesserungen zum Zweck der Steuerabwälzung veranlaßt werden. Sie hat volkswirtschaftlich sehr günstig gewirkt, indem sie zur Erzeugung möglichst zuckerhaltiger Rüben und zur Verwendung möglichst guter Werkvorrichtungen angeregt hat. Aber wie gegen alle Rohstoffbesteuerung, kann man auch gegen diese einwenden, daß es wegen der Ungleichartigkeit der Rohstoffe, hier des Zuckergehalts der Rüben, nicht möglich ist, die Fabrikate in gleichem Verhältnis zu belasten. Sie begünstigt in hohem Maße diejenigen Fabriken, welche in einem für den Rübenbau besonders geeigneten Landstriche gelegen sind, und die Landwirte mit bevorzugtem Boden, vor allem aber den großen kapitalkräftigen Industriellen, der infolge besserer Apparate mehr Zucker aus den Rüben zu erzeugen vermag, als der kleine. Ferner verursacht, wie oben erwähnt wurde, die Bemessung der Rückvergütung für den Fall der Ausfuhr des Zuckers große Schwierigkeiten. Denn da die Technik es bisher immer zu erreichen gewußt hat, daß durch neue Apparate mehr Zucker aus den Rüben hergestellt wird, als die Steuergesetze annehmen, so wird dem Exporteur, der an Ausfuhrvergütungen für den fertigen Zucker mehr erhält, als er an Rübensteuer gezahlt hat, ein Geschenk auf Kosten der Steuerpflichtigen gemacht. Diese Ausfuhrprämien haben zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion, zu steigender Ausfuhr geführt, aber die staatlichen Einnahmen häufig in bedenklichem Maße geschmälert.

Noch ungenügender ist die Pauschalierungssteuer, d. h. die Besteuerung des Zuckers nach gewissen Merkmalen des Betriebes, insbesondere nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate, entweder der Pressen oder der Diffusionsgefäße. Sie gewährt zwar auch dem Fabrikanten größere Bewegungsfreiheit, allein sie begünstigt, wie die Materialsteuer, diejenigen Fabriken, welche bessere Rüben verarbeiten, ist schwer zu bemessen und wird

ebenfalls infolge technischer Verbesserungen in Verbindung mit Ausfuhrvergütungen leicht finanziell uneinträglich.

2. Die Besteuerung des Halbfabrikates als Zuckersaftsteuer, bemessen nach der Süßigkeit des Saftes, teilt manche Mängel der Rübensteuer, trifft ebenfalls, wenn nicht besonders subtile Methoden zur Feststellung des Zuckergehaltes angewendet werden, die weniger leistungsfähigen Fabriken stärker als die leistungsfähigeren, gibt Veranlassung zu Defraudationen und erfordert eine den Betrieb in hohem Maße störende Beaufsichtigung.

3. Was endlich die Fabrikatsteuer anlangt, so kann diese erhoben werden von den Fabrikanten unmittelbar nach Fertigstellung des Produkts (eigentliche Fabrikatsteuer), oder erst dann, wenn der Zucker tatsächlich in den Verkehr gelangt (sogenannte Verbrauchsabgabe). Im letzteren Falle wird der Zucker vom Moment der Fertigstellung bis zum Eintritt in den Verkehr unter Steuerkontrolle gehalten. Zweifelsohne ist die Fabrikatsteuer unter den genannten Erhebungsformen die beste und gerechteste, denn sie stützt sich nicht auf zweifelhafte Ausbeuteannahmen und Schätzungen des wahrscheinlichen Produktionsertrages, sondern auf die tatsächlich erzielte Menge, sie gibt dem kapitalkräftigeren und in günstigerem Verhältnis produzierenden Fabrikanten keine Steuervorteile und Prämien vor dem weniger begünstigten, sie gewährt den Finanzen die Möglichkeit einer erschöpfenden Besteuerung, sie rückt die Steuerzahlung nahe an den Moment des Verbrauchs, sie ermöglicht in Ländern mit starker Zuckerausfuhr eine richtigere Bemessung der Ausfuhrvergütungen, sie bietet steuertechnisch keine allzu großen Schwierigkeiten und verursacht keine wesentlichen Belästigungen des Betriebes. Aber auch sie muß sich in der Regel mit einer Erfassung der Menge des erzeugten Zuckers begnügen, weil eine Abstufung der Steuer nach dem Zuckergehalt große Schwierigkeiten bietet. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Übergang von einem anderen Steuersystem zur ausschließlichen Fabrikatsteuer manche Verwirrungen und Schädigungen in den Betrieben der Industriellen und Landwirte, namentlich derjenigen, welche von dem bisherigen Regime begünstigt waren, zur

Folge haben kann, und es ist deshalb erklärlich, daß er sich nur langsam vollzog.

Zur Ergänzung der Zuckersteuer dient die in einzelnen Ländern vorkommende Besteuerung von Süßstoffen (Saccharin u. dgl.), oder es ist, um den Ertrag der Zuckersteuer nicht zu gefährden, grundsätzlich die Herstellung von Süßstoff verboten.

Die internationale Zuckerkonvention, von der oben die Rede war, ist am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, und Schweden abgeschlossen worden, zu denen später die Schweiz, Peru, Rußland und Luxemburg traten. Im Eingang des Vertrages ist bemerkt, daß diese dem Wunsche ihre Entstehung verdanke, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb der einzelnen Länder zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker auszugleichen und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern, und daß dieses Ziel nur durch Abschaffung der Prämien und Begrenzung des Überzolls erreicht werden könne. Die Konvention bestimmt in der Hauptsache folgendes: Die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien werden aufgehoben; die Staaten verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und strengstens zu überwachen; der Überzoll, d. h. der Unterschied zwischen den Zoll- und Steuersätzen auf ausländischem Zucker und der inländischen Zuckerabgabe, darf höchstens 6 Fr. für 100 kg bei raffiniertem und diesem gleichstehenden, 5,50 Fr. bei anderem Zucker betragen, jedoch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Staaten, die selbst keinen Zucker erzeugen; Zucker, der aus Ländern stammt, welche Produktions- oder Ausfuhrprämien für Zucker gewähren, soll mit einem besonderen Zoll belegt werden; Zucker aus den Vertragsstaaten oder deren Kolonien soll zum niedrigsten Satz des Einfuhrtarifs zugelassen und zwischen Rohr- und Rübenzucker kein Unterschied gemacht werden; zur Überwachung der Ausführung der Bestimmungen der Konvention soll eine ständige Kommission eingesetzt werden. Der Vertrag sollte zunächst 5 Jahre vom 1. Sept. 1903 an gelten. Durch Zusatzakte vom 28. Aug. 1907 wurde eine Verlängerung des Vertrages vom 1. Sept. 1908 an auf weitere 5 Jahre ins Auge gefaßt, falls die beteiligten Regierungen bis 31. März 1908 die Ratifikationsurkunden in Brüssel hinterlegt hätten, was auch geschah. Die Bestimmungen des Vertrages von 1902 sind im wesentlichen beibehalten worden. Nur ist Großbritannien, das allerdings früher dank der Ausfuhrprämien billigen Zucker von auswärts bezogen hatte, von der im Art. 4 der Konvention enthaltenen Verpflichtung entbunden worden, Zucker, der aus Ländern kommt, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr in sein Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen. Dagegen können die vertragschließenden Staaten verlangen, daß der in Großbritannien raffinierte Zucker, um der Vorteile des Vertrages teilhaftig zu werden, von einem Zeugnis begleitet sei, welches bestätigt, daß kein Teil dieses Zuckers aus einem Prämien gewährenden Lande stammt. Rußland erhielt einige Vorteile, mußte sich aber verpflichten, seine Zuckerausfuhr in der

Zeit vom 1. Sept. 1907 bis 1. Sept. 1913 nicht über 1 Mill. Tonnen auszudehnen. Der Vertrag ist durch Protokoll vom 17. März 1912 neuerdings auf 5 Jahre, also bis 1. Sept. 1918 verlängert worden. Rußland ist dabei ein Ausfuhrkontingent von 200000 t pro Jahr sowie noch ein außerordentliches Kontingent von 250000 t für die Betriebsjahre 1911—1914 bewilligt worden.

Im Deutschen Reiche war seit 1. Jan. 1844 eine einfache Rohmaterialsteuer eingeführt worden, welche 1869 mit 1,60 M. vom Doppelzentner roher Rüben erhoben wurde und unter der namentlich die großen Fabriken und besonders wieder für den Fall der Ausfuhr bedeutende Vergünstigungen genossen. Das Sinken der Erträgnisse infolge der zunehmenden Exportvergütungen gab Veranlassung, seit Beginn der 1880er Jahre eine Reform der Zuckerbesteuerung ins Auge zu fassen. Es folgte 1883 eine Herabsetzung der Sätze der Ausfuhrvergütung, später durch G. v. 1. Aug. 1886 eine Erhöhung des Steuersatzes und eine weitere Ermäßigung der Ausfuhrvergütung. Eine völlige Änderung des Besteuerungsmodus brachte das G. v. 9. Juli 1887, durch das neben die (ermäßigte) Rohmaterialsteuer eine Verbrauchsabgabe gesetzt wurde. Seit G. v. 31. Mai 1891 mit Wirkung vom 1. Aug. 1892 ist die Materialsteuer ganz in Fortfall gekommen und dafür die Verbrauchsabgabe erhöht worden. Nach diesem Gesetz war Objekt aller im Inland durch Verarbeitung von Rüben hergestellte feste und flüssige Zucker; steuerpflichtig war derjenige, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhielt. Die Steuer betrug 18 Mk. von 100 kg Nettogewicht und war zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr trat. Für die Dauer einer Übergangsperiode vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1897 sollten feste „Ausfuhrzuschüsse" gewährt werden, und zwar für die Zeit bis 31. Juli 1895 höhere als für den Rest. Allein ein G. v. 9. Juni 1895 ließ mit Rücksicht auf die gesunkenen Zuckerpreise und andere Umstände die höheren Prämien weiterbestehen. Eine weitere Regelung erfuhr die Zuckersteuer durch G. v. 27. Mai 1899, das den Versuch machte, sowohl die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie zu erhalten, als auch die Steuer besser zu verteilen und die Reichskasse gegen Mindereinnahmen zu schützen. Danach war zur Verhütung einer ungesunden Vermehrung der Zuckererzeugung ein sogenanntes Kontingent für jede Fabrik nach der durchschnittlichen Produktion der letzten 3 Jahre festgesetzt worden. Als Steuer wurde erhoben 1. eine Verbrauchsabgabe von 20 Mk. für 100 kg, zu entrichten von demjenigen, der den Zucker zur freien Verfügung erhielt; 2. eine sogenannte Betriebssteuer mit Staffeltarif von 10 Pf. für je 100 kg bis einschließlich 4 Mill. kg und für jede weitere Million noch je 2½ Pf. mehr; 3. ein weiterer Zuschlag im Betrag von 2,50 Mk. für 100 kg für diejenige Menge, welche den Kontingentsbetrag der Fabrik überschritt. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wurde ein Ausfuhrzuschuß gewährt; ebenso bei Ausfuhr zuckerhaltiger Waren. Der Rohertrag der Zuckersteuer belief sich 1900/01 auf 146,7 Mill. M., die Ausfuhrvergütungen auf 31,4 Mill. M., der Nettoertrag auf 115,2 Mill. M. Ein G. v. 6. Jan. 1903 traf jedoch grundlegende Änderungen, indem es das Zuckersteuergesetz in Einklang brachte mit den Bestimmungen der internationalen Zuckerkonvention vom 5. März 1902. Danach wurde vom 1. Sept. 1903 ab die Zuckersteuer auf 14 M. für 100 kg herabgesetzt und die Pflicht zur Entrichtung

der Steuer dem Fabrikanten auferlegt; die Betriebssteuer und der Zuschlag sind hinweggefallen, ebenso die Kontingentierung und die Ausfuhrzuschüsse; der Eingangszoll von Zucker aus Ländern, die eine Prämie gewähren, wird in dem höchsten Betrag erhoben, der nach der internationalen Konvention zulässig ist. Durch G. v. 19. Febr. 1908 sollte wegen des Wegfalles der Ausfuhrprämie eine weitere Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 auf 10 M. erfolgen und am 1. April 1910 in Kraft treten; mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Reichsfinanzen ist aber die Herabsetzung bis 1. April 1914 verschoben und durch G. vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen aufgehoben worden.

Durch G. v. 8. April 1922 ist die Zuckersteuer auf 50 M. von 100 kg erhöht worden und soll nun einen Ertrag von 1000 Mill. M. (1913: 174 Mill.) erbringen.

Durch G. v. 7. Juli 1902 wurde die Herstellung, Einfuhr und Feilhaltung von Süßstoff ohne Ermächtigung des Bundesrats verboten. Die Abgabe von Süßstoff war nur an Apotheken und solche Personen gestattet, welche amtliche Erlaubnis besaßen. Während des Krieges ist aber der Kreis der für Süßstoff erlaubten Zwecke immer weiter gezogen und schließlich infolge der zunehmenden Zuckerknappheit die Verwendung des Zuckers für zahlreiche Zwecke untersagt worden.

Durch G. v. 8. April 1922 (Süßstoffgesetz) wird ein Süßstoffmonopol eingeführt. Süßstoff darf nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Reichsregierung hergestellt werden; es ist verboten Süßstoff Nahrungs- oder Genußmitteln zuzusetzen, aus dem Auslande einzuführen und ihn oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten. Die Abgabe von Süßstoff aus den zugelassenen Betrieben darf nur an Apotheken und solche Personen geschehen, die die amtliche Erlaubnis zum Bezug von Süßstoff besitzen. Der Verkaufspreis des Süßstoffes wird in der Regel halbjährlich von den Reichsbehörden nach Anhörung des Beirates bestimmt und ist so zu bemessen, daß er in einem angemessenen Verhältnis zum Zuckerpreise steht. Von dem Geschäftsgewinn ist ein Teil an das Reich abzuführen, der auf 100 Mill. M. veranschlagt ist. Hinterziehungen sind mit sehr hohen Strafen (Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 1000 M. bis 10 Mill. M. oder eine von diesen) bedroht.

Auch in Österreich-Ungarn wurde, nachdem die bis dahin übliche Materialsteuer wegen der wachsenden Ausfuhrprämien den finanziellen Zweck der Zuckersteuer völlig in Frage gestellt hatte, durch G. v. 20. Juni 1888 in der Hauptsache die Verbrauchsabgabe (mit fester Ausfuhrprämie) im Betrage von 11 Guld. für 100 kg Zucker eingeführt. Durch G. v. Juni 1896 war der Höchstbetrag der „Ausfuhrbonifikationen" auf 9 Mill. Guld. angesetzt, die Verbrauchssteuer von 11 auf 13 Guld. erhöht worden. Durch G. v. 31. Jan. 1903 wurden für Österreich und durch G. v. 28 Jan. 1903 für Ungarn gleichlautende Bestimmungen über Abänderung der Zuckersteuer erlassen und durch diese die Besteuerung in Einklang mit den Normen der internationalen Zuckerkonvention gebracht. Die Zuckersteuer beträgt seitdem 38 Kron. für 100 kg netto; der Einfuhrzoll für Zucker aus Staaten, welche keine Ausfuhrprämien gewähren, wurde in gleicher Weise geregelt wie in Deutschland, die Ausfuhrbonifikation ab September 1903 aufgehoben. Der Ertrag der Zuckersteuer war 1912 etatisiert mit 150,7 Mill. Kron. in Österreich, 55,5 Mill. Kron. in Ungarn. Ein Süßstoff-

monopol war in Österreich-Ungarn i. J. 1911 geplant gewesen, in Ungarn wurde es im Juli 1912 eingeführt, in Österreich aber abgelehnt. Herstellung und Verkehr mit Süßstoff war in Österreich ungefähr so geregelt wie im Deutschen Reich. Neuerdings ist aber auch in Österreich ein Süßstoffmonopol durch VO. v. 25. Jan. 1917 eingeführt worden. Es soll allerdings nicht in erster Linie finanziellen Zwecken dienen, sondern die Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, verläßliche Herstellung des Produkts und einen angemessenen Preis gewährleisten.

Frankreich hatte nominell zwar auch die Fabrikatsteuer, jedoch in einer Form, welche viel von der Materialsteuer an sich trug. Der Steuersatz betrug 60 Fr. pro 100 kg raffinierten Zuckers. Das Gesetz nahm aber nur eine bestimmte Ausbeute aus den amtlich zu verwiegenden Rüben mit 7,75% an (G. v. 29. Juni 1901). Was darüber erzeugt wurde, war nur mit der halben Steuer belastet; wenn der Ausbeuteüberschuß jedoch mehr als 10,5% betrug, so wurde von da ab nur die Hälfte der Überschüsse mit der halben, die andere mit der vollen Steuer getroffen. Diese Steuer war trotz zahlreicher und lästiger Kontrollen der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie sehr günstig, brachte aber nur geringen finanziellen Ertrag. Ein G. v. Febr. 1897 regelte das Ausfuhrvergütungswesen neu Es wurde danach eine offene Ausfuhrprämie gewährt für Rohzucker von 65—98% Polarisation mit 3,50 Fr., für Korn- und Kristallzucker bis 98% 4 Fr., für Raffinaden und Farine 4,50 Fr. für 100 kg. Vom 1. Aug 1896 ab ist der Zuckerzoll bedeutend erhöht worden. Um die direkten Exportprämien decken zu können, wurde durch G. v. 7. April 1897 noch eine Raffinationssteuer von 4 Fr. hinzugefügt. Auch Frankreich hat nunmehr durch G. v. 28. Jan. 1903 seine Zuckersteuergesetzgebung neu geregelt. Danach wurde der Zollsatz wie in Deutschland festgesetzt, die Raffinationsabgabe von 4 auf 2 Fr. ermäßigt, die Zuckersteuer auf 25 Fr. für 100 kg Raffinade und 28,89 Fr. für 100 kg Kandiszucker bemessen; die Ausfuhrprämien kamen in Wegfall. Ertrag von Steuer und Zoll 1912: 163,7 Mill. Fr. Durch Finanzgesetz v. 29. Juni 1918 wurden die Abgaben auf Zucker um 15%, die für Saccharin und andere künstliche Ersatzstoffe um 60% erhöht, wovon für 1918 eine Mehreinnahme von 44 Mill. Fr. erwartet wurde. Zurzeit betragen die Steuersätze 50 Fr. für raffinierten und rohen Zucker, 53,50 Fr. für Kandiszucker, für Glukose 15 Fr. pro 100 kg; Saccharin ist mit 400 Fr. für das kg belastet. Der Ertrag ist für 1921 mit 307 Mill. aus der Zucker- und 125,8 Mill. Fr. aus der Saccharinsteuer veranschlagt.

Rußland hatte bis 1881 die Raumsteuer mit sehr hohen Prämien; seit G. v. 12. Mai 1881 hat es eine Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe). Durch G. v. 2. Dez. 1895 (mit Ergänzung vom 11. Juni 1898) ist ein Zuckerkartell staatlich konstituiert worden zu dem Zweck, der Überproduktion zu steuern und den Zuckerpreis auf einem Höchstpreis zu erhalten. Die Steuer betrug vor dem Krieg für kontingentierten Zucker 1,75 Rub. pro Pud, für Überschußzucker das doppelte. Ertrag 1912: 128,4 Mill. Rub.

England hat keine einheimische Rübenzuckerindustrie; es besteuert den Zucker nur durch den Zoll, der während des Krieges bedeutend erhöht worden ist. Während sich der Ertrag 1913/14 auf 3,3 Mill. Pfd. St. belief, wurde er infolge der Erhöhungen für 1917 18 auf 16,8, für 1921 auf 31. Mill. Pf. St. geschätzt.

Eine wiederholte bedeutende Erhöhung der Zuckersteuer wurde während des Krieges in Italien vorgenommen. Hier besteht seit G. v. 2. Juni 1902 eine Fabrikationssteuer in Form einer Verbrauchsabgabe mit hohen Sätzen von 67,20 bzw. 70,15 Lire vom Doppelzentner je nach der Art des Zuckers und Zuschlägen. Diese Zuschläge sind während des Krieges allmählich auf 140 Lire vom Doppelzentner gesteigert worden. Zugleich wurden Höchstpreise für Zucker festgesetzt, zuletzt 305 Lire für den Doppelzentner, und die zuckerverarbeitenden Gewerbe einer halbjährlichen Lizenzabgabe unterworfen, die zwischen 100 und 1000 Lire je nach Größe des Verbrauchs beträgt.

Literatur. — R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berl. 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer und ihre Stellung im Steuersystem, in Z. Staats-W. 1882. Derselbe, Zuckersteuer und Zuckerindustrie, im FinA. 1886. L. Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzuckerbesteuerung, Leipz. 1883. H. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel, Jena 1891. Derselbe, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und seine Entstehung, Magdeb. 1897. Derselbe, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer, im Handw. d. Staatsw. Derselbe, Die Zuckerproduktion der Welt, ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung, Leipz. 1905. Riecke (Zeller), Zölle und Rübenzuckersteuer, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897.

5. Die Tabaksteuer.

§ 188. Nach allgemeiner Ansicht ist der Tabak ein durchaus geeignetes Steuerobjekt. Er ist nichts weniger als ein Lebensmittel, aber sein Genuß ist allgemein und wird mit großer Zähigkeit festgehalten; die Steuerquelle ist das freie Einkommen; der Tabakkonsum beschränkt sich in der Hauptsache auf die erwachsene männliche Bevölkerung.

Die Besteuerung des Tabaks erfolgt teils durch Erhebung der Steuer beim Produzenten oder Händler, teils durch das Monopol.

Die erstere Art der Besteuerung kommt in vier Formen vor: als Flächensteuer, als Pflanzungssteuer, als Rohstoffsteuer, als Fabrikatsteuer.

1. Bei der Flächensteuer wird die Steuer nach dem Flächenraum des mit Tabak bestellten Bodens erhoben. Steuerpflichtig ist der Tabakbauer. Diese Steuerform läßt zwar die Fabrikation frei, ist leicht zu erheben und gestattet auch eine, allerdings sehr oberflächliche Berücksichtigung der Qualität, wenn für die zum Tabakbau benützten Flächen Bonitätsklassen gebildet werden. Aber sie drückt leicht den Tabakbauer, da diesem die Überwälzung der Steuer auf die Nachleute im Verkehr, von denen er vielfach abhängig ist, nicht immer gelingen wird. Auch nimmt sie auf die Verschiedenheit

der jährlichen Erntemengen keine Rücksicht. Sie muß deshalb niedrig gegriffen werden und versagt finanziell völlig, trotz der großen Geeignetheit des Tabaks für eine ausgiebige Besteuerung.

2. Die Pflanzungssteuer ist eine nach der Pflanzenzahl bemessene und vom Pflanzer erhobene Steuer. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Zahl und Größe der Blätter der einzelnen Pflanze sowie auf die Qualität und beengt durch die notwendigen Kontrollmaßregeln, als: Kulturzwang, Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, Verbot der Mischung mit anderen Pflanzen, Vorschriften über Behandlung der Pflanzen usw., den Tabakbau sehr.

3. Die Rohstoff- oder Materialsteuer wird veranlagt nach dem Gewicht der geernteten Blätter entweder vor oder nach der Fermentation, in der Regel ohne Rücksicht auf den Wert des rohen Tabaks. Steuerpflichtig ist entweder, und zwar zumeist, der Pflanzer, oder der Fabrikant, bevor er an die Verarbeitung des Rohtabaks geht. Diese Steuerform berücksichtigt zwar die wechselnden Quantitäten, aber die Qualität teils gar nicht, teils nur ganz ungenügend. Sie ist ferner mit zahlreichen und sehr belästigenden Kontrollen gegenüber den Produzenten verbunden, nötigt den Steuerzahler zu oft mehrjährigen Steuervorschüssen und veranlaßt bei einiger Höhe die Industrie zu unsolidem Betrieb und zur Verwendung auch des schlechtesten Materials. Deshalb vermag auch diese Steuerform die Steuerkraft des Tabaks nur ungenügend zu erfassen. Bei der Rohstoff- wie bei der Flächensteuer ist eine richtige Berechnung der Rückvergütung für ausgeführte Tabakerzeugnisse nicht möglich.

4. Die Fabrikatsteuer wird nach der Menge der fertigen Produkte unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichsten Arten (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak usw.) erhoben. Die Erhebung kann entweder auf Grund der Fakturen geschehen, wobei die Angaben der Fabrikanten über die von ihnen verarbeiteten und gefertigten Quantitäten der Steuerbemessung zugrunde gelegt werden, oder durch Stempelmarken und Banderolen, welche bei der Steuerbehörde gekauft und an die Verpackung der Fabrikate in solcher Weise angebracht werden, daß sie bei deren Öffnung zerstört werden müssen. Das Fakturensystem hat sich für sich allein als unzulänglich

erwiesen, weil bei der Schwierigkeit der Kontrolle die Defraudation leicht einen sehr großen Umfang annimmt. Dagegen gewährt das System der Banderolierung in Verbindung mit der Fakturenforderung ziemliche Sicherheit für vollständige Erfassung der Tabakmengen. Sein Vorteil besteht neben dieser Sicherheit darin, daß es den Tabakbau freiläßt, die Erhebung nahe an den Moment der Konsumtion rückt und bei zweckentsprechender Einrichtung auch die Qualität der Tabakfabrikate zu berücksichtigen gestattet. Allerdings ist es dabei nötig, den Tabak von dem ersten Stadium der Produktion bis zum Momente der Konsumtion mit ununterbrochenen Kontrollmaßregeln zu verfolgen, die sich auf jede Manipulation mit Tabak zu erstrecken haben und die Industrie sehr belästigen. Bei der Zersplitterung der Tabakindustrie in zahllose und oft kleine Betriebe sind diese schwierig und kostspielig. Eine völlig befriedigende Berücksichtigung der Qualität ist wegen der Schwierigkeit der Kontrolle schwer zu erreichen.

§ 189. Bei dem Tabakmonopol in seiner allein üblichen Form behält sich der Staat ausschließlich das Recht vor, Tabakfabrikate herzustellen, um diese durch konzessionierte Verkäufer an die Konsumenten zu verkaufen und zwar zu Preisen, welche neben den Produktionskosten auch noch den Steuerzuschlag enthalten. Der Tabakbau ist unter dem Monopol zwar im Prinzip frei, aber der Ankauf von in- und ausländischem Tabak, der Handel mit diesem und die Fabrikation ist ausschließlich dem Staate vorbehalten.

Gegen das Tabakmonopol führt man an, 1. daß der Privatindustrie ein reiches und lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde; 2. daß der Tabakbau, um die Kontrolle über ihn zu vereinfachen, auf solche Gegenden beschränkt werden müsse, wo der Tabak in größeren Mengen gebaut wird, und daß der Ausdehnung des Tabakbaues überhaupt bestimmte Schranken nach dem Bedarfe gezogen werden müssen; 3. daß die einseitige Festsetzung des Preises für den Rohtabak durch die Regieverwaltung leicht zu Ungerechtigkeiten führe; 4. daß die von der Monopolverwaltung hergestellten Fabrikate schlechter, jedenfalls weniger abwechslungsreich seien als die Fabrikate der freien Industrie, und endlich 5. daß die politische

Macht des Staates durch die große Anzahl der von ihm abhängigen Personen in bedenklicher Weise vermehrt werde.

Demgegenüber betonen die Anhänger des Monopols, 1. daß die, übrigens nicht überall notwendige, Einschränkung des Tabakbaues doch nur wenige Pflanzer treffe; 2. daß, wenn auch der Preis des Rohtabaks einseitig vom Staate festgesetzt werde, der Staat doch ein wohlwollender und sicherer Abnehmer sei und daß der Pflanzer allen Sorgen um den rechtzeitigen Verkauf seines Produktes und den Unannehmlichkeiten überhoben sei, welche der Verkauf an Privatindustrielle und Händler mit sich bringe; 3. daß die Behauptung, die Monopolverwaltung liefere schlechtere Ware, durch nichts erwiesen sei und daß der geringeren Abwechslung in den Fabrikaten der Vorzug gegenüberstehe, daß die vorhandenen Sorten im ganzen Lande in gleicher Qualität und zu gleichem Preise zu haben seien; 4. daß es in konstitutionellen Ländern genug Mittel gebe, um einer bedenklichen politischen Macht des Staates entgegenzutreten; endlich 5. daß die Beschränkung der Privatindustrie und die zu ihrer Entschädigung notwendigen Summen aufgewogen würden durch die Vorteile und die finanziellen Ergebnisse einer rationellen Besteuerung. Das Monopol habe ganz bestimmte Vorzüge. Sein wichtigster und ernstlich nicht zu bestreitender bestehe darin, daß es allein der Qualität gerecht zu werden und den Tabakkonsum in entsprechender Weise zu treffen ermögliche, und daß es finanziell außerordentlich viel einträglicher sei wie jede andere Steuerart.

Diese kaum zu bestreitenden Vorzüge des Tabakmonopols machen nicht nur dessen Beibehaltung in Ländern, in denen es seit längerer Zeit besteht, erklärlich, sondern haben auch den Gedanken nahe gelegt, es in Ländern einzuführen, in denen bisher die Privatindustrie die Nachfrage nach Tabak befriedigt hat. Aber diesem an sich richtigen Gedanken stehen manche Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Natur. Sie liegen vornehmlich in der weit verbreiteten Abneigung gegen staatliche Monopole, in der Beseitigung einer viele Personen beschäftigenden Privatindustrie und in der Frage nach Höhe und Umfang der Entschädigung für die aus ihrem

bisherigen Wirkungskreis entfernten Industriellen und Handeltreibenden.

Es mag der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß auch eine Besteuerung des Tabaks lediglich durch den Zoll vorkommt in der Weise, daß inländischer Tabakbau völlig verboten ist und der eingeführte Tabak nach Gewicht und einigen Wertstufen einem hohen Zoll unterliegt (Monopolzollsystem). Aber es ist klar, daß dieses System in denjenigen Ländern, deren Klima und Bodenbeschaffenheit den Tabakbau in erheblichem Umfang gestattet, eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Erwerbslebens enthält.

1. Die Belastung des Tabaks mit staatlichen Abgaben betrug 1906 gegenüber dem Kleinverkaufswerte der Tabakerzeugnisse in Prozenten in Frankreich 82, Österreich 65, Ungarn 67, Italien 79, Spanien 70, Großbritannien 59, Rußland 35, den Vereinigten Staaten 22,5, in Deutschland (einschließl. der Zigarettensteuer) 13,79. Die Prokopfbelastung betrug 1906 in Frankreich 7,68, Österreich 4,95, Ungarn (1905) 3,21, Italien 4,37, Spanien 6,16, Großbritannien 6,43, Rußland 0,95, den Vereinigten Staaten 3,87, in Deutschland 1,37 Mk. Vgl. Motive zu dem Entwurf der Reichsregierung betr. eines neuen Tabakverbrauchssteuergesetzes, Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/09, Nr. 994. Durch die Steuergesetzgebung von 1909 hat sich das Erträgnis in Deutschland (Zigarettensteuer inbegriffen) um etwa 1 Mk. pro Kopf erhöht.

2. Das Tabakmonopol haben neben anderen Ländern Österreich, Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien, und zwar diese in eigener Regie, sodann Spanien, Portugal, wo es an Gesellschaften verpachtet ist, die Türkei, wo es unter Staatsbeteiligung einer Privatgesellschaft zur Verwaltung übertragen ist; in Japan ist es durch G. v. 27. März 1896 eingeführt worden und am 1. Jan. 1898 in Kraft getreten.

In Österreich, wo das Monopol 1670 eingeführt und seit 1784 in Staatsregie übernommen wurde, ist der Tabakbau nur mit behördlicher Erlaubnis gegen einjährige Lizenzen und Ablieferung der gesamten Blätterernte an die Monopolverwaltung gestattet. Die Fabrikation erfolgt nur in den Regiefabriken; ebenso wird der Import (Havannazigarren und Zigaretten) nur durch staatliche Behörden bewerkstelligt. Der Kleinverschleiß geschieht durch staatlich bestellte Tabaktrafikanten. In Ungarn ist der Bau von Tabak für das Ausland und der Handel mit solchem unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, was in Österreich nicht der Fall ist. Der Ertrag war für 1912 in Österreich mit 208,2 Mill. Kr. netto (318,3 Mill. brutto und 110,1 Mill. Betriebskosten), in Ungarn mit 185,3 Mill. Kr. veranschlagt.

In Frankreich ist der Tabakbau ähnlich geregelt wie in Österreich; doch wird der Bau von Tabak zur Ausfuhr auf Ansuchen gestattet. Dagegen ist der Tabakbau strenger kontrolliert, indem dem Tabakbauer sein Ablieferungssoll an Tabakblättern genau vorgeschrieben wird. Die Fabrikation erfolgt in eigener

Regie in einer geringen Auswahl von Sorten. Die Preise sind bedeutend höher als in Österreich. Aus der Staatsfabrik gelangen die Produkte an Niederlagen und von hier an die Verschleißer. Die Bruttoeinnahmen der Monopolverwaltung haben 1908 372,0 Mill. Fr. betragen, wovon etwa 60 Mill. Fr. auf Betriebskosten entfielen; für 1921 ist der Rohertrag auf 1300 Mill. Fr. veranschlagt.

Das italienische Tabakmonopol (von 1869—1883 verpachtet) ist in ähnlicher Weise wie das französische organisiert. Sein Ertrag war 1906 235,9 Mill. L. brutto, 183,6 netto; für 1912/13 war der Rohertrag auf 309,0 Mill. L. veranschlagt.

In allen drei Ländern sind die Verkaufspreise der Tabakfabrikate während des Krieges erheblich gesteigert worden.

3. Die Fabrikatsteuer haben Rußland, die Vereinigten Staaten, neuerdings auch das Deutsche Reich.

In Rußland besteht die sogenannte Banderolensteuer, eingeführt 1838, teilweise abgeändert durch GG. v. 6. Juni 1877, 15. Mai 1882, 19. Mai 1847, 26. Dez. 1892. Die Fabrikate, in verschiedene Sorten abgestuft, dürfen nur mit amtlichen Banderolen versehen in den Konsum gebracht werden. Zu diesem Zweck sind sie in den vom Gesetz vorgeschriebenen Mengeverhältnissen (nach dem Gewicht, bzw. nach der Zahl) zu verpacken und mit den entsprechenden Banderolen zu versehen. Die Steuer schwankt beim Rauchtabak zwischen 90 und 18 Kopeken pro Pfund; Zigarren erster Sorte sind mit 1 Kopeke pro Stück, zweiter Sorte mit 15, dritter mit $7^1/_2$ pro 25 Stück besteuert. Während des japanischen Krieges wurden mehrfache Zuschläge erhoben. Die Fabriken müssen jährlich einen Minimalbetrag von Banderolen entnehmen. Die Fabrikate dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, von denen es drei Arten gibt. Die Zahl der Fabriken ist beschränkt. Für den Betrieb sind Patente und Ergänzungssteuern zu entrichten; für den Verkauf sind gleichfalls besondere Verkaufspatente zu lösen. Alle Fabrikate dürfen (mit geringen Ausnahmen) nur in ungeöffneten Paketen verkauft werden. Die Kontrolle beginnt mit dem rohen Tabak und erstreckt sich durch alle Stadien der Produktion; über den Betrieb ist Buch zu führen. Rohertrag der Tabaksteuer 1912: 66,07 Mill. Rub.

Die Fabrikatsteuer der Vereinigten Staaten (neu geregelt durch G. v. 1. Okt. 1890) wird durch Verwendung von Banderolen auf den nach Stück- und Gewichtsinhalt genau vorgeschriebenen Packungen erhoben. Der Steuersatz richtete sich bisher nur nach der Stückzahl, bzw. dem Gewicht und Wert der Fabrikate und stellte sich vor Eintritt Amerikas in den Kriegszustand für Zigarren auf 3 und 6 Doll., Zigarretten, je nach Gewicht, auf 50 Cts. und 3 Doll. per Tausend, bei den übrigen Tabakfabrikaten auf 6 Cts. per Pfund. Durch G. v. 24. Febr. 1919 sind die Sätze wie folgt erhöht worden: Zigarren nicht über 3 Pfd. das Tausend 1,5 Doll. vom Tausend, über 3 Pfd. und im Kleinverkauf nicht über 5 Cts. pro Stück 4 Doll. vom Tausend, 5—8 Cts. 6 Doll., 8—15 Cts. 15 Doll., 15—20 Cts. 12 Doll., bei höherem Wert 15 Doll. vom Tausend; Zigaretten nicht über 3 Pfd. per Tausend 3 Doll., über 3 Pfd. 7,20 Doll. vom Tausend; Rauch- und Schnupftabak 18 Cts. vom Pfund; Zigarettenpapier 25—50 Blättchen ⅓ Ct., 50—100 Blättchen 1 Ct., über 100 je ⅓ Ct. für 50. Der Tabakbau ist frei und unbeaufsichtigt, der Rohtabakhandel unterliegt der Registrierungspflicht, dem Buchungszwange und der Buchkontrolle, die Fabrikation einer

sehr strengen Buch- und Materialkontrolle. Händler und Fabrikanten haben auch Lizenzen zu entrichten. Die Steuer erbrachte nach der Abrechnung von 1911 67,0 Mill. Doll.

Im Deutschen Reich bestand seit G. v. 16. Juli 1879 die Rohmaterialsteuer (vorher die Flächensteuer) von dem im Inland erzeugten Tabak, während der eingeführte einen im ganzen mäßigen Zoll zu tragen hatte. Der Steuersatz betrug seit G. v. 15. Juli 1909 57 (früher 45) M. vom Doppelzentner Rohtabak in verarbeitungsreifem Zustand, die daneben noch vorkommende Flächensteuer 5,7 Pf. (früher 4,5) vom Quadratmeter der mit Tabak bestellten Fläche. Der ausländische Tabak (Tabakblätter und Tabakerzeugnisse aller Art) wurden seitdem mit einem erhöhten Zoll, Tabakblätter außerdem mit einem Zollzuschlag von 40% des Wertes belastet. Durch G. v. 17. Juni 1916 wurden die Zollsätze erhöht und der Wertzollzuschlag auf 65% gesteigert. Eine eigene Zigarettensteuer wurde durch G. v. 3. Juni 1906 eingeführt; die Steuersätze wurden durch G. v. 15. Juli 1909 erheblich gesteigert; sie bewegten sich zwischen 2 M. vom 1000 bei einem Kleinverkaufspreise bis 1½ Pf. und 15 M. bei einem solchen über 7 Pf. Zigarettentabak war je nach Preis mit 0,80—7 M. für das Kilo belastet. Eine weitere Erhöhung der Steuersätze brachte das erwähnte G. v. 1916; die Steuer betrug seitdem zwischen 5 und 48 M. vom Tausend Zigaretten und 4,60 und 19 M. vom Kilo Zigarettentabak.

Durch das G. v. 12. Sept. 1919 wurde eine völlige Änderung der Tabakbesteuerung herbeigeführt; die Zigarettenbesteuerung, die bisher selbständig geregelt war, ist nun in das Tabaksteuergesetz mit aufgenommen. Eine Änderung einiger Steuersätze und anderer gesetzlicher Bestimmungen bringt das Tabaksteuergesetz v. 8. April 1922.

Steuerobjekt bilden 1. die für den Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnisse, 2. das zum unmittelbaren Gebrauch für den Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier. Tabakersatzstoffe dürfen nur nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses verwendet werden und sind mit 100 M. für den Doppelzentner zu versteuern. Fabrikate, die aus diesen allein oder aus Mischungen von Tabak und Ersatzstoffen hergestellt sind, sind auf den Packungen als solche zu bezeichnen. Die Steuer ist abgestuft nach dem Kleinverkaufspreis und belastet die teueren Sorten erheblich höher. Die Steuer beträgt z. B.:

A. für Zigarren zum Kleinverkaufspreise:

bis zu	8	Pf.	das	Stück	8	M.	für	1000	Stück
zu	10	„	„	„	12	„	„	„	„
„	20	„	„	„	40	„	„	„	„
„	50	„	„	„	132	„	„	„	„
„	100	„	„	„	300	„	„	„	„
„	200	„	„	„	700	„	„	„	„
über	300	„	„	„	1200	„	„	„	„

mit einem Zuschlag von 200 M. für 1000 Stück für je 50 Pf., um die der Kleinverkaufspreis von 300 Pf. für das Stück überschritten wird.

B. für Zigaretten zum Preise

bis zu	3	Pf.	das	Stück	10	M.	für	1000 Stück
zu	4	„	„	„	14	„	„	„ „
„	10	„	„	„	41	„	„	„ „
„	20	„	„	„	87	„	„	„ „
„	30	„	„	„	140	„	„	„ „
über	50	„	„	„	850	„	„	„ „

mit einem Zuschlag von 50 M. für 1000 Stück für je 10 Pf., um die der Kleinverkaufspreis von 50 Pf. für das Stück überschritten wird.

C. für feingeschnittenen Rauchtabak zum Preise

bis zu	10	M.	das	kg	3	M.	für	das kg
„ „	15	„	„	„	5	„	„	„ „
„ „	20	„	„	„	7	„	„	„ „
„ „	40	„	„	„	14	„	„	„ „
„ „	80	„	„	„	60	„	„	„ „
„ „	50	„	„	„	18	„	„	„ „
„ „	60	„	„	„	22	„	„	„ „
„ „	80	„	„	„	30	„	„	„ „
„ „	100	„	„	„	38	„	„	„ „
„ „	120	„	„	„	46	„	„	„ „
„ „	140	„	„	„	56	„	„	„ „
„ „	160	„	„	„	68	„	„	„ „
„ „	180	„	„	„	80	„	„	„ „
„ „	200	„	„	„	94	„	„	„ „
„ „	220	„	„	„	107	„	„	„ „
„ „	240	„	„	„	120	„	„	„ „

mit einem Zuschlag von 10 M. für das kg für je 20 M., um die den Verkaufspreis von 240 für das kg überschritten wird.

D. für Pfeifentabak zum Preise

bis	5	M.	das	kg	1,00	M.	pro	kg	bis	30	M.	das	kg	9,00	M. pro kg
„	8	„	„	„	2,00	„	„	„	„	40	„	„	„	12,00	„ „ „
„	10	„	„	„	2,50	„	„	„	„	50	„	„	„	15,00	„ „ „
„	15	„	„	„	4,50	„	„	„	„	60	„	„	„	18,00	„ „ „
„	20	„	„	„	6,00	„	„	„	„	80	„	„	„	24,00	„ „ „

bis 100 M. das kg oder mehr 30,00 M. pro kg

mit einem Zuschlag von 3 M. für ein kg für je 10 M., um die den Kleinverkaufspreis 100 M., und von 4 M für ein kg, um die er 160 M. pro kg überschreitet.

E. für Kautabak in Rollen oder Stangen zum Preise

bis zu 20 Pf. das Stück 20 M., bis zu 40 Pf. oder mehr 40 M. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 20 M. für 1000 Stück für je 20 Pf., um die der Kleinverkaufspreis von 40 Pf. überschritten wird.

F. für Schnupftabak zum Preise

bis	5	M.	das	kg	1.00	M.	pro	kg	bis	10	M.	das	kg	2,50	M. pro kg
„	6	„	„	„	1,20	„	„	„	„	15	„	„	„	3,00	„ „ „

mit einem Zuschlag von 1 M. für ein kg für je 5 M. oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 15 M. überschritten wird.

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 10 M. für 1000 Hüllen.

Die Menge der Zigaretten, die zu den obigen Sätzen (B) hergestellt werden darf, wird vom Reichsfinanzminister halbjährlich bestimmt und auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Mengen verteilt, die von ihnen auf Grund des G. v. 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben zum einfachen Kriegsaufschlag versteuert werden durften. Für die darüber hinaus hergestellten Mengen sind, soweit sie mehr als 25% betragen, bis 31. Dez. 1920 ein 100%iger, bis dahin 1921 ein 75%iger, 1922 und 1923 ein 50- und 1924 ein 25%iger Zuschlag zu entrichten.

Die Steuer wird nach dem Kleinverkaufspreise, ohne Berücksichtigung von Abzügen, Vergünstigungen u. dgl., bei Zigarettenpapier nach der Zahl der daraus herstellbaren Hüllen bemessen. Die Steuerpflicht lastet bei inländischen Erzeugnissen auf dem Hersteller, für die ausländischen auf dem Einbringer; die Steuer ist fällig, sobald die Waren aus den Räumen des Betriebs, aus den Tabaksteuerlagern, aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr übergehen. Die Entrichtung geschieht durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen. Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, von Ausnahmen abgesehen, nur in geschlossenen Packungen in den freien Verkehr gebracht werden.

Die Überwachungsvorschriften erfassen sowohl die Tabakpflanzer, wie die Händler mit Tabak und Halberzeugnissen, die Tabakverarbeiter, den Groß- und Kleinhandel und die Betriebe, die Zigarettenpapier oder -hüllen herstellen oder mit diesen Waren Handel treiben. Die wichtigsten sind folgende. Der Tabakpflanzer hat die Pflanzungen und Trockenräume anzumelden; er haftet für die Gestellung des Tabaks zur Verwiegung bei den bezeichneten Stellen, darf den Tabak nur an angemeldete Händler oder Verarbeiter absetzen, hat rechtzeitig die Räumung des Tabaks vorzunehmen und die Empfangsbescheinigungen der Käufer vorzulegen. Für Händler und Fabrikanten gilt allgemein, daß sie den Betrieb unter Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume schriftlich anzumelden haben. Die Tabakhändler, d. h. alle die mit Tabakrohstoffen oder Halbfabrikaten Handel treiben, dürfen ihre Waren nur von Pflanzern, Tabakhändlern und -verarbeitern beziehen und an die beiden letzteren absetzen; sie haben über ihre Warenvorräte Buch zu führen. Die Tabakverarbeiter haben der Steuerbehörde ein Verzeichnis der Erzeugnisse, die sie herstellen wollen, vorzulegen; sie dürfen inländischen, nicht verarbeitungsreifen Tabak und, wenn sie Handel mit Rohtabak treiben, auch diesen nur in öffentlichen Niederlagen oder eigenen Lagern unter amtlichem Mitverschluß lagern; die Lagerung des zur Verarbeitung bestimmten Tabaks und die Fabrikation darf, von Ausnahmefällen abgesehen, nur in den angemeldeten Räumen erfolgen; Tabakverarbeiter dürfen Tabak nur von Pflanzern, Händlern oder Verarbeitern beziehen und an Händler oder Verarbeiter abgeben, Halberzeugnisse nur von Händlern oder Verarbeitern beziehen und an solche abgeben usw. Auch die Tabakverarbeiter haben Betriebsbücher zu führen; ihre Rohstoffe,

Halb- und Ganzerzeugnisse werden durch Bestandsaufnahmen kontrolliert. Für Großhändler, die steuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Auslande einführen, gelten entsprechende Vorschriften. Die Kleinhändler dürfen steuerpflichtige Erzeugnisse nur vorschriftsmäßig verpackt und mit Steuerzeichen versehen in die Verkaufsräume bringen und nur zu dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreise abgeben. Auf die Hersteller von Zigarettenpapier und die Großhändler mit solchen finden die Vorschriften für Tabakverarbeiter sinngemäße Anwendung.

Steuerhinterziehung, worunter so ziemlich alle Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes verstanden werden, wird mit dem Vierfachen der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils und mit Einziehung der Vorräte und Geräte bestraft. Bei Rückfall erhöht sich die Strafe, bei wiederholtem Rückfall tritt in der Regel Gefängnisstrafe ein; auch kann der Gewerbebetrieb auf 5 Jahre untersagt werden. Fälschung von Steuerzeichen wird mit Gefängnis bestraft. An Stelle der Geldstrafen kann bei Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe treten.

Bemerkenswert ist die Bestimmung in dem G. v. 8. April 1922, daß sich für die Dauer der Geltung des G. v. 21. Juli 1919 über Zahlung der Zölle in Gold, die Steuersätze für Zigarren-, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak je um 50% und für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak je um 20% und zwar so lange ermäßigen, bis das Aufgeld erstmalig weniger als 300% beträgt.

Die Zollsätze sind nunmehr die folgenden für den Doppelzentner: unbearbeitete oder nur gegorene Tabakblätter 130 M., Tabakrippen und -stengel 50, Tabaklaugen 80, bearbeitete Tabakblätter 280, Karotten usw. zur Herstellung von Schnupftabak 150, Schnupf-, Kau-, Pfeifentabak in Rollen usw. 4000, feingeschnittener Rauchtabak 7500, anderer 4000, Zigarren 6000, Zigaretten 7500 M.

Der Rohertrag der Steuer wurde für 1920 auf 800 Mill. M. geschätzt, d. i. etwa 30% vom Kleinverkaufspreis der in der Ertragsberechnung angenommenen Mengen an Tabakerzeugnissen und 450 Mill. M. mehr als an Tabakabgaben für das Rechnungsjahr 1918 im Etat vorgesehen war. Tatsächlich hat die Steuer im ersten Rechnungsjahr (1920/21) nach ihrer Geltung 2,68 Milliarden M. ergeben, wovon 70,5% auf Zigarreten, 20,5% auf Zigarren und 9% auf die sonstigen Tabakerzeugnisse entfallen. In den ersten 9 Monaten des Rechnungsjahres 1921 erbrachte sie 2732 Millionen M. Für das Finanzjahr 1922/23 ist der Ertrag auf 3500 Mill. M. veranschlagt.

4. Die Pflanzensteuer hatte früher Belgien; doch ist hier durch G. v. 17. April 1896 an deren Stelle die Gewichtsteuer mit 15 Fr. von 100 kg getrocknetem Tabak gesetzt worden.

5. Den Zoll allein (Monopolzoll) mit Verbot des inländischen Tabakbaues haben Holland, die Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen. Bis vor kurzem bestand das Verbot auch in England, ist aber nunmehr beseitigt. Die inländische Steuer betrug vor dem Kriege für 1 Pfund nichtbearbeiteten Tabaks mit 10 und mehr % Feuchtigkeit 3 sh 6 p, für solchen mit weniger als 10% Feuchtigkeit 3 sh 11 p und für bearbeiteten Tabak 4 sh 8 p. Die Zölle betrugen: 1. von nicht bearbeitetem Tabak 3 sh 8 p für je 1 Pfund

und 3 sh 8½ p für 1 Pfund entrippten Tabaks, bzw. 4 sh 1 p und 4 sh 1½ p bei weniger als 10% Feuchtigkeit; 2. von bearbeitetem Tabak von je 1 Pfund Zigarren 7 sh, Zigaretten 5 sh 8 p, Rauchtabak 5 sh 8 p, Kautabak 5 sh 4 p, sonst 4 sh 8 p, bei Tabakpulver je nach Feuchtigkeit 4 sh 5 p und 5 sh 4 p. Im Jahre 1917 ist aber die Tabaksteuer auf 8 sh 2 p für das Pfund erhöht worden, nachdem schon vorher eine bedeutende Erhöhung der Zollsätze stattgefunden hatte. Zoll und Steuer sollen zusammen über 40 Mill. Pfd. St. jährlich ergeben gegen 18 Mill. Pfd. St. vor dem Kriege. Im April 1920 hat der Schatzkanzler dem Parlament eine Wertsteuer mit 50% für importierte Zigarren (Ertrag etwa ½ Mill. Pf. St.) vorgeschlagen.

Literatur. — J. Micheler, Das Tabakswesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättgeldes 1717, im FinA. V 61. J. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks usw., Stuttg. 1878. M. Mohl, Denkschrift für eine Tabakregie in Deutschland, 1878. R. Schleiden, Zur Frage der Besteuerung des Tabaks, Leipz. 1878. G. v. Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, Stuttg. 1878. Derselbe, Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttg. 1878. Felser, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, in den Ann. d. D. R. 1878. J. Pierstorff, Ältere und neuere Literatur zur Frage der Tabakbesteuerung usw., in Conrads J. 1878/79. A. E. Schäffle, Ergebnisse der Tabaksteuerenquete, in d. ZStaats-W. 1879/80. Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland, in den Ann. d. D. R. 1893, 1894, 1895, 1900, 1901 u. 1902. G. v. Mayr, Art. Tabakbesteuerung, im Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, und M. v. Heckel, Art. Tabak und Tabakbesteuerung, im Handw. d. Staatsw. A. Manicke, Die Tabaksteuervorlagen, im FinA. Jahrg. 23, S. 739 ff. Lissner, Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipz. 1907.

6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern.

§ 190. Die Notwendigkeit, neue Steuereinnahmen zu erzielen, ohne den Druck der einzelnen Steuern allzu empfindlich zu machen, hat von jeher dazu geführt, neben den bisher betrachteten noch andere Gegenstände heimischer Produktion, deren Ge- oder Verbrauch als Zeichen eines gewissen Einkommens angesehen werden darf, vorübergehend oder dauernd einer Besteuerung zu unterwerfen; so: Zündhölzchen, Seife, Zichorie, Papier, Gas, Elektrizität, Essig, Pulver, Heizstoffe, Spielkarten, Eintrittskarten für Theater, Konzerte usw., Fahrkarten, Kalender, Zeitungen und Inserate, Luxuswaren aller Art.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Aufwand, der an einzelnen dieser Gegenstände sich zeigt, ein steuerkräftiges Einkommen bekundet und daß also die darauf gelegten Steuern zur Ergänzung der anderen Aufwandsteuern geeignet erscheinen. Während der Kriegszeit sind, nicht so sehr aus dieser Erwägung, als um den

wachsenden Anforderungen des Staatshaushalts gerecht werden zu können, zahlreiche Steuern der genannten Art teils erhöht, teils neu oder wieder eingeführt worden, so daß es zurzeit wenige Gegenstände des Ge- und Verbrauchs gibt, die nicht belastet wären. Unter dem Drucke der wachsenden Staatsausgaben sind Steuern zustande gekommen, die auch den Konsum unentbehrlicher Gegenstände treffen, wie die Kohlensteuer im Deutschen Reiche, die Warenumsatzsteuer hier und in Frankreich, oder Gegenstände, deren Besteuerung man aus Gründen der Volkshygiene bisher aus dem Wege gegangen war, wie Mineralwasser. Eine Steuer wie die Warenumsatzsteuer des Deutschen Reichs kann nur mit der finanziellen Notlage entschuldigt werden. Aber auch diese zugegeben, gibt sie im einzelnen Anlaß zu schweren Bedenken. Vor allem gilt dies von der sog. Luxusbesteuerung, die in das Gesetz aufgenommen ist. Da der Begriff Luxus in einem sehr weiten Sinne gefaßt ist und auch der Aufwand belastet wird, der über das niedrigste Niveau der Bedürfnisbefriedigung hinausgeht, so wird die Besteuerung zu einer Herabdrückung der Lebenshaltung und zu einer Verkümmerung der Kultur, vor allem in den breiten Klassen des Mittelstandes, führen. Eine Abstufung der Steuersätze, eine wesentlich höhere Belastung der wirklichen Luxuskonsumtion, eine mildere Behandlung der Gegenstände, die einem Anstands- und allgemeinen Kulturbedürfnis dienen, hätte mehr dem Grundsatz der Gerechtigkeit entsprochen, ohne das finanzielle Ergebnis allzu sehr zu schädigen.

1. Durch RG. v. 26. Juni 1916 war im Deutschen Reich ein Warenumsatzstempel eingeführt worden in Höhe von 1 vom Tausend für die im Betriebe inländischer Niederlassungen gelieferten Waren. Die Bestimmungen wurden dem Reichsstempelgesetz eingegliedert. Durch G. v. 26. Juli 1918 ist dann eine eigene Umsatzsteuer geschaffen worden; aber auch diese war kaum in Geltung, als sie durch ein G. v. 24. Dez. 1919 ersetzt wurde. Durch G. v. 8. April 1922 sind Änderungen vorgenommen, besonders ist die Steuer von den gewöhnlichen Umsätzen von 1½% (G. v. 24. Dez. 1919) auf 2% erhöht worden.

Aus dem Inhalt des Gesetzes heben wir im folgenden die wesentlichen Punkte hervor.

Der Steuer unterliegen im allgemeinen alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die jemand innerhalb seiner selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten auch die Urproduktion und der Handel. Der Steuer unterliegt auch die berufliche Tätigkeit des Arztes, Rechtsanwalts,

Künstlers, Schriftstellers, kurz aller Personen, die gegen Bezahlung Leistungen ausführen oder Lieferungen unternehmen. Auch Lieferungen von Vereinen usw. an die eigenen Mitglieder sind steuerpflichtig. Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn Gegenstände aus dem eigenen Betriebe entnommen werden, um sie zu Zwecken zu ge- oder verbrauchen, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Betriebsinhabers liegen. Lieferungen aus Versteigerungen sind steuerpflichtig, gleichgültig wer die Versteigerungen vornimmt, ausgenommen Zwangsversteigerungen, Versteigerungen unter Miterben und solche von Grundstücken. Von der Besteuerung sind u. a. ausgenommen: Umsätze aus dem Ausland in das Inland, soweit es sich nicht um Luxusgegenstände der weiter unten bezeichneten Art handelt; die ersten Umsätze gewisser ausländischer Gegenstände im Inlande, besonders der notwendigen Lebensmittel und Futtermittel, sowie Rohstoffe und Halberzeugnisse, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen; Umsätze solcher Gegenstände in das Ausland, die der ausführende Unternehmer erworben und ohne vorherige Be- oder Verarbeitung ins Ausland liefert; Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen (Wechsel, Schecks) sowie von Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Banknoten usw.; Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen, sofern diese nicht im Kleinhandel erworben werden; Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken mit Ausnahme eingerichteter Räume; Personen- und Güterbeförderungen (mit einigen Ausnahmen), Umsätze in Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Vergütungen der Aufsichtsräte, Versicherungen, soweit sie stempelsteuerpflichtig sind; ärztliche und ähnliche Hilfsleistungen, sowie Arznei- und Heilmittel, soweit die Entgelte hierfür von den reichsgesetzlichen und knappschaftlichen Krankenkassen, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind; Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen von Unternehmern an ihre Angestellten und Arbeiter einschließlich der vollbeschäftigten, versicherungspflichtigen Familienangehörigen über 16 Jahren als Vergütung für geleistete Dienste; Beherbergung usw. durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter 18 Jahren zur Erziehung und Ausbildung außerhalb des Wohnsitzes der Eltern aufnehmen; die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauch, soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingarten- und Kleinlandwirtschaft und der Kleinviehzucht handelt, wenn diese von Arbeitern, Beamten, Sozial- und Kleinrentnern u. dgl. betrieben werden; bei eingetragenen Genossenschaften, welche die Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder den gemeinschaftlichen Wareneinkauf betätigen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der Verarbeitung der eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren gewährt wird; die Leistungen der genossenschaftlichen Revisionsverbände. Befreit von der Steuer sind Reich und Länder bezüglich des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs; Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bezüglich der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke; Unternehmen für ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den sonst

üblichen zurückbleiben; nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterstehen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen usw. aufrecht erhalten können. Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder solche gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz nur einmal übertragen, so ist nur das Umsatzgeschäft steuerpflichtig, das den unmittelbaren Besitz überträgt. Die Steuer beträgt 2 v. H. des Entgelts bei jedem steuerpflichtigen Umsatz.

Mit dieser allgemeinen Umsatzsteuer sind folgende Sondersteuern verbunden: 1. eine Luxussteuer, 2. eine Inseratensteuer, 3. eine Beherbergungssteuer.

1. Die sog. Luxussteuer beträgt 15% des Entgeltes bei Lieferung der Gegenstände, die im Gesetz als Luxusgegenstände bezeichnet sind. Es sind durchaus nicht nur Luxusgegenstände im engeren Sinne, wie Schmucksachen, Edelsteine und Halbedelsteine, Edelmetallwaren, Uhren, Antiquitäten, Originalwerke der Plastik und Malerei, sonstige Bildwerke, Musikinstrumente, Kunstschmiedewerke, Billards, Gegenstände aus Spiegel- und Tafelglas, wertvolle Erzeugnisse des Buchdrucks und der Buchbinderei, photographische Apparate, Pelzwerk, Reit- und Wagenpferde, Kraftfahrzeuge aller Art zu Sport- und Vergnügungszwecken usw., sondern auch Gegenstände des gewöhnlichen Lebensbedarfes, sofern sie nur aus besseren Stoffen angefertigt sind, wie Stöcke und Schirme in Verbindung mit Edelhölzern, Leib-, Tisch- und Bettwäsche aus Leinenbattist oder mit Stickereien versehen, Koffer und Reisetaschen in besserer Aufmachung, Netz- und Wirkwaren mit Zusätzen von Seide, Schleier, Gardinen, Vorhänge, Gamaschen, Decken, Kissen, Hüte, Schuhe aus besserem Material oder in besserer Ausführung usw. Der Reichsrat kann nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände erlassen, einzelne befreien, andere für erhöht steuerpflichtig erklären. Bei gewissen Gegenständen und unter gewissen Voraussetzungen wird die Steuer ganz oder teilweise an den Erwerber erstattet oder tritt Befreiung ein, so wenn die Gegenstände im öffentlichen Interesse oder für technische oder Heilzwecke erworben wurden oder wenn Flügel, Klaviere usw. zur Berufsausbildung oder -ausübung nötig sind, wenn Orchestrions oder Klavierspielapparate zu gewerblichen Zwecken oder Personenfahrzeuge ausschließlich zur Ausübung des Fuhrhaltergewerbes dienen und in einigen anderen Fällen.

2. Die Inseratensteuer belastet die Herstellung von Anzeigen durch Druck oder auf einem anderen Wege als durch Hand- und Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder -malerei; die Überlassung von Flächen und Räumen zu Ankündigungen; die Vornahme von Ankündigungen auf irgendeine andere Weise (z. B. durch Ausrufen, Beleuchtung, Umhertragen oder -fahren).

Der Steuersatz beträgt 5%, ermäßigt sich aber bei Zeitungen und Zeitschriften:

auf	1	v. H.	von den	ersten	200 000	M.	des	vereinnahmten	Entgelts		
„	1½	„	„	„	nächsten	200 000	„	„	„	„	
„	2	„	„	„	„	200 000	„	„	„	„	
„	2½	„	„	„	„	200 000	„	„	„	„	
„	3	„	„	„	„	200 000	„	„	„	„	
„	3½	„	„	„	„	100 000	„	„	„	„	
„	4	„	„	„	darüber hinaus gehenden Beträgen.						

Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen oder Zeitschriften heraus, so ist die Ermäßigung für jede gesondert zu berechnen. Anzeigen, die nicht in Zeitschriften oder Zeitungen erscheinen, werden nur mit 5% besteuert.

3. Die Beherbergungssteuer für Gewährung von vorübergehender Unterkunft, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 40 M. oder mehr beträgt, stellt sich auf 10%. Außerdem belegt das Gesetz noch die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Pelzwerk und das Vermieten von Reittieren mit einer Steuer von 10%.

Der Besteuerung unterliegen in der Regel nur Lieferungen und Leistungen die jemand innerhalb seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ausführt. In bestimmten Fällen, nämlich bei gewissen Luxuswaren, tritt die Steuerpflicht aber auch bei gelegentlichen Umsätzen ein; so bei der Veräußerung von Edelmetallen und Gegenständen aus oder in Verbindung mit solchen Gegenständen des Juweliergewerbes und der Goldschmiedekunst, Edelsteinen, Perlen; platinierten, vergoldeten, versilberten Gegenständen; Halbedelsteinen; Gegenständen aus oder in Verbindung mit Gagat, Bernstein, Korallen u. dgl.; Schmucksachen; Flügeln, Harmonien, Klavieren, Streich- und Zuginstrumenten, mechanischen Spiel- und Sprechapparaten; luxussteuerpflichtigen Personenfahrzeugen; Pelzwerk; Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik; Antiquitäten und Sammelgegenständen.

Zur Entrichtung der Umsatzsteuer sind im allgemeinen die Personen verpflichtet, welche die Lieferungen oder Leistungen ausführen; bei der Luxussteuer ist teils der Hersteller, teils der Kleinhändler, d. h. derjenige, der die Gegenstände unmittelbar an den Verbraucher liefert, Steuerschuldner, das letztere namentlich in den Fällen, in denen es einen Hersteller nicht gibt, oder wenn es sich um nichtgewerbliche Umsätze handelt. Der eigentliche Steuerträger soll aber der Käufer der Waren und Leistungen sein, auf den die Steuer im Preise überwälzt wird. Die offene Abwälzung jedoch, d. h. ihre gesonderte Inrechnungstellung, ist nur zulässig, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Zum Zweck der Steuerveranlagung hat der Unternehmer usw. den Gesamtumsatz seines Betriebes für jedes Kalenderjahr, soweit es sich um Luxusgegenstände handelt, für jedes Kalendervierteljahr der Steuerstelle in Form einer Steuererklärung anzuzeigen. Diese setzt die Steuer auf Grund der Erklärung und des Ergebnisses etwaiger Ermittlungen fest und erteilt dem Steuerschuldner einen Bescheid. Besondere Bestimmungen regeln die ausnahmsweise eintretende Besteuerung des nichtgewerblichen Umsatzes. Hinterziehung oder Erschleichung eines Vorteils wird mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft. Das neue G. ist rückwirkend am 1. Jan. 1922 in Kraft getreten. Der Ertrag der Steuer ist für 1922 auf 24 Milliarden M. veranschlagt.

Eine Steuer auf Warenumsätze (neben einer Steuer auf Zahlungen, von der oben S. 399 die Rede war) ist in Frankreich durch G. v. 31. Dez. 1917 eingeführt worden. Danach wird jede Zahlung für Waren, sofern sie 150 Fr. übersteigt, mit einer Steuer von 1,10% für 100 Fr. oder einen Bruchteil davon belegt. Wird eine Quittung ausgestellt, so ist schon bei Beträgen von mehr als 10 Fr. die Steuer zu entrichten. Für Luxuswaren und -aufwendungen besteht eine besondere Steuer, deren Sätze durch G. v. 25. Juni

1920 wesentlich erhöht worden sind. Die Objekte der Besteuerung zerfallen in 2 Kategorien: 1. Wohnung und Verbrauch in Luxusgaststätten, 2. Detailverkauf oder Konsum von Luxuswaren. Die Steuern von der Wohnung und dem Verbrauch in Luxusgaststätten beträgt 3 bzw. 10% des Preises, je nachdem es sich um Etablissements zweiten oder ersten Ranges handelt. Die Einreihung erfolgt departementsweise durch besondere Kommissionen. Die Etablissements, welche in die erste Klasse eingereiht werden, dürfen sich allein in Anzeigen usw. als Luxusetablissements bezeichnen. Was die Steuer vom Detailverkauf von Luxuswaren anlangt, so beträgt diese 10% des Verkaufspreises; Verkäufe en gros oder en demi-gros tragen nur die gewöhnliche Steuer von 1,10%. Die luxussteuerpflichtigen Artikel sind im Gesetz aufgeführt und eingeteilt in solche, die ihrer Natur nach als Luxusartikel anzusehen sind, wie Automobile, Billards, Gold-, Silber-, Bronzewaren, Seiden- und Battistgegenstände, Pferde, Hunde, Antiquitäten, Jagdartikel, Parfümerien, wertvolle Steine, Perlen, Liköre usw., und in solche, die luxussteuerpflichtig sind, wenn sie einen Höchstbetrag, der im Gesetze bezeichnet ist, übersteigen, z. B. Tafelservice, das mehr als 400, Schuhe, die mehr als 100, Herrenanzüge, die mehr als 600 Fr. kosten.

Sog. Luxussteuern, d. h. Steuern von Gegenständen, deren Ge- oder Verbrauch allgemein als Zeichen des Überflusses gilt, sind während des Krieges in verschiedenen Ländern eingeführt worden. Durch Dekret v. 17. April und 3. Mai 1917 wurden in Italien Steuern auf den Verkauf von Edelsteinen, Juwelen, Perlen, allen Gold- und Silbergeschirren und Bestecken, goldenen Uhren und von Gegenständen gelegt, die aus Edelmetall sind, mit Ausnahme von Silbergegenständen, deren Preis 25, und Goldsachen, deren Preis 10 Lire nicht übersteigt. Die Steuer beträgt 3—12% je nach Verkaufspreis. Steuerfrei sind Verkäufe von Privatpersonen und von Fabrikanten an Händler. Eine ähnliche Steuer, zunächst mit beschränkter zeitlicher Geltung, ist in Dänemark durch G. v. 13. Okt. 1917 eingeführt worden. Sie trifft nur Gegenstände im Preise von 300 Kronen an.

Auch die Vereinigten Staaten haben gewisse Gegenstände der Luxuskonsumtion und feinere Gebrauchsartikel mit Akzisen belegt (G. v. 24. Febr. 1919). Es beträgt beispielsweise die Abgabe von Automobilreifen, von Automobilen und Motorrädern 3%, Pianos, Orgeln, Phonographen 5%, Kaugummi 3%, Schießwaffen und Munition, Jagdmessern 10%, Stilets, Dolchen u. dgl. 100%, Thermosflaschen 5%, Wiegmaschinen, Reitstiefel und -Anzügen, Pelzröcken, Jachten und Vergnügungsbooten 10%, Seifen und Puder 3%, Skulpturen und Gemälden 10% (wobei jedoch Künstler und Museen befreit sind). Ferner ist vom 1. Mai 1919 eine Steuer von 10% von folgenden Artikeln zu entrichten, wenn der Preis den beigesetzten Betrag übersteigt: Teppiche und Wolldecken 5 Doll. pro Quadratyard, Bilderrahmen 10 Doll., Koffer 50 Doll., Taschen, Aktenmappen, Hutschachteln usw. 25 Doll., Börsen, Brieftaschen, Handtaschen 7,50 Doll., tragbare Leuchter, Lampen, Lampenschirme 25 Doll., Sonnen- und Regenschirme 4 Doll., Hausröcke und Smokings, Bade- und Morgenkleider 7,50 Doll., Herrenwesten 5 Doll., Damenhüte 15 Doll., Herrenhüte 5 Doll., Schuhe und Pantoffeln 10 Doll. das Paar, Pyjamas, Nachtröcke und Unterkleider 5 Doll. usw. Auf Schmucksachen, ob echt oder unecht, Perlen, Edelsteine und Imitationen, Artikel aus Edelmetall oder Imitation oder Elfen-

bein oder mit solchen verziert, Taschen- und andere Uhren, Operngläser, Lorgnetten, Feldstecher usw. ist, wenn sie beim Händler für den Gebrauch gekauft werden, eine Steuer von 5% des Kaufpreises gelegt.

2. Eine Kohlensteuer ist gleichfalls während des Krieges im Deutschen Reich durch G. v. 8. April 1917 mit Nov. v. 28. Dez. 1917 eingeführt worden. Das neue G. v. 8 April 1922 bringt erhebliche Änderungen und eine bedeutende Erhöhung der Steuer.

Der Steuer unterliegt die inländische sowie die eingeführte Kohle, Stein-, und Braunkohle sowie die Preßkohle. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer diese Erzeugnisse käuflich oder sonst abgibt oder sie im eigenen Betrieb oder Haushalt verwendet, ferner derjenige, der die von einem anderen gewonnene Steinkohle aufbereitet oder Braunkohle zu Preßkohle verarbeitet und sodann käuflich abgibt oder für sich verwendet. Ist die bezogene Kohle bereits versteuert, so wird die Steuer vergütet. Bei ausländischer Kohle hat der Empfänger die Steuer zu zahlen. Die Steuerpflicht tritt ein mit der Lieferung der Kohle bzw. mit der Grenzüberschreitung. Von der Steuer befreit sind Kohlen, die zum Betrieb des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlich sind, ferner die Hausbrandkohlen, die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten sowie den Berginvaliden und -witwen für deren Bedarf gewährt werden, endlich, nach Bestimmung des Reichsrats, Kohlen, die zu Ölen, Fetten u. dgl. verarbeitet werden. Die Reichsregierung ist ermächtigt mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln, oder von Seefischereifahrzeugen dient. Die Steuer beträgt 40% des Wertes der Kohlen. Von dieser Steuer kommen je nach Art der Kohlen und nach Herkunft verschieden hohe Prozentsätze zur Hebung, so für die Kohle des Aachener Steinkohlenbergbaues 93,5%, des sächsischen Steinkohlenbergbaues 80%, des niederschlesischen 66,5%, für Stein- und Pechkohle des rechtsrh. Bayern 60 usw., für Braunkohlen 111,5% (rheinische Braunkohle) bis herab auf 25% (Westerwald und hessische Kohle). Für Kohle, die nicht ausdrücklich aufgeführt ist, wird die Steuer bei Steinkohle und Kohle, deren Herkunft nicht nachgewiesen wird, mit 100, bei Braunkohle mit 90% erhoben. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, nach Anhörung des Reichskohlenrats mit Zustimmung des Reichsrats den Steuersatz nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders des Standes der Währung und der Frachtkosten, zu ermäßigen oder zu erhöhen. Eine Ermäßigung muß erfolgen, wenn sie der Reichskohlenrat und der Reichsrat verlangt. Als steuerbarer Wert gilt der Verkaufspreis der Kohle ab Grube oder Verarbeitungsstelle, für ausländische Kohle der Erwerbspreis einschließlich der Kosten bis zur Grenzeingangsstelle. Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Bestehen seitens der Steuerbehörde Bedenken über die Richtigkeit des angemeldeten Wertes, so kann sie die Meldung beanstanden und den Wert anderweitig feststellen; gegen den Bescheid kann der Steuerpflichtige Beschwerde im Verwaltungswege erheben. Länder und Gemeinden dürfen Steuern auf Erzeugnisse des Kohlenbergbaus, auf die Kohlenbergwerke und ihre Erträge oder auf das Eigentum an Kohlenbergwerken nicht erheben. Ausgenommen sind die allgemeinen Gewerbe- und Grund-

steuern, sowie die Abgaben auf Grund derjenigen privaten Regale, die nach Art. 155 der Reichsverf. auf den Staat zu überführen sind. Aus den Bestimmungen über die Steueraufsicht ist hervorzuheben, daß jeder, der im Inlande Kohlen gewinnen, aufbereiten oder Preßkohlen aus Braunkohle herstellen will, dies vor Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde anzumelden, auch von allen Änderungen im Besitz oder Betrieb Mitteilung zu machen hat, die für die Festsetzung und Entrichtung der Steuer von Belang sind. Auch ist den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über Betrieb und Absatz zu geben. Die Strafe für Hinterziehungen beträgt in der Regel das Vierfache der hinterzogenen Steuer, mindestens aber 1000 M. Kann der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden, so tritt Geldstrafe bis 100000 M. ein. Bei wiederholten Hinterziehungen ist Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Landesbehörden, aber zu Lasten des Reiches. Die erhöhte Steuer ist am 1. April 1922 in Kraft getreten. Der Ertrag der Kohlensteuer belief sich in den 9 Monaten des Rechnungsjahres 1917 auf 421,3, im Jahr 1918 auf 779,8, 1919 auf 1634,5, 1920 auf 4670,4 und in den ersten 9 Monaten 1921 auf 4041 Mill. M. Die Steigerung des Ertrages beruht auf der Erhöhung der Kohlenpreise. Für 1922 wird ein Ertrag von 10150 Mill. M. erwartet.

3. Eine Besteuerung auf Leuchtstoffe besteht in Österreich und Rußland. In Österreich ist durch G. v. 26. Mai 1882 das Mineralöl, das durch Raffinierung dargestellt wird und einen gewissen Grad von Dichtigkeit besitzt, einer Steuer von 13 Kron. für 100 kg unterworfen. Die früher in den geschlossenen Städten erhobene Akzise ist aufgehoben worden. Die Steuer ist also Fabrikatsteuer und von dem Unternehmer vor der Versendung zu entrichten. Auch die russische Steuer von zur Beleuchtung dienenden Naphthaprodukten ist Fabrikatsteuer und wird beim Wegbringen des gereinigten Öles von der Erzeugungsstätte fällig. Eine Ölsteuer hatte (seit 1871) auch Frankreich und zwar für Mineralöle als Fabrikatsteuer, für die anderen Öle (bes. die Speiseöle) als Eingangsabgabe unter Beschränkung auf Orte mit mehr als 4000 Einw. Die erstere Steuer ist jedoch 1894 wieder aufgehoben, die zweite auf solche Orte beschränkt worden, welche von den betreffenden Ölen ein Gemeindeoktroi erheben. Dagegen besteht noch eine Steuer auf Stearinsäure und Wachs usw. im Zustand von Lichtern und Kerzen.

Italien hat während des Krieges (Dekret v. 15. Sept. 1915) Mineralöle, jedoch mit Ausnahme des Lichtpetroleums, einer Steuer von 8 Lire für den Doppelzentner, bemessen nach dem Verkaufspreise, unterworfen. Die schon seit 1881 bestehende Steuer für Baumwollsamenöl wurde 1916 erhöht und auf die Herstellung anderer Samenöle erstreckt.

Eine Leuchtmittelsteuer hat seit G. v. 15. Juli 1909 das Deutsche Reich. Die Steuersätze sind durch ein neues G. v. 8. April 1922 erhöht worden. Im Augenblick gelten noch die Sätze des alten; die neuen, deren Inkrafttreten der Reichsfinanzminister zu bestimmen hat, sind in Klammern beigesetzt. Als steuerpflichtige Gegenstände bezeichnet das Gesetz: elektrische Glühlampen und Brenner für solche; Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen; Brennstifte für elektrische Bogenlampen; Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen.

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner von solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner u. a. Glühlampen
1. bis zu 15 Watt	5 (20) Pfennig	10 (40) Pfennig
2. von über 15 bis 25 Watt	10 (40) „	20 (80) „
3. „ „ 25 „ 60 „	20 (80) „	40 (1,60 M.) „
4. „ „ 60 „ 100 „	30 (1,20 M.) „	60 (2,40 M.) „
5. „ „ 100 „ 200 „	50 (2 M.) „	100 (4 M.) „

6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 25 Pf. (1 M.), zu b) je 40 (1,60 M.) Pf. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 (40) Pf. für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:
1. aus Reinkohle: 60 (2,40 M.) Pf. für das kg;
2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 M. (4 M.) für das kg;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 (4) M. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 (4) M. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die fertig verpackten Erzeugnisse aus den Herstellungsräumen entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen ist steuerpflichtig der Einbringer. Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter staatlicher Aufsicht angemeldet werden. Die Steuer kann auf 3 bzw. 6 Monate gestundet werden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager kann als Sicherheit angesehen werden. Die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben bzw. dem Auslande nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr gebracht werden. Ausnahmsweise kann Befreiung vom Verpackungszwange und von der Anbringung von Steuerzeichen gewährt werden. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Anmeldung der Betriebe, der zur Erzeugung und Lagerung benutzten Räume usw. Der Ertrag war für 1913 15 Mill. M.; für 1922 ist er auf 60 Mill. M. veranschlagt.

4. Eine Zündwarensteuer ist im Deutschen Reich durch G. v. 15. Juli 1909 (Nov. v. 6. Juni 1911) eingeführt worden. Dieses Gesetz ist aber durch ein G. v. 10. Sept. 1919 ersetzt worden, wobei die Steuer im wesentlichen verdoppelt und auch auf Feuerzeuge erstreckt wurde; ein neues G. v. 8. April 1922 bringt eine weitere Verdoppelung der Sätze für Zündhölzer und Zündkerzchen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, den der Reichsfinanzminister festzusetzen hat, ist zurzeit noch nicht bestimmt. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende.

Als Zündwaren im Sinne des Gesetzes gelten nunmehr außer den Zündhölzern und Zündspänchen und -stäbchen aller Art und den Zündkerzchen auch Feuerzeuge sowie Zündsteine und Zündschienen aus Zereisen oder anderem Zünd-

material. Die Steuer beträgt 1. für Zündhölzer usw. in Schachteln mit weniger als 30 Stück 2 (künftig 4) Pf., mit 30 bis 60 Stück 3 (6) Pf. und für je 60 weitere Stück oder einen Bruchteil davon 3 (6) Pf.; 2. für Zündkerzchen in Schachteln mit 20 Stück oder weniger 10 (20) Pf., und das gleiche für je 20 Stück mehr; 3. für Feuerzeuge mit Zündvorrichtung aus Zereisen u. dgl. 0,50, 1 und 3 M., je nachdem der Preis unter 2, 2—5 und über 5 M. beträgt, mit anderen Zündvorrichtungen 3 M. bzw. den doppelten Betrag, wenn die Feuerzeuge ganz oder teilweise aus Edelmetall sind; 4. für Zündsteine und Zündschienen 50 Pf. für je 1 Gramm; Platinselbstzünder für Gasglühlichtlampen sind mit 30 Pf. belastet. Die Steuer erhöht sich bis 1. Okt. 1924 um 10% für Zündhölzer und -kerzchen, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 30. Sept. 1914 betriebsfähig hergerichtet worden sind, und für Zündhölzer und Zündkerzchen aus anderen Fabriken, soweit deren Erzeugung die nach gewissen Gesichtspunkten festgesetzte Jahreserzeugungsmenge übersteigt. Steuerpflichtig ist für inländische Zündwaren der Hersteller, für eingeführte der Einbringer und die Steuer ist fällig, sobald die Waren aus den Räumen des Herstellungsbetriebes oder den Zündwarensteuerlagern in den freien Inlandsverkehr übergehen bzw. zugleich mit dem Eingangszoll. Steuerfrei bleiben Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt werden. Steuerpflichtige Zündhölzer und -kerzchen dürfen nur in Packungen, die mit Namen und Wohnort des Herstellers oder einer angemeldeten Marke versehen sind, Feuerzeuge nur mit einer amtlich vorgeschriebenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Die Überwachungsmaßnahmen beziehen sich auf Anmeldung des Betriebs und der Räume, Benennung des Besitzers und Betriebsleiters, Lagerung der fertigen Waren, Buchführung, bauliche Einrichtungen zur Sicherung des Steueraufkommens, allgemeine Steueraufsicht usw. Die Strafvorschriften decken sich im wesentlichen mit den bei den anderen Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs üblichen. Der Ertrag der Steuer wird für 1922 auf 110 Mill. M. geschätzt.

Eine Zündholzsteuer besitzen schon seit längerem Rußland, Frankreich und Italien. Rußland hat die früher schon einmal bestandene Steuer 1883 neuerdings in Form einer Banderolensteuer eingeführt und während des Krieges erheblich erhöht; daneben werden (oder wurden?) Patentabgaben, abgestuft nach der Größe des Betriebs, erhoben. In Frankreich wurde eine Steuer, die 1871 zur Einführung kam, ebenfalls durch Stempelzeichen erhoben, aber schon 1872 durch das Monopol ersetzt. Dieses trat 1875 ins Leben, wurde zunächst an eine Aktiengesellschaft verpachtet, seit 1890 aber in Staatsbetrieb übernommen. Italien hat seit G. v. 28. Juli 1895 eine Zündholzsteuer, die während des Krieges etwas erhöht wurde. Durch Dekret v. 31. Aug. 1916 ist das Zündholzmonopol in Form eines Handelsmonopols eingeführt worden, weniger aus finanziellen als aus volkswirtschaftlichen Gründen. Es sollte dadurch die unberechtigte Preiserhöhung unterbunden werden, die die Fabrikanten aus Anlaß der Steuererhöhung vorgenommen hatten. Nunmehr besorgt der Staat den Verkauf der Zündhölzer für den einheimischen Verbrauch. Die Fabrikanten dürfen ihre Erzeugnisse nur an den Staat verkaufen; die Preise setzt das Finanzministerium alljährlich fest. Die für den Bedarf erforderliche Menge wird nach dem Durchschnitt der Jahre 1911—13 auf die Fabriken verteilt. In England ist eine Steuer von Zündhölzern und Feuer-

zeugen während des Krieges (5. April 1916) neu eingeführt worden. Die Abgabe von Zündhölzern beträgt 3 sh 4 p für je 1000 Zündhölzer und einen verhältnismäßigen Betrag für kleinere Mengen. Dazu haben die Fabrikanten eine Jahreslizenz zu entrichten. Der Ertrag wurde für 1917/18 auf 1,2 Mill. Pfd. St. geschätzt. Auch Österreich hat während des Krieges (VO. v. 29. Sept. 1915) zur Zündmittelsteuer gegriffen. Der Steuersatz beträgt für die Schachtel „Schwedische" mit nicht mehr als 60 Zölzern 2 Heller, ebensoviel für die Schachtel Schwefelhölzer mit nicht mehr als 90 Stück. Von Taschenfeuerzeugen ist je nach Qualität 50 Heller und 1 Krone zu entrichten, von Tisch- und Wandfeuerzeugen 3 Kronen vom Stück.

Während des Krieges ist in verschiedenen Ländern auch eine Steuer auf künstliche und natürliche Kohlensäure und Mineralwasser eingeführt worden. So im Deutschen Reich durch G. v. 26. Juli 1918, abgeändert durch G. v. 8. April 1922, über dessen Inkrafttreten der Reichsfinanzminister noch Bestimmung zu treffen hat. Steuerobjekt sind die gewerbsmäßig abgefüllten natürlichen Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden u. dgl. sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von solchen. Die Steuer beträgt:

bei Mineralwässern	0,05 M.,	künftig	0,10 M.
„ Limonaden u. dgl.	0,10 „	„	0,20 „
„ konzentrierten Kunstlimonaden	1,00 „	„	2,00 „
„ Grundstoffen	20,00 „	„	40,00 „

für das Liter. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Erzeugnisse dieser Art herstellt und in Verkehr bringt oder sie aus dem Ausland einführt. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald sie an den Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebes getrunken werden, bzw. mit der Grenzüberschreitung. Die steuerpflichtig gewordenen Erzeugnisse sind nach Art und Menge der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Von der Steuer befreit sind Erzeugnisse, welche unter Steueraufsicht ausgeführt, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe, die unter Steueraufsicht an gewerbsmäßige Hersteller steuerpflichtiger Getränke abgegeben, und solche Erzeugnisse, die von den bei der Herstellung beschäftigten Personen in den Herstellungsräumen getrunken werden. Die Überwachungsmaßnahmen sind im wesentlichen die gleichen wie bei der Weinsteuer; ebenso die Strafvorschriften. Die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos usw. befindlichen Erzeugnisse waren nachzuversteuern.

Eine Steuer von Mineralwasser ist auch in Frankreich durch G. v. 30. Dez. 1916 eingeführt worden. So beträgt bei einem Preise bis zu 0,30 Fr. 0,05 bzw. bei höheren Preisen 0,10 Fr. pro Liter. Steuerpflicht und -fälligkeit sind ähnlich geregelt wie in dem deutschen Gesetz. Auch England besteuert seit G. v. 1. Mai 1916 Mineralwasser und Zider; man erwartet von dieser Steuer eine Einnahme von 1,4 Mill. Pfd. St.

5. Von sonstigen kleinen Verbrauchssteuern kommt eine Essigsteuer in Frankreich vor. Über die Essigsäureverbrauchsabgabe im Deutschen Reich s. oben S. 475; eine Seifensteuer hatten früher England, Holland, 1873—78 auch Frankreich; Italien hat sie während des Krieges neu eingeführt

in Verbindung mit Lizenzen der Hersteller; eine Zichorienſteuer hatte Frankreich 1871—79 und beſteht heute noch in England und Italien; in beiden Ländern iſt ſie während des Krieges erhöht worden. Ein Schießpulvermonopol, das zum Teil polizeilichen Charakter hat, findet ſich in Frankreich, Öſterreich, Ungarn, Serbien, eine Steuer von Schießpulver in Italien, ein Kampfermonopol in Japan. Papierſteuern gab es früher in England und nach dem 1870er Kriege vorübergehend auch in Frankreich. Eine Stempelabgabe für Parfümerien (Eſſenzen, Schönheitsmittel, Vaſelin, Haaröle, Zahnreinigungsmittel, wohlriechende und kosmetiſche Seifen u. dgl.) und pharmazeutiſche Spezialmittel (Paſtillen, Pillen, Elixiere, Mineralſalze uſw., ausgenommen anti- und aſeptiſche Mittel) mit 10% des Kleinverkaufspreiſes iſt in Italien durch Dekret v. 9. Nov. 1916 eingeführt worden. England hat durch G. v. 20. Okt. 1915 eine Steuer auf Medizinen in Höhe von 1½—3 p eingeführt. Frankreich beſteuert ſeit G. v. 30. Dez. 1916 pharmazeutiſche Spezialitäten, d. h. alle Erzeugniſſe, denen die Hersteller oder Verkäufer in Annoncen, Proſpekten oder auf den Fabrikaten Benennungen geben, welche deren Priorität oder Überlegenheit dartun ſollen. Erzeugniſſe, deren Zuſammenſetzung bekannt gegeben wird, unterliegen der Steuer nicht.

6. **Die Spielkartenſteuer findet ſich in den meiſten Staaten, ſo auch in** Deutſchland, hier Reichsſteuer, früher mit 0,30 und 0,50 M., ſeit G. v. 10. Sept. 1919 mit 2 M. bzw. 1 M. für Kartenſpiele mit 24 und weniger und 3 M. für ſolche von mehr als 48 Blättern; in Öſterreich (G. v. 15. April 1881) mit 30 und 40 Hell. von jedem Kartenſpiel (doppelte Beträge von lackierten und waſchbaren Karten); in Frankreich (G. v. 20. Juni 1920) mit 1,00 und 1,50 Fr. (doppelte Sätze von Spielkarten, die ausſchließlich in Klubs uſw. gebraucht werden). Die Steuer wird in Stempelform erhoben. Italien hat durch Dekret v. 9. Nov. 1916 ein Spielkartenmonopol in Form eines Handelsmonopols eingeführt. Der Verkauf für den Verbrauch im Innern iſt dem Staate vorbehalten. Die Hersteller dürfen ihre Erzeugniſſe, ſofern ſie nicht exportiert werden, nur an den Staat zu einem amtlich feſtgeſetzten Preiſe verkaufen. Die Einfuhr iſt dem Staate vorbehalten.

Eine Zeitungsſteuer in Form des Stempels hatten mehrere Staaten, darunter Öſterreich bis 1899, in welchem Jahre ſie zugleich mit der Kalenderſteuer aufgehoben wurde.

7. Steuern von Eiſenbahnfahrkarten erheben ſchon länger Großbritannien, Öſterreich, Rußland und Italien. In England betrug die Steuer 2% im Stadtverkehr, ſonſt 5% (Ertrag etwa 7 Mill. M.). Im Jahre 1916 iſt die Steuer, wie folgt, feſtgeſetzt worden: 1 p bei Fahrten innerhalb der britiſchen Inſeln, wenn der Fahrpreis mehr als 9 p bis 1 sh beträgt, ſonſt 1 p für jeden vollen oder angefangenen sh, bei Fahrten in das Ausland 2, 3 und 4 sh je nach Wagenklaſſe ohne Rückſicht auf den Preis der Fahrkarte. In Öſterreich (G. v. 19. Juli 1902) betrug die Steuer 12% für Hauptbahnen, 6% für Lokalbahnen, 3% für Kleinbahnen von dem jeweils zur Erhebung gelangenden Fahrpreiſe. Durch VO. v. 10. Jan. 1917 iſt ſie auf 20, 10 und 5% erhöht worden. Neu eingeführt wurde eine Steuer von Reiſegepäck aller Art im Eiſenbahnverkehr im gleichen Ausmaße. Bei Ausweiſen über Freifahrten bzw.

bei Fahrten zu ermäßigten Preisen wird eine besondere Abgabe erhoben. In Frankreich wurde schon vor dem Kriege der ganze Eisenbahnverkehr, einschließlich des Personenverkehrs, ferner der Verkehr auf sonstigen Fahrzeugen durch eine von den Unternehmern erhobene Transportsteuer getroffen, die aber auf die Benützer der Transportmittel abgewälzt wird. Ein G. v. 29. Juni 1918 verordnet eine Steuer von 25% des Preises der Personenfahrkarten und des Reisegepäcks, 50% für Luxusplätze. Auf den Lokalbahnen beträgt die Steuer 10%. Befreit sind Abonnementskarten der Arbeiter. Der Warentransport ist mit 10% des Beförderungspreises belastet, der Transport von Lebensmitteln mit 5%.

Durch G. v. 3. Juni 1906 wurde auch im Deutschen Reich eine Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrkartensteuer eingeführt.

An dessen Stelle ist aber ein RG. v. 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs getreten. Danach unterliegt der Steuer die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen und Straßen, letztere insoweit als die Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsunternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird; ferner die Beförderung auf Wasserstraßen. Befreit von der Abgabe sind a) im Personenverkehr Arbeiter-, Schüler-, Militärpersonenkarten, soweit sie zu ermäßigten Preisen abgegeben werden; b) im Güterverkehr u. a. Beförderungen im ausländischen Transitverkehr zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, in kleinen Schiffen ohne motorische Kraft, innerhalb eines Hafengebietes oder desselben Ortes, Beförderungen von Bau- und Betriebsstoffen zu Wasser, von Kohlen im Eisenbahnverkehr. Die Abgabe berechnet sich nach dem Preise, der für die Beförderung an den Unternehmer zu bezahlen ist, wobei jedoch Abgaben für Benutzung der Wasserstraßen, der Frachturkundenstempel, Einschreibgebühren bei Landpostverbindungen außer Ansatz bleiben. Die Steuer beträgt bei der Personenbeförderung 16, 14, 12 und 10% des Fahrpreises in den Klassen 1—4, wozu noch eine Steuer von 15 bzw. 12% für Zuschlagskarten 1. oder 2. bzw. 3. Klasse kommen. Im Gepäckverkehr beträgt die Steuer 12, im Straßenbahnverkehr 6%. Bei der Güterbeförderung beträgt sie 7%. Schuldner der Abgabe ist derjenige, der den Beförderungspreis zu entrichten hat; zu seinen Lasten hat der Betriebsunternehmer die Abgabe zu entrichten.

8. Eine Steuer von Plakaten und Anzeigen in amtlichen Blättern besteht in Italien; während des Krieges ist diese durch Dekret v. 21. Nov. 1915 stark erhöht und neu abgestuft worden. In Frankreich unterliegen Anschläge usw. der Stempelpflicht. Über die Besteuerung der Inserate und Plakate im Deutschen Reich s. oben S. 501.

9. Eine Vergnügungssteuer war im Deutschen Reich geplant. Inzwischen sind aber die Gemeinden durch Landessteuergesetz vom 30. März 1920 zur Einführung von Vergnügungssteuern verpflichtet worden. Zur Erlassung der Bestimmungen über Art und Umfang der Steuern, die Steuersätze usw. ist der Reichsrat ermächtigt.

Steuern auf Eintrittskarten für Kinos hat Italien schon vor dem Kriege gehabt; sie sind während des Krieges stark erhöht und auf andere Vor- und Schaustellungen ungefähr im Umfange der geplanten deutschen Vergnügungssteuer, jedoch mit Ausnahme des eigentlichen Theaters, ausgedehnt worden.

Eine Steuer von Theater-, Konzert- und Kino-Eintrittskarten ist in Frankreich durch G. v. 30. Dez. 1916 eingeführt worden. Theater, Kaffeekonzerte, Konzerte, Panoramas, Phonographen, Zirkus, Gesellschafts- und andere gelegentliche Bälle usw. sind mit 6% der Bruttoeinnahmen belastet, Musikhallen u. dgl. mit 10%, Kinematographen je nach den monatlichen Bruttoeinnahmen mit 10—25%. Beim Besuch von Tee-, Dinertänzen, Taubenschießen, Wettkämpfen usw. beträgt die Steuer 25% des Platz- oder Eintrittsgeldes. In den Vereinigten Staaten werden nach G. v. 24. Febr. 1919 Theaterbillets usw. mit 1 Ct. für je 10 Cts. oder Teile davon besteuert. Karten, die in Hotels, Zeitungsständen u. dgl. gekauft werden, unterliegen einer höheren Steuer. Der Zutritt zu Kabaretts u. dgl. ist mit $1^1/_2$ Cts. besteuert.

Eine Vergnügungssteuer ist in England durch G. v. 15. Mai 1915 zur Einführung gelangt. Sie wird erhoben von Eintrittskarten zu Aufführungen aller Art, Unterhaltungen, Spielen und sportlichen Veranstaltungen; sie beträgt ½ p bei einem Eintrittspreis bis 2 p, 1 p bei einem solchen von 2—6 p, steigt auf 1 sh bei einem solchen von 7 sh 6 p bis 12 sh 6 p und um 1 sh mehr für je 10 sh oder einen Teil hiervon. Der Ertrag war für 1917/18 auf 4,5 Mill. Pfd. St. geschätzt.

Literatur. — S. bes. die Mitteilungen über die einzelnen Steuern in verschiedenen Jahrgängen des FinA., sowie folgende Artikel im Handw. d. Staatsw.: M. v. Heckel, Kalender-, Kerzen-, Seifen-, Spielkarten-, Zündhölzersteuer, und die dort zitierte Literatur. Ferner v. Myrbach, Spielkartensteuer, Carmine, Mineralölsteuer, Hilscher, Fahrkartensteuer, im Österr. Staatswörterbuch. Weigert, Die Zündholzbesteuerung in Frankreich, im FinA. Jhrg. 26. G. Mayer, Le monopole des allumettes, Par. 1912. v. Keußler, Die russ. Petroleumakzise und das russ. Zündhölzchensteuergesetz, ebenda Jahrg. 6. Schulze, Die Reform der Fahrkartensteuer usw., in der Ann. d. D. R. 1912.

7. Die direkten Aufwandsteuern.

§ 191. Unter direkten Aufwandsteuern sind solche zu verstehen, welche gewisse Vermögensaufwendungen in direkter Weise, also unmittelbar bei demjenigen besteuern, welcher den Aufwand macht. Diese Aufwandsteuern stehen demnach den bisher betrachteten insofern ganz gleich, als auch hier von gewissen Ausgaben auf das Einkommen geschlossen wird, der Unterschied besteht nur in der Art der Erhebung.

Solche Steuern dürfen nicht mit den Vermögens- oder Vermögensverkehrssteuern verwechselt werden; denn sie gründen sich auch in dem Falle, in welchem sie Gegenstände belasten, welche einen Teil des Vermögens bilden, nicht auf den Besitz, beziehungsweise auf den Vermögensverkehr, sondern auf die in ihrem Ge- und Verbrauch sich äußernden Ausgaben. In der Hauptsache sind sie nur auf solche

Gegenstände anwendbar, welche eines längere Zeit hindurch währenden Gebrauches oder Verbrauches fähig und ihrer Natur nach nicht leicht zu verheimlichen sind.

Hierher gehören die Wohnungs- und Möbelsteuern und ein Teil der sogenannten Luxussteuern, d. h. Steuern von Vermögensverwendungen, in denen ein gewisses größeres Einkommen sich äußert, die nur bei der Minderheit der höher Begüterten sich finden, wie das Halten von Dienerschaft, Pferden, Wagen, Hunden, von Fahrrädern und Automobilen, der Besitz von Gold- und Silbergeschirr usw.

Diese Luxussteuern sind wie die anderen, die mittelbar durch den Verkäufer von Luxuswaren eingezogen werden, der Idee nach bestimmt, ein Gegengewicht gegen die Besteuerung von Gegenständen des Massenverbrauchs zu bilden, welche im allgemeinen die unteren Klassen schwerer belasten. Sie sind als solche zu billigen; finanziell sind sie in der Regel wenig ergiebig.

Die Wohnungs- oder Mietsteuer ist eine Steuer des Bewohners eines Hauses oder Hausteiles, bemessen nach den Wohnräumen bzw. nach dem zu Wohnungszwecken gemachten Aufwand. Zugunsten der Wohnungssteuer spricht, daß die Wohnung in der Tat einen ungefähren Maßstab für den wirtschaftlichen Zustand des Bewohners bildet, daß sie gute Erträge abzuwerfen vermag und daß sie leicht nach der Zahl der Fenster und Türen oder der Zimmer oder nach den Feuerstellen oder nach der Größe der Mietzinse zu erheben ist. Aber gegen sie spricht, daß es nicht an vielen Fällen starker Unverhältnismäßigkeit fehlt, besonders dann, wenn, wie dies üblich ist, die Steuer nach der Größe der Mietzinse bemessen wird. Es bestehen da bemerkenswerte Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land und den einzelnen Stadtteilen; der minder Vermögliche gibt einen größeren Prozentsatz seines Einkommens für Wohnung aus als der Wohlhabende, eine kinderreiche Familie mehr als eine kinderlose; auch geschäftliche und berufliche Interessen machen häufig unfrei in der Wahl der Wohnung. Freilich können die bedenklichen Seiten der Wohnungssteuer etwas gemildert werden, wenn man die Steuer degressiv veranlagt und Wohnungen bis zu einem gewissen Mietwerte von der Steuer freiläßt.

Die Mietsteuer bestand als Staatssteuer in Frankreich, hier im Zusammenhang mit der Personal- und Mobiliarsteuer, und diente in dieser Verbindung als ein Ersatz für die Einkommensteuer. Sie ist aber hier mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer aufgehoben worden (s. oben S. 318f.). Dagegen besteht sie noch in Belgien; ferner in den Niederlanden, wo sie mit 5% vom Mietwert der Wohnung und in Verbindung mit einer Steuer vom Wohnungsmobiliar erhoben wird. Sie ist durch G. v. 14./26. Mai 1893 eingeführt worden in Rußland und wird hier erhoben nach dem Mietwert der vom Steuerpflichtigen eingenommenen Wohnungsräumlichkeiten, ist progressiv und außerdem verschieden hoch, je nach der Größe der Einwohnerzahl der Städte, welche zu diesem Zwecke in 5 Klassen eingeteilt sind. Der Ertrag ist gering, etwa 11,5 Mill. M. Die englische Mietsteuer ist teilweise Gebäude-Ertragssteuer (s. oben S. 256). In Deutschland und Österreich finden sich Mietsteuern nur als Gemeindesteuern.

Die direkten Aufwand- und besonders die sogenannten Luxussteuern haben die größte Entwicklung in England und Frankreich gefunden. Am frühesten sind sie wohl in Holland vorgekommen. In Frankreich sind 1871 drei Luxussteuern (von Wagen für Personenbeförderung und Pferden, von Billards und von geschlossenen Gesellschaften) neu bzw. wiedereingeführt worden; 1893 eine Steuer auf Fahrräder und Automobile. Die Wagensteuer ist abgestuft nach der Größe der Orte und nach der Art der Wagen, ob zwei- oder vierrädrige. Für die ersteren beträgt die Steuer 20—120, für die letzteren 10—80 Fr., von Wagen für den öffentlichen Verkehr mit 1—6 Plätzen 72—204 Fr. und einen Zuschlag für weitere Plätze. Von Wagen zum Zweck des Gewerbebetriebs ist keine Steuer zu entrichten. Die Pferdesteuer beträgt zwischen 5 und 25 Fr. Gesellschaften haben je nach Größe der Beiträge und der Lokalmiete 12,50—50 Fr. bzw. 5—20% Steuer zu bezahlen. Die Automobilsteuer beträgt für Autos mit mehr als 2 Plätzen bzw. 1 oder 2 Plätzen in Paris 270 bzw. 150 Fr., in den anderen Gemeinden je nach Einwohnerzahl zwischen 225 und 120 bzw. 120 und 60 Fr.; Kraftwagen mit mehr als 12 PS. werden in Paris mit 270 bzw. 150, in den anderen Orten mit 226 bzw. 120 besteuert. Dazu kommt eine Steuer je nach Anzahl der PS. (z. B. 75 Fr. für 7, 432 für 24 PS.) und eine weitere Abgabe mit 100—500 Fr. je nach PS., die für die Wegeunterhaltung bestimmt ist. Fahrrad- und Automobilsteuer auch in Italien, die während des Krieges merklich erhöht wurden. In England sind die direkten Aufwandsteuern, unter ihnen die Wagen-, Bedienten- und Wappensteuer, der Lokalverwaltung überwiesen worden. Neuerdings hat England mit G. v. 29. April 1910 eine Automobilsteuer eingeführt, die nach der Zahl der Pferdekräfte abgestuft ist. Steuerfrei sind Mietwagen und zu gewerblichen oder Feuerlöschzwecken dienende Autos; Steuerermäßigungen genießen Kraftfahrzeuge der Ärzte sowie solche, die für militärische Zwecke im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden. Daneben wird eine Abgabe von dem zur Krafterzeugung verwendeten Spiritus erhoben. Bei beiden Abgaben ist während des Krieges eine Erhöhung eingetreten. In den Vereinigten Staaten besteht eine Klubsteuer. Holland hat eine Bedienten- und eine Pferdesteuer. Eine Steuer auf „Kraftfahrzeuge" hat das Deutsche Reich durch G. v. 3. Juni 1906 eingeführt. Sie ist neu geregelt worden durch G. v. 8. April 1922 und trifft Krafträder und Kraftwagen aller Art. Bei

Krafträdern und Personenkraftwagen ist sie abgestuft nach der Zahl der Pferdestärken. Sie beträgt für die Dauer 1 Jahres bei Krafträdern (mit Ausnahme der Kleinkrafträder) bis 1,5 PS. 100 M., über 1,5—3 PS. 150 und erreicht bei über 4 PS. den Höchstsatz von 350 M. Bei Personenkraftwagen beträgt sie für jede PS. oder einen Teil hiervon von den ersten 6 PS. 100, von den nächsten 4: 200, von den nächsten 4: 300 und 400 von jeder weiteren. Bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen wird sie bemessen nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs und beträgt beispielsweise bis 50 kg 300, 500—1000 kg 600, über 4000 kg 2000 M.; bei elektrisch oder mit Dampf betriebenen Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum die Hälfte. Die Steuer ist vom Eigenbesitzer vor Benutzung des Fahrzeuges gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten. Kraftfahrzeuge, die nur zu Probe- und Unterstützungsfahrten benutzt werden, haben ein Kennzeichen zu führen. Dafür ist eine Steuer von jährlich 2000 M. zu entrichten, wenn die Kennzeichen für Fahrzeuge jeder Art, von 300 M., wenn sie nur für Krafträder gelten. Steuerfrei sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Geräten von und zur Arbeitsstätte dienen, in landwirtschaftlichen Betrieben auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden; solche im Besitze des Reichs-, der Länder und Gemeinden für Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau und zur Straßenreinigung; solche im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei (Personenfahrzeuge nur mit mehr als 8 Sitzen); Kraftfahrzeuge bis 8 PS. einschließlich im Eigentum von Ärzten in Orten unter 20 000 Einw. zur Ausübung des Berufes. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß mit dem Inkrafttreten des G. von Kraftfahrzeugen keine Chaussee- und ähnliche Wegegelder mehr erhoben werden dürfen. Dagegen sind die Länder verpflichtet zum Zwecke der Wegeunterhaltung mit dem Inkrafttreten dieses G., jedoch frühestens am 1. April 1923 eine Steuer für Benutzung der öffentlichen Wege durch andere Fahrzeuge zu erheben; mit deren Einführung haben die Chausseegelder überhaupt aufzuhören. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Länder 50% vom Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Verhältnis ihrer Gebiets- und Bevölkerungsgröße, mit Einführung der Landessteuer den ganzen Ertrag im gleichen Verhältnis. — Sehr verbreitet, auch in Deutschland, ist die Hundesteuer, teils als Staats-, teils als Gemeindeabgabe.

Literatur. — v. Bilinski, Die Luxussteuern als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipz. 1875. Volksmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht?!, Magdeburg 1892. Mamroth-Eheberg, Art. Luxussteuern, im Handw. d. Staatsw. Bd. 6. Über die russische Mietsteuer s. die Mitteilungen von v. Keußler im FinA. 1894. Graf, Das Problem der Luxussteuern, Berl. 1905.

8. Die Zölle.

§ 192. Zölle sind Abgaben, welche von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines Zollgebietes geführt werden, sei es in dasselbe (Einfuhrzoll), oder aus demselben (Ausfuhrzoll), oder durch dasselbe (Durchfuhrzoll). Die Durch-

fuhrzölle sind ganz beseitigt; Ausfuhrzölle kommen nur mehr in geringem Umfang vor, wenn von besonderen Veranlassungen zu ihrer Erhebung z. B. in Kriegszeiten abgesehen wird. So mag es genügen, nur die Einfuhrzölle zu erörtern.

Bevor ihre finanzielle Bedeutung weiter behandelt wird, sei daran erinnert, daß mit der Verzollung eines Gegenstandes auch noch andere als finanzielle Zwecke verfolgt werden können, nämlich volkswirtschaftliche oder politische. Ja die letzteren stehen häufig im Vordergrund der Erörterungen über das Zollwesen. Das führt auf den Unterschied zwischen Schutz- und Finanzzoll.

Der Schutzzoll hat den Zweck, die ausländische Ware zu verteuern, dadurch die ausländische Konkurrenz zugunsten des inländischen Produzenten abzuschwächen oder ferne zu halten und diesem bessere Preisbedingungen zu verschaffen. Werden trotz des Zolles noch ausländische Waren importiert, so werden allerdings durch den Zollertrag auch die inländischen Finanzen bereichert; nur ist hier nicht das finanzielle Erträgnis, sondern der volkswirtschaftliche Schutz die Hauptsache. Wenn der Schutzzoll seine Absicht erreichen soll, die ausländischen Waren vom einheimischen Markte abzuhalten, so wird er finanziell wenig einbringen. Wenigstens gilt dies für den Fall, daß es der einheimischen Industrie gelingt, den Bedarf des Landes vollständig zu befriedigen. Schutzzölle werden aus Gründen der Volkswirtschaft und der äußeren Politik gefordert und gerechtfertigt, Finanzzölle aus Gründen der Finanzwirtschaft und der Steuerpolitik, und volkswirtschaftliche Erwägungen gelten für sie nur insoweit, als sie auch für das übrige Steuerwesen gelten. Die Höhe des Schutzzolles bemißt sich nach dem Maße der Schutzbedürftigkeit der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, die Höhe des Finanzzolles dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung und nach dem finanziellen Bedarf. Der Finanzzoll wird in der Regel den inländischen Konsumenten endgültig belasten, beim Schutzzolle wird dies wohl auch vielfach eintreten, aber nicht selten ist auch der ausländische Produzent ganz oder teilweise der endgültig Belastete. Nur der Finanzzoll ist eigentlicher Steuerzoll; denn nur er ist in Höhe und Veranlagung bedingt durch die allgemeinen Steuerregeln und

durch die Rücksichtnahme auf den finanziellen Bedarf. Beim Schutzzoll gibt es keine Steuerabsichten; er hat mit dem Finanzzoll nur gemein, daß sein Erträgnis ebenso wie das des letzteren in die Staatskasse fließt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden kann. Allerdings kann es bei Zöllen von nicht zu bedeutender Höhe in der Praxis fraglich sein, ob sie mehr Schutz- oder mehr Finanzzölle sind; z. B. nicht zu hoch gegriffene Getreidezölle in einem Lande, das zu seiner Versorgung mit Getreide der ausländischen Zufuhr bedarf. Doch lassen sich die Zölle begrifflich und die meisten von ihnen auch praktisch dieser oder jener Art der Zölle zusprechen. Ein reiner Schutzzoll ist in der Regel derjenige, welcher ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt werden, ohne hier einer Besteuerung zu unterliegen, ein reiner Finanzzoll derjenige, der die innere Verbrauchsbesteuerung ergänzt, indem er die ausländischen Waren gleicher Art in gleichem Maße trifft wie besteuerte inländische, oder der von Waren erhoben wird, die im Inlande nicht erzeugt werden können.

Im weiteren handelt es sich hier nur um den Finanzzoll.

§ 193. Der Finanzzoll (Steuerzoll) zählt zu den Aufwandsteuern, denn er will das in dem Konsum der zollpflichtigen Waren sich äußernde Einkommen treffen. Formell sind die Zölle Umlaufs- oder Versendungssteuern, insofern sie bei Gelegenheit der Verbringung gewisser Waren in das inländische Staatsgebiet erhoben werden. Steuerobjekt ist die eingeführte Ware, Steuerzahler zumeist der Importeur, Steuerdestinatar der Verbraucher. Nach ihrer Erhebung sind sie demnach in der Regel indirekte Steuern.

Die Finanzzölle müssen, wie erwähnt, mit der übrigen Aufwandsbesteuerung im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang äußert sich teils darin, daß der Zoll die inländischen Aufwandsteuern ergänzt, teils darin, daß er sie in rationeller Weise erweitert. Es läßt sich dies in den zwei folgenden Sätzen ausdrücken:

1. Gegenstände, welche im Inlande einer Aufwandsteuer unterliegen, müssen auch, falls sie aus dem Ausland kommen, im gleichen Verhältnis mit einem Zoll belegt werden.

2. Ausländische Verbrauchsgüter, welche im Inlande gar nicht erzeugt werden, die aber Ähnlichkeit mit besteuerten Inlandserzeugnissen haben und ihrer ganzen Natur nach sich ebensogut oder noch besser wie diese zur Besteuerung eignen, werden zweckmäßigerweise mit Zöllen zu belegen sein. Bei einzelnen dieser Objekte wird dies schon deshalb geschehen müssen, weil zu befürchten steht, daß ihr steuerfreier Konsum den Konsum von gewissen besteuerten inländischen Gegenständen ablenken und damit die finanzielle Absicht vereiteln könnte.

Der erste Grundsatz fordert die ergänzungsmäßige Verzollung von Salz, Zucker, Tabak, Wein, Branntwein, Bier, wo Steuern auf Mehl, Fleisch und anderen Gegenständen bestehen, auch von diesen, wenn sie aus dem Auslande kommen. Daß es dabei oft große Schwierigkeiten verursacht, zwischen Steuer und Zoll ein richtiges Verhältnis herzustellen, namentlich dann, wenn die inländische Verbrauchssteuer nach dem Rohstoff oder einem Halbfabrikat, der Zoll nach dem Werte des Artikels erhoben wird, wurde oben schon mehrfach angedeutet.

Der zweite Grundsatz rechtfertigt die Verzollung der sogenannten Kolonialwaren, vornehmlich der Gewürze, des Tees, Kakaos, Kaffees.

Was insbesondere den Zoll auf Tee und Kaffee anlangt, so läßt sich dieser aus der Tatsache begründen, daß diese beiden Konsumartikel mehr Genuß- und Reiz- als eigentliche Lebensmittel sind. Immerhin wird man aus Gründen der Sozialpolitik vor zu hoher Besteuerung warnen müssen, da sie in immer wachsender Ausdehnung auch in den unteren Klassen sich einbürgern und hier ein starkes Gegengewicht gegen einen schädlichen Alkoholkonsum bilden.

Die Zahl der eigentlichen Finanzzölle ist in der Regel nicht groß. In Deutschland zählen hierher namentlich die Zölle auf Kaffee mit (1913) 99,1, Tabak mit 131,1, Petroleum mit 78 Mill. M. brutto. Der Zoll von Wein ergab 26,9, der von Branntwein 6,3, der von Zucker 0,4, der von Salz 0,06, von Schaumwein 3,5 Mill. M., von Tee 4,2, von Südfrüchten 13,5, Kakao 10,2. Im ganzen belief sich der Rohertrag der Zölle im Deutschen Reich 1913 auf 679 Mill. M.

Die Zölle von Kaffee und Tee sind im Deutschen Reiche schon anläßlich der Finanzreform von 1909 bedeutend gesteigert worden und zwar beim Kaffee von 40 auf 60 und 85, bei Tee von 25 auf 100 M. pro Doppelzentner; neuer-

dings sind sie durch G. v. 26. Juli 1918 auf 130 M. von rohem, 175 von gebranntem usw. Kaffee, 220 M. von Tee und durch G. v. 8. April 1922 auf 160 M. von rohem, 300 M. von gebranntem Kaffee, 350 M. von Tee erhöht worden. Die Zollsätze auf Gewürze betragen nach G. v. 8. April 1922 50 und 100 M. je nach Art, für Kakao 150, Kakaopulver 160 und 200 M. Für zahlreiche Waren sind die Zollsätze verdoppelt worden. Die Zölle sind allgemein in Gold bzw., wenn sie in Papier bezahlt werden, mit entsprechendem Aufgeld zu entrichten. Das Aufgeld betrug z. B. Ende November 1921 3900 v. H. In den meisten kriegführenden Ländern, so in England, Frankreich, Italien, sind die Zölle auf Tee und Kaffee gleichfalls stark erhöht worden; in Frankreich und Italien auch die Zölle auf Gewürze und andere Kolonialwaren, in England die Zölle auf Autos, Films, Musikinstrumente usw. Die Abgaben von Tee betragen in Frankreich z. Z. 80 Fr., die von rohem Kaffee 75, von gebranntem 95, von rohem Kakao 40, Kakaopulver 52, von Schokolade je nach dem Prozentsatz von Kakao 52 und 28 Fr. usw. Über die Erhöhung der Zölle auf Getränke, Tabak, Zucker sind oben bei den einzelnen Steuern einige Angaben zu finden. Abgaben für Ausfuhrbewilligungen hat Italien während des Krieges auf zahlreiche Waren z. B. Reis, Getreide, Trauben, Hanf, kondensierte Milch gelegt. Im Deutschen Reich werden zurzeit in Erfüllung der Auflage, welche die Reparationskommission gemacht hat, zahlreiche Ausfuhrabgaben erhoben, die in der Zeit v. 1. April bis 31. Dez. 1921: 1283 Mill. M. erbracht haben und für 1922 mit 2300 Mill. M. veranschlagt sind.

§ 194. Die technische Veranlagung der Zölle, d. h. die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der auf die Zolleinheiten entfallenden Zollsätze geschieht in zweifacher Weise. Die Zölle werden entweder

1. als sogenannte spezifizierte Zölle nach der Stückzahl — z. B. bei Vieh — oder nach dem Gewicht, was die Regel bildet, und zwar nach dem Brutto- oder Nettogewicht, eventuell nach dem Maße, z. B. bei Nutzholz, oder
2. als Wertzölle, d. h. nach dem deklarierten Werte der zollpflichtigen Waren, erhoben.

In weitaus der Mehrzahl der Länder sind die Zölle Gewichtszölle. Wertzölle entsprächen allerdings, wie die Qualitätssteuern, der Idee der Steuer am besten, da sie sich der Höhe des Aufwandes anschmiegen würden, allein ihre Erhebung stößt auf große Schwierigkeiten. Die Deklarationen der Zollpflichtigen, die als Grundlage dienen, sind unzuverlässig; das macht zahlreiche Kontrollmaßregeln und Vorkehrungen gegen Unterschleife notwendig, belästigt den Verkehr sehr und gibt Veranlassung zu zahlreichen Streitigkeiten

und Schikanen. Das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die betreffende Ware im Zweifelfalle zu dem deklarierten Preise unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes zu übernehmen, oder die Einschätzung der beanstandeten Waren durch Sachverständige ist doch nur ein Notbehelf; außerdem muß die Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränkt werden. Man hat sich deshalb immer mehr den spezifizierten Zöllen, d. h. in der Hauptsache den Gewichtszöllen, zugewendet, welche einfacher, bequemer, rascher und billiger erhoben werden können und weniger Plackereien, Streitigkeiten und Unterschleife verursachen, und die Wertzölle lediglich auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen Gewichts- oder Stückzölle nach ihrer ganzen Natur nicht wohl anwendbar sind. Die Absicht des Wertzolles kann auch bei den Gewichtszöllen wenigstens in gewissem Maße erreicht werden, wenn der Zolltarif die Waren nach dem Fabrikationsstadium sowie nach dem Feinheitsgrade in zahlreiche Gruppen scheidet (Gradations- oder Staffelzölle).

Die Zusammenstellung der zollpflichtigen Waren mit Zolleinheit und Zollsatz geschieht in dem Zolltarif. Der Tarif ist entweder ein alphabetischer oder ein systematischer, je nachdem die zollpflichtigen Artikel nach den Anfangsbuchstaben oder nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit aufgeführt werden. In manchen Tarifen ist die alphabetische und die systematische Anordnung kombiniert, indem die Haupteinteilung nach dem Alphabet geschieht, während für die Unterabteilung die sachlichen Rücksichten (Scheidung der Gegenstände in Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Aufsteigen in der Aufführung derselben vom groben zum feinen und feinsten Erzeugnis) den Ausschlag geben. Zur bequemen Aufsuchung der Waren und richtigen Anwendung des Tarifs dient ein amtliches Warenverzeichnis.

Ein bloßer Finanzzoll-Tarif würde sich verhältnismäßig einfach gestalten lassen; je mehr aber Schutzzölle neben den Finanzzöllen bestehen, um so vielgliedriger wird der Tarif.

Der Zolltarif des Deutschen Reiches vom 15. Juli 1879 enthält nur einen Wertzoll (Eisenbahnfahrzeuge) und nur wenige Stückzölle (Vieh, Wagen, Taschenuhren usw.), im übrigen nur Gewichtszölle. Der Zoll wird nach dem

Bruttogewicht erhoben, wenn der Zollsatz 6 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigt, und bei einigen höher verzollten Waren; sonst nach dem Nettogewicht. Bis 1902 war der deutsche Zolltarif in der Hauptsache ein alphabetischer. Die 43 Hauptgruppen wurden alphabetisch aufgeführt; innerhalb der einzelnen Gruppen aber war die Anordnung so, daß zunächst die Rohstoffe, dann die Halbfabrikate, endlich die Fabrikate möglichst in aufsteigender Ordnung vom groben zum feineren Erzeugnis aufgeführt wurden. Der neue Zolltarif vom 31. Dezember 1902, der am 1. März 1906 ins Leben trat, ist ein rein systematischer, nach wirtschaftspolitischen Erwägungen gebildeter und zerfällt in 19 Abschnitte und 946 einzelne Positionen. Finanzwirtschaftlich besonders wichtig ist die Erhöhung der Getreidezölle und die Festsetzung von Minimalzollsätzen für Getreide mit 5 M. für Roggen, 5½ für Weizen und Spelz, 4 M. für Malz- oder Braugerste, 5 M. für Hafer. England hat fast nur Gewichtszölle; ebenso die Schweiz (nur Bruttogewichtszölle); in kleiner Zahl finden sich Wertzölle in Frankreich, in großer Anzahl in Belgien, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten; einen ausschließlichen Wertzolltarif hatte bisher die Türkei.

§ 195. Zur Sicherung der Zolleingänge dient die Vorschrift, daß zollpflichtige Waren nur auf bestimmten Straßen oder, falls die Einfuhr auf Eisenbahnen, Posten, Flüssen oder zur See geschieht, nur unter gewissen Modalitäten eingeführt werden dürfen. Gegenüber dem Schmuggel ist eine fortgesetzte Grenzbewachung erforderlich. Besondere Überwachungsmaßregeln bestehen im sogenannten Grenzbezirke.

Die Entrichtung des Zolles an der Grenze selbst tritt aber in ihrer Bedeutung erheblich zurück gegen die Erhebung an inneren Zollämtern. Um den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, hat die Zollverwaltung in dem Zollkredit im weiteren Sinne ein System von Einrichtungen geschaffen, durch welche die Erfüllung der Steuerpflicht möglichst nahe an den Moment des Verkaufs der zollpflichtigen Ware gelegt und diejenigen Waren zollfrei gelassen werden, die bloß durchgeführt oder später wieder ausgeführt werden sollen. Diesem Zwecke dienen die Niederlagen oder Lagerhäuser (Entrepôts, Docks, Warehouses), in welchen die zollpflichtigen Waren einstweilen bis zu ihrer Überführung in den freien Verkehr des Zollgebietes oder bis zu ihrer Wiederausfuhr unverzollt niedergelegt werden können. Diese Niederlagen sind entweder öffentliche oder private. Die ersteren zerfallen wieder in allgemeine mit einer mehrjährigen und beschränkte mit einer nur mehrmonatlichen Lagerfrist. Die Privatlager, die teils mit, teils

ohne amtlichen Zollverschluß sind, sind entweder Kredit-, oder Transit-, oder Teilungslager. Bei den Kreditlagern wird nur der Zoll für die zum Absatz im Zollgebiet bestimmten Waren für bestimmte Zeit kreditiert; bei den Transitlagern ist die Identität der einzelnen Kolli, die entweder für das Inland oder für die Wiederausfuhr bestimmt sind, festzuhalten, was bei den Teilungslagern nicht der Fall ist. Für gewisse Waren (Wein, Getreide) sind nicht selten bestimmte Lager mit besonderen Vorschriften eingerichtet. Zu den Erleichterungen im Zollwesen gehört auch die Einrichtung des Veredelungsverkehrs. Danach bleiben Waren, die aus dem Auslande eingeführt, in inländischen Betrieben vervollkommt und dann wieder ins Ausland gebracht, sowie inländische Waren, welche zum Zwecke der Veredelung ins Ausland geschickt und dann wieder ins Inland zurückgeführt werden, von der Verzollung frei. Voraussetzung ist zumeist die Identität der ein- und ausgeführten Waren. Eine noch weiter gehende Erleichterung gewähren die Freilager und die Freihäfen. Die ersteren, mit wichtigeren Seeplätzen in Verbindung stehend, gelten zollgesetzlich als Ausland und werden zollsicher abgeschlossen. Freihäfen gehören überhaupt nicht zum Zollgebiet. Auch der Zollkredit im engeren Sinne, d. h. eine Fristengewährung für die bereits fällige Zollsumme gegen Sicherheitsleistung, ist zu den dem Handel gewährten Erleichterungen zu rechnen.

§ 196. Die Rechtfertigung der Finanzzölle liegt in der Anerkennung der übrigen Aufwandsbesteuerung, deren Ergänzung und systematische Erweiterung sie bilden. Solange man Aufwandsteuern hat, wird man auch jene nicht entbehren können. Anders ist dies freilich mit den Schutzzöllen, deren Einführung oder Beseitigung in erster Linie aus wirtschaftspolitischen Erwägungen zu erfolgen hat.

Betrachtet man den Zoll lediglich als Steuerart, so lassen sich zu seinen Gunsten manche Vorzüge anführen, welche die anderen Aufwandsteuern nicht haben, hauptsächlich technische. Die innere Produktion wird gar nicht, der Verkehr verhältnismäßig wenig belästigt, die Erhebung und Veranlagung ist für alle Zölle ziemlich die gleiche; ihre größere oder geringere Zahl kompliziert den Apparat

der Zollverwaltung nicht weiter, die Kontrolle ist leichter. Freilich sind auch hier gewisse Mißstände vorhanden: es ist nicht möglich, die Zölle so einzurichten, daß sie der Größe der Leistungsfähigkeit der Konsumenten sich anpassen, die Erschwerungen des Warenverkehrs machen sich gerade bei dessen zunehmender Lebhaftigkeit und Schnelligkeit immer fühlbarer, die Grenzbewohner, namentlich solche, welche die Wareneinfuhr gewerbsmäßig treiben, werden oft empfindlich belästigt und in Ländern mit schwer zu bewachenden Grenzen, welche die Gefahr regen Schleichhandels nahe legen, sind die Verwaltungskosten sehr bedeutend.

Literatur. — A. Wagner, Artikel: Zölle, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 11, Stuttg. 1868. K. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem usw. seit 1818, 2. Teile, Jena 1881. Wiesinger, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches 6. Aufl. Münch. u. Leipz. 1900. E. Freund, Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems, Bresl. 1889. Trautvetter, Das neue deutsche Zollrecht, Berl. 1906. A. Hoffmann, Deutsches Zollrecht, Bd. 1, Leipz. 1902. P. Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs, Berl. 1906. S. auch die oben S. 418 zitierte Literatur, sowie die Artikel: Zollabgaben und Zollverwaltung von G. v. Mayr im Wörterb. des D. Verwaltungsrechts, 1. Aufl. v. Heckel, Art. Zölle u. Veredelungsverkehr, im Handw. d. Staatsw. Lusensky, Der zollfreie Veredelungsverkehr, 1903.

9. Beurteilung der Aufwandsteuern.

§ 197. Das Gebiet der Aufwandsteuern ist das umstrittenste des ganzen Steuerwesens. Es hat ihnen an begeisterten Verteidigern ebensowenig gefehlt wie an leidenschaftlichen Gegnern. Insbesondere hat sich der Streit darum erhoben, ob Aufwand- oder Ertrags- und Einkommensteuern, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, indirekte oder direkte Steuern den Vorzug verdienen.

Ein Blick auf die Aufwandsteuern im Verhältnis zu den obersten Steuerprinzipien wird über Maß und Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die Finanzwirtschaft belehren.

Wir gedenken 1. ihres Verhältnisses zur Frage der Gerechtigkeit. Da bei ihnen die Besteuerung nicht wie bei den Ertragssteuern oder der allgemeinen Einkommensteuer auf katastermäßigen Konstatierungen bestimmter Ertragsteile bzw. des ganzen Einkommens beruht, sondern sich nach der Größe der Ausgaben für bestimmte Zwecke bemißt, so können sie nur dann verhältnis-

mäßig sein, wenn der einzelne sich nach seiner Leistungsfähigkeit selbst zu entlasten oder zu belasten, also seine Ausgaben nach seinem Einkommen zu richten imstande ist. Je unentbehrlicher der besteuerte Artikel ist und je weniger es gelingt, den Steuerfuß nach den Qualitäten abzustufen, desto mehr hat die Aufwandsteuer den Charakter einer Kopfsteuer und desto schwerer lastet ihr Druck auf den unteren Klassen. Je mehr es gelingt, allgemein gebrauchte, aber nicht unentbehrliche Gegenstände mit der Steuer zu treffen und diese der Qualität der Steuerobjekte anzupassen, um so gerechter wird sie sein. Überblickt man nun die Reihe der üblichen Aufwandsteuern, so wird man allerdings mehrere unter ihnen antreffen, bei denen die Selbstentlastung und Selbstbelastung nach den Einkommenverhältnissen möglich ist, so bei den Steuern auf Getränke und Tabak, noch mehr bei den eigentlichen Luxussteuern. Aber es kann doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie im allgemeinen die unteren Klassen in höherem Grade belasten als die vermöglicheren. Und auch bei denjenigen Verbrauchssteuern, die eine Selbstentlastung zulassen, bleibt die Tatsache bestehen, daß sie den Minderbemittelten eine Verminderung des Genusses zumuten, die von ihnen unangenehm empfunden wird. Der nicht selten geäußerte Trost, daß es den untern Klassen gelingen werde, solche Verbrauchssteuern ganz oder teilweise durch Lohnsteigerungen überzuwälzen, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, aber ein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß und in welchem Umfange solche Überwälzungen sich vollziehen, ist nicht vorhanden.

Was 2. das Verhältnis der Aufwandsteuern zu den wirtschaftlichen Grundsätzen anlangt, so wird auch nach dieser Seite hin die Aufwandsteuer für um so mangelhafter gehalten werden müssen, je mehr und in je höheren Sätzen sie die unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände belastet. Denn je mehr dies der Fall ist, um so mehr trifft sie das gebundene, nicht das freie Einkommen, drückt auf die Lebenshaltung und verhindert ihre Erhöhung. Auch insofern können die Aufwandsteuern für die Volkswirtschaft bedenklich werden, als sie manche Geschäftszweige, welche die Herstellung abgabenpflichtiger Artikel betreiben, durch ihre Veranlagung und die notwendigen Kontrollmaßregeln schwer belästigen, beunruhigen

und in ihrer freien Entwicklung hemmen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die bei der indirekten Besteuerung vorausgesetzte Überwälzung sich durchaus nicht in zuverlässiger Weise vollzieht und die Steuer gelegentlich wohl auch auf dem Produzenten oder Händler liegen bleibt.

Was 3. das Verhältnis der Aufwandsteuer gegenüber den finanzpolitischen Grundsätzen betrifft, so führt man zu ihren Gunsten ihr reiches Erträgnis, ihre Beweglichkeit und ihre Unmerklichkeit an.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Aufwandsteuern trotz der oft hohen Erhebungskosten so reiche Erträgnisse abwerfen, wie sie durch die Ertrags- oder Einkommensteuern, selbst bei großer Härte, nicht leicht einzubringen wären. Ihr Ertrag mehrt sich von selbst in günstigen Zeiten, in denen Verbrauch und Aufwand allgemein zu wachsen pflegen. Sie sind auch insofern beweglich, als sie sich den Veränderungen des Einkommens anzuschließen vermögen. Aber das hat auch den schweren Nachteil, daß die Größe ihrer Erträgnisse unsicher ist, daß eine Erhöhung des Steuerfußes durchaus nicht immer die beabsichtigte Erhöhung der Steuererträgnisse bewirkt, und daß sie gerade in ungünstigen Zeiten, in denen der Staat sicherer Einnahmen in höherem Grade bedarf, nicht selten im Stiche lassen, weil eben dann auch der Konsum allgemein zurückgeht. Unbestreitbar ist ihre Unmerklichkeit. Auf sie verweist man denn auch in der Regel, wenn man sie als Steuern der unbemittelten Klassen zu rechtfertigen sucht. Sie seien die mildeste Form, um die unteren Klassen, die man von der Steuerzahlung unmöglich ganz befreien könne, zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen; denn sie würden in sehr kleinen Beträgen erhoben, ohne daß der Konsument an den Akt der Steuerzahlung erinnert werde. Freilich wird gerade diese Unmerklichkeit den Aufwandsteuern von den Gegnern wieder zum Vorwurf gemacht, indem sie behaupten, daß der Steuerpflichtige dadurch über die Größe seiner Steuerleistungen hinweggetäuscht werde. Dieser Einwand kann allerdings in der Gegenwart nicht mehr aufrecht erhalten werden; denn die aufklärende Arbeit uninteressierter Sozialpolitiker, namentlich aber der Arbeiter-

vertreter hat den unteren Klassen über die Belastung durch die Verbrauchssteuern ausreichenden Aufschluß gegeben.

Vergleicht man die Einkommen- und Ertragssteuern mit den Verbrauchssteuern, so wird man allerdings zugunsten der ersteren anführen können, daß bei ihnen die Wirkung der Besteuerung auf das Einkommen viel klarer zutage tritt, da sie an bekannte Größen, nicht an die unbekannten, nur vermuteten Einkommensverwendungen anknüpfen. Auch sind sie zuverlässiger in bezug auf Größe und Steigerung des Ertrages; eine Erhöhung des Steuersatzes wird bei Ertrags- und Einkommensteuern mit viel größerer Wahrscheinlichkeit eine Mehrung der Einnahmen bewirken als bei den Aufwandsteuern. Dagegen wird die Erhebung der ersteren den minder bemittelten Klassen durch die Verpflichtung, größere Geldbeträge an bestimmten Terminen abzuliefern, leicht Verlegenheiten bereiten.

§ 198. Bei Beurteilung der Aufwand- und insbesondere der Verbrauchssteuern wird man die Tatsache nicht übersehen dürfen, daß kein Kulturstaat, und wäre er noch so reich, seinen Bedarf nur durch Einkommen- (und Besitz-)steuern zu decken vermag; vielmehr ist jeder genötigt, die Verbrauchssteuern in erheblichem Maße finanziell auszubeuten. Auch darf nicht verkannt werden, daß von den Verbrauchssteuern selbst ein großer Teil von den vermöglicheren Klassen neben den anderen sie belastenden Steuern getragen werden muß. Verbrauchssteuern werden ferner günstiger zu beurteilen sein in Zeiten und Ländern, in denen weite Kreise der Bevölkerung infolge außergewöhnlichen Umstände die Lust und den Trieb zum Sparen und zur Kapitalbildung eingebüßt haben und ihr Einkommen zur Befriedigung einer gesteigerten Lebsucht zu verwenden geneigt sind. In solchen Zeiten kann eine Schonung der Produktion und der Einkommensbildung nötiger erscheinen als eine Schonung des Verbrauchs. Eine völlige Aufhebung oder auch nur eine starke Verminderung der Verbrauchssteuern würde eine außerordentliche Steigerung der Einkommens- und Besitzsteuern zur Folge haben, die Vermögensmehrung erschweren, den Sparstrieb entmutigen, die Ungleichheiten, die mit jeder Besteuerung verbunden sind, erhöhen und den Reiz zu Defraudationen außer-

ordentlich steigern. Sie könnte auch nur von den Kulturstaaten gemeinsam unternommen werden, weil eine einseitige, nur in einem Lande vorgenommene starke Erhöhung der Einkommen- und Besitzsteuern infolge von Preisgabe der Verbrauchssteuern notwendig eine Auswanderung der Kapitalien usw. in Länder mit niedrigeren Steuersätzen nach sich ziehen würde. Endlich verdient auch die Frage eingehende Erwägung, ob die durch Aufhebung oder Verminderung von Verbrauchssteuern beabsichtigte Entlastung der unteren Klassen wirklich eintreten würde. Die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß es Verabredungen der Produzenten gelingen möchte, die bisherigen Steuerbeträge durch Hochhalten der Preise ganz oder teilweise für sich einzuziehen.

Im übrigen ist für die Beurteilung der Verbrauchssteuern ihr Verhältnis zu den sonstigen Steuern eines Landes von ausschlaggebender Bedeutung. Sind die kleineren Einkommen bis zu relativ hohen Beträgen von den Einkommen- und analogen Staats- und Gemeindesteuern befreit, so wird sich die Verbrauchsbesteuerung, sofern sie nur die notwendigen Lebensmittel steuerfrei läßt, wohl rechtfertigen lassen.

In der Regel bemißt man den sozialen Fortschritt in der Besteuerung eines Landes nach dem Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern (s. oben S. 430ff.), was man im allgemeinen und von besonderen Verhältnissen abgesehen gelten lassen mag. Aber bei der Unklarheit dieser Einteilung erscheint es geratener, Besitz- und Einkommensteuern auf der einen Seite den Verbrauchssteuern auf der anderen Seite gegenüber zu stellen, wobei die Verkehrssteuern ohne Bedenken zur ersteren Gruppe gerechnet werden dürfen. Für das Deutsche Reich ist dabei noch besonders zu beachten, daß Reich und Bundesstaaten bzw. Länder zusammen eine finanzielle Einheit bilden und bei Verteilung der Steuererträgnisse auf die beiden Steuergruppen auch die der Einzelstaaten mit einbezogen werden müssen. Für das Jahr 1913 liegt eine Berechnung von Gerloff vor, welche ergibt, daß damals von dem Steuerbetrag entfielen

auf	in den Bundesstaaten		im Reich	
	Mill. M.	%	Mill. M.	%
Zölle und Aufwandsteuern	79,1	7,12	1512,4	71,06
Verkehrssteuern	135,1	12,16	246,9	11,60
Erbschaftssteuern	22,8	2,05	46,4	2,18
direkte Steuern	874,0	78,67	322,6	15,16
	1111,0	100	2128,3	100

Im Reich und Bundesstaaten zusammen entfielen also 1591,5 Mill. M. auf Zölle und Aufwandsteuern, 382,0 auf Verkehrs-, 69,2 auf Erbschafts- und 1196,6 auf direkte Steuern. Das Verhältnis verschiebt sich wesentlich zugunsten der direkten Steuern, wenn auch noch die Gemeindesteuern einschließlich der Steuern von Gemeindeverbänden berücksichtigt werden; denn von diesen lieferten die direkten Steuern 1913 1893,4 Mill. M., die Zölle und Aufwandsteuern 73,2, die Verkehrssteuern 79,3. Für alle drei Finanzgewalten ergibt sich demnach folgendes Bild:

	Mill. M.	%
Zölle und Aufwandsteuern	1664,7	32,78
Verkehrssteuern	461,3	9,08
Erbschaftssteuern	69,2	1,36
direkte Steuern	2883,5	56,78
	5078,7	100

Allerdings ist in den direkten Steuern des Reichs das erste Drittel des Wehrbeitrags enthalten. Gruppiert man die Steuern nach sog. Besitz- und nach Aufwandsteuern, wobei Erbschafts- und Verkehrssteuern den ersteren zuzurechnen sind, so entfallen auf

		ohne Wehrbeitragsrate
die sog. Besitzsteuern	66,84%	64,64%
die anderen Abgaben	33,16%	35,36%

Ein Bild von der tatsächlichen Belastung der einzelnen Volks- bzw. Einkommensklassen vermögen solche Berechnungen freilich nicht zu geben. Denn an der Aufbringung der Aufwandsteuern sind auch die vermöglicheren Klassen stark beteiligt, während umgekehrt auch ein, allerdings viel geringerer Prozentsatz der Einkommensteuern auf die minderbemittelten Klassen entfällt. Die für einzelne Einkommensgrößen angestellten Untersuchungen über die Größe der Steuerbelastung können mangels ausreichenden und zuverlässigen Materials nur mit Vorsicht aufgenommen werden. Wittschewsky nimmt an, daß im Deutschen Reich um das Jahr 1910 von den Zöllen auf die Unterschicht mit einem Einkommen bis 1500 M. und 48 Mill. Zugehörigen 60,8%, auf die Oberschicht mit 16 Mill. Köpfen 39,2% oder 6,6 und 12,8 M. pro Kopf, von den Verbrauchssteuern 64,9 bzw. 35,1% und in Kopfbeträgen 9 und 14,6 M. entfallen seien. Dagegen seien von dem auf rund 2 Milliarden M. sich belaufenden Ertrag der Einkommen- und Besitzsteuern etwa $^1/_6$ auf die untere, also 7 M. pro Kopf, und $^5/_6$ oder 104 M. pro Kopf auf die obere in Ansatz zu bringen. Auf Grund von Haushaltungsbudgets findet Gerloff, daß in Deutschland vor Kriegsbeginn die Belastung durch Zölle und die anderen Verbrauchsabgaben bei Einkommen unter 800 M. 4,4—6,3%, bei solchen von 800—1200 M. 4,4 bis 6,5%, bei solchen von 1200—2000 M. 3,6—5,1, bei Einkommen von 2000 bis 4000 M. 2,2—3,2, bei solchen von 4000—6000 M. 1,3—1,9, bei solchen von 10 000—50 000 1,0—1,5, bei größeren Einkommen nur mehr 1% betragen haben. Umgekehrt ist es bei den Einkommensteuern (staatlichen, kommunalen und kirchlichen). Hier findet Gerloff bei Einkommen von unter 800 M. eine

Belastung mit 1,2%, die dann in den eben erwähnten Stufen bis 10 000 M. Einkommen auf 1,8, 3,8, 4,8, 6,8, und 8,5% steigt, bei 30 000 M. 9, bei 50 000 11, bei 100 000 11,5, bei 200 000 12,0% erreicht. Werden noch die Vermögenssteuern hinzugenommen, so ergibt sich eine Skala, die mit 6% bei 1000 M. Einkommen beginnt und bei 100 000 M. 14,0% ausmacht. Darnach ergäbe sich also für die damalige Zeit eine stark umgekehrt progressive Belastung der untern und mittleren Klassen durch Zölle und inländische Verbrauchssteuern, aber freilich eine noch stärkere progressive Besteuerung der wohlhabenden und reichen Klassen durch die Einkommen- und Vermögenssteuern. Und das Bild würde noch günstiger im Sinne einer progressiven Gesamtbelastung ausfallen, wenn auch die Erbschafts- und die Verkehrssteuern in die Berechnung einbezogen wären.

Infolge des Krieges und der finanziellen Notlage mancher Staaten nach dessen Beendigung hat sich das Verhältnis der verschiedenen Steuergruppen zueinander mannigfach verschoben. Wir schalten hier einige Berechnungen von Gerloff, O. Schwarz und Respondek bezüglich der Steuerverhältnisse Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in den letzten Kriegsjahren ein.

Nach den Berechnungen von Prion hat England in den vier Kriegsjahren 1914/15—1917/18 an Staatssteuern insgesamt den Betrag von 1844 Mill. Pfd. St. (38 Milliarden Goldmark) aufgebracht; davon entfielen auf:

Zölle und indirekte Abgaben	438,6 Mill. Pfd. St.	=	23,8%
sonstige Einnahmen	281,6 „ „ „	=	15,3%
direkte Steuern	1124,4 „ „ „	=	60,9%

Insgesamt zahlte der Engländer am Schlusse des vierten Kriegsfinanzjahres pro Kopf 262 M. (gegen 66 M. vor dem Kriege), wovon 49 M. auf Zölle und Aufwandsteuern, 223 M. auf direkte Steuern (die Kriegsgewinnsteuer eingeschlossen) trafen.

Zu etwas anderen Ergebnissen gelangt O. Schwarz in seiner Schrift „Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde", Stuttgart 1919. Schwarz stellt die Steuererträge des Jahres 1913/14 (nach der Rechnung) denen des Jahres 1918/19 (nach dem Voranschlag) gegenüber und läßt die Kriegsgewinnsteuer, als vorübergehend, außer Betracht. Danach zeigt die Entwicklung der Steuern während des Krieges folgendes Bild:

	indirekte Steuern		direkte Steuern	
	Mill. Pfd. St.	%	Mill. Pfd. St.	%
1913/14	75	52,4	68	47,6
1918/19	157	32,6	325	67,4
also mehr	82	109	257	378

Eine außerordentlich starke Inanspruchnahme der direkten Steuern weisen nach demselben Verfasser a. a. O. die **Vereinigten Staaten** auf. Hier betrugen die Steuern:

	indirekte Steuern		direkte Steuern	
	Mill. Doll.	%	Mill. Doll.	%
1915/16	600	85,5	125	17,5
1917/18	1267	47,6	1395	52,4
1918/19	1271	35,8	2282	64,21

Auch hier ist die Kriegsgewinnsteuer mit etwa 1 Milliarde Dollar für 1917/18, 3,2 Milliarden für 1918/19 nicht eingerechnet.

Ein ganz anderes Bild gibt Frankreich, wobei es sich nur um die Mehrerträgnisse der in der Kriegszeit bis Ende 1917 neugeschaffenen und erhöhten Steuern handelt. Nach den Zusammenstellungen von Respondek wäre bis dahin das Mehrerträgnis an Steuern auf insgesamt 2323,0 Mill. Fr. zu veranschlagen, davon 1042,5 von direkten, 1280,5 von indirekten Steuern, so daß in Prozent der Anteil 45 und 55 betrüge.

Pistorius nimmt an (s. Die neue Steuergesetzgebung in der Jurist. Wochenschrift Jahrg. 51, Nr. 12), daß im Jahre 1920 entfallen seien in Prozent auf

	Direkte Steuern	Verkehrs-steuern	Indirekte Steuern
im Deutschen Reich	54	15	31
„ England	42	5	53
„ Frankreich	25	35	40

daß in Italien 66% des gesamten Steuerertrages auf indirekte Steuern entfallen seien und daß sich in Deutschland das Verhältnis zwischen den direkten Steuern einerseits, den sonstigen Steuern andererseits am 1. Mai 1922 auf 40 : 60 belaufe. Nach unseren Zusammenstellungen aus den Voranschlägen für 1921 stellt sich der Anteil der einzelnen Steuergruppen in Deutschland, England und Frankreich wie folgt:

	Deutsches Reich Mill. M.	Frankreich Mill. Fr.	England Mill. St.
Direkte Steuern einschl. Erbschaftst.	28 245	2738,7	657,0
Verkehrssteuern mit Gebühren	7 695	5769,9	25,2
Sonstige Steuern	23 989	6698,6	353,2
		oder in Prozent	
Direkte Steuern	47,1	18	63,5
Verkehrssteuern	12,9	44	2,4
Sonstige Steuern	40,0	38	34,1

Nach dem Voranschlag des Deutschen Reichs für 1922 verschiebt sich das Verhältnis der Steuergruppen infolge der neuen Gesetze v. 8. April 1922 neuerdings. Es entfallen nun auf direkte Steuern einschl. Erbschaftssteuer 38 250 Mill. M. oder 35,6%, auf Verkehrssteuern 9993 Mill. M. = 9,6%, auf die sonstigen Steuern 58 137 Mill. M. = 54,8%. Die Steuergesetzgebung v. 20. Juli 1922 wird den Anteil der direkten Steuern wieder etwas erhöhen.

Literatur. — Besonders zu vergleichen: W. Gerloff, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Berl. 1916, Wittschewsky, Die steuerliche Belastung im deutschen Volke, in d. Ann. d. D. R. 1911. W. Prion, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges, Berl. 1918. E. Respondek, Steuer und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, Berl. 1918. O. Schwarz, Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde, in Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, 58. Heft. Stuttg. 1919.

Dritter Teil.

Die Lehre von der Ordnung der Finanzwirtschaft und vom Schuldenwesen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget.

§ 199. Die Ordnung und der geregelte Fortgang des Finanzwesens erfordern, daß die Einnahmen weder hinter dem Betrage der notwendigen Ausgaben zurückbleiben noch ihn dauernd überschreiten. Das normale Verhältnis besteht also in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen, der Bilanz.

Es wird dies dadurch zu erreichen gesucht, daß die maßgebenden Behörden einen Wirtschafts- oder Finanzplan aufstellen, d. h. den Umfang der künftigen Ausgaben und Maß und Art der Einnahmen, die zu ihrer Deckung bestimmt sind, für einen gewissen längeren oder kürzeren Zeitraum zu ermitteln bemüht sind. Auf Grund des Wirtschaftsplanes wird dann der Voranschlag (Etat, Budget) der Einnahmen und Ausgaben für die nächste Finanzperiode, ein, zwei oder mehr Jahre, entworfen. Ohne die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Voranschlägen kann selbst eine größere Privatwirtschaft nicht auskommen, um so weniger der Staat und die anderen öffentlichen Körper. Ohne sie würde der Überblick über die künftigen Einnahmen und Ausgaben verloren gehen und man wäre beständig in Gefahr, die vorhandenen Mittel zu überschreiten und die Ausgaben nach der Rangordnung ihres zeitlichen Auftretens statt nach dem Maße ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Es kommt dazu, daß die öffentliche Wirtschaft immer auftragsgemäß geführt wird und der Auftrag eine bestimmte materielle Be-

grenzung haben, daß jedem Verwaltungszweig seine Ausgaben genau zugemessen werden müssen. In den Beratungen der Voranschläge äußert sich auch die Mitwirkung der Volksvertretung an der Entwicklung des Staatswesens und diese bilden die Grundlage der Kontrolle, mithin also die Voraussetzung der materiellen und formellen Ordnung des öffentlichen Haushaltes.

Der Aufbau der Voranschläge beginnt bei den untersten örtlichen Verwaltungsstellen, welche für ihren Bezirk und ihren Dienstzweig den erforderlichen Aufwand bzw. die zu erwartenden Einnahmen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zu verzeichnen haben. Die nächsthöhere Mittelinstanz (Provinz, Regierungsbezirk u. dgl.) stellt diese Berichte zusammen, kontrolliert sie und nimmt insbesondere nach der Seite der Ausgaben die erste Sichtung vor. Auf den Vorlagen der Mittelinstanzen baut dann die Zentralbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges, ebenfalls unter weiterer Prüfung und Sichtung, den Entwurf für den Ministerialressortetat auf. Für die meisten Ministerialetats handelt es sich dabei vorzugsweise um die Ausgaben, während die Einnahmen hauptsächlich von der obersten Finanzbehörde veranschlagt werden. Nur soweit einzelne Erwerbsbetriebe (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen usw.) anderen Ministerien unterstehen, sind auch diese an der Veranschlagung der Einnahmen beteiligt. Da die Ausgaben seitens der einzelnen Ministerien in der Regel ohne Kenntnis der zu erwartenden Einnahmen aufgestellt werden, diese also oft erheblich übersteigen, so hat der Finanzminister unter Zuziehung der Ressortminister die etwa nötigen Abstriche vorzunehmen, um Ausgaben und Einnahmen ins Gleichgewicht zu setzen. Die endgültige Zusammenstellung erfolgt in dem Hauptfinanzetat, der nach bestimmten Gesichtspunkten in Kapitel, Titel und Nummern je für die Ausgaben und Einnahmen gegliedert ist.

Der Voranschlag der wahrscheinlichen Ausgaben macht weniger Schwierigkeiten als der der Einnahmen. Ein Teil der Ausgaben, und zwar ein verhältnismäßig großer, kann mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden, so die Ausgaben für die Zivilliste, Beamtengehalte, Schuldzinsen; ein anderer kann freilich nur durch Schätzung bestimmt werden.

Schwieriger, weil auf unsicheren Verhältnissen beruhend, ist der Voranschlag der Einnahmen. Allerdings kommen auch hier Posten vor, die sich mit ziemlicher Sicherheit vorherbestimmen lassen, so z. B. fest normierte Beiträge der anderen öffentlichen Verbände, kontingentierte Steuern; aber das sind doch wenige gegenüber denjenigen, bei welchen man zur Schätzung greifen muß. Und hier sind viele Faktoren der Unsicherheit vorhanden. Zwar werden diesen Schätzungen immer die Durchschnittsresultate der letztvergangenen Jahre zugrunde gelegt; aber auch das kann vor Irrtümern nicht bewahren, denn es können leicht unvermutete Verhältnisse, vor allem bei den Erwerbseinkünften und den indirekten Steuern, eintreten und die Annahmen durchkreuzen.

Diese beiden großen Kategorien, die Bedarfsforderungen und die Summe der als wahrscheinlich angenommenen Einkünfte, bilden den Staatsvoranschlag, auch Budget oder Etat genannt. Er untersteht in konstitutionellen Staaten der Beratung und Beschlußfassung der Volksvertretung, die in manchen Ländern von ihrem Rechte, die Einnahme- und Ausgabeposten zu ändern, weitgehenden Gebrauch macht. Freilich wird durch ein solches Verfahren die Verantwortlichkeit der Staatsregierung verschoben und gemindert. Als Zeichen weiser Zurückhaltung darf es angesehen werden, wenn das Parlament darauf verzichtet, die Ausgaben über die Beträge zu erhöhen, welche von der Regierung gefordert sind. Durch Sanktion des Staatsoberhauptes und Publikation oder letztere allein wird der Voranschlag, wie er aus der Beratung und Beschlußfassung des Parlaments hervorgegangen ist, zum Finanz- oder Wirtschaftsgesetz für die folgende Finanzperiode.

Die Erhebung des Voranschlags zum Finanzgesetz hat die Wirkung, daß die Staatsverwaltung an die festgesetzten Ziffern gebunden ist. Zwar nicht in dem Sinne, daß die genehmigten Ausgaben unter allen Umständen gemacht werden müssen — denn die eine oder andere Ausgabe wird sich immer wegen Wegfallens des Bedarfes erübrigen —, wohl aber in dem Sinne, daß die Ausgaben nur für die bezeichneten Zwecke verwendet und daß sie nicht überschritten werden dürfen (sog. Appropriationsklausel). Was die Einnahme betrifft, so ist die Finanzverwaltung bei den

Abgaben und allen denjenigen Einnahmen, die auf gesetzlichen Tarifen beruhen, zur Innehaltung der genehmigten Sätze verpflichtet. Ein anderes Prinzip, das sich im Budgetrecht konstitutioneller Staaten durchgerungen hat, ist das, daß der Regierung sog. Virements untersagt sind, d. h. Übertragungen von einem Etatposten auf einen anderen, sofern nicht deren Zulässigkeit ausdrücklich anerkannt worden ist. Fast überall bestehen amtliche Stellen (Rechnungshof, Oberrechnungskammer), welche darüber zu wachen haben, daß bei der Durchführung des Finanzgesetzes dem Gesetze gemäß verfahren, besonders keine Ausgabe gemacht werde, die nicht vorgesehen ist. Auch den Parlamenten pflegt ein Kontrollrecht zuzustehen.

Wenn die Finanzperiode abgelaufen ist, erlöschen an sich die Ausgabe- und Einnahmebewilligungen. Jedoch können in zahlreichen Ländern auch nach Ablauf der Finanzperiode noch die restigen Ausgaben und Einnahmen auf Konto des abgelaufenen Budgets vorgenommen werden. Dadurch kann sich Abrechnung erheblich verzögern. Aber über kurz oder lang wird allenthalben eine Rechnung über die wirklichen Ausgaben und Einnahmen aufgestellt, welche der amtlichen und parlamentarischen Prüfung unterliegt.

Die Worte Budget und Etat werden in doppeltem Sinne gebraucht, teils als Sollbudget gleich Voranschlag, teils als Istbudget, d. h. als Übersicht der tatsächlich vorgenommenen Ausgaben und bezogenen Einnahmen.

§ 200. Es ist vorhin erwähnt worden, daß die Zusammenstellung des Budgets sich auf den Teilvoranschlägen der einzelnen Verwaltungszweige aufbaut. Diese Art der Entstehung macht es erklärlich, daß in formaler Beziehung kein Budget völlig dem anderen gleicht, vielmehr jedes in dem Aufbau nach Abteilungen, Ziffern, Kapiteln, Titeln, Paragraphen u. ähnl. sich der besonderen Verwaltungsorganisation des betreffenden Landes anschließt. Doch sind gewisse Grundzüge allen Budgets gemeinsam. Vor allem ist in den meisten großen Kulturstaaten im Laufe der Zeit immer mehr der Grundsatz der Einheit des Etats, d. h. der Zusammenfassung aller Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige in einem einheitlichen Etat, zur Durchführung gelangt.

Das Budget oder der Hauptfinanzetat zerfällt zunächst in ein Ausgabe- und ein Einnahmebudget. Beide Teile sind zumeist wiederum gegliedert in ordentliche oder dauernde und außerordentliche oder einmalige Ausgaben und Einnahmen; jedoch herrschen in dieser Beziehung mannigfache Verschiedenheiten (s. § 203). Allgemein ist das Bestreben, den Rubrikenbau sowohl in Ausgaben wie Einnahmen möglichst gleichartig einzurichten. Der Ausgabeetat schließt sich in seiner Anordnung gewöhnlich an die Organisation des Ministerialsystems an und bringt teils die Ministerialetats als Abteilungen des Hauptfinanzetats zum Vortrag, teils werden für größere Ausgabezwecke besondere Abteilungen gebildet. Der Einnahmeetat ist entweder nach dem Real- oder dem Formalsystem aufgebaut. Bei dem ersteren werden die einzelnen Einnahmegruppen nach ihrer innern, finanzwirtschaftlichen Zusammengehörigkeit, bei dem letzteren nach den Ressorts, in denen sie anfallen, gegliedert und zusammengefaßt.

In der Regel sind in den Hauptfinanzetats die beiden Systeme miteinander verbunden, woraus sich ihre Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern erklären. Neben dem Hauptfinanzetat bestehen als Anlagen die sogenannten Einzeletats (auch Haupt- oder Hauptspezialetats genannt), die zur Information und Erklärung des Hauptfinanzetats dienen und staatsrechtlich die materielle Grundlage für die parlamentarischen Voten bilden.

In einigen Staaten kommen neben dem Hauptfinanzetat noch Neben- oder Spezialetats vor, welche für bestimmte ausgesonderte Verwaltungszweige oder für spezielle Fonds außerhalb des Finanzetats geführt werden. Mitunter versteht man darunter auch solche Etats, welche zwar im Hauptbudget erscheinen, aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur in den an die Zentralstaatskasse abgeführten Überschüssen. Endlich ist noch der Nachtragsetats zu gedenken. Sie bilden einen Nachtrag, ein Anhängsel zum Budget und enthalten Forderungen, welche erst nach der Feststellung des Hauptfinanzetats, beziehungsweise nach dessen Votierung aufgetreten sind. Sie sind oft unvermeidbar und finden sich insbesondere in Staaten, welche längere Etatsperioden haben, oder wenn die Beratungen längere Zeit in Anspruch nehmen; ferner da,

wo die Volksvertretung das Recht hat, selbständig neue Posten zu votieren oder die Posten anders zu votieren. Nachtragsetats können das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben stören, wenn sie, statt aus etwaigen unerwarteten Mehreinnahmen, durch Aufnahme von Schulden ihre Deckung finden müssen.

Die Gliederung des Budgets, die sog. Filiation, ist in den einzelnen Staaten, wie erwähnt, verschieden. Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage, ob sie nach sachlichen oder mehr formalen Gesichtspunkten erfolgt. In der Regel sind die Einnahmen sachlich nach den verschiedenen Einnahmequellen (Betriebsverwaltungen, Zölle, direkte und indirekte Steuern usw.) geordnet, während die Ausgaben meist nach Ministerien eingeteilt und daneben nur die Ausgaben für die Zivilliste, die gesetzgebenden Körper, den Dienst der Staatsschuld, die Pensionen, sowie die Betriebs- und Steuererhebungskosten besonders vorgetragen werden. Nur in einigen Ländern (z. B. Österreich) werden auch die Einnahmen nach Ministerien aufgeführt. Eine Einteilung der Ausgaben nur nach sachlichen Gesichtspunkten findet sich in England. Die Einteilung der Ausgaben nach Ministerien, nicht nach Materien, erschwert den Überblick über die sachlich zusammengehörigen Ausgaben, z. B. des Bau-, des Unterrichtswesens, da diese sich auf verschiedene Ministerien verteilen, und die Vergleichung der Etats verschiedener Länder. Die Gliederung nach Ministerien wird damit gerechtfertigt, daß jeder Ressortminister seine Ausgaben zu vertreten habe und daß es deshalb erwünscht sei, sie alle in einer Gruppe zu vereinigen.

§ 201. Das Budget gilt gesetzlich für eine bestimmte Zeitdauer, die Budget- oder Finanzperiode, die in den größeren Staaten heute regelmäßig nur ein Jahr (Rechnungsjahr) umfaßt, während in kleineren Staaten noch zwei-, drei- und vierjährige Finanzperioden vorkommen.

Die Frage, ob ein- oder mehrjährige Perioden den Vorzug verdienen, läßt sich prinzipiell nicht entscheiden, da hier vieles von den speziellen und den geschichtlich überkommenen Verhältnissen abhängt.

Zugunsten mehrjähriger Budgets führt man an einmal, daß hierbei Parlament und Regierung nicht jährlich gezwungen seien,

einen großen Teil ihrer Zeit auf die Wiederholung der nämlichen Beschäftigung zu verwenden, so daß viel an Zeit und Kosten gespart werden könne; sodann daß sich die Übernahme größerer außerordentlicher Ausgaben auf den ordentlichen Etat durch Verteilung auf zwei oder mehr Jahre unschwer bewerkstelligen lasse, während bei einjährigen Perioden die Ratenbewilligung etwas Unorganisches habe, daß Übertragungen innerhalb der Finanzperiode von einem Jahre zum anderen vorgenommen und dadurch die Führung der Finanzgeschäfte erleichtert werden könne; ferner daß die Ausgaben weniger rasch anwüchsen, da diese jeweils für längere Zeit festgelegt seien.

Gegen mehrjährige Budgets aber macht man geltend, daß dabei der Einfluß der Parlamente und ihr Kontrollrecht nicht zur vollen Wirksamkeit kommen könne, und daß es, je länger die Budgetperiode dauert, um so schwieriger sei, den Voranschlag in zuverlässiger Weise zu machen, da naturgemäß mit der Länge der Zeitdauer auch die Möglichkeit von außerordentlichen Ausgaben und von Störungen in den Einnahmen zunehme.

Das Gewicht dieser Gründe macht es erklärlich, daß alle größeren Staaten heute einjährige Budgets haben. Um jedoch hier die Budgetberatungen abzukürzen und den Volksvertretungen mehr Zeit für ihre übrigen Aufgaben zu verschaffen, hat man empfohlen, die Ausgaben für feststehende Staatszwecke, welche längere Zeit alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren, als *stabiles* Budget auszuscheiden und periodisch oder dauernd festzusetzen und nur den Rest als *wandelbares* Budget der jährlichen Bewilligung zu unterwerfen. Jedoch würde mit dieser Ausscheidung keine wesentliche Verkürzung der Budgetberatung bewirkt werden, da die Posten, die dem stabilen Budget zuzuweisen wären (Zinsen der Staatsschuld, Zivilliste u. dgl.) an sich keine erheblichen Debatten zu verursachen pflegen.

In fast allen größeren Staaten bestehen heute einjährige Budgetperioden; Der Beginn des Finanzjahres ist verschieden. Die Finanzperiode läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember in Österreich-Ungarn, Frankreich, der Schweiz, Rußland und einigen anderen Staaten. Im Deutschen Reich beginnt die Finanzperiode am 1. April und endigt am 31. März; ebenso in Preußen, Bayern, Württemberg und vielen deutschen Mittel- und Kleinstaaten, dann in

England; wieder in anderen Ländern währt sie vom 1. Juli bis 30. Juni (z. B. in den Vereinigten Staaten, Italien, Spanien).

Das wichtigste Beispiel eines stabilen oder konstanten Etats bietet England in seinem konsolidierten Fonds. Von den dauernden Ausgaben sind vor allem die Zinsen der Staatsschuld, die Zivilliste, deren Höhe auf Lebensdauer des Monarchen zwischen Krone und Parlament vereinbart wird, die Richtergehälter u. dgl., das ist etwa $^1/_5$ bis $^1/_7$ der Gesamtausgaben, auf den konsolidierten Fonds (über zwei Drittel aller Einnahmen) angewiesen. Diese Ausgaben kommen nicht in das jährliche Budget. Sie werden gedeckt durch die Einnahmen des konsolidierten Fonds. Allein diese Einnahmen liefern noch einen beträchtlichen Überschuß, welchen das Parlament zur Bestreitung der jährlich zu bewilligenden Ausgaben verwendet. So blieb vor dem Kriege nur etwa ein Viertel des Ausgabeetats noch durch solche Einkünfte zu decken, welche durch jährliche parlamentarische Bewilligung zu beschaffen sind.

§ 202. Das Budget kann entweder Brutto- oder Nettobudget sein. Das Bruttobudget enthält alle Einnahmen und alle Ausgaben, also auch die Verwaltungs-, Erhebungs- und Betriebskosten, während beim Nettobudget die letzteren in Abzug gebracht sind und nicht mit aufgeführt werden. Das Bruttobudget allein gewährt ein Urteil über die Rentabilität der Erwerbsanstalten, über die ganze Größe der Steuerbelastung, was namentlich bei den Zöllen und Aufwandsteuern von Wichtigkeit ist, einen Aufschluß in bezug auf die Zweckmäßigkeit gewisser Erhebungsformen und die Größe der Kosten der einzelnen Verwaltungszweige. Mit der Ausbreitung der verfassungsmäßigen Staatswirtschaft, mit der staatlichen Zentralisation der ganzen Verwaltung und dem heute herrschenden Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit, wonach alle Aus- und Eingänge mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse zusammenfließen, ist denn auch eine entschiedene Hinneigung zum Bruttoetat unverkennbar. Tatsächlich ist aber das System der Brutto- oder Nettoetats in keinem Staate völlig rein durchgeführt. Alle Budgets enthalten wenigstens teilweise Nettoaufstellungen. Die ganze Frage ist nach dem heutigen Stand der Budgetbehandlung übrigens formaler Natur, da ja den gesetzgebenden Körpern das ganze Material der Finanzgebarung, also einschließlich der Einzel- und Spezialetats, in Vorlage gebracht wird. Doch ist das Bruttobudget für die allgemeine Kenntnisnahme und die wissenschaftliche Vergleichung ungleich wertvoller als das Nettobudget.

Unter den deutschen Staaten haben Württemberg, Sachsen und Hessen Nettoetats; die den Nettoetats beigegebenen Einzeletats sind aber Bruttoetats. Der Etat des Deutschen Reiches ist seit 1900 im wesentlichen Bruttoetat. Preußen, Bayern und die meisten anderen deutschen Staaten haben in der Hauptsache Bruttoetats; ebenso Frankreich, Österreich, Ungarn, England, Italien.

§ 203. Von besonderer Wichtigkeit ist die Scheidung des Budgets in ordentliches und außerordentliches. Bereits oben ist an anderer Stelle von dem ordentlichen und außerordentlichen Bedarf die Rede gewesen. An diese Ausführungen ist hier anzuknüpfen; denn die Unterscheidung des Budgets in dem eben erwähnten Sinne geht zurück auf den Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Ordentliche Ausgaben und Einnahmen sind diejenigen, welche regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Periode wiederkehren, die sich im ganzen gleich bleiben oder nur allmählich entsprechend den allgemeinen Entwicklungstendenzen verändern; dagegen verstehen wir unter außerordentlichen solche, welche einmal oder in unregelmäßiger Zeitfolge auftreten, von wechselnder Höhe sind und häufig ganz unvorhergesehen erscheinen. In der Regel werden nun die einmaligen und unperiodischen Bedarfe und Einnahmen zusammen in einem außerordentlichen Budget, die übrigen im ordentlichen Budget vorgetragen.

Es ist aber zu betonen, daß bei der Frage, was in den ordentlichen und was in den außerordentlichen Etat gehört, die Periodizität allein nicht entscheiden kann; speziell bei den Ausgaben kommt auch deren Höhe und der Zweck in Betracht. Nur besonders große Bauten z. B., die in absehbarer Zeit sich nicht wiederholen werden, dürfen als außerordentliche Ausgaben gelten, während die zahlreichen kleineren Bauwerke, die in den verschiedenen Verwaltungszweigen erfahrungsgemäß Jahr für Jahr erforderlich sind, zum ordentlichen Etat gehören. Ebenso ist es mit solchen Ausgaben, welche zwar nicht alle Jahre, aber doch nach Ablauf kürzerer oder längerer Zeit wiederkehren, z. B. mit den Ausgaben für Ersatz von Kriegsschiffen, der regelmäßig nach einer bestimmten Reihe von Jahren zu erfolgen hat. Für solche nur scheinbar außerordentliche Ausgaben ist im ordentlichen Etat Vorsorge zu treffen.

Es kann dies in der Weise geschehen, daß man die Ausgaben des ordentlichen Etats in dauernde und einmalige unterscheidet und auch die Deckung der letzteren durch ordentliche Einnahmen vornimmt. Außerordentliche Ausgaben im engeren Sinne des Wortes sind solche, welche von bedeutender Höhe sind und bei denen man eine periodische Wiederkehr als ausgeschlossen betrachten kann, in erster Linie Kriegsausgaben, ferner solche, welche rentierende, dauernde Kapitalanlagen darstellen, wie der Bau von Eisenbahnen u. dgl.

Bei der tatsächlichen Gliederung der Budgets sind zwei Arten der Behandlung der außerordentlichen Titel zu unterscheiden. In den meisten Staaten gibt es nur ein Budget, in dem sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen aufgenommen sind, während sie in anderen in zwei getrennten Budgetteilen vorgetragen werden oder über die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen durch besondere Gesetze Bestimmung getroffen wird.

Im Budget des Deutschen Reichs wurde früher zwischen fortdauernden und einmaligen Ausgaben unterschieden; die einmaligen wurden wieder in einmalige Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats zerlegt. In den letzteren wurden Ausgaben eingestellt, von denen man annahm, daß sie nicht periodisch wiederkehren, sowie solche, welche eine im Vergleich zum Gesamtetat beträchtliche Höhe aufwiesen. In der Praxis freilich wurden nicht selten auch Ausgaben, die eigentlich ordentliche und aus laufenden Einnahmen zu decken waren, durch Schuldaufnahme bestritten. Später wurde der Etat in den ordentlichen und außerordentlichen und der ordentliche Etat in fortdauernde und einmalige Ausgaben geschieden und Grundsätze darüber aufgestellt, welche Ausgaben als einmalige zu behandeln und mit Mitteln des ordentlichen Etats zu decken sind, und welche als außerordentliche zu gelten haben. Allerdings hat eine solche an sich ganz richtige und zweckmäßige Gliederung nur Wert, wenn die leitenden Gesichtspunkte für diese von Regierung und Parlament streng innegehalten werden. S. darüber Anhang § 6 Anmerkung. Der Reichshaushalt für 1922 bringt zum erstenmal eine Unterteilung nach sachlichen Gesichtspunkten, die den gegenwärtigen Verhältnissen des Reichs Rechnung tragen soll. Danach ist der Haushalt gegliedert in den Haushalt der Allgemeinen Verwaltung, in den Haushalt der Betriebsverwaltungen (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei, Reichseisenbahnen) und in den Haushalt der Ausführung des Friedensvertrags. Der Haushaltsplan weist die übliche Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt auf. Die Ausgaben der Allgemeinen Reichsverwaltung sind wie bisher in fortdauernde und einmalige zerlegt.

In Preußen werden im Budget unter den Ausgaben 2 Gruppen geschieden: 1. dauernde Ausgaben, 2. einmalige und außerordentliche Ausgaben. Unter die zweite Gruppe fallen sowohl Ausgaben, die rücksichtlich der Deckung ebenso behandelt werden wie ordentliche, als auch diejenigen, die durch Kredite oder außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Daneben werden auch noch außerhalb des Etats in besonderen Gesetzen außerordentliche Verwendungen verlangt, welche durch Anleihen befriedigt werden.

In Bayern hatte das Budget bis 1908 zwei Rubriken: ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen. Als außerordentliche Ausgaben galten die einmaligen Ausgaben der verschiedenen Dienstzweige, die, sofern sie sich in mäßiger Höhe bewegten, hinsichtlich der Deckung den ordentlichen Ausgaben gleichgestellt wurden. Einmalige Ausgaben von besonderer Höhe dagegen wurden von den übrigen außerordentlichen Ausgaben abgetrennt und im Finanzgesetz speziell geregelt. Zu ihrer Deckung wurden teils die Erübrigungen, teils Anleihen benutzt. Seit dem Budget von 1908/09 bilden die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen und die außerordentlichen zwei gesonderte Budgetteile. Alle einmaligen Ausgaben, die in ihrer Gesamtheit in jeder Finanzperiode sich wiederholen, auch wenn sie in bezug auf ihre Zweckbestimmung im einzelnen wechseln (also vor allem Neu- und Erweiterungsbauten), werden in das ordentliche Budget aufgenommen.

Württemberg kennt keine strenge formale Scheidung im Budget; viele der einmaligen Ausgaben werden im Finanzgesetze oder in besonderen Gesetzen geregelt und teils durch Einnahmen aus den Vermögensbeständen der Kassenverwaltung, teils durch Kreditaufnahme gedeckt.

Literatur. — R. Gneist, Budget und Gesetz, 2. Aufl. Berl. 1897. René Stourm, Le budget. 7. Aufl. Par. 1912. v. Heckel, Das Budget, Leipz. 1898. G. Schanz, Artikel Budget und G. Jellinek, Art. Budgetrecht, im Handw. d. Staatsw. Bd. 3. O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, Berl. 1907. Verschiedene Artikel von Laband, Josl und Thrän in den Ann. d. D. Reichs 1873, 1888, 1891—93, 1895, 1900—1903. G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 4. Aufl., Berl. 1905. Hövermann, Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, Bonn 1905. Löffler, Die notwendigen Änderungen unseres Staats-, Kassen- und Rechnungswesens, in Conrads J. 1907. P. Buchholtz, Der Haushaltsplan in Reich, Staat und Gemeinde, Berlin 1922. — A. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863. Seidler, Budget und Budgetrecht, Wien 1885. v. Possauer, Systematische Darstellung des österr. Staatskassen- und Verwaltungswesens, Wien 1902.

2. Bilanz, Überschuß und Defizit.

§ 204. Die wichtigste Aufgabe der Finanzverwaltung ist, wie wiederholt schon erwähnt worden ist, die Herstellung und Erhaltung der Bilanz, des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen. In der Regel sind auch die Budgets so aufgestellt, daß Ausgaben und Einnahmen sich formell decken. Aber dem formellen Gleichgewicht entspricht nicht immer ein materielles.

Schon die besonderen Schwierigkeiten, die Summe der Ausgaben und Einnahmen und den Zeitpunkt ihres Eintritts und Anfalls genau zu bestimmen, lassen es erklärlich erscheinen, daß auch in finanziell gut geordneten Staaten tatsächlich bald ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, bald ein Zurückbleiben der ersteren hinter den letzteren, ein Defizit, sich ergibt.

1. Der Überschuß. — Nur ausnahmsweise findet sich ein Überschuß schon in dem Etat, der den gesetzgebenden Körpern vorgelegt wird. Zumeist wird sich erst beim Abschluß der Staatsrechnung über die abgelaufene Finanzperiode, wenn die wirklich gemachten Ausgaben mit den wirklich erzielten Einnahmen verglichen werden, ergeben, ob ein solcher vorhanden ist. Sind Überschüsse nicht regelmäßig oder sind sie von unbedeutender Höhe, so können sie als Zeichen einer gesunden Finanzwirtschaft und eines blühenden Staatswesens gelten. An sich wird ja die Finanzverwaltung bei Feststellung des Budgets die Ausgaben lieber zu hoch, die Einnahmen zu niedrig ansetzen, so daß sich schon daraus kleine Überschüsse, namentlich in aufblühenden Zeiten, erklären lassen. Anders ist es bei regelmäßig wiederkehrenden und erheblichen Überschüssen. Diese können nicht unter allen Umständen gebilligt werden. Zwar sind sie chronischen Defiziten sicherlich vorzuziehen, aber sie stehen doch im Widerspruch mit Wesen und Aufgaben der Staatswirtschaft; denn diese soll von den Einzelwirtschaften nicht mehr an Beiträgen zu den Staatslasten fordern, als voraussichtlich gebraucht wird. Solche Überschußwirtschaft kann auf irrtümlicher, allzu vorsichtiger Schätzung der Ausgaben und Einnahmen beruhen, sie kann aber auch eine beabsichtigte sein, indem die Ausgaben mit Bewußtsein zu hoch, die Einnahmen zu niedrig angenommen werden, um auf diese Weise Mittel für besondere Zwecke flüssig zu machen, die sonst seitens der Volksvertretung nicht bewilligt würden. Das kann unter Umständen und nach Lage der politischen Verhältnisse zweckmäßig sein. Aber es liegt die Gefahr nahe, daß beim Vorhandensein solcher Überschüsse auch die Interessenkämpfe politischer und wirtschaftlicher Gruppierungen einsetzen und an Stelle einer sachgemäßen Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse eine zufällige und willkürliche tritt. Erhebliche dauernde

Überschüsse müssen, wenn nicht besondere Umstände obwalten, die Frage anregen, ob nicht drückende Steuern aufgehoben oder erniedrigt werden sollen.

Von diesen budgetmäßigen Überschüssen zu unterscheiden sind die Kassenüberschüsse, welche dann entstehen, wenn Einnahmen eingehen, für welche es vorläufig an Verwendung fehlt. Diese werden bis zum Augenblick des Bedarfs bei einer Bank verzinslich angelegt. Auf den Gang der Finanzwirtschaft haben sie keinen Einfluß.

§ 205. — 2. Das Defizit. — Wie Kassenüberschüsse können auch Kassendefizite entstehen. Sie stellen sich dann ein, wenn Einnahmen verspätet eingehen oder Ausgaben gemacht werden, für die es zurzeit an der Deckung fehlt, deren Deckung aber auch durch später eingehende Einnahmen gesichert ist. Dieses Defizit ist formeller Natur, nur vorübergehend, und berührt das Budget selbst nicht. Es wird dadurch beseitigt, daß einstweilen später fällig werdende Einnahmen der nämlichen Finanzperiode vorweggenommen werden. Das regelmäßige Mittel hierzu bildet die Ausgabe kurzfristiger Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse in Form von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen. Mitunter haben große National- oder Zentralbanken die erforderlichen Vorschüsse an die Staatskasse zu leisten. Endlich dient dem gleichen Zweck das sogenannte Verlagskapital, d. h. ein gut fundierter Kassenbestand. Solche Kassendefizite sind an sich unbedenklich, sie sind die notwendige Folge des zeitlichen Auseinanderfallens von Bedarf und Deckung innerhalb einer Finanzperiode. Sie können aber bedenklich werden, wenn sie von einem Wirtschaftsjahr zum anderen sich hinschleppen, wenn sie „chronisch" werden. Dann sind sie nicht mehr formeller Art, sondern wirken auch materiell auf die Finanzgebarung ein. Aus dem Kassendefizit wird ein eigentliches.

§ 206. Ein eigentliches oder materielles Defizit ist dann vorhanden, wenn es überhaupt an zureichenden Deckungsmitteln für die Ausgaben fehlt. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Frage, ob das Defizit im ordentlichen Finanzbedarf oder bei den außerordentlichen Aufwandszwecken entstanden ist. Diese Unterscheidung ist einesteils wichtig zur Beurteilung der

Finanzlage eines Staates, anderenteils entscheidend für die Wahl der Deckungsmittel. Das materielle Defizit ist entweder ein budgetmäßiges, d. h. bereits im Etatsentwurf vorgesehen, oder ein wirkliches Defizit, das sich erst im Vollzug des Budgets herausstellt. Beide Arten des Defizits können sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Bedarfe eintreten.

a) Das Defizit im ordentlichen Bedarfe. — Es ist, wie schon ausgeführt wurde, eine Grundforderung eines geordneten Haushaltes, daß die ordentlichen Ausgaben einer Finanzperiode durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Davon hängt die Blüte des Finanzwesens eines Staates ab; eine häufigere Verletzung dieses Grundsatzes führt zu Unordnung und finanziellen Verlegenheiten. Zeigt es sich, daß die bisherigen ordentlichen Einnahmen für die Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, sei es, weil die Einnahmen ab-, oder die Ausgaben zugenommen haben, so kann, falls eine Ersparung in den Ausgaben unmöglich erscheint, nur eine Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen Abhilfe bringen. Da eine Erhöhung der privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte und der Gebühren nach der Natur dieser Einkünfte nicht leicht möglich ist, auch in der Regel nur geringe Abhilfe zu bringen vermöchte, so bleibt als Ausweg nur eine Erhöhung oder Neueinführung von Steuern. Wenn sich manche von Defiziten bedrängte Staaten dieser Regel entschlagen und Defizite im ordentlichen Bedarfe durch Aufnahme von Schulden beglichen haben, so ist dieses Verfahren zwar bequemer, aber kurzsichtig und führt mit Sicherheit zu Mißwirtschaft und Untergrabung des Staatskredits.

b) Das Defizit im außerordentlichen Bedarfe. — Es tritt ein, wenn die Summe der außerordentlichen Ausgaben nicht aus den Mitteln der ordentlichen Etats gedeckt werden kann. Hier handelt es sich also nur um den außerordentlichen Bedarf im eigentlichen Sinne des Wortes, der unvorhergesehen und in bedeutender Höhe auftritt. Wir zählen hierher den Bedarf für umfangreiche Eisenbahn- und Kanalbauten, für Neueinrichtungen in Heer und Flotte, für große Verwaltungs- und Justizreformen, bei großen Elementarereignissen und plötzlich auf-

getretenem allgemeinem Notstande und ganz besonders den Bedarf für den Kriegsfall.

§ 207. Für die Ordnung der Finanzwirtschaft wäre es am günstigsten, wenn auch solche außerordentliche Ausgaben durch vorhandene Staatseinkünfte, Überschüsse aus früheren Jahren, Kriegskostenentschädigungen u. dgl. gedeckt werden könnten. Dies wird aber nur ausnahmsweise der Fall sein; in der Regel müssen sonstige außerordentliche Aushilfen herangezogen werden. Die Mittel nun, einen solchen außerordentlichen Bedarf zu decken, sind 1. der Verkauf von Staatsvermögen, 2. das Zurückgreifen auf den Reservefonds und den Staatsschatz, 3. die Erhöhung oder Neueinführung von Steuern, 4. die Aufnahme von Anleihen.

1. Verkauf von Staatsvermögen. — Von dem Verkauf gut rentierenden Staatsvermögens, das sich für die Bewirtschaftung des Staates eignet, wie etwa der Eisenbahnen, wird schon aus wirtschaftlichen Erwägungen abzusehen sein. Als verkäufliche Güter kämen also hauptsächlich diejenigen in Betracht, deren Bewirtschaftung durch den Staat weniger empfehlenswert ist, wie Feldgüter und Fabrikunternehmungen. Aber solche Verkäufe lassen sich gerade in Zeiten, in denen man schnell der Deckungsmittel bedarf, nicht ausführen, weil es dann schwer sein wird, angemessene Preise für sie zu erzielen. Die Veräußerung von ertraggebendem Vermögen bedeutet zudem immer eine Belastung der künftigen Geschlechter, die den weggefallenen Ertrag durch Steuerleistungen ersetzen müssen

2. Der Reservefonds und der Staatsschatz. — In vielen Staaten findet sich in dem Jahresbudget ein allgemeiner Reservefonds, der im Falle des Eintritts unvorhergesehener Bedürfnisse herangezogen werden kann. Da er aber in der Regel nur klein ist, so können auch nur kleine Störungen und unbedeutende Schwankungen im Budget durch ihn ausgeglichen werden. Für größere außerordentliche Ausgaben sind solche Reservefonds regelmäßig unzulänglich. Die Berechtigung von derartigen Fonds, namentlich von größeren Reservefonds, für die Gegenwart wird auch entschieden bestritten. Es wird darauf hingewiesen, daß die

Aufnahme einer schwebenden Schuld oder die Ausgabe von Schatz- und Kassenanweisungen dieselben Dienste tun. Auch könne das bereits oben erwähnte Verlagskapital, das der Finanzverwaltung als Betriebsfonds außer den budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung steht, zu gleichen Zwecken wie ein Reservefonds herangezogen werden.

Einen Reservefonds im großen Stile stellt ein Staatsschatz dar, d. h. Barvermögen, das in günstigen Zeiten angesammelt wird. Das Zurückgreifen auf den Staatsschatz war in früheren Zeiten, in denen die privaten Kapitalien teils gering, teils wenig beweglich, die Steuern noch wenig ergiebig und Anleihen nicht leicht aufzubringen waren, ein häufig geübtes Mittel, um außerordentliche Bedürfnisse, namentlich Kriegsausgaben, zu bestreiten. Für moderne Verhältnisse sind Steuererhöhungen und Anleihen dem Staatsschatz vorzuziehen. Denn ein Staatsschatz, der groß genug wäre, um für alle oder die meisten Bedarfsfälle zu genügen, würde der inländischen Industrie eine große Menge von Kapitalien entziehen, der Finanzwirtschaft große Zinsenverluste bereiten und den Zinsfuß der übrigen Kapitalien erhöhen. Auch die Einrichtung eines Kriegsschatzes von einer gewissen Höhe, um im Falle eines Krieges ohne Säumen die ersten notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, erscheint unter den heutigen Verhältnissen kaum mehr als erforderlich.

Nach G. v. 11. Nov. 1871 ist im Deutschen Reich, anknüpfend an preußische Einrichtungen, aus der französischen Kriegskontribution der Betrag von 120 Mill. M. gemünzten Goldes als Reichskriegsschatz für Zwecke der Mobilmachung ausgeschieden worden. Durch ein RG. v. 3. Juli 1913 sollte der Goldbestand um weitere 120 Mill. M. in Gold mittels Ausgabe von 120 Mill. M. Reichskassenscheinen verstärkt und außerdem aus Mitteln des Etats allmählich ein Bestand an Silbermünzen in gleicher Höhe beschafft werden. Bei Ausbruch des Krieges hatte die neue Goldreserve 85, die Silberreserve 11,8 Mill. M. erreicht. Beide Beträge wurden zusammen mit dem alten Goldschatz der Reichsbank zur Verstärkung ihrer Notendeckung überwiesen. In Frankreich stellte man den Bedarf an Zahlungsmitteln für die erste Kriegszeit auf anderem Wege sicher. Die Bank von Frankreich war nämlich auf Grund einer Übereinkunft vom November 1911 verpflichtet dem Staate im Kriegsfalle einen Vorschuß von 2900 Mill. Fr. zu gewähren, wozu noch 100 Mill. Fr. der Bank von Algier kamen. Dafür wurde die Bank durch G. v. 4. Aug. 1914 ermächtigt, ihren Notenumlauf, der in Friedenszeiten auf 6,8 Milliarden be-

grenzt war, auf 12 Milliarden zu erhöhen. Über die weiteren Vorschüsse der Banken s. unten S. 568

3. und 4. Erhöhungen und Neueinführung von Steuern oder Aufnahme von Anleihen. — Die Frage, ob zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Steuererträge vermehrt oder Anleihen aufgenommen werden sollen, ist sehr bestritten. Sie kann auch nur von Fall zu Fall entschieden werden. Namentlich hängt die Beantwortung von der Größe des Bedarfs, von dem beabsichtigten Zweck und von der bestehenden Steuerverfassung ab.

Zugunsten der Steuerbenützung führt man im allgemeinen an, daß die Privatwirtschaften viel eher geneigt sein werden, eine erhöhte Arbeitsamkeit und Sparsamkeit eintreten zu lassen, wenn der Staat die Summen, deren er bedarf, den einzelnen durch Steuern abnimmt, ohne Verzinsung und Rückzahlung zu gewähren, als wenn er Schuldscheine dafür ausstellt und Zinsen zahlt. Ferner, daß durch Steuerzahlung in der Regel die Grundlagen der nationalen Gütererzeugung nicht vermindert werden, während durch Anleihen Kapitalien der produktiven Verwendung entzogen werden können. Auch führe die Erhöhung und Vermehrung der Steuern, weil bei den Staatsangehörigen in hohem Grade unbeliebt, zu größerer Sparsamkeit und vorsichtigerer Prüfung der Ausgaben, während Anleihen, deren Druck nicht unmittelbar fühlbar ist, leichter bewilligt und nicht selten auch zur Durchführung von Unternehmungen von zweifelhaftem Werte benutzt würden.

Gegen die Erhöhung des Steuerertrages spricht folgendes. Einmal ist in den hauptsächlichsten außerordentlichen Bedarfsfällen, nämlich bei Kriegen und Kriegsrüstungen, eine rasche Erhöhung der bestehenden oder die Einführung von neuen Steuern nicht immer möglich. Einer Steuererhöhung steht auch das Bedenken entgegen, daß die Steuersysteme in bezug auf gerechte Verteilung manches zu wünschen übrig lassen und die Ungleichmäßigkeit mit der Erhöhung der Steuersätze zunimmt. Des weiteren macht man geltend, daß durch Anleihen doch zumeist nur verfügbare und nicht für andere Zwecke notwendige Summen in Anspruch genommen würden, während Steuererhöhungen auf die Lebens-

haltung weiter Kreise der Bevölkerung drücken können. Aber neben diesen allgemeinen und mehr theoretischen Erwägungen werden im konkreten Falle die besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes und der Zustand seines Steuerwesens in Betracht kommen.

Angesichts der Tatsache, daß die meisten Staaten in den letzten Jahrzehnten eine außerordentlich starke Mehrung ihrer Schulden erfahren haben, hat sich doch mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es im Interesse einer dauernden Ordnung der Finanzen dringend erwünscht sei, mit der Aufnahme neuer Anleihen so zurückhaltend als möglich zu sein. Die Rücksicht sowohl auf die dauernde Ordnung der Finanzen, wie auf die Bedürfnisse der kommenden Geschlechter legen ein solches Verhalten nahe. Je mehr die Gegenwart die ihr zugefallenen Ausgaben in der Form von Zinsen und Tilgungsquoten auf die Zukunft überwälzt, um so schwerer wird es dieser werden, im Falle unabweisbarer, großer, plötzlich auftretender Bedürfnisse den Staatskredit in Anspruch zu nehmen. Deshalb soll nicht nur bei der Scheidung des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfs mit aller Strenge verfahren und der erstere, einschließlich der gewöhnlichen einmaligen Ausgaben, stets durch laufende Mittel gedeckt, sondern auch bei Bestreitung des außerordentlichen Bedarfs soweit als möglich die Leistungsfähigkeit der Gegenwart durch vorübergehende Erhöhung oder Neueinführung von Steuern in Anspruch genommen werden. Gewiß wird in dem wichtigsten Fall eines außerordentlichen Bedarfs, nämlich bei Aufbringung von Kriegskosten, die Mehrung der Steuereinnahmen allein unzulänglich sein, teils weil sofort beim Beginn eines Krieges große Mittel bereit stehen müssen, teils weil bei bedeutender Höhe des Bedarfs die Steuern zu drückender Höhe emporsteigen würden. Aber die Erfahrung der jüngsten Zeit hat den Beweis erbracht, daß es bei ernstem Willen wohl möglich sei, einen erheblichen Teil solcher Ausgaben mittels Steuern aufzubringen. Ausgaben für zinsbringende Anlagen allerdings, deren Rentabilität gesichert ist (z. B. Eisenbahnbauten), können ohne Bedenken ganz auf Anleihen übernommen werden.

Bekannt sind die erfolgreichen Anstrengungen, welche England zu Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gemacht hat, um wenigstens einen Teil der Lasten der napoleonischen Kriege durch Steuern zu decken. Nicht nur wurden die Akzisen und Zölle bedeutend erhöht, sondern es wurden zu diesem Zwecke auch die Einkommensteuer bzw. Zuschläge zu dieser (1798 das sogenannte triple assessment) eingeführt. Ein Beispiel aus der neueren Zeit vor dem Weltkriege bieten die Vereinigten Staaten. Hier sind die Schulden trotz des spanisch-amerikanischen Krieges in der Zeit vom 30. September 1898 bis dahin 1900 nur von 989 Mill. Dollar auf 1023 Mill. Doll. gestiegen. Der größte Teil der Kriegskosten wurde durch Erhöhung der Steuern gedeckt. Es betrug das Erträgnis der inneren Steuern 1897: 146,7 Mill. Doll., 1899: 273,4 Mill. Doll. Durch das „Kriegssteuergesetz" vom 13. Juni 1898 wurde beispielsweise die Biersteuer verdoppelt, das Erträgnis der Spirituosensteuer von 77 auf 93,6 Mill. gesteigert. England hat von den Kosten des Krimkrieges etwa 43% durch Steuern aufgebracht; ebenso hat es die Steuerschraube in Form der Erhöhung der Einkommensteuer und der Einführung des Zuckerzolles benutzt, um einen Teil der Kosten des südafrikanischen Krieges zu decken. Auch Rußland und Japan haben einen Teil ihres Kriegsbedarfs in dem jüngsten Kriege durch Steuern aufgebracht, letzteres indem es 1904 und 1905 fast alle bestehenden Steuern erhöhte, das Tabakmonopol ausbildete, das Salzmonopol und einige andere Steuern (Fahrkarten-, Erbschaftssteuer, Steuer von Geweben) neu einführte, ersteres, indem es mehrfache Zuschläge zur Tabaksteuer erhob, die Zündhölzchensteuer verdoppelte, den Branntweinpreis erhöhte. Der Weltkrieg hat in allen beteiligten Staaten, wie oben an verschiedenen Stellen gezeigt wurde, eine gewaltige Erhöhung der Steuerlast zur Folge gehabt. Sie war schon nötig, um die Ausfälle zu decken, die der Krieg bei einzelnen Einnahmequellen verursachte, noch mehr, um die Zinsen der rasch und in riesigem Ausmaße anwachsenden Schulden zu bestreiten. Für die Kriegsführung selbst haben nur England und die Vereinigten Staaten erhebliche Summen durch Steuern aufgebracht. Nach den Berechnungen von Prion a. a. O. waren es in England 1914/15: 9,8, 1915/16: 7,6, 1916/17: 14,2 1917/18: 14,6%, im Durchschnitt also 12,5%. Vgl. Hilfenbeck, Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika usw., Stuttgart 1904. H. Dietzel, Kriegssteuer oder Kriegsanleihe, Tüb. 1912. Über den 1913 in Deutschland beschrittenen Weg, die einmalige große Ausgabe für die Verstärkung der Heeresmacht durch einen einmaligen „Wehrbeitrag" zu bestreiten s. oben § 152.

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits.

§ 208. Der Kredit des Staates ist das Vertrauen, das ein Staat in Hinsicht auf die Erfüllung der von ihm einzugehenden Schuldverbindlichkeiten genießt. Er hängt, wie der Kredit des

Privatmannes, von seiner Zahlungsfähigkeit und dem Willen ab, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Zahlungsfähigkeit beruht ihrerseits wieder auf dem Wohlstande des Volkes und auf der Ordnung der Finanzen, besonders des Steuerwesens, das ja in letzter Linie für Verzinsung und Tilgung der Schulden aufkommen muß. Auch die Frage, wie hoch der frühere Schuldenstand sich beläuft, spielt selbstverständlich bei der Kreditgewährung eine hervorragende Rolle. Der gute Wille des Staates hängt wieder von der Ehrliebe und Gewissenhaftigkeit der Regierung und der Volksvertretung ab. Einen Zwang zum Zahlen, der bei den Privaten den mangelnden Willen ersetzt, gibt es dem Staate gegenüber nicht, es sei denn, daß ausländische Forderungen von fremden Regierungen unterstützt werden oder daß ein Land der Kontrolle anderer Länder unterstellt ist. Allerdings wird jeder Staat im eigenen Interesse darauf bedacht sein, seine Schuldverbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, weil er nur dann hoffen kann, stets ausreichenden und billigen Kredit zu erhalten.

Das Recht des Staates, Anleihen aufzunehmen, ergibt sich aus der dauernden Natur des Staates, d. h. aus dem Umstande, daß nützliche Aufwendungen der Gegenwart auch der Zukunft zugute kommen, und daß an der Abwehr eines Unheils, z. B. einer feindlichen Invasion in der Gegenwart, auch die Zukunft in gleichem Maße interessiert ist. Es kann deshalb nicht für unbillig gehalten werden, wenn für unabweisbare Ausgaben, welche die Gegenwart nicht mehr mittels Steuern bestreiten kann, auch die Zukunft in Zinsen und Tilgungsquoten mit belastet wird.

Literatur. — F. Nebenius, Der öffentl. Kredit, Karlsr. 1820; 2. Aufl. 1829. E. Baumstark, Über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelb. 1833. C. Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1845. A. Wagner, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1868. Derselbe, Art. Staatsschulden, im D. Staatswörterbuch, Bd. 10, Stuttg. 1867. Derselbe, Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit, in Schönbergs Handb. d. Pol. Ökon. Bd. III. E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, i. ZStaatsW. 1868. C. A. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, ebenda 1883/84. G. v. Mayr, Der Staat als Schuldner und Gläubiger, Münch. 1890. L. Zeitlin, Der Staat als Schuldner, Tüb. 1906. Ferner v. Heckel, Art. Anleihen und Staatsschulden, im Handw. d. Staatsw. Schanz, Öffentliches Schuldenwesen in: Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Bd. II, Leipz. 1908 (hier eingehende Literaturnachweise). J. B. Juvigny, Princips élémentaires des emprunts

publics etc., Par. 1839. Ed. Capps, The national debt financially considered, Lond. 1879. M. Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états, Par. 1886. Salandra, I debiti pubblici nell' economia nazionale, Neapel 1877. G. Ricca-Salerno, Teoria generale dei prestiti pubblici, Mail. 1879. Cappello, Manuale teoretico-pratico sul debito pubblico italiano, Neap. 1912.

2. Geschichte des Staatsschuldenwesens.

§ 209. Wie das ganze Finanzwesen, so weist auch das öffentliche Kreditwesen der früheren Zeit einen ausschließlich oder vorwiegend privatrechtlichen Charakter auf. Nicht der Staat war es, welcher Schulden machte, sondern der Fürst. Es ist eine Folge dieser Verhältnisse, daß Kredit regelmäßig nur gegen besondere Sicherheitsstellung gegeben und daß er um so leichter gewährt wurde, je mehr neben dem Vertrauen in die Person des Kreditnehmers auch reale Garantien vorlagen. Die Sicherheiten bestanden anfänglich in der Verpfändung von Grundstücken, Edelsteinen, Kronkleinodien und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Wertgegenständen, sowie in der Stellung von Bürgen und Geiseln. Selbst mit ihrer persönlichen Freiheit haben sich die Fürsten ihren Gläubigern für haftbar erklären müssen. Eine Sicherheit war für die Gläubiger allerdings um so gebotener, als anfänglich der Nachfolger die Schuldverbindlichkeiten seines Vorgängers nicht oder nur aus Pietät oder bedingt übernahm. In Republiken mußte der öffentliche Kredit, der hier nicht wohl an die Person des Staatsoberhauptes anknüpfen konnte, zuerst auf andere, d. h. öffentlichrechtliche Garantien gegründet werden. So finden wir, daß schon seit dem 13. Jahrhundert in den norditalienischen Stadtstaaten die Staatsgläubiger sich zur Sicherung ihrer Forderungen die Überlassung von Staatseinkünften ausbedangen. Dieses Beispiel fand auch in anderen Ländern Nachahmung. Entsprechend dem Charakter des mittelalterlichen Finanzwesens wurden vor allem die Einkünfte aus den Domänen als Pfandobjekte bestellt. Aber auch ganze Landesteile sind den Gläubigern überlassen worden, die nun die erforderlichen Ausgaben in dem verpfändeten Bezirk zu bestreiten hatten und aus den Überschüssen die Zinsen und Tilgungsquoten entnahmen. Mit der Ausbildung der Regalien dienten auch diese als Pfandobjekte. Ebenso wurden

Ämterverkäufe zur Kreditaufnahme benutzt; auf ihnen beruhten die Leibrenten in Frankreich. Oder den Beamten wurden gegen Kapitalzahlung Sporteln oder Gehaltserhöhungen eingeräumt. Ein weiterer Schritt zur Ausbildung des Kredits nach der öffentlichrechtlichen Seite hin geschah, als in England die Gläubiger eine Mitverbürgung des Parlaments forderten.

Mit dem Aufkommen und der Ausgestaltung des Steuerwesens wurden Steuern immer häufiger als Pfandobjekte gewählt und den Gläubigern zum Zweck der Verzinsung und Tilgung ihrer Guthaben überlassen. Namentlich hat sich das Königtum in Frankreich der Generalpächter bedient, um sich durch sie erst später fällige Abgaben vorauszahlen und Anleihen vermitteln zu lassen. Auch Befreiungen von gewissen Steuern gegen einmalige Kapitalzahlungen kamen vor. In den deutschen Städten des Mittelalters, über deren Finanzwesen wir unterrichtet sind, waren Schulden, und häufig sehr hohe, eine gewohnte Erscheinung und Schuldaufnahmen wiederholten sich in manchen Städten nahezu jährlich; hier dienten sie freilich auch dazu, den Bürgern Gelegenheit zu rentierlicher Anlage ihrer Ersparnisse zu geben. Die deutschen Könige waren schon infolge der unsicheren und schwankenden Einkünfte, die meisten auch wegen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel, zur Aufnahme von Vorschüssen und Anleihen genötigt. In England hatte sich unter Heinrich III. und den folgenden Königen eine erhebliche Schuld angesammelt, die erst unter der Königin Elisabeth in Ordnung gebracht wurde.

Die Formen, in welchen die Schulden aufgenommen wurden, waren wohl zumeist die des Verkaufs von Zeitrenten, wobei der Schuldner sich das Recht vorbehielt, nach einer gewissen Zeit die Rente zurückzukaufen, oder des Verkaufs von Leibrenten, bei denen der Schuldner in der jährlichen Rente zugleich eine Quote des Kapitalbetrages zurückbezahlte und mit dem Tode des Gläubigers die Schuld getilgt war. In Frankreich wurden unter Franz I. im Jahre 1522 mit Hilfe der Stadt Paris Leibrenten in größerer Ausdehnung verkauft. Neben den Leibrenten erscheinen hier seit Mitte des 17. Jahrhunderts die Zeitrenten und zwar als einfache Zeitrenten, als Überlebensrenten und als Tontinen. Die Zins-

beträge waren zumeist sehr hohe, 10—12% und mehr. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Gläubiger oft zu hohen Risikoprämien berechtigt waren; denn nicht selten entzogen sich die Schuldner in arglistiger und gewaltsamer Weise ihren Verpflichtungen.

§ 210. Der öffentliche Kredit des Mittelalters war in jeder Beziehung unorganisch und unentwickelt. Der Mangel einer geordneten Finanzwirtschaft brachte es mit sich, daß er sowohl zur Befriedigung ordentlicher wie außerordentlicher Bedürfnisse benutzt und daß an eine regelmäßige Verzinsung und Abtragung der Schulden nicht gedacht wurde. Diese Zustände dauerten während des 16. und 17. Jahrhunderts fort. Ein lehrreiches Beispiel bietet Frankreich. Neben den bisher erwähnten Anleiheformen erschienen hier Lotterieanleihen und einige Anleihen mit festen Rückzahlungsterminen, die noch zu Colberts und Terrays Zeiten bei einzelnen Kapitalisten und Bankhäusern, später auf dem Wege der öffentlichen Subskription aufgenommen wurden. Außer diesen offenen Anleihen gab es auch versteckte, und zwar zwei Arten: Münzverschlechterungen und Benutzung von Kreditscheinen. Die ersteren haben die gleiche Form wie in Preußen und anderwärts, nur daß sie in Frankreich in weit ausgedehnterem Maße verwendet wurden. Mit Kreditscheinen aller Art war der Markt überfüllt; sie bildeten eine schwebende Schuld, die weit ansehnlicher war als die konsolidierte. Die Schatzmeister, die Generalschatzmeister, die Generaleinnehmer, die Schuldenkasse und andere gaben Papiergeld aus, desgleichen der Staat selbst unter der Form von Schatzscheinen, Staatsscheinen, Bankbilletts. Sie wurden später in konsolidierte Schulden verwandelt, aber die Zinszahlung wurde wiederholt eingestellt, so daß der öffentliche Kredit zugrunde ging. Unter Sully war Ordnung im Staatshaushalt, ja es gelang ihm, einen nicht unerheblichen Staatsschatz anzusammeln. Aber mit dem Tode Heinrichs IV. und Sullys Entlassung endigte diese kurze Glanzperiode, um einer Zeit der größten Verwirrung Platz zu machen. Man verschleuderte nicht nur die angesammelten Schätze, sondern griff wieder zu den alten Mitteln der früheren Zeit, um die notwendigen Summen auf-

zutreiben, zu Anleihen mit überhohem Zinsfuße, Errichtung zahlloser neuer Ämter gegen Kapitalzahlung, Verpfändung der Domänen, Zwangsanleihen, Rentenverkürzungen u. dgl. Noch einmal schien Frankreich geordnete Kreditzustände erhalten zu sollen, als Colbert eine bessere Finanzverwaltung durchführte, eine Caisse des emprunts errichtete und die 30 Millionen Renten, auf welche die Schuld im Jahre 1663 angeschwollen war, auf 8 Millionen herabbrachte, eine Summe, welche er selbst einmal als diejenige bezeichnet hatte, die Frankreich ohne Gefahr tragen könne. Aber mit dem Tode Colberts riß neuerdings Unordnung ein; in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden fast jährlich neue Anleihen aufgenommen. Noch schlimmer wurde es unter Ludwig XV.: wir erinnern nur an die Assignatenwirtschaft und die wiederholten Staatsbankerotte, an die Lotterie- und Tontinenanleihen in den 1740er und 50er Jahren, an die fortwährenden Einstellungen der Rentenzahlungen, an die Zwangsanleihen und ähnliche Operationen. Als Turgot die Finanzen übernahm, betrug die Höhe der Schuldzinsen gegen 120 Mill. Livres; dazu kam noch eine Schuld, welche Turgot als dette arriérée exigible bezeichnete, mit einem Kapitalbetrag von rund 235 Mill. Livres. Der gesamte Zinsenetat betrug damals ca. 154 Millionen, das waren 40% der gesamten Staatseinnahmen, die im Jahre 1775 auf mehr als 377 Millionen Livres veranschlagt waren. Und dabei waren viele Schuldverbindlichkeiten auf unrechtmäßige Weise gelöst worden. In der Verzweiflung griff man zu höchst bedenklichen Mitteln; die versteckten und die Zwangsanleihen nahmen die abenteuerlichsten Formen an, aber sie ergaben in der Zeit von 1689—1715 mehr als 900 Millionen Livres. Sehr beliebt war der Ämterverkauf, namentlich gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. und während der Regentschaft. Man zwang die Beamten gegen die Gewährung höherer Gehälter zu bestimmten Geldleistungen und erzielte auf diesem Wege 120 Millionen.

Nicht so schlimm waren die Zustände in England, obwohl es auch hier den Fürsten oft schwer genug fiel, Anleihen zu erhalten. Antizipationen von Steuern durch deren Verpfändung blieben die stehende Form der Kreditaufnahme, ergänzt (seit 1692)

durch Anleihen gegen 99jährige Renten, auch Leibrenten und Tontinen. Nur in den großen Handelskompagnien hatte man Gesellschaften an der Hand, welche gegen Gewährung und Verlängerung von Privilegien zu Vorschüssen geneigt waren. Im Jahre 1701 betrug die Staatsschuld 16,4 Millionen Pfd. St., die jährliche Zinsenlast 1,3 Millionen, Ende 1714 die dauernde Schuld an die Kompagnien 20,5 Millionen Pfd. St.; dazu eine Rentenschuld von 26, eine schwebende von 5 Millionen, im ganzen 54 Millionen Pfd. St. mit 3,35 Millionen Zinsen, die bis zum Jahre 1738 infolge guter Fortschritte des Staates auf 46 Millionen Pfd. St. herabgemindert werden konnten.

In Preußen führten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts die Notzeiten der Kriege zur äußersten Anspannung des Kredits und zur Wahl von Kreditmitteln, welche nach heutiger Auffassung gänzlich unzulässig sind. Friedrich II. erhielt wohl kleinere Anleihen von der kurmärkischen Landschaft und aus anderen Quellen, mußte sich aber auch halberzwungene Anleihen von den Dom- und Kollegialstiften, den Städten, den magdeburgischen Landständen usw. verschaffen. Auch Münzverschlechterungen und reichliche Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs mußten in schwierigen Zeiten aushelfen.

Anderwärts, z. B. in Bayern und Sachsen, waren die Verhältnisse nicht besser, teilweise erheblich schlechter. Kriege, Verschwendungssucht der Fürsten und andere Umstände verursachten ein gewaltiges Anwachsen der Schulden und rückten den Staatsbankerott in bedrohliche Nähe. Die Übernahme der Schulden auf die Landstände, wie sie in Bayern geschah, konnte keine dauernde Hilfe bringen, da die Einnahmen nicht ausreichten, um regelmäßig die Zinsen zu zahlen, geschweige denn das Schuldkapital zu vermindern.

§ 211. Die kurze geschichtliche Übersicht zeigt, daß die Besserungen im Schuldenwesen, wenn solche überhaupt eintraten, nur langsame Fortschritte machten. Verpfändungen von Domänen und Steuern kommen noch im 18. Jahrhundert in beträchtlichem Umfange vor. Lange Zeiten hindurch sind die Anleihen kurzfristig, weil das Vertrauen der Gläubiger nur auf

Monate oder wenige Jahre reicht. Erst allmählich bürgern sich Leib- und Erbrenten, Tontinen, Renten auf 99 Jahre u. dgl. ein. Allein trotz der gegebenen Garantien war der Kredit teuer und selbst die üblichen „Würzen" des Kredits, das Versprechen von Lotteriegewinnen und ähnliches, konnten die nötigen Summen nicht immer anlocken. Was den früheren Kredit noch besonders von dem modernen unterscheidet, ist die Verschiedenheit der Anlässe. Die Staaten glichen früher ungeordneten Privatwirtschaften; sie gingen Schuldverbindlichkeiten ein, ohne sich viel darum zu kümmern, ob und wann sie wieder beglichen werden konnten, und für Zwecke, zu deren Befriedigung Anleihen gar nicht hätten verwendet werden sollen. Es sind nicht, wie es heute doch die Regel ist, wirklich außerordentliche Anlässe, sondern die nächsten Verlegenheiten, die zur Aufnahme einer Schuld führen. Deshalb reicht dann bei außerordentlichen Bedürfnissen der Kredit nicht mehr aus und kommen Mittel vor, die an höchst primitive Verhältnisse erinnern, Zwangsanleihen oder Mitteldinge zwischen solchen und Steuern, Rentenverkürzungen, Münzverschlechterungen und mehr oder weniger verschleierte Bankerotte.

Eine entschiedene Abkehr von den bisherigen Verhältnissen begann erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Hatten die Revolutionskriege und noch mehr die napoleonischen die meisten Länder bis zur Erschöpfung belastet und vor den Bankerott gestellt, einige auch zum Bankerott selbst geführt, waren die Schulden ins Ungeheuere gewachsen, das Gleichgewicht in den Staatshaushalten aufs tiefste erschüttert, so gewährten die folgenden langen Friedenszeiten die Möglichkeit einer gründlichen Ordnung. Die Neugestaltung des Steuerwesens, die Einführung konstitutioneller Verfassungen, die allmähliche Zunahme des Volkswohlstandes kamen den Gesundungsbestrebungen zu Hilfe. In England, Preußen, den deutschen Mittelstaaten, wurden erhebliche Schuldbeträge getilgt und Zinsherabsetzungen vorgenommen. Mit den 1840er Jahren begann wieder eine stärkere Zunahme der Staatsschulden, als deren häufigste Ursache in England und Frankreich Kriege und Kriegsrüstungen, in Deutschland Eisenbahnbauten und -verstaatlichungen zu benennen sind. Die wichtigsten Vorgänge aus der

Geschichte des Staatsschuldenwesens Englands, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Preußens im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart sollen im folgenden kurz zusammengefaßt werden.

England trat in das vorige Jahrhundert mit einem für die damalige Zeit außerordentlich hohen und drückenden Schuldenbetrag von rund 465 Mill. Pfd. St. ein. Der Staatskredit war stark erschüttert. Aber die Kriegszeiten von 1800—1815 zwangen zur Aufnahme immer neuer Anleihen, die nur unter schweren Bedingungen zu erhalten waren. Nach Abschluß der Kriegszeit erreichte die Schuld die ungeheuere Höhe von 850 Mill. Pfd. St., von denen 816 auf die Rentenschuld entfielen. Bis Anfang der 1850er Jahre konnte sie, trotz gelegentlicher neuer Anleihen, auf 819 Mill. reduziert werden. Der Krimkrieg brachte neben starker Erhöhung der Einkommensteuer neue Anleihen im Betrage von 34 Mill. Pfd. St.; aber die Tilgung, die sofort nach dem Kriege begann, und andere Maßnahmen bewirkten einen allmählichen Rückgang der Schuld auf 628 Mill. im Jahre 1899, so daß in 50 Jahren rund 200 Mill. Pfd. St. getilgt waren. Infolge des südafrikanischen Krieges wuchs jedoch die Schuld neuerdings um etwa 150 Mill. Pfd. St. und erreichte 1906 797 Mill. Davon waren 81 Mill. Pfd. St. bis 1913 wieder getilgt, so daß sie sich in diesem Jahre auf 716 Mill. belief. Seitdem sollen bis Ausbruch des Weltkrieges weitere 11 Mill. getilgt worden sein. Die englische Schuld ist fast ganz aus Ausgaben für Kriege, Kriegsrüstungen und koloniale Zwecke erwachsen. Schulden zum Zweck der Verschleierung von Defizits im Budget sind der englischen Finanzkunst fremd. Eine Eigentümlichkeit der englischen Schuldengebarung bilden die in ziemlichem Umfange vorkommenden Zeitrenten, die den Keim der Tilgung in sich tragen. Der Kurs der Renten ist allmählich von 5, 4 und 3 auf 2½% zurückgegangen; wiederholte große Zinsreduktionen (1822, 1830, 1844, 1853, 1888 usw.) gewährten dem Staatsschatz erhebliche Erleichterungen des Schuldendienstes.

In Frankreich war bei Beginn der Revolution bereits eine für jene Zeit große Staatsschuld von über 2 Milliarden Fr. vorhanden, zu der noch 1½ Milliarden Assignaten kamen. In der Revolutionszeit stieg die Schuld weiter, so daß nur der Staats-

bankerott Hilfe bringen konnte. Dadurch wurde die Schuld auf 926 Mill. Fr. reduziert. Die napoleonische Ära brachte trotz der kostspieligen Kriege dank der Finanzkunst Napoleons und der finanziellen Ausbeutung der unterworfenen Länder keine allzu erhebliche Vermehrung der Staatsschuld. Dagegen wuchs diese in der Zeit der Restauration infolge der Kriegs- und Emigrantenentschädigungen sowie anderer Ausgaben auf etwa das Dreifache. Auch während des Julikönigtums fand eine starke Vermehrung statt teils infolge von auswärtigen Unternehmungen (Eroberung von Algier), teils infolge von großen Bauten und anderen inländischen Ausgaben, teils infolge der Umwandlung schwebender Schulden in konsolidierte. Die jährlichen Renten betrugen beim Sturze Louis Philipps rund 244 Mill. Fr. Die zweite Republik war gleichfalls zu zahlreichen Anleiheoperationen und zur Aufnahme schwebender Schulden genötigt. Dabei war der Kurs der emittierten Anleihen nicht günstig. Das zweite Kaiserreich stürzte Frankreich durch die Kriege in der Krim, in Italien und Mexiko, durch Kriegsrüstungen und große Bauten in neue große Schulden, so daß, trotz der Konversionen von 1852 und 1862, die ein Zinsersparnis von 191 Mill. Fr. bewirkt hatten, der jährliche Rentenbetrag immer weiterstieg. Daneben bestand eine nicht unbeträchtliche schwebende Schuld. Beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges betrug die Schuldenlast 13788 Mill. Fr. mit einem jährlichen Zinsenaufwand von 512 Mill. Sehr groß für die damalige Zeit waren die Anforderungen, welche der Krieg von 1870/71 an den französischen Staatskredit stellte. Die Schuldenmehrung nur an Rentenschulden erreichte 1873 fast 9 Milliarden Fr. Die schwebende Schuld bei der Bank von Frankreich war auf fast 1500 Mill. Fr. angewachsen. Die letztere wurde zwar bis 1875 zurückbezahlt, allein die schwebende Schuld wuchs bis zum 1. Jan. 1913 wieder auf 1386 Mill. Fr., was zum guten Teil durch Defizite im Budget veranlaßt wurde. Aber auch die fundierte Schuld nahm teils infolge der großen Bauten zu Ende der 1870er Jahre, teils infolge von Kriegsrüstungen usw. stark zu, so daß sie 1911 die Höhe von 31,3 Milliarden Fr. erreichte. Wenn die jährliche Zinsenlast trotzdem sank, so ist dies den großen Konversionen

von 1884, 1887, 1894 und 1903 zu verdanken, die den 3%igen Typ verallgemeinert haben.

Besonders schwierig war die finanzielle Lage Österreich-Ungarns zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1811 näherte sich die fundierte Schuld dem Betrage von 700 Mill. Guld., deren Zinsen großenteils in Papier und nur unregelmäßig bezahlt wurden. Daneben bestand im gleichen Jahre eine schwebende Schuld in Form des Papiergeldes von über 1 Milliarde Guld. Es blieb nichts übrig, als den Staatsbankerott zu erklären, das Papiergeld auf $^1/_5$ seines Nennwertes herabzusetzen und durch neues im Betrage von 208,7 Mill. Guld. zu ersetzen sowie die Zinsen nahezu aller Obligationen auf die Hälfte zu verringern. Aber die Kriegsereignisse zwangen zu weiterer Mehrung der Schuld und zur Ausgabe neuen Papiergeldes, so daß die erstere 1814 713, das letztere 679 Mill. erreichte. Auch nach Eintritt des Friedens hatte man mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch dreimal (nach 1848, 1859 und 1866) mußte zur Emission von Papiergeld geschritten, wiederholt auch die Noten der österreichischen Nationalbank, welche dem Staate großen Kredit gewährt hatte, für uneinlöslich erklärt und mit Zwangskurs versehen werden. Durch Patent vom 21. März 1818 suchte man die Verhältnisse der fundierten Schuld zu ordnen, indem man die Papiere der alten Schuld, die von der Zinsreduktion betroffen worden waren, teils auf dem Wege der Auslosung und des Rückkaufes an der Börse zu tilgen, teils wieder in den Genuß der ursprünglichen Verzinsung in Konventionsmünze zu setzen bemüht war. Die verlosten alten Obligationen wurden durch unkündbare Obligationen, die sogenannten Verlosungsstaatsschuldverschreibungen, ersetzt. Im übrigen wurden in der Zeit von 1816—1868, wie dies bei dem steten Kreditbedürfnis und den regelmäßigen Defiziten im Staatshaushalt nicht anders zu erwarten war, zahlreiche Anleihen, darunter auch vier beträchtliche Lotterieanleihen und 1854 ein großes „Nationalanlehen" von 611 Mill. Guld. zu 5% zwecks Konsolidierung der schwebenden Schuld aufgenommen. Seit dem österreich-ungarischen Ausgleich vom 21. Dez. 1867 zerfiel die früher gemeinsame Staatsschuld in drei Teile: die allgemeine Staatsschuld und die

Sonderschulden Österreichs und Ungarns. Die allgemeine Staatsschuld, die aus 101 verschiedenen Schuldgattungen bestand, wurde 1866 in eine einheitliche 5%ige Staatsrentenschuld unifiziert und später durch Tilgungsrenten und einige Anleihen vermehrt. Sie betrug 1912 rund 5 Milliarden Kronen. Die österreichische Staatsschuld bestand nach dem Ausgleich aus einer Schuld des Staates an die österreichisch-ungarische Bank. Dazu kamen bald Obligationsschulden, sowohl mit als ohne Rückzahlung, die sich teils durch Bahnbauten und -verstaatlichungen, teils durch die Okkupation von Bosnien-Herzegowina, teils durch Konvertierung schwebender Schulden und sog. Ressort- und Investitionsanleihen rasch mehrten und 1912 7,2 Milliarden Kronen betrugen. Mit der Konsolidation von 1868 waren auch Zinsreduktionen für einige ältere Anleihen verbunden. Weitere Konversionen erfolgten 1892 und 1903.

Die Staatsschuld Preußens war Ende des 18. Jahrhunderts verhältnismäßig niedrig; 1797 betrug sie 48 Mill. Tlr. Bis 1815 war sie aber auf 287,6 Mill. angewachsen. Die Kriegsentschädigung Frankreichs, Ersatzleistungen für Verpflegung von Truppen befreundeter Mächte, Verkauf von Domänen und säkularisiertem Kirchengut brachten eine erhebliche Verminderung der Schuld. Immerhin belief sich 1820 die allgemeine Schuld noch auf 217 Mill. Tlr., die schwer genug auf dem ausgebeuteten Lande lagen. Dazu kamen einige noch nicht liquidierte und anerkannte Schulden, 11½ Mill. schwebende Schulden, dann Leibrentenschulden und sonstige Verpflichtungen. Durch konsequente Tilgung gelang es, die allgemeine Schuld bis 1848 auf 158,5 Mill. Tlr. zu verringern. Seit dieser Zeit beginnt sie trotz fortgesetzter Tilgung wieder zu steigen; vor Ausbruch des Krieges von 1866 betrug sie 290, 1869 479,5 Mill. Tlr. Ein Teil dieser Schuldenvermehrung war durch Kriegsanleihen, sonstige außerordentliche Ausgaben und Defizite verursacht, der weitaus größte Teil aber durch Eisenbahnbauten. Im Jahre 1869 wurde ein großer Teil der bis dahin sehr zersplitterten, unübersichtlichen, verschieden verzins- und tilgbaren Schuld in eine einheitliche 4%ige konsolidiert, ein anderer 1871 aus der französischen Kriegskontribution und Überschüssen des Staats-

haushalts zurückbezahlt. Ende der 1870er Jahre begann die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die ein starkes Anschwellen der Staatsschulden bewirkte; jedoch sind diese für produktive Zwecke bestimmten Schulden, die den Steuerzahler nicht belasten, anders zu beurteilen als die für allgemeine Staatszwecke. Nahezu alle diese Anleihen sind in die konsolidierte Schuld aufgenommen. Von den gesamten fundierten Staatsschulden mit 9,3 Milliarden Mark entfielen 1913 auf die Eisenbahnschuld 7,6 Milliarden. In den Jahren 1884 und 1885 konvertierte man die höher verzinslichen Papiere in 4%ige und ging seit 1885 zum $3^1/_2$%igen, seit 1890 auch zum 3%igen Typus über, bis das Sinken des Kurses zwang, seit 1908 wieder 4%ige Papiere zu emittieren.

§ 212. War schon vor dem Jahre 1914 eine allmähliche Zunahme der Kreditverpflichtungen der einzelnen Staaten, namentlich infolge vermehrter Heeres- und Flottenausgaben, wahrnehmbar, so hat der Weltkrieg in allen beteiligten Ländern ein ungeheueres Anwachsen der Schulden zur Folge gehabt, wie es bis dahin wohl noch niemals erlebt worden ist. Die Wirkungen des Krieges werden weit in die Friedenszeit hineinreichen und namentlich in den Staaten, die den Krieg verloren haben, zu weiterer Ausnützung des Kredites führen. Völlige Klarheit über den Schuldenstand der am Kriege beteiligten Staaten ist zur Zeit noch nicht zu gewinnen. Von den leistungsfähigeren Ländern sind ihren minder leistungsfähigen Bundesgenossen ausgiebige Kredite zur Verfügung gestellt worden, so vor allem von Amerika an England, Frankreich, Rußland, Italien usw. Aber auch das Deutsche Reich hat seinen Bundesgenossen namhafte Summen vorgeschossen. Wie viel davon wieder zurückbezahlt werden wird, ist heute noch nicht abzusehen. Auch in den Formen der Verschuldung wird über kurz oder lang ein tiefgreifender Wandel eintreten. Die riesigen Summen schwebender Schulden, die allerorts eingegangen wurden, müssen im volkswirtschaftlichen und finanziellen Interesse durch konsolidierte Anleihen ersetzt werden. Die folgenden Ziffern und Ausführungen haben deshalb nur bedingten Wert. Sie können und wollen nur ein knappes Bild von den wesentlichen Vorgängen im Kriegsschuldenwesen geben.

Das Deutsche Reich hat zur Finanzierung des Krieges sowohl Schatzanweisungen wie eigentliche Anleihen benützt. Nach der amtlichen Denkschrift über die Finanzen des Deutschen Reichs in den Rechnungsjahren 1914—18 ergibt sich darüber folgendes:

Bei Auflegung der Kriegsanleihen	waren Schatzanweisungen im Umlauf	Der Zeichnungserlös der Kriegsanleihen betrug	Mithin Mehrerlös + Mindererlös —
	in Milliarden Mark		
1. Kriegsanleihe 1914	3,6	4,5	+ 1,9
2. „ 1915	7,2	9,1	+ 1,9
3. „ 1915	9,6	12,1	+ 2,5
4. „ 1916	10,4	10,7	+ 0,3
5. „ 1916	12,8	10,7	— 2,1
6. „ 1917	19,8	13,1	— 6,5
7. „ 1917	27,2	12,6	—14,6
8. „ 1918	38,9	15,0	—23,9
9. „ 1918	49,4	10,4	—39,0

Die langfristigen Kriegsanleihen haben im ganzen rund 90 Milliarden M. betragen, mehr als in irgendeinem anderen der kriegführenden Länder, reichten aber nicht entfernt aus, den Bedarf zu decken. Die kurzfristigen Kredite in Form von Schatzwechseln und -anweisungen nahmen je länger um so mehr zu. Nach dem Kriege machte die Aufnahme schwebender Schulden beängstigende Fortschritte. Nach amtlichen Angaben betrugen sie im Februar 1919 bereits 58, im April über 66 Milliarden. Im Juli 1920 wurde die Gesamtschuld auf 209 Milliarden beziffert, darunter 107 Milliarden diskontierte und 10 Milliarden nicht diskontierte Schatzanweisungen. Außerdem hat das Reich für Kriegsaufwendungen der Länder in Höhe von 15 bis 16 Milliarden aufzukommen; ferner erforderte die Übernahme der Eisenbahnen auf das Reich 39,25 Milliarden. Über den damaligen Stand der Reichsschuld s. unten S. 595.

England hat das Schwergewicht seiner Kreditgebarung während des Krieges in die Ausgabe von Schatzwechseln und -anweisungen gelegt und diese in mannigfachen Formen, unter verschiedenen Benennungen und mit wechselnden Zinssätzen dem Publikum angeboten. Von 140 Milliarden Gesamtausgaben, 110 Milliarden M. Kriegsausgaben bis 31. März 1918 waren

nur 44 Milliarden durch langfristige Anleihen aufgebracht worden. Ende März 1918 setzte sich die Kriegsschuld wie folgt zusammen:

3½%ige Kriegsanleihe v. Nov. 1914	62,7 Mill. Pfd. St.	
4½%ige „ v. Juni 1915	20,0	
5- u. 4%ige Kriegsanleihe v. Febr. 1917	2077,5	
	2160,2	= 39,7%
National War Bonds	584,9	
Exchequer Bonds	402,6	
War Saving Certificates	134,7	
War Expenditure Certificates	23,1	
	1145,3	= 21,0%
Treasury Bills	976,0	
Vorübergehende Vorschüsse	195,7	
	1171,7	= 21,5%
Amerikanische Anleihe	51,4	
Andere Schulden in Amerika	915,8	
	976,0	= 17,8%

Der Rest der Ausgaben ist durch laufende Einnahmen bestritten worden.

Im März 1920 belief sich die gesamte Schuld auf 7835 Mill. Pfd. St., wovon etwa 625 Mill. aus der Zeit vor dem Kriege stammen.

Am 17. Mai 1919 betrug die schwebende Schuld 1489 Mill. Pfd. St., wurde aber bis 22. Mai 1920 auf 1273 Mill. herabgemindert. Das englische Budget für 1920/21 sah die weitere Tilgung von 70 Mill. der schwebenden Schuld vor. Außerdem wurde eine neue Schatzscheinanleihe mit 15jähriger Laufzeit zwecks Ermäßigung der schwebenden Schuld aufgelegt.

In Frankreich betrugen zu Beginn des Jahres 1918 die Gesamtausgaben der Kriegszeit 106,5 Milliarden Fr., wovon rund 91 Milliarden durch Schuldaufnahme zu bestreiten waren. Die drei festen Anleihen, welche Frankreich bis dahin aufgelegt hatte, erbrachten dem Schatzamte 33,82 Milliarden; an Nationalverteidigungswechseln waren damals 20,0, an Nationalverteidigungsobligationen mit 10- und 5jähriger Laufzeit 1,0 in Umlauf; die Vorschüsse der Notenbank betrugen 15 Milliarden, verschiedene Einnahmen des Schatzes 218 Millionen, die Darlehen der Verbündeten und Neutralen 21,08 Milliarden. Insgesamt stellte

sich also die Schuldenlast aus Anlaß des Krieges damals auf etwas über 91 Milliarden, von denen nur etwas über ein Drittel durch konsolidierte innere Anleihen aufgebracht war. Bis Ende des Krieges haben die Gesamtausgaben etwa 137 Milliarden erreicht. Die konsolidierte Kriegsschuld belief sich Ende 1918, da inzwischen eine vierte Anleihe mit einem Ergebnis von 21,7 Milliarden Fr. aufgelegt worden war, auf 55,2 Milliarden, die Summe der Bankvorschüsse und Schatzwechsel dürfte auf 46 Milliarden, die der Auslandsschuld auf 28—30 Milliarden gestiegen sein. Die Gesamtverschuldung Frankreichs stellte sich Ende April 1919 auf 182,8 Milliarden Fr., 36,3 waren 1914 vorhanden. Zum Zweck der Verminderung der schwebenden Schuld wurde eine Prämienanleihe im Betrag von 4 Milliarden Fr. aufgelegt und im Juli 1920 der Finanzminister ermächtigt, eine 6%ige Anleihe aufzunehmen, die vom 1. Januar 1931 an zurückbezahlt werden und steuerfrei sein soll.

In den Vereinigten Staaten wurden während des Krieges 4 Anleihen aufgenommen (sog. „Freiheitsanleihen") die erste im Mai 1917, die folgenden im Oktober 1917, April und September 1918, von denen die erste 2 Milliarden, die zweite 3 808 766 150, die dritte 4 170 019 650, die vierte 6 999 927 100 Doll. erbrachte. Nach Schluß des Krieges wurde eine „Siegesanleihe" aufgelegt. Sie berechtigte zur Emission von Noten, die in den Jahren 1922/23 in Gold eingelöst werden. Um auch die kleinen Ersparnisse für die Kriegsfinanzierung heranzuziehen, wurden zusammen mit der zweiten Freiheitsanleihe fünfjährige War Saving Certificates zu 5 Dollars und einem Zinssatze von 4% ausgegeben. Die Zinsen wurden gleich bei der Ausgabe abgezogen. Außerdem konnten die ganz kleinen Sparer Spezialkarten für 16 Sparmarken zu je 25 Cents erwerben, die gegen Zuzahlung der Differenz zwischen 4 Dollar (dem Betrag der Sparmarken) und dem Verkaufspreis der War Saving Certificates in diese umgetauscht werden konnten. Der Gesamterlös der War Saving Certificates betrug 1 115 076 438 Dollar.

Was die festen Anleihen der Kriegszeit betrifft, so haben fast alle Staaten diese durch öffentliche Zeichnung begeben, wenn auch überall tatsächlich ein starker Druck auf die Banken zwecks

Beteiligung an der Zeichnung ausgeübt wurde. Zu eigentlichen Garantiekonsortien, die sonst nicht selten an der Aufbringung von Anleihen beteiligt waren, haben nur Rußland und Italien ihre Zuflucht genommen.

Die langfristigen Anleihen der Kriegszeit sind teils Renten-, teils amortisable Anleihen. Das Deutsche Reich und Ungarn haben nur Rentenanleihen aufgelegt; das gleiche gilt von Frankreich, wenn man die Nationalverteidigungsobligationen mit 10jähriger Laufzeit außer Betracht läßt. Italiens Anleihen sind teils amortisabel, teils Rentenanleihen. Die vier ersten Anleihen Österreichs haben Rückzahlungstermine, die späteren sind Rentenanleihen. Die englischen Anleihen sind rückzahlbar; ebenso die der Vereinigten Staaten. Aus der Größe und Unbestimmbarkeit des Bedarfes erklärt sich, daß fast alle Anleihen der Kriegszeit nach oben unbegrenzt waren. Das gilt ausnahmslos für das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und für die zwei ersten Anleihen Frankreichs. In England und Italien war je die erste Anleihe auf eine feste Summe begrenzt; bei den weiteren war dies nicht der Fall. In den Vereinigten Staaten wurden bei der ersten Anleihe von den gezeichneten 3 035 226 850 Dollar nur 2 Milliarden, bei der zweiten von 4 637 532 300 nur 3 808 766 150 angenommen. Bei der Siegesanleihe begnügte man sich mit 4 498 312 650 von der gezeichneten Summe von 5 249 908 300 Dollar.

Die Zinssätze waren anfänglich sehr verschieden, haben sich aber im Laufe der Zeit einander genähert. Und zwar in dem Sinne, daß diejenigen Staaten, welche von Anfang an zu höheren Zinssätzen gegriffen haben, auf ihnen bis zur Beendigung des Krieges stehen bleiben konnten, während diejenigen, die mit niedrigeren Sätzen begonnen haben, allmählich zu höheren überzugehen gezwungen waren. Das Deutsche Reich hat alle seine langfristigen Anleihen zu 5%, Österreich zu 5½, Ungarn zu 6, Frankreich seine zwei ersten Anleihen zu 5%, die dritte zu 4% (allerdings zu einem Kurse von 68,00) aufgelegt. Italien ist vom 4½%igen zum 5%igen, Rußland vom 5- zum 5½%igen, England vom 3½- zum 5%igen Zinssatz fortgeschritten. Die Vereinigten Staaten haben mit einem Zinssatz von 3½ begonnen, die 2. Anleihe

zu 4, die dritte zu 4¼, die vierte zu 4½, die Siegesanleihe zu 4¾ aufgelegt. Während die Zinssätze gestiegen sind, haben die Ausgabekurse überwiegend die entgegengesetzte Entwicklung angenommen. Nur Deutschland hat den Anfangskurs behauptet. In den Vereinigten Staaten geschah die Emission sämtlicher Anleihen al pari. Der Ausgabekurs der englischen 5%igen Anleihe war nicht höher als derjenige der ersten 3½%igen. Der Kurs der österreichischen Anleihen ist von 97,5 bei der ersten Anleihe allmählich auf 92,5 bei der fünften herabgemindert worden, wobei freilich zu beachten ist, daß die erste Anleihe nach 5 Jahren zurückgezahlt, während die letzte in den Jahren 1922—1956 ausgelost werden soll. Dagegen ist der Kurs der ungarischen Kriegsrente bei allen Anleihen im wesentlichen der gleiche geblieben. Die Änderung der Zins- und Kurssätze der Kriegszeit übte einen starken Druck auf die Kurse der älteren Papiere aus, die alle mehr oder weniger sanken.

Die Wahl des günstigsten Zeitpunktes für die Auflegung einer festen Anleihe, die in Friedenszeiten Sache sorgfältiger Überlegung zu sein pflegt, ist in Kriegszeiten und war auch im Weltkrieg nicht immer frei, wenn man auch nach Möglichkeit bemüht war, die Auflegung nicht in Zeiten schlechter militärischer Konjunktur fallen zu lassen. Auch diejenigen Staaten, welche am frühesten mit festen Anleihen hervorgetreten sind, das Deutsche Reich, England, Österreich-Ungarn, haben wenigstens eine Beruhigung des Wirtschaftslebens und den Zeitpunkt einer größeren Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes abgewartet. Frankreich hat mit der Auflegung seiner Anleihen, England mit der Ausgabe der zweiten und namentlich der dritten solange wie möglich zugewartet, in der Hoffnung, daß eine günstige Wendung der militärischen Lage eintreten und die Kapitalbesitzer aus ihrer Zurückhaltung locken werde. Aber der drängende Geldbedarf, in den Ententeländern auch die Größe der inzwischen aufgetürmten schwebenden Schulden haben doch letzten Endes den Zeitpunkt der Emission bestimmt. Es kommt dazu, daß die Geldflüssigkeit in der späteren Kriegszeit fast allenthalben groß und die Kapitalbildung nicht aufgehalten war, so daß während des weiteren Verlaufes des Krieges in dieser

Hinsicht die Wahl des Zeitpunktes für die Auflegung der Anleihen ziemlich offen stand.

Eine bemerkenswerte Fortbildung hat im Verlaufe des Krieges die Emissionstechnik erfahren. Die Anleihebedingungen sind immer sorgfältiger in der Richtung, daß sie den größten Erfolg versprachen, und im wesentlichen nach den Anforderungen des Publikums ausgestaltet worden. Die Zeichnungsfristen wurden verlängert, die Einzahlungsraten besser verteilt, die kleinsten Beträge für die Zeichnungen herabgesetzt, in allen Ländern, mit Ausnahme Deutschlands, völlige oder teilweise Befreiung von der Besteuerung gewährt. In Deutschland und Österreich-Ungarn haben die Kriegsdarlehnskassen, in England und Frankreich die Zentralbanken durch Lombardierung von Wertpapieren, namentlich von Kriegsanleihen selbst, die Sparkassen durch Entgegenkommen gegenüber ihren Kunden, die Arbeitgeber durch Gehalts- und Lohnvorschüsse usw. den Erfolg der Anleihen gefördert. Auch die Reklame hat sich, vor allem in England und Frankreich, in den Dienst der Sache gestellt; überhaupt ist die Werbearbeit je länger um so rühriger geworden.

Wie die oben angeführten Ziffern zeigen, haben England und Frankreich — und ein gleiches gilt auch von Italien — ihren finanziellen Kriegsbedarf vorwiegend mittels schwebender Schulden, Schatzscheinen und -wechseln, bestritten. Das hat gewisse volkswirtschaftliche und finanzielle Vorteile. Für sie kommen in erster Linie die jeweils unbeschäftigten Gelder in Betracht und der Staat kann durch sie rasch große Beträge flüssig machen. Auf die Dauer freilich können die Ausgaben eines großen Krieges nicht mittels schwebender Schulden finanziert werden. Sie haben den Nachteil, daß sie bei fortdauerndem Geldbedarf immer wieder erneuert, ersetzt und vermehrt werden müssen. Ob dies immer gelingt, ist keineswegs sicher. Außerdem ist Zins und Kurs der kurzfristigen Papiere abhängig vom Geldmarkt und Bankdiskont. Jede Erhöhung der Bankrate muß auch der Staat mitmachen. So mußte England zeitweilig 6% Zins bezahlen statt $2^1/_2$ und 3 wie am Anfang des Krieges. Das Mißliche einer so riesigen schwebenden Schuld, wie sie England und Frankreich aufgetürmt haben, ist

deren Finanzministern natürlich nicht entgangen. Daher die günstigen Umtauschangebote, welche diese Staaten, auch Italien, den Besitzern kurzfristiger Papiere bei der Auflegung fester Anleihen machten. Wenn der Erfolg trotz aller Bemühungen nur bescheiden war, so dürfte dies auf folgende Ursachen zurückzuführen sein. In Frankreich scheinen die üblen Erfahrungen, welche die Kapitalisten kurz vor dem Kriege mit überseeischen und anderen festen Anlagepapieren machen mußten, die Neigung, das Geld für feste Anleihen zu geben, vermindert zu haben. Im gleichen Sinne wirkte die allgemein verbreitete Sucht, an der Börse zu spekulieren, und der Druck, der, anfangs wenigstens, infolge der Besetzung wichtiger Gebiete durch die deutschen Truppen, auf dem Lande lag. In England sind feste Anlagen an sich wenig beliebt. Die Gewöhnung, vorhandene oder neu entstandene Kapitalien in kurzfristigen Forderungen zu verwerten, hat den Engländer auch während des Krieges nicht verlassen. Für die Schatzwechsel der Regierung waren die Umstände zeitweilig sehr günstig. Noch im Jahre 1915 bewirkte die Depression in Industrie und Handel, daß der Geldmarkt sehr flüssig und der Diskontsatz niedrig war. Zudem sind die Regierungen in beiden Ländern, indem sie nach den geringen Erfolgen der ersten Anleihen aus der Not eine Tugend machten, den Ansprüchen der Kapitalisten soweit als möglich entgegengekommen. Kurs und Zinssatz wurden ihren Wünschen angepaßt, Steuerfreiheit zugesichert, auch den kleinen Sparern der Erwerb kurzfristiger Papiere ermöglicht, indem diese bis zu den kleinsten Beträgen herab gestückelt und an leicht zugänglichen Stellen zum Kaufe angeboten wurden.

Von den Kriegsschulden wurde, namentlich in den Ententeländern, ein großer Teil bei den leistungsfähigeren Alliierten aufgenommen, was sich schon daraus erklärt, daß alle Ententestaaten, die Vereinigten Staaten ausgenommen, bezüglich der Versorgung mit Kriegsmaterialien aller Art, Italien und Frankreich auch in Ansehung der Rohstoffe für die Kriegsindustrie in größtem Umfang auf Lieferung aus dem Auslande angewiesen waren. Und im Laufe des Krieges sind die Preise gewaltig gestiegen. Weitaus die größte Verschuldung ist gegenüber den Vereinigten Staaten entstanden. S. darüber unten S. 597. Großbritannien hat an die

Alliierten bis 31. März 1920 1732 Mill. Pfd. St. Vorschüsse gegeben, darunter 515 an Frankreich, 568 an Rußland, 456 an Italien, 97 an Belgien. Die Vorschüsse des Deutschen Reichs an seine Verbündeten haben 3,9 Milliarden in Kriegsmaterial, 6,8 in Schatzanweisungen betragen.

Auch das Deutsche Reich hat, anfänglich in bescheidenem Maße, später in recht ausgiebiger Weise, zu kurzfristigen Kreditaufnahmen seine Zuflucht genommen. Dabei mögen die fünf- und zehnjährigen Schatzanweisungen, die in den oben angeführten Ziffern in den Kriegsanleihen mitenthalten sind, außer Betracht bleiben. Im Herbst 1918 waren Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen im Betrage von 49,4 Milliarden M. in Umlauf.

Hand in Hand mit der Ausnützung kurzfristiger Kredite geht in den meisten Ländern eine gewaltige Vermehrung des Notenumlaufs der Zentralbanken und die Aufhebung der Verpflichtung der Banken, die Noten gegen bar einzulösen. Von den 58 Milliarden M. Schatzwechseln und -anweisungen des Deutschen Reichs, die nach amtlicher Mitteilung Mitte Februar 1919 in Umlauf waren, lagen 26,7 Milliarden M. in der Reichsbank und der Notenumlauf stellte sich damals auf 23,8 Milliarden M. Der restliche Gegenwert der Schatzwechsel dürfte in den Girogutheben der Reichsbank, die damals 12 Milliarden betrugen, und in Lombarddarlehen der Reichsdarlehenskassen zu suchen sein, von denen damals etwa 17 Milliarden in Verkehr gesetzt waren. Frankreich hat seiner Notenbank gleich zu Beginn des Krieges einen Vorschuß von 2,9 Milliarden entnommen; bis Ende des vierten Kriegsjahres betrugen die Vorschüsse über 18 und der Notenumlauf gegen 29 Milliarden. Nur England hat seine Bank nicht oder nur in geringfügigem Maße für Kreditgewährung in Anspruch genommen. Der Notenumlauf ist zwar z. B. vom 29. April 1914 bis 24. April 1918 von 29,7 auf 48,4 Mill. Pfd. St., aber der Goldbestand ist auch von 38,1 auf 61,0 Mill. Pfd. St. gestiegen. Den erhöhten Bedarf an papiernen Umlaufsmitteln, der auch in England während des Krieges hervortrat, hat die Regierung durch Ausgabe von Schatzamtsnoten, den Currency Notes, befriedigt. Von ihnen befanden sich im März 1918 rund 224 Mill. Pfd. St. in Umlauf.

Weitere Angaben über die schwebenden und fundierten Schulden nach dem heutigen Stande s. Anm. zu G 228.

Literatur. — Außer der allgemeinen, auf S. 529 verzeichneten Literatur zur Geschichte des Finanzwesens vgl. besonders: v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, Leipz. 1889. B. Schmidt, Die Anfänge der französischen Staatsschulden usw., im FinA. Jahrg. 35. — R. Eberstadt, Die deutschen Staatsanleihen 1874—1900, in Schmollers J. 1901. H. Heymann, Die deutschen Anleihen, Berl. 1911. E. Sattler, Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891, im FinA. Jahrg. 8. Derselbe, Das Schuldenwesen des preußischen Staates und des Deutschen Reichs, Stuttg. 1893. J. Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und Organisation des öffentlichen Kredits, im FinA. Jahrg. 29. L. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, hrsg. v. Bergius, Bresl. 1861. O. Warschauer, Zur Geschichte und Entwicklung der Staatsanleihen in Preußen von 1786—1870, Leipz. Diss. 1882. Fr. Segner, Die bayerische Staatsschuld usw., im FinA. Jahrg. 20 u. 21. Däbritz, Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763—1837, Leipz. Diss. 1906. A. Siebert, Über Entstehung und Entwicklung des öffentlichen Kredits im Großh. Baden, im FinA. Jahrg. 35. v. Riecke, Die württembergische Staatsschuld, das. Jahrg. 2. — O. Thorsch, Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem 18. Jahrh., Leipz. Diss. 1891. F. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890. A. Beer, Die Staatsschulden usw. unter Maria Theresia, im Arch. f. österr. Geschichte, Wien 1895. Derselbe, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. M. Reinitz, Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit, Münch. u. Leipz. 1913. — R. Hamilton, An Enquiry concerning the rise and progress etc. of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. K. Sänger, Die englische Rentenschuld usw., im FinA. Jahrg. 8. — Bührer, Histoire de la dette publique en France, 2 Bde., 1866. G. Sydow, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit d. J. 1870, Jena 1903.

Aus der schon sehr umfangreichen Literatur über das Kriegsfinanzwesen, in der auch das Schuldenwesen erörtert wird, heben wir folgende Schriften hervor: Sartorius v. Waltershausen, Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder, Stuttg. 1916. O. Schwarz, Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde, das. 1919. Derselbe, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, im FinA. Jahrg. 32 u. ff. Die auf S. 509 zitierten Schriften von W. Prion und E. Respondek. Denkschrift über die Finanzen des Deutschen Reichs in den Rechnungsjahren 1914—18, Berl. 1919. Eheberg, Die Kriegsfinanzen, 2. Aufl., Leipz. 1917.

3. Einteilung der Staatsschulden.

§ 213. Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, nach denen sich die Anleihen gliedern lassen; die wichtigsten Arten der Staatsschulden sind die folgenden.

1. Verwaltungsschulden und Finanzschulden. — Unter Verwaltungsschulden sind diejenigen zu verstehen, welche bei Ausübung der Verwaltungstätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige sich ergeben, zu deren Eingehung eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist.

Solche Verwaltungsschulden liegen vor, wenn in einzelnen Ressorts Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden, welche erst später erfüllt werden sollen, wenn Sachgüter und Dienstleistungen erst einige Zeit nach deren Empfang vergolten werden, wenn Gelder zur Verwahrung angenommen werden usw. (s. darüber noch unten).

Finanzschulden dagegen sind solche, welche von der Finanzverwaltung, sei es für kürzere oder längere Zeit, aufgenommen werden, um dem Staate die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben zuzuführen, für welche andere Einnahmequellen überhaupt oder zurzeit nicht zur Verfügung stehen. Derartige Schulden können eingegangen werden, entweder um einen außerordentlichen Bedarf zu bestreiten, oder um innerhalb einer Finanzperiode den Haushaltsetat kassenmäßig durchzuführen, falls die Einnahmen zeitweilig die Ausgaben nicht decken, oder durch unerwartete Mindereinnahmen oder Mehrausgaben Störungen eintreten. In der Regel bedarf die Finanzverwaltung zur Kontrahierung von Finanzschulden einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung; mitunter können jedoch kurzfristige schwebende Schulden auch auf Grund einer allgemeinen Befugnis aufgenommen werden, die den Finanzminister ermächtigt, in besonderen Fällen Schatzscheine u. dgl. bis zu einem Höchstbetrage auszugeben. In unvorhergesehenen Fällen werden wohl auch ohne ein Gesetz auf Grund einer Verordnung Schulden aufgenommen, wofür später Indemnität der Volksvertretung einzuholen ist.

§ 214. — 2. Mit Rücksicht auf die örtliche Herstammung der Kapitalien, die zur Aufnahme einer Schuld herangezogen werden, unterscheidet man die im Inlande kontrahierten und die im Auslande eingegangenen Schulden.

Unter im Auslande aufgenommenen Schulden sind solche zu verstehen, deren Titel sich ausschließlich oder vorwiegend in den Händen von Ausländern befinden. Ob diese tatsächlich im Auslande selbst, d. h. auf ausländischen Börsen, zur Emission gebracht, oder sonstwie von Ausländern erworben werden, ist für die Beurteilung gleichgültig. Inländische Schulden sind solche, deren Titel sich vorwiegend im Besitze von Inländern befinden.

Diese zunächst äußerliche Unterscheidung ist von großer Bedeutung, da die Wirkung der Schulden in volkswirtschaftlicher, politischer und finanzieller Beziehung verschieden ist, je nachdem die Gläubiger sich im Inlande oder im Auslande befinden.

Fließen die benötigten Kapitalien aus dem Inlande, so kommt es darauf an, ob diese anderen produktiven Anlagen entzogen werden, oder im Inlande bisher nicht beschäftigt waren. Das letztere wird freilich bei der zunehmenden Mobilisierung des Vermögens und bei der Ausnützung aller Erwerbsgelegenheiten, wie sie in wirtschaftlich hochentwickelten Ländern die Regel bildet, immer seltener der Fall sein. Dagegen ist es möglich, daß durch die Anleihe inländische Kapitalien, welche bisher im Auslande angelegt waren, heimgezogen werden. Während der Kriegszeit waren einzelne Länder durch die Verhältnisse gezwungen, ihren Kreditbedarf ausschließlich im Inlande zu decken, so das Deutsche Reich. Für den Erfolg der Anleihen war die Tatsache mit entscheidend, daß die Summen, die dem Reich durch die Anleihen zuflossen, zum größten Teil wieder der inländischen Industrie, der Landwirtschaft und dem Handel zugute kamen, und daß es an anderen Anlagegelegenheiten fehlte. Werden innere Anleihen unter solchen Umständen von keinen schädlichen Folgen begleitet sein, so ist es nicht ebenso mit denjenigen inländischen, durch welche die Kapitalien anderen produktiven Anlagen entzogen werden. In diesem Falle wird eine neue Staatsanleihe, welche die Kapitalisten immer durch die Vorzüge der Sicherheit und der langen Dauer der Anlagegelegenheit anziehen wird, besonders in der ersten Zeit die inländische Industrie schädigen, indem das für Unternehmungen zur Verfügung stehende Kapital vermindert, damit der Zinsfuß erhöht und die Produktion beschränkt wird. Es ist freilich auch zu beachten, zu welchem Zweck der Erlös der Anleihe Verwendung findet. Anleihen zu unmittelbar produktiven Zwecken, z. B. Eisenbahnbauten, vermögen der Industrie und der Lohnarbeit Ersatz für anderweitige Produktionseinschränkung zu bieten. Auch in Zeiten rückgängiger Konjunkturen, in denen das Publikum von unsicheren Industriewerten weg und festen Anlagen sich zuwendet, können innere Anleihen der Volkswirtschaft gute Dienste leisten.

Wird die Anleihe bei ausländischen Kapitalisten gemacht, so entfallen die obenerwähnten ungünstigen Wirkungen der Schuldaufnahme. Die Produktion braucht nicht eingeengt zu werden, ja falls die Anleihe zu Zwecken gemacht wurde, mit denen eine Hebung der Industrie und des Handels verbunden ist, z. B. zum Eisenbahn- und Kanalbau, wirkt das fremde Kapital direkt befruchtend auf die Volkswirtschaft. Freilich gehen dann auch die Zinsen ins Ausland; jedoch sind diese nur ein Äquivalent für die befruchtende Wirkung des fremden Kapitals, beziehungsweise dafür, daß der inländischen Volkswirtschaft alle jene Mißstände erspart blieben, welche eine sonst unvermeidliche Steuererhöhung oder die Aufbringung der Anleihe im Inlande mit sich geführt hätten. In der Regel werden nur Staaten mit unentwickelter Volkswirtschaft, geringem Kapitalreichtum und hohem Zinsfuß sich an fremde Länder wenden, um ihre Anleihen unterzubringen. Aber auch Länder, welche durch irgendwelche Verhältnisse genötigt sind, große Warenlieferungen aus dem Auslande zu beziehen, wie die Ententeländer während des Weltkrieges, werden im Interesse der Stützung ihres Wechselkurses nicht umhin können, sich in den Lieferantenländern Kredite zu verschaffen, um aus deren Erlös zunächst die Lieferungen zu bezahlen.

Allerdings können ausländische Anleihen, namentlich wenn ein kräftiger Gläubiger einem schwächeren Schuldner gegenübersteht und seine Stellung in politischer und kapitalistischer Beziehung ausnützt, auch sehr bedenklich werden. Es kann das Inland in Abhängigkeit vom Auslande geraten; der Gläubigerstaat kann in kriegerischen oder Krieg drohenden Zeiten einen massenhaften Verkauf der Papiere vornehmen, damit ein Sinken des Kurses bewirken und den Kredit des verschuldeten Staates untergraben oder wenigstens dessen Politik beeinflussen und bestimmen. Ist die ausländische Verschuldung kurzfristig, dann werden sich die Schattenseiten, prompte Einlösung der Verbindlichkeiten vorausgesetzt, weit weniger bemerkbar machen.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß der Staat es nur bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, sich seine Gläubiger im Auslande oder im Inlande zu wählen. Der Staat kann

allerdings Bankiers in fremden Staaten mit der Aufnahme einer Anleihe betrauen und die Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen ins Ausland verlegen. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verschuldung an das Ausland durch die Bewegungen des Kapitalmarktes allmählich beseitigt wird, indem die Schuldtitel aus den Händen der Fremden in die Hände von Einheimischen übergehen, so daß die formell äußere Schuld sich in Wirklichkeit in eine innere verwandelt. Andererseits kann der Staat es nicht hindern, daß die Schuldtitel einer inneren Anleihe von Ausländern erworben werden.

Wie schon oben erwähnt wurde, haben während des Weltkrieges verschiedene Staaten, allen voran England und Frankreich, riesige Schulden im Ausland, vor allem in den Vereinigten Staaten, aufgenommen, um mit deren Erlös die Lieferung von Kriegsmaterialien aller Art, Rohstoffen, Lebensmitteln usw. zu bezahlen. Am 1. Juni 1921 war der Stand der Verschuldung der Welt gegenüber den Ver. Staaten 10 141 Mill. Dollar, darunter 9435 Mill., die auf Grund der Liberty Loan Acts gewährt wurden. Von der Gesamtsumme entfielen 4166 Mill. auf Großbritannien, 3351 auf Frankreich, 1648 auf Italien, 373 auf Belgien, 192 auf Rußland, 91 auf die Tschecho-Slowakei, 51 auf Serbien, 36 auf Rumänien.

§ 215. — 3. Mit Rücksicht auf die Sicherheit, die den Gläubigern gegeben wird, unterscheidet man Anleihen, bei denen besondere Garantien geboten werden müssen, und solche, die lediglich mit Rücksicht auf die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Schuldners gewährt werden.

Die Sicherstellung der Gläubiger kann geschehen entweder durch Einräumung von Faustpfändern, oder durch Verpfändung von Domänen, eventuell von Landesteilen und selbst ganzen Ländern, oder durch rechtliche Zuweisung bestimmter Staatseinnahmen, deren Erhebung unter Umständen den Gläubigern selbst eingeräumt wird.

Solche besondere Garantien, die, wie oben gezeigt wurde, in früheren Zeiten häufig vorgekommen sind, sind heute in Ländern mit geordneter Verfassung und Verwaltung und geregeltem Einnahmewesen nicht mehr notwendig und werden seitens der Gläubiger auch nicht mehr gefordert. Wohl aber kommt es auch hier noch häufig vor, daß Anleihen, durch welche eine unmittelbar produktive Anlage, z. B. ein Eisenbahnbau, hergestellt wird, rück-

sichtlich ihrer Tilgung und Verzinsung in erster Linie auf die Erträgnisse dieser Kapitalanlagen verwiesen werden.

Dagegen wird bei Anleihen gegenüber Staaten von zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit auch in der Gegenwart noch seitens der Gläubiger eine entsprechende Realsicherheit, vornehmlich in der Form der Überlassung gewisser Steuern und sonstiger Einnahmequellen, gefordert. Freilich ist auch eine solche Realsicherheit von problematischem Wert, wenn nicht die Interessen der Gläubiger nötigenfalls durch das Einschreiten fremder Mächte vertreten werden. In unsicheren Zeiten, in denen das Risiko des Gläubigers steigt, also vor allem in Kriegszeiten, können auch gutsituierte Staaten zur Bestellung von Pfändern, z. B. zur Hinterlegung von Wertpapieren des Gläubigerstaates oder sonstigen guten Effekten, verhalten werden.

Realsicherheit wurde z. B. verlangt bei Aufnahme von Anleihen seitens der Türkei 1881, 1885, 1888 usw., Griechenlands 1887 und 1898, Serbiens 1884 und 1885, seitens Ägyptens bei verschiedenen Anleihen, so 1876, 1877, 1878, 1885, Mexikos 1890. Bei der ägyptischen Anleihe von 1876 wurden die Einkünfte aus dem Tabakszoll und andere Einnahmen, bei der von 1877 (Dette privilégiée) wurden die Einnahmen der Eisenbahnen und des Hafens von Alexandrien unter Begründung einer Spezialhypothek, bei der türkischen von 1881 die Erträgnisse des Tabakmonopols und der Stempel- und Spiritussteuern, bei der mexikanischen von 1890 ein Teil der Zolleinnahmen verpfändet. Die ägyptische Anleihe von 1885 bietet das Beispiel der Sicherung einer Anleihe durch die Garantie fremder Staaten, indem diese durch einen Vertrag Großbritanniens, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Rußlands, Italiens und der Türkei garantiert wurde. Bis 1900 hafteten in Preußen die Domänen noch generell für die Staatsschuld.

Während des Krieges ist, entsprechend der Höhe der angeforderten Summen und der Größe des Risikos, häufig Realsicherheit verlangt worden. So mußte England bei den Anleihen in Amerika, solange dieses noch neutral war, Wertpapiere, die den amerikanischen Gläubigern genehm waren, als Sicherheit liefern; ebenso Frankreich. England gegenüber, das in steigendem Maße die Finanzierung des Krieges übernehmen mußte, mußten sich Frankreich und andere Ententeländer zur Ablieferung eines Teiles des Goldbestandes ihrer Banken verpflichten.

Literatur s. u. a. W. Kaufmann, Das internat. Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berl. 1891. Neumann, Das moderne Ägypten, Leipz. 1893. Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, Berlin 1903.

§ 216. — 4. Freiwillige und Zwangsanleihen. — Die Zwangsanleihen sind in ihrer reinen Form solche Anleihen, bei denen der Staat zwangsweise bei allen oder

bei einzelnen Klassen der Bevölkerung, sei es entgeltlichen, sei es unentgeltlichen Kredit nimmt. Die eigentlichen Zwangs-, auch Steueranleihen genannt, eine früher häufig durch die Not diktiterte Form der Anleihen, werden ebenso umgelegt wie die Vermögenssteuern und erfordern deshalb wie diese eingehende Katastrierung und Schätzung der Einzelvermögen. Solche Zwangsanleihen hat aber die Erfahrung durchaus verurteilt. Denn sie entziehen den Privatwirtschaften Vermögensbestände, die vielleicht zur Aufrechterhaltung der Produktion im bisherigen Umfang unentbehrlich sind, und verteuern der Industrie und dem Handel die erforderlichen Kapitalien; sie treffen die einzelnen sehr ungleich, einmal, weil die Schätzung und Katastrierung immer mangelhaft bleiben wird, sodann, weil auch bei einer den Vermögensverhältnissen wirklich entsprechenden Verteilung der Anleihen doch die Größe des Opfers verschieden ist je nach der bisherigen, mehr oder minder vorteilhaften Verwendungsweise der vorzuschießenden Kapitalien und je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit, das Kapital flüssig zu machen. Durch eine solche Maßnahme gibt der Staat zu erkennen, daß er auf anderem Wege nicht die erforderlichen Summen zu erhalten vermag, und untergräbt so seinen eigenen Kredit. Zwangsanleihen lassen sich daher nur in Fällen alleräußerster Not rechtfertigen.

Zu den Zwangsanleihen im weiteren Sinne rechnet man auch die Rückstände in den Ausgaben, die Antizipationen später fälliger Steuern, die Kautionen, vor allem aber das Staatspapiergeld.

Über das Staatspapiergeld wird später eingehender zu handeln sein.

Bei Kautionen ist die Absicht nicht auf Mehrung der finanziellen Mittel gerichtet. Rückstände in den Ausgaben gegenüber denjenigen, welche dem Staate entweder Dienste geleistet oder ihm etwas kreditiert haben, wirken im höchsten Grade demoralisierend und kreditzerstörend. Erzwungene Steuervorschüsse kann man wohl nicht als Anleihen bezeichnen, da hier die Absicht der Rückzahlung fehlt; sie können sehr drückend sein, aber in Zeiten der Not, namentlich beim Ausbruch eines Krieges und der Unmög-

lichkeit, rasch freiwillige Anleihen aufzubringen, Erleichterung gewähren.

Unter freiwilligen Anleihen sind diejenigen zu verstehen, welche der Staat mittels freier Vereinbarung bei Kapitalisten aufnimmt, indem er sich an den Geldmarkt wendet, hier seine Anerbietungen macht und im großen und ganzen nach denjenigen Grundsätzen handelt, die auch für das Verhalten eines kreditsuchenden Privatmannes maßgebend sind. In normalen Zeiten und finanziell geordneten Staaten wird der Kredit nur in Form freiwilliger Anleihen in Anspruch genommen.

Die finanzielle Notlage scheint nach Zeitungsnachrichten Polen und Ungarn zu Zwangsanleihen gezwungen zu haben. In Ungarn sollen 50% der Spareinlagen bei Instituten und Privatfirmen, die 25000 K übersteigen, dem Staat überlassen werden. Polen scheint durch G. v. 16. Juli 1920 bereits eine zweite Zwangsanleihe aufgenommen zu haben, zu deren Zeichnung alle juristischen Personen herangezogen wurden, die sich mit gewinnbringenden Geschäften befassen, und alle physischen Personen, die ein Vermögen von mehr als 100000 poln. M. besitzen und solche, deren Einkommen 30000 M. übersteigt. Die Anleihe soll 2—20% des Vermögens und 5—35% des Einkommens erfassen und mit 3% verzinst werden.

Durch G. vom 20. Juli 1922 ist die Erhebung einer Zwangsanleihe im Deutschen Reich angeordnet.

Der Zeichnungspreis beträgt 94, 96, 98, 100, 101, 102, 103, 104 und 106 vom Hundert des Nennwerts, je nachdem die Anleihe im Juli bzw. August, September, Oktober, November, Dezember 1922, Januar, Februar 1923 oder nach diesem Termin gezeichnet wird. Für die Zwangsanleihe werden Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben (Eintragung in das Reichsschuldbuch ausgeschlossen). Sie ist bis 31. Oktober 1925 unverzinslich, wird vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit 4%, vom 1. November 1930 an mit 5% in Halbjahrsraten (1. Mai und 1. November) verzinst. Vom 1. November 1925 ab soll sie durch Rückkauf an der Börse oder Auslosung zum Nennwert getilgt werden. Zur Tilgung ist jährlich mindestens ½% des ursprünglichen Betrages der Anleihe zuzüglich der ersparten Zinsen zu verwenden und der erforderliche Betrag in den Reichshaltsplan einzusetzen.

Zeichnungspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, die am 1. Januar 1923 vermögenssteuerpflichtig sind, ausgenommen die reinen Hypothekenbanken unter Staatsaufsicht. Hypothekenbanken, die auch andere Geschäfte betreiben, sind für den Teil ihres Vermögens, der den letzteren gewidmet ist, zeichnungspflichtig. Die Höhe der Zeichnungspflicht bemißt sich nach der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer (s. o. S. 320). Eine Zeichnungspflicht besteht nicht, wenn das Vermögen 100 000 M. nicht übersteigt; die Freigrenze erhöht sich auf 300 000 M., wenn das Vermögen hauptsächlich aus Kapitalforderungen, Aktien und Ge-

schäftsanteilen, Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, Kunstgegenständen und Gegenständen aus edlem Metalle u. dgl. (§ 9 des Vermögenssteuerges.) besteht, und das steuerpflichtige Gesamteinkommen für 1921 40 000 M. nicht übersteigt; sie erhöht sich auf 1 Mill. M. unter der gleichen Voraussetzung, wenn das Einkommen 60 000 M. nicht übersteigt und der Einkommensempfänger entweder über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig ist.

Natürliche Personen haben auf die Zwangsanleihe von

den ersten	100 000	M. des Vermögens	1	% des Vermögens
„ nächsten	150 000	„ „ „	2	„ „ „
„ „	250 000	„ „ „	4	„ „ „
„ „	250 000	„ „ „	6	„ „ „
„ „	250 000	„ „ „	8	„ „ „
den weiteren Beträgen			10	„ „ „

die übrigen Zeichnungspflichtigen haben die Hälfte dieser Sätze zu zeichnen, wobei Beträge bis 50 000 M. auf volle Tausende nach unten, Beträge, die 50 000 M. übersteigen, nach oben abgerundet werden. Beim Vorhandensein von 2 oder mehr, nicht selbst zeichnungspflichtigen Kindern im Haushalt verringert sich die Zeichnungspflicht um $^1/_{20}$, sofern das zeichnungspflichtige Vermögen nicht mehr als 3 Mill. M. beträgt. Beträge, die auf das Reichsnotopfer nach § 36 des Vermögenssteuergesetzes zu viel bezahlt wurden, können angerechnet werden.

Jeder Zeichnungspflichtige kann vom 15. Juli 1922 an bei einer Annahmestelle Zwangsanleihe zeichnen; jedoch gilt nur der Betrag als gezeichnet, der zugleich tatsächlich einbezahlt wird (Vorauszeichnung). Der Zeichnungspflichtige hat gleichzeitig mit der Abgabe der Vermögenssteuererklärung, spätestens bis 28. Februar 1923, zwei Drittel des Zwangsanleihebetrages zu zeichnen. Mit der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer setzt das Finanzamt den endgültig zu zeichnenden Betrag fest (endgültige Zeichnung) und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Der auf Grund dieses Bescheides noch fällige Betrag ist binnen 2 Monaten nach dessen Zustellung zu zeichnen. Übersteigt das für die endgültige Zeichnung zugrunde gelegte Vermögen das bei der Vorauszeichnung angegebene um mehr als ¼, so erhöht sich die Zeichnungspflicht. Die Erhöhung beträgt zwischen 20—60% des Unterschiedes zwischen dem vorausgezeichneten Anleihebetrag und $^2/_3$ des endgültig zu zeichnenden Betrages, sofern der Zeichnungspflichtige das vorläufige Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig angegeben hat. Wer nicht vorausgezeichnet hat, unterliegt einer erhöhten Zeichnungspflicht. Übersteigt der auf die Vorauszeichnung geleistete Betrag den endgültigen, so erhält der Zeichner den zuviel eingezahlten Betrag nebst 5% Zinsen vom Tage der Einzahlung an gegen Rückgabe des entsprechenden Betrages in Schuldverschreibungen zurück. Die Zeichnung ist ganz oder teilweise gegen Sicherstellung und Verzinsung zu stunden, wenn der Pflichtige nachweist, daß ohne die Stundung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden würde oder Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Betriebs erfolgen müßte.

Vorsätzliche Verkürzung der geschuldeten Anleihebeträge zum eigenen oder fremden Vorteil, wird mit Geldstrafe im 1—5 fachen der hinterzogenen Einnahmen bestraft; daneben aber kann auf Gefängnis erkannt werden.

Die Zwangsanleihe soll 70 Milliarden M. erbringen. Übersteigt der

gezeichnete Betrag diese Summe um mehr als 4%, so sind die überschießenden Beträge den Zeichnungspflichtigen anteilig gegen Rückgabe der entsprechenden Schuldverschreibungen zurückzuzahlen; bleibt der Ertrag um mindestens 4% hinter 70 Milliarden M. zurück, so ist der fehlende Betrag anteilig durch Zuschläge nachzuzeichnen.

5. Verzinsliche und unverzinsliche Anleihen. — Der Unterschied besteht darin, daß bei den ersteren der Staat die Verpflichtung zur Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien übernimmt, während bei den letzteren den Darleihern keine Entschädigung für Überlassung des Kapitals zuteil wird. Die Regel bilden heute verzinsliche Anleihen; unverzinsliche, die früher nicht selten waren, kommen noch in Form des Papiergeldes vor. Die sog. unverzinslichen Schatzanweisungen sind tatsächlich verzinslich, nur wird der Zins hier gleich bei Aufnahme der Schuld von der Kapitalsumme in Abzug gebracht.

§ 217. Mit Rücksicht endlich auf die verschiedenen Methoden ihrer Ordnung und besonders auf die Frage der Zeitdauer unterscheidet man

1. die schwebende Schuld,
2. die konsolidierte oder fundierte Schuld,
3. das Papiergeld.

Diese Unterscheidung liegt den folgenden Ausführungen zugrunde. Ihren Abschluß aber findet die Lehre vom Staatsschuldenwesen in einer Erörterung der wichtigsten Tatsachen bezüglich der Verwaltung des Schuldenwesens.

Über den dermaligen Stand der Staatsschulden in den wichtigsten Staaten s. Anmerkung zu § 228.

Erstes Kapitel.

Die schwebende Schuld.

1. Begriff der schwebenden Schuld.

§ 218. Unter der schwebenden oder nicht fundierten Schuld versteht man Staatsschulden, welche zur Einlösung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für welche zurzeit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, dienen und die jederzeit oder nach

vorausbestimmtem kurzem Zeitraume rückzahlbar sind. Die schwebende Schuld unterscheidet sich von der fundierten oder konsolidierten

1. durch den Zweck; denn er besteht bei der ersten hauptsächlich darin, fällige Zahlungsverpflichtungen, für welche augenblicklich andere Mittel nicht vorhanden sind, zu decken, bei der letzteren in der Beschaffung von Kapitalien für spezielle, meist dauernde Aufgaben des Staates;

2. durch die Zeitdauer; denn sie pflegt bei den schwebenden Schulden, ihrer ebenerwähnten Bestimmung gemäß, zumeist kurz zu sein, während die fundierten Schulden auf relativ lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung eingegangen werden.

2. Arten der schwebenden Schuld.

§ 219. — 1. Die (schwebenden) Verwaltungsschulden. Verwaltungsschulden sind solche, welche sich in der Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige ergeben und zu deren Kontrahierung keine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. So, wenn der Staat Leistungen und Warenlieferungen empfängt, welche nicht augenblicklich beglichen werden, oder wenn er Kautionen, wie sie für manche Beamtenstellung vorgeschrieben sind, in Verwahrung nimmt. Hierher zählen auch die gerichtlichen Depositen, die Einlagen bei Post- und anderen staatlichen Sparkassen, die Fonds der öffentlich-rechtlichen Versicherungen u. a. Von ihnen gilt, daß sie von den eigentlichen Finanzschulden getrennt zu halten sind und nicht zur Deckung eines Staatsbedarfs verwendet werden dürfen. Eine Mißachtung dieser Regel kann in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen schwere Mißstände verursachen.

§ 220. — 2. Die schwebenden Finanzschulden. — Die Ursache der schwebenden Finanzschulden ist eine doppelte. In dem einen Falle handelt es sich um Ausgaberückstände, welche am Fälligkeitstermin oder nach Schluß des Finanzjahres noch nicht bezahlt sind, z. B. unerhobene Gehälter, Pensionen, Schuldzinsen, fällige Schuldobligationen. In dem zweiten

Falle handelt es sich darum, ein vorübergehendes Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei Vollziehung des Budgets auszugleichen. In diesem Falle sind sie ihrer finanziellen Natur nach regelmäßig Antizipationen von Einnahmen, welche in nicht zu ferner Zeit in Aussicht stehen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die Termine der Ausgänge und der Eingänge nicht immer zusammentreffen. Will man nicht einen sehr großen Kassenbestand halten, der erhebliche Zinsenverluste bedingen würde, so bleibt nichts anderes übrig, als augenblickliche Zahlungsverlegenheiten durch Vorgriffe auf künftige Einnahmen zu beseitigen. Schwebende Finanzschulden kommen vor in der Form von Wechseln oder Kontokorrentschulden, als zinstragende Obligationen und insbesondere in der Form von Schatzscheinen.

1. Die Aufnahme von Anleihen in der Form von Wechseln geschieht in der Weise, daß die Finanzverwaltung Wechsel in Zahlung gibt oder diskontieren läßt. Der Kontokorrentkredit ohne oder mit Deckung (z. B. durch Hinterlegung von Obligationen der fundierten Schuld), vollzieht sich in der Weise, daß Banken, insbesondere die großen Zentralbanken, dem Staate die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

2. Die zinstragenden, auf kürzere Zeit aufgenommenen Obligationen sind nicht wesentlich verschieden von den fundierten Anleihen mit bestimmter Fälligkeit, nur daß sie nach einer kürzeren Reihe von Jahren (5 bis höchstens 10) wieder zurückbezahlt werden.

3. Eine besondere Art dieser letzteren und die typische Form der schwebenden Schuld bilden die Schatzscheine oder Schatzanweisungen. Man versteht darunter Anweisungen auf die Staatskasse, die in der Regel auf den Inhaber, gelegentlich auch auf Namen lauten, gewöhnlich nur auf Monate, ausnahmsweise auch auf ein oder mehrere Jahre umlaufen und zumeist nur in großen Stücken ausgegeben werden. Sie tragen entweder einen festen Zins, der sich nach der jeweiligen Geldlage des Marktes richtet und bei Ablauf des Scheines mit bezahlt, bei länger laufenden

Anweisungen mittels halbjähriger Coupons entrichtet wird, oder sie sind sogenannte unverzinsliche, d. h. sie werden gleich beim Verkaufe diskontiert. Die Ausgabe der Schatzscheine erfolgt seitens der Finanzverwaltung auf Grund des Finanzgesetzes oder eines besonderen Gesetzes, in welchem ihr Höchstbetrag und die anderen wesentlichen Bedingungen angegeben werden. Obwohl sie in manchen Staaten eine ständige Einrichtung bilden, d. h. beim Verfall oder bei der Einziehung ganz oder teilweise wieder erneuert werden, und sich so von den Obligationen der fundierten Schuld ihrer Wirkung nach wenig unterscheiden, so zählen sie doch zu den schwebenden Schulden, da ihr Betrag, je nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, bald groß, bald klein sein kann und ihre Deckung aus den laufenden Einnahmen zu erfolgen hat. Ein Mittelding zwischen schwebenden und fundierten Schulden bilden die Schatzanweisungen mit mehrjähriger Umlaufszeit. Bei diesen handelt es sich nicht mehr um die vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel für eine bestimmte Wirtschaftsperiode, sondern um Anleihen, durch welche spätere Etats belastet werden. Der Unterschied von den eigentlichen fundierten Anleihen besteht darin, daß sie nur für einige Jahre aufgenommen werden, nach deren Umlauf man sie aus Mitteln des ordentlichen Etats oder durch besondere Einnahmen decken zu können die Hoffnung hat. Solche Schatzanweisungen können aber, wenn sich ihre Einlösung zu den festgesetzten Terminen nicht verwirklichen läßt, leicht die Veranlassung zur Vermehrung der fundierten Schulden werden.

Während des Weltkrieges ist von kurzfristigen Krediten, wie die Ausführungen auf S. 560 ff. und die folgenden Anmerkungen zeigen, in weitestgehendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Die Behandlung und Benützung der Schatzscheine ist in den einzelnen Staaten verschieden. Nach dem norddeutschen Bundes-G. v. 6. Nov. 1867 sollten Schatzanweisungen auf höchstens 1 Jahr ausgestellt werden; 1870 wurde die Verfallzeit auf 4—6, höchstens 12 Monate bestimmt, dem Reichskanzler aber durch G. v. 29. Nov. 1870 eine Verlängerung anheimgegeben. Nach dem Reichshaushaltgesetz v. 18. März 1894 wurde der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 175 Mill. M.

hinaus, Schatzanweisungen auszugeben, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wurde. Der Höchstbetrag wurde 1902 auf 275, 1905 auf 350, 1908 auf 475 Mill. M. erhöht und betrug 1910 450 Mill. M.; 1911 ist er auf 375 Mill. M. herabgesetzt worden. Die Bestimmungen des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit ist dem Reichskanzler überlassen; doch darf die letztere nicht über den 30. Sept. erstreckt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Scheine ausgegeben werden. Die Scheine des norddeutschen Bundes wurden in Stücken zu 100 und 1000 Taler, die des Deutschen Reiches werden in solchen zu 1000, 10000, 50000 und 100000 M. ausgegeben. An verzinslichen, langfristigen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches waren 1868 für 10,8, 1869 für 40,4 Mill. M. in Umlauf; 1870 stieg ihr Betrag auf 129,6, 1871 auf 350,3 Mill., fiel aber 1872 auf 0,9 und in den folgenden Jahren immer weiter und seit 1879 waren keine verzinslichen, 1883 und seit 1888 überhaupt keine Schatzscheine im Umlauf. Das Jahr 1900 brachte dann wieder die Ausgabe verzinslicher Schatzscheine in Höhe von 80 Mill. M. zu 4% und nahezu Parikurs zur Beschaffung von Mitteln für die Chinaexpedition. Die Scheine waren in den Jahren 1904 und 1905 fällig, sind aber nur teilweise in bar, teilweise sind sie durch neue Schatzanweisungen eingelöst worden. 1904 wurden 140 Mill. 3½%ige Schatzanweisungen zum Kurse von 98,5 ausgegeben, die im April, Juli und Oktober 1908, und 1905: 20 Mill. 3½%ige, die 1. April 1909 einzulösen waren. Dazu kamen 1907: 200 Mill., einlösbar am 1. Juli 1912, 1908: 40 Mill., einlösbar am 1. April und 1. Juli 1912, und 1913: 100 Mill., einlösbar am 1. Oktober 1911. Die Schatzanweisungen seit 1907 sind 4%ig, der Kurs war 98. Ende April 1909 waren 360 Mill. solcher verzinslicher Schatzanweisungen in Umlauf, von denen aber 20, wie erwähnt, am 1. April 1909 eingelöst wurden, Ende 1910 im ganzen 340, 1913 220 Mill.

In Preußen wird durch Etatsgesetz dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe auszugeben, welche indessen nicht länger als ¾ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres in Umlauf bleiben dürfen. 1907 hat Preußen für 200 Mill. Mk. langfristige verzinsliche Schatzanweisungen mit Umlaufsfrist bis 1. Juli 1912 zu einem Kurs von 98 ausgegeben. Nach dem Etat für 1911—12 waren für 610 Mill. Mk. Schatzscheine im Umlaufe.

Auch in Bayern wird der Finanzminister regelmäßig ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Zentralstaatskasse Schatzanweisungen auf längstens 6 Monate auszugeben, und zwar nach G. v. 15. März 1904, die Ausgabe von Schatzanweisungen betr., im Betrag von 35 Mill. M.

England kennt verschiedene Arten von Schatzanweisungen, so die Exchequer Bills, welche auf 12 Monate, ausnahmsweise auch auf länger ausgegeben werden und für allgemeine Staatszwecke dienen, und die Treasury Bills, die in Form von Wechseln auf die Staatskasse oder die Bank von England vom Schatzamte begeben werden und zur Befriedigung spezieller Zwecke Verwendung finden. Die Exchequer Bonds sind Obligationen mit mehrjähriger

Heimzahlungsfrist, entsprechen also unseren langfristigen Schatzanweisungen. Daneben kommen noch andere Formen schwebender Schulden vor. Die unfundierte Schuld betrug am 31. März 1911 40,5, der Schuldendienst hierfür 1,35 Mill. Pfd. St.

In Frankreich heißen die Schatzscheine Bons du trésor; sie werden vom Finanzminister auf Grund allgemeiner Ermächtigung auf 3, 6 und 12 Monate ausgegeben. Daneben kommen seit 1875 Bons à long terme vor, Inhaberpapiere in Form von Obligationen mit fester Verzinsung und einer Verfallzeit von höchstens 6 Jahren. Die Höhe der Schatzanweisungen belief sich 1910 auf 431 Mill. Fr.; die ganze schwebende Schuld betrug 1432 Mill.

Eine ungeheure Zunahme der schwebenden Schulden hat in allen am Krieg beteiligten Staaten der finanzielle Kriegsbedarf, in Deutschland noch mehr die Zerrüttung der Finanzen seit der Revolution gebracht.

Im Deutschen Reich wurde durch G. v. 4. Aug. 1914 angeordnet, daß eine vorübergehende Geldbeschaffung innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen könne. Das Reich hat hiervon während des Krieges ausgiebig Gebrauch gemacht, anfänglich, um einstweilen einen Teil der bewilligten Anleihekredite flüssig zu machen, später, als die Erlöse der Anleihen dem Bedarfe lange nicht mehr genügten, um durch sie überhaupt Mittel zur Deckung der Ausgaben zu gewinnen. Es hat aber auch in großem Umfange kurzfristige Schatzanweisungen ausgegeben. Die Schatzwechsel des Reiches haben Ende April 1919 rund 31,5 Milliarden, die Schatzanweisungen 35,2 Milliarden M. betragen, zusammen also 66—67 Milliarden M. Mit 1. Januar 1922 war der Betrag der diskontierten Schatzanweisungen und -wechsel auf 253,4 Milliarden M. angewachsen. Außer den kurzfristigen Schatzanweisungen wurden während des Krieges auch langfristige mit festen Zinssätzen zur Zeichnung aufgelegt, die teils 1918/20, teils 1921/22, teils 1923/32 rückzahlbar sind; der Zinssatz beträgt teils 5, teils 4½%; der Kurs der ersteren war derselbe wie bei den gleichzeitig ausgegebenen 5%igen Anleihen, der der letzteren 95.

Eine besondere Art von Schatzanweisungen, die manches von Prämienanleihen an sich hat (s. unten S. 589), ist im Deutschen Reich zusammen mit der 6. Kriegsanleihe ausgegeben worden, nämlich 4½%ige zum Kurse von 98, die mit 110—120% auslosbar sind. Zunächst erfolgt die Auslosung zweimal im Jahre zu 110. Vom 1. Juli 1927 an können sie gekündigt werden, aber die Inhaber der gekündigten Papiere können statt Barzahlung 4%ige Schatzanweisungen fordern, die bei weiteren Auslosungen mit 115 zurückbezahlt werden. 10 Jahre nach der ersten Kündigung kann das Reich wieder die noch unverlosten Anweisungen kündigen; die Inhaber können nun statt der Rückzahlung 3½%ige Anweisungen verlangen, die bei Auslosung mit 120 eingelöst werden. Am 1. Juli 1967 ist der Rest der Schuld fällig. Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anweisungen werden jährlich 5% vom Nennwert des ursprünglichen Betrages aufgewendet und die ersparten Zinsen der ausgelosten Stücke zur Einlösung mit verwendet. Die infolge von Kündigung zurückgezahlten Anweisungen nehmen weiterhin an der Verzinsung und Auslosung auf Rechnung des Reiches teil. Die Zeichner dieser Schatzanweisungen

konnten für den doppelten Betrag ihrer Barzeichnung (gegen kleine Zuzahlungen oder Vergütungen) Titel der 5 ersten Kriegsanleihen und der vorhergegangenen Schatzanweisungen zum Umtausch einreichen. Der Erfolg dieses neuen Typs, der kaum mehr unter den Begriff der Schatzanweisung fällt, war nicht bedeutend.

England hat während des Krieges von verschiedenen Formen der schwebenden Schuld ausgiebig Gebrauch gemacht. Es hat ausgegeben: 1) Schatzwechsel mit 3—12monatlicher Verfallzeit und wechselnden Diskontsätzen, von denen Ende März 1918 976 Mill. Pfd. St. in Umlauf waren; 2) 3-, 5- und 6%ige Schatzanweisungen (Exchequer Bonds), die zum Teil im Oktober 1919 verfielen, zum Teil bis April 1922 laufen; Ende März 1918 waren es 402,6 Mill. Pfd. St.; 3) 4- und 5%ige Kriegsschuldverschreibungen (National War Bonds), die teilweise bis Februar 1929 laufen und von denen die 4%igen steuerfrei sind; sie hatten Ende März 1918 eine Höhe von 584,9 Mill. Pfd. St.; 4) Kriegsausgabenzertifikate (War Expenditure Certificates), die im Jahre 1918 heimzuzahlen waren und im März 1918 23,1 Mill. Pfd. St. betrugen; endlich 5) Kriegssparzertifikate (War Saving Certificates) zu 1 Pfd. St., wofür 15½ sh zu bezahlen waren; sie laufen bis November 1922; von ihnen waren Ende März 1918 134,7 Mill. Pfd. St. in Umlauf. Die gesamte schwebende Kriegsschuld betrug also damals, ohne die Auslandsschuld, 2121,3 Mill. Pfd. St. Die meisten der kurzfristigen Papiere konnten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Auflegung der Kriegsanleihen in diese umgewandelt werden (s. unten S. 596). Bis April 1921 ist die innere schwebende Schuld auf 1275 Mill. Pfd. St. reduziert worden.

Es ist oben S. 562 bereits darauf hingewiesen worden, in welch großem Umfange kurzfristige Kredite in Frankreich zur Bestreitung der Kriegskosten in Anspruch genommen wurden. In erster Linie fanden Schatzscheine unter dem Namen Bons de la défense nationale in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Fr. mit einer Laufzeit von 3 bzw. 6 und 12 Monaten Verwendung; der Zins betrug 5% und wurde vom Kurs sofort in Abzug gebracht. Vorübergehend wurden auch kleine Bons zu 20 und 5 Fr. in Umlauf gesetzt, die nach Jahresfrist zu 21 und 5,25 Fr. wieder eingelöst wurden. Außerdem wurden Nationalverteidigungsobligationen in 2 Typen ausgegeben, die einen mit 10jähriger Laufzeit, einem Zinssatze von 5% und einem Kurs von 96,5 seit Februar 1915, die anderen mit 5jähriger Laufzeit, 5%iger Verzinsung, einem Kurs von 100 und einem Einlösungskurs von 102,5 seit Februar 1917, beide in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Fr. Anfang 1918 waren von den Bons 20, von den Obligationen 1 Milliarde in Umlauf. Zeitweilig waren es viel höhere Beträge, aber sie konnten unter gewissen Bedingungen bei der Zeichnung der Kriegsanleihen in Zahlung gegeben werden und von dieser Gelegenheit haben sowohl die Besitzer der Bons wie der Obligationen weitgehend Gebrauch gemacht (s. unten S. 597). Am 31. Dez. 1919 betrug die innere schwebende Schuld noch 76 488 682 200 Fr. Darunter waren 45,4 Milliarden Nationalverteidigungsbons, 26,4 Milliarden Vorschüsse der Bank von Frankreich und der Bank von Algier, 1,9 Milliarden Schatzscheine und 1,3 „sonstige Verpflichtungen".

Italiens innere schwebende Schuld belief sich am 31. Okt. 1920 auf 28.6 Milliarden Lire. Davon waren 10,7 gewöhnliche Schatzanweisungen, 4,6 5%ige

Schatzscheine mit 5- und 3jähriger Laufzeit, 12,7 Papiergeldumlauf auf Rechnung des Staates.

Belgien hatte Ende 1920 eine innere schwebende Schuld von 7 536 650 700 Francs.

Zur schwebenden Schuld wird man auch das einlösliche Papiergeld zu rechnen haben. Von diesem soll aber nachher noch besonders gehandelt werden.

§ 221. Die Zweckmäßigkeit der schwebenden Finanzschulden und insbesondere der Schatzscheine ist abhängig von der Gestaltung und dem Bedürfnis der gesamten Finanzwirtschaft und dem Zustand des Kreditwesens. Tritt nach den konkreten Verhältnissen der Fall häufig ein, daß Ausgaben fällig sind, bevor die Einnahmen zur Verfügung stehen, oder sind die Einnahmen geringer oder die Ausgaben größer, als angenommen war, so können Schatzscheine eine wertvolle Aushilfe gewähren. Auch kann durch die Ausgabe von solchen die Aufnahme einer fundierten Schuld, deren Erträge allmählich zu verwenden sind, eingeleitet und vermittelt werden. Was für sie vor allem spricht, ist die Tatsache, daß sie zumeist nur wirklich disponibles Kapital der Volkswirtschaft anlocken, daß der Zinsfuß in der Regel nicht unbedeutend niedriger ist als bei anderen Arten der verzinslichen schwebenden Schuld und daß sie bei etwaiger Versteifung des inländischen Geldmarktes ohne Bedenken auch im Auslande aufgenommen werden können. Und so wird man die Ausgabe von Schatzscheinen wohl als geeignetste Art der schwebenden Schuld zu betrachten haben, vorausgesetzt, daß das Maximum der auszugebenden Scheine gesetzlich bestimmt wird, daß es im Verhältnis zu der Größe des Jahresbudgets steht und daß ihre Einlösung rechtzeitig erfolgt.

Aber es kann nicht übersehen werden, daß die schwebende Schuld, auch in der Form der Schatzscheine, immer eine Gefahr für die finanziellen Verhältnisse eines Landes bedeutet. Diese liegt daran, daß die Leichtigkeit ihrer Begebung dazu anreizen kann, sie nicht nur als ein Mittel zur zeitlichen Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben zu benützen, sondern auch als ein Mittel, um Defizite zu verschleiern oder die Ausgaben über den festgestellten Bedarf auszudehnen. Dadurch kann aber das Finanz-

wesen in Unordnung gebracht werden. Weitere Gefahren ergeben sich daraus, daß ihre Rückzahlungsfristen relativ kurz sind, und infolgedessen bei einem Ausfall der Einnahmen, die zu ihrer Deckung bestimmt sind, stets Veranlassung besteht, die Einlösung der fälligen Scheine durch Ausgabe von neuen zu bewirken.

Die schwebende Schuld muß demnach mit Maß und Vorsicht benützt werden. Ist sie groß oder droht sie immer größer zu werden, so daß sie aus laufenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden kann, oder ist sie infolge eines wirklichen Defizits entstanden, so ist es am geratensten, sie in eine fundierte Schuld zu verwandeln, die zwar den Staat dauernd mit Zinsen belastet, ihn aber dafür von der lästigen Verpflichtung der Kapitalrückzahlung an bestimmten Zeitpunkten sowie von den damit zusammenhängenden Gefahren befreit, und ihm die Möglichkeit gibt, wieder Ordnung in das Finanzwesen zu bringen.

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten.

§ 222. Die besonderen Eigenschaften der konsolidierten oder fundierten Schuld gegenüber der schwebenden sind oben bereits erwähnt worden. Die wesentlichsten bestehen darin, daß fundierte Schulden zumeist über einen langen Zeitraum sich erstrecken und dem Gläubiger nur ein beschränktes oder gar kein Kündigungsrecht gewähren. Bei dieser Schuldart verpflichtet sich der Staat entweder zur Rückzahlung innerhalb einer bestimmten, meist auf eine längere Reihe von Jahren bemessenen Frist, nach einem bestimmten Tilgungsplan oder ohne einen solchen, oder zur Rückzahlung erst nach einem gewissen Zeitpunkt, oder er übernimmt überhaupt keine Pflicht zur Rückzahlung, behält sich aber das Recht hierzu vor. Der Name „fundierte" Schulden ist historisch zu erklären; denn damit bezeichnete man ursprünglich solche, die auf bestimmte Vermögenswerte oder Einnahmen des Staates „fundiert", für deren Verzinsung und Tilgung also

bestimmte Einnahmen vorhergesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren.

§ 223. Die fundierte Schuld ist entweder an bestimmte Rückzahlungstermine gebunden, also Tilgungsschuld, oder sie ist sogenannte Rentenschuld, bei der die Verpflichtung des Staates sich auf regelmäßige Zinszahlung beschränkt.

Die rückzahlbaren Anleihen näherten sich früher mehr der Form von Privatschulden. Nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger wurden kurz bemessene Kündigungsfristen eingeräumt. Aber ein solches Kündigungsrecht wurde, je mehr die Schulden wuchsen, um so lästiger für den Staat, da die Kündigung begreiflicherweise am meisten in gefahrvollen Zeiten erfolgte, in denen der Staat nur unter schweren Opfern einen Ersatz für das gekündigte Kapital finden konnte. So mußte das Bestreben der Staaten darauf gerichtet sein, das Kündigungsrecht der Gläubiger zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, sich selbst es aber zu wahren. Es war demnach ein Fortschritt, als mehr und mehr an die Stelle der stets kündbaren Anleihen solche traten, deren Rückzahlung durch Bestimmung gewisser fester Termine geordnet oder überhaupt in das Ermessen des Staats gelegt war.

Die rückzahlbare oder amortisable Schuld hat den Vorzug, daß sie dem Gläubiger nach einer gewissen Zeit sein Kapital wieder zur freien Verfügung zurückgibt, daß sie dem Staate möglicherweise bessere Anleihebedingungen gewährt und ihn wegen des Zwanges der Rückzahlung zur Sparsamkeit anhält. Es ist dabei zumeist nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner auch vor der festgesetzten Zeit, jedoch in der Regel nicht vor Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren, das Kapital wieder zurückzahlt.

Aber für den Staat konnte auf die Länge der Zeit auch diese verbesserte Form rückzahlbarer Schulden nicht genügen. Schon das Bedürfnis der Gläubiger ging, seitdem die eigentliche Natur des Staatskredits erkannt und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Staaten gefestigt war, vielfach dahin, ihr Kapital fest, d. h. in dauernder Weise, anzulegen. Der Effektenhandel liebt die Form bestimmtfristiger Anleihen nicht, weil ihre Papiere, vorausgesetzt, daß der Staat die Termine einzuhalten vermag, im Kurse wenig schwan-

ten und deshalb zu Differenzgeschäften sich nicht eignen. Für den Staat erweist sie sich aber um deswillen als nachteilig, weil ihm aus der Bestimmung fester Rückzahlungsfristen große Verlegenheiten erwachsen können. Die Rückzahlung muß auch dann stattfinden, wenn sie nicht aus den ordentlichen, für diesen Zweck vorgesehenen Einnahmen bestritten werden kann. Und leicht kann, da im Moment der Schuldaufnahme sich die Zustände der Zukunft niemals mit Sicherheit voraussagen lassen, irgendein unvorhergesehenes Ereignis die Rückzahlung unmöglich machen und den Staat zwingen, neue Schulden, und vielleicht unter ungünstigeren Bedingungen, aufzunehmen, um die alten tilgen zu können. Außerdem ist eine Zinsenreduktion hier nicht immer durchführbar.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß sich trotz planmäßiger Rückzahlung ein Anwachsen der Gesamtschuld vollzog, ging das Bestreben der Staaten dahin, die Tilgungsfristen möglichst zu verlängern, die jährlichen Tilgungsquoten zu verringern, bis man endlich die Verpflichtung zur Rückzahlung ganz beseitigte und dem Gläubiger lediglich die regelmäßige Zahlung einer jährlichen Rente, eines Zinses für das dargeliehene Kapital, zusicherte. Das ist das Wesen der Rentenschuld.

§ 224. Die Rentenschuld, die nur bei Anleihen des Staates vorkommt, ist diejenige Staatsschuldform, welche der modernen Volks- und Finanzwirtschaft an besten entspricht. Der Schuldner lädt hier keine unabweisbare und häufig drückende Verpflichtung auf sich und bedarf keines so großen Verwaltungsorganismus. Je mehr überhaupt der Glaube an die ewig dauernde, alle Änderungen im einzelnen überwindende Natur des Staates und das Vertrauen in seine finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zunahm, um so mehr mußte die unbegrenzte Dauer des Kredits und damit der Anleihen als das Naturgemäße, ein zeitlich begrenzter Kredit mehr als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Ausnahme erscheinen.

Diese Entwicklung wurde dadurch gefördert, daß mit wachsendem Wohlstande auch die Gläubiger vorzogen, ihre Werte sicher und dauernd anzulegen, um so der Mühe erneuter Unterbringung überhoben zu sein. Zudem setzt diese die Möglichkeit des Verkaufs

ihrer Staatsschuldverschreibungen in den Stand, die Werte stets wieder für andere Zwecke flüssig zu machen.

Wenn demnach Rentenanleihen als die geeignetste Form moderner Staatsschulden bezeichnet werden müssen und in neuerer Zeit in großem Umfang sich verbreitet haben, so sind sie doch nicht unter allen Umständen anwendbar. Es können von ihnen nur solche Staaten Gebrauch machen, welche volles Vertrauen in bezug auf regelmäßige, pünktliche und unverkürzte Zinszahlung genießen. Sie eignen sich mehr für größere Staaten als für kleinere. Deshalb kommen rückzahlbare Anleihen, abgesehen von den aus früherer Zeit überkommenen, auch heute noch in beträchtlichem Umfange vor.

Sowohl die rückzahlbare Schuld als die Rentenschuld können nun verschiedene Formen rücksichtlich ihrer materiellen und formellen Ordnung annehmen, von denen im folgenden die Rede sein soll.

2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld.

§ 225. Die verschiedenen Formen der rückzahlbaren Schuld lassen sich auf die drei folgenden Typen zurückführen: 1. Lotterie- oder Prämienanleihen, 2. Annuitäten und 3. Anleihen mit bestimmten Heimzahlungsfristen und regelmäßiger Zinszahlung.

1. Lotterie- oder Prämienanleihen sind diejenigen, bei denen zwar auch das Kapital an bestimmten Terminen und meist zum Nennwert, al pari, zurückerstattet wird, feste jährliche Zinsen aber entweder nicht, so bei den unverzinslichen, den Losanleihen, oder nur in niedrigeren Beträgen, so bei den verzinslichen Lotterieanleihen, bezahlt werden. An Stelle des Zinses bzw. des vollen Zinsbetrages erhalten die Besitzer solcher Scheine, welche durch das Los bei den regelmäßigen Auslosungen hierzu bestimmt worden sind, Geldgewinne von verschiedener Höhe. Die Prämienanleihen werden gewöhnlich wie die Lose in Serien oder Abteilungen und in Nummern eingeteilt; die Höhe der Gewinne ist abhängig von der Zeitdauer der Zurückzahlung, der Höhe des gewährten Zinses und anderen Umständen.

Zugunsten dieser Schuldform führt man an, daß die Verlockung zum Glücksspiel Staaten mit schwierigen Kreditverhältnissen die Aufnahme von Anleihen wesentlich erleichtere, sowie daß Lotterieanleihen unter günstigeren Bedingungen, d. h. zu höherem Kurse bzw. niedrigerem Zinsfuß, ausgegeben werden können. Aber sie haben für den Staat den Nachteil, daß sie ihn zu einer festen Tilgung verpflichten und Zinsreduktionen ausgeschlossen sind. Gegen sie hat man auch vorgebracht, daß sie, wenn auch in geringerem Grade, die Unzuträglichkeiten des Lotteriewesens nach sich ziehen, indem sie die Hoffnung auf ansehnliche außergewöhnliche Gewinne erregen und dadurch die Arbeitslust und den Spartrieb schädigen. Andere freilich stellen diese Nachteile in Abrede. Den Vorzug scheinen die verzinslichen Lotterieanleihen zu verdienen, weil hier der Gläubiger doch seine regelmäßigen, wenn auch niedrigeren Zinsen erhält und nur auf einen relativ kleinen Teil von ihnen zugunsten eines möglichen Gewinnes verzichtet. Große Lotterieanleihen sind regelmäßig in dieser letzteren Form gemacht worden.

So z. B. die preußische Prämienanleihe von 1854 im Betrage von 15 Mill. Tlr., bei welcher 3½%, die österreichische von 1860 im Betrage von 200 Mill. G., bei welcher 4% und die beiden russischen von 1864 und 1866 zu 100 Mill. R., bei denen 5% gezahlt wurden. Im 18. Jahrh. waren Prämienanleihen in England und Frankreich häufig. Noch bis zu den 70er Jahren des 19. Jahrh. wurde von ihnen auch in den deutschen Klein- und Mittelstaaten Gebrauch gemacht und eine größere Anzahl ist heute noch nicht zurückbezahlt. Dagegen sind in den letzten Jahrzehnten keine neuen eingegangen worden. In Deutschland hat der Mißbrauch, der mit solchen Anleihen seitens der Stadtgemeinden, Eisenbahngesellschaften usw. einzureißen drohte, das G. v. 8. Juni 1871 gezeitigt, wonach „Inhaberpapiere mit Prämien" nur mehr auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs aufgenommen werden dürfen.

Während des Krieges ist in England der Gedanke einer Prämienanleihe erwogen, aber nicht ausgeführt worden. Dagegen ist im Deutschen Reich, wo man unter den gegebenen Verhältnissen mit einer gewöhnlichen Zeichnungsanleihe keinen Erfolg erhoffen durfte, im Jahre 1919 der Versuch mit einer Prämienanleihe gemacht worden. Sie wurde als Spar-Prämienanleihe bezeichnet und ist mit verschiedenen Reizmitteln ausgestattet. Die Anleihe sollte 5 Milliarden M. erbringen und wurde in 5 Mill. Anleihescheinen zu 1000 M., rückzahlbar nach einem festen Tilgungsplane innerhalb 80 Jahren, zur Zeichnung aufgelegt. Die Hälfte der Einzahlung konnte in Kriegsanleihe geschehen. Sie war eingeteilt in 5 Reihen A bis E, jede Reihe enthielt

2500 Gruppen, jede Gruppe 400 Nummern. Jedes halbe Jahr werden 2500 Gewinne im Gesamtbetrag von 25 Mill. M. ausgelost, von denen die 5 höchsten je 1 Mill., die niedrigsten je 1000 M. betragen. Ein mit Gewinn gezogenes Los nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Die Tilgung erfolgt derart, daß von 1920 ab jährlich einmal eine bestimmte Stückzahl (50000, 75000 oder 100000) durch Nummernziehung ausgelost wird. Jedes gezogene Stück wird zum Nennwert zurückbezahlt mit einem Zuschlag von 50 M. für jedes bis zur Fälligkeit verflossene Jahr; außerdem erhalten die Stücke jeder zweiten gezogenen Nummer einen Bonus im Betrage von 1000, bei den späteren Auslosungen von 2000 und 4000 M. Ferner steht jedem Inhaber eines Anleihestückes das Recht zu, vom Jahre 1940 ab mit 1jähriger Kündigung die Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich des Zuschlages von 50 M. für jedes verflossene Kalenderjahr, jedoch unter Abzug von 10% des Gesamtbetrages zu verlangen. Die Anleihe genießt große Steuerbegünstigungen: Besitz bis zu 25 Stück ist von der Nachlaß- und Erbanfallsteuer befreit; Vermögenszuwachs aus dem Besitz der Anleihestücke unterliegt der Besitzsteuer nicht; die aus den Stücken anfallenden Gewinne unterliegen in dem Gewinnjahre weder der Einkommen- noch der Kapitalertragssteuer und bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihescheine bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet. Trotz dieser lockenden Aussichten blieb der Erfolg aus; statt der erwarteten 5000 wurden nur 3334 Millionen gezeichnet; man hat deshalb von der Ausgabe einer zweiten Prämienanleihe, die für Oktober 1920 geplant war, Abstand genommen.

Deutschösterreich hat 1920 eine Losanleihe zu 4% auferlegt, deren Ergebnis 1200 Mill. K gewesen sein soll. Sie umfaßt Blocks von je 400000 Losen zu 1000 K. Jährlich finden zwei Ziehungen mit 250 Gewinnen von 1000000 bis 2000 K statt, und außerdem wird jährlich eine Prämie von 500000 K gewährt. In den ersten 10 Jahren werden jährlich 4000 Gewinne zu 1000 K und in den letzten 50 Jahren zusammen 375000 Gewinne zu 1200 K gewährt. Die Hälfte des Nennbetrages der gezeichneten Lose ist in bar, die Hälfte in Stücken der 2. österreichischen Kriegsanleihe oder in Schatzscheinen der 4. bis 8. Kriegsanleihe zum Nennwert zu erlegen. Statt des Barbetrages können auch Stücke der 1. österreichischen Kriegsanleihe zum Nennwert in Zahlung gegeben werden. In Frankreich griff man gleichfalls neuerdings zu einer Prämienanleihe, die 4 Milliarden Fr. erbringen soll. Der Zinsfuß ist 5%. Es wurden 8 Mill. Stück zu je 500 Fr. ausgegeben. Die Auslosung erfolgt in 75 Jahren mit 8 jährlichen Auslosungen, wobei insgesamt je 104 Obligationen mit 20 Mill. Fr. Prämien ausbezahlt werden. Auch Belgien hat i. J. 1920 eine Prämienanleihe zu 5% ausgegeben, die 2346 Mill. Fr. ergab.

§ 226. — 2. **Bei den Annuitäten oder Zeitrenten wird dem Gläubiger gegen Darleihung eines Kapitals eine jährliche Rente gewährt, welche nicht nur den Zins nach dem üblichen Zinsfuß, sondern auch eine Amortisationsquote des Leihkapitals enthält, so daß durch Zahlung der Rente zugleich das Schuldkapital getilgt wird.**

Die Annuitäten können auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit des bzw. der Gläubiger lauten.

Bei den Annuitäten auf bestimmte Zeit, z. B. auf 30, 50, 90 Jahre, ist die Quote des Kapitals, welche jährlich zusammen mit dem Zinse dem Gläubiger zurückbezahlt wird, rechnerisch festgestellt. Der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger erhalten das ganze Kapital mit Zinsen allmählich zurück.

Bei den einfachen Annuitäten auf Lebenszeit, den sogenannten Leibrenten, wird dem Gläubiger Zeit seines Lebens eine bestimmte Rente ausbezahlt; aber mit seinem Tode erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates. Bei den Tontinen dagegen, d. h. den Leibrenten für größere, aus Altersgenossen gebildete Gesellschaften werden die den sämtlichen Gesellschaftern von Anfang an zu entrichtenden Renten so lange fortbezahlt, als noch ein einziger Gesellschafter am Leben ist, und es wachsen hier den Überlebenden die durch den Tod der anderen Mitglieder erledigten Leibrenten zu. Erst mit dem Tode des letzten Mitgliedes erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates.

Gegen die Annuitäten auf bestimmte Zeit hat man eingewendet, daß wegen der Unkündbarkeit der Renten Zinsreduktionen nicht möglich sind, daß sie die Umwandlung der Kapitalien in Zeitrenten bewirken und dadurch zahlreiche Personen zur Kapitalverzehrung veranlassen. Dasselbe gilt auch von den Leibrenten; diese haben noch den Nachteil, daß sie den Staat mit riskanten Geschäften belasten. Gegen die Tontinen sprechen außerdem noch allgemein ethische Bedenken.

In England sind Annuitäten schon seit mehr als 2 Jahrhunderten üblich und kommen auch heute noch teils als Zeit- (49 bzw. 99 Jahre), noch mehr aber als Leibrenten vor. Der Kapitalbetrag dieser Renten stellte sich 1911 auf 34,4, die jährliche Ausgabe auf 3,5 Mill. Pf. Sterl., wozu noch irische Renten mit rund 16 Mill. kamen. Größere Verbreitung hatte diese Schuldart in Frankreich, wo im 17. und 18. Jahrh. auch Tontinen häufig waren. Heute ist sie bis auf einen geringen Rest verschwunden. Die heutige Leibrentenschuld (Dette viagère) Frankreichs mit (1912) 324 Mill. Fr. enthält nur 431790 Fr. eigentliche Leibrenten, das übrige sind Pensionen, Dotationen u. drgl. In Deutschland kommen sie nicht mehr vor.

§ 227. Will der Staat eine rückzahlbare Schuld eingehen, so erscheinen am geeignetsten

3. die gewöhnlichen Anleihen mit regelmäßiger Verzinsung und bestimmten Heimzahlungsfristen. Dabei können bezüglich der Rückzahlung verschiedene Wege beschritten werden. Entweder wird eine Mindest- und eine Höchstfrist festgesetzt, innerhalb welcher die Rückzahlung zu geschehen hat, oder diese erfolgt in bestimmten jährlichen Beträgen. Die Zeit der Tilgung hängt hier von der Höhe dieser Quote ab. Häufig werden, um die Tilgung zu beschleunigen, auch die Zinsen der schon getilgten Schuldtitel dieser Quote beigefügt. Der Staat pflegt sich meist das Recht vorzubehalten, die Rückzahlung in beliebigem Umfang auch früher oder wenigstens nach Ablauf einer kürzeren Reihe von Jahren eintreten zu lassen, und dieses Recht kann in Zeiten sinkenden Zinsfußes sehr wertvoll werden, indem es die Möglichkeit gewährt, eine höher verzinsliche Schuld durch eine niedriger verzinsliche zu ersetzen. Andererseits erleichtert die Bestimmung, daß die Anleihe erst von einem bestimmten Zeitpunkte ab seitens des Staates gekündigt werden kann, deren Unterbringung, da der Darleiher das begreifliche Interesse hat, wenigstens für einige Zeit vor Kündigung und Zinsminderung gesichert zu sein.

Abgesehen von dieser später zu erwähnenden Schuldumwandlung erfolgt die Tilgung entweder durch Auslosen und Rückzahlung der durch das Los bestimmten Obligationen zum Parikurse, oder durch Rückkauf der Schuldtitel an der Börse zum Tageskurse, eventuell durch Vereinigung beider Methoden.

Einige Angaben über rückzahlbare Schulden finden sich in den Anmerkungen zu dem folgenden Paragraphen.

3. Die Rentenschuld.

§ 228. Bei der Rentenschuld verpflichtet sich der Staat nur zur Zahlung der jährlichen Zinsen, nicht aber zur Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals. In der Regel behält sich aber der Staat das Recht vor, die Schuld zu kündigen und zum Nennwert heimzuzahlen. Ist die Rentenschuld auch von seiten des Staates unkündbar, sogenannte ewige Rentenschuld, so ist zwar ihre Verminderung nicht ausgeschlossen, sie kann aber nur auf dem Wege

des Rückkaufs der Schuldtitel an der Börse zum Tageskurse vorgenommen werden.

Rentenanleihen kommen in zweifacher Form vor. Entweder wird dem Gläubiger eine Schuldverschreibung gegeben, die auf die dargeliehene Kapitalsumme lautet (Briefschuld), oder es wird für ihn die betreffende Kapitalsumme im Staatsschuldbuch eingetragen (Buchschuld), oder die Schuld lautet nur auf eine Rente und ist dann auch ihrer Form nach eine eigentliche Rentenschuld.

Wie bereits oben erwähnt worden ist, hat diese Schuldform in den größeren Staaten wegen ihrer großen Vorteile für den Staat und weil sie den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs sowie den bank- und börsenmäßigen Gewohnheiten der Gegenwart am meisten entspricht, allgemeine Aufnahme gefunden. Unter den möglichen Arten der Rentenschuld verdient diejenige, welche dem Staat das Recht der Kündigung einräumt, den Vorzug, weil hier die Möglichkeit eröffnet ist, bei sinkendem Zinsfuß eine Umwandlung der Schuld in eine niedriger verzinsliche vorzunehmen. Es darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß diese Schuldform das Schuldenmachen sehr erleichtert.

Es sollen hier einige Angaben sowohl über die rückzahlbare Schuld wie über die Rentenschuld, ferner auch über den Stand des Schuldenwesens überhaupt gemacht werden.

Großbritannien und Irland hatten am 31. März 1912 eine Schuld im Gesamtbetrag von 718,4 Mill. Pf. St. Davon betrug die fundierte Schuld 602,2, und zwar 595,7 2½ %, 3,9 2¾ %ige Rente; der Kapitalwert der Annuitäten belief sich auf 33,0 Mill. Das Zinserfordernis für diese drei Posten betrug 15,2, 0,1 und 3,5 Mill. Pfd. St. Die unfundierte Schuld betrug 33,1 Mill. Pfd. St., ihre Zinsen 1,6. Der Tilgungsfonds erforderte 4,1 Mill. Pfd. St. Von der Gesamtschuld sind aber 59,2 Mill. Pfd. St. als wahrscheinlicher Betrag von Rückerstattung an Werten der Sueskanalaktien usw. in Abzug zu bringen.

Die Schuld Österreich-Ungarns zerfiel 1. in die gemeinsame, 2. in die Schuld der Reichsratsländer und die Ungarns. Die gemeinsame Schuld betrug am 1. Jan. 1912 und zwar die konsolidierte 5130 Mill. Kron., die schwebende 0,7, die Entschädigungsrenten 23,7, im ganzen also 5158 Mill. Kron. Die Sonderschuld Österreichs betrug im gleichen Zeitpunkt 7002 Mill. Kron., davon 350,3 Mill. schwebende Schuld, 6651 Mill. konsolidierte Schuld. In der letzteren sind verschiedene Eisenbahnschulden einbegriffen. Der Schuldendienst erforderte 1913 505,8 Mill. Kron. Die Schuld Ungarns betrug 1910 6245 Mill. Kron., wozu noch ein ca. 30%iger Anteil an der Staatsschuld Österreichs nach dem Stande von 1868

kommt. Von den 6245 Mill. Schulden entfielen 363 auf Grundentlastungsschulden, ca. 500 auf Ankauf von Eisenbahnen, 4029 auf 4%ige Rentenanleihen.

Die Staatsschuld Frankreichs betrug am 1. Jan. 1912 32557,9 Mill. Fr., davon 31162 konsolidierte, 1396 schwebende Schuld. Von den 31162 Mill. waren 21927,2 3%ige Rente, 3689 3%ige tilgbare Rente, 4789,6 Eisenbahnschuld und 221,2 kurzfristige Obligationen des Staatsschatzes, die eigentlich der schwebenden Schuld angehören. Die Ausgaben hierfür beliefen sich nach dem Budget für 1912 auf 1286,1 Mill. Fr., davon 655,8 für die 3% Rentenschuld und 306 für die kündbaren Kapitalien; 323,5 Mill. waren Pensionen, Dotationen, Gehaltszulagen usw., gehören also eigentlich nicht hierher.

Die italienische Staatsschuld stellte sich am 1. Juli 1910 auf 14089 Mill. Lire, darunter 10055 nicht rückzahlbare, 3439 rückzahlbare und 418 Mill. Papiergeldschuld. Die schwebende Schuld betrug nach dem Voranschlag 1912/13 119 Mill. Lire, der Aufwand für Verzinsung usw. 504,1 Mill. Lire. Die Sparsamkeit, die überhaupt die Finanzwirtschaft Italiens auszeichnet, zeigt sich auch im Schuldenwesen; denn die Schuld ist seit der Gründung des Königreichs bis kurz vor Ausbruch des Weltkrieges etwas vermindert worden.

Die russische Staatsschuld betrug am 1. Januar 1912: 8942 Mill. Rub., davon 1452 Mill. Rub. Eisenbahnschulden, der Jahresbedarf für Zinsen und Tilgung der öffentlichen Schuld 405 Mill. Rub.

Im Deutschen Reich und den größten Bundesstaaten belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1913 der Stand der fundierten Staatsschulden und die Summe der Ausgaben hierfür wie folgt (Vierteljahrshefte zur Stat. des D. Reichs 1914 Heft 2):

Staaten	Betrag der Schuld 1000 M.	Ausgaben f. Verzins. u. Tilg. usw. 1000 M.	Betrag der Schulden pro Kopf M.	Betrag der Zinsen pro Kopf M.
Deutsches Reich	4 677 225	216 202	72,04	2,42
Preußen	9 266 769	364 889	303,96	8,49
Bayern	2 285 976	94 152	396,27	12,48
Sachsen	861 110	38 790	252,39	5,61
Württemberg	621 377	27 808	321,35	9,64
Baden	585 892	34 740	346,66	10,32
Hessen	434 632	16 740	412,25	11,67
Elsaß-Lothringen	44 547	1 570	97,01	0,63

Die gesamten Schulden des Reiches und der Einzelstaaten betrugen zu Beginn des Rechnungsjahres 1913 in Mill. M.:

	fundierte	schwebende
im Reiche	4 677,2	222,0
in den Bundesstaaten	15 501,9	694,7
Zusammen	20 179,1	914,7

Es ist aber zu beachten, daß von den eben erwähnten fundierten Schulden waren in Mill. M.:

	Eisenbahnschulden	Sonstige Schulden
im Reiche	338,0	4339,3
in Preußen	7594,7	1672,1
„ Bayern	1913,3	372,7
„ Sachsen	728,1	133,0
„ Württemberg	603,3	18,0
„ Baden	585,9	—
„ Hessen	359,2	75,4
„ Elsaß-Lothringen	—	44,5

Der Krieg hat die fundierten Schulden in allen beteiligten Staaten gewaltig anwachsen lassen und eine weitere Zunahme steht bevor, wenn die riesigen schwebenden Schulden, wie es unausbleiblich ist, in konsolidierte Schulden umgewandelt werden. Zum Teil sind solche Konversionen schon während des Krieges erfolgt. Im folgenden soll eine knappe Übersicht über die bemerkenswertesten Vorgänge bei der Begebung der fundierten Anleihen in England, Frankreich und im Deutschen Reiche während des Krieges und über den gegenwärtigen Stand des Schuldenwesens überhaupt gegeben werden.

England hat während des Krieges 3 Anleihen zur Zeichnung aufgelegt. Die erste im November 1914 in Höhe von 350 Mill. Pfd. St. zu einem Kurs von 95 und einem Zinssatz von 3,5%, rückzahlbar in den Jahren 1925—28. Sie ergab rund 400 Mill. Pfd. St. Die 2. Kriegsanleihe, deren Höhe unbegrenzt war, wurde im Juni 1915 begeben. Der Zinssatz betrug 4½%, der Kurs 100. Die Rückzahlung soll in den Jahren 1925—48 erfolgen. Dabei konnten frühere Papiere unter gewissen Bedingungen zur Zahlung verwendet werden und zwar 1. die Papiere der 3½%igen Kriegsanleihe gegen Zuzahlung der Kursdifferenz von 5% und Barzahlung in Höhe der umgetauschten Stücke, und 2. die alten 2,5%igen Konsols und die 2,75- und 2,5%ige Annuitäten mit 75, 67 und 78 Pfd. St. gegen je 50 Pfd. St. 4½%ige Kriegsanleihe und mit der Maßgabe, daß für jedes umgetauschte Stück 100 Pfd. St. neue Kriegsanleihe zu zeichnen waren. Außerdem erhielten die Zeichner die Zusicherung, daß bei späteren Anleihen die 4%ige Anleihe zum Nennwert in Zahlung genommen werden solle. Von dem Gesamtergebnis von rund 900 Mill. Pfd. St. waren 587 neues Geld, der Rest entfiel auf Umtausch. Im Januar-Februar 1917 folgte die 3. Kriegsanleihe. Es wurden 5%ige Papiere ausgegeben zum Kurse von 95 und 4%ige, bis auf die Supertax steuerfrei, zum Kurse von 100. Von den beiden Anleihen wird die erste 1929—47, die zweite 1929—42 fällig. Die 4½%ige Kriegsanleihe konnte gemäß dem Versprechen, das den Zeichnern eingeräumt worden war, in Umtausch gegeben werden, wobei wegen des niedrigeren Emissionskurses der neuen 5%igen Anleihe für 100 Pfd. St. alte Anleihe 105 Pfd. St. 5 sh 3 p neue Anleihe ausgereicht wurden. Ebenso konnten die Schatzwechsel, die Exchequer Bonds und die War Expenditure Certificates umgetauscht werden. Das Gesamtergebnis betrug 2104 Mill. Pfd. St. = rund 44 Milliarden M. Davon entfielen aber 130 Mill. Pfd. St. auf den Umtausch von Schatzwechseln, 821 auf den von der 4½%igen Kriegsanleihe und 283

auf den der sonstigen Papiere, so daß der Barerlös sich auf 1104 Mill. Pfd. St. oder 22,5 Milliarden M. belief. Tatsächlich war der Stand der englischen Staatsschuld an konsolidierten Kriegsanleihen Ende März 1918 wie folgt:

3½%ige Kriegsanleihe	62,7	Mill. Pfd. St.
4½ „ „	20,0	„ „ „
4 u. 5 „ „	2077,5	„ „ „
	2160,2	Mill. Pfd. St.

Im Juni 1920 stellte sich nach dem Bulletin de statistique et de législation comparée der Schuldenstand wie folgt:

Konsolidierte Schuld vor dem Krieg	314 952 000	Pfd. St.
Zeit- und Leibrenten	19 314 000	„ „
3½% Kriegsanleihe, rückzahlbar 1925—28	62 743 000	„ „
4½% Kriegsanleihe, rückzahlbar 1925—45	13 007 000	„ „
5% Kriegsanleihe, rückzahlbar 1929—47	1 997 109 000	„ „
4% Kriegsanleihe, rückzahlbar 1929—42	64 143 000	„ „
4% Konsolidierungsanleihe, rückzahlbar 1960—90	409 100 000	„ „
4% Kriegsanleihe	359 500 000	„ „
	3 219 870 000	Pfd. St.
An 4- und 5%igen Nationalen Kriegsobligationen, rückzahlbar 1922—29, befanden sich im Umlauf	1 477 350 000	Pfd. St.
An Schatzobligationen	319 107 000	„ „
„ Kriegssparzertifikaten	275 081 000	„ „
„ Schatzwechseln	1 058 696 000	„ „
„ sonstigen Vorschüssen	204 887 000	„ „
	3 336 446 000	Pfd. St.
Die gesamte innere Schuld betrug demnach	6 556 316 000	Pfd. St.
dazu Schuld im Ausland	1 278 714 000	„ „
Also Gesamtbetrag	7 835 030 000	Pfd. St.

Von der Schuld im Ausland entfallen 1046 Mill. Pfd. St. auf die Vereinigten Staaten. Der Schuldendienst erforderte 1920 349 590 000 Pfd. St.

Frankreich hatte kurz vor dem Kriege, im Juli 1914, eine Anleihe im Betrage von 805 Mill. Fr. zu 3,5% und einem Kurse von 91 aufgelegt, die aber wegen des Kriegsausbruches nur zum Teil eingezahlt wurde. Während des Krieges hat es sich wie England mit 3 Kriegsanleihen an das Publikum gewandt. Die erste erschien im Dezember 1915 in Form einer ewigen Rente, also ohne Rückzahlungsfrist. Sie war nach oben unbegrenzt, der Zinssatz betrug 5, der Kurs 88%. Zum Umtausch unter bestimmten Bedingungen waren zugelassen: die Nationalverteidigungsbons und -obligationen, die oben erwähnte 3½%ige Rente von 1914 und die alte 3%ige Rente. Der Erlös war 13308 Mill. Fr., davon entfielen aber 7 Milliarden auf den Umtausch älterer Papiere, namentlich der Nationalverteidigungsbons und -obligationen. Die 2. Anleihe wurde gleichfalls in unbegrenzter Höhe im September 1916 aufgelegt; der Zinssatz betrug 5%, der Kurs 88,75; auch bei ihr wurden die Bons

und Obligationen sowie die Anleihe von 1914 zum Umtausch zugelassen. Der Erlös stellte sich auf 10082 Mill. Fr., wovon rund 4660 auf Umtausch kamen. Die 3. Kriegsanleihe vom Oktober 1917 war, wie man sagt, aus volkswirtschaftlichen Gründen, auf 10 Milliarden Fr. begrenzt; keine Barzeichnung sollte 300 Fr. Rente übersteigen. Der Zinssatz war diesmal 4, der Kurs 68,60%. Die Anleihe kann vor 1945 nicht gekündigt werden. Zur Konversion, jedoch mit Einschränkungen, waren die Bons und Obligationen zugelassen. Das Ergebnis war 10358 Mill. Fr., wovon fast die Hälfte auf Umtausch entfiel. Eine vierte Anleihe zu 4% wurde 1918 aufgelegt; der Nominalerlös war 30690 Mill. Fr., der effektive 21744, davon 7099 in bar, 12953 in Nationalverteidigungsbonds. Bei allen Anleihen war Steuerfreiheit von der Kapitalrentensteuer zugesichert. Das Ergebnis der drei Anleihen waren 72,2 Milliarden Fr. Nominalkapital, 55,3 Milliarden gezeichnetes Kapital zum Ausgabekurs, davon 23,9 Milliarden Barzeichnungen, der Rest in Konversionen.

Die Gesamtverschuldung Frankreichs betrug nach dem Bulletin de statistique et de législation comparée 1921 am 1. Jan. 1920 232 664 955 369 Fr. Sie setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Innere Schuld.

a) fundierte

3% Rente	19 745 460 767 Fr.
5% Rente	25 152 580 000 „
4% Anleihe von 1917	12 961 300 000 „
4% Anleihe von 1918	30 465 874 000 „
3% amortisierbare Anleihe	3 039 569 000 „
3½% amortisierbare Anleihe	25 050 500 „
Annuitäten an Eisenbahngesellschaften und für andere Zwecke	2 416 137 901 „
	93 805 973 168 Fr.

b) schwebende

Nationalverteidigungsbons	45 445 420 600 Fr.
Schatzscheine	1 907 295 900 „
Schatzanweisungen	771 127 700 „
Sonstige Verpflichtungen	1 984 840 000 „
Vorschüsse der Bank von Frankreich	26 100 000 000 „
Vorschüsse der Bank von Algier	280 000 000 „
	76 488 682 200 Fr.

2. Schuld im Ausland.

a) Langfristige Schulden	38 478 120 000 Fr.
b) Schwebende Schulden	23 892 180 000 „

Unter den langfristigen Schulden im Ausland stehen oben an die an die Vereinigten Staaten mit 29,9 Milliarden Fr. Unter den schwebenden Schulden nehmen die erste Stelle ein die Schatzwechsel beim britischen Schatzamt mit 17 559 und bei der Bank von England mit 2654 Mill. Fr. Bei spanischen Banken wurden 1222, bei englischen 428, in der Schweiz 281, in Holland 221 Mill. Fr. auf-

genommen. Der Betrag der Schatzwechsel in den Ver. Staaten belief sich auf 409, in Japan auf 153 Mill. Fr. Der Rest der schwebenden Auslandsschuld entfällt auf Schweden, Norwegen, Argentinien, Uruguay.

Von der Gesamtsumme der Schulden mit 232,7 Milliarden Fr. entfielen also 132,3 auf fundierte oder längerfristige Anleihen, 100,4 auf schwebende Schulden. Die Schuldzinsen betrugen nach dem Voranschlag von 1921 10 469 Mill. Fr.

Italien hatte vor dem Krieg eine fundierte Schuld von 13 439 Mill. Lire, und eine Schatzanweisungsschuld von 1400 Mill. Die 6 Kriegsanleihen haben eine Mehrung der fundierten Schuld um 35 450 Mill. Lire; die schwebende Schuld betrug am 31. Okt. 1920 48183 Mill. Lire. Unter der letzteren befinden sich auswärtige Kredite (amerikanische) mit 20,6, Schatzanweisungen mit 15,3 und Banknoten auf Rechnung des Staates mit 10,4 Milliarden Lire.

Die konsolidierte Schuld Belgiens betrug Ende 1920 und zwar die inländische 7 746 826 938 Fr., die ausländische nominal 554 291 377, nach dem Kurs des belgischen Franken am 31. Dez. 1920 1 391 885 893 Fr. Die schwebende innere Schuld belief sich auf 7 536 650 700 Fr. in Schatzscheinen, die ausländische auf 601 449 433 bzw. nach dem Kurswert auf 1 657 467 660 Fr. Der Schuldendienst beanspruchte 358,7 Mill. Fr. für die konsolidierte innere, 124 für die ausländische und 87,4 für die schwebende Schuld.

Nicht ohne Interesse dürfte die Mitteilung sein, daß der Schuldenstand Japans (nach der oben zitierten Quelle) durch den Krieg keine Änderung erfahren hat. Japans Schulden betrugen am 31. März 1919 in Mill. Yen:

	inländische	ausländische	Zusammen
1910	1,417	1166	2583
1914	1,055	1529	2584
1917	1,097	1370	2467
1919	1,269	1311	2580

Um die Wirkungen des Krieges auf den Schuldenstand eines neutralen Staates zu veranschaulichen, mögen einige Angaben über das Schuldenwesen der Schweiz hier Platz finden. Die Schweiz hatte vor dem Krieg eine konsolidierte Schuld von 136,86 Mill. Fr.; am 31. Dez. 1920 betrug sie 1605,9 Mill. Fr., hat also um 1469 Mill. Fr. zugenommen. Darunter befinden sich 30 Mill. Doll., die in den Ver. Staaten zu 5½ %, und 25 Mill., die zu 8 % aufgenommen wurden, ferner für 366 Mill. 2—5 jährige 5- und 6 %ige Kassenscheine aus den Jahren 1919 und 1920. Die schwebende Schuld betrug 257 Mill., die Gesamtverschuldung demnach 1863 Mill. Fr.

Das Deutsche Reich hatte am 1. Aug. 1914 eine Schuld im Betrage von 4732 Mill. M., darunter 1130 zu 4, 1971 zu 3½ und 1631 zu 3%. Während des Krieges wurden 9 Anleihen zur Zeichnung aufgelegt, die erste im September 1914, die anderen jeweils im Februar oder März und im September jedes der folgenden Jahre bis Herbst 1918. Der Zinssatz war von Anfang an 5%, der Ausgabekurs war bei allen Anleihen ungefähr der gleiche, der höchste bei der 3. Anleihe mit 99, der niedrigste bei der 1. und 2. mit 97,50. Der Kurs war günstiger als der der englischen 3. Kriegsanleihe bei gleichem Zinssatz, denn der Kurs der letzteren betrug 95, und wesentlich günstiger als der der 2. französischen An-

leihe zum gleichen Zinssatz; denn bei dieser betrug er nur 88. Der Erlös war, wie auf S. 561 nachzulesen ist, im ganzen 90 Milliarden. In diesem Betrag sind allerdings auch mehrere Milliarden langfristiger Schatzanweisungen enthalten. Die eigentliche Anleihe war nach oben unbegrenzt; sie ist nicht rückzahlbar und kann seitens des Reiches erst jeweils nach 10 Jahren gekündigt werden. Konversionen kamen nur in geringem Umfang vor. Bei der 4. Kriegsanleihe konnten die zur Zeit ihrer Auflegung fälligen 80 Mill. M. 4%ige deutsche Schatzanweisungen, bei der 4. wie bei der 5. und den folgenden Kriegsanleihen die im Reiche befindlichen unverzinslichen Schatzscheine in Zahlung gegeben werden.

Im Jahre 1920 betrug die fundierte Schuld des Reiches rund 91 Milliarden M.; davon entfielen 4709 auf die Vorkriegszeit, 3334 auf die Prämienanleihen von 1919, 83 041 Mill. auf die Kriegszeit. Die Verminderung der Kriegsschulden erklärt sich aus der Hingabe von Kriegsanleihen beim Reichsnotopfer an Zahlungsstatt. Dagegen ist die schwebende Schuld in der Form von Schatzwechseln und -anweisungen riesig angewachsen. Sie betrug im Dezember 1918 noch 55 Milliarden, während sie sich am 1. Jan. 1922 auf 253 Milliarden belief. Die Ausgaben für die Schuld weisen eine entsprechende Mehrung auf: sie waren veranschlagt in Mill. M.

	1921	1922
im ordentlichen Haushalt auf	16 777	29 167
im außerordentlichen Haushalt auf	469	3 262
zusammen auf	17 246	32 429

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes.

§ 229. Mit dem Worte Papiergeld werden häufig verschiedene Begriffe verbunden; gewöhnlich unterscheidet man zwischen eigentlichem und uneigentlichem.

Das eigentliche Staatspapiergeld — und nur um solches kann es sich an dieser Stelle handeln — ist ein papiernes Wertzeichen, welches vom Staate ausgegeben wird und, gleich dem Währungsgelde, gesetzliches Zahlungsmittel ist, also Zwangskurs hat und uneinlöslich ist. Nach seiner finanzrechtlichen Natur ist dieses Papiergeld eine unverzinsliche Zwangsanleihe mit unbestimmtem Fälligkeitstermin.

Das uneigentliche Papiergeld ist ein vom Staate ausgegebenes papiernes Wertzeichen, welches uneinlöslich ist, aber keinen Zwangskurs hat. Jedoch kommt auch uneinlösliches Papiergeld ohne und einlösliches mit Zwangskurs vor.

Alle diese Arten des Papiergeldes haben mit den schwebenden Schulden das gemeinsam, daß sie sich bald in größeren, bald in geringeren Mengen im Umlauf befinden, und daß die Absicht des Ausgebers darauf gerichtet sein wird, sie in kürzerer oder längerer Frist wieder einzuziehen. Aber zur schwebenden Schuld im strengen Sinne kann doch wohl nur das einlösbare Papiergeld gerechnet werden, weil nur hier der Gläubiger sein Guthaben jederzeit durch das Verlangen der Einlösung wieder zurückfordern kann.

2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld.

§ 230. — 1. Das uneigentliche Papiergeld. — Der Unterschied zwischen dem eigentlichen Papiergeld und dem uneigentlichen besteht also darin, daß das letztere entweder ohne Zwangskurs oder einlöslich ist oder beide Eigenschaften in sich vereinigt. Bei dem einlöslichen Papiergeld kann, was allerdings selten zutrifft, eine vollständige oder teilweise Deckung in Geld oder Edelmetall vorhanden sein, oder es kann eine Bank mit dessen Einlösung beauftragt sein. Der Wert dieser Arten des Papiergeldes für die Finanzverwaltung ist in der Unverzinslichkeit desjenigen Teils des Papiergeldes gelegen, der nicht bar gedeckt ist. Äußerlich können demnach diese unter verschiedenen Namen vorkommenden Papiergeldarten die Natur von Banknoten annehmen; sie unterscheiden sich von diesen aber durch den Mangel an Deckung, falls nicht ausnahmsweise eine solche vorgesehen ist, sowie durch die Person des Ausstellers. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat der Aussteller ist, bezeichnet man das uneigentliche, den Banknoten sich nähernde Papiergeld in neuerer Zeit vielfach als Staatsnoten.

In normalen Zeiten wird die Einlösbarkeit des Papiergeldes ein Mittel sein, dessen vollen Wert zu gewährleisten. Da solches Papiergeld nicht alle Eigenschaften des Bargeldes besitzt, sondern ein Zahlungsversprechen ist, so ist freilich die Voraussetzung hierfür, daß es nur in beschränktem Maße, wie das Bedürfnis des Verkehrs nach Umlaufsmitteln oder die Größe der metallischen Deckung es gestattet, ausgegeben wird. Wird es aus finanziellen Bedürfnissen über dieses Maß hinaus in Umlauf gesetzt, so tritt wie unter

den gleichen Umständen beim eigentlichen Papiergeld sogenannte Inflation ein, das bare Geld wird aus dem Inland ins Ausland getrieben oder von den Besitzern zurückgehalten, und der Wert des Papiers kann unter den Nennwert gedrückt werden. Die Gefahr übermäßiger Ausgabe liegt aber bei der Billigkeit der Herstellung, der Bequemlichkeit und infolgedessen Beliebtheit der Staatsnoten im Verkehr und der Möglichkeit, auf diese Weise große Summen kostenlos aufzunehmen, namentlich wenn die anderen Wege der Kreditbeschaffung versagen, sehr nahe. In der Regel bleibt dann kein anderes Mittel, um aus der Verlegenheit zu kommen, als die Einlösbarkeit aufzuheben und dem Papiergeld Zwangskurs zu verleihen.

Einlösliches Papiergeld mit und ohne Zwangskurs ist früher häufig als Schuldform vorgekommen und kommt auch noch heute vor. Als Beispiel seien das frühere preußische Papiergeld (die Tresorscheine) und die heutigen deutschen Reichskassenscheine erwähnt. Die letzteren konnten nach dem G. v. 30. April 1874 im Gesamtbetrag von 175, seit 1891 von 120, seit G. v. 3. Juli 1913 von 240 Mill. M. ohne Deckung ausgegeben werden; sie waren in Friedenszeit einlöslich (bei den Kassen der Reichsbank) und hatten keinen Zwangskurs. Durch G. v. 4. Aug. 1914 ist aber die Einlöslichkeit aufgehoben und die Annahmeverpflichtung angeordnet worden. Einlösliches, mit Zwangskurs versehenes, voll gedecktes Papiergeld sind z. B. die nordamerikanischen Schatznoten vom 14. Juli 1890; ohne Zwangskurs, aber im übrigen gleichartig sind die Gold- und Silberzertifikate. Unvollständig gedeckt und mit Zwangskurs versehen waren die italienischen Staatsnoten von 1881 und die Bundesnoten der Vereinigten Staaten, die „Greenbacks".

§ 231. — 2. Das eigentliche Papiergeld (Papierwährung). — Wie eben angedeutet wurde, ist das eigentliche, gegen Bargeld nicht einlösliche, mit Zwangskurs versehene Papiergeld regelmäßig aus dem einlöslichen hervorgegangen, dem man in Zeiten der Not den Charakter des Zwangskurses und der Uneinlöslichkeit geben mußte, oder es wird in Fällen der Not vom Staate neu geschaffen. Wegen des Zwangskurses zählt es zu den Zwangsanleihen. Das Papiergeld wird, wie erwähnt, vom Staate selbst ausgegeben; nicht selten tritt aber auch der Fall ein, daß der Staat den Noten einer Bank, deren Forderungen an ihn er nicht begleichen kann, Zwangskurs und Uneinlöslichkeit gewährt. Die Wirkungen auf die Volkswirtschaft sind dann die gleichen, wie wenn der Staat selbst bis zur Höhe der Bankkredite Papiergeld ausgegeben hätte. Um den Wert des Papiergeldes neben dem

Metallgelde zu stützen, erhält dieses sogenannte Steuerfundation, d. h. es kann zu Steuerzahlungen an den Staat und die anderen öffentlichen Körperschaften, darüber hinaus aber auch im sonstigen Verkehr mit öffentlichen Anstalten, der Post, den Staatsbahnen usw. benutzt werden.

Das Papiergeld im engeren Sinne ist seitens des Staates bisher nur zu finanziellen Zwecken ausgegeben worden. Und es ist in der Tat in kritischen Zuständen das bequemste und in mancher Beziehung auch wirksamste Mittel, um dem Staate auf einmal große Hilfsmittel zuzuführen. Aber es ist ein in hohem Maße bedenkliches Mittel, zu dem die Staatsverwaltung nur in Notfällen greifen wird, wenn die Vermehrung der Steuereinkünfte absolut unmöglich ist und andere Anleihen nicht mehr unter erträglichen Bedingungen gemacht werden können.

Die Gefährlichkeit der Papierwährung liegt in der Möglichkeit steter Schwankungen und allmählichen Sinkens des Papiergeldwertes und in den Wirkungen, die sich hieraus für das Geldwesen, die Volkswirtschaft und die Finanzverhältnisse ergeben. Denn der Wert des Papiergeldes mit Zwangskurs und Uneinlösbarkeit kann nur dann dem Werte des Metallgeldes gleichbleiben, wenn erstens der ausgebende Staat unbedingtes Vertrauen genießt, zweitens die Menge des Papiergeldes sich innerhalb der Grenzen des Verkehrsbedürfnisses bewegt, und drittens die Ausgabe nur ein vorübergehendes Hilfsmittel ist. Diese Voraussetzungen dauernd zu erfüllen, ist aber schwierig. Denn einmal greifen zur Ausgabe von Papiergeld mit Vorliebe diejenigen Staaten, deren Kredit erschüttert ist, oder sie geschieht in besonders kritischen Zeiten; zum andern wird der Finanzverwaltung häufig nur mit der Ausgabe einer großen, das volkswirtschaftliche Bedürfnis vielleicht weit übersteigenden Menge von Papiergeld geholfen sein; endlich hat sich in vielen Fällen das Papiergeld, das zunächst nur als ein augenblickliches Hilfsmittel gedacht war, als dauernde Einrichtung festgesetzt.

Bei einem solchen Zustande leidet das Geldwesen. Denn das Metallgeld wird nicht nur im Inland aus dem gewöhnlichen Verkehr verschwinden und in Reserve gehalten, sondern es wird bei

längerer Dauer der Papiergeldwirtschaft auch ein Agio erhalten und ins Ausland fließen. Es leidet noch mehr die Volkswirtschaft; denn schlechtes Papiergeld lähmt die Produktion, es erzeugt Furcht und Mutlosigkeit; es macht alle Verträge in ihrer Erfüllung unsicher, besonders solche, bei denen die Erfüllung in eine fernere Zukunft gelegt ist; es schädigt diejenigen, deren Unterhalt aus Kapitalrenten oder festen Besoldungen fließt, welche vor Ausgabe des Papiergeldes in Metallgeld festgesetzt wurden und nun in dem entwerteten Papiergeld entrichtet werden; es ruft die Spekulation der Börse und Banken hervor; es entmutigt den Spargeist und verteuert die Waren. Es leidet endlich nicht minder der Kredit des Staates und die Finanzwirtschaft in ihren in- und ausländischen Beziehungen, denn der Kredit wird erschüttert und für etwa notwendig werdende Anleihen immer mehr verteuert, die Kurse der Staatspapiere weichen, und nicht selten wird unter dem lähmenden Einfluß der Papierwährung auf Produktion und Verkehr auch der Steuerertrag zurückgehen.

Trotz dieser Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Papierwährung ist nicht zu verkennen, daß sie in gewissen Notlagen des Staates ein unentbehrliches Hilfsmittel werden kann. Das gilt namentlich für den Fall eines Krieges, besonders eines nicht von Anfang an siegreichen. In diesem Falle wird das Papiergeld seine Funktion als Rettungsmittel freilich nur dann ausüben, wenn der Staat nicht schon in der Papiergeldwährung steckt. Deshalb empfiehlt sich auch aus diesem Gesichtspunkt, in normalen Zeiten die Papierwirtschaft möglichst ferne zu halten oder wieder zu beseitigen, damit in kritischen Momenten diese Hilfsquelle ohne allzu große Gefahren erschlossen werden kann.

Aber die Beseitigung des Papiergeldes wird nicht ohne erneute wirtschaftliche Störungen und Verwirrungen vor sich gehen können, die sich nun in entgegengesetzter Richtung bewegen. Besonders werden einzelne inländische Industrien, welche unter dem steigenden Agio der ausländischen Importindustrie gegenüber sich eines Vorzuges erfreuten, unter dem bei der Herstellung der Valuta sinkenden Agio leicht in mißliche Lage geraten.

Die Frage wird sich hauptsächlich darum drehen, ob das Papier-

geld bei der Einziehung zu seinem Kurswert oder zu seinem Nennwert eingelöst werden soll. Ist seine Wertverminderung sehr bedeutend und währt sie schon geraume Zeit, so läßt sich eine Einlösung nach dem Kurswert (Devalvation), welche außerdem den Finanzen weit geringere Kosten verursacht, wohl rechtfertigen. In diesem Falle haben sich die Warenpreise dem Sinken des Geldwertes angepaßt, die Schulden, soweit sie nicht ausdrücklich auf Metallgeld lauten, sind nach der verringerten Werteinheit bemessen. Eine Hebung des Papiergeldes auf den ursprünglichen Metallwert würde eine unbillige Belastung des Schuldners, eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers bedeuten. Ist aber das Papiergeld noch nicht lange im Umlauf und nicht zu sehr entwertet, so empfiehlt es sich, trotz den unvermeidlichen Verkehrsstörungen und den größeren finanziellen Opfern, durch eine allmähliche Einziehung eine stufenweise Emporhebung seines Kurswertes bis auf den Nominalwert durchzuführen. Die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen, welche ja die Mittel zur Beseitigung der Papierwährung in dieser oder jener Form bringen müssen, fordert aber eine langsame und allmähliche Einziehung. Dadurch werden auch am ehesten die schädlichen Sprünge im Agio und die Manipulationen der Kursspekulation ausgeschlossen.

Die Beseitigung des Papiergeldes wird am besten in der Weise geschehen, daß zunächst ein Teil in Banknoten oder einlösliches, nicht mit Zwangskurs versehenes Papiergeld, ein anderer, und zwar der größere, in eine fundierte Anleiheschuld umgewandelt wird. Aber auch das uneigentliche Papiergeld soll, sobald die Finanzen es gestatten, auf einen mäßigen, dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Betrag verringert werden.

Dieselbe volkswirtschaftliche Wirkung wie Staatspapiergeld, das die Bedürfnisse des Verkehrs übersteigt, übt der Umlauf von Banknoten, wenn die Einlösungsverpflichtung der Bank aufgehoben und den Noten Zwangsumlauf verliehen wird. Solche Maßnahmen sind in Zeiten kostspieliger Kriege nicht selten. Nimmt der Staat größere Vorschüsse der Notenbank in Anspruch, so sind sie unvermeidlich. Auch in diesem Falle wird die Menge der ausgegebenen Noten nicht mehr durch den Bedarf der Volkswirtschaft

an Umlaufsmitteln, sondern durch den Bedarf des Staates an Zahlungsmitteln bestimmt.

Staatspapiergeld, eigentliches wie uneigentliches, hat es schon im 18. Jahrh. und früher gegeben. In Frankreich hatte der Schotte Law unter der Regentschaft eine Privatnotenbank gegründet, die dann später vom Staate übernommen wurde. Die Noten hatten Zwangskurs, waren aber ursprünglich einlösbar; später wurde die Einlösbarkeit beschränkt. Zu Beginn der Revolution wurde Staatspapiergeld in Form der Assignaten ausgegeben. In beiden Fällen erreichte die Papiergeldschuld eine phantastische Höhe und das Ende war hier wie dort der Bankerott. Die eigentliche Entwicklung des Staatspapiergeldes erfolgte aber im 19. Jahrh. Nahezu alle Staaten haben in dieser Zeit uneigentliches wie eigentliches Papiergeld gehabt. In der Regel ist das letztere aus dem ersteren hervorgegangen. In Deutschland gab es 1874 ca. 60 Mill. Taler Papiergeld der verschiedenen deutschen Staaten, an deren Stelle die Reichskassenscheine mit (ursprünglich) 175 Mill. Mk. traten. In Frankreich gab es im 19. Jahrhundert kein eigentliches Staatspapiergeld; jedoch mußte der Staat zweimal, nämlich 1848 und 1870, den Noten der Bank von Frankreich vorübergehend Zwangskurs und Uneinlösbarkeit verleihen, nachdem die Bank dem Staate in außerordentlichem Maße Kredit gewährt hatte. Das gleiche war während der Jahre 1797—1821 in England der Fall, als in den Notzeiten der Kriege der Barvorrat der Bank von England durch den Staat sehr stark in Anspruch genommen wurde und zur Einlösung der Noten nicht mehr ausreichte. In Italien wurde 1866 den Noten der Nationalbank Zwangskurs verliehen und außerdem von den 6 Notenbanken des Königreichs „Konsortialnoten" auf Rechnung des Staates ausgegeben. 1881 waren für 940 Mill. Lire solcher Noten im Umlauf. Durch G. v. 7. April 1881 wurde die Barzahlung wieder aufgenommen, ein Teil der Noten, nämlich 644 Mill. Lire, durch fundierte Staatsanleihen, der Rest durch einlösliche Staatsnoten ersetzt. Allein 1894 sah der Staat sich genötigt die Einlösung der Staatsnoten einzustellen und deren Betrag auf 600 Mill. Lire zu erhöhen. Italien hatte also schon vor dem Kriege einen erheblichen Betrag von eigentlichem Staatspapiergeld. Eine sehr starke Benutzung des Kredits in Form des Papiergeldes findet sich bis in die neueste Zeit in Österreich-Ungarn. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte die Papierwährung. Die Bankozettel, ursprünglich Banknoten der Wiener Stadtbank ohne Zwangskurs und mit Einlösung, wurden in der Not der Kriegszeiten zum Staatspapiergeld mit Zwangskurs und ohne Einlösung. Sie wurden schließlich in kleinsten Beträgen und in solcher Höhe ausgegeben — zuletzt waren es über 1 Milliarde Gulden —, daß sie 1811 auf $^1/_5$ ihres Nennwertes herabgesetzt und in ein neues Papiergeld mit Zwangskurs, die Wiener Währung, umgewandelt wurden. Allein die Kriegsausgaben zwangen abermals zur Vermehrung des Papiergeldes und auch die Errichtung der österreichischen Nationalbank, welche das Papiergeld in Banknoten umtauschen und gegen Silberkurant einlösen sollte, konnte keine Abhilfe bringen. Die große Finanznot von 1848 nötigte den Staat, die Banksperre zu verfügen, den Noten Zwangskurs zu verleihen und den Papiergeldumlauf zu erhöhen. Neue Sanierungsversuche wurden durch die Kriege von 1859 und 1866 durch-

kreuzt. Durch G. v. 5. Mai 1866 wurden die 5- und 10-Gulden-Banknoten im Betrage von 150 Mill. Gulden zu Staatsnoten erklärt und die Einlösungspflicht der Bank für diese Noten aufgehoben. Daneben kursierte noch anderweitiges Papiergeld (Münzscheine), das aber 1868 wieder eingezogen wurde. Der Maximalbetrag der Staatsnoten sollte 312 (und zusammen mit den Salinenscheinen 412) Mill. Gulden nicht übersteigen. Nach der Neuordnung des Währungswesens seit 1892 wurde durch GG. v. 1894 und 1899 bestimmt, daß keine neuen Staatsnoten mehr ausgegeben und die vorhandenen allmählich eingelöst werden sollten. Dies ist auch durchgeführt worden, so daß es vor dem Kriege kein eigentliches Papiergeld in Österreich-Ungarn mehr gab.

Von der Beanspruchung der Notenbanken durch den Staat während des Weltkrieges ist bereits oben S. 568 kurz die Rede gewesen. Die Folge war, daß in allen Ländern, wo diese stattfand, in Rußland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, im Deutschen Reich, sich allmählich eine ungeheure Vermehrung des Notenumlaufs vollzog. In Deutschland kommen dazu noch die Darlehnskassenscheine, welche von den Darlehnskassen ausgegeben werden und von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt sind. Die Darlehnskassen sollten in erster Linie dem Wirtschaftsleben durch Gewährung von befristeten Faustpfanddarlehen dienen, wurden aber auch für den Finanzbedarf des Reiches benutzt. Die Wiederherstellung geordneter Zustände im Notenbankwesen ist davon abhängig, ob und wann die Staaten in der Lage sein werden, ihre Schulden bei den Banken zu bezahlen.

Literatur. — Vgl. besonders den Artikel Papiergeld von Lexis im Handw. d. Staatsw. Ferner A. Wagner, Artikel: Papiergeld, im D. Staatswörterbuch, Bd. 7. Derselbe, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863. Derſ., Die russische Papierwährung, Riga 1868. Derselbe, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berl. 1874. Derſ., System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873. Hertzka, Währung und Handel, Wien 1876. Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848, Wien 1886. v. Mensi u. Spitzmüller, Papiergeld in Österreich, in Artikel Geld im Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl. Bd. 2. E. Makai, Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn, Stuttg. 1917. R. Busacca, Studii sul corso forzoso, Florenz 1870. Minghetti und Finali (Romanelli), Relazione sulla circolazione cartacea, Rom 1875. C. F. Ferraris, Moneta e corso forzoso, Mail. 1879. De Rocca, Circolazione monetaria e corso forzoso in Russia, in den Annali di Statistica, 1881. Kramer, Die russische Valutareform, Wien 1896. Raudnitz, Die Währungsreform in Rußland, Wien 1901. Die Literatur über die Folgen der Vermehrung der Umlaufsmittel während des Krieges ist heute schon sehr groß; sie gehört streng genommen nicht hierher. Wir heben daraus hervor: Fr. Bendixen, Das Inflationsproblem, Stuttg. 1917. R. Liefmann, Die Geldvermehrung im Weltkriege usw., Stuttg. 1918. Dalberg, Die Entwertung des Geldes, 2. Aufl. Berl. 1919. Rosenberg, Valutafragen, Wien 1918. W. Prion, Inflation und Geldentwertung, Berl. 1919.

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld.

§ 231. — A. Die Emission. — Die Emission oder Begebung einer Anleihe kann auf direktem oder indirektem Wege erfolgen.

1. Die Begebung auf direktem Wege geschieht in der Weise, daß der Staat sich bei Unterbringung der Schuld direkt an die Kapitalisten wendet, sei es, daß er die Obligationen in seinem Namen und auf seine Rechnung durch Agenten gegen Gewährung einer Provision verkaufen läßt (Kommissionsanleihe), sei es, daß er sie auf dem Wege der öffentlichen Subskription begibt.

Die Subskription oder Zeichnung besteht darin, daß die Finanzverwaltung unter Angabe der Summe, um welche es sich handelt, der Stückelung der Papiere und des Kurses und Zinses zur Beteiligung auffordert. Sie nimmt alle Subskriptionen an, welche nicht hinter einem gewissen Minimum zurückbleiben, und reduziert sie im Falle der Überzeichnung entweder verhältnismäßig oder unter Bevorzugung der kleineren Zeichner. Es kommt aber auch vor, daß Anleihen ohne feste Begrenzung der Bedarfssumme zur Zeichnung aufgelegt werden. So wenn der Bedarf, wie im Falle eines großen Krieges, unabsehbar ist. Eine besondere Form erhält die Subskription da, wo diese oder der Kauf der Rente durch Eintragung in das große Schuldbuch der Nation fortwährend an amtlichen Haupt- oder Nebenstellen stattfindet, welche einen Vorrat an Rententiteln bereit halten.

2. Die indirekte Aufnahme geschieht durch die Vermittlung großer Bankhäuser und Konsortien, durch sogenannte Negotiation. Diese übernehmen die Obligationen im ganzen und begeben sie dann in einer ihnen passenden Weise weiter. Für ihre Bemühung und ihr Risiko beziehen sie entweder eine bestimmte Provision, oder sie erhalten die Obligationen zu einem solchen Preise, daß sie diese um einen höheren wieder verkaufen und sich so aus der Differenz für ihre Leistung bezahlt machen

können. Es kommt auch vor, daß das emittierende Bankkonsortium die Anleihe nicht fest übernimmt, sondern nur für einen bestimmten Mindesterlös garantiert.

Bei Begebung der Anleihen durch Bankhäuser kann sich die Verwaltung nach den nötigen Vorbereitungen direkt mit einem oder mehreren vertrauenswürdigen Bankhäusern ins Einvernehmen setzen oder sie kann die Anleihe auf dem Wege der Submission begeben und demjenigen zusprechen, der bei gleicher Sicherheit das vorteilhaftere Angebot macht. Man beruft sich dabei wohl auf die Wohltat der Konkurrenz und der Öffentlichkeit, man vermeidet damit zum Teil auch den Verdacht der Begünstigung einzelner Bankhäuser und die Bestechung der mit der Begebung der Anleihe betrauten Agenten. Aber die Konkurrenz wird leicht durch die Monopolstellung einer Bank oder ein Kompromiß der Banken illusorisch gemacht, und außerdem erzielt dieser Modus besonders in armen Ländern, in kritischen Zeiten und in dringenden Notlagen nicht immer gute Erfolge. Bei auswärtigen Anleihen ist die Benutzung von Emissionshäusern naturgemäß nicht zu vermeiden.

§ 233. Unter den eben angeführten verschiedenen Arten der Begebung kann es sich, wenigstens für größere Anleihen, nur um die Wahl handeln zwischen der öffentlichen Zeichnung und der Aufnahme durch Vermittlung von Bankhäusern. Denn die direkte Begebung durch Agenten u. dgl. wird in der Regel nur für kleinere Summen und bei langsamem und allmählichem Absatz anwendbar sein, weil ein rascher Absatz den Kurs der Papiere drücken würde. Außerdem verflicht sie den Schuldner und seine Agenten selbst in das Treiben der Spekulation und führt leicht zu illegalen Emissionen.

Von den beiden anderen Arten verdient die Zeichnung an sich den Vorzug. Zwar findet hier ein Wettbewerb der Gläubiger zum Vorteil des Staates nicht statt, da die Subskriptionsbedingungen fest sind; dafür erspart der Staat jedoch die oft hohen Summen, welche er den Vermittlern zu bewilligen hat.

Aber die Zeichnung wird nur dann gute Erfolge geben, wenn das Inland, auf dessen Beteiligung in erster Linie gerechnet wird, im Augenblick der Begebung über flüssige Kapitalien verfügt,

wenn der Zweck der Anleihe allgemein anerkannt und die Frist für die Zeichnung nicht zu kurz ist, und wenn die Bedingungen der politischen Lage, den Verhältnissen des Geldmarktes usw. entsprechen. Wo dagegen das Inland nicht eben vermöglich ist, so daß die Kapitalien vielleicht anderen Anlagen entzogen werden müssen, wo die Aussichten des Staates nicht günstig sind und wo die Anleihe in kurzer Zeit zustande kommen muß, da wird der Staat nicht umhin können, sich der Vermittlung von Bankhäusern zu bedienen.

Wenn der Staat sich direkt an den Kapitalmarkt wendet, ist auch die Frage zu entscheiden, ob der gezeichnete Betrag sofort und voll eingezahlt werden, oder ob der Staat sich mit einer Anzahlung begnügen soll. Die Praxis hat sich mit Recht für das Anzahlungssystem entschieden. In der Regel sind auch so große Summen aufzubringen, daß die größten Störungen entstehen würden, wenn diese plötzlich aus dem Verkehr gezogen würden. Zudem wäre die volle Einzahlung häufig ganz zwecklos, da der Staat nur in den seltensten Fällen den ganzen Betrag auf einmal brauchen wird.

Die Subskription ist seit langem in **Frankreich** üblich; durch den beständigen Rentenverkauf seitens der Receveurs, die einen Vorrat von Rententiteln bereit halten, sowie durch die Stückelung der Anleihen in ganz kleine Beträge und Berücksichtigung der kleinen Subskriptionen ist die Rente dort „demokratisiert" worden. Bei Begebung neuer Anleihen kamen nicht selten bedeutende Überzeichnungen vor (1868 eine 49-, 1881 eine 17fache). In **Österreich** hat der Verkauf von Staatspapieren durch die Postsparkassen wesentlich zu deren Verbreitung in weiteren Kreisen der Bevölkerung beigetragen. In **Deutschland** haben Subskriptionen erst in neuerer Zeit beachtenswerte Erfolge gehabt. Früher sind die Anleihen im Reich wie in Preußen und den anderen Bundesstaaten vornehmlich durch Vermittlung von Bankhäusern aufgenommen worden. Bei kleineren Anleihen hat der preußische Staat seine Schuldverschreibungen auch durch Agenten bzw. sein Bankinstitut (Seehandlung) an der Börse verkauft. Über die großen Erfolge der Zeichnungsanleihen während des Krieges s. S. 561 ff. Bei den Zeichnungen der deutschen Kriegsanleihen war die Reichsbank die Zeichenstelle; die weitere Vermittlung übernahmen die sämtlichen deutschen Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Lebensversicherungsgesellschaften, Postanstalten usw. Ähnlich auch in den übrigen Ländern.

Die Zeichnungs- wie die Einzahlungsfrist war bei der 1. deutschen Kriegsanleihe kurz, 10 Tage bzw. etwas über 3 Monate; bei der 2. wurde die Zeichnungsfrist auf 3 Wochen, die Einzahlungsfrist auf 5 Monate ausgedehnt; bei den späteren betrug die erstere in der Regel 3—4 Wochen, die zweite 3—4 Monate. Die Zeichenfrist für die 1. englische Kriegsanleihe umfaßte nur 8 Tage, die

Einzahlungsfrist aber 5 Monate; für die späteren Anleihen wurde die Zeichnungsfrist auf 20 bzw. 40 Tage verlängert, die Einzahlungsfrist auf etwa 3 bis 3½ Monate herabgesetzt. Bei den französischen Kriegsanleihen war die Einzahlungsfrist teilweise länger, z. B. 6 Monate bei der zweiten.

§ 234. — B. Das Verhältnis von Zins und Kapital. — Im allgemeinen wird die Höhe des Zinsfußes, welchen der Staat zu bewilligen hat, sich nach seiner Vertrauenswürdigkeit im Augenblick der Begebung der Anleihe und nach der Lage des Geldmarktes sowie den politischen Verhältnissen richten. Aber auch die Bedingungen der Schuldaufnahme, die Tilgungsfristen, die Bequemlichkeit der Zinserhebung und anderes wirkt auf die Höhe des Zinses.

Von besonderer Wichtigkeit bei Aufnahme einer Anleihe ist die Frage, welcher Nominalzinsfuß zu wählen ist.

Der Staat kann eine Anleihe entweder zu einem Nominalzinsfuß begeben, welcher in der Hauptsache dem durchschnittlichen Zinsfuß gleichkommt; er wird in diesem Falle für seine Schuldtitel das darauf angegebene Nominalkapital auch wirklich erhalten. Beträgt der landesübliche Zinsfuß z. B. 4%, der Nominalzinsfuß der Staatsanleihe gleichfalls 4%, so wird der Staat für 100 M. nominal auch 100 M. effektiv erhalten. Man nennt dies eine Al-pari-Emission. Kleine Schwankungen nach oben oder nach unten werden natürlich, je nach Lage des Geldmarktes im Augenblick der Emission, auch hier vorkommen. Der Staat kann aber auch einen höheren oder einen niedrigeren Nominalzinsfuß als den durchschnittlichen, beispielsweise 5 oder 3% festsetzen; in diesem Falle wird er aber nicht 100 M. Kapital, sondern 125 bzw. 75 M. erhalten, vorausgesetzt, daß keine anderen Einflüsse auf die Höhe des Kurses einwirken. In Wirklichkeit fehlt es aber nicht an solchen Einflüssen; denn bei einem niedrigen Nominalzinsfuß hat, wenigstens bei solchen Anleihen, die nach einem festen Plane al pari zurückzuzahlen sind, der Gläubiger die Gewißheit, daß er über kurz oder lang mehr Kapital erhalten wird, als er hingegeben hat, und das wirkt kurssteigernd. Das gleiche wird der Fall sein, wenn der Staat sich verpflichtet, das Kapital für längere Zeit nicht zu kündigen bzw. keine Zinsreduktion eintreten zu lassen. Fehlen solche Zusicherungen und ist der Nominalzinsfuß hoch, so

wird die Aussicht, später im Falle der Tilgung nur das Nominalkapital zu 100 zu erhalten, den Kurs nicht zu jener Höhe steigen lassen, welche dem Zinsfuß entspräche. Demgemäß wird der Emissionskurs in dem einen wie in dem anderen Falle in der Regel nicht in einem genauen Verhältnis zum Zinsfuß stehen, sondern sich mehr oder weniger dem Parikurse nähern. Ähnliche Verschiebungen treten ein, wenn ein baldiges Sinken des Zinsfußes und damit die Durchführung von Zinsreduktionen in Aussicht steht. Ist dagegen bei niedrigem Nominalzinsfuß die Anleihe unter pari begeben, so ist die Gefahr der Zinsreduktion ausgeschlossen und der Kurs der Papiere wird steigen. Das ist der Grund, weshalb der Staat Anleihen mit niedrigem Zinsfuß bei voraussichtlichem Sinken des Zinsfußes zu einem günstigeren Kurse begeben kann, als Anleihen mit höherem Nominalzinsfuß.

Allein Anleihen mit niedrigerem Nominalzinsfuß haben den Nachteil, daß der Staat im Falle der Tilgung erheblich mehr an Kapital zurückerstatten muß, als er erhalten hat. Anleihen mit niedrigem Nominalzinsfuß sind deshalb nur dann zu empfehlen, wenn voraussichtlich das Zinsenersparnis größer sein wird als die Differenz zwischen Ausgabekurs und Nominalbetrag, oder wenn der Staat an keine Rückzahlungsfrist gebunden ist und die Tilgung der Schuld durch allmählichen Ankauf der Schuldtitel an der Börse zum Kurswert betätigt. Eher läßt sich in Zeiten sinkenden Zinsfußes oder in Zeiten vorübergehender aber voraussichtlich bald sich bessernder Ungunst der Lage die Gewährung eines den landesüblichen Zins übersteigenden Nominalzinsfußes rechtfertigen, weil dann dem Staate die Möglichkeit der Zinsreduktion einigen Kapitalgewinn in Aussicht stellt. Bei Aufnahme von Anleihen für Kriegszwecke wird der Zinsfuß, namentlich bei längerer Kriegsdauer, regelmäßig höher gegriffen werden müssen, der Kurs selten den Paristand erreichen. Aber in diesem Falle besteht begründete Aussicht, über kurz oder lang die Zinsenlast durch Kündigung der Anleihe und Herabsetzung des Zinsfußes vermindern zu können.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Kurse eines Papieres, auch ohne Änderung in den Verhältnissen des Staates, steigen oder

fallen können, je nachdem andere Anlagegelegenheiten ungünstigere oder günstigere Aussichten bieten.

Daß Papiere mit niedrigem Nominalzinsfuß aus den oben angeführten Gründen vielfach bevorzugt werden, beweist u. a. das Beispiel Frankreichs, wo 1855 nur für 98 Mill. Fr. 4½%ige Papiere zum Kurs von 88¾, dagegen für 689 Mill. 3%ige zum Kurs von 61,8 begehrt wurden. Von den Reichsanleihen wurden beispielsweise die 4%ige Anleihe von 1877 zu 94,8, die von 1884 zu 104,8, die 3½%ige von 1885 zu 98,7 die von 1888 zu 102,6, die von 1889 zu 97,9, die 3%ige von 1890 und 92 zu 84,6 begeben.

Der Staat hat erhebliches Interesse, daß die Kurse seiner Papiere nicht unter die Ausgabekurse sinken. Je besser die Kurse stehen, um so größer wird das Vertrauen der Kreditgeber sein und um so leichter und besser werden sich neue Anleihen unterbringen lassen. Eine regelmäßige Tilgung wird zur Befestigung der Kurse beitragen. In dem gleichen Sinne wirkt ein Fonds, aus dem die Schuldenverwaltung in Zeiten weichender Kurse den Ankauf der Papiere an der Börse vornehmen kann. Eine solche Nachfrage zur rechten Zeit kann dem Sinken entgegenwirken. England sowohl wie Frankreich haben während des Krieges solche Fonds geschaffen. So soll von der gesamten 3. englischen Anleihe allmonatlich ein Betrag von ⅛% beiseite gesetzt werden, um durch Käufe auf dem Markte einzugreifen, wenn ihr Kurs unter den Ausgabekurs sinkt. Dieser Fonds soll auf 10 Mill. Pfd. St. gebracht und immer wieder bis zu diesem Betrage aufgefüllt werden, wenn er durch Stützungskäufe sich vermindert hat. Frankreich hat gleichfalls bei seiner 3. Anleihe einen solchen Stützungsfonds gebildet, der auf 300 Mill. Fr. gebracht und in dieser Höhe gehalten werden soll.

Über Kurs und Zinssatz der Kriegsanleihen s. oben S. 596ff.

§ 235. — C. Sonstige Bedingungen. — Es handelt sich des weiteren um die Form der Papiere, um die Währung, um Zeit, Ort und Art der Zinszahlung.

Was die Form der Papiere anlangt, so unterscheidet man Inhaberpapiere und Namenpapiere. Die ersteren sind, da sie eine völlig formlose Übertragung gestatten, weit bequemer für den Verkehr und den Zinsbezug und weit beweglicher als die letzteren, bei denen jeder Wechsel des Eigentümers eine besondere Umschreibung notwendig macht. Sie haben aber den Nachteil, daß im Falle eines Verlustes kostspielige Weiterungen entstehen. Die Vinkulierung der Inhaberpapiere, d. h. deren Umwandlung in Namenpapiere durch amtliche Eintragung des Namens des Berechtigten auf diesen bzw. in ein amtlich geführtes Buch, erhöht zwar die Sicherheit für den Gläubiger, gewährt aber doch keinen ausreichenden Schutz. Regelmäßig werden die Inhaber-

papiere wegen ihrer größeren Umlaufsfähigkeit die Hauptmasse der Obligationen bilden; daneben kann ein Bestand von Namenpapieren um deswillen erwünscht sein, weil es Fälle gibt (z. B. Anlegung von Mündelgeldern), in denen es weniger auf Beweglichkeit als auf größte Sicherheit der Schuldscheine ankommt.

Ein anderer Weg für die Beurkundung der Staatsschuld, von dem in sehr vielen Staaten Gebrauch gemacht wird, besteht darin, der Schuld die Form einer Buchschuld zu geben, indem die einzelnen Schuldtitel in ein Staatsschuldbuch eingetragen werden. Hier ist nur derjenige berechtigt, dessen Name in dem Schuldbuch eingetragen ist. Durch die Eintragung wird vollständige Sicherheit gegen Diebs- und Feuersgefahr gewährt und dem Gläubiger Mühe und Kostenaufwand für die Aufbewahrung und Verwaltung der Papiere abgenommen; freilich ist die Übertragung und die Benützung der Schuldforderung als Grundlage von passiven Kreditgeschäften erschwert. Von der Eintragung werden hauptsächlich Stiftungen, Korporationen, Verwalter von Mündelgeldern und solche Personen Gebrauch machen, die ihre Papiere nicht durch eine Bank verwalten lassen wollen. Nicht selten wird für solche Schuldtitel, die in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, ein kleiner Vorzug bei der Zeichnung gewährt, weil der Staat dadurch den Vorteil gewinnt, daß ein preisdrückendes Angebot der Anleihen aus spekulativen Absichten erschwert wird.

Will man die Anleihen demokratisieren, d. h. allen Volksklassen die Erwerbung solcher sicheren Papiere ermöglichen, so müssen diese bis auf kleine Beträge herab ausgestellt werden.

Was die Währung der Anleihen betrifft, so erscheint es als selbstverständlich, daß bei inländischen Anleihen die Landeswährung gewählt wird; wenn jedoch die Währung eines Landes nicht auf Metall (Gold), sondern auf Papier ruht, dann wird der Staat wohl nur dann Erfolg haben, wenn er der Anleihe Metallwährung zugrunde legt. Allgemein wird von Ländern mit Papier- oder sonstwie unsicherer Währung bei Anleihen, die sie im Auslande aufnehmen, das ausdrückliche Versprechen gegeben, die Zinsen in Metall (Gold) zu zahlen. Doch kommt es auch bei inländischen Anleihen vor, daß diese auf eine andere als die herrschende Währung

lauten. Um sich das zur Zinszahlung nötige Metall zu verschaffen, verlangt man in Papiergeldländern oft die Zahlung der Zölle und bestimmter Steuern in Metall.

Termin, Ort und Form der Zinszahlung sollen, soweit es sich mit den Interessen der Finanzverwaltung vereinigen läßt, den Gläubigern bequem liegen. In der Regel geschieht die Zinserhebung durch Kupons, welche alle halben Jahre fällig werden, die fortlaufenden Nummern, das Datum der Fälligkeit und die Zinssumme enthalten und von den Zinsbogen abgelöst werden. Ist das Blatt mit den Kupons zu Ende, so erhält der Gläubiger ein neues, wenn er entweder die Obligation oder ein Legitimationspapier, den Talon (Erneuerungsschein), vorweist. Bei der Eintragung der Schuld in ein Staatsschuldbuch ist nur derjenige berechtigt, Zinsen und Renten in Empfang zu nehmen, welcher in diesem als Gläubiger eingetragen ist.

Nicht selten wird den Zeichnern von Staatsanleihen, namentlich in Zeiten, in denen ein möglichst großer Erfolg der Anleihe gesichert und die Kapitalisten zu eifriger Beteiligung ermuntert werden sollen, Befreiung von allen oder gewissen Steuern zugesichert. Das geschah in großem Umfange bei den Anleihen der Kriegszeit.

In Deutschland gab es bis in die neuere Zeit zumeist nur Inhaberpapiere. In Preußen wurde durch G. v. 20. Juli 1883 ein Staatsschuldbuch eingeführt, welches von dem Staatsschuldbuchbureau und der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt und das auch in steigendem Maße benutzt wird. Der Eintrag in das Staatsschuldbuch vertritt die Stelle einer Obligation. Der Gläubiger erhält über den erfolgten Eintrag eine Benachrichtigung, allein diese Benachrichtigung ist auch nichts weiter als eine solche; sie ist nicht, wie die Staatsobligation, die Forderung selbst. Da noch ein zweites Exemplar des Staatsschuldbuches an einem anderen Orte geführt wird, so ist hier der Vorteil absoluter Sicherheit geboten, was für Stiftungen, vormundschaftliche und ähnliche Vermögensverwaltungen, aber auch für einzelne Privatpersonen von hohem Werte ist. Durch Löschung der Buchschuld und Ausstellung eines Inhaberschuldbriefes kann der betreffenden Forderung die Zirkulationsfähigkeit gegeben werden. Daß die Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, zeigt die Benutzung; es waren eingetragen am 31. März 1885: 52 Mill. M., 1895: 915 Mill. M., 1905: 1781, am 1. Apr. 1912: 3022 Mill. M.; Ende Sept. 1919: 3620 Mill. M. für 84596 Konten, Ende Sept. 1920: 3510,5 Mill. M. für 83620 Konten, also etwa ein Drittel der ganzen eintragungsfähigen Schuld.

Durch G. v. 31. Mai 1891 wurde auch ein Reichsschuldbuch eingeführt,

so daß Schuldverschreibungen des Reichs in Buchschulden auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Personen umgewandelt werden können. In dem Buche sind die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Änderungen, Pfändungen, Löschungen usw. einzutragen. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Die Zinszahlung erfolgt durch eine Reichs- oder Landeskasse oder durch die Reichsbank oder durch die Post an den legitimierten Eigentümer. Es waren eingetragen am 31. März 1893: 84, 1. April 1912: 1158, Ende Sept. 1919: 19070 Mill. M. für 1329844 Konten, also gegen 20% der eintragungsfähigen Schuld. Bis Ende Sept. 1920 hatten sich die Konten auf 1287787, die eingetragene Schuldsumme auf 18121,9 Mill. M. vermindert. Bei den deutschen Kriegsanleihen genossen die Zeichner, welche die gezeichneten Beträge in das Reichsschuldbuch eintragen ließen, einen kleinen Vorzug; sie hatten z. B. bei der 1. Kriegsanleihe statt dem allgemeinen Kurs von 97,50 nur 97,30 M. für 100 M. Nominalkapital zu bezahlen.

Ein Staatsschuldbuch hat auch Sachsen seit 1886 (Neufassung des Gesetzes in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1906), Württemberg seit G. v. 12. Aug. 1911, Bayern seit G. v. 20. Juli 1912.

Ein Staatsschuldbuch besteht schon seit G. v. 24. Aug. 1793 in Frankreich (Grand-livre de la dette publique). Auf Grund des Eintrags in das Hauptbuch oder in eines der von den Generaleinnehmern geführten Nebenbücher wird dem Gläubiger durch Buchauszug die Eintragung der Rente auf seinen Namen bescheinigt. Dieser Auszug muß bei jeder Ausübung der durch ihn bedingten Rechte vorgelegt werden. In England wird der Nominalbetrag der Schuld auf Namen in das große Buch (Great-Ledger) der Bank von England eingetragen, welche die Verwaltung der Staatsschulden für den Staat besorgt. Zur Veräußerung solcher Eintragungen (Stocks) müssen Stockmakler in Anspruch genommen werden.

Staatsschuldbücher kommen noch in einer Reihe von Ländern vor, so in Italien und Rußland. Einzelheiten s. im Finanzarchiv Jahrg. 1; bezüglich Deutschlands in einem Bericht des Reichsrats v. Schanz ebenda Jahrg. 30.

Steuerbefreiungen haben England und Frankreich bei ihren Kriegsanleihen zugesagt. Sehr eingehend sind sie in den Ver. Staaten geregelt worden. So erhielten die Zeichner der ersten Freiheitsanleihe Befreiung von der Einkommensteuer und den surtaxes zugesichert; die der zweiten Steuerfreiheit von allen bestehenden und künftigen Steuern der Union, der Staaten und lokalen Gewalten, jedoch mit Ausnahme der Erbschaftssteuer, der surtaxes, der Kriegsgewinnsteuern und der Steuern vom übermäßigen Gewinn; immer aber sind die Zinsen von 5000 Doll. Anleihekapital auch von den surtaxes befreit. Bei Ausgabe der vierten Freiheitsanleihe wurden von den surtaxes befreit für die Zeit bis 2 Jahre nach Beendigung des Krieges die Zinsen dieser Anleihe von 30000 Doll. Anleihekapital, die Zinsen der 1. und 2. Anleihe von 45000 Doll. Auch bei Ausgabe der Siegesanleihe, die zu 4¾% verzinslich ist, wurde den Besitzern der niedriger verzinslichen Kriegsanleihen zum Zweck der Festigung ihres Kurses weitgehende Steuerbefreiungen gewährt.

2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation.

§ 236. Unter Konversionen oder Konvertierungen versteht man zunächst ganz im allgemeinen alle Arten von Umwandlungen und Änderungen in bezug auf die bestehenden Schuldtitel. Sie können sich sowohl auf die Höhe der Zinsen, wie auf die Tilgungsverpflichtungen, die Änderung der Währung usw. beziehen.

Als Konversionen im engeren Sinne bezeichnet man die Umwandlung einer Schuldform in eine andere, einer schwebenden Schuld in eine fundierte, einer rückzahlbaren in eine Rentenschuld, auch die Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapiere. Konversionen haben zumeist den Zweck, dem Schuldner günstigere Bedingungen, als die bisherigen, zu verschaffen. In erster Linie dienen sie dazu, unbequeme schwebende Schulden durch fundierte zu ersetzen oder, falls neue, höher verzinsliche Anleihen ausgegeben werden, den Kurs der älteren Staatspapiere vor weiterem Sinken zu bewahren. Die Gewährung des Umtausches, die in der Regel auch im Interesse der Kreditgeber liegt, wird vom Staate gelegentlich auch benützt, um bei Aufnahme der neuen Schuld neues Geld zu gewinnen. Die Umwandlung kurzfristiger Schulden oder der Umtausch älterer, niedriger verzinslicher Papiere wird in diesem Falle an die Bedingung geknüpft, daß daneben eine bestimmte Summe in bar gezeichnet werde. Man nennt dies Anfeuchtung oder Arrosierung des Kredits. Die Änderungen können sich dabei sowohl auf das Kapital wie auf den Zinsfuß beziehen.

Unter Konsolidation versteht man wohl auch die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte, besonders aber die Vereinigung mehrerer älterer Anleihen mit verschiedenen Bedingungen, namentlich verschiedener Verzinsung, in eine einzige, völlig gleichförmige Gesamtanleihe, deren Titel als Konsols bezeichnet zu werden pflegen. Der Zweck ist entweder nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens und der Verwaltung oder eine Änderung im Tilgungswesen. In der Regel werden mit der Konsolidation

auch Zinskonversionen verbunden, weshalb man die Namen auch gelegentlich in schwankendem Sinne anwendet.

Weitaus die wichtigsten Konversionen sind diejenigen, welche eine Minderung der Zinslast bei gleichbleibender Kapitalschuld bezwecken, die Zinsreduktionen. Der typische Fall besteht darin, daß die alte Schuld mit dem höheren Zinsfuß in eine neue mit niedrigerem umgewandelt wird. Wird die Konversion al pari ausgeführt, also alte und neue Schuld al pari berechnet, so werden die Schuld- und Rententitel, welche in den Händen der alten Besitzer bleiben, einfach abgestempelt bzw. gegen neue umgetauscht und neue Kuponbogen ausgegeben.

Wenn man die bei der Zinskonversion üblichen Operationen in ihre Bestandteile zerlegt, so findet man, daß sie in der Rückzahlung der alten Staatsschuld und in der Aufnahme einer neuen unter für den Staat günstigeren Bedingungen besteht. Diese Operationen werden aber vom Staate in der Weise vereinfacht, daß er für die neue Schuld nicht so sehr neue Gläubiger sucht, als vielmehr den bisherigen Gläubigern die Wahl zwischen Rückzahlung des Kapitals oder Übernahme der neuen Schuldtitel überläßt. Daraus ergibt sich auch, daß nicht, wie aus dem Namen Zinsreduktion geschlossen werden möchte, der Zinsfuß der alten Staatsschuld herabgesetzt, sondern daß die Zinsenlast des Staates vermindert wird; denn die alte Schuld wird überhaupt nicht weiter verzinst, sondern auf Verlangen zurückbezahlt und dem bisherigen Gläubiger nur der Vorzug gewährt, statt des Nominalkapitals der alten Schuldurkunde eine Urkunde der neuen Staatsschuld zu erhalten.

Eine Konversion kann nicht nur bei Rentenschulden, sondern auch bei rückzahlbaren Schulden stattfinden; sie wird aber häufiger bei Rentenschulden vorkommen.

§ 237. Die Frage, ob die Konversion vom Rechtsstandpunkte aus zulässig sei, war früher sehr bestritten. Gegen ihre Rechtsgemäßheit wurde vornehmlich vorgebracht, daß das Anerbieten des Staates zur Rückzahlung nicht einem wirklichen privatrechtlichen Anerbieten gleichkomme, da es leicht durch größere Kündigungen der alten Schuld illusorisch gemacht werden könne. Allein dieser Grund ist nicht stichhaltig. Wenn der Staat bisher nur

selten dazu kam, den Ernst seiner Absicht zu zeigen, so liegt dies nur an der Tatsache, daß die gewählten Zeiten für die Konversionen so günstig waren, daß die bisherigen Staatsgläubiger die Eingehung der neuen Schuld einer Rückzahlung des Kapitals vorzogen. Im allgemeinen ist der Staat, wenn die Verhältnisse günstig liegen, zur Zinsreduktion verpflichtet; denn er würde bei allgemein sinkendem Zinsfuß den Gläubigern durch Aufrechterhaltung eines höheren Zinsfußes Vorteile auf Kosten der Steuerzahler gewähren. Es muß als Pflicht des Staates betrachtet werden, sich bzw. den Steuerzahlern die Erleichterungen zu verschaffen, welche die Bewegungen des Geldmarktes ermöglichen. Nur da ist diese Maßregel der Konversion von Rechts wegen ausgeschlossen, wo der Staat im Anleihevertrag ausdrücklich auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß besondere Umstände von einer Konversion, die an sich möglich wäre, abhalten oder deren Verschiebung veranlassen können. Das können finanzielle Rücksichten, aber auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische sein. Die Tatsache, daß viele Schuldtitel in den Händen kleiner Leute sich befinden, daß manche Kapitalien in Staatspapieren angelegt werden müssen, und die Befürchtung, daß das Kapital durch eine Konversion von den soliden Staatspapieren weg und unsicheren, namentlich ausländischen Anlagegelegenheiten, entgegengetrieben werde, sind hierher zu rechnen. Auch der Entgang an Einkommen- und Kapitalrentensteuern macht sich bei der Zinsreduktion oft störend bemerkbar.

Der Moment einer Zinsreduktion ist dann vorhanden, wenn der Kurs der betreffenden Papiere über Pari gestiegen ist; denn das ist ein Zeichen, daß der vom Staat gewährte Zinsfuß höher steht als der durchschnittliche. Voraussetzung ist, daß das Sinken des durchschnittlichen Zinses nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich dauernd sein werde. Die Inangriffnahme einer Konversion setzt aber eine sorgfältige Erwägung aller Faktoren voraus, welche bei deren Durchführung von Einfluß werden können. Sie kann nur glücken, wenn der größere Teil der Gläubiger der Überzeugung ist, daß für dauernde Anlagen keine sicherere und einträglichere Gelegenheit gefunden werden könne, und wenn er des-

halb die Zinsreduktion der Kapitalrückerstattung vorzieht. Mangel an sonstigen günstigen Anlagegelegenheiten, gleichzeitige Konversionen anderer Länder, niedriger Diskontosatz u. a. werden die Durchführung der Konversion erleichtern. Für jenen kleineren Teil der Gläubiger, welcher tatsächlich sein Kapital zurückfordert, werden dann andere eintreten.

Zahlreiche Konversionen, auch in Verbindung mit Konsolidierungen, kamen in den europäischen Ländern namentlich in der Zeit von 1820—1850, dann seit 1870, in deutschen Ländern namentlich wieder in der allerjüngsten Zeit vor. Als Beispiel sei Preußen angeführt. Hier gab es 1869 115 verschiedene Schuldposten. Man ersetzte zunächst den größten Teil der 4½- und 4%igen Anleihen durch eine 4½%ige große konsolidierte Anleihe (deren einzelne Stücke Konsols genannt werden) im Betrage von 223½ Mill. Tlrn. Der Umtausch der Stücke der 4%igen Anleihen erfolgte in der Weise, daß man gegen einen Anteil im Nennbetrag von 900 Tlrn. einen solchen der konsolidierten Anleihe von 800 Tlrn. gab. Diese Konsolidierung, die erst Ende der 80er Jahre zum Abschluß kam, brachte 1885 eine Konvertierung der 4½%igen Anleihe in eine 4%ige mit sich. Aber auch außerdem kamen noch Konversionen vor, so bei den Eisenbahnprioritätsobligationen. In den Jahren 1889/90 wurde eine neue Konvertierung eingeleitet, wodurch der 1 Milliarde Mk. übersteigende Gesamtbetrag der erwähnten Anlehen in 3½%ige Konsols umgetauscht wurde. Im ganzen erzielte Preußen durch diese Maßnahmen ein Zinsersparnis von jährlich 18 Mill. M. Insgesamt sind in Deutschland z. B. 1896/97 5,68 Milliarden Mk. 4%iger Reichs- und Staatsanleihen in 3½%ige umgewandelt und dadurch ein jährliches Zinsersparnis von 28,4 Mill. M. bewirkt worden. In England wurde unter dem Finanzminister Goschen der Versuch einer automatischen Konversion mittels einer Staffelanleihe gemacht, d. h. es wurde schon bei Begebung der Anleihe eine Ermäßigung des Zinssatzes von 3 auf 2¾ und 2½% je für bestimmte Termine vorgesehen. Diesem Beispiele folgte Preußen mit der Staffelanleihe von 1908, deren Zinssatz von 4% gleichfalls zu bestimmten Zeitpunkten auf 3¾ und 3½% fallen sollte. Einzelheiten siehe im Finanzarchiv, Register unter Schuldenwesen, insbes. Jahrg. II und VIII und bei v. Heckel, Art. Konversionen, im Handwörterb. der Staatswissenschaften. Wie infolge von Konversionen der Steuerertrag sinken kann, zeigt das Beispiel von Italien. Infolge der Konvertierung der 5%igen Rente in eine 3,75%ige wurde ein Zinsenersparnis von 49,5 Mill. L. bewirkt, aber auch ein Ausfall an Einkommensteuer von 39,5 Mill., so daß sich der Nutzen des Staates aus der starken Zinsherabsetzung zunächst nur auf 10 Mill. L. bezifferte.

Über die Umtauschvorgänge bei den Kriegsanleihen s. oben S. 596ff.

Die Literatur s. bei § 238.

3. Die Tilgung.

§ 238. Die Tilgung der Schuld besteht in deren teilweiser oder völliger Abtragung durch Zurückzahlung des Kapitals in der vertragsmäßig festgesetzten oder sonst vom Staate vorbehaltenen Weise. Wie die Reduktion der Zinsen kann auch die Tilgung eine illegale sein, wenn der Staat sich einseitig von den übernommenen Verpflichtungen entbindet und die Rechte der Gläubiger zugunsten der Steuerpflichtigen opfert. Ein solches Verfahren bezeichnet man als Staatsbankerott.

Unter dem Staatsbankerott verstehen wir jede Nichterfüllung der Schuldverbindlichkeiten eines Staates, mag sie dauernd oder vorübergehend sein. Sie kann in verschiedenen Formen vor sich gehen. Am deutlichsten tritt sie zutage im Falle der sogenannten Repudiation, d. h. der formellen Erklärung, die Schulden oder einen Teil von ihnen nicht verzinsen und nicht zurückzahlen zu wollen. Aber auch jede tatsächliche Einstellung, Verschiebung und Verkürzung der Zinszahlungen oder der fälligen Kapitalrückzahlungen, jede erzwungene Zinsreduktion oder Konversion wird man als Staatsbankerott bezeichnen müssen. Es bedarf keines Beweises, daß jede Form des Staatsbankerotts eine schwere Verletzung des Rechts enthält und nur in Zeiten völliger finanzieller Zerrüttung vorkommen kann. Er wird immer von weittragenden volkswirtschaftlichen Wirkungen begleitet sein, das Einkommen der Besitzer von Staatspapieren vernichten oder schmälern, die Produktivkräfte und den Unternehmungsgeist lähmen, die Kaufkraft der Bevölkerung schwächen, die Moral in Geld- und Kreditangelegenheiten untergraben. Als wesentlicher Vorteil steht alledem nur die Minderung der Steuerlast gegenüber, die aber auch nicht immer verbürgt ist und zum guten Teil durch den Verlust an Anleihezinsen oder Vermögenssubstanz ausgeglichen wird.

Man wird also nur diejenige Tilgung für heilsam erachten können, die unter Schonung der Rechte der Gläubiger sich vollzieht. Geschieht sie allmählich und nach einem bestimmten Plane, so kann sie von großem Werte für den Staat sein, indem sie den Kredit vermehrt, die ganze Finanzlage verbessert, Steuererleichterungen

oder die Vornahme anderer neuer Ausgaben ermöglicht und im Bedarfsfalle die Eingehung neuer Anleihen erleichtert. Diese Tilgung im Auge zu behalten, ergibt sich als Pflicht des Staates, damit den zukünftigen Geschlechtern, welche ihrerseits zweifellos ebenfalls den Kredit in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit hierzu nicht allzusehr verkürzt oder ganz abgeschnitten werde.

Aber die Tilgung ist nur dann nützlich, wenn sie eine wirkliche, keine scheinbare ist. Eine Tilgung, die nur durch eine drückende Erhöhung der Steuern oder durch Aufnahme neuer Anleihen bewirkt werden kann, wird in der Regel schädlicher sein als die Beibehaltung der alten Schuld. Und deshalb empfehlen sich solche Anleihen, welche die Tilgung nicht vertragsmäßig fordern, sondern nur ermöglichen. Nur dann, wenn die Mittel zur Deckung leicht gewonnen, wenn z. B. schlecht rentierliche Domänen gut verkauft werden können, oder wenn zufällige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sich ergeben haben, oder wenn die Amortisationsquoten ohne allzu starke Belastung durch Steuern aufgebracht werden können, ist die Tilgung anzuraten. Aber auch hier nur mit Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft. Es ist wahrscheinlich, daß große Tilgungen, wie sie z. B. durch eine bedeutende Kriegsentschädigung ermöglicht werden, die Volkswirtschaft mit unbeschäftigten Kapitalien überfüllen und übermäßige Spekulation hervorrufen. Eine Verminderung der Zinsenlast durch Reduktion des Zinsfußes kann in manchen Fällen praktisch wichtiger sein als eine Verminderung des Schuldenstandes. Richtig ist, daß unter Umständen eine Tilgung nützlich, ja notwendig ist, selbst wenn daneben eine starke Steuerbelastung einhergeht oder neue Schulden gemacht werden müssen; denn die Vornahme der Tilgung selbst unter schwierigen Verhältnissen stärkt das Vertrauen in die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Staates, festigt seinen Kredit und erleichtert spätere Schuldaufnahmen.

§ 239. Um eine planmäßige Tilgung durchführen zu können, hat man vielfach besondere Staatsschuldentilgungskassen mit gesonderter Verwaltung und einem besonderen, jährlich fest dotierten Tilgungsfonds (sinking fund, caisse d'amortissement) errichtet. Die Dotierung des Tilgungsfonds erfolgt

teils dadurch, daß man einen Prozentsatz der Anleihe zurückbehält und das Geld auf Zinseszins anlegt und damit und mittels der Zinsen der aufgekauften Papiere den Rückkauf bewerkstelligt, oder daß man jährlich unter den Ausgaben einen bestimmten Posten für Tilgung einsetzt, der aus den ordentlichen Einnahmen, also regelmäßig aus Steuern, zu decken ist. Auch gelegentliche Überschüsse können diesem Zwecke zugeführt werden.

Diese Tilgungskassen, deren Wert früher nicht selten überschätzt worden ist, haben den Zweck, eine Tilgung zu erzwingen, welche sonst leicht unterbleibt. Ohne einen solchen auf dem Gesetz beruhenden Zwang überwiegt bei günstiger Finanzlage bei Regierung wie Volksvertretung die Neigung zur Steuerherabsetzung diejenige zur Schuldentilgung. Auch führt man zugunsten eines Tilgungsfonds an, daß in einem solchen eine wertvolle Reserve für Notfälle des Staates bereit liege.

Aber das System des Tilgungsfonds hat sich doch nicht bewährt. Er beruhte von Anfang an auf einer Verwechslung von einer bloß fiktiven und rechnungsmäßigen mit einer wirklichen Tilgung. Namentlich ist zu bedenken, daß der Zwang zur Tilgung leicht dazu nötigen kann, alte verhältnismäßig günstige Anleihen durch neue ungünstigere zu tilgen. In der Tat war nur selten und unter besonders günstigen Umständen ein Staat in der Lage, längere Zeit hindurch mittels dieser Einrichtung seine Schulden abzutragen oder wesentlich zu vermindern; immer wieder haben politische und wirtschaftliche Ereignisse den geregelten Gang der Tilgung gestört und zu deren vorübergehender oder dauernder Einstellung genötigt. Deshalb ist man in den meisten Ländern davon abgekommen, regelmäßige Tilgungen ohne Rücksicht auf den Kapitalmarkt und die Finanzlage des Staates vorzunehmen, und zu dem System der freien Tilgung übergegangen, nach welchem nur zufällige Überschüsse und ohne drückende Belastung zu erzielende Mehreinnahmen zur Tilgung benutzt werden. Dem Prinzip der freien Tilgung widerspricht es dabei durchaus nicht, daß die Voraussetzungen, unter denen die Tilgung zu erfolgen hat, wie der ganze Tilgungsmodus gesetzlich festgelegt werden; vielmehr erscheinen derartige gesetzliche Bestimmungen angesichts der heute wie stets herrschenden

Neigung, über der Berücksichtigung der Wünsche und Ansprüche der Gegenwart der Zukunft zu vergessen, als unerläßlich. Eine nur scheinbare Tilgung ist es, wenn neue Anleihen auf die zur Tilgung bestimmten Summen in Anrechnung gebracht werden dürfen. Hier wird zwar die Zunahme der Verschuldung etwas verlangsamt, aber keine Verminderung des Schuldkapitals erreicht.

Schuldentilgungskassen nach dem System des Tilgungsfonds, aber mit wesentlichen Abschwächungen hatten Bayern und Baden. Allein in Bayern ist die Zwangstilgung seit den 1880er Jahren in der Hauptsache eingestellt worden. Heute wird, seitdem (1906) die alte Prämienanleihe von 1866 zurückgezahlt ist, nur noch die Landeskulturrentenschuld und die Grundrentenschuld aus den Rückzahlungen von Darlehen und aus Zuschüssen des Staates regelmäßig getilgt. Im übrigen besteht bezüglich der allgemeinen Staatsschuld freie Tilgung. Während in den Jahren 1900—1906 noch regelmäßig 1,8—3,4 Mill. M. im Jahre getilgt wurden, geschah in den Jahren 1907—1911 so gut wie gar nichts. 1912 sind 803271 M. für Tilgung verausgabt worden. Eine Eigentümlichkeit der bayerischen Schuldentilgungspolitik der letzten Jahre besteht darin, daß sie individualisiert, d. h. die Tilgungsquote nach der ungefähren Dauer der einzelnen Verwendungszwecke bemißt. Ob es zu einer wirklichen Tilgung kommen wird, das hängt ganz von der jeweiligen Finanzlage ab. Die meisten größeren Staaten sind zum System der freien Tilgung übergegangen, wobei allerdings zumeist die Voraussetzungen gesetzlich festgelegt sind, unter denen eine Tilgung stattzufinden hat.

Preußen hatte bis 1869, d. h. bis zur Schaffung der großen 4½ %igen konsolidierten Anleihe, Zwangstilgung, behielt diese aber von da ab nur für einige kleine Anleihen bei, während es im übrigen zur freien Tilgung überging. In den Jahren 1871—75 wurden bedeutende Beträge der Schuld infolge der außerordentlichen Einnahmen jener Zeit getilgt (zwischen 1,4 und 11,8%, im ganzen 84 Mill. Tlr.), aber seit 1875 sank die Tilgungsquote erheblich. Im Jahre 1882 ist man zum System der zwangsweisen Prozentualtilgung übergegangen, d. h. aus den Überschüssen der Staatsbahnen sollten ¾ % zur Tilgung von Schulden verwendet werden. 1897 (G. v. 8. März) wurde der Tilgungsbetrag auf ⅗ % erniedrigt, aber bestimmt, daß die neu bewilligten Anleihen mit verrechnet werden sollen. Ebenso müssen Rechnungsüberschüsse in vollem Betrag zur Tilgung verwendet werden. Inzwischen sind aber verschiedene Gesetze betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung ergangen (s. oben S. 117), die die Bestimmung der Überschüsse zur Tilgung zwar rechtlich nicht aufhoben, tatsächlich aber zur Ausnahme machten.

Zur zwangsweisen Prozentualtilgung mit ⅖% der jeweiligen Kapitalschuld ist auch Württemberg durch G. v. 18. Mai 1903 übergegangen. Ein neues Gesetz über die Tilgung der Staatsschuld ist in Hessen am 17. Juli 1910 ergangen, wonach jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen sind: 1. ⅓% des Nennbetrages der Eisenbahnschuld, 2. ⅘% der sonstigen Schuld nach dem jeweiligen Stand zu Beginn des Etatsjahres.

Über die Schuldentilgung im Deutschen Reich s. unten Anhang I § 6.

England hatte auf Anregung von Price, dem Erfinder des Sinking Fund, als erster Staat einen Tilgungsfonds gegründet, der dadurch gebildet wurde, daß man bei jeder Anleihe 1% mehr entlieh, als nötig war, dieses 1% auf Zinseszins anlegte und die Zinsen der getilgten Papiere hinzufügte. Dadurch hätte die ganze Staatsschuld in 50 Jahren erlöschen sollen. In der Tat hat England 1792—1815 auch 188,5 Mill. Pfd. St. getilgt. Als aber infolge der Kriege immer neue Schulden aufgenommen wurden und die Steuerbelastung durch den Tilgungsfonds immer mehr wuchs, hob man diesen 1829 wieder auf. Im Jahre 1869 führte man wieder eine Zwangstilgung ein, namentlich durch Umwandlung von dauernden Renten in Leib- oder Zeitrenten und erreichte eine Verminderung der Staatsschuld von 1848—1900 um ca. 3½ Milliarden M. Während des Krieges in Südafrika wurde die Tilgung eingestellt, aber nach dem Friedensschluß sofort wieder aufgenommen.

Frankreich hatte 1816, Österreich 1817 einen Tilgungsfonds eingeführt; aber in beiden Ländern wurden bald die verschiedensten Änderungen vorgenommen und die für den Tilgungsfonds bestimmten Beträge mit für andere Ausgaben verwendet. In Österreich wurde er 1859 aufgehoben, in Frankreich 1871, wie schon vorher öfter, suspendiert und nicht wieder aufgenommen. In Frankeich unterblieb dann jede Tilgung, bis man 1878 wieder zu plangemäß zu tilgenden Anleihen überging. In Österreich bestand die „Tilgung" in der Hauptsache darin, daß man die rückzahlbaren Anleihen durch die unkündbare, keiner Tilgung unterworfenen Rente ersetzte.

Rußland ist zuerst bei der Anleihe von 1894 zum System der freien Tilgung übergegangen, nachdem es sich bis dahin stets vertragsmäßig an Tilgungspläne gebunden hatte oder hatte binden müssen. Die Tilgungsquote sank seitdem erheblich.

Daß natürlich auch beim System der freien Tilgung durch strenge Einhaltung von fest bestimmten Heimzahlungsfristen große Erfolge erzielt werden können, zeigen die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Schulden von 3384,0 Mill. Doll. i. J. 1865 auf 1780 Mill. Doll. i. J. 1896 vermindert wurden. Allerdings erfreuten sich die Vereinigten Staaten während dieser Zeit eines großen volkswirtschaftlichen Aufschwungs, geringer Militärlasten und hoher Staatseinnahmen, namentlich aus den Zöllen. Die Ver. Staaten haben auch neuerdings die Schuldentilgung energisch in die Hand genommen. Während vor dem Kriege die Schuld mit 1% getilgt wurde, hat das Gesetz über die Siegesanleihe einen neuen Tilgungsfonds für die sämtlichen Kriegsanleihen vorgesehen. Die Tilgung soll 2½% betragen, abzüglich der von fremden Staaten zurückbezahlten Beträge; dem Fonds sollen auch die ersparten Zinsen zufließen, so daß die ganze Kriegsschuld in etwa 25 Jahren getilgt würde.

Literatur. — Fr. Nebenius, Über Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. G. Schanz, Die Konvertierung preußischer Staatsschulden, im FinanzA. 1885. M. Ströll, Über die neueste Konversionsära in Deutschland, in Conrads J. 1886. A. Körner, Die Konversionen öffentlicher Schulden, Wien u. Leipz. 1893. O. Schwarz, Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten, Berl. 1906. Fr. Segner, Die bayerische Staatsschuld, insbes. seit Errichtung der Staatsschulden-

tilgungsanstalt, im FinA. Jahrg. 20. u. 21. K. v. Riecke, Die württembergische Staatsschuld, daselbst Jahrg. 2. H. Köppe, Freie oder Zwangstilgung der Staatsschulden, Rostock 1901. C. Collas, Der Staatsbankrott und seine Abwicklung, Stuttg. 1904. K. Zorn, Über die Tilgung von Staatsschulden, Tüb. 1905. Manes, Der Staatsbankrott, 2. Aufl. Berl. 1919. E. A. Fischer, Zur Lehre vom Staatsbankrott, Karlsruhe 1921. M. v. Heckel, Art. Konversionen, im Handw. d. Staatsw. v. Schanz. Die bayerische Schuldentilgungspolitik, i. FinA. Jahrg. 30. Price, Appeal to the public on the subject of the national debt, 1771 J. Lafitte, Réflexions sur la reduction de la rente, Par. 1824. L. Bianchini, La conversione delle rendite del debito pubblico, Neapel 1836. G. Savarese, Saggio sulla riduzione del debito pubblico, Neapel 1836. H. Labeyrie, Théorie et histoire des conversions de rentes, Par. 1878. G. Ricca-Salerno: Di alcune questioni relative al debito pubblico, im Annuario delle Scienze giuridiche, Mailand 1882. L. Luzzatti, Convertire et amortizzare, in der Nuova Antologia 1885. Cuchavel-Clavigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états, Paris 1886. H. Gaveau, De la conversion avec soulte, Par. 1912.

Anhang.

Die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten und der Selbstverwaltungskörper und ihr Verhältnis zur staatlichen.

1. Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates.

§ 1. Das wesentlichste Merkmal des Bundesstaates, wodurch dieser sich vom Staatenbunde und ähnlichen Bildungen unterscheidet, besteht in dem Vorhandensein von dauerden Bundeszwecken und einer höchsten Gewalt mit unmittelbarer Verfügungsberechtigung über gemeinsame Machtmittel. Die Erfüllung regelmäßiger Bundesaufgaben erfordert das Bestehen eines Bundesvermögens und regelmäßiger Einkünfte. Deshalb wird jeder Bundesstaat auch eines Bundeshaushalts bedürfen, einer eigenen Finanzwirtschaft, der im Prinzip die gleichen Aufgaben zufallen wie der einzelstaatlichen.

Der Umfang des Bundeshaushalts wird bei der dehnbaren Natur des Bundesstaates von den konkreten Verhältnissen abhängen; es lassen sich für ihn nicht gewisse Aufgaben, wie sie im Wesen jedes Staates in größerem oder geringerem Umfange gelegen sind, als notwendig bezeichnen. Das Maß der Aufgaben

wird vielmehr immer davon abhängen, wie weit der Gedanke der Zentralisation entwickelt ist, wie sich die Einzelstaaten mit der Bundesgewalt auseinandergesetzt haben. Aber immer werden gewisse gemeinsame politische Organe, gemeinsame oberste Behörden, gemeinsame Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Militärwesens vorhanden sein. Der Bund wird aber auch Aufgaben der inneren Verwaltung und der Justizpflege in den Kreis seiner Tätigkeit ziehen können. Freilich liegt es in dem Wesen des Bundesstaates und besonders in der Geschichte gewisser konkreter Erscheinungen begründet, daß solange als möglich nicht mehr von den öffentlichen Aufgaben zum Wirkungskreise des Bundes gezogen wird, als jeweils unbedingt erforderlich erscheint, so daß den Einzelstaaten, soweit dies mit den Interessen der Einheit verträglich ist, möglichst viel zur eigenen Verwaltung überlassen bleibt. Aber trotz dieser Beschränkung zeigt ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse, daß auch im Bundesstaat die Ausgaben regelmäßig wachsen. Das erklärt sich einmal aus der Tatsache, daß die Ausgaben der öffentlichen Ausgaben überhaupt zur Zunahme neigen, ferner daraus, daß dem Bunde gerade derjenige Verwaltungszweig zu selbständiger Verwaltung zufällt, dessen Ausgaben die größte Mehrung aufweisen, nämlich das Heer- und Marinewesen, endlich aus der wachsenden Zentralisation.

Die frühere Verfassung des Deutschen Reichs bezeichnet in den Einleitungsworten als Aufgabe des Reichs den „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts" und die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes". Im einzelnen sind im Art. 4 der Reichsverfassung die Angelegenheiten aufgeführt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Allein dieser Aufgabenkreis ist später erheblich erweitert worden. Teils infolge des Anwachsens der Ausgaben für die ursprünglichen Bundeszwecke, teils infolge der Erweiterung des Aufgabenkreises haben die Ziffern des Reichshaushalts eine außerordentliche Steigerung erfahren. Die fortdauernden Ausgaben betrugen nach der Rechnung in 1000 M.:

1875	395 791,0	1895	1 147 045,0
1880	463 259,4	1900	1 822 005,9
1885	574 510,3	1905	1 792 012,5
1890	975 424,9	1910	2 397 945,6
	1913	3 089 429,7	

Demnach hätten sich die Ausgaben bis 1913 verachtfacht, während die Bevölkerung nur um etwas über 57 % zugenommen hat. Allein diese Zahlen

sind nicht vergleichbar, da die Etats von 1875—95 Nettoetats waren, während sie von 1900 ab auch die Betriebsausgaben und Überweisungen enthalten. Nach Abzug dieser beträgt die Nettoausgabe 1913 2009,2 Mill. M., was gegen 1875 ein Anwachsen des Bedarfes um das 5fache bedeutet.

Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sowie die außerordentlichen Ausgaben betrugen in den gleichen Jahren:

	einmalige Ausgaben	außerordentliche Ausgaben		einmalige Ausgaben	außerordentliche Ausgaben
1875	238 657,1	129 679,9	1900	194 087,4	121 257,5
1880	86 806,3	3 232,0	1905	210 064,5	193 092,0
1885	63 162,2	43 369,6	1910	351 884,5	190 730,3
1890	61 073,1	335 112,6	1913	952 590,0	117 867,7
1895	85 631,6	84 504,2			

Die Ursachen des Anwachsens der Ausgaben sind oben auf S. 42 u. 50ff. nachzulesen. Über die auffällige Höhe der einmaligen Ausgaben i. J. 1913 s. unten S. 652.

In der neuen Verfassung v. 11. Aug. 1919 sind die Aufgaben des Reiches erheblich erweitert, was sich mit Notwendigkeit in der Steigerung der Reichsausgaben bemerkbar machen wird, ganz abgesehen von der enormen Ausgabenmehrung, welche die Zinsen der Kriegsschulden, die Kosten des Umsturzes, die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen und vor allem die Leistungen an die feindlichen Länder verursachen.

Über die Ausgaben des Reichs nach den Voranschlägen für 1921 (einschl. der Nachträge) und für 1922 unterrichtet die folgende Tabelle. Dabei ist daran zu erinnern, daß, wie bereits oben S. 539 ausgeführt wurde, der Reichshaushalt nunmehr in 3 Teile zerfällt: die Allgemeine Reichsverwaltung, die Betriebsverwaltungen und die Ausführung des Friedensvertrages. Diese Regelung wurde 1922 getroffen; der Voranschlag für 1921 ist nachträglich, um der Vergleichung willen, dem von 1922 angeglichen worden.

1. Teil. Allgemeine Reichsverwaltung.

A. Ordentlicher Haushalt.

a) Fortdauernde Ausgaben.

		1922	1921
I.	Reichspräsident	2 943 080	1 998 875
II.	Reichstag	61 122 036	28 878 083
III.	Reichsministerium, Reichskanzler und -kanzlei	4 420 370	2 634 950
IV.	Reichsministerium des Auswärtigen	725 845 885	405 070 682
V.	Reichsministerium des Innern	2 039 893 477	1 719 225 934
VI.	Reichswirtschaftsministerium	116 416 981	64 312 031
VIa.	Vorläuf. Reichswirtschaftsrat	14 571 160	9 297 160
VII.	Reichsarbeitsministerium	7 046 234 560	3 276 827 846
VIII.	Reichswehrministerium		
	A. Reichswehrminister	4 438 800	4 245 100

		1922	1921
	B. Heerwesen	3 566 683 014	2 786 008 125
	C. Nicht zu den Streitkräften gehörige Heereseinrichtungen	3 042 320	6 971 250
	D. Marine	855 912 026	578 948 758
IX.	Reichsjustizministerium	105 831 631	51 339 110
X.	Reichsschatzministerium	90 387 080	343 886 251
XI.	Reichsverkehrsministerium	590 470 596	441 440 082
XIa.	Reichsminist. f. Ernährung und Landwirtschaft	24 141 276	19 219 469
XII.	Pensionen und Versorgung	10 801 361 662	8 146 601 853
XIII.	Rechnungshof	18 222 147	6 387 409
XIV.	Reichsschuld	29 127 960 538	16 755 464 887
XV.	Reichsfinanzministerium	3 823 994 007	2 002 911 857
XVI.	Reichsminist. f. Wiederaufbau	341 229 945	173 442 501
XVII.	Allgemeine Finanzverwaltung		
	1. Ausgaben auf Grund von Abgabegesetzen	657 330 000	426 637 500
	2. Überweisung an die Länder und Gemeinden	22 329 509 667	16 390 750 666
	3. Aufwendungen aus der Tabaksteuereinnahme	300 000	300 000
	4. Aufwendungen aus der Biersteuereinnahme	1 877 500	530 000
	5. Aufwendungen aus der Weinsteuereinnahme	5 525 000	300 000
	6. Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme	118 250 000	22 000 000
	7. Aufwendungen des Reichs nach § 59 des Landessteuergesetzes	800 000 000	800 000 000
	8. Sonstiges	8 197 650 000	5 202 550 000
Summe der fortdauernden Ausgaben		91 475 564 758	59 668 180 379

b) Einmalige Ausgaben.

		1922	1921
I.	Reichspräsident	—	56 500
II.	Reichstag	—	270 000
III.	Reichsminist., Reichskanzler und -kanzlei	—	—
IV.	Reichsminist. d. Auswärtigen	48 159 000	55 805 750
V.	Reichsminist. d. Innern	425 742 696	1 095 498 495
VI.	Reichswirtschaftsministerium	25 896 800	54 776 800
VIa.	Vorläufiger Wirtschaftsrat	8 372 000	—
VII.	Reichsarbeitsministerium	12 296 800	63 602 000

		1922	1921
VIII.	Reichswehrministerium		
	B. Heerwesen	145 757 525	175 308 300
	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Einrichtungen	—	625 000
	D. Marine	117 442 000	107 861 100
IX.	Reichsjustizminister inm	60 000	308 000
X.	Reichsschatzministerium	650 000	27 933 749
XI.	Reichsverkehrsministerium	315 089 343	213 061 140
XIa.	Reichsminist. f. Ernähr. u. Landw.	1 027 227 400	18 774 138 500
XII.	Allgemeiner Pensionsfonds	5 000 000 000	—
XIII.	Rechnungshof	—	—
XIV.	Reichsschuld	38 638 645	21 059 427
XV.	Reichsfinanzministerium	291 736 300	270 665 000
XVI.	Reichsminist. f. Wiederaufbau	6 000 000	17 450 000
XVII.	Allgem. Finanzverwaltung		
	1. Zuschuß zu den Unterstützungsmitteln aller Reichsverwaltungen usw. für Beamte im Ruhestand	13 000 000	1 500 000
	2. Unterstützungen gem. § 91 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes	50 000 000	9 000 000
	3. Unterstützungen gem. § 40 des Spielkartensteuergesetzes	—	200 000
	4. Vergütungen für die Mitwirkung nicht z. Reichsfinanzverwaltung gehöriger Annahmestellen bei Annahme von Reichsanleihen an Zahlungsstatt	10 000 000	5 000 000
	5. Kosten des Ausbaues einer allgemeinen Reichsfinanzstatistik	10 000 000	—
	[Zur Linderung der Not der Beamten u. d. Soldaten d. Reichswehr]	—	50 000 000
	[Zur Entschäd. d. Gem. f. d. Fortfall des Besteuerungsrechts]	—	600 000 000
Summe der einmaligen Ausgaben		7 546 068 509	21 544 119 761
Dazu die fortdauernden Ausgaben		91 475 564 758	59 668 180 379
	Zusammen	99 021 633 267	81 212 300 140
	Die Einnahme beträgt[1])	115 521 633 267	62 226 380 819
	Somit +, —	+16 500 000 000	—18 385 919 321

[1]) S. unten S. 658.

		1922	1921
B. Außerordentlicher Haushalt.			
I.	Reichspräsident	—	—
II.	Reichstag	—	—
III.	Reichsminist., Reichskanzler und -kanzlei	—	—
IV.	Reichsminist. des Auswärtigen	—	—
V.	Reichsminist. des Innern	72 630 000	80 662 000
VI.	Reichswirtschaftsministerium	45 602 050	138 158 639
VII.	Reichsarbeitsministerium	1 885 727 200	3 549 281 381
VIII.	Reichswehrministerium	20 203 769	16 755 803
IX.	Reichsjustizministerium	—	24 500 000
X.	Reichsschatzministerium	901 887 500	715 000 000
XI.	Reichsverkehrsministerium	492 010 000	659 150 000
XIa.	Reichsminist. f. Ernährung und Landwirtschaft	6 727 250	18 225 367
XII.	Allgemeiner Pensionsfonds	—	—
XIII.	Rechnungshof	—	—
XIV.	Reichsschuld	3 261 912 180	469 001 603
XV.	Reichsfinanzministerium	—	4 950 000
XVI.	Reichsminist. f. Wiederaufbau	15 750 000	156 391 100
XVII.	Allg. Finanzverwaltung		
	Bau von Fischkuttern, Fisch- und Handelsdampfern	71 253 000	216 000 000
	Befriedigung d. Ansprüche neutraler Mächte aus Anlaß der Versenkung oder Beschädigung von Schiffen	106 000 000	175 000 000
	Aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung	—	3 800 000 000
	[Kosten d. Internierung der Angehörigen russ. u. poln. Truppenteile]	—	25 000 000
	[Verlust des Reichs aus einem Lebensmittelgeschäft]	—	175 000 000
	[Zuschuß an den ordentl. Haushalt z. Deckung des Fehlbetrags daselbst]	—	18 985 919 321
	Summe der Ausgaben	6 879 702 949	29 208 995 214
	Summe der Einnahmen	3 449 106 380	10 499 738 943
	Fehlbetrag aus Anleihe zu decken	3 430 596 569	18 709 256 271

2. Teil. Betriebsverwaltungen.

XVIII. 1. Reichspost- u. Telegraphenverwaltung

A. Ordentlicher Haushalt

	1922	1921
Ausgaben:		
Fortdauernde	20 554 746 905	11 443 090 461
Einmalige	326 528 980	491 717 641
Summe der Ausgaben	20 881 275 885	11 934 808 102
Summe der Einnahmen	20 881 275 885	8 076 600 500
Fehlbetrag	—	3 858 207 602

B. Außerordentlicher Haushalt

Ausgaben	2 612 859 750	2 039 025 000
Einnahmen	78 000 000	614 000 000
Auf Anleihe zu übernehmen	2 534 859 750	1 425 025 000

2. Reichsdruckerei

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben:		
Fortdauernde	585 999 810	389 002 336
Einmalige	11 976 717	6 318 697
Summe der Ausgaben	597 976 527	395 321 033
Summe der Einnahmen	604 462 000	398 660 000
Betriebsüberschuß[1])	6 485 473	3 338 967

XIX. Verwaltung der deutschen Reichsbahn

A. Ordentlicher Haushalt

Fortdauernde Ausgaben	100 888 618 000	48 339 013 900
Einnahmen	100 888 618 000	37 504 000 000
Fehlbetrag	—	10 835 013 900

B. Außerordentlicher Haushalt

Ausgaben	17 392 459 000	24 800 000 000
Einnahmen	6 500 000	4 000 000
Auf Anleihe zu übernehmen	17 385 959 000	24 796 000 000
Gesamtzuschüsse beim ordentlichen und außerordentlichen Haushalt d. Betriebsverwaltungen[2])	19 920 818 750	40 914 246 502

[1]) Die Betriebsüberschüsse sind bei der Allgemeinen Finanzverwaltung Abschnitt XVII, unter „Sonstiges" in Einnahme gestellt.

[2]) Die Reichszuschüsse sind bei der Allgemeinen Reichsverwaltung im außerordentlichen Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung, Abschnitt XVII am Schluß, in Ausgabe gestellt.

XX. 3. Teil. Ausführung des Friedensvertrags

A. Ordentlicher Haushalt

	1922	1921
Fortdauernde Ausgaben	163 159 290 000	95 265 157 980
Einnahmen: Aus den Mitteln des ord. Haushalts der allg. Finanzverwaltung	16 500 000 000	—
Fehlbetrag	146 659 290 000	95 265 157 980

B. Außerordentlicher Haushalt

[XVIIa.] Ausgaben (durch Anleihe zu decken)	63 310 449 410	17 164 027 799
Im ganzen Zuschuß- und Anleihebedarf	209 969 739 410	112 429 185 779

§ 2. Die Einnahmen der Bundesgewalt können entweder durchaus auf selbständige Weise, durch eigene Abgaben oder Erwerbsanstalten, gewonnen werden, oder sie können aus Beiträgen (Matrikularbeiträgen) der Gliedstaaten stammen, oder aus beiden Quellen fließen.

Unter den Einnahmequellen sollen auch hier die Erwerbseinkünfte an erster Stelle genannt werden. Es werden dabei vorwiegend Einnahmen aus dem Verkehrswesen in Betracht kommen; die anderen Arten von Erwerbseinkünften, namentlich die Domänen, haben sich, wenigstens was das Deutsche Reich betrifft, bereits vor seiner Entstehung im Besitz der Einzelstaaten befunden und besondere Gründe, welche die Ergreifung der Verkehrsanstalten durch den Bundesstaat nahe legen, fehlten hier bislang. Über die Geeignetheit des Verkehrswesens für die bundesstaatliche Verwaltung kann an sich kein Zweifel bestehen. Wenn, wie oben ausgeführt wurde, die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, um ihre Aufgabe zu erfüllen, einer festen, einheitlichen Organisation, der Ausbreitung über ein ganzes Land, des Ineinandergreifens der Routen bedürfen, so werden die volkswirtschaftlichen und finanziellen Vorteile sich steigern, wenn diese planvolle Ordnung über die Grenze des Einzelstaates hinaus auf das ganze größere Gebiet des Bundesstaates sich erstreckt. Das gleiche gilt vom Telegraphenwesen. Auch die Vorzüge des Staatsbahnbetriebes werden erst durch eine einheitliche, das Gebiet des Bundesstaates umspannende Verwaltung zur vollen Verwirklichung gelangen; jedoch können die politischen

Verhältnisse, die verschiedenen Bedürfnisse der Einzelstaaten, die Verschiedenheit der Eisenbahnrenten u. a. einer Übernahme der Eisenbahnen auf die Bundesgewalt große Hindernisse bereiten.

Im Deutschen Reich gehören hierher die Einnahmen aus der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, die sich aber bis 1920 nicht auf Bayern und Württemberg erstreckte, bis zur Lostrennung Elsaß-Lothringens aus den dortigen Reichseisenbahnen, aus den Wilhelm-Luxemburgbahnen, aus der Reichsdruckerei und den regelmäßigen Anteilen des Reiches an den Gewinnen der Reichsbank. Die ordentlichen Einnahmen hieraus stellten sich nach den Rechnungen in 1000 M.:

Einnahmen aus	1874		1895		1913	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Post- und Telegraphenverwaltung	109,04	5,16	287,05	34,22	881,29	167,83
Reichseisenbahnverwaltung	34,26	5,10	68,55	25,25	162,25	50,29
Reichsdruckerei	—	—	6,02	1,47	13,89	3,49
Bankwesen	—	—	3,09	3,09	16,30	16,30

Die Reineinnahmen betragen nur etwa 12,5% der Roherträge.

Die neue Verfassung des Deutschen Reichs macht das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zur ausschließlichen Sache des Reiches (Art. 88) und bestimmt, daß das Reich auch die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten soll (Art. 89); auch die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sollen in Eigentum und Verwaltung des Reiches übergehen (Art. 97). Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs sowie die Staatseisenbahnen und Wasserstraßen sollen bis spätestens 1. April 1921 auf das Reich übergehen (Art. 170 u. 171). Die Übernahme der Posten und Eisenbahnen ist aber bereits am 1. Juni 1920 erfolgt, wofür im ganzen etwa 39 Milliarden M. an die Länder als Entschädigung zu bezahlen sind. Über die dermalige finanzielle Lage der Betriebsverwaltungen des Reiches s. oben S. 632.

§ 3. Eine weitere Quelle der Einnahmen sind, wie erwähnt, die Matrikularbeiträge.

Matrikularbeiträge sind im Finanzwesen staatlicher Verbände Beiträge der Glieder an den überstaatlichen Körper zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Eine Verweisung der Bundesgewalt lediglich auf Matrikularbeiträge bedeutet im allgemeinen einen geringen Grad politischer Zentralisation. Sie finden sich aber auch da, wo der Bundesgewalt selbständige Einnahmen zur Verfügung stehen, als Ergänzung, soweit die ersteren zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Sie stellen also in

dieser Form nach der formalen und materiellen Seite hin Hilfsmittel dar, um einerseits die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Einzelstaaten, andererseits das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu regeln. Die Verteilung der Beitragssummen auf die Gliedstaaten erfolgt entweder nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) oder gewöhnlich unter Zugrundelegung der Kopfzahl der Bevölkerung. Bei dem letzteren Maßstab werden große Ungerechtigkeiten unvermeidlich sein, ein Land mit ärmeren Bewohnern wird erheblich mehr belastet als ein anderes mit größerer durchschnittlicher Wohlhabenheit. Und je größer in einem Bundesstaat die Unterschiede von Land zu Land sind, desto ungerechter wird diese Art der Verteilung wirken. Sie können nur in einem Bundesstaat, dessen Teile im allgemeinen die gleiche soziale Schichtung aufweisen, als unbedenklich bezeichnet werden. Die Bestimmung, die Matrikularbeiträge nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Steuerkraft zu erheben, ist zwar theoretisch empfehlenswert, allein in einem Bundesstaat mit verschiedenen Machtverhältnissen der Glieder würde die praktische Lösung der Aufgabe kaum ohne Ungerechtigkeit erfolgen können und die Frage der Austeilung müßte zu einer dauernden Quelle von Reibungen und Unzufriedenheiten werden. Die Einzelstaaten haben ihre Beiträge aus ihren regelmäßigen Einnahmen zu bestreiten. Da aber die Beiträge, wenn sie nicht ausdrücklich für immer oder für längere Zeit begrenzt sind, je nach Erfordernis bald größer, bald geringer sein werden, so bringen sie ein recht bedenkliches Moment der Unsicherheit in den einzelstaatlichen Haushalt. Aber noch ein Weiteres ist zu bedenken. Da die Matrikularbeiträge durch Steuererhebung der Einzelstaaten aufgebracht werden, so fehlt die Garantie, daß sie auch auf rationeller Grundlage zustande kommen. Herrschen in den Einzelstaaten verschiede Steuersysteme, so wird sich schon dadurch eine ungleichmäßige Belastung der Bundesangehörigen zu Bundeszwecken ergeben. Man wird also von den Matrikularbeiträgen sagen müssen, daß sie nur als ein notwendiges Übel angesehen werden können und daß selbständige Einnahmen der Bundesgewalt aus politischen und finanziellen Gründen vorzuziehen sind.

Matrikularbeiträge bestanden bis vor kurzem im Deutschen Reich. Sie sind durch die neue Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 beseitigt worden. Da sie aber ein interessantes Kapitel der Finanzgeschichte des Reiches bilden, sollen ihre Entwicklung und die Kämpfe, die um sie entbrannt sind, kurz dargestellt werden. Die Matrikularbeiträge, d. h. die Beiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer, waren nach Art. 70 der Reichsverfassung von 1871 als vorläufige Einrichtung gedacht, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind". Man hoffte sie im Laufe der Zeit durch solche ersetzen zu können. Tatsächlich hat es an Versuchen der Reichsregierung nicht gefehlt. Ihre Mängel, insbesondere ihre störenden Einwirkungen auf die einzelstaatlichen Haushalte, sind häufig gerügt worden. Trotzdem hat der Reichstag ihre Beibehaltung aus politischen Gründen erzwungen. Sie gewährten nämlich diesem die Möglichkeit, neben dem Ausgabebewilligungsrecht jährlich auch ein Einnahmebewilligungsrecht auszüben; denn Matrikularbeiträge konnten ohne Beschlußfassung des Reichstages nicht eingefordert werden. Und da die eigenen Einnahmen des Reiches von Anfang an nicht ausreichten, um die Bedürfnisse zu decken, so hatte das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages praktische Bedeutung. Als dann die Zoll- und Steuerreform von 1879 eine erhebliche Mehrung der eigenen Reichseinnahmen in Aussicht stellte, so daß die Matrikularbeiträge entbehrlich zu werden schienen, schuf der Reichstag ein künstliches Defizit, indem er durch die sog. Franckensteinsche Klausel dem Reiche einen wesentlichen Teil der zu erwartenden Mehreinnahmen entzog und diesen zu Überweisungen an die Gliedstaaten, gleichfalls nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung, verwendete. Es blieb also ein Defizit, das nun, wie bisher, durch Bewilligung von Matrikularbeiträgen jährlich gedeckt werden mußte. Das Überweisungswesen mußte man später, auf der betretenen Bahn fortschreitend, auch auf andere Steuern ausdehnen, sobald eine Erhöhung der eigenen Reichseinnahmen eintrat. Ursprünglich wurde nur der Betrag der Zölle und der Tabaksteuer überwiesen, der 130 Mill. M. überstieg, später auch ein Teil der Reichsstempelabgaben und die Verbrauchsabgabe vom Branntwein. Durch G. v. 14. Mai 1904 wurde die Überweisung eines Teils des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer aufgehoben, dagegen neben einem Teil der Reichsstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe auch der Reinertrag der Maischbottich- und der Branntweinmaterialsteuer überwiesen, durch G. v. 15. Juli 1909 nur mehr der Ertrag der Branntweinsteuer, dieser aber ganz. Nach Ersetzung der Branntweinsteuer durch das Monopol erhalten die Bundesstaaten aus dessen Einnahmen jährlich den Betrag von 195 Mill. M.

Das Verhältnis war also so, daß jährlich an die Einzelstaaten Überweisungen aus der Reichskasse flossen, aber auch jährlich Matrikularbeiträge von jenen an diese zu entrichten waren. In Zeiten reichlicher Reichseinnahmen konnten die Überweisungen größer sein als die Matrikularbeiträge, dann erhielten die Gliedstaaten die Überschüsse zur Verwendung in ihrem Haushalte ausbezahlt. Blieben aber die Überweisungen hinter den zur Deckung des Reichsbedarfs erforderlichen Matrikularbeiträgen zurück, so mußte die Differenz effektiv von den Bundesstaaten geleistet werden. Es waren dies die sog. ungedeckten, d. h. durch Überweisungen nicht ausgeglichenen Matrikularbeiträge. Wie das Verhältnis sich in den einzelnen Jahren tatsächlich gestaltete, kann hier

nicht verfolgt werden. Es sei nur bemerkt, daß in den Jahren 1883/84 bis 1892/93 und im Zeitraum 1895/96 bis 1898 Überschüsse und zwar teilweise recht erhebliche an die Einzelstaaten abgeführt wurden. In den 28 Jahren von 1879 bis 1906 haben die Gliedstaaten 8004 Mill. M. Matrikularbeiträge gezahlt und 8238 Mill. an Überweisungen erhalten, also um 234 Mill. mehr, als sie zu zahlen hatten.

Seit 1898 sind aber nicht nur keine Überschüsse an die Bundesstaaten mehr gezahlt worden, sondern die durch Überweisung nicht gedeckten Matrikularbeiträge hatten allmählich eine solche Höhe erreicht, daß sie den Bundesstaaten im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft nicht ohne weiteres abgefordert werden konnten. Die Reichsregierung versuchte deshalb in der Session 1905/06 eine Begrenzung der Matrikularbeiträge zu erreichen, fand aber nicht die Zustimmung des Reichstages. Dagegen wurde durch G. v. 3. Juni 1906 eine Stundung der Beiträge in dem Sinne bewilligt, daß, falls diese in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen würden, die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Jahr ausgesetzt werden sollte. Insoweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergeben würde, sollte dessen Erhebung erst im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres stattfinden. Man wollte damit den Bundesstaaten die Möglichkeit gewähren, sich in ihren Etats auf die Mehrleistung einzurichten. Allein die ungedeckten Matrikularbeiträge wuchsen seit 1906 so, daß es trotz der Stundung unmöglich erschien, sie wirklich einzuziehen. Deshalb hat das G. v. 15. Juli 1909 betreffs Änderung im Finanzwesen die gestundeten Matrikularbeiträge auf das Reich übernommen, dafür allerdings den Betrag der ungedeckten Matrikularbeiträge auf 80 (statt 40) Pf. pro Kopf der Bevölkerung, im ganzen also nach dem damaligen Stand der Bevölkerung auf 48,5 Mill. Mk., erhöht. Bei Gelegenheit der Finanzreform von 1913 plante die Reichsregierung eine „Veredelung" der Matrikularbeiträge. Diese sollten ab 1. Apr. 1916 auf 1,25 Mk. pro Kopf erhöht, auf die Bundesstaaten aber nicht mehr nach der Kopfzahl sondern nach dem Ergebnis der Veranlagung zum Wehrbeitrag (s. oben S. 339 ff.) umgelegt und die Bundesstaaten verpflichtet werden, ihren Anteil durch Vermögens- oder Einkommensteuern oder beide zusammen aufzubringen. Allein der Vorschlag fand nicht den Beifall des Reichstages; der erforderliche Mehrbetrag sollte durch die Reichsbesitzsteuer (s. oben S. 343) aufgebracht werden. Noch ist zu bemerken, daß durch G. v. 14. Mai 1904 die Bestimmung der Reichsverfassung, gemäß welcher Matrikularbeiträge erhoben werden sollten, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind", gestrichen wurde. Die Matrikularbeiträge sollten damit zu einer dauernden Einrichtung werden. Für 1913 waren die Überweisungen auf 203,5 Mill. M., die Matrikularbeiträge auf 255,4 Mill. veranschlagt, so daß die Bundesstaaten 52 Mill. ungedeckte Matrikularbeiträge zu leisten hatten.

Wie bereits erwähnt, waren die Überweisungen eine große Erschwerung für eine klare und geordnete Wirtschaftsführung des Reiches und der Bundesstaaten. Dem Reiche wurde ein wesentlicher Teil der notwendigen Einnahmen entwunden. In Jahren des Überflusses wurden die Bundesstaaten nicht selten zu Ausgaben veranlaßt, deren Bestreitung auf Reichskosten sich kaum rechtfertigen ließ, in Zeiten des Mangels wurde der Druck ungedeckter Matri-

kularbeiträge dann um so schwerer empfunden. Dabei soll das, finanzpolitisch betrachtet, völlig zwecklose Hin- und Herrechnen zwischen Reich und Einzelstaaten wegen der Überweisungen und Matrikularbeiträge gar nicht besonders gerügt werden. Das Bestehen von Matrikularbeiträgen hat immer den großen Nachteil, daß es die gesetzgebenden Faktoren von dem Zwange sparsamer Wirtschaftsführung entbindet, da ja der Rückgriff auf die Matrikularbeiträge immer offen steht. Es hat im Reich auch von der notwendigen Ausgestaltung der eigenen Einnahmen abgehalten und, da man die Matrikularbeiträge nicht allzusehr anspannen wollte, zu einer ungesunden, übermäßigen Benutzung des Kredits geführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Finanzverhältnisse des Reiches sich gesunder entwickelt hätten, wenn es weder Matrikularbeiträge noch Überweisungen gegeben hätte, und daß die in der Bewilligung der ersteren gesuchte konstitutionelle Garantie, deren Bedeutung erheblich überschätzt wurde, mit den Nachteilen für die finanzielle Ordnung in Reich und Einzelstaaten zu teuer erkauft war.

In der Schweiz sind nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten im Bedarfsfalle nach der Steuerkraft, nicht nach der Kopfzahl, zu erheben. Bisher ist aber die Schweiz ohne Matrikularbeiträge ausgekommen.

§ 4. Als unmittelbare Einnahme der Bundesgewalt auf dem Gebiete des Abgabewesens werden sich in der Regel in erster Linie die Grenzzölle einstellen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese bei einem bundesstaatlichen Gemeinwesen dem Gesamtstaate verbleiben. Die sonst bezüglich des Steuerwesens naheliegenden Reibungen zwischen bundes- und gliedstaatlicher Gewalt werden hier am leichtesten vermieden, da die Erhebung der Zölle ohne Bedenken den einzelstaatlichen Beamten unter Kontrolle der Bundesorgane überlassen werden kann. In der Tat bilden sowohl im Deutschen Reich, wie in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz die Zölle Einnahmen des Bundes.

Während in Bundesstaaten mit geringen Ausgaben die Zölle, vielleicht in Verbindung mit Matrikularbeiträgen, genügen werden, um den Bedarf des Bundes zu befriedigen, wird in anderen, denen ein größerer Aufgabenkreis zusteht, namentlich in solchen, die als Großmächte weitreichende internationale Beziehungen, für die Sicherheit nach außen zu sorgen, wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben zu ergreifen haben, die Inanspruchnahme von Steuern unabweisbar sein. In der Regel wird es am zweckmäßigsten sein, innere Verbrauchs- und Aufwandsteuern für die Deckung des Bundesbedarfs zu bestimmen. Das war bislang auch im Deutschen Reich

und in den Vereinigten Staaten der Fall. Sie eignen sich schon um deswillen für die Bundesgewalt, weil sie in nahem Zusammenhange mit den Grenzzöllen stehen. In den Vereinigten Staaten sind sie seit jeher in den Händen des Bundes gewesen; für ihre Übernahme auf das Deutsche Reich war entscheidend, daß sie schon vor dessen Gründung, von einigen Ausnahmen abgesehen, gemeinsam für Rechnung des Zollvereins erhoben wurden. Wo die Verkehrssteuern von den Gliedstaaten nicht oder wenig ausgenützt wurden, da werden sich auch diese, oder wenigstens gewisse Arten von ihnen, als Bundeseinnahmen empfehlen.

Die Vereinigten Staaten konnten, von Fällen der Not (Krieg und Wirtschaftskrisen) abgesehen, bisher mit Zöllen und dem Ertrag der Bier-, Branntwein- und Tabaksteuer, zu denen noch die unerheblichen Erträge einer Opium- und Margarinesteuer und später eine Steuer von großen Einkommen und vom Gewinn der Gesellschaften kamen, ihre Bedürfnisse befriedigen. Die Schuldenlast war bis Ausbruch des Weltkrieges gering und wurde planmäßig verringert; die Rüstungsausgaben hielten sich in bescheidenen Grenzen, erhebliche Kolonial- und allgemeine Ausgaben für Kultur-, Wirtschafts- und Sozialzwecke wurden nicht gemacht; andererseits stiegen infolge zunehmender Bevölkerung und wachsenden Wohlstandes sowie der starken Anspannung der Zölle die Einnahmen bedeutend. So konnten die Bedürfnisse aus den vorhandenen Einnahmequellen bestritten und nicht selten Einnahmeüberschüsse zur Abbürdung der Bundesschulden verwendet werden. Nur in Kriegszeiten haben die Vereinigten Staaten neben Erhöhungen der bestehenden Steuern vorübergehend neue Steuern eingeführt; so im Kriege mit Spanien eine Erbschafts- und eine Einkommensteuer. Seit 1903 besteht in den Vereinigten Staaten eine Einkommensteuer von großen Einkommen, seit 1909 eine sogenannte Korporationssteuer, d. h. eine Steuer vom Geschäftsgewinn von Gesellschaften. Während des Weltkrieges ist die Einkommensteuer ausgebaut, eine Erbschaftssteuer mit 1 bis 25% eingeführt worden (s. oben S. 319 u. 416). Die Kriegssteuerbill vom Oktober 1917 und Gesetze von 1918 und 1919 genehmigten neue Steuern und Erhöhung der bestehenden, so daß die Gesamteinnahmen, die 1914 380 Mill.

Doll. betrugen, für 1919 auf 3840 Mill. Doll., also den zehnfachen Betrag, veranschlagt werden konnten. Erhöht wurden die Steuern von Einkommen, Erbschaften, die Akzisen und Stempeltaxen, die Steuern von Bier, Sprit, Tabak und Tabakfabrikaten, die Abgaben von Kaffee, Tee, Kakao, Zucker; neu eingeführt u. a. Steuern von Wein, vom Theaterbesuch, eine Transport- und Reisesteuer, eine Luxussteuer und vor allem eine Steuer von Kriegsgewinnen.

Anders lagen die Dinge im Deutschen Reich. Das junge Reich hatte mit einem rasch wachsenden Reichsbedarf zu rechnen. Hart neben ihm wohnte ein unversöhnlicher Feind, der nur auf gelegene Zeit zur Revanche lauerte und nur durch starke Rüstung in Schach gehalten werden konnte. In der gleichen Richtung machte sich das wirtschaftliche Erweiterungsbedürfnis des Reiches geltend. Die Einigung im Reich war der mächtigste Hebel einer beispiellosen nach aufwärts und nach auswärts strebenden Entwicklung geworden. Das Bedürfnis, im Ausland festen Fuß zu fassen, an den Handelsgewinnen anderer Völker teilzunehmen, auf unverteilte Gebiete der Erde Hand zu legen, den Schutz der überseeischen Interessen auszubauen, haben das Reich in Gegensatz zu England gebracht und es vor die Notwendigkeit der Schaffung einer starken Seewehr gestellt. Auch auf dem Gebiete der Zivilverwaltung nahmen die Ausgaben stark zu; es sei nur an die Zuschüsse zur Invaliditätsversicherung erinnert. Endlich waren auch die Ausgaben für den Schuldendienst ständig im Steigen begriffen. Die ursprünglichen Einnahmen des Reichs konnten dem Anwachsen der Ausgaben nicht entfernt folgen. Die Zölle waren um 1878 infolge des freihändlerischen Tarifs auf 100 Mill. M. gesunken, die Tabaksteuer brachte kaum 1 Mill., die Rübenzuckersteuer zwischen 40 und 50, die Malzsteuer etwa 33, die Branntweinsteuer 35, die Brausteuer 15, die Wechselstempelsteuer 6 Mill. M. Daß man mit solchen Mitteln nicht den Bedarf eines jungen aufstrebenden Staatswesens bestreiten konnte, liegt auf der Hand. Es mußten von Zeit zu Zeit die bestehenden Steuern erhöht und neue Steuern hinzugefügt werden. Allein den Bestrebungen auf Erhöhung der Reichseinnahmen standen zwei Hemmnisse entgegen:

einmal die politischen Verhältnisse im Reichstag, zum anderen der Widerstand der Gliedstaaten gegen die Übertragung solcher Steuerquellen an das Reich, welche sie bisher für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse auszunützen gewohnt waren.

Der Notwendigkeit der Bewilligung von Mehrausgaben konnte sich der Reichstag in der Regel nicht verschließen, wenn sie auch häufig nur nach langen Kämpfen und durch verschiedene Parteigruppierungen erfolgte. Aber bei der Bewilligung von Einnahmen war es im allgemeinen Grundsatz, die Reichsregierung möglichst knapp zu halten, nur das unumgänglich Nötige zu gewähren, und so geschah es nicht selten, daß schon im Momente der Bewilligung die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten. Erschwerend kam dazu, daß die Steuererhöhungen bei den Verbrauchssteuern fast immer mit Umbildungen ihrer Grundlagen verbunden, daß Rücksichten auf die Produzenten oder Händler zu nehmen und daß diese selbst stets rührig waren, ihre Interessen zu vertreten. Flossen je einmal die Einnahmen des Reiches reichlicher, wie es in den Jahren 1883—1892 und 1895—1898 der Fall war, in denen die Zolleinnahmen stark wuchsen, so wurden die Überschüsse den Bundesstaaten überwiesen, ja durch die Franckensteinsche Klausel künstliche Defizite geschaffen, um das jährliche Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages zu retten. Nebenbei bemerkt wurde durch dieses Verhalten des Reichstages, wie unten noch auszuführen ist, die Verschuldung des Reiches stark gefördert. In der Anmerkung ist eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung der Reichssteuern gegeben, auf die verwiesen sei; wir können sie hier nicht weiter verfolgen. Um das Jahr 1913 waren die ursprünglichen Verbrauchssteuern, mit Ausnahme der Salzsteuer, sämtlich in ihrer Veranlagung geändert und zu größerer Ergiebigkeit gebracht worden. Und zahlreiche neue Steuern waren im Laufe der Zeit dazu gekommen: die Schaumwein-, die Essigsäure-, die Zigaretten-, die Leuchtmittel- und die Zündwarensteuer. Aus den Zöllen und Verbrauchssteuern flossen damals rund 1370 Mill. M. oder 21 M. auf den Kopf der Bevölkerung (in England etwa 34, in Frankreich 41 M.). Daneben fanden auch bei den Verkehrssteuern, mit deren Ausnützung für das Reich man 1881 schüchtern

begonnen hatte, wiederholte Erhöhungen statt und neue Glieder wurden den alten hinzugefügt.

Je mehr die Anspannung der Verbrauchssteuern und die Belastung notwendiger Lebensmittel wuchs, um so mehr erhoben sich nun im Reichstag die Bedenken gegen sie. Zwar war die Belastung an sich im Vergleich mit England und Frankreich nicht allzu hoch, aber da sie weiter zu wachsen drohte, waren die Bedenken an sich und das Bestreben, sie durch sogenannte direkte Steuern, also Ertrags- oder Einkommen- oder Vermögenssteuern, zu ergänzen, nicht ungerechtfertigt. Vorübergehend war schon früher die Einführung einer Reichsgewerbesteuer erörtert worden. Daß man gerade auf sie verfiel, erklärt sich aus der einheitlichen Regelung des Gewerbewesens im Reich durch die Reichsgewerbeordnung und aus der Meinung, daß infolge der Gründung des Reiches Industrie und Handel einen besonderen Aufschwung erfahren hätten. Später wurde von verschiedenen Seiten eine Reichseinkommensteuer gefordert entweder in der Form von Zuschlägen zu den Landeseinkommensteuern, oder als selbständige Reichssteuer neben diesen. Auch der Gedanke einer einzigen Reichseinkommensteuer, wobei die Gliedstaaten ihren Bedarf durch Zuschläge decken sollten, ist gelegentlich vertreten worden. Und ebenso war von einer Reichsvermögenssteuer, namentlich von einer solchen auf größere Vermögen, wiederholt die Rede. Allein derartige Pläne stießen auf den harten Widerstand der einzelstaatlichen Finanzverwaltungen, die die direkten Steuern als ihre unantastbare Domäne betrachteten und von deren Inanspruchnahme durch das Reich eine Gefährdung der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse befürchteten. Im Jahre 1906 wurde eine Reichserbschaftssteuer eingeführt. Als sich dann im Jahre 1913 ein großer einmaliger Bedarf für Rüstungszwecke von etwa 900 Mill. M. und jährliche Mehrausgaben von durchschnittlich 131 Mill. M. für die Jahre 1913—1915, von 185 Mill. M. für die folgenden als nötig erwies, forderte der Reichstag entschieden, daß diese Summen durch „eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Steuer" aufzubringen seien. Man versuchte diesem Verlangen Rechnung zu tragen, ohne in die einzelstaatliche

Besteuerung allzu fühlbar einzugreifen, und so entstanden die Gesetze über den Wehrbeitrag und die Vermögenszuwachssteuer, über deren Wesen und Inhalt die Seiten 339—349 unterrichten und über deren Veranlassung die folgende Anmerkung nachzulesen ist.

§ 5. Der Krieg, sein unglücklicher Ausgang, der Umsturz, der ihm folgte, haben die Steuerlast ins Riesenhafte gesteigert. Bis zum Jahre 1916 konnte man mit den bisherigen Mitteln auskommen, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, weil durch die Übernahme der Ausgaben für Heer und Flotte, die in den Haushaltsvoranschlägen vorgesehen waren, auf die Kriegskredite die entsprechenden Summen frei wurden und für andere Zwecke, namentlich die Zinsen der Kriegsschulden, zur Verfügung standen. Aber diese wuchsen von Jahr zu Jahr und seit 1916 folgt eine Steuererhöhung und -mehrung der anderen. Unter dem eisernen Druck der Not muß jede Steuerquelle erfaßt und ausgeschöpft werden. Während früher um jede Steuermehrung, um einige Millionen mehr oder weniger heftige Kämpfe entbrannten, mußten nun Milliardenbewilligungen in kurzer Zeit gemacht werden. Der Tabak mußte 1918 etwa das Sechsfache, der Branntwein das Drei- bis Vierfache, die Zündwaren und der Schaumwein mehr als das Dreifache, die Biersteuer um etwa 40% mehr erbringen, als sie im Jahre 1913 abgeworfen haben. Auf 1250 Milliarden wurde das Erträgnis der ersten Steuer vom Warenumsatz bewertet, auf 500 Mill. der Ertrag der Kohlensteuer. In ähnlichem Maße, nämlich um das Drei- bis Vierfache, ist der Ertrag der Verkehrssteuern teils durch Erhöhung, teils durch Einbeziehung neuer Verkehrsakte in die Steuerpflicht gesteigert worden. 700 Mill. M. sollte die Erbschaftssteuer erbringen gegen 46,4 Mill. M. im Jahre 1913, 226 Mill. M. die Grunderwerbssteuer und noch einige Millionen andere Steuererhöhungen, die in der folgenden Anmerkung Erwähnung finden. Insgesamt sollten die Steuern und Zölle für das Rechnungsjahr 1918 6,2 Milliarden M. abwerfen gegen 1,7 im Jahre 1913; darunter sind allerdings 1750 Mill. M. einmalige Kriegsabgabe.

Aber das Ende ist noch lange nicht erreicht. Auf 17,5 Milliarden M. war der Bedarf des Reiches an dauernden Ausgaben für 1919 berechnet worden, von denen aus den alten und neuen Steuern,

eingeschlossen einige zwar zur Bewilligung vorgelegte, aber noch nicht bewilligte, 7,5 Milliarden Deckung finden konnten. Für den größeren Rest war erst Deckung zu schaffen. Erneute Erhöhung der Warenumsatzsteuer, eine Reichseinkommen- und eine Kapitalertragssteuer sollen sie zunächst bewirken. Die zunehmenden Bedürfnisse, namentlich der Bedarf für die Ausführung des Friedensvertrages, und die rapid wachsende Geldentwertung läßt aber die Ziffern des Reichshaushalts zu immer gewaltigerer Höhe anschwellen. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Allgemeinen Reichsverwaltung betrugen 1920: 58,7 Milliarden M. und sind für 1921 auf 81,2, für 1922 auf 99,0 Milliarden veranschlagt; die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts betrugen 1920: 62,4, und nach dem Voranschlag für 1921 und 1922: 29,2 bzw. 6,9 Milliarden; die Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrages stehen in dem Voranschlag für 1921 bzw. 1922 mit 112,4 bzw.210 Milliarden M. Dazu kommen noch die Zuschüsse zu den Betriebsverwaltungen mit 20,5, 40,9 und 19,9 Milliarden in den Jahren 1920, 1921 und 1922. Infolge dieser ungeahnten Zunahme der Reichsausgaben und der Steuerlast hat sich das Verhältnis des Reichsbedarfs zu dem der Gliedstaaten und den Gemeinden in das Gegenteil verkehrt. Während im Jahre 1913 der Steuerbedarf des Reiches etwa 1700, der der Gliedstaaten und Gemeinden etwa 3000 Mill. M. betrug, wurde der erstere schon für 1919 auf 17,5, der letztere auf 6,5 Milliarden geschätzt. Daraus hat die Reichsfinanzverwaltung den Schluß gezogen, daß nun der Anspruch des Reiches auf Steuerleistung der Reichsangehörigen gebieterisch in den Vordergrund getreten sei und daß dieser nur dann Aussicht auf Befriedigung habe, wenn dem Reich ausschließlich oder nahezu ausschließlich die Verfügung über alle Steuerquellen zustehe.

Im Verfolg dieser Bestrebungen wurde die Reichsabgabenordnung vom 31. Dezember 1919 geschaffen und das Landessteuergesetz vom 30. März 1920.

Die erstere, die nur für diejenigen Steuern Gültigkeit hat, die ganz oder teilweise zugunsten des Reichs erhoben werden, teilt das Reich in 25 Bezirke. In jedem von diesen wurde ein Landesfinanzamt errichtet, dem die oberste Leitung und die Beaufsichtigung

der unteren Stellen, der Finanzämter, übertragen ist. Sie trifft Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht hinsichtlich der Zuständigkeit der Steuerpflichtigen sowie über die Wertermittlung der Steuerobjekte. Des weiteren regelt sie das Rechtsmittelverfahren und enthält Vorschriften über Auskunftserteilung, Steuerbeitreibung und Strafen.

Während also die Abgabenordnung den gleichmäßigen und wirksamen Vollzug der Steuergesetze sichern will, regelt das Landessteuergesetz das Verhältnis des Reiches zu den Ländern und Gemeinden in Steuersachen nach der materiellen Seite. Dieses Gesetz beseitigt die bisherige Steuerhoheit der Länder fast ganz und entwindet ihnen die hauptsächlichsten Quellen ihrer Steuereinkünfte. Das Gesetz bestimmt, daß Steuern, die vom Reich in Anspruch genommen sind, von den Ländern und Gemeinden nicht mehr ausgenützt werden dürfen. Auch Zuschläge dürfen nicht ohne reichsgesetzliche Ermächtigung erhoben werden. Durch das Gesetz über die Reichseinkommensteuer vom 29. März 1920 (s. oben S. 305) ist den Ländern ihre hauptsächlichste Steuerquelle entzogen. Allerdings wird ihnen und ihren Gemeinden ein Teil des Steuerertrages, nämlich zwei Drittel des Aufkommens, überwiesen. Das gleiche gilt von der Körperschaftssteuer, welche die Gewinne der juristischen Personen trifft (s. oben S. 311). Ganz dem Reiche verbleibt der Ertrag der Kapitalertragssteuer, die inzwischen auch durch Gesetz vom 29. März 1920 geschaffen worden ist. Des weiteren erhalten die Länder von dem Aufkommen der Erbschaftssteuer 20, von dem der Grunderwerbssteuer 50 und von dem Ertrag der Umsatzsteuer 10 v. H. (Über den Inhalt dieser Gesetze s. oben S. 409, 380, 499.) Zur Grunderwerbsteuer dürfen die Länder und mit deren Genehmigung auch die Gemeinden Zuschläge erheben, die aber zusammen nicht mehr als 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes betragen dürfen. Als eigene Einnahmequellen kommen für die Länder noch die Ertragssteuern vom Grundvermögen (Grund- und Haussteuer) und vom Gewerbebetrieb in Betracht, zu deren Erhebung sie verpflichtet sind. Allerdings mit der Maßgabe, daß sie diese, um der Reichseinkommenbesteuerung keine Konkurrenz zu bereiten, nicht im Sinne von Einkommensteuern ausgestalten dürfen.

Die Länder sind auch verpflichtet, an dem Anteil aus der Reichseinkommensteuer die Gemeinden zu beteiligen. Außerdem wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht, Vergnügungssteuern auf Grund von reichsrechtlichen Normativbestimmungen einzuführen, sofern dies nicht durch das Land oder den Gemeindeverband geschieht. Vorübergehend hatten die Gemeinden auch das Recht, mit gewissen Einschränkungen dasjenige Mindesteinkommen zu besteuern, das von der Einkommensteuer nicht erfaßt wurde. Diese Berechtigung ist ihnen aber inzwischen wieder entzogen worden. Endlich erhalten die Gemeinden 5 v. H. des Aufkommens an Umsatzsteuer, das auf jede Gemeinde entfällt, jedoch nur soweit es sich um gewerbs- oder berufsmäßige Lieferungen und Leistungen handelt.

An die Stelle des freien Besteuerungsrechts der Staaten und Gemeinden ist also im wesentlichen das Dotationsprinzip getreten. Länder und Gemeinden sind Kostgänger des Reiches geworden. Das Reich hat allerdings den Ländern den Entzug ihrer Steuerquellen dadurch zu erleichtern gesucht, daß es jedem Lande die Einnahmen gewährleistet, die es und seine Gemeinden bisher aus den Steuern bezogen haben, welche durch die Reichseinkommen-, Körperschafts-, Kapitalertrags- und Erbschaftssteuer ersetzt worden sind; ja der Anteil an der Reichseinkommensteuer muß sogar das Aufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. erreichen. Aber das ist kein allzu starker Trost gegenüber der Tatsache, daß die Länder und Gemeinden in finanzieller Beziehung nahezu lahmgelegt sind. Denn die Steuerquellen, die den Ländern und Gemeinden noch belassen sind, vertragen doch auch nur eine beschränkte Belastung. Das Bedenkliche ist, daß dadurch auch die Erfüllung aller der Aufgaben, die diesen bisher oblag, zum mindesten deren zeitgemäße Weiterentwicklung, bedroht erscheint. Und es sind dies wichtige und für den geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt des ganzen deutschen Volkes bedeutungsvolle Aufgaben. Auch drängt sich die Besorgnis auf, ob das Reich, das selbst mit den schwersten finanziellen Bedrängnissen zu rechnen hat, in der Lage sein wird, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Ländern und Gemeinden zu erfüllen. Nach den Voranschlägen für 1921 bzw.

1922 sollen den Ländern und Gemeinden aus den Reichssteuern 16 390 750 666 bzw. 22 329 509 667 M. überwiesen werden.

Zu den schon oben erwähnten Einnahmequellen des Reichs ist also im Jahre 1920 noch die Einkommen- und die ergänzende Körperschaftssteuer, sowie die Kapitalertragssteuer gekommen. Durch Gesetz vom 24. Dezember 1919 ist die Reichsumsatzsteuer im Sinne größerer Ergiebigkeit umgestaltet worden. Endlich ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1919 das Reichsnotopfer eingeführt worden (s. oben S. 351) als einmalige große Vermögensabgabe zum Zweck der Minderung der Reichsschuld. Während von dem letzteren ein Ertrag von 40 bis 50 Milliarden M. erwartet wurde, sollten die übrigen Steuern für 1920 folgende Summen erbringen:

Reichsanteil an der Einkommensteuer	2,1	Milliarden
Aufkommen aus der Kapitalertragssteuer . .	1,3	„
Zinsersparnis aus dem Reichsnotopfer . . .	2,25	„
Erbschaftssteuer	0,5	„
Umsatzsteuer	3,1	„
Zölle	2,5	„
Kohlensteuer	4,5	„
Tabaksteuer	1,0	„
Ausfuhrabgaben	1,0	„
Bankreserven	0,95	„
Körperschafts-, Besitz-, Grunderwerbssteuer .	0,5	„
Reichsstempelabgaben und Abgaben vom Personen- und Güterverkehr	1,0	„

Aus den sonstigen Steuern wurde 1 Milliarde erwartet; 3 Milliarden standen noch aus der einmaligen Abgabe vom Vermögenszuwachs (s. oben S. 367) zur Verfügung. Das sind zusammen 25 Milliarden. Da aber die Ausgaben des ordentlichen Etats nahezu 3 Milliarden mehr betrugen, so war hierfür durch neue Steuern Deckung zu schaffen.

Inzwischen erheischte der Bedarf des Reiches aber immer größere Summen, teils für die Allgemeine Reichsverwaltung, teils für die Betriebsverwaltungen und seit 1921 für die Ausführung des Friedensvertrages. So mußte die Steuergesetzgebungsmaschine in ständigem Gange erhalten werden. Zur Einkommen-

steuer ergingen, um nur das Wichtigste zu erwähnen, 4 Novellen, deren Zweck allerdings weniger auf Mehrung der Erträge, als auf Anpassung der Tarife an die steigende Geldentwertung gerichtet war (s. S. 305ff.); die Körperschaftssteuer wurde durch G. v. 8. April 1922 erhöht, die Erbschaftssteuer durch G. v. 20. Juli 1922 umgestaltet (S. 410), die Umsatzsteuer durch G. v. 8. April 1922 neuerdings gesteigert (S. 499), das Reichsstempelabgabengesetz durch Gesetz vom gleichen Datum grundlegend geändert und zum größten Teil in selbständige Steuern vom Kapitalverkehr mit bedeutend erhöhten Sätzen aufgelöst (S. 390ff.), eine neue Vermögenszuwachssteuer (S. 349) sowie eine Vermögenssteuer von großen Vermögen (S. 328) neu eingeführt. Der Satz der Kohlensteuer wurde verdoppelt (S. 504), die Sätze der Tabak- und der Biersteuer (S. 494 und 448) durch GG. v. 8. April 1922 bedeutend erhöht, die der Zuckersteuer (S. 480) mehr als verdreieinhalbfacht. Endlich wurden die Verkaufspreise der Erzeugnisse des Branntweinmonopols und die Sätze des Branntweinaufschlags stark heraufgesetzt (S. 472) und ein Süßstoffmonopol neu eingeführt. Über die Erträge, die von diesen Steuermaßnahmen erwartet werden s. unten, S. 536ff.

I. Die Steuereinnahmen des Deutschen Reichs. — Im folgenden wird eine Übersicht (s. S. 649) über die Einnahmen des Reiches an Zöllen und Steuern in 1000 M. nach den Rechnungen gegeben, wie sie vor dem Kriege sich stellten. Die Jahre sind so gewählt, daß die Wirkung der Finanzreformen von 1879, 1887, 1906 und 1909, von denen nachher kurz die Rede sein soll, zu erkennen ist.

Die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß die Bruttoeinnahmen der Zölle und Steuern in der Zeit von 1872 bis 1913 von 169 auf 1694 Mill. M. gewachsen sind, sich also verzehnfacht haben, während der Prokopfbetrag sich von 4,12 auf 22,8 M. gehoben hat. Des weiteren zeigt sie, daß zahlreiche neue Steuern im Laufe der Zeit eingeführt wurden und die alten fast sämtlich erhebliche Erhöhungen erfahren haben. Nur die Salzsteuer, die Spielkartensteuer und die sog. statistische Gebühr weisen einen „natürliche", nicht durch erhöhte Steuersätze bewirkte Zunahme auf.

Im einzelnen ist aus der Geschichte des Reichszoll- und Steuerwesens zur Ergänzung des Textes folgendes anzuführen. Von Anfang an standen dem Reiche die Erträge der Zölle zu und auf Grund des Art. 35 der Reichsverfassung die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Zucker, ferner die Wechselstempelsteuer (G. des norddt. Bundes v. 10. Juni 1869) und seit 1878 die Spielkartensteuer. Bei Branntwein und Bier hatten Bayern,

Zölle, Steuern und Gebühren.	1913	1907	1888	1881	1872
1. Zölle	67 932,8	644 745,1	283 149,4	181 277,4	94 878,0
2. Tabaksteuer	11 415,0	10 962,6	10 466,3	11 259,1	1 300,4
3. Zigarettensteuer	42 699,3	12 679,9	—	—	—
4. Zuckersteuer	173 745,7	138 365,4	9 506,9	70 680,9	4 121,0
5. Salzsteuer	62 386,3	57 843,7	41 287,3	36 748,9	24 623,4
6. Branntweinsteuer					
a) Verbrauchsabgabe	193 774,7	110 320,1	81 631,6	—	—
b) Maischbottichsteuer	—	12 320,1	18 086,8	35 321,4	23 465,1
c) Brennsteuer	—	2 606,4	—	—	—
7. Essigsäureverbrauchsabgabe	799,1	—	—	—	—
8. Schaumweinsteuer	9 511,3	5 356,7	—	—	—
9. Leuchtmittelsteuer	15 072,1	—	—	—	—
10. Zündwarensteuer	20 130,7	—	—	—	—
11. Brausteuer	130 005,3	53 771,9	22 014,3	15 631,7	12 692,6
12. Spielkartenstempel	2 003,8	1 796,0	1 162,1	1 028,4	—
13. Wechselstempelsteuer	19 615,5	17 337,8	6 559,7	6 389,4	5 080,4
14. Reichsstempelabgaben					
a) von Gesellschaftsverträgen	6 818,6	—	—	—	—
b) „ Gewinnanteilscheinen	14 215,0	—	—	—	—
c) „ Wertpapieren	43 382,7	23 867,9	27 202,2	6 105,9	—
d) „ Kauf- usw. Geschäften	18 273,2	9 122,2			
e) „ Lotterielosen	53 451,8	41 755,3			
f) „ Frachturkunden	19 198,2	15 715,9	—	—	—
g) „ Personenfahrkarten	24 305,2	19 184,3	—	—	—
h) „ Kraftfahrzeugen	4 811,9	1 567,3	—	—	—
i) „ Aufsichtsratstantiemen	7 099,9	4 127,4	—	—	—
k) „ Scheds	3 032,9	—	—	—	—
l) „ Grundstücksübertragungen	34 708,0	—	—	—	—
m) „ Versicherungen	5 737,1	—	—	—	—
15. Zuwachssteuer	15 322,9	—	—	—	—
16. Erbschaftssteuer	46 356,8	26 264,2	—	—	—
17. Statistische Gebühr	2 084,7	1 508,4	621,9	535,2	—
18. Ausgleichungsbeiträge f. Zölle, Steuern u. Gebühren	33 806,2	—	—	—	—
18a. Aus dem Wehrbeitrage	820,6	—	—	—	—
Summa	1693906,3	1206532,9	512 706,8	367 896,3	169 122,9

Württemberg und Baden, beim Bier auch Elsaß-Lothringen ihre eigene Besteuerung. Beim Branntwein ist die Sonderbesteuerung der süddeutschen Staaten 1887 gefallen. Die zunehmenden Ausgaben des Deutschen Reiches führten 1879 zu einer Reform des Zolltarifs, wobei auch volkswirtschaftliche Erwägungen in starkem Maße mit hereinspielten, und einer Erhöhung der inländischen Tabaksteuer. Im Jahre 1881 folgte die Einführung einer Steuer auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Lotterielose. Die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse und das hierdurch bewirkte Anwachsen der Reichseinnahmen ermöglichten es trotz der Überweisungen an die Bundesstaaten (s. oben) und trotz Zunahme der Ausgaben mit den gegebenen Mitteln bis 1886 auszukommen. Inzwischen waren aber die fortdauernden und einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat von 481 Mill. M. im Jahre 1879/80 auf 702 im Jahre 1887 gestiegen und neue Heeresausgaben standen bevor. Unter den Vorlagen der Regierung, die auf Vermehrung der Einkünfte abzielten, fand eine Neuregelung der Branntwein- und der Zuckerbesteuerung, der im Jahre 1891 eine weitere Umgestaltung der letzteren folgte, Annahme. 1894 trat eine Erhöhung der Reichsstempelabgaben ein. Viele Vorlagen der Reichsregierung zum Zwecke der Einnahmemehrung (Tabakmonopol und -fabrikatsteuer, Branntweinmonopol, Erhöhung der Biersteuer, Einführung einer Weinsteuer) waren vom Reichstag abgelehnt worden. Schon damals nahmen infolgedessen, wie weiter unten zu zeigen sein wird, die Schulden des Reiches rasch zu. Seit 1899 aber gerieten die Reichsfinanzen in immer größere Verwirrung. Als damals erhöhte Ausgaben für Stärkung der Seemacht und anderes erforderlich erschienen, machte sich der Reichstag selbst auf die Suche nach neuen Steuereinnahmen. Das Ergebnis war die Schaumweinsteuer und eine abermalige Erhöhung der Reichsstempelabgaben. Allein dieses Ergebnis war völlig ungenügend. Und da auch die übrigen Einnahmequellen zum Teil gar nicht oder nur schwach zunahmen, zum Teil sogar sanken, waren Defizite im ordentlichen Etat unvermeidlich.

So wurde denn Ende 1905 dem Reichstag ein Finanzplan vorgelegt, der einerseits dem Reich die notwendige Einnahmemehrung gewähren, andererseits der Schuldenzunahme steuern und nebenbei auch das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche (durch Begrenzung der Matrikularbeiträge) ordnen sollte. Der jährliche Mehrbedarf wurde auf rund 250 Mill. M. angenommen. Zur Deckung dieses Bedarfes waren in Aussicht genommen: 25 Mill. aus den Zöllen, 67 Mill. aus einer Umgestaltung der Brausteuer, 28 aus einer Erhöhung der Tabaksteuer, 15 aus einer Zigarettensteuer, 41 aus einer Steuer vom Frachtund 12 aus einer solchen vom Reiseverkehr, 10 Mill. aus einem Quittungsstempel, 3 aus einer Automobilsteuer, endlich 48 aus einer Reichserbschafts- und Schenkungssteuer. Von diesen Steuern wurde der Quittungsstempel und die Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt, die Umgestaltung der Brausteuer, die Steuer von Frachturkunden und Personenfahrkarten zwar angenommen, aber die erste um mehr als die Hälfte des in Aussicht genommenen Betrages, die Frachturkundensteuer auf ein Drittel vermindert, die Personenfahrkartensteuer dagegen um mehr als das Dreifache erhöht. Im wesentlichen nach Vorlage genehmigt wurden die Zigaretten-, die Erbschafts- und die Automobilsteuer und aus eigener Initiative des Reichstages eine Besteuerung der

Tantiemen der Aufsichtsräte hinzugefügt, an dem Reichsstempelgesetze einige Änderungen beschlossen, endlich eine Erhöhung des Ortsportos vorgenommen. Die Matrikularbeiträge sollten, soweit sie den Betrag von 24 Mill. Mk. überstiegen, den Bundesstaaten auf drei Jahren gestundet werden. Diese Reform fand ihren Niederschlag in verschiedenen Gesetzen vom 3. Juni 1906.

Allein auch diese Reform hat sich bald als ganz unzulänglich erwiesen. 1908 wurde bekannt gemacht, daß für die nächsten 5 Jahre mit einem jährlichen Mehrbedarf von 500 Mill. M. zu rechnen sei. Die Ursachen dieses großen Mehrbedarfs waren in erster Linie die Minderbewilligungen des Reichstages i. J. 1906 und das Zurückbleiben der Erträge der bewilligten Steuern hinter den Erwartungen, dann offen stehende Posten, Bedarf für Beamtenaufbesserung und Erhöhung der Mannschaftslöhnung, Ausgaben für den Invalidenfonds, Beseitigung des ständigen Defizits im Reichshaushalt, Heeres- und Flottenausgaben, Tilgung der Reichsschuld, Ersetzung unpopulärer Steuern durch andere usw. Die Deckung des Mehrbedarfs sollte erfolgen durch:

	Ertragsanschlag
1. Erhöhung der Branntweinsteuer (Zwischenhandelsmonopol)	100 Mill. M.
2. Erhöhung der Tabaksteuer (Tabakfabrikatsteuer in Stempelform)	77 „ „
3. Erhöhung der Brausteuer	100 „ „
4. Einführung einer Weinsteuer	20 „ „
5. Einführung einer Nachlaßsteuer in Verbindung mit einer Wehrsteuer. Gesamtertrag 98; Anteil des Reichs	73,5 „ „
6. Einführung eines Erbrechts des Staates. Gesamtertrag 25 Mill. M.; daran Anteil des Reichs	19 „ „
7. Einführung einer Gas- und Elektrizitätssteuer	50 „ „
8. Einführung einer Anzeigensteuer	33 „ „
	472,5 Mill. M.

Der Rest mit etwa 25 Mill. Mk. sollte durch Erhöhung der Matrikularbeiträge gewonnen werden. Von diesen Steuern wurden die Wein- und die Anzeigensteuer ohne weiteres abgelehnt. Ein heftiger Kampf entbrannte um die Nachlaßsteuer bzw. die später an deren Stelle in Vorschlag gebrachte Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Deszendenten und Ehegatten. Schließlich wurde diese sowie das Erbrecht des Staates vom Reichstage verworfen. Die Erhöhung der Brausteuer wurde nach Vorschlag genehmigt. Die Einführung der Tabakfabrikatsteuer und das Branntwein-Zwischenhandelsmonopol wurden abgelehnt, aber eine Erhöhung der beiden Steuern vorgenommen. Die Gas- und Elektrizitätssteuer wurde teilweise, als Leuchtmittelsteuer (s. oben S. 505f.), genehmigt. Um die durch die verschiedenen Ablehnungen bewirkten Ausfälle zu decken, wurde die geplante Ermäßigung der Zuckersteuer verschoben und an neuen Abgaben bewilligt: eine Essigsäureverbrauchsabgabe, eine Zündwarensteuer, eine Talonsteuer, eine Steuer von Schecks und von Grundstücksübertragungen, die 1911 durch die Zuwachssteuer ergänzt wurde; die Steuer auf Wechsel wurde erweitert, die vom Schaumwein und von Zigaretten, von Wertpapieren und Kaufgeschäften erhöht, ebenso verschiedene auf die steuerpflichtigen Gegenstände bezügliche Zollsätze sowie die Zölle auf Tee und Kaffee. Endlich wurde

der Anteil der Einzelstaaten an der Reichserbschaftssteuer von ⅓ auf ein ¼ gekürzt und die Matrikularbeiträge bis auf weiteres verdoppelt. Die betreffenden Gesetze sind am 15. Juli 1909 erlassen worden. Alle die neuen Steuern sollten 475 Mill M. und mit den Matrikularbeiträgen 500 Mill. M. ergeben. Tatsächlich blieben aber die Erträgnisse nach dem Etat von 1911 um rund 150 Mill. M. hinter den Erwartungen zurück. Durch G. v. 14. Juni 1912 wurde das Branntweinsteuergesetz geändert, aus der Änderung ein Mehrertrag von etwa 18 Mill. M. erwartet.

Hatte man 1909 die Hoffnung gehegt, daß das Ergebnis der Finanzreform für mehrere Jahre ausreichen und ein größerer Mehrbedarf nicht zu erwarten sein dürfte, so wurde diese durch fortwährende Konfliktsgefahren und die politischen Ereignisse auf dem Balkan gründlich vereitelt. Eine Verstärkung der Heeresmacht erschien als unabweisbar. Die Reichsregierung forderte deshalb eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, die vom Reichstag im wesentlichen bewilligt wurde. Die hierdurch bedingten Ausgaben waren teils einmalige, teils dauernde. Die einmaligen wurden auf 898, die fortlaufenden auf 54, 153, 186 Mill. M. für die Jahre 1913—15 und auf 185 für die folgenden Jahre geschätzt. Da eine Bestreitung dieser Ausgaben durch Anleihen aus den oben angegebenen Gründen für ausgeschlossen erachtet wurde, so blieb nur die Deckung durch Abgaben übrig. Auch in dieser Beziehung war der Reichsregierung die Richtung gewiesen; denn der Reichstag hatte i. J. 1912 die Deckung weiterer Mehrausgaben durch eine „allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Steuer" gefordert. Dementsprechend machte die Regierung in 4 Gesetzentwürfen (März 1913) den Vorschlag, den außerordentlichen Bedarf durch eine einmalige außerordentliche Steuer, den sog. Wehrbeitrag, zu decken, den dauernden Mehrbedarf aber durch „veredelte" Matrikularbeiträge, durch neue Stempelsteuern von Gesellschaftsverträgen und Versicherungen und durch ein Erbrecht des Staates. Die „Veredelung" der Matrikularbeiträge sollte darin bestehen, daß vom 1. April 1916 ab jährlich ein Betrag von 1,25 M. auf den Kopf der Bevölkerung nach Maßgabe der Veranlagung zum Wehrbeitrag auf die Bundesstaaten umgelegt und diese verpflichtet sein sollten, ihren Anteil durch allgemeine Vermögens-, Einkommen- oder Erbschaftssteuern aufzubringen. Das finanzielle Ergebnis war, wie folgt, angenommen:

1. Einmalige Einnahme aus dem Wehrbeitrag					975—1000 Mill. M.
2. Dauernde Einnahmen:					
a) veredelte Matrikularbeiträge	jährlich	82	Mill.	M. ab	1. Apr. 1916
b) Stempelsteuer v. Gesellschaften	„	28	„	„	1. Okt. 1919
Stempelsteuer v. Versicherungen	„	36	„	„	1. Okt. 1919
c) Erbrecht des Staates, Reichsanteil	„	15	„	„	1. Apr. 1914
Summa	jährlich	161	Mill.	M. ab	1. Okt. 1919

Da demnach der volle Ertrag der dauernden Mehreinnahmen erst vom 1. Okt. 1919 ab zu erwarten war, so wären für die Jahre 1913 mit 1915 157 Mill.

M. ungedeckt geblieben. Ihre Deckung sollte aus dem Wehrbeitrag erfolgen, dessen Ertrag auf 975—1000 Mill. geschätzt wurde, während die einmaligen Ausgaben auf nur 898 angenommen waren; ferner aus dem Überschuß des Jahres 1912, von dem 65 Mill. zur Verfügung standen.

Allein die Vorlagen der Reichsregierung erfuhren im Reichstag erhebliche Änderungen. Das Prinzip des Wehrbeitrages wurde anerkannt, der Gesetzentwurf selbst aber gründlich umgestaltet. Das Ergebnis der Verhandlungen hat seinen Niederschlag in dem Gesetz über den Wehrbeitrag v. 9. Juli 1913 gefunden, dessen wesentlicher Inhalt oben auf S. 340 wiedergegeben ist. Die „veredelten Matrikularbeiträge" fanden im Reichstag keine Zustimmung, vielmehr sprach sich dieser für eine Reichsbesitzsteuer aus, die in der Form einer Vermögenszuwachssteuer unter dem gleichen Datum zur Einführung gelangte. S. darüber oben S. 346. Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Stempelgesetzes wurden grundsätzlich gebilligt, jedoch sowohl bei dem Stempel auf Gesellschaftsverträge, als auch bei dem Versicherungsstempel Ermäßigungen vorgenommen. Der Entwurf über ein Erbrecht des Staates blieb unerledigt. Ferner hatte der Reichstag beschlossen, den Scheckstempel mit Wirkung vom 1. Jan. 1917 ab, die Erhebung des Reichsanteils der Zuwachssteuer vom 30. Juni 1913 ab und den Zuschlag zum Grundstücksübertragungsstempel (s. 13. Aufl. dieses Lehrbuches S. 324 f.) vom 31. März 1917 ab aufzuheben. Dagegen entschloß man sich, die Zuckersteuer, entgegen früheren Beschlüssen des Reichstages, in der bisherigen Höhe weiter zu erheben. Die Fehlbeträge, die noch verblieben, sollten durch Überschüsse des Wehrbeitrags ausgeglichen werden.

Der Krieg hat die vergleichsweise ruhige Entwicklung der Einnahmen, in der es sich um Bedarfsgrößen handelte, die man heute für wenig bedeutend halten wird, jäh unterbrochen und einen jährlichen Bedarf von vielen Milliarden erzeugt.

In den Jahren 1914/15 und 1915/16 konnte man mit den bisherigen ordentlichen Einnahmen zur Not auskommen, nachdem die Ausgaben für Heer und Marine ganz aus Anleihemitteln bestritten wurden. Dadurch wurden die im Friedensetat hierfür vorgesehenen Beträge frei zur Befriedigung anderer Bedürfnisse, namentlich des Zinsendienstes der ersten Kriegsanleihen, und zur Deckung von Ausfällen. Dagegen konnte der Haushaltsetat für 1916/17 nicht mehr mit den bisherigen Einnahmen ausgeglichen werden, und die Unzulänglichkeit der Einnahmen wuchs je länger je mehr. Hatte der Fehlbetrag für 1916 noch 480 Mill. M. betragen, so stieg dieser für 1917 auf 1250, für 1918 auf 2875 Mill. M. Für diese Beträge mußten also neue Einnahmen geschaffen werden, wenn anders man eine Zuschußanleihe vermeiden und wenigstens den Aufwand für Verzinsung der Kriegsanleihen aus laufenden Einnahmen bestreiten wollte.

Mit Schluß des Jahres 1915 begannen die Vorbereitungen für die nunmehr einsetzende Steuergesetzgebung. Unterm 24. Dez. 1915 erschienen die Gesetze über die Kriegsabgaben der Reichsbank (s. oben S. 367) und über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne (S. 363). Im Jahre 1916 kamen sodann folgende neue Steuergesetze zustande: 1. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. Juni 1916 (S. 494), das einen Mehrertrag von 130 Mill. M. erbringen sollte; 2. Frachturkundenstempelgesetz

v. 17. Juni 1916 (S. 397), von dem man einen Mehrertrag von 65—70 Mill. M. erwartete; 3. das Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (S. 363ff.); 4. das Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe v. 21. Juni 1916 mit einem geschätzten Ertrag von 200 Mill. M; endlich 5. das Gesetz über den Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916, von dem man etwa 250 Mill. M. erhoffte (S. 499ff.). Weitere Einnahmen versprach die am 31. Dez. 1916 zum erstenmal fällige Besitzsteuer (S. 346ff.).

Zur Deckung des Mehrbedarfs des Jahres 1917 wurden folgende Steuergesetze geschaffen: 1. Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 v. 27. März 1917; 2. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes v. 30. März 1917; 3. Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. April 1917 (S. 510f.), deren Mehrertrag 315 Mill. M. betragen soll; 4. das Kohlensteuergesetz v. 8. April 1917 (S. 504f.), dessen Ertrag auf 500 Mill. M. geschätzt wurde; 5. das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags von 20% zur Kriegssteuer v. 9. April 1917, der 500 Mill. M. erbringen sollte; 6. das Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Im Haushaltsetat für 1917 war aus diesen Steuern eine Einnahme von 1250 Mill. M. vorgesehen.

Für das Finanzjahr 1918 wurden neue Einnahmequellen durch 12 Steuergesetze eröffnet, die sämtlich am 26. Juli 1918 ergangen sind, und zwar durch: 1. das Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank; 2. das Umsatzsteuergesetz (S. 499ff.) mit einem mutmaßlichen Ertrag von 1000 Mill. M.; 3. das Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes, das 211 Mill. M. erbringen sollte; 4. das Gesetz über Änderung des Wechselstempelgesetzes, das 4 Mill. M. Mehrertrag erwarten ließ; 5. das Weinsteuergesetz (S. 456f.), das 103,5 Mill. M. erbringen sollte; 6. Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes (S. 457) mit etwa 12,6 Mill. Mehrertrag; 7. das Gesetz betr. die Besteuerung von Mineralwässern usw. sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, das einen Ertrag von 52,5 Mill. in Aussicht stellte (S. 508 u. 518); 8. das Biersteuergesetz mit rund 340 Mill. Mehrertrag (S. 447ff.); 9. das Gesetz über das Branntweinmonopol (S. 468ff.) mit einem vermutlichen Ertrag von 800 Mill. M.; 10. das Gesetz gegen die Steuerflucht; 11. das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (S. 365), dessen Ertrag auf 1750 Mill. geschätzt wurde; 12. das Gesetz über Änderung des Gesetzes über eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.

Auf Grund aller Steuerbewilligungen der Jahre 1916—18 stellen sich die Steuereinnahmen des Reichs für die Rechnungsjahre 1914 und 1915 nach der Rechnung, für 1916—18 nach den Voranschlägen in 1000 M. wie folgt:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Dabei ist zu bemerken, daß unter den 2875,5 Mill. M. neuer Steuern im Voranschlag von 1918 ein Betrag von 1750 Mill. auf die einmalige Kriegsabgabe entfällt und nur 1125 Mill. auf dauernde neue Steuern. Die letzteren sollten im Beharrungszustand etwa 2500 Mill. erbringen.

Da auch für das Rechnungsjahr 1919/20 mit einem gewaltigen Mehrbedarf zu rechnen war — der damalige Reichsfinanzminister Dr. Dernburg hat im Februar 1919 den notwendigen Mehrbedarf an Steuern auf ungefähr

Steuereinnahmen	1914	1915	1916	1917	1918
Zölle, Steuern, Gebühren	1 567 205,0	1 093 780,9	1 699 282,9	2 434 006,9	2 226 869,0
Wehrbeitrag	637 390,0	307 835,2	—	—	—
Kriegssteuern	—	—	480 000,0	1 250 000,0	2 875 500,0
Außerordentl. Kriegsabgabe	—	—	—	—	—
Ausgleichungsbeträge für Zölle, Steuern usw.	33 988,5	20 409,8	33 536,5	33 566,8	33 586,4
Andere Ausgleichungsbeträge	—5 550,7	—8 491,3	19 779,4	15 455,6	14 969,4
Bankwesen	43 616,1	199 725,9	18 790,0	18 790,0	18 790,0
Sonstiges	70 295,2	103 700,4	229 912,7 [1]	14 464,6	635,6
Matrikularbeiträge abzüglich Überweisungen	51 940,8	51 940,8	51 940,8	51 940,8	51 940,8
	2 398 884,9	1 768 901,7	2 533 242,3	3 818 224,7	6 222 291,2
gegen 1914	—	—629 983,2	+136 357,4	+1 419 339,8	3 823 406,3
gegen das Vorjahr	—	—629 983,2	+764 304,6	+1 284 982,4	+2 404 066,5

12 Milliarden angegeben —, so mußten neuerdings bestehende Steuern erhöht und neue Steuerquellen erschlossen werden. Darüber sind der Nationalversammlung 10 Gesetzentwürfe zugegangen.

Die genehmigten Gesetze sind folgende: 1. Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 (s. oben S. 367); 2. Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse v. 10. Sept. 1919 (S. 367ff.), deren Ertrag zusammen mit dem der außerordentlichen Kriegsabgabe eine jährliche Zinsenersparnis von 600 Mill. M. bewirken sollte; 3. Erbschaftssteuergesetz v. 10. Sept. 1919 (S. 409ff.), aus dem 700 Mill. M. erwartet wurden; 4. Tabaksteuergesetz v. 12. Sept. 1919 (S. 494ff.), dessen Ergebnis auf 750 Mill. geschätzt war; 5. Zündwarensteuergesetz v. 10. Sept. 1919 (S. 506f.), das 50 Mill. mehr erbringen sollte; 6. Spielkartensteuergesetz vom gleichen Datum (S. 509) mit 13 Mill. M. Mehrertrag; 7. Grunderwerbssteuergesetz v. 12. Sept. 1919 (S. 380f.), das 226 Mill. in Aussicht stellte. Außerdem erging unter dem 8. Sept. 1919 ein Gesetz gegen die Kapitalflucht (S. 228). Nicht erledigt wurden die drei Gesetzentwürfe über eine Rayonsteuer, eine Erhöhung der Zuckersteuer und eine Vergnügungssteuer, die zusammen etwa 415 Mill. M. Mehr- und Neuerträge abwerfen sollten.

Auch hinsichtlich dieser Steuern ist zu bemerken, daß zwei von ihnen keine dauernden Einnahmequellen schufen, nämlich das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und das Gesetz über eine Kriegsabgabe von Vermögenszuwachse.

[1]) Darunter 220 Mill. M. Überschuß des Rechnungsjahres 1914.

Im August 1919 hat der damalige Reichsfinanzminister Erzberger eine Denkschrift über den finanziellen Bedarf des Reiches und seine Deckung der Nationalversammlung vorgelegt, in der die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten mit Einschluß der Gemeinden auf völlig neue, zentralistische Grundlagen gestellt werden sollten. Diese Regelung ist inzwischen erfolgt. Über sie und die jüngste Steuergesetzgebung ist das Nötige bereits oben im Text S. 647 f. ausgeführt worden.

Über den dermaligen Stand der Reichseinnahmen unterrichtet die folgende Übersicht.

Nach den Voranschlägen für 1921 und 1922 stellen sich die Einnahmen der Allgemeinen Reichsverwaltung wie folgt:

A. Ordentlicher Haushalt

1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.

		1922	1921
I.	Reichspräsident	13 000	10 000
II.	Reichstag	105 000	27 410
III.	Reichsministerium, Reichskanzler und -kanzlei	13 800	9 820
IV.	Reichsminist. des Auswärtigen	201 830 000	140 500 000
V.	Reichsminist. des Innern	21 429 585	13 990 846
VI.	Reichswirtschaftsministerium	79 588 701	147 730 421
VIa.	Vorläuf. Reichswirtschaftsrat	55 000	300
VII.	Reichsarbeitsministerium	92 144 945	32 368 060
VIII.	Reichswehrministerium	467 317 700	399 378 936
IX.	Reichsjustizministerium	41 891 648	27 467 260
X.	Reichsschatzministerium	58 324 282	129 594 863
XI.	Reichsverkehrsministerium	154 714 910	127 520 660
XIa.	Reichsminist. für Ernährung und Landwirtschaft	30 954 867	330 808 217
XII.	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776	10 776
XIII.	Rechnungshof d. Deutsch. Reichs	86 170	12 255
XIV.	Reichsschuld	4 358 096 357	2 534 325 324
XV.	Reichsfinanzministerium	147 734 670	42 094 242
XVI.	Reichsminist. f. Wiederaufbau	60 662 815	60 838 831
	Summe	5 714 974 226	3 986 688 221
XVII.	2. Allgemeine Finanzverwaltung		
	A. Besitz- u. Verkehrssteuern		
	a) Fortdauernde Steuern		
	1. Einkommensteuer	25 000 000 000	20 000 000 000
	2. Körperschaftssteuer	3 000 000 000	2 000 000 000
	3. Kapitalertragsteuer	1 530 000 000	1 400 000 000
	4. Reichsnotopfer	8 000 000 000	2 200 000 000[1])

[1]) Außerdem sind 7,8 Milliarden aus dem Reichsnotopfer zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts im außerordentlichen Haushalt der Reichsschuld (Abschnitt XIV) angesetzt.

	1922	1921
5. Besitzsteuer	20 000 000	25 000 000
6. Erbschaftssteuer	700 000 000	620 000 000
7. Umsatzsteuer		
a) allgemeine	19 000 000 000	9 000 000 000
b) erhöhte	1 000 000 000	—
8. Grunderwerbsteuer	550 000 000	500 000 000
9. Kapitalverkehrsteuer		
a) Gesellschaftssteuer	1 500 000 000	—
b) Wertpapiersteuer	117 850 000	—
c) Börsenumsatzsteuer	1 500 000 000	—
d) Aufsichtsratssteuer	50 300 000	—
10. Kraftfahrzeugsteuer	140 000 000	—
11. Versicherungssteuer	330 000 000	—
12. Rennwett- u. Lotteriesteuer	275 000 000	—
13. Wechselstempelsteuer	30 000 000	20 000 000
14. Stempel von Frachturkunden	100 000 000	100 000 000
15. Abgaben vom Personen- und Güterverkehr	5 400 000 000	1 800 000 000
16. Zuwachssteuer	—	—
17. Reichsstempelabgaben[1]) von		
[a) Gesellschaftsverträgen]	—	600 000 000
[b) Wertpapieren]	—	100 000 000
[c) Gewinnanteil- u. Zinsbogen]	—	35 000 000
[d) Kauf- u. sonst. Anschaffungsgeschäften]	—	300 000 000
[e) Lotterielosen u. Wetteinsätzen]	—	100 000 000
[f) Erlaubniskarten f. Kraftfahrzeuge]	—	3 000 000
[g) Vergüt. a. Mitglieder v. Aufsichtsräten]	—	30 000 000
[h) Versicherungen]	—	120 000 000
[i) Geldumsätze]	—	—
[k) Grundstücksübertragungen]	—	—
Summe a	68 243 150 000	38 953 000 000
b) Einmalige Steuern		
Kapitalabgabe v. Vermögenszuwachse	—	2 000 000 000
Summe A	68 243 150 000	40 953 000 000

[1]) Die Reichsstempelabgaben werden durch die unter 9—12 eingestellten Abgaben ersetzt.

	1922	1921
B. Zölle u. Verbrauchssteuern		
1. Zölle	8 000 000 000	4 400 000 000
2. Kohlensteuer	22 000 000 000	5 800 000 000
3. Tabaksteuer	3 500 000 000	3 000 000 000
4. Biersteuer	1 000 000 000	165 000 000
5. Weinsteuer	1 000 000 000	450 000 000
6. Schaumweinsteuer	40 000 000	100 000 000
7. Mineralwassersteuer	60 000 000	40 000 000
8. Aus dem Branntweinmonopol		
a) aus der Branntweinverwertung	1 748 000 000	570 000 000
b) Freigeld	—	78 000 000
c) Branntweinmonopolausgleich	—	40 000 000
9. Essigsäureverbrauchsabgabe	47 200 000	10 000 000
10. Zuckersteuer	400 000 000	160 000 000
11. Malzsteuer	60 000 000	80 000 000
12. Zündwarensteuer	110 000 000	70 000 000
13. Leuchtmittelsteuer	60 000 000	15 000 000
14. Spielkartensteuer	10 000 000	10 000 000
15. Statistische Gebühr	1 500 000	1 000 000
16. Aus dem Süßstoffmonopol	100 000 000	—
Summe B	38 136 700 000	14 989 000 000
Sonstige Abgaben		
Ausfuhrabgaben	2 300 000 000	700 000 000
Ausgleichungsbeträge für die in Teilen einzelner Länder nicht zur Erhebung kommenden Reichsabgaben	1 635 000	540 000
Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge:		
Zur Aufwendung für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	118 250 000	22 000 000
Vergütung f. d. Verwaltung des Branntweinmonopols	—	40 000 000
Bankwesen	1 000 030 000	1 530 018 500
Sonstiges	6 894 041	5 134 098
Summe 2	109 806 659 041	58 239 692 598
Summe der Einnahmen	115 521 633 267	62 226 380 819

		1922	1921
	B. Außerordentl. Haushalt		
	Einnahmen		
VI.	Reichswirtschaftsministerium	15 503 000	71 037 724
VII.	Reichsarbeitsministerium	197 154 100	1 810 082 913
X.	Reichsschatzministerium	401 892 800	335 758 678
XI.	Reichsverkehrsministerium	—	8 000 000
XIa.	Reichsminist. f. Ernährung und Landwirtschaft	1 025 000	5 858 025
XIV.	Reichsschuld — ohne die Anleihe —	2 801 912 180	8 269 001 603[1])
XV.	Reichsfinanzministerium	15 358 000	—
XVII.	Allgem. Finanzverwaltung	16 261 300	—
	Summe der Einnahmen	3 449 106 380	10 499 738 943

Die Einnahmen der Betriebsverwaltungen sind auf S. 632 angeführt.

II. Die Steuereinnahmen der Nordamerikanischen Union bestanden vor dem Kriege in den Zöllen, welche nach dem Voranschlag 1912/13 328 Mill. Doll. erbringen sollten, aus der Steuer von destilliertem Spiritus, Bier, Tabak, von denen 156,4 bzw. 70,6 und 63,3 Mill. erwartet wurden. Margarine, Spielkarten und sonstiges sollten 2,8, die 1909 geschaffene Korporationssteuer 25,9 Mill. erbringen. Da die Underwoodbill eine Einschränkung des Hochschutzzolles und damit einen Ausfall der Zolleinnahmen zu bringen drohte, wurde 1913 eine Bundeseinkommensteuer eingeführt, die von jedem Einkommen über 3000 Doll., bei Eheleuten über 4000 Doll. 1% betrug und bei Einkommen von mehr als 20000 Doll. Zuschläge von 1—6% je nach Größe des Einkommens festsetzte. Während des Krieges ist, wie schon im Text erwähnt wurde, die Einkommensteuer umgestaltet und erhöht und sind zahlreiche sonstige Steuern gleichfalls erhöht und neue eingeführt worden. Von den Gesamtausgaben während der Kriegszeit (6. April 1917 bis 31. Okt. 1919) im Betrage von 35 413 Mill. Doll. wurden 11 280 durch Steuern und sonstige Einkünfte und zwar 520 Mill. aus Zöllen, 6712 aus der Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer, 2815 aus sonstigen Abgaben gedeckt.

Die steuerlichen Bundeseinnahmen der Schweiz bestehen in der Hauptsache in den Zöllen, die zusammen mit einigen Steuern (Banknotensteuer) für 1913 mit 89,9 Mill. Fr. veranschlagt waren. Das Branntweinmonopol gibt dem Bunde keinen Ertrag; dieser fließt unverkürzt den Kantonen zu. Der Krieg hat auch hier zur Einführung einer Kriegsgewinnsteuer und zu sonstigen Steuermehrungen Veranlassung gegeben.

§ 6. Was endlich die Schulden im Bundesstaatswesen anlangt, so gilt hier das gleiche, was vom Schuldenwesen des Staates oben ausgeführt wurde. Bei Bundesstaaten mit mangelhafter Ordnung des ordentlichen Einnahmenwesens liegt die Gefahr

[1]) Einschließlich 7 800 000 000 an dem Reichsnotopfer; s. oben A 2 Nr. 4.

einer übermäßigen Ausnützung und einer Verwendung des Kredits auch in Fällen nahe, in denen sie unberechtigt ist.

Im Deutschen Reich ist diese Gefahr schon vor dem Kriege nicht vermieden worden. Während das Reich 1875 noch ohne Schulden war, in den nächstfolgenden Jahren der Kredit in mäßigem Umfange in Anspruch genommen wurde, brachten die Jahre 1887 bis 1894 trotz oder vielmehr wegen der Überweisungen an die Bundesstaaten eine jährliche Mehrung der Schuldenlast um 200 Mill. M. Im Jahre 1900 betrugen die Schulden rund 2400 Mill. M. Von da ab beginnt wieder eine Periode starker Ausnützung des Kredits, so daß sich die Schuld 1907 auf etwas über 4 Milliarden M. belief. Kurz vor Ausbruch des Krieges hatte sie eine Höhe von 5,158 Milliarden M. erreicht.

Bis zum Jahre 1901 fehlte es an allen Grundsätzen im Anleihewesen. Zahlreiche Ausgaben, die durch ordentliche Einnahmen hätten gedeckt werden sollen, wurden als außerordentliche behandelt und auf Anleihen übernommen. An Erkenntnis der Mißstände hat es nicht gefehlt; seit Ende der 1880er Jahre war die Finanzverwaltung bestrebt, zu einer sorgfältigeren Scheidung der außerordentlichen von den ordentlichen Einnahmen zu gelangen, aber es fehlten die Mittel, manchmal auch die Kraft, der Erkenntnis gemäß zu handeln. Im Jahre 1901 wurden Grundsätze darüber aufgestellt, welche Ausgaben durch Anleihen gedeckt werden dürfen, an sich ganz zweckmäßige Grundsätze, aber sie konnten nicht befolgt werden; fielen in diese Zeit doch sogar Zuschußanleihen, um Defizite im ordentlichen Etat zu begleichen. Auch die Tilgung, die 1906 beschlossen wurde, blieb auf dem Papier. Ein neues Tilgungsgesetz ist im Jahre 1909 im Zusammenhange mit der damaligen Finanzreform ergangen. Eine wirkliche Tilgung war freilich von Anfang an durch die Bestimmung beeinträchtigt, daß auch Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnung auf offene Kredite bis zur Höhe der Beträge, die zur Schuldentilgung zur Verfügung stehen, einer Tilgung gleich geachtet werden sollen.

Während des Krieges sind die Schulden in allen an ihm beteiligten Ländern, teilweise auch in den neutralen Staaten riesig angewachsen. In Deutschland ist eine weitere gewaltige Mehrung

vor allem der schwebenden Schulden infolge der Ereignisse, die auf den Krieg folgten, und aus Anlaß der Leistungen eingetreten, welche in Ausführung des Friedensvertrages zu machen sind. Nach dem Voranschlag für 1922 schließt zwar der ordentliche Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung mit einem Überschuß von 16,5 Milliarden M., aber der außerordentliche Haushalt weist ein Defizit von 3,4 Milliarden auf. Bei den Betriebsverwaltungen ergibt sich ein Defizit von 19,9; die Ausgaben für Ausführung des Friedensvertrages, die durch keine Einnahmen gedeckt sind, betragen 210 Milliarden, so daß sich der Anleihebedarf des Reiches für 1922 auf 233,3 Milliarden M. beläuft.

Das Schuldenwesen des Deutschen Reichs. — Im Jahre 1875 war das Deutsche Reich noch schuldenfrei. Die ersten Schuldverschreibungen mit 16 Mill. M. wurden 1877 ausgegeben, denen i. J. 1878 solche für 56 Mill., i. J. 1879 solche für 66 Mill. M. folgten. Im Jahre 1882 waren die Schulden auf 298 Mill. gestiegen. Davon waren 88 Mill. bei der Post- und Telegraphen- und der Eisenbahnverwaltung, 48 Mill. für die Durchführung der Münzreform erwachsen; der Rest entfiel fast ganz auf die Heeres- und Marineverwaltung. Im Jahre 1885 betrugen die verzinslichen Anleihen bereits 410, 1895 schon 2081, 1898 2182 Mill. M.

Die größte Vermehrung der Schuld während dieses Zeitraumes ist in den Jahren 1887 bis 1894 erfolgt; in diesen acht Jahren steigt sie von 486 auf 2081 Mill., also jedes Jahr um durchschnittlich 200 Mill. Sie geschah in der Zeit, in der das Reich im ganzen über 500 Mill. M. Überschüsse an die Bundesstaaten ausschüttete. Die folgenden Jahre bis 1898 brachten einen jährlichen Zuwachs von nur 35 Mill. Von diesem Schuldbetrag entfielen 1502 Mill. auf das Heer, 346 auf die Marine, im ganzen also 1848 Mill. oder $^6/_7$ aller Schulden, von dem Reste 117 Mill. auf die Reichseisenbahnen, 75 auf die Post- und Telegraphenverwaltung, 105 auf den Nordostseekanal, 52 auf die Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen, 46 auf das Münzwesen. Nur ein recht kleiner Teil der Schulden ist demnach für werbende Anlagen verwendet worden. Im Jahre 1900 betrugen die Schulden mit Einschluß von 80 Mill. 4 %iger Schatzanweisungen 2395 Mill. M. Eine neue Periode starker Verschuldung beginnt mit 1901; bis zum Jahre 1907 war die Schuld mit Einrechnung der 100 Mill. 3½ %iger Schatzanweisungen von 1904 auf 4004 Mill. M. angeschwollen. Allerdings fallen in diese Zeit die Kriegsausgaben für Ostasien und Südafrika.

Am 31. März 1910 betrugen die Anleiheschulden 4556,6 Mill. M., die verzinslichen Schatzanweisungen 340 Mill., der gesamte Schuldenstand also 4896,6 Mill. und mit Einrechnung der Reichskassenscheine 5016,6 Mill. M. Daneben waren aber noch 246 Mill. M. unverzinsliche Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse im Umlauf. Es steht fest, daß sich ein großer Teil der bis 1900 aufgenommenen Schulden hätte vermeiden lassen, wenn man feste Grundsätze bezüg-

lich der Schuldaufnahme befolgt hätte. Bis 1901 herrschte aber kein Prinzip in der Behandlung der durch Anleihen zu deckenden Ausgaben. Tatsächlich sind zahlreiche Ausgaben im ordentlichen Etat, die durch ordentliche Einnahmen hätten gedeckt werden sollen, als außerordentliche behandelt und auf Anleihen übernommen worden, weil der Reichstag es unterließ, zur rechten Zeit eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen vorzunehmen. Nicht zum wenigsten daraus erklärt sich das rasche Anwachsen der Reichsschulden. Erst im Jahre 1901 sind in dieser Hinsicht bestimmte Regeln zwischen Regierung und Reichstag für die Verwaltung des Reichsheeres, der Marine, der Eisenbahnen, der Posten und Telegraphen vereinbart worden. Seitdem sollten grundsätzlich nur die folgenden Ausgaben als außerordentliche angesehen und auf Anleihen verwiesen werden:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres die Ausgaben für Festungsbauten und die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung;

b) bei der Marine die Ausgaben, die zu ihrer Weiterentwicklung bestimmt sind; bei Schiffsbauten werden jedoch 6% des Schiffsbauwertes der Flotte aus den ordentlichen Einnahmen bestritten;

c) bei der Eisenbahnverwaltung die Ausgaben für solche Anlagen, welche der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, sowie Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Anschaffungen, deren Übernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre außergewöhnlich beeinträchtigen würde;

d) bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphen, Kabeln und Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien (mit gewissen Einschränkungen), seit dem Etat von 1902 noch solche Fernsprechanlagen, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen sollen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren.

Man hat berechnet, daß bei Anwendung dieser Grundsätze bis 1894 rund 865 Mill. M. der bis dahin aufgenommenen Anleihen aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten gewesen wären. Es hätte sich dies auch ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen, wenn die an die Gliedstaaten ausbezahlten Überschüsse dem Reiche verblieben und rechtzeitig mäßige Steuererhöhungen wären bewilligt worden.

Seit 1901 nun gingen die Schulden trotz der inzwischen aufgestellten ganz zweckmäßigen Grundsätze rasch und stark in die Höhe, weil man diese nicht befolgen konnte. Teils waren zwei Kriege auszustatten, teils und noch mehr aber waren die Einnahmen völlig unzureichend, um nur den ordentlichen Bedarf zu befriedigen. Die Periode von 1901 bis 31. März 1909 weist mit Einschluß der langfristigen Schatzanweisungen eine Schuldenmehrung von 1858 Mill. M., pro Jahr also von 232 Mill. M., auf. Die Ausgaben für die zwei Kriege, deren Übernahme auf Anleihe unvermeidlich war, hatten 717 Mill. M. erfordert. Im übrigen sind an der Schuldenvermehrung zwischen 1898 und 1907 beteiligt die Marine mit 367, das Heer mit 145, die Eisenbahnverwaltung mit 109, die Post mit 141 Mill. M. Für den Erwerb der Karolinen wurden 16,6 Mill., für den Bau von Arbeiterwohnungen 31 Mill. durch Anleihen aufgebracht. Endlich

mußten 141 Mill. zur Deckung von Fehlbeträgen im ordentlichen Etat verwendet werden. Insbesondere hatte sich die in der Form von Schatzanweisungen eingegangene Schuld, wie den obigen Zahlen entnommen werden kann, stark vermehrt. Seit 1903 hatte das Reich ununterbrochen Schatzanweisungen im Umlauf gehabt. Das fortdauernde Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben hat zur regelmäßigen Beanspruchung von Zuschußanleihen in Form des Schatzanweisungskredits geführt.

Über den dermaligen Schuldenstand des Reiches s. die Angaben oben S. 661.

Daß unter solchen Verhältnissen nur Schulden gemacht, aber kaum getilgt werden, ist selbstverständlich. Tatsächlich ist das Reich über einige schwächliche Versuche zur Schuldentilgung nicht hinausgekommen. Zwar wurden in den 1890er Jahren auf Antrag des Abgeordenten Lieber (Lex Lieber) aus den überschüssigen Überweisungen 142,9 Mill. M. zur Schuldentilgung verwendet, mit der Verschlechterung der Finanzverhältnisse aber unterblieben weitere Tilgungen. Die sog. Lex Stengel v. 3. Juni 1906, welche eine Zwangstilgung beabsichtigte, indem sie die Bestimmung traf, daß von 1908 ab die Anleiheschuld mit mindestens $^3/_5$% des jeweiligen Schuldenbetrages zu tilgen sei, blieb auf dem Papiere. Ein neues Tilgungsgesetz ist im Zusammenhang mit der Finanzreform von 1909 ergangen. Das G. v. 15. Juni bestimmt, daß die Vorschriften über die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen in Kraft bleiben sollen. Zur Tilgung der bis 30. September 1909 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1% des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Die Tilgung der vom 1. Oktober 1910 ab aufgenommenen Schulden hat zu geschehen: bei Anleihen für werbende Zwecke mit mindestens 1,9%, im übrigen mit mindestens 3%, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen (3½% von den zur Tilgung ausgesetzten Summen). Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Etat bereit zu stellen. Es sollen aber auch Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnung auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge einer Tilgung gleich geachtet werden. Die Ausgaben für Tilgung beliefen sich 1910 auf 152,9, für 1911 auf 89,7, für 1912 auf 54,4, 1913 auf 59,2 und 1914 auf 63,4 Mill. M.

Die Bundespassiven der Schweiz betrugen zu Beginn des Krieges 145 Mill. Fr., zu denen aber inzwischen infolge der durch den Krieg verursachten Mobilmachung verschiedene große Anleihen hinzugekommen sind. Bis Anfang 1921 war die Schuld auf etwa 1606 Mill. Fr. angewachsen.

In den Vereinigten Staaten betrug die Bundesschuld am 30. Juni 1912 im ganzen 2,87 Milliarden Doll., davon 963,8 Mill. verzinsliche; den Schulden stand aber ein Kassenbestand im Staatsschatz von 1,84 Milliarden gegenüber, so daß die Staatsschuld sich auf 1,03 Milliarden stellte. Am 31. Mai 1917 betrug die Staatsschuld netto 1726, am 30. September 1919 26195 Mill. Doll.

Literatur. — Außer den bekannten staatsrechtlichen Kompendien von Laband und Meyer s. A. Wagner, Das Reichsfinanzwesen, Schmollers J., Bd. 1 und 2. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889, S. 187ff.

Derselbe, Über den Haushalt des Deutschen Reiches, i. d. Deutschen Rundschau 1892. S. Cohn, Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung, Berl. 1899. Laband, Art Reichsfinanzwesen und Reichsvermögen in Stengels W. G. v. Mayr, Die Reichsfinanzreform, Münch. u. Berl. 1902. H. Köppe, Die Reichsfinanzreform, 1902. Zedlitz-Neukirch, Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform, in d. Zeitschr. f. Sozialwiss. 1901. H. Rehm, Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung, Münch. 1903. Reinboldt, Die Reichsfinanzreform. Berl. 1904 Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906, Stuttg. 1906. Grotewold, Das Finanzsystem des Deutschen Reiches, Leipz. 1906. G. Schanz, Die Reichsfinanzreform, im FinA. Jahrg. 23., S. 627ff. E. Jäger, Die Reichsfinanzreform und ihre neuen Steuern, M.-Gladbach 1906. H. Speck, Die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Staat, Breslau 1908. Das Deutsche Finanzwesen der Zukunft (von einem Ausland-Deutschen), 3 Teile, Zürich 1906/07. van der Borght, Die Entwicklung der Reichsfinanzen, Leipzig 1908, v. Eheberg, Art. Reichsfinanzen, im Handw. d. Staatsw. Bd. 6, Jena 1910. — Von den zahlreichen neuen Schriften über die Reichsfinanzreform von 1909 heben wir die folgenden hervor: Laband, Direkte Reichssteuern, Berl. 1908. Gerloff, Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, Berl. 1908. Lissner, Die Reichsfinanzreform, Leipz. 1908. v. Eheberg, Das Reichsfinanzwesen, seine Entwicklung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung, Bonn 1908. Sydow, Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform, in der Deutschen Rundschau, Oktoberheft, Berlin 1908. Kahl, Wagner und Lamprecht, Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform, 3 Reden, Berlin 1908. v. Eheberg, Die Reichsfinanzreform und die neueste Literatur, in der Zeitschrift für Politik, 2. Bd. 1. Heft, Berlin 1908. Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909, Berlin 1909. Kestner, Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen, in Schmollers J., 32. Jahrg. 4. Heft, Leipzig 1908. Conrad, Zur Finanzreform in Deutschland, in Conrads J., 3. Folge, Bd. 36, Heft 5, Jena 1908. Bendixen, Die Reichsfinanzreform, Hamb. 1909. H. Köppe, Die Aufgaben der Reichsfinanzreform, in den Ann. d. D. R., Münch. 1909, Heft 1. A. Günther, Die Richtlinien der Reichsfinanzreform, daselbst Heft 2. H. Köppe, Am Vorabend der neuen Finanzreform, Leipz. 1908. E. v. Halle, Das Problem der Reichsfinanzreform, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 119. G. v. Schanz, Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reichs, im FinA., Jahrg. 25. J. Wolf, Die Reichsfinanzreform usw., Berl. 1909. Die Reichsfinanzreform, ein Führer, Berl. 1909. O. Schwarz, Die Kurse der Deutschen Reichs- und Staatsanleihen, Berl. 1912. H. Köppe, Die Reichssteuerreform von 1913, i. FinA. Jahrg. 31. Gerloff, Die Finanz- u. Zollpolitik des Deutschen Reiches, Jena 1913. — Neuere Literatur s. oben S. 162.

2. Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen.

§ 7. Jedes staatliche Finanzwesen, das über den Umkreis eines Stadtstaates hinausreich, findet seine Ergänzung in der Finanzwirtschaft der kommunalen Verbände, vor allem der Gemeinde im engeren Sinne. Daraus erklärt und rechtfertigt sich eine gesonderte Behandlung des Gemeindefinanzwesens.

Die Tätigkeit der Gemeinden, namentlich der großen Stadt-

gemeinden, hat einen solchen Umfang erreicht, daß ihre ziffermäßig feststellbaren Ausgaben diejenigen des Staates in einzelnen Ländern schon erreichen oder ihnen nahekommen. Bei der Verschiedenheit der Abgrenzung der Aufgaben, die der Staat selbst erfüllt, von denjenigen, die den Gemeinden übertragen oder von ihnen freiwillig ergriffen worden sind, bleibt die Vergleichung zweier Staaten in bezug auf ihre öffentliche Tätigkeit immer einseitig und lückenhaft, wenn nicht auch die Leistungen der Kommunalkörper Berücksichtigung finden.

Die Erfahrung zeigt, daß kein Staat ohne gemeindliche Korporationen und Organe bestehen und seine Aufgaben erfüllen kann. Sie haben den Staat vertreten, solange dieser sich noch auf die elementarsten Aufgaben des Schutzes nach außen, der Herstellung der Sicherheit im Innern beschränkte, sie ergänzen und unterstützen ihn in der Gegenwart, da es nicht möglich ist, von einer Zentralstelle aus den großen und stets wachsenden Aufgaben des lokalen Gemeinschaftslebens gerecht zu werden. Den Gemeinden obliegt demnach die Durchführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben, vornehmlich solcher, die besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf lokale Verhältnisse und Interessen erheischen.

Zur Durchführung dieser Tätigkeit bedürfen die Kommunalkörper eines eigenen Haushaltes, dem im Prinzipe die gleichen Aufgaben gesteckt sind wie der staatlichen Finanzwirtschaft.

§ 8. Das Verhältnis des Gemeindefinanzwesens zum Staatsfinanzwesen ist bedingt durch die Stellung der Gemeinde überhaupt gegenüber dem Staate.

Der prinzipielle Unterschied zwischen Staat und Gemeinden besteht darin, daß der erstere, abgesehen von dem Fall selbstgewollter Beschränkung im Bundesstaat, in der Bestimmung seines Willens, also auch seiner Aufgaben und Mittel, an keine höhere Gewalt gebunden ist, während die Gemeinden nur als dienende Glieder dem Organismus des Staates angehören. Sie haben zwar auch Zwangsgewalt gegen ihre Angehörigen, aber nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft Rechts des Staates, und ihr Wirkungskreis ist örtlich und sachlich, in Aufgaben und Mitteln, in Rechten und

Pflichten beschränkt; ihre Tätigkeit ist auf allen wichtigen Punkten der Aufsicht der Staatsverwaltung unterworfen.

Das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde und den Kommunalverbänden höherer Ordnung findet auf dem Gebiete des Finanzwesens eine besondere Anwendung. Sicherlich bedarf es hier auch der Aufsicht und Kontrolle, wenn die Zwecke der Allgemeinheit nicht leiden sollen. Denn der Staat besteht aus denselben Personen, aus denen die Gemeinden sich zusammensetzen, und eine unkluge und ausbeutende Finanzwirtschaft der Gemeinden schädigt auch das Finanzwesen des Staates.

Deshalb wacht der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechts darüber:

1. daß nicht der Gang seiner Finanzwirtschaft durch finanzielle Maßregeln der Gemeinden verwirrt oder beeinträchtigt werde, wie dies z. B. leicht geschehen könnte, wenn die Gemeinde ein absolut freies Besteuerungsrecht hätte, und

2. daß die Gemeinden nicht Finanzoperationen machen, welche zu Störung und Verarmung des Gemeinwesens führen können, wie die Veräußerung von Vermögensobjekten oder eine allzu große Verschuldung, und daß sie nicht ihr Rechnungs- und Kassenwesen vernachlässigen.

§ 9. In bezug auf die Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und deshalb auch hinsichtlich ihrer finanziellen Kompetenzen bestehen wesentliche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Staaten.

Der Grundcharakter der englischen Verfassung und Verwaltung, durch den sie sich gänzlich von der des Kontinents unterscheidet, besteht in dem Mangel einer lokalen Gliederung der Staatsverwaltung. Lokale Staatsämter unterer und mittlerer Art, wie die Landratsämter, Kreisregierungen usw. gibt es in England nicht; vielmehr werden alle lokalen Verwaltungsgeschäfte, von den Organen der lokalen Gemeinschaften, dem local government, allerdings mit erheblichen Staatszuschüssen, wahrgenommen. Da es in dieser ganzen Lokalverwaltung an staatlichen Beamten fehlt, kann man sie auch als selfgovernment bezeichnen. Es ist also bei Vergleichen

mit dem kommunalen Finanzwesen anderer Staaten immer im Auge zu behalten, daß das local government nicht bloß die Kommunalverwaltung in dem auf dem Kontinent üblichen Sinne, sondern die ganze lokale Verwaltung umfaßt.

Ein weiteres Merkmal der kommunalen Organisation in England besteht darin, daß die Ordnung des Gemeindefinanzwesens vorwiegend an das praktische Bedürfnis angeknüpft hat. Daher rührt der Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit bei relativ hoher Leistungsfähigkeit, das Auseinanderfallen der Verwaltung in eine Reihe von Spezialgemeinden, der etappenweise Ausbau der lokalen Organisationen nach Maßgabe des Hervortretens neuer Bedürfnisse. Erst in neuerer Zeit ist mit dem local government act vom 23. August 1888 und 5. März 1894 und dem Unterrichtsgesetz von 1902 der Anfang zu einer Zusammenfassung der isolierten Elemente gemacht worden.

Die wesentlichen Elemente des derzeitigen englischen Kommunalwesens sind die ländliche Kirchspielgemeinde (parish), die Stadt (municipal borough), die Schulgemeinde, die meist aus einem ländlichen Kirchspiel oder einer Stadt besteht, die Armengemeinde (poor law union), die sich gewöhnlich aus einer Stadt und ländlichen Kirchspielen zusammensetzt, der aus ländlichen Kirchspielen oder einer Stadt gebildete Distrikt, endlich die Grafschaft (county), die aus Distrikten und Städten gebildet wird, während die größten Städte für sich allein Grafschaften bilden.

Von besonderer Bedeutung für die Reform der englischen Lokalverwaltung ist die durch local government act 1888 geschaffene Neugestaltung der Grafschaftsverwaltung. Denn durch dieses Gesetz sind dem Grafschaftsrat nicht nur, wie den anderen Lokalbehörden, besondere Verwaltungsaufgaben, sondern auch kontrollierende und anordnende Funktionen gegenüber den niederen Lokalbehörden zugeteilt worden. Zu einem vorläufigen Abschluß gelangten die Reformen durch local government act von 1894, welcher die Distriktsverwaltung neu regelte.

Ein Gesetz von 1898 hat England in 62 Verwaltungsgrafschaften eingeteilt, welche neben die alten Grafschaften getreten sind, die als Gerichtssprengel fortbestehen. Daneben bilden Städte

mit mehr als 50 000 Einwohnern und einige andere privilegierte Städte eigene Verwaltungsgrafschaften. Ihr Organ sind die Grafschaftsräte (county council) bzw. deren Kommissionen. Zu ihrer ausschließlichen Kompetenz gehören neben der Führung der Wahlgeschäfte und einigen anderen Verrichtungen zahlreiche Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege: die Anstellung von Grafschaftsärzten, Unterhaltung von Irrenanstalten und Hospitälern für Infektionskrankheiten, von Besserungsanstalten, Gewerbe- und Fachschulen, Bau und Unterhaltung von Straßen und Brücken, Handhabung der Tierseuchen-, Getränke- und Lebensmittelpolizei, des Maß- und Gewichtswesens, Unterstützung des Baues von Sekundärbahnen u. dgl. Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben hat der Grafschaftsrat eine eigene Finanzverwaltung mit besonderen Einnahmen.

Die Distrikte wurden durch Gesetz von 1894 als einheitliche Verwaltungskörper organisiert; ihr Organ ist der Distriktsrat. Ihre Aufgaben liegen vornehmlich auf dem Gebiete des Gesundheitspflege einschließlich Beleuchtungs-, Kanalisations-, Wasser-, Wohnungswesen usw. Dazu kamen in der neuesten Zeit Aufgaben sozialpolitischer Art, solche im Wegewesen, Markt-, Begräbnis-, Feuerlöschwesen und zahlreiche andere. Namentlich die Stadtdistrikte haben ein weites Aufgabengebiet. In finanzieller Beziehung ist der Distrikts- bzw. Stadtrat mit der Verwaltung des städtischen Vermögens, Ausschreibung von Steuern, Erhebung von Gebühren, Aufnahme von Anleihen betraut; seine Handlungen unterliegen aber der Kontrolle bzw. Genehmigung staatlicher Behörden oder des Parlaments.

Durch Gesetz von 1894 sind auch die ländlichen parishes, die bis dahin, abgesehen von ihrer Tätigkeit im Armenwesen, nur als unterste Steuererhebungs- und Polizeiexekutionsbezirke in Betracht kamen, als Selbstverwaltungskörper organisiert und mit Aufgaben ausgestattet worden. Sie können unter gewissen Bedingungen sanitäre bzw. hygienische Maßregeln treffen und überhaupt alle möglichen sonstigen kommunalen Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie das Recht, mit Zustimmung des local government board Steuern auszu-

schreiben und mit dessen und des Grafschaftsrates Genehmigung Anleihen aufzunehmen.

Neben diesen Hauptträgern der kommunalen Verwaltungstätigkeit bestehen immer noch zahlreiche lokale Selbstverwaltungsbehörden für spezielle Zwecke (Friedhofs-, Hafen-, Beleuchtungsbehörden usw.). Von besonderer Bedeutung sind die poor law unions, die Armenbezirke, welche durch das Armengesetz von 1834 geschaffen wurden und die ganze geschlossene und offene Armenpflege, ferner einige ihnen besonders übertragene Aufgaben sowie die ganze Finanzverwaltung, also Vermögensverwaltung, Etatsaufstellung, Festsetzung des Steuerbedarfs usw., zu besorgen haben. Sie sind aus mehreren parishes zusammengesetzt; nur große Kirchspiele, die von der Zentralarmenbehörde als genügend leistungsfähig erachtet wurden, konnten für sich allein als unions konstituiert werden.

Durch Erziehungsgesetz von 1902 ist auch das Elementarunterrichtswesen in den lokalen Organismus eingegliedert und dessen Besorgung den Grafschaften bzw. den Städten und städtischen Distrikten übertragen worden.

Bemerkenswert ist endlich, daß alle Lokalämter der Aufsicht der Zentralbehörden, insbesondere des local government board, unterstehen, alle Amtshandlungen auf Gesetzen beruhen müssen und nur deren Durchführung bezwecken dürfen.

Keine Lokalbehörde besitzt das Recht, Steuern aufzulegen außer wegen solcher Aufgaben, zu deren Durchführung sie ausdrücklich ermächtigt ist. Auch ihre Finanzgebarung unterliegt einer weitgehenden Beschränkung und Kontrolle von seiten der Zentralregierung. Durch Gesetz vom Jahre 1888 ist jeder Grafschaftsrat verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen Finanzausschuß (financial comitee) einzusetzen, um die Finanzgebarung der Grafschaft zu prüfen und zu regeln. Jede Grafschaft hat zu Beginn des Rechnungsjahres ein ausgearbeitetes Budget vorzubereiten. Von den anderen lokalen Körperschaften unterwerfen sich viele freiwillig diesen Vorschriften. Bezüglich der zulässigen Höhe der Steuern sowohl wie der Schulden bestehen gesetzliche Beschränkungen.

§ 10. Den Gegensatz zu der großen Vielgestaltigkeit Englands bildet das einförmige Kommunalwesen Frankreichs

mit den zwei Kommunalkörpern, den Ortsgemeinden und den Departements, die ersteren Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden, die letzteren im wesentlichen Schöpfungen der französischen Revolution. Auch die Ortsgemeinde wurde zur Zeit der Revolution, da man das Aufkommen oder die Erhaltung einer nennenswerten Autonomie und Selbstverwaltung, an welche rückläufige Bestrebungen wieder anknüpfen konnten, für bedenklich erachtete, in ihrer Autonomie wesentlich beschränkt und sie und ihre Vorsteher zu Organen des Staates herabgedrückt. Erst neuere Gesetze, namentlich das Gesetz vom 5. April 1884, haben dem Gemeinderate die Befugnis zur Ernennung des Maires übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört heute hauptsächlich die Polizeiverwaltung, das Elementar- und zum Teil auch das mittlere Schulwesen, das Wegewesen, die Gesundheitspflege, die Besorgung der kirchlichen und einzelner volkswirtschaftlichen Veranstaltungen. Die Armenpflege obliegt in erster Linie den Wohltätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Erst durch Gesetz vom 15. Juli 1893 sind die Gemeinden und Departements verpflichtet worden, armen Kranken die nötige ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren. Es entspricht den Zentralisationsbestrebungen Frankreichs, daß die Mittel zur Bestreitung der gemeindlichen Ausgaben aus Zuschlägen zu gewissen Steuern und aus Departements- und Staatszuschüssen fließen, und daß der Staat sich einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung gesichert hat.

Was die Departements anlangt, so erfüllen diese, namentlich infolge einer glücklichen territorialen Abgrenzung, in befriedigender Weise die Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinden teils zu ergänzen, teils zu vervollständigen. Zu ihren Aufgaben zählt vor allem die Fürsorge für das Departemental- und Vizinalwegewesen, die Waisen- und Irrenpflege, die Unterhaltung der Departementalgefängnisse und -gebäude, Förderung von Landwirtschaft und Industrie u. dgl.

§ 11. Deutschland steht, wenigstens heute noch, wie auf anderen Gebieten, so auch hier zwischen der bunten Vielgestaltigkeit Englands und der Einheitlichkeit Frankreichs. Die Ortsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) bildet, wie in Frankreich, so auch in

Deutschland die Grundlage der Kommunalverwaltung und umfaßt mehr oder weniger vollständig alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Aufgaben. Doch kommen Spezial- oder Zweckgemeinden in größerem Umfange vor; so namentlich in der großen Mehrzahl der Staaten die Kirchengemeinden, dann die im Osten Preußens fast allgemein verbreiteten Schulgemeinden. Was den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anlangt, so sind hier bis heute, von Ausnahmen abgesehen, zwei charakteristische Merkmale geblieben: die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Organisation. Die Unterschiede zwischen den ackerbautreibenden Land- und den auf der Verschiedenartigkeit des Wirtschaftslebens beruhenden gewerbereichen Stadtgemeinden, die schon früh hervortraten, sind zwar durch Auflösung ländlicher Rechts- und Nutzungsgemeinschaften sowie der städtischen Korporationen sehr abgeschwächt worden, doch erhielten sich immerhin noch in erkennbarer Weise.

Auch insofern ist die Entwicklung des Gemeindewesens bemerkenswert und für das Finanzwesen folgenreich, als der Wirkungskreis der Gemeinden sich fortwährend erweitert hat. Zum Teil infolge des zunehmenden Umfanges der Aufgaben, die den Gemeinden vom Staate übertragen wurden, zum Teil infolge der Ausdehnung ihres eigenen Wirkungskreises. Zumeist gehören in Deutschland der Verwaltungstätigkeit der Gemeinden folgende Gegenstände an: die Handhabung der Ortspolizei oder die Mitwirkung bei ihr, das Elementarschul-, in manchen Staaten auch das mittlere Schulwesen, das Straßen- und Wegewesen, das Armenwesen; dazu tritt in den größeren Städten die Fürsorge für die kostspieligen Anstalten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, in der neuesten Zeit die Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge usw.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung finden sich in Deutschland in ziemlicher Zahl; sie hängen aber als Schöpfungen der Neuzeit so sehr mit der gesamten administrativen Organisation der einzelnen Staaten zusammen, daß es nicht möglich ist, sie hier übersichtlich darzustellen. Es sei bemerkt, daß in Preußen namentlich die Provinzen und Kreise, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg

die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise den höheren kommunalen Organismus darstellen. Daneben gibt es auch Zweckverbände auf weiterer territorialer Grundlage, wie die Landarmenverbände.

Literatur. — E. v. Meyer, Das Verwaltungsrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Bd. II., Leipzig und Berlin 1904. F. v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie 4. Aufl. 1898, Bd. 3. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. §§ 156ff. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, Leipz. 1882. Vgl. auch den Art. Gemeinde von verschiedenen Verfassern in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts Bd. 2, und Eheberg, Art. Kommunalfinanzen, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Par. 1873. L. Sbrojavacca, Le Finanze dei Comuni, Rom 1888. Ashley, English local government, Lond. 1905. A. Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindesteuern, Jena 1904. H. A. Rudloff, Die Entwicklung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahrhundert, in ZStaatsW. 1905. R. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, 2 Bde. Leipz., 1906. Klose, Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte, Berl. 1907. Clemen, Die Finanzwirtschaft der kleineren preußischen Städte, Jena 1911. Heinle, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens, Berl. 1905. Löwenfeld, Die Finanzen der österreichischen Kronländer, im FinA. 1902. Kompert, Zur Verwaltungs- und Finanzreform der österreichischen Länder, in den Ann. d. D. R. 1910. Statistik der Gemeindefinanzen und Quellenmaterial: Köröši, Statistique internationale des grandes villes, 2. section, Par. 1877/90; dann das von Köröši 1877—86 herausgegebene Bulletin annuel des finances des grandes villes. Jetzt bes. das von Neefe herausgegebene Jahrbuch deutscher Städte, Bresl. 1891ff. und das von H. Lindemann und A. Südekum herausgegebene Kommunale Jahrbuch, Jena seit 1908. K. Bormann, Entwicklung und jetziger Stand der sächsischen Gemeindefinanzstatistik, im FinA. Jhrg. 33. K. Gerling, Der Gemeindekriegshaushalt und seine formelle und materielle Ordnung, bas. O. Tetzlaff-Finanzstatistik der preußischen Landkreise für 1903 und Finanzstatistik der preußischen Provinzial- (Bezirks- usw.) Verbände für 1903 Heft 205 und 215 der Preußischen Statistik. Derselbe, Die Finanzen der preußischen Landkreise, i. d. Ztschr. f. Verw. u. Stat. Jahrg. 2. Derselbe, Schulden und Steuern der preußischen Gemeinden, i. d. Ann. d. D. R. 1914. Haselberger, Die bayerischen Gemeindefinanzen, ebenda. Pfitzner, Studien zur bayer. Gemeindefinanzstatistik des Jahres 1907, i. d. Ann. d. D. R. 1912. Fr. Zahn, Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1902—06, in der Zeitschr. des k. bayr. Statist. Landesamts 1909, Heft 1. Die bayerischen Kreisfinanzen, Heft 74 der Statistik des Kgr. Bayern, 1909. Dann die Denkschrift zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen Bd. 1 und 2, Berl. 1908.

2. Die Ausgaben.

§ 12. Wie die obigen Ausführungen ersehen lassen, ist sowohl das Maß der Selbständigkeit, als auch der Umfang der Funktionen, welche die Gemeinden auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung auszuüben haben, verschieden. Allein trotz

der Verschiedenheit lassen sich doch gewisse Ausgaben, wenn auch in wechselnder Höhe, überall nachweisen und nach bestimmten Gesichtspunkten einteilen.

Man kann die Ausgaben der Gemeinden in Pflichtausgaben und freiwillige Ausgaben unterscheiden.

Daß die Gemeinden, namentlich die Ortsgemeinden, zur Durchführung auch solcher Aufgaben herangezogen werden, die eigentlich dem Staate obliegen, erklärt sich daraus, daß, wie bereits erwähnt wurde, manche von ihnen besondere Ortskenntnisse oder besondere Rücksichtnahmen auf örtliche Interessen und Hilfsmittel erfordern. Hierher gehören, um nur die wichtigsten zu nennen, aus dem Gebiete der inneren Verwaltung die Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei, die Unterhaltung von Ortsstraßen, das Zivilstandswesen, die Vornahme von Volkszählungen, die Besorgung politischer Wahlen, in Deutschland die Errichtung und Erhaltung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, das Volksschulwesen, das Armenwesen, die Ausübung der Ortspolizei, das Feuerlöschwesen, die Mitwirkung bei den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen; aus der Finanzverwaltung die Bildung von Steuerkommissionen und die Erhebung gewisser Steuern, aus dem Gebiete der Militärverwaltung die Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, die Vorspannleistungen und Naturallieferungen. In welchem Umfange hier die Mitwirkung der Gemeinden erwünscht oder geboten ist, ist freilich nicht absolut festzustellen. Den höheren Kommunalkörpern obliegt die Fürsorge für das Armenwesen, soweit dieses außergewöhnliche Lasten für die Gemeinden mit sich bringt oder über deren Umkreis hinausgreift, oder nicht eigene Behörden hierfür bestehen, das Irren-, Blinden-, Taubstummenwesen, zum Teil auch die Krankenpflege, die Unterhaltung von Landstraßen, der Aufwand für Landesmeliorationen, Flußkorrektionen usw. Bei solchen Pflichtausgaben ist die Selbstbestimmung der Gemeinden ausgeschlossen, ihre Erfüllung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Form der Ausübung dieses Zwanges ist regelmäßig die zwangsweise Einstellung der erforderlichen Mittel in den gemeindlichen Voranschlag (Zwangsetatisierung). An sich geht die Tendenz sicht-

bar dahin, bei der Zunahme und wachsenden Unübersehbarkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben einen wachsenden Teil der Ausführung auf die lokalen Organe und Korporationen zu übertragen, die infolge der größeren Bekanntschaft mit ihren verhältnismäßig eng begrenzten Gebieten die Einzelheiten eher zu beherrschen, die Angelegenheiten zweckentsprechender zu erledigen, die Lasten besser zu verteilen in der Lage sind. Zugleich wird damit auch die in der Idee der Selbstverwaltung gelegene Forderung einer tiefer greifenden Beteiligung der staatsbürgerlichen Elemente bei Ausübung der Kontrolle der Verwaltung erreicht. Es ist aber mit Recht hervorgehoben worden, daß der Staat nicht zu viele Lasten auf die Gemeinden abwälzen solle, weil ein solches erzwungenes Anwachsen der Ausgaben ärmere Gemeinden sehr schwer treffen kann. Es erklärt sich hieraus auch die vielfach wahrnehmbare Beteiligung der größeren Verbände sowie des Staates an den Kosten der Gemeindeverwaltung.

Die freiwilligen Ausgaben sind solche, welche über die vom Staate geforderten Mindestleistungen hinausgehen. Solche sind in doppelter Weise möglich: entweder so, daß die Selbstverwaltungskörper ihre Tätigkeit bei den Pflichtausgaben über die vorgesehene Mindestleistung hinaus erstrecken, oder so, daß sie andere, vom Staate nicht vorgeschriebene Aufgaben übernehmen. Allgemein läßt sich nur sagen, daß die Kommunen berechtigt sind, soweit ihre Mittel reichen, Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche die materielle und geistige Förderung ihrer Angehörigen zu bewirken bestimmt sind. Grundsätzlich ist ihnen kein Gebiet der Wohlfahrtspflege verschlossen. Indessen wird der Staat doch auch dem freiwilligen Wirkungskreis der Gemeinden nicht gleichgültig gegenüberstehen. Er wird nicht dulden dürfen, daß durch eine allzu ausgedehnte freiwillige Tätigkeit die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben beeinträchtigt oder die Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen allzusehr in Anspruch genommen werde.

Der Umkreis der fakultativen Tätigkeit der Gemeinden ist naturgemäß innerhalb der verschiedenen Staaten und wieder nach der Art der Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden, Ortsgemeinden und höhere Kommunalkörper) sehr verschieden. Im allgemeinen

sind hierher zu rechnen die Ausgaben für den mittleren und höheren Unterricht, für Kunst, Wissenschaft, Museen, Theater, Kanalisierung und Straßenreinigung, Beleuchtung, Straßenerweiterung, Promenaden und Parkanlagen, Markthallen, Schlachthöfe u. dgl. Manche von den freiwilligen Aufgaben (z. B. Kanalisierung, Wasserversorgung u. ähnl.) sind übrigens so vordringlicher Art, daß die Gemeinden, namentlich die städtischen, sich ihnen gar nicht entziehen können. Mit mehreren von diesen Veranstaltungen sind auch Einnahmen verbunden, aus denen die Kosten ganz oder zum Teil bestritten werden können.

Nach dem Vorgange des belgischen Gemeinde-G. v. 30. März 1831 bzw. des Provinzial-G. v. 30. April 1836 und insbesondere des französischen Munizipal-G. v. 18. Juni 1837 bzw. des Departemental-G. v. 10. Mai 1838 pflegen auch die deutschen Gesetzgebungen dem Staat das Recht der zwangsweisen Einstellung der Ausgaben für solche Leistungen, zu denen die Kommunalkörper durch die Gesetzgebung verpflichtet sind, in deren Budget vorzubehalten.

Literatur. — Wißmann, Das Pflichtausgabenrecht der Gemeindeverbände, i. d. Ann. d. D. R. 1911.

§ 13. Ähnlich wie die Staatsausgaben, zum Teil noch in viel rascherem Tempo und in größerem Umfange sind die Ausgaben der Stadtgemeinden, besonders der großen, gestiegen. Das gilt in erster Linie von den vorhin erwähnten fakultativen Ausgaben. Zum Teil sind gerade in dieser Beziehung die Ansprüche der Gemeindeangehörigen, namentlich in den größeren Städten, außerordentlich gewachsen, zum Teil sind manche Veranstaltungen, die in einfacheren Verhältnissen der Tätigkeit der Privaten überlassen werden konnten, im Interesse einer zweckentsprechenden und gleichmäßigen Durchführung in die öffentliche Verwaltung übernommen worden.

So hat die Zunahme der Gemeindeausgaben vielfach schon ein Maß erreicht, welches die Empfindung eines erheblichen Druckes erzeugte, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflußte. Mit Recht wird hervorgehoben, daß, wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, als vielmehr die Überbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit

Abgaben für Kirchen- und Schulzwecke die Schuld trage, und zwar nicht nur wegen der Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern in erster Linie wegen ihrer absoluten Höhe.

1. Für Deutschland fehlt es an zusammenfassenden Übersichten über längere Zeiträume; überhaupt läßt die Finanzstatistik der Gemeinden viel zu wünschen und namentlich fehlt es heute noch an eingehenden Untersuchungen über den Einfluß des Krieges auf die Gemeindefinanzen. Wir müssen es deshalb bei einigen Angaben über das Anwachsen der Gemeindeausgaben und den Zustand ihres Einnahmewesens aus der Zeit vor dem Kriege bewenden lassen.

In Preußen betrug der Finanzbedarf der Städte im Rechnungsjahr 1895 noch nicht 238,6 Mill. M., 1899 bereits über 337,5 Mill. oder 42% mehr. Die Ausgaben sämtlicher Gemeinden und Gutsbezirke werden für 1876 aus 227,5, für 1883/84 auf 385 Mill. M. angegeben, während 1907 die Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einw. allein einen Bedarf von 1425,34 Mill. M. aufwiesen. Die Ausgaben Berlins, die 1883/84 noch 61 Mill. M. betragen hatten waren 1898/99 auf 89, 1907 auf 159,1 Mill. angewachsen. Die Ausgaben der preußischen Landkreise betrugen 1869 27,2 1903 183,2 die der Provinzialverbände 1869 20, 1901/02 77 Mill. M.

Im ganzen Deutschen Reich bzw. in den vier größten Bundesstaaten hatten die Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern im Jahre 1907 folgende Höhe: im Reich 1971 Mill. M., in Preußen 1425, in Bayern 140, in Sachsen 189, in Württemberg 46,6.

Die Ausgaben sämtlicher Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einw. haben 1907 einen höheren Betrag erreicht als die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten ohne Preußen, die sich in demselben Jahr auf 1836,2 Mill. M. stellten. Schätzt man die Ausgaben der kleineren Gemeinden auf rund 700, die der Armen- und Schulverbände auf 30 Mill., so belief sich der Gesamtaufwand sämtlicher Ortsgemeinden damals auf 2700 Mill. M. Der Aufwand sämtlicher höheren Kommunalverbände mag sich auf etwa 430 Mill. M. beziffern, so daß sich als Schlußziffer für den Finanzbedarf sämtlicher Kommunalkörper der Betrag von 3130 Mill. M. ergeben dürfte, fast genau so viel als der Staatsbedarf Preußens, der 1907 3149,6 Mill. M. betrug.

Vgl. den amtlichen „Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen", Berlin 1908.

Für 8 deutsche Großstädte hat Dr. Rompel in einem Artikel im FinA. Jhrg. 32 über „Städtische Finanzen vor dem Kriege" für das Jahr 1914/15 die Etatsansätze zusammengestellt. Wir entnehmen dieser Zusammenstellung folgende Ziffern. Es betrugen die gesamten Ausgaben (ordentliche und außerordentliche) in 1000 M. für

(Siehe die folgende Tabelle.)

Bei Charlottenburg sind die außerordentlichen Ausgaben im einzelnen nicht nachgewiesen; insgesamt waren sie auf 8254600 M. veranschlagt.

in	Unterricht	Armen-, Krankenwesen	Allgem. Verwaltung	Bauwesen	Schuldendienst
Berlin	46 638,2	44 120,5	23 146,1	17 478,5	39 140,6
Köln	12 335,6	8 319,3	3 352,1	5 558,5	17 460,9
Breslau	13 225,3	6 137,1	8 788,0		8 564,6
Frankfurt a. M.	10 657,4	8 572,2	3 440,6	9 109,8	17 956,1
Düsseldorf . . .	6 752,9	3 765,0	3 582,0	7 432,0	11 669,0
Charlottenburg .	7 211,6	5 167,4	5 308,8	2 695,0	12 854,8
München . . .	12 933,4	12 591,8	6 183,5	8 268,6	19 352,8
Leipzig	12 019,1	8 289,0	?	4 897,2	9 804,8

3. Frankreich hat seit vielen Jahren eine wiederkehrende, freilich auf wenige, besonders wichtige Ziffern beschränkte Kommunalstatistik. Es betrugen danach die Ausgaben sämtlicher Ortsgemeinden 1838 118, 1890 675, 1906 838, 1912 998 Mill. Fr. Die Ausgaben der Stadt Paris allein beliefen sich 1813 auf 23, 1869 auf 168, 1912 auf 393 Mill. Fr. Davon entfielen auf Schulden 144,6, öffentliche Wege 31,5, Promenaden, Gärten 15,6, Wohltätigkeit 50,5, Volksschule 35,6, Polizei 45,3 Mill. Fr. Die Ausgaben der Departements, die 1877 noch 214,5 Mill. Fr. betragen hatten, waren 1902 auf 332,9 Mill. gestiegen.

4. Die Ausgaben sämtlicher lokaler Verwaltungskörper in Großbritannien und Irland (ausschließlich Anleihen) wurden für 1880 mit 47,80, für 1905 mit 125,40 Mill. Pf. St. angegeben. Rechnet man dazu die Zuschüsse von seiten des Staates mit 3,40 bzw. 23,31 Mill. Pf. St., so ergibt sich, daß die Ausgaben der Lokalkörper schon 1905 die Staatsausgaben (mit 142,96 Mill. Pf. St.) übertrafen. In England und Wales wurden seitens der Lokalkörper 1904/05 ausgegeben: für den Schulddienst 23,7 (darunter Zinsen 13,2), für Erziehungswesen 19,6, für Straßenunterhaltung 10,2, Straßenbeleuchtung 2,0, Irrenwesen 2,9, Polizei 6,0, Armenwesen 10,7 Mill. Pf. St. Für das Rechnungsjahr 1909/10 betrugen die Ausgaben in England und Wales 166,1, in Schottland 18,9, in Irland 8,6, zusammen 193,6 Mill. Pf. St. Davon entfielen in 1000 Pf. St. auf

	in England und Wales	in Schottland	in Irland
Städt. Polizei-, Gesundheits-, Schul- usw. Behörden	94,197	9,788	2,788
Besondere Schulbehörden	—	4,035	—
Rural District Councils	4,588	16	1,590
Armenbezirke	17,193	1,687	1,375
Grafschaftsbehörden f. Polizei, Irrenwesen, Chaussee-, Brückenverbände	19,288	1,836	2,117
Hafenbehörden	29,846	1,433	559
Sonstige Behörden	993	124	170

(Nach O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, in Fin.A. Jahrg. 30.)

§ 14. Was die Gliederung des Gemeindebedarfs nach sonstigen Gesichtspunkten anlangt, so kann wohl auf die Lehre vom Staatsbedarf zurückverwiesen werden. Auch hier trifft die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, Natural- und Geldbedarf, Personal- und Sachbedarf, eigentlichen und Betriebsausgaben zu.

Bezüglich des Personalbedarfs ist jedoch zu bemerken, daß dieser in weitaus höherem Grade, als es beim Staate der Fall ist, durch freiwillige ehrenamtliche Dienste befriedigt wird, bezüglich des Naturalbedarfs, daß unentgeltliche aber auf Zwang beruhende Naturaldienstleistungen ebenfalls in größerem Umfange vorkommen. Namentlich gilt dies von den ländlichen und kleineren städtischen Gemeinden, während in den größeren teils die Anforderungen an die Leistung der Verwaltung bereits so gestiegen sind, daß die Ehrenamts- und Naturaldienste nicht mehr genügen, teils, soweit sie vorkommen, in wachsendem Maße entschädigt werden müssen. Wir zählen hierher einerseits die ehrenamtlichen Dienste in der Verwaltung des Gemeinwesens, andererseits die Dienste mechanischer Natur, Arbeiten der Gemeindeangehörigen im Wegewesen, bei Straßenanlagen und Meliorationen u. dgl.

3. Die Erwerbseinkünfte.

§ 15. Die Gemeindeeinnahmen gehören ebenso wie die Staatseinnahmen entweder zu den Erwerbseinkünften, oder sie sind öffentlichrechtlicher Natur, d. h. sie fließen entweder aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum und aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben, oder sie werden auf dem Wege des Zwanges von den Gemeindeangehörigen als Gebühren und Steuern erhoben. Auch Interessentenbeiträge kommen in beachtenswertem Umfange vor.

Bezüglich der Größe der Einkünfte aus dieser oder jener Quelle wird man zwischen ländlichen Ortsgemeinden einerseits und Stadtgemeinden und Kommunalverbänden höherer Ordnung andererseits zu unterscheiden haben.

1. Was das Eigentum an Grund und Boden und Ge-

bäuden (unbeweglichem Vermögen), dem sogenannten Kämmereivermögen, und die daraus fließenden Einkünfte anlangt, so hat dieses in der Form von Gemeindegrundstücken und Gemeindewäldern früher einen Hauptbestandteil des Dorf-, teilweise auch des städtischen Gemeindevermögens gebildet; ein Teil davon hat sich auch, trotz vielen Verkäufen und Austeilungen, bis auf die Gegenwart erhalten. Zumeist bestimmt das Recht heute, daß weitere Veräußerungen des Gemeindegrundbesitzes nur mit Ermächtigung des Staates vorgenommen werden dürfen. Diese Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß durch seine Erträgnisse zahlreiche Bedürfnisse ohne Belastung der einzelnen und deshalb leicht befriedigt werden können, während die Befriedigung durch Steuern als eine Last empfunden und deshalb oft vernachlässigt wird. Weitsichtige Gemeinden, insbesondere städtische, suchen in neuerer Zeit ihren Grundbesitz nach Kräften zu erweitern, teils um sich das für Durchführung ihrer Aufgaben (Bau von Schulhäusern, Anlage von Parks, öffentlichen Plätzen usw.) erforderliche Terrain zu sichern, teils um unmittelbar an dem Wertzuwachs des Grund und Bodens Anteil zu gewinnen, teils um eine rationelle Bau- und Wohnungspolitik durchführen oder erleichtern zu können. Auch aus der Vermietung von Plätzen und Straßenterrain, aus der mietweisen Überlassung städtischer Lagerräume, Hallen u. dgl. werden Einnahmen gewonnen. Eine staatliche Beaufsichtigung wird vor allem bezüglich der Waldungen erforderlich sein, welche sich häufig im Besitz von städtischen und ländlichen Gemeinden befinden. Hier liegt die Gefahr einer kurzsichtigen Ausbeutung durch vorübergehende Majoritäten besonders nahe; daher rechtfertigt und erklärt es sich, daß die Aufsicht des Staates sehr weit geht, sei es, daß der Staat sich die Genehmigung des Betriebsplanes und die Kontrolle über dessen Einhaltung vorbehält, sei es, daß er die Kommunalforsten durch seine eigenen Beamten auf Kosten der Gemeinden bewirtschaften läßt.

Nach einer Aufnahme vom Jahre 1893 befand sich in allen deutschen Staaten ein Gemeindewaldbesitz von 1180584 ha. Er betrug in Proz. der gesamten Forstfläche

in Preußen	12,5	in Württemberg	29,5	in Sachsen-Weimar	16,3
„ Bayern	12,6	„ Baden	45,0	„ Sachsen-Meiningen	22,6
„ Sachsen	5,6	„ Hessen	36,3	„ Waldeck	22,5

In Frankreich entfallen von der gesamten wald- und forstwirtschaftlichen Fläche etwa 9% auf die Kommunen.

Einen Hauptbestandteil des Gemeindevermögens bilden in den modernen Städten auch die Gebäude, welche vermietet oder zu kommunalen Anstalten benutzt werden.

2. Auch gewerbliche Anstalten mit rentierlichem Betriebe, deren Zweck lediglich auf die Beschaffung von Einnahmen gerichtet ist, kommen da und dort vor, Steinbrüche, Brauhäuser, Sägemühlen u. dgl. Insbesondere nehmen aber in den größeren Stadtgemeinden solche gewerbliche Anstalten zu, welche zwar auch Gewinne und nicht selten bedeutende Gewinne abwerfen, die aber nicht ausschließlich um dieses Gewinnes willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit, in Betätigung des fakultativen Aufgabenkreises und zur besseren Durchführung der Gemeindezwecke betrieben werden, Anstalten von ungefähr dem gleichen Charakter wie Staatseisenbahnen und Posten. Die Tendenz geht offensichtlich dahin, solche Betriebe, die früher vielfach der Privatindustrie zu gewinnbringendem Betriebe überlassen waren, in die Hände der Gemeinden zu übernehmen, um mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnis zu dienen. Zu diesen zählen Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen, wohl auch die gemeindlichen Sparkassen.

Gegen den Gemeindebetrieb dieser Anstalten führt man an, daß hierdurch der Privatindustrie ein lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde. Zu seinen Gunsten jedoch, besonders des Betriebes der drei erstgenannten Einrichtungen, spricht vor allem, daß die Gewinne, welche sonst privaten Unternehmern zufallen, durch den Gemeindebetrieb der Allgemeinheit zugeführt werden können, daß diese Anstalten aufs engste mit der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben rücksichtlich der öffentlichen Beleuchtung, der Straßenreinigung und -bespülung, des Feuerlöschwesens u. dgl. zusammenhängen, daß es sich um relativ einfache Betriebe handelt, die nach festen Regeln geführt werden können, und daß die Gemeinde als Eigentümerin des Straßenkörpers an sich bei der Einrichtung dieser Anstalten mitzuwirken hat.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, welche Überschüsse

diese Werke tatsächlich ergeben und in welchem Umfange das Gewinnstreben, die Überschußwirtschaft, bei ihnen betätigt werden dürfe. Die Frage nach der tatsächlichen Größe der Überschüsse läßt sich deshalb nicht leicht beantworten, weil die verschiedenen Verwaltungen bezüglich der Berechnung des eigenen Wasser- und Lichtbedarfes sowie der Amortisation und Abschreibungen ganz verschieden verfahren. Ein Teil begnügt sich mit der Tilgung des Anlagekapitals und sorgt überhaupt nicht für Erneuerungsfonds, ein anderer bemißt die Höhe der Abschreibungen nach allgemeinen Erfahrungen über die Abnutzung der Anlagen, Maschinen usw., ein dritter schreibt einen bestimmten, willkürlich gegriffenen Prozentsatz des Anlagekapitals (gewöhnlich 1—2%) ab. Die zweite Frage, wieweit das Gewinnstreben bei diesen Anlagen gehen dürfe, läßt sich nicht allgemein beantworten. Hier ist die Antwort bedingt durch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen, durch die Art der Tarife usw. Bei Gas und Elektrizität mag es in höherem Maße sich betätigen, als beim Wasser. Hohe Wasserpreise sind vom Standpunkt der Hygiene aus zu verwerfen; sie wirken da, wo das Wasser der städtischen Leitung entnommen werden muß, leicht wie eine drückende Verbrauchssteuer.

In Deutschland hat heute der weitaus größte Teil der größeren Stadtgemeinden eigene Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke und führt sie in eigener Regie. Von den 219 deutschen Städten mit über 20000 Einw. hatten

	absolut	%
ein Wasserwerk überhaupt	214	98
ein eigenes Wasserwerk	202	92
eine Gasanstalt überhaupt	216	98,6
eine eigene Gasanstalt	177	80,8
ein Elektrizitätswerk überhaupt	170	77,6
ein eigenes Elektrizitätswerk	125	57,9

Über die untereinander übrigens schwer vergleichbaren Erträgnisse dieser Anstalten s. Mombert in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128, Leipzig 1908, und Kommunales Jahrbuch von Lindemann und Südekum, Jahrg. 2, Jena 1909. Einige Angaben auch im Statist. Jahrb. Deutsch. Städte Jahrg. 19 S. 565 ff.

Von den übrigen gewerblichen Betrieben sind die Trambahnen von besonderer Bedeutung. 1904/05 hatten von den Städten über 50000 Einw. 84 solche Bahnen, von denen sich 33 im Besitz der Gemeinde befanden.

Nach Rompel a. a. O. war der Ertrag der städtischen Werke in Berlin 1914/15 veranschlagt mit 210,5 Mill. M. in Einnahmen, 202,0 in Ausgaben.

Elektrizitätswerke besaß die Stadtverwaltung 1914 noch nicht; sie wurden im März 1915 für 130 Mill. M. angekauft. In Köln sollten die Wasserwerke 1914: 1,143, die Gaswerke 1,400, die Elektrizitätswerke 2,030 Mill. M. Überschüsse abwerfen. In Frankfurt a. M. wurden an Überschüssen erwartet von den Wasserwerken 0,407, dem Elektrizitätswerk I 3,500, der Straßenbahn 1,730 Mill. M., während das Elektrizitätswerk II einen Zuschuß von 64000 M. erforderte. Nach dem Voranschlag Düsseldorfs waren die Betriebsüberschüsse des Wasserwerks auf 350000, des Gaswerks auf 975000, des Elektrizitätswerks auf 1100000 und der Straßenbahn auf 600000 M. veranschlagt. Charlottenburg rechnete mit einem Überschuß von 156000 aus dem Wasser-, 2540000 aus dem Gas- und 2658228 M. aus dem Elektrizitätswerk. In München waren folgende Überschüsse vorgesehen: Wasserwerke 37950, Gaswerke 2143196, Elektrizitätswerke 1991442, Straßenbahnen 604225 M. In Leipzig erbrachten 1912 das Wasserwerk 0,6, das Gaswerk 2,2, das Elektrizitätswerk 0,9 Mill. M.

Erhebliche Erträge beziehen viele Städte aus dem Betriebe von Sparkassen, geringere aus dem von Leihanstalten; die letzteren erfordern in einigen Städten auch Zuschüsse. Schlacht- und Viehhöfe geben in der Regel keine Überschüsse; sie werden zumeist nach dem Kostendeckungsprinzip bewirtschaftet und die Einnahmen erscheinen insoweit als Gebühren.

Elektrizitätswerke werden in neuerer Zeit auch von Kommunalkörpern höherer Ordnung teils als rein gemein-, teils als sog. gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen betrieben.

In Frankreich ist der gemeindliche Gewerbebetrieb fast gar nicht zur Entwicklung gelangt. In England war bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts den lokalen Korporationen die Errichtung von Erwerbsanstalten erschwert, da die Befugnis hierzu nur auf dem Wege der Private Bill Legislation geschaffen werden konnte. Erst die Public Health Act von 1875 mit ihren Ergänzungen und verschiedene Spezialgesetze wie z. B. die Gas- and Waterworks Facilities Act und die Tramways Act von 1870 haben es ihnen ermöglicht, solche Anlagen selbst zu errichten oder konzessionierte Straßenbahnen nach 21 Jahren zu erwerben. Von dieser Ermächtigung haben die lokalen Korporationen in steigendem Maße Gebrauch gemacht, am meisten bezüglich der Elektrizitätswerke, von denen etwa ¾ Gemeindeeigentum sind. Doch weisen auch die Einnahmen aus Gas- und Wasserwerken schon nennenswerte Beträge auf. Es beliefen sich die Roheinnahmen der kommunalen Elektrizitätswerke in England und Wales 1888/89 auf 0,021, 1902/03 auf 1,881, die der Gaswerke 1888/89 auf 3,678, 1902/03 auf 7,169, die der Trambahnen 1888/89 auf 0,107, 1904/05 auf 5,66 Mill. £.

Im Rechnungsjahre 1909/10 betrugen (nach O. Schwarz a. a. O.) die Einnahmen der Kommunalverwaltungen in 1000 Pfd. St.

aus	in England und Wales	in Schottland	in Irland
Wasser	4,999	1,036	327
Gas	7,485	1,952	379
Elektr. Licht	3,663	579	143
Straßenbahnen	8,472	1,253	204

Alle diese Anstalten haben in der Gegenwart, wenigstens in Deutschland, mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen wie die Reichseisenbahnen und -posten. Ihre Betriebskosten sind infolge der rapiden Steigerung der Löhne und Gehälter sowie der Materialpreise gewaltig in die Höhe gegangen. Infolgedessen erfahren auch die Tarife eine ständige Erhöhung. Trotzdem gelingt es in vielen Fällen nicht, Einnahmen und Betriebsausgaben ins Gleichgewicht zu setzen.

Literatur. — K. Gerling, Die finanzwirtschaftliche Behandlung der städtischen Werke, im FinA. Jhrg. 1916.

4. Die Gebühren und die Beiträge.

§ 16. Je mehr die Ansprüche der Angehörigen und des Staates an die Gemeinden, besonders an die städtischen, wachsen, desto weniger werden diese in der Lage sein, diese ausschließlich mit den privatwirtschaftlichen Einkünften zu befriedigen, desto mehr werden sie sich veranlaßt sehen, Zwangsbeiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Daß dieser Zustand in den größeren Stadtgemeinden schon frühzeitig eintritt, ist in den historischen Übersichten (S. 124) gezeigt worden.

Die Formen, in denen die einzelnen gezwungen werden, Geldabgaben an die Gemeinde zu leisten, sind die gleichen wie beim Staate, nämlich Gebührenerhebung und Besteuerung; dazu tritt aber bei den Gemeinden noch eine weitere, nicht gerade ihnen eigentümliche, aber doch im Gemeindefinanzwesen in größerer Ausdehnung vorkommende Art von Abgaben, die man in der Regel als Beiträge bezeichnet.

§ 17. — 1. Die Gebühren. — Der Begriff der Gemeindegebühren im engeren Sinne unterscheidet sich in nichts von dem der Staatsgebühren. Der Grund der Gebühren liegt auch hier in der Tatsache, daß gewisse Einrichtungen der Gemeinden unbeschadet ihres öffentlichen und allgemeinen Charakters doch nur von bestimmten Personen benutzt werden. Die lebhaften Wechselbeziehungen und das innigere und faßbarere Verhältnis zwischen Leistungen der Verwaltung und Vorteilen und Interessen der einzelnen auf dem Gebiete des lokalen Gemeindelebens rechtfertigen hier ebenso eine breite Anwendung des Gebührenwesens, wie der Mangel solcher Beziehungen deren geringe Anwendung

in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung erklärt.

Fassen wir zunächst nur diese Gebühren im engeren Sinne ins Auge, so finden wir solche namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung, des Unterrichtswesens, auch auf einigen Gebieten der inneren Verwaltung. Als Beispiele seien erwähnt die Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus dem Gemeindeverbande, für Erteilung des Bürgerrechts, für Eintragung usw. in das Grundbuch, insofern die Gemeinde mit dessen Führung betraut ist, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen, für Handhabung des Zivilstandswesens, für Erlaubniserteilungen und Konzessionen, für Benutzung der öffentlichen Maß- und Wägeanstalten, die Markt-, Meß- und Schrannengebühren, die Schlachthaus- und Fleischbeschaugebühren, Gebühren im Beerdigungs- und Friedhofswesen; sodann die Schulgelder, die trotz ihrer abnehmenden Bedeutung doch auch heute noch einen Teil der Schulausgaben decken; ferner die da und dort noch in großer Ausdehnung vorkommenden Wege-, Pflaster- und Brückengelder, die allerdings häufig einen steuerartigen Charakter tragen, dann Gebühren für Besorgung der Kehrichtabfuhr, der Straßenbesprengung und -reinigung seitens städtischer Arbeiter usw.

§ 18. — 2. Die Beiträge. — Neben diesen Gebühren im engeren Sinne gibt es nun sog. Beiträge, die in vielen Punkten Ähnlichkeit mit Gebühren haben, sich aber darin von diesen unterscheiden, daß sie zum ersten ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete vorkommen, daß sie zweitens ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewisse örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundstücken und Gebäuden entstehen, daß sie drittens sehr häufig nur in einmaligen Leistungen bestehen. Hierher gehören die Zuschüsse, welche Haus- und Grundeigentümer für Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: der Straßen, Trottoirs, Plätze, Kais, Kanäle, für Beleuchtungs-, Ent- und Bewässerungsanlagen u. dgl. zu machen haben.

Nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 können die Gemeinden Gebühren erheben für einzelne Handlungen ihrer Organe

(Verwaltungsgebühren) und für Benutzung der von ihnen unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen (Benutzungsgebühren). Gebühren der letzteren Art müssen die Gemeinden sogar erheben, wenn die Einrichtung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht und die Ausgleichung nicht auf andere Weise (durch Beiträge oder Mehr- oder Minderbelastung im Steuerwesen) erfolgt, und wenn kein Zwang zur Benutzung der Veranstaltung besteht. Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, welche aus einer im öffentlichen Interesse errichteten Veranstaltung besondere wirtschaftliche Vorteile genießen, können auch **Beiträge** behufs Deckung der Kosten für deren Herstellung und Unterhaltung auferlegt werden; dies muß geschehen, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen wären. Die Festsetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie der Beiträge für Einrichtungen, zu deren Benutzung eine Nötigung besteht, bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

Über die in den größeren Stadtgemeinden zur Erhebung gelangenden Gebühren s. die eingehenden Nachweise von F. Adler im Statist. Jahrb. Deutscher Städte Jahrg. 13, (1906) S. 378—425.

Literatur. — H. Meissinger, Die Gebühren des kommunalen Haushalts usw., im FinA. Jhrg. 30. Fr. Odenkircher, Interessentenbeiträge, insbes. Beiträge des § 9 des (preußischen) Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893, Tüb. 1913.

5. Die Steuern.

§ 19. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Gebührenwesen im Gemeindefinanzwesen eine breite Stellung einnimmt, so fällt doch den Steuern auch hier die weitaus wichtigere Rolle zu. Es gibt zahlreiche Einrichtungen, auf welche das Gebührenwesen nicht anwendbar ist, weil keine direkte Berührung zwischen Amt und Gemeindeangehörigen stattfindet, selbst wenn sie nachweislich diesen oder jenen Klassen vornehmlich zugute kommen, oder auch weil die Einrichtung im unausscheidbaren Interesse der Allgemeinheit vorhanden ist. Ohne Steuern wären die Gemeinden nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Ausgaben für Polizei, Armen-, Schul- und Wegewesen, die, weil im Interesse des staatlichen Gemeinwesens begründet, für Stadt und Land obligatorisch wurden, haben durch ihre rasche Zunahme vor allem dazu beigetragen, daß die Steuern hier wie dort zu wachsender Bedeutung gelangt sind.

In bezug auf Begriff, wirtschaftliche Natur, Terminologie usw. besteht im allgemeinen kein Unterschied zwischen der Staats- und

der Gemeindebesteuerung; dagegen ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit rücksichtlich des Umfanges des Besteuerungsrechts der Gemeinden gegenüber dem des Staates sowie bezüglich der Grundsätze der Steuerbemessung.

Während der Staat die Besteuerung autonom regelt und keine anderen Beschränkungen kennt, als diejenigen, welche in der Rücksichtnahme auf die Erhaltung dauernder Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen gelegen sind, ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden sachlich und räumlich beschränkt.

Es ist *sachlich* beschränkt, weil das Herrschaftsrecht der Gemeinde ein beschränktes ist; denn die Gemeinde ist dem Staate untergeordnet. Das äußert sich in der Einflußnahme des Staates auf das gemeindliche Steuerrecht. Das Gemeindesteuerwesen hat, um dem Steuerwesen des Staates keine schädliche Konkurrenz zu bereiten, sich dem System der Staatssteuern ein- und anzufügen, es ist durch das letztere bedingt und je nach den Tendenzen, welche die Gesetzgebungen beherrschen, mehr oder weniger von diesem abhängig. Dieser Zustand der Unterordnung tritt da am klarsten zutage, wo die Gemeinden und Kommunalverbände ihr Besteuerungsrecht nicht durch Erhebung eigener Steuern, sondern nur durch Zuschläge zu Staatssteuern ausüben können. Der Staat kann auch auf dem Wege der Gesetzgebung den Gemeinden gewisse Steuern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zuweisen, er kann andere sich ausschließlich vorbehalten.

Es ist ferner *räumlich* beschränkt, d. h. es umfaßt ein kleineres Territorium und eine beschränkte Anzahl von Personen. Es kann infolgedessen der Zusammenhang zwischen den Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher bei dem größeren Ganzen des Staates leicht verschwindet, in mancherlei Abstufungen und Richtungen aufrecht erhalten werden. Deshalb ist im Gemeindesteuerwesen die Besteuerung im Verhältnis zu den Interessen und Vorteilen, die der einzelne vom Gemeindewesen bezieht, anwendbar und an sich berechtigt, während im Staatssteuerwesen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die fast ausschließliche Herrschaft verdient.

Solche differenzierende Interessen am Zustande des Gemeindewesens sind zweifellos vorhanden; namentlich haben Grund-

besitz und Gewerbebetrieb große Vorteile von dem Aufblühen der Gemeinden und von ihren Verkehrsanstalten. Daher auch die Tatsache, daß kaufmännische und industrielle Unternehmungen gerne in die großen Verkehrsmittelpunkte verlegt werden, wodurch den Städten erhebliche Aufwendungen für die Arbeiterbevölkerung (so im Schul- und Armenwesen, in der Erwerbslosenfürsorge, der Jugendpflege, im Wohnungswesen, in der Arbeitsvermittlung usw.) erwachsen können. Vollends klar liegen die Vorteile, welche die Gebäude- und Baustelleneigentümer von dem Anwachsen der Stadt und von allen jenen kommunalen Anstalten ziehen, welche zum Zuzug in die großen Städte reizen. Es erscheint nur als ein Gebot der Gerechtigkeit, zur Entlastung der steuerpflichtigen Allgemeinheit diejenigen besonders heranzuziehen, denen der Vorteil gemeindlicher Tätigkeit in steigenden Einnahmen zufließt.

Freilich darf dieses Prinzip auch hier nicht übertrieben werden. Denn so richtig es im allgemeinen sein mag, so ist doch daran zu erinnern, daß alle gemeindlichen Wirtschaftseinrichtungen *gemeinnütziger* Natur sind, auch wenn sie einzelnen Klassen oder diesem und jenem mehr zum Vorteil gereichen als anderen. Auch hier lassen sich die zweifellos bestehenden verschiedenen Vorteile und Interessen nicht genau gegeneinander abwägen; denn eine Straße z. B. dient nicht nur den Grundbesitzern, die daran wohnen, sondern ebenso dem allgemeinen Verkehr, und eine Gasanstalt nicht nur den Hausbesitzern, sondern durch die Straßenbeleuchtung allen Einwohnern.

§ 20. Eine systematische Einteilung der Gemeindesteuern wird in erster Linie zwischen *selbständigen* Gemeindesteuern und *Zuschlägen* zu den Staatssteuern zu unterscheiden haben.

Die *selbständigen* Gemeindesteuern sind von dem Staatssteuersystem unabhängig; sie können aus besonderen, den Gemeinden zugewiesenen Steuerquellen fließen, und werden manchmal auch nach eigenen Methoden veranlagt. In der Regel legt der Staat freilich auch in bezug auf selbständige Steuern den Gemeinden gewisse Beschränkungen auf, indem er sie an die staatlich festgelegte Veranlagung bindet oder wenigstens das Höchstmaß der Steuerbelastung hinsichtlich der einzelnen Steuern regelt und das

Prozentverhältnis bestimmt, in dem sie zueinander zu stehen haben. Diese staatliche Einflußnahme ist kaum zu entbehren; denn die Gefahr liegt nahe, daß durch das jeweilige Übergewicht dieser oder jener Parteien und Klassen in den gemeindlichen Kollegien die Steuerlasten in einseitiger Weise verteilt oder daß von einer Gemeinde auf Kosten der anderen, z. B. um Unternehmer oder Kapitalisten anzulocken, Steuerbegünstigungen gewährt werden.

Demgegenüber richten sich die Zuschläge vollkommen nach den Staatssteuern; sie sind nur Prozente von diesen, die zu dem Staatssteuerbetrag hinzuwachsen, und werden auch in Teilen oder in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückt. Auch diese können bei den verschiedensten Steuerarten vorkommen, finden sich aber vorwiegend bei Einkommen- und Ertragssteuern. Das Verhältnis, in dem die einzelnen Steuern mit Zuschlägen belegt werden dürfen, wird staatlicherseits bestimmt.

Über die Vorzüge der ersten oder der zweiten Form der Gemeindebesteuerung hat sich vielfach lebhafter Streit erhoben, aber es ist nicht leicht, sich allgemein und prinzipiell für diese oder jene zu erklären.

Zugunsten der Zuschläge führt man an, daß die Kosten der Erhebung dabei gering seien, daß sie infolgedessen verhältnismäßig größere Reinerträge gewähren und daß durch sie die Gemeinden auch an einer richtigen Einschätzung der Staatssteuern interessiert werden.

Gegen das System der Zuschläge aber wird geltend gemacht, daß die Unvollkommenheit der Staatsbesteuerung, ihre unvermeidlichen Mängel und Ungleichheiten bei einer Erhöhung der Steuerbeträge, wie sie durch Zuschläge bewirkt wird, noch mehr hervortreten und in noch höherem Grade sich fühlbar machen; daß mit der Höhe der Beträge auch der Reiz zu Defraudationen wachse; daß besonders da, wo die Steuern und die Zuschläge von denselben Behörden erhoben werden, die Vorstellung der Steuerzahler von dem, was sie an den Staat, und dem, was sie an die Gemeinde zu leisten haben, verwirrt werde; daß das System der Zuschläge es unmöglich mache, den Gemeinden diejenigen Quellen der Abgaben zu erschließen, welche für sie besonders geeignet seien, daß namentlich

das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durch Zuschläge nicht in genügender Weise verwirklicht werden könne; vor allem aber, daß dabei, wie die Gemeinde vom Staat, so auch der Staat von den Steuerverhältnissen der Gemeinde abhängig und leicht in Reformen behindert werde.

Zuschläge und selbständige Gemeindesteuern sind nun nicht einander ausschließende Gegensätze. Es wäre ebenso verfehlt, die Gemeinden nur auf Zuschläge anzuweisen, wie es irrig wäre, ihnen unter allen Umständen ein selbständiges Steuerwesen vorzuschreiben. Es wird immer auf die konkreten Verhältnisse, besonders auf das Steuersystem des Staates ankommen. Ist dieses so geartet, daß sich diejenigen Steuern leicht ausscheiden lassen, welche auf Quellen beruhen, die auch zum Gemeindeleben in Beziehung stehen, so ist es für Zuschläge viel leichter zugänglich, als ein anderes, bei dem dies nicht der Fall ist. Das trifft z. B. zu, wo sich die direkte Staatsbesteuerung wesentlich aus Ertragssteuern zusammensetzt, also vor allem bei der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, das ist in hohem Grade der Fall bei denjenigen Vermögensverkehrssteuern, welche den Immobiliarbesitz erfassen. Dagegen werden Zuschläge zu Verbrauchssteuern nur möglich sein, wo die Staatssteuern als Torabgaben erhoben werden oder der Ortskonsum sich ohne allzu große Kosten und Umstände feststellen läßt. Wo die Staatsbesteuerung hauptsächlich in indirekten Landessteuern und allgemeinen Einkommensteuern besteht, wird deshalb, wenn auch aus verschiedenen Gründen, das System der Zuschläge weit weniger anwendbar sein, als da, wo sie sich hauptsächlich aus Ertragssteuern zusammensetzt.

Aber noch ein zweites ist zu beachten. Sind nämlich die Staats-, bzw. Kreis-, Gemeindeabgaben usw. hoch, so daß der Druck solcher Zuschläge recht schwer ist, und steht eine weitere Erhöhung in Aussicht, dann wird das System der Zuschläge nicht mehr genügen können und durch ein System selbständiger Steuern ergänzt oder ersetzt werden müssen. Dabei können für große Städte mit den wachsenden Gemeindeaufgaben unter Umständen schon lange selbständige Steuern erwünscht sein, während die kleineren städtischen und die Landgemeinden in Ländern mit einem befriedi-

genden Ertragssteuersystem ihre Bedürfnisse wohl mit Zuschlägen zu befriedigen vermögen.

§ 21. Die wichtigste Frage ist die, aus welchen öffentlich-rechtlichen Mitteln sich rationellerweise die Gemeindeeinnahmen zusammenzusetzen haben; erst dann läßt sich entscheiden, ob die Staatssteuersysteme Zuschläge gestatten, oder ob selbständige Steuern zu wählen sind. Bei der Unmöglichkeit, das ganze Gebiet der Gemeindesteuerpolitik hier erschöpfend zu behandeln, kann nur auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht werden.

Um diese Frage zu beantworten, muß zunächst die Vorfrage erledigt werden, inwieweit im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von *Leistung und Gegenleistung* Anerkennung zu finden habe und mittels welcher Steuern er verwirklicht werden solle. Es ist heute wohl nicht mehr bestritten, daß eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen mehr nützt als dem anderen; daneben kommt freilich auch ein sehr großer Teil der Gemeindeausgaben der Gesamtheit untrennbar zugute und wird durch Steuern, die nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erhoben werden, zu decken sein.

Setzt man ein gutes System von Gebühren und eine ausgedehnte Anwendung von Beiträgen im obigen Sinne voraus, so wird man dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gerecht werden, wenn daneben in etwas höherem Maße der *Grund und Boden* und die *Gebäude*, unter Umständen auch die *Gewerbe* zur Besteuerung herangezogen werden. Während in den ländlichen Gemeinden bloße Zuschläge zu den Staatssteuern genügen, weil die Preise auf dem Lande im ganzen gleichmäßiger bleiben, kann es sich in den Städten empfehlen, den rasch wechselnden und steigenden Grundstücks- und Gebäudepreisen sei es durch Zuschläge zu den *Verkehrssteuern von Immobilien*, sei es durch eigene *Umsatz- und Wertzuwachssteuern* mit selbständiger Veranlagung zu folgen. Denn gerade das Steigen der Grundstücks- und Gebäudepreise hängt mit dem Aufblühen des Gemeindewesens auf das innigste zusammen. Ebenso bedarf der Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Gewerbe und der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinde überhaupt kaum des Beweises. Es sind

doch nur die Vorteile des größeren Marktes, die Bequemlichkeit des Absatzes, die Lebhaftigkeit des Verkehrs, welche so viele Industrien den Städten zuführen und die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Niederlassungen in fortwährender Zunahme erscheinen lassen.

Die Besteuerung der Gewinne, die aus der Wertsteigerung des Grund und Bodens erwachsen, kann in verschiedener Form erfolgen. 1. Die Umsatzsteuer, von der oben § 160 die Rede war. Sie findet sich in Gemeinden teils in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer, teils als selbständige Steuer, sei es allein oder in Verbindung mit Zuwachssteuern. Eine selbständige Umsatzsteuer darf aber nach dem neuen Grunderwerbssteuergesetz des Deutschen Reichs (s. oben S. 381) vom 1. Okt. 1919 ab nicht mehr erhoben werden. 2. Die Bauplatzsteuer, eine Steuer, die ihrer Natur nach nur für die Gemeinden und für solche Grundstücke in Betracht kommt, die durch bestimmte öffentliche Maßnahmen, z. B. durch Ziehung von Baufluchtlinien, den Charakter von Baustellen erhalten oder im Werte erhöht werden. So bestimmt § 27 des preuß. Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juni 1893, daß die Gemeinden die durch Baulinienfestsetzung bewirkten Werterhöhungen von Grundstücken durch eine besondere Bauplatzsteuer zu treffen berechtigt sein sollen. Jedoch haben die Versuche verschiedener Städte, diesen Gedanken zu verwirklichen, zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt; denn es hat sich als unmöglich herausgestellt, von der allgemeinen Wertsteigerung denjenigen Teil auszusonderen, der auf die erwähnte gemeindliche Maßnahme zurückzuführen ist. 3. Die Grundwertsteuer, ihrem Begriffe nach einer Steuer vom Verkehrswert der Grundstücke und zwar eine regelmäßig, also jährlich erhobene Sonder-Grundsteuer, die nach dem von Zeit zu Zeit festzustellenden Verkehrswert bemessen wird. Das preuß. Kommunalabgabengesetz hat im § 25 die Gemeinden auf solche Steuern hingewiesen und das Ministerium selbst eine Mustergrundsteuerordnung veröffentlicht. Eine größere Anzahl von Stadt- und Landgemeinden hat sie auch eingeführt. Der jeweilige gemeine Wert wird durch Steuerausschüsse oder Kommissionen festgestellt. 4. Die Wertzuwachssteuer i. e. S. trifft die Wertsteigerung der Grundstücke in regelmäßigen längeren oder kürzeren Perioden nach dem für jede Periode festgestellten Wertzuwachs. Besonders bekannt ist die von Frankfurt a. M., die mehrere der vorgenannten Steuerformen in sich vereinigt. Umsatz und Wertzuwachssteuern hatten in Deutschland 1911 gegen 700 Gemeinden, darunter Köln (Ordnung vom 17. Juli 1905), Essen (5. Juni 1906), Dortmund (8. Sept. 1906), Berlin (März 1910) eingeführt. Berlin hat aus der Umsatzsteuer 1914 rund 3 Mill., aus der Wertzuwachssteuer 1,2 Mill. M., Köln aus der ersteren 1,1, aus der letzteren 0,728, Frankfurt a. M. aus dem „Währschaftsgeld" (Umsatz- und Zuwachssteuer) gegen 2 Mill., Düsseldorf 0,700 bzw. 0,300, Leipzig 0,750 bzw. 0,300 Mill. M. bezogen.

Wird durch diese Steuern der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gewahrt, so werden andere Steuern vorwiegend dem Prinzip der Leistungsfähigkeit zu entsprechen haben; denn

die ganze Steuerlast nach dem ersten Grundsatze auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Interessenten zu legen, würde nicht nur einen unerträglichen Druck auf diese ausüben, sondern auch der Tatsache widersprechen, daß die Gemeinde alle Klassen der Bevölkerung umfaßt und allen dient. So wird auch die Gemeinde nicht umhin können, Zuschläge zur Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer, bzw., wo Ertragssteuern fehlen, zur allgemeinen Einkommensteuer zu erheben, vorausgesetzt, daß die Veranlagung dieser Steuern Zuschläge überhaupt gestattet. Sind ihre Grundlagen veraltet und ungenau, dann wird sich bei wachsendem Kommunalbedarf eine gründliche Steuerreform oder eine selbständige gemeindliche Veranlagung in dieser oder jener Form auf die Dauer kaum umgehen lassen.

Diese Steuern können teilweise passend durch eine Miet- oder Wohnungssteuer ersetzt oder ergänzt werden. Diese müßte allerdings entschieden progressiv veranlagt werden, um der Leistungsfähigkeit ungefähr zu entsprechen, und die Wohnungen bis zu einem gewissen Mietwerte steuerfrei lassen oder mit einer geringen Quote belasten. Zu einer solchen Behandlung veranlaßt der Gedanke, daß häufig die kleinen Wohnungen besonders hohe Preise haben und einen unverhältnismäßig großen Teil des Einkommens der kleinen Leute beanspruchen.

Gewisse Luxussteuern, z. B. Steuern von Hunden und Equipagen, sowie einige andere der oben genannten direkten Luxussteuern, sind für die Gemeinden durchaus geeignet. In zahlreichen deutschen Städte kommen auch sog. „Lustbarkeitsabgaben", d. h. Steuern von Theater- und Konzertbillets, Umzügen, Schaustellungen aller Art, Festlichkeiten u. dgl. vor.

§ 22. Neben diesen Steuern finden sich auch Verbrauchssteuern auf einzelne Verzehrungsgegenstände, Getränke und sonstige Artikel, und zwar sowohl von gewissen Waren, wenn sie in das Gemeindegebiet gelangen (Gefälle, Oktrois), als von solchen, die im Gemeindegebiet erzeugt und hier verbraucht werden. Von diesen Abgaben setzen die ersteren ein örtlich einigermaßen geschlossenes Gemeindegebiet voraus, sind also nur in größeren (städtischen) Gemeinden anwendbar. Solche Verbrauchsabgaben

sind entweder selbständig, von der staatlichen Besteuerung unabhängig, oder sie werden als Zuschläge zu staatlichen Verbrauchssteuern erhoben. Das letztere ist vornehmlich da der Fall, wo die Staatssteuern als Tor- oder Liniensteuern beim Eintritt der Waren in das Gebiet geschlossener Städte zur Erhebung gelangen. Aber auch Zuschläge zu staatlichen Produktionssteuern (in Deutschland insbesondere vom Bier) kommen vor. Werden die mit einem Gemeindeaufschlag belegten Waren aus dem Gemeindegebiet aus- oder wieder eingeführt, so ist die Steuer zurückzuvergüten.

Bezüglich der Beurteilung gemeindlicher Verbrauchssteuern ist auf die obigen Ausführungen über die staatlichen Verbrauchsbesteuerung zu verweisen. Auch für sie gilt in erster Linie die Forderung, Gegenstände des notwendigen Lebensunterhaltes frei zu lassen oder nur mit geringen Sätzen zu belegen. Das Aufsichtsrecht des Staates wird dafür zu sorgen haben, daß die Tarife der gemeindlichen Torabgaben keine erheblichen Unterschiede aufweisen, damit kein protektionistischer Mißbrauch mit ihnen getrieben werde.

§ 23. Eine Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in den wichtigsten westeuropäischen Staaten ergibt charakteristische Unterschiede. Namentlich stehen zwei Länder in besonderem Gegensatz zueinander: England und Frankreich. Dort ein Gemeindesteuerwesen, das mit dem staatlichen fast in nichts zusammenhängt, hier ein Steuerwesen, das in erster Linie auf dem des Staates aufgebaut ist.

In England beruht das Steuerwesen durchaus auf selbständiger Grundlage und zwar, im Anschluß an die Armensteuer, hauptsächlich auf dem Ertrage von Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben und Niederwald, wobei der steuerbare Ertrag auf besondere Weise, nach Abzug verschiedener Unkosten, festgestellt wird. Zu manchen Zwecken können aber teils noch andere Objekte, teils die erwähnten Objekte in wechselnden Quoten herangezogen werden. Auch die Grafschaften partizipieren, wenn auch nur mit etwa dem fünfzehnten Teil, an diesem Erträgnis; fast mit ebensoviel die Wegebehörden in den ländlichen Distrikten, die

Gesundheitsdistrikte in den Hauptstädten, die Verwaltungen der inkorporierten Städte, mit über einem Fünftel die Stadträte als städtische Gesundheitsbehörden, mit nahezu einem Zehntel die anderweitigen Gesundheitsbehörden. Nur vereinzelt kommen städtische Verbrauchssteuern vor. Demnach scheint es, als ob die englische Kommunalbesteuerung fast ausschließlich den Ertrag bzw. die Nutzung von Immobilien belaste. Allein diese Steuer von Immobilien kann nicht als Ertrags- oder Besitzsteuer aufgefaßt werden; denn sie trifft in den weitaus meisten Fällen den Pächter und Mieter der Grundstücke und wirkt wenigstens im letzteren Falle durchaus als Aufwandsteuer. So leidet die englische Gemeindebesteuerung an großer Einseitigkeit und man hat deshalb, um den Steuerdruck zu mildern, die Erträge ganzer Staatssteuern oder Anteile daran der Lokalverwaltung überlassen.

Anders in Frankreich. Hier waren durch die Nationalversammlung die Gemeinden und Departements ganz auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen worden und erst die Erfahrung, daß diese Zuschläge für die Bedürfnisse namentlich der größeren städtischen Gemeinden nicht genügen konnten, führte dazu, die alten Oktrois, wenn auch in einheitlich geregelter Form, wieder zuzulassen. Auf dieser Grundlage steht in der Hauptsache die kommunale Steuerwirtschaft Frankreichs bis zur Gegenwart. Die Zuschläge werden zu den vier direkten Steuern, der Grund-, Tür- und Fenster-, der Personal- und Mobiliar- und der Gewerbesteuer erhoben, entweder nur von einzelnen oder von mehreren der genannten Steuern, zumeist aber von den sämtlichen vier Steuern gleichmäßig und zwar in Zuschlagscentimes. Vereinzelt kommen auch eigene direkte Steuern vor, die sich aber auch an die betreffenden Staatssteuern anlehnen. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben werden bis zu 5 ordentlichen Zuschlagscentimes von der Grund- und der Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. Neben den ordentlichen Zuschlagscentimes gibt es außerordentliche, neben den allgemeinen noch Spezialcentimes, d. h. Zuschläge zur Befriedigung bestimmter Zwecke, hauptsächlich für das Wegewesen. Obwohl drei von den alten direkten Staatssteuern aufgehoben, die Grundsteuer umgebildet worden ist, werden nach

Gesetz vom 31. Juli 1917 zunächst die Zuschlagscentimes in der bisherigen Weise unter Anlehnung an die fingierte Hauptsumme der aufgehobenen Staatssteuern weiter erhoben. Eine Neuregelung soll später erfolgen. Außerdem haben die Gemeinden Anteile an der staatlichen Jagdscheinsteuer, der Wagen- und Pferdesteuer, der Fahrradsteuer und der Hundesteuer. Daneben fließt ein recht erheblicher Teil der Kommunaleinnahmen aus Oktrois auf die verschiedensten Gegenstände, namentlich auf Getränke, Nahrungsmittel, Bau- und Brennmaterialien, Viehfutter usw. Diese sind von der staatlichen Besteuerung völlig unabhängig, aber den Ortsgemeinden vorbehalten und nur in den Städten anwendbar. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (1897) wurden allerdings einige Oktrois, nämlich die auf die sog. hygienischen Getränke (Wein, Obstwein, Met, Bier, Mineralwasser) infolge heftiger Angriffe im Parlament zum Teil abgeschafft bzw. ermäßigt und zur Deckung des Ausfalles bis zu 20 Zuschlagscentimes auf die direkten Staatssteuern gestattet. Außerdem wurden Munizipallizenzen auf den Getränkehandel und besondere Taxen auf das Halten von Pferden, Eseln, Wagen, Automobilen sowie auf Billards, Klubs und eine direkte Abgabe von Eigentum und in der Kommune gelegenen Objekten und einige andere Abgaben zugelassen. Immerhin decken die Oktrois auch heute noch über 30% des ordentlichen Gemeindebedarfs.

Die Departements erheben zur Bestreitung ihrer sonst nicht gedeckten Bedürfnisse Zuschlagscentimes und zwar ordentliche von im Maximum 25 Centimes auf die Grund- und die Personal- und Mobiliarsteuer und von 8 Centimes auf die übrigen, außerdem im Bedarfsfalle 10 Spezialcentimes auf alle direkten Steuern für die Vizinalwege und 6 für Zwecke des Grund- (und Gebäude-) katasters. Für das außerordentliche Budget dürfen in maximo 12 Centimes, gleichfalls auf alle direkten Steuern, gelegt werden. Darüber hinaus können außerordentliche Steuerzuschläge nur durch Dekrete oder Spezialgesetze genehmigt werden. Wie die eben genannten Departementszuschläge, so sind auch die meisten anderen bezüglich ihres Höchstbetrages durch Gesetz beschränkt. Diese Beschränkung ist unerläßlich, falls nicht die finanzielle Leistungs-

fähigkeit des Staates unter einer zu starken Ausnützung der Zuschläge durch die Gemeinden leiden soll.

§ 24. In Deutschland kommen sowohl Zuschläge als selbständige Steuern vor und beides sowohl auf dem Gebiete der direkten wie der indirekten Besteuerung. Aber der heutige Zustand entbehrt wie die ganze Entwicklung so sehr der Einheitlichkeit, daß es nicht möglich ist, ihn in kurzen Worten erschöpfend darzustellen. Da selbst innerhalb der einzelnen Staaten durchaus nicht immer Gleichmäßigkeit besteht, so können hier nur einige Beispiele herausgegriffen werden.

So erreichte Preußen, obwohl gewisse Grundzüge allen Provinzen gemeinsam waren und das Kommunalnotsteuergesetz vom 27. Juli 1885 einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Vereinfachung machte, doch infolge des allmählichen Zusammenwachsens verschiedener Staatsgebiete zu einem einheitlichen Staatsganzen nur langsam eine gleichmäßige Regelung des Gemeindesteuerwesens. Gemeinsam war dem Gemeindesteuerwesen bis vor kurzem nur das Vorwiegen der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und die Zulassung von indirekten Steuern neben den direkten. Im direkten Steuerwesen überwogen in den Städten, noch mehr aber auf dem Lande die Zuschläge, jedoch in sehr wechselndem Maße. Was die Art der selbständigen direkten Gemeindesteuern anlangt, die übrigens fast nur in den größeren Städten Bedeutung besaßen, so waren sie entweder Einkommen- oder Mietsteuern. Die Verbrauchssteuern haben in ihrer Bedeutung für den Gemeindehaushalt in Preußen immer mehr abgenommen.

In eine neue Epoche der Entwicklung ist das Gemeindesteuerwesen in Preußen durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und die zwei am 14. Juli 1893 erlassenen Gesetze, nämlich das Ergänzungssteuergesetz und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, eingetreten. In diesen Gesetzen hat der Staat auf jegliche direkte Ertragsbesteuerung zugunsten der Gemeinden verzichtet; er erhob für sich als direkte Steuern nur mehr die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Den Gemeinden schrieb er vor, daß sie ihren Bedarf in erster Linie durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer decken; die allgemeine Einkommen-

steuer durfte von ihnen nur in beschränkter Weise, die Vermögenssteuer überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Damit war das bisherige Zuschlagssteuersystem durchbrochen, den Gemeinden die Möglichkeit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung ihres Steuerwesens gegeben, aber allerdings nur die Grundlage einer solchen geschaffen worden. Die Reform zeigte ihre Wirkung darin, daß die Realsteuern, welche früher $^1/_7$ des gemeindlichen Finanzbedarfs gedeckt hatten, 1914 mehr als $^1/_2$ deckten, während die Zuschläge zur Einkommensteuer um etwas mehr als $^1/_2$ zurückgegangen sind. Von sonstigen Steuern waren bisher nur die Umsatz- und Wertzuwachssteuern von erheblicherer Bedeutung, welche 6,5% des gesamten Steueraufkommens erbrachten. Auf die Verbrauchs- und Aufwandsteuern entfielen nur 3,5%.

Das preußische Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 mit den Novellen v. 30. Juli 1895, 24. Juli 1906 und 22. Juni 1907 beruht auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: Die Gemeinde erscheint mit ihren Verkehrs-, Wohltätigkeits- usw. Anstalten als ein vorzugsweise wirtschaftlicher Verband. Deshalb sind die zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel nicht nur nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie es das Steuerwesen des Staates beherrscht, sondern soweit möglich nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufzubringen. Folglich ist der Gemeindebedarf in erster Linie aus den Erwerbseinkünften, den Gebühren und Beiträgen zu decken; Steuern sind nur insoweit zulässig, als der Gemeindebedarf durch diese Einnahmequellen nicht befriedigt werden kann. Unter den Steuern sind in erster Linie die direkten heranzuziehen. Zur Erhebung indirekter Steuern sind die Gemeinden innerhalb der durch die Reichsgesetze und das Kommunalabgabengesetz gezogenen Grenzen befugt. Direkte Steuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Realsteuern) und vom Einkommen erhoben werden. Die Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes kann nach besonderen, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Grund- und Gewerbesteuern erfolgen, oder es kann die Besteuerung nach Prozenten der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer stattfinden. (S. oben S. 241f., 252f., 262). Gemeindezuschläge zur Wandergewerbesteuer sind nicht zulässig; dagegen ist die Erhebung einer Steuer von Wanderlagern und -auktionen gestattet. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen dagegen nur auf Grund der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer und in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden; Steuern auf Einkommen unter 900 M. dürfen nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge (1,20 M. bei Einkommen bis 420 M., 2,40 M. bei solchen von 420—660 M., 4 M. bei solchen von 660—900 M.) erhoben werden, besondere Gemeindeeinkommensteuern werden nur aus besonderen Gründen und mit Einschränkungen zugelassen. Zur staatlichen Ergänzungssteuer dürfen Zuschläge nicht erhoben werden. An Stelle der Einkommensteuer können teilweise Aufwandsteuern treten; die Neueinführung von Miet- und Wohnungssteuern

ist jedoch nicht zulässig. Zu jeder Einführung neuer und jeder Veränderung bestehender direkter Steuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, ist Genehmigung erforderlich. Im Interesse der Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer ist bestimmt, daß die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Bemerkenswert ist der § 53 des Gesetzes (neue Fassung durch G. v. 24. Juli 1906 betr. Abänderung des Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893). Dieser Paragraph bestimmt nämlich: „Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbare Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnis zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, einen angemessenen Zuschuß zu verlangen." Ein gleicher Anspruch kann, wenn der Betrieb in einem Gutsbezirk liegt, gegen den Gewerbetreibenden gerichtet werden. Jüngst ist den Gemeinden auch in der Warenhaussteuer eine neue Einnahmequelle erschlossen worden. S. darüber oben S. 272. Von den Verbrauchssteuern ist nur die Biersteuer noch von Bedeutung. Der Höchstsatz der Belastung ist jetzt durch Reichsgesetz (s. oben S. 449) auf 0,65, für Einfachbier auf 0,30 M. pro hl festgesetzt. 1911 erbrachte sie rund 8,5 Mill. M. Die Besteuerung der wichtigsten Massenverbrauchsartikel (Kartoffel, Brennstoffe, Getreide, Mehl, Fleisch) ist teils durch das Zolltarifgesetz von 1902, teils durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 untersagt. Einigen Ersatz liefern die Aufwandsteuern i. e. S. Solche sind die Lustbarkeitssteuern, die 1911 rund 8 Mill. abwarfen, dann die Hundesteuer, die den Gemeinden durch das Kom.-Abg.-Ges. überlassen wurde (Ertrag 5,8 Mill. M.), seit 1907 eine Konzessionssteuer (Ertrag 1,6 Mill.). Von weit größerer Bedeutung sind die Umsatz- und Wertzuwachssteuern, welche 1911 45 Mill. M. erbrachten. Die erstere darf aber seit 1. Okt. 1919 gemäß Reichsgesetz v. 12. Sept. 1919 nicht mehr erhoben werden. Über die Betriebssteuer, die auch den Gemeinden überlassen ist, s. oben S. 269, über die gemeindlichen Bergwerksabgaben s. S. 273.

In Bayern war bis zum Erlaß der Gemeindeordnung von 1869 die Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz verschieden gestaltet. Durch diese Gemeindeordnung ist das direkte Steuerwesen einheitlich geregelt worden, in bezug auf die Verbrauchsbesteuerung sind dagegen noch Verschiedenheiten bestehen geblieben. Die direkten Steuern, in Bayern Umlagen genannt, wurden bisher in Prozenten der sämtlichen direkten Staats-

steuern erhoben. Jedoch hat die Reformgesetzgebung vom 14. August 1910 die früher für alle Steuern gleichen Umlagenprozente nach dem Interessenprinzip verschieden abgestuft, so daß Arbeits- und Berufseinkommen niedriger belastet wurde als die anderen. An Verbrauchsabgaben konnten im diesrheinischen Bayern bis 1. April 1910 solche von Getreide bzw. Mehl und von Fleisch und können heute noch solche von Obst, Kaffee, Malz und Bier erhoben werden. In der Pfalz sind Aufschläge auf Bier und Malz, Obstwein, Essig, Brennstoffe, Futter u. a. zulässig. Hier wie dort bedarf es zur Einführung und Erhöhung von Aufschlägen der ministeriellen Genehmigung. Für Zwecke der Armenpflege können Lustbarkeitsabgaben erhoben werden. Durch Gesetz vom 15. Juni 1898 ist den Gemeinden das Recht erteilt worden, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern eine Besitzveränderungsabgabe als Zuschlagssteuer zur staatlichen Besitzveränderungsabgabe im Höchstbetrage von früher $^1/_4$, jetzt der Hälfte zu erheben, die aber nach dem Reichsgesetz vom 12. Sept. 1919 nicht mehr statthaft ist. Endlich ist den Gemeinden die Warenhaussteuer und die Hundesteuer zur selbständigen Erhebung, jedoch nur auf Grund der hierfür ergangenen Gesetze, überlassen. Von den indirekten Abgaben ist nur mehr der Bieraufschlag von Bedeutung.

Die Haupteinnahmequelle der bayerischen Gemeinden blieben also zwar wie bisher die Zuschläge zu den Staatssteuern; während aber bisher die Umlagen den verschiedenen Steuerarten nach gleichem Maßstabe zugeschlagen wurden, war seit der Umbildung des Steuerwesens durch Gesetze vom 14. Aug. 1910 das Interesse ausschlaggebend, das der Steuerpflichtige an den gemeindlichen Einrichtungen hat. Die Zuschläge wurden nunmehr je nach Steuerart verschieden hoch bemessen. Das Berufseinkommen, dessen Mehrbelastung nach der Steuerreform am höchsten war, wurde bei der Gemeindebesteuerung nur mit niedrigeren Zuschlägen getroffen. Eine wenn auch nicht so starke Berücksichtigung erfuhr auch der Kapitalertrag. Dagegen wurden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer weit stärker herangezogen. Der Verteilungsschlüssel war der folgende: die Grund-, Haus-, Gewerbe- (einschließlich der Hausier-)steuer wurde mit den $2^1/_2$fachen, die Kapitalrentensteuer mit den $1^1/_2$fachen, die Einkommensteuer mit den halben Beträgen der staatlichen Veranlagung herangezogen. Jedoch erhöhte sich die Einkommensteuer bei steuerbaren Einkommen je nach dessen Größe um $^1/_{10}$ bis $^5/_{10}$.

Aus der nach diesen Bestimmungen sich ergebenden Steuersumme wurden die Gemeindeumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet und auf die Pflichtigen ausgeschlagen. An weiteren Steuereinnahmen stehen den

Gemeinden vom 1. Jan. 1912 ab zu: der volle Ertrag der Hundesteuer (bisher der halbe), gemeindliche Besitzveränderungsabgaben bis zur Hälfte der staatlichen Abgabe (wovon zahlreiche Gemeinden Gebrauch machten, die aber nun nicht mehr zulässig sind), eine Warenhaussteuer (s. S. 272), der Ertrag der Steuer von Wanderlagern (19. März 1897), die zwar vom Staat eingezogen, aber an die Gemeinden abgeliefert wird. Dagegen haben die Gemeinden vom 1. April 1910 ab nach Art. 13 des Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 die Getreide- und Fleischaufschläge aufgeben müssen, die für die Budgets der Stadtgemeinden von erheblicher Bedeutung waren. Über die Beschränkung des gemeindlichen Bieraufschlages, der in den bayerischen Gemeinden von großer Bedeutung ist, durch ReichsG. v. 15. Juli 1909 bzw. 26. Sept. 1918 s. oben S. 449. In zahlreichen Gemeinden wurden bisher schon Lustbarkeitssteuern erhoben.

Was die steuerliche Belastung aus Gemeindeabgaben betrifft, so betrugen i. J. 1911 bei einem Staatssteuersoll von 50,5 Mill. Mk. die Umlagen 78,9, also durchschnittlich 156,2% des ersteren.

Die Distriktsgemeinden haben bisher ihren Steuerbedarf nach den gleichen Normen wie die Ortsgemeinden gedeckt. Dagegen blieb es bezüglich der Kreisgemeinden bei den früheren Bestimmungen, wonach die Kreisumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze von allen Staatssteuern berechnet wurden.

Von den übrigen deutschen Ländern ist **Sachsen** bemerkenswert, da hier die Gemeinden bisher ihr Steuerwesen selbständig, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, regeln konnten, soweit nicht reichs- oder landesrechtliche Beschränkungen entgegenstehen. Von einem Zwange zu Staatssteuerzuschlägen wie in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen usw. ist hier nicht die Rede. Nur bestand generell die Bestimmung, daß Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur an dem Liegenschaftsorte zur Steuer herangezogen, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag gebracht und alle Gemeindemitglieder verhältnismäßig belastet werden sollen. In Betätigung dieser Autonomie brachte ein Teil der Städte seinen Steuerbedarf durch selbständige Einkommen- oder Ertragssteuern, ein Teil durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf. Es kamen demnach auch in der verschiedenartigsten Anwendung sowohl Realsteuern, nämlich Grund- und Gewerbesteuern, wie auch Personalsteuern vor. Die letzteren waren fast ausschließlich Einkommensteuern, denen weitaus der bedeutendste Anteil bei der Deckung der Gemeindeausgaben zufiel. Auf dem Lande herrschte große Verschiedenheit, doch hatte auch hier die Besteuerung nach dem Einkommen zugenommen.

Indirekte Abgaben können nur beim Vorhandensein besonderer

örtlicher Verhältnisse mit ministerieller Genehmigung erhoben werden. In manchen Gemeinden besteht eine Mietsteuer. Sehr verbreitet sind die sogenannten Lustbarkeitsabgaben. In jüngster Zeit ist in einer großen Anzahl von Städten eine Umsatzsteuer für Warenhäuser eingeführt worden, die neben fiskalischen Zwecken auch die sozialpolitische Aufgabe einer Höherbelastung der Großbetriebe zugunsten der Kleingewerbe erfüllen soll (s. oben S. 272). Weitere Einnahmequellen bilden die Abgaben von Wanderlagern und Mobiliarauktionen, die Wege- und Brückengelder.

Die Armen-, Schul- und Kirchenkassen erheben Steuern gleichfalls in autonomer Weise, wenn auch in der Regel nach den für die politischen Gemeinden maßgebenden Grundsätzen. Zu den Abgaben, die in die Armenkasse fließen, gehören die staatlich geregelte Besitzwechselabgabe mit $^1/_{12}$ der Erwerbs- bzw. Wertsumme, die Hunde- und die Nachtigallensteuer.

Die Kommunalverbände (Bezirke) sind berechtigt, alle innerhalb des Bezirks einer direkten Staatssteuer unterworfenen Personen zu Bezirkssteuern heranzuziehen; die Bezirkssteuern werden auf die Gemeinden veranlagt.

In Württemberg waren die Gemeinden befugt, zu den Steuern auf Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben und Kapitalrenten, zur Einkommensteuer und zur Grundstücksumsatzsteuer Zuschläge zu erheben. Sie sind ferner berechtigt, von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig lebenden Personen eine Wohnsteuer (Personalabgabe) zu erheben, ferner die Warenhaussteuer und die Hundesteuer und in gewissen Fällen eine Abgabe von Bier, Gas und Elektrizität.

Die Amtskörperschaften decken ihre Ausgaben, insoweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Beiträge der Gemeinden, die auf diese nach bestimmten Normen verteilt und von ihnen wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht werden.

Bier-, Gas- und Elektrizitätssteuern dürfen nur erhoben werden, wenn die Steuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 4% der bezüglichen Kataster betragen. Die Biersteuer wird als Zuschlag zur Malzsteuer, die Gas- und Elektrizitätssteuer im Höchstbetrag von 0,04 M. für einen Kubikmeter Gas, 0,15 M. für 1000 Wattstunden Elektrizität erhoben. Über die Warenhaussteuer s. oben S. 272.

In Baden erhoben die Gemeinden bisher Zuschläge zur Einkommensteuer und zwar konnten sie auch die von der Staatsbesteuerung befreiten Einkommen von 500—900 M. besteuern, jedoch nur mit einem festen Satz von 3 M. Zur Vermögenssteuer an sich durften Zuschläge nicht erhoben werden, wohl aber zu den auf Vermögenswerten aufgebauten Katastern der Grund- und Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. An sonstigen Abgaben stehen den Gemeinden zur Verfügung: die Warenhaussteuer bei Umsätzen von mindestens 200000 M. mit 2—10%, die Biersteuer, Weinsteuer, die Hälfte der Hundesteuer (aber gemeindliche Zuschläge zulässig), Lustbarkeitsabgaben und (bis 1. Okt. 1919) ein 2½%iger Zuschlag zur staatlichen Umsatzsteuer.

In Hessen wurden Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, auch konnten die staatlich befreiten Einkommen bis 500 M. mit 0,60—2,50 M. besteuert werden. Außerdem werden erhoben: Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert ohne Abzug von Schulden, Gewerbesteuer nach dem Reinertrag unter Abzug der laufenden Geschäftsschulden und (bisher) Kapitalvermögenssteuer ohne Schuldenabzug. Warenhaussteuer kann erhoben werden. Sonstige Einnahmequellen: Biersteuer, Zuschlag zur Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Umsatzstempel, Steuer von Güterzertrümmerungen.

Was die übrigen Deutschen Staaten betrifft, so haben vollständig autonomes Steuerwesen die Gemeinden in den beiden Mecklenburg, eine weitgehende Autonomie die in Sachsen-Weimar. Im letzteren Staat galt die Veranlagung der Staatseinkommensteuer größtenteils auch für die Gemeinden, jedoch entfiel in der Regel der Abzug der Schuldzinsen und die Progression; es konnte aber durch Ortsstatut eine progressive Skala und ein beschränkter Schuldenabzug eingeführt werden. Gemeindliche Ertragssteuern gibt es nicht. Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer und staatlich überwiesene Realsteuern bildeten die direkte Gemeindebesteuerung in Braunschweig, Gotha, Reuß ä. L. und Anhalt. In Braunschweig sind 75 Proz. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer überwiesen, in Gotha und Reuß ä. L. die Grund-(und Gebäude-)steuer, in Anhalt die Häuser- und in beschränktem Umfang die Gewerbesteuer. Reines Zuschlagssystem hatten die übrigen Staaten, jedoch in mannigfachen Formen. Zuschläge zu allen direkten Hauptstaatssteuern hatten Sachsen-Koburg, die beiden Schwarzburg, Reuß j. L., Waldeck. Die Vermögenssteuer war von Zuschlägen ausgeschlossen in Oldenburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung waren auch in Deutschland vermöge ihrer ganzen Organisation noch in ungleich höherem Grade auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen als die Gemeinden. Von den Einnahmen der preußischen Kreise aus Steuern entfiel bisher nur der 25. Teil auf selbständige Kreisabgaben. In Bayern wurden die Ausgaben der Kreise und Distrikte, soweit andere Mittel nicht ausreichen, lediglich aus Zuschlägen zu den direkten Steuern bestritten.

Am 23. April 1906 ist für Preußen ein neues Kreis- und Provinzialabgabengesetz erschienen (abgedruckt mit Motiven und Kommissionsberichten im Finanz-

archiv Jahrg. 24 S. 308ff.), aus dem die wesentlichsten Bestimmungen, da sie großenteils auch heute noch Geltung haben, im folgenden wiedergegeben werden: Die Kreise dürfen nur insoweit Steuern erheben, als die sonstigen Einnahmen aus Vermögen, Gebühren, Beiträgen und die vom Staate, von Bezirks- oder Provinzialverbänden überwiesenen Deckungsmittel nicht ausreichen. Von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden können für öffentliche Veranstaltungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen, Beiträge nach dem Maße dieser Vorteile erhoben werden; der Kreistag kann ferner Steuern legen auf den Erwerb von Grundstücken und Rechten (ausgeschlossen Erbgang, Enteignung und Übergabeverträge unter Aszendenten und Deszendenten), auf den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und das Halten von Hunden. Bei den direkten Kreissteuern dient als Maßstab der Verteilung das Soll der Einkommensteuer und der staatlich veranlagten Realsteuern, worüber eingehende Bestimmungen getroffen sind. An Stelle der Grund- und Gebäudesteuer kann eine nach dem Werte zu veranlagende Steuer vom Grundbesitze treten. Die Realsteuern sind in der Regel im gleichen Prozentsatz wie die Einkommensteuer heranzuziehen. Die Provinzen sind, soweit eigenes Vermögen, Gebühren, Beiträge und staatliche Dotationen nicht ausreichen, zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommen- und zu den Realsteuern, je im gleichen Prozentsatze, ermächtigt.

Wie schon oben (S. 643ff.) in einem anderen Zusammenhang ausgeführt wurde, hat die Reichsfinanzreform von 1919/20 auch für das gemeindliche Steuerwesen weittragende Bedeutung. Zuschläge zu den Reichssteuern und die Erhebung solcher Steuern, die das Reich für sich in Anspruch genommen hat, ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichermaßen wie den Ländern nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung oder Vorschrift gestattet. Ganz allgemein trifft das Landessteuergesetz die Bestimmung, daß Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden sollen, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Ob der Druck der Verhältnisse, d. h. der unabweisbare Bedarf der Gemeinden wie der Länder, nicht doch dazu führen wird, ihnen über kurz oder lang die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern, besonders zur Reichseinkommensteuer, zu bewilligen, und nach welchen Grundsätzen etwa die Zuschläge geregelt werden, läßt sich heute noch nicht absehen. Einstweilen müssen die Gemeinden von den Ländern nach bestimmten reichsrechtlichen Normen an dem Zweidrittelanteil beteiligt werden, den diese aus dem Auf-

kommen der Reichseinkommensteuer erhalten. Der Anteil, den die Länder aus der Grunderwerbsteuer des Reiches erhalten (s. oben S. 380 u. S. 645) kann von diesen den Gemeinden ganz oder teilweise überlassen werden. Endlich erhalten die Gemeinden 5 v. H. des auf sie entfallenden Aufkommens an Umsatzsteuer, soweit diese von demjenigen zu entrichten ist, der steuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen ausführt oder Gegenstände aus dem eigenen Betrieb entnimmt, um sie zu Zwecken zu gebrauchen, die außerhalb seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die bereits vor dem 1. Januar 1918 Abgaben vom Grundbesitzwechsel erhoben haben, erhalten bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem Reichsanteil der Grunderwerbsteuer, die in der Gemeinde anfällt, in der Höhe von ein Viertel dieses Anteils. Zur Reichsgrunderwerbsteuer können mit Genehmigung der Länder Zuschläge erhoben werden, die aber zusammen für Land und Gemeinden nicht mehr als 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Die Reichsgesetzgebung macht endlich den Gemeinden zur Pflicht, eine Vergnügungssteuer zu erheben, falls nicht der Gemeindeverband oder das Land, denen die Gemeinde angehört, eine solche Steuer einführt. Die Ertragssteuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, welche die Länder nach dem Landessteuergesetz zu erheben haben, können ganz oder teilweise den Gemeinden überwiesen werden. Wie ersichtlich, bleiben den Gemeinden, wenn die Dotationen und die Abgaben, die ihnen ausdrücklich zugewiesen sind, zur Deckung ihres finanziellen Bedarfes nicht ausreichen, nicht allzu viele selbständige Steuerquellen. Von den Aufwandsteuern wird kaum viel zu holen sein, da Lebensmittel und Brennstoffe unbedingt frei bleiben müssen, der Belastung des Bieres gleichfalls eine Schranke gezogen ist und das Reich diese Steuern bereits bis zum höchsten Maße ausnützt. Im wesentlichen bleibt die Vergnügungssteuer, die Miet- oder Wohnungssteuer und eine schärfere Erfassung des Bodenwertzuwachses, der infolge des Krieges vor sich gegangen ist. Der Weitererhebung oder Neueinführung verschiedener kleinerer Steuern, die heute schon von zahlreichen Gemeinden erhoben werden, wie

der Warenhaus- und Wanderlagersteuer, der Hundesteuer u. dgl. steht reichsrechtlich nichts im Wege. Noch einen kleinen Trost gewährt das Reich den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Zukunft; es sichert ihnen wie den Ländern zu, daß falls ihnen von Reichs wegen neue Aufgaben zugewiesen werden würden, die Beteiligung des Reichs an den Kosten gesetzlich geregelt werden solle.

Bezüglich der Größe des Anteils, den die Länder aus ihrem Anteil an der Reichseinkommensteuer den Gemeinden zu überlassen haben, ist in dem Landessteuergesetz nichts verfügt. Nur die Grundsätze, nach denen die Beteiligung erfolgen soll, sind geregelt. Danach erstreckt sich der Anspruch der Gemeinden auf einen Anteil an den Steuerbeträgen 1. der Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, 2. der Personen, die, ohne einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen haben oder betreiben, hinsichtlich ihres Einkommens, das ihnen hieraus in der Gemeinde zufließt, 3. der nichtphysischen Steuerpflichtigen, unter der gleichen Voraussetzung. Weitere Bestimmungen regeln den Anteil für den Fall, daß mehrere Gemeinden (Wohnsitz- und Betriebsgemeinden) anteilsberechtigt sind.

Was die Vergnügungssteuer betrifft, zu deren Einführung die Gemeinden nach dem Landessteuergesetz verpflichtet sind, so werden die Bestimmungen über Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuersätze usw. vom Reichsrat erlassen. Diese Bestimmungen haben allgemeine Geltung, soweit nicht die Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen. Bestehende Steuerordnungen bedürfen erneuter Beschlußfassung, widrigenfalls sie nach Ablauf von 3 Monaten außer Kraft treten.

Im folgenden geben wir einige statistische Mitteilungen über die Höhe und Arten der Gemeindesteuern.

1. Deutsches Reich. — Neuere Zahlen für das ganze Reich liegen nicht vor. Die gesamten Einnahmen der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gibt die amtliche Denkschrift zur Reichsfinanzreform Bd. I für 1907 auf 1953,6 Mill. Mk. (ohne Anleihen) an; die der Gemeinden unter 10000 Einwohnern auf 710 Mill., die der höheren Kommunalverbände auf 440 Mill. Von diesen Einnahmen haben nach der gleichen Quelle die Abgaben erbracht in den Gemeinden über 10 000 Einwohnern 648,3 (1881: 190,4), in den übrigen Gemeinden (schätzungsweise) 298,5, in den höheren Kommunalverbänden (schätzungsweise) 49,2 Mill. M.

Aus den Angaben der eben erwähnten amtlichen Publikation über die Steuereinnahmen der Städte mit über 10000 Einwohnern heben wir noch folgende Ziffern hervor, wobei wir aber bemerken, daß die direkten Steuern inzwischen zugenommen haben, während die Verbrauchssteuern, infolge der Aufhebung der Getreide- und Fleischaufschläge durch § 13 des Zolltarifges. v. 1902 (mit Wirkung vom 1. Apr 1910) erheblich gesunken sind. Von den 648,3 Mill. M., welche die Steuern 1907 in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ausmachten, entfielen:

Steuergruppen	Mill. M.		% des Gesamtsteuerertrags	
	1881	1907	1881	1907
Direkte Steuern	117,5	557,1	83,7	85,9
Davon Einkommensteuern	68,4	303,4	48,7	76,8
Verbrauchssteuern	18,7	39,2	13,3	6,1
Aufwandsteuern	1,7	11,3	1,3	1,7
Verkehrssteuern	2,5	40,6	1,8	6,3

Die Steuern sollten insgesamt nach den Voranschlägen für 1911 (s. Statist. Jahrb. d. deutschen Städte, Jhrg. 19) erbringen:

in	in 1000 M.	auf den Kopf M.	davon Verbrauchssteuern M.
Berlin	92 414	44,62	0,28
Breslau	19 400	37,88	0,61
Cöln	21 913	42,42	0,66
Frankfurt a. M.	25 130	60,62	0,16
München	26 811	44,95	4,47
Nürnberg	9 861	29,60	1,60
Leipzig	23 440	39,74	—
Dresden	16 899	30,82	1,14
Stuttgart	12 602	44,03	3,11
Karlsruhe	4 622	34,41	1,61

Zur Ergänzung seien noch einige Zahlen aus der jüngsten preußischen Statistik über die Gemeindesteuern und -schulden in den Städten und größeren Landgemeinden für 1911 angeführt.

Damals bezogen die sämtlichen Gemeinden Preußens rund 897 Mill. M. aus Gemeindesteuern. An diesem Betrag waren die Städte mit 632, die Landgemeinden mit 265 Mill. beteiligt. Von den gesamten Gemeindesteuern entfielen

bei den	auf direkte Steuern	auf indirekte Steuern
Städten. . . .	571,7 Mill. M. = 90,43 Proz.	60,52 Mill. M. = 9,57 Proz.
Landgemeinden	246,5 Mill. M. = 93,04 Proz.	18,43 Mill. M. = 6,96 Proz.

Unter den indirekten Steuern versteht die preuß. Terminologie außer der Biersteuer auch die Umsatz-, Wertzuwachs-, Schankkonzessions-, Lustbarkeits- und Hundesteuer.

Von den im ganzen 37412 Gemeinden Preußens erhoben nur 752 = 2 Proz. keine Zuschläge zur Einkommensteuer; 4978 (13,31 Proz.) erhoben bis 100 Proz. einschließlich, 8418 (22,50 Proz.) 100—150 Proz., 11056 (29,55 Proz.) 150 bis 200 Proz., 9894 (26,44 Proz.) 200—300 Proz., 2314 (6,19 Proz.) über 300 Proz. Zuschläge.

Aus den oben erwähnten Artikel von Rompel stellen wir noch folgende

Übersicht zusammen. Nach den Voranschlägen für 1914 sollten abwerfen in 1000 M.:

	Eink.-Steuern	Steuern v. Grundbesitz	Gewerbesteuern	Sonstige Steuern
Berlin 1914	45 000	33 837	16 308	3055
Köln 1914	14 530	6 722	3 486	1270
Breslau 1914	11 928	5 401	2 208	1741
Frankfurt a. M. 1914 . . .	17 350	7 615	2 695	709
Düsseldorf 1914	9 900	4 913	1 787	1209
Charlottenburg 1914	11 058	6 215	1 095	749

Dabei sind unter den Steuern vom Grundbesitz auch die Haussteuer, Umsatz- und Wertzuwachssteuer einbegriffen, unter der Gewerbesteuer auch die Betriebs-, Warenhaus- und Wanderlagersteuer, unter den sonstigen Steuern die Bier-, Hunde-, Lustbarkeitssteuer u. dgl. Die Einkommensteuer wurde in Berlin mit 100, in Köln mit 155, in Breslau mit 168, Frankfurt a. M. mit 136, Düsseldorf mit 145 und Charlottenburg mit 110% der Normalsteuer erhoben.

Über das Anwachsen der gemeindlichen Steuerlasten während des Krieges liegen nur vereinzelte amtliche Erhebungen vor, z. B. für Bayern, wo das Ministerium des Innern im Sept. 1918 eine solche anordnete. Sie bezieht sich auf die 90 bayer. Gemeinden mit über 5000 Einw. Die wesentlichsten Ergebnisse sind folgende. Das Umlagensoll betrug in 1000 M.

1913	69 169,0	1915	76 599,3	1917	100 953,6
1914	73 774,2	1916	86 943,2	1918	114 664,9

Die wirklichen Einnahmen blieben aber hinter dem Soll 1917 um 5% zurück. Von den Gemeinden hatten einen Umlagesatz

im Jahre	bis 150	150—200	über 200
1913	59 Gem.	27 Gem.	4 Gem.
1914	58 „	28 „	4 „
1915	50 „	32 „	8 „
1916	45 „	37 „	8 „
1917	42 „	40 „	8 „
1918	37 „	45 „	8 „

Die Kopfbelastung mit Gemeindeumlagen betrug in M.:

1913	1914	1915	1916	1917
28,64	29,98	31,38	34,84	40,76

2. Frankreich. — Im Jahre 1912 stellten sich die Staats-, Departements- und Kommunalsteuern in Mill. Fr. wie folgt:

Steuergattung	Staats-steuer	Depart.-steuer	Kommunal-steuer	Zusammen
Gebäudesteuer . .	102	55	56	213
Grundsteuer . . .	107	88	71	266
Person.-Mobiliar-steuer	111	57	54	222
Tür- u. Fenster-steuer	71	24	33	128
Patentsteuer . . .	166	49	73	288

Von den im ganzen 36421 Gemeinden erhoben i. J. 1911

3322 weniger als 15 Centimes
6207 von 15—30 „
8061 „ 31—50 „
12409 „ 51—100 „
6211 mehr als 100 „

Einen sehr großen Teil der Steuereinnahmen erbringen die **Oktrois**, wenn ihr Ertrag auch infolge der oben S. 695 erwähnten Reformgesetzgebung von 1907 zurückgegangen ist. Die Wirkung dieser Reform äußerte sich darin, daß die Oktroierträge, die 1899 noch 323,5 Mill. Fr. ertragen hatten, 1903 nur mehr 285,6 Mill. abwarfen. In Paris betrug der Ausfall allein 56,0 Mill. Fr. Im Jahre 1911 erbrachten die Oktrois in sämtlichen Gemeinden 294 Mill. Fr.; davon entfielen 179 auf Paris.

Die Gesamteinnahmen der Stadt **Paris** betrugen

1861—70	175,2	davon Oktrois	91,4
1891—99	297,2		151,6
1900	321,2		166,3
1905	359,1		110,3
1911	393,4		179,2

3. Die direkten Steuern der Gemeinden haben in **Großbritannien und Irland** 1880: 27,20, 1905: 64,50 Mill. Pf. St. ergeben, wovon auf die **poor rate** 32,27 entfielen. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerlast 1880: 15,63, 1905: 30,36 Mk. Im Rechnungsjahre 1909/10 erbrachten die Kommunalsteuern in England und Wales 63,3, in Schottland 66, in Irland 3,3, zusammen 73,2 Mill. Pfd. St., was einer Prokopfbelastung von über 32 Mk. entspricht. Dazu treten Überweisungen von Zuschlägen zu Zöllen, Akzisen und Linzenzen sowie von Erbschaftssteuerraten, so daß die Staatszuschüsse aus diesen Quellen 25,2 Mill. Pfd. betrugen und die ganze Steuerbelastung zugunsten der Kommunalverwaltungen sich auf 98,4 Mill. Pfd. St. oder 44,7 M. pro Kopf stellte.

Literatur. — Grotefend, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen, Elberf. 1874. Bruch, Meier, Nasse usw., Die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte des Vereins für Sozialpolitik, in den Schriften des Vereins, Bd. 12, Leipz. 1877; dazu die Verhandlungen des Vereins, ebenda Bd. 14, 1878. R. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berl. 1877. A. Wagner, Die Kommunalsteuerfrage usw., Berl. 1878. L. v. Bilinski,

Die Gemeindebesteuerung, Leipz. 1878. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen, in der Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1878, S. 2ff. Derselbe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, 6. Ergänzungsheft d. Zeitschr. d. preuß. stat. B., 1879. L. Herrfurth und C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staats f. d. J. 1877/78, ebenda 1880. Marcinowski, Die Reform der Kommunalsteuergesetzgebung in Preußen, in Hartmanns Zeitschr. f. Gesetzgebung 1880. R. Gneist, Die deutsche Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, Berl. 1881. L. Herrfurth, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preußen, im FinA. 1884. v. Reitzenstein, Die finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und dem Staat, in Schmollers Jahrb. 1887. Derselbe, Über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden, in Conrads Jahrb. N. F. Bd. 9, 1884. Eheberg, Art. Kommunalfinanzen, im Handw. d. Staatsw. Adickes, Über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preuß. Kommunalabgabengef. v. 14. Juli 1893, in der ZStaatsW. 1894. F. J. Neumann, Referat über Kommunalbesteuerung, in den Verhandl. des sächs. Gemeindetages in Meißen am 6. u. 7. Juli 1894, Meißen 1894. Derselbe, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland usw., 1905. M. Biermer, Neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde, 1905. A. Wagner und Preuß, Kommunale Steuerfragen, Jena 1905. O. Gerlach, Gemeindesteuerrecht, Dresd. 1905. Fr. Heinle, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens, 2. Aufl., Berl. 1905. Denkschr. über die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes, in der Zeitschr. des k. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 44. Kutzer, Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte, in den Ann. d. D. R, 1907, Heft 8 u. 9. O. Tetzlaff, Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1904, Heft 205 der Preußischen Statistik, Berl. 1908. Derselbe, Die von den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 erhobenen direkten Steuern, in der Zeitschrift des preuß. Statist. Landesamts, 46. Jahrg., 1906. Derselbe, Die Steuern und Schulden der preuß. Städte und größeren Landgemeinden im Rechnungsjahre 1910 usw., das. Jahrg. 52. Becker, Die Neugestaltung des Gemeindeumlagewesens in Hessen, i. FinA. Jahrg. 29. Die bayer. Gemeindefinanzen, Heft 76 der Beitr. z. Stat. d. Kgrs. Bayern, 1911. Silbergleit, Preußens Städte, Denkschrift zum 100jähr. Jubiläum der Städteordnung, 1908. Gemeindefinanzen, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 127, und Verhandlungen, Bd. 128. Oppermann, Gemeindesteuerreform, Vorschläge zum sächs. Gemeindesteuergesetzentwurf, Dresd. 1912. Ackermann, Thüringer Gemeindesteuern, Jena 1912. Grünwald, Über Gemeindesteuern in Deutschland und in Österreich, Zeitschr. f. Volksw. Bd. 21. G. v. Schanz, Übersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme, im FinA. Jhrg. 31. O. Mayer, Die direkten Steuern in den größeren badischen Städten usw., Karlsr. 1913. O. Schwarz, Das Gemeindeabgabenwesen Deutschlands usw., im FinA. Jhrg. 32 W. Lohmann, Die besonderen direkten Gemeindesteuern, Jena 1913. Birnbaum, Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland, Berl. 1914. Über die Österreichischen Gemeinden s. Mischler, Art. Gemeindehaushalt im Österreichischen Staatswörterbuch.

Ausländische Werke. — G. J. Goschen, Local taxation etc., Lond. 1872. P. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Par. 1873. J. W. Probyn, Local Gouvernment and taxation, Lond. 1875. Cannan, The history of local rates in relation to the proper distribution of the burden of taxation, 2. Aufl., Lond. 1912. V. Ellena, Le finanze comunali, im Archivio di Statistica, 2. Jahrg., Rom 1878. A. Salandra, Il riordinamento delle finanze comunali, in der Nuova Antologia, Rom 1878. C. Soro-Delitala, Il sistema tributario dei Comuni e delle Provincie, Rom 1879. A. Errera, Le finanze dei grandi comuni, Florenz 1882. Bruneau, La situation financière des Communes de France et d'Algérie en 1906. Der-

selbe, La situation financière des Departements en 1904. — Vgl. auch die Literatur auf S. 633 f.

6. Dotationen und Subventionen.

§ 25. Außer den bisher genannten Einkünften stehen den Gemeinden noch besondere Einnahmequellen zu Gebote, die sich aus ihrer Stellung zum Staate erklären, nämlich Zuwendungen des Staates an alle Arten von Kommunalkörpern und der höheren Kommunalverbände an die niederen und die Ortsgemeinden, die Dotationen und Subventionen. Die Gründe für solche Zuwendungen liegen einmal in der Erhöhung und Vervielfältigung der Anforderungen, die an die Gemeinden gestellt werden, teils infolge der inneren Ausgestaltung des Gemeindewesens selbst, teils infolge der dezentralisierenden Tendenz der modernen Gesetzgebung; ferner in der Tatsache, daß der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirtschaft oder aus Gründen der allgemeinen Politik die Einnahmebeschaffung der Gemeinden beschränken und ihnen dafür dann Teile seiner eigenen Einkünfte überweisen muß.

Subventionen sind solche Beitragsleistungen des Staates oder höherer Kommunalkörper an die Gemeinden, die infolge bestimmter Anforderungen der ersteren an die letzteren sich ergeben, oder bei denen bestimmte Fälle des Bedürfnisses zugrunde liegen. Hier werden also Zuschüsse für bestimmte Zwecke und nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse geleistet. Namentlich sind es die Ausgaben für Schul-, Armen- und Wegewesen, zu deren Deckung Subventionen gewährt werden.

Dotationen sind Unterstützungen, bei denen keine derartigen bestimmten Veranlassungen vorliegen. Sie sind entweder formelle oder materielle. Formelle Dotationen liegen dann vor, wenn der Staat Vermögensobjekte den Gemeinden überläßt, z. B. Dienstgebäude u. dgl., ohne daß dadurch deren finanzielle Leistungsfähigkeit gesteigert wird. Materielle Dotationen dagegen sind Überweisungen bestimmter, sei es einmaliger, sei es periodisch oder jährlich wiederkehrender Zuschüsse ohne Zweckbestimmung, oder Überweisungen einzelner Steuern und Gebühren oder Anteilen von

solchen seitens des Staates an die Gemeinden. Wo der Staat die Veranlagung und Erhebung gewisser Steuern den Gemeinden überträgt, pflegt er ihnen, um ihr Interesse an dem richtigen Eingang der Steuer zu stärken, eine bestimmte prozentuale Quote des Ertrags zu überlassen.

Im Deutschen Reich ist nunmehr durch das Landessteuergesetz, wie auf S. 645 f. nachzulesen ist, dem Dotationsprinzip sowohl in bezug auf die Länder wie hinsichtlich der Gemeinden breiteste Geltung verschafft worden.

Dotationen kommen namentlich vor in Frankreich, dann in Belgien, wo ein eigener Kommunefonds als Ersatz für die durch ein G. v. J. 1860 erfolgte Aufhebung des Oktrois errichtet worden ist, an dem übrigens nicht nur diejenigen Gemeinden, denen die Oktrois entzogen wurden, sondern alle teilnehmen. Die Dotationssteuern in Frankreich bestehen in der Gewährung gesetzlicher Anteile an einigen Staatssteuern; so sind den Gemeinden 8% des Prinzipals der Aufwandsteuern auf Wagen, Pferde usw., ¼ der Fahrradtaxe, zusammen etwa 10 Mill. Fr. überwiesen. Die Departements erhalten 3—4 Mill. Fr. vom Staate ohne nähere Zweckbestimmung. Subventionen werden gewährt zu den Kosten des Schulwesens, namentlich des Volksschulwesens, an Städte mit über 150 000 Einwohnern (in kleineren trägt der Staat die Kosten des Volksschulwesens seit 1889 ganz). Ebenso werden Staatssubventionen für die Vizinalwege gewährt, sowie zu den Kosten des Irrenwesens, der Waisen-, Säuglings- und Armenkrankenpflege.

Auch in England finden sich Dotationssteuern und Subventionen, vornehmlich aber die ersteren. Ihre Bedeutung für das lokale Finanzwesen ist sehr groß. Es erklärt sich dies aus dem erweiterten Aufgabenkreis des Local Government. Da dieses, wie erwähnt, die innere Verwaltung überhaupt umfaßt, so gehen hier staatliche und kommunale Aufgabenkreise weit mehr ineinander über als sonstwo und erscheint die Beteiligung des Staates an den Ausgaben der lokalen Organisationen um so naheliegender. Dazu kam, daß die lokalen Abgaben fast ausschließlich auf dem Immobiliarbesitz fußten und es wünschenswert erschien, einen Ausgleich durch staatliche, auf anderen Einnahmequellen beruhende Zuschüsse zu schaffen. Die seit Anfang des 19. Jahrh. einsetzenden Staatsbeiträge, die sog. Grants-in-aide, für das Elementarschulwesen, dann für die Justiz-, Polizei-, Armen-, Gesundheits-, Wegeverwaltung und für zahlreiche besondere Zwecke wurden durch die Reform von 1888 teilweise durch Dotationen ersetzt. Diese bezweckten, die Grants-in-aide, die ursprünglich Zuschüsse zu bestimmten einzelnen Aufwendungen darstellten, durch Überweisung der Erträge bestimmter Steuern an die Lokalverwaltungen zu ersetzen und diesen darüber hinaus weitere Erleichterung durch Gewährung von Anteilen an anderen Steuern zu verschaffen. Die Ersetzung der Grants-in-aide, die nur auf England und Schottland sich erstreckt, geschah durch die sog. Local Taxation Licences, d. h. Lizenzen vom Schankgewerbe und dem Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, vom Tabakkleinhandel, von Pfandleihern, Auktionatoren u. a., durch

Jagdschein- und Waffengebühren und Steuern vom Halten von Hunden, Wagen, männlichen Dienstboten und vom Führen von Wappen. 1891 wurde eine sog. Equivalent Grant für Irland bewilligt. Dazu kamen 1888 für die drei Teile des Vereinigten Königreichs Anteile aus der Probate Duty, an deren Stelle nach der Reform der Erbschaftsbesteuerung (1894) ein Anteil an der Estate Duty trat, und 1890 eine Zuschlagtaxe zu den Getränkesteuern. 1896 wurde der Anteil an der Estate Duty als Ersatz für abgeänderte Lokalsteuern vergrößert. Auch Anteile an Zöllen stehen der Lokalverwaltung zu. Die allgemeinen Zuschüsse des Staates zu den Lokalbudgets betrugen 1905: 23, 1910 etwas über 24 Mill. Pfd. St.

Unter den deutschen Staaten hat namentlich Preußen dem Dotationsprinzip einen ziemlich erheblichen Spielraum gegeben. Die Provinzial- und Kreisdotationen sind großenteils Übertragungen von staatlichen Fonds und Summen, welche früher für Staatsausgaben verwendet wurden, an diejenigen Kommunalkörperschaften, denen infolge der Ausgestaltung der Provinzial- und Kreisverbände zu Selbstverwaltungskörpern jene Ausgaben zugefallen waren.

Neben Preußen ist es namentlich Sachsen, welches dem Dotationsprinzip teils schon früher, teils in neuerer Zeit, so im Finanzgesetz für 1886/87 durch Überweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden, sich zuneigt.

Das Subventionsprinzip findet unter den deutschen Staaten namentlich Anwendung in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Die Zuschüsse der bayerischen Kreise aus der Staatskasse betrugen 1889 3,0, 1913 18,5 Mill. M. (bei einer Gesamteinnahme der Kreise von 47,2 Mill. M.), größtenteils für Volksschulen, die Zuschüsse der Distrikte aus Kreis- und Staatsfonds 1900 2,2 Mill. M., 1912 3,2 Mill. M. Neuerdings sind auch den Gemeinden Zuschüsse des Staates für Volksschulzwecke (Lehrerbesoldung) aus Staatsmitteln bewilligt worden. Die Kreise gewähren ihrerseits den Gemeinden große Subventionen für das mittlere Schulwesen, dann zur Bestreitung der Armen- und Wegelasten.

7. Das Schuldenwesen.

§ 27. Die normale Ordnung des Gemeindehaushalts besteht wie diejenige des Staatshaushalts in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Um dieses erreichen zu können, ist der Gemeindehaushalt ebenso wie der Staatshaushalt nach einem Voranschlag zu führen, in den alle Ausgaben und Einnahmen aufzunehmen sind und an den die Gemeinde, Notfälle ausgenommen, gebunden ist. Nach manchen Gemeindeordnungen steht der Staatsgewalt das Recht zu, bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn zu genehmigen; nach anderen muß er ihr wenigstens mitgeteilt und ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen eingeholt werden; sie kann ihm auch gesetzlich notwendige

Ausgaben, falls sie fehlen sollten, hinzufügen. Ebenso ist der Staatsbehörde am Schlusse jeder Etatsperiode Rechnung zu legen.

Allein auch bei den Gemeinden treten Ausgaben auf, welche mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können. In solchen Fällen muß ihre Deckung, soweit die Veräußerung von Gemeindevermögen nicht möglich oder nicht zulässig ist, wie beim Staate durch Inanspruchnahme des Kredits erfolgen. Aber auch für die Gemeinden muß der Grundsatz gelten, nur wirklich außerordentliche Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen zu bestreiten. Ausgaben, welche regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten, wenn auch nicht jährlich, wiederkehren, z. B. Schulhausbauten, Straßenum- und -neubauten in großen Städten, sollten aus laufenden Mitteln gedeckt werden. Aus der Stellung der Gemeinden zum Staate erklärt es sich, daß auch ihr Anleihewesen der Einwirkung und präventiven Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen und auch sonst nach mehreren Seiten hin beschränkt ist. Das äußert sich einmal in dem Genehmigungsrecht des Staates bei Aufnahme von Anleihen, zweitens in der Form der Anleihen, drittens in der Beschaffung der Mittel.

Die Genehmigung des Staates ist regelmäßig an den Nachweis der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Anleihezweckes sowie an die Vorlage eines Tilgungsplanes geknüpft. Die Tilgung hat innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfolgen und der Tilgungsplan ist genau einzuhalten. Daß den Gemeinden nur die Aufnahme zeitlich beschränkter Schulden mit festen Tilgungsplänen gestattet wird, hängt mit der Natur des Gemeindewesens zusammen. Zwar bilden auch die Gemeinden dauernde politische Körper, aber doch nicht in dem Maße wie der Staat; sie bieten doch geringere Sicherheit bezüglich ihrer dauernden Fähigkeit zur Zinszahlung als dieser, weil ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand größeren und häufigeren Schwankungen unterliegen können. Andererseits aber sind die Gemeinden meist viel eher in der Lage, eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung ihrer Anlehen ohne Überlastung der Abgabenpflichtigen zusichern zu können, als der Staat, da viele Anleihen zur Gründung solcher Anstalten dienen, welche aus ihren eigenen Erträgnissen die Abzahlung gestatten.

Demnach werden Anleihen mit bestimmten Rückzahlungsterminen als die für die Gemeinden geeignetsten anzusehen sein. Im allgemeinen wird man eine dreißigjährige Amortisationsperiode schon als eine solche zu betrachten haben, über welche nur in Ausnahmefällen hinausgegangen werden sollte. Namentlich in Fällen, in denen mittels der Anleihen produktive Unternehmungen, z. B. Gas- und Elektrizitätswerke, ins Leben gerufen werden, und wo, wie in vielen Gemeinden, regelmäßige Abschreibungen von dem Anlagekapital solcher Unternehmungen unterbleiben, ist eine kurze Tilgungsfrist im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft unerläßlich. Ein oberaufsichtlicher Zwang ist hier angezeigt, da sonst die Gemeinden leicht dazu neigen, die Tilgungsfristen weit zu erstrecken, um augenblicklichen Mehrbelastungen durch Steuern zu entgehen.

Bezüglich der Aufnahme der Schuld, der Wahl des Zinsfußes usw. kann im allgemeinen auf die obigen Ausführungen über das Staatsschuldenwesen verwiesen werden. Immerhin ergeben sich aus dem Wesen der Gemeinden als engerer, lokal umgrenzter öffentlicher Verbände, aus ihrem Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Staate, aus ihrer vergleichsweise geringeren Leistungsfähigkeit, aus der Zweckbestimmung der Anleihen u. dgl. bemerkenswerte Verschiedenheiten.

So kann die Ausgabe von Inhaberobligationen in der Regel nur von den größeren Städten und den höheren Kommunalkörpern vorgenommen werden. Denn die Gemeindeanleihen haben, abgesehen etwa von denen der ganz großen Städte, einen lokal begrenzten Markt. Sie können zum weitaus größten Teile nur bei Gemeindeangehörigen untergebracht werden, und haben nur Erfolg, wo, wie in den größeren Städten, eine zahlungsfähige Nachfrage gesichert ist. Kleinere Gemeinden können schon der Emissionskosten wegen und wegen der Geringfügigkeit der Schuldsumme diesen Weg nicht beschreiten. Diese werden versuchen müssen, ihr Anleihebedürfnis bei einer der privaten oder öffentlichen Anstalten zu befriedigen, die für ihre Kapitalien eine sichere und dauernde Anlage suchen. Als solche kommen Stiftungen, Sparkassen, staatliche Depositenkassen, öffentlich-rechtliche und private Versicherungsanstalten, Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften, Hypo-

theken- und Kreditbanken in Betracht, indem diese teils direkt als Darlehnsgeber auftreten, teils die kommunalen Schuldobligationen übernehmen. Da und dort sorgt auch der Staat selbst für eine zweckentsprechende Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Gemeinden. Am energischsten geschieht dies da, wo der Staat die Mittel, die zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden und kommunalen Korporationen erforderlich sind, zur Verfügung stellt, soweit es sich um die Erfüllung von Zwecken handelt, die den Staat selbst besonders nahe berühren. Wieder in anderen Fällen stellt der Staat zwar nicht selbst den Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit, aber er unterstützt öffentliche Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an Gemeinden übernehmen, oder er veranlaßt die Gründung von Privatanstalten, die dem gleichen Zwecke zu dienen geeignet sind.

Obwohl den Gemeinden demnach manche Gelegenheiten zur Befriedigung ihres Anleihebedürfnisses zur Verfügung stehen, hat doch die Frage einer zweckmäßigen Organisation des Kommunalkredits die Öffentlichkeit, namentlich in Deutschland, in der letzten Zeit viel beschäftigt. Die rasche Zunahme der Kommunalschulden, die bunte Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über Stückgröße, Zinsfuß, Tilgung, die damit zusammenhängende Beschränktheit des Absatzgebietes, das bei den Kapitalisten unbeliebte Auslosungsverfahren u. a. beeinflussen den Kurs der Kommunalanleihen in ungünstiger Weise, so daß dieser regelmäßig (von den Anleihen ganz großer Städte etwa abgesehen) um mehrere Prozent niedriger steht als der Kurs gleich hoch verzinslicher Staatspapiere. Als Mittel, die Mißstände des gemeindlichen (städtischen) Obligationenwesens zu beseitigen, wird die Zentralisierung des Kommunalkredits, also die Ersetzung der Hunderte von Papieren durch ein einheitliches Städtepapier oder einige wenige gleichartige Typen, empfohlen. Der Ausführung dieses an sich richtigen Gedankens stehen freilich die Verschiedenheiten der Einzelstaaten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und die Abneigung der großen Städte gegenüber, deren Papiere zumeist einen erheblich besseren Kurs als die der kleineren haben und die deshalb aus dem Eintritt in einen Städteverein kaum einen Vorteil

zu erreichen hoffen können. Deshalb wäre wohl zunächst die Gründung von mehreren auf territorialer Grundlage beruhenden Städtebanken ins Auge zu fassen, deren Gebiet aber groß genug sein müßte, um Lebensfähigkeit zu besitzen.

Fast überall im Inland wie im Ausland bedürfen die Gemeinden sowie die höheren Kommunalkörper, sei es in allen Fällen, sei es bei größeren Anleihen, der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung. In Preußen mußten die Anleihen früher jährlich mit mindestens 1% und, wenn sie zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollten, mit mindestens 1½% getilgt werden, und es waren ferner hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betreffenden Anlagen zu verwenden. Ein Erlaß vom 31. Mai 1890 hob diese Unterscheidung auf und setzte als normale Tilgung 1% zuzüglich der Zinsersparnisse fest; jedoch soll sich im konkreten Falle die Tilgung nach der Abnutzung der mittels der Anleihe hergestellten Anlage bemessen und etwaige außerordentliche Einnahmen aus dieser, z. B. Interessentenbeiträge (dagegen nicht mehr Ertragsüberschüsse), zu außerordentlicher Tilgung verwendet werden. In den meisten anderen deutschen Staaten besteht lediglich die allgemeine Bestimmung, daß die Tilgungspläne, sowie eventuelle Abweichungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. So z. B. nach den oben bereits erwähnten Art. 62 und 63, bzw. 46 und 47 der bayerischen, bzw. pfälzischen Gemeindeordnung. Doch macht sich allenthalben die Neigung bemerkbar, von Aufsichtswegen eine Abkürzung der Tilgungszeit herbeizuführen.

In England besteht bezüglich der Landgemeinden, der Grafschaftsräte usw. die Bestimmung, daß sie ihre Anleihen innerhalb 30 bzw. 60 Jahren tilgen müssen. Alle diese Körperschaften können Darlehen beim Staate aufnehmen oder auch selbst Obligationen ausgeben. Im ersteren Falle fließen die Mittel zur Kreditgewährung entweder aus den Beständen der Schuldenverwaltung oder werden durch Emission von Local Loans Stock beschafft. Jedoch können auch Anleihen durch „Local Acts" auf Grund besonderer Ermächtigungen eingegangen werden, die der Regierungskontrolle nicht unterstehen. Größere Städte haben gewöhnlich diesen Weg gewählt, der ihnen längere Tilgungsfristen gewährt. Der Gesamtschuldenstand der kommunalen Körperschaften wurde für 1904/5 in England und Wales auf 466 (1869 waren es rund 60, 1893/94 225) Mill. Pf. St., in Schottland auf 61 und in Irland auf 17 Mill. Pfd. St. angegeben. Ende März 1909 betrug er in ganz Großbritannien 623,90 Mill. Pfd. St., wovon 536,00 auf England und Wales, 65,83 auf Schottland und 22,07 auf Irland entfielen.

In Frankreich werden den Gemeinden und Departements Staatsmittel kreditmäßig für bestimmte, den Staat besonders nahe berührende Zwecke zur Verfügung gestellt. Hierher gehören namentlich die durch G. v. 11. Juli 1868 geschaffene Kasse der Vizinalwege und die durch G. v. 1. Juni 1878 errichtete und durch G. v. 2. Aug. 1881 zur Caisse des lycées, collèges et écoles primaires erweiterte Kasse für Schulbauten. Die erstere gewährt an Gemeinden und eventuell auch an Departements die Mittel zum Bau von Vizinal-

wegen gegen die Entrichtung von 30 Zinsraten im Betrage von 4% der Anlehenssumme; die zweite Kasse, mit 60 Mill. Fr. zur Unterstützung von Elementarschulhausbauten, mit 50,4 Mill. Fr. für Lyceen und 15 Mill. für Gemeindegymnasien ausgestattet, gab ebenfalls Vorschüsse auf 30 Jahre zu dem oben bezeichneten Zinsfuß, jedoch gegen 60 halbjähr ige Zinsraten von 2%, mit deren Entrichtung ebenso wie im ersten Falle die Verpflichtung der Kreditnehmer erlosch. Jedoch traten an Stelle der Kreditgewährung später Zuschüsse des Staates für die bezeichneten Zwecke. Von denjenigen Kreditinstituten, die die staatliche Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen an Kommunen besitzen, ist das älteste die Caisse des depôts et consignations. Da diese aber Anleihen nur auf 15, höchstens 20 Jahre bei 4 und 4½% Zins gewährt, ist ihre Wirksamkeit unbedeutend. Der wichtigste Kreditgeber der Kommunen ist der Crédit foncier.

Im Jahre 1830 wurden die Schulden der Stadt Paris auf 19,5, 1836 die der übrigen Gemeinden auf 39,4 Mill. Fr. berechnet. Über die Entwicklung des Schuldenstandes seit 1862 unterrichtet die folgende Tabelle (nach dem Bull. de Statistique 1913):

Jahr	Kommunalschulden		
	Paris	übrige Gemeinden	zusammen
	1000 Frcs.		
1862	342 560	341 429	683 989
1877	1 988 277	757 478	2 745 754
1896	2 043 884	1 468 101	3 511 984
1906	2 456 261	1 603 746	4 060 007
1912	2 676 515	1 818 126	4 494 661

Die Errichtung öffentlicher Kreditinstitute zum Zweck der Kreditgewährung an Gemeinden geschah in Belgien (Crédit communal, gegründet 1860).

Im Deutschen Reich betrugen die Schulden der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 1907: 5296 Mill. M., darunter 4808 Mill. langfristige Anleiheschulden, die Ausgaben für den gesamten Schuldendienst 285 Mill. Von dem gesamten Schuldenbetrag entfielen auf

Preußen	3386	Mill.	M.,	dav.	3074	langfrist.	Anl.	(192,7	Mill.	Schuldendienst)
Bayern	607	„	„	„	535	„	„	(28,9	„	„)
Sachsen	472	„	„	„	432	„	„	(22,2	„	„)
Württemberg	142	„	„	„	131	„	„	(5,4	„	„)
Baden	249	„	„	„	235	„	„	(15,5	„	„)
Hessen	139	„	„	„	136	„	„	(6,9	„	„)

Der Umlauf von Inhaber-Schuldverschreibungen der deutschen Stadt- und Landgemeinden betrug am 31. Dez. 1910 4180 Mill. M.; davon

entfielen auf Preußen 2407, auf Bayern 564, auf Sachsen 448, Württemberg 114, Baden 240, Hessen 163. Von dem Gesamtumlauf entfielen weitaus die meisten auf 3½%ige Papiere, nämlich 2285 Mill.; 1812 waren 4%ige, 65 Mill. 3 und 13 Mill. 3¾%ige. Der Rest verteilte sich auf andere Zinstypen (Vierteljahrshefte z. Stat. d. D. R., 20. Jhrg., Heft 2).

In Preußen betrugen nach amtlichen Erhebungen die langfristigen Anleihen, Hypotheken- und Grundschulden am 31. März 1912 in sämtlichen Städten 4594 Mill. M., wovon 441,7 auf den Stadtkreis Berlin entfielen. 747 Mill. betrugen die gleichartigen Schulden der Landgemeinden. In den Städten trafen 238,80 (in Berlin 217,24), in den Landgemeinden 39,01 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Es betrugen die langfristigen Anleihen usw.:

bei den Städten mit mehr als	Mill. M.	Proz.	auf 1 Einw.
100 000 Einwohnern	2 852,4	53,44	311,5
25 000—100 000 „	929,5	17,41	228,5
10 000— 25 000 „	455,8	8,54	180,5
5 000— 10 000 „	186,4	3,49	121,3
2 000— 5 000 „	146,6	2,75	94,5
nicht mehr als 2000 „	23,7	0,44	59,2
bei den Landgemeinden mit mehr als			
10 000 Einwohnern	300,1	5,62	132,5
5000—10 000 „	97,3	1,82	73,1
2000— 5 000 „	95,8	1,79	38,4
500— 2 000 „	158,9	2,98	22,3
nicht mehr als 2000 „	91,5	1,72	15,6

Der Schuldenstand Berlins war 1914: Grundschulden 12,7, Anleiheschulden 537,1, Darlehen 11,1 Mill. M.; Köln hatte 214,9, Breslau am 1. April 1912 114,9, Frankfurt a. M. am 1. April 1913 322,2, darunter 242,3 Mill. M. Anleiheschulden, Düsseldorf am gleichen Zeitpunkt 184,1, Charlottenburg 162,3, davon 144,8 Anleiheschulden, Leipzig 187,4 Mill. M. Schulden.

In Bayern betrug (nach dem Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern) der Schuldenstand sämtlicher Ortgemeinden, also einschließlich der Landgemeinden, 1883 133,4 Mill. M., 1898 333,2 Mill. M., 1908 749,8 Mill. M., 1911 903,8 Mill. M. = 130,5 M. auf den Kopf der Bevölkerung; davon entfielen auf die unmittelbaren Gemeinden, bzw. die pfälzischen Gemeinden mit mehr als 5000 Einw.: 1883 93,5, 1898 264,0, 1908 568,8, 1911 715,0 Mill. M. Die Schulden der Stadt München betrugen Ende 1911: 303,5, die Nürnbergs 122,4, die Augsburgs 46,2, d. s. 506,9 bzw. 355,1 und 375,1 auf den Kopf der Bevölkerung.

Wie die Schuldenlast während des Krieges zugenommen hat, läßt die amtliche Erhebung für Bayern (s. oben S. 707) erkennen. Sie stieg in den 90 Gemeinden mit über 5000 Einw. vom 31. Dez. 1913 bis 1. Okt. 1918 von 814,5 auf 1126,9, also um 312,4 Mill. M. Zugänge an Schulden traten ausnahmslos bei den 69 Gemeinden mit über 20000 Einw. ein, während sie in

den kleineren Gemeinden sich minderten. In den 3 Großstädten war der Schuldenstand folgender in 1000 M.:

	am 31. Dez. 1913	1. Okt. 1918
München	320 765,4	433 371,7
Nürnberg	146 962,0	188 573,5
Augsburg	54 414,8	86 441,6
Zusammen	522 142,1	708 386,7

Von den neuen Schulden wurden verwendet in 1000 M. auf

	Kriegsfürsorge	Sonstige Kriegsausgaben
1914	8 347,8	791,5
1915	36 521,4	1 109,6
1916	60 115,4	2 245,5
1917	100 688,9	2 971,2
1. Jan. bis 1. Okt. 1918	75 541,4	4 336,5
Zusammen	281 214,9	11 457,3

Der Zinsfuß der Schuldzugänge zeigt ein bemerkenswertes Steigen. Von 100 M. Schuldzugang mußten zur Zeit der Schuldaufnahme verzinst werden mit

	unter 3% M.	3—3½% M.	3½—4% M.	4—5% M.	über 5% M.
1914	0,4	0,6	60,1	32,7	6,2
1915	0,3	1,2	12,5	38,1	47,9
1916	0,1	0,1	7,0	69,5	23,8
1917	0,1	0,1	6,7	84,0	9,1
1. Jan. bis 1. Okt. 1918	0,1	1,0	4,9	92,8	1,2

Nach Analogie der Staatsschuldbücher haben mehrere deutsche Stadtgemeinden (zuerst Frankfurt a. M. 1902) Stadtschuldbücher eingerichtet. Jedoch herrscht bei diesen im Gegensatz zu den ersteren das sog. Depotsystem, d. h. durch Eintragung in das Staatsschuldbuch entsteht eine reine Buchforderung, das eingereichte Wertpapier wird vernichtet, während bei Eintragung in das städtische Schuldbuch (mit Rücksicht auf die Verlosbarkeit der meisten Stadtschulden) die Papiere hinterlegt werden. Solche Schuldbücher haben außer Frankfurt a. M. München, Essen, Bielefeld, Potsdam, Mühlheim a. d. R., Bochum, M.-Gladbach. Erst in der neuesten Zeit sind die drei letztgenannten Städte zu dem System der reinen Buchforderung nach dem Muster der Staatsschuldbücher übergegangen.

Literatur. — W. Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen, Jena 1897. J. Jastrow, Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland, in Conrads Jahrb., 1900. Koch, Städtische Anleihen- und Bankpolitik, in Die deutschen Städte, herausg. von Wuttke, Bd. 1, Leipz., 1904. A. Plate, Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, in Schmollers Jahrb., 1906. Benkard, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M., Berl. 1906. Fr. Zahn, Die Bildung von Reservefonds in

den Großstädten behufs Einschränkung von Schuldaufnahmen, im FinA., Bd. 24. Derselbe, Der preußische Sparkassengesetzentwurf vom Standpunkt der städtischen Finanzpolitik, in Conrads Jahrb., 1907. Wiedfeldt, Das Anleihewesen deutscher Städte und seine Organisation, im Bankarchiv 1908, Nr. 3 u. 4. Mohrmann, Zum Projekt der Städtebank, im Grundstücksarchiv 1907 Nr. 52 u. 1908 Nr. 2. Rosenbusch, Die Organisation des Kommunalkredits, Augsb. 1908. O. Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897—1907, Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Berl. 1908. Derselbe, Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland, in Conrads Jahrb., Jena 1909. Derselbe, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909. Bing, Vom außerordentlichen Kommunalbedarf und seiner Deckung, in den Ann. d. D. R., 1909, S. 650f. Lenz, Stadtschuldbücher, in FinA. Jahrg. 30.

Sachregister.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

I. Nach Gegenständen.

Abfindungen 429, 438, 460, 464, 468, 472.
Abgaben, Allgemeines 120ff.
Abgabewesen, Geschichte 121ff.
Abschätzungskataster 239.
Abwälzung der Steuern 217f.
Agio 604.
Aktien. Besteuerung 274, 279, 329, 342, 364, 391f.
Aktiengesellschaft, Besteuerung 188ff., 302, 342, 364, 369, 391f.
— im Eisenbahnwesen 113.
Akzisen 22, 126.
Al-pari-Emission 611.
Amterkauf 553.
Anleihen, Aufnahme 608ff.; Begebung 608ff.; Konsolidierung 617ff.; Konvertierung 617ff.; Tilgung 621ff.
Anleihen, ausländische 570f.
— freiwillige 574f.
— fundierte 586ff.
— inländische 570f.
— kommunale 712ff.
— konsolidierte 586ff.
— Kriegs- 560ff., 596ff.
— Leibrenten- 592.
— Lotterie- 589ff.
— nicht fundierte 578ff.
— Prämien- 589ff.
— Reichs- 595ff., 660ff.
— Renten- 593ff.
— Tontinen- 592.
— unverzinsliche 578.
— verzinsliche 578f.
— Zeitrenten- 592f.
— Zwangs- 574f
Annuitäten 591f.
Anstoßverfahren 196.
Apparatsteuer 427, 445, 451, 481.
Appropriationsklausel 532.
Äquivalenztheorie 190.
Arbeitsertragssteuer 283ff.
Arealsteuer, bei Gebäuden 250, 253.
— beim Tabak 488.
Armenpflege, Ausgaben 673, 677f.
Armensteuer 693.
Arrosierung 617.
Assekuranztheorie 191.
Assessed-Taxes 134.
Auflagen 220.
Aufschläge 420ff.
Aufsichtsratssteuer 394.
Aufwandsteuer, Allgemeines 420ff.; Begriff und Einteilung 420ff.; Beurteilung 522; Statistik 430.
Aufwandsteuern, im einzelnen 435ff.
Ausfuhrabgaben 518.
Ausfuhrprämien 464; bei Zucker 481, 485.
Ausfuhrvergütung 464, 485.
Ausfuhrzölle 428, 514.
Ausgaben des Staates s. Staatsausgaben; kommunale 672ff.
Ausgleichsfonds 117.
Außerordentlicher Bedarf 53f., 538, 543.
Außerordentliche Einnahmen 540ff.
— Steuern 219, 546ff.
Automobilsteuer 513.

Banderolensteuer 489, 493.
Banken 101f.; s. auch Reichsbank.
Banknoten 605.
Bankozettel 606.
Bauplatzsteuer s. Wertzuwachssteuer.
Bauschgebühren 167.

Beamte, Besoldungswesen 47; Besteuerung 284; s. auch Besoldungssteuer.
Beamtengebühren 166.
Bedarf, s. Finanzbedarf.
Beden 122.
Bedientensteuer 513.
Begebung von Anleihen 608ff.
Beiträge im Finanzwesen des Staates 72f.
— im Finanzwesen der Gemeinden 684f.
Beleuchtungsstoffe, Besteuerung 505.
Bemessungsgrundlage der Steuern 183, 205.
Bergwerksabgaben 267, 270.
— betriebe 79f., 98ff.
— regal 79.
— steuer 267, 270f.
Berufung 229.
Beschwerde 229.
Besitzsteuer s. Vermögenssteuer.
Besitzveränderungsabgaben s. Immobiliarverkehrssteuern.
Besoldungssteuer 283.
Besteuerung, Allgemeine Steuerlehre 177ff.; Wesen der Steuer 177ff.; Arten der Steuern 218ff.; Prinzipien der B. im allgemeinen 188; Prinzipien der Gerechtigkeit 186ff.; volkswirtschaftliche Prinzipien 203ff. finanzpolitische 208.
Betriebskapitalsanlage 260, 263.
— auflage 469.
— ausgaben 54ff.
— steuer 273.
— zuschlag 472.
Biersteuer 443ff.; in einzelnen Staaten 447ff.
Bilanz 530ff.
Billardsteuer 513.
Binnenzölle 429.
Blasensteuer 459.
Bonitätsklassen 239.
Bontierung 238.
Börsensteuer 387ff.
Branntweinaufschlag 472.
— monopol 461f., 467ff.
— steuer 458ff.
— steuergemeinschaft 468f.
Brausteuer s. Biersteuer.
— gemeinschaft 447.
Brennrecht 470.
Briefschuld 594.
Brüsseler Zuckerkonvention 484.
Bruttobudget s. Budget.
Buchschuld 594, 614.
Budget 530ff.
— Brutto- 537.
— Netto- 537.
— ordentliches und außerordentliches 538ff.
— stabiles und wandelbares 536.
— periode s. Finanzperiode.
— wesen, staatliches 530ff.

Corporation Duty 316, 320.
Couponsteuer s. Kuponsteuer.
Currency Notes 568.

Darlehnskassen 607.
Deckungsmittel des Defizits 544ff.
Defizit 542ff.
Degression 195.
Deklaration 226.
Denaturierung 440, 468.
Devalvation 605.
Direkte Aufwandsteuern 511ff.
— Steuern 220ff.
Docks 520.
Domänen 85ff.; Geschichte 76ff.; Selbstverwaltung 85f.; Verpachtung 87ff.; Gewährsverwaltung 89; Veräußerung 90ff.
Doppelbesteuerung 200ff.
Dotationen 710f.
Droit fixe u. Droit proportional 265.
Droits domaniaux 138.
Durchschnittsbrand 468.

Effektenumsatzsteuer s. Börsensteuer.
Einfuhrzölle 514.
Eingangssteuer 455, 458.

Einkommen als Steuerquelle 192, 197, 204.
Einkommensteuer, allgemeine 297ff.
— einzige, allgemeine 210.
— in einzelnen Staaten 301ff.
— klassifizierte 297.
— kommunale 688, 692, 706.
Einkommensteuer, Reichs- 305ff., 642.
— spezielle 283ff.
Einlagesteuer 454.
Einmaischungssteuer 446, 459.
Einregistrierung s. Enregistrement.
Einschätzung 226.
Einschätzungskataster 239.
Einzelgebühren 167.
Eisenbahnabgaben 267, 397.
Eisenbahnen, Staats- 81f., 110ff.
— des Reichs 632, 634.
Eisenbahnfahrkartensteuer s. Fahrkartensteuer.
Elektrizitätssteuer 498; s. auch Leuchtmittelsteuer.
— werke 680ff.
Emission von Anleihen s. Begebung.
Emissionssteuer 387, 389, 395.
Enregistrement 381.
Entrepôts 520.
Erbanfallsteuer 401f.
Erbpacht 89f.
Erbschaftssteuer 400ff.
Ergänzungssteuer (Preußen) 327.
Erhebung der Steuern 229.
Erneuerungsschein 390.
Ertragsanlage 263.
— kataster 238f.
— steuern, staatliche 233ff.; kommunale 689.
Erwerbseinkünfte 69, 71, 73ff.; Geschichte 76ff.
— kommunale 678ff.
Erwerbsgesellschaften s. Aktiengesellschaft.
— steuer 264f.
Essigsäureverbrauchsabgabe 475.
Essigsteuer 498, 508.
Estate Duty 419.
Etat 530ff.; Arten s. Budget.
Etatswesen des Staates 530ff.
— der Gemeinden 712.
— des Reichs 539ff.
Evidenthaltung des Katasters 243.
Exaktions 135.
Exchequer Bills 582.
— Bonds 582.
Exemtionsgebühren 175f.
Existenzminimum 186f.

Fabrikationssteuern s. Fabrikatsteuern.
Fabrikatsteuern 427ff., 444, 447ff., 459f., 464, 483, 489, 493ff.
Fahrkartensteuer 509f.
Fahrradsteuer 513.
Fassion 226.
Faßsteuer 450.
Feldgüter s. Domänen.
Fenster- und Türsteuer 251, 256.
Fernsprecher 107.
Filiation 535.
Finanzbedarf des Staates 38.
— ordentlicher, außerordentlicher 53f.
Finanzgesetz 532.
— monopole 74f.; s. auch Monopol.
— periode 530.
— plan 530, 535f.
— schulden 569f.
Finanzwirtschaft 1; besonderer Charakter 3.
Finanzwissenschaft, Begriff und Einteilung 9ff.; Geschichte 17ff.
Finanzzoll 515ff.
Fischerei 97.
Fiskusgebühren 167.
Fixstempel 385.
Flächensteuer, beim Tabak 488; beim Wein 453.
Fleischsteuer 438f.
Forsten 94ff.
Frachtbriefsteuer 397.
Franckensteinsche Klausel 636.
Freihäfen 521.
Freilager 521.
Freiwillige Anleihen 574f.
Fundierte Schuld 586ff.

Fundiertes Einkommen 197.
Fünfzehnte und Zehnte 132.

Gabelle 136.
Garantieverwaltung 89.
Gassteuer 498.
Gaswerke, städtische 680ff.
Gebäudesteuer 248ff.; Arealsteuer 249, 253; Gebäudeklassensteuer 249, 255; Gebäudewertst. 249; Tür- u. Fensterst. 249, 256.
— kommunale 689.
Gebühren, Begriff 162ff.; Einteilung 166ff.
— erhebung 176.
— kommunale 683.
— äquivalent 382f.
— wesen 162ff.; in einzelnen Ländern 168ff.
Gefälle 692.
Gehalt s. Beamte.
Geldsteuern 218.
Gemeindeausgaben 672ff.
Gemeindehaushalt 2, 664ff.
— kredit 712.
— schulden 712.
— steuerwesen 685ff.
— wirtschaft s. Gemeindehaushalt.
Gemeiner Pfennig 122.
Generalakzise 129.
— hufenschoß 129.
Gesellschaftssteuer 390.
Gesellschaftsverträge, Besteuerung 389.
Getränkesteuern 442ff.; Beurteilung 477ff.
Gewährsverwaltung 89.
Gewerbebetriebe des Staates 81f., 98f.
— der Gemeinden 680.
— steuer 257ff.; in Gemeinden 689.
Gewichtszölle 519.
Gradationsgebühren 167.
— zölle 519.
Grand-Livre 616.
Grants-in-Aide 711.
Great-Ledger 616.
Grundbesitz des Staates s. Domänen und Forsten.
— der Gemeinden 678f.
Grunderwerbsteuer 380f.
Grundkataster 239.
— steuer 236ff.; in einzelnen Ländern 244ff.
Grundstücksübertragungssteuer 375ff.
Grundwertsteuer 377, 691.
Gutskataster 239.

Halbfabrikatsteuer 445.
Handelsmonopol 440, 462, 467.
— steuern 428, 453.
— unternehmungen des Staates 81, 98ff.
Hauptetat 531f.
— finanzetat 531f.
Haushalt des Staates, der Kreise, Gemeinden 2.
Hausklassensteuer 249, 255f.
— steuer 248ff.
— zinssteuer 249.
Heeresverwaltung, Ausgaben 41, 59ff.
Heergeld 121.
Herdsteuer 133.
Hufenschoß 128.
Hundesteuer 514.
Hüttenwerke des Staates 98ff.

Immobiliarverkehrssteuern 375ff.
— der Gemeinden 690.
— Impôt cedulaires 235, 247, 266, 286.
— Impôt unique 27.
Income Tax 134, 141, 314.
Indirekte Aufwandsteuern 435,498ff.
— Steuern 220ff.
Individualkataster 239.
Inflation 602.
Inhaberpapiere 613.
Inseratensteuer 501.
Interessentheorie 190.
Jagd 97f.
Juristische Personen, Besteuerung 188ff.

Kalendersteuer 509.
Kameralisten 25, 31.
Kämmereivermögen 679.
Kammergut 76.
Kapitalertragssteuer des Reichs 280ff.
Kapitalfluchtgesetz 228.
Kapitalrentensteuer 273ff.
Kapitalsteuer 273.
Kapitalverkehrssteuer 390.
Kassendefizit 542.
— überschüsse 542.
Kataster bei der Grundsteuer 238f.
— steuern 221.
Kavalleriegeld 129.
Kelchsteuer 453.
Kesselsteuer 445, 459.
Kinosteuern 510f.
Klassengebühren 167.
— kataster 239.
— lotterie 104f.
— steuer 146, 296f.
Kohlensteuer 504f.
Kommissionsanleihe 608.
Kommunalabgabengesetz 697.
Kommunalausgaben 672ff.
— steuern 685ff.
— kredit 712.
Kompetenzminimum 186.
Konsolidation 617.
Konsolidierter Fonds 537.
Konsolidierte Schuld 586ff.
Konsols 620.
Kontingentierung im Steuerwesen 226; bei der Börsensteuer 389; der Gewerbesteuer 265, der Biersteuer 449, der Branntweinsteuer 463ff., der Zuckersteuer 485f.
Kontribution 129.
Konversion 617f.
Konzessionsgebühren 174, 267, 270.
Kopfsteuer 294; Geschichtliches 128, 133.
Körperschaftssteuer 311, 316, 320.
Kraftwagensteuer 513.
Kredit s. Staatskredit und Gemeindekredit.
Kriegsabgabe 365f.
— anleihen 560, 596.
— ausgaben 62ff.
— gewinnsteuern 151, 358ff.
— kosten 60ff.
— steuern 151ff., 358ff.
— schatz 545.
Kupons 615.
Kuponsteuer 277.
Kurs der Anleihen 611.
Kuxe, Besteuerung 391.

Lagerhäuser 520.
Lagersteuer s. Einlagesteuer.
Landessteuergesetz 644.
Landsteuer 130.
Land-Tax 134.
Legacy Duty 415.
Leibrenten 551ff., 592.
Leihzinssteuer 273.
Leistungsfähigkeit, Besteuerung 191ff.
Leuchtmittelsteuer 505f.
Lex Lieber 663.
— Stengel 663.
Liegenschaftsabgabe 375ff.
Lizenzen 267, 269, 429.
Local Government 666.
Lohn- und Besoldungsteuer 283ff.
Losanleihen 589.
Lotterie 79, 104ff.
— anleihen 552, 589.
— steuer 396, 397.
Lotto 104f.
Lustbarkeitssteuern s. Vergnügungssteuern.
Luxussteuern 498, 501, 503, 512, 692.

Mahlsteuer 146, 297, 438f.
Maischbottichsteuer 445, 459.
Maischraumsteuer 445.
— steuer 446.
Malzaufschlag 446, 447.
— steuer 446.
Manufakturen 81, 100.
Marktgerechtigkeiten 123.
Maßzölle 518.
Materialsteuer 446, 447, 460f., 481.

Matrikularbeiträge 23, 123, 231, 634ff.
Merkantilismus 23, 31.
Mietertragssteuer 249.
Mietsteuer s. Wohnungssteuer.
Militärtaxe 233.
Militärpflichtersatz 233, 237.
Mineralölsteuer 505.
Ministerialetat 531.
Mobiliarsteuer s. Personal-Mobiliarsteuer.
Monatsanlagen 133.
Monopol 75f., 424, 461f., 466ff., 490f., 492.
Monopolanstalten 75.
Monopolzoll 492.
Monthly Assessments 133.
Moststeuer 452, 456.
Münzregal 80.
Münzscheine 607.
Münzverschlechterungen 552ff.
Münzwesen 103f.
Mustergrundstücke 239.

Nachlaßsteuer 401f., 409ff.
Nachtragsetat 534.
Namenpapiere 613.
Nationalbank, preußische 102.
Naturalsteuern 218.
Nebenetats 534.
Nebenzwecke im Steuerwesen 179.
Negotiation 608.
Nettobudget s. Budget.
Nominalzinsfuß der Anleihen 611.
Normalanlage 261.
Notenbanken 101f.
Notenumlauf 568, 606.

Objektsteuern 224.
Obstmoststeuer s. Moststeuer.
Oktroi 136, 429, 692.
Ordentliche Einnahmen 69, 538, 543.
Ordentlicher Bedarf 53f.; s. auch außerordentlicher B.
Ordentliche Steuern 219.

Pacht bei Domänen 87ff.; im Steuerwesen 230f.
Papiergeld 568, 601, 606ff.
— währung 602.
Parzellenkataster 239.
Patentgebühren 176.
— steuer 265.
Pauschalierungssteuer 459.
Pauschgebühren s. Bauschgebühren.
Personalbedarf 47ff.
— der Gemeinden 678.
Personal-Mobiliarsteuer 286, 295, 319.
— steuer 294.
Pferdesteuer 513.
Pflanzungssteuer 489, 497.
Physiokratie 28ff.
Poor rate s. Armensteuer.
Posten 106ff., 632, 634; Geschichte 81f.
Postregal 81.
Prämienanleihen 589f.
Privatbahnsystem 112.
Produktionssteuer 440, 453, 459.
— monopol 440.
Progression 192ff.
Property and Income Tax s. Income Tax.
Proportionale Steuern 192ff.
Prozentualgebühren 167.

Quittungssteuer 384f.
Quotitätssteuern 222.

Rahmengebühren 167.
Rechtsmittel in Steuersachen 229.
Rechtspflege, Ausgaben 65; Gebühren 170ff.
Regalien 18, 79.
Regie bei Domänen 85; im Steuerwesen 231.
Regierungsausgaben 54ff.
— wirtschaft 2.
Registergebühren 172f.
Reichsabgabenordnung 229, 644.
Reichsbank 102; Kriegssteuer 314, 367.
— besitzsteuer 343, 346.
— eisenbahnen 632, 634.
— finanzreformen 640ff.
— einkommensteuer 305ff.
— kapitalertragssteuer 289.

Reichskassenscheine 545, 602.
— kriegsschatz 545.
— notopfer 349ff.
— post 632, 634.
— schuldbuch 615.
— siedlungsgesetz 93.
— städte 19, 124ff.
— stempelgesetz 390ff.
Rekognitionsgebühren 267.
Rennwettsteuer 396f.
Rentengüter 92.
— schuld 593ff.
Repartiersystem 231.
Repartitionssteuern 222f.
Repudiation 621.
Reservefonds 544.
Rohmaterialsteuer 427, 444, 447, 460, 481, 489.
Römermonate 23.
Rübenzuckersteuer s. Zuckersteuer.
Rückvergütung von Aufwandsteuern 426, 447, 464.
Rückwälzung von Steuern 212.

Sachbedarf 47, 51ff.
Salinen 98ff.
Salinenscheine 607.
Salzkonskription 130, 136.
— monopol 440f.
— regal 129, 132.
— steuer 136, 141, 439ff.
Schankkonzessionen 270.
Schanksteuer 443; allgemeine 476ff.
Schatzanweisungen 580ff.
— scheine 580ff.
Schatzungen 124, 220.
Schaumweinsteuer 456f.
Scheckstеuer 385f.
Schenkungssteuer 408.
Schiffsfrachturkunden, Besteuerung 397.
Schlachtsteuer 146, 297, 438f.
Schlußnotensteuer 388, 393.
Schoß 124.
Schuldbuch 614ff.
Schuldenwesen s. Anleihen u. Staatskredit.
Schuldverschreibungen, Besteuerung 390ff.
Schutzzoll 515f.
Schwebende Schuld 578.
— Schulden im Krieg 560ff.
Seehandlung, preußische 102.
Seifensteuer 498, 508.
Selbstangaben 226.
Sinking fund 622, 625.
Spezialetat 534.
Spezielle Einkommensteuer 283.
Spezifizierte Zölle 518.
Spielgewinne, Besteuerung 396f.
Spielkartensteuer 498, 509.
Staatsanleihen s. Anleihen u. Staatskredit.
Staatsaufwand s. Staatsausgaben.
Staatsausgaben 38ff.; im einzelnen 57ff.; Entwicklung 39ff.; aus der Verfassung 57; aus der Verwaltung des Äußern 58; des Heeres 40, 52, 59ff.; der Rechtspflege 65; des Innern 65f.; für Unterricht und Kultus 67; Gesundheitswesen 68; Finanzverwaltung 68.
— Allgemeine Grundsätze 44ff.
— Begriff 38.
— Einteilung 47ff.
— bahnen 110ff.
— banken 101ff.
— bankerott 621ff.
— bedarf 38ff.; ordentlicher, außerordentlicher 53ff., 538.
— bergwerke 98ff.
— domänen 85ff.
— einnahmen, im allgemeinen 69ff.
— eisenbahnen 110ff.
— erwerbseinkünfte 73ff.
— forsten 94ff.
— haushalt 2.
— kredit 548ff.; Geschichte 550ff.
— lotterien s. Lotterie.
— noten 601.
— papiergeld 600ff.
— schatz 545f.
— schuldbuch 614ff.
— schulden s. Staatskredit.

Staatsvoranschlag 532.
Stadtschuldbuch 719.
Staffelanleihe 620.
Staffeltarif 196.
Staffelung bei Steuern 196, 310, 350, 364ff., 447.
Staffelzölle 519.
Standessteuer 132.
Standsteuer 130.
Stempel 176.
— wesen 130, 176, 383ff.
Steuer, Allgemeines 177ff.
— im Gemeindewesen 685ff.
— abwälzung 217f.
Steuerabzug 276.
Steueräquivalent 382f.
— arten s. Steuern.
— begriff 177f.
— belastung 206f.
— bemessungsgrundlage 183.
— destinatar 184.
— einheit 184.
— einholung 217f.
— entlastungskämpfe 216ff.
— erhebung 229.
— fluchtgesetz 228.
— freiheiten 187.
— fundation 603.
— fuß 184.
— geschichte 121ff.; neueste 151ff.;
— gesellschaften, bei der Gewerbesteuer 262.
— grundsätze 185ff.
— kataster 184.
— kontingentierung s. Kontingentierung.
— listen 184.
— monopole 74f.; s. auch Monopol.
Steuern, Einteilung 218; Natural- und Geldst. 218f.; Schatzungen u. Auflagen 220; direkte u. indirekte St. 220f.; Kataster- und Tarifst. 221; auf Vermögenserwerb u. -verbrauch 222; o dentliche u. außerordentliche 219; Repartitions- u. Quotitätsst. 222; Subjekt- u. Objektst. 224f.; systematische Einteilung 224; Veranlagung u. Erhebung 225ff.
Steuernachsicht 227.
Steuerobjekt 183, 225.
— pardon 227.
— pflicht 179.
— prinzipien 185ff.
— progression 192ff.
— quelle 183.
— repartition bei der Gewerbest. 261.
— rolle 184.
— satz 184.
— staffelung s. Staffelung u. Staffeltarif.
— subjekt 184, 225.
— system 210.
— tarif 184.
— träger 184.
— überwälzung 212ff.
— veranlagung 225ff.
— verpachtung 230f.
Steuerwesen, Geschichte 19, 121ff.; im Mittelalter 121ff.; im alten Deutschen Reich 122ff.; in den Reichsstädten 124f.; in Brandenburg-Preußen 127ff.; Bayern 130ff.; Niederösterreich, Böhmen, Schlesien 131; England 132ff.; Frankreich 134ff.
—, Gegenwart, in England 140ff., 153f.; Frankreich 142f., 155ff.; Österreich 143ff., 158; Deutschland 158f.; Preußen 145f.; Bayern 147f.; Württemberg 148; Baden 148; Hessen 148; Sachsen 149.
—, Allgemeine Grundsätze 185ff.; Grundsätze der Gerechtigkeit 185ff.; volkswirtschaftliche 203ff.; der Finanzwirtschaft 208f.
— Begriff und Begründung 177ff.
— Terminologie 183ff.
Steuerzahler 184.
Steuerzeichen 496, s. auch Banderolensteuer.
— zoll 516.
Straßenbahnen 680ff.
Stückzölle 518.

Stützungsfonds 613.
Submission beim Sachbedarf 52, bei Anleihen 609.
Subjektsteuern 224.
Subsidie 133.
Subskription 608.
Subventionen 710ff.
Succession Duty 415.
Süßstoff 484, 486.
— monopol 486f.

Tabakmonopol 490f., 492.
— regal 129, 132.
— steuer 488.
— zoll 497.
Taille 135f.
Talon 615.
Tantiemensteuer 651; s. auch Aufsichtsratssteuer.
Tarifierte Steuern 221.
Teilungslager 520.
Telegraphie 107.
Telephonie 107.
Tilgung 621ff.
Tilgungsfonds 622f.
— kassen 622f.
Tontinen 551, 592.
Torsteuern 429, 435, 438, 455.
Tragsteuern 221.
Transitlager 520.
Transportsteuern 397; beim Wein 454.
— unternehmungen 106ff.
Treasury Bills 582.
Tür- und Fenstersteuer 251, 256.

Überbrand 472.
Übergangsabgabe 439.
Übernahmepreis beim Branntweinmonopol 471.
Überschuß 540f.
Überwälzung 212ff.
Überweisungen 636ff.
Umlagen 698.
Umlaufsteuern 428.
Umsatzsteuer 499ff.
Unfundiertes Einkommen 197.
Ungeld 125, 131.
Veranlagte Steuern 221.
Veranlagung 225.
Verbrauchsabgabe 459, 468, 483, 485.
— steuern s. Aufwandsteuern; gemeindliche 692.
Veredelungsverkehr 521.
Vergällung 468.
Vergnügungssteuer 510, 692.
Verkehrsunternehmungen, s. Transportanstalten.
— steuern 375ff.; s. Vermögensverkehrssteuern.
Verlagskapital 542.
Vermögensabgabe 349, 365.
Vermögens- (Vermögensbesitz-)steuer 124f., 321ff.; des Reichs 328.
Vermögensverkehrssteuern 372ff.; Einteilung 375; vom Immobiliarvermögen 375f.; Steueräquivalent 382f.; vom beweglichen Vermögen 383ff.; Erbschafts- und Schenkungssteuer 400ff.; Beurteilung 417ff.
Vermögenszuwachssteuer 343ff., 346, 363, 367.
Verpachtung der Domänen 87ff.; der Steuern 230f.
Versandsteuer 454, 456, 458.
Versicherungsverträge, Besteuerung 398ff.
Versteckter Bedarf 48, 52.
Verwaltungsausgaben s. Betriebsausgaben.
— schulden 569, 579.
Verzehrungssteuern 424, 437, 439.
Viréments 533.
Vollhandelsmonopol 425, 462.
Voranschlag 530.
Vorschußsteuern 221.

Währung bei Anleihen 613f.; s. auch Papierwährung.
Wagensteuer 513.
Waldsteuer 241f.
Wandergewerbesteuer 267, 271f.
Warenhaussteuer 268, 272, 698, 700.
Warenumsatzsteuer 502ff.
Wasserwerke 680ff.

Wechselstempelsteuer 386f.
Wehrbeitrag 339ff.
Wehrsteuer 333ff.
Weinsteuer 452ff.
Wertgebühren 167.
— kataster 239f.
— papiersteuer 392.
— zölle 518.
— zuwachssteuer 377ff., 382f., 691f.
Wirtschaftsgesetz 532.
— plan 530.
Wohnungssteuer 512f.; gemeindliche 692.
Würzesteuer beim Bier 445, 450; beim Branntwein 460.

Zahlenlotto 104f.
Zahlungssteuer 399.
Zeichnung 608.
Zeitpacht 87ff.
— renten 551, 591.
Zeitungssteuer 551, 509.
Zigarrensteuer 494ff.
Zigarettensteuer 495.
Zinsbogensteuer 390.
Zinsfuß bei Anleihen 611f.
Zinsherabsetzungen 555ff., 617ff.
Zivilliste 57.
Zölle 514ff.; im alten Reich 123.
Zollkredit 520.
— niederlagen 520.
— tarif 519f.
Zuckerkonvention, Brüsseler 484f.
Zuckersteuer 480ff.
Zündwarensteuer 506ff.
Zuschläge der Gemeinden zu Staatssteuern 688ff.
Zuwachssteuer s. Wertzuwachssteuer.
Zwangsanleihen 574, 576 600.
— etatisierung 673.
Zwecksteuern 179.
Zwischenhandelsmonopol 462, 469.

II. Nach Ländern.

Ägypten. Anleihen, Realsicherheit 574; Steuerverpachtung 232.

Anhalt. Domänen 90; Bergbau 99; Gemeindesteuerwesen 702.

Baden. Abgabewesen 148; Statistik 148; Biersteuer 448, 450; Domänen 78; Einkommensteuer 304, Einnahmen 150; Eisenbahnen 115, 118; Erwerbseinkünfte 71; Existenzminimum 187; Gebäudesteuer 254; Gebührenwesen 169; Gemeindesteuerwesen 702; Gewerbesteuer 264; Grundsteuer 246; Schankkonzessionen 270; Schlachtsteuer 439; Schulden, Statistik 595; Steuerbelastung 206; Steuerreform 293; Steuerwesen 148; Tilgungskasse 624; Vermögenssteuer 328; Warenhaussteuer 273; Weinsteuer 456.

Bayern. Abgabewesen, Geschichte 130, seit 1800 147, Statistik 150; Arealhaussteuer 253; Ausgaben 40, 43, für Unterricht 67, für Volkswirtschaft 66, für Zivilliste 58; Bergbau 99; Bergwerksabgaben 271; Besitzveränderungsgebühr 380; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 447, 450; Budget 536, 538; Domänen 78, 85, 90, 93; Einkommensteuer (allgemeine) 197, 199, 303; Einnahmen 150; Eisenbahnen 115, 117; Erwerbseinkünfte 71; Erwerbsgesellschaften, Besteuerung 189; Existenzminimum 187; Forsten 95; Gebäudesteuer 253; Gebührenwesen 169; Gemeindeschulden 717, 719; Gemeindesteuerwesen 698; Gewerbesteuer 262f.; Grundsteuer 244; Kapitalrentensteuer 279; Kommunalverbände 671; Miethaussteuer 253; Post und Telegraphie 109, 634; Quittungsstempel 385; Schankkonzessionen 270; Schatzanweisungen 582; Schulden, Statistik 595; Staatsbank 102; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206; Steuerre-

form 293; Steuerwesen 130, 147, 235; Subventionen der Gemeinden 712; Tilgungskasse 624; Verkehrssteuer vom Grundbesitz 380; Vermögenssteuer 328; Wandergewerbesteuer 272; Warenhaussteuer 272, 699.

Belgien. Biersteuer 451; Branntweinsteuer 464; Erbschaftssteuer 416; Gemeindeschuldenwesen 717; Mietsteuer 513; Schulden 599; Tabaksteuer 497; Zolltarif 520.

Bremen. Erbschaftssteuer 409.

Braunschweig. Gemeindesteuerwesen 702; Kassenlotterie 105; Quittungsstempel 385; Warenhaussteuer 273.

Deutsches Reich (altes). Abgabewesen 121, in den Reichsstädten 124; Bergwerke 79; Domänen 76; Kammergut 77; Post 81; Regalien 79; Steuern 121; Subkollektationsrecht 231.

Deutsches Reich. Abgaben, Statistik 150; Abgabewesen 158; Ausgaben 43, 610, für Heer u. Flotte 41, 50, 61, 62, für Verwaltung des Äußern 58; Aufsichtsratssteuer 394; Aufwandsteuern, Statistik 430 ff.; Automobilsteuer 513; Bergbau 99; Besitzsteuer 343 ff.; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 447; Börsensteuer 393; Branntweinmonopol u. -steuer 468; Budget 536, 538 f.; Darlehnskassen 607; Doppelbesteuerung 201; Einkommensteuer 197, 199, 305 ff.; Einnahmen 70, 150, 431, 642, 656 ff.; Eisenbahnen 83, 84, 634, 640; Erbschaftssteuer 408 ff; Erwerbseinkünfte 71, 633 f.; Etat s. Budget; Existenzminimum 187; Gebührenwesen 168; Gerichtsgebühren 171; Gemeindefinanzwesen 670, 682, 691, 697, 705; Gemeindeschulden 716 ff.; Gesellschaftsverträge (Steuer) 390; Grunderwerbsteuer 380; Kapitalertragssteuer 280 ff.; Kohlensteuer 504 ff.; Körperschaftssteuer 311; Kraftfahrzeugsteuer 513; Kriegsschulden 561; Kriegssteuern 363 ff.; Landessteuergesetz 644; Lex Frankenstein 636; Lex Lieber 663; Lex Stengel 663; Lotteriesteuer 397; Matrikularbeiträge 634; Mineralwassersteuer 508; Münzwesen 104; Notopfer s. Reichsnotopfer; Post- u. Telegraphie 109, 632; Prämienanleihe 590; Quittungsstempel 385; Registergebühren 172, 175; Reichsabgabenordnung 644; Reichsbank 102, 314, 367, 568; Reichsfinanzreformen 158, 640 ff.; Reichskassenscheine 545, 606; Reichskriegsschatz 545; Reichsnotopfer 328, 349 ff.; Reichsschuldbuch 615; Reichsstempelabgaben 390; Rennwettsteuer 396; Salzsteuer 441; Schatzanweisungen 581 ff.; Schenkungssteuer s. Erbschaftssteuer; Schlußnotensteuer 393; Schulden, Statistik 595, 599; Schuldentilgung 663; Schuldenwesen 661; Siedlungsgesetz 93; Spielkartensteuer 509; Steuerbelastung 206, 431, 528; Subskriptionsanleihen 610; Tabaksteuer 494, 658; Tantiemensteuer 651; Überweisungen 636 ff; Verbrauchsabgabe 468, 485; Vergnügungssteuer 510; in Gemeinden 692; Vermögensabgabe 366; Vermögenssteuer 328; Vermögenszuwachssteuer 343 ff., 363, 367, s. Besitzsteuer; Versicherungssteuer 398; Wechselstempelsteuer 386; Wehrbeitrag 340; Weinsteuer 456; Wertzuwachssteuer 380; Zigarettensteuer 494; Zölle 517, 640, 658; Zolltarif 519; Zuckersteuer 480; Zwangsanleihe 576: Zwischenhandelsmonopol 469.

Elsaß-Lothringen. Biersteuer 448; Erbschaftssteuer 409; Erwerbseinkünfte 71; Forsten 96; Schulden, Statistik 595.

Frankreich. Abgabewesen, Geschichte 134, seit der Revolution 142 f., im Krieg 155; Annuitäten 592; Auf-

wandsteuern im Krieg 434, Statistik 431; Ausgaben 40, 41, für Gehalt des Präsidenten 58, für Heer und Flotte 41, 62, für Krieg 62f., für Volksvertretung 58; Bank von Frankreich 103, 545, 568; Bergwerksabgaben 271; Besitzveränderungssteuer 381; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 451; Bons de la Défense Nationale 584; Bons du Tresor 583; Börsensteuer 395; Branntweinsteuer 465; Budget 536, 538; Domänen 93; Dons gratuits 135; Droits Domaniaux 138; Einkommensteuer 318; Eisenbahnen 83, 114; Enregistrement 381; Erbschaftssteuer 408, 413; Essigsteuer 508; Existenzminimum 187; Fahrkartensteuer 510; Forsten 95; Frachturkundensteuer 396; Gebäudesteuer 256; Gebührenwesen 168; Gemeindefinanzwesen 666; Gemeindeschuldenwesen 716f; Gemeindesteuerwesen 694, 707; Gewerbelizenzen 269; Gewerbesteuer 265; Grand-Livre 616; Grundsteuer 246; Impôts cédulaires 235, 247, 266, 286; Kapitalrentensteuer 282; Kriegsgewinnsteuer 370; Lizenzen 269, 451, 458, 466; Luxussteuern 502, 513; Mietsteuer 513; Mineralölsteuer 505; Mineralwassersteuer 508; Papiergeld 606; Patentsteuer 265; Personalsteuer 286, 295 319; Post und Telegraphie 108; Pulvermonopol 509; Regierungsausgaben 56; Salzsteuer 136, 441; Schatzanweisungen 583f; Schenkungssteuer s. Erbschaftssteuer; Schulden, Statistik 595, 597; Schuldenwesen, Geschichte 552, 556, 562; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206, 431; Steuersystem 235; Steuerverpachtung 230; Steuerwesen s. Abgabewesen. Subskriptionsanleihen 609; Tabakmonopol 492; Tilgungsfonds 625; Tür- und Fenstersteuer 251, 256; Versicherungssteuer 399; Warenhaussteuer 272; Warenumsatzsteuer 502; Wechselsteuer 387; Wehrsteuer 337; Weinsteuer 457; Zahlungssteuer 399f; Zichoriensteuer 509; Zolltarif 520; Zuckersteuer 487; Zündholzmonopol 507.

Großbritannien. Abgabewesen, Geschichte 132, im 19. Jahrh. 140, 153; Annuitäten 592; Aufwandsteuern, im Krieg 433, Statistik 431; Ausgaben für Heer und Flotte 41, 62, für Rechtspflege 65, für Unterricht 67, für Verwaltung des Äußern 58, für Volksvertretung 58, für Zivilliste 58; Bank von England 103, 568; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 450; Börsensteuer 395; Branntweinsteuer 466; Budget 537, 538; Currency Notes 568; Einkommensteuer 134, 141, 153, 314; Eisenbahnen 83, 114; Emissionssteuer 395; Erbschaftssteuer 408, 415; Exchequer Bills u. E. Bonds 582; Existenzminimum 187; Fahrkartensteuer 509; Frachturkundensteuer 396; Gebäudesteuer 256; Gebührenwesen 168; Gemeindefinanzwesen 666f, -schuldenwesen 716; -steuerwesen 693, 708; Gewerbelizenzen 269; Gewerbebesteuerung 267; Grants-in-Aide 711; Grundsteuer 247; Hausteuer 256; Kriegskosten 63; Kriegssteuern 153, 370, 528, 548; Kuponsteuer 282; Lizenzabgaben 269, 451, 458, 466; Luxussteuern 134, 513; Mietsteuer 513; Post und Telegraphie 108; Regierungsausgaben 56; Schatzanweisungen 582ff; Schlußnotensteuer 395; Schulden, Statistik 594, 596; Schuldenwesen, Geschichte 553, 556, 561; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206, 431, 528; Tabaksteuer 497; Tilgungsfonds 625; Treasury Bills 582; Vergütungssteuer 511; Wechselsteuer 387; Wertzuwachssteuer 382;

Zichoriensteuer 509; Zölle 520; Zolltarif 519; Zuckersteuer 487.

Hamburg. Klassenlotterie 105; Erbschaftssteuer 409.

Hessen. Einkommensteuer 305; Eisenbahnen 119; Erwerbseinkünfte 71; Gemeindeschulden 717; -steuern 702; Klassenlotterie 105; Quittungsstempel 385; Schulden, Statistik 595.

Italien. Aufwandsteuern, im Krieg 434, Statistik 431; Ausgaben 40; Automobilsteuer 513; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 450; Börsensteuer 396; Branntweinsteuer 464; Budget 537 f.; Buoni di Tesoro 584; Einkommensteuer 316; Eisenbahnen 114; Gewerbesteuer 267; Grundsteuer 247; Lotto 105; Mehlsteuer 437; Papiergeld 591; Post und Telegraphie 108; Regierungsausgaben 56; Salzmonopol 442; Schatzanweisungen 584; Schulden 595, Statistik 599; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206, 431, 528; Steuerverpachtung 232; Tabakmonopol 493; Wehrsteuer 338; Zichoriensteuer 509; Zuckersteuer 488; Zündholzsteuer 507.

Japan. Kampfermonopol 509; Kriegssteuern 371, 548; Salzmonopol 442; Schulden 599; Tabakmonopol 492.

Lübeck. Klassenlotterie 105; Erbschaftssteuer 409.

Mecklenburg-Schwerin. Domänen 90; Eisenbahnen 119; Gemeindesteuerwesen 702; Klassenlotterie 105.

Mecklenburg-Strelitz. Domänen 90; Gemeindesteuerwesen 702; Klassenlotterie 105.

Niederlande. Biersteuer 451; Branntweinsteuer 466; Mietsteuer 513; Steuerverpachtung 232; Vermögenssteuer 332; Zolltarif 520.

Österreich. Abgabewesen, Geschichte 133, seit 1800 143, 158; Aufwandsteuern im Krieg 433, Statistik 431; Ausgaben 40, für Heer und Flotte 62; Bergwerksabgaben 271; Betriebsausgaben 56; Besoldungssteuer 286; Biersteuer 450; Branntweinsteuer 464; Budget 536, 538; Domänen 93; Doppelbesteuerung 201; Einkommensteuer 314; Eisenbahnen 114; Erbschaftssteuer 408, 412; Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) 264; Erwerbssteuer 264; Fahrkartensteuer 509; Forsten 95; Frachturkundensteuer 396; Gebäudesteuer 254; Gebührenwesen 168; Gewerbesteuer 264; Hausklassensteuer 255; Hauszinssteuer 254; Kapitalrentensteuer 279; Kriegsgewinnsteuer 368; Lotto 105; Mineralölsteuer 505; Papiergeld 606; Personaleinkommensteuer 314; Post und Telegraphie 108; Prämienanleihe 591; Regierungsausgaben 56; Salzmonopol 441; Schenkungssteuer s. Erbschaftssteuer; Schlachtsteuer 439; Schulden, Statistik 594; Spielkartensteuer 509; Steuerbelastung 206, 431; Tabakmonopol 492; Tilgungsfonds 625; Vermögensabgabe, große einmalige 355; Versicherungssteuer 399; Verzehrungssteuer 433, 437, 439; Zuckersteuer 486.

Oldenburg. Domänen 78; Klassenlotterie 105; Kreditanstalt 102.

Portugal. Tabakmonopol 492; Wehrsteuer 337.

Preußen. Abgabewesen, Geschichte 127, seit 1800 145, Statistik 150; Aktien- s. Erwerbsgesellschaften; Anleihen, Realsicherheit 574; Ausgaben 40, für Rechtspflege 65, Unterricht 67, Verwaltung des Äußern 58, Volksvertretung 59, Volkswirtschaft 66, Zivilliste 58; Bauplatzsteuer in Gemeinden 691; Bergwerke 99; Bergwerksabgaben 270; Besitzveränderungssteuer 380; Betriebsausgaben 56; Betriebssteuer 273;

Budget 536, 538, 540; Domänen 78, 85, 90, 93; Doppelbesteuerung 201; Dotationen, der Gemeinden 712; Einkommensteuer 197, 199, 301; Einnahmen 150; Eisenbahnen 85, 115, 117; Erhebung der Steuern 228; Erwerbseinkünfte 71; Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) 189; Existenzminimum 187; Forsten 95. f; Gebäudesteuer 252; Gebührenwesen 169; Gemeindeschulden 716; Gemeindesteuerwesen 696; Generalakzise 129; Gewerbesteuer 262; Grundsteuer 244; Hufenschoß 129; Klassenlotterie 104; Klassensteuer 297; Kommunalabgabengesetz 671, 702; -verbände 684, 697; Konversionen 620; Mahlsteuer 297, 437; Nationalbank 102; Prämienanleihe 590; Regierungsausgaben 56; Schankkonzessionen 270; Schatzanweisungen 582; Schlachtsteuer 439; Schulden, Statistik 595; Schuldentilgung 624; Schuldenwesen, Geschichte 554, 559; Staatsschuldbuch 615; Steuerbelastung 206; Steuerwesen 128, 145; Verkehrssteuer, vom Grundbesitz 380; Vermögenssteuer 327; Wandergewerbesteuer 271; Warenhaussteuer 272.

Reuß ä. L. Gemeindesteuerwesen 702.

Reuß j. L. Gemeindesteuerwesen 702.

Rumänien. Tabakmonopol 492; Wehrsteuer 337.

Rußland. Aufwandsteuern, Statistik 431; Ausgaben 40, für Heer und Flotte 41, für Zivilliste 58; Banderolensteuer 493; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 451; Branntweinmonopol 467; Budget 536; Eisenbahnen 115; Kopfsteuer 295; Mietsteuer 513; Mineralölsteuer 505; Prämienanleihen 590; Regierungsausgaben 56; Schuldentilgung 625; Staatsbank 103; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206, 431; -verpachtung 230; Steuerwesen 156; Tabaksteuer 493; Zuckersteuer 487; Zündholzsteuer 507.

Sachsen. Abgabewesen 149; Bergwerke 99; Bergwerksabgaben 271; Betriebsausgaben 56; Budget 538; Domänen 85, 90; Einkommensteuer 304; Einnahmen 150; Eisenbahnen 85, 115, 118; Erwerbseinkünfte 71; Existenzminimum 187; Forsten 94; Gebührenwesen 169; Gemeindeschulden 717; -steuerwesen 700; Gewerbesteuer 264; Grundsteuer 246; Klassenlotterie 105; Regierungsausgaben 56; Schankkonzessionen 270; Schlachtsteuer 439; Schulden, Statistik 595; Staatsschuldbuch 616; Steuerbelastung 206; Steuerwesen 149; Vermögenssteuer 328; Warenhaussteuer 272.

Sachsen-Koburg-Gotha. Gemeindesteuerwesen 702.

Sachsen-Weimar. Gemeindesteuerwesen 702; Klassenlotterie 105; Landeskreditkasse 102.

Schweiz. Budget 535; Bundessteuern 659; Branntweinmonopol 466; Doppelbesteuerung 201; Eisenbahnen 114; Matrikularbeiträge 638; Militärpflichtersatz 337; Salzmonopol 442; Schulden 599.

Serbien. Anleihen, Realsicherheit 574; Branntweinmonopol 466; Tabakmonopol 492; Wehrsteuer 337.

Spanien. Budget 537; Steuerverpachtung 232; Tabakmonopol 492; Wehrsteuer 337.

Türkei. Anleihen, Realsicherheit 574; Steuerverpachtung 232; Tabakmonopol 492.

Ungarn. Abgabewesen 158; Aufwandsteuern, Statistik 433; Biersteuer 450; Branntweinsteuer 465; Budget 536, 538; Domänen 93;

Forsten 95; Salzmonopol 441; Schankſteuer 477; Schulden, Statiſtik 594; Steuerbelaſtung 206; Tabakmonopol 492; Vermögensſteuer 158; Zuckerſteuer 486.

Vereinigte Staaten. Biersteuer 450; Branntweinſteuer 466; Budget 537; Bundesſteuern 659; Einkommenſteuer 319; Eiſenbahnen 114; Erbſchaftsſteuer 416; Faßſteuer 450; Kriegskoſten 64; Kriegsſchulden 563; Kriegsſteuern 548; Papiergeld 602; Schulden 663; Schuldentilgung 625; Steuerbelaſtung 206, 528; Steuereinnahmen 639, 659; Tabakſteuer 493; Vermögensſteuer 331; Zolltarif 520.

Waldeck-Pyrmont. Erbſchaftsſteuer 409.

Württemberg. Abgabeweſen 148, 150; Bergwerke 85, 99; Betriebsausgaben 56; Biersteuer 448; Budget 536, 538, 540; Domänen 78, 85, 90; Einkommenſteuer 304; Einnahmen 150; Eiſenbahnen 85, 115, 118; Erhebung der Steuern 232; Erwerbseinkünfte 71; Exiſtenzminimum 187; Forſten 95f; Gebäudeſteuer 254; Gebührenweſen 169; Gewerbeſteuer 263; Gemeindeſchulden 717; Gemeindeſteuern 701; Grundſteuer 245; Kapitalrentenſteuer 279; Liegenſchaftsakziſe 380; Perſonalabgabe 701; Poſt und Telegraphie 109, 634; Regierungsausgaben 56 Schankkonzeſſionen 270; Schulden, Statiſtik 595; Schuldentilgung 625; Staatsſchuldbuch 616; Steuerbelaſtung 206; Steuerreform 294; Steuerweſen 148; Umſatzſteuer 380; Vermögensſteuer 328; Wandergewerbeſteuer 271; Warenhausſteuer 272; Weinſteuer 456.

G. Pätz'ſche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

In den Anzeigen sind nur die **= Grundpreise =** angegeben. Der in Papiermark zu erlegende Ladenpreis ergibt sich aus der Multiplikation mit der Schlüsselzahl, die vom Börsenverein jeweilig festgesetzt wird.

Also Ladenpreis = Grundpreis × Schlüsselzahl.

Lehrbücher und Grundrisse.

Allfeld

Allfeld, Ph., Fälle aus dem Strafprozessrecht zum akadem. Gebrauch. 1919. IV, 188 S. 2.—, geb. 2.80

Inhalt: I. Prozeßsubjekte Nr. 1—21 (S. 1—10). II. Grundsätze des Verfahrens — Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, materielle Wahrheitserforschung, Anklagegrundsatz, Legalitätsprinzip Nr. 22—46 (S. 11—23). III. Beweis Nr. 47—74 (S. 23—34). IV. Zwangsmittel Nr. 75—80 (S. 34—36). V. Fristen, Wiedereinsetzung Nr. 81—88 (S. 37—41). VI. Prozeßvoraussetzungen Nr. 89—94 (S. 41—43). VII. Oeffentliche Klage; Vorverfahren Nr. 95—103 (S. 44—47). VIII. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Nr. 104—110 (S. 47—50). IX Vorbereitung der Hauptverhandlung Nr. 111—114 (S. 51—52). X. Hauptverhandlung, Sitzungsprotokoll Nr. 115—139 (S. 53—63). XI. Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Nr. 140—165 (S. 63—76). XII. Urteil, Rechtskraft Nr. 166—191 (S. 76—91). XIII. Rechtsmittel; Wiederaufnahme des Verfahrens Nr. 192—241 (S. 92—113). XIV. Privatklage; Widerklage; Nebenklage Nr. 242—253 (S. 113—118). XV. Besondere Arten des Verfahrens Nr. 254—264 (S. 118—122). XVI. Strafvollstreckung Nr. 265—272 (S. 122—127). XVII. Kosten des Verfahrens Nr. 273—276 (S. 127—128).

Allfeld-Meyer

Allfeld, Ph., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Begründet von Prof. Dr. **Hugo Meyer.** **8.** durchaus veränderte Auflage. 1921. XIV, 633 S. 11.—, geb. 13.50

Bornhak

Bornhak, C., Grundriss des Deutschen Landwirtschaftsrechtes. 1921. IV, 140 S. 3.—, geb. 4.50

Inhalt: Geschichtliche Grundlagen. Aelteres Grundbesitzrecht. Die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Einleitung: Quellen und Schrifttum. Reichs- und Landesrecht. Schrifttum. I. Der Grundbesitz. 1. Die Befreiung des Grund und Bodens. Die Ablösung der Reallasten. Die Gemeinheitsteilungen. Das Auseinandersetzungsverfahren. 2. Neue Bildungen. Das Anerbenrecht. Altenteil und Leibgedinge. Das Rentengut. 3. Die Feld- und Forstpolizei. Die Feldpolizei. Die Forstpolizei. 4. Das Wasserrecht. Gewässer im allgemeinen. Das Deichrecht. Die Ent- und Bewässerung. 5. Viehzucht, Jagd und Fischerei. Die Viehzucht. Das Jagdrecht. Das Fischereirecht. II Das landwirtschaftliche Personal. 1. Arbeiterrecht. Gesindewesen. Die Landarbeiter. Die Arbeiterversicherung. 2. Die Berufsorganisation. Landwirtschaftskammern. Oberste Vertretungen. Arbeiterräte und Wirtschaftsräte. 3. Landwirtschaftlicher Unterricht. Untere und mittlere Bildungsanstalten. Hochschulen. III. Landwirtschaftliche Schuldverhältnisse. 1. Versicherungsrecht. Feuerversicherung. Die Hagelversicherung. Viehversicherung. 2. Kreditwesen. Landwirtschaftliche Kreditanstalten. Die Zentralgenossenschaftskasse. Register.

Bornhak

Bornhak, C., Grundriss des deutschen Staatsrechts. **6.** durchges. Aufl. 1921 IV, 215 S. 5.—, geb. 7.—

Sechste Auflage.

Bornhak

Bornhak, C., Grundriss des Verwaltungsrechts in Preussen und dem Deutschen Reiche. **7.** durchges. Aufl. 1921. IV, 214 S. 5.—, geb. 7.—

Siebente Auflage.

Bredt

Bredt, J. V., Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Beitrag zur Systematik und Reform der direkten Steuern in Preußen u. dem Reiche. 1912. VIII, 240 S. 4.50

Inhalt: Vorwort. Einleitung. I. Grundbegriffe. 1. Direkte und indirekte Steuern. 2. Der Maßstab der Leistungsfähigkeit. Einkommen und Einnahmen. II. Die preußische Einkommensteuer. 1. Das Prinzip der Besteuerung der Leistungsfähigkeit nach dem Einkommen. 2. Das Prinzip objektiv höherer Leistungsfähigkeit. 3. Das Prinzip subjektiv höherer Leistungsfähigkeit. III. Die Steuern im Reiche. 1. Die Grundlagen der Be-

steuerung im Reiche. 2. Die Erbschaftssteuer. 3. Die Wertzuwachssteuer. IV. Die Kapitalrentensteuer. 1. Die Bedeutung der Kapitalrentensteuer. 2. Kapitalrentenbesteuerung in Preußen. 3. Kapitalrentenbesteuerung im Reiche. Schlußzusammenfassung.

v. Eheberg, K. Th., Finanzwissenschaft. 18. u. **19.** verb. Aufl. 1922. etwa 48 Bg. etwa 12.—, geb. etwa 15.— v. Eheberg

Achtzehnte und Neunzehnte verb. Auflage.

v. Eheberg, K. Th., Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. **2.** Aufl. 1917. 224 S. 5.— v. Eheberg

Inhalt: 1. Die Kriegsausgaben. Allgemeines. Die Kosten früherer Kriege. — Die Kosten des heutigen Krieges. — 2. Die Deckung des Kriegsbedarfs im allgemeinen. — 3. Schuldenhöhe und Kreditgebarung im heutigen Kriege. — Das Deutsche Reich. Österreich-Ungarn. England. Frankreich. Rußland. Italien. — 4. Die Kriegssteuern. Vorbemerkung. Das Deutsche Reich. I. Die Steuergesetze von 1916. Kriegssteuergesetz. Warenumsatzsteuer-Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Frachturkundenstempelgesetz. Zuschlag zu den Postgebühren. II. Die Steuerprojekte von 1917. Kriegssteuer. Kohlensteuer. Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Österreich-Ungarn. England. Frankreich. Italien. Rußland. — Schluß. — Nachträge.

Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts. 2. verb. Aufl. 1922. IV, 454 S. 9.—, geb. 11.— Hatschek

Hauke, F., Sammlung von Fällen und Fragen aus dem österr. Verfassungs- und Verwaltungsrechte für den akad. Gebrauch. 1911. VII, 113 S. 2.—, geb. 2.65 Hauke

Hellwig, K., Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Hellwig

I. **Das Zivilprozeßrecht. Inhalt und Begrenzung der ordentl. streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Die Voraussetzung für Erteilung des urteilsmäßigen Rechtsschutzes.** (Fehlt z. Zt.)

II. **Das Prozeßverhältnis im Entscheidungsverfahren. Im allgemeinen. Die Prozeßsubjekte.** (Fehlt z. Z.)

III. **Lehre v. d. Klage. Prozeßverhältnis im Entscheidungsverfahren. Klagerhebung.** 1909. IX, 307 S. 8.60

Hellwig, K., System des Deutschen Zivilprozessrechts. In 2 Teilen. Hellwig

Teil I. **Ordentliches Verfahren** ausschließlich besondere Prozeßarten und Zwangsvollstreckung. 1912. 57 Bog. 16.25

Inhaltsübersicht: Buch I. Das Zivilprozeßrecht (§§ 1—15 Buch II. Die streitige Zivilgerichtsbarkeit. Kap. I. Inhalt u. Begrenzung der ordentl. streitigen Zivilgerichtsbarkeit (§§ 16—29). I. Begriff d. Rechtsstreitigkeiten. II. Bürgerliche Rstr. III. Streitige u. freiwillige Gerichtsbarkeit. IV. Ordentl. u. besondere str. Gerichtsbarkeit. V. Gegenständliche u. personelle Begrenzung. Kap. II. Träger u. Organe der Gerichtsbarkeit (§§ 30—65). I. Reich und Bundesstaaten. Gesetz und Richteramt. II. Einrichtung d. Behörden. (Anhang: Rechtsanwälte.) III. Zuständigkeitsordnung. IV. Ort u. Formen d. gerichtl. Tätigkeit. Buch III. Die Parteien und ihre Vertreter. Kap. I. Die Hauptparteien (§§ 66—89). I. Parteibegriff. II. Parteifähigkeit. III. Die richtige Partei. IV. Prozeßfähigkeit. V. Postulationsfähigkeit. VI. Vertreter, Beistände, Boten. Kap. II. Die Nebenpartei (§§ 90—94). I. Nebenintervention. II. Streitverkündung u. Beiladung. Kap. III. Armenrecht und Sicherheitsleistung (§§ 95—96). Buch IV. Die Klage. Kap I. Wesen der Klage und Voraussetzungen der begründeten Klage (§§ 97—110a). I. Wesen. Ausübung u. Geltendmachung der Rechte. II. Voraussetzungen d. Zulässigkeit u. Begründetheit. III. Klagemöglichkeit u. Recht zur Klage. IV. Erlöschen des Rechts zur Klage. Kap. II. Die Form der Klageerhebung (§§ 111—126). I. Schriftliche Klage. II. Mündliche Klage. III. Objektive Klagenhäufung. IV. Streitgenossenschaft (Hauptintervention). Kap. III. Die Wirkungen der Klageerhebung (§§ 127—137). I. Rechtshängigkeit. II. Einrede der R. III. Veräußerung IV. Klageänderung. V. Privatrechtliche Wirkungen. VI. Zurücknahme der Klage. Buch V. Entwicklung des Prozeßverhältnisses im ordentlichen Entscheidungsverfahren. Kap I. Allgemeine Grundsätze (§§ 138—195). I. Prozeßverhältnis (Begriff u. In-

halt). II. Prozeßentwicklung (Verhandlungsmaxime, Parteiherrschaft). III. Die juristischen Tatsachen d. Prozeßrechts. 1. Parteihandlungen. 2. Richterhandlungen. 3. Form u. Vollendung. 4. Zeitbestimmungen. 5. Verstöße gegen Prozeßvorschriften. Nichtige Urteile? IV. Aenderungen des Prozeßverhältnisses. 1. Im allgemeinen. 2. Rechtsnachfolge von selbst. 3. Uebernahme. 4. Streit. V. Stillstand. VI. Beendigung. Kap. II. Ordentliches Verfahren erster Instanz vor den LG. und AG. (§§ 196f.). I. Uebersicht. II. Versäumnis. III. Prozeßhindernde Einreden. IV. Aufrechnung. V. Rechnungssachen. VI. Der Beweis. VII. Das Endurteil. 1. Fällung. 2. Prozeßkosten. 3. Rechtskraft. Kap. III. Rechtsmittel und Wiederaufnahme.

Hellwig

Teil II. Abt. 1. **Besondere Prozessarten und schiedsrichterliches Verfahren.** 1912. IV, 136 S. 2.70

Inhaltsübersicht: Buch VI. Die besonderen Prozeßarten (im Entscheidungsverfahren). Begriff u. Uebersicht (§ 242). Kap. I. Ehe- u. Kindschaftssachen. I. Begriff u. Arten der Ehesachen (§ 243). II. Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit in Ehesachen (§ 244). III. Die Eigentümlichkeiten des Eheprozesses (§ 245). IV. Die Urteilsfällung in Ehesachen. Rechtskraft (§ 246). V. Kindschaftssachen (§ 247). Kap. II. Das Entmündigungsverfahren. I. Begriff u. Uebersicht. Voraussetzungen (§ 248). II. Das Entmündigungsverfahren wegen Geistesstörung (§ 249). III. Das Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung und Trunksucht (§ 250). Kap. III. Der Urkunden- und Wechselprozeß. I. Der gewöhnliche Urkundenprozeß (§ 251). II. Der Wechselprozeß (§ 252). Kap. IV. Das Mahnverfahren. I. Zulässigkeit des Zahlungsbefehls und seine Erteilung (§ 253). II. Das weitere Verfahren nach Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 254). III. Unterbrechung des Mahnverfahrens und Aussetzung (§ 255). Kap. V. Das Aufgebotsverfahren. I. Begriff u. Wesen. Maßgebendes Recht (§ 256). II. Allgemeine Grundsätze über das Aufgebotsverfahren (§ 257). III. Einzelne Fälle des Aufgebotsverfahrens (§ 258). IV. Die Todeserklärung (§ 269). Buch VII. Das schiedsrichterliche Verfahren. I. Der Schiedsvertrag und seine Wirkung. 1. Begriff u. Natur des Schiedsvertrags (§ 260). 2. Erfordernisse des Schiedsvertrags (Einzelheiten). Die Schiedsrichter. Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit des Schiedsvertrags (§ 261). 3. Die Wirkung des Schiedsvertrags (§ 262) II. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Der Schiedsspruch (§ 263). III. Die Tätigkeit der Staatsgerichte in Beziehung auf das Schiedsverfahren (§ 264). IV. Die Wirkung des ausländischen Schiedsspruchs (§ 265). V. Dem Schiedsvertrag gleichgestellte Rechtstitel (§ 266).

Hellwig-Oertmann

Teil II. Abt. 2. **Zwangsvollstreckung** von Geh.-Rat Prof. Dr. P. Oertmann, Göttingen. 1919. VIII, 477 S. 7.—

Inhaltsübersicht: Buch VIII. Die Zwangsvollstreckung. Erste Abt. Die allgem. Lehren d. Vollstreckungsrechts. Kap. I. Grundlagen. Begriff d. Zwangsvollstreckung. — Vollstreckungsfähigkeit (§ 267). Die Vollstreckungsgewalt (§ 268). Insbesondere der Vollstreckungsanspruch (§ 269). Die Stellung des Gerichtsvollziehers. a) Nach außen (§ 270). b) Nach innen (§ 271). Prozeßgericht und Vollstreckungsgericht (§ 272). Das Vollstreckungsverhältnis (§ 273). Kap. II. Voraussetzungen des Vollstreckungsrechtes. A. Allgemeines. — Prozeß- und Rechtsschutzvoraussetzungen (§ 274). B. Die materiellen Voraussetzungen. 1. Der Vollstreckungstitel im allgemeinen (§ 275). Fortsetzung: Gegensätze in den Vollstreckungstiteln und im Vollstreckungsanspruch (§ 276). Mehrheit der Vollstreckungstitel (§ 277). 2. Die einzelnen Titel. a) Das rechtskräftige Urteil (§ 278). b) Das vorläufig vollstreckbare Urteil (§ 279). Fortsetzung: Die einzelnen Fälle; Ausnahmen und Beschränkungen (§ 280). Anordnung und Aufhebung (§ 281). Die Ersatzpflicht des Gläubigers (§ 282). Andere Vollstreckungstitel in der Zivilprozeßordnung (§ 283). Sonstige Vollstreckungstitel (§ 284). Ausländische Vollstreckungstitel. — Schiedssprüche (§ 285). Die Bedeutung des materiellen Anspruchs für das Vollstreckungsrecht (§ 286). Die Vollstreckungsgegenklage (§ 287). C. Die formellen Voraussetzungen. — Die Vollstreckungsklausel (§ 288). Herausgabeansprüche auf die vollstreckbare Ausfertigung (§ 289). Die Prozeßvoraussetzungen im einzelnen (§ 290). Kap. III. Die beteiligten Personen und Organe. Die Parteien bei der Zwangsvollstreckung (§ 291). Die mitwirkenden öffentlichen Organe. a) Der Gerichtsvollzieher (§ 292). b) Das Vollstreckungsgericht (§ 293). c) Mitwirkung sonstiger Behörden in Vollstreckungssachen (§ 294). Kap. IV. Die Gegenstände und Mittel der Vollstreckung. Vollstreckungsgegenstände (§ 295). Vollstreckung in besondere Vermögensmassen (Gemeinschaftsgut und Sondervermögen) (§ 296). Die Mittel der Vollstreckung a) Im allgemeinen (§ 297). b) Insbesondere nach geltendem Prozeßrecht (§ 298). Die Beschlagnahme (§ 299). Kap. V. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung. Vorbedingungen des Vollstreckungsbeginns (§ 300). Insbesondere bei Ansprüchen auf Leistung Zug um Zug (§ 301). Beginn, Vornahme. Kosten (§ 302). Die Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren (§ 303). Das Ziel der Vollstreckung (§ 304). Gültigkeitserfordernisse. — Mängel der Vollstreckung (§ 305). Beendigung der Vollstreckung, Aufhebung und Einstellung (§ 306). Einwendungen gegen die Vollstreckung (§ 307). Insbesondere die Wider-

spruchsklage (§ 308). Besondere Einschränkungen der Vollstreckung (§ 309). Offenbarungseid und Haft (§ 310). Bereicherungs- und Ersatzhaftung des Gläubigers (§ 311). Zweite Abteilung Die einzelnen Arten der Vollstreckung. A. Mobiliarvollstreckung. Kap. I. Vollstreckung wegen Geldforderungen. Im allgemeinen. a) Begriff der Geldforderung (§ 312). b) Begriff des beweglichen Vermögens. — Die Pfändung (§ 313). Das Pfändungspfandrecht, insbesondere (§ 314). Insbesondere die Vollstreckung in körperliche Sachen (§ 315). Fortsetzung. — Sonderfälle (§ 316). Pfändung von fremden Sachen und Sachen, an denen der Gläubiger bereits ein Recht hat (§ 317). Unpfändbare Sachen (§ 318). Verwertung, insbesondere Versteigerung (§ 319). Bereicherungshaftung des Gläubigers (§ 320). Insbesondere die Forderungspfändung (§ 321). Die sogenannte Vorpfändung (§ 322). Verwertung, insbesondere Überweisung (§ 323). Anwendungsbereich der Forderungspfändung; Sonderfälle (§ 324). Ausnahmen von der Pfändbarkeit (§ 325). Pfändung von Herausgabeansprüchen (§ 326). Vollstreckung in andere Vermögensrechte (§ 327). Kap. II. Vollstreckung auf Erwirkung sonstiger Leistungen. Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe körperlicher Sachen (§ 328). Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen (§ 329). Interessenklage (§ 330). Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen (§ 331) Kap. III. Mehrheit beteiligter Gläubiger. Verteilungsverfahren. Mehrfache Pfändung (§ 332). Vorzugsklage (§ 333). Verteilungsverfahren (§ 334). B. Immobiliarvollstreckung. Kap. I. Allgemeine Lehren. Grundsätzliches; Geschichtliches (§ 335). Gegenstände (§ 336). Mittel der Immobiliarvollstreckung im Allgemeinen (§ 337). Kap. II. Die einzelnen Vollstreckungsmittel. Die zwangsweise Sicherungshypothek (§ 338). Das Gemeinsame der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 339). Die Zwangsversteigerung insbesondere: a) Wesen (§ 340). b) Eröffnung, Aufhebung und Einstellung des Verfahrens (§ 341). Versteigerungstermin (§ 342). Insbesondere Der Zuschlag (§ 343). Verteilungstermin. — Schluß des Verfahrens (§ 344) Die Zwangsverwaltung insbesondere (§ 345). Zwangsvollstreckung in Schiffe (§ 346). Dritte Abteilung. Arrest und einstweilige Verfügungen. Kap. I. Arrest. Geschichtliche Entwicklung (§ 347). Der Arrest des geltenden Rechts. a) Wesen (§ 348). b) Mittel, Voraussetzungen (§ 349). c) Zuständigkeit, Verfahren (§ 350). d) Vollziehung und Wirkung (§ 351). e) Abwendungsleistung; Aufhebung (§ 352) f) Ersatzpflicht (§ 353). Kap. II. Einstweilige Verfügung. Grundsätzliches (§ 354). Einzelnes (§ 355).

Dr. Schultzenstein, Berlin im **Jurist. Literaturbl.:** Der unmittelbare große Wert für die Praxis, sei an dieser Stelle ganz besonders betont. Er besteht namentlich aus den folgenden Gründen. Die klare Anordnung des Stoffes in Verbindung mit der darüber gegebenen Uebersicht, dem Inhaltsverzeichnisse, dem alphabetischen Register und dem Quellenregister ermöglicht ein schnelles Auffinden selbst von Einzelheiten, nach denen für einen vorliegenden Fall gesucht wird. . . . So verlockend es ist, noch einige Einzelheiten aus dem Werke herauszugreifen und zu besprechen, muß davon hier Abstand genommen werden. Alle die vielen, die es angeht, mögen inwieweit dem Buche ihre eigene Aufmerksamkeit zuwenden; sie werden davon reichen Nutzen und große Freude haben.

Henke, R., Acht Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung im Anfänger-Praktikum d. bürgerl. Rechts. 6 S. —.30 — Henke

Hübner, K., Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1922. etwa 45 Bg. etwa 12.—, geb. etwa 15.— — Hübner

Vierte durchgesehene Auflage.

Inhaltsübersicht: Einleitung § 1—4. I. Personenrecht. 1. Die physischen Personen § 5—14. 2. Die juristischen Personen und die Personenverbindung ohne Rechtssubjektivität § 15—23. II. Sachenrecht. 1. Die Sachen § 24—27. 2 Das Liegenschaftsrecht § 28—56. 3. Das Fahrnisrecht § 57—66. III. Recht der Schuldverhältnisse. 1. Allgemeine Lehren § 67—81. 2. Einzelne Schuldverhältnisse § 82—89. IV. Familienrecht. Die Anfänge des deutschen Familienrechts § 90. 1. Die Ehe § 91—96. 2. Die Kindschaft § 97 bis 99. 3. Die Vormundschaft § 100—101. V. Erbrecht. 1. Allgemeine Lehren § 102—105. 2. Die gesetzl. Erbfolge § 106—109. 3. Die gewillkürte Erbfolge § 110—113. 4. Liegenschaftl. Sondererbfolge § 114—116 Sachregister.

Kipp, Th., Geschichte der Quellen des Römischen Rechts. 4. verm. Aufl. 1919. X, 193 S. 5.20, geb. 6.60 — Kipp

Kohler, J., Einführung in die Rechtswissenschaft. 5. durchgesehene Aufl. (9.—10. Tauf.) 1919. VIII, 218 S. 6.— — Kohler

9.—10. Tausend.

Kohler, Leitfaden des Strafrechts. IX, 171 S. 3.— — Kohler

Lent, F., Grundriss der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1921. IV, 108 S. 2.60, geb. 3.60 — Lent

Österrieth

Österrieth, A., Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. 1908. XXII, 544 S. 10.—

Hrtmann

Hrtmann, F., Sammlung zivilprozeß- u. konkursrechtlicher Aufgaben. Zum akadem. Gebrauche. 1921. **2.** veränd. Aufl. 122 S. 2.—

Inhalt: 1—4. Prozeß als Staatseinrichtung. 5—7. Gerichtsbarkeit. 8. Ausländ. Urteile. 9. Anwendungsgebiet d. Zivi proz. 10. Notor. Tatsachen. 11. Verspätetes Vorbringen. 12—15. Prozeßvoraussetzungen. 16 Konstitutivurteile. 17—18. Sachliche Zuständigkeit. 19. Wertberechnung. 20—33. Örtliche Zuständigkeit. 34—38. Widerklage u. ihr Gerichtsstand. 39—40. Vereinbarung eines Gerichtsstandes. 41—42. Bestimmung d. Gerichtsstandes. 43—45. Ausschließung u. Ablehnung d. Richter. 46—48. Parteifähigkeit. 49—50. Parteifähigkeit d. off. Handelsgesellschaft. 51—52. Streitgenossenschaft. 53 54. Hauptintervention. 55—62. Nebenintervention. 63. Streitverkündung. 64. Benennung d. auctor. 65. Wegfall e. Prozeßpartei. 66—67. Veräußerung d. streit. Rechts. 68—71. Prozeßvollmacht. 72—78. Prozeßkosten. 79. Armenrecht. 80. Mündl. Verhandlung. 81. Klageschrift. 82—86. Prozeßvergleich. 87—88. Unterbrechung d. Verfahrens. 89—90. Aussetzung d. Verfahrens. 91—92. Aufrechnungseinrede. 93—94. Klagezurücknahme. 95—96. Mängel d. Verfahrens. 97—103 Zustellung. 104—105. Prozeßhandlungen m. Zivilrechtswirkung. 106—112. Feststellungsklage. 113. Negative Feststellungsklage. 114. Zwischenfeststellungsklage. 115—116. Klage auf künft. Leistung. 117. Klage. a. bereits vollstreckb. Ansprüchen. 118—124. Rechtsabhängigkeit u. i. Wirkungen. 125—134. Klagegrund u. Klageänderung. 135. Erlöschen d. Rechtsabhängigkeit. 136—137. Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand. 138—140. Ordnungsstrafe. 141—142. Freie Beweiswürdigung. 143—144. Beweislast. 145—146. Anerkenntnis. 147—153. Zeugen. 154. Sachverständige. 155—156. Urkunden. 157—171. Eid. 172. Zwischenstreit. 173. Zwischenurteil. 174—175. Urteil. 176—178. Teilurteil. 179—180. Endurteil. 181—192. Rechtskraft. 193—197. Versäumnisverfahren. 198—200. Rechtsmittel; Rücknahme derselben. 201—207. Berufung. 208—214. Revision. 215. Beschwerde. 216—218. Nichtigkeitsklage. 219—220. Restitutionsklage. 221. Amtsgerichtliches Verfahren. 222—227. Urkundenprozeß 228—232. Verfahren in Ehesachen. 233—236. Entmündigungsverfahren. 237. Aufgebotsverfahren. 238—243. Schiedsgerichtliches Verfahren. 244—252. Zwangsvollstreckung. — Im allgemeinen. 253—260. Widerspruch gegen d. Zwangsvollstreckung. 261. Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten. 262 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen. 263—269. Pfändung v. körperl. Gegenständen. 270—276. Pfändung v. Forderungen. 277. Pfändung d. Mietrechts. 278—283. Zwangsvollstreckung in Grundstücke. 284—287. Vollstreckung v. Handlungen. 288—289. Verurteilung z. Abgabe v. Willenserklärungen. 290. Interesseanspruch. 291. Offenbarungseid. 292—294. Arrest. 295—298. Einstweilige Verfügung. — Anhang. Konkursrechtsfälle. 299—300. Konkursmasse. 301—303 Konkursforderungen. 304. Waisivprozesse d. Masse. 305. Klage gegen d. Gemeinschuldner. 306—308. Erfüllung d. Rechtsgeschäfte. 309—312. Anfechtung. 313—315. Aussonderungsrecht. 316—319. Aufrechnung i. Konkurse. 320. Konkurseröffnung. 321. Klage d. Gläubiger gegen d. Verwalter. 322. Stimmrecht. 323—324. Zwangsvergleich. 325—326. Rechtsverhältnisse u. Prozesse n. beendigtem Konkurse.

Piloty-Schneider

Piloty u. Schneider, Grundriss des Verwaltungsrechtes in Bayern und dem Deutschen Reiche. **2.** Aufl. 1922. etwa 16 Bog. etwa 5.50, geb. etwa 7.—

Sehling

Sehling, E., Sammlung von Fällen aus dem Handelsrecht, Wechselrecht und Versicherungsrecht. Zum akadem. Gebrauch. **5.** verm. Aufl. 1921. IV, 121 S. 2.—

Inhalt: Handelsrecht. Welches Recht kommt zur Anwendung? Nr. 1—6 (S. 1—3). — Kaufleute, Handelsregister. Handelsfirma. Handelsbücher Nr. 7—36 (S. 3—14). — Prokura Handlungsvollmacht. Handlungsgehilfen. Handlungslehrlinge Nr. 47—55 (S. 14—21). — Handlungsagenten. Handelsmäkler Nr. 56—59 (S. 21—23). — Offene Handelsgesellschaft Nr. 60—73 (S. 23—30). — Kommanditgesellschaft Nr. 74—77 (S. 30—32). — Aktiengesellschaft Nr. 78—87 (S. 32—40). — Kommanditgesellschaft auf Aktien Nr. 88—90 (S. 40—41). — Stille Gesellschaft Nr. 91—92 (S. 41—42). — Gesellschaft m. beschr. Haftung. Erwerbs- u Wirtschafts-Genossenschaft. Versicherungsverein a. G. Kartelle Nr. 93—104 (S. 42—47). — Handelsgeschäfte, 1. Abschnitt (§ 343—372) Wertpapiere (außer Wechsel). Bankrecht. Börsenrecht Nr. 105—141 (S. 47—61). — Handelskauf Nr. 142—174 (S. 61—74). — Kommissionsgeschäft Nr. 175—180 (S. 74—79). — Speditionsgeschäft Nr. 181—184 (S. 79—80). — Lagergeschäft Nr. 185—187 (S. 80—81). — Frachtgeschäft. Frachtgeschäft d. Eisenbahnen Nr. 188—211 (S. 81—90). — Binnenschiffahrt. Flößerei Nr. 212—223 (S. 90—92). — Wechselrecht Nr. 224—258 (S. 92—107). — Versicherungsrecht Nr. 259—305 (S. 107—121).

Allgemeines.

Biermann, W. Ed., Anarchismus und Kommunismus. 6 Volkshochschulvorträge. 1906. 177 S. 2.70 — Biermann

Binder, J., Rechtsnorm u. Rechtspflicht. 1912. 48 S. 1.— — Binder

Binder, J., Rechtsbegriff und Rechtsidee. Bemerkungen zur Rechtsphilosophie Rudolf Stammlers. 1915. XVI, 361 S. 9.—

Deinhardt, A., Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens. 1916. X, 256 S. 4.50 — Deinhardt

Kohler, J., Einführung in die Rechtswissenschaft. 5. durchgesehene Aufl. (9.—10. Tauf.) 1919. VIII, 218 S. 6.— — Kohler

Neubecker, F. K., Zwang u. Notstand in rechtsvergl. Darstellung. 1. Grundlagen. Der Zwang im öffentlichen Recht. 1910. VIII, 341 S. 7.50 — Neubecker

Römisches Recht.

Binder, J., Korrealobligationen im römischen u. im heutigen Recht. 1899. X, 610 S. 9.— — Binder

— **Die Plebs.** Studien z. röm. Rechtsgesch. 1909. XIX, 627 S. 15.—

Hellwig, H., Erbrechtsfeststellung und Rescission des Erbschaftserwerbes. Beiträge zur Lehre von der querela inofficiosi testamenti d. klass. röm. Rechtes. 1908. XII, 108 S. 2.60 — Hellwig

Henle, R., Unus casus. Eine Studie zu Justinians Institutionen 1915. VI, 188 S. 6.— — Henle

Kipp, Th., Geschichte der Quellen des Römischen Rechts. 3. verm. Aufl. 1909. VIII, 189 S. 5.20, geb. 6.60 — Kipp

Siber, H., Passivlegitimation bei der Rei vindicatio als Beitr. zur Lehre v. d. Aktionenkonkurrenz. 1907. X, 264 S. 6.— — Siber

Stintzing, R., Findet Vorteilsanrechnung beim Schadenersatzanspruch statt? (Zur sog. compensatio lucri cum damno.) 1905. 85 S. 1.80 — Stintzing

— **Über die Mancipatio.** 1904. 47 S. 1.—

Deutsches Recht.

Haff, K., Die dänischen Gemeinderechte.
I. **Almende u. Markgenossenschaft.** 1909. VI, 213 S. 5.— — Haff
II. **Die Feldgemeinschaft.** 1909. V, 110 S. 3.50

— **Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern.** 1910. VIII, 40 S. —.60

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1922. etwa 45 Bog. etwa 12.—, geb. etwa 15.— — Hübner
Vierte durchgesehene Auflage.

Hübner, R., Wert u. Bedeutung d. Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte. Akadem. Antrittsrede. 1922. 43 S. —.90

Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrh. 2 Bde. 1899. XXII, 554 S.; XIII, 438 S. 24.— — Mayer

— **Italienische Verfassungsgeschichte v. d. Gothenzeit bis z. Zunftherrschaft.** 2 Bde. 1909. XLVIII, 464 S.; XI, 598 S. 29.—

— **Bemerkungen zur frühmittelalterlichen, insbesondere d. italienisch. Verfassungsgeschichte.** 1912. IV, 92 S. 3.60

Maurer

Maurer, C. v., Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte. Aus dem Nachlaß des Verfassers hrsg. von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.
I. 1. **Altnorweg. Staatsrecht.** 1907. 450 S. 14.—
I. 2. **Altnorweg. Gerichtswesen.** 1907. XIII, 260 S. 8.50
II. **Altnord. Kirchenverfassung und Eherecht.** 1908. VIII, 678 S. 22.—
III. **Verwandtschafts- und Erbrecht samt Pfandrecht nach altnord. Recht.** 1908. VIII, 600 S. 19.—
IV. **Staatsrecht des isländ. Freistaates.** 1909. VII, 525 S. 17.—
V. (Schluß). **Strafrecht des isländ. Freistaates. — Das isländ. Gerichtswesen.** 1910 X, 820 S. 26.—
Ausführliches Register in Vorbereitung.

Sehling

Sehling, E., Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaus in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens, des Eisenerzbaus im Herzogtum Schlesien u. a. sowie des Kalibergbaus in der Provinz Hannover. 1904. VII, 270 S. 6.—

Schott

Schott, R., Die Erbschaftssteuer der Frauen und Kinder und unser bürgerliches Recht. 1912. 22 Seiten. —.50

Walsmann

Walsmann, H., Der Verzicht. Allgem. Grundlagen einer Verzichtslehre u. Verzicht im Privatrecht. 1912. VII, 325 S. 7.—

Bürgerliches Recht.

Bamberger

Bamberger, G., Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. 1917. 50 S. —.80

Binder

Binder, J., Problem d. jur. Persönlichkeit. 1907. 146 S. 3.50

— **Die Rechtsstellung des Erben** nach dem deutsch. BGB.
I. **Erwerb der Erbschaft. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Rechtl. Stellung des Erben nach der Annahme.** 1901. VI, 217 S. 5.40
II. **Die rechtl. Stellung des Erben nach d. Annahme d. Erbschaft.** (Im Allgemeinen. Die Haftung d. Erben für d. Nachlaßverbindlichkeiten.) 1903. 250 S. 6.—
III. **Mehrheit der Erben. Schutz d. Erbrechts.** 1905. 471 S. 11.—

Binder, J., Rechtsnorm u. Rechtspflicht. 1912. 48 S. 1.—

Engelschall

Engelschall, W., Die gesetzlichen Pfandrechte und „Hand muß Hand wahren". 1922. VIII, 156 S. 4.—

Fischer

Fischer, O., Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen ausländische Staaten. 1912. 32 S. —.80

Haff

Haff, K., Grundlagen einer Körperschaftslehre.
I. Teil: **Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat.** 1915. VI, 108 S. 4.—

Hellwig

Hellwig, K., Die Verträge auf Leistung an Dritte. Nach deutschem Reichsrecht unter beson. Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs. Mit einer Einleitung (über das römische Recht) und einem Anhange (die Erbverträge zugunsten Dritter). 1899. XVIII, 682 S. 12.—

— **Die Stellung des Arztes im bürgerl. Rechtsleben. Die zivilrechtl. Bedeutung der Geschlechtskrankheiten.** Vortrag und Gutachten. 1905. VI, 86 S. 1.60

Henle

Henle, R., Vorstellungs- und Willenstheorie in der Lehre v. d. jur. Willenserklärung. 1910. X, 530 S. 13.50

— **Ausdrückliche u. stillschweigende Willenserklärung nach dem BGB.** 1910. 33 S. —.80

Lent

Lent, F., Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurse. 1907. 204 S. 4.—

— **Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß.** Band I. 1912. IV, 372 S. 8.—

II. Band: **Die prozessuale Bedeutung der bürgerlich-rechtlichen Gesetzeskonkurrenz.** 1916. IV, 453 S. 11.50

— **Begriff der auftragslosen Geschäftsführung.** 1909. 188 S. 3.60

Leonhard

Leonhard, R., Schiffe als Prozeßparteien. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung d. jurist. Persönlichkeit. 1912. 40 S. 1.—

Meyer

Meyer, H., Vom Rechtsschein des Todes. Ein Beitrag zur Dogmatik der Todeserklärung. 1912. 62 S. 1.60

Neubecker

Neubecker, F. K., Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung. 1909. VI, 251 S. 5.60

— **Vereine ohne Rechtsfähigkeit.** I. **Grundbegriffe u. geschichtl. Überblick.** 1908. VI, 115 S. 2.80

— **Wesen des Mitgiftversprechens.** 1909. 32 S. —.60

— **Die Tuberkulose nach ihren juristischen Beziehungen in rechtsvergleich. Darstellung.** Vortrag. 1908. 36 S. —.80

Volkswirtschaft.

Baab

Baab, A., Problem der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung u. Arbeitsbeschaffung. 1911. VII, 389 S. 7.50

Berckum

Berckum, J. J., Das Staatsschuldenproblem im Lichte der klassischen Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie des Staatsschuldenwesens. 1911. X, 243 S. 5.—

Biermann

Biermann, W. Ed., Die künftige Reichsfinanzreform. 1918. 40 S. kart. 1.40

Aus Karl Georg Winkelblechs (K. Marlos) **literarischem Nachlaß.** Eingel. u. hrsg. v. W. Ed. Biermann. 1911. V, 163 S. 3.—

Bredt

Bredt, J. V., Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Beitrag zur Systematik und Reform der direkten Steuern in Preußen und dem Reiche. 1912. VIII, 240 S. 4.50

Diepenhorst

Diepenhorst, F., Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die reinen Walzwerke. 1908. 54 S. 1.20

Diehel

Diehel, H., Vom Lehrwert der Wertlehre und vom Grundfehler der Marxschen Verteilungslehre. 1921. 39 S. 1.—

v. Eheberg

v. Eheberg, K. Th., Finanzwissenschaft. 18. u. 19. verb. Aufl. 1922. etwa 48 Bog. etwa 12.—, geb. etwa 15.—

—, **Die Kriegsfinanzen.** Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. 2. Aufl. 1917. 224 S. 5.—

Jenglen

Jenglen, O., Die Wirtschaftspolitik Turgots u. s. Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. 1912. XIII, 141 S. 3.—

Heyn — **Heyn, O., Erfordernisse des Geldes.** Ein Beitrag zur Geldtheorie. 1912. 34 S. —.75

Hartig — **Hartig, E. S., Landstädle und Landgemeinden sowie ländliche Genossenschaften** als Träger und Mittelpunkte technischer Kultur nebst zweckmäßiger Energiewirtschaft. Eine Sammlung gemeinwirtschaftl. Leitgedanken zur künftigen Landwirtschafts-, Gewerbe- und Kommunalpolitik, am Beispiele der in Ostpreußen schwebenden Fragen erläutert. Mit 6 Abbild. und 1 Karte. 1919. 4.50

Hirsch — **Hirsch, J., Das Warenhaus** in Westdeutschland; seine Organisation und Wirkung. 1910. VIII, 118 S. 2.50

Hoffmann — **Hoffmann, Die Concentrationsbestrebungen in der deutschen Industrie.** 1922. 16 S. —.30

Knoke — **Knoke, A., Ausländische Wanderarbeiter in Deutschland.** 1911. III, 108 S. 2.—

Lehmann — **Lehmann, H., Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden.** 1917. 1.—

Lissner — **Lissner, J., Die Reichsfinanzreform.** 1908. 51 S. —.80

— **Zur Klärung tabaksteuerl. Streitfragen.** 1908. 66 S. 1.40

— **Die Deutsche Tabaksteuerfrage.** 1907. X, 305 S. 6.—

— **Zur Wertzollfrage.** 1912. 108 S. 2.50

Löhr — **Löhr, J., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken.** 1908. 53 S. 1.—

Mendelson — **Mendelson, M., Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft** nach den Ergebnissen d. neuesten dtsch. Statistik, insbes. d. Berufs- u. Betriebsstatistik. 1913. VI, 75 S. 1.80

Meyer — **Meyer, O., Die Spielwarenindustrie im Sächsischen Erzgebirge.** 1911. IV, 74 S. 1.50

Oswalt — **Oswalt, H., Falsche Rechnungen.** Eine krit. Auseinandersetzung mit der Oppenheimer'schen Theorie. 1919. 23 S. —.50

Pohle — **Pohle, L., Geldentwertung, Valutafrage und Währungsreform.** Krit. Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der deutschen Volkswirtschaft. 1920. 56 S. 1.20

— **Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre.** Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Politik und nationalökonomischer Wissenschaft. 1921. 2. Aufl. XIV, 132 S. 3.—

Schildbach — **Schildbach, B., Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland.** 1910. VI, 81 S. 1.—

Voigt — **Voigt, A., Kriegssozialismus und Friedenssozialismus.** Eine Beurteil. d. gegenw. Kriegs-Wirtschaftspol. 1916. 32 S. —.90

v. Waltershausen — **von Waltershausen, A. S., Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780—1912.** Eine sozialpolitische und weltwirtschaftliche Untersuchung. 1913. XII, 385 S. 10.—

Wolf — **Wolf, J., Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft.** Neuauflage in Vorbereitung.

Schanz — **Wirtschafts- und Verwaltungsstudien,** mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Prof. Dr. **G. Schanz.**

Heft 58. **Biensfeldt, J., Freiherr Dr. Th. von Cramer-Klett,** erbl. Reichsrat der Krone Bayern. Sein Leben u. s. Werk, ein Beitrag zur bayr. Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrh. 1922. 274 S. 4.—, Velin-Ausg. 6.—

Ausführlichen Prospekt bitten zu verlangen.